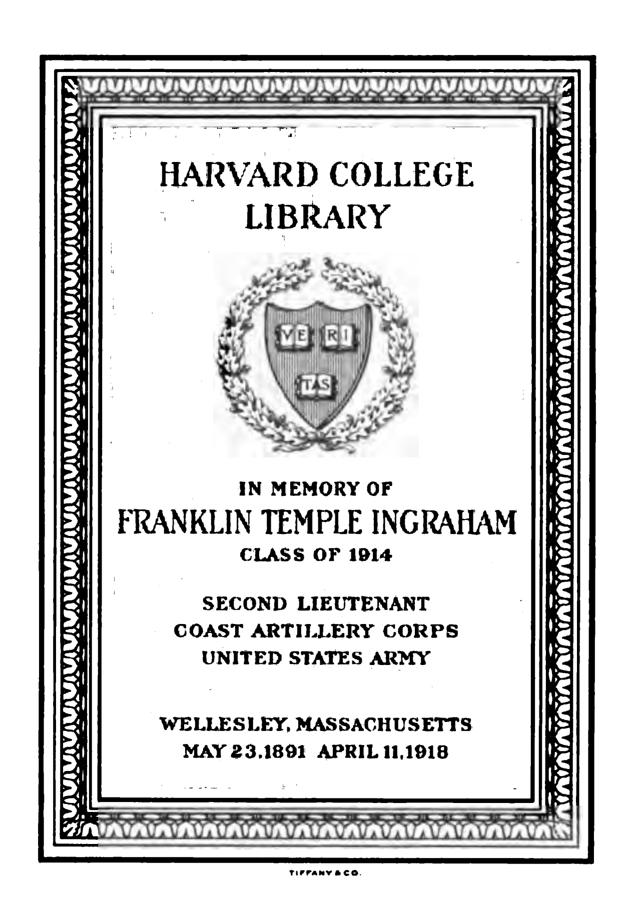



HARVARD COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
IN MEMORY OF
FRANKLIN TEMPLE INGRAHAM
CLASS OF 1914
SECOND LIEUTENANT
COAST ARTILLERY CORPS
UNITED STATES ARMY
WELLESLEY, MASSACHUSETTS
MAY 23,1891 APRIL 11,1918


Digitized by Google

Schriften

der

historisch-statistischen Sektion

der

k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde,

redigirt von

Christian Ritter d'Elvert,
k. k. Oberfinanzrathe.

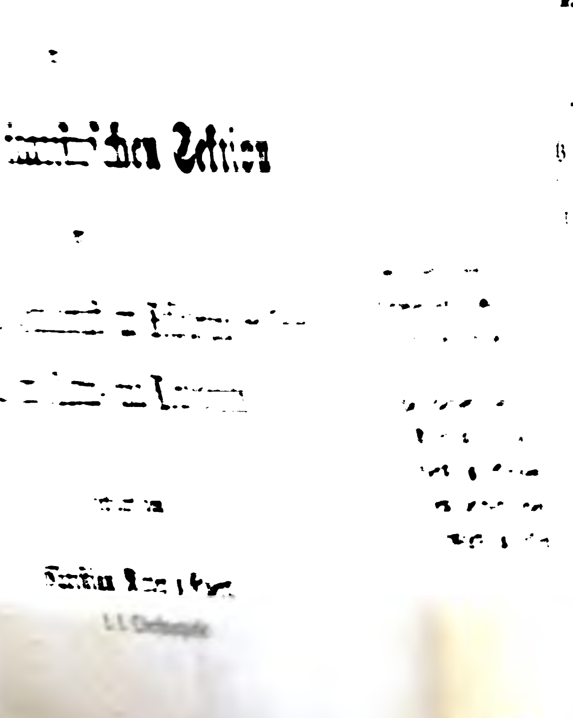
(XIV. Band.)

(Verlag der hist. statist. Sektion.)



Brünn 1865.
(In Commission der Buchhandlung A. Nitsch.)
Druck von Rudolf M. Rohrer.





…leitung zur Geschichte.

I. Periode.

„Der Anblick einer Ruine
Weckt uns zu tiefem Denken."

…ß gegen Ost-Norden gelegen erhebt sich auf einem … aus wildem Kalkfelsen bestehen und aus ihren … und trotzig emporschießen, die uralte Veste, … und herkulische Ausdauer unserer Altvordern …nungen konnte diese wahrhaft halsbrecherische … in Vollzug bringen. Freilich erscheint sie … mehr so großartig, so kühn in die Wolken …an denke sich aber nur die vielen Jahrhun…gangen in das Meer der Zeit, deren ver…mt — man erinnere sich der Belagerungen … Eulenburg so oft und hart mitgenommen …her Eifer ihre wilde Wuth ausließen und … Alterthums mit frevelnder Hand in den …en, daß die noch vorhandene Eulenburg …altene Ruine aus den ersten Zeiten des …

… Markersdorf aus, durch das Walschen… Ruine der Eulenburg auf der Langen…pfels vom Taschenthalberge, wo sie um…em Wanderer plötzlich erscheint.

…nem von Ost nach West vorspringenden … Eulenburg sind höhere, meistens mit …olossale terrassenartige Kaarler- und Quar… Lager von Kalkstein mit dem sogenannten …ndet. Letzteres war ein gewaltiger Felsen…le befand, von der jedoch nur eine geringe …r Felsen seine Benennung erhalten, kann mit …

…en eine von jenen Höhlen, die man so gerne … hielt, welcher Glaube sowohl, als derlei Natur… jener nur noch einige Zeit im Gedächtnisse der … verschwindet, diese aber meistens durch den Ham…eraubt, zu verschiedenen Zwecken verwendet werden.

Wolny's gehaltvoll geschildertes „Mähren“, das „Brünner Wochenblatt“ vom Jahre 1825, dann in etwas Engls „Geschichte von Mähr.-Neustadt“, vorzüglich aber das Eulenberger und Freudenthaler D. O. Archiv und noch sonstige kleine Schriften, Grabmäler, Wappen u. s. w. benützte.

Freilich wäre die Bearbeitung dieser Geschichte einer würdigeren Feder werth als der des Verfassers; allein diese hat den Vortheil, ihren Stoff an der Quelle zu schöpfen und so, wenn gleich einfach und schlicht, doch getreu gebildet den freundlichen Lesern mitzutheilen, worunter Manches vorkömmt, was der Schleier der Vorzeit entweder bedeckte oder der Zerstörung zur Beute werden wollte. Für diese Bereitwilligkeit glaubt der Verfasser, wenn gleich kein Lob, doch aber auch keinen Tadel zu verdienen, in welcher Voraussetzung er demnach getrost den Faden dieser Geschichte spinnen will.

Einleitung zur Geschichte.

I. Periode.

„Der Anblick einer Ruine
Weckt uns zu tiefem Denken.“

Etwa vier Meilen von Olmütz gegen Ost-Norden gelegen erhebt sich auf einem kegelartigen Berge, dessen Eingeweide aus wildem Kalkfelsen bestehen und aus ihren Tiefen auf manchen Punkten kühn und trotzig emporschießen, die uralte Veste, Eulenburg genannt. Nur die Kraft und herkulische Ausdauer unserer Altvordern in ihren einmal begonnenen Unternehmungen konnte diese wahrhaft halsbrecherische Arbeit, die Aufführung der Eulenburg in Vollzug bringen. Freilich erscheint sie dem Auge des Beobachters nun nicht mehr so großartig, so kühn in die Wolken ragend, als sie es früher war; allein man denke sich aber nur die vielen Jahrhunderte, welche über ihre Zinnen dahingegangen in das Meer der Zeit, deren verwüstender Zahn endlich doch Alles zermalmt — man erinnere sich der Belagerungen und Stürme, in denen die einst mächtige Eulenburg so oft und hart mitgenommen wurde, wo barbarische Kraft und fanatischer Eifer ihre wilde Wuth ausließen und viele ehrwürdige Gegenstände des grauen Alterthums mit frevelnder Hand in den Staub warfen — und man wird bekennen, daß die noch vorhandene Eulenburg eine noch bedeutende, zum Theile wohlerhaltene Ruine aus den ersten Zeiten des kraftvollen Ritterthums sei.

Wenig nur von der Westseite von Markersdorf aus, durch das Walschendorfer Thal sichtbar, überrascht die kräftige Ruine der Eulenburg auf der Langendorfer Bezirksstraße bei Erreichung des Gipfels vom Taschenthalberge, wo sie umgeben mit dem grauen Mantel der Zeit dem Wanderer plötzlich erscheint.

Die Umgebungen der gleichsam in einem von Ost nach West vorspringenden isolirten Bergrücken verborgen liegenden Eulenburg sind höhere, meistens mit Schwarzwald bekleidete Berge, als: der kolossale terrassenartige Kaarler- und Quargelberg, in deren Mitte ein reichhaltiges Lager von Kalkstein mit dem sogenannten Feenhause (auch Venushaus) sich befindet. Letzteres war ein gewaltiger Felsenvorsprung, in welchem sich eine Höhle befand, von der jedoch nur eine geringe Nische noch zu sehen ist. Woher dieser Felsen seine Benennung erhalten, kann mit Grund nicht nachgewiesen werden.

Die Natur bildete in demselben eine von jenen Höhlen, die man so gerne für die Wohnungen höherer Wesen hielt, welcher Glaube sowohl, als derlei Naturscenen sich allmählig verlieren, da jener nur noch einige Zeit im Gedächtnisse der Menschen fortlebt, bis er endlich verschwindet, diese aber meistens durch den Hammer und Meisel ihrer Urgestalt beraubt, zu verschiedenen Zwecken verwendet werden.

Dieser Veränderung ward auch unser Feenhaus unterworfen und man hat so zu sagen von demselben das Haupt mit einem Seitentheile bereits abgelöst.

Indessen erzählt der Bewohner zu Eulenberg noch manches Wunderbare vom Feenhause und von den dort wohnhaft gewesen sein sollenden überirdischen Wesen. Ein Mann, der vorgeblich nie an Geistersehereien glaubte, berichtete wie er einstens nächtlicher Weise in seinem unweit dem Feenhause liegenden Obstgarten auf Wache gewesen, daß er um die Mitternachtsstunde plötzlich eine bedeutende Helle am Feenhause habe aufleuchten sehen, die ganz einem brennenden Feuer glich, zugleich aber auch ein Geräusch vernahm, das dem Sägen der Holzhauer sehr ähnlich war. Sein Auge zur Sehkraft anstrengend gewahrte er jedoch nicht die geringste Spur von menschlichen Wesen, welche vielleicht unter dem Deckmantel der Nacht einen Baum fällen wollten und Feuer und Geräusch verursacht hätten. Ein nie gefühltes Grauen ergriff und nöthigte ihn, seinen Standpunkt zu verlassen und sich nach seiner Behausung zu begeben. Hier anlangend verkündete ihm die Schelle seiner Wanduhr die Mitternachtsstunde, und er begab sich matt und unruhig zu Bette. Obgleich ihm aber der kommende Tag über sein nächtliches Abentheuer Aufschluß verschaffen sollte, so gewahrte er bei seiner Untersuchung weder eine Brandstätte von dem gesehenen Feuer, noch einen Stock von dem muthmaßlich gefällten Baume, und er mußte das geheimnißvolle Feenhaus unbefriedigt verlassen.

Holz sammelnd hatte sich an einem neblichten und kalten Tage ein armes Weib von Eulenberg im Kalkbusche dem Feenhause genahet, wo sie eben damit beschäftigt war, ihre gehaltlose Holzbürde zu schnüren um damit dem heimatlichen Herde zuzueilen und ihre erstarrten Glieder bei der wohlthuenden Flamme ihres ärmlichen Kamines zu erwärmen — als sie zufällig um sich schauend, ein anscheinend dreijähriges Kind an den Felsen gekauert erblickte, das der kalte Nebel zu durchschauern schien, zumal es zähnklappernd seine kleinen Glieder in die ärmliche Kleidung zurückzuziehen sich bemühte und seinen auffallend großen Kopf auf die kleinen Knie stützte.

Durch Mitleiden bewegt, näherte sich die Holzsammlerin dem verlassenen Geschöpfe in der Meinung nachzusehen, wem in der Gemeinde dieses Kind wohl gehöre und wie es hieher gelangt sei. Allein zu ihrem Erstaunen war es ein ihr ganz unbekanntes Knäblein, das sie nach einigen Fragen, die aber nur durch klägliches Wimmern beantwortet wurden, mit nach ihrer Herberge nahm, um es am warmen Hinterofen gefügig und redselig zu machen. Als aber die sorgfältige Alte bekümmert und nachdenkend in ihrer düsteren Stube saß, was wohl mit ihrem Funde zu thun sei, ertönte von außen der schneidende Ruf „Hilar! Hilar!" worauf sich der Knabe am Hinterofen hurtig erhob und zum größten Erstaunen der Alten unter schallendem Gelächter aus der Stube machte. — Gewisse scharfsinnige Leute erkennen hierin einen neckenden Gnomen — einen Feenhausbewohner! —

Die südliche Umgebung des Feenhauses ist wolfschluchtscenenartig — ein Schleier von Schwarzwald deckt den Berg von dieser Seite, schwarzgraue Felsenmassen liegen in seltsamen Gruppen im schauerlichen Halbdunkel umher, aus denen die Bäume, Beherrschern gleich, sich erheben und den Stürmen trotzen.

Gegen Westen schließen der Jirlowetz und Hradisko, beide ansehnliche Wald-

hügel, diese Gebirgsmulde, aus welcher das Walschendorfer Thal sich entwindet und die einzige Aussicht in die Ferne gestattet. —

Um ihre am Saume des Zirlowetzwaldes gelegenen Aecker gegen den verursachenden Schaden des damals bestandenen Hochwildes zu schützen, begaben sich zwei Bewohner Eulenbergs nach stark vorgeschrittener Nacht mit ihren Feuergewehren versehen an den seichten Graben, der die Grenze des Waldes und ihrer Aecker bezeichnete, zwar nicht in der Absicht, um etwa einiges Wild zu erlegen, sondern dasselbe bei seinem Erscheinen zum Fraße durch Schüsse zu verscheuchen. Beide auf ihrem Standpuncte sich ruhig verhaltend, erhebt sich nach einer gewissen Zeit vor ihren Augen ein nichtkenntliches Ungethüm, das mit solchem Getöse in den Wald hineinprasselte, daß sie glaubten, Bäume würden durch den zugleich entstandenen Sturm entwurzelt und zu Boden geschmettert, obgleich sich früher kein Blatt geregt hatte. Dieses erschütternde Geräusch zog sich, immer schwächer werdend, bis zum sogenannten schwarzen Graben, wo es erstickte. Aber sogleich darauf hörten sie auf dem ihnen am nächsten gelegenen Waldwege so stark reiten, so daß sie glaubten, ein Geschwader tollkühner Kavallerie hätte sich in den wildesten Galopp versetzt, wobei sie das dumpfe Klingen der Hufeisen deutlich wahrnahmen, welche Scene sich gleichfalls am schwarzen Graben zu endigen schien. Kaum vom ersten Schrecken sich etwas erholend, beginnt diese grauenerregende Scene abermals. Die körperliche Kraft der beiden Männer war hierüber dergestalt gelähmt, daß sie glaubten, ihre Füße hätten Wurzel geschlagen. Endlich — da Alles wieder ruhig geworden und die Zeugen dieses Ereignisses allmählig zur völligen Besinnung gekommen waren, entfernten auch sie sich erschüttert und nachdenkend in ihre Wohnungen. —

Die Nordseite des Thales umkränzt der Uhustein, ganz seinen Namen repräsentirend, von dessen äußerstem Vorsprung, unter welchem der Waldbach bei höherem Wasserstande schäumend dahinbraust, die Eulenburg eine fürchterlich schöne Ansicht darbietet, und den ehemaligen geheimen Rettungsausgang dieser Burg unter dem Namen „Katzenkopf" zeiget, der sich an einem schroffen Felsen herabzieht und wahrscheinlich im Forste unterhalb der Burg ausmündete. Das Ende des sich abwärts senkenden Vorwerkes bildet ein Rondel, in welchem der Sage nach die Eulenkönigin, wahrscheinlich eine ehemals mächtige Besitzerin dieser Burg, in einem silbernen Sarg begraben sein solle; vielleicht nur eine leere Sage, und dennoch gab es in neuerer Zeit Menschen hier, die mit einer vermeintlichen Wünschelruthe den Sarg aufsuchen und am Palmsonntage während der Passion erheben wollten, zu welchem Ende auch Hand an das Erdreich im Katzenkopfe gelegt wurde. Allein — vergebliche Mühe; überall starrte ihnen wilder Kalkfelsen entgegen. —

Wer aber der Erbauer dieser ehemals so wichtigen Veste gewesen und um welche Zeit sie entstanden ist, hat uns keine Geschichte bisher entschieden bekannt gegeben. Zwar leben mehrere Sagen von ihrem vermeintlichen Erbauer, welchen man jedoch mit Grund nicht beipflichten kann, weil sich der Widerspruch hievon selbst darthut. So erzählt man, daß schon zu Zeiten Christi ein Schloß hier bestanden, dessen Besitzer die Herren von Rabenstein und einem bei Römerstadt längst eingegangenen Schlosse (Stralek) zu Brüdern gehabt haben solle — daß ersterer, als er von den

Wunderthaten unseres Heilandes hörte, den Entschluß gefaßt habe, nach Palästina zu reisen, um, da er immer kränklich war, sich von Jesu heilen zu lassen, was ihm jedoch nicht zu Theil wurde, zumal er in Jerusalem gerade zur Zeit der Kreuzigung Christi ankam, von wo aus er auch seine Brüder über die schreckliche Finsterniß und was sich sonst beim Tode Jesu zutrug, benachrichtigt haben solle. In Verbindung mit dieser steht auch eine andere Sage, nämlich daß ein Bruder des Pontius Pilatus auf Eulenberg geherrscht und vom letzteren die außerordentlichen Vorfälle beim Tode Jesu mitgetheilt erhalten haben soll, mit der Anfrage, ob diese schreckliche Finsterniß auch hier stattgefunden habe. —

Jeder Geschichtskundige wird einsehen, wie viel Wahres an diesen Sagen ist; indessen beruhen sie doch auf geschichtlichem Grunde, worüber uns folgende Romanze einiges Licht verschafft:

„Einst saß im Schlosse Rabenstein
In sanfter Engelsmilde
Um Mitternacht noch ganz allein
Die reizende Mathilde,
Und blickte mit bewegtem Sinn'
Nach Ritter Straler's Veste hin.
Dort wohnte ja so schön und gut
Der Jüngling, den sie liebte,
Der alle Mädchen rings vergaß,
Wenn er an ihrer Seite saß.
Da zog sie froh sein Bild hervor
Und schwur ihm treu zu bleiben.
Auf einmal ging es: Klirr, klirr, klirr!
An ihren Fensterscheiben;
Sie sprang empor so weiß wie Schnee
Und rief: „Es ist ein Geist, o weh!"
Und kaum erholte sie sich noch
Von ihrem Schreckgewirre,
Da gings schon wieder: Poch, poch, poch!
An ihrer Zimmerthüre;
Doch eine sanfte Stimme sprach:
„Mathilde, öffne das Gemach!"
Nun färbte plötzlich ihr Gesicht
Der Liebe reinstes Feuer,
Sodann verhüllte sie sich dicht
In ihren Lockenschleier,
Und schob erfreut im Augenblick
Den schweren Riegel leis' zurück.
Nun trat herein in Kriegestracht
Mit seinem langen Schwerte
Ihr Ludwig, ganz in jener Tracht,

Die sie an ihm verehrte
Und sank mit süßer Liebeslust
Dem holden Mädchen an die Brust.
Auch sie umschlang den jungen Held
Mit reiner deutscher Liebe;
Jedoch von Ahnung schon gequält
Ward bald ihr Auge trübe;
Denn ach! sie las in seinem Blick
Mit nassen Augen ihr Geschick.
Und wirklich trog die Arme nicht
Ihr inneres Gefühl;
Denn fort rief ihn die Ritterspflicht
In's wüste Kampfgewühl.
Drum that er jetzt mit blassem Mund
Dem Engel seinen Abschied kund;
Dann schwuren beide feierlich
Einander ew'ge Treue
Und küßten rein und liebend sich
Zur steten Bundesweihe. —
Doch endlich riß sich Ludwig los
Und eilte aus dem Felsenschloß;
Da stand sie nun erblaßt und still
Gleich einem Marmorbilde
Und sah hinaus voll Schmerzgefühl
In's düst're Nachtgefilde,
Und hörte wie ganz leis: Trab, trab!
Ihr Trauter ritt ins Thal hinab.
Erst dann, als sich kein Pferdetritt
Von Ferne mehr ließ hören,
Da wankte sie mit mattem Schritt'
Die Augen voller Zähren
Nach ihrem öden Lager hin
Und betete zu Gott für ihn. —
Indeß schritt Ludwig rasch an's Werk
Und zog mit seinem Freunde
Dem jungen Kurt von Eulenburg
Ins Land der Christenfeinde
Und kämpfte dort zu jeder Zeit
Mit Ruhm für's Wohl der Christenheit.
Getreu und bebend' dacht er zwar
Bei jedem Schwerteshiebe
An's ferne Liebchen immerdar
Mit einer Brust voll Liebe;
Und küßte oft von Schmerz erfüllt

Voll Sehnsucht ihr geliebtes Bild. —
Auch einsam, traurig und allein
Gequält von mancher Plage
Verlebte jetzt auf Rabenstein
Mathilde ihre Tage,
Und merklich welkten für das Grab
Die Rosen ihrer Wangen ab.
So saß sie eben freudenleer
Nicht weit von dem Schlosse
Auf einem Stein, da kam daher
Der junge Kurt zu Rosse
Und meldete — ach gütiger Gott!
Dem Fräulein ihres Ludwigs Tod.
„O Himmel!“ seufzte sie sodann
Und sank vom Schmerz zerrissen
Dem tief betrübten Rittersmann
Als Leiche zu den Füßen;
Denn ihre Seele war entfloh'n
Zu ernten dort der Liebe Lohn.
Doch sieht man öde und allein
Noch heute die Ruinen
Des alten Schlosses Rabenstein
Mit hocherfreuten Mienen,
Zwar jetzt nur noch der Eulensitz
Im Wald der Herrschaft Janowitz.“

Wollte man aber obige Sage bezüglich der ersten Burgbesitzer auf eine andere Weise zu erhärten suchen, so müßte angenommen werden, wofür auch eine große Wahrscheinlichkeit spricht, daß an Stelle der Eulenburg ursprünglich ein Römercastell gestanden sei, welches durch die hier gestandene römische Legion konnte erbaut worden sein, aus welcher Zeit auch Römerstadt seinen Ursprung herleitet.*) Diese aufgestellte Wahrscheinlichkeit erhält um so mehr Grund, wenn man die geografische Lage von Eulenberg, als einen Hauptpaß nach Schlesien, der schon in in den ältesten Topografien der Schlüssel dieser Provinz genannt wird, betrachtet und zugibt, daß im Falle eine römische Legion in die hiesige Gegend vorgedrungen, sie auch von den wichtigsten Positionen zu ihrem Vortheile Gebrauch gemacht haben wird. — Mit vieler Gewißheit jedoch kann die Behauptung gelten, daß die Eulenburg um das Jahr Tausend nebst mehreren Nachbarburgen, von denen heut zu Tage kaum eine Spur zu entdecken ist, entstanden sei, worauf auch die aufgefundene Jahreszahl, welche bei der Gewinnung des Materiales zum hiesigen Kirchenbaue aus dem Schutte der eingefallenen Schloßmauer zu Tage gefördert, und vom

*) Wie schon früher, wurden auch in jüngster Zeit römische Münzen (eine silberne und eine kupferne) bei Römerstadt aufgefunden, welche sowohl das Brustbild, als auch die Umschrift des römischen Kaisers Domitianus nachweisen.

Verfasser dieses noch zu rechter Zeit gerettet wurde, sehr deutlich hinweiset. Dieser mit dem Wappen der Herren von Sowinec oder Eulenburg und der bisher bekannten ältesten Jahreszahl bezeichnete Stein kann figürlich gesprochen gleichsam als Grundlage zur Geschichte von Eulenberg betrachtet werden.

Nach dem Ausspruche eines in diesem Fache gefeierten Mannes bedeutet die in Rede stehende Jahreszahl 1107; sie ist nun an der nördlichen Seite des Thores am ehemaligen Kanzleigebäude durch einen Freund der Alterthümer im äußeren Gemäuer wieder befestigt worden und kann somit zur Anschauung dienen. Der Verfasser will demnach die Austragung der verschiedenen Meinungen über die gedachte Jahreszahl den eigentlichen Gelehrten überlassen*) und in seiner schlichten Geschichte zu jener Periode übergehen, welche schon mehrere Lichtpunkte darbietet, durch welchen Uebergang das Gebiet der Sagen über die ersten Besitzer dieser so merkwürdigen Burg als erster Abschnitt geschlossen wird, aber leider — auch ein Sprung über einen geschichtlich total dunklen Zeitraum, im Vergleich zur vorstehenden Jahreszahl von 212 Jahren, gemacht werden muß, um so zur zweiten Periode, welche mit dem Jahre 1319 beginnt, zu gelangen.

II. Periode.

Angefangen vom Jahre 1319 bis 1629.

Das Geschlecht von Sowinec oder Eulenberg in Mähren ist von den gleichnamigen rheinischen und sächsischen Sowinecen, die auch von dem ersteren ganz verschiedene Wappen führten, wohl zu unterscheiden.

Das Stammhaus des mährischen Geschlechtes Sowinec oder Eulenberg (von Sowa die Eule) ein Städtchen und ein Bergschloß, liegt im Olmützer Kreise, und gehörte ehemals mit mehreren Dörfern zur deutschen Ritter-Ordens-Commenda nach Freudenthal in Schlesien.

Wer aber der Stammvater der mährischen Sowinece gewesen, ist wie schon gesagt, in undurchdringliches Dunkel gehüllt; eben so wenig sind uns die Thaten der ersten Besitzer von Eulenberg bekannt.

Erst im Jahre 1319 wird eines Heinrich von Sowinec erwähnt, welcher mit Johann, König von Böhmen, in Frankreich gegen die Engländer stritt, und sich unter demselben im Jahre 1322 am 28. September in der Schlacht bei Mühldorf, in welcher Kaiser Friedrich der Schöne von Oesterreich gegen seinen Nebenbuhler Kaiser Ludwig den Baier Reich und Freiheit verlor, dergestalt auszeichnete, daß er (Heinrich) nach erlangtem Siege vom Kaiser Ludwig auf dem Schlachtfelde zum Ritter geschlagen wurde. Ums Jahr 1326 soll er das zu seinem Burgbanne gehörig gewesene Dorf Uniczow durch Umgebung mit einer Mauer in eine Stadt umgestaltet haben, die später unter dem Namen „Mährisch-Neustadt" zu einer königlichen Stadt erhoben wurde, welche Angabe Pessina's aber durch ein vom

*) Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die Annahme über den Bau von Römerstadt, dann Eulenberg und mehrere Nachbarburgen seien um das Jahr 1000 gebaut worden, eben so unrichtig ist als die angebliche Jahreszahl 1107. Anmerk. d. Redaction.

Könige Přzemisl I. der Stadt Uniczow im Jahre 1223 verliehenes Privilegium widerlegt wird.

Indessen scheint es außer Zweifel, daß die Herren von Sowinec zu Mähr.-Neustadt einige Herrlichkeitsrechte besessen haben mochten, zumal die fromme Elisabeth, Gemalin des Heinrich von Sowinec, im Jahre 1326 ein Nonnenkloster Clarisser-Ordens alldort stiftete, das später an andere Orden und Bestimmungen überging und dermalen, freilich umgebaut und mit einer hübschen Kirche versehen, als Hauptschule benützt wird.

Der Erbe und Nachfolger Heinrichs war höchstwahrscheinlich Wok von Sowinec oder „Ailburg", weil letzterer im Jahre 1348 urkundlich genannt wird. Er heiratete die Agnes, eine von den Töchtern des Alsik von Ottaslawitz, welcher um das Jahr 1352 starb und seinen Kindern die Güter Dubitzko, Ottaslawitz und Kniebitz hinterließ. Von dem ihr zugefallenen Antheile verkaufte gedachte Agnes im Jahre 1353 dem Gemale ihrer Schwester Klara, Paul dem jüngeren von Sowinec, die halben Dörfer Zautke und Schönbrunn (Brünnle?), zu welcher Zeit demselben Paul von Sowinec die aus der väterlichen Verlassenschaft auf seine Gemalin Klara entfallenden Antheile vom Schlosse Ottaslawitz und Kniebitz (Mähr.-Pniowitz) zugebracht wurden, und er von der letzteren Veste den Beinamen „Pniowsky" annahm.

Während dem war Wok von Sowinec bereits gestorben, weshalb auch Agnes dessen Witwe, mit ihrer Schwester Anna im Jahre 1356 die halben Dörfer Dubitzko, Rohle, Treptschein und Bohuslawitz dem Jesko von Wildenberg käuflich überließen.

Nun gelangte der Besitz von Eulenberg an Paul von Sowinec, zugleich genannt von Raschkowitz, weil er das Dorf dieses Namens besaß. Er kaufte im Jahre 1368 Antheile an Jursenowitz und wies im selben Jahre seiner Gemalin Klara das Dorf und die Veste Kniebitz und die Dörfer Lawka, Krotendorf, Lacziborow und Wrzitow zur Morgengabe an.

In eben diesem Jahre kaufte derselbe Paul von Sowinec von den Brüdern Bohusch, Erasmus, Alsik und Sawisch von Bistřitz das halbe Dorf Lodenitz, und nachdem Klara gestorben war, verschrieb er 1373 seiner zweiten Gattin Katharina auf das Dorf Paseka (Passek) 125 Mark, zumal er dieses ehedem der Olmützer Domkirche gehörig gewesene Dorf von Dietrich von Schönwald und dessen gleichnamigen Sohne gegen das Dorf Přikas eingetauscht, von der Schwester Offka von Stralek und Margaretha von Dobrotitz aber deren Ansprüche auf dasselbe ebenfalls abgelöst hatte.

Gleichzeitig erstand Paul von Niklas von Luczka (Langendorf) auch das Dorf Krziwa (Pudelsdorf), verkaufte jedoch im nämlichen Jahre das Bergschloß Merau (Mürau) mit dem Dorfe Zautke und Antheile an Sluchoniow und Schönbrunn dem Gerhard Burkmann, der sich sonach von Merau nannte. Dagegen erkaufte Paul von Eulenberg-Ratschowitz im Jahre 1376 von dem Olmützer Domherrn Woytiech und dessen Brüdern Michacz und Gimram von Ottaslawitz den Flecken Brodek (Prödlitz) mit Ausnahme der der Olmützer Kirche und der

Ottaslawitzer Pfarre gehörigen Antheile, wie auch im Jahre 1377 von Niklas von Luczka acht Lahnen zu Langendorf.

Im Jahre 1378 ist Paul von Eulenberg unter dem Namen Paulico de Eulenburg alias de Sowenecz mit anderen Herren in der Octave der Himmelfahrt Mariens zu Sternberg Zeuge, wie Potha von Wildenberg-Loschitz die Dörfer Dollein und Thowitz dem Leitomischler Bischof Albert von Sternberg verkauft, und im Jahre 1379 am Tage Stanislai ist derselbe Paul zu Sternberg unter dem Namen Pauliczko de Eulenburg abermals Zeuge, wie Benesch von Wildenberg und sein Sohn Proczek die Dörfer Morawiczan ued Palonin eben demselben Bischofe von Leitomischel käuflich überlassen.

Nun starb Paul von Eulenburg (1379) und hinterließ drei Töchter, von welchen die älteste, Volka, als Witwe nach Busko von Geiersberg die 200 Mark Morgengabe, welche er ihr auf Zaworzitz und Krumpisch angewiesen hatte, ihrem zweiten Gatten Wilhelm von Koberzitz zubrachte, dem sie späterhin auch Jursenowitz überließ.

Ueberdieß verkauften Volka, ihre Schwester Katharina und Paul der jüngere von Sowinec im Jahre 1379 den Flecken Brodek dem Michacz von Ottaslawitz und den Söhnen seines verstorbenen Bruders Gimram. Ungeachtet dieser häufigen Besitzveränderungen vergaßen die Glieder des Hauses Sowinec die Ausübung frommer Werke nicht; denn Protiwec von Eulenberg weiset dem von Elisabeth von Eulenberg zu Mähr.-Neustadt gestifteten Nonnenkloster im Jahre 1381 ebenfalls 3 Mark jährliche Zinsen auf das Dorf Passek an.

Auf Eulenberg herrschte nun abermals ein Paul von Sowinec. Er vergrößerte den Besitz von Eulenberg dadurch, daß er nebst den von Langendorf erkauften 8 Zinslahnen, 2 Mühlen, 2 Schänken, 3 kleinen Gehöften, der Veste, 1 Bad wie auch Wäldern und Wiesen, noch 1 Freihof mit 6 Lahnen, 7 Vierteln, 1 Mühle mit zwei Gängen, eine Schmitte sammt Pfarrpatronat (zu Langendorf) im Jahre 1382 von Adam von Luczka käuflich an sich brachte, wornach er dieses Dorf im Jahre 1384 mit Ausnahme 1 Mühle, 1 Hofes und 5 Theilen vom Patronate dem Marggrafen Jodok verkaufte, welcher es aber schon im Jahre 1386 dem Olmützer Domcapitel gegen dessen Freigericht (Advocatie) und 1 Schlachtbank in Troppau überließ, woraus ersichtlich wird, daß die Finanz-Verhältnisse Pauls von Sowinec durch irgend welche Ereignisse schnell in eine mißliche Lage gerathen sein mußten, was sich noch mehr dadurch herausstellt, weil Paul im Jahre 1389 auch seinen Antheil am Dorfe Mileschowitz den Brüdern Artel Sürka v. Witoslaw und Sipek von Obora verkauft, seiner Gattin Katharina aber auf den Dörfern Passek und Pudelsdorf 300 Mark versichert, nach diesem mit Einverständniß seines Sohnes Jessek im Jahre 1393 die Eulenburg mit ihrem Gebiethe dem Markgrafen Jodok um 400 Mark verpfändet und 1398 seiner zweiten Gemalin Kaczna oder Katharina von Kunstadt die 5 Dörfer: Kniebitz mit der Veste Lawka, Krotendorf, Racziborow und Brzitow, welche seine erste Gemalin inne gehabt, überläßt.

Gitka, die dritte Tochter des im Jahre 1379 verstorbenen Paul von Sowinec, war 1406 mit Johann Schwechta von Sobiehrad vermält, welcher sich gleichfalls von Raschowitz nannte. Die dem Markgrafen Jodok mit Zustimmung des Sohnes Jessek verpfändete Eulenburg sammt Gebiet muß Paul von Sowinec

wieder eingelöst haben; denn im Jahre 1408 ist er bereits todt und seine Witwe Katharina verkaufte die ihr zugekommenen 10 Mark Zinsen, wie auch die Hälfte des Dorfes Kopetz, wo einst das Vorwerk (propugnaculum) stand, dem Olmützer Bürger Johann Salzer.

Den Kindern des nun verstorbenen Paul von Sowinec aus der ersten Ehe, nämlich Paul, Alex, Peter, Erhard (oder Herald), Wok (und Proczek?), fiel die Eulenburg sammt Gebiet, den Kindern aus der zweiten Ehe aber: Jesko (oder Johann) und Anna das Gut Kniebitz zu.

Die vorgedachten Gebrüder von Sowinec traten demnach i. J. 1409 alle ihre Ansprüche auf Kniebitz dem Bruder Johann ab, wogegen dieser allenfalls auf das Schloß Eulenburg verzichtete und allsbald den Beinamen „Pniowsky“ annahm.

Einer dieser Brüder, Peter, wurde vom Könige Wenzel IV. laut einer Urkunde dto. Prag anno 1412 in Dienste genommen, wofür er diesem Peter von Sowinec 100 Mark Groschen mähr. Zahl auf die Renten, Losungen und Summen, welche die Stadt Mähr.-Neustadt in die königl. Kammer zu bezahlen schuldig war, mit dem Bemerken zum Gehalte anweiset, daß Peter von Sowinec obige 100 Mark Groschen, in so lange er lebe, gegen Vorweisung der oben benannten Urkunde von der Stadt Mähr.-Neustadt erheben und einnehmen könne. Sein Bruder Herald von Sowinec bekömmt im nämlichen Jahre von Heinrich von Krawarz-Plumenau 26 Mark auf Augezd, welch' letzterer auch der Katharina, Gemalin des Paul von Sowinec, gleichzeitig 330 Mark Heiratsgut auf den Allodialhof zu Augezd ertheilt, worauf sie sodann ihren Bruder Alšo von Kunstadt-Lissitz in Gemeinschaft aufnahm.

Jesko oder Johann von Sowinec weiset im genannten Jahre 1412 seiner ersten Gemalin Margaretha 1000 Mark Morgengabe auf Burg und Gebiet Kniebitz, der zweiten Gemalin Agnes von Waldstein im Jahre 1416 eben hierauf 300 Schock Prager Groschen an. Sein Bruder Paul hatte einen Theil von Tischtin (damals ein Markt, nun ein Dorf bei Wischau) im Jahre 1416 in Besitz, zumal er hierauf dem Sulik von Konitz 100 Mark versicherte.

Peter von Sowinec, der sich mit Katharina von Turkow vermält hatte, wies derselben im Jahre 1417 auf seinen Theil von Eulenberg und den Dörfern Passek, Kaarle und Kreuz 30 Schock jährlicher Zinsen an. Im Jahre 1418 kaufte Erhard von Sowinec die Burg sammt Gebiet Daubrawitz bei Raitz von Erhard Puska von Kunstadt.

Er hatte sich mit Offka, Witwe nach Georg von Radkow alias de Pawlowitz, vermält und gelangte hiedurch auch zum Besitze des aus einer Veste zu Rattendorf (Mähr.-Trübauer Herrschaft), den Dörfern Rattendorf und Petersdorf mit 3 Lahnen in Alt-Türnau und einer Mühle bestandenen Gutes, und wies sowohl auf Daubrawitz wie auf das letztgenannte Gut seiner Gemalin Offka im Jahre 1420 800 Schock Morgengabe an, wornach er im selben Jahre den Johann von Sowinec-Pniowitz in Gemeinschaft aufnahm.

Johann Pniowsky v. Sowinec war im vorgedachten Jahre 1420 Obristlandesrichter des Olmützer Rechtes, und kaufte gleichzeitig das Dorf Wilemow mit $7^1/_2$ Lahnen in Paterzin von Ulrich von Uderlitz. Sein Stiefbruder Peter streckte im

Jahre 1421 dem Kaiser Sigmund zur Fortsetzung des Hussitenkrieges 600 Schock böhm. Groschen vor, und erhielt dafür die damals zur Abtei Wellehrad gehörig gewesenen Dörfer Chropin, Zarzitz, Žalkowitz, Brzest und Bohorz zum Pfande. Derselbe Peter von Sowinec erscheint im Jahre 1422 als mährischer Landrechtsbeisitzer. Dorothea von Sowinec war in den Cisterzienserorden getreten und um diese Zeit nach dem Tode der Elisabeth von Boskowitz-Brandeis zur Aebtissin des Königinklosters zu Altbrünn erhoben worden.

Aber bald nach dieser Wahl fiel das Kloster dem Grimme eines mährischen Hussitenhaufens, dessen Anführer einer aus dem Geschlechte Sowetz war, wornach Dorothea flüchtig umherirrte, bis sie es erst im Jahre 1429 wieder beziehen konnte. Da dieser Krieg sein gräuliches Panier nicht nur in Böhmen, sondern auch in Mähren auf die schauderhafteste Weise entfaltet hatte, so versuchten es manche tapfere Edle dieses Landes sich den hussitischen Schwärmern entgegen zu stellen und ihren beispiellosen Verwüstungen endlich Schranken zu setzen. Demzufolge rüsteten sich die Brüder Paul und Wok von Sowinec mit den Rittern Johann Podstatzky von Prusinowitz, Milota von Bystritz, Getrzich von Rožnow und Marquard von Malenowitz gegen den hussitischen Ruhestörer Hawel Drastil von Kogetin, der von der eroberten Burg Wischau aus Raub und Mord im Lande verbreitete, und vertrieben ihn sammt seiner Horde mit Hilfe des Herzogs Albrecht von Oesterreich nach Böhmen.

Im Jahre 1434 starb Dorothea von Sowinec, die durch viele Leiden geprüfte Aebtissin des Cisterzienserordens im Königinkloster zu Altbrünn.

Wok von Sowinec hatte im Jahre 1436 die landesfürstliche Stadt Prerau, vom Könige Wenzel (?) pfandweise im Besitze. Ersterer mochte wohl mit den hussitisch gesinnten Bürgern der Stadt Prerau, welche mit dem räuberischen Smyl von Morawan die ganze Gegend, auch sogar entferntere Orte schonungslos ausraubten, zuletzt selbst gemeinschaftliche Sache gemacht haben, weil, wie es heißt, der Kaiser Sigmund im Jahre 1436 sowohl dem Wok von Sowinec als auch der Stadt die ihm (Kaiser) bisher zugefügten Unbilden verzieh, eben so gestattete er der Stadt, wie allen Unterthanen des Wok den ungestörten Genuß des heiligen Abendmales unter beiden Gestalten, und selbst im Falle Wok die Stadt dem Kaiser abträte, soll sie das Recht haben und behalten, nur akatholische Priester sich wählen zu dürfen, welche Versicherung auch Markgraf Albrecht der Stadt 1436 gab, mit dem Verbote jedoch, daß Wok die Stadt nicht bedrücken, noch einen Landesfeind in die dasige Burg aufnehmen darf.

Wie lange nun Wok die Stadt Prerau besessen, kann nicht angegeben werden, aber sicher ist es, daß der räuberische Wilhelm Puklicze von Posorzitz auf Stramberg schon um das Jahr 1439 derselben sich gewaltsam bemächtigt habe, weil die im Jahre 1440 von den böhmischen und mährischen Ständen, unter welchen auch Wok und Paul von Sowinec genannt sind, zur Unterdrückung der fortdauernden Räubereien und der Herstellung eines dauerhaften Landfriedens erwählten Schiedsrichter dem Wilhelm Puklicze befahlen, seine Kriegsknechte zu entlassen, das Land nicht ferner zu beunruhigen und die Stadt Prerau binnen 4 Wochen dem Landesunterkämmerer zu übergeben.

Wok von Sowinec ertheilte am Freitage nach Allerheiligen 1442 auf seiner Burg ob Rožnau (Hradisko) seinen Unterthanen zu Wallachisch-Meseritsch ein Privilegium über einige Gründe, und erbaute auf einem Hügel bei Zaschau ein Lustschloß, dessen Name „Sowinec" in dem des Hügels noch fortlebt.

Im Jahre 1446 erhielt Paul von Sowinec seinen Antheil von Eulenberg sammt Dörfern und Höfen abgetreten (wozu er schon früher, 1437) von der Witwe des Peter von Sowinec, Katharina von Turkow, nebst anderer Habe, auch einen Freihof in Kreuz an sich gebracht hatte. Desgleichen kaufte auch Wok von Sowinec die Burg Helfenstein sammt den dazu gehörigen Dörfern nebst der Stadt Leipnik und der Mühle von Georg von Krawarz auf Straznitz mit den Dörfern Ossek, Podolšie, Luczka, Augezd, Wladiczy, Slawkow, Banassow, Replachow, Kozlow, Wiklek, Laznik, Stanomierzice, Trnawka, Horka, Sobiechleby, Radotin, Ober- und Unter-Rieczic, Zunotin, Rakow, Paressowitz, Czernotiw, Symrze, Walssowitz, halb Zbrassawa, Usty, Kladnik, dann einen Hof vor Weißkirch, mit zwei Gärten und das Dorf Hlizow mit aller Zugehör und Patronaten, wogegen jedoch von dem damaligen Domdechant Peter von Ratschitz in seinen Namen wegen des Dorfes Wiklek, und in Betreff der Olmützer Kirche wegen Usty Widersprüche gemacht wurden.

Derselbe Wok wies nun seiner Gemalin Machna von Meseritsch 400 Schock Groschen zur Morgengabe auf die Dörfer Sobiechleb (mit Ausnahme des Patronates) sammt Hof und auf Ober- und Unter-Rietschitz an. Zu diesen bedeutenden Besitzungen erkaufte Wok gleichzeitig von Milota von Tworkow auch die zerstörte Burg Obrzan, dann die Veste Bistrzitz sammt dem Markte und die Dörfer Lukow, Ober-Mrlye, Neudorf, Chwalczow, Lhota, Slawkow, Bilawsko, Richlow, Hlinsko, Dobrotitz, Genikowitz, mit öden Höfen, Patronaten und Zugehör, welche Güter Wok von Sowinec Johann dem jüngeren Zubek von Moravan bald nachher in die Landtafel eintragen ließ.

Im Jahre 1447 überließ Machna von Sobotin ihre 11 Zinslahnen nebst 4 Gärten als Antheile von Augezd (Herrschaft Židlowitz) an Hynek v. Sowinec, der sie aber ebenfalls bald nachher an den Olmüzer Bürger Hironymus Hanaper abtrat. Wok von Sowinec besaß im Jahre 1450 abermals die Burg Helfenstein, zu deren Gebiet er einen Hof zu Symrze von Prokop von Symrze für 36 Mark ankaufte.

Der um diese Zeit zum Gebiete von Eulenberg gehörig gewesene Ort Deutschhause wurde 1452 von Paul von Sowinec (dto. na Sowincy w středu po sw. Filip a Jakobi*) zum Städtchen erhoben, u. z. nach den Neustädter oder Sternberger Stadtrechten, erhielt einen Wochenmarkt für jeden Samstag und gegen 2 jährliche Mark Zinsesbefreiung von der Anfallsverbindlichkeit. Noch heut zu Tage führt Deutschhause eine Eule gleich Eulenberg im Stadtsiegel.

Auch Wok von Sowinec ertheilte seiner Stadt Leipnik i. J. 1453 einige Privilegien, war im Jahre 1458 unter jenen mährischen Herren, welche den König Georg zur Bestätigung der mährischen Landesprivilegien vermochten, und vertheilte 1461 2 ausgerottete Wälder „Hana" und „Sadky" unter mehrere Einwohner von Leipnik

*) dto. Eulenberg am Mittwoch nach dem hl. Filip und Jakob.

und des Dorfes Tein gegen 33 Schock Groschen jährlichen Zinses zur Anlegung von Gärten als erbeigenthümlich.

Zu eben dieser Zeit hatten die Brüder Hynek und Heinrich Pniowsky von Sowinec das Gut Knibitz im Besitz, auf welchem auch der verwitweten Elsbeth von Kunstadt Heiratsgerechtsame versichert waren. Puta von Sowinec verschrieb 1464 dem Sohne des Johann von Brniczko Namens Georg gegen 500 Mark alles das, was er (Puta) von Margareth von Sternberg-Lukow einst (1446) für 500 Mark in den Dörfern Tatenice, Lubna, Zottküttel, Schönwald und Jankow besessen. Auch kam im nämlichen Jahre das zur Herrschaft Chudowein gehörig gewesene Dorf Jeschow und Jenic durch die vorgenannte Elsbeth von Kunstadt an das Herrengeschlecht von Sowinec, indem Elsbeth nicht nur ihren Gemal Hynek von Sowinec bei dessen Lebzeiten, sondern nach seinem Tode auch ihren Sohn Johann 1466 auf die Gerechtsame, welche auf obigem Besitze für sie hafteten, in Gemeinschaft aufnahm.

Im Jahre 1467 verkaufte Wok von Sowinec mit Zustimmung seiner beiden Söhne Ctibor und Jaroslaw die Burg Helfenstein mit der Stadt Leipnik und den Dörfern Ossek, Wiklek, Lazinky, Stanomierzitz, Trnawka, Horka, Wolawy- Ugezd, Tein, Lhota, Hlinsko, Sobiechleb, Radotin, Ober- und Unter-Nieczitz, Oppatowitz, Czernotin, Rakow, Parschowitz, Hlizow und die Antheile Mladeze, Symrze, Zbraschow und Usty für 3000 ungarische Gulden dem Albrecht Kostka von Postupitz, Richter der markgrafischen Lausitz. Ums Jahr 1470 kommen auch Peter und Smilo aus dem Herrengeschlechte von Sowinec im Tobitschauer Buche vor.

Puta von Sowinec, als Besitzer von Daubrawitz, starb im Jahre 1474 und wurde in der dortigen Kirche begraben, was durch nachstehende Grabschrift angedeutet ist:

„Leta Páne 1474 umřel Urozeny Pán Puta z Sowince etc. gehožto Dussi Pan Búh rač milostiw byti.“

(deutsch:)

„Im Jahre des Herrn 1474 starb der edelgeborne Herr Herr Puta von Eulenberg rc. dessen Seele Gott der Herr gnädig sein wolle.“

Jaroslaw von Sowinec nahm 1480 auf seinen Besitz zu Eulenberg den Johann Herald von Kunstadt in Gemeinschaft auf, der ihn auch beerbte.

Im nämlichen Jahre besaß ein Johann von Sowinec-Pniowsky das Gut Knibitz. und Gitka von Sowinec starb im Jahre 1482 als Aebtissin zu Tischnowitz.

Dieser Johann von Sowinec war im Jahre 1484 unter jenen Herren, die den König Mathias zur Confirmirung der mährischen Landesprivilegien vermochten. Johann von Sowinec war Besitzer des ihm 1490 von Johann Herald von Kunstadt-Plumenau mit 7½ Lahnen, 11 Gärten, 3 Schänken, 1 Hof und Zinsungen belassenen Dorfes Bollelautz (Herrschaft Tobitschau), wie auch in den Jahren 1490—1492 Oberstlandrichter beim Olmützer Rechte und zugleich Besitzer von Eulenberg, welches demselben unter Folgendem intabulirt war, als: die Burg Eulenberg mit dem gleichnamigen Markte, die dasige Mauth sowie jene von Aussee und Langendorf; ferner die Dörfer Passek und Brunarzow (jetzt unbekannt), Girzikow

(Giersig), Zietanow (Zechau), Krziwa (Pudelsdorf), Antheile von Luczka (Langendorf), mit Patronaten, Stranska (Zechitz), 2 Morawitze (Ober- und Niedermohrau), Stále (Stohl), Walschow (nicht Kriegsdorf, wie angegeben ist, sondern Walschendorf, das ehemals im heutigen Walschengrunde gelegen und durch unbekannte Ereignisse, sehr wahrscheinlich im Hussitenkriege größtentheils zerstört wurde). Es hatte Hochöfen und mehrere Eisenwerke, was die Menge der hier vorfindigen Schlacke genüglich beweiset und einen ziemlichen Wohlstand seiner Bewohner bekundet, welcher sich auch dadurch bestätiget, daß in neuerer Zeit bedeutende Silber- und auch einige Goldmünzen (Dukaten von Sigismund*) allhier gefunden wurden. Die an den Thalwänden des Walschengrundes gelegenen Wälder zeigen noch jetzt deutliche Spuren der Feldraine von ehemaligen Aeckern.) Nebst diesem war dem Johann von Sowinec intabulirt Waiglow (Weigelsdorf), Albrechtice oder Helwikow (Olbersdorf), Arnoltice (Arnsdorf), Krzižow (Kreuz), Karlow (Kaarle) nebst den Märkten Friedland, Mnissek (jetzt unbekannt) und Braunsaif (Braunseifen), dann Antheile von Ruda (Deutsch-Eisenberg) sammt Patronaten.

Die im Jahre 1464 durch Elsbeth von Kunstadt zum Besitze der Herren von Sowinec gekommenen Dörfer Jeschow mit Klein-Senitz verblieben bis zum Jahre 1498 bei diesem Geschlechte, bis sie von Johann von Sowinec öde an Wilhelm von Pernstein kamen.

Georg von Sowinec hatte das Dorf Czebin bei Lomnitz in Besitz und hinterließ dasselbe seiner Tochter Katharina, und Erhard Pniowsky von Sowinec war im Jahre 1516 Besitzer von Knibitz und 1522 mährischer Landrechtsbeisitzer, hingegen Wok von Sowinec in den Jahren 1522—1523 Obristlandrichter des Olmützer Rechtes.

Im Jahre 1528 verkaufte Herald Pniowsky von Sowinec die beiden seit 1512 im Besitze gehabten Dörfer Knibitz und Želechowitz sammt Popowitz an Johann von Pernstein um 16000 fl. mährisch; er muß aber diese wieder zurück erstanden haben, weil sie schon wieder im Jahre 1531 die Brüder Christof, Sigmund, Znata und Georg Pniowsky von Sowinec (wahrscheinlich Heralds Söhne) besaßen, und im folgenden Jahre die eben genannten Güter dem Richter des kleineren Landgerichtes in Mähren, Johann Lhotsky von Ptin, intabuliren ließen.

Auf Eulenberg herrschte (wie 1492 gemeldet) Johann Pniowsky v. Sowinec. Ihn beerbte Wok und diesen Jessek Pniowsky von Sowinec, welcher im Jahre 1535 auf den benannten Besitz seiner Gemalin Anna von Wrbna 1500 fl. mähr. verschrieb.

Das Dorf Deutsch-Eisenberg gehörte noch ums Jahr 1536 zum Gebiete von Eulenberg, wovon es aber Johann von Boskowitz, der es an sich brachte, trennte.

Barbara von Sowinec, in einigen Urkunden auch von Lomnitz genannt, ward im Jahre 1539 zur Aebtissin des Altbrünner Königinklosters erwählet.

Einer der Söhne Heralds, Sigmund Pniowsky von Sowinec, starb i. J. 1542 und liegt in der St. Johanniskirche zu Brünn begraben, wie es folgende Grabschrift verkündet: Leta Páne 1542 we ctwrtek před swatym Ondřegem um-

*) Vor Kurzem einen von Mathias Corvinus.

řel gest urozeny Pán Pán Zigmund Znata Pniowsky z Sowince etc. Pan Buh dussi geho rač milostiw byti — das ist:

„Im Jahre des Herrn 1542 am Donnerstage vor St. Andrea starb der edelgeborne Herr Herr Sigmund Znata Knibitz v. Eulenburg, Gott der Herr wolle seiner Seele gnädig sein."

Im nämlichen Jahre und zwar am Tage vor Fabiani und Sebastiani starb auch N. Pniowsky v. Sowinec, welcher in der Sternberger Klosterkirche begraben ward.

Die in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts Mähren getroffenen Landplagen des Mißwachses — der langwährenden Durchzüge großer Kriegsheere — der mehrjährigen Kriege zwischen dem böhmischen Könige Wladislaw und dem ungarischen Könige Mathias, von welchen jeder seine Parthei im Lande hatte — dann der einheimischen Schwärme muthwilliger Leute (genannt Brüder), die durch Rauben und Plündern große Verheerungen anrichteten, — hatten den Wohlstand des Mährenlandes und vieler Edlen daselbst sehr zerrüttet, so daß manche derselben arg verarmten. Dieses Los mochte auch das Herrengeschlecht auf Eulenburg getroffen haben; denn Jessek Pniowsky v. Sowinec verkaufte im Jahre 1545 das sehr verwüstete Gut Eulenburg dem Christof v. Boskowitz und zwar unter folgenden Benennungen: die Eulenburg sammt dem Marktflecken, die Dörfer Passek und Brunarzow, Girzikow, Tétanow, Krzjwa, Antheile von Luczka mit Patronaten, Stranska, Ober- und Niedermohrau, Stále, Walschow, Waiglow, Albrechtice oder Helwikow, Arnoltice, Krzjzow, Karlow, dann die Veste und den Markt Friedland, Brunsaif, die Dörfer Kriegsdorf, Lomnica (Lobnig), Ptailow (Tillendorf) und andere ohne Namen, welche ganz verwüstet und öde waren, wie auch die neu angelegten Kleinstohl und Kotzendorf (auch Kutzendorf) mit Pfarrpatronaten und Mauthen.

Dieser Jessek v. Sowinec starb darauf im Jahre 1558 und ist in der Sternberger Klosterkirche unter folgender Grabschrift beigesetzt:

„Leta Páne 1548 úmřel gest urozeny P. P. Gessek Pniowsky z Sowincze, Pán Búh rač se smilowati nad dussi geho." (Deutsch). „Im Jahre des Herrn 1548 starb der edelgeborne H. H. Jessek Knibitz v. Eulenberg, Gott wolle sich seiner Seele erbarmen."

Der Jüngling Ulrich v. Miliczin ließ im Jahre 1548 das Dorf Pinkaute mit Hof, den Eisenhammer am Oskawabache sammt Eisenbergwerken im Namen des Olmützer Kapitels dem damaligen Besitzer auf Eulenberg, Christof v. Boskowitz, intabuliren, seit welcher Zeit Pinkaute auch bei Eulenberg verblieb. *)

So zahlreich auch die Glieder des Rittergeschlechtes v. Sowinec noch im fünfzehnten Jahrhunderte waren, so häufig raffte sie der Tod in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts dahin. Die Geschichte nennt uns 1556 noch einen Alesch und Johann v. Sowinec auf Daubrawitz, wovon der letztere um's Jahr 1570 starb als der letzte Mann seines berühmten alten Geschlechtes.

Der Herrschaftskörper von Eulenberg war nun durch Christof v. Boskowitz an dieses Herrengeschlecht gekommen und einige Zeit bei demselben verblieben. Es

*) Merkwürdig ist der in dieser Gemeinde vorgekommene Fall, daß ein gewisser Paul Zillich seinen Mitbewohner Veit Gallasch eines Kreuzers wegen todt schlug! (Act. ao. 1638).

baute das gegen Ostnorden gelegene drei Stockwerke zählende Kanzleigebäude der Eulenburg, in dessen untern Räumen noch das Wappen der Boskowitze zu sehen — und verkaufte die Herrschaft sammt dem Dorfe Pinkaute, zwei Hochöfen und Hämmern, nämlich in Friedland und Oberlangendorf, dann Hopfengärten und Bergwerke „jeder Art", u. z. Johann v. Boskowitz dem Laurenz Eder v. Stiawenitz, der die Eulenburg im Jahre 1585 durch Erbauung der sogenannten Einnehmerswohnung erweiterte, an deren schönen Thoreinfassung aus Moleteiner Quader auch sein Wappen angebracht ist.

Nach dessen Tode beerbte ihn seine Tochter Anna, die mit Johann Kobilka von Kobily vermält war, worauf sie diesen im Jahre 1598 in Gemeinschaft aufnahm. Er war ein gottesfürchtiger Edler und erbaute im Herrschaftskörper mehrere Kirchen, namentlich jene in Girsig und Passek. In letzterer befindet sich auch das Grabmal eines Herrn v. Hratschan und Klimstein, aus welcher Familie Joachim Piwec unter Laurenz Edler v. Stiawenitz, Schwiegervater des Johann Kobilka v. Kobily, in Eulenberg Schloßhauptmann war.

Dieses Grabmal zeigt einen aufrechtstehenden ganz geharnischten Ritter, dessen Haupt seines Helmschmuckes entblößt und am Fuße der linken Seite liegend, mit Wappenschildern (wahrscheinlich jenen von Hratschan und Klimstein) an beiden Seiten umgeben ist. Der Rahmen des Bildes jedoch trägt folgende Grabschrift:

(Nach dem Originale).

Leta 1598 w sobotu Swateho Sczepana vsnul gest w panu Bohu vrozeny Wladika Pan Dywyss z Hraczan z Klimssteyna a na dworze w Miesteczku Kostelczy Pan Buoh wssemohuczy racz gemu wesele Wskrzyssseny Po przny Amen.

(Deutsch).

Im Jahre 1598 am Samstage des hl. Stefan entschlief in Gott dem Herrn der edelgeborne Wladik Dywisch v. Hratschan und Klimstein und auf dem Hofe im Stadtl Kostelec. Der allmächtige Herr Gott wolle ihm eine freudige Auferstehung verleihen, Amen.

Nachdem Johann Kobilka v. Kobily von seiner Gemalin 1599 auf Eulenberg in Gemeinschaft aufgenommen war, so nannte er sich auch hiernach.

Unter ihm ereignete sich die so folgenreiche mährische Revolution, die zwar von Ferdinand II. durch den Sieg auf dem weißen Berge bei Prag beendigt, dennoch den Grund zu einem schrecklichen dreißigjährigen Kriege legte. In Böhmen wie in Mähren wurde eine eigene Untersuchungs-Commission bestellt, welche mit allem Eifer jene Adeligen zu ermitteln suchte, die sich an diesem Aufstande betheiliget hatten.

Die Zahl derselben war auch keineswegs gering (wie ein nominatives Verzeichniß im Freudenthaler deutschen Ordens-Archiv beweiset) und es wurde über sie das Urtheil gefällt: daß einige wenige des Lebens oder der Freiheit — die meisten aber aller, oder theilweise, ihrer Güter verlustig sein sollten, welches Loos auch den Besitzer von Eulenberg traf, indem dieses Gut nebst vielen anderen Herrschaften, Städten und Flecken laut des kais. Donationsdekretes ddto. Wien den 15. März

1622 dem Fürsten Carl von Liechtenstein als Lehen verliehen, was aber Eulenberg betreffend in demselben Decrete widerrufen wurde, weil nach genauerer Untersuchung diese Herrschaft für schuldlos erklärt — der Fürst Carl v. Liechtenstein mit einem anderen gleichmäßigen Gute entschädiget wurde, und Eulenberg an seinen früheren Besitzer Kobilka zurück gelangte, welcher diese Herrschaft am 18. Jänner 1623 dem Erzherzoge von Oesterreich und Hochmeister des deutschen Ritter-Ordens Carl Franz für denselben Orden um 200.000 fl. mähr. überließ, wozu er (d. Orden) auch um das Jahr 1629 das Dorf Ober- und Unter-Sokolow (Aichen und Salbnus) von Johann Kawan v. Bugra um 28.000 fl. mähr. erkaufte und mit dem Herrschaftskörper vereinte. —

III. Periode.

Anfangend vom Jahre 1630 bis zum Schluße.

Nach Ueberkommung der Herrschaft Eulenberg an den hohen deutschen Ritterorden trat eine wichtige Epoche in den Ereignissen der damaligen Zeit ein, welche Ereignisse sowohl in der Geschichte unseres Vaterlandes, als auch in jener von Eulenberg mit blutigem Griffel aufgezeichnet stehen, und uns die Gräuelscenen eines dreißigjährigen Krieges vor Augen stellen, in welchem Eulenberg aufs härteste mitgenommen wurde.

Obgleich das Heer der Schweden auf dem Schauplatze des sogenannten dreißigjährigen Krieges schon längere Zeit in Thätigkeit war, und auch manche Eroberungen gemacht hatte, so blieb unser schönes Mähren dennoch vom Besuche dieser ungebetenen Gäste lange verschont. Die Nachrichten, welche von den Thaten dieser nordischen Krieger allenthalben sich verbreiteten, waren nicht geeignet, ihre Ankunft ohne alle Vorbereitungen zur Vertheidigung zu erwarten. Dem gemäß ließ auch der deutsche Ritterorden die Festungswerke der Eulenburg ausbessern und mit Neubauten vermehren, wodurch die Burg bedeutend erweitert wurde. Ein starkes mit Eisenplatten belegtes Thor verwahrte den Eingang, dessen Fronte eine hohe mit Schußscharten versehene Mauer bildete, die an der östlichen Flanke in einen massiven Thurm mit einem Beiwerke (Klippelsmantel genannt) auslief und für die Besatzung eine ziemlich starke Position war.

Man ließ es aber bei diesem nicht allein bewenden, sondern traf nebenbei noch allerhand vortheilhafte Anstalten bei den Unterthanen: untersagte ihnen bei Strafe des Leibes und Verlust des Gutes allen Umgang mit fremden Soldaten in Kauf, Tausch und Handel; Niemand sollte bei Strafe von 2 Thalern einiges Vieh über den Herrschaftskörper hinaus verkaufen; in den Gemeinden mußte ordentlich Nachtwache gehalten werden, die angedeuteten Schützen sich wegen unvermutheter Plünderung fertig halten, und allen Streifparteien, insonders aber den feindlichen Wallachen, wie es in den ämtlichen Monitorien an mehreren Stellen heißt, nachdrücklich begegnen. Wahrscheinlich waren dieß die Ueberreste der in der zweiten Periode erwähnten dänischen Truppen, welche sich im Lande herumtrieben und auch diesen Herrschaftskörper sehr verwüsteten, was die Verzeichnisse vom Jahre 1630 schon darthun, indem sie 147 theils wüste, theils abgebrannte Güter angeben.

Von diesen kommen auf Passek 28, auf Braunseifen 27, Giersig 3, Grosstohl 6, Pinkaute 4, Zechan und Weigelsdorf 8, auf Lobnig 10, Olbersdorf 14, Eichhorn 1, Kaarle 13, auf Kreuz 2, Friedland 25 und ohne Namen 6, — wahrlich ein trauriges Vorspiel für diese Herrschaft im großen dreißigjährigen Kriege! — ferner mußten die Bauern zu wiederholten Malen jeder 3 Pfund Werg zu Lunten liefern, und Keiner wurde zur Heirat zugelassen, der nicht eine ordentliche Muskete sammt Zugehör zuvor als Eigenthum aufzuweisen hatte; endlich mußten auch alle Päße auf der Herrschaft verhauen und verwahrt werden. Insonders war man thätig in Bereitung des Pulvers, wozu laut Verzeichniß ddto. August 1636/39 an Salpeter 192 Ctr. 9³/₄ Pf. eingeführt und laut Verzeichniß von 17. December n. J. bei 207 Ctr. Pulver nach Olmütz selbst geliefert wurden.

Aber auch in religiöser und sittlicher Hinsicht machte man zur Erlangung des göttlichen Schutzes und Abwendung der drohenden Kriegsgefahr mehrfache Anordnungen: alle Tanzmusiken wurden von Amtswegen untersagt; den Mägden, welche seidene Schnüre zum Kopfputze trugen, wurden solche öffentlich abgerissen (was heut zu Tage viele Mühe verursachen würde!) und sämmtliche Unterthanen wurden zur heil. Beicht und Communion wie auch zum fleißigen Besuche des Hauses Gottes angehalten. —

Während die damals für nöthig erachteten Maßregeln gegen den Andrang der Schweden hier in Wirksamkeit gesetzt wurden, und die Unterthanen nur mittelbar zur Führung des dreißigjährigen Krieges beitrugen, war man in der Eulenburg fortwährend auf's thätigste beschäftiget: die inneren größeren Räume gegen den Haupteingang theilte man in kleinere, versah die äußeren Burgmauern mit spanischen Reitern (Pallisaden), füllte die Magazine mit Proviant und allerlei Kriegsbedürfnissen und ordnete auf gewissen Punkten Nacht- und Wachfeuer an, um im Falle eines schnellen Vordringens des Feindes durch diese Signale die hiesige Bevölkerung allarmiren zu können.

So gerüstet erwartete man in banger Furcht die Dinge, welche kommen sollten, und denen die furchtbarsten Gerüchte voran eilten. —

„Mutter, Mutter! hört ihr trommeln?
Weh! nun ist der Schweda da!
Blutig wird die Nacht sich enden,
Uns're letzte Frist ist da!“

Joh. Nep. Vogel.

Durch das Gelingen ihrer Unternehmungen waren die Schweden immer weiter vorgedrungen, bis sie endlich durch die Einnahme von Freudenthal an der Eulenberger Herrschaftsgrenze standen. Ihre Horden verbreiteten sich nun verheerenden Strömen gleich über diesen Herrschaftskörper und Angst und Schrecken eilten vor ihnen einher. Die Leute flohen mit ihrem Viehe und anderer Habe in die Wälder um Schutz zu suchen, wodurch sich aller Verband auflöste. Man höre hierüber die unterm 10. Juni 1642 dem Originale entnommene Beschwerde des Eulenberger Schloßhauptmanns Johann Höpper v. Abersbach, welche er dem Deutsch-Ordens-Statthalter Augustin Oswald v. Liechtenstein unterlegte:

„Als Ihro Gnaden (Hr. Statthalter) von hier aus nach Brünn reisten, ist unter der Zeit bei fünf Wochen das Plündern vom schwedischen Feind vorgegangen."

„Erstlich, sind die Leute in die Wälder sammt ihrem Vieh und Anderm gelaufen, da ist alle Schuldigkeit, so der Obrigkeit gebührt, gefallen; da hat man keinen Gehorsam gehabt."

„Zum Andern, haben sie die Unterthanen aus Furcht, auf des Feindes Ausschreiben von Olmütz, Freudenthal und Neustadt, Rantiongelder geben."

„Drittens, haben sich Etliche vernehmen und hören lassen: es würde die Herrschaft nun mehr bei den Schweden verbleiben, dahero etliche aus dem Braunseifner Ausschuß, welche zu Mährisch-Neustadt gewesen, und was sie von mir geredet, genügsam zu beweisen sein, nämlich: man hätte ihre Kinder zum Schloße gezwungen; man solle mich und den Fähnrich Binder über die Mauer auswerfen." (11)

„Viertens, so haben theils Braunseifner, der Schwedischen Garde den Forellenteich bei Gründorf helfen ausfischen und verderben."

„Fünftens, dann haben auch die Braunseifner das Vieh, so vom Gründorfer Hof, desgleichen, was denen von Kreuz und Giersig genommen, dem Feind abkauft, theils geschlacht, theils Andern verkauft, wie dann etliche Stück Vieh bei ihnen noch gefunden worden."

„Sechstens, Hanns Kirchner zu Tillendorf der hat die Leute abwendig gemacht, keinen Gehorsam zu leisten."

„Siebentens, der Kirschner zu Lobnig hat öffentlich geredet: man würde die Pelze nun anders umkehren."

„Achtens, des Schmids Sohn zu Tillendorf, so bei dem Schloß zu Diensten angenommen, ist aus dem Schloß entlaufen, ohne Ursach."

„Neuntens, der Büchsenmacher zu Friedland Tobias Reumer, welchem auf eine Nacht erlaubt nach Hause zu den Seinigen zu gehen, der ist in etlich Wochen nicht wieder herein auf seine Post zu den Stücken kommen, sondern dem Feind angezeigt, was vor Stück und Constabel auf'm Schloß wären, und vergessen also die Leut ihrer Ehr und Schuldigkeit; helfe Gott dem, der sich mit ihnen plagen muß; was nu ferne aus diesen Händeln, und wie man auf einander sagen wird, stehet zu erwarten, und dieß mein einfältiger, doch wahrhaftiger Bericht."

Leider ist derselbe von der Art, daß er den Patriotismus mancher Unterthanen in ein eben nicht vortheilhaftes Licht stellt, und der Griffel der Geschichte noch nach Jahrhunderten Diejenigen zeichnet, welche sich gegen ihn irgend wie versündiget haben, obgleich ihre Namen längst verschollen sind. —

Um bei einem etwaigen Angriffe der Eulenburg diese nachdrücklicher vertheidigen zu können, wurde nebst den bestehenden Schloßmusketiren auch eine Compagnie Dragoner errichtet, weßhalb unterm 6. December 1642 wegen Rosse- und Sättellieferung an die Herrschaftsgemeinden nachstehende Bestellung erging, u. z.:

Die	Gemeinde	Zechan	2	Roß	2	Sättl
„	„	Olbersdorf	3	„	3	„
„	„	Großstohl	3	„	3	„
„	„	Obermohrau	5	„	5	„

Die	Gemeinde	Niedermohrau	8	Roß	8	Sättl
"	"	Kleinstohl	1	"	1	"
"	"	Zechitz	4	"	4	"
"	"	Eichhorn	2	"	2	"
"	"	Arnsdorf	3	"	3	"
"	"	Lobnig	3	"	3	"
"	"	Tillendorf	2	"	2	"
"	"	Braunseifen	9	"	9	"
"	"	Friedland	3	"	3	"
"	"	Kaarle	2	"	2	"
"	"	Passek	6	"	6	"
"	"	Pinkaute	4	"	4	"
		Summe	60	Roß	60	Sättel.

Die Besatzung der Eulenburg war auf diese Weise bedeutend verstärkt worden und zweifelsohne auch im Stande einem Angriff von Seiten der Schweden kräftig zu begegnen. Diese hatten nach ihrem Eintritte in den Herrschaftskörper vollauf zu thun, und Rauben und Plündern war an der gewohnten Tagesordnung*).

Man begnügte sich nicht dem armen Landmanne etwa seine Habe zu entreißen, sondern ließ seine Wuth an verlassenen Hütten und deren ärmlichen Einrichtung dergestalt aus, daß Alles in Trümmer geschlagen wurde. Unter solchen Umständen mußten natürlich mehrere Ortschaften ganz veröden; die Felder blieben unbebaut, jede Ordnung war vollends gelöst und die Verwüstung schwang ihr gräuliches Panier. (Akt. Eul. 1643).

Diese Verwüstungen erstreckten sich bisher bloß auf die wehrlosen Orte der Herrschaft; nun aber wollten die Schweden ihren Meisterstreich gegen die Eulenburg selbst in Ausführung bringen.

Dem zu Folge rückten dieselben im Brachmonate vor Eulenburg, um es mit Sturm zu erobern, wo sie aber gezwungen wurden, für dieß Mal abzuziehen; denn die wohlgetroffenen Gegenanstalten der Burgbesatzung mochten den Schweden die Lehre gegeben haben, daß es kein Leichtes sei, ein Werk zu erobern, wo Natur und Kunst ihre Festigkeit gegenseitig vereiniget hatten.

Die Nachricht des auf die Eulenburg unternommenen ersten Sturmes der Schweden ist durch folgende, auf dem sogenannten Liechtenstein-Thurme angebrachte Inschrift als Beweis gebendes Dokument auf uns gekommen, sie lautet (n. d. Originale):

ANNO 1643. NACHDEM. DER SCHWEDISCHE FEIND ALS DORSTENSOHN. DISES GEGENWERTIGE HAVS. EILENBURG ANGERENT. ABER. DAR. VOR. WIDER. AB. GEZOGEN. IST. HIEBEY. GESETZTER. THVRN. DEN 1. YVLY. ANGEFANGEN. VND. INNERHALB. 3. WOCHEN.

---

* Nach Ausweis vom Jahre 1643 wurden bloß vom Gute Aichen allein über 5000 Metzen Getreide abgenommen.

DEN. 22. IVLY. GEBAVT. VND LICHTENSTEIN. GENENT. WORDEN. DA. STATHALTER. WAR. DER. HOCHWIRDIG. HOÇHEDELGEBORN. HERR. HERR. AVGVSTIN. OSWALD. VON. LICHTENSTEIN. TEISHORDENS. RITTER. HAVS. COMMENTHVR. ABER. DER. WOHLEDELGEBORN. HERR. HERR. I. E. V. WESTERNACH. T. O. R.

Da außer der hier angeführten Inschrift des Liechtenstein-Thurmes von dem ersten Anrennen der Schweden keine anderweitigen Daten vorfindig sind, welche dieses näher beleuchten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß nur ein Theil eines schwedischen Armeekorps den Versuch machte, die Eulenburg zu erobern, was aber beim zweiten Angriffe nicht der Fall war, zumal Torstensohn in Person und mit ganzer Macht gegen Eulenberg heranzog, um diese bisher unüberwindliche Veste zu erobern. Ueber den fernern Verfolg dieser Geschichte bei der Belagerung der Eulenburg höre man den hier mitgetheilten ämtlichen Bericht, welcher allerdings werth ist, daß man ihn aus sprachlichen und andern Hinsichten nach dem Originale selbst folgen lasse; er lautet:

„Relation"

„Vnd Gründlich außführlicher bericht, Welcher gestalt das hauß Eülenberg von Ihr Excellce dem Schwedischen General Veldtmarschal Leonhardt Torstensohn belagert, mit gewalt angegriffen, vnd von (T.) Herrn Augustin Oßwaldt von Lichtenstein-Teutsch Ordens Ritter, Stadthalter beeder Herrschaften Frewdenthal vnd Eülenberg ꝛc. mit beywehßendten Ehrlichen Officieren vnd Soldaten vier Wochen vnd 4 Tag defendirt, entlichen aber bey erschienen Extremiteten vbergeben vndt accordirt werden müssen. Nach deme der Schwedische Feldt-Marrschall Torstensohn mit der Armada den 16. hingewichenen Monats 7bris, dießes 1643 Jahrs zu Ollmütz angelangt, haben selbigen Tag die Parthëyen vmb das Hauß von weitem gehalten, bies an den Tag den 17. dito, alles gentzlich geschlossen und die vollige Feindts Armada nachher Langendorff arriuiret, vnd daselbsten vnderm Berg ein halb Stundt von dem Hauß das Lager geschlagen, und ob Zwar continuirlich Tag vnd Nachts vff die Ploquirenden mit Stücken vnd Muschquetten gespielt worden; Jedoch der Feindt alsobalden von Zwey Orthen alß ober dem Kallchoffen *) vnd dem Galgenwäldtlein **) Zu approchiren angefangen, nicht minder eine Bataria im geschwinde obergedachten Kalchoffen vffgeworfen; Wohero den 19. dito morgendts aller früehe mit 5 halben Carthauen, den außerhalb dem hauß stehendtem Newen Thurn beschoßßen, welches ganz continué bies 9 vhren gewehret, vnder solcher Zeit dahingegen mit Stucken, Doppelhacken vnd Muschqueten geantwortet, Nach dießem ein Schwedischer Trommelschläger hineingeschicket worden mit vermelden, weilen der Feldtmarrschal mit dem Herren Stadthalter Zu reden, derselbe vff Parolen einen Officier hinaus oder man einen hinein schicken wollte; So nun aber wohlerwehnter Herr Stadthalter nicht wuste, was vor dießmahl mit Ihr Excellce viel Zu reden,

*) Südlich.

**) Oestlich.

dann Sie schon Order von Ihrer hochfürst. Duchlaucht sich in allem Zu verhalten vnd das hauß vff das eußeriste Zu defendiren, Alß haben Sie ihme Trommelschlägern der gestalten indoch mit Andeuten, wofern Ihr Excellce dero begehren gleichwohl gern notificiret, gemacht sehen mechten; Sie es schriftlich vmb die Antwortt hinein schicken köndten, wieder abgefertiget, darauf das Canoniren so bis 11 Uhr Mittags vnd 3 bies 7 Uhren noch stärker immerfort continuirt, vnder welcher Zeit gedachter newe Thurn von 209 groben Canonschüesßen in der Mitte herunder gefället, vnd weilen der Feind mehr approchiret, damit er sich desssen Zu seinem vortheil nicht bedienen köndte, selbiger bei nächtlicher weil außgebrendt worden, In dießer nacht der Feindt von anderer seithen dem Zechaner oder Teuchel Waldtlein*), die Zweyte Bataria gemacht, vnd den 20. dießes morgens 6 Vhren auß Zweyen Fewer Mörsßer schwere große Kießleinstein vnder welchen einer vber drey Centner gehalten, eingeworfen, auch den gantzen Tag mit stucken auß anderen Zweyen Paterien Creutzweiß gespielet, vnder solchem von denen lauffgräben auf mehr gedachten gefallenen newen Thurn gestürmbt, dargegen so wohl handgranathen vnd granat Töpffen, alß mit Stucken vnd Musqueten begegnet; Weilen aber er mit Stücken sehr gutt in die Contra scharff spielen können, Masßen vnderschiedlich darinnen Todt vnd beschediget; Alß mußte solcher new Thurn nicht allein gefället, sondern auch die Contra scharff ein Stundt etlich bies zu Endt des Canoniren verlaßßen werden, Sindt auch Zu mehreren Defension die brucken allererst abgeworfen und Porten mit Cassten verschlagen worden; welcher Zeit vber vnterschiedliche Fewer Kuglen vnd großer Granathen von 2 Centner in hauß mit verletzung etlich Weib und Kinder, gefallen, Vnd nachdeme Feindt in der nacht seine Feuer Mörßel bey dem niedern Thor des geweßenen (!) Städtleins gebracht; Alß seind noch folgenden Montag den 21. neben vnderschiedlichen SPiehlen aus Stucken 21 granathen, darunder theils vber 4 Centner, gefallen, mit solch grausamer macht eingefallen, daß sich das gantze Hauß erschittert, was angetroffen zerschmettert, etliche Personen, Fenster vnd Offen in der Capellen der Altar vnd sonst alles, ober der Schloß-Pulver Mühl Schmidte vnd nebensgebaw, Zusammen geschlagen; So nun der Feindt nicht anderst vermeinet, dan schon durch solchen Ernst das Hauß beZwungen Zu haben, war der andere Drummelschläger hrein geschickt, mit Formalien dem Herrn Stadthaltern nunmehr genug Ehr geschehen, Er auch der Ehre genug gethan, Selbiger aber mit ernsterer Resolution abgefertiget vnd hernacher beederseits auf ein andern immer schärffern Ernsts mit schiessen vnd werffen gebraucht worden, Wie dann des Feindes intent solcher gestalt keinen Fortgang gewinnen können, war die gantze Nacht seiner seiten immer mehr approchiret, vnd ein newe Bateria von dem Galgenwäldlein herunder gegen dem Haus Ziembiech nahe gemacht, auch Dienstag den 22. dito den ganzen Vormittag noch daran gearbeitet; Nach Mittag aber mit Achthalben Carthaunen von 1 Uhr bies Glock 5 auf den Thurn Küppelsmantel genannt, auch hin und wieder im Hauß, (vnder welcher Zeit auf 10 Fewer Kuglen vnd Granathen Gott Lob ohne Schaden gefallen) ernsthafft gesPielet; Wodurch der Obertheil gedachten Thurns auch die Brustwehr, von beeden Johann vnd Geör-

*) Nördlich.

gen Passteyen durch erlittene 158 halbe Canonschüß abgefallen, Nach solchen die gantze Nacht Stein geworfen worden; Alß den 23 7bris 7 Granaten gefallen, die vhrsache von Herren Stadthaltern nunmehr andere resolútion Zuerlangen, Ein Trommelschläger mit Schreiben nach Inhalt Copia A welcher aber nicht eingelassen, sondern mit Beilag B nebens dem daß ihme das Fähnlein, so alßbalden vff einem Posten offentlichen ausgesetzt, vnd allda bieß Zum abzug verblieben, abgewießen worden; folgende nacht der Feindt immer näher, und gar bies vnder das Schäntzlein außer des Grabens vor der Johannes Passtey approchirt, vnd mit seinem Graben durch solch Schäntzlein in den großen Graben kommen, Weilen aber außgefallen vnd gedachtes Schäntzlein, wie auch der im Graben gestandene Schittboden angestekt, vnd sonsten in des Feindts werk Handgranathen geworffen, auch fort Feuwer darauf gegeben worden, hat er sich nicht lang aufhalten können, sondern allein in seinem Laufgraben worinnen er immer gegen der hindern S. Wielhelmbs Passtey gearbeitet, woraus er gleich wohl durch drey vnderschiedliche außfäll getrieben; derselbe verbronnen vnd Zu nicht gemacht worden, Alß ein Tag etlich mit diesem Inmittelst er Feindt mit seinen Granaten Steinen vnd vnderschiedlichen Canon oder auch kleinen Stückschues so vielfeltig vnderloffen, Zimblich stark aber auch hinaus beschehen, Zugebracht worden, In massen den 30. 7bris durch anderwertigen Außfall auß dem newen vom Kallchoffen gegen den Willhelmbs-Posten gemachte Laufgräben etliche Muschquetier gefangen bekommen worden, vndt nach dem der Feindt solche nacht bei mehrgedachten Kallchoffen eine newe Bateria nahe, dann der andern keiner gemacht, Alß war folgenden Tag den 1. 8bris morgens Zwischen 6 vnd 7 Uhr von derselben Bateria vnd den Galgenwaldtlein mit 8 halben Carthaunen, wodurch der Erdboden erZittert, auf beede Willhelmbs Passtey vnd S. Johann Passteyen bies Glock 12 Vhren gesPiehlet, Solche beede Posten durch 323 Schüeßs (der kleinen so in mittelß hin vnd wieder auch folgenden Tag auß dem Hauß, durch alle Feuster gangen, vnd das beneben dieße Zeit mit Granathen vnd Fewer Kugeln immerwehrendt, von 1 bieß in 3 Centner schweren Steinen das Hauß Zimblich durchsucht, merklicher Schaden beschehen, Zugeschweigen) alle brustwehr, wie auch von Zwey Stückel die Laueten vnd eines in der mitte entZwey geschoßßen worden, Wehrenden solchen Canonirens vnd Furia der Feindt sich darZu vnder das Schantzlein bey S. Willhelmbs Passtey gewählet, vnd da Zu miniren angefangen, welcher Ort;en, weilen mit keinem Schueß, Sintemalen wie gedacht die brustwehren die anderster vnd viel Zu vnbequem gemacht werden müßßen, weggeschoßßen, mehr bey Zukommben, die Handgranathen und Stein das beste thuen müssen, vnd nun der Feindt sich auch sonderlich belert, vnd die angefangene mina mit guetter brustwehr versehen, Alß ist solchem nach auf geregter S. Willhelmbs Passtey gegen miniret, vnd Sonntag den 4. 8bris nach Mittag vmb ein Vhr mehrgedachte Feinds gemachte Werk mit pechkrantz angesteckt, vnd Zu deßßen bessern effect ein Ausfall gethan worden, die des Feindts gesetzte Schantz Körbe theils vmbgerissßen theils in Fewer geworffen, daß dadurch alles bieß auf die Mina verbronnen; Vnd weilen der Feindt gesehen solches nicht Zuleschen; Alß ist von dessen außwendige Batteria allenthalben Vff die Posten, herentgegen aller möglichkeit wieder hinaus gesPiehlet, vnd von beederseits ein Zimblicher Ernst ein fünf guetter Stunden

zugebracht worden, In deßen der Herr Stadthalter mit einer Sechspfündigen Stuck Kugeln am Bain gestraifft, daß derselbe von dem Posto in das Zimmer getragen werden müßen, von solcher Zeit an vnd die nacht über, immer mit granathen vnd Stein vff besagte Mina geworfen; Wodurch der Feindt nichts aufbawen sondern das niedergerißen vnd brennende also verbleiben lassen müssen, Montags aber den 5. 8bris Zwischen Eylff und Zwölff Mittags die mina vier Mann ersteckt; viel vff der Willhelmbspasstey worden theils bies vff die helffte weggenomben, vnd denn Feindt Zum Sturmb angegangen, so ein Zwey gantzer Stund bieß halb Zwey nach Mittag gewehret, aber mit denen Im Vorraht gewesenen Handtgranathen ob Zwar des Feindes bereit viel auf dem Possto war, mit Todtgebliebener vnd bebeschädigter vieler auch durch die Achsel geschoßenen Hauptmanns glücklich abgeschlagen worden, Nach dessen vor vbergang, da geschwindt wieder ein brustwehr auf dem Posst gemacht geweßen, der Feindt mit dem vierdten Trommelschläger dermahlige resolution begehret, Wann dann in Kundschafft gebracht worden, der Feindt andere mina gegen dem mitlern blato im Eck hinein, auch bereits fertig, durch welche er selbige geöffnet, vnd bey erfolgendtem Sturmb da alles Zu des Feindts vortheil die Granathen deren nunmehr vber 25 Stück im vorraht geweßen am ersten abgehen vnd mangeln werden; Zue deme bey solcher 4 Wochen 4 Tag gewehrten ernsthaften Ploquade das Pulffer sonderbahr auch abgenomben, Zum vberflueß die streichwehren auch hien vnd wieder benomben, Alß mußte endtlich Zum accord sich eingelaßen werdten, Maßen Dienstag den 6. dito Geißel beedereits gewexlet, vnd Ihr Excellce der Schwedische Feldtmarrschal durch einen Capitän den accord vff discretion welchen aber der Herr Stadthalter keines weegs eingehen wollen, sondern des eüßeristen ehender Zu thuen sich resoluiret anerbietten laßen, worauf anderen accord selbigen Tag noch geschloßen, Auch vermög deßen Inhalt Copeylicher beylag C der Herr Stadthalter den 7. dito morgendts vmb 9 Vhren außZiehendt, sicherlich bies vff Würbenthal commandirt worden, In solcher Belegerung seindt im Eulenberg durch einander Todt geblieben vnd beschediget 72 vnd nach bekandtnus des Schwedischen officiers 800 Mann, leichtlich aber Zu ermessen daß deren viel mehr sein müßen;

Canon schueß von halben Carthaunen seindt hinein beschehen Zu 18 schweren Pfunden mehr dan vber 1000.

Granathen von ein bies 4 Centner 200. Der kleinen Stückel vnd immerwehrendten Stein werfen Zu geschweigen.

J. E. v. Westernach
T. O. Rittter.

Wentzel Diesl v. Daltitz
Rittmeister.

Zacharias Conradt
Hauptmann.

Nach diesem nun bekannt gegebenen Amtsbericht ist ersichtlich, wie hart und verheerend die Belagerung der Eulenburg war und daß zu deren Behauptung von Seite der Besatzung sowohl, wie zur derselben Eroberung von den Schweden, auf das

tapferste gekämpft wurde, wobei nur die Ueberzahl der letzteren über den Muth eines so heroischen Commandanten, wie der Deutsch-Ordensstatthalter Augustin Oswald von Liechtenstein war, obsiegen konnte.

Um den Charakter der beiden Commandirenden in etwas zu beleuchten, dürfte es nicht überflüssig sein, im Verlaufe dieser Geschichte die von demselben geführte Correspondenz hier mitzutheilen, um so mehr, weil im eben beendigten Berichte bereits darauf hingedeutet wurde, u. z.:

Dem Wohlwürdigen HochEdlen Gestrengen Herren Augustin Oßwald von Liechtenstein Commenthurn der beeden Herrschaften Frewdental vnd Eülenberg. Meinem vielgeehrten Herren:

„Wohlwürdiger HochEdler Gestrenger Vielgeehrter Herr.

Aus seinem vorgestrigen Schreiben an Mich, ist deßen opiniastreté dergestalt behaubtet worden, das von Ihr Hochfr. dhlt. dem Herren Ertzhertzog Leopoldt Willhelm zu Oesterreich alß seinem Obristen ihme befehlich gegeben, das Hauß Eüllenberg ohne noht Krafft habender Ordre vnd instruction nicht auf Zugeben; Wie nun dießes Ich Zwar an seinen Ort gestellet sein lasse, So ist mir doch beßer bekandt, das dem herren solches Hauß nicht Zur defension alß einem Soldaten, weilen es seiner profession nicht Zustehet, anvertrauet sein kann, Weilen darin keine rechtmäßige Guarnison vorhanden, sondern er allein für sich selbsten ein Zusammen gerottetes gepöfel von Schnaphanen vnd allerhandt leichten Pauers vnd andern Leüthen außer etzlichen Soldaten, die er Zu dienst geZwungen vnd keinem Regiment noch Fähnlein obligat seindt, colligiret, darmit er ietzo eine ganze Armee wieder Kriegsraison vnd Zu seinem aigenen schaden aufzuhalten, sich vorgenommen, Nun man dem Ortte dan immer näher kobmt, und er in die lenge nicht vff sich selbsten bestehen können, noch mir nechst Göttl. beystandt ermangeln wirdt, denselben Zu emportiren, Alß wundert mich, daß der herr nicht beßer sich in dem Fall, da er noch mit einem güttlichen Accord sich Saluiren kan, vorZusehen resolviren will, Maßen nichts anderes daraus, als wann er ferner opiniastriren thuett, erfolgen wirdt, dann das weder ihme noch den seinigen einiger accord entlich Zu statten kommen, vnd Er nicht als ein Cauallier tractiret werden möchte, dan man ihme sonsten hiermit Zum vberflues Zu acceptiren freystellet, Stehet demnach Zu des herren gefallen ob er sich bedenken, vnd dergestalt außer prefession wieder eine ganze armee sich vffzulehnen ferners continuiren könne? Worüber Ich seiner cathegorischen andtwortt nochmals gewertig bin, Im vbrrgen außer pflicht Zu allen willfährigkeiten Ich beharre

des Herrn

dienstwilliger

Leonhard Torstensohn.

Datum vor Eüllenberg den 13. Septembris 1643.

Aus dieser Zuschrift ist nun ersichtlich, wie wenig Torstensohn über die Besatzung der Eulenburg unterrichtet und demnach zu glauben fähig war, der Festungskommandant von Liechtenstein werde bei Annäherung der allerdings furchtbaren schwedischen

Armee aus Feigheit die Burg übergeben, ohne sich zuvor in seinen Kräften versucht zu haben, allein hierin täuschte er sich, denn was die Schilderung Torstensohns der in Frage gestellten Burgbesatzung betrifft, davon wird weiter unten sowohl in der eigenen Rechtfertigung Liechtensteins, wie auch durch die erhaltenen Mannschaftslisten der Gegenbeweis geliefert werden, der überdieß mit der so kräftigen Vertheidigung der Burg ganz im Einklange war. Es bleibt demnach zu berichten, was Liechtenstein betreffs der Aufforderung Torstensohns für eine Antwort gab; hier ist sie:

„Dem Hoch vnd Wohlgebohrnen Herren Herren Leonhardt Torstensohn, vff Ressina, Forstina vnd Rašick der Königl. Mey. vnd Cron Schweden, wie auch dero conföderirten respective Reichs Rath, General vnd Feldmarschall In Teutschlandt, Auch General Guverneur in Pommern. Meinem Insonders Hochgeehretn Herren."

„Hoch vnd Wohlgebohrner Herr. Insonders hochgeehrter Herr General Feldtmarrschall, E. Excellce geehrters vom heutigen Dato alß 13/23ten Septembris, Ist mir Zu recht abZuleßen worden, Vnd so viel erstlich anbelangt, allhier kein rechtmeßige Guarnison sondern alles nur Zusammen gerottetes gepöffel, von Schnaphanen vnd dergleichen Pauers gesindt sein solle, Müeßen E. Excellce viel Zu mildt und vngleich berichtet worden sein, Sie derohalben versicherndte, das hier ein nach Soldaten manier vffgerichtete Compag. die Löbl. Kriegsbrauch Zum Fähnlein der Röm. Key. Mey. vnd auch Ihrer hochfr. dhlt. alß Hoch vnd Teutschmeistern Meinem gsten Herren vnd Obristen getrew Zu leben vnd Zu sterben geschworen, Vnd mir als einem Ordens Cavallier Zuer defension deroselben hießigen Haußes vbergeben vnd nach inhalt vormals bemelter meiner instruction vnd Ordre anvertrauwet worden. So ich dan in einem solcher gestalt wohlverbawten Hauß, der Röm. Key. Mey. Dienst Crafftmeiner Pflicht vnd habendten befelch nicht beobachten vnd dadurch mehr ehr in windt schlagen wolte, Wüßten Ja E. Excellce davon deroselben Ich verordnet wehre mit mir Zu verfahren, Wann Ich nun keines andern von allerhöchstgedachter der Röm. Key. Mey. vnd Ihrer hochfr. dhlt. dan Leib vnd Leben Zu verlieren, wie auch nicht vnbillich Zu erwarten haben mechte, Also hab vmb so viel vhrsach mein pflicht vnd Ehr zu beobachten, Weßentwegen E. Excellce alß ein so weit berümbter Cavallier mich Zuversichtlich mehr loben dann verdenken werden, Vnd mueß Ich darüber gleichwohlen erwarten, was Sie ferneres Zu thuen intentionirt.

Warmit dieselbe Göttlicher Obsicht befehlendt mit verbleibung.

Ewer Excellce

dienstgefließener

Augustin Oswald v. Liechtenstein
T. O. R. und Statthalter.

In diesem Gegenschreiben gibt Liechtenstein durch schlichte Worte den schönsten Beweis eines unverbrüchlichen Gehorsams für seinen geistlichen Obern, den er auch durch die That rechtfertigte, indem er als ein tapferer Kriegsheld den ihm anver-

trauten Posten mit aller Kaltblütigkeit und Todesverachtung — ein Hauptzug der meisten seiner, Jahrhunderte vor ihm auf dem Schlachtfelde gefallenen Ordensbrüder — so lange zu behaupten suchte, als menschliche Kraft dieses noch im Stande war. Erst dann, da den amtlichen Berichten zu Folge die Burg und ihre Festungswerke dergestalt zerstört waren, daß an ihre längere Behauptung vernünftiger Weise nicht mehr gedacht werden konnte, wurden die Präliminarien zur Zustandebringung eines Uebergabs-Accordes eingeleitet, wobei Torstensohn verlangte, daß die tapfere Besatzung der Burg sich auf Discretion ergeben solle, welches Ansinnen aber Liechtenstein ohne weiteres verwarf und es auf das Aeußerste ankommen lassen wollte. In Folge dieses festen Entschlußes wurden die Forderungen Torstensohns merklich herabgestimmt, und der für Liechtenstein und dessen Krieger so ehrenvolle Uebergabs-Accord laut folgenden Artikeln abgeschlossen.

„Accord"

„Welchen Ihr Excellce dero König. Mey. von Cron Schweden Reichs Raht General vnd Feld Marrschall Herr Leonhard Torstensohn ꝛc. Herren Augustin Oßwald von Lichtenstein Stadthaltern wegen des Haußes Eulenbergs Zu ertheilen erböthigt".

1. „Soll Er Herr Statdhalter Sr. Excellce das Hauß, vnd ohne einigen VerZug die eüßerste Posten Zu besetzen, sambt allen darauf befindtlichen Vorraht an ammunition, stucken, Prouiandt, vnd was sonsten alda vorhanden, alles unverſert, vnd ohne einigen abgang alsobaldt nach empfahung dießes, denen darZu verordneten einreümen vnd außliefern."

2. „Darentgegen wirdt, bemelten Herren Statdhaltern Zugelaßen, morgen früeh vmb Acht Vhr, nebenst dem Herren Hauß Commenthurn, Herren Rittmeister diesell, sambt denen Ordens-Priestern, mit allen beyhabenden Ober vnd vndter Officiren, so wohl denen Frey Reuttern, Constabeln vnd allen gemeinen Knechten, außgenomben denen einigen, die Ihr König. Mey. vnd Cron Schweden ꝛc. hiebeuor gedienet, welche hinwiederumb von ihme außgeliefert, Zu Ihren Regimentern gelassen werden sollen, mit sak vnd Pack, fliegenden Fähnlein, offenen Trummelschlag, brennenden Lunten ober vnd vndtergewehr, wie nichts venigers die officieren mit ihren Carotzen, Wagen, Dienern, Pferden, vnd ihren aigenen sachen, sambt allen was außer deren Knechten, so dießseits hiebenar gedienet, zu der Compagnia gehöret, frey abZuziehen.

3. „Dieweilen die Documenten Zu dem Hauße gehören vnd davon alle nachricht genommen werden mueß, So dannen dieselben aldar verbleiben des Herren Stadthalters Priuatsachen aber, vnd was deßen Orden concerniret, wollen Ser. Excellce nebenst deren Kranken vnd beschedigten, denen Zum Theil, vnd welche nicht mit fortkommen können, in Frewdenthal Zu verbleiben, vnd nach erlangung ihrer gesundtheit, wohin sie wollen, Zu gehen vergönnet wird, mit fortbringen vnd alle obgemelte ins gesambt nach Würbenthal oder Reüß sicher zu convoyren laßen, dargegen aber bleibet eine annehmliche vnd genugsame Geißell so lange Zurück, bies die Convoy sicher wieder Zur König. Schwed. armé gelanget."

4. „Vergönnen Sr. Excellce denen Geistlichen, vnd in sonderheit denen beiden Weltlichen Priestern, so vff dem Schlosß sich befinden, nebenst denen Beambten, daß ein ieder bei seinen Ambtsverrichtungen sicher vnd vnangefochten verbleiben möge, Jedoch aber dergestalt, das die Beambten mit dahin Zu sehen, auf das von denen Ämbtern, die Contribution iedesmahls richtig, dahin sie gehöret, abgetragen werde, vff solchen Fall Sie dann gebührenden Schutz gewarten haben.

5. „Die Heeger vnd Schützen, Ingleichen die eingeflenеten (?) Leüte, mogen sich ein ieder an seinen Ortt und Verrichtung begeben, dargegen aber schuldig sein, sich dergestalt einZuhalten, daß keiner nichts wiedriges wieder Ihre König. Mey. und Cron Schweden noch dero bedienten vornehmen solle."

6. „Daß dießer Accord also von beeden theilen steif vnd fest gehalten, vnd keineswegs, ob auch etwan der AußZug eine stunde Zu Früh oder Zu spatt erfolgen thette, gebrochen werden solle, deßwegen haben seine Excellce denselben mit ihren angebornen Insiegel, vnd aigenhändigen vndterschrift bekrefftiget.

So geschehen im Feldtlager bey Eulenberg den 26. Septembris 1643."

L. S.

Nach Abschluß dieses Accordes verließ die Besatzung Tags darauf die so rühmlich vertheidigte Eulenburg, von der die Schweden sogleich Besitz nahmen. In der Geschichte Mähr.-Neustadts von Eugl wird diese Einnahme auf den 9. October gestellt, welche Angabe laut obigen Accords somit unrichtig erscheint. Wie nun bei Uebergaben von Festungen in Betreff deren möglichen Vertheidigung oft sehr verschiedene Meinungen stattfinden, welche den Tapfersten oft in ein schiefes Licht stellen, eben so war es auch nach der Uebergabe von Eulenberg der Fall, indem man den braven Liechtenstein, welcher die unzweideutigsten Beweise seiner Tapferkeit hier bekundet hatte, beschuldigte, er habe diese Burg zu voreilig übergeben u. d. gl., welche Beschuldigung ihn um so schmerzlicher berühren mußte, da er zur Behauptung der ihm anvertrauten Ordensveste keinerlei Kraftaufwand sparte. Sein damaliger Hochmeister Leopold Wilhelm Erzherzog zu Oesterreich hat jedoch in Anbetracht dieser verleumderischen Anschuldigungen nicht nur allein die Ehre, sondern auch die hohen Verdienste Liechtensteins um die Vertheidigung der Eulenburg in dem günstigsten Lichte dargestellt, und zwar durch folgende Proclamation:

„Wir Leopold Willhelm von Gottes gnaden Erzherzog zu Österreich ꝛc. Bischoff zu Straßburg, Halberstadt, Passaw und Ollmütz, Graff Zu Tyrol vnd Görtz.

Thuen Kundt hiermit vor iedermenniglich, daß nachdem vnß vorkommen, was maßen sich etliche vnderstehen vnsern Stadthalter der herrschaften Frewdenthal, Augustin Oßwaldt von Liechtenstein ꝛc. Teütsch Ordens Riettern vnd vnseren lieben getrewen vbel nachzureden, alß sollte er vnser Schloß Eülenberg ohne noht dem Feindt vbergeben haben, Wier aber hergegen auß genugsamen vnß von vnderschiedlich glaubwürdigen Persohnen fürgebrachten rationibus vnd motiuen nicht anderst iudiciren vnd vrtheilen können, alß daß sich gedachter von Liechtenstein bey dießer wehrenden belägerung vnd vbergab anderst nicht alß einen trewen redlichen

vnd dapferen Kriegs officier gebührt vnd wohl anstehet, verhalten, vnd solches Schloß bies vff das eüßeriste defendirt hat, also daß ein mehreres Zu thuen raggion di guera nit Zu laßen können, Maßen Wier ihnen dan nit anderst, alß für einen redlichen trewen Kriegs officier vnd Soldaten halten vnd erkennen auch von iedermenniglich also erkennt, respectirt vnd gehalten haben wollen, Alß haben Wier ihm Zumehrern Zeugeus deßen, dießen Brief aigenhendig vnderschrieben, auch mit unßern alhie beigedrukten Ertzhr. Hoff Cantzley Secret Insiegel bekreftiget."

„So beschehen in Wien den 17. Nouembris Anno 1643.

Leopold
Teutschmeister

Ad Mandatum Sermi. Rmi. Dni

L. S. Archiducis Epi.Olom. proprium.

Johannes Kaltschmid.

Jakob Pfendler.

Obwohl dieses, dem Augustin Oswald von Liechtenstein von seinem Hochmeister ertheilte höchst ehrenvolle Zeugniß hinreichend war, die obwaltenden Zweifel über die ihm gemachten Anschuldigungen gänzlich zu beheben, so geschah dieß um so mehr durch die Thaten, welche er vollbrachte. Kaum von der so tapfer vertheidigten Eulenburg durch eine weit überlegene Macht vertrieben, sann sein kriegerischer Geist auf kühne Unternehmungen, die er auch mit seltenem Glücke durchführte. Fast ganz auf eigene Kosten warb und unterhielt er ein kleines Corps Soldaten, griff mit diesen Getreuen die von den Schweden besetzten Städte Freudenthal, Jägerndorf, Troppau u. a. m. nach einander muthvoll an, schlug seine Feinde und blieb über anderhalb Jahre dieser eroberten Plätze Meister, wodurch er nicht nur den unzweideutigsten Beweis seiner Tapferkeit lieferte, sondern sich auch den ihm entrissenen Statthaltersitz zu Freudenthal wieder einräumte.

Die Schweden mochten nach der Besitznahme von Eulenberg wohl gierig nach Beute gewesen sein und ihre Alles plündernden Fühlhörner auch nach heiligen Gefäßen ausgestreckt haben, was den damaligen Schloßhauptmann Johann Höpper von Abersbach bewog, einen eben nicht lange angekauften Kelch außerhalb des Schlosses zu vergraben, wovon jedoch der Commandant des Ortes Nachricht erhielt und darauf bestand, den Kelch auszuliefern. Da aber Höpper dieser Aufforderung nicht Folge leisten wollte, so wurde er gefänglich in den runden Thurm gesetzt mit dem Bedeuten, daß er hieraus nicht eher entlassen werden solle, bis er ein Lösegeld von 100 Reichsthalern erlegt haben würde. Weil er solche nicht hatte, wandte er sich bittlich an seinen ehemaligen Herrn und Statthalter von Liechtenstein, die geforderte Rantion ihm vorzuleihen mit der ehrenfesten Versicherung, dieses Darleihen nach Möglichkeit dankbar wieder zu erstatten (Actum Eulenberg den 11. November 1644). Daß der so biedere Liechtenstein dem Ansuchen seines gewesenen Dieners willfahrt habe, liegt zwar schriftlich nicht vor, scheint jedoch außer allem Zweifel; denn sicher war bei ihm der Wunsch, Eulenberg wieder zu gewinnen, wozu ihm

der von den Schweden geduldete Schloßhauptmann Höpper vortheilhaft die Hand bieten konnte. Wirklich wurden von den kaiserlichen Truppen unter Anführung Ladislaus Grafen v. Waldstein mehrere Versuche gemacht, die Eulenburg den Schweden zu entreißen; allein ihre Bemühungen waren vergebens, obgleich die schwedische Besatzung Mangel an Wasser hatte, ja es gelang sogar dem schwedischen Befehlshaber Königsmark die Besatzung der Eulenburg mit Getreide und Vieh zu verproviantiren. (Siehe Eugl's Geschichte von Mähr.-Neustadt.)

Bei so bewandten Umständen blieb nun Eulenberg in den Händen der Schweden, durch deren Erpressungen Mangel und Noth für die Herrschaftsunterthanen täglich drückender wurden. Hiezu denke man sich die unerschwinglichen Kriegscontributionen und vielen Plünderungen, welch' letztere von ausgehungerten, hauptlosen Horden, die das Land durchstreiften, verübt wurden und man hat das schauderhafteste Bild des menschlichen Jammers, der nach einem Berichte der dießherrschaftlichen Unterthanen vom 15. April 1647 an einen kaiserlichen Commissär in Trübau hier den höchsten Grad erreicht hatte, zumal diese Herrschaft „nach ihrer Proportion mehr erlitten, verderbt, ja verlassener" war, als je eine, die von den Schweden heimgesucht wurde. Nachdem nun die Geißel dieses Krieges durch 30 Jahre Deutschlands Fluren verwüstet, viele blühende Städte mit herrlichen Denkmalen in Schutt verwandelt und Hunderttausende von Menschen in eiserner Umarmung erdrückt und Millionen grenzenlos elend gemacht hatte, erhob sich endlich die Sonne des Friedens über die blutgetränkten Länder. Dieser Friede wurde im Jahre 1648 zu Osnabrück zwischen dem Kaiser Ferdinand III. und der Krone Schwedens dahin abgeschlossen, daß der Kaiser 200.000 Thaler Kriegskosten zahlen, die Schweden aber einige Eroberungen behalten sollten. Da jedoch wegen zu großer Erschöpfung des Landes diese Zahlung nicht gleich erfolgen konnte so verblieben auch die Schweden in ihren Besitzungen und fuhren fort in denselben nach gewohnter Weise zu hausen, wovon uns nachstehendes Privatschreiben des Schloßhauptmannes Höpper an den Obristen von Liechtenstein in Betreff des Hauses Eulenberg eine genaue Uebersicht liefert; als:

„Hochwürdiger, Hochedelgeborner Herr!

Euer Gnaden sind meine gehorsame Dienste bereit.

Was mir gestrigen Tages Euer Gnaden wegen Abzug der Herren Schweden geschrieben, hab ich verstanden, und ist von ihrem gänzlichen Abzug aus diesem Markgrafthum Mähren keine gründliche Nachricht, es sei denn, daß vom Lande anbefohlen wird, sie von den Plätzen abzuführen, welches ich denn eilend Euer Gnaden berichten will; denn es nicht so still kann zugehen, als diese Tage geschehen ist.

Wegen allhiegischen Haus Eulenberg und wie es ist übergangen, weiset der Ackord, daß Alles mit so vielen Vorrath dem Feind zu Theil worden; aber das stehet nicht, was er soll wieder dabei lassen, welches sie wohl bis auf diese Stunde in fleißiger Achtung halten und wohl Keinem ein Hand voll Frucht umsonst geben, auch nichts hierinnen lassen werden, außer die Stückel; denn auch Tisch, Bank, Stühl, Bettstätte, Rechen und Holzwagen verbrannt und zu nicht gemacht, denn ich

kann ihnen nicht wehren das Geringste es sey mit Bitten oder guten Worten nicht ausrichten kann, derohalben wird mich Niemand dießfalls verdenken; denn ich es Ihr Gnaden Herrn Obristen und Statthaltern vorlängst geschrieben, daß ich solches nicht ändern kann, und wird also das ledige Haus stehen bleiben, darinnen das Wenigste sein wird, ja nicht ein Schüssel oder Teller, ja auch wo sie können nicht einen Bissen Brot lassen, dannenhero können Euer Gnaden denken, was gegen ihnen zu thun ist.

„Sollte nu der Abzug bald erfolgen, wie ich dessen bei Tag und Nacht erinnern will und der Zusatz nicht vorhanden wäre, müßte ich mit dem Bräuer, Binder, Schmid und Schaffer keine Zugbrück nicht sperren; sondern will ich thun nach meinem besten Vermögen aber abwehren lassen sie mich nicht, das können Euer Gnaden wohl bedenken, so ich hiemit Euer Gnaden neben Bewahrung göttlichen Schutz nicht verhalten wollen.

Datum Eulenberg den 22. October 1649.

Johann Höpper.

Der so ersehnte Abzug der Schweden von Eulenberg ist bisher durch keine Urkunde zur datirten Bestimmtheit bekannt geworden; aber sehr wahrscheinlich ist es, daß dieser Anfangs Juli 1650 erfolgte, wornach sie sieben Jahre hier gehauset und schreckliche Erpressungen verübt hatten. Der Statthalter Augustin Oswald v. Liechtenstein nahm alsobald von der Burg wieder Besitz und ertheilte dem oftgenannten Schloßhauptmanne eine gemessene Instruktion, in Folge deren er in Abwesenheit Liechtensteins und des Hauskommenthurs die Thorschlüssel der Burg sorgfältig bei sich behalten, bei dem Auf- und Zusperren wo möglich persönlich beizuwohnen, Abends dem Offizier die Losung zu ertheilen und neben dem in allen Sachen die meiste Sorge und Verantwortung zu tragen hätte; auch sollte er Niemanden, selbst kaiserliche Ordonnanzen nicht ausgenommen, in die Burg einlassen ohne zuvor den Statthalter oder dessen Hauskommenthur hievon verständiget zu haben, so lieb ihm sein Leben ist. Endlich ward ihm auch bedeutet, die abgehenden Pallisaden durch neue zu ergänzen und das Schloß in guten Baustand setzen zu lassen (Eulenberg den 9. Juli 1650). Der Abzug der Schweden aus den k. k. Erblanden, verbunden mit der Hoffnung auf bessere Zeiten, mußte nach so vielfältigen Leiden und Drangsalen zum innigsten Danke gegen Gott den Spender der so lang ersehnten Friedenspalme ermuntern, weßhalb auch und um die so schöne Pflicht zu üben, der damalige Hauskommenthur zu Freudenthal und Eulenberg Johann Friedrich v. Knorringen dem Hauptmann zu Eulenberg folgenden Auftrag ertheilte:

„Meinen freundlichen Gruß und alles Gute zuvor"

„Ehrenfester, lieber Herr Hauptmann!"

Aus beiliegendem Originalschreiben so mir von dem k. k. Breslauischen Oberamt eingelaufen, hat sich der Herr des Inhalts zu verhalten: wannen dann wegen des nunmehre gewissen edlen Friedens den 24. Juli in den kaiserlichen Erblanden allenthalben nicht allein in den Kirchen das Te Deum laudamus gesungen, sondern auch andere gewöhnliche Freuden-Ceremonien angestellt werden, als hat der

Herr (im Fall in Mähren derogleichen Ausschreiben geschehen) diese Anstalt zu machen, daß morgen in der Herrschaft Eulenberg in allen Kirchen auf der Kanzel solches vermeldet, die Stück im Schloß drei Mal gelöset und von den Musketiren Salve geschoßen wird, welches zu geschehen mich versehe, und erwarte des beiliegenden Briefs Zurücksendung, wormit Gott befohlen.

Freudenthal den 23. Juli 1650.

Des Herrn dienstwilliger:
Johann Friedrich v. Knörringen m/p.
L. S.

Von allen Bewohnern der Herrschaft Eulenberg mögen wohl wenige gewesen sein, die im Schwedenkriege so viel verloren hatten, als jene des Städtchens Eulenberg, welche nicht nur ihre sämmtliche Habe, sondern auch ihre friedlichen Hütten, in deren Mitte sich die Stadtelkirche befand (deren Grundmauern theilweise jetzt noch zu sehen sind), mit Schmerzen vermißten, indem Viele nach so gewaltsamer Zerstörung nicht einmal die Stätte mehr erkennen konnten, wo ihr heimatlicher Herd gestanden, weil bei der Belagerung der Burg durch Eröffnung der Laufgräben und Gegenminirungen das ganze Terrain bis zur Unkenntlichkeit umstaltet wurde. Man denke sich nun die Lage dieser armen, von Allem, selbst vom Obdach entblößten Einwohner, wie sie bei der feierlichen Bekanntmachung des Friedens zurückkehren in ihre Heimat mit der Hoffnung einer bessern Zeit — wie sie statt der Freudenthränen, nur Thränen des tiefsten Elends weinen und nicht einmal einen Ort haben, wo sie, wie früher, ihre Dank-, Lob- und Bittgebete zum Geber alles Guten gemeinschaftlich empor senden können!

Aber auch diesem weiß der so tapfere als gottesfürchtige Statthalter v. Liechtenstein alsbald abzuhelfen, indem er sich entschließt, seine gläubigen Religionsverwandten selbst in die Mauern der Burg zum Gottesdienste aufzunehmen, weßhalb er wegen schneller Einrichtung eines Locales nachstehenden Befehl erließ:

„Lieber Rentschreiber!

Demnach ich gern die Gesindstuben*) im Haus Eulenberg zu einer Kapellen anrichten wollte, als habt Ihr solche balder auspußen zu lassen, so dannen, wie es der Herr Pfarrer von Giersig anordnen wird, auf daß man ehist darinnen celebriren können, beförderliche Anschaffung zu thun, dessen mich versehe und Ihr habt Euch gewiß darnach zu richten.

Freudenthal den 11. Januari 1651.

Augustin Oswald v. Liechtenstein.
L. S.

Seit dieser Zeit bestand nun (bis vor Kurzem) die für Eulenberg so wohlwollend errichtete Kirche, in welcher ein schönes auf Eichenholz gemaltes Muttergottesbild „Maria Hilf", dann ein wahrhaft rührendes „Ecce Homo" von Friedrich Schober vom Jahre 1689, wie auch der hl. Liborius meisterhaft durchgeführt und

*) Große Knappenhalle.



die hl. „Mutter Anna“ etwas weniger gelungen, sammt Ornaten, die aus der zerstörten Kirche gerettet wurden, zu sehen waren, welche Gegenstände jedoch auch in der neuen Kirche als ehrwürdige Denkmale untergebracht sind. Indessen besteht auch noch die alte Schloßkapelle, die 1655 den 27. Juni durch den hochw. Herrn Johann Gobar, Bischofen zu Megara und Weihbischofen zu Olmüz, consecrirt und von Sr. päpstlichen Heiligkeit für das Fest S. Augustini, Patron dieser Kapelle, vollkommener Ablaß ertheilt wurde, wie uns ein Statthalter-Rescript ddto. Kleinmohrau den 19. August 1670 berichtet. In dieser Kapelle, früher die große Vorhalle und der Aufenthalt wilder Knappen und Lanzenknechte, die an eichenen Klotztischen in lärmenden Trinkgelagen nach wohlbestandenem Gefechte sich gütlich thaten, herrschte fast an zweihundert Jahre eine feierliche Stille und nur die frommen Seufzer der Gläubigen entwanden sich den betenden Lippen und stiegen mit dem Geiste vereint über die mächtigen Ruinen der Vorwelt Grab zum Allvater der Liebe! — —

Es dürfte nach der Wiederbesitznahme der Eulenburg durch den deutschen Ritterorden an der Zeit sein, einen tiefern Blick auf die Burgbesatzung und deren Verpflegskosten vor und während der Belagerung zu werfen, theils um die Anschuldigungen Torstensohns, daß sich in der Burg keine rechtmäßige, nach Kriegsgebrauch errichtete Garnison befunden, zu entkräften, theils auch um zu zeigen, welchen Kostenaufwand man zur Behauptung dieser Veste machte, was am zweckmäßigsten dadurch geschieht, wenn der amtliche Ausweis, welcher beide Befriedigungen enthält, inhaltlich bekannt gegeben wird, nämlich:

„Abrechnung und Auffatz“

„was der von Ihr hochfrl. Durchlaucht H. H. Leopold Wilhelm Erzherzogen zu Oesterreich als damals gewesenen kaiserlichen Generalissiomo im 1642sten Jahr vom 21. Aprilis angehend und bis den 18. Octobris 1643 während, gnädigst verordneten und in Eulenberg gelegenen Garnison, sowol denen dahin commandirten Reitern, als auch allda gewesenen Dragonern und Musketiren vermög ernannt Ihrer erzherzoglichen Durchlaucht gnädigsten Befehl und nach laut kaiserlichen Verpflegungs-Ordinanz zu ihrem Unterhalt, halb an Geld und die übrige Hälfte an divers gebühret hat, auch was ein oder anderem hierzu assignirten Ort, vorab aber von der Herrschaft Eulenburg dazumal geliefert worden:

Anno 1642, von dem 21. April bis 19. Juli das sind 3 Monat, haben sich zur Besatzung auf dem Schloß Eulenburg befunden: 1 Leutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 3 Korporalen, 3 Konstabler, 2 Trommelschläger, 8 Gefreite, 1 Feldscher, 1 Musterschreiber und 136 gemeine Schillermann, insammen 158 Mann. Deren Gebührnuß auf solche drei Monate beläuft sich:

an Geld	1756	fl. 36 kr.
„ Fleisch 180 Portionen . .	16290	Pfund.
„ Bier	32580	Maß.
„ Brot	32580	Pfund.
„ Hafer auf 4 Pferde . .	24	Scheffel.
„ Heu	2160	Pfund.
„ Stroh	144	Gebund.

Auf ergangenen gnädigsten Befehl mehr höchsterernannter Ihrer erzherzoglichen Durchlaucht, ist diese Garnison verstärket, zugleich auch von der Armada kommandirte Truppen geschicket worden, und hat sich befunden vom 20. Juli 1642 bis den 15. April inclus. 1643: von der Armada 2 Leutenant, 2 Wachtmeister, 4 Korporalen, 1 Fourier, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 2 Trompetter, 1 Schmid, 1 Sattler, 89 Einspänniger; zusammen 104 Mann.

Deren Gebührnuß und Verpflegung beläuft sich auf 9 Monat:

an Geld	7654	fl. 30 kr.
„ Fleisch 129 Portionen . .	34830	Pfund.
„ Bier	69660	Maß.
„ Brot	69660	Pfund.
„ Hafer auf 120 Pferde zu 2 Viertel wochentlich also	2160	Scheffel.
„ Heu	194400	Pfund.
„ Stroh	12960	Gebund.

So ist auch dazumal eine Compagnia Dragoner aufgerichtet, jedoch alle auf Reiter armirt und mundirt worden, deren Werbung und Mundirung kostet 5460 fl.

Solche Compagnia hat sich befunden und effective vom 20. Juli 1642 bis den 18. Oktobris 1643 Dienst gethan:

1 Hauptmann, 1 Leutenant, 1 Fähnrich, 1 Wachtmeister, 3 Korporalen, 1 Fourier, 1 Feldscher, 1 Musterschreiber, 1 Schmid, 1 Sattler, 2 Trommelschläger, 84 gemeine Dragoner; insammen 98 Mann.

Derer Verpflegungsgebühr belauft sich auf 15 Monath und 6 Tag

an Geld monatlich 705 fl., im solcher Zeit	10716	fl.
„ Fleisch auf 130 Portion . .	59280	Pfund.
„ Brot	118566	Pfund.
„ Bier	118560	Maß.
„ Hafer auf 113 Pferd machen 2 Viertel ist	3446½	Scheffel.
„ Heu	309168	Pfund.
„ Stroh	20679	Gebund.

Musketierer haben sich befunden vom 20. Juli 1642 bis 18. October 1643: 1 Hauptmann, 1 Leutenant, 1 Fähnrich, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 4 Korporalen, 1 Feldscherer, 1 Musterschreiber, 10 Gefreite, 2 Trommelschläger, 3 Konstabler, 268 Musketiere, zusammen 295 Mann.

Deren Verpflegungsgebühr auf 15 Monat und 6 Tag

an Geld	16630	fl. 24 kr.
„ Fleisch auf 335 Portionen .	152760	Pfund.
„ Bier	305520	Maß.
„ Hafer auf 7 Pferde . .	213½	Scheffel.
„ Heu	19152	Pfund.
„ Stroh	1281	Gebund.

Auf unterschiedliche ankommende Partheien und Truppen, welche gegen den Feind commandirt und bishero zu gehen befehligt worden, ist an Proviant gegeben worden, wie folget: 1642 vom 14. bis 24. Juni 50 Kroaten sammt Offizieren, welche von der Armada kommen, geben:

Fleisch	500 Pfund.
Bier	500 Maß.
Brot	1000 Pfund.
Hafer	40 Scheffel.

Vom 16. Juni bis 10. Juli 30 Reitern mit einem Kornet von der Armada:

Fleisch	200 Pfund.
Bier	200 Maß.
Brot	400 Pfund.
Hafer	15 Scheffel.

Vom 6. bis 18. Juli 50 Dragoner mit Offizieren von der Armada:

Fleisch	700 Pfund.
Bier	700 Maß.
Brot	1400 Pfund.
Hafer	60 Scheffel.

Vom 1. bis 3. August 10 Reitern vom Gallischen Regiment:

Fleisch	40 Pfund.
Bier	40 Maß.
Brot	80 Pfund.
Hafer	6 Scheffel.

Den 6. Septembris Herrn Obersten Henning, so mit 2 Truppen Reitern kommen, geben:

Brot	100 Pfund.
Bier	100 Maß.
Hafer	20 Scheffel,

Den 24. Oktobris 55 Wallachen, welche 2 Tage allhier verblieben, geben:

Brot	220 Pfund.
Fleisch	110 Pfund.
Bier	110 Maß.

Den 9. Novembris Obristleutenant Andemann allhier gewesen, dessen Truppen Reiter geben:

Bier	80 Maß.
Brot	160 Pfund.
Hafer	8 Scheffel.

1643, den 7. März, als Herr Obrist Henning gegen den Feind gegangen, allhier geben und ihnen auf Andersdorf geschickt:

Fleisch	300 Pfund.
Bier	300 Maß.
Brot	600 Pfund.
Hafer	40 Scheffel.

Den 2. Juli bis 12. August denen Rittmeister Reiffenstein, Rittmeister Hamstichen, Rittmeister Schwed, einem Oberstleutenant, Leutenant Zedlizen und andern Offizieren, welche von der Armada kommandirt, mit ihren Truppen zu 80, 100, zwei, drei und 400 Pferden bisweilen stark gewesen, sich bei dem Schloß aufhalten müssen, geben:

Fleisch	6442	Pfund.
Bier	6442	Maß.
Brot	12884	Pfund.
Hafer	396	Scheffel.

Vom 13. bis 18. August besagten Truppen geben:

Fleisch	980	Pfund.
Bier	980	Maß.
Brot	1960	Pfund.
Hafer	20	Scheffel.

Als diese Truppen auf erhaltene Ordre weggegangen, sind bis zur Belagerung des Schlosses kommandirt zurück geblieben: 1 Leutenant, 1 Kornet, 1 Wachtmeister, 2 Korporalen und 56 Reiter, insammen: 61 Mann.

Denen ist gegeben worden:

Fleisch	2220	Pfund.
Bier	2220	Maß.
Brot	4440	Pfund.
Hafer	148	Scheffel.

Summa dieser Extra-Ausgaben:

Fleisch	11392	Pfund.
Bier	11672	Maß.
Brot	22244	Pfund.
Hafer	753	Scheffel

Heu und Stroh nach Nothdurft.

Auf eingebrachte Gefangene:

Fleisch	3396	Pfund.
Bier	3396	Maß.
Brot	6792	Pfund.

Als Eulenburg von den Kaiserlichen wiederum blokirt worden, ist zu Erhaltung solcher Blokade, auch der damals befundenen Völker hergeben worden:

15	Ctner. Pulver thut	360	fl.
28	„ Lunten „	112	„
5	„ Blei „	25	„
600	Stückkugeln,		
15000	Musketenkugeln,		
900	Doppelhackenkugeln,		
	wogen 21 Centner	105	„
100	neue Musketen,		
	a 2 fl. 45 kr.	275	„
30	Doppelhacken a 4 fl. . . .	120	„

200 Schaufeln a 24 kr.	80 fl.	
100 Hauen a 18 kr.	30 „	
100 Kreuzkrampen a 24 kr.	40 „	
100 Gerbeisen a 12 kr.	20 „	
50 Picken	25 „	
900 Fußeisen	11 „	15 kr.
Summa	1203 fl.	15 kr.
Fleisch	68840 Pfund.	
Bier	67520 Maß.	
Brot	80310 Pfund.	
Hafer	960 Scheffel.	

Heu und Stroh die Nothdurft, so viel für die allda gestandenen Reiter und Dragoner vonnöthen gewesen.

Summa Summarum.

Geld	43408 fl. 32 kr.
Fleisch	277948 Pfund.
Bier	541388 Maß.
Brot	555336 Pfund.
Hafer	13194 Metzen.

Heu und Stroh die Nothdurft.

Auf vorhero gesagte Gebührnuß und aufgegangene Spesen ist von denen hierzu assignirten Herrschaften geliefert worden:

Herrschaft Rabenstein:

Geld 4863 fl. 4½ kr., Fleisch 33746 Pfund, Bier 33300 Maß, Brot 33714 Pfund, Hafer 635⅝ Metzen.

Langendorf:

Geld 142 fl. 20 kr., Fleisch 450 Pfund, Brot 900 Pfund, Bier 600 Maß, Hafer 22½ Metzen.

Herrschaft Wiesenberg:

Geld 773 fl. 20 kr., Fleisch 17028 Pfund, Bier 15840 Maß, Brot 15840, Pfund, Hafer 1056 Metzen.

Herrschaft Ullersdorf:

Geld 773 fl. 20 kr., Fleisch 17028 Pfund, Bier 15840 Maß, Brot 15840 Pfund, Hafer 1056 Metzen.

Schönberg:

Geld 773 fl. 23 kr., Fleisch 16512 Pfund, Bier 16000 Maß, Brot 15360 Pfund, Hafer 1024 Metzen.

Summa geliefert:

Geld	7325 fl. 27½ kr.
Fleisch	84764 Pfund.
Bier	81580 Maß.
Brot	81654 Pfund.
Hafer	3794½ Metzen.

Gegen obige Gebührnuß und was auf diese Besatzung gegeben und verwendet werden müssen, abgezogen, so kommt heraus, daß die Herrschaft Eulenberg, worzu die beeden Dörfer Kotzen- und Kriegsdorf Beitrag gethan, richtig abgeliefert: am baren Gelde 36083 fl. 11½ kr., Fleisch 193184 Pfund, Bier 459808 Maß, Brot 437702 Pfund, Hafer 4399¾ Metzen, Heu und Stroh zu setzen unmöglich, zumalen die ganze Zeit alle Nothdurft gereicht worden.

L. S. Augustin Oswald v. Liechtenstein m/p.

Hat man sich nun durch den Ueberblick der eben aufgeführten Rechnungen über den gemachten Kostenaufwand bei Vertheidigung der Eulenburg die nöthige Kenntniß verschafft und erwogen, daß jene Zeiten so sehr arm am Gelde waren, daß man, wie uns die Geschichte berichtet, in der Stadt Weidenau das Ringbürgerhaus Nr. 5 um 3 fl. verkauft und besitzlose Anbauer und Knechte auf die verödeten größten Bauergüter zwang, um nur das Land wieder bebaut zu sehen, so muß man staunen, welche ungeheure Opfer bei so grenzenlosem Elende zur Erhaltung der Eulenburg gebracht und worüber der Statthalter v. Liechtenstein als Beleg nachstehende Bestätigung einbringen mußte:

(laut Dupplicat)

„Wir hernachbenannte, bekennen und thuen kund, als die wir dieser Zeit zu und um Eulenberg gewesen, damals nicht allein durch die darinnen gelegene specificirte starke Garnison, sondern auch täglich von kais. Armada angelangte vielfältige Partheien und eingebrachte Gefangene sehr groß Spesen und Unkosten erwecket und verwendet werden müssen, daß hierum bei unseren priesterlichen Würden, Ehren und Gewissen Sr. Hochwürden und Gnaden (Titul) Herrn Augustin Oswalden von Liechtenstein &c. Deutsch-Ordensrittern und Statthaltern beeder Herrschaften Freudenthal und Eulenberg, der Röm. kais. Majestät bestellten Obersten &c. obigen Auffatz und was dergleichen Vielfältiges zu kais. Majestät und des allgemeinen Vaterlandes Diensten verwendet werden müssen, also herzugetragen und angelegt zu sein, wir sicherlich und in Wahrheitsgrund attestiren können.

Inmaßen darüber landkundig, daß Ihro Hochw. und Gnaden durch des hochlöblichen Ordens beede Compagnien fast auf dero meiste und eigene Spesen das Städtlein Freudenthal, andere benachbarte Städten als Troppau, Jägerndorf &c. zur Vormauer bis durch's Königsmarkische Armada es mit stürmender Hand erobert, über die anderthalb Jahr erhalten, zu dessen Urkund wir uns eigenhändig unterschrieben und unsere gewöhnliche Petschaften fürgedrukt

So geschehen den 18. Juli 1650.

L. S. Johann Wilhelm Mörshäuser
T. O. P.

L. S. Michael Plesselius.

L. S. M. Michael Zinlinger
Pfarrer z. Gierfig.

„Daß diese Abschrift gegen dem wahren Original gehalten, von mir Endesunterschriebenen alles Fleißes collationirt und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, solches bezeuge ich mit meiner eigenen Handunterschrift und Petschaft."

Actum in cancellaria apud Regias Tabulas Marchionatus Moraviae Brunae 9. Februari A. 1651.

L. S. Ern. Krauß m/p.
Registrator und Expeditor daselbst.

Aus Rücksicht dieser vor und während der Belagerung zu einer enormen Summe herangewachsenen Unkosten sowohl, als wegen zu bezweckenden Ersparnissen erachtete der Statthalter v. Liechtenstein für nöthig, die Burgwache erstlich auf 12, später aber auf 1 Korporalen und 8 Mann festzusetzen, diesen jedoch ihre Gebühren gehörig zu verabreichen, und um im Nothfalle bei den sich noch immer zeigenden Streifpartheien der Schweden und anderer Völker über eine streitbare Mannschaft verfügen zu können, erließ der Statthalter den besonderen Befehl, ein Reservecorps von Localgarden zur Vertheidigung des Schlosses anzuwerben, dessen Glieder sich bei Herannahung eines Feindes mit all ihrer Habe und Familie in die Burg begeben sollten. Damit sich aber diese einzelnen Individuen hierzu bereitwilliger fänden, sollte man ihnen bei ihrer Zusammenkunft ein Faß Bier — und dann auf Martini, wo sie wieder zu erscheinen und mit ihren Gewehren sich auszuweisen hätten, neben einem andern Faß Bier, einem gewissen Hanns Jakob zwei, den übrigen aber jedem einen Reichsthaler geben und diese Gebühr alle Vierteljahr aus der Kommißkasse verabreichen, damit durch solche Maßregeln die nach Abgang der Schweden mit allem Kriegsbedarfe wieder reichlich versehene Veste, wovon weiter unten Erwähnung geschieht, im Vertheidigungszustande erhalten werde.

In dieses Jahr fällt das Ableben des so tapferen und ruhmbedeckten Statthalters Augustin Oswald von Liechtenstein, welchem der Deutsch-Ordensritter Johann Kaspar vom Ampringen (nachmaliger Hoch- und Deutschmeister) in der Würde eines Statthalters zu Freudenthal und Eulenberg nachfolgte, wie dieß aus einem an ihn gerichteten Memoriale der Herrschaftsunterthanen erhellet und worin sie ihre Drangsale und äußerste Noth vorstellig machen, um in Lieferungen der Landesanlagen Nachlaß zu erlangen. Daß viele Unterthanen wirklich sehr arm waren, zeigt nur zu deutlich folgende Spezifikation (8. Februar 1662), in welcher die Anzahl der in jedem Orte verarmten Anbauer numerisch ausgewiesen wird, nämlich

In Kaarle	4.	Haben nichts.
„ Passek	10.	Diese können weiter nicht wie zuvor das Ihre ausstehen.
„ Oberlangendorf	5.	Diese haben kein Brot, nichts zu spinnen und sonsten keinen Erwerb.
„ Pinkaute	8.	Diese können nunmehr ihre Sachen nicht völlig thun; der 8te hat sein Haus stehen lassen.
„ Pudelsdorf	4.	Diese haben gar nichts mehr zu geben.
„ Zechan	3.	Ersterer hat's Haus aufgesagt, die Andern sind sehr schwach.
„ Zechitz	3.	Eben so.

In Olbersdorf	4.	Des Ersteren Haus steht wüst, die Letzteren haben nichts.
„ Obermohrau	5.	Begehren zwar ihre Häuser nicht aufzugeben, haben aber nichts.
„ Niedermohrau	9.	der 3te von ihnen hat gar nichts, die andern würden bei einer Begnadigung noch etwas thun können.
„ Kleinstohl	4.	Sind sehr unvermöglich.
„ Großstohl	9.	Eben so.
„ Friedland	8.	Desgleichen.
„ Weigelsdorf	5.	Wiewohl alle sehr schwach, sind diese die ärmsten.
„ Tillendorf	2.	Werden nicht mehr fortkommen.
„ Lobnig	9.	Diese müssen Hilfe und Nachlaß haben.
„ Braunseifen	11.	Ersterer, Gerichtsvogt hat die Vogtei frei gelassen, der 2te ist entlaufen und die Letzteren haben nichts zuzusetzen.
„ Arnsdorf	3.	Sind schwach und können das Ihrige nicht völlig ausstehen.
„ Eichhorn	2.	Diese haben gar nichts.
„ Giersig	3.	Können ihre Schuldigkeit nicht völlig leisten.
„ Kreuz	6.	Diese sind arm und haben keine Gütel, wenn ihnen Hilfe geschähe, können sie noch erhalten werden.
„ Salbnus	9.	Diese haben gar nichts und sind der Obrigkeit viel schuldig.
„ Aichen	5.	Haben ihre Häuser aufgesagt, so sie armuthshalber nicht erhalten können" —

also 129 Anbauer im ganzen Herrschaftskörper, wornach sich schließen läßt, wie groß die Zahl der Häusler und Inleute sein mochte, die einer noch größeren Noth bloß gestellt waren, welche auf Leib und Seele, wie später berichtet werden wird, einen schrecklichen Einfluß ausübte. *) —

Als Gegenstück zur eben spezifizirten Armuth der hiesigen Herrschaftsbewohner möge nun das oben angekündigte Inventarium der Kriegsbedürfnisse, womit die Eulenburg reichlich versehen war, folgen, theils um einen Blick in das frühere Vertheidigungs-System zu thun, theils um dem Laien die Kriegsinstrumente voriger Jahrhunderte, die jetzt bloß als Seltenheiten in alten Waffenkammern aufbewahrt werden, benanntlich zu machen, als:

„Inventarium"

„was nach tödtlichem Hintritt Herrn Georg Rupprechts Hauptmanns der Herrschaft Eulenberg den 31. Mai ao. 1666 sich bei der Eulenberger Rüstkammer befunden;

A.

Metallene Stücke	7
2 Stk. zu 2 Pfund, 2 zu 1½ Pfund, 2 zu ¾ und 1 Stk. zu ½ Pfund.	
Eiserne Stücke	9
1 zu 6, 2 zu 2, 2 zu 1½, 2 zu 1 Pfund, 1 zu 28 und 1 zu 24 Loth.	
Insammen	16 Stücke.

*) Dieser wurde noch verschärft durch die den Herrschaftskörper getroffenen und besonders aufgezeichneten Mißjahre: 1628, 1635, 1652, 1657, 1659, 1660 bis 1663, 1667 bis 1669 und 1671.

Vertheilung derselben:

a. Auf dem Liechtensteinthurme eiserne . . .	3
b. Auf dem Klippelsmantel metallene . . .	1
c. Auf der St. Johannespastei metallene und eiserne	1
d. Auf der St. Wilhelmspastie metallene . .	2
und eiserne	1
e. Auf der St. Georgspastei metallene . . .	1
und eiserne	1
f. Auf dem Thurme metallene	1
g. Im alten Schloße eiserne	3

B.

Mehr an Geschütz und anderen Fahrnissen:

Doppelhacken mit Böcken	6
dto. ohne dto.	2
Mauerhacken	12
Lange Karabiner mit Pulverflaschen, Riemen u. Spänner	20
Pistolen, Paar	7
Rohrläufte	8
Pulverflaschen mit Riemen	8
Musketen . . . . :	711
Muskaten	1
Pantelier alte	10
dto. neue	170
Kurze Wehren mit Stielen	86
dto. dto. ohne Stiele	3
Alte Hellebarden	2
Eiserne Picken ohne Stiele	114
Sturmgabeln	23
Orgelpfeifen	8
Pfeilschößer	1
Armbrust	1
Große Küraß	2
Gemeine Küraß	69
Panzerärmel Paar	29
Kugelformen groß und kleine	11
Altverdorbene Sturmtöpfe	68
Trommeln mit Zubehör	4
Leitern	13
Degen sammt Gehenk	37
Rothtuchene Mäntel	2
Sporren Paar	5
Steigbügel Paar	$6^1/_2$
Brechstangen und Mundstücke	5
Patrontaschen	36

C.

An Schanzzeug:

Hauen 101, Kreuzkrampen 79, Kreuzbeil 1, andere Beile 20, Aexte 18, Schaufeln 25, Spitzschaufeln 12, Spaten 5, abgenützte alte Schaufeln 7, Keilhauen 7, Brecheisen 30, große Schlegel von Fäustel 5, Handfäustel 4, Brechstangen 4.

D.

Unterschiedliches im Gewölbe bei der Fußmühle:

Alte verdorbene Granattöpfe 50, Fußeisen 1 Faßel, Schlich 1 Faßel, Pechtopf 1, Pechkränze 193, Pechfackeln 100.

In der Luntenkammer: alte verdorbene Handgranaten 350, leere Sturmtöpfe 54, groß und kleine Kugeln 30, Schlich und Zappel zu Kartatschen 3 1/2 Ctn., Pech 1 Ctn. 40 Pfd., Lunten 99 Ctn. 92 3/4 Pfd., Blei 40 Ctn. 85 Pfd.

E.

An Musketenpulver im Thurm erscheint der Gesammtbetrag desselben in 114 Fäßchen mit 95 Cnt. 21 Pfd.

Ferner ist in der Rüstkammer Freudenthaler Musketenpulver, so daselbst bezalt worden, als: von Nr. 115 bis inclusive 134 d. i.

in 20 Fäßchen	18 Ctn.	43	Pfd.
Kleinpulver im Thurm	— „	55 1/2	„
Summe des gesammten Pulvers	114 Ctn.	18 1/2	Pfd.

F.

An Granaten im Gewölbe bei der Stiege:

Große Granaten 14, welche ein Gewicht von 27 Ctn 17 Pfd. haben, andere Granaten 22, zusammen im Gewicht von 20 Ctn. 15 Pfd.

Stückkugeln Constabelgewicht:

2 Pfünder	1175
1 3/4 dto.	250
1 1/2 dto.	539
1 dto.	984
28löthige	594
24 dto.	600
16 dto.	1000

Alte Stückkugeln:

1 1/4 Pfünder	242
1 dto.	50
3/4 dto.	132
1/2 dto.	116

Doppelhackenkugeln:

mit Blei überzogen	97
mehr bleierne	78
eiserne	1100

Mauerhackenkugeln große	525
dto. kleinere	500
Rohrkugeln kleinere	1085
eiserne Kugeln dreierlei Sorten, als: 2—$1^3/_4$ und $1^1/_2$pfündige, welche zusammen $3^1/_2$ Cnt. wiegen	210
Musketenkugeln von Eisen	9986
dto. mit Blei überzogen . .	22316
Gesammtzahl aller Kugeln	41995

G.

An Riem- und Sattelzeug:

Sättel 10, Pistolenhalfter mit Riemen 9 Paar, Vorderzeuge 13, Hinterzeuge desgleichen, Steigleder 11 Paar, Kreuzgurthe 8, Mittelgurth 1.

Neben diesem dürfte es nicht uninteressant sein, auch die verschiedenen Gemächer kennen zu lernen, welche in der so ausgedehnten Eulenburg nach der überstandenen, allerdings hartnäckigen Belagerung noch übrig blieben, zu welchem Zwecke ein Auszug des Inventariums vom Jahre 1675 hier folgen möge, worin nachstehender Bestand ausgewiesen wird, als: ein Zimmer neben der großen Tafelstube, die große obere Tafelstube, Herrn Statthalters Oberzimmer, das Vorzimmer, das Münchzimmer, Kammer neben der alten Tafelstube mit dem Contrafeyt Kaiser Ferdinand I., zwei Marienbilder, Christus und Nicodemus und Contrafeyt des Erzherzogs Maximilian; ferner Statthalters Unterzimmer mit dem Contrafeyt des Erzherzogs Carl und des D. O. Administrators v. Stadion nebst der Vorstellung Christi durch Pilatus; Zimmer ober dem Hauptmann, das neue Zimmer, das Stübel ober der neuen Kuchel, Hauptmanns Oberzimmer, die Kanzlei mit Seitenzimmern, Hauptmanns niederste Stuben, ein Stübel obig der neuen Kuchel, die Leinwandstube, die Rentamtsstube, das Reiterstallstübel, ein Thorstübel, das Mittelthorstübel, das neue Stübchen unterm Kornschreiber, das Schafferstübchen, endlich die Thorhüterswohnung, in welcher noch 6 eiserne Halsringe in der Mauer, 3 mit und 3 ohne Federn, eine Halsfiedel und Handschelle befindlich notirt erscheinen.

Neben diesem enthielt die Eulenburg eine Menge kleiner Stübchen für die Schloßbesatzung, deren nach der Spezification vom 7. October 1676 im Amtsprotokolle betreffs der Kaminsteuer Erwähnung geschieht, wie auch eine ziemliche Anzahl Kammern, Gewölbe, Stallungen und Keller, welche theils zerfallen, theils noch vorhanden sind.

Wir wollen nun wieder zur Verfolgung unserer Geschichte zurückkehren und einen tieferen Blick in die Ergebnisse des 30jährigen Krieges thun, der, wo er gewüthet, furchtbar zerstörend und schrecklich einwirkend war.

Wie bereits oben erwähnt, war der größte Theil der hiesigen Herrschaftsunterthanen durch den sie mitberührten Krieg in die tiefste Armuth versunken, welche in mehr und minderem Grade auch in allen anderen, von diesem Kriege verheerten Ländern auf das schmerzlichste gefühlt wurde; allein dieses war nicht das Einzige, was die Menschheit mit zerfleischenden Streichen geißelte. Durch die Zerstörung

so vieler Dörfer, Flecken und Städte, wodurch die blühendsten Provinzen entvölkert wurden, sanken auch Schulen und Gotteshäuser in Staub; aller Unterricht, alle das Volk aufrecht haltenden Lehren hörten auf; die Priester sahen die größten Zerrüttungen unter ihren Pflegebefohlenen, ja sie mußten endlich selbst fliehen und ein schützendes Obdach suchen, und so sank die Menschheit in die größte Unwissenheit und Geistesentkräftung, aus welcher ein gräuliches Heer des gräßlichsten Aberglaubens, der Wildheit und Rohheit hervorging und sich verderbend über unser Vaterland verbreitete. Schon aus dem Heidenthume war in die sich neu gebildete christliche Welt der Aberglaube übergangen, daß es den Menschen möglich sei, mit bösen Geistern in Verbindung zu treten, wenn erstere nur gewisse Formeln beobachten, durch welche Verbindung sie mit Hilfe des Teufels zu zeitlichen Gütern gelangen, sich schützen oder Anderen Schaden zufügen können. Was war also natürlicher, als daß Viele in ihrer bedrängten Lage an Gott verzweifelten und sich, dem vorherrschenden Glauben gemäß, dem bösen Geiste, der Zauberei und Hexerei ergaben, um hiedurch Abhilfe ihres grenzenlosen Elendes zu erlangen.

Dieser Glaube griff auf das Furchtbarste um sich und mehrte die Glieder der Verblendung, welche sodann weit verzweigte Vereine bildeten, sich an gewissen Zeichen und Losungsworten erkannten und Versammlungen und Festlichkeiten hielten, die natürlich alle zu Ehren des Satans, wie auch zur Befriedigung ihrer Lüste abgehalten wurden. Ihr Hauptfest war die Walpurgisnacht, d. i. der 1. Mai. An diesem kamen Alle zusammen, und die Männer oder bösen Geister waren unkenntlich durch gefärbte Gesichter. Nun wurden mit dem Satan neue Bündnisse geschlossen oder die alten erneuert. Unter die Bedingungen der ersteren gehörte die Uebergabe mit Leib und Seele an den Teufel, die Entsagung des mit Gott, seinem Sohne Jesu, dessen göttlicher Mutter Maria und allen Heiligen geschlossenen Taufbundes, die Verläugnung der Gebote Gottes, insonders aber die fleischliche Vermischung mit dem Satan, der sich meistens in menschlicher Gestalt sehen ließ. Die mit dem Höllenfürsten so verbundenen Gesellschaften mußten sich Gehorsam leisten, und hatten auch eine oberste Königin, deren Befehle sie befolgten. Eine dieser dämonischen Majestäten hieß Ursula Schubert, in ihrer Hofsprache aber „Schmetter-Ursel", und ihr Galan, der Teufel, hatte den poetischen Namen „Hänsel". Wie schon gesagt, waren Jene, welche den Satan vorstellten, unkenntlich gemachte Männer, die öfter in der Magie und in Taschenspielerkniffen gut unterrichtet, sich das Uebergewicht errangen und als große Geister sich producirten, wobei die Befriedigung ihrer Lüste und reichliche Geldopfer von Seite der Verblendeten das stete Augenmerk dieser Betrüger war. Der Kitt, welcher diese Gesellschaften so zu sagen zusammenhielt, war ein ausgeartetes, lustiges Leben in Fressen, Saufen, Tanz und fleischlicher Vermischung und wurde zu gewissen Zeiten allen Verbündeten zu Theil.

Der Teufel war für die ihm also gebrachten mehrfachen Opfer eben nicht undankbar, denn Alle, welche sich ihm ergaben, konnten nicht nur ihren bösen Neigungen völlig genug thun und zu Geld (?) und Ehrenstellen gelangen, sondern man unterrichtete sich auch, Menschen und Vieh durch Zauberkünste Schaden zuzufügen, zu welchem Zwecke höllische Tränklein und Salben gemacht wurden, die

auch zu ihren eigenen Vergnügungen beitrugen. Durch den Gebrauch derselben verfiel ihr Körper in Zuckungen und Schlaf, in welchem sie mit dem Teufel auf einem Ziegenbock oder Besen, auf einer Ofengabel oder Krücke durch den Rauchfang ausfuhren und andere Kurzweil trieben.

Nach dem Wortlaute damaliger Zeit soll es derlei Hexen und Unholde eine solche Menge gegeben haben, „daß man sie in den Lüften schwirren hörte"!!

Es wurde aber auch von Seite der Regierung und ihrer Organe Alles aufgeboten, diesem Unwesen entgegen zu treten, zwar nicht durch Belehrung, sondern durch die Handhabung der Halsgerichtsordnung Kaiser Carl V., nach welcher der Feuertod als Strafe für Hexen und Zauberer festgestellt war, ein Beweis, daß man an der Existenz der genannten Unholde glaubte, sie aber nicht als Geistesverirrte betrachtete, dem zu Folge auch die schärfsten Aufträge ergangen waren, ihnen nachzuspüren und sie zu vertilgen. Unrettbar verloren waren nun Diejenigen, welche der Wahn des Volkes als solche Verbrecher bezeichnete, wozu noch der Umstand beitrug, daß der Geist der Richter entweder selbst umdunkelt, oder ihr berechneter Vortheil bei Einziehung von Hexen überwiegender einwirkte, wornach sie meistens nur eine oberflächliche Procedur über die Unglücklichen in Anwendung brachten, in der die widersinnigsten Bekenntnisse, erpreßt durch die Tortur und ihre Höllenqualen, an den Tag kamen und auf solche Weise Viele der Dummheit oder Habsucht als Opfer fielen.

Wir wollen nun hierüber einige Thatsachen mittheilen und unter andern das traurige Ende eines Mannes schildern, der durch mehrere Jahre als Pfarrer zu Groß-Mohrau der hiesigen Herrschaft fungirte und letztlich als Dechant nach Schönberg gelangte. Dieser Mann war Christof Lautner*). Bevor wir aber zu diesem an sich gewiß schrecklichen Akt übergehen, wollen wir einige den Geist der damaligen Zeit charakterisirende Auszüge aus dem Eulenberger Amtsprotokolle betreffs des Hexenwesens folgen lassen, und eines der sonderbarsten Rezepte bekannt geben, das eine Wahrsagerin von Libusch gegen Unlust zur Arbeit und wider das Auslaufen der Männer verordnete.

Als der Gerichtsvogt des Marktes Friedland auf der Herrschaft Eulenberg, welcher im Jahre 1654 dort amtirte, anfing etwas schwermüthig zu werden und alle Lust zu seinen Geschäften verlor, war er oft mehrere Tage vom Hause abwewesend, ohne daß man wußte, wo sich derselbe hinbegeben hätte. (Wahrscheinlich gehörte er einer oben erwähnten Gesellschaft an.) Dieses verdroß nun seine Ehegattin, welche sich unter der Hand auch alle Mühe gab, hinter das verdächtige Treiben ihres Mannes zu kommen. Da sie jedoch mit aller Grübelei nicht zum Ziele gelangte, so nahm sie, wie viele Andere, endlich ihre Zuflucht zu den damals im Schwunge gewesenen Hexenmitteln.

Sie sandte insgeheim eine gewisse Jacob Natherinn von Großstohl an die Wahrsagerin nach Libusch mit der Meldung, sie (Wahrsagerin) möchte doch nachsehen (vermuthlich im Zauberspiegel) was ihr Mann vorhätte und wie es mit ihm auf einmal

*) Der Verfasser läßt einen gedrängten Auszug des nothpeinlichen Lautner'schen Processes darum hier Platz greifen, weil Viele hievon gar keine oder nur eine unrichtige Kenntniß besitzen.

zu einer solchen Lebensweise gekommen wäre. Nachdem nun genannte Jakob Katherin ihr Anliegen der Wahrsagerin auseinander gesetzt und um weisen Rath gebethen hatte, erhielt sie als Rezept, das wir nach dem Originale hier folgen lassen, nachstehende Mittheilung: „Sie Vogtin solle von neun Feldrainen, was im völligen Laufe ertappt werden könnte, dreimal rupfen" (wahrlich keine kleine Aufgabe, besonders wenn die Frau Vogtin etwas korpulent gewesen wäre) von 3 süßen Kirschbäumen, von 3 süßen Birnbäumen, von jedem 3 Reislein abbrechen und aus 3 Ameisenhaufen drei Hände voll Ameisen nehmen, solches Alles kochen und dem Vogt ihrem Manne das Haupt daraus waschen lassen; da wäre er in einen süßen Schlaf kommen" (ganz natürlich von lauter Süßigkeiten) „und wenn er schliefe, sollt sie Feldkümmel und Glockenrosensaamen nehmen und ihm in die Haare streuen, und wann er gleich hinauf fahren und sich im Kopf krümmen würde, so wäre ihm geholfen, wo aber dieses nicht erfolgt, deme ferner nicht zu helfen sein. Wann nun dieses geschehen, so sollten sie eine Lag oder einen Krug schicken so wollte sie etwas Anderes kochen und ihm ferner helfen."

Nur ist es sehr schade, daß uns die Wirkung der verordneten Ingredienzien nicht bekannt wurde, denn da gäbe es für so manche überzärtliche Hausfrau ein probates Mittel, ihren schnellfüßigen, zu sehr auslaufenden Eheherrn so recht passabel hausfest zu machen. Auch könnte diese unschätzbare Süßigkeits-Mixtur vielleicht auch bei übersatten und ungetreuen Liebhabern die erwünschteste Wirkung hervorbringen.

Schlagen wir nun im gedachten Amtsprotokolle weiter nach, so lesen wir das tragische Ende einer Hexe von Haukowitz*) nächst Passek, u. z. unter Folgendem: „Demnach des Veit Hofmanns gewesten Schaffners zu Haukowitz, jetzo Wohnhaft in den obrigkeitlichen Häusel daselbsten Eheweib bei einem halben Jahre hero in dem Haupt ganz melancholisch und verwirrt gewesen, daß man aus ihren Reden wahrnehmen können, ob es aus Eingebung des bösen Geistes geschehen, zumalen ihre Reden allzeit gewesen, sie wäre eine Hex und müßte mit ihren Kindern verbrannt werden; weßwegen man dann ihr alle Mittel verschafft, sowohl durch Eingebung Arzeneien und Aderlassen, auch sie öfters zur Beicht angemahnet, aber nicht darzu bringen können, sondern sie wohl vom Herrn Pfarrer, auch von mir Hauptmann selbsten und anderen frommen guten Leuten mit allerhand göttlichen Sprüchen unterwiesen, um sie aus solcher Fantasei zu bringen; es hat aber an ihr Nichts fruchten wollen, und ungeachtet sie etliche Mal, wie Georg Kurzer v. Haukowitz berichtet, von ihrem bösen Vernehmen errettet, auf sie auch indessen von Allen im Hause und sonsten gute Obsicht gehalten worden**), so hat sie sich jennoch wider alles Vermuthen mit Hinterlassung 5 Kindern, den 30. Novembris am St. Andräetag in dem obrigkeitlichen Häusel zu Haukowitz, worinnen sie mit ihrem altverlobten Manne in Miethung gewesen, in einem kleinen angebauten Schöppenlein an einem alten Hader selbsten erhenkt, allda sie dann von den Passekern und Haukowitzern zu zwei Personen so Tag als Nachts bewacht worden. Auf eingeholte

*) Aus einem Meierhofe entstandene Kolonie.

**) Jetzt merke man gefällig auf die langweilige Abhaspelung der Schilderung ihrer Entleibung.

obrigkeitliche Resolution aber ist dieser todte Körper den 3. Decembris laufenden Jahres dem Scharfrichter von Braunseifen Wenzel Pohle übergeben, welcher solchen mit seinem Schinderkarren von Haukowitz abgeholt, mit 12 bewehrten Männern von Passek und Haukowitz bis zu der Eulenberger Richtstatt*) aufm Kreuzfeld geführt, alda ihme von dem Eulenberger Vogt Mertin Baumgarten der Ort ausgeweist worden, sie auch alldar bis zur wirklichen Verscharrung gewesen; dann hat er Scharfrichter ein tiefes Loch gegraben, worzu ihme ein Vierfaß voll Wasser und zwei Viertel Kalk durch die Kreuzbauern an der Roboth geführt worden; hat also erstlich den Kopf, nachmalen die Arme bis an die Achseln und dannen die Beine obig den Knien abgehauen, unten ins Loch Kalk darauf den Körper und all Andern darein gethan, mit Kalk überschütt, Wasser darauf gegossen, welcher Alles desto ehender verzehren solle und also gut mit der Erden wiederum überschüttet und vergraben; hingegen hat der Scharfrichter das Faß an den Sack worinnen das Wasser und der Kalk gewesen zu sich genommen, und seind hierauf Unkosten aufgegangen, so alles aus dem Rentamt allein bezahlt wird, als:

dem Scharfrichter laut seines Spannzettels . .	10 Thlr.		
Mehr ihme Kost oder Wartgeld pr. 3 Tag . .	3 „		
Item vor den Zeug, als Hauen und Schaufeln, so ihme sonsten darzu hätte verschaft werden müssen .	— „	15 gr.	
Seinem Knecht Trinkgeld	1 „	— „	
Denen Eulenbergischen Gerichten	— „	15 „	
Den 12 Musketieren als Convoy, jeden 1 Maß Bier	— „	7 „	5 dr.
Den Leuten so diesen erhenkten Körper 4 Tage bewacht	— „	2 „	7 „
Summa	16 Thaler mährisch.		

Seind allein außen Rentamte bezahlt und unter heutigem Dato verrechnet." (Ack. Eul. 3. December 1678.) Indessen waren diese Kosten noch sehr gering gegen jene, welche anderwärts z. B. damals unterm 16. December 1641 vom Rathe in Zuckmantel für 16 auf dem Scheiterhaufen verbrannte Hexen von ihren Männern gefordert wurden und nicht weniger als 490 Thaler betrugen, ein Betrag, der für die damals grenzenlos arme Zeit enorm war, ungeachtet dessen aber doch gezahlt werden mußte (falls die hinterbliebenen Männer sich nicht selbst verdächtig machen wollten) wornach man derlei Summen stets einer soliden Dividende unterwarf!

Nach diesen Eingangsmittheilungen wollen wir nun zum Verfolg des an sich höchst wichtigen und nothpeinlichen Processes übergehen, der über Christof Alois Lautner, ehemaligen Dechanten zu Schönberg, in puncto magiæ verhängt wurde, und als Einleitung dessen in kurzen Umrissen seine Lebensbahn skizziren, damit sich jeder freundliche Leser ein ziemlich deutliches Bild von diesem Manne zusammen stellen könne.

Christof Alois Lautner war vom Zacharias Lautner gezeuget und von Dorothea seiner Mutter zu Schönberg geboren, wo er zur Freude seiner Eltern auch die Schule besuchte und gute Fortschritte machte, was diese bewog, ihn in die lateinische Lehranstalt nach Olmütz zu geben, in welcher er bis in die achte Schule

*) Eulenberg hatte also damals sein eigenes Blutgericht.

mit Lob und Beifall studirte, dann aber gezwungen war, sich vor dem Andrange der Schweden, welche gegen Olmütz marschirten, zu salviren und zu seinen Eltern nach Schönberg zu begeben, bei denen er sich einige Zeit aufhielt.

Weil aber Lautner von Jugend auf zum geistlichen Stande viele Neigung hatte, so begab er sich nach Landshut in Baiern, studirte dort ungefähr ein halbes Jahr Moral-Theologie und da die Schweden auch nach Landshut kamen, so reisete er nach Wien, absolvirte dort den philosophischen Curs, studirte durch 4 Jahre Jus, und erhielt zu Graz in Steiermark den Grad eines Magisters, woselbst er sich durch 3 Jahre auf die speculative Theologie verlegte. Nachdem aber die Schweden Olmütz verlassen hatten, begab sich Lautner wieder dahin, empfing die Priesterweihe und wurde hie und da als Hilfspriester angestellt, bis er endlich zu Groß-Mohrau der Herrschaft Eulenberg Pfarrer wurde, 5 Jahre daselbst fungirte, von da als Dechant nach Hotzenplotz und letztlich in dieser Eigenschaft auch in seinen Geburtsort Schönberg gelangte, wo er in dieser Würde 12 Jahre amtirte und bis zu seiner Verhaftung im Ganzen 24 Jahre Priester gewesen und ein Alter von 58 Jahren erreicht hatte.

In Folge des zu damaliger Zeit um Schönberg grassirenden Hexenwesens waren mehrere Weiber dieses Verbrechens beschuldigt, eingezogen und nach beendetem Examen zum Feuertode verurtheilt worden, wobei gegen alles Vermuthen eine gewisse Barbara Göttlicher, Dorothea Biedermann und Katharina Roboschkin dem Ullersdorfer Inquisitor auch auf den Dechant zu Schönberg Christof Alois Lautner, was ihnen bewußt war, bekannten und aussagten, welche Aussagen im amtlichen Wege auch Sr. hochf. Gnaden dem Fürstbischof zu Olmütz unterlegt wurden. Wie nun Sr. fürstbischöflichen Gnaden ersahen, was für abscheuliche und gräuliche Aussagen über den genannten Dechant gemacht waren, fanden sich Sr. Gnaden bewogen die Anstalt zu treffen, daß der Dechant bald möglichst eingezogen werde, zu welchem Ende dem Müglitzer Dechant, Georg Winkler, Doctor der heiligen Schrift und ehemals gewesenen Hofkaplan bei Sr. fürstbisch. Gnaden, der Auftrag zukam, er möchte behutsam, doch schleunigst sich angelegen sein lassen, daß er den Dechant von Schönberg zu sich bringen und ihn von da nach Mürau liefern könnte. Zur Vollziehung dieses Befehles war über dieß der Umstand günstig, daß den Müglitzern die Kirchweihe nahe war, zu der Lautner als ein guter Studienfreund und Amtsnachbar von Seite des Müglitzer Dechants durch den dortigen Kirchencantor Georg Kraß expreß höflichst eingeladen wurde. Da aber Lautner'n gewisse dunkle Vorgefühle überkamen, so schützte er wegen seines Abkommens verschiedene Unmöglichkeiten vor, ward jedoch vom besagten Cantor fortwährend angegangen, dem Dechant zu Müglitz die Ehre zu geben und ihn zu besuchen, was endlich auch erfolgte.

Bei Verlebniß dieses Kirchweihfestes zeigten beide Dechante die innigste Vertraulichkeit. Lautner wurde freundlichst bedient, war sonach fröhlich und guter Dinge und ahnete unter solchen Umständen wohl nicht, daß da seine letzte frohe Lebenszeit sei. Nachdem nun die Mahlzeit beschlossen, und der Nachtisch aufgesetzt wurde, ward auch dem Dechant von Schönberg das hochfürstl. Decret vom Dechant zu Müglitz auf einem Teller vorgelegt, worüber ersterer sehr natürlich ungemein erschrack,

aber noch mehr erstaunte, daß er in puncto magiae angeklagt und wegen schrecklichen Thaten so strenge bedroht sei. Der Amtmann von Mürau, welcher dem Mahle ebenfalls beigewohnt, hielt schon einen Wagen in Bereitschaft, auf dem Lautner unter Bedeckung der herrschaftlichen Heger und Mürauer Schloßmusketiere abgeführt werden sollte. Wie sich aber Lautner von seinem ersten Schrecken und Erstaunen erholt hatte, fing er mit allem Eifer an, gegen diese Verhaftung zu protestiren und wandte sich an den Müglitzer Dechant mit den Worten: „Der Herr Bruder sollte diesem unläßlichen Beginnen selbst widerstehen", worauf ihm aber der Herr Bruder zur Antwort gab: „Bruder gewesen, und nicht mehr Bruder; sind Sie unschuldig, so werden Sie unschuldig bleiben, ich kann nicht wider das hochfürstl. Dekret handeln, Sie sollen und müssen sich dieses Mal schon darinn ergeben." —

Nach Entgegennehmung dieses brüderlichen Bescheides ward Lautner aus der Müglitzer Dechantei unter hinlänglicher Convoy auf der schon wartenden Kalesche nach Mürau in Arrest geführt. Dieser war anfänglich leidlich genug und eine fürstliche Kommission eröffnete ein ordentliches Examen, in welchem ihm die gegen ihn anhängig gemachte gräuliche Beschuldigung der zu Ullersdorf insitzenden drei Zauberweiber publicirt wurde, die Lautner jedoch niemals zugestand und sich stets als unschuldig erklärte. Man hielt ihm vor, seine Wirthin Susanna Poglik sei auch der Zauberei beschuldigt und gleich ihm eingezogen — daß sie einstens die hl. Hostie in ihre Schuhe gethan und sodann kirchfahrten gegangen sei, wobei das allerheiligste Blut aus den Schuhen geflossen und sie deßhalb von ihren Gefährten bemitleidet worden wäre, seine Wirthin aber, um jeden Verdacht abzuwenden, gesagt hätte, daß nur Gott alles dieses wisse. —

Mit eben dieser Wirthin besuchte der Dechant Lautner ehrbare, vertraute Zusammenkünfte als Kindelessen, Hochzeiten und Kirchweihen, weßwegen man ihm auch vorhielt, er solle sich auf dieses und die ungemeine Vertraulichkeit mit dem im Rufe der Zauberei stehenden Färber Kasparischen Hause erinnern, das er als Gevatter fast alle dritte Tage besuchte, was darinn praktiziret worden, und wie er die aus der Taufe gehobenen Töchter im Keller mit dem bösen Feinde copulirt und andere schreckliche Thaten mehr verübt habe. Aber Alles war umsonst — Lautner läugnete alle diese Beschuldigungen. Da aber aus den Conversationen und Examen mit Lautnern doch gewisse Zeichen sich ergaben, welche den Verdacht gegen ihn verstärkten, so eröffnete man ihm, daß er zur Erörterung dieses peinlichen Gegenstandes mit den Ullersdorfer Zauberweibern confrontirt werden müsse, welchem Ansinnen Lautner jedoch ebenfalls entgegen war, weßhalb ihn die Kommission auch erinnerte, er möge sich eines Besseren bedenken und sie nicht lange aufziehen, zumal sie von Mürau nicht eher abreise, bis Lautner sich erklärt habe. Während dem ward von einem zu Ullersdorf insitzenden gewissen Hans Stubenvoll ein neues Geständniß gegen den Dechant Lautner geschöpft, wie auch die Aussagen einer sicheren Barbara Dachstein, Anna Richter und Barbara Roller aufgenommen, und es wurde daraus ersichtlich, was diese Weiber mit dem Lautner bei den zauberischen Zusammenkünften gestiftet und praktizirt hatten, welche Bekenntnisse demselben sofort in der Meinung publizirt wurden, ihn hiedurch zum Geständnisse zu bringen. Aber er blieb seinem einmal angenommenen Grundsatze getreu und bekannte Nichts! Nach diesem

erinnerte man ihn wieder an seine Wirthin, gab ihm Zeit zur Besinnung, wann, wo, und wie oft er mit ihr bei Kindelessen, Hochzeiten und andern Lustbarkeiten gewesen — wie sie vom Hrn. Fürstenrichter mitsammen traktirt wurden, — was sich beim Zuhausegehen und auf der Dechantei zugetragen, und weßhalb er sich mit der Wirthin geärgert habe? über welche Fragen Lautner in große Angst gerieth, die sich durch Geberden und innere Zweifel unter Aufschreiung kund gab, aus welchem Grunde er von der Kommission die Erlaubniß begehrte, den heiligen Geist anrufen zu dürfen, damit er ihm zur Aussage der Wahrheit beistehe, was demselben auch bewilliget wurde, worauf Lautner gegen ein Fenster niederkniend den Gesang Veni S. Spiritus etc. wie auch Vocationen S. S. Trinitatem mit Wehmuth verrichtete, und sich wie folget erklärte: „Ich muß gestehen, daß ich mit meiner Wirthin bei dergleichen Vertraulichkeiten gewesen, auch beim Hrn. Fürstenrichter mit dem Färber Kaspar und seinem Weibe, dann meiner Wirthin zu Gast gewesen, indem wir uns bei ihm recht lustig gemacht, und als der Färber Kaspar bei meiner Wirthin einen läßlichen Griff gethan, so habe ich solches gerüget, mit ihr in Zwiespalt gerathen, habe dennoch zum ersten nachgegeben und ihr gewichen." Nachdem sich Lautner also mitgetheilt, bat er abermals um ein wenig Zeit, die Gnade Gottes und den Beistand des hl. Geistes anrufen zu können, was ihm gleichfalls gestattet wurde, aber ohne allen Erfolg. Lautner sagte nur noch, daß es ihm vorkomme, als wären nicht genug denuntiationes auf ihn vorhanden und daß er bei der erwähnten Hexenzusammenkunft durch eine andere Person vorgestellt worden und daß es kein Wunder wäre, wenn er nach so hartem Drängen nothwendig bekennen müßte, falls dieß ohne Sünde möglich wäre — worauf man ihm antwortete: „Es stände ihm nicht, ad plures denuntiationes zu begehren; es hätte eine Inquisizkommission schon Genügsamkeit, sufficientem confessionem so wohl beachtet, als ihm vorgehalten. Wegen der Repräsentirung aber müßte er personam representatam anzeigen; daß er aber mit Worten gedrungen wurde ad confessionem cui delicti, sollte er nur ad longanimitatem und patientiam und nicht ad gradus torturae kommen lassen." — Da nun auch dieses nicht verfangen wollte, und der Herr ecelesiasticus inquisitor ad dispositionem criminalem seine Einrathung nicht geben konnte, ist er durch die Inquisitores potestati saeculari übergeben worden.

Indessen wurden an der Müglitzer Schule nächst der Stadtmauer drei starke Gefängnisse erbaut, in die Lautner und noch zwei andere in puncto magiae verdächtige Priester kommen sollten, welche aber, vom Lautner gewarnt, sich noch bei Zeiten zu retten suchten, was ihnen auch gelang. Nun ging die Inquisition neuerdings an, brachte aber keinen andern Erfolg zu Stande, was die Kommission bewog, als die saeculares Inquisitores ihre Zeit mit dem Lautner unnütz verschwendet hatten, an Ihro hochfürstl. Gnaden Herrn Bischof Carl von Liechtenstein zu Olmütz derowegen ausführlichen Bericht zu erstatten, worauf Ihro Gnaden alsbald einen Receß nach Mürau abfertigen ließ. Weil aber Lautner durch ein gutes Examen bis jetzt zu keinem Geständnisse gebracht werden konnte, so ward dieses geschlossen und ihm bedeutet, daß er nun mit schärferem Kerker belegt werden

würde, in Folge dessen auch an den Amtmann zu Mürau die nöthige Verordnung erging, wornach Alles vollzogen wurde.

So geschehen Schloß Mürau den 13. November 1680.

Als nun Lautner längere Zeit in Mürau gesessen, und dann wieder dem Brachio saeculari übergeben worden, ward er endlich von dort nach Müglitz in eine der obgedachten neu erbauten Kerkerklausen versetzt.

Zur Prosequirung des Prozesses wurde unter Zuziehung der Müglitzer Stadtgerichte ein gewisser Heinrich Franz Poblik Juris Candidatus, ein in den Rechten wohlerfahrner Mann erwählt, der die geschöpften Examen jedoch stets der Geistlichkeit überreichen mußte, aus welchem Grunde die Vollendung dieser Prozeßgeschichte jener Akten entbehrend, nur auf den glaubwürdigen Aussagen mehrerer Personen von anerkannter Wahrheitsliebe beruht, welche um so mehr dadurch verbürgt ist, weil diese Personen bei der Hinrichtung des Lautner zugegen waren und sonst vom Ganzen wohl unterrichtet gewesen sein mögen, was im weiteren Verfolge der Geschichte genüglich bestätiget, hervortritt. Diesen Aussagen gemäß mußte Lautner auch die verschiedenen Grade der Tortur erleiden, in welchen er, gepreßt durch die entsetzlichsten Schmerzen, seine Schuld bekannte und mitgestand, daß er viele Kinder in nomine Atri et Ilii et Spiritus atri getauft habe, welche Aussage auch darin ihre Bestätigung erhielt, indem alle jene, die von diesen Täuflingen noch lebten, aufgesucht, und nochmals getauft werden mußten.

Zu Folge dieses Geständnisses verfiel nun Lautner dem Feuertode, welches furchtbare Urtheil mit sämmtlichen Akten Ihrer Heiligkeit Papst Innocenz XI. nach Rom unterbreitet und eine Milderung dessen angehofft wurde; allein es erfolgte bloß die Bestätigung, die man dem Lautner auch publizirte, wornach er unter gnädiger Einbegleitung mehre Male an den heiligen Vater appellirte, aber nichts ausrichtete, sondern nur diese denkwürdigen Worte als Bescheid erhielt: „Wann Wir selbst sollten mit dergleichen Lastern überwiesen werden, so erforderte die heilsame Gerechtigkeit, womit Wir der ganzen Welt zum Beispiele öffentlich sollten verbrannt werden.“ —

Bei so bewandten Umständen war also auf keine Gnade zu hoffen, und es wurden demnach im Jahre 1684 Anstalten getroffen, die Exekution an dem unglücklichen Lautner zu vollziehen, der nun beiläufig vier Jahre im Kerker gesessen.

Der Tag war bestimmt*), an welchem er den schmerzlichen Feuertod sterben sollte, welche Kunde sich schnell und allgemein verbreitete, weßwegen Viele von Wien, Prag und andern fernen Orten, selbst einige Geistliche von Rom, nach Müglitz kamen, wohin auch zwei Kapuziner gerufen worden waren, um Lautner'n zum Tode zu bereiten und das Geleite zum Hochgerichte zu geben, welch letztere er auch bereitwillig annahm, außerdem aber alle anderweitigen religiösen Zusprecher zurückwies.

Es war sehr natürlich, daß durch das allgemeine Zuströmen von geistlichen, adeligen und andern vornehmen Personen in Müglitz alle Häuser, Zimmer und Stallungen dergestalt besetzt und überfüllt waren, daß diese Stadt weder vor noch nach dem so viel Volk und Pferde zu beherbergen gehabt haben wird. Die Bür-

*) In der Römerstädter Chronik ist der 18. September 1685 angegeben.

gerschaft zog zahlreich, mit Hellebarden gewaffnet, in Gassen und auf Plätze, schloß diese in Kreisen ab, trieb das drängende Volk zurück, sperrte auch die Kirche und ließ bloß vornehme Personen in dieselbe, nachdem schon Ihro Gnaden und Hochwürden der Herr Suffraganeus und der anwesende Klerus darin Platz genommen hatten, wornach endlich der Verurtheilte durch das Müglitzer Stadtgericht unter soldatischer Begleitung in die Kirche gebracht ward. Der Weg, auf dem dieses geschah, war selbst in der Kirche mit Brettern belegt, was auf der abergläubigen Meinung beruhte, daß, wenn ein Zauberer nur die bloße Erde berühre, er sich mit Hilfe der bösen Geister retten könne. Aus eben diesem Grunde band man auch die Hände und Füße der Zauberer und Hexen stets mit Baststriken, weil sie nur durch solche gefesselt werden konnten! —

Der Zudrang zur bevorstehenden Hinrichtung Lautner's von Seite des Volkes war sehr groß und viele Tausende kamen*), den armen Sünder zu sehen, der so oft der Inhalt ihrer Gespräche war, und der, wenn gleich vier Jahre im schweren Kerker, dennoch nicht abgemagert, sondern sehr beleibt aussah, was durch seinen Vollbart, über welchen während der Zeit seines Arrestes kein Scherer zugelassen wurde, wo möglich noch imposanter hervortrat.

Die Kleidung, welche Lautner an diesem Tage trug, war ein breiter aufgestülpter Hut und ein Talar von grauem Mesulan, in dem er allerdings mehr einem polnischen Juden, als einem katholischen Priester ähnlich war. In diesem Anzuge wurde er vor den Hochaltar der Kirche geführt, an dem der Herr Weihbischof und der Klerus aufgestellt waren, um Lautner's Entweihung vorzunehmen, was in der Art geschah, indem der Herr Suffragan dem Lautner diejenigen Glieder, welche in der Ordination pflegen geweiht, und mit dem heiligen Chrisam gesalbet zu werden, mit Ziegel bis auf das Blut abreibt, und als solches geschehen war, ihm mit dem Fuße einen Stoß gab, wornach Lautner sich sogleich vom Altare entfernen mußte.

Nun nahmen ihn die Gerichte wieder in Empfang, führten ihn auf demselben Bretterwege aus der Kirche und übergaben ihn dem Scharfrichter, der ihn gebunden auf eine Kalesche setzte, wo er rückwärts sitzend in Begleitung der bereits erwähnten Kapuziner zum Hochgerichte fuhr. Wie ihm da, und insonders bei Erblickung des so schrecklichen Scheiterhaufens zu Muthe gewesen sein mag, kann sich Jeder vorstellen! Als Lautner hier angekommen, von der Kalesche ab und zum Staffelbrett geführt worden war, legte er den Kapuzinern eine lange Beicht ab und schloß endlich mit den Worten: „Ich habe Viel und Manchem zum Scheiterhaufen das Geleite gegeben, hätte mir aber nicht eingebildet, daß auch ich den Weg gehen sollte."

Wie nun Lautner den Scheiterhaufen bestiegen hatte, wurde sein Leib mit einer eisernen Kette, die Hände aber mit starken Stricken an die große und dicke, durch den Scheiterhaufen gehende Säule befestiget, und ihm zur Abkürzung seiner Leiden ein Sack mit Pulver unter den Bart gebunden, der aber durch die Ungeschicklichkeit des Henkersknechtes schlecht abgefeuert, ihm nur noch mehr Schmerz bereitete und sein Bart- und Haupthaar abbrannte, so daß er ganz schwarz aussah. Während dieses vorging, wurde auch der Scheiterhaufen angezündet, und Lautner

*) Es sollen über 20000 Zuschauer gewesen sein.

schrie in den auflodernden Flammen unaufhörlich zu den heiligsten Namen „Jesus, Maria" — ja, als die Stricke an seinen Händen schon abgebrannt waren, hatte man ihn noch beten gehört!!!

Indessen wurden, da Lautner unter den entsetzlichsten Qualen seinen Geist aufgab, von der Geistlichkeit in der Kirche hl. Messen gelesen, und auf solche Weise der gewiß höchst merkwürdige Akt geschlossen. —

Mit dem Beginne des achtzehnten Jahrhunderts fangen die Quellen in Bezug auf die Geschichte Eulenbergs sehr zu versiegen an; wahrscheinlich weil sich für dieselbe nicht viel Wichtiges mehr ereignete, oder vielmehr Niemand es der Mühe werth fand, solches umständlicher aufzuzeichnen. Um aber diese Blätter mit der Neuzeit chronologisch abzuschließen, ist der Verfasser derselben in der Verpflichtung, die bemerkenswertheren Ereignisse, welche die Burg und das Städtchen Eulenberg betroffen, den freundlichen Lesern hiermit bekannt zu geben.

Zu diesen gehören:

1. Der Ankauf von Unterlangendorf, geschlossen den 16. Juni 1707 durch den damaligen Administrator des Hochmeisterthums des deutschen Ritterordens und Pfalzgrafen bei Rhein Herrn Franz Ludwig, der dieses Gut von der Vormundschaft des jungen Grafen Philipp von Gallas um 95,000 Fr. rhein. erstand.

2. Die Zerstörung des dem Putha von Sowinec im Jahre 1474 in der Daubrawitzer Kirche errichteten Grabmales, bei einer im Jahre 1710 vorgenommenen Renovirung dieser Kirche.

3. Die Erscheinung eines Phänomens im Monate Februar 1744, das der Nachtwächter allhier in der Nacht gesehen, indem der Himmel sich zweimal mit einer solchen Helle öffnete, daß er sich an das Tageslicht versetzt glaubte. (Notirt im Eulenberger Gerichtskalender vom Jahre 1741).

4. Die Durchmärsche vieler Kriegsvölker im Preußenkriege, unter denen der Durchmarsch vom 6. Februar 1746 mit 4 Regimentern Dragoner und 3000 polnischen Lanzenreitern nebst vielen sächsischen Truppen besonders notirt erscheint. (Gerichtskalender).

5. Die Erscheinung eines zweiten Phänomens, welches den 30. Oktober 1746 gegen Tagesanbruch über der Eulenburg als ein blutrother Fleck, einem Teiche ähnlich, zu etlichen Malen ist gesehen worden. (Kalender).

6. Die Wiederertheilung der Jahrmärkte für das Städtchen Eulenberg durch die unvergeßliche Landesmutter Maria Theresia laut Privilegium ddto. Wien den 1. August 1770, u. z. den ersten am Tage St. Mathiä, den zweiten an St. Laurenz, und den dritten an St. Andrae, durch welche allerhöchste Gnade sie dem Städtchen, das durch die Schweden so zu sagen ganz rasirt wurde, wieder in etwas aufzuhelfen gedachte, was aber bis nun, u. z. theilweise aus Verschulden seiner eigenen Bewohner, nie zur Wirklichkeit gedieh. — Ferner:

7. Die Entzündung des damals sehr hohen Burgthurmes durch einen Blitzstrahl den 16. April im Jahre 1784, in Folge welcher er bis auf das Gemäuer abbrannte und seiner höchsten Fernsicht beraubt wurde. Gleichzeitig mußten auch die einst so prächtigen, durch das schwedische Bombardement aber stark erschütterten Fürstensäle (die oberste Etage der Burg) gänzlich abgetragen werden, wodurch diese von ihrem imposanten Anblicke sehr viel verlor. Neben diesen ist zu erwähnen:

8. Die freiwillige Trennung der von altersher nur in Einen Körper vereinigt gewesenen Gemeinden Eulenberg und Kreuz, welch bestandene Vereinigung im Theresianischen Kataster eben noch ersichtlich ist.

9. Die Versetzung des herrschaftlichen Oberamtes von hier nach Langendorf folgenreich, und fand, wie bewußt, im Jahre 1810 statt, wornach mehrere Schloßantheile an Private mit Vorbehalt des Einstandsrechtes verkauft wurden, wodurch aber über die Eulenburg nicht nur für immer das Los geworfen, sondern der auflebende Wohlstand des Städtchens, dessen Bewohner nur durch das Amt manchen Verdienst gewannen, für alle Folge niedergehalten ist, was bei der jetzt eingetretenen politischen Landesverfassung vielen andern Orten in dieser Beziehung ebenfalls wiederfahren sein wird. — Nun folgte

10. der zwischen den Gemeinden Eulenberg, Zechan und Gierſig stattgehabte Kichenprozeß.*) — Man weiß, daß derlei Streitigkeiten überall wo sie auftauchten und zu allen Zeiten mit großer Erbitterung geführt wurden, so auch hier. Besonders waren es die ersteren zwei Gemeinden, die Alles aufboten, eine über die andere den Sieg zu erringen. So z. B. gab Zechan zur Einstellung des Gottesdienstes in Eulenberg als Hauptgrund an, daß die Kapelle im dasigen Schlosse, in welcher der Gottesdienst gehalten wurde, dem Einsturze nahe sei und Niemand mehr mit Sicherheit dahin gehen könne; allein eine Untersuchungskommission, deren Präses der allgemein geachtete hochw. Herr Dechant von Mähr. Neustadt war, erkannte, daß dieses Gebäude noch Jahrhunderte dauern könne, wenn nur dessen Bedachung im guten Stande erhalten werde. Dieser Erkenntniß gemäß wurde der zu Eulenberg seit mehreren Monaten eingestellte Gottesdienst zum großen Verdruße der Gegner, nach vorausgegangener Bekanntmachung von der Kanzel (gerade in Zechan) wieder eröffnet und durch die höheren Ortes erlassenen Bestimmungen — Gottesdienstordnung — für den Gierſiger Pfarrbezirk geregelt. Endlich

11. die am 22. April 1835 zu Wien erfolgte Inthronisirung Sr. Königlichen Hoheit und Erzherzogs Maximilian Josef d' Este zum Hoch- und Deutschmeister, welche Inthronisirung nicht nur für Eulenberg, sondern auch für andere Orte von segensreichen Folgen war, es jedoch noch mehr hätte werden können, wenn anders die Pläne dieses hochherzigen Prinzen zur gänzlichen Ausführung gelangt wären. —

Gleich nach Erhebung zu dieser Würde erachteten seine Königl. Hoheit für nöthig, die dem h. deutschen Ritterorden gehörigen Herrschaften zu bereisen, auf welcher Reise Höchstdieselben am 19. Juli 1836 in Begleitung Höchstihrer Suite Abends gegen halb 7 von Freudenthal das erste Mal durch Eulenberg passirten, allwo der damalige Cooperator von Gierſig Herr Franz Benke sammt Lehrer und Schuljugend von Eulenberg, an die sich dessen Bewohner wie auch jene von Zechan angeschlossen, ihre pflichtmäßige Aufwartung machten.

Se. Königl. Hoheit geruhten bei der Ankunft vom Wagen herab einige huldvolle Worte zu wechseln und gaben dabei die tröstliche Versicherung, daß, da es heute zum Absteigen schon zu spät, Höchstdieselben nächster Tage nach Eulenberg kommen werden um die Ruine zu inauguiren.

*) Eine Wiederholung desjenigen vom J. 1721, worüber aber dem Verfasser keine Akten vorliegen.

Rauschende Musikintraden und das Krachen der auf der alten Schloßbastei St. Johann aufgestellten Pöller, die ein donnerndes Echo in den nahen waldbedeckten Bergen erweckten, begleiteten Se. königl. Hoheit nach Langendorf, woselbst Höchstdieselben mit einer großen Symphonie von Beethoven, vorgetragen von den musikalischen Beamten und dem Lehrpersonale der Herrschaft, begrüßt wurden, was von Sr. königl. Hoheit mit großer Zufriedenheit entgegen genommen und durch ein tausentstimmiges „Lebehoch" der anwesenden Volksmenge beschlossen ward. —

Am 22. desselben Monates kamen Se. königl. Hoheit in Begleitung höchstdero Suite die Ruine von Eulenberg das erste Mal in Augenschein zu nehmen, empfingen in der Filialkirche daselbst durch den greisen und sehr würdigen Pfarrer und Vice-Dechant Herrn Franz Jahn unter Assistenz des oben erwähnten Cooperators Herrn Franz Lenke den heiligen Segen und entfernten sich erst Mittags nach Langendorf.

Folgendes Jahr darauf geruhten Se. königliche Hoheit, als ein für alles Großartige so interessirter Fürst, alle früher verkauft gewesenen Antheile der Eulenburg durch besondere Opfer wieder einzulösen, und seit dieser Zeit genoß Eulenberg, nebst manchen Wohlthaten von königlicher Hand gespendet, alle Jahre das hohe Glück, seinen herzlich geliebten Grundherrn mit mehreren kais. königl. Prinzen des durchlauchtigsten österreichischen Kaiserhauses in seinen Mauern zu sehen, bei welchen Besuchen Se. königl. Hoheit den hochherzigen Entschluß faßten, an Stelle der alten Schloßkapelle eine freundliche Kirche zu bauen, die auch, auf den sogenannten Wachtplatz verlegt, am 19. Mai 1842 begonnen und in drei Jahren ohne irgend einen bedeutenden Unfall seitens der Bauleute zu Stande gebracht, mit der nöthigen Einrichtung versehen, und zum Gebrauche des Gottesdienstes durch den Römerstädter hochwürdigen Bezirksdechant Herren Josef Scholz unter Assistenz mehrerer Geistlichen und Beiwohnung aller Herrschaftsbeamten von Langendorf am 9. November 1845 eingeweiht wurde, zu welcher Feierlichkeit sich auch eine große Menge Volkes der Umgebung eingefunden hatte.

Zu dieser gänzlich aus den Gnadenmitteln Sr. königl. Hoheit erbauten Kirche durfte Eulenberg sonst keine andere Concurrenz leisten, als 100.000 Stück Mauerziegeln und 2000 Metzen Kalk beiführen. Bei der gegenwärtigen Verfassung dürften solche Gnadenakte wohl kaum im Reiche der Träume mehr existiren! Wie wird es demnach um die Bauten mancher Schulen und Gotteshäuser aussehen? Werden diese auch so schnell entstehen als da, wo die Willenskraft bloß in einer einzigen Person concentrirt war? Es wäre zu wünschen.

Da Se. königl. Hoheit oft wochenlang in der Mitte Höchstdero Unterthanen zubrachten und in solchem Verweilen die Verhältnisse und Bedürfnisse derselben kennen lernten, so war es auch sehr natürlich, daß mancherlei Verbesserungen der ersteren Platz greifen sollten. Unter diese gehörte das mit höchstem Rescript II Sr. königlichen Hoheit des Herren Hoch- und Deutschmeisters dto. Wien den 17. April 1845 gnädigst bekannt gegebene Projekt der Errichtung einer Localie in Eulenberg, zu welcher auch Zechan und Krenz, als sehr nahe und bequem gelegen, mit einverleibt werden sollten.

Allein der Neid säete emsig den Samen der Uneinigkeit zwischen die Gemein-

den Eulenberg, Zechan und Kreuz und zerstörte das von Sr. königlichen Hoheit so wohlgemeinte Projekt und drängte das im Werden begriffene neue Verhältniß — oder richtiger gesagt — das wieder zu erneuernde alte Recht Eulenbergs in jene Lage zurück, die so hartnäckige Streitigkeiten schon verursacht hatten.

Um diesen Wortlaut, so viel als zulässig, hier zu rechtfertigen, findet der Verfasser für nothwendig den freundlichen Leser dieser Blätter nachstehende Aufklärungen bekannt zu geben.

Nach den Aussagen des verstorbenen Herrn Doctor Höchsmann von Olmütz, welcher Eulenberg im letzten Kirchenstritte vertrat, hatte dieses Municipalstädtchen noch im 15. Jahrhundert eine eigene Pfarre, somit auch eine Kirche. Die erstere ging, der größten Wahrscheinlichkeit nach, im Hussitenkriege ein, und die Sage erhielt noch lange nachher das Haus Nr. 17 daselbst als die gewesene Pfarrerswohnung. Dieser gegenüber lag rechts an der südlichen Seite auf dem sogenannten Kirchhügel die vom Friedhofe des Städtchens umgeben gewesene Kirche, deren Grundmauern theilweise heute noch zu sehen sind. Diesen Gebäuden nahe gelegen befand sich auch die Schule, welche urkundlich im Jahre 1701 vom deutschen Ritterorden dem Andreas Zoth verkauft und zu einer Erbvogtei umgestaltet wurde. Nach der schwedischen Belagerung wurde wie schon gesagt, für die Abhaltung des Gottesdienstes durch die Wiedererrichtung einer Kapelle im Schlosse gesorgt, in der nebst der Geistlichkeit von Giersig, woselbst die Pfarre angeblich seit dem 16. Jahrhundert sich befindet, obgleich des ersten bis jetzt bekannten Pfarrers Martin Stöhr alldort erst im Jahre 1630 Erwähnung geschieht — auch sogenannte Pensionäre die nothwendigsten priesterlichen Functionen verrichteten und hiefür Quartier 2c. vom hohen deutschen Ritterorden, vom Stadtl aber jährlich noch eine Zulage von 40 fl. C. M. erhielten.

Daß das Bestehen dieser Pensionäre für Eulenberg, wie für dessen nächste Umgebung, eine der größten Religionswohlthaten war, wird allgemein anerkannt. Um so schmerzlicher mußte es für jedes religiöse Gemüth sein, als mit dem Abzuge des Beamtenpersonals von Eulenberg nach Langendorf im Jahre 1810 auch diese letzte Wohlthat versiegte, seit welcher Zeit auch nichts als kirchliche Streitigkeiten zwischen den Gemeinden des Giersiger Pfarrbezirkes herrschen, welche zwar durch die Gottesdienstordnung des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Consistoriums zu Olmütz vom 17. Jänner 1814 für einen Zeitraum von vierzig Jahren bewältigt, in neuester Zeit aber in ein Stadium getreten sind, das näher zu beleuchten der Zukunft vorbehalten bleiben muß.

Werfen wir zum Schluße dieser Geschichte noch einen Blick auf das Städtchen und in die ehrwürdigen Hallen der Eulenburg, deren trauernder Genius uns zum nochmaligen Besuche einladet.

Das Städtchen an sich selbst ist gegenwärtig weder von ausgedehntem Umfange noch von sonstiger Bedeutung und scheint nach den hie und da aufgefundenen Mauern, die jetzt von Gärten 2c. bedeckt sind, vor der schwedischen Belagerung größer und auch wohlhabender gewesen zu sein. Dieses wurde, wie der Verlauf unserer Geschichte gezeigt hat, durch die Schweden gänzlich zerstört und lag einige Jahre öde, bis die hier bestandenen Schloßmusketiere wieder anfingen, sich unweit

der Burg Hütten zu bauen, wie einige hievon z. B. das Haus sub Nr. 8 — es führt die Jahreszahl 1669 — dann Nr. 10 u. a. m. als solche bezeichnet werden, welcher Ansiedlung das heutige Eulenberg seine Existenz also zu danken hätte.

Auch scheint das Gebiet um Eulenberg noch manche Alterthümer zu bergen, denn es wurden bereits verschiedene Gattungen alter Gold- und Silbermünzen aufgefunden, unter welch letzteren die Ausbeute im Walschengrunde und im Kalkbusche namhaft war, vom Finder aber leider bagatellmäßig verschleudert und im Nektar der Steinarbeiter, gemeinhin Schnaps genannt, vertrunken wurde. Die bedeutendsten dieser Münzen hatten die Größe unserer ehemaligen Zwanziger, auf der einen Seite den römischen Doppeladler mit einer schon undeutlich gewordenen Umschrift, aus der man noch die Worte:

„RVDOL. II. ROMAN. IMPERATOR“

entnehmen konnte, die Rückseite ein an Figuren reichhaltiges Wappen mit einer Krone bedeckt, aber keine Jahreszahl.

Bei der Verpflanzung eines Apfelbäumchens fand der Verfasser dieser Blätter am 26. October 1838 im Erdreiche der St. Johannsbastei in einer Tiefe von circa anderthalb Fuß zwei eiserne Kanonen, eine von ältester Art, jede über 7 Schuh lang und beide vielleicht über 15 Cent. schwer. Ihren Mündungen nach zu urtheilen, dürfte das Kaliber vierpfündig sein. Beide Stücke sind noch vorfindig und werden Männern von Fach bereitwillig gezeigt. Auch Kugeln von mannigfacher Größe und eine Art eiserner Dreiecke, die sogenannten Wassernüsse oder Schlich, wie sie in der alten Waffensprache heißen, werden durch Zufall öfters aufgefunden. Sie wurden vor dem Angriffe der Cavalerie ausgestreut und fielen zu Folge ihrer Structur so, daß eine Spitze derselben stets aufwärts stand, wodurch sie den Hufen der Pferde sehr gefährlich waren.

Der Anblick der alten Eulenburg, ein würdiges Denkmal mährischer Ritterkraft, erweckt in der Brust des Beobachters tiefe und ernste Gefühle. Die alten und ehrwürdigen Mauern blicken trotzig und finster auf den Wanderer herab und bezeichnen ganz ihr vorzeitliches Dasein.

Die Burg innerhalb ihrer Riesenmauern ist in sieben Räume eingetheilt und jeder derselben war mit starken Thören verwahrt. Kein Reisender würde wohl von Außen eine solche Ausdehnung der Burg vermuthen, und in gespannter Erwartung tritt er durch das Hauptthor, ehemals mit starken Eisenplatten bekleidet und, wie mehrere Thore dieser Burg, mit Zugbrücken versehen gewesen.

Oberhalb der Thorwölbung erblickt man zwei Wappen, links mit den Lettern G. W. V. E. G. K. T. O. R. das ist: Georg Wilhelm Von Elkertshausen, Genannt Klüppel, Teutsch-Ordens-Ritter — und rechts, I. E. V. W. T. O. R. oder: Iohann Egolf Von Westernach Teutsch-Ordens-Ritter mit der Jahreszahl 1632 bezeichnet.

In hoher Mitte derselben war auch ein sehr großes, wahrscheinlich ein Hochmeisterwappen angebracht, welches aber verloren ging. Am Eingang zur linken Seite befindet sich eine finstere Wohnung, ehemals für den Thorwart angewiesen, zur rechten Seite aber erhebt sich der sogenannte Arrestthurm, von sehr starkem und festem Mauerwerk im Achteck jedoch von nicht bedeutender Höhe, an der sich

ein niedriges Gebäude (für ehemalige herrschaftliche Draben) anschloß. Letzteres wurde beim Kirchenbaue demolirt und ersterer als Träger der Glocken bedeutend erhöht. An die nördliche Seite des Thurmes schmiegt sich ein Flankirungswerk, im unregelmäßigen Viereck, genannt Klüppelsmantel, das seinen Namen von dem gewesenen Statthalter Klüppel von Elkertshausen, der es erbaute, erhalten hat.

Der zweite Schloßhof, dessen Eingang von einer Thorwölbung beschirmt ist, zeigt ein Hochmeisterwappen mit den Lettern I. G. A. D. I. P., das ist: Iohann Gaspar, Administrator Des Hochmeisterthums In Preußen und die Jahreszahl 1640; er bietet die Ansicht eines größeren Gebäudes, dessen Thoreinfassung aus feinem gelben Sandsteine besteht, auf welcher ober einem Löwenkopfe „ANNO DOMINI 1583" zu lesen. Zur linken Seite dieses Thores gewahrt man zwei sauber gemeßte Wappen von demselben Steine, die aber außer den heraldischen Figuren sonst keine anderweitige Bezifferung enthalten.

Das eine davon, u. z. jenes mit den Bergwerksinstrumenten, war zuverlässig dem hier gehausten Herrengeschlechte v. Stiawenitz eigen.

Zur Zeit als das Amt seinen Sitz hier hatte, war dieser Schloßantheil die Wohnung der Steuereinnehmer. Innerhalb des dritten Schloßraumes zeigt sich rechts ein Gebäude, aus mehreren Zimmern und gutem Keller bestehend, das ehedem von den herrschaftlichen Forstbeamten bewohnt wurde. Dieses Gebäude hat gegen Nord-Ost ein kleines Flankirungswerk (St. Georgsbastei genannt), von welchem man eine freundliche Uebersicht auf die Gruppirungen des Röhrenwaldthales und auf die durch Gärten laufende Bezirksstraße der Anhöhe des nahe gelegenen Dorfes Kreuz genießt. Zur linken Seite thürmen sich in diesem Hofraume gewaltige Felsenmassen von Kalkstein hoch empor und waren in alter Zeit eine unersteigliche Vormauer der ursprünglich kleineren Eulenburg.

Der dritte Hofraum bietet dem Auge zwei Eingänge in das Haupt- oder älteste Burggebäude. Ober dem Thore zur Linken sieht man nebst dem Hochmeisterwappen, auf welchem die Inschrift L. W. E. Z. O. — A. D. H. M. I. P., das ist: Leopold Wilhelm Erzherzog Zu Oesterreich, Administrator Des Hoch Meisterthums In Preußen, mit der Jahrzahl 1642 angebracht ist, auch noch die Wappen der deutschen Ordensritter Augustin Oswald v. Liechtenstein und Johann Egolf v. Westernach mit Inschriften, wie solche hier folgen:

„AVGVSIN. OSWALT. VON. LICHTENSTEIN. TEVTSCH. ORDENSRITER. STATHALTER. ZV. FREVDENTHAL. VND. EILENBERG."

„IOHANN. EGOLF. VON. WESTERNACH. TEISH. ORDEN. RITER. HVS. COMMENTVR. ZV. FREIDENTHAL. VND. EILENBERG."*)

Der Eingang zur Rechten, wo ober dem Thore zwischen Felsen und der Waldbereiterswohnung ein kleines Wohngebäude (das Korporalstübchen genannt) gleichsam eingezwängt ist, zeigt wieder drei Wappen, u. z. obenan das Wappen

*) Der so eben besprochene Thoreinschnitt wurde im heurigen (1858) Jahre, als zwecklos, demolirt.

des Leopold Wilhelm, Erzherzogs zu Oesterreichs, damals Coadjutors des deutschen Ordens, mit der Jahrszahl 1641, unterhalb aber die Wappen der deutschen Ordensritter v. Klüppel und v. Westernach.

Nun gelangt man in den vierten Raum der Burg, dessen linke Schlußseite aus Felsenmassen und zerfallenem Gemäuer besteht. In diesem Labyrinthe waren noch im Jahre 1834 zwei wohlerhaltene Gemächer zu sehen, in welche nie ein Lichtstrahl gedrungen.

Neben dem war das Eingeweide dieses Berges als das Herz der Burg sehr reich an unterirdischen Gängen und Gemächern, in denen sich nach Aussage hochbejahrter Einwohner auch die Folterkammer mit ihren schrecklichen Marterwerkzeugen befunden haben soll. Durch Demolirungen ist dieser Theil der Burg eben schon verändert. In einem der stockfinstern Gewölbe fand der Verfasser noch die Namen: Peter Hennich mit 1610, und Lorenz . . . . . (der Geschlechtsname war unlesbar) unter 1616 aufgezeichnet; es mögen wahrscheinlich zwei Unglückliche gewesen sein, die hier eingekerkert waren.

Hart am Thore der ehemaligen Amtskanzlei, zu welcher man nun gelangt, führt rechts ein Durchgang in die sogenannte Einsiedelei (ein geräumiges Mauerwerk), das wahrscheinlich seit der schwedischen Belagerung unbedacht liegt und seinem Einsturze entgegen sieht.

Man gewahrt hier noch einen Ueberrest der engen Eremitenzelle der allda gehausten Klausner.

Der letzte hievon hieß Josef Höchsmann und errichtete laut Stiftsbrief ddto. Eulenberg am 12. Juli 1781 eine Fundation, zu Folge deren in hiesiger Kirche während der heiligen Advent- und Fastenzeit Betstunden abzuhalten sind, wofür der Vorbeter die Hälfte der Interessen von den angelegten 100 fl. W. W. erhält, die andere Hälfte aber auf die bei den Betstunden brennenden „zwei weißen Wachskerzen" angewiesen ist. Aus diesen Ruinen führt eine ganz kleine Pforte, durch welche ein Mensch nur mit Mühe passiren kann, in den schon im Anfange unserer Geschichte berührten „Katzenkopf". Da wir diesen bereits kennen, so kehren wir zur Thorhalle der Amtskanzlei zurück. Oberhalb der gothischen Thorwölbung zeigt sich das älteste Wappen dieser Burg, welches auch am Hauptthurme angebracht ist und dem erloschenen Herrengeschlechte v. Sowinec gehört.

Innerhalb des Thorraumes leitet rechts eine Stiege von Eichenholz in die Kanzlei, bestehend aus einem alterthümlichen langen Saale, dessen Aussicht gegen Nord-Ost ausläuft.

Am Fuße der gedachten Stiege liegt ein Steinblock, auf dem sich das vorerst erwähnte alte Wappen mit der Jahreszahl 1532 befand; beides ward durch die Hand eines Ruchlosen zerstört. In den untern Räumen dieses Gebäudes fand der Verfasser durch Abstechung des Mörtels an einem steinernen Thürfutter das Wappen des alten Herrengeschlechtes von Boskowitz, dessen dortiges Vorhandensein die Gewißheit gibt, daß dieses Geschlecht während der Zeit, als es die Eulenburg besaß, das Kanzleigebäude überbaut haben möge. Leider eilt dieses schöne Gebäude seinem Zerfalle aus der Ursache entgegen, weil ein Besitzer desselben, welcher es von der Obrigkeit käuflich inne hatte, bevor er es als unbe-

hauptbar erkennend an einen Andern verkaufte, aus demselben alle das Gebäude befestigenden Anker herausnahm und auf diese Weise seiner Haltbarkeit beraubte; denn sonst müßte sich dasselbe zu Folge der jetzt noch ersichtlichen schönen Stellung seiner Hauptmauern noch Jahrhunderte behauptet haben.

An der linken Seite der Thorhalle dieses Gebäudes führt eine andere Stiege in die obern Gemächer unter der Benennung Oberamtmannszimmer, welche sämmtlich ziemlich gut erhalten sind und gegen Süd-West eine sehr angenehme Aussicht haben.

In diesem Theile der Burg wollen Einige manches Unheimliche erlebt und gesehen haben. Die Sage erzählt:

In dem ziemlich dunklen Gange zur Oberamtmannswohnung ließ sich zu gewissen Zeiten ein hinkendes graues Männchen erblicken, das durch sein widriges Aussehen die Auf- und Zugehenden zwar erschreckt, aber niemals beleidigt habe. Ein Anderer, der sich auf ein nächtliches Rendezvous bei seinem Liebchen hier manchmal einfand, behauptet einst auch eine derbe Ohrfeige von unsichtbarer Hand erhalten zu haben, und obgleich er sich zur Stelle alle Mühe gab, den ihn beleidigenden Gegenstand aufzufinden und für die unangenehme Störung zu züchtigen, so fand er dennoch — Nichts! Eben derselbe versicherte, daß er bei seinen nächtlichen Besuchen allda ein über die Treppe sich herab begebendes Pferd, das ganz glühend war (!!), gesehen habe, welcher Anblick ihm das Blut in den Adern erstarren machte, und Niemand sei im Stande, ihm dieses Gesicht als nicht vorhanden gewesen auszureden oder es als bloße Wirkung seiner vielleicht gespannten Einbildungskraft erklären zu wollen. —

Ferner berichtet die Sage: Einer der hier gewesenen Herrschaftsbeamten lag auf seinem Krankenlager in den letzten Zügen. Alles betete rings um das Sterbebette des Dahinscheidenden, dem aber der Uebertritt in jene Welt sehr schwer zu werden schien. Man verlangte auch den damaligen Lehrer des Ortes, die Stelle eines Vorbeters bei diesem Sterbenden zu übernehmen. Voll Bereitwilligkeit geht der Biedermann an seine fromme Verrichtung, ist aber durch irgend ein Ereigniß genöthigt, sich eine Kerze an der ewigen Lampe der Schloßkapelle, die sich damals unterhalb der Oberamtmannswohnung befand, zu entzünden. Unerschrocken begibt er sich in nächtlicher Stille an den heiligen, vom sparsamen Lichte nur matt erleuchteten Ort. Aber wie groß ist sein Erstaunen als sich hinter dem Altare ein Phantom erhebt, das in glänzenden Nebel gehüllt und in der Rechten einen weißen Stab haltend, sich dem erstaunten Schulmanne nähert und dreimal mit dem Stabe eine Bank berührt, welche diese Berührungen in gewaltigem Krachen wiedergibt. Ungeachtet dessen verliert aber der Schulmann seine Fassung nicht, sondern stellt vielmehr die Frage, wer bei so nächtlicher Zeit hier verweile. Keine Antwort — nur ein Säuseln, wie das Rauschen eines Seidengewandes, schlägt an seine Ohren, und das Phantom ist aufgelöst. Sich nach den obern Gemächern begebend, erlischt auf der dahin führenden Wendeltreppe die Flamme seiner Kerze, wodurch er sich genöthigt sieht, nochmals zurückzukehren; aber o Himmel! dasselbe Phantom tritt in seiner ganzen Gestalt und Handlung wieder vor den erschütterten Lehrer, der jedoch seine Leuchte aufs neue anzündend, sich entfernt, aber seine Mühe wieder-

holt als vergeblich sieht, indem ihm sein Licht abermals erlischt. Schreckerfüllt entfernt er sich tappend auf der finstern Wendeltreppe an den Ort seiner Bestimmung, und siehe — der Sterbende hatte bereits vollendet! —

Um in den höchsten Theil der Burg zu gelangen, führen neben dem Eingange zur Oberamtmannswohnung einige zerbröckelte Mauerstufen aufwärts, links in sehr ruinöse, mit vielen Nischen versehene Gemächer, rechts aber durch eine gothische Pforte auf den massiven und ehemals sehr hohen Hauptthurm, an den sich nordöstlich die Rüstkammer anschmiegte, wie auch auf den Platz der bestandenen Ochsenmühle und in das lutherische Bethaus (vormals die älteste Burgkapelle), welche nach der Einnahme durch die Schweden für ihren Kultus eingerichtet, nun gänzlich verschwunden ist.

Der eigentliche Hauptplatz der Burg, welcher durch den Anbau einer Galerie um den innern Theil etwas beschränkt wurde, hatte einen gut gebauten und tiefen Brunnen, der sehr unkluger Weise zugeschüttet wurde! —

Unterhalb des Hauptplatzes, welcher gegen Norden durch eine hohe Mauer gesperrt ist, an deren Mitte sich ein Vorwerk anschließt, befinden sich mehrere Kellerabtheilungen, die sich bis unter die Schloßkapelle erstrecken. Von dieser gelangt man durch ein langes und massives Thorgemäuer zur ehemaligen Rentmeisterswohnung, einem gut erhaltenen Gebäude zu ebener Erde. In demselben befindet sich seit dem Jahre 1823 die Schule für die Eulenberger Jugend, wie auch die Wohnung des Lehrers, dem zugleich die Aufsicht über die so denkwürdige Eulenburg anvertraut ist.

Auch dieses Gebäude ward (1856) mit dem daran stoßenden Reiterstall in der ganzen, von der sogen. Oberamtmannswohnung bis an das Archiv reichenden Front behufs der Einstellung eines Neubaues bis auf den Grund demolirt, wobei das Laboratorium eines ehemaligen Adepten mit einigen Utensilien und etwas Kupfer aufgefunden wurde.

Angrenzend an das Schulgebäude war rechts der sogenannte Reiterstall, unter dem sich ein ziemlich großer Keller befindet und seinem Zerfalle entgegen eilet. Anstoßend an den genannten Stallraum verwahrt eine starke Eisenpforte einen ziemlich großen Saal, welcher als Archiv zur Bewahrung alter Schriften benützt wird. Eine wohlerhaltene, aus feinem gelben Sandstein gemetzte Rückwand eines Kamins, geziert mit den Wappen des ehemaligen Administrators Johann Kaspar von Stadion und der deutschen Ordensritter Klüppel v. Elkertshausen und v. Westernach, wie auch das Wappen des Augustin Oswald v. Liechtenstein, Statthalters zu Freudenthal und Eulenberg, ist ober dem Eingange im Saale zu sehen. Die ältesten Schriften, welche hier noch vorfindig, sind vom Jahre 1560 und 1583 (letztere meist slavisch). Die Einbände mehrerer Bücher aber, bedeckt mit mühevoller Mönchsschrift, mögen unstreitig von weit höherem Alter sein.

Endlich gelangt man in den letzten engen Wegraum dieser Burg, den rechts mehrere Stallungen, links aber ein Bergrücken mit ziemlich steilen und glatten Felswänden schließen, die von der Mauer des sogenannten Blumengärtchens und der noch höheren Ringmauer bekrönt werden. Aus diesem Engraume leitet ein Abgang am Archivsgebäude in die St. Johanns- und St. Wilhelms-

Bastei, welche durch einen fast gedeckten Gang verbunden sind und nun als Garten benützt werden.

Im südöstlichen Theile des Wallgrabens war ein Eingang unter die Erde zu zwei Brunnen, wovon jedoch nur einer mit Wasser gefüllt ist und von bedeutender Tiefe zu sein scheint. Da der Eingang im Graben verschüttet ist, so kann man nur von der entgegengesetzten Seite bei dem Hause Nr. 19, anfangs freilich etwas mühsam, in diesen Gang gelangen, wozu es sehr räthlich ist, sich mit einer Leuchte zu versehen, weil man wegen der totalen Finsterniß, welche in dem Gange herrscht, leicht in einen der Brunnen fall n könnte. Ganze Zäpfchen von Steinmark zeigen sich am Gewölbe dieses Tunnels, der beim Scheine einer Fackel ein unheimliches Ansehen hat und wegen seiner inhaltenden Kälte und gesperrten Luft keinen langen Aufenthalt gestattet.

Als Ruine ist ferner noch sichtbar und bemerkenswerth der schon voran berührte Liechtensteinthurm, jetzt nur noch ein Fragment seiner früheren Größe mit einer Verbindungslinie zur Eulenburg. Die Südseite dieses Thurmes zeigt eben jene drei Wappen, welche beim dritten Schloßraume beschrieben wurden, unterhalb deren auch die in unserer Geschichte bekannt gegebene Inschrift über das erste Anrennen der Schweden angebracht erscheint und welche wegen des ersten Abzuges derselben nachstehende Anekdote in etwas wahrscheinlich machen möge.

Als die Schweden die Eulenburg das erste Mal belagert und ihre Kräfte an den festen Burgmauern und deren tapfern Besatzung vergeblich versucht hatten, beschlossen sie, die Burg durch Hunger an sich zu bringen, und sperrten deßhalb alle Pässe, welche der Burgbesatzung die nöthigen Zuflüsse fördern helfen, auf das engste ab. Allein diese Maßregel, so klug sie auch angewandt sein mochte, erregte nur den Hohn der Burgbewohner, die sich auf ihre geheimen Ausgänge stützend, das Nothwendigste stets zu verschaffen wußten; ja als der Kommandant der Burg, Augustin Oswald v. Liechtenstein, sein Geburtsfest feierte, soll er den schwedischen Belagerungstruppen gebratenes Flügelwerk und Wein übersendet haben, worauf die ersteren geantwortet haben sollen: „Wenn die da oben noch solche Braten essen und Wein trinken können, wann wird denn das Rindfleisch daran kommen", worauf sie die Belagerung aufgehoben und unter dem Jubel der Burgbewohner von dannen gezogen sein sollen. —

Die letzte und bedeutendste Zerstörung des Liechtensteinthurmes geschah vor etwa 80 Jahren durch eine Feuersbrunst, seit welcher er auch als wüstes Gemäuer dem Zahn der Zeit zu trotzen sucht, aber doch über kurz oder lang als erkauftes Eigenthum seines nächsten Nachbars zum Bau von Wirthschaftsgebäuden verwendet werden dürfte.

Die so denkwürdigen Ruinen der Eulenburg werden jährlich mit zahlreichen Besuchen beehrt, und selten wird wohl Jemand ohne besonderen Eindruck sich daraus entfernen.

Das znaimer Gymnasium.

Ein Versuch

dasselbe in seiner politischen Verfassung historisch darzustellen*).

Dem Kreishauptmanne Carl Czikann gewidmet

von

Anton Hübner,

(seit 1850 k. k. Bezirkshauptmann).

(1823).

Entstehung des Gymnasiums.

Der weltberühmte Orden der Jesuiten breitete sich erst nach der Beendigung des Religionskrieges durch den Sieg am weißen Berge (1620) auch durch ein Collegium in der Stadt Znaim aus.

Michael Graf von Althann, Herr in Frain und Joslowitz, stiftete dieses Collegium im Jahre 1627. Die Stiftungsurkunde dürfte sich in dem Hauptarchive des Ordens gefunden haben, und es ist bisher unbekannt geblieben, worin diese Stiftung eigentlich bestand.

Kaiser Ferdinand der II. gab diesem Orden die schon lange vor dem Jahre 1573**) herum als Pfarrkirche bestandene und in die Hände der Protestanten gekommene Kirche des heiligen Michael sammt dem von den Protestanten zugebauten Schulhause in Znaim, welches Beides das Collegium bis zur Aufhebung des Ordens behielt, und schenkte demselben die in dem Dorfe und Hofe zu Brenditz, der Mühle zu Schallersdorf sammt 3 Häusern daselbst, dann dem Walde Burgholz bestandenen Zugehörungen der nach der Rebellion konfiscirten Burg in Znaim.

Obwohl Schwoy in der Topographie Mährens behauptet, dieses Collegium habe das nach dem Stephan Kuffi von Mukodiel nach der Rebellion konfiszirte Gut Bochtitz um 22,000 fl. erkauft; so ist es doch wahrscheinlicher, daß es die kaiserliche Kammer dem Jesuiten-Collegium in Znaim schenkte, denn es trägt sich noch die Sage, daß Kuffi von Mukodiel einen Jesuiten des Znaimer Collegiums auf der Reise nach Brünn erschlagen habe, und ihm dießfalls der Prozeß gemacht worden sei, der vom Tribunal dahin entschieden wurde, daß das Gut Bochtitz sammt der Veste Zabrdowitz dem Orden verfallen, und Kuffi bis an's Ende seines Lebens von

---

*) S. dazu: Richter's kurze Geschichte der Olmützer Universität und des Ursprungs der Gymnasien, Olmütz 1841; Hübner's Znaim's geschichtliche Denkwürdigkeiten, 2. Abth. Znaim 1846, S. 90—107 und d'Elvert's Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in Mähren und Oesterr.-Schlesien, Brünn 1857.

**) In diesem Jahre war Bernard Dubinansky Pastor in dieser Kirche.

den Jesuiten unterhalten worden sei, was wohl nur dahin zu deuten scheint, daß Kussi an der Rebellion Theil hatte, und sodann dafür zur Strafe gezogen ward.

Ferdinand III. ertheilte im Jahre 1633*) dem Jesuiten Orden in Böhmen und Mähren zur Errichtung von Gymnasien das nachfolgende Privilegium, auf welches sich die Errichtung und die Freiheiten des Gymnasiums in Znaim gründen.

Privilegium Ferdinandi Tertii

Circa studiosos et immatriculatos Gymnasiis aut Accademiis Societatis.

Ferdinandus III. Dei gratia Romanorum Imperator etc.

Cum inter humana omnia sapientiæ studia principem sibi locum venedicent, et merito proinde magno honore et immunitatibus ornanda sint: Nos etc. etc. ab laudem divini Numinis et ejusdem fidei catholicæ propagationem inclinate etiam supplicatione Societatis Jesu universæ, quæ est in Provincia Bohemiæ ejusdemque Personarum, tum alibi ubique per orbem universum, tum maxime in Regnis et Provinciis nostris pro DEI gloria et salute proximorum laboribus; Prædecessorum nostrorum favores ac indulta, eorum Collegiis ac Gymnasiis quomodolibet concessa, novo robore firmare cupientes; et insuper amplioribus favoribus gratiis et privilegiis deinceps fovere satagentes.

Volumus et cæsarea regiaque nostra Authoritate decernimus et sancimus, ut collegia omnia per Provincias Bohemiæ, Moraviæ et Silesiæ et quæcumque loca iis incorporata, quave illis quomodolibet incorporari aut uniri contingerit, gaudeant libertate sua secundum Corones Ecclesiæ, et privilegia ipsi Societati generatim, ac etiam speciatim hujus coronæ nostræ provinciis, tum a summis Pontificibus tum a Prædecessoribus nostris romanis Imperatoribus et Regibus Bohemiæ ab Nobis hactenus eidem Societati concessa, et imposterum concedenda, ad eum plane modum, quo in aliis omnibus Regnis ac Provinciis nostris hæreditariis gaudent quævis Collegia et loca ejusdem Societatis Jesu.

Ut autem hæc nostra voluntas in casibus quoquæ particularibus exacte mandetur executioni: elargimus, condonamus, atque concedimus in particulari præsentium vigore, ut tum collegia ipsa, eorumque personæ, quam studiosi ac discipuli, sive in seminariis, sive in urbibus, de eorum patrum scitu ac facultate commorantes plenam exemptionen a quacumque Jurisdictione ordinarii judicis, Prætoris seu quocunque nomine vocetur, civilis aut ecclesiastici magistratus, etiam officii nostri regii ac supremi tribunalis, Regiminis et appellationis teneant; stricte ac severe inhibentes nostris quibusvis Ministris, ne studiosos, discipulos et alios quoscunque

*) Die Angabe Ferdinand III. oder die Jahreszahl muß unrichtig sein, da der erstere 1637 zur Regierung gelangte. (Anmerk. der Red.)

ad Collegia, scholas et seminaria hujus modi spectantes indebite captivare (nisi forte intempesta nocte in facinore quis deprehensus Magistratui obsequi nollet, et eum vincini necesse esset, qui tamen honesto extra publicum carcerem loco detinendus mane Rectori aut Judici Gymnasii sistendus erit) detinere, incarcerare, a scholis arcere, abducere aut quocunque alio modo inquietare aut molestare præsumat.

Præterea volumus et ordinamus, ut Rector Collegii, seu quivis alius ab eo substitutus ut ordinarius Judex Gymnasii de causis et quæstionibus quibuscunque cognoscere possit ac debeat: nec ulli liceat actori aut studiosum, personam, aut famulum ad dicta Collegii pertinentem etiam tum, quando extra locum aut tempus studiorum domi aput parentes, cognatos, amicos aut quovis titulo suos vacationis aut honesti alterius cujuspiam negotii causa, cum facultate tamen Collegia aut Gymnasii magistratus absentes commorantur, ad alliud forum, Judicemque deferre, trahere aut citare, seu comparere facere, quam ad dictos Magistratus scholasticos, penes quos solum jus omne, discipulos, studiosos, subditos collegii, iis aut seminario famulantes, incarcerandi, corrigendi, castigandi, puniendi, causis etiam in criminalibus audiendi, jus dicendi exequendi ut ordinarium Judicem esse volumus ac declaramus.

Item volumus, ut privilegia, concessiones, excemptiones et indulta, ut præfertur, dota et concessa, non solum intelligantur de professoribus actû docentibus aut studiosis de facto frequentantibus ejusmodi gymnasia seu scholas sed etiam de iis omnibus, qui super etiam a spatio duorum, triumve annorum Gymnasiis incorporati, aut immatriculate nectum permanentem vitæ statum sunt amplexi, legitimove alii magistratui de jure aut de facto sunt subjecti, præsertim si dicta Gymnasia cognitionem criminis, actionemque rei ad se trahi vellent, aut reus etiam ultra forum et Magistratum scholasticum appellaret.

Volumus insuper et statuimus, ut Doctores Licentiati Magistrati, et generaliter omnes Gymnasiorum matriculis inscripti, ideoque eorundem privilegiis gaudentes, omnibus gaudeant commodis et privilegiis ut cives urbis in qua student, aut studiis confectis pro tempore habitant: utque pariter jus acquirant ad munera, dignitates et officia rei publica et adeo cæteris paribus, qui studuerint, aliis competitoribus præferantur.

Rursus et hujusmodi studiosis, vel hoc solo nomine quodam Gymnasiis et scholis Societatis Jesu, honestatis et studiorum suorum testimonia exhibeant ulteriores de Natalitiis, aliisve litteris nullæ remoræ injiciantur, sed facilis aditus instar civis in ea civitate, vel loco honesto oriundi ad quævis jura, commoda et favores percipiendos pateat.

Deinde largimur, concedimus ac volumus qui in dictæ Societatis Colegiis, studia saltem humaniora legitime absolverint, onera subditorum non sentiant, sintque actu ipso a Dominis suis exempti, nec ulla deinceps teneantur obligatione servili non minus quam ii, qui liberi ac nobiles nati

sunt; id quod Nos quoad nobis subjectos clementer concedimus, et ab omnibus concedendum impense hortamur et plurimum confidimus.

Denique constituimus, ordinamus et decernimus ut sæpius nominata Collegia et Gymnasia omnibus et singulis privilegiis, libertatibus, exemptionibus, immunitatibus, gratiis et indultis, quibus alia gymnasia, aut studia etiam generalia in Regnis ac Provinciis nostris, nec non et per totum Imperium romanum Accademiæ catholicæ gaudent, utuntur, fruuntur, frui, potiri et gaudere libere ac licite possint; severe iterum inbitentes, ne ullus, quantalibet dignitate, authoritateque munitus, horum collegiorum personas seu ex eorum familia aliquos, sive aput eos studentes invadere offendere, vim, imperium aut molestiam inferre præsumat. Si quis vero hujus nostræ concessionis, exemptionis, declarationis, favoris (quod absit) ausa temerario contemptor fuerit, indignationem nostram ac pœnam pro modo offensionis, doli vel culpæ se noverit incursurum.

Ne vero prvilegia hæc et similia nostrorum Administratorum ignorantia, aut etiam malitia infrigantur, volumus omnes urbium nostrarum, in quibus talia studia errecta sunt, aut errigi imposterum contigerit, nostros officiales, de indemnitatibus, immunitatibus, concessionibus aut quibusvis aliis Privilegiis servandis jure jurando adstringi.

Den Umfang und die Entwicklung dieses Gymnasiums, welches wohl die erste öffentliche Lehranstalt im Kreise sein dürfte, kann man aus dem Album desselben entnehmen, welches unter dem Titel:

Album gymnasii znoymensis Societatis Jesu ab Anno, M.D. C.XXXIII per annos posteros deductum, restauratum

Anno

qVo CLeMens X resIDebat In Vrbe
qVo LeopoLDI IgnatII aqVILa
pro et In IMperIo pVgnabat;
qVo CaroLVs prInCeps a LIChtensteIn
eX epIsCopatV MoraVIæ
LVtherani VenenI reLIqVIas
eXtIrparI IVbebat.

geführt worden ist, und worüber die nachstehende Tafel die Uebersicht gewährt:

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1633	90	—	Von der Syntax abwärts.
1634	94	—	Von der Poesie abwärts.
1635	171	—	In diesem Jahre ward erst das Gymnasium mit 6 Classen von der Rhetorik abwärts besetzt.

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1636	112	—	Am Tage vor Wenzeslaus wurden die ersten Prämien öffentlich vertheilt, welche die Gräfin Renata Maria de Nachod et Lichtenburg gespendet hat, vermuthlich weil unter den Studierenden schon Ferd. ein Graf v. Nachod denwar, auch erscheint schon Freih. v. Hodiz als Student.
1637	140	—	
1638	113	—	
1639	126	—	Thomas de Schlessin später als Probst am Pöltenberg des Kreuzherrn-Ordens.
1640	153	—	
1641	118	—	Georg Ritter v. Mathiaschowsky aus Brünn.
1642	202	—	
1643	114	—	Ernest Freiherr v. Schaumburg.
1644	186	—	Ernest u. Johann Christof Freiherr v. Scherfenberg, Georg Andreas Bartonides v. Tyrann aus Znaim.
1645	135	—	Am 11. März wurden die Schulen wegen Ankunft des Feindes geschlossen, und nur einige wenige Schüler unterrichtet bis die Pest zu wüthen anfing. Dieser Stillstand währte bis zum 29. April 1646, an welchem Tage die Schulen mit dem Reste begonnen, daß nur 4 Rhetores, 6 Poeten und 13 Syntaxisten, 14 Grammatisten und 8 Principisten erübrigten mit den Privatisten, aber die zugewachsen sind, stieg die Zahl. In diesem Jahre erscheint auch Johann Georg Freiherr v. Osteschau.
1646	126	Pater Christof Metzner	
1647	154	„ Balth. Halmberger	
1648	141	„ Laur. Himmethau	Lud. Marquard Freih. v. Wiesnik aus Znaim, Andreas u. Ferd. Freih. v. Osteschau von Mißliborzitz.
1649	89	—	Joh. Bernard Freih. v. Kussi de Mukodiel aus Brünn u. Marquard Georg de Wieschnik Freiherr von Lessonitz.
1650	145	—	
1651	102	„ Arnold a Compo	

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1652	80	—	Hieronimus Freiherr v. Cerboni aus Italien und Johann Freiherr v. Geymann.
1653	103	—	Franz Freiherr v. Schaumburg aus Znaim.
1654	65	—	
1655	97	Pater Augustin Bläsio	
1656	105	„ Johann Faber	
1657	102	—	Johann und Peter v. Rungen, Franz Ritter v. Kunesch, Johann v. Manner, und Johann v. Slavisky, Adam Carl Ritter v. Grinsberg aus Sadek, Adam Freiherr v. Hohenstein, Alois Freiherr v. Morando, Franz Carl v. Tonau Ritter, Otto Nattermann Ritter, Johann Krzpiki Edler.
1658	111	„ Joh. Bapt. Thoma	Carl und Johann Ludwig Freiherr de Souches aus Brünn, Johann Wilhelm u. Ignaz Dubsky Freiherr von Strebomißlitz, Heinrich Wilhelm Blier de Scherotitz Freiherr.
1659	105	„ Johann Kabirsc	
1660	109	„ Christof Wratislau	Wilhelm Michael v. Kamenitzky aus Znaim, Ferdinand Ignaz von Khytribius aus Znaim, Christof und Leopold v. Honnenstein aus Ungarn.
1661	112	„ Augustin Blösius	
1662	142	„ Georg Böhm	
1663	198	„ Johann Paul	
1664	132	„ Arnold a Campo	
1665	169	„ Wenzl Stefinger	
1666	158	„ Mathäus Striglitz	
1667	161	—	
1668	168	—	
1669	180	„ Nikolaus Bulho	Heinrich Freiherr v. Kilmansek.
1670	170	„ Daniel Schwarz	Friedrich Kotulinsky Freiherr v. Kotulin aus Prag, Johann v. Managetta aus Tirnitz in Oesterreich, Leopold Graf v. Braida, Franz Freiherr v. Schauenburg von Budwitz.
1671	155	„ Joh. Rottenberger „ Johann Wolf	Philipp Ignaz Graf v. Breiner, Franz Freiherr von Ritschan aus Jamnitz.
1672	145	„ Chr. Siebeneichen	
1673	184	„ Georg Adam	

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1674	166	Pater Melch. Guthwirth	Anton Dewaroß Freiherr von Muralta von Bodenstadt in Mähren.
1675	150	" Joh. Zimmermann	In diesem Jahre spendete ein Graf v. Schaumburg die Prämien. Max u. Otto Graf v. Schaumburg von Budwitz, Max Freiherr v. Blassim aus Wien gebürtig.
1676	158	—	Franz Graf v. Berchtold aus Wien.
1677	171	" Adam Prausius	
1678	142	" Johann Koltigius	Ernest Babka Ritter v. Mezeritzko aus Edlspitz
1679	138	" Christof Rose	
1680	193	" Christian Rudolphi	
1681	109	" Joh. Zimmermann	
1682	97	—	
1683	99	" Heinrich Kniesch " Ignaz Merken	14. Julii Viennam obsidente Turca Gymnasium scholaribus plerumque exutum et solutum necdum tamen plene absolutum est, duraverint siquidem professoribus P. Rhetorices et M. parvæ scholæ classis omnio omnes, signo campanæ consuetæ ad scholas convocatæ eusque ad finem perpaucis licet discipulis superstitibus. Michael Erich Christian u. Michael Ferdinand Graf v. Althann, erster von Grußbach, der andere in Wien geboren.
1684	116	" Christof Adolph	Michael Hermann Graf v. Althann aus Znaim, Johann Adolf Ritter v. Michaely aus Joslowitz.
1685	145	" Johann Franz u. Heinrich Vetter	Joh. Christof Freih. v. Globitz, Maxim. Ritter v. Otkolek von Mähr.-Neustadt.
1686	176	—	Joh. Weichard Freih. v. Friedenshain aus Oesterreich, Carl Geyer Freiherr v. Edlbach aus Wien, Josef v. Goldmüller aus Röschitz, Christof Ferdinand und Max Graf v. Volkra von Gundersdorf, Adolf Graf von Althan aus Grußbach.
1687	167	" Mathäus Gretzer	Wolfgang Freiherr v. Unverzagt aus Wien.

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1688	150	Pater Joh. Duchoslaw	Franz Mechtl Freiherr v. Engelsberg von Hinberg in Österreich, Wenzl Graf v. Schaumburg aus Budwitz, Joh. Geyer Freih. v. Edelbach aus Stockerau, Leop. Freih. v. Schneidau aus Prag.
1689	160	—	
1690	174	„ Augustin Rzehorz	
1691	168	—	Antonius und Andreas Stänzl Edler v. Kronfels aus Austerlitz, Carl Schitter v. Rosenthal aus Prag, Carl Freiherr Ržizan aus Jakobau.
1692	159	—	Ignaz u. Franz Zawisch Ritter v. Offenitz aus Robnitz in Mähren, Johann Michael Graf v. Althann aus Joslowitz, Anton Teschna v. Teschenheim aus Wien, Joh. Balthasar Ritter von Weker aus Ungarn, Josef Freiherr v. Demaroz v. Wolfersdorf.
1693	177	—	Carl Ritter v. Dubsky v. Trzebomißlitz aus Teßwitz, Heinrich Graf v. Schamburg aus Znaim, Michael Carl Graf v. Althann von Joslowitz.
1694	202	—	In diesem Jahre übertrat Heinrich Reinhard Graf von Schauenburg in das Gymnasium des Stifts Bruk.
1695	198	„ Franz Ehrenpreis	
1696	200	—	Leopold Odkolek Freiherr von Augezd aus Dalleschitz, Franz Freih. v. Thum aus Würtemberg, Ferdinand Graf v. Arco.
1697	209	„ Ferdinand Czepani	
1698	229	„ Johann Schmid.	Maxim. Freiherr von Plier aus Znaim, Maria Carl und Raimund Freiherr von Antlau aus Grossau, Max und Wenzl Freiherr v. Globitz aus Böhmen.
1699	230	„ Georg Söldner	Otto Fabian Freiherr v. Rosa Livo Rigensis.
1700	240	„ Andreas Scheiber	Hermann Freiherr v. Arens aus Leipzig, Anton Freiherr v. Kunitz aus Znaim, Carl Freiherr v. Gelhay aus Lothringen, Franz Freiherr v. Dubsky aus Biskupitz, Franz Freiherr v. Ritschan aus Znaim. In diesem Jahre waren 17 Barone im Gymnasium.

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1701	245	—	Carl Florian Desmarotz Freiherr v. Moralda aus Oesterreich, Michael Carl Graf v. Althann aus Joslowitz, Friedrich Engel Freiherr v. Wagrain aus Wien, Hermann Freih. v. Arendts aus Leipzig, Raimund Graf von Schaunburg.
1702	292	Pater Kaspar Mayer	Franz Anton Graf v. Liechtenstein, Anton Graf v. Berchtold aus Pullitz, Georg Anton Freih. v. Lagelberg aus Oesterreich.
1703	235	„ Josef Rom	Engl Franz Freiherr v. Wagrain aus Oesterreich, Ant. Graf v. Kunitz aus Neuserowitz, Max Freiherr von Weichs aus Westphalen.
1704	243	—	
1705	225	„ Andreas Sax	
1706	231	„ Andreas Kniebandl	Weichardt Freiherr v. Eiselsberg aus Wels.
1707	249	—	
1708	209	—	
1709	220	„ Georg Neumann	Leopold und Ernest Graf von Schaunburg aus Znaim, Zdenko und Max Freih. v. Dubsky aus Biskupitz.
1710	225	—	
1711	192	„ Johann Hoffmann	
1712	182	„ Johann Tempes	Anton Thaddäus v. Roden Ritter v. Hirzenau aus Hrottowitz.
1713	210	—	Friedrich August Freiherr von Wachtl aus Sachsen.
1714	193	—	
1715	219	„ David Schäfer Vicepräfect.	Franz und Johann Freiherr v. Pollheim aus Wien, Anton Ritter v. Keßlern aus Wien.
1716	248	„ Gottfried Herbert	Franz Ritter v. Fischern aus Wien, Georg v. Aichburg aus Wien Anton Freih. v. Bouges aus Laibach.
1717	238	—	Ferd. v. Schulern aus Znaim, Anton Freiherr v. Cravath.
1718	265	„ Josef Sturlik	Ernest und Leo Dominik Graf v. Spauer aus Tirol, Friedrich Josef Freiherr v. Vellerndorf aus Grossau, Ludwig Graf v. Horn.
1719	252	„ Carl Luraga	
1720	229	—	

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1721	263	—	Julius Graf v. Hardeg geboren in Wien, Heinrich und Anton Ludwig Graf v. Hardeg von Kadolz.
1722	227	—	
1723	250	Pater August Spinatzer	
1724	237	—	Josef Freiherr v. Forgatsch aus Wien, Carl Graf v. Berchtold aus Prag, Franz Graf v. Berchtold mit dem Prädicate Lib. Bar. ab Ungarschitz, Carl Freiherr v. Kniesberg aus Grätz, Gottfried Freiherr von Molek aus Klattau. In diesem Jahrgange vereinigten sich hier Schüler aus Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Mähren, Steiermak, Schlesien, Italien, Tirol und Flandrobelgien. Leopold Lambek aus Poppitz, Prälat des Stiftes Bruk, Sr. Majestäten wirklicher geheimer Rath Excellenz und General-Visitator des Prämonstratenser-Ordens.
1725	244	„ Friedrich Habicht	
1726	280	—	Johann Ritter v. Burmann aus Ungarn.
1727	mangelt	—	
1728	mangelt		
1729	243	„ Anton Schubert	Franz Graf v. Livingston aus Znaim.
1730	240	—	Befand sich ein Spanier.
1731	218	—	
1732	210	„ Ignaz Schubert	
1733	220	—	Franz v. Eichhorn aus Brünn, Pongratz v. Montfort aus Starkenburg.
1734	215	—	Wenzl Mechtl Freiherr v. Engelsberg von Peystorf.
1735	213	„ Max Biha	
1736	220	„ Ignaz Schubert	Josef Radowsky Freiherr von Hustirzan Neapolitaner.
1737	221	—	Franz Graf v. Sinzendorf, und Anton Freih. v. Deblin, Josef Freih. v. Deblin von Neuhart, Max Freih. v. Rumel.
1738	237	—	
1739	220	—	Freih. Franz v. Kaiserhein von Kalb, Josef Mar. Freih. v. Andlau in Flandern.

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1740	234	Pater Carl Miller	
1741	234	„ Michael Hipisch	Max Michael. u. Johann Graf v. Althann aus Luxenburg.
1742	216	—	Nikolaus Graf v. Rimpsch aus Schlesien, Carl Freiherr v. Dubsky aus Biskupitz, Joh. Micheal Graf v. Althann aus Luxenburg, Franz Freiherr v. Rottern aus Ungarn, Franz Piquet aus Belgrad, Josef Graf v. Althann aus Wien, Anton v. Abis aus Jamnitz, Kaspar v. Schnellern aus Znaim.
1743	204	—	Jos. Michael und Philipp Graf v. Althann, ersterer von Wien, der andere aus Luxenburg. In diesem Jahre finden sich mehrere Neapolitaner und Siebenbürger.
1744	204	—	
1745	206	„ Franz Weigel	Ferdinand und Nepomuk Freiherr v. Forgatsch aus Waltsch
1746	209	—	Ignaz Graf v. Deblin, Max. Freih. Dubsky v. Trzebomißlitz aus Biskupitz, Franz Ritter v. Rosenthal aus Mähren.
1747	196	—	Johann Amor v. Soria Graf aus Wien.
1748	207	—	Jos. Freiherr v. Krabath von Znaim, Johann und Anton Freih. v. Forgatsch aus Waltsch.
1749	197	„ Carl Wolf	Carl Ritter v. Rosenthal von Velkingen in Mähren.
1750	203	—	Johann Ritter v. Sabjetitz von Krassonitz, Joh. Ritter v. Hoslauer aus Dresden.
1751	185	—	Joh. v. Edlingen aus Lessonitz, Josef v. Meserich und Johann v. Rudolph aus Znaim.
1752	176	—	
1753	176	—	Franz Carl Freih. v. Kaldschmid von Eisenberg geboren in Olmütz.
1754	185	—	
1755	197	„ Andreas Rittig	
1756	170	—	
1757	168	—	
1758	172	—	Joachim Baron Forgatsch von Waltsch.

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1759	165	Pater Johann Saychter u. Josef Roller	
1760	155	—	
1761	160	—	Leander v. Damis aus Prag, Philipp v. Jann aus Modena befand sich in Kromau.
1762	149	„ Johann Kaiser	
1763	176	—	Josef Georg Neumarker aus Znaim, Professor am Gymnasium und später Prior des Dominicaner-Convents.
1764	182	—	
1765	179	—	
1766	208	—	Quirin Wottopek v. Ritterwald aus Böhmen, Ernest v. Cerrini aus Znaim, Carl Freiherr Cerrini von Brünn.
1767	190	—	
1768	183	—	Josef Stanislaus Freiherr von Madrowsky aus Oesterreich.
1769	163	„ Wenzl Löffl	Josef Freiherr Madrowsky aus St. Pölten.
1770	162	—	
1771	152	„ Johann Kaiser	
1772	151	—	
1773	145	—	
1774	144	—	
1775	136	—	
1776	135	—	
1777	135	—	
1778	136	—	
1779	142	—	
1780	153	—	
1781	139	„ Josef Link, Präfekt, u. Ambros Janko, Dechant v. Znaim, Vice-Director.	
1782	132	—	v. Herdy Johann aus Znaim.
1783	120	„ Martin Jahn, Dr. Theol., Vice-Direct.	Ritter v. Pillersdorf, Josef von Milonitz.
1784	114	„ Joh. Agnesa, Präfect.	Georg Freiherr v. Steinling aus der Oberpfalz.
1785	75	—	In diesem Jahre wurde das Schulgeld mit jährl. 12 fl. für jeden Schüler eingeführt, und dadurch der Abfall der Anzahl von Studirenden verursacht.

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1786	52	—	
1787	55	Pater Frz. Salawa, Vice-Director hernach Josef Scheidler.	
1788	54	—	
1789	55	—	Johann Ritter v. Hoffer aus Znaim.
1790	64	—	
1791	82	„ Josef Scheidler	Das Vicedirectorat wurde aufgehoben und der Präfect alleiniger Vorsteher des Gymnasiums.
1792	99	—	
1793	124	—	Franz Smetana v. Eulenberg aus Znaim.
1794	130	—	
1795	120	—	
1796	119	—	
1797	132	—	
1798	116	—	
1799	108	—	Anton Freiherr v. Pillersdorf v. Biskupitz.
1800	110	—	
1801	130	—	
1802	119	—	Nikolaus Freiherr v. Rauber aus Siebenbürgen, v. Ehrenstrom Franz und Wilhelm aus Krain, v. Senger Franz aus Znaim.
1803	114	—	
1804	131	—	
1805	119	—	v. Rößling Franz und Christof aus Jarmeritz.
1806	130	—	
1807	143	—	
1808	144	—	Franz und Nepomuk Freih. v. Madrowsky aus Brünn.
1809	167	—	Aufhebung des Unterrichtsgeldes.
1810	162	„ Josef Scheidler	
1811	157	—	Josef Prakisch v. Znaimwerth.
1812	148	—	
1813	136	„ Wolfgang Johann Schneider	Josef Freiherr von Bartenstein, Privatist.
1814	136	—	v. Lilienburg Rud. aus Olmütz.
1815	125	—	Leopold Graf von Kollowrath, Privatist.
1816	148	—	

Im Jahre	war die Zahl der Gymnasialschüler	Namen der Präfekte	Anmerkung
1817	138	Pater Wolfgang Johann Schneider Vice-Director Heinr. Sutter Vice-Dechant bei St. Niklas	Heinrich Graf v. Daun Privatist.
1818	158	—	Adam Graf v. Mniszek Privatist.
1819	162	—	
1820	168	—	Rudolf Graf v. Stadion, und Gustav Graf v. Daun, Privatisten.
1821	197	—	Franz Graf v. Stadion Privatist.
1822	252	„ Kratochwill Vice-Director, Dechant Pfarrer in Brenditz.	v. Mayer August Eduard und Moritz aus Schlesien.

Daß der Unterricht in den damaligen Zeiten der Stiftung dieses Gymnasiums in Znaim auf den untersten Stufen stand, ist einleuchtend, wenn erwogen wird, daß dazumal in diesem Gymnasium selbst deutsch und lateinisch lesen und schreiben gelehrt worden ist, ja selbst in den ersten Jahren der Errichtung des Gymnasiums darin das ABC vorgetragen wurde.

Das Gymnasium stand unter der Oberleitung des Rectors des Collegiums, die Präfecte und Proffessoren der Humanitätsclassen waren stets Priester des Ordens, die Lehrer der Grammaticalclassen blos Magistri.

Im Seminarium des Ordens befand sich immer ein großer Theil der Studirenden, welches aber mit der Auflösung des Ordens gemäß Patents vom 12. Februar 1773 verschwand, wo dann das Gymnasium in allen Lehrclassen von Priestern besetzt wurde, indem die Cleriker und Novicen des Ordens mit einem Pauschale von 150 fl., die Laien mit einem Erhaltungsbeitrage monatlicher 12 fl. abgefertigt und entlassen worden sind.

Die Bestimmung der Professoren für jede Lehrclasse hing von dem Rector des Collegiums ab, mithin auch die Ordnung, in welcher sie die Lehrämter auszuüben hatten.

Das znaimer Jesuiten-Collegium bestand bei der Aufhebung aus nachstehend genannten Ordensmitgliedern, wovon die Professoren des Gymnasiums, welche aus dem geistlichen Stande waren, alle bei ihren Aemtern verblieben*).

*) 19 Priester, 3 Cleriker, 10 Laienbrüder, deren Namen und Verhältnisse, weil ohne Interesse, weggelassen werden. (Anmerk. d. Red.)

Im Jahre 1777 hat sich die Staatsverwaltung im Reformationszuge der Gymnasien ausgesprochen, daß die Humanitätslehrer in ihren Classen permanent zu bleiben, die Grammatikallehrer von der untersten bis in die oberste oder vierte Grammatikalclasse mit ihren Schülern aufzusteigen haben.

Dieser Ausspruch wurde System, änderte sich aber im Verlaufe der Zeiten, da im Jahre 1804, in Znaim erst im Jahre 1807, das Materienlehrsystem, im Jahre 1819 aber wieder das Classenlehrsystem eingeführt worden ist.

Studienfond.

Das Gebäude des znaimer Jesuiten-Collegiums mit dem Gymnasium überging dem Grundsatze der Aufhebung gemäß an den Studienfond; ersteres wurde Kaserne, das letztere blieb Gymnasium, mußte jedoch nicht in dem besten Zustande gewesen sein, nachdem im Jahre 1774 die Schulen auf einige Zeit, während welcher der Gymnasialbau geführt worden ist, in dem verlassenen Conventsgebäude untergebracht werden mußten.

Zur Uebung des Gottesdienstes blieb die Kirche des Collegiums St. Michael dem Gymnasium einberaumt, welche schön gebaut und mit der größten Glocke in Znaim versehen ist.

Schade daß die vortreffliche Kirchenorgel, gemäß mündlichen Ueberlieferungen von einem Ordensmitgliede gebaut, durch den Verlauf der Zeit und bei der öfteren Sperre der Kirche, Verwendung zum Magazine, Depositorium 2c. ruinirt worden ist, dermal nur so wieder hergestellt wurde, daß sie ohne Besorgniß eines Aergernisses gespielt werden kann, doch wird die genehmigte Aufhebung der Localie in der oberen Vorstadt dieses Gotteshaus vor ähnlichem Schicksal in der Zukunft bewahren.

Es sei hier die Bemerkung einzuschalten erlaubt, daß in dieser Kirche die Reliquien des heiligen Märtyres Olympius verehret werden, welche der Priester aus dem Jesuiten-Orden Nicolaus Lansicius im Jahre 1636 aus Rom überbracht hat, und welchen Heiligen sich die Bürger Znaims im Jahre 1680 zum Schutzpatron der Stadt gegen Feuer und Pest erwählten.

Am 20. August 1780 wurde dessen 100jähriges Jubiläum auf die feierlichste Art durch eine prozessionelle Uebertragung der Reliquien zur Mariensäule auf dem unteren Platze begangen, welchem Ehrenzuge auch der Prälat Gregor Lambek des Stifts Bruk, und Prokop Burkhart, Probst am Pöltenberge, beiwohnte.

Der mährische Studienfond besitzt nunmehr nach dem Finanzpatente vom Jahre 1811 ein Stammvermögen von 2,020650 fl. 37 kr.

Die Landgüter desselben ertragen jährlich 39088 fl. 20 kr.

Das Einkommen macht jährlich im Durchschnitte 90118 fl. 35 kr. aus, und reicht kaum zu um die jährlichen Erfordernisse zu bedecken.

Nebst den Landgütern, welche dem Studienfonde durch die Auflösung des znaimer Jesuiten-Colegiums zugefallen sind, zog derselbe auch von diesem das Activcapital pr. 19631 fl. 24 kr. 2 d. an sich, mußte aber das klösterliche Passivum pr. 7040 fl. 39 kr. übernehmen.

Die beständigen Quellen des Studienfondes bestehen:

a) in den Renterträgnissen der Landgüter;
b) in Zinsen der Activcapitalien des Fonds;
c) im Schulgelde an Gymnasien und höheren Lehranstalten;
d) in Stiftungen und
e) in den gesetzlichen Percenten, die aus dem Verschleiße der Lehrbücher erwachsen und dem Fonde verrechnet werden müssen.

Die Verwaltung des Fondes und die Gebahrung mit dessen Vermögen ist dem k. k. Landesgubernium mit Unterordnung desselben gegen die politische Hofkanzlei einberaumt.

Mehrere Landgüter sind dermal zum Verkaufe bestimmt.

Bibliothek.

Das znaimer Gymnasium hat zwar bei der Auflösung des Jesuiten-Collegiums einen kleinen Vorrath von Büchern an sich gebracht, doch reichte dieser bei weitem nicht zu, um die Leselust der fleißigen Gymnasialschüler zu stillen, mindedestens um als Mittel der vollkommenen Ausbildung der Gymnasiallehrer und Schüler zu entsprechen. Se. Majestät geruhten daher durch allerhöchste Entschließung vom 15. April 1816 allergnädigst zu bewilligen, daß durch sechs nacheinander folgende Jahre jährlich 200 fl. und fernerhin jährlich 50 fl. aus dem Studienfonde zur Anschaffung einer zweckmäßigen Büchersammlung verabfolgt werden. Durch diese allerhöchste Gnade besteht nun die Gymnasialbibliothek aus einer Sammlung der zum Gymnasialunterrichte zweckmäßigsten klassischen Werke, worüber das bestehende Verzeichniß das Detail enthält. Auf 587 Bände, wovon 160 aus der Bibliothek des Jesuiten-Collegiums herstammen, ist dermal die Gymnasialbüchersammlung schon angewachsen.

Nebstdem besitzt das Gymnasium auch geographische, mechanische und physikalische Lehrapparate mit einer Mineraliensammlung, z. B. Globen, Atlasse, Electrisirmaschine, eine Luftpumpe, Magnete, Compaß, Perspectiv, Barometer, verschiedene Körper aus Holz nachgebildet.

Lehrgegenstände.

Diese haben sich mit Aufhebung des Jesuitenordens in den Gymnasien wesentlich nicht geändert, denn es wird noch jetzt nur mit verschiedenen Aenderungen der Zeit und Formen, worin sich die dermaligen Lehrbücher vor den alten auszeichnen, Nachfolgendes gelehrt:

1. Die lateinische Sprache in ihrem ganzen Umfange;
2. Religionswissenschaft;
3. Elemente der griechischen Sprache;
4. Geographie und Geschichte mit Rücksicht auf das Vaterland;
5. Naturgeschichte, jedoch nur in den Grundlinien derselben; nach Aufhebung des Materienlehrsystems aber wird gegenwärtig diese Wissenschaft nicht mehr gelehrt;
6. Gemeine Arithmetik und ein Theil der Algebra.

Daß die zum Unterrichte vorgeschriebenen Lehrbücher dieser Gegenstände nach

den oftmaligen Abänderungen derselben dem Zwecke der Wissenschaften und den Forderungen der Pädagogik mehr entsprechen, ist eine natürliche Folge der Einwirkung, welche die Staatsverwaltung auf die Gymnasialstudien äußert, und es ist von der Anerkennung jeder Verbesserung, die der Regierung in Hinsicht der Lehrsysteme vorgeschlagen werden darf, der beste Erfolg zu erwarten.

Ueber den Vortrag eines jeden Gegenstandes bestehen nebst den zweckmäßigsten Lehrbüchern noch besondere sanctionirte Instructionen, damit dabei die Willkühr der Lehrer so viel als möglich beseitiget bleibe, und die Einheit des öffentlichen Unterrichtes zuverlässiger erzielt werde. Doch ist den Lehrern eine Abweichung nach ihren etwa besseren Ansichten nicht verboten, nur muß hiezu die Genehmigung der höheren Stellen angesucht werden.

Den Religonsunterricht als die Stütze des menschlichen Glückes hat zwar während der Zeiten des Jesuitenordens jeder Lehrer seiner Classe nach Anleitung des Kathechismus in lateinischer Sprache ertheilt, nach der Aufhebung aber wurde der Religionsunterricht von jedem Classenlehrer in deutscher Sprache fortgesetzt, und es wurden nebstbei 2 Professoren für die öffentlich zu haltenden verordneten sonntägigen Exhorten mit besonderen Remunerationen jährlicher 25 fl. belohnt, endlich aber mit der Einführung des neuen Schulplans im Jahre 1804 eigene Katecheten angestellt. Rücksichtlich der öffentlichen Religionsübung wurde die Gymnasialjugend nicht mehr der Sorge des Curat-Clerus überlassen, sondern ganz unter die Leitung des Religionslehrers gestellt, der Besuch des täglichen Gottesdienstes, Abhaltung der geistlichen Exhorten an den Sonntagen und die Recolectionen in der Osterwoche zur strengsten Pflicht gemacht.

Privatunterricht.

Das Auge stets nach dem Zwecke richtend, hat die Staatsverwaltung dem Privatunterrichte niemals Schranken gesetzt, wohl aber solche Maßregeln aufgestellt damit der Privatunterricht nicht ausarte.

Se. k. k. Majestät haben daher mittelst allerhöchster Entschließung vom 6. October 1796 zu erklären geruht: daß zwar die Freiheit, die Gymnasiallehrgegenstände zu Hause durch Privatunterricht zu studiren, nicht zu beschränken sei, jedoch Diejenigen, welche über diese Gegenstände Privatunterricht ertheilen wollen, dazu von einer öffentlichen Gymnasial-Lehranstalt durch ein Zeugniß ihrer Fähigkeit berechtiget sein müssen; dann daß diese Privatprüfungen stets vor dem Gymnasialvorsteher, oder auf dem Lande vor dem Kreishauptmanne geschehen sollen.

Privatschüler dürfen auch die Studien nicht abkürzen, sondern müssen sich beim Schluße eines jeden Semesters der Prüfung unterziehen, genießen übrigens alle Vorrechte öffentlich Studirender mit Ausnahme des Anspruches eines Stipendiums.

Um die Concurrenz fähiger Privatlehrer zu vermehren, wird an jedem Gymnasium jährlich zweimal, im October und April, für die Privatlehramts-Candidaten eine concursartige Prüfung schriftlich vorgenommen, wozu der Gymnasien-Director die Prüfungsfragen vorschreibt, und nach Würdigung der Ausarbeitung dem Candidaten das Lehrfähigkeits-Certificat entweder für die unteren oder oberen Grammaticalclassen ertheilt.

Zur Lösung dieses Certificats sind nicht verpflichtet die Stifter und Klöster, wenn sie ihre Singknaben in den Grammatikal-Gegenständen unterrichten und die Landdechante und Pfarrer, wenn sie hoffnungsvolle zum Studiren besonders geeignete Jünglinge unterrichten, doch dürfen sie nur in einer Classe jährlich Unterricht geben, und müssen ihre Schüler einer Aufnahmsprüfung ins Gymnasium unterziehen, bevor sie dahin eintreten.

Zum Privatunterrichte in den Humanitätsclassen muß ebenfalls die Bewilligung nach einer Prüfung bei dem Gymnasialstudien-Director nachgesucht werden.

Die Vornahme einer gesetzwidrigen Privatprüfung ist mit der Dienstesentsetzung verpönt, und ohne Genehmigung der Hofstelle darf kein Privatcollegium in irgend einem Fache der Wissenschaften gestattet werden. (Hofdecret vom 12. März 1802.)

Ausländer dürfen zu jeder Zeit Privatprüfungen ablegen, doch haben derlei Zeugnisse bei dem Eintritte in öffentliche Aemter hierlands keine Wirkung.

Das Honorar für eine Privatprüfung ist für den Lehrer auf 2 fl. gesetzlich festgesetzt.

Bücherverschleiß.

Für alle Gymnasiallehranstalten sind dieselben Lehrbücher und Landkarten zum Gebrauche gesetzlich vorgeschrieben und Se. Majestät haben den Druck und Verschleiß aller Gymnasialschulbücher der k. k. Schulbücherverschleiß-Administration in Wien durch allerhöchste Entschließung vom 4. October 1807 vorbehalten. Niemand darf den Nachdruck derselben einleiten.

Die Provinzialabnehmer in Mähren erhalten 10 Procent Nachlaß für den Verschleiß; daher darf auch kein Gymnasiallehrbuch höher verkauft werden, als demselben der Preis vorgedruckt ist.

Diese Maxime der Staatsverwaltung wird durch den Einfluß des Ertrages in den Studienfond und die Bestreitung der Auslagen desselben gerechtfertiget, da dieselbe Eigenthümer des Lehrbuches wird, entweder durch Annahme desselben, oder durch Auftrag zur Verfassung.

Vorrechte der Studirenden.

Die Vorrechte der Studirenden sind gegenwärtig nicht mehr von jenem Umfange, als sie es gemäß des obangeführten Privilegiums Ferdinands III. gewesen sind, z. B. in Ansehung auf die Gerichtspflege, Leibeigenschaftsfreiheit &c. denn die geistliche Gerichtsbarkeit über die Studirenden hat sich in eine bloße Disciplinargewalt der Vorsteher des Gymnasiums umgewandelt, die ihr Amt bloß durch Zeichen der Ehre oder Schande handhabt

Der Studirende hebt durch das Studiren die Verhältnisse der Unterthänigkeit seiner Personalbehörde nicht mehr auf, wie vor der Einführung einer gemäßigten Unterthänigkeit der Fall war, wo er durch die Studien ein freier Mensch geworden ist; er untersteht jetzt in der Regel entweder der Behörde des Aufenthaltes oder seiner Personalinstanz.

Doch ist dem Studenten bei Einführung des Conscriptionssystems vom Jahre 1804 die Zeitlichbefreiung vom Militärstande so lange gesetzlich zugesichert, als er

durch schlechten Fortgang in den Wissenschaften und Sitten dieser Befreiung sich nicht selbst unwerth macht.

Das schönste Vorrecht im äußeren bürgerlichen Leben ist jedoch unstreitig der Anspruch auf alle öffentlichen Ehrenstellen und Aemter eines jeden Standes im Staate, die dem fleißigen, gesitteten, talentvollen Jünglinge ohne Rücksicht auf seine Abkunft offen stehen, und in welchen höheren Sphären wirklich gegenwärtig mehrere aus dem znaimer Gymnasium hervorgegangene Zöglinge ehrenvoll glänzen.

Beförderungsmittel des Gymnasialunterrichts.

Die Ausbildung des Verstandes zu befördern, bestehen zweierlei Mittel, nämlich die eigene Ueberzeugung, daß der Mensch moralische Vortheile von der Kultur seines Geistes zu erwarten habe, und sich dadurch in der geistigen Welt einen seiner Bestimmung entsprechenden Platz einzuräumen vermöge, dann die auf politischen Grundsätzen beruhenden Maximen zur Aufmunterung in der geistigen und moralischen Ausbildung.

Die Beleuchtung der Größe und Zugänglichkeit der Motive der ersten Art gehört nicht hieher, sondern in das Gebiet der Philosophie, wohl aber die Angabe jener Triebfedern, welche die Staatsverwaltung anwenden läßt, um die Bildung der Staatsbürger durch den Gymnasialunterricht zu befördern.

Es genügt dem Staate nicht bloß die Angabe, daß Ein oder der Andere dem Gymnasialunterrichte an irgend einer öffentlichen Lehranstalt obgelegen, sie läßt seinen Fleiß und Fortgang durch Zeugnisse über die öffentlich abgelegten Prüfungen vor einer unpartheiischen öffentlich autorisirten Direction legalisiren.

Diese Classification geschieht öffentlich und kommt gedruckt zur Kenntniß der Staatsverwaltung und des Publikums, sie geschieht in mehreren Abstufungen, von dem Kalkül der 3. bis zur Eminenz der 1. Classe aufwärts; es ist dabei keine Ausnahme gestattet, und der Unfleiß wird mit der Entfernung aus der Lehranstalt an dem Zöglinge geahndet; diese aber entweder nur auf eine bestimmte Lehranstalt oder wenn Unsittlichkeit damit verbunden ist, auf alle öffentliche Lehranstalten ausgedehnt.

Mittellosen ist die Theilnahme an dem öffentlichen Gymnasialunterrichte durch die Aufhebung des im Jahre 1785 auf jährl. 12 fl. bestimmten Schulgeldes erleichtert, und so lange dieses entrichtet werden mußte, ertheilte die Regierung im Falle erwiesener Armuth die Nachsicht.

Vorzügliche Talente werden durch öffentliche Schulpreise und Stipendien vom Staate selbst belohnt.

So lange die Gymnasialstudien der Leitung der Jesuiten überlassen waren, bestanden die Schulpreise in willkührlichen Gegenständen, gewöhnlich in großen versilberten Denkmünzen, die den ausgezeichneten Schülern bei Gelegenheit der literarischen Akademien, einer Art öffentlicher literarischen Wettstritte, vor einer öffentlichen Versammlung angeheftet wurden; sie wurden in jeder Classe und für jeden Lehrgegenstand einzeln vertheilt, späterhin aber nach der Anzahl der Schüler in jeder Classe bestimmt.

Seit dem Jahre 1774 ließ die große Kaiserin Maria Theresia als Schulpreise vergoldete Denkmünzen prägen, auf welchen über ihrem Bilde die Aufschrift enthalten war:

Maria Theresia Augusta Mater
Scientiarum bonarumque artium.

Auf der Avers-Seite vertheilte Minerva gestützt auf das Medusen-Schild den Kleinen Bücher, unter der Ueberschicht: Minervæ pacificæ providentia; darunter: Humanitatis studiis instauratis 1774, welche am Schluße eines jeden Schuljahres bei der öffentlichen Classenvorlesung den Ausgezeichneten auf die Brust geheftet wurden.

Diese Schulprämien wurden aber durch das höchste Hofdekret vom 19. November 1804 dahin abgeändert, daß den ausgezeichneten Gymnasialschülern nützliche, sauber eingebundene und mit dem Namen Desjenigen, der sie zur Belohnung und als ein bleibendes Eigenthum empfängt, bezeichnete Bücher vertheilt werden sollen.

Die Stipendien, welche den vorzüglichen Gymnasialschülern von der Landesstelle auf Vorschlag des Gymnasiums-Local-Directors ertheilt werden, sind zweierlei, nämlich solche, welche unmittelbar aus dem Studien- und respect. Schulfonde erfolgt werden, und jene, denen Privatstiftungen zu Grunde liegen.*)

Diese Stiftungen sind bei Auflösung des Stiftes Bruck am 29. Juli 1784 an den Religionsfond, eigentlich Studienfond, übergangen; doch genießt das znaimer Gymnasium hievon dermal nur ein Stipendium. Ueberhaupt befinden sich im Schuljahre 1822 acht Stipendisten am Gymnasium.

Die Beschränkung der Aufnahme in das Gymnasium in Ansehung der Bürger- und Bauernsöhne, die aus politischen Rücksichten durch die höchsten Einschließungen vom 2. Mai 1761 und 19. Juli 1766 ausgesprochen war, wurde durch die höchsten Entschließungen vom 11. Jänner 1776, 9. October 1777 und 1. December 1779 wieder aufgehoben, und durch das Conscriptions-System vom Jahre 1804 und höchste Studienhofcommissionsdecret vom 19. Juni 1812 selbst die Fortsetzung der höheren Studien den Jünglingen aus diesen Ständen ohne Hinderniß und ohne Einschreiten um die dießfällige Bewilligung gestattet, da die Staatsverwaltung den Grundsatz anerkannt hat, daß das Recht der Ausbildung ein Urrecht jedes vernünftigen Wesens sei, und die wissenschaftliche Cultur als ein Gemeingut aller Volksclassen angesehen werden muß.

Erhaltungs-Kosten.

Der jährlich nothwendige Aufwand zur Erhaltung des Gymnasiums ist sehr bedeutend und besteht aus nachfolgenden Erfordernissen:

---

*) Es sind dies die Stiftungen des k. k. Obristwachtmeisters Eucharius Horst von Baranow auf Pießling und Slawaten (Wolny III. 460, nicht Pomenau, oder Poronau, wie Hübner verschieden ihn nennt) vom Jahre 1650 mit 10,000 fl. für 6 Knaben, des 1705 † Pfarrers Piller mit 1500 fl. für 2 Knaben und des Pfarrers Weindl von 1731 mit 1500 fl. für 1 Knaben im Brucker Alumnate. Wir enthalten uns die Stiftungsurkunden hier mitzutheilen, weil dieselben in Hübner's Denkwürdigkeiten bereits gedruckt sind. (Anm. d. R.).

Der Gehalt des Präfekten, wenn er aus dem weltl. Stande ist, jährl.	700	fl.	CM.
" " " 1. Humanitätslehrers	600	"	"
" " " 2. "	600	"	"
" " " Katecheten	600	"	"
" " " Grammatical-Lehrers der 4. Classe	500	"	"
" " " " " 3. "	500	"	"
" " " " " 2. "	500	"	"
" " " " " 1. "	500	"	"
Remuneration für den Schönschreibunterricht	100	"	"
Zur Bestreitung der Beheizung, Reinigung und kleinen Reparaturen wird dem Präfekten ein Vorschuß jährl.	600	"	WW.

gegen Verrechnung erfolgt; größere Reparaturen müssen von Fall zu Fall angezeigt, und die Kosten dazu von dem Landesgubernium angewiesen werden.

Zur Zeit der ersten Regulirung des Gymnasialwesens im Jahre 1774 war dieses Erforderniß kaum halb so bedeutend, da die Präfekte und Professoren aus dem Priesterstande, erstere mit jährl. 400 fl., diese nur mit 300 fl. besoldet wurden.

Auch gegenwärtig ist der Gehalt der Priester um jährl. 100 fl. geringer als jener von weltlichen Präfekten und Lehrern.

Ein immerwährendes Steigen der Kosten des Aufwandes für diese Anstalt ist das Resultat dieses Systems.

Von der Oberleitung über das Gymnasium.

Daß der Rector des bestandenen Jesuiten-Collegiums der oberste Vorsteher der Gymnasiallehranstalt war, ist bereits bemerkt worden, und hat seinen Grund darin, weil das Gymnasium als ein wesentlicher Theil des Collegiums angesehen und behandelt worden ist, worüber dem Rector die Rechte der Oberleitung vermög der Ordensstatute einberaumt waren.

Ein Ausfluß dieser geistlichen Gewalt war die Leitung der Gymnasial-Präfekte und Lehrer, welcher die Aufsichtsrechte über die Studirenden um so mehr unbedingt nach sich ziehen mußte, als die Staatsverwaltung darauf keinen imperativen Einfluß zu nehmen befunden hat.

Die Aufhebung des Jesuiten-Collegiums ist das erste Glied, an welches sich die Veränderungen in der Leitung des Gymnasialwesens seither in ihrer Folge ketten. —

Maria Theresia übertrug die Leitung des Studienwesens einer besonders dazu errichteten Commission, die Studienhofkommission genannt, deren Wirkungskreis sich auf alle deutsche Erbländer erstreckte. Gleich nach der Aufhebung des Ordens war der Präfekt des Gymnasiums zugleich der Director desselben, später im Jahre 1779 wurde aber diese Oberleitung dem damaligen k. k. Kreishauptmann Wolfgang Freiherr von Kaldschmid von Eisenberg übertragen, und dieser als Director des Gymnasiums aufgestellt. Es wurde zugleich das Vice-Directorat gegründet, und dasselbe dem damaligen znaimer Dechante Ambros Janko, Pfarrer bei St. Niklas und Priester aus dem Stifte Bruck, verliehen; dessen Stelle als Ehrenamt im

Jahre 1782 an den brucker Stiftsprofessor und Doctor der Theologie Martin Jahn überging.

Im Directorate folgte der k. Kreishauptmann Franz Freiherr von Skal, der am 24. März 1797 ablebte, und den Vice-Director Franz Salawa, Magistratsrath in Znaim, zur Seite hatte, bis im Jahre 1792 das Directorat und Amt des Vice-Directors wieder aufgehoben und mit dem Vorsteheramte des Präfekten vereinigt wurde.

Ueber den Verlust Skal's klagen die Gymnasiums-Annalen im Geiste Horazens lib. 1 ode 24.

Quis desiderio sit pudor aut modus
Tam chari capitis? — —
Ergo Skaliadem perpetuus sopor
Urget? Cui comitas, justitiæ soror
Incorrupta fides, Religio sacra
Quando ullum invenient parem?
Multis ille bonis flebilis occidit,
Nulli flebilior, quam tibi Gymnasi! —

Doch verstummte diese Klage bei der Nachfolge des k. Kreishauptmanns Anton Friedrich Grafen Mittrowsky von Nemischl, der zwar der doctrinellen Leitung als Gymnasiumsdirector, da sie dem Präfecten einberaumt war, unmittelbar nicht vorstand, jedoch als politischer Chef aller öffentlichen Anstalten des Kreises auch die Verhältnisse und öffentlichen Gegenstände dieser Lehranstalt als Organ der Staatsverwaltung mit dem noch jetzt im segenvollen Andenken Znaims lebenden Erfolge geleitet und verwaltet hat. Während indessen zu Wien die Directoren der Gymnasien zu Mitgliedern der Studienhofcommission ernannt wurden, blieb es in Mähren bei der obigen Verfassung der Gymnasien unabänderlich, nur wurde bei der Landesstelle ein eigener Referent für die Studienangelegenheiten ernannt, und die Klosterschulen auf dem Lande den Kreishauptleuten untergeordnet. Der Provinzial-Studien-Referent unterstand der Studienhofcommission. Se. Majestät der Kaiser Leopold II. hob die Studienhofcommission auf, und wies ihre Geschäfte der politischen Hofstelle zu, bei welcher für diejenigen Geschäfte, die auf den Unterricht im eigentlichen Sinne Bezug hatten, ein eigener Referent aufgestellt, die übrigen Geschäfte aber den Länder-Referenten zugewiesen wurden. Durch die höchste Entschließung vom 8. December 1791 war also die Aufsicht über das Studienwesen in der Provinz Mähren dem Landesgubernium übertragen.

Da zur Leitung dieses Geschäftes besondere Kenntnisse in dem ganzen Gebiete der Wissenschaften erforderlich waren, und manche andere wichtige Rücksichten eingetreten sind, welche der Beförderung der Studien hinderlich anerkannt worden sind; so wurde der Studienconseß gebildet, und der Landesstelle untergeordnet, welcher die allgemeine Direction und Aufsicht über die innere Schul- und Studienverfassung überkam, und seine Vorschlags- und Verbesserungs-Ansichten der Landesstelle vorzulegen hatte.

Die Mitglieder desselben bestanden aus den 6 Assessoren der Facultäten, der Gymnasien und der Normalschulen; der Rector des Lyceums in Olmütz hatte den Vorsitz.

Diese Glieder sollten meist jubilirte oder noch dienende geschickte Lehrer sein, und sie wurden von den sich gebildeten Lehrerversammlungen gewählt, deren Zweck die Gebrechen des Schulunterrichts aufzuklären war.

Se. Majestät Franz I. geruhten vermög höchster Entschließung vom 29. April und 22. October 1802 diese Verfassung aufzuheben, die vormals bestandenen Gymnasial-Directoren wieder einzuführen und sie dem Landesgubernium unterzuordnen; sie erhielten auch besondere Instructionen, und jeder Gymnasialgegenstand, mag er den Unterricht selbst oder einen Disciplinar- oder Privatgegenstand bilden, muß durch den Weg des Gymnasiums-Directors an die Landesstelle vorgelegt werden. In Folge dessen wurde der Kreishauptmann Vincenz Edler von Rosenzweig und sein Nachfolger Jakob Prakisch (v. Znaimwerth geadelt), wieder eigentliche Gymnasiums-Directoren, an deren Reihe sich nun der würdige Kreishauptmann Carl Czikann mit Ruhm anschließt.

In jeder Provinz wurde mit obiger höchster Entschließung auch ein Studien-Director aufgestellt, und der Landesstelle untergeordnet, dessen Einfluß für alle Unterrichts- und Disciplinar-Gegenstände durch eine besondere Amtsinstruction begründet, und der zur Bereisung einiger Gymnasien in jedem Jahre verpflichtet ist. Die Ernennung des Studien-Directors in jeder Provinz haben sich seine k. k. Majestät vorbehalten.

Der erste Studien-Director in Mähren und Schlesien war der von Sr. Majestät im Jahre 1810 dazu ernannte brünner Domherr Alois v. Ruprecht, und gegenwärtig bekleidet dieses Amt der Domherr Josef v. Wokrzal, welcher das znaimer Gymnasium im Jahre 1820 untersuchte.

Von der Bildung zum Gymnasial-Lehrstande.

Es besteht zwar keine öffentliche Bildungsanstalt für Lehrer der Gymnasial- und höheren Lehranstalten; doch um fähige und moralische junge Männer zur Uebernahme von Gymnasiallehrämtern zu gewinnen, und dabei zu erhalten, haben Se. Majestät allen aus den Fonden besoldeten Gymnasiallehrern, Präfekten und Katecheten nach jedem zur Zufriedenheit zurückgelegten Decennium im Lehramte ihren Gehalt durch Zulegung eines Drittheils desselben zu vermehren, und wenn sie 30 Jahre und darüber, ohne gerade die normalmäßigen 40 Jahre erreicht zu haben, mit gleichem Lobe im Lehramte ununterbrochen gedienet haben, sie bei ihrer Deficienz mit ihrem vollen vermehrten Gehalte in die verdiente Ruhe zu entlassen, allergnädigst bewilliget. Für Gymnasiallehrämter im Königreiche Galizien concurrirende Candidaten erhalten insbesondere noch Reisepauschale und die Versicherung der Rückbeförderung in die deutschen Provinzen nach Verlauf von sechs Jahren. Um für ein Gymnasiallehramt tauglich erkannt zu werden, muß jeder Candidat, wenn er nicht aus dem Priesterstande ist, wenigstens die philosophischen Studien mit gutem Fortgang, den pädagogischen Curs zurückgelegt haben, und sich bei irgend einem Gymnasium in einer Hauptstadt einer öffentlichen Concursprüfung mündlich und schriftlich unterziehen, wozu der Provinzial-Studien-Director die Fragen zu bestimmen hat.

Um mittellosen talentvollen Lehramtscandidaten des weltlichen Standes den Weg zur Professur zu erleichtern, geruhten Seine Majestät an den Gymnasien der

Hauptstädte 2 Adjunkten zu creiren, und mit jährl. 300 fl. zu besolden, damit sie als ordentliche Supplenten der Professoren sich gebrauchen lassen, und zugleich praktisch zum Lehrfache sich ausbilden können; doch wird es noch nothwendig, daß der Concurs für erledigte Lehrämter zur Gewinnung einer Concurrenz der Candidaten selbst außer der Provinz zugleich bewilliget werde.

Der Studien-Director schlägt die Candidaten für Lehrämter dem Landesgubernium vor, und die Studienhofkommission übt das Ernennungsrecht aus.

Die Staatsverwaltung hat den weltlichen und geistlichen Stand in Hinsicht auf die Competenz um Gymnasiallehrämter in ein gleiches Verhältniß gestellt, nur in politisch gegründeter Rücksicht den Lehrern aus dem geistlichen Stande wie oben erinnert wurde die systemisirte Besoldung um 100 fl. geringer bemessen. Nichtnationalisirte Ausländer sind von Lehrämtern ausgeschlossen.

Besondere Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung auf das Gymnasium.

Nebst der Controle, welcher die Gymnasien durch Aufstellung der Vice-, der Local- und Provinzial-Studien-Directoren untergestellt sind, macht es die Staatsverwaltung auch besonders den Studien-Directoren zur Pflicht, jährlich einige Gymnasien zu bereisen, zu untersuchen und über Fortgang, Moralität und Unterricht der Schüler und Professoren der Landesstelle Bericht zu erstatten.

Der Landeschef unterlegt jährlich ein Verzeichniß der aus den Gymnasial-Studien austretenden Schüler Sr. Majestät; und die Studienhofkommission empfängt nach jedem Schulsemester detaillirte Anzeigen über den Fortgang und Unterricht an den Gymnasien. Daß der allerhöchsten Absicht in Beziehung auf die Beobachtung der Gymnasiallehranstalt nachgelebt worden sei, bewährt sich durch Thatsachen, daß das znaimer Gymnasium am 11. Juli 1784 von dem damaligen Studienreferenten Freiherrn v. Roden, am 9. September 1785 von dem Herrn Landesgouverneur Grafen v. Cavriani untersucht worden ist. Im Monate September 1788 hatte das znaimer Gymnasium die Gnade, von Sr. Excellenz dem Herrn Landesgouverneur Alois Grafen v. Ugarte mit einem Besuche beehrt zu werden, und noch im nämlichen Monate das Glück, seine kleine Heerde dem hochwürdigsten Herrn Bischofe Lachenbauer ehrerbietigst empfehlen zu dürfen, der dasselbe nicht weniger seines hohen Schutzes versicherte, als es sein erhabener Vorgänger der hochwürdigste Herr Mathias Graf v. Chorinsky, erster Bischof von Brünn, im Jahre 1778 bei seiner Anwesenheit in Znaim zu thun sich würdigte. Auf gleiche Weise haben Se. Hochwürden Herr Wenzl Urban Ritter v. Stuffler als k. k. m.-schl. Gubernialrath und Referent in Studienangelegenheiten und sein würdigster Nachfolger Herr Josef Leopold Scheth Ritter von Bohuslaw bisher das Gymnasium durch ihren hohen Schutz erfreut, und Se. Hochwürden der brünner Herr Bischof Wenzl Urban v. Stuffler beglückten dasselbe auch nun noch als geistlicher Oberhirt bei seiner Anwesenheit in Znaim jedesmal mit einem Besuche nach angeborner Huld und väterlicher Sorgfalt für das Heil der gläubigen Heerde. Bei jeder Untersuchung dieser hohen Beschützer der Wissenschaften war Zufriedenheit mit den Fortschritten der Anstalt das beruhigende Resultat für Schüler, Lehrer und Vorsteher. Wenn es übrigens auch nur ein glücklicher Zufall gewesen wäre,

daß Se. k. k. Majestät Franz I. selbst am 8. Juli 1809 um 7 Uhr Früh dem öffentlichen Gottesdienste der Gymnasialanstalt allerhöchst persönlich beizuwohnen geruhten; so bleibt doch diese Stunde ein ewiges Merkmal der kaiserlichen Gnade des geliebtesten Monarchen, ein Moment, woraus der Abglanz Seiner Tugend im beispielvollsten Lichte strahlt; das unbegränzte Vertrauen auf göttliche Hilfe in der Stunde der Gefahr.

Gleich dem erhabenen großen Vater hat sich auch sein geliebter kaiserlicher Sohn, Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Carl durch die huldvollst bei Gelegenheit seiner Durchreise am 16. September 1822 mit entzückender Herablassung gewährte unterthänigste Bitte des Gymnasiums-Directors und znaimer Kreishauptmanns Carl Czikann, die in dieser Absicht aufgeschobene Vertheilung der Schulpreise gnädigst vornehmen zu wollen, ein unvergängliches Denkmal der Liebe in den Herzen aller Bewohner Znaim's und vorzüglich Jener gegründet, welchen das seltene Glück zu Theil geworden ist, Zeugen dieser denkwürdigen Handlung zu sein.

Ehrenvorzüge des znaimer Gymnasiums.

Bald werden zwei Jahrhunderte vergangen sein, und die Ehre des znaimer Gymnasiums ist noch makellos, noch niemals ein Schüler desselben dem Laster in die Arme gefallen, gegen keinen die Strafe der Unwürdigkeit zur Theilnahme an diesem öffentlichen Lehrinstitute wegen Sittenlosigkeit ausgesprochen worden; keines Gymnasialschülers Name ist noch mit Schande aus dessen Buche gelöscht. Wenn wirklich, was aber in sehr großen Zeiträumen sich ereignete, mindere Straffälle eingetreten sind, die zur öffentlichen Verhandlung gediehen; so waren es bloß jugendliche Verirrungen des Leichtsinns oder Muthwillens, und meistens von der Reue selbst begleitete Vergehungen, die mehr zur Warnung der Jugend, als zur verdienten Züchtigung der Uebertreter geahndet werden mußten. Die Schüler des znaimer Gymnasiums haben nicht nur durch Unterlassung unmoralischer Handlungen den Gesetzen der Sittlichkeit entsprochen, sondern auch Handlungen ausgeübt, die beweisen, daß sie dem empfangenen Unterrichte in der Moral nachzuleben beflissen waren. —

Die erste öffentliche wohlthätige Handlung übten sie unter der Leitung des verdienstvollen Gymnasiumskatecheten Josef Milota, Prämonstratenser Ordenspriesters aus dem Stifte Neureusch, des zweiten öffentlichen Religionslehrers an dieser Anstalt, an einem armen Mitschüler aus. Es wurde in kleinen Beträgen von dem zum Vergnügen bestimmten Taschengelde der Gymnasiasten so viel gesammelt, daß eine vollständige Bekleidung angeschafft werden konnte, und der 12. Februar als das höchste Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers wurde mit der feierlichen Betheilung eines armen Gymnasialschülers damit begangen; der Eindruck dieser guten Handlung von der zweckmäßigsten Theilnahme der Vorsteher des Gymnasiums begleitet, war so stark, daß die Jugend einstimmig beschloß, einen zweiten armen Mitschüler auf gleiche Art zu unterstützen.

In einigen Wochen darnach am 25. März 1810 veranstalteten die Gymnasialschüler unter Genehmigung ihrer Vorsteher und nach eingeholter Bewilligung

des hohen Landespräsidiums und unter Mitwirkung mehrerer Musikfreunde, da mehrere aus ihnen in dieser Kunst geübt waren, öffentlich im Theatergebäude musikalische Akademieh, deren Ertrag mit anderen milden Beiträgen bis 1200 fl. reichte; er wurde der Gemeinde Kukrowitz zur Unterstützung verabfolgt, da ihre Einwohner durch die Schlacht bei Znaim (1809) und den vom feindlichen Geschütze entstandenen Brand ihr Obdach mit ihrer ganzen Habe verloren hatten, ihr Elend durch einen zweiten Brand den höchsten Grad erreichte, und der größte Theil dem Bettelstabe nahe war. Ein armer elternloser Gymnasiast war es, der am 12. Februar 1811 mit neuer Bekleidung ausgestattet wurde, und ein Gleiches geschah am nämlichen Tage 1817, worauf im Jahre 1822 die Wiederholung in der Art folgte, daß drei arme brave Schüler bekleidet und der erübrigte Geldbetrag an einige Hausarme der Stadt vertheilt wurde.

Ein Gubernialdekret vom Jahre 1789 und ein Studienhofkommissionsdekret aus dem Jahre 1821 enthalten Belobungen für den Lehrkörper des Gymnasiums, dessen Verdienste auch Hesperus (1820) an das Licht gezogen hat. — Die Feier des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers wurde am 9. Februar 1823 damit begangen, daß das Gymnasium einen Geldbetrag von 212 fl. W. W. in die Hände des Herrn Gymnasiums-Directors Czikann übergab, um denselben dem in der Entstehung begriffenen m.-schl. Taubstummen-Institute, der Krone aller wohlthätigen Anstalten Mährens, in eine mähr.-ständische Aerarialpamatka umgesetzt zuzuwenden. Wodurch ein Stiftungskapital von 340 fl. entstand.

Mit diesen Handlungen der Wohlthätigkeit und Beweisen der kindlichen Vaterlandsliebe, vereint mit der Erfüllung der Pflichten des Fleißes und der Verwendung, darf sich das Gymnasium Znaims jeder anderen öffentlichen Lehranstalt Mährens wohl würdig zur Seite stellen?

Schicksale des Gymnasialgebäudes.

In wessen Gemüthe erregt nicht die Erinnerung an die unglücksvollen Kriegskatastrophen der letzten Zeit einen unwillkürlichen Schauder, da sie in das innere Verhältniß der Bewohner Znaims so tief eingewirkt haben, daß kaum das Leben ein sicheres Eigenthum des Bürgers blieb? denn was der Wuth des Kriegers entging, kam in die Gefahr durch Krankheit vernichtet zu werden.

Alle öffentlichen Gebäude faßten nicht die Zahl der kranken österreichischen und russischen Krieger, die als traurige Herolde der Siege des Feindes nach Znaim zurückgebracht wurden; der Drang des Unglücks der österreichischen Waffen erzeugte die Noth, daß im Jahre 1805 auch das Gymnasialhaus ein Spital der russischen Krieger, die Schulen in das Kloster der Dominikaner übertragen, und nachdem auch dieses sich in ein Krankenhaus verwandelte, endlich in die Zellen der Kapuziner verwiesen wurden, bis die Ankunft der Feinde am 17. November 1805 alle Lehranstalten aufhob. Die Franzosen verwandelten das durch die Ernte des Todes geleerte Gymnasium in einen Pferdestall. Im Jahre 1809 ward das Gymnasialgebäude wieder zum Heilorte für die verwundeten Sieger von Aspern verwandelt, und da auch das Dominikaner-Kloster ein gleiches Geschick traf; so hätte der Gymnasialunterricht abermals ganz unterbleiben müssen, wenn nicht der im Unterrichte

der Jugend würdigst ergraute, Znaims Bewohnern unvergeßliche Gymnasiums-Präfekt Josef Scheidler es durch seine Einwirkungen mit den Professoren und Unterstützung des Gymnasiums-Directors dahin gebracht hätte, daß mehrere Einwohner Znaims ihre entbehrlichen Ubikationen abgetreten haben, um den Gymnasialunterricht während der feindlichen Invasion, obwohl getrennt, dennoch aber fortsetzen zu können. Die Studirenden wurden mittelst eines Kreisschreibens berufen, und selbst die Feinde schätzten das edle Unternehmen der Fortsetzung des Unterrichts. Zum dritten Mal wurde das Gymnasium im Jahre 1813 den rekonvalescirenden österreichischen Kriegern, die bei Dresden und an den Gränzen Böhmens fochten, zur Unterkunft bestimmt, die Schulen wieder in das Kloster der Dominikaner überlegt, wohin sie der würdige Professor Neumarker als Vorsteher des Klosters mit Bereitwilligkeit aufnahm. Baufälligkeit des Gebäudes und Mangel an den vorgeschriebenen Ubikationen führten den Anlaß herbei, daß das alte Gymnasialhaus für ein Gymnasium nicht tauglich anerkannt, von höchsten Orten dessen Veräußerung bewilligt, und im Jahre 1816 wirklich um den Preis von 4335 fl. W. W. meistbietend bewerkstelliget wurde. Mittlerweile wanderten die Schulen wieder in das Dominikanerklostergebäude, bis durch die huldvollste Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs Anton Friedrich Grafen v. Mittrowsky, als Mährens edelsten Hort der Wissenschaften, der sich am 4. August 1816 persönlich von dem Zustande der Anstalt zu überzeugen geruhte, ein Theil des gedachten Klostergebäudes gegen einen Zins jährl. 200 fl. zur Gymnasiallehranstalt abgetreten und mit einem überschlagsmäßigen Kostenaufwande von 5076 fl. 15 kr. dazu adaptirt worden ist; dieser Bau, gegen welchen das Kloster-Convent selbst bei Sr. Majestät Vorstellung machte, und mehrere Gubernialkommissionen veranlaßte, wurde erst im Jahre 1819 vollendet, wo am 9. November die feierliche Uebergabe an den Präfekten geschah.

Das Gymnasialhaus wurde auf diese Art ein Bürgerhaus, dermal unter dem Consc.-Nr. 65.

Merkwürdige Männer aus dem znaimer Gymnasium.

(S. in Hübner's Denkwürdigkeiten von Znaim).

Heinrich Holke

österr. Feldmarschall, Oberster des vaterländischen Erzherzog Ludwig-Infanterie-Regiments*),

ein Charakterbild aus dem dreißigjährigen Kriege,

von

Friedrich Wittmann,
k. k. Regiments-Caplan.

Einer jener merkwürdigen Kriegshelden, welche als Oberste das jetzige k. k. Erzh.-Ludwig 8. Linien-Infanterie-Regiment im dreißigjährigen Kriege befehligten, war Heinrich Holke, kurz Holk genannt.

Im äußersten Norden Deutschlands, zwischen Schleswig und Fünen entsteigt der Ostsee ein Felsenriff, die kleine Insel Alsen.

Auf diesem Eilande geboren und aufgewachsen, nahm Holk Kriegsdienste unter seinem Könige, Christian IV. von Dänemark, machte alle Kriegszüge desselben gegen Kaiser Ferdinand II. in Deutschland mit, und schwang sich durch seine Tapferkeit in kurzer Zeit zum Range eines Obersten empor.

Im Juni des Jahres 1626 unternahm Holk an der Spitze eines 5000 Mann starken Corps unter dem kühnen General Peter Ernst Grafen v. Mannsfeld und dem Herzoge Johann Ernst von Weimar jenen abenteuerlichen Kriegszug nach Schlesien. Das Glück war Anfangs den Abenteurern günstig, in kurzer Zeit unterwarfen sie sich in dem wehrlosen Lande dessen bedeutendsten Städte, kamen bis nach Teschen und Bielitz, setzten sich sogar, um einen Vereinigungspunkt mit dem Siebenbürger Bethlen Gabor zu haben, auf der sogenannten Jablunkauer Schanze fest, wo sie sich auch, wie in der Stadt Teschen, ein ganzes Jahr behaupteten. Von hier streiften sie mit ihren Truppen durch Mähren und Ungarn, kamen bis nach Kremsier, Tyrnau und Kaschau und verwüsteten ringsum die ganze Gegend.

Bald aber stand Albrecht v. Waldstein, unrichtig Wallenstein genannt, der von Glatz herabzog, ihnen entgegen. Im ersten Anfalle wurden Neisse, Leobschütz und Jägerndorf eingenommen, Kosel und Troppau fielen einen Monat später, überall zogen die Dänen den Kürzern. Mannsfeld floh nach Siebenbürgen, Mizlaf, der Commandant Kosels, Holk, Bandis und Marquard, Ranzau eilten in die Mark Brandenburg um sich dort mit dem alten Markgrafen Georg Friedrich v. Baden-Durchlach zu vereinigen. Doch auch hier entgingen sie nicht dem Schwerte Waldsteins. Von dessen General Merode und Oberst Pechmann verfolgt, wurden sie 1627 zwischen Bernstein und Friedberg in der Neumark ereilt, und auch alsobald gänzlich geschlagen. Der Kampf war heftig, der kaiserliche Oberst Pechmann

*) Die Errichtung dieses Regimentes ist im Militär-Schematismus mit dem Jahre 1647 bezeichnet, ist aber, wie aus diesem Aufsatz ersichtlich ist, weit älteren Ursprunges und dürfte eines der ältesten Regimenter in der kaiserlichen Armee sein.

blieb; Holk aber, nebst mehreren anderen dänischen Stabsofficieren, wurden gefangen. Nur Trümmer rettete General Baudis und führte sie seinem Könige zu.

Kaum aus der Gefangenschaft der Kaiserlichen entlassen, eilte Holk wieder dem Kriegsschauplatze zu. Das wichtige Stralsund wurde gerade von dem gefürchteten Waldstein belagert und hart bedrängt. Heftig setzte ihm der kaiserliche Feldherr zu, der über den Widerstand der tapferen Bewohner äußerst erbittert, sich hoch und theuer vermaß: „Hänge auch Stralsund mit diamantenen Ketten am Himmel, er müsse es erobern."

Die Bürgerschaft unter dem tapfern Bürgerhauptmann Volkmann wehrte sich aber wacker. So eben hatten die Bürger am 25. Mai 1628 einen gewaltigen Sturm gegen Waldsteins Feldmarschall Arnheim abgeschlagen; doch auch ihre Kräfte nahmen gewaltig ab. Da traf denselben Tag, vom König Christian von Dänemark entsendet, noch zur rechten Zeit Oberst Holk mit einigen Compagnien Schotten und Deutschen, 600 Mann im Ganzen, in Stralsunds Mauern ein. Der abgeschlagene Sturm und diese ersehnte Hilfe erhöhten den Muth der Bürgerschaft; sie nahm den Oberst Holk in Eid und Pflicht und übergab ihm das Commando. Nach und nach kamen noch mehrere dänische Truppen nach. Holk, verwegen und tapfer, trieb die Kaiserlichen aus ihren Verschanzungen vor Stralsund, und bald empfanden die Letzteren die Energie des neuen Stadtcommandanten. Doch auch die Gegner gingen mit neuem Muthe an die Belagerung, die verlorenen Schanzen wurden wieder erobert. Sechs Wochen waren so unter beständigen Stürmen und Angriffen vergangen und die dänischen Truppen waren genöthigt allemal 48 Stunden hintereinander abwechselnd Dienste zu thun.

Mitten unter diesen Strapazen, und ungeachtet die Stadt, welche Holk vertheidigte, in der größten Gefahr schwebte, gerieth doch Holk auf den Einfall, eine junge Frau zu nehmen, und sein Hochzeitsfest öffentlich zu feiern, weßwegen er aber auch von seinen Zeitgenossen einer Art erschrecklichen Leichtsinns beschuldigt wurde.

Nach und nach aber war die dänische Besatzung stark zusammengeschmolzen, der Ueberrest kaum mehr der rastlosen Arbeit gewachsen und Dänemarks König befand sich außer Stand, eine größere Anzahl von Truppen an diese Stadt zu wagen. Da fand sich Gustav Adolf, König von Schweden, schon lange lüstern, sich in Deutschlands Angelegenheit zu mischen, mit seinem Nachbar König Christian ab, und Stralsund warf sich dem jungen Schwedenkönig in die Arme.

Am 5. Juli sandte Gustav den Oberst Rosladin mit einem Corps auserlesener schwedischen Truppen, 600 Mann stark, nach Stralsund ab, um mit Holk vereint die Stadt zu vertheidigen, der nun auf Seite der Schweden Waldstein gegenüberstand. Wie immer wurde der Stadt mit unabläßigen Stürmen hart zugesetzt; Waldstein war selbst am 7. aus Mecklenburg bei dem Belagerungsheere angekommen und bot alle Kräfte auf, um der Stadt Meister zu werden.

Am 9. Juli war allgemeiner Sturm, der blutigste während der ganzen Belagerung, die Kaiserlichen verloren allein an 1000 Mann an Todten. Der Sturm wurde zwar abgeschlagen, aber es blieb auch der schwedische Oberst Rosladin. Holk kom-

mandirte wieder allein, wurde aber bald wieder mit Schweden unter dem Obersten Alexander Ledly verstärkt.

Nachdem nun Waldstein Monate lang Stralsund vergebens belagert und an dessen Mauern seine zahlreiche Armee beinahe halb aufgeopfert hatte — man sagt bei 12000 Mann — hob er endlich am 24. Juli die Belagerung auf. Holk trennte sich nun von den Schweden, fiel darauf, als Christian bei Greifswalde Truppen ans Land setzte, an der Spitze dieser Truppen in Pommern ein, eroberte Barth, Wollgast, die ganze Insel Usedom und machte große Fortschritte; plötzlich aber brach Waldstein mit 7 Regimentern auf, überfiel am 22. August bei Wollgast die Dänen und schlug sie. Was dem Tode entging, floh eilig auf die Schiffe und kehrte nach Dänemark zurück. Endlich kam am 22. Mai 1629 der Friede zwischen Kaiser Ferdinand und König Christian in Lübeck zu Stande.

Unrühmlich trat König Christian vom Kriegsschauplatze ab und überließ Gustav Adolf das Feld. Am 24. Juni 1630 landete auch dieser mit einem schwachen Heere auf Rügen, setzte auf der Insel Usedom und bei Wollin seine Truppen ans Land und machte bald gegen Aller Erwartung reißende Fortschritte.

Holk an den Krieg einmal gewohnt und nach neuem Kriegsruhme lüstern, war dem Frieden vom Herzen abhold. Ueberdieß von den Dänen noch beleidigt trat er mit Leib und Seele zur Partei des Kaisers über. In Luthers Lehrsätzen geboren und erzogen, wechselte er mit dem Dienste auch die Religion, wurde Katholik und hielt bis zu seinem Tode treu zum Kaiser.

Kaiser Ferdinand verlieh ihm unterm 26. März 1630 die kaiserliche Bestallung als Oberster eines Regimentes hochdeutscher Knechte zu Fuß, 3000 Mann stark, und erhob ihn zugleich in den Grafenstand. In dem hierüber ausgefertigten Patente wird Holk seiner Geschicklichkeit und bekannten Kriegserfahrenheit wegen gerühmt und ihm als Zeichen des kaiserlichen Vertrauens ein ganzes Regiment unter Waldstein übergeben, eben jenes, welches heute als das 8. Linien-Infanterie-Regiment den Namen des Erzherzogs Ludwig trägt.

Schon Anfangs October finden wir Holk an der Spitze seines Regimentes vollauf in Vorpommern beschäftigt. Hier griffen die Kaiserlichen unter ihrem neuen Feldherrn Torquato di Conti den schwedischen General Horn in seinen Verschanzungen bei Stettin an, wurden aber mit einem beträchtlichen Verluste zurückgeschlagen. Von hier aus sandte Torquato die Regimenter Holk und Buttler nach Mecklenburg, um dort den Herzog Savelli gegen Gustav Adolf zu unterstützen und nun machte Holk unter diesem Feldherrn alle ferneren Kriegsoperationen mit.

Im folgenden Jahre 1631 treffen wir Holk in der Mitte des Februars (14. Februar) in Demmin, einem Platze von großer Wichtigkeit, welcher an der Peene zwischen Mecklenburg und Pommern liegt. Es war so zu sagen der Schlüssel zu Mecklenburg, zu einem kaiserlichen Magazine bestimmt, daher wohl befestigt, und das Schloß, welches inmitten eines tiefen Morastes lag, wurde sogar für unüberwindlich gehalten. Festung und Schloß, bei 1000 Schritte von einander entfernt, waren durch einen Damm verbunden, in dessen Mitte ein starkes Werk angelegt war. Herzog Savelli war Commandant, die Besatzung bestand aus 1700 alten Soldaten, welche theils aus dem Regimente Savelli, theils aus jenem des

Holk waren ausgehoben worden. Sieben Compagnien vom Regimente des Letzteren mit ihren Fahnen vertheidigten das Schloß.

Gustav zog mit seinem Heere zu Demmins Belagerung heran, übersah bald die Wichtigkeit jenes Vorwerkes in der Mitte des Dammes und allsogleich erhielt der Oberstlieutenant des Regimentes Teufel Befehl, sich dessen mit dem Degen in der Faust zu bemächtigen. Scharf ging es bei diesem Angriffe auf beiden Seiten her. Heatly, ein britischer Officier, drang, obschon er im ersten Anfall einen gefährlichen Musketenschuß erhielt, ungestüm der Erste in dieses Werk und behauptete sich trotz der Anstrengungen, die von der Stadt aus zur Rettung desselben geschahen. Die Kanonade war schrecklich. Der schwedische Oberst Roß, ein geborner Schotte, wurde an der Spitze seines Regimentes von einer Kanonenkugel getödtet. Des Vorwerks Meister, erhielt General Kniephausen vom Könige den Befehl zum Sturme des Schlosses. Der zugefrorne Morast und der nahe Einsturz einer untergrabenen Mauer machten es dem Commandanten rathsam, das Schloß zu übergeben. Der König zog ein, ließ vor einer seiner Batterien die erbeuteten Holk'schen Fahnen wehen, und eroberte bald zwei wichtige Außenwerke der Stadt, die sich ungemein wehrte. Die Belagerten wagten einen wiederholten verzweifelten Ausfall, wurden aber vom General Banner mit beträchtlichem Verlust zurückgeschlagen. Gustav selbst gerieth in Lebensgefahr, denn als er sich näher an die Stadt wagte, brach plötzlich unter ihm das Eis, er versank bis an die Arme in den Morast, und zu seinem Glück war er außer dem Bereiche der Gewehrkugeln.

Wie Holk früher an der Seite der Schweden Stralsund tapfer gegen die Kaiserlichen vertheidigte, so kämpfte er nun mit den Kaiserlichen für Demmin's Rettung wacker gegen die Schweden, nur dießmal mit weniger Glück. Durch 3 Tage setzte Gustav der Stadt heftig zu, der König selbst erhielt bei dieser Belagerung eine leichte Wunde, 300 Todte geben die Schweden selbst als ihren Verlust an; aber auch die Belagerten hatten Viele von der ohnedem geringen Besatzung eingebüßt. Am vierten Morgen schickte Savelli den Major Grenn, einen brittischen Offizier, als Parlamentär an Gustav, der als Preis der tapferen Gegenwehr den Belagerten eine ehrenvolle Capitulation bewilligte.

Savelli und alle seine Offiziers, darunter Holk, mußten eine schriftliche Versicherung ausstellen, daß sie drei Monate lang nicht wider Schweden und dessen Bundesgenossen dienen wollten; sonst zog Savelli an der Spitze seiner Besatzung mit fliegenden Fahnen, 2 Kanonen und allen Bagagewägen aus der Stadt, an deren Thor sie Gustav zu Pferde empfing und sich mit ihnen besprach.

Nach der Einnahme Magdeburgs durch Tilly, wobei wahrscheinlich das Regiment, jedoch ohne seinen Obersten Holk, war, da die 3 Monate noch nicht abgelaufen waren, und nach vielem Hin- und Herziehen stand Holks Regiment am 17. Juli 1631 bei Wolmerstädt an der Elbe, zwei Meilen unterhalb Magdeburg. Das Regiment mit jenen des Pappenheim, Montecuculi und Cororini, auserlesene Regimenter und der rechte Kern der kaiserlichen Truppen, — so nennt sie Gustavs Biograph — bildeten damals den Vortrab der Tillyschen Armee. Sie waren um eine beträchtliche Strecke weiter als der Feldherr selbst vorgerückt.

Schnell benützte Gustav ihre zu große Entfernung von der Hauptarmee, und

überfiel auch wirklich diese bei Burgstall und Rheindorf zerstreuten Regimenter. Im Dunkel der Nacht wurde zuerst das Regiment Montecuculi unter dem Obersten Pernstein vom Pappenheimischen Regimente hart mitgenommen. Dieser Oberst blieb gleich im Handgemenge, aber auch Gustav kam ins Gedränge und nur mit Mühe rettete der Schwede Harald Stacke des Königs Leben. Nun kam die Reihe an Holks Regiment. In Sturmesbrausen hatte dasselbe Prinz Carl Ludwig aus dem Hause Pfalz-Lautereck, ein Verwandter des schwedischen Königs selbst, an der Spitze des Rheingrafischen Regimentes, angefallen. Doch unbeweglich empfing Holk den Pfalzgrafen, machte ihm jeden Schritt auf dem Schlachtfelde streitig. und that einen solchen Widerstand, der den Schweden unglaublich zu sein schien. Denn während des Angriffes auf das Regiment Montecuculi gewann Holk nur einige Minuten Zeit seine Leute in Ordnung zu stellen, und wehrte sich nun hartnäckig. Es focht Mann gegen Mann, Prinz Carl erlegte in einem solchen Zweikampf einen kaiserlichen Cornet von Holks Regiment, doch ein naher Freund des Getödteten streckte durch 2 Pistolenschüsse den Prinzen zu Boden. Holk büßte aber viel Volk ein und hatte dazu noch das Unglück, in diesem Tumulte 2 Fahnen zu verlieren. Auf einer derselben sah man das Bild der Glücksgöttin, unter dem Bilde das Wort „Audacter“ (muthig) mit lateinischen Buchstaben gestickt. Auf der zweiten Fahne wand sich eine Schlange um einen entblößten Degen — das Sinnbild der Klugheit vereint mit der Tapferkeit — mit der Aufschrift: „His ducibus sitis imperterriti“, d. h. unter solchen Anführern könnet ihr unerschrocken sein.

Diese Action war aber gleichsam nur das Vorspiel der wichtigen Schlacht bei Leipzig, dem Wetterleuchten ähnlich, welches einem gewaltigen Hochgewitter vorangeht. Tilly mit Fürstenberg fiel von der Niederelbe, Holk und Gallas fielen von Meißen her in Sachsen ein, dessen Kurfürst in diesem ganzen Kriege eine zweideutige Rolle spielte.

Wie zwei reißende Ströme breiteten sie sich über Sachsen aus, Leipzig capitulirte am 5. September, am 7. kam es schon auf der Breitenfelder Ebene zwischen Gustav und Tilly zu einer mörderischen Schlacht, in welcher der graue Feldherr zum ersten Male unterlag. Zu seinem Unglücke hatte er nicht alle Truppen concentrirt und Holk war von Leipzig aus kurz vor dem Treffen von Tilly abgesendet worden, um weiter in Sachsen vorzudringen. Am Tage der Schlacht befand sich Holk mit einem bedeutenden Corps Truppen bei Naumburg und fehlte dem Feldherrn gerade im entscheidenden Augenblicke, denn Tillys Heer war an diesem Unglückstage bei weiten schwächer, als jenes des schwedischen Königs. Der greise Held büßte diesen Fehler mit einer Niederlage.

Tilly erholte sich jedoch bald nach dieser unglücklichen Schlacht; aus den Trümmern entstand in kurzer Zeit ein neues Heer an der Weser, doch das Glück floh die Kaiserlichen, der Sieg knüpfte sich an Gustavs Fahnen.

Da wurde Waldstein wieder zum Commando berufen. Er gab Holk, dem kühnen Parteigänger, Vollmacht und die Mittel, seine alten Truppen mit frisch geworbenen zu vermehren und bestimmte ihm Znaim zu seinem Werb- und Sammelplatze, merkwürdig, da nach 200 Jahren dasselbe Regiment wieder den

Znaimer Kreis zu seinem Werbbezirke zählt. Somit diente Holk zum zweiten Male unter Waldstein, befehligte aber nicht nur sein eigenes Regiment, sondern stand meistens an der Spitze eines größeren für sich bestehenden Corps.

Aus Mähren zog Holk mit Waldstein nach Prag und als nach dessen am 4. Juni 1632 erfolgter Eroberung Waldstein dem Kurfürsten Max v. Baiern zu Hilfe zog und sich mit ihm unweit Eger vereinigte, ließ er Holk mit einer eigenen Heeresabtheilung in Böhmen zurück, der auch bald Leitmeritz und das feste Elbogen eroberte, welches ihm am 14. Juni der sächsische Oberst v. Bizthum übergab.

Nachdem in Böhmen nichts mehr zu erobern war, zog Holk seinem Generalissimus nach, welcher bei Nürnberg stand. Vor dieser Stadt hatte der Schwedenkönig ein verschanztes Lager bezogen und, um Nürnberg und den König auszuhungern, schlug Waldstein im Angesichte des Königs ebenfalls sein Lager auf, und umgab selbes mit festen Verschanzungen. Bald brach aber selbst in seinem Lager der Hunger und Krankheiten aus, und aus Furcht zu verhungern, entsendete er am 20. Juli den General Holk mit 8000 Mann nach Sachsen. Kaum hatte sich Holk mit dem kleinen Heere entfernt, als auch schon Gustav Waldstein's Lager, wiewohl vergebens, angriff.

Der kaiserliche Parteigänger Holk war von diesem zu dem Doppelzwecke nach Sachsen beordert worden, um das Heer des Herzogs Wilhelm v. Weimar, welches zu Gustav's Beistande heranrückte, auf seinem Heranmarsche abzuschneiden, dann um den Kurfürsten in seinem eigenen Lande zu beschäftigen und durch dieses Mittel die Sachsen aus Schlesien zu ziehen. Der erste Plan mißlang ihm; besser glückte ihm der zweite Anschlag. Holk durchzog Baireuth und den Thüringerwald und brach dann mit der Heftigkeit einer plötzlichen Ueberschwemmung ins Voigtland. Koburg wurde eingenommen, die Stadt Oelsnitz in einen Aschenhaufen verwandelt, am 12. August ging das stark befestigte Zwickau mittelst Vertrags über, Plauen wurde belagert und erstürmt, am 16. war Holk schon in Meißen, verheerte nach damaligem Kriegsgebrauche die wehrlose Provinz mit Feuer und Schwert, und zog gerade auf Dresden los. Auf dem Wege dahin gingen viele Städte, Märkte und Dörfer in Rauch und Flammen auf und die Landbewohner wurden hart bedrängt. Chemnitz eroberte Holk nach einer regelmäßigen Belagerung, dann zog er vor Altenburg, welches auch nicht widerstand, am 24. August überfiel er das kurfürstliche Schloß Augustusburg, welches rein ausgeplündert wurde. Ueber 300 schöne Betten, herrliche Tischteppiche, reiche Tapeten und kostbare Möbel wurden hinweggeführt. Unwiderstehlich drang Holk bis an die Thore von Dresden selbst, in dessen Nähe er durch Rauben, Plündern und Brennen großen Schaden that. Als eben der Kurfürst am 19. September Abends dem brandenburgischen und einigen landgräflich-darmstädtischen Gesandten ein Banket gab, steckten Holks Streifparteien 3 schöne Dörfer im Weichbilde und im Angesichte Dresdens in Brand, bivouaquirten um das Feuer, und ließen dem Kurfürsten entbieten: „Er hielte Banket, sie wollten ihm dazu so viele Lichter anzünden, daß er gut sollte sehen können."

Wegen Mangels an Truppen, er hatte nur mehr 6000 Mann, konnte Holk in Sachsen nichts Großes unternehmen, und einige kleine Gefechte mit den Sachsen

entschieden wenig. Da wurden zu seiner Verstärkung 4000 Mann unter Gallas nachgesendet, die am 24. September in Sachsen anlangten, und am 3. Oktober sich mit ihm vereinigten. Schon am 4. nahm Holk Freiberg ein, eroberte hier die kostbaren Grabdenkmäler der Ahnen des Churfürsten, für die derselbe, um sie zu retten, 80,000 Kaisergulden an Holk zahlen ließ, und am 12. fiel Wurzen in seine Hand. Gallas trennte sich nun wieder, und brach nach Schlesien auf. Holk erhielt Befehl, von seinem Streifzuge zurückzukehren, und seinen Marsch nach Leipzig zu richten. Schon zum zweitenmale vor Leipzigs Mauern angelangt, ließ Holk am 18. Oktober die Stadt auffordern, und, da sie sich nicht ergab, durch 3 Tage belagern. Am 22. war er schon mittelst Capitulation Meister der Stadt, deren Besatzung auch allsogleich entwaffnet wurde, und deren Bürgerschaft ihren obwohl nur kurzen Widerstand mit 80,000 Reichsthalern büßen mußte. Den folgenden Tag übergab der Schloßhauptmann Johann Vopelius auch die Festung Pleißenburg. Schon im verflossenen Jahre hatte derselbe Hauptmann dieselbe Festung an Holk übergeben. Von Leipzig aus besetzte dieser Merseburg, Weißenfels und Naumburg. Hieher hatte er endlich seine Völker gesendet, um, im Auffinden von Plünderungsgründen sehr erfinderisch, die Rückstände derjenigen Kriegsanlagen, welche Tilly das Jahr zuvor ausgeschrieben hatte, vollends einzutreiben. Nun rückte er selbst vor die Stadt, und eroberte sie. Gustav, schon in der Nähe, entsendete alsobald den Obersten Brandenstein mit einem Detachement Infanterie ab, die Kaiserlichen aus der Stadt zu vertreiben. Mit Anbruch des 30. Oktobers kam der schwedische Oberst an, zerschmetterte das Fallgitter am Othmarthore mit einer Petarde, und zog in die Stadt ein, während noch kaum die Kaiserlichen aus dem andern Thore abgezogen waren. Holk wäre beinahe wieder, wie im vorigen Jahre, wegen Naumburg's um die neue Schlacht bei Leipzig gekommen; noch bei Zeiten rief ihn aber Waldstein zurück, mit welchem er sich bei Weißenfels vereinigte.

Holk hatte dieses Jahr dem Kaiser viel geleistet. In Anerkennung seiner großen Dienste hatte man ihn auch zum zugeordneten Feldmarschalle bei Waldstein ernannt. Abermals zog sich das Gewitter immer näher und näher um Leipzig zusammen. Die beiden Heere rückten sich enger an den Leib, doch kam Gustav Adolph für Waldstein zu früh, der ebenso zur Unzeit, wie früher Tilly, den Obersten Holk nach Naumburg, erst am 4. November den General Pappenheim mit 14 Regimentern nach Halle auf neue Eroberungen beordert hatte.

Zu spät erkannte auch Waldstein seinen Fehler. Leipzig war ihm, so wie für Tilly, verhängnißvoll. Pappenheim zurückzurufen und zu erwarten, fehlte schon die Zeit; die Noth drängte. Noch am Abend des 5. donnerten die 3 gebräuchlichen Losungsschüsse der nahenden Schlacht, worauf sich alle Regimenter bei Lützen zusammenzogen. Waldstein, am Podagra krank, überließ Holk die Sorge, das Heer nach der gegebenen Anordnung zu ordnen. Bei stockfinsterer Nacht stellte Holk's Oberstlieutenant die Truppen in Schlachtordnung. Am Tage der Schlacht, den 6. November 1632, hatte Holk den Ehrenposten, dem Könige gegenüber, den linken Flügel als oberster Befehlshaber so lange zu kommandiren, bis Pappenheim, der sich die Gefahr, dem Könige gegenüber zu stehen, immer vorbehielt, von Halle zurückkehren würde.

Der linke Flügel der Oesterreicher kämpfte wacker, die Schweden geriethen in Unordnung, ihr König fiel, dessen Leichnam selbst kam den Kaiserlichen in die Hände, bis ihn der schwedische Obrist Stallhantsch wieder zurück eroberte.

Als ungeachtet des Todes des Schwedenkönigs der Sieg sich schon auf die Seite der Schweden neigte, kam wohl Pappenheim, aber nur mit seinen Kürassieren und Dragonern in 8 Regimentern, zwischen 6 und 7000 Mann, auf dem Schlachtfelde an. Als er auf seine erste Frage: „An welchem Orte kommandirt der König?" — erfuhr, derselbe stehe dem linken Flügel der Kaiserlichen gegenüber, ging er ohne weiteres Bedenken gerade auf diesen los, übernahm daselbst von Holk das Kommando, stellte den Kampf wieder her, und suchte den König auf, der aber bereits vor seiner Ankunft verblichen war. Bald jedoch tödtete auch ihn eine Falkonetkugel, und die beiden Helden, die sich immer in der Schlacht aufsuchten, aber nie trafen, endeten an demselben Tage ihr ruhmgekröntes Leben.

Holk übernahm nun abermals das Kommando des linken Flügels, Horn und Stallhantsch den Befehl des schwedischen rechten. Man stritt mit abwechselndem Glücke, aber ohne entscheidenden Ausgang, und nur die Nacht machte der blutigen Schlacht ein Ende. Waldstein überließ den Schweden das Schlachtfeld, mit diesem sein Geschütz, und somit auch den Sieg.

Holk zeichnete sich besonders bei dieser Schlacht aus. Er war in Gustav's unmittelbarer Nähe, als der verwundete König vom Pferde stürzte; einer von Holk's Trompetern erbeutete einen Sporn des Königs, welchen später, so wie dessen Ring, Holk käuflich an sich brachte. Auch kam Gustav's blutiges Koller in Holk's Hände, eben jenes, welches noch heutzutage im Wiener Zeughause aufbewahrt wird. Holk wurde aber auch verwundet, und sein Regiment hatte stark gelitten. In Anerkennung seiner vor und während der Schlacht bewiesenen Feldherrn-Talente wurde er auch zum wirklichen Feldmarschalle erhoben.

Aus Verdruß darüber fiel es dem Könige von Dänemark, dessen Unterthan Holk war, ein, denselben zurückzuberufen, unter der Drohung, daß er im Falle seines Nichterscheinens dessen kleine Güter einziehen würde. Da überließ ihm Waldstein, dessen Vertrauen er im hohen Grade besaß, die Wahl, sich aus vier Herrschaften in Böhmen, von denen jede 16 bis 18 Märkte und Dörfer enthielt, eine auszuwählen.

Nach dieser unglücklichen Schlacht zog sich Waldstein nach Leipzig, später nach Böhmen zurück, um das erschöpfte Heer in den Winterquartieren erholen zu lassen. Erst spät im neuen Jahre 1633 eröffnete er den Feldzug.

In der Mitte des August marschirte der kaiserliche Feldmarschall Holk mit 10,000 Mann aus Böhmen an die Gränze der Oberpfalz, wohin sich, ihm entgegen, auch der Schweden-Oberst Taupadel zog. Aus der Pfalz fiel er wieder in das unglückliche Voigtland ein, und verwüstete nach damaligem Kriegsgebrauche Alles mit Feuer und Schwert. Gera und andere Städte fielen in seine Hände. Dann ging der Schreckenszug in die sogenannten Osterlande; die Stadt Altenburg wurde eingenommen. Hier hauste Holk schrecklich; eine ganz besondere Wuth hatte er gegen alle Apotheken, sie wurden allenthalben zerstört, die Stadt an 4 Ecken angezündet. Nun kam Meißen an die Reihe. Der Churfürst wurde in seine Festungen

gejagt, und über Pegau, Lützen ging Holk wieder auf Leipzig los, das sich wohl tapfer wehrte, jedoch am 12. September kapituliren mußte.

Ein Waffenstillstand Waldstein's mit Sachsen setzte seinen Eroberungen ein Ziel. Nach 3 Tagen zog Holk von Leipzig wieder ab.

Merkwürdig für die Geschichte des Regimentes bleibt es, daß Leipzig's Name so oft in dessen Schicksal verwebt ist. Dreimal im dreißigjährigen Kriege allein eroberte das Regiment diese Stadt, in 3 Schlachten in den Jahren 1632, 1642 und 1813 focht das Regiment auf Leipzig's Ebenen, die Schlacht im Jahre 1631 hörte das Regiment in der Nähe, konnte aber daran keinen Theil nehmen.

Von Leipzig wollte Holk über Altenburg nach Böhmen zurückkehren. Eine verheerende Seuche war aber unter seinen Truppen ausgebrochen, und raffte binnen wenigen Tagen über 1000 Mann hinweg. Auch Holk wurde von derselben, als er nach Adorf kam, ergriffen und hinweggerafft. In der Sterbestunde, des Trostes der Religion entbehrend, bis auf ein Mädchen, die ihn auf allen Zügen begleitete, von Allen verlassen, kehrte er wieder zur angebornen protestantischen Religion zurück, die er verlassen hatte, als er in kaiserliche Dienste und zur katholischen Religion übergetreten war.

Was Holk an Körperschönheit abging, — ihn entstellte nämlich der Verlust eines Auges, — das ersetzten seine Geistesvorzüge; dabei war Holk ein tapferer und wackerer Soldat. Viel wird von seiner Grausamkeit, von seinem Geiz und seinen Erpressungen erzählt, aber es war die damalige Art, Krieg zu führen, es waren die Auswüchse jener menschlichen Leidenschaften, welche gewöhnlich das langwährende Waffenhandwerk erzeugt. Die Sachsen und Schweden, die Holk als einen Tyrannen schildern, hausten eben so übel in feindlichen Gegenden, wie es nur zu sehr unser Vaterland, und namentlich die Städte Olmütz, Iglau, Znaim und die Umgebung Brünns und Freibergs empfand.

Ihm folgte im Kommando des Regiments der Hochmeister des deutschen Ritter-Ordens Johann Kaspar von Stadion *).

---

*) Damit sind zu vergleichen die Geschichten des 30jährigen Krieges, namentlich von La Roche, 2. Th., S. 59, 62, 82, 84, 92, 191, 201, 222—6, 235—7, 254, 270, 285, 306—8.

(Anmerk. d. Red.)

Die Desiderien

der mähr. Stände vom Jahre 1790 und ihre Folgen.

Vorwort.

Seitdem Lutsche*) die ersten Materialien zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Mährens geliefert, hat Palacky (in der Geschichte Böhmens) einen richtigeren Einblick in die einschlägigen Verhältnisse bis gegen das Ende des 15. Jahrhundertes gewährt, haben Peter Ritter von Chlumecky**) und Dr. J. A. Tomaschek***) eingehendere Arbeiten in systematischer Form geboten, andere Licht über einzelne Zweige verbreitet, wie ich, Legis-Glückselig, Schopf, Scholz, Bernardt, Demuth, Dudik, Rößler, Tomaschek u. a.****). Dennoch fehlt es bisher an einer Darstellung, etwa wie ich sie für Oesterr.-Schlesien versucht*****), welche alle Zeiten umfassen, den Zusammenhang der Dinge, Ursachen und Wirkungen zeigen, einen Gesammtüberblick gewähren möchte.

Wir theilen hier vorläufig einige weitere Materialien mit aus einer Zeit, wie sie an Größe und Vollständigkeit der Umwälzungen keine andere gesehen, aus der Zeit Joseph II.

Mähren war durch die maßlosen Vorrechte des Adels in Zustände gerathen, welche bei der Leibeigenschaft des Bauers, der Unterdrückung des Clerus und der politischen Unbedeutenheit des Bürgerstandes (der 7 k. Städte) eher einer polnischen oder venetianischen Wirthschaft, als einem geordneten Staatswesen mit freiheitlichen Rechten glich.

Als Ferdinand II. durch die Schlacht am weißen Berge (1620) die Rebellion des Adels und der mit hinein gezwungenen k. Städte brach, änderte er in der neuen Landesordnung (1628) weit weniger die privat- als die öffentlichen

*) Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren s. 1628, Brünn 1804; Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens seit den ältesten Zeiten bis 1628, Brünn 1808; besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, vorzüglich in politischer Hinsicht, Brünn 1814, 2 Bände, Verbesserungen 1816, 2 Aufl. 1823 und 1825, 3. A. von Hübner 1844; das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens k. k. Antheils, Brünn 1818, 1. und 2. Th. — S. meine Liter.-Gesch. S. 305—308.

**) Darstellung der altständischen Verfassung Mährens, Brünn 1861; Carl von Zierotin und seine Zeit, 1564—1615, Brünn 1862.

***) Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert. Mit einer Einleitung über die Geschichte des böhmisch-mährischen Landrechts in seinem Gegensatze zum deutschen Weichbildrechte, Brünn 1863.

****) S. meine Geschichte der histor. Literatur M. u. Schl., Brünn 1850, unter den bezogenen Namen und den Schlagwörtern Rechtsgeschichte, Verfassung und Verwaltung, dann die Schriften der histor. Sektion seit 1851 und ihr Notizenblatt s. 1855.

*****) Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf, so wie der mähr. Enclaven zu Schlesien, im 7. B. d. Schr. d. histor. Sektion, 1854.

Verhältnisse. Während er die alten ständischen Privilegien nur in so weit bestätigte, als dieß mit der neuen Landesverfassung vereinbar war (S. das Notizenblatt der histor. Sektion 1860, Nr. 5 u. 6), erklärte er das Königreich Böhmen mit seinen einverleibten Ländern als erblich im Hause Habsburg, die Ausschreibung der Landtage, die Gesetzgebung, die Verleihung des Adels und Inkolats, wie der Landesämter, die Bestellung der Landesbeamten, welche künftig königliche zu heißen haben, als landesfürstliche Rechte, die Errichtung von Zöllen und Mauthen als Regal, sicherte dem Landesfürsten das Recht der Anforderung, den Ständen jenes der Bewilligung der Contribution (der Grund- und Haussteuer), machte den Bau von Festen von der Bewilligung des Landesfürsten abhängig, verbot die Schließung von Bündnissen, die Haltung von Soldaten; er duldete nur die katholische Religion im Lande, behielt zwar die früheren vier Stände bei, erhob aber den geistlichen zum ersten Stande, begünstigte die deutsche Sprache mehr als er sie der böhmischen gleichstellte, erweiterte zwar die Güter-Erbfolge, machte aber die Güter-Gemeinschaft von der k. Bewilligung abhängig u. s. w. Die Einsetzung von k Richtern in den k. Städten (1621), die Bestellung k. Kreishauptleute (1637), die Errichtung des k. Tribunals oder des Amtes der Landeshauptmannschaft (1636) als eines dem Landeshauptmanne beigegebenen Collegiums landesfürstlicher Räthe, die Vereinigung der Landrechte und der Landtafel, wie die neue Einrichtung der letzteren (1642), die Haltung eines stehenden Heeres u. s w. vervollständigten den neuen Organismus.

Die ziemliche Unbeschränktheit der landesfürstlichen Macht glich man durch die großen Vorrechte aus, welche den höheren Ständen gewährt blieben oder eingeräumt wurden; die Leibeigenschaft des Bauers war vollständig ausgebildet und wurde erst in neuerer Zeit durch die Regierung mehr und mehr gemildert, endlich aufgehoben (1781); der Bürgerstand sank zur völligen Unbedeutenheit herab*); der Clerus war nur durch den olmützer Bischof (seit 1778 auch brünner) und das olmützer Capitel (seit 1791 auch das brünner), dann die Güter besitzenden Prälaten vertreten und, wie der Bischof und sein Capitel nach und nach stets mehr an seiner Unabhängigkeit und an Vorrechten einbüßte, kamen auch die Prälaten und Klöster allmählig in größere Abhängigkeit von der Regierung**).

Die Versuche der Stände, durch Vorbringung von Zweifeln in der Landesordnung (erledigt durch Ferdinand III. in der declaratio dubiorum vom 29. Juli 1638) und von Beschwerden im Jahre 1658***) wieder an Macht zu gewinnen, blieben zwar ohne den erwarteten Erfolg, allein die fortwährenden Kriege gegen Dänemark, Schweden, Frankreich, die Türkei, Preußen u. a., welche die Haltung stehender Heere und bedeutende Mittel erforderten, insbesondere das Aufkommen und die Ausbildung der indirekten Steuern und Gefälle ver-

---

*) Die 7 k. Städte verloren die Virilstimme auf den Landtagen, erhielten nur Eine Stimme und eine despektirliche Stellung daselbst, kamen in immer größere Abhängigkeit von den landesf. Behörden (S. meine Geschichte von Iglau, meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte, namentlich Brünns, 13. Bd. d. Schr. d. histor. Sektion, und das Notizenblatt 1862 N. 10, 11, 1863 N. 3).

**) S. über die Wahl u. d. Grundbesitz d. Notizbl. 1860 N. 4 u. Wekebrod's Ges. Auszüge.

***) Wir werden beide später mittheilen.

schafften dennoch den Ständen einen, wenn auch nicht bestimmenden, doch mitrathenden und mitwirkenden Einfluß in der Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung.

Dieser verminderte sich aber wieder, als Maria Theresia, nach der gewaltigsten Erschütterung ihres Thrones, in dem neuen Militär-, Cammeral- und Bankal-Systeme (1748)*) dem Staate eine feste Grundlage gab, durch den Abschluß von Steuer-Recessen auf längere Zeit**) die Wirksamkeit der Stände sich verlor, als die Regierung zu ihrer Stärkung die Zügel schraffer anzog, der Geist der Aufklärung sich unwiderstehlich geltend machte, neue Bedürfnisse schuf, die Beseitigung von Privilegien, mehr Bildung, Recht und Gleichheit forderte.

Dieser Geist war es, welcher den menschenfreundlichen Kaiser Josef II. vermochte, ohne Rücksicht auf alte Einrichtungen und Vorrechte, lang genährte Vorurtheile und tief gewurzelte Ansichten, der Zeit voreilend und in überstürzender Hast, mit der Vergangenheit völlig zu brechen, die Verfassung und Verwaltung von Grund aus umzugestalten, die Macht und Wirksamkeit der Stände, als überflüssigen Ballast, ganz zu beseitigen.

Er hatte seine Kräfte überschätzt; der revolutionäre Geist, welcher in Frankreich immer gewaltiger emporschoß, verbreitete sich, wenn auch nicht zur Zerstörung, sondern zur Rettung des Alten, auch in seine Länder. Als er starb (1790)***) befand sich Belgien in offenem Aufstande, in Ungarn (das er auf deutschen Fuß setzen wollte) hatte er seine Neuerungen selbst zurücknehmen müssen, Tirol drohte den Gehorsam zu versagen, die anderen Provinzen waren in Aufregung, der Türkenkrieg nicht beendigt. Sein Nachfolger Leopold, bedrängt von Innen und Außen, schuf sich Ruhe im Innern vor Allem durch die Aufhebung des neuen Urbarial- und Steuersystems****) und die Gestattung, daß ihm die Stände ihre Wünsche und Beschwerden zur Erledigung vortrugen.

Jene aus Mähren sind diejenigen, welche wir hier als höchst interessante, wenn gleich nicht erfreuliche Denkmale der Zeit mittheilen. Ist auch Manches gut gemeint und den Verhältnissen angemessen, so zeigen doch diese Wünsche bei unbefangener Würdigung keinen Fortschritt mit der Zeit, wohl aber den ernstlichen Versuch, fast Alles wieder wegzuräumen, was diese gebracht, wieder herzustellen, was die höheren Stände an Vorrechten verloren. Wenn auch nicht Alles erreicht, was angestrebt wurde, hat uns doch das Erlangte auf längere Zeit wieder zurückgesetzt und war erst der neuesten gegönnt, an das Gute der Josephinischen Einrichtungen und Ideen wieder anzuknüpfen und weiter zu bauen.

---

*) S. das Notizenblatt 1861 N. 3 und 6, 1863 N. 11 und 12.

**) Der 10jähr. Steuerreceß vom Jahre 1748 ist gedruckt im Landtagsschluße von 1749 der 10jähr. Tranksteuerreceß vom Jahre 1777, beide weiter fortgesetzt.

***) Im Sterben rief er: „Herr, der Du mein Herz kennst, ich rufe Dich zum Zeugen an, daß alle meine Unternehmungen und Befehle einzig und allein auf das Wohl meiner Unterthanen abzielten. Dein Wille geschehe!“ Zuletzt entrangen sich seiner Seele die Worte: „Ich glaube meine Pflicht als Mensch und Regent erfüllt zu haben.“

****) S. die Culturfortschritte M. u. Schl. in den letzten 100 Jahren, von mir, im 8 B. d. Schr. d. histor. Sektion.

Wir lassen nun die Wünsche oder Bitten, die sogenannten Desiderien der mährischen Stände vom Jahre 1790*) folgen.

d'Elvert.

Erste Abtheilung.

Ständische Verfassung betreffend.

Euer Majestät!

Von der anbethungswürdigen Fürsehung auf den erhabenen Thron Höchstdero erlauchtesten Ahnen gesetzt, begannen Euer Majestät Ihre Regierung mit der viel versprechenden und preiswürdigen That: daß Sie Selbst alle Stände Ihrer Staaten allergnädigst auffordern, Höchstdenenselben ihre verletzten Gerechtsamen, und Freyheiten anzuzeigen, und ihre unterthänigsten Vorstellungen über eingeschlichene Bedrückungen zu machen.

So wie nun Euer Majestät hiedurch ihren treu gehorsamsten Ständen die schönsten Erwartungen, die froheften Aussichten in eine hoffnungsvolle Zukunft unter Höchstdero sanftem Scepter eröffnen;

Eben also erwerben auch zugleich Euer Majestät sich in den getreuen Herzen der Stände ein volles Recht auf heißesten Dank und kindlichste Liebe.

Dieses zweifache angebothene Opfer des Dankes und der Liebe der mährischen Stände kann um so weniger verdächtig scheinen, als diese von jeher die überzeugendesten Proben der Treue gegen ihre Beherrscher ablegten.

Auch machen sie sichs izt zur heiligsten Pflicht, eine neue werkthätige Probe ihrer Treue dadurch an den Tag zu legen, daß sie dem Worte Euer Majestät mit Ehrfurcht folgen, und mit biederer Aufrichtigkeit alle jene Unglücksfälle herzählen, die ihr geliebtes Vaterland so übel mitnahmen, so sehr entstellten. Da sich aber diese Unglücksfälle über viererlei Gegenstände verbreiten; so theilen sie Stände ihre allerunterthänigsten Vorstellungen nach dem eigenen Fingerzeig des höchsten Rescripts vom 1. Mai d. J. in vier Zweige ab;

In die ständische Verfassung, dann in Beschwerden über geistliche, über politische und über Judicial-Gegegenstände.

Sie werden solche abgesondert eine nach der andern, um den höchsten Thron nicht lästig zu fallen, zu den Füssen Euer Majestät legen und hoffen von Ihrer väterlichen Huld, daß sie ihren dringenden Bitten Gehör, ihrem Vaterlande aber wieder den Glanz geben werden, den es sich von dem Schutze eines so weisen gütigen und gerechten Beherrschers verspricht.

Euer Majestät geruhen also dermal nach allermildester Anhandgebung des vorbemeldeten höchsten Rescripts über den ersten Gegenstand der ständischen Verfassung die hiemit folgende allergehorsamste Vorstellung in Gnaden aufzunehmen.

---

*) Als Verfasser erscheint der ständische Sekretär Pötzel, welcher als solcher und Oberdirektor der Versorgungsanstalten in Brünn 1808 starb (S. meine Gesch. d. Heil- und Humanitäts-Anstalten M. u. Schl., 11. B. d. Schr. d. histor. Sektion 187 ff.).

1. Die Stände über statuirende Landes-Fundamental-Gesetze zu vernehmen.

Die tröstlichste Zuversicht in Euer Majestät weltbekannte huldvolleste Gerechtigkeitsliebe flößt denen treugehorsamsten Ständen den Muth ein, ehrfurchtsvoll zu bitten: Euer Majestät geruhen

a) in Fällen, vorzüglich da, wo es sich um Abänderung der mährischen Constitutiv-Gesetze oder um das Land im Wesentlichen betreffenden Neuerungen, oder um Bebürdungen und besondere Ausschreibungen handelt, über derlei Fundamental-Gesetze vorläufig das ständische Gutachten allermildest abzuheischen.

2. Allerhöchste Ansinnungen durch Postulata zu veranlassen.

Alles was zum Wohl des Staats und seines huldreichesten Monarchens von den Ständen anverlanget werden will, nur diätaliter zu postuliren; gleich wie solches ehedem seit Jahrhunderten beobachtet, auch den Ständen in der veränderten Landesordnung Fol. 6to zugesichert worden ist.

Euer Majestät sind von selbst nach der angebohrenen tiefsten Einsicht aus der Einführung des nunmehro wieder allermildest aufgehobenen Grundsteuer- und Urbarialsystems überzeugt, wie nachtheilig es dem Landesfürsten, und seinen Staaten sei, wenn Leute, öfters Fremdlinge, welche gar keine Kenntniß von der Landesverfassung haben, meistens von Nebenabsichten geleitet, nachtheilige, gefährliche Entwürfe schmieden, und solche dem Regenten ohne Theilnahme und Mitwirkung der Stände unterlegen.

Die treu devotesten Stände versichern allerunterthänigst, daß sie sich des in dieselben setzenden allermildesten Vertrauens gewiß nie unwürdig machen, wohl aber mit dem möglichsten Eifer, aller Thätigkeit und Beschleunigung die abzugebenden Gutachten erstatten und dabei nur jenes zur Absicht nehmen werden, was nur immer das des allerhuldreichsten Monarchen und das Beste des getreuesten Vaterlandes fordert.

3. Das alte Ceremoniel bei den Landtägen wieder einzuführen und den obersten Land-Officieren Herrnstandes und den Principal-Commissarien die gebräuchlichen Ehrenbezeigungen zu lassen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten, ihnen ihre entzogenen Gerechtsamen wieder zu schenken, sofort allermildest zu erlauben, ihre Landtäge nach dem vorigen althergebrachten Ceremoniel abhalten zu dürfen.

Nicht eitler Prunk, nicht das blendende Ansehen in den Augen des gaffenden Publikums, sondern das ehrwürdige Decorum, das Ansehen der — den höchsten Monarchen vorstellenden Landtags-Commission und des vereinten Corporis statuum mit einer immer gedeihlichen Publicität ohnbeirrt beizubehalten, ist es welches die Stände verleitet, Euer Mayst. ehrfurchtsvoll zu bitten, ihnen das vorige durch diese späteren Jahre so sehr herabgewürdigte Ansehen wieder zu schenken; sie bei ihren von Alters her erworbenen Gerechtsamen in Ansehung des hier beiliegenden Ceremoniels forthin zu schützen, welches sie bis zum Jahre 1783 ohnunterbrochen beobachtet haben, bis durch ein unterm 15. März 1783 von Wail. Joseph des

Zweiten Majst. erflossenes höchstes Hofdekret die Abänderung und Abkürzung sothanen Ceremoniels verordnet worden ist.

4. Aufnehmung ständischer Bedienten.

Auch bitten die Stände sie in der Befugniß ihrer von mehr als 100 Jahren wohl hergebrachten Gerechtsamen der Haltung eigener ex domestico besoldeten Landschaftsbedienten fortan zu schützen; sofort gnädigst zu gestatten, wieder so, wie vorhin 4 Landschafts-Trompeter, 1 Paucker, 2 Trabanten, 1 Landhauser und 1 Hausknecht halten zu dürfen; die ständischen Archivs-Akten, die uralten Pamatken-Bücher, und vorzüglich die ständischen Kasserechnungen erweisen diese — von uralters her den Ständen einberaumte, das Ansehen derenselben vermehrende Gerechtsame, indem diese ständischen Bedienten mit ihren Besoldungen allschon in denen Raitungen des 1671. Jahrs erscheinen; ja die nachgeschlagenen Pamatken-Bücher erweisen, daß die Stände derlei Bediente allschon im Jahre 1684 ernennt haben, und in dieser Befugniß bis zum Jahre 1784 ungestört verblieben seien, wo sodann durch ein höchstes Hofdekret vom 27. Dezember die Entlassung der Landschafts-Trompeter, dann derenselben normalmässige Behandlung, so wie die Entlassung der Landschafts Trabanten und derenselben Wiederanstellung als Gerichtsdiener verordnet worden ist.

5. Beibehaltung des Landesburggrafen.

Den Landesburggrafen bitten die treu gehorsamsten Stände in Hinsicht seiner ihm laut der verneuerten Landesordnung Fol. 29 enthaltenen Jurament obliegenden Pflichten als einen unmittelbaren ständischen Beamten denen Ständen ferners zu belassen, und die Stelle nicht, wie durch den mittelst Hofdekret eingesendeten neuen Beköstungs-Ausweis und Solarienstand ddto. 4. November 1784 befohlen worden, nach Absterben des demaligen Landesburggrafen eingehen zu lassen.

6. Ehrenwachen der obersten Landes-Officieren, und Principal-Commissarien wieder zu vergönnen.

Zu mehrerem Ansehen dieses ständischen Körpers wagen es die Stände ferners zu bitten, Euer Majestät geruhen die Ehrenwachten für den Landes-Hauptmann und die obersten Landes-Officiere Herrnstandes so, wie auch für die Landtagskommissäre als einen mit dem Ceremoniel zusammenhangenden Theil ihrer ständischen Verfassung und alt hergebrachter Gewohnheit wieder allermildest einzuberaumen.

Das höchste Hofdekret vom 30. September 1734 bewährt, daß ihnen sothanne Ehrenwachen schon damals gebühret, sie solche auch in so lange genossen haben, bis durch Nota des General-Militär-Commando ddto. 12. November 1777 wegen Schwäche damaliger Guarnison alle Ehrenwachen eingezogen wurden.

Der Euer Majestät höchste Person selbst bei denen Landtägen vorstellenden Principal-Commission ist laut höchsten Rescripten vom 30. November und 13. Dezember 1712 noch jene besondere militärische Ehrenbezeigung einberaumt, daß so oft derlei Landtagskommissär die Hauptwache passirt, das Militär mit Rührung der Trommel in das Gewehr treten solle; und wie wohl laut höchsten Rescript von Wail. Maria Theresia vom 20. Mai 1752 die sonst an alle oberste Landes-Officiere mitgetheilte Parolla abgeschafft worden, so enthält doch dieses nämliche höchste Rescript die wörtliche Ausmaß: daß außer des Präsidentens der ehemaligen

Repräsentation, welches dermal der königliche Gubernial-Präsident ist, ex parte militari die Parolla und die Thorzetteln dem Capo deren Ständen mitgetheilt werden solle; um welch verlorne Gerechtsamen sie Stände um so mehr gehorsamst bitten, als solche in der uralten Beobachtung und höchsten Hof-Rescripten gegründet sind.

7. Bestimmung des Sitzes und der Stimme bei den ständischen Versammlungen für die geheimen Räthe und Kämmerer.

Durch höchstes Hofdekret vom 12. Dezember 1787 wurde verordnet: daß bei den Landtagssitzungen von nun an immer die Matrikel den Ausschlag zu geben, sofort die länger immatriculirten Familien ohne Unterschied des sonstigen Personal-Charakters vor den jünger immatriculirten den Rang zu nehmen haben.

Bis zu diesem Abänderungs-Zeitpunkte wurde sich ständischer Seits bei Nehmung des Sitzes und Stimme in ständischen Versammlungen dergestalt benommen, daß am Tische der jeweilige Landeshauptmann als Landtags-Direktor, dann die obersten Landes-Officiere Herrnstandes den Sitz genommen haben.

Rechts an der Seite des Landeshauptmanns, doch entfernt vom Tische, ist der Sitz des ersten, nämlich des geistlichen Standes, eine besondere Bank ist für die mährischen Fürsten gewidmet, welcher sich auch von uralters her die geheimen Räthe bedienten; links vom Tische etwas entfernt, nach denen obersten Landes-Officieren Herrnstandes, sitzt der Herrnstand, und zwar in nachstehender Abtheilung unter denselben:

a) Die k. k. Kämmerer, sie mögen wirkliche oder nur decretirte sein;
b) die bei denen Instanzen angestellten und wirklich dienenden, endlich
c) die unangestellten ständischen Mitglieder.

Dann folgt auf der nämlichen Bank, etwas abgesondert, der Ritterstand.

Der Bürgerstand hat unter der Stafelei auf abgesonderten für die Deputirten jeder königlichen Stadt besonders bestimmten Bänken seinen Sitz. Nach dieser Rangs-Kathegorie wurde dann auch von dem jeweiligen Landeshauptmann Sitz und Stimme jedem neu eintretenden Landstand angewiesen.

Diese ruhige, zur ständischen Gerechtsame gewordene, und einen Theil ihrer Verfassung bestimmende Observanz wurde durch obiges höchste Hofdekret vom 12. Dezember 1787 außer aller Wirkung gesetzt, und andurch den geheimen Räthen, Kämmerern und Dicasterial-Räthen der zur Belohnung oder mit vielen Taxen erworbene Vorgang benommen.

Sie bitten daher ehrfurchtsvoll, die höchsten Cynosuralien vom 12. Dezember 1787 wieder ganz aufzuheben, und ihnen Ständen bei den Landtagssitzungen und ständischen Versammlungen den vorher unter sich nach den bestimmten Kathegorien genommenen Sitz forthin wieder nehmen, sofort hierowegen alles ad statum pristinum setzen zu lassen, und dieses zwar um so mehr, als sich diese ihre Bitte auf das höchste Rescript von Leopold dem Ersten glorreichen Andenkens ddto. 16. Oktober 1704 und auf jenes von Wail. Maria Theresia ddto. 10. November 1753 gründet.

8. **Erhaltung der Prärogativä statuum in Hinsicht des ständischen Vorsitzes bei allen Stellen und zusammengesetzten Kommissionen.**

Nicht minder wird das Ansehen dieses treu devotesten ständischen Körpers andurch geschützet, wenn dessen ansehnlichere Glieder, vorzüglich die obersten Landes-Officiere, in dem ihrer Würde gebührenden Range erhalten werden; eine rücksichtswürdige Bemerkung ist es, welche die Stände verleitet, Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Denen obersten Landes-Officieren bei allen Landesstellen und zusammengesetzten Commissionen den Vorsitz vor allen anderen Räthen, denen übrigen ständischen Mitgliedern aber, dann überhaupt allen Räthen den Rang der Prärogativa statuum dergestalt zu bestimmen, daß allemal der Herrn- dem Ritterstand, und dieser dem bürgerlichen Adelstand, oder gar Unadelichen vorsitzen sollen.

9. **Bitte bei Raths- und Kreishauptmanns-Stellen den vorzüglichsten Bedacht auf Landstände zu nehmen.**

Noch schmerzlicher aber muß es den Ständen sein, wenn sie sich von den hierländigen Bedienstungen ausgeschlossen, und sehen müssen, daß selbe durch Eindringung fremder Personen zurückgesetzt werden.

Freilich werden sie sich nicht erfrechen, ihrem theuersten Monarchen vorzuschreiben, zu denen politischen und Judicial-Bedienstungen nur Stände zu wählen; doch glauben sie in Ehrfurcht bitten zu dürfen: daß Euer Majestät bei Vergebung der Länder-Bedienstungen auf mährische Landstände vorzügliche Rücksicht zu tragen geruhen möchten.

Zu dieser allerunterthänigsten Bitte werden sie durch nachstehende Behelfe angeeifert:

a) Daß es immer ersprießlicher sei, wenn zu denen Länder-Bedienstungen derlei Männer gewählt werden, welche als Eingebohrne des Landes das Land kennen; mithin mit Rücksichtsnehmung auf ihre theuere Eidespflicht das Beste des Monarchen, dem sie als treue Vasallen dienen, und das Wohl ihres Vaterlandes, dem sie aus wahrer Vaterlandsliebe zugethan, am besten zu vereinbaren wissen.

b) Tragen die mährischen Stände alljährlich die diätaliter postulirten Beträge für die königliche Appellazion und Landrechte mit 3000 fl., dann ein anderweites Adjutum zum Behuf eben dieser Stellen mit 1600 fl., zur Besoldung für die Kreissekretäre mit 1800 fl., zum Behuf der königlich böhmischen Hofkanzlei 8000 fl. bei; folgsam concurriren sie wirklich zu dem dießfälligen Besoldungsfond treu willfährigst.

Vorzüglich aber bitten sie Stände allergehorsamst: daß kein anderer Kreishauptmann ernennt werde, der nicht Herrn- oder Ritterstandes ist; welche Bitte in dem höchsten Rescript Kaisers Ferdinand vom 29. Dezember 1637, und in der erneuerten Landesordnung Fol. 47, A. XVIII. gegründet ist.

Gleichwie von uralten Zeiten her der Unterschied zwischen dem alten und neuen Herrn- und Ritterstand bestanden hat, der erstere dem letzteren allemal vorgegangen ist, und nur jene des alten Herrn- und Ritterstandes Oberstlandesofficiere werden konnten, dieser Unterschied aber erst mittelst höchster Verordnung vom 2.

Oktober 1773 ganz aufgehoben worden; als bitten die Stände weiters, womit auch in diesem Stück die uralte ständische Verfassung wieder hergestellt, vorzüglich aber kein Landeshauptmann, noch oberster Landesofficier ernennt werden möchte, der nicht ein wirklicher Landes-Mitstand ist.

10. Ausländer bei Güter-Erwerbung zur Landes-Habilitirung zu verweisen.

Die in der verneuerten mährischen Landesordnung Fol. XI. enthaltene Ausmaaß beweiset klar: daß die Ausländer bei Gütererwerbungen sich zum Lande habilitiren lassen müssen, und wird noch durch die weitere höchste Deklaratoria vom 7. Mai 1655 und das Confirmations-Rescript vom 13. Dezember 1765 bestättiget.

Die Stände bitten also, dieselben in ihrer Gerechtsame, in ihrer Verfassung forthin um so mehr zu schützen, als laut höchsten Rescript vom 27. Jänner 1650 wider jene, die sich nicht zum Lande in dem festgesetzten Termin habilitirt haben, der Fiscus agiren, der Landeshauptmann hierauf genauest invigiliren, und dem Denuncianten das Sechstel des verwirkten Guts verabfolget werden solle.

11. Wiedereinsetzung des bestandenen Landes-Ausschußes.

Euer Majestät haben in Dero höchsten Rescript vom 1. Mai d. J. diesen treugehorsamsten Ständen allermildest erlaubt, um die Wiedereinführung ihrer vorigen ständischen Verfassung zu bitten.

Diese Verfassung ist hauptsächlich in dem schon im Jahre 1686 unter der Regierung Kaisers Leopold errichteten ständischen Landes-Ausschuß mit der allerbesten Wirkung bestanden; jedoch ist solcher zur großen Empfindlichkeit, und mit nicht geringem Nachtheil der Stände, und des höchsten Dienstes selbst im Jahre 1784 aufgehoben worden.

Euer Majestät werden selbst die Nothwendigkeit der abermaligen Errichtung dieses Ausschußes erleuchtest erkennen, da die Landtäge nur selten abgehalten werden, und bei selben nicht wohl möglich ist, daß die vielen wichtigen — die Stände betreffenden Gegenstände mit der erforderlichen Beschleunigung und Wirksamkeit bearbeitet und besorgt werden; wohingegen bei dem beständigen Landesausschuß die Ordnung in allen ständischen Anliegenheiten, besonders aber bei ihrem so häcklichen und wichtigen Creditswesen erhalten, von jenen Gegenständen hingegen, welche die Schlußfassung oder das Gutachten der diätaliter versammelten Ständen erfordern, die vorläufigen Bearbeitungen zum weitern Diätal-Vortrag zu Stand gebracht werden können.

Dieser Landesausschuß ist vermög Beilage immerhin unter dem Vorsitz eines jeweiligen Landeshauptmanns in den obersten Landesofficieren, dann 2 Beisitzern geistlichen, 2 Herrn-, 2 Ritter- und 2 Bürgerstandes bestanden, welche in den letzten Zeiten folgende Emolumente genossen haben, als: der Landeshauptmann vorzüglich wegen deren bei Abhaltung der Landtäge habenden vielen Unköstentjährlich . . . . 3000 fl.
jeder Beisitzer Herrn- und geistlichen Standes . . . . . 1200 fl.
jeder des Ritterstandes . . . . 800 fl.
und jeder des Bürgerstandes . . . . 400 fl.

Daß aber der ständische Domestikalfond diese Emolumente ganz unbedenklich zu tragen im Stande sei, beweist der sub Sig. beiliegende Ausweis.

Und gleichwie es nach Errichtung des Landesausschußes von denen bei dem Landesgubernium angestellten 2 ständischen Repräsentanten von selbst abkommen muß; also scheint auch keinen Anstand zu unterliegen: daß auch die für selbe und andere unmittelbare ständische Beamte nach dem anruhenden Ausweis Sig. in die Kameralkasse leistende Beiträge nicht mehr dahin abzuführen seien.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher allerunterthänigst um die schleunige abermalige Errichtung dieses Landesausschußes nach dem obbemelten Personalstand, um die allergnädigste Bewilligung gleich dermal zur ordentlichen Wahl ihrer Ausschuß-Mitglieder schreitten zu dürfen; und um fernere Ausschliessung der obersten Landes-Officiere von der Wahl dieser Mitgliedern, jedoch gegen dem, daß denenselben die durch das höchste Rescript vom 28. November 1779 so wegen dieser Ausschliessung als wegen der wechselweis begleitenden, beträchtliche Kösten verursachenden Landtags-kommissärstellen zugesicherte Entschädigung mit jährlichen 600 fl. für die Oberst-Landesofficiere Herrnstandes, und mit 400 fl. für jene des Ritterstandes aus dem ständischen Demesticalfond verabreicht werden. Wobei jedoch dieselben in Folge der weiteren höchsten Schlußfassung gehalten sind, den abhaltenden Ausschußsitzungen stets beizuwohnen.

Wo übrigens sich von selbst zu verstehen scheint, daß dieser Landesausschuß nach dem vorhinnigen Fuß, mithin nach der höchsten Instruction vom 28. April 1739 und den weitern dießfalls nachgefolgten Vorschriften sich zu benehmen habe, auch kein ständisches Mitglied ohne besonderer allergnädigster Dispensation, wenn solches nicht ehevor durch 3 Jahre ununterbrochen den Landtagssitzungen beigewohnt hat, zum Ausschuß gelangen; bei der Wahl dieser Ausschußmitglieder gemäß der Instruction die vorzügliche Rücksicht auf angestellte Individuen genommen werden solle; endlich aber, daß zu Beseitigung aller schädlichen Kaballen das höchste Hofdekret vom Jahre 1767, vermög welchem alle diejenigen, welche Stimmen sammeln, für diesen Fall auszuschliessen seien, in seiner vollen Kraft erhalten werden solle.

Wobei sich die mährischen Stände schmeicheln, Euer Majestät werden bei Wiedereinführung des Landesausschußes, mithin bei sich häufenden mehreren Arbeiten, auch als eine nothwendige Folge das bei dessen Bestehung systemisirt gewesene Personal mit denen dazumal gewesenen Gehalten zu bestättigen, sofort allergnädigst zu begnehmigen geruhen, auf daß nebst dem ohnehin bestehenden Landschaftssekretär mit jährlichen 1500 fl. auch der Sekretariats- und Registraturs-Adjunkt mit dem anklebenden Gehalt wieder aufgenommen, dann der Registrator und Expeditor sammt denen bei Auflassung des Landes-Ausschußes bestandenen vier Kanzellisten noch forthin mit ihren Besoldungen beibehalten werden mögen.

12. Die ständische von der Kammeral-Buchhalterei zu trennen, und das Recht, obere und mindere ständische Beamten selbst zu wählen.

Die mährischen Stände haben von uralten Zeiten her ihre eigens abgesonderte Buchhalterei, und das Recht gehabt, die Beamten derselben so, wie alle übrige

ständische Subalternen, frei zu wählen, ohne hierwegen eine eigene höhere Bestättigung ansuchen zu dürfen.

Vermög des höchsten Auftrages vom 23. Mai 1785 ist aber zum nicht geringen Nachtheil und Verzögerung der ständischen Geschäfte diese ihre Buchhalterei mit der Kammeral-Buchhalterei vereinigt, und mit ihrer Dependenz an die Hofrechenkammer angewiesen, andurch aber ihnen Ständen der Haupteinfluß in die doch von ihnen allein bezahlte Buchhalterei, so wie überhaupt ihre Benennung und Leitung ganz entzogen worden.

Die Stände getrösten sich also der allermildesten Willfahrung ihrer Bitte, womit sie wieder in ihre vorige uralte dießfällige Gerechtsame gesetzt, mithin die ständische Buchhalterei von jener des Cammeralis getrennt, ihnen Ständen und ihrem Ausschuße untergeordnet, dann die freie Wahl deren hiezu erforderlichen Beamten eingeraumt werden möchte.

Von der Gewährung dieser Bitte hängt selbst die Sicherheit des ständischen und mit selben vereinigten ärarischen Credits, und so weiter die Wesenheit der dießfalls eintrettenden ständischen Garantie ab, welche letztere um so mehr die eigene — blos von den Ständen abhangende Buchhalterei fordert, als im widrigen, und besonders, wenn ihnen nicht selbst gewählte Buchhalterei-Beamten noch ferner aufgedrungen werden wollten, bei einem sich ergebenden Verfall, Abgang, Verstoß, oder sonstigen dem ständischen -- oder ärarischen Credit nachtheiligen Umstand, von ihnen Ständen mit gar keinem Recht die sonst mit der Garantie so enge verbundene Haftung anverlangt werden könnte.

Es ist auch die Trennung der ständischen von der Kammeral-Buchhalterei aus dem Grunde erforderlich, weil der Buchhalter den Landesausschuß-Sitzungen zur Ertheilung deren, besonders das Kasse- und Creditswesen betreffenden Auskünften und Aufklärungen unumgänglich beiwohnen muß, welches aber bei der Vereinbarung dieser Buchhalterei mit der kammeralischen ohne Abbruch des ständischen, oder des ärarischen Dienstes nicht wohl möglich geschehen könnte.

Diese Buchhalterei ist zwar vormals in dem Landschafts-Buchhalter, 3 Revidenten, 3 Adjunkten und 3 Kanzellisten bestanden.

Da man aber so, wie bei dem Landschafts-Sekretariat, für das Beste der ständischen Geschäfte und Nachzieglung eines künftigen gewachsenen Landschafts-Buchhalters für sehr heilsam ja nothwendig erachtet, der Buchhalterei auch einen Adjunkten, oder Vice-Landschafts-Buchhalter zuzugeben, welcher zugleich in Abwesenheit oder Krankheitsfalle des Buchhalters dessen Stelle so bei dem Landes-Ausschuße als Buchhalterei vertretten kann.

Als solle man auch um die allergnädigste Bewilligung bitten: einen solchen Adjunkten, oder Vice-Buchhalter mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. anstellen zu dürfen, dagegen aber, um dem Domesticalfond keine höhere Auslage aufzubürden, von den 3 Revidenten einen zu ersparen, von den 2 andern aber den ersten mit 600 fl. und den zweiten mit 500 fl. zu besolden.

13. Befreiung der ständischen Kasse von allen mit derselben in keiner Verbindung stehenden Geldern.

Die ständische Casse hat vormals keine andern, als das ständische Interesse

betreffende Gelder zu manipuliren und zu verrechnen gehabt, bis endlich im Jahre 1784 derselben zur Erleichterung der vereinten Kammeral-Kasse die Fonds der Armen, der aufgelassenen Bruderschaften, und aller weltlichen Stiftungen aufgebürdet worden sind; wodurch die ständische Kasse mit nicht geringer Gefahr der Stände selbst dergestalt mit Arbeiten überladen worden, daß nicht allein der damals gewesene Oberkassier nebst dem Kontrolor, um bei so beschwerter Manipulation allem Unglücke auszuweichen, ihre Stellen niedergelegt, sondern auch der nachgefolgte Oberkassier und Kontrolor wirklich in einen beträchtlichen Verstoß, den sie ersetzen mußten, gerathen sind.

Die noch immer für künftige Zeit drohende nämliche Gefahr verpflichtet selbst die Stände, allergehorsamst zu bitten: ihrer Kasse alle seit dem Jahre 1784 zugewachsene Gelder-Verrechnungen derselben wieder abzunehmen, und das Kassepersonal auf den verminderten Stand, so wie solcher damals war, zurück zu setzen.

14. **Den dermaligen und allen künftigen Gubernial-Präsidenten und Landeshauptleuten das ständische Directorium anzuvertrauen.**

Es haben die mährischen Stände bei Gelegenheit dieses abgehaltenen Landtages in Erwägung gezogen, daß dem Vernehmen nach die Stände einiger Provinzen aus dießorts ganz unbekannten Absichten, das Verlangen gestellt, und Euer Majestät auch hierauf huldreichest zu bestimmen geruhet haben sollten: daß für die Zukunft die ständischen Landtags-Directores nie zugleich das Präsidium bei der politischen Landesstelle oder bei einer andern wie immer Namen haben mögenden Staatsbedienstung haben sollten.

Da aber in diesem Lande Mähren die Erfahrung von Jahrhunderten her lehrt, daß die Vereinbarung der politischen Präsidentens- und Landeshauptmannsstelle mit jener eines ständischen Landtags-Directors immer mit dem besten und der höchsten Absicht entsprechendesten Erfolg unverrückt gestanden habe, auch in der Ferdinandeischen Landesordnung und in den Fundamental-Gesetzen Mährens gegründet ist.

Als bitten Euer Majestät die treugehorsamsten Stände flehentlichst, womit nicht nur allein der gegenwärtige, gewiß in allem Betracht sehr würdige Landes-Gouverneur, der sich sowohl um das Land, als selbst um Euer Majestät, gleich wie solches aus dem ihm bei Aufhebung der Grundsteuer zugekommenen allergnädigsten Belohnungs-Dekret zu entnehmen, allerdings verdienstlich gemacht hat, auch ein wirklich begüterter Landstand ist, zugleich als das Oberhaupt der Stände, mithin als Landtags-Direktor huldreichest bestättigt, sondern auch alle künftige Landes-Gouverneurs und königliche Landeshauptleute, wenn sie wirklich begüterte Landstände sind, als zugleich Directores statuum um so mehr allermildest ernennt und belassen werden möchten, als nur durch die Vereinbarung dieser zwei Landeswürden das Wohl des Monarchen, und das mit diesem verknüpfte Beste des werthen Vaterlandes erzielt, und überhaupt das beste hieraus entsprechende Wohl des Staats am geschwindesten und zweckmäßigsten bewirket werden kann.

15. Wiedereinführung der Erbschafts-Steuer-Hofkommission.

Die Erbschafts-Steuer hat ihren Ursprung vom Jahre 1759, da durch höchstes Rescript vom 23. Junius zu Tilgung deren zu kontrahiren bemüssigten Schulden die Erbschafts-Steuer, jedoch nur in so lange, bis diese Schulden in allen Ländern vollends bezahlt sein werden, eingeführt, und denen Ständen zur dießfälligen Kapitalseinzahlung in Händen gelassen worden.

Dieser Erbschafts-Steuerfond ist also gleichsam eine denen Ständen verschriebene, und von höchsten Orten zugesicherte Hypotheke, mithin ein unmittelbarer ständischer Gegenstand, welcher in keinem Betracht alleine ad gubernium, wie es doch durch das Hofdekret vom 15. März 1783 geschehen ist, hätte gezogen werden sollen.

So wie durch höchstes Rescript vom 27. September 1760 verordnet worden, daß das Erbschafts-Steuerwesen durch eine eigene cum Derogatione omnium Instantiarum authorisirte Hofkommission unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns mit Zuziehung einiger Räthe von Seite der kaiser königlichen Repräsentation und des Landesausschußes behandelt werden solle.

Bei dieser Verfassung blieb es bis zum Jahre 1783, folglich durch mehr als 30 Jahre, und das Erbschafts-Steuergeschäft wurde durch diesen Zeitraum stets schleuniger und zweckmäßiger behandelt, weil alle Gegenstände sogleich bei der Kommission erledigt wurden, ohne daß man erst, wie es dermal geschieht, Correspondenzen mit den Ständen führen, und folglich den nämlichen Gegenstand doppelt bearbeiten müsse.

Die Stände bitten daher, die Erbschafts-Steuer-Hofkommission auf die nämliche Art um so unbedenklicher wieder einzuführen, als hiezu ohnehin das ständische Personal ohnentgeltlich verwendet wird.

16. Wiedereinführung der Rectifications-Hauptkommission.

Das ganze Rectificationsgeschäft ist von seinem Anfange, nämlich vom J. 1748 bis zum J. 1783, immerhin von den mähr. Ständen bei der eigends aus ständischem Personal bestandenen Rectifications-Hauptkommission, als ein — nur sie Stände betreffender Gegenstand behandelt worden. Im Jahre 1783 aber wurde diese Kommission ganz aufgehoben, und die dießfällige Besorgung Anfangs dem Gubernium, nachhin aber der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission ganz alleinig anvertraut.

Der Stände flehentlichstes Bitten geht also dahin: womit Euer Majestät die Behandlung und Bearbeitung aller Rectifications-Gegenstände blos und alleine denenselben zu überlassen, und keine neuen dießfälligen Einleitungen und Verfügungen, ohne sie Stände allergnädigst zu vernehmen, zu beschließen, dann die Ausführung selbst ihnen Ständen zu überlassen geruhen möchten.

17. Wiedereinführung der Tranksteuer-Hofkommission und Erneuerung des Recesses, dann Aufhebung der Verordnung, alle ständische Gefällsüberschüsse in den Studienfond abzuführen.

Zu Besorgung des Tranksteuergefälls ist von Anbeginn eine aus Gubernial- und ständischen Mitgliedern zusammengesetzte — mit einem eigenen Personal versehene Hofkommission aus dem ganz natürlichen Grunde errichtet worden, weilen diese Tranksteuer in Absicht auf den einbezohenen ständischen Consumptions-Aufschlag

zum großen Theil durch den mit denen Ständen untern 24. Julius 1777 dießfalls errichteten Decennal-Receß gewissermaßen ganz ein ständisches Gefäll geworden ist.

Und so wie sie Stände den sicheren Einfluß der erforderlichen Bedeckung vermög erst gemelten Recesses mit ihrem Credit und Vermögen garantirt haben, so hat denenselben wohl sehr schmerzlich fallen müssen, daß durch die im Jahre 1788 erfolgte Aufhebung dieser Hofkommission ihnen der gebührende Einfluß fast ganz benommen, und das Geschäft an das Landesguberuium übertragen worden ist.

Die treu gehorsamsten Sände versichern sich im voraus von Euer Majestät Billigkeits- und Gerechtigkeitsliebe, daß allerhöchst dieselben sie wieder in die ehemalige dießfällige Gerechtsame setzen, mithin die Hofkommission, so wie sie bestanden hat, abermal allermildest errichten, annebst aber auch dem Trankſteuer-Gefälls-Administrator, wie es vormals gewesen, einen Kontrolor von darum zugeben zu können gestattet werden, damit das Gefäll in Abwesenheit oder Krankheitsfällen des erstern von ihm Kontrolor besorgt werden könne; als wessen Abgang schon oft nicht wenige Verlegenheit verursacht hat.

Bei dieser Gelegenheit soll man noch allergehorsamst erinnern, daß ständischerseits zwar untern 13. Julius 1786 sich erklärt worden: bei dem schon im Jahre 1787 zu Ende gegangenen Tranksteuer-Decennal-Receß annoch beharren zu wollen, wozu sie vorzüglich der Umstand bewogen, daß sie den Ausgang der damals in der Bearbeitung gestandenen Grundsteuer abwarten zu müssen glaubten; dermalen aber bitten sie Stände: womit ein neuer förmlicher Receß mit denenselben allermildest abgeschlossen werden möchte.

Uebrigens ist zu nicht geringem Weheleid der getreuesten Stände durch das höchste Hofdekret vom 18. Jänner 1787 verordnet worden, daß der Ueberschuß der ständischen Gefällen in den Schul- und Studienfond abgeführt werden solle. So wie auch die Stände gewohnt, ihrem Monarchen den unverbrüchlichen Gehorsam zu leisten, von diesem Ueberschuß bereits 244169 fl. 1 dn. dahin bar abgegeben haben, wo doch ehevor die dießfälligen Ueberschüsse durch Abschreibung an der obrigkeitlich und unterthänigen Kontribution ihnen Ständen allein zu Guten gegangen ist, als solches in dem Receß ad §. 19 zugesichert ist, und sie Stände den allenfalls sich ergebenden Abgang der Bedeckung gut zu machen haben, mithin also auch auf dasjenige, was über diese Bedeckung eingeht, gerechten Anspruch machen können.

Da aber Euer Majestät für dermal diesen Ueberschuß denen Unterthanen in so lange allergnädigst zuzusichern geruhet haben, bis dieselben wegen der während des neuen Grundsteuer-Systems mehr abgeführten Contribution ganz entschädigt sein werden; so wird man auch diesen Zeitpunkt mit lebhaftester Freude abwarten, und sich bis dahin mit der aus allerhöchstdero weltbekannten Milde entspringenden Hofnung trösten: daß alsdann der jedesmalige jährliche Ueberschuß abermal zum Behuf der obrigkeitlich und unterthänigen Steuer mittelst einer verhältnißmäßigen Vertheilung allergnädigst bestimmt werden würde.

18. **Rückstellung des denen Ständen abgenommenen Landhauses für sie, die Landrechten, die ständische Landtafel, Registratur, Expedition, Buchhalterei und Kasse.**

Wenn Euer Majestät den treu gehorsamsten Ständen ihre ohnverschuldet entzogenen Gerechtsamen wieder zurückstellen, und selbe in ihre alte Verfassung einsetzen, folglich dem ständischen Körper seinen vorigen Glanz wieder schenken werden; so scheint es wohl eine nothwendige Folge zu sein, daß die Stände wie vorher in dem Mittelpunkt ihres Vaterlandes ihr eigenes Landhaus haben müssen, wo sie sammt den mit ihnen verknüpften Departements, von allen politischen Behörden abgesondert, ihre Geschäfte manipuliren können.

Die Stände haben von undenklichen Zeiten das ob dem alten Fischmarkte befindliche, zum Militär-Oekonomie-Depot auf höchsten Befehl im Jahre 1783 abgegebene Landhaus gegen 200 Jahre unbeirrt besessen.

Nun haben zwar des Kaisers Josephs Majestät mittelst höchsten Hofdekrets vom 21. März 1783 befohlen, daß das Augustiner Kloster führohin das ständische Haus sein solle; allein, wie der Bau geendet worden ist, so wurde den Ständen der ganze Einfluß und Zusammenhang mit diesem Hause benommen, und solches lediglich als ein Aerarialgebäude betrachtet.

Die aus ihrem Eigenthum verdrängten Stände werden darin nur als Gäste angesehen, und so, wie es sich bei der dermaligen ständischen Versammlung gezeigt hat, hatten die Stände in der Landtagsstube nicht einmal den nöthigen Raum und Unterstand.

Um so weniger aber wird das Publikum Platz finden, welches bei Hauptlandtägen zu Abhörung der allerhöchsten Postulaten und der Landtagsschlüssen allemal sehr zahlreich zu erscheinen pflegt.

Die Stände bitten daher, Euer Majestät geruhen dieselben in den abermaligen Besitz ihres vorigen Landhauses als ihres wahren Eigenthums um so mehr zu setzen, als in demselben zur Aufbewahrung des ständischen Archivs, und der dazu gehörigen Landtafel, als des vorzüglichen Kleinods des ganzen Landes, dann der ständischen beträchtlichen Hauptkasse weit bessere wider das Feuer mehr gesicherte Behältnisse als nicht in dem dermaligen Dicasterialhause vorhanden sind.

19. Arrha-Abzug von Besoldungen des ständischen Personals aufzuheben.

Das ständische Archiv beweiset, daß die ständischen Besoldungen bis zum Jahr 1759 ohne Abzug oder Arrha genossen worden seien; in Verfolg eines höchsten Rescripts vom 16. November 1764 wurde der Termin zum Anfange besagten Arrha-Abzuges auf den 1. Oktober 1764 verordnet, und auch schon die erste Quartals-Rate kraft höchsten Hofdekret vom 29. November 1764 in die Kammeralkasse abgeführt.

Daß der Arrha-Abzug hauptsächlich den Fond zu künftigen Pensionirungen untauglich gewordener Beamten oder ihrer Witwen und Waisen bestimmen solle, läßt sich nicht undeutlich aus den an das Landes-Gubernium erflossenen höchsten Hofdekreten vom 25. Oktober, 29. November 1786 u. 24. März 1788 entnehmen, in welchen Se. Majestät befehlen: daß nur jene im Lande angestellten Lycäums-, Gymnasiums- und Schullehrer für pensionsfähig erklärt werden sollen, deren Besoldungen dem verhältnißmäßigen Arrha-Abzug unterliegen.

Wie kommen nun die Stände dazu, daß sie zu dem Kammeralpensionsfond beitragen sollen, da sie ihre Beamten aus ihrem ständischen Domestico ohne mindester Zuthat des Kammeral-Aerariums besolden? da sie solche im Dienstunfähigkeitsfalle ohne Kammeral-Konkurrenz, so wie ihre Witwen und Waisen pensioniren?

Freilich kann dem gegenwärtigen höchsten Hofdekret vom 25. Julius 1772 entgegen gesetzt, und gesagt werden: daß die Arrha-Abzüge zur Tilgung der Supererrogaten gewidmet seien; deme ohngeachtet aber meinen die Stände noch immer ihren Grundsatz behaupten zu können, weil obiges Hofdekret wegen der Supererrogaten in casu speciali der Rectifications-Kalkulators-Witwe Möller im Jahre 1772, mithin viel früher, jenes der Schullehrer aber in dem Jahre 1786 und 1788, mithin viel später erflossen ist.

Wenn nun aber auch die Arrha-Abzüge den Fond zu Tilgung der Supererrogaten wirklich bestellen sollen; so ist es fürwahr schwer, ja man darf sagen: drückend, mit den gütigen Grundsätzen eines huldreichen Monarchen nicht vereinbarlich, daß arme, nur von ihren Bedienstungen größtentheils lebende Beamten von ihren ohnehin sehr genau bemessenen Besoldungen, welche für wahr nichts anders, als bloßer Liedlohn sind, bei gegenwärtigen von Jahr zu Jahr theuerer werdenden Lebensmitteln einen beträchtlichen Theil zu Abstossung der Landesschulden beitragen sollen, wodurch dieselben, besonders wenn sie mit zahlreicher Familie beladen sind, muthlos gemacht, und durch die häuslichen betrübten Umstände gebeugt, nur zu oft außer Stand gesetzt werden, ihre Arbeiten mit dem erforderlichen Geist, und dem nöthigen Eifer zu besorgen; zu geschweigen, daß ein derlei, oft in die äußerste Kleinmuth versenkter Beamte auf Abwege gelangt, welche ihm seine Ehre rauben, seinen Untergang befördern, und für den Dienst äußerst nachtheilig werden müssen.

In rücksichtswürdiger Betrachtung alles dessen bitten also die treu devotesten Stände, daß so, wie die ständische Bedienstungen von dem Arrha-Abzug bis zum Jahre 1763 befreit blieben, Euer Majestät selbe auch noch hinkünftig hievon um so mehr allermildest befreien möchte, als sie Stände feierlichst geloben, ohne Aerarial-Concurrenz ihre ständischen Beamten fortan ex domestico zu pensioniren.

20. Befreiung der Landesstände von Entrichtung der Schranken- und Privatmauthen.

Die höheren Standespersonen sind von jeher, und nach dem Schrankenmauth-Patent vom Jahre 1748 ausdrücklich befreit, wenn sie oder ihre Beamten mit herrschaftlicher Livree und Pferden gefahren.

Der Privatmauth unterlagen sie um so weniger, als auch solche, die mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden, ohne Handelssachen zu führen, ihren eigenen Geschäften nachreisen, nach dem Patente vom Jahre 1747 keine Privatmauth zu entrichten hätten.

Bei Gelegenheit, als im vorigen Jahre die königliche Privat- und Schrankenmäuthe zusammengeschmolzen und auf die Poststationen übersetzt worden, wurden die Stände nach dem Zirkular vom 16. Juli 1789 dieses ohnehin sehr beschränkten Vorrechts beraubt.

Sie schmeicheln sich aber, in selbes wieder um so mehr eingesetzt zu werden, als es ihnen einerseits nicht um die geringe Auslag, die jeden treffen kann, sondern

mehr um den Vorzug, der blos den Landesständen zukömmt, und auch bei den Untergebenen Achtung erwirkt, zu thun ist; andererseits aber von den Ständen jährlich zu dem Straßenbau 10000 fl. aus ihren Mitteln freiwillig hergeschossen werden, durch welches dem Wegfond die durch diese Prärogative entgehende geringe Einnahm wohl im Uebermaaße ersetzt wird.

21. Gestattung der freien Getränks-Einfuhr für den eigenen Bedarf der Landesstände.

Es haben die Stände zu allen Zeiten die Gerechtsame gehabt, den eigenen Bedarf des Getränkes aller Orten ihres Aufenthalts frei einzuführen, wobei sie dann auch stets von ihren höchsten Landesfürsten kräftigst geschützt worden sind; nur allein bei der königl. Stadt Brünn ist im vorigen Jahre auf höchsten Befehl die Einleitung getroffen worden, kraft welcher auch die Landesstände gehalten sind, für jedes zu ihrem eigenen Trunk einführende Faß Bier 1 fl. 20 kr. für die städtische Kommun-Kasse zu entrichten, und ein gleicher Aufschlag sollte auch in den übrigen königlichen Städten eingeleitet werden, den sohin die Landesstände ebenfalls zu entrichten gehabt hätten; um dessen Befreiung also, und Wiedererlangung der dießfälligen alten Gerechtsame sie Stände hiemit allerunterthänigst bitten.

22. Privilegium de non evocando.

Die treu gehorsamsten Stände bitten ferners, die höchste Resolution vom 3. August 1782 sub. Nr. 71 Josephinischer Gesetzsammlung aufzuheben, und das Privilegium de non evocando in denen böhmischen Provinzen aufrecht zu erhalten, massen dieses in dem 8. Kapitel der goldenen Bulle Kaiser Karl des IV. vom Jahre 1356 ausdrücklich gegründet, in denen höchsten Hofrescripten von 1637, 1657, 1704, 1728, 1763 und 1772 bestätigt, auch hierauf feste Hand zu halten, vom Kaiser Ferdinand dem III. und Leopold dem I. anbefohlen; auch dieses Vorrechts wegen von Seite des hierländigen Appellationsgerichts bei Vergutachtung der Jur. Normæ unterm 10. November 1783 eine triftige Vorstellung an Euer Majestät oberste Justizstelle gemacht worden ist; überhaupt auch zum Ansehen der böhmischen Provinzen gereichet, daß sie gleich denen übrigen Inwohnern des heiligen römischen Reichs außer ihrer eigenen Provinz nicht geklagt werden dürfen; aus diesem Privilegio aber nach dem Ansinnen der Hofresolution vom 3. August 1782 unmöglich eine Unterwürfigkeit gegen den König von Preußen zu erzwingen ist; da Böhmen schon im J. 1086, Preußen aber erst im J. 1701, folglich über 600 Jahre später, zum Königreiche erhoben; bei Errichtung der goldenen Bulle aber noch minder gedacht worden, daß Preußen nach 300 Jahren zu einem Königreiche erhoben werden würde.

23. Das Recht: Sub fide nobili Zeugenschaften abzulegen.

Das Recht, Zeugenschaften zu begehren, oder vielmehr die ungezweifelte Schuldigkeit eines Jeden, Zeug der Wahrheit zu sein, ist eine heilige Pflicht, die mit dem Wohl der menschlichen Gesellschaft unzertrennlich verknüpft ist.

Von jeher haben die Stände das Recht gehabt, in jedem Falle bei Zeugenschaftsablegung durch Handschlag und wörtliche Betheuerung vollen Glauben zu verdienen; dieses sonderte die Stände vom Volk ab, und je weniger man hierüber von ihnen zu fordern schien; desto heiliger mußte ihnen sein, und war ihnen von jeher die Pflicht, ungeheuchelt, niemand zu Lieb, noch zu Leid, selbst zu eigenem

Schaden, der Wahrheit den gebührenden Zoll abzulegen; und doch hat der §. 181 der neuen Gerichtsordnung einen Eingriff in dieses, den Ständen so schätzbare, ihre Ehre, Treue, und ihnen gebührendes Zutrauen betreffende Vorrecht in dem gemacht: daß die Stände, wie andere vom Volke, wenn sie sich nicht mit ausdrücklichen landesfürstlichen Privilegien individualiter ausweisen können, gezwungen werden sollen, mit Eid Zeugenschaft abzulegen.

Die Stände meinen zwar, daß dieser etwas undeutlich gesetzte Paragraphus ihr eigentliches Recht, in jeder Gelegenheit sammt und sonders nur mit Handschlag und wörtlicher Betheuerung Zeugenschaft ablegen zu können, nicht werde aufgehoben haben; doch zu Beseitigung aller Irrung bitten sie; womit dieser Paragraph durch eine höchste Declaratoria dahin erläutert werden möchte: daß die Individuen des alten Herrn- und Ritterstandes, als landesfürstlich privilegirte anzusehen, und zu achten, folglich nicht zu einer eidlichen, sondern auch in Criminal-Fällen zur Betheuerung der Zeugenschaft nur durch Handschlag zu verhalten; mithin ihre dießfalls gehabte Gerechtsame so zu handhaben sei, wie solche vor Einführung der neuen Gerichtsordnung ohnverletzt bestanden haben.

24. **Vernehmung der Stände über die Annahme der Teuffenbachischen und Ferdinandeischen Stiftlinge, dann wiederumige Uebersetzung der darmit verbundenen Akademie von Wien nach Brünn.**

In Ansehen der Ferdinandeisch- und Teuffenbachischen mährischen Stiftungen sollen nach dem Willen der Stifter nur adeliche mährische Kinder in selbe angenommen werden; so wie auch dieses Testament des Freiherrn v. Teuffenbach klar ausweist, womit seine Stiftung von dem Landesfürsten, und den damals purständischen Landrechten, besorgt werden möchte; hiernach ist dann auch gleich Anfangs bei dieser in Ausführung gesetzten Stiftung eine gemeinschaftliche Kommission von damaligen Repräsentationsräthen und ständischen Mitgliedern errichtet worden.

Es ist aber nicht nur diese Commission unter der Regierung Kaisers Joseph des II. Majestät aufgehoben, und das Geschäft alleine an das Landesgubernium übertragen worden, sondern man entfernte die Stände so weit von diesem ganzen Gegenstand, daß sie weder über die Annahme der Teuffenbachischen noch auch der Ferdinandeischen Stiftlinge jemals befragt worden.

Dieselben bitten also gehorsamst, daß so lange nicht eine andere — dem Willen der Stifter mehr angemessene Einrichtung erfolgt, die dem Landesgubernio in Ansehung der Stiftlinge dermalen eingeräumte Vorschläge allemal einverständlich mit ihnen Ständen gemacht, und an die höchste Gehörde gesendet werden möchten.

Nachdem aber von dem Kaiser Ferdinand dem II., dann dem Freiherrn v. Teuffenbach nicht nur diese zwei Stiftungen bloß für mährische adeliche Kinder gewidmet, sondern auch ausdrücklich verordnet worden, daß aus dem beträchtlichen Vermögen sothanner Stiftungen ordentliche Akademien oder Ritterschulen errichtet werden sollen, in Folge wessen dann auch schon im Jahre 1624 das Ferdinandeische Collegium in Olmütz erbaut, sodann aber auch die aus Abgang eines Gebäudes mit dem gewesenen Collegio Theresiano in Wien vereinbarte Teuffenbachische Stiftung nach Mähren übersetzt, bald darauf aber so die Ferdinandeische

als Teuffenbachische Stiftungen in das in Brünn befindliche, dermal in eine Militär-Kaserne umgestaltete Exjesuiten-Collegium, als einer förmlichen wohl eingerichteten adelichen Akademie untergebracht worden sind, bis endlich im Jahre 1782 durch Hofdekret befohlen wurde, daß diese brünner Akademie mit dem Theresianischen Collegio in Wien vereinigt, mithin die Stiftlinge der ersten sogleich dahin gesendet werden sollen.

Euer Majestät werden von Selbst erleuchtest einsehen, wie empfindlich diese Abänderung denen für das Beste des Landes wachenden Ständen habe fallen müssen, besonders da das beträchtliche Einkommen dieser zwei Stiftungen dem Umlaufe des Geldes in Mähren ganz entzogen, dem bürgerlichen Gewerbe die Gelegenheit zu reichlichem Verdienst benommen, und die Stiftlinge von denen größtentheils anwesenden Eltern, deren Gegenwart immer auch zur Erziehung mit beigetragen hat, zu deren nicht geringem Wehleid entfernt worden sind.

Noch weit empfindlicher aber ist für die treu gehorsamsten Stände, und besonders für jene, die geringes Vermögen besitzen, die bald darauf geschehene gänzliche Auflösung des Theresianischen Collegiums, und die Bemessung der Stipendien für die dießfälligen Stiftlinge, welche besonders dermal so geringe sind, daß ihren Eltern unmöglich wird, ohne einen, zwei und dreimal mehr ausmachenden Beitrag selbe zu ernähren, wo doch im Gegentheil in der noch bestandenen Akademie sie ihnen nichts oder sehr wenig gekostet haben.

Ueberhaupt aber bleibt allemal wahr, daß durch diese der Erziehung der Jugend selbst gewiß nachtheilige Veranlassungen dem ausdrücklichen Willen der Stifter gerade zuwider gehandelt worden; da Kaiser Ferdinand der II. das Collegium in Mähren selbst errichtet, Freiherr v. Teuffenbach aber, wie es der hier anschlüssige Auszug desselben Testaments beweist, die Errichtung einer ordentlichen Ritterschule, und zwar um so gewisser in Mähren angeordnet hat, als derselbe in dem nämlichen Testament auch eine gleichmäßige Stiftung für Böhmen und Oesterreich gemacht hat.

Euer Majestät geruhen diese ständische Vorstellung mit der angebohrnen landesväterlichen Milde zu beherzigen, und sich allergnädigst bewegen lassen, für beide diese, das Land Mähren ursprünglich betreffende adeliche Stiftungen in Brünn, als dem Mittelpunkt des Landes und wo sämmtliche Landesstellen, dann die meisten der Stände sich befinden, eine ordentliche Akademie abermal errichten zu lassen, welcher Bitte zwar die Bedenklichkeit entgegen zu stehen scheint, daß das vormals hier gewesene Akademiegebäude dermal eine Militär-Kaserne bestelle.

Wenn aber allergnädigst betrachtet werden will, daß dieses Gebäu noch ganz in der ehemaligen Gestalt geblieben, sofort mit wenigen Kosten, wozu die Stände auch allemal willfährigst beitragen würden, in den — einer adelichen Akademie angemessenen Stand hergestellt werden kann, das darinn untergebrachte Militär hingegen ganz gut und füglich in andere Wege, so wie es vor der Beziehung dieses Gebäudes geschehen, unterbracht werden könnte; als wird es nur von der allerhuldreichsten Entschließung abhangen, hiernach die allerhöchste Verfügung zu veranlassen.

Nur sollen die treu gehorsamsten Stände noch die flehentliche Bitte beifügen, womit in diese Stiftungen keine andere als mährische adeliche Kinder höhern

Standes, in so lange nämlich selbe vorhanden sind, aufgenommen, die vormals aus Gubernialräthen und ständischen Mitgliedern bestandene Teuffenbachische Stiftungs-Kommission wieder errichtet, die Oberdirekzion über diese Akademie jedesmal nur einem mährischen Landstand anvertraut, und die beträchtlichen Stiftungsherrschaften: Neutitschein und Dürnholz dem jeweiligen zeitlichen Akademie-Oberdirektor zur Besorgung übergeben, und solche nie verkauft, noch in emphiteutischen Zins und Erbpacht überlassen werden sollen.

Endlich kann man auch nicht unbemerkt lassen, daß Maximilian Franz Freiherr v. Deblin laut Fidei-Commiß-Instrument vom 3. Jänner 1729 eine Stiftung für Kadeten auf uralte böhmische und mährische Herrn- und Ritterstände gemacht habe, und obschon diese Stiftung erst nach Absterben der noch lebenden zwei Deblinischen Erben zur Wesenheit gelangen kann, so unterfängt man sich dennoch im voraus allerunterthänigst zu bitten: womit diese Stiftung sodann nur nach dem Willen des Stifters eingeleitet, und zur Ersparung des abgesonderten Gebäudes, und deren besonderen Regieköften mit der obantragenden Ferdinandeischen und Teuffenbachischen Akademie vereinbart, sofort auch die Oberaufsicht über die Deblinische Stiftungsherrschaft: Althart dem Oberdirektor der besagten Akademie aufgetragen werden möchte.

Zu diesem allerdemüthigsten Ansinnen wird man verleitet, weil vermög höchsten Hofdekrets vom 23. Dezember 1784 diese Stiftung bloß auf Officiers-Kinder in der Genie-Akademie beschränkt werden will; wo es doch in dem Civilstand eben so dürftige Eltern, als unter dem Militär gibt; auch sothanne Stiftung lediglich für den böhmischen und mährischen Herrn- und Ritterstand gewidmet ist.

25. Wiedereinführung der ständischen Akademie.

Nicht weniger empfindlich muß denen treu devotesten Ständen fallen, — daß ihnen durch höchstes Hofdekret vom 11. Jänner 1787 auch sogar ihre ständische Akademie entzogen und in Stipendien umgestaltet worden.

Den Grund zu dieser ständischen Akademie hat eine Graf Sackische Stiftung gelegt; gleich wie aber der Stiftungsfond zu ordentlicher Bestellung sothanner Akademie nicht hinreichend war, so hatten die Stände noch insbesondere aus ihrem Domesticalfond zwei Lehrer der Rechten, und einen der Genie-Wissenschaft, dann einen Bereiter, einen Fecht-, einen Tanz- und einen Sprachmeister besoldet.

Diese Akademie wurde zu allen Zeiten von den höchsten Monarchen bestätiget; derselben Aufhebung aber hat die schmerzliche Folge nach sich gezogen: daß der in dem Olmützer Lycäum studirenden Jugend und Kindern der vorzüglichen Landesständen die besonders dem Adel so nöthige Leibesübungen ganz entzogen worden.

Im wesentlichen der Sache soll man sich nur auf die ständischer Seits im April 1787 gemachte trieftigste Vorstellung beziehen, und in tiefster Ehrfurcht bitten: womit die Stände wieder in ihre dießfällige Gerechtsame zurückgesetzt, sofort die ständische Akademie, so wie sie ehedem war, abermal einzuführen allermildest gestattet werden möchte.

26. Transferirung des Lycäums von Olmütz nach Brünn.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia haben die Uebersetzung der Universität von Olmütz nach Brünn ersprießlich und heilsam erkannt, daher auch dem

Gubernium durch das Hofdekret vom 24. Mai 1778 dessen Transferirung von Olmütz nach Brünn verordnet, welches aus folgenden Gründen beschlossen worden sein dürfte: weil in Brünn ungleich mehrere charakterisirte Personen sich befinden, welche ihre Kinder durch den Universitäts-, dermal Lycäums-Unterricht für den Staat nützlich ausgebildet zu sehen wünschen, wodurch sie in Hinsicht der einheimischen Verköstung ihrer studirenden Kinder merklich ersparen; weilen die Stände, deren Hauptsitz in Brünn ist, ohnehin die Lehrer der Rechten am Lycäum bezahlen; weilen es in vielem Betracht bedenklich, ja unschicksam ist, eine Universität oder Lycäum in einer so wichtigen Granitzfestung zu erhalten, wo, wie es bereits mehrere Beispiele gegeben, zu Kriegszeiten die Lehrer und die studirende Jugend zum nicht geringen Nachtheil der Erziehung, und mit nicht wenigen Kösten der Eltern, die Festung eilends räumen mußten; geschweigens, daß ein, meistens nur von Militär bewohnter Ort auch noch sonst für die Jugend ziemlich gefährlich ist.

Die abermalige Uebersetzung dieses Lycäums nach Brünn, um welche die allerunterthänigsten Stände inbrünstigst bitten, dürfte auch um so weniger Anstand unterliegen, als das in dieser Stadt im Jahre 1778 bestandene, dermal ebenfalls vom Militär bezogene Universitätsgebäu noch ganz in der vorigen Gestalt vorhanden ist, und, um solches für das Lycäum zu verwenden, nur unbedeutende Kösten erfordern dürfte; die eigentliche Uebersetzungs-Modalitäten aber, und etwa dabei sich äußernde Umstände könnten gar füglich durch eine von Gubernialräthen und ständischen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission in Ueberlegung genommen und behoben werden.

Es haben zwar gegen diese einmüthige Bitte der Stände die Deputirten des Olmützer Metropolitan-Kapitels eingewendet: diese Uebersetzung des Lycäums werde dem Fürst Erzbischofen von Olmütz in Rücksicht seines Priesterhauses um so nachtheiliger sein, als er zu Salarirung der Lycäums-Lehrer 3000 fl. jährl. beiträgt.

Das ganze Corpus statuum aber kann sich durch diese Einwendung um so minder irre machen lassen, als das Privatinteresse des Fürst Erzbischofes dem allgemeinen Besten immer weichen müsse, in Mähren 2 Diöcesen bestehen, mithin Brünn, als der Sitz des brünner Bischofs, nicht minder zur Bildung der im brünner Priesterhause befindlichen Zöglinge des Lycäum bedarf, und wenn endlich wegen diesem Betrag von 3000 fl. ein rechtlicher Anspruch auf das Lycäum erwiesen werden wollte, oder könnte.

So mögen allenfalls sothanne 3000 fl. in Handen des Erzbisthums zurückbleiben, und hiefür eigens theologische Lehrer in dem dortigen Diöcesan-Priesterhause ganz füglich bezahlt werden, wo übrigens um so minder behauptet werden kann, daß das Lycäum wegen theologischen Studien für das dasige Priesterhaus in Olmütz verbleiben müsse; als:

a) solches schon wirklich einige Jahre von dort entfernt, in Brünn gewesen, und

b) solchen Falls auch in Brünn, ja in jeder Diöces ein Lycäum sein müßte.

Uebrigens sind die Stände der Meinung, daß sobald nur Euer Majestät die gebethene Transferirung nach Brünn wieder gnädigst begnehmigt haben werden, diese Differenz auch ganz füglich gehoben und ausgeglichen werden dürfte.

27. Das Vorzugsrecht des ständischen Vorschlags zu den erledigten ständischen Akademisten-Stellen in Wiennerisch-Neustadt.

Da vier mährisch-ständische Neustädter Militärpflanzschul-Kadeten in die erledigten Stiftungs-Plätze durch den Zeitlauf vom Mai 1781 bis Jänner 1785 ohne weiters eingesetzt worden, welche von den mährischen Ständen nicht nur in keinen Vorschlag gebracht, sondern auch wegen derenselben Annahme sie weder vom allerhöchsten Orte vernommen worden sind; so wurde andurch der ständischen Gerechtsame zu nahe getretten.

Sie Stände beziehen sich hierinfalls auf zwei bei erster Einführung dieses Militärpflanzschul-Institutes an dieselben erlassene allergnädigste Rescripten vom 6. Julius und 3. August 1754, worinnen ihnen gegen dem, daß selbe zur Unterstützung sothanner kaiser. königlichen Pflanzschule alljährlich 5000 fl. aus ihrem Fundo domestico beizutragen sich erklärt haben, zwölf Stiftungsplätze in sothanner Militär-Akademie mit der Versicherung allergnädigst vorbehalten worden sind, daß sie Stände zu diesen zwölf Plätzen bei jedesmaliger Erledigung drei Landeskinder in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen befugt sein sollen, aus welchem sonach einer höchsten Orts ernennet wurde.

Sie Stände bitten daher Euer Majestät geruhen für die Hinkunft dieselben bei ihrer dießfälligen — durch obbezogenen Rescripten befestigten Befugniß huldreichest zu schützen.

28. Rückstellung des entzogenen Ersparungsfonds.

Die mährischen Stände haben während des vorletzten preussischen Krieges durch die mit besonderer Industrie besorgte Landeslieferungen ohne mindesten Beitrag oder Verkürzung der Grundobrigkeiten und Unterthanen einen beträchlichen Ersparungsfond zusammengebracht, welcher durch die Anlegung der jährlichen Interessen bis zum Jahre 1783 auf eine Summe von 487431 fl. 21 kr. erwachsen ist.

Diesen Ersparungsfond haben die Stände in der Absicht gesammelt, um in den dringendsten Nothfällen zum Besten des Staates und desselben Einwohner hievon den Gebrauch zu machen.

Ungeachtet nun bei so bewandten Umständen das wahre Eigenthum sothanner Ersparniß denen mährischen Ständen weder mit dem mindesten Schein der Billigkeit streitig gemacht werden kann, und ungeachtet der Ursprung und die Beschaffenheit derselben in dem an die höchste Gehörde erstatteten ständischen Bericht vollkommen aufgeklärt worden; so ist doch durch höchstes Hofdekret vom 6. November 1783 verordnet worden: daß von den ganzen Kapitalien dieses Ersparungsfonds die Interessen auf beständige Zeiten zum Besten des allgemeinen Armenversorgungshauses verwendet werden sollen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten also ihnen die freie Schalt- und Waltung sowohl mit dem Kapital, als den Interessen dieses ihres Ersparungsfonds um so mehr wieder einzuberaumen, als der Endzweck dieses Fonds der pur auf die Unterstützung ihres Vaterlandes in den drückendesten Nothfällen abzielte, ansonst keineswegs erreicht werden würde.

Die Stände mißkennen auf keine Weise die heilsame, gemeinnützige, und den abgelebten Monarchen verewigende Absicht, durch die Errichtung eines so wichtigen

Institutes der leidenden Menschheit beizuspringen; mit frohem Herzen sind die Stände so willig als bereit, nicht zwar aus diesem — ohnehin seine Bestimmung habenden Ersparungsfond, sondern aus ihrem Domestico nach dessen Kräften einen ansehnlichen jährlichen Betrag zu leisten, jedoch gegen deme, daß so, wie anderweite höchste Postulata alljährlich diätaliter angesonnen werden, auch dieser Betrag alljährlich postulirt, dann denen Ständen, so wie es mit dem ex domestico zum Straßenbau bewilligten jährlichen Beitrag geschieht, die Einsicht in die Raittungen gestattet werde, und daß endlich dieses Institut gemeinnütziger gemacht, sofort nicht nur auf die zwei Städte Brünn und Olmütz beschränkt, sondern zum allgemeinen Landesbesten auch auf die dürftigen Siechen und Tollsinnigen vom Lande allergnädigst verbreitet werden möchte, und dieses zwar um so mehr, als allgemein bekannt ist, daß auf dem Lande die eckelhaftesten Siechen und die Tollsinnigen mit Schauder und Gefahr der Einwohner frei herum gehen, weil weder die betreffenden Gemeinden noch Obrigkeiten Siechen- und Tollhäuser, noch anderweite Gelegenheiten haben, diese unglückseligen Menschen unterzubringen, und zu verwahren; so wie auch diesen aus Abgang der Leib- und Wundärzten die Hilfe, und den meisten Gemeinden das Vermögen fehlt, den mehr kostbaren Unterhalt, besonders den Tollsinnigen zu verschaffen.

29. Freie Gebahrung mit dem Domesticalfond.

Schon in der Diätalerklärung vom 28. Oktober 1780 haben die treu gehorsamsten Stände um Beseitigung aller Beirrungen mit ihrer ständischen Kasse angelegentlichst vorzüglich wegen ihnen zu überlassender Gebahrung mit dem von ihnen vertrettenden Fundo domestico gebethen; denn allgemein bekannt ist es: daß der sogenannte Fundus domesticus statuum in Mähren die einzige Quelle sei, woraus in denen älteren sowohl, als auch in denen dermaligen Zeiten einer seits die so verschiedene, als beträchtliche an das Land Mähren allergnädigst angesonnene und von den Ständen allerunterthänigst verwilligte zufällige Erforderniße, Beiträge und Adjuta; anderer seits aber auch die sehr beträchtliche selbst eigene ständische Bedürfniße von Zeit zu Zeit nach Erheischung verschiedener, öfters unvorzusehender Erforderniſſen, unumgänglich herzunehmen kommen.

Dieser Fundus domesticus statuum ist in allen vorigen — sowohl ältesten als neuern Zeiten bis auf den Zeitpunkt des im Jahre 1748 allergnädigst errichteten allgemeinen Landes-Steuerregulirungs- und Rezessual-Systems einzig und alleine darinnen bestanden, daß mit allerhöchst landesfürstlicher Bewilligung die Stände bei der gewöhnlichen Repartirung des alljährlichen allerunterthänigst verwilligten Steuerquanti unter die Landes-Obrigkeiten und Unterthanen in jedem Jahre dem Steuerquotienten um so vieles mehr zugeschlagen und auch eingehoben haben, als die Stände zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Domestical-Auslagen, wie auch deren übrigen Extraverwilligungen von Jahr zu Jahr nöthig zu haben ausgewiesen hatten.

Als aber der Decennal-Steuer-Receß vom 30. Julius 1748 zu Stande gekommen, so entfiel denen Ständen diese Quelle ihres Fundi domestici; mit ihrem übrigen Domestico haben die Stände dergestalt ordentlich und gedeihlich gebahrt, daß selbe unter Beobachtung aller nur immer möglichen Erspärnissen

und der genauesten Industrie hiebei sowohl, als auch bei der zugleich obgehabten Besorgung des ihnen ebenfalls rezeßmäßig allergnädigst einberaumten, aus dem alten Kammeralschulden-System zum Behuf des ständischen Domestical-Creditswesens erscindirten Interesse- und Kapitalsabstattungs-Fundi nicht nur die bisher gewöhnliche und zum Theil systemisirte alljährliche Domestical-Prästanda hieraus unabbrüchig bestritten, sondern über dieses auch noch sehr beträchtliche anderweite, theils zum allerhöchsten Dienst willfährigst herbeigelassene, und theils zu erforderlichen Errogationsposten, Besoldungszulagen, Pensionen und Remunerationen aus sothannen ihrem Domestical-Fond benöthigende Beträge berichtiget, jedennoch aber durch alle diese so vielfältige Verwilligungen und Auslagen den Kassebestand dieses ihres Domestici nicht nur keiner Dings geschwächet oder gar erschöpft, sondern vielmehr denselben stets bei denen aufrechtesten Kräften erhalten haben, dergestalt, daß sie Stände sich beeifert haben, die hierländigen Aerarial-Credits-Fonds bei gar oftmaligen sich plötzlich ereigneten Baarschafts-Unhinlänglichkeiten mit ansehnlichen Geldvorschüssen zu unterstützen, und über alles dieses noch ihren eigenen Landes-Domestical-Credit sowohl, als auch jenen der hierländigen Aerarial-Credits-Kasse sogar mitten in denen Geldbeklemmesten Kriegszeiten vorzüglich, beinahe vor allen übrigen Erblanden sowohl was die pünktlichste Interesse-Zahlungs-Zuhaltung, als die Kapitals-Rückzahlung selbst betrifft, in dem aufrechtesten Stand und vollsten Zutrauen bei allen ihren ständischen Gläubigern unausgesetzt zu erhalten.

Nachdem aber sie Stände sich hierinnfals nicht der mindesten Ueberschreitung oder unordentlicher Gebahrung, auch sogar nicht in einem einzigen Fall bewußt sind, vielmehr der vom Jahre 1748 bis nun zu so ansehnlich vermehrte gegenwärtige Bestand ihres Fundi domestici von einer ständischen Seits beobachteten genauesten Wirthschaft mit ihrem obschon so vielfältig belasteten Domestikal-Einkommen das offenbare Zeugniß geben kann.

Nachdem ferners so viele höchstdero glorwürdigste Vorfahrer denen Ständen die unbeschränkte Befugniß, mit dem ihnen allergnädigst überlassenen Fundo domestico frei zu schalten und zu walten, beizubelassen geruhet haben, und da endlich Euer Majestät durch die nach der Vorschrift des höchsten Hofdekrets vom 31. Dezember 1763 nunmehr vor Ausgang eines jeden Militärjahrs abzugeben habende ständische Präliminar-Systemal-Entwürfe sowohl von der völligen Beschaffenheit des Fundi domestici überhaupt, als auch insbesondere von jeder aus sothannen Fundo ständischer Seits veranlassenden Ausgabs-Post eine verläßige allergnädigste Einsicht erlangen, denen Ständen aber ohnehin allemal obliegen wird, bei allenfalls dennoch findenden Anstand über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer — oder der andern Ausgabs-Post ihre allerunterthänigste Rechtfertigungen abzugeben.

So sehen die Stände sich dadurch allerdings begründet veranlaßt, Euer Majestät allerunterthänigst anzuflehen, womit allerhöchstdieselben in allerhuldreichester Beherzigung so vieler hier vorstehender, für sie und ihren Diensteifer das Wort führender Beweggründen, sie Stände in der ihnen vom Anbeginn stets allermildest einberaumten freien Disposition mit ihrem aus bloßen eigenen Wirthschafts-Ersparnissen größtentheils erst ab anno 1748 entstandenen, und durch ihre nachher angewandte stette Industrie bei so guten Kräften erhaltenen ständischen Fundo domestico

allermildest zu belassen; sofort es von der in den höchsten Hofdekreten vom 5. Junius und 23. Oktober 1773, vom 17. Julius 1779 und 23. September 1780, dann noch spätern derlei Hofentschliessungen, als: vom 31. März 1781 und 4. Dezember 1783 enthaltenen ihren bisherigen Kredit sowohl bei dem höchsten Landesfürsten, als auch bei dem Publikum, und dem Auslande sehr nachtheiligen, und gar leicht auch bis zu einem schädlichen Mißtrauen in die ständische Kassekräften bei denen in- und auswärtigen ständischen Kreditspartheien ausarten könnenden neuerlichen Verschränkung: ohne vorläufiger allerunterthänigster Anzeige und Bestättigungs-Einholung einige neue Auslagen aus dem Fundo domestico nicht mehr veranlassen zu dürfen, hinwieder allerhuldreichest abkommen zu lassen geruhen möchten.

Dagegen geloben die treu devotesten Stände in allem Betracht die allerwirthschaftlichste Gebahrung; sie geloben diesen Domestical-Fond ohne mindester Bedrückung allstetts aufrecht zu erhalten, und schmeicheln sich der höchsten Gewährung um so zuversichtlicher, als andurch der landesfürstlichen Gerechtsame nicht im mindesten zu nahe getreten wird, auch sie Stände um so minder etwas abseitiges zu erschleichen gedenken, als es einerseits mit ihren patriotischen Gesinnungen gar nicht vereinbarlich ist, andererseits aber Euer Majestät durch die alljährlich abgebenden Präliminar-Systems von der Gebahrung der Stände mit ihrem Domestico in die volle Kenntniß gesetzt werden.

Diese ihre gegenwärtige Bitte aber zu keinem anderen Ziele abzwecke, als nur hiezu: damit durch die ihnen allergnädigst bewilligende freie Gebahrung mit ihrem Domestical-Fond sie Stände zum Besten des landesfürstlichen Interesse sowohl, als des theueren Vaterlandes auf alle Fälle Red und Antwort geben mögen.

30. Emporbringung des gesunkenen Privatcredits, und Aufhebung des Zwangs, die Kirchen-, geist- und weltlichen Stiftungs-, Pupillar- und Fidei-Commiß-Kapitalien in öffentlichen Fonds anzulegen.

Daß der Privatcredit vorzüglich unter der Regierung Sr. Majestät des Kaiser Joseph des II. durch viele erlassene Verfügungen, vorzüglich aber durch den Zwang: die Kirchen-, geist- und weltlichen Stiftungs-, Pupillar- und Fidei-Commiß-Kapitalien in öffentlichen Fonds anlegen zu müssen, durch die aufgehobenen Wucher-Generalien, durch die Auflassung so vieler Klöster und durch verordnete Abfuhr aller in Mähren bereits mehrere Millionen betragender Ueberschußgeldern des ständischen Aerarial-Credits-Fonds in die Universal-Staats-Schuldenfondskasse ungemein gesunken sei, braucht gar keinen Beweis.

Euer Majestät werden die betrübten Folgen, die hieraus für den Staat, für desselben Einwohner, und für den öffentlichen Credit selbst, der so enge mit dem Privatcredit verbunden ist, unumgänglich entstehen müssen, von Selbst erleuchtest einsehen, sofort auch gerechtest erkennen, daß der Privatcredit vorzüglich durch die Gestattung: obige vinculirte Gelder gegen der vorschriftmäßigen Sicherheit auch bei Privatis einlegen zu können, durch die abermalige Einführung zweckmäßiger und wirksamer Wucher-Generalien, durch die so viel thunliche Wiederherstellung einiger begüterten Klöster, durch die mehr verhältnißmäßige höhere Bestimmung des Interesse-

pCento zwischen den öffentlichen Fond und den Privatis, und durch mehrere Begünstigung des Kommerzes wieder empor gebracht werden könne.

Die treu devotesten Stände sehen trostvoll dem beglückenden Augenblicke ruhiger Zeiten entgegen, welche ihrem allerhuldreichesten Landesvater gestatten werden, dießfalls alle diejenigen Abhilfswege, nach Einvernehmung seiner Hof- und Länderstellen zu ergreifen, welche nur immer zu Erreichung des wahren großen Endzweckes, zu Beförderung der Glückseligkeit seiner Staaten und Unterthanen erforderlich sind.

Euer Majestät erlauben nur noch gnädigst jene weitere Bedenklichkeiten zu allermildesten Beherzigung aufzuführen, welche die gezwungene Anlegung der Kirchen-, Stiftungs-, Pupillar- und Fidei-Commiß-Kapitalien in die öffentliche Fonds unvermeidlich nach sich ziehen muß; als:

a) Werden andurch die öffentlichen Fonds mit Passiv-Kapitalien zu sehr überladen, und in die Gefahr des Umsturzes, besonders in lang anhaltenden Kriegszeiten gesetzt.

b) Wird das Eigenthum der Kirchen, Stiftungen, Pupillen und der Fidei-Commiß-Besitzer, welche ohne diesem Zwang mit aller erforderlichen Sicherheit ihre Kapitalien besser benutzen können, wider alle Billigkeit verletzt.

c) Werden die Stiftungen in die Nothwendigkeit versetzt, die Zahl der Gestifteten, so wie es leider schon oft geschehen müssen, beträchtlich zu vermindern, oder aber denenselben einen empfindlichen Abbruch an ihrem Unterhalt zu machen.

d) Wird bei eben diesen Stiftungen dem Willen der Stifter meistens zuwider gehandelt, welche öfters aus guter Absicht die Anlegung der von ihnen gestifteten Kapitalien bei Privatis ausdrücklich angeordnet haben; endlich wird

e) durch derlei Veranlassungen Jedermann von Errichtung neuer Stiftungen abgeschreckt, mithin der Armuth und dem Staat selbst geschadet.

Diese in Wahrheit die vorzügliche Aufmerksamkeit des so väterlich denkenden Monarchen verdienende Betrachtungen bewegen allein die treu devotesten Stände um die schleunigste Aufhebung dieses so schädlichen Zwanges mit dem Beisatze allerunterthänigst zu bitten: daß auch die bei Privaten annoch haftenden derlei Kapitalien, wiebald sie die hinreichende Sicherheit haben, nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. —

Fernerß bitten die Stände, jene Gesetze vom 1. Jänner 1789, 1. Hornung 1790 und 14. Mai 1790, kraft welcher in denen öffentlichen Fonds die Kapitalien ebenfalls à 5 pCent. angenommen werden, wieder aufzuheben, und deren Annahme in öffentlichen Fonds nicht anderst, als gegen einen mindern, und allenfalls dem vorher bestimmt gewesenen 3½ pCent. wenigstens nach beendigtem Kriege zu bestimmen; nicht minder zu erlauben, auf daß auch zuwider der Hofverordnung vom 14. September v. J. und 21. Mai l. J. die Lieferungs-Pamatken nicht nur von ihren wahren Eigenthümern, sondern von jedem Cessionario, gleich andern ständischen Kreditspapieren, in Umlauf kommen dörfen.

31. Recht zum Erbhuldigungs-Akt und Erbittung der Erbämter.

Da sich nun diese treu gehorsamsten Stände schmeicheln; da sie trostvoll hoffen, Euer Majestät werden ihnen als huldreichester Landesvater ihre obbeschriebener-

massen entzogenen ständischen Gerechtsamen wieder zurückzustellen und sie hinkünftig darinne zu schützen geruhen.

So wagen sie zur Verherrlichung Euer Majestät selbstgeheiligter Person, zu mehrerer Beglänzung dieses ständischen Körpers am Ende der gegenwärtigen Vorstellung noch eine allerunterthänigste Bitte beizufügen: Höchstdieselben geruhen dem getreuesten Markgrafthum Mähren, und dessen Ständen höchstdero eigene Gegenwart zu schenken und sich allhier in Brünn huldigen zu lassen; denn dieser Erbhuldigungsakt ist das Band, welches den Vater mit den Kindern knüpft, den Herrscher mit dem Volke vereinigt; in demselben wird der Monarch ausgerufen, der Unterthan aufgefordert, das dem Landesfürsten in — und durch die Gesetze zukommende Erbfolgrecht betheuert; in demselben endlich werden die Gerechtsamen der Ständen erkannt, bestättigt, geschützt; und diese gegenseitige Handlung, welche nach Sitte unserer Väter ein Fundamental-Constitutiv-Gesetz ist, ist auch das pactum sociale nach welchem das Markgrafthum Mähren das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich nach der bestehenden Erbordnung für seine höchsten Beherrscher erkennt.

Die Stände Mährens legen Euer Majestät den Brief des Königs Wladislaw, das Privilegium Ferdinandeum, die erneuerte Landesordnung und den Huldigungsakt vom Jahre 1608 allerunterthänigst zu Füssen, damit Euer Majestät nach höchstselbst eigener Beurtheilung der Billigkeit dieser Bitte sich gnädigst zu entschließen, und dero getreuestes Erbmarkgrafthum, dann die vier Stände desselben nebst dem ganzen Volk mit Ihrer höchsten Gegenwart nicht allein zu beglücken, sondern auch diesen Erbhuldigungsakt in Höchsteigener Person in der Hauptstadt Brünn vorzunehmen gnädigst geruhen möchten.

Zum Beschluß wagen die Stände, noch eine Bitte zu stellen, wozu sie zwar nicht, wie bei der vorigen durch Landesordnung, Privilegien und Fundamental-Constitutiv-Gesetze berechtigt sind, sondern die Gewährung derselben bloß von der höchsten Gnade Euer Majestät, die ihnen aber eben deßwegen schmeichelhafter und schätzbarer wäre, erwarten; nämlich: womit Euer Majestät in gnädigster Beherzigung, daß das Markgrafthum Mähren einen nicht unbeträchtligen Theil Ihrer mächtigen Monarchie ausmacht, daß dessen Stände durch die von Wail. Dero glorreichesten Verfahren, besonders jener der verklärten Maria Theresia bezeigten besonderen Zufriedenheit über die in den mißlichsten Umständen geleistete Hilfe und Landestreue sich jederzeit eifrigst hierbei gelassen, auch in dieser Provinz Erbämter, wie in denen übrigen, aus dem alten Herrn- und Ritterstand gnädigst einzusetzen geruhen möchten.

Es ist den Ständen schmeichelhaft, als incorporirte Provinz mit dem vorzüglichen Königreiche Böhmen ein unzertrennliches Totum auszumachen; auch gedenken sie keineswegs, diesen Nexum zu entknüpfen; die Geschichte lehrt sie aber, daß vormals Mähren selbst ein weitschichtiges Königreich gewesen, daß sie zwar Deputirte zu den böhmischen Landtägen abgeschickt, doch soll solches laut Brief vom Kaiser Rudolph Prag Festo Nicolai 1608 ihren Privilegien unnachtheilig sein. Sie haben ihren besondern Erbhuldigungsakt, bei welchem die Krone Böhmens nicht im mindesten subintrirt, in keinem Fall weder in publicis, judicialibus, ecclesiasticis, noch Militaribus hängen sie von Böhmen ab; der Nexus feudalis gibt nur der Krone, nicht aber denen Ständen von Böhmen einen Einfluß in Mähren.

Die Familien, welche in Böhmen Erbämter besitzen, sind weder alle in Mähren Landstände, mithin geschieht ihnen auch nicht der geringste Eintrag.

Brünn, den 10. Juli 1790.

N. N. allerunterthänigste allergehorsamste
mährische vier Stände.

Zweite Abtheilung.

Beschwerden im geistlichen Fache.

Euer Majestät!

Geruhen sich nun den zweiten Gegenstand der ständischen Vorstellungen, nämlich: die Beschwerden über verschiedene geistliche Einrichtungen hiemit allergehorsamst vortragen zu lassen.

1. Bedrückung der dominanten Religion durch übertriebene Duldung.

Ueberzeugt, daß Euer Majestät mit dem Thron auch die Frömmigkeit und Gottesfurcht Ihrer glorwürdigsten Voreltern ererbt haben, und daß Höchstdieselben selbst die katholische Religion, als das kostbare Erbgut, als ein göttliches Geschenk, als ein festes und heiliges Band ansehen, welches die Throne befestigt, indem es das Volk mit seinem Könige verbindet, und ihm gegen die Befehle desselben Ehrfurcht und Gehorsam einflößt; wagen es die treu gehorsamsten Stände um so zuversichtlicher Euer Majestät über Gegenstände, welche die Religion betreffen, Vorstellungen zu machen, da sie mehr förchten müßten, Höchstdero von dieser Religion ganz erfülltes Herz zu beleidigen, wenn sie es unterließen.

Seitdem die unselige Religionsspaltung zu den Zeiten Kaisers Ferdinand des II. unser theueres Vaterland in Rebellion und Krieg verwickelte; seit dem Er die von dem wahren Glauben abtrünnigen Aufrührer durch die Gewalt der Waffen bändigte und aus dem Land verwies; seit dem Er die katholische Religion durch die im Jahre 1628 ausgeschriebene Landesordnung mit Ausschlusse aller übrigen, als jene festsetzte, welche allein in diesem Lande sich seines Schutzes zu erfreuen hätte; genoß diese heilige Religion eine ungestörte Ruhe, und war fast durch anderthalb hundert Jahre in dem blühendesten Zustande, in welchem sie sich auch noch bis auf diese Stunde befinden würde, wenn nicht vor einigen Jahren böse Menschen und Verführer des Volkes sich hie und da im Lande eingeschlichen hätten, die theils durch mündliche Irrlehren, theils durch Einschwärzung schädlicher Bücher das kurzsichtige Bauernvolk durch die Lockungen einer minder strengen, zügelloseren Religion so getäuscht hätten, daß sie bei einem großen Theile desselben, besonders gegen Böhmen und Ungarn, die schon fast ganz erstickte Flamme des Irrthums wieder anfachten, so daß sich plötzlich ein großer Theil mährischer Unterthanen zu verschiedenen Religionssekten öffentlich erklärte.

Auf die Anzeige, so die treu gehorsamsten Stände über diesen traurigen Vorfall machten, haben Ihre Majestät die Kaiserin Königin höchstseeligen Andenkens eine Hofkommission aus geistlichen und weltlichen Gliedern zusammengesetzt und verordnet:

Die Ursachen der Spaltung zu untersuchen, und die Irrigen nach allen Kräften zurechte zu weisen.

Und da diese Hofkommission aus den angestellten Untersuchungen gewahr wurde, daß diese unglückselige Trennung durch Volksverführer, und durch das Gift der unter dem Volke ausgestreuten ketzerischen Bücher sich verbreitete, wozu auch vielleicht der von einigen Seelsorgern vernachlässigte emsige Unterricht, und der Mangel an nicht genugsamer Aufsicht Vieles beigetragen haben möge.

So befahlen Ihre Majestät die Kaiserin, auf die Volksverführer und Emissäre genau Obsicht zu tragen, die irrigen Bücher aufzusuchen und zu vertilgen, den Seelsorgern den fleißigen Unterricht der Irrenden zu empfehlen, und jene, die hartnäckig bei ihrem Irrthum bleiben, des Landes zu verweisen, ihre unmündigen Kinder aber zurück zu halten und in der katholischen Religion zu unterrichten.

Durch diese weise Maaßregeln wäre freilich zu hoffen gewesen, daß mit der Zeit die Zahl der Abtrünnigen vermindert, und der Irrthum endlich ganz ausgerottet worden wäre; auch blieb es bei dieser Verfügung bis zum Tode der unvergeßlichen Monarchin, als im Jahre 1781 das Toleranzpatent kundgemacht wurde, wodurch Jedem gestattet ward, sich zu einer der in dem heiligen römischen Reiche üblichen drei christlichen Religionen frei zu bekennen.

Von diesem Zeitpunkt an sahen wir mit vieler Beklemmung unserer — der heiligen katholischen Lehre ergebenen Herzen nicht etwa Leute von Adel, nicht Bürger in Städten, welche eine feinere Erziehung oder ausgebreitetere Kenntnisse haben, sondern ungesittete und rohe Bauern auf dem Lande durch widrige Auslegung der, über ihren blöden Verstand weit erhabenen Bibel von gleich rohen oder boshaften Emmissären gelockt und verführt, die von ihren Vätern ererbte heilige katholische Religion verlassen, und sich zu Partheigängern von solchen Sekten erklären, von welchen sie nicht einmal den Namen, vielweniger die Lehre selbst kannten; die ihnen von Verführern gepredigten Reitze einer minder strengen Glaubens- und Sittenlehre, der aufgehobene Gewissenszwang, die nach einer größeren Freiheit durch Verrichtung der Ohrenbeicht, oder durch die in gewissen Fällen bei Akatholiken mögliche Auflösbarkeit der Ehen strebende lüsterne und verderbte Natur konnten rohe Bauern um so leichter locken, als ihnen aus Mangel eines besseren Unterrichts von ihren Irrlehrern noch dazu dieser irrige Satz beigebracht wurde, daß man in jeder Religion, die der Landesfürst gestattet, seelig werden könne.

Dadurch geschah, daß das von Sr. Majestät dem Kaiser aus der guten Absicht kundgemachte Toleranzpatent, daß die heiligen Sakramente von verdeckten Akatholiken nicht mehr geschändet würden, dadurch seinen wahren Endzweck verfehlte, daß nicht nur solche, die wirklich akatholisch waren, sich zu ihren Religionspartheien erklärten, sondern wirklich katholisch gebohrne und erzogene Bauern, ja ganze Gemeinden schlugen sich in zahlreicher Menge nicht durch Vernunft und wahre Ueberzeugung, sondern durch Betrug und Verführungen gereizt, zu anderen Sekten, die im Patent nicht geduldet sind, und werden noch täglich abtrünnig, je nachdem ihre häuslichen Umstände oder Leidenschaften, zum Beispiel: die Ueberkommung einer Braut, oder eines Grundes, es erheischen.

Auf diese Art wurde das Toleranzpatent ganz irrig ausgelegt, und das Aergerniß und Uebel im Lande vervielfältigt.

Das Betrübteste dabei ist noch dieses, daß den katholischen Geistlichen die Freiheit beschränkt worden, das zu thun, wozu sie doch eine göttliche Pflicht verbindet, nämlich, die Irrenden frei und liebreich besuchen zu dürfen; ihnen ins Herz zu reden und durch Unterricht sich zu bemühen, sie wieder in den Schooß der wahren Kirche zurückzuführen, indessen da doch akatholische Wortdiener katholische Häuser ungehindert besuchen.

Ebenso kränkend ist es, daß denen Katholiken nicht gestattet ist, für die entseelten Leichen ihrer Glaubensgenossen abgesonderte Kirchhöfe zu haben, und daß Akatholiken die ihrigen mit eben dem öffentlichen Gepränge begraben, wie jene begraben werden, die im Schooße der wahren Kirche sterben.

Und obschon in dem ersten Toleranzpatent eine gewisse Zeit festgesetzt wird, binnen welcher sich jeder zu einer der tolerirenden drei christlichen Religionen bekennen und erklären solle, so sind dennoch bis nun zu Viele, welche ihre Religion nach Belieben wechseln.

Wenn es nun etwa wichtiger — Euer Majestät bekannter Ursachen halber nöthig ist, die Duldung der akatholischen zweien Confessionen im Lande noch ferners zu gestatten:

So bitten doch die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät möchten nie zugeben, daß die katholische Religion, welche die herrschende ist, und für deren Erhaltung und Aufnahme Euer Majestät, so wie dero treu devotesten Stände Blut und Leben zu opfern bereit sind, in ihren Gerechtsamen gekränkt werde, oder daß sie von einer andern nicht katholischen Lehre von ihrem Vorzuge oder Glanze etwas verliere.

Und eben aus diesem Grunde sehen sich die Stände bemüssigt Euer Majestät zu bitten, wenn es schon auch nicht anderst möglich ist, die Duldung der zwei akatholischen Confessionen höchstens nur nach dem Sinne des im Jahre 1781 ergangenen Toleranzpatents zu gestatten, und alle übrigen in diesem Jahre nachgekommenen Erklärungen und Gesetze, die die Vorrechte der herrschenden Religion so sehr beschränkten, gnädigst aufzuheben; vorzüglich aber die Apostasie mittelst eines neuerlichen Patents unter Verhängung einer scharfen Strafe zu verbiethen, weil ansonst viel Unruhen im Lande gestiftet und überhaupt für die dominante Religion die nachtheiligsten Folgen erwachsen würden.

Verletzte Gerechtsame des Klerus.

So wie die dominante Religion durch die zu weit ausgedehnte Duldung gekränkt wurde, eben so wurden auch ihre Diener die Geistlichen durch die Einschränkung, Aenderung und Vernichtung ihrer Gerechtsamen übel mitgenommen; wir betrachten die Gerechtsamen der Geistlichen aus einem zweifachen Gesichtspunkte:

Erstens: in soferne sie blos auf das geistliche Hirtenamt einen Bezug haben, folglich von den Gerechtsamen der Religion selbst unzertrennlich sind.

Zweitens: betrachten wir die Gerechtsamen der Geistlichen, in so weit sie Bürger des Staates sind.

Die Gerechtsamen des Klerus, in so fern sie auf das geistliche Hirtenamt einen Bezug haben, wurden in folgenden Punkten verletzt:

2. a) **Durch die Entfernung der Bischöfe von der Aufsicht über Dinge, die blos geistliche Gegenstände betreffen.**

Denn, wenn es gewiß ist, daß der göttliche Stifter unserer geheiligten Religion seiner Kirche die Gewalt der Schlüsseln und die Macht zu binden und zu lösen anvertraut hat, wenn es ferner gewiß ist, daß die Bischöfe von dem heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren; folglich, daß die Kirche wirklich eine gesetzgebende Macht von Gott überkam, so ist auch nothwendig die Verbindlichkeit von Seite der Gläubigen vorhanden, dieser gesetzgebenden Macht zu gehorchen und derselben keine Hindernisse in den Weg zu setzen.

Daher bitten die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät, in Zukunft die Bischöfe in Dingen, die blos geistliche Gegenstände betreffen, nicht zu übergehen; besonders da Höchstdieselben sich von den Bischöfen versprechen können, daß sie zu all jenem bereitwilligst die Hände biethen werden, was die Wohlfahrt des Staates und Euer Majestät weisesten und gerechtesten Absichten von ihnen erheischen.

3. b) **Durch die Generalseminarien.**

Von jeher war es der Wunsch frommer und einsichtsvoller Bischöfe, in ihren Diöcesen geistliche Seminarien zu haben, und der Tridentische Kirchenrath drang selbst darauf; die Anstalt für sich ist also heilig, vortheilhaft, und verdient unsern wärmsten Dank; nur die dabei nicht wohl gewählten Maaßregeln machten, daß der erwünschte Endzweck nicht erreicht wurde.

Man entfernte gleich Anfangs die Bischöfe und ihre Consistorien von allem Einfluße in dieses Geschäft; die Herabwürdigung ging so weit, daß man dem Fürst Erzbischof von Olmütz nichts als die Ernennung des Hausknechts einräumte; der Plan der innern Erziehung, Einrichtung und Bildung des jungen Klerus wurde einseitig ohne Zuziehung der Bischöfe entworfen, und obwohl es in der ältesten Kirchendisciplin stets eine Hauptsache war, daß diejenigen, welche unter die Zahl des Klerus aufgenommen werden wollen, vorher von den Bischöfen beobachtet und geprüft werden mußten, so, daß es einzig von ihrer Willkühr abhing, einen zu diesem heiligen Stand zuzulassen oder ihn davon zu entfernen, so wurde itzt diese den Bischöfen aus göttlicher Gewalt zugestandene Macht ihnen ganz aus den Händen gerissen, und ausschließungsweise an die weltliche Stelle übertragen.

Hiedurch geschah, daß wegen immer mehr und mehr abnehmenden Zahl der Kandidaten zum geistlichen Stande letztlich auch solche in das Generalseminarium aufgenommen wurden, die bevor schon wegen ihres nicht sehr erbaulichen Lebenswandels bekannt waren, und diesen Stand nur aus Noth und Mangel eines andern Lebensunterhalts wählten.

Freilich hätte man sich von der Zucht eines Hauses, dessen Verwaltung geistliche Vorsteher über sich haben, versprechen sollen, daß dergleichen Zöglinge solche Grundsätze der Frömmigkeit, so biedere Begriffe von den erhabenen Pflichten ihres Standes, solche Regeln der Sitten, so einen Eifer für das Wohl der Religion gewinnen würden, daß man sich von ihnen die gesegnetesten Früchte in der Seelsorge dermaleins zu versprechen hätte.

Allein auch hier verschwand alle Hoffnung, da man würdige und geprüfte Männer, die im Generalseminarium als Vorsteher waren, daraus entfernte, an

ihren Platz aber solche einsetzte, die weder von sehr erbaulichem Wandel, weder von unverdächtigen Grundsätzen waren, und beides desto verdeckter sein konnten, weil man sie von aller Aufsicht und Unterwürfigkeit der Bischöfe loszählte.

Und eben hierin besteht das volle Maaß des Unglückes bei diesem Institute, daß man den Bischöfen alle Einsicht in die Sittlichkeit, in die Grundsätze und in die Lehre der Vorsteher, und der Zöglinge des Seminariums benahm; jene, die Gott seine Kirche zu leiten gesetzt hat, entfernte man von der Leitung des wichtigsten Gegenstandes ihres theueren Hirtenamtes, von dem Unterrichte, und der Erziehung derjenigen, die in Kurzem ihre Mitarbeiter in dem Weingarten des Herrn sein sollten, und von deren Arbeit die Religion und der Staat selbst sich Heil und Segen verspricht, von der Aufsicht über jene, welchen die wichtige und so verantwortliche Pflicht der Erziehung der jungen Priesterschaft obliegt, und die, wenn sie boshaft sind, Unglück und Verheerung über unser werthes Vaterland verbreiten können; weil es möglich ist, daß sie die ganze in ihrem Hause versammelte geistliche Jugend mit Irrthümern anstecken, und gleichsam mit einem Hauche vergiften, woraus mit der Zeit Spaltungen in der Religion und Zerstörung der bürgerlichen Ruhe selbst zu besorgen steht.

So, wie den Bischöfen die Aufsicht über ihren Klerus in den Seminarien benommen worden, eben so wurde sie auch den Prälaten und Ordensoberen eingestellt; die Stifter und Klöster mußten für ihre Individuen das Kostgeld zahlen, und nach geendigten Studien steht es erst dem Zögling frei, ob er in sein Kloster zurückkehren, oder ob er Weltpriester, oder gar weltlich werden wolle.

Gelang es auch, daß einer in sein Kloster zurückkehrte; so kam er mit irrigen Lehrsätzen angesteckt, ohne Unterwürfigkeit, ohne Gehorsam, der Kloster-Disziplin und seines Instituts entwöhnt, mit einem Geiste der Freiheit, und nicht mehr mit jener Biegsamkeit, welche nöthig ist, um eine strengere Lebensart anzunehmen.

Welche Last, und zugleich traurige Lage für Prälaten und Ordensobere, für Stifter und Klöster, welche doch von jeher der Kirche so vielen Glanz gaben.

Wir bitten also Euer Majestät, das Generalseminarium, so wie es itzt ist, ganz aufzuheben, jedem Bischofe sein geistliches Seminarium zuzutheilen, und ihm die Aufsicht über den Unterricht und die Erziehung seines jungen Klerus, dann die freie Wahl der Vorsteher gnädig zu überlassen; den Prälaten und Ordensobern aber die Erziehung und Unterricht ihrer Geistlichen wieder anheimzustellen, denn nur auf diese Art können Bischöfe und Ordensobere zur Verantwortung gezogen werden, wenn der von ihnen der Seelsorge ausgesetzte Klerus nicht jene Eigenschaft hat, oder jene erbauliche Beispiele nicht gibt, die man von ihm zu fordern berechtiget ist.

4. c) Durch die Preßfreiheit.

Es ist ein der Würde der Bischöfe anklebendes göttliches Recht, über die Reinigkeit der Lehre und des Glaubens zu wachen; die unselige Freiheit des Druckes und Nachdruckes der gefährlichsten Bücher für den Glauben und die christliche Sittenlehre haben der Religion eine empfindliche Wunde geschlagen; deßhalben bitten die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät: den Bischöfen das Urtheil über jene

Bücher, die in ihren Kirchspielen öffentlich verkauft werden, in so weit sie auf die Religion oder die Sittenlehren einen Bezug haben, zu überlassen.

5. d) Durch die ohne vorhergegangener Prüfung der Bischöfe kundgemachten theologischen Lehrbücher und Katechismen.

Aus dem vorher erwähnten den Bischöfen von Gott ausschließungsweise ertheilten Rechte, über die Reinigkeit der Religion- und Sittenlehre zu wachen, entspringt auch das Recht, theologische Lehrbücher und Katechismen zu prüfen, bevor sie kundgemacht werden; denn weil die Jugend alle Eindrücke gleich dem geschmeidigen Wachse annimmt, so ist bei selber nichts von so gefährlichen Folgen, als ein irriger Unterricht in Glaubenssachen.

Das Unzulängliche, das Oberflächige der itzt theologischen Lehrart ist Euer Majestät ohne Zweifel von sämmtlichen Bischöfen vorgestellt worden; ob aber die in den Normalschulen überhaupt eingeführte sogenannte sokratische Katechisationsart, mittelst welcher Kinder durch tausenderlei Fragen zur Erkenntniß einer Wahrheit geführt werden, die man sie lehren will, der Religion nicht mehr schädlich, als nützlich sei?

Dieß lassen die Stände Euer Majestät selbst beurtheilen; nur können sie ihre Besorgniß nicht bergen, daß vielleicht die Jugend nicht schon von den ersten Kindsbeinen in dem Fache der Religion durch diese Methode vernünfteln und klügeln lerne, wo sie nichts weniger als klügeln, sondern wo sie ihre Vernunft dem Dienste des Glaubens gefangen geben soll.

Es wäre also der Wunsch der Stände: den theologischen Unterricht und Katechisationsart der Verfügung der Bischöfe ganz anheimzustellen.

6. e) Durch die bei Universitäten oder Lycäen ohne die Bischöfe getroffene Wahl der theologischen Lehrer und Directoren.

Schon lange klagen die Bischöfe über verdächtige Lehrsätze der theologischen Directoren und Professoren; die Ränke und Uneinigkeiten, die unter ihnen selbst unaufhörlich herrschen, scheinen diese Klagen zu rechtfertigen.

Müssen die Bischöfe vermög göttlicher Anordnung für die Reinigkeit der Lehre wachen, so muß ihnen auch die Wahl der Lehrer eingeraumt und unbeschränkt sein, und hiemit wäre die unselige Scheidewand auf einmal zu Boden gestürzt, die bis nun die Schafe von ihrem Hirten trennte.

7. f) Durch das Ehepatent und die in selbem fast ganz aufgehobene geistliche Hindernisse.

Das im Jahre 1783 erflossene Ehepatent setzt zwar nur solche Hindernisse fest, die die Ehe in Rücksicht auf den bürgerlichen Vertrag ungültig machen.

Da aber der bürgerliche Vertrag mit dem Sakramente so genau verbunden ist, daß dieses jenen voraussetzt, und jener ohne diesem in unserer Religion nicht bestehen kann, bei dieser Verfügung aber die geistliche Macht, der es doch obliegt, die Sakramente auszusprechen, und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben Sorge zu tragen, ganz übergangen worden ist; so bitten die treu gehorsamsten Stände zur Sicherstellung der entweder schon eingegangenen oder noch eingehenden Ehen, zur Legalisirung der daraus erzeugten, oder noch zu erzeugenden Kinder, zur Beruhigung des Gewissens sowohl der Bischöfe und Seelsorger als auch der Kon-

trahenten: Euer Majestät geruhen die Gnade zu haben, sich über diesen wichtigen Gegenstand mit dem obersten Hirten und den Bischöfen um so mehr einzuvernehmen, als das kirchliche Gesetz über die Ehehindernisse in der ganzen Welt und von allen Völkern angenommen, und von undenklichen Zeiten her in der Uebung war.

Auf gleiche Weise bitten die Stände auch um Zurückrufung des den 10. Julius 1788 im Lande kundgemachten Circulars, wegen Auflösbarkeit der Ehe der Akatholiken, wenn ein Theil zur katholischen Religion übertritt, welches dem Geiste und der Reinheit unserer Religion ganz zuwider ist.

8. g) Durch den Verboth, daß Bischöfe ohne Erlaubniß der weltlichen Instanz keine Andachten und Bittgänge halten dürfen.

Da das Gebeth eine blos geistliche Sache ist, die dem Staate keinen Schaden bringen kann, außer man wollte einen sehr verkehrten Gebrauch davon machen, so scheint es der Würde der Bischöfe zu nahe getreten zu sein, sie in Ansehung öffentlicher Gebethe oder Bittgänge bei allgemeinen Anliegen hemmen zu wollen; unserem unvorschreiblichen Urtheile nach wäre diese Sache in Zukunft der Bescheidenheit der Bischöfe zu überlassen und ihnen zu empfehlen über Mißbräuche, die dabei geschehen könnten, zu wachen.

9. h) Durch den Befehl, daß die Circularien dem Klerus durch die Kreisämter zuzustellen.

Der Hirt, dem die Schafe von Gott anvertrauet sind, muß sich seiner Heerde ungehindert nähern können, um seine Pflicht in allen Umständen, in allen Gelegenheiten erfüllen zu können; er muß ihr ganzes Vertrauen besitzen, wenn er den gewünschten Endzweck seines Amtes erreichen soll.

Das Geboth, daß Circularien dem Klerus nicht durch das Ordinariat, sondern durch die Kreisämter zugestellt werden sollen, muß es nothwendig bei seinen Untergebenen verdächtig machen, weil sie daraus sehen, daß der Monarch gegen ihm mißtrauisch ist.

Da sich aber ein gerechtes Mißtrauen mit der erhabenen Würde desjenigen nicht vereinbaren läßt, der dem gläubigen Volke von Gott selbst als Hirt, als Vater und als Lehrer vorgesetzt ist, so bitten die Stände es von diesem Gebothe wieder gnädigst abkommen zu lassen.

Verletzte Gerechtsamen der Geistlichen, insofern sie Bürger des Staats sind.

Die Gerechtsamen der Geistlichen, insofern sie Bürger des Staates sind, wurden in Folgendem verletzt:

10. a) Durch die den Consistorien benommene Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Personal- und Judicial-Fällen.

Schon in älteren Zeiten haben fromme Landesfürsten die Geistlichen aus Verehrung für ihren Stand von der Civilgerichtsbarkeit ausgenommen und sie jener der Bischöfe unterworfen, dieses Privilegium haben die Canonisten das Privilegium fori, oder die geistliche Gerichtsbarkeit genannt. Nie hörte man, daß sich Geistliche über die bischöfliche Gerichtsbarkeit mehr beschwerten als andere Partheien über ihre Gerichtshöfe.

Da also den Bischöfen diese ihre alte Gerichtsbarkeit ohne ihre Schuld will-

kührlich benommen wurde, so wünschten die Stände, daß sie ihnen von Euer Majestät Großmuth und Gnade wieder zurück gegeben würde und zwar um so mehr, da die Consistorien für die etwa unterlaufenden Fehler ohnehin, so wie jeder Richter, haften müssen und durch diese Verfügungen niemanden ein Unrecht widerfährt, sondern vielmehr jene Gerichtsstellen, die jetzt die geistlichen Geschäfte besorgen müssen, von einem großen Theile ihrer ohnehin häufigen Arbeit entledigt werden.

11. b) Durch den Verfall der Klosterzucht, zu dem die Aufhebung der Klöster Anlaß gab.

Die Nothwendigkeit der Unterwürfigkeit und einer guten Ordnung bei einem sittlichen Körper preiset sich von selbst; die Ursuche der minderen Unterwürfigkeit und des minderen Gehorsams, den man seit einigen Jahren bei Klostergeistlichen spürte, würde man bei genauer Durchforschung ohnfehlbar darin finden, daß man durch die Aufhebung der Klöster Sehnsucht nach Freiheit in den Herzen rege machte, und daß jene, denen die Klosterzucht unerträglich zu werden begann, sich überzeug-, ten, daß man Klagen und Beschwerden wider Vorsteher gerne höre, den befundenen Ungrund derselben aber selten empfindlicher, als mit einen Verweis strafe.

Um einem Kloster die gute Ordnung zu erhalten, wäre zu wünschen, daß jeder Vorsteher an die genaue Befolgung der Ordensregeln angewiesen würde, in so weit sie mit Zeit und Umständen vereinbarlich sind, nach diesen Regeln müßte er sich auch gegen seine Untergebene benehmen.

Giebt es unruhige Köpfe, die sich wider ihre Vorsteher beschweren, so wären sie an die geistliche Behörde zu weisen, von welchen die Beschwerde verläßlich und actenmäßig untersucht werden müßte; wäre die Beschwerde gegründet, so müßte die gehörige Abhilfe geschehen, widrigens wäre der unruhige Kläger zum Beispiel Anderer zu bestrafen, auch könnte dießfalls die Einsicht in die Akten der politischen Stelle vorbehalten bleiben.

12. c) Durch Aufhebung der Prälaturen.

Aus dem Grundsatze, daß der Wille der Stifter erfüllet werden solle, bitten die Stände, Euer Majestät geruhen jene Stifter und Klöster, die einen ergänzenden Theil des ständischen Körpers ausmachten, demselben ein glänzendes Ansehen gaben, so viel es thunlich, wieder in den vorigen Besitz ihrer Güter zurückzustellen und sie dem ständischen Köpper einzuverleiben.

Diese Bitte gründet sich auf Folgendem:

a) Hat der Prälatenstand in Mähren durch seine gute Wirthschaft und den hiedurch erworbenen Credit denen Ständen ein vorzügliches Ansehen gegeben, welchen Credit die Stände nicht so sehr für sich selbst, als ihres gnädigsten Monarchen wegen besorgt sein müssen, weil sie in Rücksicht auf die öffentlichen Fonds mit ihren Gütern und Besitzungen für ihn caviren.

b) Könnte durch die Wiederentstehung dieser Klöster dem sich zeigenden Mangel der Priester und dem Abgange der Aushilfe in der Seelsorge wenigstens einigermaßen gesteuert werden, weil zu hoffen, daß sich immer Leute finden werden, die in solche Stifter eintreten, in welchen sie sich nebst einer anständigen und ewigen

Versorgung auch zu verschiedenen geringeren und höheren Würden zu gelangen versprechen können.

c) Ist dem Publikum wegen des Kreislaufes des Geldes, den Handwerkern wegen des sicheren Verdienstes, den Armen wegen der anhoffenden Unterstützung, den Landeskindern wegen der sicheren Versorgung, dem Ackerbau wegen der besseren Cultur, den Wissenschaften endlich und der Religion selbst an solchen Instituten Vieles gelegen.

d) Wurden die aufgehobenen Prälaten und Klöster ohne dem geringsten Verschulden aus ihrem Eigenthume und ihren Besitzungen verdrängt; wobei die mähr. Stände für den geistlichen Stand als ihren Mitstand Bürgen sind, daß sichs derselbe stets zur unverbrüchlichen Pflicht machen werde, in den Klöstern eine solche Ordnung einzuführen, welche dem Staate sowohl, als der Kirche eine ansehnliche Zierde geben wird, und daß er die Obliegenheit nie außer Augen setzen werde, die er hat, den Schutz, den ihm der Monarch und der Staat angedeihen läßt, dadurch zu vergelten, daß er zu seinen Absichten zweckmäßig mit arbeite.

13. d) Durch die Einführung der Commendatar-Aebte auf erledigte Prälaturen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten Euer Majestät nicht zu gestatten, daß auf die erledigten Abteien die seit einigen Jahren in anderen Provinzen erschaffenen Kommendatar-Aebte eingeführt werden, theils weil dadurch der Prälatenstand vernichtet würde, theils auch dadurch die Gerechtsamen der Klöster selbst, und ihre ganze Constitution über den Haufen geworfen wird, den Stiftern ihr Glanz und Ansehen vergeht, in den Gemüthern der Geistlichen Unzufriedenheit, Empörung und Mißmuth gemacht wird.

Zu dem, so ist von einem Commendatar-Abte, der nur einige Zeit zu bleiben hat, nicht zu erwarten, daß er dem Stifte mit jener Biederkeit und Liebe vorstehen werde, wie ein Eingeborener des Stiftes selbst, noch weniger aber, daß er jene Localkenntnisse sich in kurzer Zeit erwerben könnte, die einer von jenen hat, der von Jugend auf im Stifte erzogen worden.

Die treu gehorsamsten Stände versprechen sichs von den gütigst und väterlichen Gesinnungen ihres huldreichsten Beherrschers, Höchstdieselben werden den Zwang einsehen, der dadurch den geistlichen Stiftern geschieht, sofort das bestehende Gesetz in Gnaden widerrufen.

14. e) Durch Umstaltung aller geistlichen Stiftungen und Klöster.

Allen Nazionen war von jeher der letzte Wille heilig, um so heiliger müssen uns solche Vermächtnisse und Stiftungen sein, die zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Menschen errichtet wurden, und in welchen manche fromme Seele einen gesicherten Zufluchtsort für ihre Tugend und für ihre Heiligung fand, die vielleicht in der Welt ein Raub des Lasters geworden wäre. Man kann also diesen Stiftungen weder die gute Absicht, noch auch den erprobten Nutzen abstreiten.

Fand der Staat dennoch, daß diese beträchtlichen Klöster und Stiftungen für ihn todte oder müssige Glieder gewesen, so lag es ja an ihm selben eine Reform zu geben, damit sie für ihn zweckmäßiger geworden wären.

Sie in Fabriken, Kasernen, Magazine umzuwandeln, ihre Güter der Verwaltung untreuer und geldgieriger Beamten übergeben, heißt eben so viel, als alle frommen Absichten der Stifter und ihre letztwilligen Anordnungen auf einmal vernichten.

Ob nun die Kirche, der diese Güter von den Stiftern gewidmet wurden, ob die geistlichen Individuen, die als Nutznießer von den Stiftern ernennt wurden, nicht in die vollen Rechte der Stifter eintreten und ob man folglich mehr Recht hatte, diesen die Güter zu benehmen, als man zu den Gütern jedes anderen Staatsbürger habe? Denn nur als Bürger des Staats können Geistliche Güter besitzen, dieses ist eine Frage, die die Stände Euer Majestät höchster Entscheidung anheimstellen.

Um aber dennoch die frommen Absichten der Stifter, so viel als thunlich, einigermaßen zu erreichen, so bitten die Stände Euer Majestät

a) aus diesem Stiftungs- und Klosterfond im Lande ein oder zwei Häuser zu bestimmen, wohin sich arme Wittwen oder Frauen und Mädchen, deren Umstände es erheischen, daß sie sich der Welt entziehen und daß sie in ihrer Armuth oder in ihrer beklemmten Lage einen gesicherten und anständigen Zufluchtsort finden, begeben und nach einer gewissen Hausordnung doch ohne Gelübden daselbst ihr Leben zubringen können.

b) Aus einem Theile dieses Fonds ein Institut nach der Art des schon in Brünn vorhandenen Fräuleinstifts zu errichten, in welchem eingeborene adeliche und bürgerliche Töchter, die elternlos sind, einen anständigen Unterhalt finden.

15. f) Durch Veräußerung der Stift-, Religion-, Studienfond und anderen Staatsinstituten gehörigen Realitäten.

Aus den Wunsch, den die treu devotesten Stände eben itzt machten, den Willen der Stifter so viel möglich zweckmäßig zu erfüllen, entsteht auch der Wunsch, daß die Realitäten, die zu Stiften, zum Religions- und Studienfond und zu anderen Staatsinstituten gehören, nicht nur allein in Zukunft nicht mehr veräußert, oder in Erbpacht gegeben würden, sondern daß auch die schon veräußerten oder in Erbpacht gegebenen, welche noch nicht die allerhöchste Begnehmigung haben, wieder zurückgenommen würden, theils um mit selben jene nützlichen Verfügungen, um die im vorigen Abschnitte gebeten worden, desto sicherer treffen zu mögen, theils auch um jene heilsame Studien- und Erziehungsanstalten damit zu decken, um die die Stände Euer Majestät im gegenwärtigen Punkt allerunterthänigst anflehen.

16., 17., 18. g) Durch gänzliche Abweichung von dem Zwecke der ersten Bestimmung des Religionsfondes.

Nachdem einmal fromme Vermächtnisse, geistliche Fundationen, Bruderschaften, reichlich dotirte Kirchen, Klöster und Stifter eingezogen wurden, so fordert es die strengste Gerechtigkeit, um die frommen Absichten der Stifter nicht ganz zu vereiteln, diesem in einen beträchtlichen Fond zusammen geschmolzenen geistlichen Vermögen wieder eine geistliche Bestimmung zu geben.

Es war auch der Wille Sr. Majestät des seeligen Kaisers, diesen Fond, den man den Religionsfond nennt, erstens zur Pensionirung der aufgelassenen Geistlichen beiderlei Geschlechts, zweitens zur Erhaltung des Generalseminariums und zur

Bestimmung des sogenannten Tituli mensæ für Geistliche, die Deficienten oder wahnsinnig werden, drittens zur Errichtung und Dotirung neuer Pfarreien und Localkaplaneien, endlich zur Erbauung der für dieselben nöthigen Kirchen und Wohnungen zu widmen.

Allein die Stände sehen leider diese Bestimmung fast in allen Fällen außer Acht gesetzt, denn man befahl den Consistorien bei jeder Vacanz eines Beneficiums, dessen Präsentation vom Hofe abhängt, wenigstens einen aufgehobenen Ordensgeistlichen in das Concursterno zu setzen, auch bekam meistens der Ordensgeistliche das Beneficium mit Nachsetzung der würdigsten Weltpriester, um nur dem Religionsfond zu ersparen.

Wie der Zweck des Religionsfonds bei den Generalseminarien verfehlt wurde, haben wir Euer Majestät schon in einem vorigen Abschnitte gezeigt, die Ermessung des Tituli mensæ für Deficienten und Wahnsinnige wurde so erschwert, daß sie nur sehr selten und mit vielen Umschweifen aus dem Religionsfond zugesagt wurde.

Sehr oft aber ließ man dergleichen Individuen den Patronen oder Bischöfen zu versorgen über, so zwar, daß man sogar das Erzstift Olmütz zwang, seine Kirchenvikariatstellen solchen Deficienten einzuräumen.

Die Errichtung von neuen Pfarreien und Lokalkaplaneien, dann der dazu nöthigen Kirchen und Wohnungen wurde nicht ganz zu Stand gebracht, da noch viele von jenen wirklich mangeln, die errichtet werden sollten und unter jenen, die schon errichtet sind, wohnen noch viele Seelsorger in Bauernhütten, noch in manchem Orte werden die gottesdienstlichen Handlungen in Privathäusern und Scheuern gehalten, nichts zu erwähnen von der einigen alten und den neuen Pfarrern ausgemessenen Congrua zu 400 fl. und darunter, dann jener neuen Localkapläne zu 300 fl. und der alten zu 180 fl., welche mit den itzt allenthalben vertheuerten Lebensmitteln so wenig im Verhältnisse steht, daß sie den Seelsorger bis zu dem Bettelstand herabwürdiget; dadurch, daß dem Religionsfond durch Abgestorbene, oder auf Pfarreien und Lokalkaplaneien angestellte Ordensgeistliche jährlich neue Summen zurück fielen; dadurch, daß man für den Religionsfond allenthalben auf fremde Gefahr und Kosten sparte, so daß man ihm sogar mit einer auf die gesammte Geistlichkeit, die nicht von selben lebet, ausgeschriebenen Auflage eines Beitrags von $7^1/_2$ Percent ihrer Einkünfte vermehrte und durch die nicht Anwendung derselben zu seiner wahren Bestimmung, wuchs er zu einer so ansehnlichen Größe an, daß sich schon vor etlichen Jahren ein beträchtlicher Ueberschuß vorfand.

Was für vortheilhafte Verfügungen hätte man damit treffen können? Aber kaum wurde der Ueberschuß angezeigt, so mußte er auch auf Hofbefehl zur Ergänzung des Mangels bei dem Religionsfond anderer Provinzen abgegeben werden, und noch dazu wurde eben damal die erst erwähnte Auflage der $7^1/_2$ Percent für die Geistlichkeit ausgeschrieben.

Eben itzt, da wir dieses vorstellen, erging wieder der Befehl, 10000 fl. an Steiermark von unserem Ueberschuße zu verabfolgen.

Die treu gehorsamsten Stände haben das volle Zutrauen in die Gerechtigkeit Euer Majestät Höchstdieselben werden gnadigst erwägen, daß der mährische Religions-

fond ein wahres Eigenthum des Landes selbst sei, weil er aus lauter solchen Vermächtnissen, Stiftungen und Gütern entstanden ist, die in dem Lande und für das Land gemacht worden sind, nämlich: für die in Mähren gewesenen Stifter, Klöster, Bruderschaften, Gotteshäuser u. s. w. Und gleich wie es unbillig wäre, diesen ihr Vermögen wegzunehmen, wenn sie noch existirten, um Fremde und Auswärtige darmit zu dotiren, weil ihre Stifter sie in Mähren und nicht anderstwo haben wollten, eben so unbillig ist es, daß dieser aus Freigebigkeit mährischer Stifter und aus der Sparsamkeit der ehemaligen mährischen Klöster so reichlich angewachsene Religionsfond unserm Vaterlande, in dessen Schoos er entspringt, entrissen und Fremden zugetheilt werde.

Wir bitten demnach Euer Majestät, den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß

a) der mährische Religionsfond der ständischen Besorgung übergeben werde, und zwar um so mehr, als er ein wahres Eigenthum des Landes und größtentheils auch ein ständisches Eigenthum ist, in so weit nämlich die Güter desselben, als gewesene Stiftsgüter, zu dem allgemeinen ständischen Credit mit concurriren und zur Bedeckung des öffentlichen Fonds, von dem die Stände Kaventen sind, beitragen;

b) zu verordnen, daß uns in Zukunft kein Auftrag mehr geschehen sollte, mit dem Ueberschuße unseres Religionsfonds fremden Provinzen auszuhelfen,

c) zu begnehmigen, daß die von uns an andere Provinzen bereits abgegebene Summen wieder zurückgezahlt, oder mit 4 Procent verintressirt werden;

d) zu bewilligen, daß die Congrua der alt gering dotirten und neuen Pfarrer sowohl, als der neuen und alten Lokalkapläne verhältnißmäßig erhöht würde.

19, 20, 21, 22, 23. h) Durch die bei geistlichen Gütern eingeführte Abolition der Robot, und Verwandlung der obrigkeitlichen Realitäten in Bauerngründe.

Obwohl die Geistlichen als Güterbesitzer und Bürger des Staates betrachtet mit den übrigen Bürgern gleiche Rechte haben sollten, weil sie auch die nämlichen Lasten mit ihnen tragen, so erging dennoch der Befehl, nur ständische, Kammeral- und geistliche Güter zu aboliren.

Es wurden in diesem Fache von der aufgestellten Abolitionskommission so eigenmächtige Schritte unternommen, daß es das Ansehen gewann, diese Commission habe geheime Befehle von dem Monarchen selbst, und dieser Irrwahn, den sie zu erhalten trachtete, machte, daß die Geistlichen über ihren Verlust keine Klagen führten, weil sie fürchteten, man würde ihre Klagen als eine Widersetzlichkeit wider das Geboth des Monarchen ansehen, worüber sie auch wirklich bei den mindesten von ihnen gemachten Einwendung von der Kommission beschuldigt wurden.

Das ganze Land ist Zeuge, wie groß der Nachtheil ist, der den ärmeren Theil des Publikums dadurch trifft, daß nahe an Städten gelegene Maierhöfe abolirt wurden, wodurch die unentbehrlichsten Lebensmittel als Eier, Milch, Schmalz, Butter und Federvieh in der Stadt unendlich im Preise stiegen; nichts zu melden von jenem Schaden, welchen unsere Fabriken durch Kassirung der Schäfereien, sofort durch Verminderung der Wolle erlitten, so, daß die inländischen mittelmäßigen Tücher fast den feinsten ausländischen im Preise gleichkommen.

Die gedrücktesten aber bei dieser Anstalt sind die geistlichen Güterbesitzer selbst,

denn weil die Abolition an sehr vielen Orten wider den Willen der Unterthanen eingeführt wurde, so zahlen diese wenig oder nichts, wodurch die Obrigkeiten, die doch die landesfürstlichen Abgaben so, als wenn sie ihre reinen Einkünfte hätten, bestreiten müssen, in die erbarmungswürdigste Lage versetzt sind.

Es ist also eine gerechte Bitte, wenn wir Euer Majestät unterthänigst anflehen, an das königliche Landesgubernium den Befehl zu erlassen: daß die abolirten Realitäten durch selbes da, wo die Unterthanen nichts zahlen, an die Obrigkeiten wieder zurückgestellt werden, die Abolitionskommission aber über den denen Güterbesitzern verursachten Verlust zur Verantwortung zu ziehen.

Nebst denen nun angeführten — den Geistlichen, in wie weit sie Bürger des Staats sind, zu Last fallenden Verfügungen scheinen noch folgende für sie drückend zu sein:

a) Daß sie jenen, die sich zur akatholischen Religion melden, nebst dem sechswochentlichen Unterricht, wenn sie arm sind, auch den Unterhalt geben müssen;

b) daß die Geistlichen von ihren Einkünften $7^1/_2$ Procent zum Religiosfond beizutragen verhalten werden,

c) daß bei sich ereignender Veränderung des Dom-Scholasticus bei dem Erzstifte Olmütz dem Normalschuldirektor von der Olmützer Dom-Scholasterie 1500 fl. jährlich, das Uebrige dem Religionsfond zufallen solle;

d) daß die Taufstole und Kolleda, die bei manchem Seelsorger einen großen Theil seiner Einkünfte und Congrua ausmachte, aufgehoben, wurde.

24. Einziehung der Olmützer erzbischöflichen Lehen zum Religionsfond.

Es ist zwar durch ein höchstes Hofdekret vom Jahre 1787 verordnet worden, daß die den Bisthümern und geistlichen Stiftern gehörigen Lehen zum Religionsfond eingezogen werden sollen, in wessen Folge dann auch die in Mähren allein bestandene Olmützer Erzbisthums- und Kapitular-Lehen, in deren ungestörtem Besitz dieses Erzbisthum seit dem Jahre 1260 gewesen ist, zu dem nämlichen Ende abgenommen worden sind.

Da aber Euer Majestät aus angeborener Gerechtigkeitsliebe die Unbilligkeit dieser Veranlassung anzuerkennen und eben deßwegen das Erzbisthum wieder ganz in das diesfalls verlohrne Recht allermildest einzusetzen geruhet; andurch aber wieder eine Quelle eröffnet haben, aus welcher Landesstände und Männer, die sich um den Staat und um die Gnade des Monarchen durch ersprießliche Dienste und ausgezeichnete Treue verdient gemacht haben, von Seite des Erzbisthums Belohnungen erhalten können, als sollen Euer Majestät auch diese treu gehorsamsten Stände selbst für diese dem Erzbisthume verliehene allerhöchste Gnade hiermit in tiefster Ehrfurcht den allerunterthänigsten Dank erstatten.

Brünn den 10. Juli 1790.

N. N. Die allerunterthänigsten allergehorsamsten mährischen Stände.

Dritte Abtheilung.

Beschwerden im politischen Fache.

Euer Majestät!

Nun allergnädigster Monarch! kommen die treu gehorsamsten Stände auf ihre Beschwerden in dem politischen Fache, worüber sie Euer Majestät ihre weitere allerunterthänigsten Vorstellungen machen zu müssen glauben.

Der Anfang soll also, wie billig, einer der wichtigsten Gegenstände sein, nämlich jener wegen Erziehung und Unterrichtung der Jugend, wovon die Reinigkeit und der blühende Zustand der herrschenden Religion, die bürgerliche Ruhe und Glückseligkeit, der Glanz des Staates, die Dauer und Befestigung höchst Dero Thrones selbst abhangt.

1. Mißlungene Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

So wie nun die treu devotesten Stände von der Weisheit und den tiefen Einsichten Euer Majestät vollkommen überzeugt sind, daß Höchstdieselben die unseeligen Folgen ganz übersehen, die eine vernachlässigte oder ausgeartete Erziehung der Jugend herfürbringt, eben so versprechen sie sich von der erhabenen väterlichen Denkungsart Euer Majestät, daß dießfalls jene schnellen und der Wichtigkeit der Sache selbst angemessensten Verfügungen getroffen werden würden, welche unsern für das Wohl unserer Kinder und jener unserer Bürger und Unterthanen so bekümmerten Herzen jene tröstliche Beruhigung wieder verschaffen werden, die sie schon so lange in diesem Fach vermißten.

Die treu gehorsamsten Stände werden Euer Majestät in der Folge zeigen, welch für einen seichten, unzulänglichen und sogar verderbten Unterricht unsere Jugend in der Religion, in Sitten und Wissenschaften überkommen habe, und Euer Majestät werden daraus zu folgern geruhen, daß es scheine, man habe es sich zur geflissentlichen Absicht machen wollen, Religion, gute Sitten und Wissenschaften gänzlich zu vertilgen.

Durch das allgemein überhand genommene Verderbniß der Sitten, durch die Freiheit im Denken, sind wir in der Wahl der Erzieher, denen wir unsere Kinder anvertrauen könnten, so eingeschränkt, daß man nur selten auf biedere und rechtschaffene Männer trifft.

So sehr aber durch den Mangel guter und verläßiger Leute die Privaterziehung erschwert ist, eben so wenig ist für die öffentliche Erziehung gesorgt, welche doch, wenn auch die Privaterziehung in Rücksicht auf die Sitten den Vorzug verdiente, in dem Betrachte, daß nur wenige die Mittel haben, welche der Aufwand bei einer Privaterziehung fordert, in einem großen Staate ganz ohnentbehrlich ist; man kann sagen: daß nach bereits allenthalben aufgelassenen Konvikten und Akademien die ganze Erziehungsanstalt in unserem Markgrafthume nur noch auf die wenigen Stunden beschränkt ist, die die Jugend in den Schulen zubringt; außer diesem wurde alles aus dem Wege geräumt, was die jugendlichen Herzen an Gottesfurcht, an unbefleckte Sitten und Tugenden gewöhnen konnte.

Man verboth in Schulen den ehemal eingeführten österen Gebrauch der heiligen Sakramente; die Sittsamkeit und Unschuld, die man sonst für die größte Zierde bei der Jugend hielte, wurde durch die sogenannte Aufklärung, mittelst welcher man auch zartesten Kindern von Naturgeheimnissen nichts vorenthielt, dergestalt verdrängt, daß man mit Erstaunen unbärtige und unreife Jünglinge von Dingen sprechen hört, über die selbst ihre Eltern erröthen müssen; daher kömmt ihre Freiheit und Ausgelassenheit in Gebährden und Sitten, daher jenes müssige und ärgerliche Herumschwärmen bis in die Stunden der Nacht, daher jene verdammliche Geringschätzung, ja Vernichtung alles dessen, was ehrwürdig, was heilig ist, daher jene zügellose Unehrerbiethigkeit gegen diejenigen, so an Alter oder Würde erhaben sind. Mit einem Wort: daher das gänzliche Verderben, so man bei der itzt studirenden Jugend allgemein wahrnimmt, und welchem nur durch weise und gut getroffene öffentliche Anstalten, die in einem so großen Staate um so ohnentbehrlicher sind, als es vielen Eltern zur Privaterziehung entweder an Mitteln oder wegen ihres Gewerbes und Amtes an Zeit, oder ihres Berufes und ihrer Entfernung wegen an Gelegenheit gebricht.

Die öffentliche Erziehungsanstalt wird auch in einer andern Rücksicht sehr nothwendig, denn da es oft geschieht, daß es übel geartete Eltern gibt, deren böses Beispiel auf die Erziehung ihrer Kinder nachtheilige Eindrücke machen kann, dem Staate aber immer darnn gelegen sein muß, sich rechtschaffene und taugliche Bürger zu ziehen; so folgert sich's von selbsten, daß solche Institute vorhanden sein müssen, mittelst welchen solche unglückliche Kinder in den Schutz genommen, und ihrem sichern Untergange entrissen werden mögen.

So wie es bisher an gedeihlichen Anstalten in der öffentlichen Erziehung gebrach, eben so mangelte es auch an jenen des öffentlichen Unterrichts auf dem Lande sowohl als in den Städten, welches die treu devotesten Stände Euer Majestät im Folgenden zeigen:

Wer hätte wohl glauben sollen, daß aus der besten, menschenfreundlichsten Absicht, die Dorfjugend zu unterrichten, eine allgemeine Bedrückung des ganzen Landes, eine fast gefährliche Anstalt geworden sei?

'Eine allgemeine Bedrückung: denn ohnerachtet der ansehnlichen Beiträge, die die höchstseelige Kaiserin, der Staat, die einzelnen Glieder desselben, und vorzüglich die Geistlichen für den Schulfond zusammen schoßen; so schien doch dieser Fond immer so unzulänglich zu bleiben, daß er mit den Auslagen, für die er bestimmt war, nie im Verhältnisse stand.

Es wurden daher die Geistlichen, die Obrigkeiten und auch die Unterthanen von Zeit zu Zeit zu neuen Beiträgen aufgefordert, die wegen ihrer Vervielfältigung fast die Gestalt einer Anlage gewannen, und für alle höchst lästig, für viele sogar äußerst drückend wurden.

Nebst dem in jedem Lande angestellten Normalschul-Oberaufseher ernannte man für jeden Kreis einen Schulkommissär; nur der Unterhalt dieser vervielfältigten Schulkommissäre beträgt mehrere Tausend Gulden, und ist für den Fond eine nicht geringe Bürde; aber noch weit drückender ist das Verfahren dieser Leute für das Land; denn fällt es einem Schulkommissär ein, daß in einem Orte, wo kaum

vierzig oder fünfzig schulfähige Kinder sind, eine Schule nöthig sei, so erläßt er auch schon an den Patron oder Grundherrn, oder die Gemeinde den Befehl: eine Schule zu errichten, und zwar da, wo es ihm gefällig, dann je nach jenem Maaße, welches er selbst bestimmt; von ihm allein hängt es ab, schon bestehende und keineswegs baufällige Schulgebäude zu erhöhen, oder nach Willkühr zu erweitern, jene, die von der Kirche etwas entfernt sind, näher an die Kirche zu übersetzen, und dieß alles eigenmächtig, ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände, auf das Vermögen des Patrons, der Obrigkeiten oder Gemeinden; ohne Rücksicht auf eingetretene Unglücksfälle, wodurch Obrigkeiten und Unterthanen die Führung eines solchen Gebäudes zur doppelten Last werden muß.

Wenn nun die Schule einmal da ist, so wird auch sogleich ein Lehrer eingesetzt, und zwar ein solcher, den weder der Seelsorger, der doch wegen des Religions-Unterrichts der erste Aufseher der Schule sein sollte, noch viel weniger die Obrigkeit kennt; es mag auch dieser Lehrer die zweideutigsten Sitten und Grundsätze an sich haben, unwissend in seinem Fache, nachlässig in seinem Unterrichte, unverträglich mit der Gemeinde, dem Trunke oder andern Untugenden ergeben sein; so darf ihn dennoch die Obrigkeit ohne ausdrücklicher Bewilligung des Schulkommissärs nicht entlassen; den Seelsorgern ist sogar der Titel vorgeschrieben, den sie einem Lehrer geben müssen, und da sich diese Leute mit dem Schutze der Schulkommissäre brüsten, so haben sie gegen Seelsorger oder obrigkeitliche Beamte weder Achtung noch Gehorsam, besonders da sie nicht selten sehen, wie verächtlich so diese, wie jene von den Schulkommissären behandelt werden.

Nebst allen Lasten, die dieses eingeführte Schulinstitut an sich hat, wurde auch noch diese hinzugefügt: daß die Obrigkeiten und Gemeinden das zur Heizung der Schulen benöthigende Brennholz ohnentgeldlich beischaffen müssen, welches wirklich als eine neue Anlage betrachtet werden kann.

So wie nun aus all Vorstehendem klar erhellet, daß das ganze dermalige Schulinstitut für das Land eine allgemeine Bedrückung sei, eben so erübriget uns nur noch zu beweisen: daß es fast eine gefährliche Anstalt sei.

Es ist eine allgemeine Bemerkung, daß der hiebei eingeführte Mechanismus, mittelst welchem das Kind auf eine bestimmte Frage Antwort geben muß, bei minder witzigen Kindern das Gedächtniß mit Worten anfülle, deren Sinn sie gar nicht verstehen; folglich ist der Zweck des Unterrichtes verfehlt, und man setzt diese Kinder in Gefahr, daß sie ihre Religion den Worten, nicht aber den innern Sinnen nach kennen lernen; witzigere, und Kinder von aufgewecktem Talente aber gewöhnen sich mittelst dieser Methode schon fast von ihrer zartesten Jugend an das Grübeln in Glaubenssachen, wodurch für die Zukunft die traurigsten Folgen vorauszusehen sind.

Aus diesen gewichtvollen Ursachen bitten Euer Majestät die treu gehorsamsten Stände:

a) die lästigen und über dieß ganz ohnnützen Schulkommissäre abzuschaffen;

b) in den Städten gedeihlichere Erziehungs-Anstalten zu treffen, massen die Bemerkungen, die oben über die Dorfschulen gemacht wurden, sich auch größtentheils auf die städtischen Normalschulen anwenden lassen;

c) eine bessere, und dem Bauernstande angemessenere Unterrichts-Methode für die Landschulen festzusetzen;

d) die Schulen und Schullehrer auf dem Lande der Leitung der Obrigkeiten, in Bezug des Religions-Unterrichts aber jener der Seelsorger zu übergeben; und endlich

e) den Zwang wegen des von den Obrigkeiten darzureichenden Schulholzes, und des von den Unterthanen beizutragenden Schulgeldes wieder aufzuheben.

So viel es nun die lateinischen Schulen betrifft, da sind die hierländigen Gymnasien bis auf eine sehr geringe Zahl vertilgt worden; diese löblichen Institute, die dem Staate wenig oder nichts kosteten, die zum Nutzen des Publikums, zur Aufnahme der Wissenschaften, zur Fortpflanzung des geistlichen Standes von gutmeinenden Patrioten gestiftet waren, hat man vernichtet, und eben dadurch dem armen Bürger und Landmann die Gelegenheit benommen, seinen Kindern einen Unterricht in jenen Wissenschaften zu verschaffen, die ihm einst zum Dienste des Vaterlandes, oder zu jenem der Kirche geschickt gemacht haben würden; über dieses führte man auch das Schulgeld ein, wodurch erfolgte, daß wenigere studiren konnten. Jene Kinder hingegen, deren Eltern es an Mitteln nicht mangelte, das Schulgeld bezahlen zu können, wurden mit der für zarte Jünglinge wirklich unnützen griechischen Sprache und andern nur sehr oberflächig beigebrachten Lehrgegenständen so überhäuft, daß sie den wahren Zweck ihres Studirens ganz verfehlten, und nach geendigten lateinischen Schulen nichts als eine sehr schwache Kenntniß der griechischen Sprache, eine sehr seichte Idee von verschiedenen wissenschaftlichen Gegenständen, mit welchen man ihr Gedächtniß anstrengte, eine gänzliche Unwissenheit der lateinischen Sprache, einen ganz rohen, unfaßlichen und ungebildeten Styl mit sich brachten.

Auf diese Art allergnädigster Monarch! ist der Unterricht unserer Jugend beschaffen, von welcher die Eltern Trost und Ehre, der Staat taugliche Bürger, und die Kirche gute, geschickte und eifrige Diener erwartet.

Was kann man sich wohl von so einem Unterrichte anders versprechen, als den endlichen Verfall der Wissenschaften, jenen der Sitten, der Religion, und des ganzen Vaterlandes; die Zahl der Studirenden nimmt täglich ab, und mit ihr die Kandidaten zum Priesterthume; welch eine schaudervolle Aussicht für die künftige Seelenleitung für unsere heilige Kirche?

Und um das Studiren noch mehr zu beschweren, so befahl man auch noch: nur jenen ein Stipendium zukommen zu lassen, die die erste Klasse in ihren Prüfungen erhielten, wo es doch ausgemacht ist, daß die Talente von Natur ungleich ausgetheilt sind, und daß der Arme, der an Fleiß und Mühe gewiß nichts sparet, eher ein Stipendium verdiene, als jener, der sich auf sein gutes Talent verläßt und träge ist; ja es lehrt die Erfahrung, daß ein in der ersten Jugend schwach und mittelmäßig gewesenes Talent bei größerer Reife des Alters, und nachdem es sich durch anhaltenden Fleiß ausgebildet, ein gutes, ein vorzügliches Talent wurde; aber deme ohngeachtet blieb man fest bei dieser Verfügung stehen, und entvölkerte dadurch die Schulen gänzlich.

Es danken zwar die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät mit verbindlichstem Herzen für die bereits schon getroffene Anstalt, daß der Schulplan untersucht

und abgeändert werden soll; wovon sie sich schon im voraus die gedeihlichsten Folgen versprechen; nichts desto weniger wagen dieselben es doch, Euer Majestät in diesem Fache um nachstehende allergnäd'gste Bittgewährungen allerunterthänigst anzuflehen:

a) womit die aufgehobenen Gymnasien, wo sie ehedem bestanden, wieder eingeführt;

b) die Stipendien nach Maaß der Dürftigkeit und der embsigen Verwendung, nicht aber ausschließungsweise nur den vorzüglichen Talenten, oder aber letztern allenfalls in etwas höheren Beträgen vertheilt;

c) die lateinische Sprache, weil sie die Religionssprache, und dem Priester ganz, dem Juristen und Mediker aber fast unentbehrlich ist, wie vorhin besser betrieben, und endlich

d) womit die Schuljugend von Zahlung des Schulgeldes wieder ganz enthoben und befreiet werden möchte.

Zum Beschluß sehen sich die treu gehorsamsten Stände nur noch bemüssigt in Rücksicht des Schulgeldes folgende allerunterthänigste Erinnerung beizufügen:

Die Schulgelder wurden deßwegen eingeführt, um daraus einen Schulfond zu machen; Ihre Majestät die seelige Kaiserin haben die Einkünfte der Jesuiten-Güter zu einem Schulfond bestimmt; damal lebten beinahe 500 Jesuiten in Mähren, und nun sind deren kaum 200. Es ist also einleuchtend, wie sehr dieser Fond bei einer guten Administrazion hätte anwachsen können, ja sollen; fürsonders da er durch so viele in Mähren aufgelassene Schul- und Konvikt-Fundazionen, und durch das eingeführte Schulgeld immer vermehrt wurde; allein da dieser Fond deme ohngeachtet immer ohnerklecklich blieb, so daß auch öfters aus dem ständischen Domesticalfond eine Aushilfe gemacht werden mußte, als bitten die treu gehorsamsten Stände, Euer Majestät geruhen über die Administrazion dieses Fondes eine Untersuchung anstellen zu lassen, und in Zukunft solchen der ständischen Besorgung gänzlich zu übergeben.

2. Freie Ausübung des Juris Patronatus.

Das Jus Patronatus ist von jeher unbeschränkt und ungekränkt von den Patronaten der Kirchen und der Pfarreien ausgeübt worden, und dieses um so billiger, als dieses Recht vorzüglich durch die Erbauung und Dotirung der Kirchen- und Pfarrgebäude titulo oneroso erworben worden ist, dem Patron diese Bürde auf beständige Zeiten obliegt, derselbe den Schutz der Pfarrei in allen Gelegenheiten gewährt, dann das Kirchenvermögen unter seiner Vertretung mit zu besorgen hat.

Vormals haben die Patrone zu den erledigten Pfarrei- und Lokalkaplanei-Pfründen taugliche Subjecte präsentirt, mit welcher Präsentation diese sich bei dem Ordinario gemeldet, und von demselben die Bestättigung verlangt haben.

Durch das höchste Hofdekret vom 1. Hornung 1784 aber wurden ordentliche Konkurse verordnet, und die Besetzung der erledigten Pfründen dergestalt eingeleitet, daß der Ordinarius jedesmal den Patronen 3 Subjekte vorzuschlagen habe, aus welchen allein dieselben Einen zur Pfründe zu präsentiren berechtigt sind, wodurch das Patronatsrecht in vielem Betracht, besonders aber in deme gekränkt wird, daß die Patrone aus denen von dem Ordinario vorgeschlagenen 3 Individuen,

wovon sie öfters keinen kennen, mit Hintansetzung anderer sich oft bei ihnen und den Pfarreikindern verdienstlich gemachten Geistlichen auszuwählen bemüssiget sind.

Diese Kränkung des Patronatsrechtes hat dann auch zur Folge, daß nach der Erfahrung viele Obrigkeiten sich dieses Rechts gar zu entziehen suchen, alle aber bei neu errichtet werdenden Pfarreien und Lokalkaplaneien sich weigern, sothannes Recht anzunehmen.

Ständischer Seits ist man zwar ganz entfernt auf die Abstellung der festgesetzten, so nöthigen, als nützlichen zweimal im Jahre abhaltenden allgemeinen Konkurse anzutragen; doch glaubt man aber allerunterthänigst bitten zu dörfen: womit die obgesagte höchste Verordnung vom 9. Hornung 1784 so, wie die nachgefolgten dießfälligen Verfügungen, in wie weit die ein — so andern das Patronatsrecht unmittelbar betreffen, wieder aufgehoben; sofort den Patronen, wie vormals, allergnädigst gestattet werden möchte, zu den erledigten Pfründen in der sonst üblichen Zeitfrist nach Belieben ein Subject zu wählen, und solches mit dem Präsentations-Decret an den Ordinarium zu verweisen; massen in jenem Fall, da derselbe etwa noch nicht geprüft, oder sonst zur Pfründe nicht die erforderlichen Eigenschaften haben sollte, ohnehin dem Ordinario obliegt, ihn gehörig zu prüfen, dem dabei nicht bestehenden oder sonst untauglich findenden Subject aber die Bestättigung zu versagen, und hievon dem Patron mit Aufführung des Nöthigen die Mittheilung zu machen, damit derselbe ein anderes fähigeres Individuum des schleunigsten präsentiren könne.

Wobei sich übrigens von selbst zu verstehen scheinet, daß die Patrone auch einen schon Bepfründeten die Präsentazion ertheilen mögen; nur erachtet man, daß ein solcher schon Bepfründeter keinem Konkurs mehr unterzogen werden sollte; übrigens aber in denen Konkurszeugnissen jedesmal die Ursache anzudeuten, warum der Geprüfte die erste, zweite oder dritte Klasse erhalten hat?

Bei welcher Gelegenheit man auch um die allergnädigste Bewilligung bittet, daß auf Seniorat-, Majorat-, Fidei-Commiß-, Ordens-, Stiftungs-, und solchen Herrschaften, dann Gütern, welche stetts unzertrennlich unter einem Besitzer bleiben müssen, und in der nämlichen Diöces liegen, eine Kirche der andern mit ihrem, über ihre selbst nöthige Bedeckung besitzenden Peculio in den dringendsten Fällen, jedoch nur insoweit, als die Kirchen den nämlichen Patron betreffen, mit genauer Beobachtung der wegen Verwendung des Kirchenvermögens bestehenden Vorschriften, mithin nach erfolgter Bestättigung des Landes-Guberniums und Konsistoriums, die Aushilfe geleistet werden dörfte, welche Aushilfe dann auch jenen Herrschaften und Gütern mildest eingestanden werden könnte, welche ebenfalls in der nämlichen Diöces und unter ihrem Patronat mit mehreren Kirchen versehen sind.

3. Vorstellung wider die verwilligte Verkümmerung des dritten Theils des Fidei-Commiß-, Majorats-, Seniorats- und mit der Substitution bebürdeten Vermögens; dann wider die gestattete Umstaltung der Real- in Pecunial-Fidei-Commisse.

In Angelegenheit der Fidei-Commisse, Majorate, Seniorate, dann auch der Substitutionen ist durch verschiedene seit dem Jahre 1781 ergangene Gesetze verwilliget worden, daß von jedem Besitzer eines solchen Vermögens der dritte Theil

desselben ohne weitern verkümmert, dann auch die Real- in Pecunial-Fidei-Commissen umgestaltet werden mögen.

Durch diese höchste Verwilligung wird die Absicht derlei, doch mit Hofbewilligung errichteten Vermögens-Instituten großen Theils vereitelt, denen üblen Wirthen, die doch nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer eines solchen Vermögens sind, ein Vortheil, welcher ihnen gar nicht gebühren kann, und der ihren Nachfolgern das ihnen doch mit allem Recht zustehende ganze Einkommen mit einem Drittel vermindert, wider alle Billigkeit eingestanden, die Geschlechter in ihrem wahren Eigenthum ungemein verkürzt, dann den zeitlichen Besitzern zu nicht geringem Nachtheil ihrer Anwärter, und ganzen Geschlechter die meistens sehr schädliche Verwandlung der Real- in Pecunial-Fidei-Commissen einberaumt, wovon Erstere doch allemal mehr als die Letztern mit der Sicherheit und ewiger Dauer verbunden sind.

Daher bitten Euer Majestät die treu gehorsamsten Stände allerunterthänigst, es von dieser — Recht, Eigenthum und alle Billigkeit verletzenden Bewilligung um so mehr wieder allermildest abkommen zu lassen, als den Besitzern derlei Realitäten-Vermögens doch allemal unbenommen bleibe, in wichtigen und billigen Fällen die Bebürdung desselben nach Einvernehmung und Bewilligung seiner Anwärter allerhöchsten Orts anzusuchen, welche Bebürdung für die Nachfolger bei einem schon ehedem mit einem Drittel verkümmerten Vermögen allemal vielen oft unbeheblichen Anständen unterliegen würde.

4. Einräumung des verlornen Einstandrechtes.

Die Grundobrigkeiten genossen immer als eine Folge des Territorial-Eigenthums das Einstandrecht, welches dieselben berechtigte, die von ihnen verkaufte Realität bei weiterem Verkauf gegen Bezahlung des von dem letzten Käufer angebothenen Kaufschillings, und gegen Erfüllung der allenfalls pactirten andern Bedingnissen wieder an sich zu ziehen, wodurch hauptsächlich vermieden worden, daß sich nicht unterschiedliche, selbst unbekannte, öfters gefährliche Leute auf dem obrigkeitlichen Grund und Boden einschleichen konnten; es geschieht auch dabei weder dem Verkaufer noch dem Kaufer einiges Unrecht, weilen der Erste allemal den nämlichen Kaufschilling erhält, der Letztere aber bei der Zurücksetzung des Kaufes nichts verliert, so wie er auch ohnehin vor dem wirklich geschlossenen, von der Obrigkeit bestättigten Kaufkontrakt kein Recht auf die zum Kauf angebothene Realität hat.

Es ist daher gar keine billige Ursache abzusehen, warum mit offenbarer Kränkung der Territorial-Gerechtsame das Einstandrecht durch das Patent vom 22. Julius 1789 denen Grundobrigkeiten benommen worden?

Die treu gehorsamsten Stände bitten also flehentlichst um die Aufhebung dieses Patents, und um vollständige Bestättigung dieses grundherrlichen Einstandrechtes.

5. Einschränkung der Schädlichkeiten bei der Jagdbarkeit, und Ueberlassung derselben nur an höhere Standespersonen.

Es ist in diesem Markgrafthum Mähren durch höchste Generalien immer eine gewisse Zeit bestimmt gewesen, zu welcher sowohl das Hoch- und kleine Wild gefällt werden konnte, und außer welcher von Niemandem gejagt werden durfte.

Durch welch höchste Verordnung nicht nur die Landesobrigkeiten ihr zu versteuern habendes Jagdregale ungemein besser benutzt haben, sondern es erwuchs auch hieraus für das Publikum der doppelte Vortheil, daß dasselbe einer Seits eine größere Quantität von Wildpreth, und anderer Seits um einen wohlfeileren Preis zu erhalten vermochte.

Bei diesen Gerechtsamen blieben die mährischen treu gehorsamsten Stände, da sie ohnehin das Wild in ihrem Territorio immerhin nur mäßig hegten und den wider alles Verhoffen dem Unterthan hie und da jegleichwol verursachten Schaden vollständig vergüten mußten, bis das die Wildschützerei so sehr begünstigende Patent ddo. 28. Februar 1786 erflossen, welches dem obrigkeitlichen Jagd-Regali ungemein schädlich und dem Publikum selbst von daher nachtheilig ist, weil dasselbe schon itzt wenig, und dieses noch dazu um einen so hohen Preis, in der Folge aber, weil außer in den gesperrten Plätzen vor Menge der Raubschützen wenig erhalten werden mag, gar kein Wildpreth mehr wird käuflich überkommen können.

Bei welcher Gelegenheit die treu devotesten Stände nicht unerinnert lassen sollen: daß hie und da die Jagdbarkeit auch unadeligen Personen und Bürgern in die Verpachtung gegeben worden, welches abermal zu Raub- und Wildschützereien Gelegenheit dargebothen, ja wie die Erfahrung lehrt, manchen Bürger und Professionisten nicht nur seinem Gewerbe völlig entzogen, sondern zum größten Nachtheil des Nahrungsstandes und seiner Familie gänzlich zu Grund gerichtet hat.

Da es nun aber ein von undenklichen Jahren her stets aufrecht erhaltenes ständisches Privilegium gewesen, daß die Jagdbarkeit nur denen güterbesitzenden Obrigkeiten ganz allein eigen war, ja unterm 30. April 1715 und unterm 15. April 1726 eigends verordnet worden, daß sogar das Recht zu jagen an keinen Anderen als an eine höhere Standesperson vermiethet werden dürfte, welch ständische Gerechtsame sonach durch die von Weil. Maria Theresia später nachgefolgte Jägerordnung vom 12. November 1751 abermal erneuert und ungemein befestigt worden ist; die treu gehorsamsten Stände hingegen nichts sehnlicher wünschen, als in ihren dießfälligen Gerechtsamen geschützt zu werden.

So bitten dieselben flehentlichst, womit das — die Raubschützerei so sehr begünstigende Patent ddo. 28. Februar 1786 wieder aufgehoben und die Jägerordnung vom 12. November 1751 um so mehr wieder allergnädigst republicirt werden möchte, als sie Stände feierlichst geloben, das Wild stets mäßig hegen, sofort all jenes sorgsamst beseitigen zu wollen, was nur immer dem Unterthan auch im Geringsten nachtheilig sein könnte, in welch letzterem Falle jedoch sie so, wie ehedem ganz bereitwillig sind, den durch ihr Wild dem Unterthan zugehenden Schaden nach vorläufiger verläßiger Erhebung desselben vollständig zu vergüten, als worauf ohnehin nach den vormals bestandenen Gesetzen die Kreisämter genauest zu wachen haben.

Und da Weil. Sr. Majestät Josef II. unterm 17. September 1789 allergnädigst anzubefehlen geruht haben, daß nur jenen Unterthanen, die in einer fremden Wildbahn außer der Strasse, oder in einer Wilddieberei mit Feuergewehr wirklich betreten, oder sonst auch eines anderweiten gesetzwidrigen Gebrauchs des

Feuergewehrs standhaft überwiesen sind, das bei denselben vorfindige Gewehr ohne weiters abzunehmen und zu confisciren, auch denenselben die Haltung des Feuergewehrs in ihren Häusern unter der nämlichen Strafe für allzeit zu untersagen sei, ausser diesen Fällen aber die Hausvisitation wegen des Feuergewehrs, sofort auch dessen Hinwegnehmung nicht statthaben solle; die höchste Absicht hingegen wegen Hintanhaltung des Mißbrauches, ja der Gefahr, die daraus erwachsen kann, wenn in was immer für einem Fall den Unterthanen ein Feuergewehr belassen würde, eben von daher unmöglich erreicht werden könnte, weil außer denen in obbezogenem Patente vom 17. September 1789 bestimmten Fällen die Hausvisitation nicht mehr statthaben soll; als gelanget an Euer Majestät von den treu gehorsamsten mährischen Ständen andurch noch das weitere ganz angelegentlichste Bitten: womit zur Verminderung der Raub- und Wildschützerei denen Obrigkeiten die Hausvisitation wegen des Feuergewehrs, sofort auch dessen Hinwegnehmung um so mehr wieder gnädigst einberaumt werden möchte, als hiedurch noch viele andere Uebel verhindert und vorzüglich bei entstehenden innerlichen Unruhen der aus Beibelassung des Feuergewehres in Handen der Unterthanen entspringen könnende Nachtheil ganz ohnfehlbar aus dem Wege geräumt und völlig beseitigt werden würde.

6. Wegen einstweiliger Beschränkung der Conscriptions-Officiers auf die alleinige Gegenstände der Militär-Conskription.

Bei dieser Gelegenheit können die treu devotesten Stände Euer Majestät nicht bergen: daß sie aus Lieb zu ihrem werthen Vaterland nichts sehnlicher wünschteu, als wenn allerhöchstdieselben in Ansehung der Militär-Conscription, der Capitulation nud Oeconomie-Commission eine andere dem Lande minder bedrückende und zweckmäßigere Einrichtung zu treffen geruhen möchten.

Doch da sie Stände die Nothwendigkeit dessen bei gegenwärtig obwaltenden Kriegsumständen selbst erkennen, so halten sie sich nur unterthänigst bevor, seiner Zeit und bei ruhigeren Umständen dießfalls ihre weitere, ausführliche gehorsamste Vorstellung dem höchsten Thron vorlegen zu dürfen.

Eines aber ist doch, was sie treu gehorsamsten Stände Euer Majestät gleich jetzt der gnädigsten Beherzigung unterziehen sollen, nämlich: daß die das Conscriptionsgeschäft besorgende Militärofficiers sich auftragsmäßig um verschiedene auch häusliche Umstände der Landesobrigkeiten und Seelsorger, sowie der Unterthanen erkundigen, dann überhaupt in solche Sachen einlassen, die nicht nur gar keinen Zusammenhang mit dem Conscriptionsgeschäfte haben, sondern noch über dieses den ohnehin mißtrauischen und stützigen Unterthan noch mehr wider ihre Obrigkeiten und Seelsorger aufbringen und das so nöthige, das zur allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit alles beitragende Band zwischen diesen und jenen völlig zernichten.

Die treu gehorsamsten Stände bitten ganz unterthänigst, Euer Majestät geruhen dießfalls die schleunigsten und ausgiebigsten Maaßregeln zu ergreifen, sofort allergnädigst zu verordnen: daß sich die Conscriptions-Officiers bis zur erfolgenden zweckmäßigern Einrichtung dieses Geschäftes von nun nicht mehr beigehen lassen sollen, sich in was anders mehr einzulassen, als was das Conscriptionsgeschäft unmittelbar betrifft und dieses zwar um so mehr, als:

a) sich die Civilbeamten in kein Fach, was das Militär angeht, jemals auch nur im geringsten eingemischt;

b) kann ein derlei Fürgang nichts anders als die übelsten Folgen nach sich ziehen, besonders da man Euer Majestät aus der Erfahrung, und aus denen hierländigen Gubernialakten allerunterthänigst versichern kann, daß

c) alle die von verschiedenen Conscriptions-Officieren höhern Orts dießfalls angebrachten Anschuldigungen der Obrigkeiten, Seelsorger oder anderen Civilpersonen nach vorgenommener genauesten Untersuchung durchaus grundfalsch befunden worden seien, zu geschweigen, daß

d) diese Conscriptions-Officiers, wenn Euer Majestät sie nicht blos auf dieses Geschäft beschränken, die durch Aufhebung der verderblichen Grundsteuer nunmehr wieder im ganzen Lande hergestellte Ruhe und Ordnung bei der zur Winterszeit vornehmenden Conscription wieder dadurch völlig stöhren dürften, weil sie sicher nach dem vermuthlich noch bestehenden Auftrag nicht unterlassen werden, obige politische Erkundigungen mehrmal einzuziehen.

7. Wegen Unterwerfung der bestimmt Beurlaubten der obrigkeitlichen Jurisdiction.

Nicht minder drückend und kränkend ist dem Land Mähren: daß die auf bestimmte Zeit Beurlaubten der Jurisdiction und Bestrafung der Obrigkeiten nicht unterworfen sind, sondern directe vom Militari abhangen.

Nun lehret die Erfahrung, daß diese Einrichtung nichts anders nach sich ziehe, als:

a) eine stolze Widerspenstigkeit gegen die herrschaftlichen Beamten und noch mehr gegen die Dorfsvorsteher;

b) ist nicht selten eine Unruhe, Empörung im Lande, ja selten ein Raub, bei welchem nicht ein oder mehrere derlei Beurlaubte, wo nicht Anführer, doch sicher Mitschuldige wären; und da

c) bei Abgebung derlei Leute an das Regiment, oder an das nächste Militare ihre Bestrafung öfters sehr schwer und selten ganz zweckmäßig erhalten wird, auch oft von gar keiner, oder von geringer Wirkung ist; besonders da selbe größtentheils nach der Bestrafung wieder auf Urlaub in ihre Gebutsörter abgesendet, werden, wo sie sich nicht selten, von Rachsucht wegen der erlittenen Bestrafung geleitet, noch viel übler oder um kein Haar besser als zuvor betragen.

Als bitten die treu gehorsamsten Stände, Euer Majestät geruhen dießfalls solche Maßregeln zu treffen, wodurch dem Lande keine Unruhe, kein Schaden, denen Obrigkeiten aber keine drückende Last erwachse, sofort allergnädigst zu gestatten, daß, wenn es bei denen Beurlaubungen annoch forthin sein Bewenden haben sollte, die bestimmt gleich denen unbestimmt Beurlaubten der Jurisdiction der Obrigkeiten wenigstens in minderen Fällen unterworfen sein sollten, in wichtigeren Fällen aber dieselben zum Regiment gegen deme schicken zu dürfen, daß selbe nicht mehr beurlaubt würden.

Wobei um so minder ein Umstand walten dürfte, als sie während der Beurlaubszeit weder Uniform, noch weniger Ober- und Untergewehr tragen dörfen, folglich einem Soldaten ohnehin gar nicht ähnlich sehen, die Obrigkeiten auch an-

durch Gelegenheit erlangen würden: sie vom Müßiggang ab- und zu Verdienst bringenden Arbeiten, besonders bei Bauern, denen sie schon gar keine Folge leisten wollen, mit angemessenen Zwangsmitteln zu verhalten.

8. Wegen Aufhebung des Punzirungsamtes.

Das Patent vom 23. Hornung 1788 befiehlt, daß alle inländisch erzeugten vorräthigen Gold- und Silberwaaren bei dem in jedem Lande errichteten Punzirungsamte punzirt und beim Gold für jede Dukatenschwere eine Punzirungsgebühr von 1 kr., beim Silber von 2 Pfenningen vom Loth entrichtet werden müsse.

So wie es nun richtig ist, daß diese Verordnung von daher eine ganz neue Umlage ausmache, weil der Gold- und Silberarbeiter diese Punzirungsgebühr seiner Arbeit zuschlägt, sofort die verfertigten Waaren von den Käufern um so viel theurer bezahlt werden müssen.

Eben also lästig ist der §. 5 des unterm 24. November 1789 nachgefolgten Circulars, vermög welchem alle von Privaten an Handelsleute veräußert, oder von Seite der Verlassenschafts-Abhandlungsinstanzen, der Leihämter, der Glückshäfen, oder wie sonst immer öffentlich feilgebothen werden wollenden Gold- und Silberwaaren, unter sonstiger Confiscationsstrafe punzirt werden sollen, massen diese Verordnung wenn auch diese Punzirung laut §. 6 gleich besagten Circulars unentgeldlich zu beschehen hat, doch immer die freie Schaltung mit seinem Eigenthum beschränket, ja manchem Eigenthümer die gute Gelegenheit benimmt, seine Gold- und Silberwaaren durch einen — oft gar keinen Verschub leidenden, schleunigen, sehr vortheilhaften Verkauf an Mann zu bringen, zu geschweigen: daß es für Parteien, die von dem Ort des Punzirungsamtes entfernt sind, sehr hart seie, ihre Prätiosa mit großen Kösten und Beschwerlichkeiten, ja oft mit größter Gefahr ins Punzirungsamt überführen zu müssen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher ganz angelegentlichst: Euer Majestät geruheten es von den lästigen Punzirungsgeneralien vom 23. Hornung 1788 und 14. September 1789 wieder allermildest abkommen, und bei dem ohnehin weisest bestehenden Gesetze wegen Legirung, Probehältigkeit und Bezeichnung der neu verfertigt werdenden Gold- und Silberarbeiten allergnädigst bewenden, sofort durch Wachsamkeit der Kreisämter und des im Lande angestellten Münzprobirers darauf genau sehen zu lassen, auf daß die Gold- und Silberarbeiter keine andere als probehältige Waaren verfertigen, mithin die in Gold und Silber unbefugt arbeitenden Juden und Pfuscher beseitigt würden.

9. Einziehung des erblosen unterthänigen Gutes.

Wenn man in die älteste Geschichte unseres Landes hineinsieht, so werden wir stets finden, daß aller Grund und Boden ursprünglich dem Territorialherrn als ein wahres Eigenthum gehört habe.

Da die Bevölkerung anfangs nicht so zahlreich, als dermal, gewesen, so hat man des Bodens wenig, der Hände aber ihn zu benutzen, viel geachtet; der Grundherr hat daher ohne Bedenken, um nur Menschen anzusiedeln, gerne auch umsonst ganze Strecken Landes hergegeben, wobei jedoch die Grundobrigkeit sich das Eigenthumsrecht vorbehalten und nur den lediglichen Genuß des Bodens dem Ansiedler überlassen hat, welches besonders und zwar unwiderleglich die von denen Unterthanen

an die Obrigkeiten in Recognitionem Dominii directi entrichteten Grundzinsen und unentgeldlich leistende Robothen sattsam beweisen.

Hieran hat noch nie ein Monarch, noch sonst jemand gezweifelt, und jeder unterthänige Grund und Boden, wenn gar kein Erbe vorhanden war, ist allemal seinem natürlichen Grundherrn ohne mindeste Einwendung von Seite des Staats, wieder, wie billig, anheim gefallen, weil er allemal schon das Dominium directum von sothanen Gründen bestellt.

Hiebei verblieb es auch von Anbeginn der Gründenvertheilung, mithin durch viele Jahrhunderte, bis endlich durch das unter der Regierung des Kaisers Joseph Majestät herausgegebene neue Gesetzbuch die erblosen unterthänigen Gründe, deren letzter Besitzer doch auch nur Nutznießer und nicht Eigenthümer gewesen, dem Fiscus, mithin dem höchsten Aerarium zugesprochen worden sind.

Die treu gehorsamsten Stände sind zu viel von Euer Majestät auch weltbekannten Gerechtigkeitsliebe überzeugt, als daß sie nicht mit allem Grunde hoffen sollten, in diese unstreitige — von jeher bestandene — in aller Billigkeit, ja in der Natur der Sache selbst gegründete Gerechtsame wieder allerhuldreichst eingesetzt zu werden.

10. Wohlfeilere und leichtere Ueberkommung des Steinsalzes für das Vieh.

Daß das Steinsalz zu der jedem Lande so nöthigen Viehzucht, zu Abwendung der so häufigen und schädlichen Umfälle, dann selbst zur Veredlung der inländischen Wolle das vorzüglichste, ja das einzige Mittel sei, braucht um so minder weitwendig erwiesen zu werden, als uns hievon die Erfahrung sattsam überzeugt, besonders da in Absicht der ersteren bekannt ist, daß jenseits des Marchflußes, wo der Preis des Steinsalzes ungemein geringer und wo solches ohne vieler Beschwerlichkeit zu haben ist, die Viehumfälle weit seltener oder wenigstens nie so allgemein als diesseits zu herrschen pflegen.

Bedrückend ist daher für dieses Markgrafthum: daß wegen der Theuerung des Steinsalzes und wegen der von Seite der Bankalbehörde dießfalls machenden Beschwerlichkeiten die Landesobrigkeiten nur selten, die Unterthanen aber gar keinen Gebrauch hievon zu machen im Stande sind, wobei nur noch der bedauernswürdige Umstand nicht unerinnerlich bleiben kann, daß der arme Unterthan in Absicht der Steinsalzeinschwärzungen ungemein bedrückt werde, welches durch Bestimmung eines billig angemessenen Preises desselben ganz sicher vermieden werden würde.

Die allerunterthänigste ständische Bitte gehet also dahin, Euer Majestät geruheten gnädigst zu verordnen: daß

a) wo nicht ein minderer doch dießseits des Marchflusses in Mähren der nämliche Preis des Steinsalzes wie jenseits festgesetzet, ...

b) solches zu obbestimmtem Endzwecke von Obrigkeiten und Unterthanen leichter ohne so vielen Umständen, dann Umtrieben der Bankalbehörden erhalten, und endlich

c) zu Erreichung des einen, so wie des andern mehrere Legstädte, allenfalls in größeren Landkreisen wenigstens zwei, in kleineren aber eine errichtet werden möchte.

11. **Aushilfe aus denen mehr beträchtlichen Contributions-Kassen- und Körner-Vorräthen zum Behuf des unterthänigen Contribuenten.**

Es sind fast auf allen Herrschaften und Gütern dieses Markgrafthums Mähren Contributions-Kassefonds und Körner-Vorräthe durch mehrere Jahre des Endes gesammelt, und nach und nach vermehrt worden, daß solcher Gestalt der richtigere Einfluß des alljährlich postulirenden Contributionalis gesichert, und dem armen Contribuenten bei ausbrechenden außerordentlichen Nothfällen die möglichste Unterstützung und Aushilfe ohne einer neuerlichen Auflage geleistet werden möge.

Nun mißkennen zwar die treu gehorsamsten Stände das Gute, das Löbliche dieser Einrichtung keineswegs; sie wissen auch, daß schon manchem Unterthan die werkthätigste Aushilfe aus sothannen Kontribuzions-Kassefonds und Körner-Vorräthen gemacht worden sei; doch, da diese Aushilfen nur bei außerordentlichen Fällen dem Unterthan zu Theil werden, und zudem von dem Unterthan in einer demselben einberaumt werdenden kurzen Zeitfrist wieder zurück ersetzt werden müssen, und bei mehreren Herrschaften und Gütern derlei Körner-Vorräthe und Kontribuzionskasse-Kapitalien bereits so namhaft angewachsen sind, daß denen Unterthanen eine fortwährende Aushilfe geleistet, und noch immer für außerordentliche Nothfälle hinlängliche Bedeckung erübrigen würde; so wünschte man ständischer Seits in Absicht auf derlei Herrschaften und Güter mit diesen Fonds nun andere dem Zwecke entsprechendere Einrichtung treffen zu dörfen; denn da derlei Kontributionskasse-Kapitalien, dann Körner-Vorräthe noch immer von Jahr zu Jahr, und zwar meistens nur durch die Unterthanen vermehrt werden; als muß es letzteren sehr schmerzlich fallen, wenn sie sehen, daß der durch ihre Voreltern, durch sie und ihre Kinder gesammelte Fond endlich mit der Zeit so groß, so ausgiebig anwachsen dörfte, daß vielleicht hieraus die ganze Contributions-Gebühr für ihre spätesten Nachkömmlinge, die hiezu gar nichts beitragen, werde bezahlt und bestritten werden können, ohne daß sie hievon, als Beiträgeleistende, nur den geringsten Vortheil genießen, welcher ihnen doch um so leichter könnte angegönnet werden, als die Kontributionskasse außer Zinsen vom Kapital auch noch folgende besondere Zuflüsse erhält, als:

a) das bei vorschießenden Kontributions-Körnern abzugebende Aufgabs-Achtel;

b) die jährliche Kontributionsbeiträge der Häusler und Innleute, und endlich

c) der von jedem Contributions-Gulden von einem und mehr Kreuzern zur Bestreitung der Kontributionskasse-Auslagen von jedem Kontribuenten zu leistende Zuschlag.

Die treu gehorsamsten Stände sollen daher Euer Majestät um die gnädigste Bewilligung allerunterthänigst bitten: auf daß zur Vermehrung der Kontributions-Fondskapitalien zwar ein bestimmter verhältnißmäßiger Theil der eingehenden Interessen und andern hiebei oben benannten, zum Behuf der Kontributionskassen eingehenden Zuflüssen immerfort wieder verzinslich angelegt, dahingegen der übrig verbleibende Theil zur Erleichterung des armen Kontribuenten verwendet, sofort nach einer billig findenden Repartition mit vorläufiger Begnehmigung Einer hohen Landesstelle denenselben in Contributionali abgeschrieben werden möchte.

Man schmeichelt sich ständischer Seits, dießfalls um so mehr erhört zu werden, als hiedurch für die Zukunft gesorgt, denen lebenden Unterthanen aber, von denen die Zuflüsse eigentlich herstammen, die höchst billige Wohlthat einer alljährigen Erleichterung in Contribuendo, und dennoch bei außerordentlichen Unglücksfällen ohne aller Obliegenheit der Rückzahlung die merklichste und werkthätigste Aushilfe zu statten kommen würde.

12. Abfahrtsgeldwiedereinführung.

Das Abfahrtsgeld ist unbezweifelt ein ex Jure territoriali herrührendes ständisches Privilegium. Das Recht hiezu ist zwar nie in Zweifel gezogen, doch sind diesfalls Maaßregeln, welches Vermögen eigentlich, und in was für einem Aussatz dasselbe dieser Abgabe zu unterliegen hätte, vorgeschrieben worden.

Diese Maaßregel enthält das im Jahre 1754 über diesen Gegenstand kundgemachte, und das im Jahre 1770 mit ein, und andern Abänderungen erneuerte Patent ganz umständlich.

Dieses ständische Privilegium wurde durch das nachgefolgte Patent vom 14. März 1785 völlig entkräftet, und obschon die Abschreibung der Steuer von der dießfalls fatirten und versteuerten Nutzung, die anfänglich wegen der eingetretenen Steuerregulirung für ganz überflüssig angesehen, nach der Hand gestattet wurde; so war solche doch mit so erschwerenden Beweisen verknüpft, daß bisher gar keine bewirkt worden ist.

Die Aufhebung des letzteren, und die abermalige Bestättigung des Patents vom Jahre 1770 würde alles wieder in seinen vorigen Stand zurückführen; sofort die Obrigkeiten und Städte in ihr nie bezweifelt- wohl hergebrachtes Recht auf diese Abgabe einsetzen, um wessen allermildeste Gewährung andurch flehentlichst gebethen wird.

13. Wegen Privatmäuten und Enthebung der Durchfahrts-Oerter von der Conservation der Chausseen.

Die denen Landesobrigkeiten zu ihrer Entschädigung für die Unterhaltung der Straßen und Brücken in ihrem Territorio von jeher eingestandene Privatmäute wurden durch das Cirkular vom 9. Dezember 1782 zu nicht geringer Zurücksetzung ein- so anderer Dominien, die an derlei Auslagen jährlich eine beträchtliche Summe zu verwenden hatten, gänzlich aufgehoben.

Es ist zwar nicht ohne, daß seit deme verschiedenen, die derlei Mautprivilegien inne hatten, die Ausübung desselben zum Theil nach der ehemaligen — und zum Theil nach einer kleinern Tarif wieder verstattet worden sei; doch ist mehrern Andern, ohngeachtet dieselben gleiche Befugniß und eben so beträchtliche Auslagen ausweisen konnten, diese Privatmaut-Bewilligung verweigert worden; so, daß die treu gehorsamsten Stände nicht ohne Grund in Zweifel ziehen müssen, ob bei sothanner Verleihung nach gewissen Grundsätzen vorgegangen worden sei.

Es finden sich dieselben daher veranlaßt, Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten: womit nicht nur gewisse Grundsätze, nach welchen die Privatmäute verliehen werden könnten, festgesetzt, sondern auch sämmtlichen Obrigkeiten, die ehemals in der Einhebung der Privatmaut bestellt waren, gestattet werden möchte, ihre Behelfe

nochmals vorlegen zu dörfen, und womit diese sodann nach den zu bestimmenden Grundsätzen, und Einvernehmung der Stände beurtheilt würden.

Bei dieser Gelegenheit finden sich die treu gehorsamsten Stände verpflichtet, Euer Majestät ein, und andere in dem Mautregulirungs-Cirkular vom 16. Julius 1789 enthaltene, und das Land, meistens aber den Unterthan drückende Gegenstände zu Gemüthe zu führen; und zwar:

1. Die Tarif, nach welcher der Unterthan 2 kr. vom Pferde, der schwere Fuhrmann aber nur 3 kr. zahlt, wo es doch ausgemacht ist, daß ein Fuhrmann, dem 60 Centner zu laden erlaubt ist, ohne in die gewöhnliche Ueberladung hinein zu gehen, doch sicher den Straßen einen ungleich größeren Schaden, als der Bauer, der höchstens 20 Centner führt, verursachen müsse.

Es wird zwar in diesem Cirkular der alte mittere Tarifsatz angenommen, mithin die ehemals immer bestandene Proportion beibehalten; allein wenn erwogen wird: daß nach der ehemaligen mittern Tarif ein Unterschied zwischen den inländischen oder Bauernfuhren, die Kaufmannswaaren und derlei Fuhren, die inländisch erzeugte Naturalien, Materialien und Victualien führen, gemacht, und nur erstere in der mittern Tarif mit 2 kr., letztere aber eben nach der mittern Tarif nur mit 1 kr. belegt waren; so zeiget sich, daß durch diesen Tarifsatz gerade der Unterthan, der die Straßen mit seinem geringen Fahrzeug am wenigsten abnutzt, und der in noch andern verschiedenen Rücksichten mehr Schonung, als der schwere Fuhrmann verdient, um alterum tantum mit seinen gewöhnlichsten, folglich zahlreichesten Fuhren, dann um 1 kr., wenn derselbe Kaufmannsgüter führt, erhöht, der schwere Fuhrmann aber bei dem alten Satz belassen worden.

Da es sich aber hiebei um Verminderung und Schmälerung des Fonds handelt, der zur Unterhaltung der kostbaren Chausseen gewidmet ist:

So glauben die treu gehorsamsten Stände: daß solche mit dem beseitigt werden könnte, wenn für jeden halben Kreuzer, der den Unterthansfuhren in der Tarif nachgelassen werden könnte, die Tarif für den schweren Frachter um 1 kr. erhöht würde.

Eben so drückend für den Unterthan ist

2. Die Abnahme des halben tarifmäßigen Aussatzes von den leeren Fuhren; nach dem ehemaligen Schranken- und dem Privatmaut-Patent waren die leeren Fuhren des Unterthans immer ganz frei; nach dem neuen Cirkular aber sind sie es nur in dem Mautort selbst, wie es der lit. h gemachte Beisatz: wenn sie sich mit der Eintrittspollete von dem nämlichen Tage ausweisen können, ganz zuverlässig bestimmt; welcher Umstand dann auch die Stände ganz sicher hoffen läßt, daß der arme Unterthan wenigstens einer Herabsetzung der Tarif würdig geachtet werden würde.

3. Wird zwar in dem Absatz i gesagt: daß einheimische Fuhren aus dem Mautort selbst mit Geräthschaften, Haus- und Wirthschafts-Nothdurften frei sein sollen; allein auch dießfalls ergeben sich Anstände, besonders in Ansehung des Holzes, weil der Grundsatz angenommen ist, daß nur der eigenen Erzeugniß die freie Einfuhr zusteht, und die wenigsten Unterthanen das Glück haben, eigene Waldungen zu besitzen, wodurch also eben diejenigen, welche

das bedarfende Holz schon theuer anzukaufen gezwungen sind, noch über dieses in deme härter daran sind, daß sie auch hievon noch die Maut entrichten müssen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher über diesen Gegenstand um eine genauere und verlässigere Bestimmung, was denn eigentlich unter der Hausnothdurft verstanden werde, sofort, was dießfalls mautfrei sein solle?

Endlich finden sich die Stände verpflichtet, hier einen Umstand zu berühren, der zwar nicht alle, sondern nur einen Theil der Unterthanen, aber eben von daher dieselben härter trifft, als sie eine Last zu tragen haben, die nicht allgemein, folglich nicht von allen Unterthanen getragen wird; diese Last aber besteht in deme, daß die Durchfahrtsörter auf den Chausseen bemüssigt sind, die Durchfahrts-Strecken aus Eigenem zu unterhalten.

Sicher ist es, daß der Nutzen, den die an der Straße liegenden Gemeinden von dem Straßenzug genießen, mehr erdichtet als wirklich sei, überhaupt aber können nur jene Oerter einigen Nutzen haben, wo der Fuhrmann sich aufhält; aber auch dieser geht nicht der Gemeinde, sondern lediglich dem Wirth, oder allenfalls den Handwerksleuten zu Guten.

Ueber dieses genießen die Gemächlichkeit der Chausseen nicht nur jene, durch deren Wohnort die Straße durchgeht, sondern auch diejenigen, die in einer kleinen Entfernung davon liegen, und welche zur Erhaltung derselben gar nichts beitragen; trifft es sich nun, daß die Straße der Länge nach durch einen Ort geht, oder daß in dem Durchfahrtsort Brücken oder mehrere Kanäle vorfindig, so ist die Last noch unerträglicher.

Und da der Unterthan keine Kenntniß des Straßenbaues hat, folglich ohne Grundsätze dabei fürgeht, so geschieht es öfters, daß er eben in der übelsten Zeit seine Mühe umsonst daran verwendet, oder daß er eine Verbesserung vornimmt, die mehr zum Schaden als zum Besten der Straßen gereichet.

Die Erfahrung zeigt es, daß immer in den Durchfahrtsörtern die Straßen am elendesten bestellt sind, und daß selten eine Verbesserung ohne vieler Betreibung erwirkt werden könne; aber eben darum, weil die Straßen-Reparation nicht mehr vorgenommen wird, als bis solche auf's äußerste vernachlässigt ist, das Materiale ohne Auswahl, und meist ohne Sauberung hingeworfen, dann weder auf die Convexität, noch auf die Räumung der Seitengräben, am allerwenigsten aber auf Abziehung des sich sammelnden Koths gedacht wird, so muß die Erhaltung immer kostbarer, die Reparation unergiebiger und auch am Ende die Straßen so hingerichtet werden, daß derenselben neuer Bau mit der Zeit ganz ohnfehlbar eintreten müsse.

In Rücksicht dessen bitten die Stände, den Unterthan von dieser lästigen, und in sich dem Aerario selbst schädlichen Unterhaltung der Durchfahrtsstrecken um so mehr gnädigst zu befreien, als solche dem Aerario keine so wesentliche Auslage verursachen kann, besonders da die Einräumer und Aufseher ohnehin die übrigen Stück Straßen besorgen und der Unterthan sicher an Mäuthen das Meiste entrichtet, folglich das Seinige zur Straßenerhaltung ohnedieß beiträgt.

14. Wiedereinführung des ausschließenden Schank- und Bräurechtes der Obrigkeiten.

Daß das Schankrecht ein ausschließendes obrigkeitliches Recht sei, ist nie in Zweifel gezogen worden, und erweisen solches die Urbarien, Handvesten und obrigkeitlichen Begabnisse von ältesten Zeiten her um so mehr, als solche widrigens ganz ohnnütz und überflüssig gewesen sein würden, wenn nicht ersteres zuvor wirklich bestanden hätte.

Dieses wohl hergebrachte ständische Recht wurde nach der Hand nicht nur gekränkt, sondern durch Cirkular vom 17. August 1784 denen Obrigkeiten völlig benommen; massen durch solches denen Unterthanen, die nie das mindeste Recht hierauf hatten, ausdrücklich gestattet worden ist, ihre eigenen Erzeugnisse zu allen Jahreszeiten wie, wann, und in welchem Preis sie wollen, ungehindert auszuschänken; noch nicht genug! die Kränkung dieser uralten obrigkeitlichen Gerechtsame ging noch weiter, denn es wurde nicht nur denen Unterthanen sogar die Befugniß eingeräumt, auch ihren — auf fremdem Territorio erfechsenden Wein in seinen Wohnort einzuführen, und daselbst nach Willkuhr frei und ungehindert auszuschänken, sondern es wurde auch derjenige Zins, den manche Gemeinde für den ihr von Seite der Obrigkeit verliehenen Ausschank nach den Handvesten zu leisten hatte, völlig eingestellt.

Und um auch die obrigkeitliche Bräunutzung nicht ungekränkt zu belassen, sondern solche ungemein zu schmälern und herabzusetzen, so wurde ferners denjenigen Gemeinden, die ihre eigenthümliche Schankhäuser haben, und nicht durch ausdrückliche Verträge zur Abnahme des Biers aus dem obrigkeitlichen Bräuhause verbunden sind, die Befugniß ertheilt, sich dieses Getränk von wannen immer her, ohne dießfalls an das obrigkeitliche Bräuhaus gebunden zu sein, ganz ungehindert beschaffen, und herbei holen zu mögen, welche Freiheit auch sogar bis auf die Wirthe, welche obrigkeitliche Schankhäuser nur im Bestand hatten, ausgedehnt worden ist.

Daß aber diese so ausgedehnte — die obrigkeitlichen Rechte so sehr kränkende Freiheit dem Unterthan mehr geschadet als genützt, zeigt sich aus deme ganz klar, wenn erwogen wird: daß der Unterthan das für den ausschänkenden Wein im Einzelnen und Kleinen — nach und nach einlösende Geld sicher wieder unvermerkt versplittere, wohingegen derselbe, wenn er den Wein unter dem Reifen verkaufte, mit dem hiefür auf einmal erhaltenden größeren Stückgeld sich mehr Bedürfnisse anschaffen, seine Schuldigkeiten abtragen, oder wie immer sonst merklicher aufhelfen konnte.

Zudem so wird der Unterthan durch diese ihm verliehene Freiheit nur noch mehr zum Müssiggang und Trunkenheit gereizt und angelockt; massen es sicher ist, daß er bei seinem Mitnachbarn eher Gelegenheit finde, auf Borg zu trinken, und sich dadurch unvermerkt in Schulden zu versenken, als wenn derselbe seinen Trunk bei einem Wirth ausborgt; zu geschweigen, daß durch diese Vervielfältigung der Schankhäuser selbst das — sich auf ganze Generazionen erstreckende Sittliche immer mehr und mehr leide, ja völlig verlohren gehen müsse.

Uebrigens scheint diese den Unterthanen eingeräumte Freiheit selbst mit jener Verordnung im Widerspruche zu stehen, mittelst welcher den bräuberechtigten bürgerlichen Gemeinden das Reihgebräu und der Reiheschank völlig eingestellt worden ist.

Wenn nun diese bezohene letztere Verordnung lediglich von daher erflossen, weil bei derlei bestehender Freiheit einer bei dem andern das Bier aus wechsel-

seitiger Gefälligkeit austrinken, der Hausvater nebst seinen Kindern und Hausleuten während der Schankzeit von seinem Gewerbe abgezogen und die häusliche Zucht durch die in Schankhäusern unvermeidliche sittliche Gebrechen auch bei jeder Privatfamilie in Gefahr gesetzt wird, so muß sicher dieses alles auch bei dem rohen Unterthan, ja noch in einem weit höheren Grade eintreffen; oder sollte wohl dieser weniger Rücksicht, als der ohnehin richtiger denkende Bürger verdienen?

Selbst das Wohl und die Liebe für ihre Unterthanen veranlassen daher die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät zu bitten, sie bei ihrem wohlhergebrachten Schank- und Braurecht mildest zu schützen, dieses zum Verderben des Unterthans selbst führende freie Schankrecht wieder völlig einzustellen und auf die ehehin bestandene — von undenklichen Zeiten her unbekränkt gebliebene obrigkeitliche Befugniß allerhuldreichst zurückzusetzen.

15. Wegen wiederumiger Einführung der vorhin bestandenen Zutheilung bestimmter Gemeinden an gewisse Mühlen.

Eine weitere uralte ständische Gerechtsame bestand auch theils Orten in Mähren durch die eigentliche Zutheilung bestimmter Gemeinden an gewisse Mühlen; diese Gemeinden-Zutheilung wurde bei denen nunmehr fast allenthalben emphiteutisch verkauften obrigkeitlichen Mühlen zum Maaßstabe angenommen, nach welchem der jährlich zu zahlende Zins bestimmt und kontraktmäßig pactirt worden ist.

Da es sich nun bei nicht bestehender so gestaltigen Zutheilung oft ergiebt, daß mehrere Unterthanen entweder aus Gehässigkeit gegen den nächsten Müller, dem sie zugetheilt waren, oder wegen Verwandschaft mit einem anderen Müller, oder aber aus andern Nebenursachen in anderen obschon weiter entfernten Mühlen mahlen lassen, so erwächst hieraus denen betreffenden Obrigkeiten der Nachtheil, daß sie dem Müller von daher einen billigen Nachlaß vom stipulirten Zins zu machen nicht versagen können, weil nicht alle aus denen ihme zugetheilten Gemeinden bei ihm mahlen lassen, folgsam der mit ihm diesfalls errichtete Kontrakt nicht vollständig erfüllt wird.

Auch können jene Obrigkeiten, deren Müller auf solche Art mehrere Mahlgäste bekommen, folgsam mehreren Verdienst erhalten, von daher keine Erhöhung des vorigen stipulirten Zinses fordern, weil diese sich allzeit an ihren Kontrakt halten, folgsam über ihre in solchem festgesetzten Zinsgebühren gewiß nichts mehr abführen werden.

Da nun diese denen Unterthanen einberaumte Freiheit auch noch die üble Folge nach sich zieht, daß in Ansehung der Beschwerden so der Obrigkeiten, als der Müller nie ein Ende sein würde, dann daß bald wegen geminderten und bald wieder vermehrten Mahlgästen die mit den Müllern errichtete Kontrakte alterirt, ja völlig entkräftet werden müssen; als bitten die treu gehorsamsten Stände ganz angelegentlichst: diese im Jahre 1788 durch eine Hofverordnung aufgehobene eigentliche Zutheilung bestimmter Gemeinden an gewisse Mühlen, jedoch nur in so weit und auf die Art, dann dort, wo und wie solche vorhin bestanden, um so mehr wieder huldreichst einzuführen, als solche denen Obrigkeiten zum Vortheil, denen Unterthanen aber eben von daher zu keinem Nachtheil gereichen kann, weil sie ohnehin zu ihrer Bequemlichkeit immer der nächsten Mühle zugetheilt werden und bei vor-

kommenden Beschwerden wider den Müller von den Obrigkeiten stetts alle Genugthuung erhalten haben, auch künftighin, wie es hiemit von Seite der treu devotesten Stände feierlichst versichert wird, ganz ohnausbleiblich erhalten werden.

16. Um Wiedereinräumung des Rechtes, Strafen wider die Unterthanen zu verhängen und selbe nöthigen Falls abstiften zu können.

So wie es einer Seits richtig ist, daß manche Gattung Menschen, besonders aber das rohe Bauernvolk nicht immer durch gütige Behandlung zur Folgsamkeit gebracht werden könne, eben also ist es anderer Seits ausgemacht, daß die Unterthanen zu dem Grad der Stützigkeit, mit welcher sie bereits nicht nur den obrigkeitlichen, sondern auch den kreisämtlichen, ja selbst den höchsten Anordnungen fast allen Gehorsam auffagen, hauptsächlich dadurch verleitet und gebracht worden seien, weil sie durch die vielen Förmlichkeiten, mit welcheu dermal die Strafverhängungen verknüpft sind, auf den Irrwahn einer Unabhängigkeit gebracht worden, der ihnen nur mit Ergreifung weit schärferer Maßregeln, gleichwie es die tägliche Erfahrung lehrt, wieder benommen werden kann.

Unwidersprechlich ist es, daß bei dem mährischen Landvolk einige auf der Stelle ertheilende — und auf dem Fuß des Verbrechens nachfolgende Stockstreiche weit mehr wirken als bei einem richtig denkenden eine andere, auch weit härtere Strafe.

Es sind zwar denen Obrigkeiten gewisse Strafverhängungen einberaumt geblieben, doch da solche nach Fingerzeig des dießfälligen Patents all zu viele Förmlichkeiten erfordern, so sehen sie schon gar keiner obrigkeitlichen Bestrafung mehr ähnlich und verlieren durch die dießfälligen Verzögerungen meistentheils jenen Eindruck, den selbe widrigens ganz ohnfehlbar gemacht haben würden.

Die treu gehorsamsten Stände sind weit entfernt, in Bestrafung der Unterthanen den Wirtschaftsämtern ganz freie Hand einräumen zu wollen, indem ihnen wohlbekannt, daß diese manchmal zu weit gehen; sie bitten nur, womit der ihnen zugekommene Verboth, ihre Unterthanen nicht auf der Stelle mit Stockstreichen bestrafen zu dürfen, wieder aufgehoben, sofort das vormals gehabte Recht, wenigstens mit Bestimmung einer gewissen Anzahl der Streichen wieder gnädigst einberaumt werden möchte.

Nicht minder ist die auch sonst denen Obrigkeiten einberaumt gewesene Abstiftung so vielen Einwendungen, Untersuchungen und Verzögerungen unterworfen, daß entweder die wirklich nothwendige gänzlich vereitelt, oder wenigstens so lange verschoben bleibt, bis sie die zur Absicht gehabte gedeihliche Folge nicht mehr haben könne.

Es giebt in diesem Lande Mähren zweierlei Gründe, nämlich: Eingekaufte, die ein wahres Eigenthum des Unterthans ausmachen, und Uneingekaufte, welche immer als ein obrigkeitliches Eigenthum betrachtet werden müssen.

Es mißkennen die Stände keineswegs, daß diese zweierlei Grundbesitzer wohl nicht billig auf ganz gleiche Art behandelt werden mögen; ihre Bitte geht also blos dahin, ihnen bei Abstiftung der uneingekauften Gründe mehr Freiheit zu belassen, sofort gröbere Verbrechen und besonders die Verödung und schlechte Bestel-

lung derlei Gründe als eine hinreichende Ursache zur Abstiftung um so mehr gnädigst zu bestimmen, als dieses die für den Staat selbst sehr gedeihliche Folge nach sich ziehen dörfte, daß die auf uneingekauften Gründen befindlichen Unterthanen überhaupt besser wirthschaften, auch mehrere derselben zum Einkauf ihrer genießenden Gründe nicht wenig dadurch werden angeeifert werden.

Wo dagegen sie treu gehorsamsten Stände sich ganz gerne verbinden, die Ursachen derlei Behandlungen in dem Strafprotokoll immer getreulich und umständlich aufführen und solches dem königlichen Kreisamte auf allmaliges Verlangen ohne mindesten Anstand einsehen zu lassen, gleichwie dann auch diesen ferners stets frei und unbenommen bleiben solle, bei vorkommenden Beschwerden die genaueste Untersuchung nach Belieben pflegen zu mögen.

17. Wegen Aufhebung der Erbfolgsordnung des Bauernstandes.

Obschon in diesem Markgrafthum, wo noch bis dato die wenigsten unterthänigen Gründe eingekauft sind, kein Erbrecht jemals auf den Grund bestanden hat, so haben sich doch nur äußerst seltene Fälle ergeben, wo die Obrigkeiten denen Kindern die Nachfolge auf dieselben versagt haben; auch für hinterbliebene Waisen und Wittwen wurde dadurch gesorgt, daß letzteren die Wiederverehelichung gestattet ihr — und ihrem zweiten Manne der Genuß des Grundes gegen Erziehung der Kinder auf gewisse Jahre, oder bis zur Vogtbarkeit des eigentichen Grunderben überlassen und dann selben auf den Abtretungsfall des Grundes ein Ausgeding bestimmt worden.

Zum Erben wurde meistens der jüngste Sohn bestimmt und solcher Gestalt war für die Erziehung der Kinder, für die Erhaltung der Eltern und gute Bestellung des Grundes ohne vielen Umtrieben und auf die leichteste Art gesorgt.

Bei eingekauften Gründen wurde ebenfalls der jüngste Sohn als Erb ernennt, der Grund wurde im gewöhnlichen Verkaufspreis, so wie jenes, was nicht eigentlich zum fundo instructo gehört gerichtlich abgeschätzt, jedem Kind sein Erbtheil bestimmt und solches entweder in die Waisenkasse abgegeben, oder ganz oder zum Theil auf den Grund gegen Fristenzahlungen belassen.

Im Jahre 1788 erschien ganz unvermuthet eine Erbfolgsordnung für den Bauernstand und dieser folgten Nachträge und verschiedene Erläuterungen, so, wie sich Anfragen oder Anstände ergaben; es wurden unter dem verschiedenen Vorwand: für das Landvolk zu sorgen, ohne Vernehmung der Stellen, ohne aller, oder wenigstens nicht zureichender Landeskenntniß, Grundsätze wider alle Billigkeit angenommen, die bisher dießfalls bestandene Ruhe und Zufriedenheit gestört, der Saamen zu Zwist und Uneinigkeiten zwischen Eltern und Kindern ausgestreut; Mütter und Waisen dem Elend und Bettelstab überlassen, auch die Rücksicht auf die Erhaltung der Gründe und die Bevölkerung ganz verfehlt, dann überhaupt Einleitungen vorgeschrieben, deren Unthunlichkeit und Widerspruch nur mit weniger Kenntniß des Landes auffallen muß.

Daß diese Verordnung wider alle Billigkeit, erhellet aus dem, daß der älteste Sohn, der von dem Vater Erziehung erhalten sich, Unterhalt zu erwerben selbst im Stande ist und die väterliche Nahrung am längsten genossen, den Grund überkömmt.

seine unmündigen Geschwister aber dem Ungefähr, wo sie Erziehung und Nahrung, die sie sich selbst geben und erwerben können, finden werden, ihrem Schicksaale und dem Zufalle, ob sich jemand ihrer annehmen werde, überlassen werden; wobei noch der Umstand eintritt, daß ein Vater, wenn er Kräfte dazu hat, immer noch bei Lebzeiten seinen älteren Kindern Versorgung verschaffen kann, welches bei Unmündigen ganz wegfällt.

Ja selbst der Staat leidet bei dieser Einrichtung; denn dadurch, daß der älteste Sohn als Erb bestimmt ist, fallen die meisten zum Militärstand anwendbaren in die Rubrik des Nährstandes, welches die Folge nach sich zieht, daß die Recruten schon itzt fast ohnmöglich aufgebracht werden mögen und da es eben darum nothwendig wird, auch auf die gesetzmäßigen Erben zu greifen, so entstehen von allen Seiten Klagen wider die Aushebung.

All das Angeführte und das noch außer deme in dieser Erbfolsgordnung enthaltene theils widerbillige, theils unthunliche überzeugt die Stände: daß ihre allerunterthänigste Bitte: um Aufhebung dieser Erbfolgsordnung und deren nachgefolgten Erläuterungen dem Besten des Unterthans, des Vaterlandes und selbst des Staates vollkommen angemessen sei.

18. Wegen Modificirung der Erbsteuer.

Die Erbschaftssteuer ist eine seit 1759 bestehende Abgabe, die dem Lande um so lästiger fällt, als bei mehreren in einer Familie sich ergebenden Sterbefällen ein großer Theil des Stammvermögens in die öffentlichen Kassen einfließt.

Die Stände mißkennen zwar nicht, daß die Absicht, in welcher diese Steuer eingeführt worden, noch nicht völlig erreicht sei, und in dieser Rücksicht sind sie auch weit entfernt, auf derselben gänzliche Aufhebung anzutragen, nur geht ihr Wunsch dahin, dieselbe dort eingestellt zu sehen, wo der erste Grundsatz des Patentes nicht eintrifft, vermög welchem nur jene hiezu verhalten sein sollen: denen ein unvermuthetes Glück zustößt und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft gelangen.

Und dieses sind Eheleute und Geschwister unter sich; denn das Vermögen, welches diese eines von dem andern erlangt, kann weder für fremd noch das Erben als ein unvermuthetes Glück angesehen werden; ja es ist vielmehr sicher, daß andurch das Stammvermögen in absteigender Linie wider obbezogenes Patent tacite belegt wird; massen doch das dem überlebenden Theil zweier Eheleute zukommende dasjenige ist, welches unmittelbar der absteigenden Linie zufällt, oder aber hätte zufallen müssen.

Und da unter Geschwistern die nächste Blutsfreundschaft bestehet, welche ohnmöglich als sogenannte lachende Erben angesehen werden können und auch bei diesen meistens der Fall eintritt, daß das Vermögen seinen Ursprung von dem väterlichen, folglich steuerfreien Vermögen her habe.

Es schmeicheln sich dahero die treu devotesten Stände in diesem in aller Billigkeit gegründeten Antrag um so mehr gnädigst erhört zu werden, als schon von den auf diese Steuer versicherten Schulden von 7,303.449 fl. 33¼ kr. bereits 4,837.185 fl. 30⅛ kr. getilgt, mithin nur noch 2,466.309 fl. 3⅛ kr. receßmäßige Schulden haften, und sie folglichen nur auf ihre eigene mehrere Bedeckung

Verzicht thun, sofort den Vortheil der geleisteten Verbürgung geschwinder entledigt zu werden, auf mehrere Jahre hinaus ganz gerne verschoben sehen wollen, wenn nur auf der andern Seite dem Land eine wahre und wesentliche Erleichterung zugeht.

19. Wegen Chausseen-Verpachtung.

Es gereichet denen mährischen gehorsamsten Ständen zur ungemeinen Beruhigung, daß Sr. Majestät dießfalls ihrem Wunsche zuvorgekommen und die so verderblichen Straßenpachtungen bereits wieder gänzlich aufzuheben allermildest geruhet haben; nur bitten sie ganz angelegentlichst: womit es hiebei für die Zukunft auch sein unveränderliches Bewenden haben, und keine derlei Pachtung mehr gestattet werden möchte, auch nicht jenen Falls, wenn wirklich die eigene Administrazion kostbarer ausfallen sollte, massen andurch wenigstens ganz sicher vermieden werden dörfte, daß nicht dem Aerario und dem Land durch die Vernachlässigung der Straßen ein noch weit empfindlicherer Nachtheil zugezogen werde.

20. Wegen Militär-Einquartirung und besserer Vergütung des Service.

Die Stände erkennen zwar die ungemeinen Vortheile, die dem armen Landvolk durch Aufhebung der einzelnen Bequartirung zugingen, und wünschten: daß ein gleiches mit der Cavallerie eingeleitet werden könnte; doch da einestheils das Land viel zu entkräftet ist, um zu dem Stallbau etwas beitragen zu können, dem höchsten Aerario auch anderntheils, besonders bei dermaligen Umständen ohnmöglich hierauf eine Auslage angesonnen werden könnte; so erbitten sich dieselben nur die gnädigste Erlaubniß, seiner Zeit, und sobald sich nur die höchst beklemmten Umstände wieder ändern und das Land wieder zu Kräften kommen, oder aber etwa bei der eintretenden alten ständischen Verfassung sich ein Mittel ausfindig machen lassen sollte, wie dieses höchst gedeihliche Geschäft ausgeführt werden könnte, ihren alsdann für ausführbar haltenden dießfälligen Vorschlag Sr. Majestät unterlegen zu dörfen.

Nur finden sie noch bei der bestehenden Einleitung für den Quartiersträger sehr drückend, daß in Bestimmung des Service auf die Lokalumstände keine Rücksicht genommen, sondern solcher gleich bestimmt worden; dann daß ungeachtet dermal, und zwar vom Militärjahre 1789 an, wegen einer kurzen Abwesenheit der Mannschaft kein Abzug gemacht wird, dennoch den Hausinhabern für die Zeit, als die Mannschaft während des Kriegs ganz abwesend ist, nicht die mindeste Vergütung auf den Zins geleistet werde; ungeachtet derselbe, weil die Zeit, wann die Truppen wieder einrücken, nicht vorzusehen ist, folglich das Quartier nicht weiter vermiethen kann.

Und da der Wirth über dieses die Geräthschaften versorget, folglich auch für diese ein Behältniß, für welches er einen Zins beziehen könnte, und solchen sofort bei so bewandten Umständen verliert, bestimmt werden muß; so bitten die treu gehorsamsten Stände: dem Service dort, wo es die Umstände fordern, eine Zulage, und im letzteren Fall eine Zinsvergütung zu verwilligen.

21. Aufhebung der landtäflichen Vormerkung des achten Theils des Güterwerths.

Eine der meist drückendesten Verfügungen ist die in dem Patent vom 10. Julius 1789 vorgeschriebene landtäfliche Vormerkung des achten Theils des Werths bei jedem Gute zu Bedeckung der aus dem Band der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen; denn hiedurch wird nicht nur den Obrigkeiten ein wesentlicher Nachtheil in dem zugefügt, daß selben in Nothfällen wegen bereits vergriffenem ersten Satz die Aufbringung eines Darlehens auf ihre Güter erschweret wird, sondern auch in dem, daß sie um eben diesen Betrag weniger Credit finden, sofort ihr Eigenthum gleichsam um diesen Betrag geschmälert sehen.

Da nun diese angeordnete Vormerkung nur über eine Ideal- und keine wesentliche Schuld besteht, auch da sich der Fall hierlands gar noch nie ergeben, die Nothwendigkeit, eine solche Vorsehung machen zu müssen, sich weder denken läßt; so bitten sie Stände Euer Majestät geruhen es von dieser lästigen Vormerkung auch noch aus folgenden Gründen wieder gnädigst abkommen zu lassen:

a) Weil, wie die Stände hoffen, wiederum von Seite des Staats auf die Gebahrung des Adels mit seinem Vermögen ein obachtsames Aug werde getragen, sofort den Verschwendern durch Aufstellung der Kuratoren und der Prodigalitäts-Erklärungen werde Einhalt gethan werden.

b) Ist diese Vormerkung überflüssig, weil sich der Fall, daß Unterthanen an ihren Forderungen verkürzt würden, gar nicht mehr ergeben kann; und endlich

c) beschränkt diese Vormerkung das obrigkeitliche Eigenthumsrecht, welches die Gerechtigkeitsliebe Euer Majestät nie zulassen wird.

22. Aufhebung der Bestättigung der Verträge über obrigkeitliche Realitäten bei dem Kreisamte.

Wenn es für den Unterthan, und selbst für den Staat für vortheilhaft angesehen wird, daß obrigkeitliche Realitäten unter die Unterthanen vertheilt, mit ihnen Verträge über die Robot oder andere Urbarialschuldigkeiten gemacht werden, ja solches Euer Majestät noch dazu ausdrücklich wünschen; so müssen einerseits alle Hindernisse, alle die Sache selbst erschwerenden Umtriebe beseitigt, andererseits aber auch den Obrigkeiten jene Mittel nicht verschränkt werden, den Unterthan zur Zuhaltung des eingegangenen Kontrakts oder Vergleichs um so mehr zu verhalten, als es sich hiebei blos um das Eigenthum der Obrigkeit handelt.

Allein nach den bisher bestehenden Verordnungen werden die Obrigkeiten, wenn sie anders auf die Erhaltung ihres Vermögens bedacht sein wollen, von Eingehung derlei Verträge zurückgeschreckt und sie von Befolgung desjenigen gleichsam mit Gewalt abgehalten, was ihnen auf der andern Seite als ein Wunsch ihres gnädigsten Monarchen ans Herz gelegt wird.

Die von dem Zweck, den Unterthanen durch derlei Verträge aufzuhelfen, wegführenden Verordnungen sind jene, welche den Obrigkeiten allen Executionszwang zu Einbringung ihrer Forderungen versagen, und die vorschreiben: daß alle mit dem Unterthan gemacht werdende Verträge über obrigkeitliche Gründe und Schuldigkeiten bei dem Kreisamt angemeldet, bestättigt und vorgemerkt werden müssen; Vorsichten die in der Sache schädlich und in sich überflüssig sind.

Schädlich, weil sie

a) den Unterthan in den Wahn führen, daß Obrigkeiten mit ihrem Eigenthum nicht frei schalten und walten können;

b) das bei ihm ohnedieß überhand genommene Mißtrauen nähren;

c) die Obrigkeiten bei dem Unterthan verdächtig machen, weil erstere mit ihrem Eigenthum ohne vorläufiger Anfrage, Untersuchung und Gutheißen nicht disponiren dörfen.

Ueberflüssig: weil schriftliche Verträge immer erweisen, ob sie auf eine Bedrückung des Unterthans abzielen, für welche die Obrigkeit allemal gerecht werden müßte. —

Die Stände sehen daher das einzige Mittel, das Zutrauen zwischen Herrn und Unterthan wieder herzustellen, bei diesem Furcht, bei jenem Liebe wieder einzuflößen und die höchste Absicht zu erleichtern, daß oberwähnte Verordnung aufgehoben, sofort den Obrigkeiten auch bei nicht fruchtenden andern Mitteln Militärexecution zu Einbringung ihrer Forderungen verwilligt und selben ganz ungebundene Hände, mit ihren Unterthanen Verträge zu errichten, gelassen werden möchten.

23. Aufhebung des Stempels bei Quittungen über Pachtgelder für Dominikalnutzungen.

Daß das letzt erflossene Stempelpatent vielen Beschwerlichkeiten und Ausdeutungen unterworfen, ist außer der Frage; was aber jeder Obrigkeit ungemein beschwerlich und drückend fällt, ist das Cirkular vom 28. März 1788, in welchem vorkömmt: daß die Bücheln, welche die Stelle der Quittungen über Pachtgelder für eigenthümliche Dominicalnutzungen vertreten, gänzlich untersagt sein sollen, wenn nicht für jede Bezahlung besonders auf Stempelpapier quittirt werde.

Diese Bücheln sind nun meistens nur von darum eingeführt worden, weil derlei Bestand-Inhaber, als: Bräuer, Pächter der Maierhöfe, der Brandwein- und Schänkhäuser &c. nebst der Zahlung bestimmte Naturalabfuhren zu leisten haben, oder weil sie für die Deputatisten oder für die anwesende Obrigkeiten Naturalien in bestimmten Preisen zu liefern haben, welche sie sich bei dem Pachtschilling zu Guten rechnen; folglich aus selben allemal die Schuldigkeit und Abstattung im Geld, oder Naturalien gegen einander berechnet und ausgeglichen werden können; ja es dienen dieselben endlichen nicht nur zur Sicherheit des Amtes, sondern auch des Unterthans oder Pächters selbst.

Diese beiderseitige Sicherheit geht nun ganz verloren, massen sie nur dann gehalten werden kann, wenn über jede Abfuhr insbesondere quittirt wird, welches von daher nicht thunlich: weil die Abfuhren nicht auf einmal, sondern einzeln, auch theils in Naturalien geleistet werden; zu geschweigen, daß diese Vorschrift den Obrigkeiten nebst der Auslage des Stempels auch noch den Schaden verursache, daß, wenn sie zu Vermeidung der unzähligen Quittungen die Zahlung im Geld einzeln, und so, wie ein oder der andere die Abfuhr leisten kann, nicht annimmt, der Bestandmann oder Pächter in Resten verfalle, die am Ende ganz uneinbringlich werden.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher, womit, wenn nicht die gänzliche Aufhebung dieses drückenden, und die Benutzung obrigkeitlicher Realitäten beirrenden

Gesetzes thunlich erachtet werden sollte, wenigstens dahin beschränkt werden möchte: daß diese Vormerkbücheln zwischen dem Amt, Unterthan und Bestandmann noch forthin, wie ehedem geführt, die ersteren allemal stempelfrei belassen, in Ansehung der letzteren aber nur zu Ende jeden Jahres eine gestempelte Hauptquittung über die ganze Abfuhr, keineswegs aber über jede geleistete Zahlung ausgestellt werden dörfte, welche Bitte um so billiger scheint, als diese Berechnung zwischen dem Amt, dem Bestandmann und Unterthan so wie jede andere Hausrechnung, die der Rechnungsführer seinem Herrn zu legen hat, anzusehen ist.

Und da hienächst die Tabakaufseher, welchen die Nachspürung mit einer großen Gewalt eingeräumt ist, als eine wahre Landesplage anzusehen sind, sich gleiche Freiheit in Ansehung des Stempels herausnehmen, die obrigkeitlichen Kanzleien durchwühlen und wo möglich Stempel-Straffälle auszufindigen suchen, auch nicht wenige zaghafte — oder ihren Ränken nicht genug gewachsene Beamte übervorteln und zur Strafe ziehen; so bitten sie Stände weiters um eine gemessene Beschränkung der Macht dieser Leute sowohl in Ansehung der Tabak- als Stempelaufsicht, und hoffen derenselben Zurückweisung um so mehr, als selbst im Toskanischen durch weiseste Vorschriften den Plackereien dieser Aufseher Schranken gesetzt worden sind.

24. Ausschließung der Juden von der Beadlung, von dem Besitz landtäflicher Güter, grundbücherlicher Realitäten und vom Bürgerrecht.

Vormals sind Juden als ein mit gutem Grunde verachtetes Geschlecht nie geadelt worden, sie konnten auch keine landtäflichen oder grundbücherlichen Realitäten besitzen, noch wurde ihnen jemals das Bürgerrecht eingestanden; vor kurzem aber unter der Regierung des höchstseligen Kaisers Joseph haben viele deren Juden Adelsbriefe erhalten, und zum Erkauf selbst landtäflicher und grundbücherlicher Besitzungen die Bewilligung überkommen.

Durch ersteres ist der wahre Adel, der meistens nur zur Belohnung der Verdienste verliehen worden, sehr herabgewürdigt, durch letzteres aber sind die ständischen Privilegien und die bürgerlichen Rechte verletzt, da keiner ein landtäfliches Gut, ohne höhern Standes und zum Lande durch das Incolat habilitirt zu sein, noch auch eine bürgerliche Realität, ohne das Bürgerrecht zu haben, besitzen kann; der Jude hingegen weder zum Incolat, noch zum Bürgerrecht geeignet ist.

Aus diesen Gründen bitten daher die treu devotesten Stände: die Juden von der Beadlung, so wie auch von dem Besitze aller so landtäflich als grundbücherlichen Realitäten auf immer auszuschließen und über dieses gerechtest zu verfügen, daß diejenigen, die dermalen derlei Besitzungen inne haben, da sie zur obigen Habilitirung nicht geeignet sind, allenfalls binnen einer Jahresfrist an Christen verkaufen sollen.

In Ansehung der anderweitigen — von Juden besitzenden Realitäten, welche die Habilitirung zum Lande, oder das Bürgerrecht nicht fordern, wird es blos von Euer Majestät Gnade abhangen, selbe mit der Bedingung ihnen noch ferner beizubelassen, daß bei sich ergebenden weiterem Verkauf solcher Realitäten diese ebenfalls nur an Christen verkauft werden sollen.

Wobei die treu gehorsamsten Stände nur noch die unterthänigste Bitte beifügen, womit denen Juden der künftige neuere Besitz auch derlei Realitäten, vermög des ohnedem bestandenen Gesetzes, ein für allemal untersagt werden möchte.

25. Seltsamere Ertheilung der Adelsbriefe überhaupt.

Unter der Regierung Weiland Sr. Majestät Josephs des II. sind einige Jahre her viele in den Adelstand erhoben worden, welche sich jene Verdienste, die sonst dießfalls ohnumgänglich vorausgehen mußten, wenigstens nicht im vollen Maaße gesammelt zu haben schienen.

Da nun aber durch die so leichte und häufige Ertheilung der Adelsbriefe der Adelstand selbst ungemein herabgewürdiget wird, so stellen es die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät anheim: ob Höchstdieselben die Adelsbriefe künftighin nicht etwas, und zwar um so mehr seltener, dann nur jenen zu ertheilen geruhen wollten, die sich um den Staat, und Euer Majestät vorzüglichst verdienstlich gemacht, sofort den ganzen Glanz des Adelstandes nicht nur nicht verdunkeln, sondern durch ausgezeichnete Verdienste und wahren Edelmuth noch mehr zu verherrlichen im Stande sind.

Und da die treu gehorsamsten Stände bereits in der über die ständische Verfassung vorausgeschickten allerunterthänigstn Vorstellung gebethen haben, womit in Hinkunft keiner ein landtäfliches Gut besitzen dörfe, der nicht Landstand ist, so wagen es dieselben, Euer Majestät hier nur noch zu bitten: daß jene landtäfliche Güterbesitzer, die sich binnen einem Jahr vom Tage der hierüber erfließenden höchsten Entschließung zum Lande nicht habilitiren lassen wollen, oder etwa wegen nicht erhalten mögenden, oder gar höchsten Orts versagt gewordenen höheren Standes-Diplomen nicht habilitiren lassen können, zum Wiederverkauf ihrer — wie immer überkommenen Besitzungen durch höchsten Befehl allerhuldreichest verhalten werden möchten.

Brünn den

N. N. allerunterthänigste allergehorsamste
mährische Stände.

Vierte Abtheilung.

Ueber die Gegenstände im Justizfache.

Euer Majestät!

Geruhen Sich nun nach dem Fingerzeig des höchsten Rescripts vom 1. Mai d. J. und in Folge der allerunterthänigsten ständischen Zusicherung bei Gelegenheit der sich erbethenen vorigen Verfassung die vierte Abtheilung ihrer Beschwerden, nämlich über die Gegenstände des Justizfaches allerhuldreichest hiemit vortragen zu lassen.

1. Wiedereinführung des Wucherpatents sammt allen Nachträgen und Erläuterungen.

Eine wichtige Beschwerde deren treu gehorsamsten Stände bestellt im Justizfache die unter der Regierung Kaiser Josephs des II. erfolgte Aufhebung deren

vorhin bestandenen Wuchergesetze; dießfalls nehmen sich die Stände die Freiheit allerunterthänigst vorzustellen: daß

1. Wuchergesetze schon immerhin von den ältesten Zeiten her in der österreichischen Staatsverfassung überhaupt, und besonders in Mähren bestanden, auch bis zu dem Zeitpunkte der Regierung Kaiser Joseph des II. in ihrer Wirkung geblieben seien; wovon einerseits die Fundamentalgesetze des höhern und mindern Standes Mährens, nämlich die erneuerte Landesordnung Kaiser Ferdinandi des II. vom Jahre 1628 auf dem 148. bis 151. Blatte, und die sogenannten Stadtrechte des Markgrafthums Mähren unter denen Buchstaben G 20 und O 7, andererseits das hierlandes befindliche Rescript Kaiser Leopold des I. Majestät vom 9. November 1678, endlich das unter der glorreichen Beherrscherin der Kaiserin Maria Theresia Majestät erflossene Wucherpatent vom 26. April 1751 den Beweis darstellen, welch sämmtliche Wuchergesetze durch das unterm 29. Jänner 1787 erlassene Patent aufgehoben worden.

In Rücksicht dieser Aufhebung werden Euer Majestät denen Ständen

2. erlauben, die dießfalls im allgemeinen erwachsenen wesentlichen Nachtheile nur kürzlich mit deme zu berühren, daß in einem Lande, wo keine Wuchergesetze bestehen, die Ausübung dieses Uebels von daher fast allgemein werden müsse, weil der in den verschiedensten Arten und Gattungen im Gelde oder Waaren auszuüben mögliche Wucher daselbst ohne Scheu, ohne Furcht einer Strafe, ja selbst unter der Begünstigung der landesfürstlichen Duldung getrieben wird, welches Uebel dermal in den österreichischen Staaten und eben auch in Mähren durch zu Grund gerichtete zahlreiche Adeliche, Bürger u. andere Unterthanen, durch die Stockung des Geldumlaufes und die hieraus erfolgende Erhöhung des Preises aller Dinge, auch wirklich allgemein fühlbar geworden ist; in gleicher Maaß unterfangen sich die mährischen Stände

3. die durch den geduldeten Wucher auf das Privatbeste der Unterthanen sich äußernden wesentlichen Nachtheile mit dem zu bestimmen, daß

a) der sonst auch häusliche Wirth im Nothfalle bei noch so groß herstellen mögenden Sicherheit nur gegen Bezahlung fast unerschwinglicher Zinsen Geld finden kann;

b) daß durch die eingerissene willkührliche Erhöhung der Zinsen die Aufkündigungen auch noch so gut versicherter Kapitalien fast allgemein werden, welches wegen beschwerlicher Ausfindigung des Geldes den Umsturz deren auch nicht mit überhäuften Schulden behafteten Güter- oder Realitäten-Besitzer zur Folge haben muß;

c) daß die Verschwender, die bei öffentlich geduldeter Wucherei ihre Leidenschaft zu befriedigen, die Gelegenheit finden, auch in der Zeit ihrem Ruin geschwinder zugeführt werden; daß endlichen

d) die geringere Zahl deren wucherenden Gelddarleiher das Vermögen der ungleich größeren Anzahl deren Geldentlehner nach und nach verschlinge, woraus nur Zugrunderichtung wohlhabender bürgerlicher und adelicher Familien eben so, wie gegründete Besorgniß entstehen muß, daß von Juden und andern Mäcklern ansehnliche Summen mit aller Vorsicht außer Land geschafft werden mögen.

In Ansehen dieses auf das allgemeine und Privatinteresse des Staats höchstschädlichen Einflußes des Wuchers erkühnen sich die treu gehorsamsten Stände hiemit

4. an Euer Majestät das allerunterthänigste Belangen zu stellen, womit

a) das Patent vom 29. Jänner 1787 außer Kraft gesetzt;

b) das vorhin bestandene Wucherpatent vom 26. April 1751 sammt allen Nachträgen und Erläuterungen wenigstens in so lang wieder in die vorige Wirksamkeit gesetzt werde, bis Euer Majestät dießfalls nach unterthänigst sich erbittender Einvernehmung deren treu gehorsamsten Stände eine weitere Abänderung oder Verbesserung dieses Patentes zu Stande bringen zu lassen geruhen würden.

Die Gewährung dieses doppelten allerunterthänigsten Begehrens schmeicheln sich die Stände aus folgenden Rücksichten zu erwirken: weil die Abstellung des Wuchers denen gerechtesten Absichten Euer Majestät von daher selbst ganz angemessen ist, als Höchstdieselben in denen für das Großherzogthum Toskana erlassenen Criminalgesetzen den Wucher in dem 80. Abschnitte als ein Criminalverbrechen bestimmt haben; so wie auch des letzt verstorbenen Kaisers Majestät die Schädlichkeit des eingerissenen Wuchers durch die im Jahre 1789 dießfalls bekannt gemachte Preisfrage erkennt zu haben scheint.

Da aber die neuerliche Einführung der Wuchereinschränkungsgesetze von einer gesetzlichen Bestimmung der Zinse unzertrennlich ist, diese hingegen vor dem Patent des 29. Jänner 1787 nach dem vorhinnigen Patent vom 1. Mai 1766 auf vier vom Hundert bestimmt waren; so finden sich die treu devotesten Stände verleitet, das weitere allerunterthänigste Belangen beizurücken: womit Euer Majestät in so lang, als die gegenwärtigen Umstände und übrigen politischen Staatsverhältnisse, vorzüglich auf die öffentlichen Fonds, wo Gelder auf 5 pCento. angenommen werden, fürdauern, ein gesetzliches Interesse von 5 vom Hundert zu erlauben, und noch mit der Zeit sich in Absicht der öffentlichen Fonds — ändernden Umstände wieder das vorige 4pCentige Interesse einzuführen geruhen möchten.

2. Aufhebung der Prodigalitäts-Erklärungen.

In der Justizverfassung Mährens ist immerhin zum Wohl des Landes die Pflege deren Verschwendern bestanden, und so wie in der verneuerten Landesordnung Fol. 144 und in den mährischen Standrechten §. 39 auf den Unfug der Verschwendung verschiedene Strafen festgesetzt waren, so ist nach einer seit undenklichen Zeiten ununterbrochen ausgeübten Rechtsbeobachtung nach Ausmessung der allgemeinen römischen bürgerlichen Rechte diese Pflege und die davon unzertrennliche Verhängung der Prodigalitäts-Erklärungen als ein gesetzliches Einschränkungsmittel wider die Verschwendung eingeführt gewesen, welche Macht in Ansehen aller Gerichtshöfe durch die mährische Vormundschafts-Ordnung für den Herrn- und Ritterstand vom 23. November 1753 und jene des Bürgerstandes vom 3. Hornung 1755 ausdrücklich bestättiget ist.

Durch die mittelst höchsten Gesetzes vom 22. Jänner 1788 festgesetzte Aufhebung deren Prodigalitäts-Erklärungen wurde die mährische Justizverfassung auch in diesem Punkte gänzlich abgeändert, woraus folgender allgemeiner Nachtheil entsteht:

1. Wird hiedurch der Verschwendung Thür und Angel geöffnet, wobei unerfahrene Jünglinge oder andere leichtsinnige Menschen, besonders bei aufgehobenen Wucherstrafgesetzen ihrem gänzlichen Untergang schwer entgehen können.

2. Kann eine dem Staat auch allenfalls gedeihlich sein mögende Vertheilung des Vermögens der Verschwender in mehrere Particulär-Hände, besonders wenn selbe nach der derzeitigen traurigen Erfahrung zu häufig wird, dem Staat den Nachtheil zuziehen, daß das getheilte Vermögen auch in Hände der Ausländer gelange, wodurch die Gefahr eintritt, daß ansehnliche Summen in fremde Länder hinweg geschafft werden mögen.

3. Wird der Verschwender, wenn seinem Leichtsinne von Seite des Staates kein Einhalt geschieht, jenes Schutzes verlustiget, den er von dem Staate in Absicht seines Vermögens, und dessen Erhaltung, besonders in einem Zustande zu fordern berechtiget ist, wo er wegen nicht besitzender Fähigkeit der eigenen Güterverwaltung nach den allgemeinen bürgerlichen Rechten ohnehin einem Rasenden oder Wahnwitzigen gleich zu achten ist.

4. Wird der Verschwender, dessen Untergang durch die landesfürstliche Nachsicht selbst befördert wird, nicht allein zu Grunde gerichtet, sondern es entgeht dadurch auch ganzen Geschlechtern das von der Vorsicht ihnen verliehene Vermögen, welche am Ende sogar eben jenen zu erhalten und zu ernähren gezwungen sind, der statt zureichender Vermögenskräfte drückende Dürftigkeit seinen Nachkömmlingen hinterläßt.

5. Hat der durch die aufgehobene Prodigalitäts-Erklärung der Verschwendung unter dem Schutze der Gesetze geöffnete Weg auf die Sitten und Denkungsart deren Landesinwohnern einen nachtheiligen Einfluß; es erstickt bei Verschwendern die Stimme der Natur und des Bluts, sie vergessen, daß sie wirklich obhandenen, oder anzuhoffenden Leibeserben, oder in derenselben Abgang jenen das Vermögen zurückzulassen schuldig seien, die entweder die Gesetze zur Erbfolge berufen oder gegen die der Trieb der nahen Verwandschaft, oder einer besondern Erkenntlichkeit oder Wohlthätigkeit eintritt, da auch sie Verschwender von denen Vorfahrern den Besitz des Vermögens nur um solches für ihre Nachfolger zu erhalten erlangt haben.

Endlich kann

6. der Endzweck des höchsten Gesetzes vom 22. Jänner 1788, Niemanden in der Vermögens-Schaltung, in dem Gebrauch der bürgerlichen Freiheit zu beschränken, sich nur bis dahin erstrecken, wenn von selber zu dem eigenen Nachtheile kein Mißbrauch geschieht, welcher Fall bei Verschwendern nicht eintritt; denen bei abgängiger Macht und Fähigkeit der Vermögens-Verwaltung die Gesetze dahin zu Hilfe kommen müssen, daß ihnen solche eben so benommen werde, wie einem eben die bürgerliche Freiheit besitzenden Kranken oder Wahnsinnigen ein Werkzeug seiner eigenen Vernichtung nicht in Händen belassen werden kann.

Diese erhebliche Rücksichten veranlassen die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät in aller Unterthänigkeit zu bitten, womit das Gesetz vom 22. Jänner 1788 wieder aufgehoben, und den Gerichtshöfen die Macht, denen sich durch Vermögens-Verschwendung offenbarenden wirklichen Verschwendern Curatoren zu setzen, und wider selbe die Prodigalitäts-Erklärungen zu verhängen, wieder eingeraumt werden möchte.

Nachdem aber vermög eines in Mähren obhandenen bis zu dem obberührten Zeitpunkte der aufgehobenen Prodigalitäts-Erklärungen immerhin in ununterbrochener Beobachtung und Ausübung bestandenen höchsten Rescripts Weiland Kaiser Karl des VI. Majestät vom 30. August 1736 dem mährischen Landeshauptmann die

Macht eingeraumt war, wider verschwenderische Herrn- und Ritterstandspersonen im höchsten Namen Vermögens-Administrazionen zu verhängen und Sequestern aufzustellen, als wird die weitere allerunterthänigste Bitte beigerückt: womit diese Befugniß dem mährischen Landeshauptmann sowohl zu Verherrlichung seines eigenen Ansehens, als selbst zu mehrerm Decorum der Stände wieder eingeraumt werden möchte.

3. Wiedereinführung der Moratorien in außerordentlichen Fällen.

Die zu allen Zeiten der landesfürstlichen Verleihung vorbehaltene Wohlthat der die Execution hemmenden Stillstände ist als ein außerordentliches Hilfsmittel für den Schuldner in dem Umfange der allgemeinen bürgerlichen Rechte begriffen; in Mähren gründet sich diese Rechtswohlthat in dem 140. Blatte der verneuerten mährischen Landesordnung vom Jahre 1628 und in verschiedenen Moratorien-Patenten und Rescripten, die in denen hierländigen Archiven und Registraturen vom Jahr 1638 anfangend bis zu dem Zeitpunkte der eingeführten allgemeinen Gerichtsordnung obhanden sind, worunter das letzte Moratorien-Patent vom 15. September 1733 das ausführlichste ist. Dieser wesentlichen Wohlthat wurden die in Schulden gerathenen Debitoren durch den 353. Absatz der Gerichtsordnung auf einmal und ohne aller Ausnahme beraubet.

Man kann zwar nicht verkennen, daß die Stillstände

a) eine Beschränkung der freien Schaltung mit dem Eigenthume ob Seite des Gläubigers nach sich ziehen;

b) daß dem Gläubiger der wegen den Moratorien seines Schuldners die Befriedigung nicht erhalten kann, in dem Falle, wenn er selbst Schulden hat, auch von Seite seiner Gläubiger der Umsturz bei Andringung auf die Zahlung bevorstehe; endlich

c) daß der Gläubiger, wenn er sein Geld nicht zu allen Zeiten haben kann, Gefahr lauft, eine durch vortheilhafte Speculation zu erwerben mögliche Vergrößerung des Vermögens aus den Handen lassen zu müssen.

Gegenseitig treten aber folgende überwiegende Betrachtungen ein:

1. Ist die Ertheilung des Stillstandes in dem Falle erwiesener Unglücksfälle oder anderer mitleidenswürdiger Umständen, wenn die zureichende Sicherheit obhanden ist, in aller Billigkeit gegründet.

2. Kann der Gläubiger durch den Stillstand an dem Eigenthume nichts verlieren, da dessen Erlangung den untrüglichen Beweis der wirklichen Zahlbarkeit voraussetzt.

3. Kann der Gläubiger in dem bei dem Absatze b vorausgesetzten Falle auf die Erlangung eines Stillstandes gegen seine eigenen Gläubiger eben den billigen Anspruch machen.

4. Wenn auch der Gläubiger bei der wegen dem Stillstand seines Schuldners nicht erlangen mögenden Befriedigung in die Gefahr des Verlustes einer möglichen Vermögens-Vergrößerung gerathen kann, so kann ihme hiedurch doch nur ein außerordentlicher Gewinn entgehen, dessen Verlust doch immer billiger ist,

als daß ein verunglückter Schuldner außer dem ihm vermögenden Rettungsmittel des Moratoriums ganz zu Grunde gerichtet werde.

5. Kann die Unvermögenheit des Schuldners die Zahlung zu leisten durch allgemeine Umstände und Zufälle, als zum Beispiel: durch den zu sehr eingerissenen Geldmangel, durch eine eingetretene allgemeine zu große Theuerung, und dergleichen entstehen, wo also, wenn die Zahlungs-Unvermögenheit nur aus allgemeinen Umständen des Staats erwächst, eben so gegentheilig zur verhältnißmäßigen Billigkeit wird, daß der Staat durch das außerordentliche Hilfsmittel des Stillstandes einen solchen Schuldner von seinem gänzlichen Umsturze und Untergange errette.

6. Können selbst auch Staatsursachen den höchsten Landesfürsten bewegen, ganzen Ländern, einzelnen Gemeinden, oder Gesellschaften, oder auch besondern Particular-Individuen in außerordentlichen Fällen auch die außerordentliche landesfürstliche Hilfe angedeihen zu lassen und dadurch dem aus Executionsführungen besorglichen Umsturze der Schuldner vorzubeugen, welcher landesfürstlichen Gnade in außerordentlichen Fällen ohnehin und um so minder Schranken gesetzt werden können, als die dem Eigenthume ohnehin im Wesentlichen nicht schädlichen Stillstände auch vorhin nicht allgemein, sondern eben nur bei eintretenden außerordentlichen Umständen verliehen wurden.

Aus diesen erheblichen Rücksichten bitten die Stände in aller Unterthänigkeit: womit der 353. Absatz der Gerichtsordnung wieder aufgehoben und die Verleihung der Stillstände wie vorhin in außerordentlichen — besondere Rücksichten verdienenden Fällen wiederum, und zwar nach Maaß des Moratorien-Patents vom 15. September 1733 in solange stattgegeben werden möchte, bis Euer Majestät dießfalls ein Dero höchsten und gerechtesten Absichten entsprechendes Patent zu erlassen geruhen werden.

4. Erbfolge der Töchter bei dem Adel ab intestato.

Die Ferdinandeische Landesordnung, dieses Grundgesetz des Markgrafthums Mähren, verordnet Fol. 174 a et b denen Töchtern höhern Standes ein geziemendes Heuratgut, wie es vor diesem geschehen, hinaus zu geben; dieses Gesetzbuch bestimmt aber nirgends die Höhe des abzurechnenden Quanti, sondern überläßt dieses dem väterlichen Gutdenken. Nun wurde die Landesgewohnheit zum Gesetz, daß pro congrua dote einer gräflichen Tochter 1500 fl., einer freiherrlichen 1000 fl. und einer ritterlichen 500 fl. bestimmt worden, falls aber der Vater eine Tochter noch bei Lebzeiten mit einem größeren Heuratsgut ausgestattet hätte, so wurden vermög Novella J. 1. 23. et k. k. 4. die Erben verpflichtet, seinen übrigen Töchtern bei Intestatfällen den nämlichen Betrag abzureichen.

Es haben aber Weil. Sr. Majestät Joseph der Zweite die Töchter mit denen Söhnen in denen Erbanfällen ab intestato durch Patent vom 11. Mai 1786 ganz gleich gehalten, hieraus muß der Verfall gesammter Geschlechter, die durch Jahrhunderte blühten, nothwendiger Weise entspringen; massen das Vermögen, so sich Voreltern zu Erhaltung ihres Stammes öfters mit vieler Mühe und durch kluge Sparsamkeit vermehret haben, in fremde Hände, ja oft gar in aus-

wärtige Staaten geräth, der Hauptstamm der Familie selbst aber leicht schon in der zweiten Generation erarmt.

Wir hätten wenige vermögliche Geschlechter, wenn unsere Voreltern diese Grundsätze durch Macht der Gesetze hätten annehmen müssen; viele Familien, so itzt mit dem Purpur prangen, würden zu diesem Glanz nicht empor gestiegen, viele von diesen wieder herab gesunken sein, wenn die Töchter mit den Söhnen in dem Vermögen ihrer Voreltern gleiches Erbtheil gehabt hätten.

Ohnerachtet dieser durch Jahrhunderte bestandenen Verfassung blieben die Töchter keineswegs ehelos; es lehren vielmehr Beispiele, daß sie vormals leichter als itzt ihre Versorgung erhielten, der Grund liegt in dem, daß der Luxus von Tag zu Tag steiget, die Familien schon zu sehr erarmen, um die Last der Erhaltung auf sich zu nehmen, die Aufhebung der Frauenklöster aber denen Töchtern theils den öfteren Beruf zum geistlichen Stand vereitelt, theils die Gelegenheit benimmt, bei wirklicher Ehelosigkeit ihre standesmäßige Versorgung mit einem geringeren Kostgeld und mehreren Decoro zu erhalten.

Die treu gehorsamsten Stände mißkennen nicht, daß eine höhere Standesperson mit einer so geringen Ausstattung für den ledigen Stand unmöglich versorgt wird, allein es bleibt wohl sehr selten bei dieser Ausmessung, denn von der Mutter pflegen die Töchter wohl größtentheils stärker als die Söhne bedacht oder wenigstens diesen gleich gehalten zu werden; oft hat der Vater schon bei Lebszeiten eine Tochter mit einem Heuratsgut betreuet, nach welchem Maaßstab dasselbe für die übrigen seine Richtung erhält; selten wird der Vater von dem Tode so übereilt, daß er nicht eine letztwillige Disposition zu verfassen noch Zeit gewinne; nimmt man aber diesen Fall auch an, was ist sodann trauriger: daß eine Tochter mit dem gesetzmäßigen Dote zufrieden, oder sich nach dem Betrag ihrer von dem Vater ausgestatteten Schwester richten muß, oder daß ein durch Voreltern mühsam erworbenes Vermögen von 100.000 fl. zwischen 9 Töchter und einem Sohn dergestalt vertheilt werde, daß bei dem Hauptstamme 10.000 fl. verbleiben, die übrigen 9 Theile an fremde Familien übergehen und verloren werden?

Uebrrzeugt von Euer Majestät gränzenlosen Gerechtigkeitsliebe, bitten die Stände, diesen Gegenstand der höchsten Gesetzgebung zu würdigen und der Dotirung, dann dem Erbrechte der Töchter eine verhältnißmäßigere Richtung zu geben. In Folge aber dieses aus Mangel der Zeit nicht geschehen kann, so bitten die treu gehorsamsten Stände, es einstweilen bei ihrem Fundamentalgesetz, der Landesordnung und der Lege consuetudinaria bewenden zu lassen, folglich das Patent vom 11. Mai 1786 über die Erbfolge ab intestato in Ansehung deren Töchtern höheren Standes zu Rettung alter verdienstvoller Geschlechter aufzuheben.

5. Abgeänderter wechselseitiger Anfall des Heuratguts und Wiederlage unter denen Eheleuten im Falle der eintretenden Eheauflösung.

Außer den Fällen eines unter den Eheleuten eintretenden ausdrücklichen Einverständnisses, wie es nämlich mit dem Anfalle des Heuratsgutes und der Wiederlage bei aufgelöster Ehe anders als nach Bemessung deren Landesrechten gehalten werden solle, haben vermög deren Landesgesetzen Mährens die Eheleute unter sich immer-

hin zurecht gehabt, daß in jedem Falle eines zugebrachten Heuratsguts und der Wiederlage dem überlebenden Theile Beides, somit sowohl das eigene zugebrachte, als jenes, was die andere Ehehälfte zugebrachte, zugefallen ist.

Diese wechselseitigen Rechte gründen sich in Ansehen des höheren Standes in dem 159. Blatte der in gleicher Art auf das verschriebene Gut des Weibs, als auf jenes des Manns auszudeutenden verneuerten Landesordnung des Jahres 1628 und in denen in Mähren gesetzgiebig angenommenen böhmischen Novellen P. g. 3. 4. 9. dann k. k. 37. und 38.; für den Bürgerstand sind aber diese gleichen Rechte durch die Buchstaben C. 40. und 41. deren königlich mährischen Stadtrechten festgesetzt.

Nach der trockenen Wortlage des 116. Absatzes des 3. Hauptstückes des von dem letztverstorbenen Kaiser eingeführten allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches scheint diesen ehehin in Mähren bestandenen Erwerbungs-Rechten des Anfalles des Heurathguts und Wiederlage unter Eheleuten kein Abbruch geschehen zu sein, es sind aber diese Rechten durch das unterm 2. November 1787 erflossene Gesetz wesentlich geändert worden, da hiedurch der wechselseitige Gewinn des Heuratguts und Wiederlage dem überlebenden Theile nur in dem Falle der anders, als durch den Tod aufgelösten Ehe eingeraumt wird, in denen durch den Tod aufgelösten Ehen hingegen dem überlebenden Theile nur der Anfall des eigenen zugebrachten Guts gesetzlich ausgemessen wird.

Dieses Gesetz scheint überhaupt in Rücksicht der anders als durch den Tod aufgelösten Ehen sich nur dahin ausdeuten zu lassen, daß in einem solchen Falle jener Erbtheil sein eigens zugebrachtes Gut zu verlieren habe, der an der Auflösung der Ehe durch Verheimlichung eines ihm wissentlich bekannten impedimenti dirimentis schuld trägt, massen ohne dieser Auslegung diese gesetzliche Ausmessung gar nicht eintreten kann, da der von Seite beider Eheleute zu gleicher Zeit mögliche Gewinn der Wiederlage ob Seite des Weibes und des Heuratsguts von Seite des Mannes widersprechend ist, massen sogestaltig jeder Theil das eigene Zugebrachte verliehren müßte und nur das von dem Gegentheil Zugebrachte gewinnen würde, wo doch das Gesetz nebst dem Rückfalle des eigenen Zugebrachten auch den Gewinn desjenigen in dem bemessenen Falle voraussetzt, was der Gegentheil eigentlich zugebracht hat.

In Rücksicht deren durch den Tod aufgelösten Ehen läuft das Gesetz vom 2. November 1787, welches dem überlebenden Theile in der Regel nur den Anfall des eigenen zugebrachten Gutes einräumt, nicht nur wider alle Billigkeit, sondern auch wider das allgemeine Wohl; denn

1. werden Heuratsgut und Wiederlage zu wechselseitiger Tragung der Bürden des Ehestands zugebracht, worauf der überlebende Theil in Bezug auf den wechselseitigen Anfall um so mehr das größte Recht hat, als in Ansehen der, gleich bei eingegangener Ehe beschehenen Zusage dieser Güter einem Dritten hierauf kein Rechts gegründeter Anspruch gebühren kann und durch diesen wechselseitigen Anfall der überlebende Theil für die durch die Zeit des Ehestandes getragene Lasten belohnet wird.

2. Steht diese Bemessung des Gesetzes einigermaßen der Begünstigung der Ehen im Wege, da hiedurch, daß der überlebende Theil das zugebrachte Gut der Gegenseite nicht gewinnen kann, nicht ohne Grund zu besorgen steht, daß aus dieser Ursache mehrere Personen von Schließung der Ehen abgeschreckt werden dörften, wodurch der Hang zur Ehelosigkeit annoch befördert werden könnte. Endlich

3. würden in dem Falle, daß der Gewinn des Heuratsgutes und Wiederlage nur in denen anders, als durch den Tod aufgelösten Ehen Platz greifen sollte, diese Ehen gegen jene, deren Auflösung durch den Tod geschieht, ohngleich mehr begünstigt sein, welches auffallend unbillig wäre, da die blos durch den Tod gelösten Ehen in allen Betracht den Schutz und die Begünstigung des Staats weit mehr als solche Ehen verdienen, wo bei Lebzeiten beider Theilen meistens aus Schuld einer Seits die Auflösung erfolgt.

Aus diesen erheblichen Rücksichten bitten die Stände allerunterthänigst: womit das Gesetz vom 2. November 1787 dahin abgeändert werde, daß bei den durch den Tod aufgelösten Ehen nach Maaß der Landesordnung, deren Novellen und deren königlichen Stadtrechten außer dem Fall eines über Heuratsgut und Wiederlage unter denen Eheleuten zustande kommenden ausdrücklichen Abkommens beides zusammen dem überlebenden Theil zuzufallen habe.

Da übrigens in Rücksicht deren anders als durch den Tod aufgelösten Ehen, welche der Wirkung nach diesen letzteren gleich zu achten sind, das Gesetz vom 2. November 1787 mit denen vormaligen mährischen Landesgesetzen und Verfassungen übereinstimmend ist, so wird Euer Majestät die weitere allerunterthänigste Bitte beigefügt: womit zur Behebung der im oberwähnten Gesetze unterwaltenden Dunkelheit erklärt werden möchte, womit in denen anders, als durch den Tod aufgelösten Ehen nach Maaß der Umstände das Heuratsgut und Wiederlag nur jenem Theile zuzufallen habe, welcher an der erfolgten Auflösung der Ehe erweislich nicht schuld trägt; so wie endlich für den Fall, daß bei einem beiden Theilen unbekannt, sein mögenden, nach der Hand hervorkommenden Umstande, als z. B.: einer Blutsverwandschaft, die erfolgte Auflösung der Ehe keinem Theil zur Schuld fiele Euer Majestät gerechtest zu bestimmen geruhen könnten: daß in einem solchen Falle jedem Ehetheil das eigene zugebrachte Gut zurückzufallen hätte.

6. Erbfolge unehelicher Kinder mit der zurückwirkenden Gewalt des Gesetzes.

Die treu gehorsamsten Stände bitten Euer Majestät weiters, den Unterschied zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern wieder einzuführen, auch die zurückwirkende Gewalt der Gesetze aus folgenden Gründen wieder gnädigst aufzuheben, weil

1. dieser Unterschied in der Ferdinandeischen Landesordnung Fol. 117, in der Novella A. a. 20. und k. k. 12, auch in denen allgemeinen römischen Gesetzen gegründet ist,

2. weil die Reinigkeit der Geschlechter hiedurch beibehalten wird,

3. obangezogene Gesetze um so nothwendiger sind, damit die Ausschweifungen hintan gehalten, die Ehelosigkeit nicht begünstiget, die Familien in ihrem Eigenthume gesichert und der Majoratsherr nicht gefährdet werde, von einem unehelig

Erstgebohrenen seines Majorats beraubt zu werden; die verführische Buhlerin wird durch den aufgehobenen Unterschied noch mehr gereizt, denen Leidenschaften eines unerfahrenen Jünglings, oder ausschweifenden Ehemanns nachzugeben, da sie den Schutz der Gesetze vor ihre Kinder hat, wodurch sie selbe schon im voraus beglückt weiß; die Ehelosigkeit wird hiedurch theils vermehrt, theils die eheliche Treue verletzt, ja selbst das Band der Religion gebrochen und die Verderblichkeit der Sitten befördert. Vorsonderlich ist

4. die Aufhebung des unterm 12. April 1787 Num. 663 der Josephinischen Gerichtsordnung in Sachen ergangenen Gesetzes, so wie überhaupt die Aufhebung aller zurückwirkenden Gewalt der Gesetze erforderlich; massen eines Theils diese Eigenschaft der L. 22. digestorum zuwider läuft, vermög welcher die Gesetze seit Römerzeiten nur für künftige und nicht vergangene Fälle gegeben werden, anderentheils immer ungewiß ist, ob jene Handlung beschehen wäre, welche durch das später erflossene Gesetz entweder beschränkt, oder etwa gar verboten worden.

Und da schließlichen nach dem 2. §. des 4. Kapitels des bürgerlichen Gesetzbuches niemand als der Mann die eheliche Geburt eines Kindes bezweifeln kann, vorläufig aber seine Abwesenheit vor der Geburt durch ein ganzes Jahr, auch den Ehebruch seines Weibes landgerichtlich erweisen muß; so bitten die Stände um Aufhebung dieses Gesetzes aus dem Grunde, weil dieses Verbrechen selten erweislich, für den Mann aber höchst entehrend ist, sein Weib für eine Ehebrecherin erklären zu lassen, außer diesem aber der ganze Nachtheil auf seine übrigen ehelichen Kinder fällt, da sie das Erbrecht ihres väterlichen Vermögens auch dem unterschobenen unehelichen Kinde überlassen sollen.

7. Abänderung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung Wiedergestattung des denen Recursen an den oberen Richter benommenen effectus suspensivi; dann Abstellung der bei dem dritten Feilbietungstermin angeordneten Hintangabe des feilgebothenen Guts auch unter der Schätzung.

1. Scheint, daß bei Einführung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung die verschiedenen Länder-Verfassungen, die besonders in Concursfällen bestehen, ganz außer Acht gelassen worden seien, da zu Herstellung dieser allgemeinen Ländervorschriften blos die in Nieder-Oesterreich bestandene Rechtspraxis zum Gegenstande und Richtschnur genommen worden ist, und hierüber ob und wie solche mit dem Wohl und den Verfassungen der übrigen Länder vereinbarlich sei, gar keine Frage entstanden, wo wenigstens in Mähren über diese Gegenstände die treu gehorsamsten Stände eben so wenig als die Länderstellen vernommen wurden, die doch hievon die beste Kenntniß haben konnten und die besten Auskünfte zu geben vermochten.

2. Mangelt es diesen Gesetzen an der erforderlichen Deutlichkeit und der klaren Bestimmung, welche die nachgefolgten fast in 5 ganzen Folio-Bände angewachsenen Erläuterungen beweisen, die weder Parthei, noch Rechtsfreund, noch Richter der Menge wegen im Gedächtnisse behalten können.

3. Durch die in diesen Vorschriften enthaltenen häufigen, selbst den Verlust des sonst auch gebührenden Rechtes, wirkenden Förmlichkeiten entstehen aus dem

Gesetze selbst häufige Formalitäts-Prozesse, die so, wie sie an denen im Lande ausgestreuten Advokaten und Justiziären die eifrigsten Anhänger finden, eben also durch Taxen und Unköften die Vermögenskräfte der Unterthanen, besonders des Landvolks merklich schwächen.

4. Die ohne Beschränkung eines Forderungsbetrages oder Streitgegenstandes in jedem Falle gestattliche Appellazions-Ergreifung ist von der Wirkung, daß die ohnbedeutendesten und geringschätzigsten Streitsachen den Weg der drei Instanzen durchlaufen können, wo durch die Prozeßkosten der Streitgegenstand selbst oft aufgezehrt wird, oft aber auch noch die ersteren die letzteren weit übersteigen.

5. Durch das 7. Kapitel der Gerichtsordnung werden die Aufforderungs-Prozesse äußerst vervielfältigt, da eine auch unschuldige, und ohne Absicht einer Rechtsberührung vorgebrachte bloße Rede oder ausgeübte Handlung einen durch drei Instanzen durchlaufenden Proceß veranlassen kann.

6. Wird durch diese oftberührte Vorschriften den Parteien der Rechtszug erschwert; denn

a) verzögern die häufig gesetzlichen Formalitäten die Beendigung des Hauptstreites, da besonders in Gegenständen der Fallfristen, der Fristerstreckungen, der Kontumazirungen, der Recognoscirungen, der geführten Weisungen, und dergleichen, eine und die nämliche Streitsache durch bloße Interlocut-Sprüche zwei und dreimal den Zug der drei Instanzen durchlaufen kann.

b) In Zeugführungen wird der Rechtszug verlängert, da bei einer auf die Weisung sich gründenden Streitsache drei Urtheile, das erste über die Zulässigkeit der Zeugenführung, das zweite über die Frage des durch die Aussagen der Zeugen hergestellten, oder nicht hergestellten betreffenden Beweises, endlich das dritte über das nach hergestelltem Beweise durch die Zeugenaussagen einzutreten habende Recht erfolgen müssen.

c) Kann in Konkursfällen die besondere Urtheilsschöpfung über jede Anmeldungsklage wegen des weiteren offenen Zuges nur Verzögerung in Beendigung des Konkurses selbst und Vermehrung der Taxen und Streitköften veranlassen.

Diese in der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung nur in der ersten Uebersicht sich entdeckenden wesentlichen Gebrechen verleiten die Stände Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten, womit in diesen beiden, das Allgemeine des Landes betreffenden Gesetzen nach Einvernehmung der Stände und Länderstellen solche Abänderungen getroffen würden, die mit den mährischen Landesgesetzen übereinstimmen, und die Recht suchenden Partheien wider kostspielige Rechtführungen, und beschwerliche mit nothwendiger Verzögerung verbundene Rechtsvertheidigungen oder anderweite Verkürzungen schützen, und sicherstellen können.

In Bezug auf den 267. Absatz der Gerichtsordnung wurde die in Mähren immerhin gedeihlich bestandene Rechtsbeobachtung des denen Rekursen an den obern Richter wenigstens in Fällen eines besorglichen damni irreparabilis einberaumt gewesenen effectus suspensivi durch ein unterm 7. April 1785 erlassenes Gesetz gänzlich aufgehoben, wobei man ständischer Seits folgendes allerunterthänigst erinnern soll:

Es sind zwar in dem Rechtszuge mehrere Gegenstände zu finden, wo die alsbaldige Vollstreckung der Verfügung des ersten Richters den Partheien eben keinen wesentlichen Nachtheil bringen kann; doch hat es bei andern mehreren in dem Rechtszuge vorkommenden richterlichen Verfügungen eine ganz andere Beschaffenheit, wo es bedenklich, denen Rechten der Partheien nachtheilig, folglich im Allgemeinen schädlich wird,. wenn der Recurs an den obern Richter den rechtlichen Zug und die Vollstreckung der ersten richterlichen Verordnung nicht wirken sollte; als kann

a) eine zu voreilig verworfene Appellazions- oder Revisions-Anmeldung der betreffenden Parthei den Nachtheil einer zu voreilig bewilligten Executionsführung, und deren eben zu voreilig vorgenommenen Executionsvorschritte verursachen;

b) bei Verwerfung einer ordentlich begehrten Fristerstreckung, bei Hintanweisung einer auf beigebrachte Neuerungen erstatteten Schluß- oder Gegenschluß-Schrift, bei Verwerfung einer Dupplik, Replik oder Einrede, und der in diesen Fällen sogleich veranlaßten Akten-Inrotulirung entsteht die Folge, daß vor erfolgender allfälliger Recurserledigung das Urtheil von dem ersten Richter geschöpft, und die betreffende Parthei ohngehört verurtheilt werden könne.

In dem Executionszuge kann aus denen voreilig und gesetzwidrig getroffenen Ankehrungen

c) eines Personal-Arrestes; d) eines Verboths auf fahrende Güter; e) einer Abtretung eines liegenden Guts, oder Einräumung eines dinglichen Rechtes; f) einer Abtretung eines bestimmten oder unbestimmten fahrenden Guts; g) einer bei einem Dritten angeschafften Arbeit, oder statt dessen zuerkannten Geld- oder Leibesstrafe; h) eine Besoldungskümmerung; i) einer Abnahme eines Schuldscheines oder hintergelegten Gutes; k) einer Execution auf Gefälle, Früchte oder Zinsen; endlich l) eines ertheilten Pfandrechts auf ein liegendes Gut, oder dessen veranlaßter Abschätzung oder Feilbiethung der, denen Recursen benommene effectus suspensivus denen Partheien nicht nur wesentlichen Nachtheil bringen, sondern selben auch Schimpf und Verletzung des guten Leumunds zuziehen.

Die durch die Gesetze in Bezug auf diese Fälle denen Partheien eingeräumten Entschädigungen durch den Weg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Nullitätsklage, der dem Schuldner von dem Exequenten zu begehren gestatteten Sicherheitsleistung, der dem Rechte von Amtswegen obliegenden Genugthuungs-Verschaffung für den unbillich gekränkten Schuldner; endlich die von dem Unterrichter, oder dem Executionsführer in muthwilligen Executionsfällen zu leistenden Schimpf- und Schadensvergütungen können doch nichts anderes wirken, als daß eine — von dem ersten Richter gekränkte Partei ihr gebührendes Recht später erlange, zu Erreichung dieser Entschädigungs-Mittel sowohl an Gerichtstaxen, als Belohnungen der Advokaten namhafte Geldauslagen nothwendig werden; zu geschweigen, daß selbst Fälle eintreten mögen, wo an jenen, der die Entschädigung zu leisten hat, derselben Erholung ohnmöglich wird; welch sämmtlich widrige Folgen im Falle des denen Recursen eingeraumten effectus suspensivi nicht zu besorgen stehen.

Nebst diesen im Allgemeinen zu besorgenden Nachtheilen ist das Gesetz vom 7. April 1785 mit den Grundsätzen eines soliden Justiz-Systems unvereinbarlich; denn:

a) Wenn auch die Partei im Wege der Recurserledigung in materiali Abhilfe erlanget, so erstreckt sich diese Hilfe doch nicht auch auf jenen Schimpf, der aus einem widerrechtlich vorgenommenen Exekutionsgrad erwächst, der für einen sonst in gutem Leumund stehenden Mann den Nachklang eines unrichtigen Zahlers oder unsicheren Schuldners wirken, besonders aber bei einem Handelsmanne anfänglich Mißtrauen, und am Ende den gänzlichen Verfall und Umsturz veranlassen kann.

b) Steht in dem Falle der im Wege des Recurses abgeänderten, aber schon vollstreckten Verfügung des ersten Richters auch denen Rechten eines Dritten eine besorgliche Kränkung bevor, da jener, der durch die vollstreckte Ankehre des ersten Richters in den Besitz eines Rechts oder einer Sache gelangt ist, sich dessen wieder begeben muß, welches besonders bei Aufhebung schon abgehaltener gerichtlicher Versteigerungen oder bewirkten rechtmäßigen Eigenthums-Uebertragungen denen Rechten eines ordentlich vollzogenen Kaufes, oder sonst rechtmäßig erlangten Erwerbung abbrüchig ist, und eigentlich den öffentlichen Glauben erschüttert.

c) Entsteht in den Fällen, wenn eine schon vollstreckte Verfügung des ersten Richters im Wege der Recurserledigung abgeändert wird, die Folge: daß eben derselbe Richter seine kurz vorher vollstreckte Anordnung wieder aufheben und vernichten müsse, woraus Weitschichtigkeit, Kostspieligkeit und Verzögerung in Beendigung der Rechtsgeschäften von Seite des Richters vervielfältigt, zwecklose Beschäftigung, ohnwirksame Aufnahme verschiedener Amtshandlungen, endlich Herabwürdigung des richterlichen Ansehens erfolgen muß.

Die Stände bitten daher, womit das oftерwähnte Gesetz vom 7. April 1785 dahin gemäßiget werde, daß ein wider eine Ankehre des ersten Richters an den Oberrichter genommener Recurs wenigstens in den vorberührten — von dem Buchstaben a bis inclusive 1 angezeigten, und anderen ähnlichen, dann überhaupt allen — denen Rechten der Partheien ein damnum irreparabile bringen mögenden Fällen den rechtlichen Zug zu hemmen habe; somit in derlei Gegenständen die Vollstreckung der betreffenden Verordnung nicht eher, als nach derselben ordentlich eingetretener Rechtskraft, oder nach ordentlicher Erledigung des an den oberen Richter ergriffenen Recurses von Seite des ersten Richters fürzunehmen sei.

In Bezug auf den 326. Absatz der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung, welcher befiehlt, daß bei gerichtlichen Versteigerungen bei der dritten Feilbiethung das feilgebothene Gut auch unter der Schätzung hintan zu lassen sei, soll man die auffallendeste Unbilligkeit dieser Vorschrift mit folgenden Betrachtungen allerunterthänigst vorstellen:

1. Wird der Execut, wenn das exequirte Gut unter dem Schätzungswerthe hintan gelassen werden muß, besonders im Falle, wenn die exequirte Schuld geringer, als der Schätzungswerth ist, der beständigen Gefahr Preis gegeben, einen Theil des Eigenthums zu verlieren, da für die gerichtlich von beeideten Schätzmännern mit Rücksicht auf die mögliche Anbringlichkeit bewerkstelligte Schätzung die rechtliche Vermuthung streitet, daß sie dem einer jeden Sache eigenen Werthe angemessen sei.

2. Wird durch den in Folge dieses Gesetzes in den Licitations-Edicten zu beschehen habenden Beisatz zum auffallenden Nachtheil des Exeuten der erste und

zweite Licitationstermin eigentlich gänzlich vereitelt, da nicht wahrscheinlich ist, daß ein Licitant, der bei der dritten Feilbiethung das feilgebothene Gut unter der Schätzung erlangen kann, bei der ersten und zweiten Licitation erscheinen sollte, wo ihm solches unter so vortheilhaften Bedingnissen nicht überlassen werden kann.

Aus gleichen Rücksichten kann unter den Licitanten selbst ein Einverständniß, oder wenigstens eine Nachgiebigkeit in Rücksicht einer vornehmenden Steigerung eintreten, da sämmtliche Licitanten überzeugt sind, daß einen aus ihnen nach dem Gesetze selbst der Vortheil treffen müsse, das feilgebothene Gut unter dem Schätzungswerthe zu erlangen, woraus im Allgemeinen die nachtheilige, in vielen Fällen durch die Erfahrung bestättigte Wirkung entstehen kann, daß bei gerichtlichen Versteigerungen das feilgebothene Gut wohl nie um den eigentlichen Schätzungswerth oder darüber angebracht werden dörfte.

3. Wird durch diese Vorschrift der für den Executen zwar mehrere Rücksicht verdienende Exequent gegen den ersteren zu viel und wider Billigkeit begünstiget, da wenn ein einziger oder mehrere Exequenten zusammen nach Verhältniß ihrer Forderungen das um den Schätzungswerth nicht anbringliche Gut um diesen Preis entweder an Zahlungsstatt anzunehmen, den allfälligen Ueberrest heraus zu zahlen, oder widrigens die Befriedigung durch Sequestration der Früchte nach und nach zu erholen verbunden wären, gedachte Exequenten in der Sache selbst nie etwas verlieren könnten, sondern blos durch ihre allenfalls nach und nach erhaltende Befriedigung in der willkührlichen Benutzung des Eigenthums gehemmet würden, so denselben niemals so schädlich als dem Executen sein kann, der durch die Hintangabe seines Guts unter dem Schätzungswerthe mit dem Verlust eines Theils seines Eigenthums gestraft wird.

4. Laufen durch diese Vorschrift in dem Falle, wenn die exequirenden Schulden die Höhe des Schätzungswerthes erreichen, folglich der Zahlungsunvermögenheitsstand des Schuldners eigentlich noch nicht obhanden ist, die letzt vorgemerkten Gläubiger Gefahr, die Sicherheit ihrer Befriedigung ganz zu verlieren, und dieß zwar nur darum, weil nach dem Gesetz das feilgebothene Gut unter der Schätzung hintangegeben werden muß, welchem besorglichen Nachtheile dieselben um so minder entgehen können, als sie bei der eigentlich noch obhandenen Zahlungsvermögenheit auf die Concurseröffnung nicht andringen können, andererseits dieselben gemeiniglich das feilgebothene Gut in dem Schätzungswerthe selbst zu übernehmen, dadurch gehindert sind, daß sie zu Befriedigung der anderweiten Gläubigern das erforderliche Vermögen nicht besitzen; endlich

5. wird der Käufer, der in dem eintretenden Falle des ofterwähnten Gesetzes eigentlich wider Willen des Eigenthümers und deren darauf das Recht habenden Gläubiger das feilgebothene Gut unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe erstehet, in sich selbst wider alle Gerecht- und Billigkeit mit dem Schaden eines Dritten bereichert, ja die Wirkung dieses Gesetzes erstreckt sich so weit, daß sogar jenen Falls, wo bei der dritten Feilbiethung der Meistbiethende weder die Hälfte des Schätzungswerths anbiethet, oder wo der Exequent das Gut um seine die Hälfte des Schätzungswerths nicht erreichende Forderung anzunehmen sich erklärt, dieses Gut auch um diesen geringschätzigen Anboth hintangelassen werden müsse, welches der Ge-

rechtigkeit um so mehr zuwider lauft, als selbst nach den allgemeinen bürgerlichen Rechten ein Kaufhandel bei eintretender laesione aerarii, wenn die Hälfte des justi praetii nicht erreicht wird, aufgelöst wird.

Aus diesen erheblichen Gründen sind die Stände der trostvollen Hoffnung, daß Euer Majestät die Anordnungen des 326. und des damit übereinstimmenden 336. Absatzes der Gerichtsordnung wieder aufzuheben und für die Fälle eines bei gerichtlichen Executions-Versteigerungen um den eigentlichen Schätzungswerth nicht anbringlichen feilgebothenen Guts solche Grundsätze zu bestimmen geruhen werden, die denen wechselseitigen Rechten des Exequenten und des Executen angemessen, dann das Eigenthum des einen, wie des anderen aufrecht und ohnverletzt erhalten mögen.

8. Wiedereinführung der sonst bestimmten Anzahl der Advokaten.

Der Gegenstand der Vervielfältigung deren Advokaten ist in Ansehen deren hieraus entspringenden, einem Lande nicht allzufürträglichen Folgen unter die Zahl derjenigen Bitten zu rechnen, die sich die treu gehorsamsten Stände vor Euer Majestät geheiligten Thron zu bringen allerunterthänigst unterfangen. In denen Regierungszeiten Kaisers Ferdinand des III. wurde im Jahre 1654 durch ein Rescript vom 22. April die Zahl der Landes-Advokaten, die zugleich Doctores Juris sein mußten, auf 12 beschränkt, und ein Gleiches in denen Regierungs-Jahren der Kaiserin Maria Theresia Majestät nach Maaß eines bestehenden Rescripts vom 8. Hornung 1763 beobachtet.

Nebst diesen 12 Landes-Advokaten sind bei denen Magistraten der königlichen Städte Mährens auch sogenannte Stadt-Advokaten von ältesten Zeiten her bestanden, welche von den Magistraten aufgenommen wurden; die aber nur bei denen Magistraten, wo sie seßhaft waren, und bei mindern Justizbehörden patrociniren konnten, und Doctores zu sein nicht nöthig hatten. An diese Observanz wurde sich bis zur Zeit der Regierung des Kaisers Joseph des II. gehalten, wo durch den §. 410 der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung und das höchste Hofdekret vom 14. Mai 1781 die beschränkte Zahl der Advokaten auf dem Lande eingeführt, und denselben die Ausübung der Advokatie bei allen Instanzen auf dem Lande eingeräumt wurde. Woraus folgende Bedenklichkeiten entstehen:

a) Vermehrt die gehäufte Zahl der Advokaten die Anzahl der Prozesse von selbst, welche

b) durch Anfrischung der Partheien zu Rechtshändeln die Schwächung des Vermögens deren Landes-Inwohner, unbillige Kränkungen, Anfechtungen der wechselseitigen Rechte, Gehässigkeiten, Feindschaften, zuletzt Unruhen verursachen kann.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher allerunterthänigst, womit die in Rücksicht der aufgehobenen Zahl der Advokaten erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, und verordnet würde: von nun an keinen Advokaten in so lange mehr zu nehmen, bis die itzt wirklich bestehenden sich nicht auf die Anzahl deren vormals gewesenen 12 Land- und sonstigen Stadt-Advokaten vermindern würde, wo es sodann bei dieser Zahl zu verbleiben hätte.

Welche Zahl dadurch am leichtesten und geschwindesten erreicht werden könnte, wenn zu Ergänzung des allfälligen Abgangs deren Landes- und Stadt-Advokaten,

in so lange die übrigen Advokaten auf dem Lande noch vorhanden sind, nur aus diesen die betreffende Auswahl und Annahme geschehete.

9. **Blos Adeliche nicht unter die Jurisdikzion der Landrechte zu ziehen; dann Abschaffung der jurisdictionis delegatæ an die Magistrate über höhere Standespersonen.**

Die treu devotesten Stände bitten ferners: womit die blos Adeli en nicht unter die Jurisdiction der königlichen Landrechte gezogen, und von diesen keine Jurisdiction an die nächsten Stadträthe oder Justizämter über die höheren Stände delegirt, sondern alle actus executionis, inventariorum, et commissionum von dem Landesburggrafen, wie vorhin, verrichtet werden möchten; und dieses zwar von daher: weil

1. vermög Ferdinandeischer Landesordnung nur die höheren Stände, nämlich: der geistliche, Herrn- und Ritterstand von dem königlichen Landrecht gerichtet werden können, und dieses Vorrecht im Jahre 1628 untern 28. Junius bestättigt worden ist;

2. die simpliciter Nobilitirten vermög Fol. 9 der Landesordnung keinen höheren Stand ausmachen, sondern vermög Rescript vom 11. März 1717, vom 3. Junius 1637 und 6. Mai 1682 unter denen Magistraten gleich übrigen Bürgern stehen;

3. der Ritterstand andurch in Verfall kömmt, massen diese nobilitirten Bürger schon der nämlichen Prärogativen sich anmassen, als der Titulatur eines Edlen, der Erwerbung und sogar des Vorsitzes bei allen königlichen Bedienstungen, und des Ankaufes der Güter; wodurch

4. der Ritterstand verleitet wird, seinen Stand zu verlassen, und in den Herrenstand zu übergehen;

5. selbst dem Aerario nachtheilig ist, wenn der Geadelte, wofür er nur 600 fl. bezahlt, eben jene Gerechtsame erwirbt, worauf der Ritterstand bis 3000 fl. verwenden mußte;

6. ist es für den höheren Stand erniedrigend, daß der geadelte Bürger bei eben jener Stelle gerichtet werde, welche dem höheren Stand als ein Vorrecht bestimmt ist, und daß

7. eben dieser höhere Stand durch willkührliche Delegation des königlichen Landrechts auch von einem, ihnen selbst fast unterthänigen kleinen Stadtrath per Delegationem exequirt, oder was noch leichter geschehen kann, ihre Verlassenschaft durch ein so bürgerliches Forum abgehandelt werden darf.

10. **Aufhebung des Gesetzes: alte Militär-Officiers zu Magistratsräthen anzustellen und die Wahl eines Bürgermeisters jedesmal nach vier Jahren vorzunehmen.**

Die Einrichtung Kaiser Joseph des II., daß alte Militär-Officiers als Räthe bei den Magistraten angestellt werden müssen, und die bei denen Magistraten bestehenden Bürgermeister nach vier Jahren neu zu erwählen seien, sind unter jene Vorschriften zu zählen, die dem Wohl des mährischen Bürgerstandes und der zweckmäßigen Besorgung der politischen und Justizgeschäfte wesentlich nachtheilig sind.

Die erstere in der Regierungs-Verfassung Oesterreichs nie übliche Vorschrift wurde allererst durch die höchsten Befehle vom 31. März 1781, vom 30. Julius und 20. September 1784 ertheilt.

Diese Einrichtung steht dem Wohl des Bürgerstandes in vielem Betracht entgegen.

Wie nun aber Euer Majestät erst kürzlich hierinfalls die gerechteste Abänderung zu treffen geruhet haben, als erübriget diesen treu gehorsamsten Ständen nichts anders, als hiefür den alleruntertänigsten Dank zu erstatten.

Da aber auch in Folge höchster Vorschrift vom 19. Mai 1785 alle erledigten Gerichtsdienerstellen eben mit alten Militär-Unteroffizieren zu besetzen sind, so wünscht man sehnlichst, daß denen Magistraten wieder erlaubt würde, zu Gerichtsdienern blos Civil-Individuen anzustellen, da durch die Besetzung dieser Stellen mit Militärpersonen solche für Civilstandespersonen um so empfindlicher entgehen, als die Militäristen auch in ihrem Stande verschiedene Gattungen der lebenslänglichen Versorgung finden, und im Falle der Untauglichkeit ohnehin auf einen Gnadengehalt Anspruch machen können.

In Ansehen der bei denen Magistraten nach vier Jahren jedesmal vorzunehmenden neuen Wahl des Bürgermeisters muß alleruntertänigst bemerkt werden, daß

1. vermög höchster Vorschrift vom 17. Hornung 1786 die Bestättigung des in denen königlichen Städten auf vier Jahre von der Bürgerschaft gewählten Bürgermeisters dem höchsten Landesfürsten vorbehalten ist.

2. Ist in Folge höchster Anordnung vom 27. Dezember 1786 die Wahl deren Bürgermeistern bei den übrigen Magistraten eben der Bürgerschaft überlassen, eine Dauerzeit ihrer Verwaltung aber nicht festgesetzt.

3. Wurde durch die höchste Vorschrift vom 25. September 1788 in Rücksicht aller Magistraten die neuerliche Wahl der Bürgermeistern nach Verlauf jedesmaliger vier Jahren angeordnet, welche höchste Anordnung aus der in dem Absatze: zweitens angeführten Ursache nur auf die Magistraten der königlichen Städten anwendbar zu sein scheint.

4. Obschon Euer Majestät höchst eigenen Beurtheilung anheim gestellt wird, ob die denen Bürgerschaften überlassene Wahl der Bürgermeister und Räthen dem allgemeinen Wohl zuträglich sei? so ist doch selbst im Fall einer dießfalls nicht treffenden Abänderung, die alle vier Jahre wiederholende Bürgermeisters-Wahl dem Bürgerstand von darum nachtheilig, weil in diesem Falle der Bürgermeister von der bloßen Willkuhr der Bürgerschaft abhängt, wodurch aus Privatneigung gegen einen Dritten und aus Mangel der erforderlichen Beurtheilungskraft oft das würdigste Subject von dem Vorsteheramte entfernt werden kann. Ferners kann die Abänderung eines dem Dienste gewachsenen Vorstehers, die bei einer neuen Wahl nach vier Jahren jederzeit möglich ist, für das Beste des Dienstes selbst wohl nie gedeihlich sein, auch ist bei diesem System der Bürgermeister in der genauen Erfüllung seiner Pflichten einigermassen gehemmt, da selber durch eine strenge und genaue Amtsverwaltung die Gunst eben derjenigen zu verlieren Gefahr läuft, von derer neuerlichen Wahl derselbe in vier Jahren abhängt.

Weiters kann ein nach vier Jahren neuerlich nicht gewählter Bürgermeister gänzlich brodlos werden, wodurch er wegen seines ohnverschuldet verlornen Dienstes als Quiescent oder Pensionist behandelt werden muß, welche Last dem ærario civico möglicherweise alle vier Jahre erwachsen könnte; endlich vertritt der Bürgermeister in den königlichen Städten die Stelle des ehemaligen königlichen Richters, der nach der Instruction der königlichen Stadtrechten auf die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechten zu sehen hatte, welche Pflicht ein — der Zufälligkeit der künftigen Wahl, und seiner Bestättigung unterliegender Bürgermeister eben nicht mit erforderlicher Strenge und Ernst nachleben kann, da eine zu große Pünktlichkeit demselben die Abneigung der Bürgerschaft zuziehen kann.

Euer Majestät geruhen daher diese rücksichtswürdigen Betrachtungen zu beherzigen, und auch auf dem Falle, daß die Besetzung der Bürgermeisterstellen noch künftig der Wahl der Bürgerschaft überlassen bleiben sollte, wenigstens die jedesmal nach vier Jahren neu vorzunehmende Wahl deren Bürgermeistern wieder aufzuheben, und die Dauerzeit dieses Amtes auf dessen ganze Lebenszeit um so mehr festzusetzen, als ein Bürgermeister, der seine Pflichten zur Zufriedenheit der Justiz- und politischen Landesstelle nicht erfüllt, auch jederzeit gleich einem andern angestellten Beamten von seinem obhabenden Amte entfernt werden kann.

11. Aufhebung der Justiziäre und Advokaten auf dem Lande, dann der Kreisortsgerichte und der Pupillen-Tabellen von Unterthanen.

Die Anstellung der Justiziäre und der Advokaten auf dem Lande, dann die Bestellung der Kreisortsgerichte ist für die Grundobrigkeiten und für das allgemeine Wohl des Landmanns so schädlich, daß man um die Aufhebung des Patents vom 13. Julius 1786, dann des Hofdekrets vom 21. August 1788 zu bitten, es selbst für eine Pflicht ansieht, weil

1. für jedes noch so kleines Gut ein eigener Justiziär bestellt werden, und dieser nicht mehrere Justizämter verwalten soll, mithin dieser kaum mit 200 fl. leben kann, wodurch denn jedes Gut um 5000 fl. fällt, auf größeren Gütern aber, wo man dem Justiziär 4, 5, bis 600 fl. zahlen muß, es einen Schaden von 10 bis 15000 fl. nach sich zieht;

2. selbst dieses Auskommen so gering ist, daß es den Justiziären zu unerlaubter Justizverwaltung den Weg bahnt, besonders da sie den kurzsichtigen Landmann durch falsche Vorspieglung der ohnehin so verwornen — und durch Folianten unerschöpften Gerichtsordnung zu Prozessen und Unruhen verleiten, die oft wegen bloßen Formalitäten verloren gehen;

3. saugen die Advokaten auf dem Lande das Volk gänzlich aus: da sie keinen andern Verdienst haben, als der ihnen aus den Prozessen zufließt; es liegt ihnen daher daran, die Unterthanen wider einander, oft auch wider ihre Obrigkeiten in solchen Dingen aufzusetzen, die theils offenbar ungegründet, theils nicht des verbrauchten Papierstempels werth sind, auch dem Justiziär ist damit gedient, auf daß er seiner Obrigkeit nothwendiger bleibe;

4. lehrt die Erfahrung, daß seit Entstehung der Justiziäre und Advokaten auf dem Lande die Anzahl der Prozesse ad appellatorium sogar steigen; auch

in jenen Gegenden, wo es Land-Advokaten gibt, solche Undinge zum Vorschein kommen, die vormals nie gehört worden, und die Urtheile nicht selten aufgehoben werden müssen;

5. wurde weder denen Obrigkeiten, minder denen Unterthanen durch die angesonnene Errichtung deren Ortsgerichten geholfen; denn obschon viele Sachen denen Wirthschaftsämtern in dem Hofdekret vom 21. August 1788 zugewiesen wurden, so müssen doch die Grundobrigkeiten nach ihrer Häuserzahl zu Erhaltung des Ortsgerichts beitragen; die Unterthanen aber werden hiedurch auf viel mehrere Meilen, als jemals gelocket, wodurch denn ihr Wirthschaftstrieb gehemmet, und ihre Auslage nur noch vermehrt wird; dagegen ware

6. die vorige Justizverwaltung durch undenkliche Zeiten die einfachste, und es bestunden nur in denen vornehmsten königlichen Städten: Olmütz, Iglau und Znaim, dann wegen des Fürst erzbischöflichen Lehenrechts zu Kremsier einige Advokaten, nach Beschaffenheit der Umstände; der Grundherr verwaltete unter eigener Dafürhaftung die Justiz entweder selbst, oder er ließ die Verhandlung durch sein Wirthschaftsamt aufnehmen, und die Entscheidung durch den bestellten stets graduirten Anwaldt schöpfen; oft verfügte sich dieser Anwaldt selbst auf das betreffende Gut, oder ließ sich das annoch Dunkle des Facti durch das Wirthschaftsamt aufklären. Jene Obrigkeiten, die mit keinem Anwaldt versehen waren, verwendeten sich entweder an den nächstgelegenen Stadtrath oder geprüften Syndicus, oder sie stellten ad actum einen fähigen Richter. Hiedurch wurde schon nie ein Proceß wegen bloßen Formalitätsgebrechen verloren, und der Landmann liefe keine Gefahr, durch fruchtlose Unköjten in die Noth versetzt zu werden; endlich bliebe

7. dem Unterthan immer der Regreß an seiner Obrigkeit, und der weitere Appellationszug übrig.

Die Stände bitten daher in ein so anderm wieder auf die vorige Verfassung zurückgesetzt zu werden.

Und da es schließlichen nicht minder drückend ist, daß die Obrigkeiten seit dem Jahre 1786 gezwungen sind, alljährlich die Tabellen über ihre minderjährigen Bauern bei der königlichen Appellazion zu überreichen; denn dieß benimmt ihnen alles Zutrauen, so doch die treu devotesten Stände durch Aufopferung ihres Gut und Blutes verdient zu haben glauben. Die Habschaften dieser Pupillen bestehen meistentheils aus einigem Vieh, Bettern oder verschuldeten Chalupen und Wirthschaften, mit denen sich gewiß keine Obrigkeit bereichern wird, im schlimmsten Falle aber auch im Stande ist, den Schaden zu ersetzen. Sie getrösten sich also der allerhuldreichesten Gnade, von dieser entehrenden Last, so das Mißtrauen zwischen Unterthan und Grundherrn nur vermehrt, jedoch immer gegen eigener Dafürhaftung und Verantwortung, enthoben zu werden.

12. Aufhebung des Mortuariums.

Das höchste Hofdekret vom 5. Oktober 1787 sub N. 728 der J. G. S., wodurch das Mortuarium eingeführt worden, enthält folgende Formalien:

Nachdem durch die allgemeine Taxordnung in nobili officio Judicis, welche mit 1. November 1787 in Befolgung zu kommen hat, die Einförmigkeit in dem Taxbezug auch in diesen Angelegenheiten hergestellt, in vielen beträchtlichen Rubriken

den Erben wesentliche Erleichterung verschafft, und die Partheien gegen Unfug geschützt werden, so fänden Se. Majestät nöthig, um zugleich auf der andern Seite ihren Taxfond zu bedecken, daß auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo derzeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten belastet waren, vom 1. November 1787 anzufangen das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen, und zwar von denen Realitäten mit 1 pCento, und von dem Mobiliar-Vermögen mit 1 Kreutzer vom Gulden aufgerechnet, und in den Taxfond abgenommen werden solle.

Um nun die Schädlichkeit dieses Gesetzes Euer Majestät gründlich darzustellen und zu beweisen, daß die Absicht desselben völlig verfehlt, und vielmehr dieses Mortuarium in Mähren ohne außerordentlicher Bedrückung deren Ständen nicht bestehen könne, hat man zwo Fragen zu beantworten sich vorgenommen:

Erstens: Ob durch die neue Taxordnung den Erben in vielen beträchtlichen Rubriken wesentliche Erleichterung verschaffet.

Zweitens: Ob durch selbe die bei den Landrechten zuvor gebräuchlich gewesenen Giebigkeiten, mit welchen vorhin die Erben belastet waren, bei Zuschlag des Mortuariums wirklich vermindert werden?

Die Erörterung dieser Fragen läßt sich am leichtesten aus der Uebersicht derjenigen Gebühren in Erbfällen, welche in dem neuen Taxpatent vom 13. September 1787 bestimmt worden, und derjenigen gleichen Gebühren, welche in der Taxordnung vom 9. August 1749 vorgeschrieben waren, endlich derjenigen Giebigkeiten, welchen die Erben vermög Erbsteuerpatent außerdem noch unterliegen, und deren allseitigen Combinirung ergeben.

Es ist auch nach den alten Gesetzen zwischen den Notherben und den Seiten- oder fremden Erben ein billiger, um so mehr selbst in dem Recht der Natur gegründeter Unterschied gemacht worden, als die eheligen Kinder schon nach diesem auf die Verlassenschaft ihres Vaters ein so volles Recht erworben haben, daß sie nach dem wahren Sinn des Gesetzes continuant possessionem, und wenn der Vater ohne letztwilliger Anordnung stirbt, niemand ist, der ihnen dessen Verlassenschaft und ihr Erbtheil streitig machen, wenn der Vater aber seinen letzten Willen zu Papier bringt, er doch jenes, was den Kindern zu ihrem Lebensunterhalt und Fortkommen gebührt, nicht beschränken oder einziehen kann.

Dagegen werden nach der neuen Taxordnung die Notherben mit andern Fremden, so auf die Erbschaft gar keinen Anspruch, sondern solche einem bloßen Glücksfalle zu verdanken hatten, ganz in eine Gleichheit gesetzt, ihres natürlichen Rechtes und erworbenen Vorzuges beraubt, und gleichen Zahlungen der Taxen und des Mortuariums unterworfen.

Zum vollen Beweis des ganzen obigen Angebens führt man ein Beispiel, wo das hinterlassene, den Notherben zukommende Vermögen 20,000 fl. beträgt, und zugleich die Gebühren, welche nach dem neuen Patent, und dem das Mortuarium bestimmenden Hofdekret vom 5. Oktober 1787 zu bezahlen sind, nebst deren Combinirung an:

Nach der neuen Taxordnung haben die Notherben zu bezahlen:

	fl.	kr.
für die Erbserklärung	— fl.	30 kr.
für die Verordnung zur Vormerkung eines Testaments	— „	30 „
für die Kundmachung eines Testaments	3 „	— „
für jeden Tag, der zugebracht wird bei der Sperraulegung,	3 „	— „

Man läßt hier die Bezahlung für die Ratification eines Vergleichs oder Kontrakts mit 3 fl. hinweg, da dieses blos für zufällig betrachtet wird.

	fl.	kr.
Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft	12 „	— „
für die Finalverordnung über eine Vermögens-Abtheilung zwischen Erben	12 „	— „
Zusammen also	34 fl.	— kr.
Wenn nun dazu das Mortuarium à 1 pCento von Realitäten, und 1 kr. vom Gulden bei Mobilar-Vermögen gerechnet wird, so beträgt selbes bei Realitäten	200 fl.	— kr.
in Summa also	234 fl.	— kr.
und bei Mobiliar-Vermögen	333 „	20 „
und nebst obigen	34 „	— „
Zusammen	367 fl.	20 kr.

Nach der alten Taxordnung vom 9. August 1749 hingegen haben die Notherben zu bezahlen gehabt:

	fl.	kr.
Pro Publicatione eines Testaments	2 fl.	— kr.
von 1000 fl., zusammen also	40 „	— „
für die Intabulirung des Testaments	40 „	— „
hiezu kommt die Instrumentaltax für jede Intabulirung	19 „	38 „
endlich die Erbserklärungstax mit	11 „	44 „
Summa	111 fl.	22 kr.

Es zeigt sich aus dem angeführten Beispiele, daß die Notherben, welche dermalen zu bezahlen haben, bei einem Immobiliar-Vermögen

	fl.	kr.
dermalen zu bezahlen haben, bei einem Immobiliar-Vermögen	234 fl.	— kr.
vorhin aber bezahlten	111 „	22 „
gegen vorhin um	122 fl.	38 kr.
und bei einem Mobiliar-Vermögen, wo sie dermal zu bezahlen haben	367 „	20 „
vormals aber	111 „	22 „
gegenwärtig um	255 fl.	58 kr.

mehr zu entrichten, somit statt einer angesonnenen Erleichterung eine desto größere Bürde zu tragen gehalten seien.

Allein auch in Ansehen der Collateral- und fremden Erben wird sich aus einem gleichmäßigen mit einem Erbschaftsvermögen pr. 20,000 fl. zu nehmenden Beispiel, und der Vergleichung sowohl der neuen, als alten Taxgebühren erweisen, daß auf der einen Seite eine ganz unmerkliche Erleichterung sich ergeben dörfte,

auf der andern aber auch diesen Erben durch die neue Bestimmung eine mehrere Last zugehen muß.

Was für Gebühren diese Erben dermal zu zahlen haben, zeigt sich schon aus dem Obangeführten, und da zwischen den Noth- und den Seiten- oder fremden Erben hierinfalls kein Unterschied gemacht wird, so findet man nicht nothwendig, dieselbe specifice anzuführen, sondern nur überhaupt zu bemerken, daß selbe bei

einem Immobiliar-Vermögen	234 fl.	—	kr.
und mit Zuschlag der 10pCentigen Erbsteuer à . . .	2000 „	—	„
Zusammen . .	2234 fl.	—	kr.
bei einem Mobilar-Vermögen aber	367 „	20	„
und mit Zuschlag der Erbsteuer pr.	2000 „	—	„
	2367 fl.	20	kr.

betragen würden.

Dahingegen hatten dieselben nach der vorhinnigen Uebung zu zahlen:

für die Publication des Testaments 4 fl. vom 1000, zusammen	80 fl.	—	kr.
für Intabulirung des Instruments	80 „	—	„
für die Immission in das ererbte Vermögen 2 fl. vom 1000, zusammen also	40 „	—	„
für das Dekret und Expedition wegen Sperreröffnung . .	6 „	—	„
ferners die von den Landrechten bemerkte Instrumentaltax für die Intabulirung	19 „	38	„
und die Erbserklärungstax	11 „	44	„
Zusammen also .	237 fl.	22	kr.
und wenn hiezu die Erbsteuer mit	2000 „	—	„
gerechnet wird, so beträgt die ganze Bezahlung . . .	2237 fl.	22	kr.

Aus dieser Berechnung zeigt sich zwar: daß wenn die oben angewiesene bei

einer Immobiliar-Verlassenschaft mit	2234 fl.	—	kr.
zu bezahlenden Gebühren mit obiger Summe combinirt, und respective abgezogen werden, sodann um	3 „	22	„

mehr nach den vormaligen Taxausmaaßen, als nach den neuen, und nach dem Mortuarium gezahlt worden; allein nebst dem, daß dieser Betrag in sich eine Kleinigkeit ist, und einen einzigen Fall betrifft, mithin in Rücksicht auf die andern mehreren und überwiegenden Fälle, dann auf das Allgemeine in keine Betrachtung zu ziehen kömmt, so muß man noch bemerken, daß wie bald die oberwähntermassen nicht immer vorkommende Tax der fünften Rubrik Lit. C. pr. 3 fl. gleichwohl in einem Erbfall eintritt, sodann auch diese unbeträchtliche Ersparniß bis auf lediglich 22 kr. hinwegfällt.

Dagegen haben bei einer Mobiliar-Verlassenschaft auch die Collateral- und fremden Erben nach der neuen Taxausmaaß, und dem Mortuario gegen die vorhinnigen Gebühren immer mehr zu zahlen; denn da sie nach der neuen Ausmaaß

mit Zuschlag der Erbsteuer zu bezahlen haben . . .	2367 fl.	20	kr.
nach vorhinniger Ausmaaß aber eben mit Zuschlag der Erbsteuer nur zu bezahlen hatten . . . . . : .	2237 „	22	„
so zeigt sich, daß sie nunmehr mehr zu bezahlen haben um .	129 fl.	58	kr.

ohne zu berechnen, daß auch jenes für die Erben äußerst drückend sei, was sie aus Gelegenheit des Punzirungspatents mehr zu entrichten haben.

Mit allen diesen schmeicheln sich die Stände grundhältig erwiesen zu haben, daß durch das Mortuarium nicht allein die Notherben in ihren Rechten auf das ihnen zustehende Eigenthum äußerst gekränkt seien, sondern auch die Collateral- und fremden Erben, welche schon vorhin gegen die Notherben fast meistens um die Hälfte höher belegt waren, gegen die nach den vorigen Taxausmessungen bestimmten Gebühren im Ganzen, und mit Ausnahme eines einzigen unbeträchtlichen Falles, auch viel härter behandelt, und mit stärkern Bezahlungen belegt sind.

Gleichwie nun solcher Gestalt der Grund, welcher zur Einführung des Mortuariums vorgewendet worden, nämlich, daß denen Erben in vielen beträchtlichen Rubriquen wesentliche Erleichterungen verschafft worden, von selbst hinwegfällt, und das Gegentheil ganz klar dargethan worden ist, so bitten die treu gehorsamsten Stände andurch allerunterthänigst, Euer Majestät geruhen die von ihnen angeführten Gründe mildest zu beherzigen, sofort dieses so lästige, so drückende Gesetz des eingeführten Mortuariums, so die höheren Stände gar ungemein beschwert, vom 5. Oktober 1787 sub Nr. 728 sammt allen übrigen in Sachen weiters nachgefolgten, häufigen Erklärungen und Verordnungen hierlandes hinwiederum allerhuldreichest aufzuheben.

13. Wegen Moderirung der Taxen, dann Aufhebung der sehr drückenden Einhebungsart derselben.

Die Taxen, allergnädigster Monarch! erfordern unumgänglich eine andere Einrichtung: sie sind

a) zu wenig einfach;

b) voll Ungleichheit; ihre Einrichtungsart ist

c) despotisch, und

d) die Parthei stets gefährdet, um eine auch schon bezahlte Tax exequirt zu werden.

Ad a. Erfordern viele taxbare Stücke die Nachsuchung der bestehenden Gesetze, und dieß macht einen Taxator schwermüthig, da man ihm die Kenntniß der Gesetze um so minder aufbürden kann, als bei dermaliger überhäufter Zahl der Gerichtsordnungen und Gesetzerläuterungen auch der tüchtigste Rechtsgelehrte stocket; er wählt daher lieber jene Rubrik, worinnen die Taxe höher bemessen ist, da sich die Taxämter überhaupt zum Verdienst rechnen, am Ende des Jahres mit einer großen Einhebungsberechnung zu glänzen.

Ad b. Werden die Gerichtstaxen nach der Klassifizirung der Städte bemessen, mithin wird in der Hauptstadt für ein Urtheil, wenn es auch nur 20 bis 30 fl. oder gar eine Injuriensache entscheidet, 12 fl., folglich weit mehr abgenommen, als wenn man auf dem Lande um viele Tausend Gulden Prozeß führet, wiewohl doch der sprechende Richter überall gleiche Mühe anzuwenden hat, und der Satz nicht immer richtig ist, daß in großen Städten alle Innwohner vermöglich, auf dem Lande aber die Leute bedürftig seien.

Die Eintreibungsart

ad c. welche nach dem Hofdekret vom 21. Julius 1783 dermassen vorge-

schrieben ist, daß der Gerichtsdiener zu Erlangung des schuldigen Taxbetrages von der Parthei ohne weiters Effecten und Meublen abnehmen kann, stört die Ruhe des Eigenthums, und setzt die schuldige Parthei aus aller Fassung, dem Gerichtsdiener mit Gelassenheit zu begegnen; sie kann in das Verbrechen des §. 57 des Strafgesetzes mehr aus Gemüthsbewegung als aus Bosheit verfallen, wozu sie der Verfasser der erniedrigenden Eintreibungsart verleitet hat, welcher ihre Folgen nicht hinlänglich überdacht zu haben scheint.

Weder die landesfürstlichen Steuern werden mit so übertriebenen Zwangsmitteln eingehoben, und diese sollten doch gewiß den Vorzug haben, da sie die Quellen der landesfürstlichen Einkünfte sind. Diesem ohnerachtet werden oft

ad d. immerhin Taxen von vielen, auch bis 10 vollen Jahren hereingetrieben, wiewohl der billige Zweifel entsteht, daß bei einer unumschränkten Macht des Taxamtes die Rückstände länger als unter den erlaubten Zeitraum von 1 Monat und 8 Tägen fürdauern könnten.

Wie oft muß man nicht die Wohnung und den Aufenthaltsort verändern, wo die Erfahrung lehrt, daß vielmal wichtigere Sachen als Taxzetteln verstoßen worden?

Wer wird berichtigte Konten und Auszügeln über zwei Jahre aufbewahren, besonders da die Kontobücher von Handels- und Handwerksleuten nur binnen Jahr und 6 wöchentlicher Frist einen halben Beweis herstellen? und warum sollen die einzigen Taxämter ohne aller Beschränkung einen ewigen Beweis herstellen, sobald man sich mit dem verlornen Taxzettel nicht mehr ausweisen kann?

Warum soll denn der in dem Hofdekret vom 21. Julius 1783 bemessene Zeitraum von 1 Monat und 8 Tägen in die Jahre ausgedehnt werden, wo oft Erben der Parthei einschreiten? Wird hiedurch nicht das Eigenthum jeden Bürgers gefährdet?

Die Stände bitten daher, die dermal so sehr drückende Einhebungsart der rückständigen Taxen aufzuheben, solche allenfalls wieder durch die Kreisämter, jedoch gegen deme eintreiben zu lassen, daß den Taxämtern ein gewisser Termin zur Eintreibungs-Anzeige bestimmt, und zur ohnabweichlichen Befolgung anempfohlen werden möchte.

Uebrigens glauben die Stände in Ansehung der Taxen selbst von daher keine ausdrückliche Vorstellung machen zu müssen, weil sie sich von der Huld und Gerechtigkeitsliebe Euer Majestät ohnehin versprechen können, daß eine billigere, denen Zeitumständen angemessenere und überhaupt deutlichere Taxordnung bestimmt werden würde.

14. **Wiedergestattung des ständischen Criminal-Fori; Aufhebung oder Abänderung der neuen Strafgesetze, dann Befreiung des Adels von Verhaftnehmung gegen Handschlag bei Criminal-Verbrechen.**

Die treu gehorsamsten Stände bitten ferners, womit die zum Lande habilitirten Herren- und Ritterstände in Criminal-Verbrechen nicht sogleich gefänglich eingezogen, sondern von dem jeweiligen Landeshauptmann auf Treue und Ehre sich bei dem Landrecht zu stellen, und von diesem den Bescheid zu erwarten verstrickt,

sie auch bei gedachtem Landrecht nicht inquisitorie, sondern durch den königlichen Fiscum accusatorie behandelt, und der Spruch vor dessen Kundmachung und Vollziehung dem höchsten Monarchen jederzeit vorgelegt, folglich das Patent vom 20. August 1787 ad §. 3, dann der §. 181 der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung ddto. 17. Juni 1788 aufgehoben, endlich aber das Gesetz über Criminal- und politische Verbrechen und Strafen in einigen Fällen aus folgenden Gründen gemäßigt werden möchte:

1. Ist das Anfangs berührte Vorrecht denen Ständen von Weiland Sr. Majestät Kaiser Ferdinand dem II. in der verneuerten mährischen Landesordnung ddto. 10. Mai 1628, Fol. 213, 226, 214 und b' eingeraumt, und noch später dieses Privilegium mit verschiedenen andern unterm 26. Junius 1628 bestättigt worden, bei welchen auch die Stände in Nem. Theres. Art. 19, §. 13 verblieben sind;

2. haben sich die Stände dieser Gnade nie unwürdig gemacht, weilen durch diese fast zwei ganze Säcula wenig Criminal-Verbrechen des höhern Standes vorgekommen sind, und keiner gegen sein Ehrenwort treulos gehandelt hat;

3. hat der §. 5 des Patents vom 20. August 1787 die Militares wirklich ausgenommen, und bei ihrer Militär-Gerichts-Gehörde belassen;

4. sind die eingeführten Strafen für die höheren Stände um so drückender, als diese durch den Verlust des Standes ohnehin noch insbesondere, folglich gegen andere Verbrecher doppelt gestraft werden, denen diese entehrenden Strafen bei weitem nicht so empfindlich fallen; auch sind die meisten Strafgattungen für das Allgemeine überhaupt theils zu hart, theils zwecklos.

Die Brandmarkung benimmt dem Verbrecher den letzten Schein von Hoffnung, und stürzt ihn in Verzweiflung.

Der Schiffzug erschöpft seine Kräfte dergestalt, daß wenige ihre Strafzeit überlebt haben.

Die Anschmiedung, das schwerste Gefängniß und die Spielbergsstrafe in denen Kasamaten beschleunigt seinen Tod, weil er der gesunden Luft, ja sogar des Tageslichts und aller warmen Nahrung beraubt wird, wodurch Faulung und Skorbut, ja fast epidemische Ansteckung, wie es die häufigen Todfälle dieser Sträflinge beweisen, entsteht; auch gibt ein solcher Sträfling dem Volk kein Beispiel, weil er zum Theil von selbem ganz entfernt, zum Theil ohne Arbeit stets eingekerkert ist.

Die Einziehung des Vermögens läßt sich aber weder bei dem allergräulichsten Verbrechen rechtfertigen, da sie meistens nur die unschuldige Familie und die Erben des Verbrechers trifft, mithin in dem §. 45 des toskanischen Kriminalgesetzes als eine Gewaltthat und unrechtmäßige Zueignung geschildert wird, der sich die Regierung über das Eigenthum ihrer Bürger anmaßt.

5. Wird die allgemeine Sicherheit durch den §. 23 und 160 des Gesetzes über Verbrechen gefährdet, massen vermög ersterem dem Richter oft aus Leidenschaft freisteht, über gleiche Verbrechen so verschiedene Urtheile zu schöpfen, daß sie durch 3, 4, 15, auch sogar 70 Jahre von einander unterschieden werden können.

15. Einführung der ehemaligen Civilgerichtsbarkeit in Ansehen der höheren Ständen.

In den ältesten Zeiten und vermög der verneuerten mährischen Landesordnung ist nach Ausweis des 31. und der folgenden Blätter ein einziges ständisches Judicial-Forum, nämlich: das Landrecht bestanden, wobei sämmtliche höhere Stände in Streitsachen Recht zu nehmen hatten, und zu welchem außer denen der Entscheidung des Landeshauptmanns eingeräumt gewesenen Gegenständen alle Real- und Personalklagen gehörig waren.

Nach dem 6. und 36. Blatt der Landesordnung waren zu Beisitzern nur im Lande angesessene, oder wenigstens zum Lande habilirte höhere Herren- und Ritterstandespersonen geeignet.

Unter Kaiser Ferdinand dem zweiten wurden im Jahre 1636 durch Einführung des dermaligen Tribunals die Geschäfte des Landrechtes getheilt, welch letzterm nach der Tribunalsinstruction vom Jahre 1636 die causæ ordinariæ, dem ersteren aber die causæ summairæ et extraordinariæ cognitionis zugewiesen waren.

Nach der in dieser Instruction ausdrücklich aufgeführten Beschreibung, was für causæ eigentlich als summariæ et extraordinariæ cognitionis anzusehen seien, ware das Tribunal immerhin als das Forum in Personalgegenständen, das Landrecht aber als das Forum in Realsachen zu betrachten.

Das sogenannte große Landrecht ist bis zu seiner im Jahre 1783 erfolgten Aufhebung in voller Wirksamkeit verblieben; eben so ist das Tribunal, bei welchem meistens im Lande angesessene, oder wenigstens zum Lande habilirte Herren- und Ritterstandspersonen, in wenigen Fällen andere Herren und Ritter, fast nie aber Personen des Bürgerstandes als Räthe gesessen sind, nachdem solches im Jahre 1752 zugleich zu dem allgemeinen Appellationsgerichte in Mähren erhoben worden, bis zu seiner im Jahre 1783 gleichfalls erfolgten Auflösung in seiner vorigen Verfassung verblieben, wo sodann im besagten Jahre die derzeit bestehenden Landrechten und das Appellationsgericht errichtet wurden, wo an ersteres die Geschäfte des ehemaligen großen Landrechts und Tribunals, an letzteres aber die Geschäfte des Tribunals als Appellationsgerichts gediehen sind.

Es sind also die Stände höhern Standes vormals bis zum Jahre 1783 alleine, in personalibus aber meistentheils durch pares curiæ gerichtet worden, welch' ständisches Vorrecht durch die Einführung der dermaligen Landrechten ganz verloren ging, da diese das ständische Real- und Personalforum bestellenden Landrechten meistens mit solchen Beisitzern besetzt sind, die weder angesessene, noch zum Lande habilirte Herren und Ritter, auch weder höhere Standespersonen sind. Der Verlust dieses Vorrechtes muß den Ständen um so empfindlicher fallen, als selbst der Bürgerstand die Wohlthat genießt: durch pares curiæ gerichtet zu werden.

Nachdem aber bei der dermaligen Abänderung deren vormaligen Justizlandesstellen die ganze Wiederherstellung deren uralt bestandenen ständischen Personal- und Real-Gerichtshöfen zu vielen Beschwerlichkeiten ausgesetzt ist, somit auch ganz unthunlich zu sein scheint, so bitten die treu gehorsamsten Stände in tiefster Ehrfurcht

womit Euer Majestät die derzeitigen Landrechten zu dem Real- und Personalforo der höhern Standespersonen zu bestellen, hiebei aber zu Erreichung des verlorenen alten ständischen Vorrechts, durch pares curiæ gerichtet zu werden, keine andere außer im Lande angesessene, oder wenigstens zum Lande habilirte Herren- oder Ritterstandspersonen in der Eigenschaft der Vorsteher und Beisitzer anzustellen, oder beizulassen allermildest geruhen möchten.

16. Wiedereinführung der königlichen Landtafel in ihre vormalige Lage.

Die königliche Landtafel, die seit dem Jahre 1348 besteht, erhielt durch Kaiser Ferdinand den dritten im Jahre 1642 eine bessere Verfassung und durch die bestimmten Manipulations-Gegenstände, daß der Preis eines jeden Landguts genau angesetzt, alle hierauf haftenden Lasten verläßlich fürgemerkt und keine, als von höhern Standespersonen als Zeugen unterfertigte Urkunden intabulirt worden sind, erwarb diese Landtafel einen allgemeinen unermeßlichen Credit und blindes Zutrauen so im Lande, als in auswärtigen Staaten und bei den vorsichtigsten Völkern.

Dieser Verfassung wurde in den Zeiten Kaiser Josephs des zweiten durch e n Hofdekret vom 1. December 1789 eine ganz andere Richtung gegeben, und verordnet: daß

a) der Preis der Landgüter nicht mehr angesetzt,

b) der achte Theil des Werths zu Bedeckung der aus der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen des Unterthans freigelassen,

c) das wesentliche Creditsbuch unter dem Namen eines Hauptbuchs geführt,

d) diese Einrichtung auch für das verflossenene eingeführt und die ganze Landtafel vom Jahre 1642 anfangend hiernach eingeleitet; endlich

e) ohne Unterschied des Standes einem jeden die landtäflichen Urkunden zu unterfertigen gestattet werden solle.

Diese neue Verfassung der Landtafel muß den seit Jahrhunderten aufrecht bestandenen inländischen und auswärtigen Kredit sehr beträchtlich schmälern; denn in Rücksicht des Umstandes

a) wird den Gläubigern die Ueberzeugung des Werths der Realität benommen, welche zur Sicherheit ihrer Darlehen dienen soll; durch eine allenfalls vornehmende Abschätzung kann dieses Ziel nicht erreicht werden, da diese mit namhaften Unköst en verbunden ist, welche den Schuldner besonders damals in eine außerordentliche Verlegenheit setzen würde, wenn wegen mehrern Darlehen die Abschätzung öfters wiederholt werden müßte.

In Bezug auf den Umstand b wird hier nichts angeführt, weil die ständischen Beschwerden hierüber ohnedieß bei der dritten Abtheilung bereits vorausgegangen.

ad c) Ist das bestimmte Hauptbuch nur ein Repertorium oder Extract über alle auf einer landtäflichen Realität haftende Lasten, welches hierlandes um so überflüssiger ist, als die landtäflichen Extracten ohnehin auf Jedermanns Verlangen abgereicht, auch die verläßlichsten Repertorien geführt werden, und die Benamsung eines Hauptbuches weder mehr Glaubwürdigkeit noch Sicherheit für den Gläubiger wirken kann.

In Betreff des Umstandes d) muß die Umschreibung einer Landtafel vom Jahre 1642 anfangend einen Zeitraum von vielen Jahren erfordern, besonders wenn sie durch bloße ohnbesoldete Schreiber gegen Hofnung einer Anstellung geschieht, die sich hiezu nur bei mangelndem anderweitigen Verdienst verwenden; und da sich zu dieser Arbeit nur solche Leute gebrauchen lassen können, die entweder noch nie gedient haben, oder die Gebrechlichkeits- oder Alterswegen keinen andern Dienst mehr begleiten können, so ist die Einschleichung wesentlicher Gebrechen und nachtheiliger Fehler im Abschreiben fast unvermeidlich. Endlich

ad e) schmeicheln sich die Stände, daß sie die schädlichen Folgen dieser Anordnung in dem nachfolgenden besonderen Absatze vollständig darthun werden.

Es wird demnach ständischer Seits allerunterthänigst gebethen: womit Euer Majestät den oberwähnten, die Umstaltung der Landtafel verordnenden höchsten Befehl wieder aufzuheben, die gänzliche Umschreibung der Landtafel sogleich einzustellen, und unter einem zu befehlen geruhen möchten, daß dieses Landes-Kleinod zu Erlangung des alten Glanzes, und mehreren Emporbringung des — die Grundfeste eines Landes bestellenden allgemeinen Kredits nach der Instruction des Jahrs 1642, dann deren Nachträgen vom Jahre 1708 und 1733 in seiner vorigen innerlichen Verfassung, jedoch nicht mehr als eine abgesonderte Instanz, sondern in der Eigenschaft des mit den derzeitigen Landrechten seit 1. Mai 1783 vereinigten Vormerkamtes eingerichtet werden solle.

In Rücksicht der übrigen, von dem ehemaligen Amte der Landtafel besorgten, mit der Verfassung des ständischen Collegiums verbundenen Gegenständen wird ständischer Seits Euer Majestät annoch die allerunterthänigste Bitte beigefügt, womit

1. dem obersten Landschreiber die beständige Oberaufsicht über die landtäflichen Geschäfte, dann die Unterfertigung der ständischen Pamatken nach der bis zum Jahre 1785 fürgedauerten Beobachtung einberaumt, und derselbe in den seit Incammerirung der landtäflichen Taxen systemisirten und bezogenen landesfürstlichen Gehalt eines obersten Landofficiers des Ritterstandes von jährl. 3000 fl. wieder eingesetzt;

2. der Vicelandschreiber als dessen Stellvertreter auch in der Zukunft beständig beibehalten,

3. der sich in der mährischen Landesordnung gründende Landes-Burggraf den bestehenden Landrechten in seiner vorhinnigen landtäflichen und ständischen Kathegorie zu Ertheilung des Pfandrechtes, Vollstreckung der Inventuren, Einantwortung und Immission in die Verlassenschaft höherer Standspersonen zugewiesen, diesem aber in Ansehung seines aus dem landesfürstlichen Aerario bezogenen Gehalts, um die Partheien von überspannten Forderungen sicher zu stellen, seiner Zeit ein bemessener Betrag, welchen er abzunehmen berechtiget wäre, bestimmt, endlich

4. dem mit den derzeitigen königlichen Landrechten vereinigten Vormerkamte oder Landtafel die Ausfertigung der Credits- und Dienstanstellungs-Pamatken, dann überhaupt alle jene ständische Geschäfte, so weit es mit der abgeänderten Justizverfassung vereinbarlich sein wird, wieder anvertraut werden möchten, welche vormals das Amt der königlichen Landtafel durch Jahrhunderte mit steter Genauigkeit besorgt hat.

17. Unterfertigung landtäflicher Urkunden durch höhere habilitirte Landstandspersonen.

Der vorstehende Punkt wird Euer Majestät von jenen schädlichen Folgen sattsam überzeugt haben, welche daraus entstehen, wenn die landtäfliche Instrukzion vom Jahre 1642 durch das Hofdekret vom 1. Dezember 1789 überhaupt außer Kraft belassen werden sollte; besonders aber kann man mit Stillschweigen nicht übergehen, daß vermög dieser Ferdinandeischen Instrukzion kein Pfandbrief der Landtafel einverleibt werden konnte, welcher nicht durch zwei zum Lande habilitirte höhere Standespersonen als Zeugen unterfertigt war; nunmehr wird es gleichgültig betrachtet: ob die zwei Zeugen fremd oder ob ihr Namen, Leumund, ja selbst ihre Existenz unbekannt sei, oder nicht? es wird also ganz unbekannten Menschen in einer höchst wichtigen Sache jener Glauben beigemessen, womit man sonst nur zwei angesehene Landstände beehrte.

Dieses Benehmen lauft nicht allein wider die Fundamentalgesetze des Landes, sondern öffnet auch die Thüre zu solchen Unterschleifen, woraus der öffentliche Credit ganzer Familien erschüttert wird.

Der Endzweck des Gesetzes und die gute Absicht des Gesetzgebers wird daher ganz vereitelt, welcher gewiß hiedurch alle Unterschleife verhüten, denen höheren Landesständen ihren Credit vergrößern, und der Landtafel selbst mehr Würde, und gewissermassen ein heiliges Wesen beigeben wollte, die Er nicht ohne Grund selbst das Kleinod des Landes nannte; und daher auch zu ihrem größeren Glanz einen sogenannten quaternionem generaliter dispensatorum errichtete, worinnen jene Instrumenten per dispensationem eingetragen werden, die zu Handen deren der Landtafel nicht fähigen Personen ausgestellt sind, und vorwegen für die Intabulirung eines Instruments pr. 1000 fl., 49 fl. an Tax gezahlt werden muß.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher, Euer Majestät geruhe die durch §. 48 der Beilage des Hofdekrets vom 1. Dezember 1789 angesonnene Freiheit: daß Jedermann eine landtäfliche Schuldverschreibung als Zeug unterfertigen könne, aufzuheben, und in Zukunft nicht mehr zu gestatten, daß eine Urkunde der königl Landtafel einverleibt werde, es sei denn, daß diese Urkunde durch die Unterschrift und Petschaftfertigung zweier landtafelfähiger höhern Standespersonen als Zeugen bekräftigt worden; wovon jedoch die Testamente und Kodizille von daher wie vormals ausgenommen bleiben, massen eines Theils nicht immer qualifizirte höhere Standespersonen zur Zeugenschaft, andern Theils anderweitige Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, vermög welcher Testamente und Kodizille verfaßt und durch Zeugen corroborirt werden sollen.

18. Uebergab der eigenen Besorgung der Depositengelder an die Rathsgremien gegen Haftung derselben in solidum.

Durch ein von des Kaisers Joseph des II. Majestät unterm 19. September 1783 erlassenes höchstes Hofdekret wurde verordnet: daß jedem Rathsgremio die eigene Besorgung der an selbes gelangenden Depositengelder zu übergeben, und demselben die Auswahl der hiezu nöthigen Leute zu überlassen seie, wogegen das Gremium hiefür in solidum zu haften, die Depositengebühren zu eigenen Handen zu beziehen habe, das Aerarium aber von aller Gutstehung enthoben sein solle.

Dieses blos auf die landesfürstlichen Gerichtsstellen Bezug habende Gesetz entspricht keineswegs dem allgemeinen Wohl; weil

1. die gerichtlichen Deposita nie aus Willkuhr der Partheien, sondern jederzeit aus einer eintretenden schuldigen Pflicht bei Gericht hinterlegt werden, und anbei selbe zu Handen des Gerichts, das ist, der landesfürstlichen Stelle selbst, nicht aber zu Handen deren einzelnen Personen, woraus die Stelle zusammengesetzt ist, übergeben werden; so wird durch das angeführte Gesetz dem Publico jemand als Hafter aufgedrungen, dem das hinterlegte Gut eigentlich nicht anvertrauet wird. Gleichwie also in sich selbst die gerichtlichen Deposita nur zu Handen des Staats eingelegt werden, eben also kann sich dieser von der dießfälligen Haftung, die eben einen Theil der allgemeinen Gerechtigkeitsleistung und Verwaltung bestellt, nicht wohl entledigen.

2. Setzt eine Haftung immer das Ebenmaaß zureichender Vermögenskräfte voraus, in einem sich ergebendem Falle der schuldigen Entschädigung, den betreffenden Ersatz auch wirklich leisten zu können.

Dieses Verhältniß kann bei denen landesfürstlichen Gerichtsstellen in Bezug auf derselben Glieder wohl schwer eintreten, da die fast allgemeine Erfahrung zeigt, daß der Betrag deren gerichtlichen Depositen die Vermögenskräfte derjenigen Individuen, die das betreffende Gerichtsgremium bestellen, weit übersteigt.

In diesem Anbetracht wird durch das obbemeldte Gesetz dem gesammten Publikum die gebührende Sicherheit in Betreff der gerichtlichen Depositen ganz entzogen.

Wonebst auch noch hiedurch, daß die Glieder eines Rathsgremii in Rücksicht der ihnen obliegenden Haftung für die Depositen ihr besitzendes Vermögen hiefür insbesondere ordentlich zu verbürgen und zu verpfänden nicht gebunden sind, das Publikum selbst auch in Ansehung dieses Vermögens in keiner Art gesichert ist, da bei dieser mangelnden Verbürgung auch das von sothannen Gliedern etwa besitzende Vermögen verzehrt, oder verschwendet werde, somit der Fond der Haftung selbst verschwinden kann.

Aus Ueberzeugung dieser schädlichen Wirkungen sehen sich die Stände verleitet, Euer Majestät zu bitten: die höchste Vorschrift vom 19. September 1783 aufzuheben, und in Ansehen der gerichtlichen Depositen die vorige dießfällige Verfassung wieder herzustellen.

Mit diesem Gegenstand enden sich also die sämmtlichen allerunterthänigsten Vorstellungen, welche die treu gehorsamsten Stände in der ersteren, die unmittelbare ständische Verfassung betreffenden Bittschrift in tiefester Ehrfurcht zugesichert haben.

So wie man dabei nur das Wohl des Vaterlandes, das Beste des allerhuldreichesten Monarchen zur einzigen wahren Absicht genommen hat, eben so sah man als die aufhabende theuerste Pflicht an, mit Beseitigung aller Neben- und eigennützigen Betrachtungen nichts zu verhelen, was nur zu dem wahren Endzweck zu führen vermögend ist.

Sollten dem Gedächtniß dennoch gleich geartete wichtige Vorstellungs-Gegenstände entfallen sein, so wird man solche nachträglich der allermildesten landesväterlichen Beherzigung zu unterlegen nicht entstehen, so wie man nächster Tägen

die Beschwerpunkte der königlichen Städte, als des vierten Standes, mit denen allerunterthänigsten ständischen Bemerkungen nachträglich einzubegleiten nicht entbleiben wird.

Gegenwärtig aber erübriget diesen treu devotesten Ständen nichts anders, als wiederholt für Euer Majestät so sehr gedrücktes Markgrafthum Mähren die allergnädigste Abhilfe und Rettung in aller Unterthänigkeit anzuflehen.

Jede Gnade ihres theuersten Monarchen wird auf die Gemüther aller seiner Unterthanen im vollesten Maaße wirken; sie werden das Wohl der gewährenden Erleichterung doppelt fühlen, auch mit Freuden in allen Gelegenheiten Vermögen und Blut für ihren so liebvollen gerechtesten Landesfürsten aufopfern.

Brünn, den 10. Julius 1790.

N. N. allerunterthänigste allergehorsamste
mährische vier Stände.

Beschwerden der königl. Städten.

Hochlöbliche drei obere Herren Stände!

Bei dem eintretenden so glücklichen Zeitpunkt, in welchem denen Ständen jeden Landes freigestellet ist, ihre allgemeine Beschwerden dem höchsten Gnadenthron unseres allermildesten Monarchens zur erwünscht anhoffenden Abhilfe, und zur glücklichen Beruhigung aller getreuen Unterthanen vorzulegen, und bei der innigst rührenden Gelegenheit, wo Se. Majestät den landesväterlichen Willen äußern, daß die mährischen Stände alle allgemeine drückende Beschwerden, Bitten und Wünsche in Absicht der Zivil- und Criminal-Gesetzen anbringen mögen; wird soeben die Pflicht der 7 königl. Städten dieses Markgrafthums Mähren aufgefordert, ein so andere Beschwerd-, Bitt-, und erwünschliche Gegenstände, welche sie k. Städte theils als Obrigkeit betrachtet, und theils hinsichtlich für das allgemeine Wohl des Bürgerstandes betreffen, in nachkommenden Sätzen zur allerhuldreichesten Abhilfe und Begnadung hiemit vorzustellen.

Gegenstände, welche gemeinschaftlich für die 7 k. Städte eintreten, bestehen in denen: und vor Allem

1. wollen ausdrücklich Se. Majestät, daß keine Obrigkeit oder Unterthan in dem erworbenen Eigenthum und dessen Verwaltung, dann Benützung geirret und beschränkt werden solle.

Deme angegen finden sich die Magistraten der k. Städte, als Vorstehere und repräsentirende Obrigkeit seit mehreren Jahren in deme beschweret, daß die Verwaltung der städtischen Gütern immer nur einer besonderen Administrazion, ohne denen Magistraten auch nur die mindeste Einsicht ad Oeconomicum zu gestatten, überlassen seie.

Nicht allein, daß solche Verwaltungsart zur Beschränkung der obrigkeitlichen städtischen Gerechtsamen beschehen, sondern auch, daß solche der höchsten Absicht, in welcher die Administrazion eingeführet worden, nicht entspreche, ja gewiß ein besserer Fortgang in dem Wirthschaftstriebe bei eigener Verwaltung der Städte zu erwarten

seie; dieses haben sie k. Städte mittelst einer besonderen Vorstellung höchsten Orts bereits angebracht, und hierauf sich gegenwärtig mit der Bitte zu beziehen, damit dieses so gerecht, als heilsame Gesuch bei Sr. Majestät möglichst und wirksam unterstützet würde.

2. Hatten die k. Städte von Weiland König Wenceslao de anno 1292 die bei allen nachgefolgten Thron Abänderungen, und letztlich selbst von Weiland Ihro k. k. Apost. Majestät Maria Theresia der unvergeßlichen Landesmutter höchst bestättigte Begabung einer freien Rathswahl, und insbesondere von Weil. König Jodoco de anno 1376 alljährlich einen Stadtrichter wählen zu können, von welch beiderseitigen durch so viele saecula unbeirrt gebliebenen Begabung es aber auf einmal durch das hier Landes in anno 1784, et respective 1785 eingeführte Magistrats-Organisirungs-Sistem so platterdings abgekommen, daß die Wahl sowohl der Räthen, als der Bürgermeistern, bei jeder Stadt an den eigentlich aufgestellten bürgerlichen Ausschuß übertragen worden.

Wenn die Eigenschaften der einzelnen Ausschußgliedern bei jeder Stadt betrachtet werden, ohne der Rechtschaffenheit nahe zu treten, ist doch gewiß, daß es denen meisten an der Beurtheilungskraft mangle, einen dem Werk wirklich gewachsenen Mann zum Rath oder Bürgermeister auszuwählen, und immer mehreres Zutrauen muß jedes Raths-Gremium gewinnen, daß selbes zur Auswahl eines angehenden Raths-Kandidaten mit mehrerem Bedacht und Vorsicht als der bürgerliche Ausschuß fürschreiten, und so eben immer nur jenen aus dem Mittel zum Bürgermeister auswählen werde, den das Gremium an guten Kenntnissen, Fleiß, an der Eigenschaft zu dirigiren, an Wohlstand- ohne Leidenschaften, und erworbener Liebe der Bürgerschaft zu unterscheiden wissen wird.

Ueberdieß gibt es schon die Erfahrung, daß die Wahl an Seiten des Ausschußes ungereimte, und den Dienst beirrende Folgen nach sich ziehen, da vielmal dieser oder jener der Bürgern, oder selbst des Ausschußes auf höhern Befehl zu dieser oder jener Schuldigkeit und Erfüllung von dem Magistrat angewiesen werden müsse, und diesem schuldigen Befolg schon der Vorwurf am Fuße nachgehet, wie der sich brüstet und erhebet, der sein Dasein nur meiner Stimme zu verdanken hat, und der Ausschuß ihn als solchen gewählet.

Hieraus erwachset das empfindliche, und der Nachtheil für den Dienst, daß die Gegenwart des Raths durch jene, die er als Vorsteher zu leiten hat, gedrücket werde. —

Und gleichwie aus vorangeführten erleucht einzusehen, daß die eingeführte freie Wahl an Seiten des bürgerl. Ausschußes nicht jene Zufriedenheit, Fortgang der Geschäften, und Einigkeit im Allgemeinen hervorbringe, wie all dieses durch die höchste Begabnisse von so vielen hundert Jahren her bestanden, so glauben die Magistraten die Wiedererhaltung der freien Wahl aus heilsamer Absicht, und mit Rechten zu verlangen, und in dem Ende Se. Majestät um Aufhebung der Ausschuß-Wahl, und sohinig allerhöchste Gestattung zu bitten: damit für Hinkunft nach dem Privilegio Königs Wenceslai die freie Rathswahl, und in Stelle des aufgehobenen Stadtrichteramts auch die freie Wahl des Bürgermeisters de Gremio, ohne daß solch auswählender Bürgermeister, da er ohnedieß schon als bestehender Rath die

zu Geschäften erforderliche Kenntniß besitzen muß, ein besonderes Breve Eligibilitatis sich beizulegen benöthigte, überlassen wurde.

3. Wollen die k. Städte für die Militärpersonen in Rücksicht ihres erhabenen Standes immer die Verehrung beobachten, und sie glauben, daß die Uebersetzung der Militaren in Zivildienste immer eine berufswidrige Einleitung seie, da es nur allzuwahr, daß einem gedienten Kriegsmann sehr hart fallen müsse, in solchen Jahren, wo er vielmehr die Ruhe genießen sollte, sich anerst denen Zivilgeschäften zu widmen, und mit harter Mühe sich Kenntnisse, wozu er vielleicht gar nicht geeignet ist, zu sammeln. Im Gegentheil ein solcher Militäroffizier, welcher nach seinem Beruf noch im Dienste tauglich, sich schwerlich entschließen wird, in Zivildienste bei denen Magistraten einzutreten, hieraus folget, daß zu solchen Zivilchargen entweder gebrechliche, oder schon eraltete Militärs angewiesen werden, und sollten mit solchen die Stellen angefüllet werden, so müssen auch von selbst die Geschäften bei denen Magistraten aufliegen; dahero offenbar, daß die bei Gelegenheit der neuen Magistrats-Organisirung erflossene höchste-Entschließung, daß bei jeder Dienstes-erledigung sowohl im Rath, als denen unteren Gerichtschargen immerhin vorzüglich ein Militaris gewählet werden müßte, weder dem Dienste ersprießlich, noch auch der eintretenden Militarperson selbst andurch gedienet, ja sogar bei diesem Zwang die Diensteśbeeiferung unter dem schon bestehenden Amtspersonali, da ihme alle Hoffnung einer Vorrückung entginge, zurückgesetzet seie.

Die Magistraten bitten also um höchste Aufhebung dieses Gesetzes, und es werden selbe von selbsten bedacht sein, wenn bei einer Erledigung ein zum Dienste wirklich geeigneter Militaris sich hervorthun sollte, und er in Zivildienste zu übertreten wünschte, selben nach Umständen durch freie Wahl aufzunehmen.

4. Empfinden die Magistrate noch immer den sehr lästigen Arrha-Abzug, welcher blos zur Tilgung der von dem 7jährig preußischen Krieg herrührender Supererrogaten eingeführet worden.

Die Magistraten bitten von fernern derlei Abzug um so mehr allergnädigst enthoben zu werden, als einer Seits dafür zu halten, daß die Abtilgung der Supererrogaten schon zu ihrem Ende gekommen sein möge, und anderer Seits immer eine drückendere Last die städtische Beamte mit einer Arrha zu belegen, da diese Gattung Abgabe eigentlich nur zum Pensionsfond gehörig, dahingegen die städtischen Beamten nicht ab ærario, sondern aus eigenen städtischen Kassen pensioniret werden.

5. Aus dem Grundsatze, daß die Gerichts- und Pupillar-Behörden für das Vermögen der Waisen sorgen, auch dafür aus eigenem haften müssen, ware es denen bürgerlichen Instanzen immer erlaubet, eine mässige Depositen-Gebühr bei Abfertigung des Mündels von dem besorgt- und aufbewahrten Vermögen zu beziehen, welche auch solcher mit dankbarer Erkenntlichkeit ganz willig abgereichet hat; anerst in voriger Regierung erregten sich hierwegen Anstände, und durch die unterm 13. September 1787 in dem adelichen Richteramt erflossene höchste Taxordnung wurde die Deposit-Gebühr vom Pupillar-Vermögen gänzlich aufgehoben.

Wenn nun aber in Erwägung kömmt, daß die Magistraten als Pupillar-Behörden nebst viel anderen Amtsgeschäften, besonders für das Wohl der Pupillen rastlos, und so kümmerlich sich verwenden müssen, daß, wo auch nur durch

mindestes menschliches Versehen den Waisen am Vermögen etwas entginge, solches die Magistratsglieder mit empfindlichsten Nachweh eigener Familie büssen und bezahlen müssen, wenn betrachtet wird, daß viele Waisen durch 20 und mehrere Jahre unter der Vormundschaft stehen, mithin die Verwaltung ihres Vermögens, und die Nachsicht ihrer persönlichen Erziehung eine langjährige Sorgfalt und Mühe der Magistraten gekostet habe; so scheinet eine mässige Belohnung um so mehr billig zu sein, als nach dem bestehenden bürgerlichen Gesetze jedem Vormund eine angemessene Remunerazion ausdrücklich zugesaget ist, zu deme auch von jeher eine Erkenntlichkeit für den Obervormund gestattet ware.

Die Magistraten bitten dahero, damit denenselben eine zu bestimmende Pupillar-Depositen-Gebühr allerhöchst verwilliget werden möchte.

6. Bei Organisirung der Magistraten ware zugleich allerhöchst beschlossen, daß die eingehende Gerichtstaxen zum Behuf der Besoldungen ad ærarium civicum einzufliessen haben.

Durch die den 13. September 1787 in dem adelichen Richteramt nachgefolgte neue Taxordnung äußerte sich aber in Gegenhalt der vorhinnigen Taxgebühr für den Fond ein dergestaltiger Abfall, daß die städtische Kassen hiedurch bis nun einen nahmhaften Schaden erleiden müssen, welches sich aus der Hofresoluzion vom 5. 8bris 1787 aus Gelegenheit des bei dem höheren Stand für die k. Landrechte eingeführten Mortnariums am besten erweisen läßt, worinnen klar enthalten ist, daß durch die eingeführte allgemeine Taxordnung in dem adelichen Richteramt denen Erben in vielen beträchtlichen Rubriken wesentliche Erleichterung verschaffet worden, und hieraus angegen der Abfall der Taxfundorum zu schließen ist.

Die Einführung des Mortuariums bei denen Städten dürfte für den Bürgerstand zu lästig anscheinen, worauf auch die Magistraten gegenwärtig nicht anstehen, sondern nur zu Aufrechthaltung der städtischen Rentkassen bitten: damit die vorhin in dem adelichen Richteramt bestandene Taxordnung wiederum beigelassen wurde, weil hiedurch denen vorfallenden Erben keine größere Abgabe, als vorhin bestanden, aufgebürdet wird, und angegen die Gemeindkasse hiebei nichts anderes, als sie bei Anbeginn des Organisirungssystems bezohen, verlanget, bei dessen Entgang aber an ihrem Rechte und zu Gemeinauslagen, dann Salarirung der Beamten höchstnötigen Einfluß beträchtlich verliehret.

7. Leidet der städtische Taxfond durch die vorgeschriebene Einhebungsart, daß nämlich die Taxen binnen einem Monat nach zugestellter gerichtlichen Verfügung von denen Parteien eingetrieben werden sollen, sehr großen Nachtheil, massen in der Zwischenzeit ein und andere Parten entweder von dem Gerichtsorte unwissend wohin abgehen, oder in schlechtere Umstände gelangen, wodurch es beschiehet, daß sehr oft nach Verlauf des Monats die schuldige Taxen nicht mehr — oder doch mit vieler Beschwerlichkeit eingehoben werden können, und hiedurch viele uneinbringliche Resten ohne Verschulden des Taxamts anwachsen.

Zu mehrerer Bedeckung der Tax fundorum wäre die Einleitung viel erspriesslicher, daß jede Tax gleich bei Zustellung der richterlichen Verfügung unter denen vorgeschriebenen Zwangsmitteln eingetrieben werden könnte, wohin dann auch das allerunterthänigste Belangen der Magistraten gerichtet wird.

8. Ist es eine allgemeine Beschwerde des Landes, und so eben der k. Städten in Folge Circularis vom 8. Juni 1785, und respective jenen vom 18. Mai 1787 alle bei Privatis anliegende Stiftungs-, Kirchen-, Bruderschafts- und Pupillar-Kapitalien in der für die Obrigkeiten auf 5 Jahre, dann für die einzeln Bürger auf 10 Jahre bestimmten Zeitfrist zurückzuzahlen, und in öffentlichen Fond anlegen zu lassen.

Dessen Ohnmöglichkeit hat vor kurzem anerst der brünner Magistrat bei höchster Behörde vorgestellet, und hierüber so weit den Trost erlanget, daß, da dieser Umstand unter einem von denen Landständen gereget wurde, auch hierüber seiner Zeit die Erledigung zu erwarten seie.

Daß diese ergangene höchste Entschliessungen für den Bürgerstand überhaupt, und gesammte k. Städte äußerst drückend, und zur Befolgung aufgelegt ohnmöglich — anbei aus dem Zusammenhang viel empfindlich sind, beweisen die Umstände:

a) sind die meisten bürgerl. Häuser und Gemeingüter der k. Städte von undenklichen Jahren her mit derlei Stiftungs-, Kirchen- und Pupillar-Kapitalien behaftet, jedoch immerhin das Gleichgewicht, und die Aufrechthaltung des Kredits hiedurch unterstützet worden, daß, wenn immer ein oder das andere Stiftungs- oder Pupillar-Kapitale bei sich ergebener Abfertigung des Pupillens, oder einer Stiftungs-Abänderung vorgefallen, und dem Schuldner aufgekündiget werden mußte, demselben mittelst anderweitigen Stiftungs- oder Pupillar-Kapitalis die nöthige Aushilfe beschehen, mithin immer durch wechselseitige Darlehen der Kredit der gemeinen Städte, und der Bürgerschaft eine unfehlbare Aushilfe erlanget hat.

In dem Falle also, daß alle derlei Kapitalien von dem Bürger, und städtischen Gemeinden hinweggezohen werden sollten, und angegen bei ohnedieß bekannten Geldmangel keine anderweitige Aushilfe vorhanden wäre, nichts gewissers, als der gänzliche Verfall bei dem Bürgerstand sich ergeben muß.

b) Ein näheres Beispiel hievon bei der Stadt Brünn, wie es die höchsten Orts angebrachte Vorstellung bewehret, darzulegen ist, massen bei der brünner Gemeinde, und der Bürgerschaft an derlei Kapitalien über 300,000 fl. anliegen, und solche durch anderweitigen Kredit aufzunehmen, offenbar ohnmöglich ist.

c) Bestehen so manche bürgerliche Stiftungen, wo nach ausdrücklichen Willen des Stifters die Kapitalien auf dem Hause oder Grund des Erbens in der ohnedieß ausgewiesenen normalen Sicherheit in dem Ende: damit der Erb in dem reali nicht geschwächet oder gekränket werde, verbleiben sollen.

Wider so ausdrücklichen Willen des Stifters wollen nun die Kapitalien von denen Privatis hinweggenommen, und in das aufgelegte Verderben die Erben gesetzet werden, die der Stifter aus besten Willen für das Seelenheil, und auch rücksichtlich auf die Vermögenheit des Erbens schon einmal gewidmet haben würde, wenn er nicht durch das ehehin bestandene Gesetz gesichert worden wäre, daß sothannes Kapitale nur gegen Abreichung des jährlichen Interesse auf der Hypothek des Erbens zu verbleiben haben würde.

d) Noch betrübtere Folgen haben diese höchste Entschließungen in deme nach sich gezogen, daß bei mancher geringen Erbschaft, wobei in concreto von der Nutzung eines Corporis die Mutter sammt den Kindern wiewohlen sehr kümmerlich

sich hätte ernähren können, solches Corpus oder Haus nach dem Gesetz öffentlich verkaufet und der von dem Kaufschilling ausgefallene Antheil deren Kindern in öffentlichen Fond angeleget werden mußte, wobei nicht nur ganze Familien an der nur immer möglichen Erhaltung verkürzet und Mutter sammt Kindern nur aus Vorschrift des Gesatzes verunglückt worden. Ueber alles dieses

e) die Pupillen weder den gerechten Vortheil gewinnen, daß sie ihr ererbtes Eltern-Vermögen, so wie jeder andere wenigstens in denen bis nun landesüblichen à 4 pCto Interesse genießen können, sondern sie müssen sogar mit $3^1/_2$ pCto. von dem bei dem Lande angelegten Kapitali sich begnügen, ohne aus natürlicher Unvermögenheit des Kindes sich anderweitige Erwerbungen verschaffen zu können.

Dieser angenommene Satz scheinet auch sogar wider die Rechte der Selbsterhaltung zu streiten, dann jeder andere erwachsene Mensch ist im Stande durch Verwendung nebst besitzenden Kapitali Erwerbungen zu machen, dem Pupillen aber, besonders in jüngern Jahren gebricht es an dieser Kraft, und doch ist es einem solchen, der besondere Erwerbungen zu erreichen im Stande ist, nach dem Gesatze gestattet, sein Vermögen auch selbst in öffentlichen Fonds zu benutzen, und der Pupill, der nichts erwerben kann, soll mit $3^1/_3$ pCto sich zufrieden stellen.

Selbst nach allgemeinen Rechten ist es die Pflicht der Obervormundschaft, und vielmehr des Oberherrschers, als Vater aller Waisen, für derselben Bestes, mithin auch für deren mehreren Nutzen zu sorgen, deme straks zuwider aber ist es, daß die Pupillar-Kapitalien, welche bei Privatis wenigstens à 4 pCto bis gegenwärtig anliegen, von danen hinweggenommen, und in fundo publico nur à $3^1/_2$ pCto angeleget werden mußten, wobei annoch für die Pupillen auf dem Lande die Beschwerlichkeit eintretet, daß die Anlegung der Kapitalien und Behebung der Interessen mehrere Unköfsten verursache.

Aus allem diesen erfließet die höchst gedrungene Beschwerde und Bitten, Se. Majestät geruhen allergnädigst die so drückende Lage der Pupillen, wie auch der bürgerlichen Schuldnern und Gemeinden zu beherzigen und zu gestatten, damit alle bei Privatis der k. Städte anliegende Stiftungs-, Bruderschafts-, Kirchen- und Pupillar-Kapitalien annoch ferners und immerfort auf die normalmäßige Sicherheit der Hypothek beibelassen, die fernere Aufnahme der Stiftungs- und Pupillar-Kapitalien gegen dieser normalen Sicherstellung fruchtbringend angeleget, insbesondere aber die $3^1/_2$pCentige Pupillar-Pamatken wenigstens auf das bis nun landesübliche à 4 pCto. Interesse umgeschrieben, und endlich jedem Pupillen, besonders bei Gewerben die höchst nöthige Begünstigung verliehen werden möchte, damit ihre zu Bestreitung der nöthigen Auslagen, zum Beispiel der Freisprech- und Meisterwerdung, der bessern Erzieh- und Bekleidung, in Krankheitsumständen, oder bei weiblichen Geschlecht zur Ausstafirung und mehr derlei von dem bei dem Lande anliegenden Kapitali einiger Betrag auf Anschaffung der Obervormundschaft aufgekündiget und ausgefolget werden möge.

9. Ist es durch den bei denen Zünften und Gewerben aufgehobenen numerum restrictum so weit schon gekommen, daß die Anzahl bei ein- so anderen Gewerben fast gegen zwei Drittheile höher erwachsen, und überhaupt die Meister-

schaften durch höhere Veranlassung dergestalt vermehret worden, daß ein Meister für den andern in dem Nahrungstriebe verkürzet, und zu Grunde gehen müssen.

Wie lang noch die hierinnfällig bei Gelegenheit des aufgehobenen numeri restricti erflossene höchste Resolution ihre Kraft und Wirkung erhalten, daß eigentlich denen Magistraten und Obrigkeiten die Erkenntniß zugestanden, die Meistern nach Maaß der Nahrungszulänglichkeit, und rücksichtlich auf die nothwendige Bedienung des Publikums zu vermehren oder zu verminderen, in solang erhielt immer das höchste Gesatz den Entzweck und den Fortgang der bürgerl. Wohlfart. Wiebald aber nach der Zeit bei denen Zünften und Gewerben von denen k. Kreisämtern und von der Landesstelle selbst die Aufnahme mehrerer Meistern begünstiget, und endlich sogar die Grundsätze angenommen worden, daß wer immer vorzügliche Kenntniß und Vermögen zum Gewerb oder Profession auszuweisen im Stande, solchem das Meisterrecht nicht erschweret werden solle, so wurde die Anzahl der Meisterschaften immerfort noch größer, und hiebei sogar Bevortheilungen gesteueret, da die Meistereinwerber ihr Vermögen durch Darlegung baaren Geldes, welches sie aber für diese Zeit nur entlehnet haben, ausgewiesen, und solchen von der Obrigkeit aufgelegten widrigen Ausweis die höhere Behörde, so wie auch nur eine mindere Kenntniß durch Verfertigung des Meisterstückes, so jeder andere anerst angehende Gesell zu verfertigen im Stande, genehm gehalten.

Hieraus dann die betrübte Folge entstanden, daß bei denen k. Städten vor einigen Jahren her so viele Meistern sich angehäufet, und solche weder vermögend, noch dem Werke gewachsen sind. Die täglich traurige Beispiele sind der beste Beweis, daß schon mehrere derlei aufgenommene Meistere und Bürger wiederum im Kurzen zu Grund gegangen, und sogar auch die sonst gut gestandenen aus Ursach des durch die Vermehrung verringerten Verdienstes mit hingerissen worden.

Wenn dann offenbar, daß durch die geöffnete Vermehrung der Meisterschaften weder der Nutzen des einzelnen, noch ein Vortheil des Publikums erreichet werde, allermassen die Arbeit bei vermehrter Zahl immer kostbarer, und manchmal viel schlechter, als vorhin gelieferet, und so gestaltig das Publikum am üblesten bedienet wird, so wäre erwünschlich und höchst erforderlich, solche Maaßregeln zu treffen, damit künftig bei denen Gewerben und Zünften die Meisteranzahl nicht weiter vermehrt, sondern mit Absterben der schon bestehenden in so weit nach alleinigen Befund der Obrigkeiten beschränket werden möchte, als es die nöthige Erhaltung des einzelnen und die Bedienung des Publikums, sohin zur allgemeinen Zufriedenheit erforderen würde.

Auf solche Art werden auch wiederum die im Jahre 1779 für verkäuflich erklärte, titulo oneroso erworbene Gewerbs-Jura in ihrem Werth aufleben können, und die Bürgere jene Gerechtigkeiten erlangen, in welchen meistentheils ihr ganzes Vermögen bestanden, und zu ihrem und ihrer Familien Erhaltung höchst nothwendig sind.

Hierwegen gelanget an Se. Majestät die allerunterthänigste Bitte, das Wohl der Bürgerschaften zu gewähren, die Gewerbsgerechtigkeiten zu schützen, und die zu deren Erhaltung nöthige Beschränkung nach Befund der Magistraten und Orts-Obrigkeiten der Meisterschaften anzuordnen.

10. Eine nicht wenige Bedrückung der Bürgerschaften verursachet auch die unterm 10. März 1783 erflossene höchste Resolution, vermög welcher nicht nur aller Unterschied zwischen den städtisch- und vorstädtischen Professionisten allgemein aufgehoben, sondern auch die nemliche Gleichhaltung deren in die städtische Zünften einverleibten vorstädtischen Landmeistern jedoch gegen deme verwilliget worden, daß diese in gleichem Maaß wie die Stadtmeister zu den gewerbschaftlichen Oneribus so wie auch ad ærarium civicum mit Rücksicht auf die schon den Grundobrigkeiten abführende Zinsen, mithin verhältnißmäßig beigezohen werden sollen.

Die Beschwerde hierwider erwachset aus dem dreifachen Betracht:

a) Sind die Hausbedürfnisse und besonders die Quartiers-Zinsung für den Bürgersmann in der Stadt immer weit größer, als jene der vorstädtischen Meistern, zu deren Bestreitung jene zurückgesetzet werden, weil sie bei gleicher Freiheit der Vorstadtmeistern ihre Feilschaften und Fabrikata weniger absetzen, und sohin weniger Verdienst schöpfen.

b) Sind die bürgerlichen Meistere auch zu Personalschuldigkeiten verbunden, worzu angegen die fremder Gerichtsbarkeit unterliegende vorstädtische Landmeistere nicht verhalten werden können, mithin hier die Ungleichheit eintretet, daß der eine gleichen Nutzen, und der andere mehrere Bürde ertragen müsse.

c) Hat es die Erfahrniß gegeben, daß, wiebald ein oder andere vorstädtische Meister mit hoher Bewilligung in die Stadt übertreten und das Bürgerrecht erlanget hat, auf dessen Stelle sogleich wiederum ein anderer Vorstadtmeister von der betreffenden fremden Obrigkeit aufgenommen, und auf solche Art die meisterliche Anzahl vermehret worden seie.

Um also auch hierinnfalls denen Bürgern keine Bekränkung zugehen zu lassen, bitten die Magistraten, damit die Gleichhaltung deren vorstädtischen mit denen städtischen Meistern wiederum aufgehoben werden möchte.

11. Machet große Beirrung und Nachtheil bei denen Zünften und Gewerben die seit mehreren Jahren her unbeschränkte Verheirathung deren Gesellen. Diese, kaum daß sie aus der Lehre treten, verehligen sich, und wenn sie auch in diesem Stande durch ein Jahr, und so lang die Familie nicht anwachset, bei dem Meister die Arbeit verrichten, und ihr Auskommen daselbst erlangen, so sind sie doch bei ankommenden Kindern, wo zur Erhaltung der größeren Familie der Verdienst bei dem Meister nicht hinreichet, fast genöthiget, andere Erwerbungen zu machen, sie setzen sich also in denen Vorstädten und pfuschen. Die Anzahl solcher verheiratheten Gesellen und Pfuscher ist eben so der Zunft nachtheilig, als selbst für diese Gesellen schädlich, weil diese immer denen Meistern, die Steuer und Gaben zu entrichten haben, den Verdienst entziehen, und für sich selbst auf bessere Erlehrnung und Kenntniß der Profession nicht fürdenken, mithin schon niemal zu jener Vollkommenheit gereichen, wodurch sie dereinst geschickte Meistere und Bürger vorstellen könnten. Zu allseitigen Vortheil wäre also höchst erwünschlich, die Verheirathung der Gesellen möglichst zu beschränken, und denen in allem Betracht schädlichen Pfuschereien zu steuern.

12. Finden sich die bürgerl. Zünfte und Gewerbschaften auch in deme nicht wenig bekränket, daß die Wideraufnahme eines Meisters von dem Kreisamt an

die Landesstelle, oder von dieser an die höchste Behörde nehmende Rekurse keinen effectum suspensivum, sondern immer nur devolutivum haben sollen.

Wiebald die Einwerber höheren Orts als Meister resolviret, und dessen Inkorporirung bei denen Zünften angeordnet wird, muß solcher ohne weiters, wenn auch die Zunft rekurrirte, nach hergestellten Meisterstücken als Meister angenommen werden. Auf solche Art, wenn sodann von höherer oder höchster Behörde eine widrige Entschließung erfolgte, müßte der schon angenommene Einwerber wiederum zurücktreten, ohne daß er der gehabten Unköſten und Versäumniß halber von der Zunft eine Entschädigung anverlangen könnte; auch ungeräumt scheinet es zu sein, daß der schon einmal Meister und Bürger gewordene Einwerber wiederum zurücktreten sollte, angegen aber wenn Rekurse nur effectum devolutivum zu nehmen hätten, eine höhere Resolution hierüber von darum ohne Kraft und Wirkung sein müßte, weil bei derselben Einlangung der Einwerber das Meisterrecht bereits erlanget hätte.

Recht und Billigkeit erheischet es, daß Jedermann, mithin auch denen Zünften Beschwerden zu führen frei stehe, und der Ausschlag jeder Beschwerde abgewartet werde, besonders: da der Einwerber, insolang noch entgegen der Rekurs offen bleibet, kein volles Recht, sondern nur eine Begünstigung für sich hat, mithin auch ganz füglich sich allenfalls bis zu Einlangung einer höchsten Entschließung gedulden kann.

So wie nun der Grundsatz, daß die Rekurse wirklich effectum suspensivum hatten, vorhin immer bestanden, so bitten die Magistrate, damit es auch wiederum bei dieser in der natürlichen Billigkeit gegründeten Ausmaaß zu verbleiben hätte.

13. Beschiehet durch die hie und da angestellte Militar-Oekonomie-Commission denen bürgerl. Gewerben der Eintrag, daß die meiste, wo nicht alle Militar-Arbeit durch eigene Handwerksleute vollzohen werde.

Immerhin ware diese Arbeit ein geeigneter Nahrungszweig der Bürgerschaft, und es bitten die Magistrate in ihren Namen, Se. Majestät allerhöchst zu verfügen geruhen wollen, damit die Militar-Oekonomie-Arbeiten jeder Gattung in einem jeden Ort angemessenen billigen Preis, wobei der Arbeiter bestehen könne, vorzüglich denen bürgerlichen Handwerksleuten zugewendet würde.

14. Durch Patent vom 29. Jänner 1787 wurde in Betracht, um dem durch gesatzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privat-Kredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreiung vom Fiskalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, allerhöchst beschlossen, alle bestandenen Wuchergesetze in sammentlichen Erbländern aufzuheben.

So heilsam auch die Absicht dieser höchsten Entschließung gewesen, um so schädlichere Handlungen hat solche bis anhero hervorgebracht.

Dann bei dieser geöffneten Bahne ist die Gewinnsucht nur weniger Menschen in dem Staat, nämlich der Wucherern so weit gegangen, daß besonders in diesen Geldbeklemmenzeiten kein Geld ohne 10, 20, 30 auch bis 50 fl. pCento Abzug aufgebracht werden könne, wodurch der Nothleidende welcher ein Darlehen von 100 fl. brauchet, auf der Stelle um 50 fl. ärmer, und so der größte Theil der Menschen an dem Faden der Wucherern zu Grunde gehen müsse. Besonders aber wird solcher leidige Wucher hiedurch noch mehr gesteueret, weil alle Stiftungs-,

Kirchen- und Pupillar-Kapitalien bis nun von denen Privatis zurückgezahlet werden müssen, und da fast gar kein Geld im Umlauf, die Schuldner, um die Stiftungs-, Kirchen- und Pupillar-Kapitalien auch nur fristenweis zu tilgen, genöthiget sind, sich an die Wucherer zu verwenden, und durch so unermessliche pCento Aufgabe, ohne das mindeste hievon zu genießen, mehrere Schulden zu machen.

Bei dieser so ausgearteten wucherischen Handlung ist weiterhin nicht mehr auszuhalten, und ein allgemeines Flehen, ein neues Wuchergesatz wiederum einzuführen, und hiebei ein — den jetzigen Zeitumständen im Handel und Wandel angemessenes pCento Interesse gleichförmig in fundo publico, et privato allerhöchst zu bestimmen.

15. Hat mancher Bürger die Strenge des Gesatzes mit höchsten Schaden empfunden, daß dessen auf Anlangen des Gläubigers allenfalls nur wegen etlichen 100 fl. im Zug der Exekution feilgebothenes Haus oder Grund bei der dritten Lizitazion viel unter der Schätzung verkaufet werden mußte, wobei er an wahren Werth des Hauses wegen schuldig gewesten etlichen 100 fl. auch alterum tantum eingebüßet hat.

Dieses den Bürger drückende Gesatz bitten die Magistrate wenigstens in so weit im Lauf der Rechten abzuändern, damit weder einer Seits der Gläubiger in Einholung seines Kapitalis durch Umtriebe gehinderet, noch anderer Seits der Schuldner an dem feilbiethenden Gut verkürzet, und dieses niemalen unter dem geschätzten Werth veräußeret werde.

16. Obwohlen unterm 8. Juni 1785 der höchste Befehl ergangen, daß das Hausiren mit innländischer Waare denen erbländischen Unterthanen gestattet werde, jedoch diese Befugniß in den Städten, die mit ordentlichen Kaufleuten versehen sind, außer auf den Jahrmärkten nicht statt finden solle, so ist es dennoch von dieser höchsten Entschließung durch Patent vom 4. Juni 1787 wiederum abgekommen, und darine §. 1 geordnet worden, daß der Handel durch Hausiren an allen Orten der Erbländer, ohne Ausnahm der mit eigenen Kaufleuten versehenen Städte und Märkte, in und außer der Marktzeit zu gestatten seie.

Das Schädliche dieses nachgefolgten Gesatzes ergiebet sich hauptsächlich durch die Juden, welche in dem Verkauf verschiedener Waaren die Bürgerschaft und den Handelstand bei denen k. Städten äußerst beeinträchtigen.

Immer muß es der Bürgerschaft, die bei der Gemeinde Steuer und Gaben unterworfen ist, höchst bedrückend fallen, wenn ihr Absatz der Waaren und Fabrikaten durch Hausirung anderer zur Gemeinde nicht gehörigen Leuten gehemmet wird, und das Publicum selbst ist gewissermassen einem Schaden und Bevortheilung, besonders bei denen Juden ausgesetzet, da diese aus angeborner Neigung zum Truge den Käufer mit unechten Waaren vielmalen täuschen, und wann der Jud von der Stadt sich wiederum entfernet, an ihme selten der anerst nach der Hand vorkommende Schaden zu erholen ist; wo angegen der Käufer eine Hintergehung von dem Bürger minder zu befahren hat, und selten auch sogleich im Falle einer Verkürzung vor Gericht gelangen kann.

Der wechselseitige Nahrungsbetrieb, dann der Glauben und Trauen in der Gemeinde verbiethet von selbst alle Art der Hausirung, und nie kann die Stadt

beglückter sein, als wenn gemeinschaftliches Zutrauen herrschet, und zur gemeinschaftlichen Nahrung nur unter einander Hand gebothen wird.

In diesem Gesichtspunkte ist also die gestattete unbeschränkte Hausirung immer drückend, und die genöthigte Ursach obhanden um derselben Abstellung zu bitten.

17. Außer des von denen Juden zum Nachtheil der städtischen Bürgern betreibenden Hausirens mißbrauchen sich dieselben auch sogar der Wohlthat ihrer Duldung bei denen Städten, daß sie nicht nur täglich in der Stadt übernachten, sondern sich auch eigene Wohnungen einzeln und mehrere zusammen miethen.

Weilen nun hiedurch nicht nur allein die mehresten Professionisten durch Pfuschereien, Handel und Wandel beeinträchtiget werden, sondern auch diesem zu allen Umtrieben aufgelegten Volk die Gelegenheit verschaffet wird, gestohlene Sachen zu verheimlichen, mithin die Diebstähle und andere Laster zu beförderen.

Die Magistrate finden sich dahero zur Bitte genöthiget, womit denen Juden überhaupt, wenn sie auch wirklich hie und da bei denen k. Gefällen angestellet sind, und hiebei derselben Gegenwart nur bei Tage nothwendig ist, das Uebernachten in der Stadt, desto minder aber eigene Wohnungen zu miethen auf immer untersaget würde, besonders: da in dem höchsten Patent ddto. 13. Februari 1782 geordnet ist, daß die Juden nur jener Orten, wo sie ehedem bestanden, zu verbleiben haben, dahingegen sie niemalen in dem Schooß der k. Städten, sondern jeweilig nur aus besonderer Begünstigung in denen abgelegenen Vorstädten ihre Wohnung gehabt.

18. Wird die Theuerung des Getreides in denen k. Städten, vorzüglich daher begünstiget, daß durch höchsten Befehl vom 27. Dezember 1786 das schon von Weiland Kaiser Maximiliano II. in anno 1576 privilegienmäßig verliehene Vorrecht, gemäß welchen die Fremden zur Winterszeit vor 10 Uhr, und zur Sommerszeit vor 9 Uhr kein Getreid kaufen durften, aufgehoben worden.

Da es aber von Zeit des aufgehobenen Vorrechts die Erfahrung gelehret, daß hiedurch von denen fremden und einheimischen Wucherern schon bei Tagesanbruch das mehreste und bessere Getreid aufgekaufet, und der Marktpreis nach Willkühr ihres Wuchers bestimmt werde, hieraus aber folget, daß die Einheimischen sich nur mit dem geringeren, und dieses noch in einem stets theueren Preis begnügen müssen, und zuweilen auch hiermit gar nicht versehen werden können, weil von denen Fremden aller Getreid-Markt-Vorrath schon im Voraus aufgekaufet worden.

So ist es zur gemeinen Wohlfahrt der k. Städte erwünschlich und höchst nothwendig, damit zur Abwendung dieses so schädlichen Getreid-Wuchers die Städte wiederum in das alte Vorrecht gebracht und allerhöchst gestattet würde, daß die Fremden im Winter erst nach 10 Uhr und im Sommer erst nach 9 Uhr, oder als es der Lauf des Getreid-Verkaufes zu bestimmen zu lassen würde, bei Aussteckung des gewöhnlichen Fähnleins Getreid erkaufen dürfen, massen hiedurch allein der wahre Marktpreis jeweilig bestimmt, und dem unerlaubten Wucher die ergiebigen Schranken gesetzet, dann die erwünschte Wohlfeilheit erzielet werden könne.

19. Bedrückend ist es weiters der Bürgerschaft, daß sie für ihre studirende Jugend jährliche Zahlung zu leisten verhalten wird.

Die wenige Zahl, so mit denen Stipendien aus denen Stadtkindern unterstützet werden, gleichet bei weiten nicht jenen, welche auch bei besitzenden vorzüglicheren Fähigkeiten daran gehemmet wird, und wenn auch die Eltern selbe in denen mindern Klassen bei häuslicher Obsorge fortbringen, so lassen sich doch wenige unter denen Bürgern antreffen, die diese Zahlung um des Kindes Unterhalt, dann Bekleidung in denen höheren Schulen zu Wien, Olmütz, oder Prag zu bestreiten vermögend sind.

Allemal muß es für eine öffentliche Anstalt im Staate angesehen werden, und dem Staat daran unmittelbar gelegen sein, solche Subjecta, die natürliche Gaben zu schöpfenden Kenntnissen und Fortgang zur Gelehrsamkeit versprechen, aus zufälliger Unvermögenheit nicht zurückzusetzen und keine Kösten zu sparen, Jünglinge von guten Gaben ohne Hilfe zur Erlernung der nöthigen Wissenschaften zuzulassen.

Gerade das Gegentheil dessen widerfahret denenselben, wenn sie in ihrem edlen Lauf der Studien bloß wegen Bezahlung des Geldes, wozu ihre Eltern unvermögend sind, gehemmet werden. Diese im Talent beglückte Kinder hoffen zu ihren allgemeinen Vater unserem allermildreichesten Monarchen, daß Er ihnen die Mittel ihres Fortgangs nicht entsage, und sie versprechen unter ihrer kindlichen Pflicht, ihre Dankbarkeit dereinst an Tag zu legen, und nach Maaß ihrer einnehmenden Studien dem Staate nützliche Dienste zu leisten.

Auch die Magistraten erfüllen ihre Pflicht mit der Bitte: damit das eingeführte Schulgeld gänzlich aufgehoben, und anbei besonders die mittellose Eltern, denen die Fortbringung ihrer Kinder in denen Studien am Herzen lieget, beglücket werden möchten.

20. Aus dem nämlichen Grundsatz: daß die Unterstützung der Schuljugend einen wesentlichen Gegenstand der Staatsobsicht ausmachet, erfließet auch der rechtmäßige Anspruch, daß denen Studirenden der Genuß der Schulstipendien von denen Stiftungen mit ausschließendem Rechte allen anderen zu Theil kommen sollen. Es ist dahero der Wunsch und allgemeine Flehen der Bürgerschaft um die allergnädigste Rücksicht, damit der guten Fortgang bezeigenden Schuljugend, deren Bürgers- und Rathsmänner-Kindern entweder die Fundazions-Stipendien im Gelde zugewendet, oder bei einführenden Akademien oder sonstigen Stiftungs-Veranstaltungen selbe dahin nach Maaß der Eminenz und Verdienstes unterbracht werden möchten.

21. Hat die Aufhebung der allerhöchsten Prodigalitäts-Erklärung nach vielen Beispielen die betrübten Folgen nach sich gezohen, daß mancher noch junge Mensch, ja sogar Väter und Mütter aus verderblichen Hang zur Verschwendung in kurzer Zeit ihr Vermögen durchgebracht, jene sich selbst, diese ihre unschuldigen Kinder und Familien in Elend gestürzet haben, und hiedurch aus Verschulden des Verschwenders mehrere dem Staat und der Bürgerschaft zur Last fallen.

So wie Minderjährige, welche sich selbst zu leiten nicht im Stande sind, die Obsicht einer obervormundschaftlichen Gewalt auf sich haben, um so mehr scheinet diese Obsicht bei dem Verschwender einzutreten, der von Leidenschaften hingerissen, fast einem Unsinnigen gleichet, und immer ware es in dem Staate heilsam, solche Menschen, die ihr Vermögen aus verderbten Leichtsinn selbst zu verwalten nicht im Stande sind, in den Schranken der Prodigalitäts-Erklärung aufrecht zu erhalten.

Irrig scheinet die Meinung, daß dem Staate wenig daran gelegen, ob dieser oder jener ein Vermögen besitze, wenn nur das Vermögen im Staate bleibet; dann nicht blos glücklich ist der Staat hierdurch, wenn das Vermögen überhaupt angesehen wird, sondern noch glücklicher hiedurch, wenn jeder Bürger des Staats etwas besitzet, anbei glücklich und zufrieden ist, wodurch anerst die wahre Wohlfahrt im ganzen genommen erreichet wird; und so eben werden einzelne Familien beglücket, wenn einer unter ihnen zur Verschwendung sich neiget, und dieser durch Gesetze zurückgehalten werden kann.

Und da die Schädlichkeit der aufgehobenen Prodigalitäts-Erklärung Se. Majestät von selbsten erleuchtest einsehen werden, so lasset es die Magistraten zuversichtlich hoffen, daß derselben wiederumigen Einführung allerunterthänigst gefüget werden würde.

22. Ist denen k. Städten in Ansehung deren mitbegleitenden Kriminal-Gerichtsständen sehr lästig, die Kriminalverbrecher sogenannter jurisdictionis ordinariæ, die aber außer des städtischen Gebiets fremden Gerichtsbarkeiten angehören, ohne erhaltender Bonifikazion aus dem Kriminalfond zu verpflegen, und dabei die Adminikular-Beiträge ad fundum criminalem abzuführen.

Der Kriminalfond ist bestimmt, für die Verbrecher vicariæ jurisdictionis den Atzungs-Ersatz zu leisten, mithin werden die Städte als zugleich Gerichtsstände in ein doppeltes Mitleiden gezohen, einmal müssen dieselben durch Abführung der Adminikular-Gelder zur Bonifikazion deren vicarischen Verbrechern beitragen, und zum zweiten haben sie die Verbrecher der blos zum Ansehen des lästigen commodi jurisdictionis ausgewiesenen jurisdictionis ordinariæ zu unterhalten, wo doch die reduzirten Halsgerichte lediglich zum Kriminalfond geringe Beiträge leisten, und über dieß keine eigene Verbrecher zu unterhalten haben.

Es erheischet dahero die Billigkeit, daß entweder bei denen k. Städten der Adminikular-Beitrag aufhöre, oder aber für die Verbrecher der so benamsten jurisdictionis ordinariæ, in so weit es andere unter diese jurisdictionem ordinariam gehörige Obrigkeiten betrifft, die Atzung vergütet werde.

23. Bestehet in der allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung 21. Hauptstück §. 269 das höchste Gesatz, daß die abgeurtheilte Verbrechere während der Strafzeit aus jenem Fond mit dem zur Ernährung und Unterhalt nöthigen Aufwand besorget werden sollen, wohin das durch die Strafarbeit verdiente Geld einfließet.

Aus eben dem Grundsatze sollten die in das hergestellte brünner Zuchthaus verurtheilte Züchtlinge aus diesem Zuchthausfond verpfleget werden. Es bestehet aber der Auftrag von Seiten der Gerichts- und Länderstellen, daß die Atzungs-Unkösten für die in das Zuchthaus abgebende Verbrechere die betreffende Kriminal-Behörden, nämlich die Magistraten selbst zu leisten haben, welchem Auftrag sich dieselben bis anhero unterziehen, und solche Kösten aus denen Gemeind-Renten mit vielen 100 fl. jährlich bestreiten mußten.

Diese neuerliche Bürde fallet denen Städten sehr lästig und scheinet auch von darum unbillig zu sein, weilen

a) die Magistraten mit solchen Verbrechern ohnedieß bei der Untersuchung sehr viele Mühe verwenden, und hiebei für das allgemeine Wohl Genügen leisten;

b) wenigstens für jene Verbrechere, welche ex jurisdictione vicaria einkommen, die währender Untersuchung auflaufende Atzungskösten ex fundo criminali vergütet werden;

c) die Züchtlinge denen Städten keinen Nutzen verschaffen, sondern allein für das Zuchthaus Arbeiten verrichten, mithin eigentlich aus dessen Fond nach obberührten Gesatze ihre Verpflegung zu erhalten haben;

d) die Verbrechere gar nicht zu denen Städten, sondern zu fremden Obrigkeiten, welche von der Last der Untersuchung ganz befreiet sind, gehören, mithin wenigstens diese, und nicht die Städte, die es gar nicht angehet, solcher Verbrecher, als ihrer Unterthanen zu unterhalten schuldig sind; endlich

e) das Zuchthaus einen allgemeinen Strafort ausmachet, welchen ohnmöglich die ohnedieß geschwächte k. Städte allein zu unterhalten vermögen.

Solchemnach um die höchste Verfügung gebethen wird, damit entweder derlei Atzungs-Kösten wenigstens für Hinkunft aus dem Zuchthausfond ertragen, oder die Beiträge von denen betreffenden Obrigkeiten, wohin ein oder der andere Verbrecher gehöret, geleistet werden möchten, für welch bestimmenden Fall die k. Städte für jene Verbrecher, welche aus der städtischen Zivil-Gerichtsbarkeit in das Zuchthaus verurtheilet werden würden, wenn sonst hiezu der Zuchthausfond selbst nicht zureichend sein sollte, mit denen bestimmten täglichen 4 kr. zu atzen nicht entbleiben werden.

24. Bestehet das allerhöchste Gesatz, daß bei Ausmessung deren wittiblichen Pensionen, oder des in Pensionsstand verfallenen Beamtens derjenige Betrag von der gebührenden Pension abgeschlagen werden solle, den der angehende Pensionist oder die Wittib aus dem eigenen und respective von ihrem Ehegatten ererbten Vermögen beziehet.

Dieses Gesatz scheinet der justitiæ distributivæ zu widerstreben, oder wenigstens zu verhinderen, daß ein pensionsfähiger Beamter sich eines wirthschaftlichen Wandels befleiße. Das Recht eignet dem Reichen, so wie dem Armen dasjenige zu, und die Belohnung hat auch jeder ohne Unterscheid zu hoffen, sonsten würde mancher Beamte seine Haushaltung darnach einrichten, um nichts zu verlassen, und sich oder der Wittib die angemessene Pension blos durch Verwirthschaftung des eigenen Vermögens zuzuwenden.

Hierwegen entfallet die allerunterthänigste Bitte, zu gewähren, daß bei Vergünstigung der Pensionen nur auf die treu und rechtschaffen verwaltete Amtspflicht gesehen, mithin die angemessene Pension dem Reichen so wie dem Armen zugewendet werden solle.

25. Sind die Menschen, besonders jene, die mit sitzender Arbeit ihre Geistes-Kräften anzustrengen haben, nicht von solcher Leibesstärke und Dauer, daß sie sich einer für den andern ein Alter von 60 bis 70 Jahren versprechen könnten.

Sicher ist es auch, daß ein im Rechtssache bewanderter Mensch wenigstens unter dem 26. bis 30. Jahr bei denen Magistraten nicht ankomme, und wenn gerechnet wird, daß solcher Beamter über 25 Jahr zur Pension des halbscheidigen Gehaltes, und nach 40 Jahren zur Pension des ganzen gelangen könne, so muß

sich solcher schon ein Alter von 66 bis 70 Jahren versprechen, und dann folget erst die Belohnung des Verdienstes, wo schon der Mensch zu leben aufhört.

In diesem Betracht gebet das bestehende Pensions-Normale sehr harte Bedingnisse, und die Magistrate wünschen die höchste Gnade zu erreichen, damit sothanes Pensions-Normale in Rücksicht der menschlichen Gebrechlichkeit verhältnißmäßig herabgesetzet werden möchte.

26. Eine nicht geringe Beschwerde finden die Bürgerschaften bei denen Offiziers-Quartieren, in deme: daß z. B. in Brünn, für den kommandirenden Generalen das Quartiergeld auf 1200 fl., für den Divisions-Kommandanten auf 400 fl. und für den Brigadier auf 300 fl. zu stehen komme; dafür aber die Stadt nur eine Vergütung pr. 200 fl. erhalte; nicht minder, daß bei allen k. Städten überhaupt die Militär-Offiziers-Quartier-Bonifikazion der wirklich zu leistenden Verzinsung gar nicht angemessen seie, massen die Quartiere gegen jener Zeit, als die Bonifikazion reguliret worden, wegen allgemein eingetretenen grossen Theuerung im Zinse viel höher gestiegen, und dermalen z. B. ein Unterlieutenants-Quartier, und so in ebener Maaß für die übrige Chargen das doppelte Geld bezahlet werden muß, wodoch für solche die Vergütung immer die nämliche bleibet, und so gestaltig offenbar, daß der bürgerliche Quartiersfond und hiezu die beitragende Bürgerschaft durch die höhere Bezahlung des Zinses empfindlich hergenommen werde, gefolglich die Magistraten nothgedrungen seien, Se. Majestät inständigst zu bitten, damit nicht nur für die Militär-Offiziers-Quartiere bei denen k. Städten verhältnißmäßig eine größere Vergütung gewähret, sondern auch für die General-Quartiere und jene des Regiments-Staabs, wo Orten sie noch bestehet, eine angemessene Bonifikazion allerhöchst verwilliget würde.

27. Ist denen Magistratual-Gliedern das beziehende Deputatholz bei denen k. Städten mit Ausnahme Hradisch und Gaja in demjenigen Preis, wie es von jedem Particulier inclusive des Fuhrlohns bezahlet wird, bei der Organisirung in partem salarii angerechnet worden. Ohngeachtet nun unter diesem Preis das Fuhrlohn schon mitbegriffen ist, so wird nichts destoweniger solches von denen betreffenden Holz-Partizipanten noch einmal abgeforderet, und von ihrem Salario abgezohen.

Die Magistraten bitten also dieses doppelte Holzfuhrlohn nicht nur pro futuro allergnädigst abzustellen, sondern auch das pro præterito hieran bezahlte indebitum zurückstellen zu lassen.

28. In Absicht der Amtshandlung finden die Magistrate als Gerichtsverwaltere eine Beschwerlichkeit in deme: daß alle auch nur mindeste Gegenstände in dem politischen Fach durch schriftlichen Vortrag erlediget werden müssen, wodurch die Räthe, welche wechselseitig von Tag zu Tag bei denen Kriminal-Untersuchungen, bei mehrfältigen Verlassenschafts-Abhandlungen, bei denen Polizei-, kreisämtlichen, Zunfts- und andern derlei Kommissionen beschäftiget sind, in die Nothwendigkeit gesetzet werden, die vorkommenden Stücke zum Vortrag fast immer bei der Nacht zu bearbeiten, und dieses in die Länge auszuhalten die menschlichen Kräften übersteiget, nichts destoweniger aber derlei schriftliche Vorträge zur Wesenheit des Geschäfts weder erforderlich noch hinderlich sind, weil doch immer jedes mindere Stück

von dem betreffenden Referenten mündlich vorgetragen werden kann, und der Expeditbogen von selbsten dasjenige, was geschlossen worden, anzeiget.

Die Magistraten bitten demnach um die höchste Bewilligung, daß für Hinkunft die minder wichtigen Gegenstände in dem politischen Fach, gleichwie solches in Zivilfällen nach der allgemeinen Instruction ohnedieß bestehet, zur Beschleinigung des Geschäfts und einigmässiger Erleichterung deren anderweitig beschäftigten Räthen nur immer mündlich in Vortrag gebracht werden mögen.

29. Beschiehet aus dem neuen Erbfolggesatze dem überlebenden Ehegatten zu hart, daß ihme nur allein der Fruchtgenuß des vierten, und respective Kindsantheils, so lang er im Wittwenstand verbleibet, zu statten gehen solle.

Viel billiger haben die so lang bestandenen k. Stadtrechten darinn gedacht, und einem jeden überlebenden Ehegatten das unbeschränkte Drittel des Vermögens ex lege zugestanden.

Billiger wäre der stadtrechtliche textus in deme von darum, weilen Eheleute immer unter einander sehr viele Bürden ertragen, mithin auch billig, daß derjenige, so die Bürde gehabt, nach dem Gesatze angemessen belohnet werde, und in vielen Fällen dem überlebenden Ehegatten höchst schmerzlich fallen müsse, wenn bei Abgang der Notherben die Verlassenschaft in casum intestati, wo nur der Todt den Verstorbenen übereilet, an weitschichtige Verwandte übergehet, und der überlebende Ehegatt für alle erlittene Trübsalen und Geduld nur einen zeitlichen Nuzniesser des vierten Theils, somit gleichsam einen Pensionär abgeben muß.

Se. Majestät werden diesen Umstand gerechtest beherzigen, und die Magistrate hoffen zuversichtlich, daß es bei Beziehung des ehegattlichen Drittels nach der stadtrechtlichen Ausmaaß wiederum zu verbleiben haben werde.

30. Wäre höchst erwünschlich, und dermaleinstens schon die Nothwendigkeit ein höchstes Gesatz zu erreichen, wodurch ein gewisser Pflichttheil für die Kinder bestimmt würde, da die k. Stadtrechte, welche dießfalls noch bis anhero zur alleinigen Richtmaaß bestehen, keinen bestimmten Pflichttheil, nämlich: partem quotam enthalten, sondern sich nur mit dem Wort ichtwas ausdrücken, und diese so seuchte Andeutung schon zu vielen Rechtsstreiten Anlaß gegeben, und viele auch gehorsame Kinder aus unverschuldeter Abneigung der Eltern gegen den andern ganz unbillig und ungleich behandelt worden sind.

Es wird dahero der höchsten Entschliessung unterzohen, und zu einer billigmässigern klaren Bestimmung des kindlichen Pflichttheils angetragen.

31. Das größte Kleinod, wodurch noch immer die k. Städte einen wesentlichen Nutzen und Einfluß zu schöpfen gewußt haben, ist ungezweifelt das bestehende Meilrechts-Privilegium, welches insbesondere der Stadt Brünn von Weiland König Wenceslao in anno 1243 verliehen, und die gleiche Begabniß von Weiland Kaiser Ferdinando in anno 1544 ertheilet, bei jeder Thronveränderung auch von Sr. höchstseligen k. k. Apostl. Majestät Joseph dem II. in anno 1785 bestättiget worden.

Diese so heilsam und uraltbestandene Begabniß wird nun aber nicht wenig zerrittet und benachtheiliget, daß auch bei denen k. Städten der unbeschränkte Schank der eigen erfechsneten Weine nach dem Circulari de anno 1784 betrieben, und insbesondere durch Circular vom 13. Martii 1788 auch für Jedermann die Ein-

fuhr fremden Biers gestattet werde, da doch Weiland Se. Majestät mittelst Hofdecreti vom 24. April 1788 ausdrücklich zuerkennen gegeben haben, daß, da die Stadt Brünn das allerhöchst bestättigte Privilegium besitze, daß in der Strecke einer Meile außerhalb und bei der Stadt kein Bier, noch Wein, oder anderweites Getränke geschänket, und von denen nur allda wohnenden Güterbesitzern das zum Hausgebrauch benöthigte und fatirte Getränk eingeführet werden dürfe, welches Privilegium aufzuheben Se. Majestät durch die Verordnung vom 27. Februari, und des Cirkularis vom 13. Martii 1788 nicht gemeinet waren, es beschlossen worden seie, die Stadt bei dem Genuße dieses Privilegiums fortan zu belassen.

Und obgleich der Stadt Brünn eben in anno 1788 die höchste Gnade zugegangen, daß von jedem in die Stadt einführenden Faß Bier 1 fl. 20 kr. ad cassam communem einbezohen werden sollen, so ist doch diese eingehende Entschädigung mit dem Verlust, den die Stadt durch den unbeschränkten Weinschank und die freie Biereinfuhr bei dem Bräuurbar erleidet, in gar keinen Vergleich zu setzen. Denn es erweiset der vom 1. Hornung 1789 bis Ende Jänner 1790 abgegebene brünner Bräuurbar-Erträgniß-Ueberschlag, daß überhaupt statt der in anno 1784 pro prætio fisci verangeschlagenen Bräuurbars-Nutzung pr. 20000 fl., gegenwärtig nur an klaren Einfluß ein Betrag von 9273 fl. 15 kr. sich ergeben, mithin dieses Regale durch die zweifache Verletzung des Privilegiums einen Schaden von 10726 fl. 45 kr. empfinden müsse, zu dessen Entschädigung aber pro anno 1789 an der Abgabe von einführenden fremden Bier nur 874 fl. 22 kr. 1 d. eingegangen.

Der der Stadt Brünn hiedurch offenbar zugehende Nachtheil wird um so empfindlicher, als für gegenwärtig bei erhöhtem Körnerpreise die fremde Biereinfuhr gegen besagter Auflage unbedeutend ist, weil bei der Biererzeugung dermal auf einen Nutzen so nicht zu gedenken, und sich jeder Auswärtige dieser Biereinfuhr wie immer möglich enthaltet.

Es siehet sich also die Stadt Brünn schon immer hiedurch äußerst bedrücket, daß selbe das so zahlreiche Publikum mit dem nöthigen Biergetränk nicht nur ohne allen Nutzen, sondern sogar auch mit Schaden zu versehen gehalten ist, dagegen bei wohlfeileren Körnerpreisen, wo die Stadt sich für diesen Schaden vielleicht in etwas zu erholen hätte, die auswärtige fremde Biereinfuhr zum städtischen Nachtheil freies Feld erreichen würde, weil natürlicherweise auf dem Lande die Bräuurbars-Unterhaltungsköften sowohl, als das Brennholz und selbst die zur Vermalzung nöthige Körner in geringen Geldpreisen zu haben sind.

Die Freiheit des Weinschanks dehnet sich immer weiter von daher, weil die vorstädtische Innwohnere, welche von jeher bis nun nur wenige Weingärten als Ueberländer besessen, unter dem Deckmantel der eigenen Fechsung viele fremde Weine zu kaufen, und hiedurch der Stadt und der weinberechtigten Bürgerschaft den empfindlichsten Nachtheil verursachen, für welch schädlichen Unfug durch die eingeführte Freiheit in keinerlei Wege ein ergiebiger Einhalt zu finden, welcher jedoch vorhin ex usu privilegii in deme ganz heil- und wirksam bestanden, daß die eigends erfechsnete Weine jeglichen Jahrs von Martini bis Pauli Bekehrung ausgeschänket, widrigens sub confiscatione untern Reifen verkaufet werden mußten.

Um dann der beschränkten Stadt Brünn hierinnfalls wiederum ihre privilegienmäßige Gerechtsame zuzubringen, findet sich der Magistrat verpflichtet, die allerhöchste Gnade anzuflehen, damit sie Stadt gemäß Hofresoluti vom 27. Februari 1788 bei ihrem uralt erworbenen Meilenrechts-Privilegio geschützet, sohin die wegen des Weinschanks in anno 1784, und wegen der Biereinfuhr unterm 13. Marzi 1788 ergangenen Circularien gänzlich aufgehoben werden möchten.

In dieser Lage vereinbaren sich sämmentlich übrige Städte mit Ausnahm Olmütz, wo wegen der nur einem Theil der bürgerl. Häusern eigenen Biergebräu-Gerechtigkeit kein fremdes Bier eingeführet wird, sondern nur dem Herrn Fürst Erzbischofen, Metropolitan-Kapitul und Konsistorio sammt ihren Beamten, dann denen Klöstern ein jährlich bestimmter Betrag zu ihrer bemessenen Hausnothdurft einzuführen erlaubet ist, bittlich dahin, daß für den Fall die freie Biereinfuhr dennoch ferners in denen Städten nicht zu beschränken sein würde, ihnen zur Entschädigung ein verhältnißmäßiges Einlaßgeld, wie es bei der Stadt Brünn bestehet, zu verwilligen wäre, und hat anbei die Stadt Znaim noch den besonderen Umstand hier anzuführen, daß der Bürgersmann durch seine von allen Landesfürsten bestättigte Privilegien nicht allein in der Abgab der Besitzungen befreiet, sondern auch absonderlich zum Schank seiner aus denen losungsbaren Gründen erzieglenden Weinen durch vorgeschriebene Schankordnung berechtiget seie.

Ja er ist zu solcher angewiesen, auf welche der Unterthan nicht gebunden.

Entgegen dieser wird selbter durch den Unterthan solchermassen beeinträchtiget, daß er sich in seiner vorzüglichen Nahrung (nachdeme in Znaim der vom lediglichen Weinbau und Schank lebende Hauer einen nicht kleinen Theil in der Gemeinde ausmacht) gehemmet und beraubet, die Obrigkeit auch nebst des gleichen erleidenden Nachtheils stätten Rechtsstritten mit ihren emphiteutischen Wirths- und Zinsleuten ausgesetzet ist.

Das schmerzlichste ist hiebei aber noch, daß sogar in anderem Gebiethe auch außer der Herrschaft erzieglende Weine in dem Wohnorte des Unterthans unter dem unergründlichen Vorwand eigener Fechsung verleit gegeben werden können.

Außer diesen gemeinschäftlich beigebrachten Beschwerd- und Bittgegenständen erübrigen nur annoch jene, welche jegliche Stadt insbesondere drücken und den Wunsch einer höchsten Abhilfe erregen; und zwar:

Bei der Stadt Brünn.

32. Von Weiland Jodoko Markgrafen in Mähren wurde vermög Stiftbriefes de anno 1382 der Stadt Brünn zu Errichtung eines Spitals für ewige Zeiten die Berechtigung ertheilet, und von jeher dahin wohl erhalten, daß erarmte alte Stadtbürgere und derselben Wittwen, sub victu, amictu, et domicilio nach Kräften des von Zeit zu Zeit durch verschiedene Wohlthätern angewachsenen fundi hospitalis angenommen worden.

Bei Gelegenheit der allgemein eingeführten armen Versorgungsanstalten ward allerhöchst beschlossen, daß mit Anfang des 1786. J. das vereinigte Armenversorgungshaus den Anfang zu nehmen, dahingegen das bestandene Bürgerspital und Lazareth aufzuhören haben, in dessen Folge weiters das gesammte in der jährlichen Benutzung

von 1822 fl. 13 kr. 2 d. ausgewiesene Spitalvermögen in den Hauptarmenfond sammt allen Schuld- und Stiftbriefen übergeben werden mußte, überdieß annoch nach der Hand der für das an den Harrasfabrikanten Scholz verkaufte Spitalgebäu gelöste Kaufschilling eben in den Armenfond eingeflossen, von welch übergebenen jährlichen Einkommen für jeden deren zur Zeit des aufgelassenen Spitals bestandenen 14 bürgerlichen Pfründlern der Unterhalt täglich à 14 kr. $3^1/_8$ d. berechnetermassen ausgefallen.

Nun obgleich bei Uebertragung des Spitalsvermögens der Stadt von Sr. Majestät selbsten mittelst Hofdekreti vom 24. 9bris 1786 die fernere Präsentation der 14 Pfründlern aus Kraft des höchsten Stiftsbriefes eingeraumet worden, so ist doch in der Folge diesem Präsentationsrecht die Erschwerniß in Weg getreten, daß nur wahre Siechen, als Krippel und Eckelhafte, präsentiret werden sollen.

Obzwar die Liebe gegen der Menschheit vorzüglich solch elenden Leuten vorzüglichste Hilfe zu verschaffen mit sich bringet, und eben die Stadt in vorkommenden Fällen das Gefühl vorsonderlich für solche Sieche haben würde, so kann jedoch dieselbe, da es ihr zum Glück und nach Wunsch an solch Elenden mangelt, keinerdings des Rechtes beraubet werden, auch nur arme, eraltet und würdige Bürger, für welche eigentlich das Spital gestiftet ware, noch die nämliche Wohlthat ihres Unterhalts genüßen zu lassen, und es ist anbei der Stadt gleichgiltig, ob die zu präsentirende 14 arme Bürgere und ihre Wittwen bei der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Hause selbst unterbracht werden können, oder ihren ausgemessenen Unterhalt außer dem Hause auf die Hand bekommen.

Die Stadt glaubet immer einen gerechten Anspruch hierauf zu haben, und bittet allergnädigst zu verfügen, daß entweder die 14 bürgerl. Individuen, deren mittelräumig schon einige abgestorben, entweder sogleich bei der Versorgungsanstalt unterbracht, oder ihnen der im Gelde bestimmte Unterhalt auf die Hand gegeben, und die Stadt bei der hierinnfällig privilegienmässigen Präsentation für nun und ewige Zeiten unbeirret und geschützet werden solle.

33. Eine Zierde dieser Hauptstadt, und besondere Bequemlichkeit des Stadt-Publikums bestellet die hiesige Stadtpflasterung, welche aber so kostbar und beschwerlich der Komunkasse fallet, daß solche ferners in dem Stand, wie es erwünschlich wäre, ohne anderweitiger Beihilfe aus Eigenem fast ohnmöglich unterhalten werden könne.

Die Stadt glaubet in Ansehung dieser kostbaren Pflastererhaltung einen billigen Anspruch wenigstens auf jene zeigen zu können, welche solches am meisten beschädigen.

Von dieser Gattung sind die durch Stadt fahrende Lastwägen, welche ohnedieß auch in ein- und anderen hierländigen Munizipal-Städten, überhaupt aber in Oesterreich eine mässige Pflastermauth zu entrichten haben.

Der Magistrat bittet demnach, der Stadt Brünn die höchste Gnade angedeihen zu lassen und zu willigen, womit von denen die Stadtthöre in- und außer Jahrmarktszeit mit Kaufmannsgütern oder Weinen schwer beladenen Wägen von jedem Pferd nomine eines Pflastergeldes 2 kr. zu Unterhaltung des Pflasters abgenommen werden mögen.

34. Hat der Magistrat nach erfolgter Organisirung, nebst all andern obhabenden sehr häufigen Amtsverrichtungen auf allerhöchsten Befehl auch noch die Oberaufsicht und Verwaltung des hiesigen allgemeinen Zucht- und Arbeitshauses auf sich nehmen müssen, wobei einem Rath als Obervorsteher und noch 8 anderen Räthen als Untersuchungskommissarien vielfältige Zeitversäumniß zugehe, und diese in ihren übrigen Verrichtungen manchmal zurückgesetzet werden.

In Erwägung, daß das Zuchthaus eine öffentliche, das ganze Land angehende Anstalt betreffe, scheinet es immer vielmehr die Sache zu sein, daß diese Anstalt nicht von dem brünner Magistrat, sondern von der Behörde des ganzen Landes beobachtet und von einem auswählenden Individuo besorget werde, und es bittet der Magistrat, damit derselbe von der Verwaltung des Zuchthauses enthoben werden möchte.

35. Ist es immerhin der Stadt aus Liebe für das Publikum sehr hart gekommen, mit möglichst geringen Kösten ein Theater zu unterhalten.

Im Jahre 1785 hat ein zufällig unglücklicher Brand dieses an der Stadt-Tafferne angebaute Theater in die Asche geleget, und da die Stadt außer Stand gewesen, sich in die Kösten eines neuen Theaters zu setzen, haben sich die mährischen Herren Stände zu desselben wiederumigen Erbauung geneigt herbeigelassen, und der Stadt für die Benutzung einen proportionirten Zinnß zugesaget, aber leider! in einem Jahr darauf das so zierlich hergestellte neue Theater durch neuerlichen Brand wiederum eingebüsset.

Die Herren Stände haben eingesehen, daß einer Seits eine gesittete Hauptstadt ohne Theater als einer anständigsten Erlustigungsart nicht bestehe, anderer Seits aber der ganz entkräfteten gemeinen Stadt die Wiedererbau- und Erhaltung des Theaters ohnmöglich aufgebürdet werden könne.

Es ist jedoch wider bessern Willen der Stände allerhöchst beschlossen worden, daß ein neues Theater entweder auf Kosten der Stadt wiederum sogleich hergestellet, oder einem Dritten sammt der Stadt-Tafferne, weil es ein unzertrennliches Korpus ausmachete, zur Erbauung zu überlassen.

Die Stadt kam hierdurch in Gedräng und in die Gefahr, ihr Eigenthum, nämlich die Stadt-Tafferne mit großen Schaden zu verlieren, und somit in die Nothwendigkeit den Bau des Theaters auf sich zu nehmen, welcher, wie es die noch nicht erledigte Rechnungen bewehren werden, der Stadt einen Köstenaufwand gegen die 30000 fl. verursachet, und sie in eine beträchtliche neue Schuldenlast versetzet hat.

Nun obwohlen die Stadt durch die allerhöchst bestättigte Verpachtung des Theaters und der Tafferne sich für Hinkunft einen Nutzen mit Ausschluß der zum Schank bestimmten Taffern-Wohnung einen jährlichen Zinnß von mehr als 3000 fl. versprechen darf, so sind doch Zeit und Umstände sehr ungleich, die Stadt hiebei einer großen Gefahr ausgesetzet, und nicht weniger besorglich, daß in der Folge die freie Verwaltung und Benutzung des Theaters durch verschiedene Irrwege beschränket, und durch etwaig höhere Begünstigung des Entrepreneurs die Stadt in in ihren Einflüssen verkürzet werden könnte.

In solcher Lage und dem Betracht, daß die gemeine Stadt, welche vielmehr um andere nöthigere Gemeinauslagen zu sorgen hat, für die gesammte Stadt-

Innwohnere und besonders für den Adel, dann das Militär durch Erhaltung eines so kostbaren Theaters nicht ein immerwährendes Opfer abgeben könne, daß die Erhaltung des Theaters einen Gegenstand des Publikums ausmachet, und hieran besonders der zahlreiche Adel, da die Herren Stände, und Landesdikasterien ihren Sitz in Brünn haben, den Antheil nehmen, daß eigentlich also, und weit minder beschwerlich denen Ständen diese Erhaltung fallen sollte, zu dem: daß die Stadt zu dem neuen Theaterbau eigentlich gedrungen worden, wünschte der Magistrat wiederum die Gelegenheit zu überkommen, sich mit denen Herren Ständen wegen Ablösung des Theaters und der Tafferne in Einvernehmen setzen zu können. Nur wollen Se. Majestät allergnädigst bewilligen, und die hochlöbliche Herren Stände den Wunsch und das Verlangen der Stadt geneigtest unterstützen, daß von Hochdenenselben das ständische Theater sammt Tafferne mit Ausschluß der Weinschanksberechtigung nach Maas der Bauverwendung und der jetzig bestimmten Benutzung, dann mit Rücksicht auf die jährliche Auslagen, wie recht und billig, abgelöset werden möge.

Wenn aber diesem Begehren nicht gewillfahret werden wollte, so erbittet sich die Stadt die höchste Bewilligung der bestehenden Vorschrift, daß sie in der freien Verwalt- und Benutzung des Theaters und der Taffern, als einem ständischen Eigenthum in keinerlei Wege beirret oder verkürzet werden solle.

36. Ist es in die Länge nicht auszuhalten, daß von denen bei dieser Hauptstadt außer des Bürgermeisters bestehenden 9 Räthen die sämmtliche publica, politica, civilia, jurisdictionalia, criminalia und das allerhöchst zugetheilte Wechselgericht mit jener höchsten Zufriedenheit, welche noch bis anhero alljährlich durch besonderes Hofdekret diesem Magistrat zu erkennen gegeben worden, bearbeitet werden sollen.

Ehehin und von jeher bestunden 12 Räthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, wo doch die Geschäfte nicht zur Hälfte so, wie anitzo, bestanden, und diese durch die Manipulationsart bei sehr gehäuften Stadtpublico, wo nicht vermehret, doch auch nicht verringeret werden, so: daß das obschon zur Arbeit willige Personale wegen Tag und nächtlicher rastlosen Verwendung sich in der Gesundheit erschöpfen müsse, mithin eine Vermehrung des Magistrats sowohl dem allerhöchsten Dienst, und dem Publikum, als auch denen durch 6jährige Anstrengung des Geistes ermattenden Räthen höchst nothwendig seie.

Nur der in anno 1788 ergangene höchste Befehl, daß im Lande Mähren eigene Kriminalgerichte eingeführet werden sollen, gab die Vertröstung einer Erleichterung, da jedoch bis nun sothaner Plan nicht zu Stand gekommen, und die Magistraten mit der Bürde der häufigen Kriminalgeschäften noch immer bedrücket sind, so nehmet der Magistrat den Anlaß, die Vermehrung durch zwei taugliche Räthe, einen Gerichtsaktuar und zwei Kanzelisten anzuflehen, mit der ferneren Bitte: damit die Einführung der Kriminalgerichte in balden zu Stand gebracht werden möchte. —

Bei der Stadt Olmütz.

37. Da Olmütz als Granizfestung die Schutzwehre des Landes, und übrigen angränzenden österreichischen Staaten, sohin in Kriegszeiten so: wie es selbe im

Jahre 1641 durch die schwedische, und in Jahren 1740 und 1741 durch die preussische Invasion, und im Jahre 1758 gar durch eine harte Belagerung, leider! empfunden, das näheste Opfer der feindlichen Anfällen ist.

So ist offenbar, daß selbe in Rücksicht dieser erlittenen Drangsalen (wovon sich selbe noch zur Stund nicht erholen kann) einer Bemitleidigung, und zu standhafter Uebertragung der bei ähnlichen drückenden Kriegslasten einer ausgebigen Unterstützung allerdings würdig seie, und dem Staate selbsten daran gelegen sein müsse; damit eine solche Stadt in dem inneren durch eine wohlhabende Bürgerschaft zu Uebertragung derlei drückenden Kriegsfolgen aufrecht erhalten, und der Grund ihrer erprobten Standhaftigkeit und Treue desto sicherer befestiget werde.

Es hat aber leider! durch wenige Jahre her Olmütz just das Gegentheil empfinden müssen, indeme derselben noch die wenigen Nahrungszuflüsse entzohen, folglich die Quelle ihrer Erhaltnng völlig verstopfet worden, indeme

a) alle Klöster und Stifter, wovon mehrere Professionisten ergiebige Verdienste hatten, folglich sich die Nahrung von Hand zu Hand weiter gezohen, aufgehoben, die Kirchen verminderet, alle Andachten und Brüderschaften abgestellet;

b) die beeden Kreisämter des olmützer und preraner Kreises auf Mährisch-Neustadt und Weißkirchen versetzet;

c) der Genuß der vier bürgerl. Spitäler der Kasse causæ piæ et pauperum und übriger bürgerl. Stiftungen entzohen, und

d) noch zur Bedrückung die urspringlich freien bürgerl. Gründe, Wiesen und Aecker so, wie einen unterthänigen Bauerngrund in die Versteuerung gesetzet worden, daß also

e) der einzige Nahrungssaft blos in einer stets ansehnlichen Garnison und dem Lycäum bestehet, folglich sich nur Bürger von Bürger ernähren müsse.

Hiedurch aber die Bürgerschaft zeithero in ihren Vermögenskräften so geschwächet worden, daß selbe, wie es die Grundbücher bewähren, fast auf zwei Drittheile ihres Besitzes verschuldet, und einen feindlichen Anfall Armutshalber ohnmöglich aushalten könnte.

Zu Erreichung der anseufzenden Erholung hat die Stadt Olmütz allerunterthänigst zu bitten, womit, wenn nicht alle, doch aber einige begüterte Stifter und Klöster wiederum eingeführet.

38. Wo nicht beede Kreisämter, doch aber das olmützer Kreisamt wiederum nacher Olmütz, als seinen Kreisort zurückgeführet werden möchte, indeme diese Zurückführung dem allerhöchsten Dienst und denen Kreisbewohnern vortheilhaft, und der Stadt Mährisch-Neustadt nicht nachtheilig ist. Das erstere von daher, weil Olmütz auch in der schlimmsten Witterung wegen denen gebauten Landstraßen bequem zugängig, dagegen aber auf Mährisch-Neustadt keine Land- oder Kommerzialstraße führet, und im nassen Frühjahr und Herbstzeiten wegen üblen Wegen und Wasser nur durch weite Umwege zu erreichen ist. Das zweite aus dem Grunde, weil das Kreisamt von undenklichen Jahren in Olmütz, auch in Kriegszeiten seinen Sitz hatte, und sonderheitlich in Kriegszeiten dem allerhöchsten Dienst nothwendig ist, damit das Kreisamt in Olmütz, als den Ort des Waffenplatzes, sein Amt handle, welch alles das Kreisamt selbst begründet zu sein bestättigen wird.

39. Die eigene Verwaltung der Einkünfte deren vier bürgerlichen Spitälern cassæ causæ piæ, et pauperum, und übrigen kleineren Stiftungen machet eben den wesentlichen Gegenstand, warummen der Magistrat zur ursprünglich gestifteten Anwendung zu bitten genöthiget ist.

Hiebei bestehet

a) das Spital Mariä Hilf mit einem Stiftungsbetrag pr.	31530 fl.	15 kr.	2 d.
b) „ „ zum heil. Geist pr.	50589 „	10 „	— „
c) „ „ St. Andreæ pr.	49606 „	55 „	2 „
d) „ „ St. Jobi et Lazari pr.	52147 „	41 „	— „
e) die cassa causæ piæ, et pauperum nach Abgang deren im Jahre 1790 zu Erbauung eines Waisenhauses in Brünn abzugeben befohlenen 40000 fl. annoch pr.	34344 „	46 „	— „
f) die Gittnerische Stiftung pr.	500 „	— „	— „
g) die Andreideische „ pr.	500 „	— „	— „
h) die Dimbterische „ pr.	2500 „	— „	— „
im Betrag also . . .	212668 fl.	48 kr.	— d.

Welche Stiftungen von uralten Zeiten her nach und nach von der Bürgerschaft in dem Ende errichtet, und durch wirtschaftliche Verwaltung des Magistrats mittelst eigends besoldeten Stiftungs-Verwaltern unter der Aufsicht der Landesstelle auf obige Beträge erhöhet worden, daß

ad a), b) et c) eine Anzahl erarmter Bürgersleuten weib- und männlichen Geschlechtes in denen eigends hierzu errichteten Stiftungshäusern mit besonderer Kleidung, Wohnung und einem wochentlichen bestimmten Geldbetrag erneueret;

ad d) in einem eigenen Spitalgebäude nicht nur erkrankte Bürgere, sondern auch fremde aufgenommen, und mit allem bis zur Genesung unentgeldlich an Kleidung, Wohnung und Gelde besorget;

ad e) die übrige arme Bürgerschaft und sonstige Stadtinnwohnere mit einem wochentlichen Almosen begabet;

ad f) et g) jährlich an gewissen von dem Stifter bestimmten Tägen eine Anzahl armer Personen mit Speis und Trank erquicket, ein Almosen am Gelde dargereichet, und eine bestimmte Anzahl heil. Messen gelesen; endlich

ad h) die vor dem Theresien-Thor an der Kaiserstrassen befindliche steinerne Saulen des bittern Leidens und Sterbens unseres Heilands unterhalten, und wiebald außer dieser Verwendung von dem Interesse 200 fl. ersparet wurden, hiemit eine arme Bürgerstochter ausgesteueret worden.

Die Verwaltere wurden abgestellet und dem Magistrat die selbsteigene Besorgung zwar, jedoch dergestalten aufgebürdet, daß derselbe die Interessen einheben und solche von viertel zu viertel Jahr sammt denen nach und nach von denen Bürgershäusern eingehenden Kapitalien zum brünner Hauptversorgungsfond abführen müsse.

Es muß auch

40. der Stadt Olmütz anbei über empfindlich fallen, daß jene Stiftungs-Einkünfte, die nach dem Sinne der Stiftere nur für Olmütz auf ewige Zeiten gewidmet waren, zur Aushilfe anderer Orten verwendet werden.

Die Bürgerschaft hat demnach den Vortheil, daß alle diese Stiftungs-Kapitalien ob denen Häusern und Gründen verzinslich angeleget wurden, und blos den steten Umlauf dieser und der Pupillar-Kapitalien hatte selbe ihre Erhaltung zu verdanken, bis daß solche auf ergangene höchste Befehle auch mit sich schon ergebenen Exekuzionszwang, wo die Häuser sogar unter der Schätzung mit größten Schaden des Bürgers veräußeret worden, bis auf einen noch nahmhaft rückständigen Betrag pr. 124463 fl. 48 kr. zurückgezahlet und in öffentlichen Fond angeleget werden mußten.

Die Bitte gehet also dahin, womit die fernere Einzahlung der Stiftungs- und aller Waisen-Kapitalien aufgehoben, und denen Privaten beigelassen werden dürfte, auch wenn es die Nothumstände der Bürgerschaft erforderen, und die gedämpfte Kriegsunruhen erlauben würden, die bereits eingezahlte Stiftungs-Kapitalien pr. 88205 fl. aus dem Landesfond wiederum einzelnweiß nach dem Bedarf aufgekündiget, zurückbezahlet, und denen bedrängten Bürgern gegen der Normalsicherheit dargeliehen werden könnten.

41. Da das Armeninstitut in Olmütz seinen heilsamen Endzweck aus dem Grunde verfehlet, und die Armuth in der äußersten Dürftigkeit schmachtet, weil die Unvermögenheit der Bürgerschaft keine zureichende Unterstützung gewähret, und der Interessebetrag von dem der cassæ causæ piæ et pauperum noch übrigen eigenen Stiftungsvermögen pr. 34344 fl., welcher bei Errichtung des Armeninstituts demselben zugewiesen, und monatlich mit 86 fl. dahin abgeführet wurde, zu dem allgemeinen Versorgungsfond gezohen worden; so wird allerunterthänigst gebeten, diesen nur für Olmütz gestifteten Genuß wiederum dem Magistrat so, wie die übrige Stiftungen zur stiftmäßigen Verwendungs-Verwaltung allermildest zu übertragen, oder aber wiederum zu Unterstützung des dasigen Armeninstituts zuzuwenden.

42. Wird zwar von einem Theil obiger Stiftungsgelder das aus dem Minoritenkloster errichtete Versorgungs-, Findel- und Gebährhaus unterhalten.

Und da zwar die arme Bürgersleute und Inwohner so, wie die erkrankende Fremde ohnentgeldlich aufgenommen werden, jedoch vor denen Fremden keinen Vorzug haben, und jenenfalls nur zurückbleiben, wenn kein Beth leer stehet, auch nur jene zahlen, die ein Vermögen haben.

So gehet der Wunsch des Magistrats dahin, womit dieses Versorgungshaus wiederum unter die Obsorge des Magistrats mittels Anstellung eines Verwalters gesetzet, und durch den dießfälligen Fond deren 52147 fl. 41 kr. in der vorigen Gestalt des Spitals Job und Lazari unterhalten, und die übrigen drei Spitäler eben auch wiederum zum Besten der Bürgerschaft in der ehehinigen Stiftungsart dem Magistrat anvertrauet würden.

43. Sind die bürgerl. Vorstadtgründe, als Aecker, Wiesen und Hutweide schon von ihrem Ursprung an von aller Steuer frei gewesen, in dieser Gestalt von Besitzer zu Besitzer grundbücherlich zugesicheret, und eben in Rücksicht dieser Steuerfreiheit der Metzen um 150 bis 200 fl. und darüber verkaufet worden. Diese Gründe sind aber dermalen nach dem neueren, obschon aufgehobenen Steuersystem so wie jeder unterthänige Grund nach dem Lahn mit der Giebigkeit beleget worden, wodurch die Besitzere um so gegründeter beschweret sind, als selbe um so viel, als

sie die Steuer betroffen, bei dem Verkauf in Anschlag des Kapitals, mithin von ihrem Eigenthum unverschuldet verlieren, und immer unbillig ist, daß selbe einem unterthänigen Grund gleichgehalten werden, weil die Gründe des Unterthans weit unter dem obigen Kaufsanschlag der bürgerl. Gründen angekaufet werden, und der Unterthan noch den Vortheil hat, daß derselbe den Kaufschilling seines erkauften Grundes durch langjährige Wehrungen abtilgen könne.

Dahero gebeten wird, diese Gründe entweder noch fernershin von aller Steuer zu befreien, oder wenigstens, wenn es ja die Staats-Notdurft nicht anderst zuließe, nur immer verhältnißmässig und geringer, als die unterthänigen Gründe zu belegen.

44. Hat es bei dem olmützer Magistrat, wie bei jenem in Brünn in Ansehung der häufigen Amtsgeschäften eine gleiche Bewandtniß, und kann mit Wahrheit bestättiget werden, daß die Anzahl der organisirten 6 Räthe und eines Bürgermeisters viel zu gering und bedrückend sei.

Wenn es also nicht die Umstände erlauben sollten, den Magistrat in seine vorige Zahl von 12 Räthen, und in die erforderliche Wirksamkeit zurückzusetzen; so wird doch gebeten, damit derselbe von nun mit 3 Räthen, und die Kanzlei mit einem Registranten und 2 Kanzelisten vermehret, dann bis zu Errichtung der Kriminalgerichte ein Gerichtsaktuarius angestellet, und diese 9 Räthe nach dem ehvinigen Besoldungsstand in 3 Klassen mit Gehalt und Deputat behandelt werden möchten, um so mehr, da die Stadteinkünfte zu dem nötigen Aufwand von darum zureichen, weil denenselben nicht nur allein die eingehende Taxen zuwachsen, sondern auch schon beträchtliche Beträge von erloschenen Pensionen zurückbleiben.

45. Ist der Ursprung der hohen Schulen in Mähren das olmützer Bisthum, und gleich von Anbeginn haben selbe in der Gestalt einer bischöflichen Universität mit k. k. landesfürstlichen Bestättigung durch einige 100 Jahre in Olmütz ihren ungestörten Sitz genossen.

Diese im Jahre 1778 nacher Brünn übertragene Universität wurde wiederum im Jahre 1782, jedoch nur als ein Lyceum nacher Olmütz zurückgeführet, wo sie der Erwartung völlig in deme entspricht, daß sich die Schülere von Jahr zu Jahr vermehren, und vorzüglich denen Preussisch-Schlesiern zur Auswanderung der gelegeneste Zufluchtsort ist.

Es würde aber die olmützer Bürgerschaft sowohl, als auch alle Landeskinder die erwünschte Wohlthat erzielen, wenn dieses Lyceum wiederum als eine Universität umgestaltet, für Olmütz auf immer bestättiget, und aus allerhöchster Gnade die Fakultäten dergestalt ergänzet würden, daß die Schüler so, wie in einer anderen Universität der Erbländer in allen Fakultäten zur Doktors-Würde erhöhet werden könnten.

Olmütz würde hiedurch in ihren mäßlichen Umständen nach so vielen für das Wohl des Landes übertragenen Drangsalen eine sichere Nahrungs-Erweiterung, die Landeskinder die Wohlthat nicht mit vielen Unkösten nacher Wien oder Prag sich begeben zu dürfen, und der Staat selbst den sicheren Vortheil erreichen, daß mehrere Ausländer, sonderheitlich Pohlen und Preussisch-Schlesier sich zu bilden einwanderen würden.

Bei der Stadt Znaim.

46. Ist zwar die Stadt Znaim als Obrigkeit und in Bezug jener Dominikalgründe, die vermög der Interimalkalkulazion in Extraordinario zur Steuer bezohen worden, überhaupt einverstanden, daß diese Grundstücke in Folge höchsten Patents vom 19. April 1790 gleich denen Rustikalgründen künftig versteueret werden sollen.

Da jedoch zu befahren stehet, daß auch all übrige freie Gründe ins gleiche Mitleiden bezohen werden dürften; so wird angemerket daß die Stadt znaimer Bürgerschaft theils im städtischen und theils im fremden Gebiethe so genannte losungsbare freie Gründe besitzet, die außer der Losungsabgabe vermög städtischen Privilegien zu keiner anderweiten Steuer oder Kontribuzion von vielen 100 Jahren her verbunden waren.

Diese Losungsabgabe machte ursprünglich ein Aerarialgefäll aus, wurde zwar von dem znaimer Magistrat einbehoben, jedoch in die nächst Znaim gelegene k. Burg abgeführet, endlich aber anno 1626 von Weiland Kaiser Ferdinand dem II. der Stadt in solutum einer schuldigen Geldsumme pr. 51,000 Thaler mähr. abgetreten, so: daß von diesen Jahren her sothane Aerarialabgabe der Stadt znaimer Kommunkasse bis anhero unbeirrt zuflüsset.

Der Magistrat behaltet sich vor, diese Thatsache in Erforderungsfall durch Privilegien und anderweite Urkunden zu erweisen, und bittet nur, damit die losungsbare Gründe bei ihrer uralten Freiheit geschützet, und keiner weiteren Steuer unterzohen, auch bei erfolgender Haupt-Konzertazion in Betracht der unbelegten Gründe der Magistrat vernommen werden möchte. Dann

1. sind diese Gründe in Anbetracht ihrer Freiheit in weit höheren Werth erkaufet worden, welche durch eine neuere Bebürdung herabfiel;

2. lieget diesen Gründen die Losung als eine ursprüngliche Aerarialsteuer zur Last, und wenn solche zur Kontribuzion neuerdings bezohen werden sollten, würden sie mit doppelter Steuer beleget;

3. machten die hochlöbl. Herren Stände bei Errichtung des 1672jährigen Kataster das Ansinnen, nur die im fremden Gebiethe anliegende losungsbare Gründe als Ueberlandgründe unter die Kontribuzion zu beziehen, in Bezug deren in Stadtgebieth erliegenden derlei Gründen ware gar keine Frage, jedoch auf die von der allerhöchsten Behörde denen hochlöbl. Herren Ständen gemachte Erinnerung: die sich beschwerende Stadt Znaim klaglos zustellen, geruheten Hochdieselben laut Extraktes der Landtags-Pamatka ddto. 16. September 1684 nach genau untersuchter Sache, befundener 300jährigen Befreiungs-Possession diese uralte losungsbare Gründe aus denen Lahnen und deren Anlag zu eximiren; woraus erflüsset, daß

4. die znaimer Bürgerschaft in dem uralten Recht bestellet sei, von ihren losungsbaren Gründen keine andere als die Losungsabgab zu entrichten, so schmeichelt sich die Bürgerschaft hiebei um so mehr geschützet zu werden, als Ihro Majestät huldreichest zu erklären geruhet haben, daß jeder Stand bei seinem Rechte geschützet werden würde;

6. ist diese titulo oneroso an die städtische Kommunkasse gediehene Losungsabgab ein zu Bedeckung der erforderlichen Auslagen systemisirte Empfangspost, und wenn diesen Gründen eine neuere Kontribuzionslast aufgebürdet werden sollte, würde

die Stadt Gefahr laufen, solche zu verlieren, weilen sich der bürgerl. Innhaber eines lösungsbaren Grundes über die doppelte Steuer zu beschweren Grund findete.

47. Bittet der znaimer Magistrat aus obangezohenen Beweggründen ebenfalls um die Vermehrung wenigstens mit einem, wo nicht auch mit dem zweiten im Rechtsfach bewanderten Rath, und mit einem Kriminalkonzipisten, wie es die Kräften der Stadt zulassen, nachdeme ohnehin schon das höchste Ansinnen ist, daß bei Einführung des Kriminalgerichts, so bis nun der Magistrat verführet, das erforderliche Personale vermehret werden solle.

48. Eine nicht wenige Beschwerniß erfahret Znaim durch die Bezahlung der Schrankenmauth, wozu die Innwohnere von allen ihren entweder mit eigenen oder bedungenen Zug zur Beurbarung der Felder, oder zur Herstellung der Häuser in städtischen Gebieth unternehmenden Fuhren verhalten werde, es mögen solche mit Dung, Saamen, Einfuhr des Geströh, Fechsungen, Schotter, Ziegeln, Holz oder Steiner und übrigen beladen sein, da doch die bürgerl. Gründe zum Theil fast an die Stadtthöre anstossen, die Beurbarung derenselben ein auf das allgemeine abzweckende Beschäftigung ist, die Erhaltung deren Häusern im guten Stande zur Zierde der Stadt und Landes andienet, und wo ein Unterthan sothaner Mauthabgab bei Bearbeitung seiner Gründen nicht unterlieget.

Der Magistrat findet sich verpflichtet um Abänderung dieser lästigen Schrankenmauth zu bitten.

49. Ist die Stadt Znaim über dieß auch mit der immerwährenden Marschstazion beläſtiget, und wird nicht nur in Friedens- sondern auch vorzüglich in Kriegszeiten fast tagtäglich darmit empfindlich beschweret, gestalten die aus Oesterreich nach Böhmen, und auch die von der österreichischen Kremserseite nach Mähren marschirende Miliz die Stadt Znaim betretet, und nebst diesen lästigen Durchmarschen ist in Friedenszeiten der Lascysche Regimentsstaab und 3 Kompagnien in Kasern-, dann 3 Kompagnien in Menagezimmern bequartiret, wo doch andere große Städte Mährens dieser zweifachen Bürde nicht unterliegen.

Der Magistrat bittet also, den Regimentsstaab und nur so viel von der Miliz einzuquartiren, als die znaimer Stadt-Kasernen fassen, dahingegen die Menage-Quartire gänzlich aufzuheben, damit der zu Kriegszeiten hart hergenommene Bürger sich wiederum in Friedeszeiten erholen könnte. Sollte jedoch

50. wider alles Verhoffen die Stadt Znaim bei der menageweisen Quartierlast in Friedenszeiten verbleiben müssen, so kommet in Betracht zu ziehen, daß die für ein Menagezimmer jährlich ausgeworfene 42 fl. bei weiten nicht hinreichen, dem Bürger das Quartier zu bezahlen, Holz, Licht und Stroh beizuschaffen, dann die mit großen Aufwand beigeschaften Bethfournituren monatlich zu waschen, und in brauchbaren Stand zu unterhalten, um so weniger aber anstatt deren durch Abnutzung unbrauchbar gemachten, neue beizuschaffen.

Die Stadt znaimer bürgerl. Kasse hat ehehin, und nach eingerichteten Menagezimmern bei jeden derselben jährlich über 8 fl. verloren, und da dermalen das Holz und Stroh um ein Drittel, die anderweitige Erfordernisse aber um ein Nahmhaftes in Preis gestiegen, so wird der Verlust bei jedem Menagezimmer über 20 fl.

berechnet, und betraget im ganzen, laut deren bürgerl. Kasserechnungen dermalen schon über 9000 fl.

Welch drückende Last auch in den übrig k. Städten, wo die Menagezimmern oder Quasikasern bestehen, eintretet, und zu dem Ende diese auf den unverhofften Fall einer wiederum erfolgenden dergestaltigen Militarbequartirung ihre allerunterthänigste Bitte dahin vereinbaren, womit die jährliche Reluizion nach denen gestiegenen Preisen berechnet, und dergestalt verhältnißmässig erhöhet werden möchte, daß die Bürgerschaft wenigstens keinen so grossen Verlust erleide.

51. Bei der Stadt Znaim erfindet sich ein Spital, worinnen 6 alt erlebt, und mittellose Bürger, dann 6 derlei Weiber in Kost, Kleidung und anderweiten Nothwendigkeiten unterhalten werden. Der Stiftungsfond bestand ehehin größtentheils in Aeckern und Weingärten, die von mitleidigen Bürgern zu Unterstützung der armen Mitbürgere dahin gewendet worden, und eben aus dem Grunde ist der bürgerl. Ausschuß in dem Recht bestellet, bei erledigter Pfründlersstelle 3 Einwerber dem Magistrat in Vorschlag zu bringen, woraus einer in die Spitalsversorgung gewählet werden muß, gestalten die städtische Kommunkasse jährlich ein bestimmtes Quantum zum Unterhalt der Spitälere, jedoch nur præcario beitraget.

Vor ohngefähr 3 Jahren haben zwar die zum Spital eigenthümlich gehörige Realitäten theils verpachtet und theils veräussert, die eingegangenen Kaufschillingsgelder in öffentlichen Fond angeleget, und alle Schuldscheine der hohen Landesstelle eingesendet werden müssen, es langte jedoch der Befehl herab, von dem eingehenden Interesse die Spitalspfründler bis auf weitere Verordnung stiftungsmässig zu unterhalten. —

In der Besorgniß, daß dem gefaßten Systeme gemäß, gleichwie bei andern Städten es bereits beschehen, auch das znaimer Spital aufgelassen, und der Fond in anderweite Wege verwendet werden dürfte, wird gebeten: das znaimer Spital in seiner bis anher bestehenden Stiftungslage zu belassen, und dem Magistrat als desselben Vorsteher alle diesem Spital angehörige Aktivschuldscheine zurückzustellen, aus Ursachen, weil

a) hiedurch der Willen der Stiftere erfüllet wird, die nur für den Unterhalt ihrer vaterländischen armen Bürger sorgten, und hievon alle Fremde ausgeschlossen haben wollen;

b) würde die städtische Kommunkasse den präcarischen jährlichen Beitrag in jenem Fall versagen, wenn er nicht zum Unterhalt ihrer Bürger angewendet würde, ja der städtischen Gemeinde entging ein so ausgiebiges Mittel, ihre ohne Verschulden erarmte Bürger unterstützen zu können;

c) sind die Spitäler für die Ruhe ihrer Stifter täglich drei Rosenkranze öffentlich abzubeten verbunden, diese Verbindlichkeit würde bei manchem in jenem Fall unterbleiben, wenn die Pfründler auseinander gesetzet und mit einem bestimmten Stipendium abgesönderter leben müßten;

d) können die Spitäler gemeinschaftlich besser unterhalten, in Erkrankungsfall sorgfältiger gewartet, dann mit Aerzten und denen Heilungsmitteln ordnungsmässiger versehen werden, als wenn diese alt und elende Leute in Häuser zerstreuter wohnen müßten.

Dessen allen überzeugt; wünschen sie selbst ihre noch wenigen Lebensjahre in der dermaligen Verfassung beschlüssen zu können.

Bei der Stadt Iglau.

52. Ist der Magistrat mit der Stadt Znaim in gleicher Bitte: daß die bürgerl. Gründe mit einer geringeren Steuer, als die obrigkeitliche und unterthänige bei sich ergebenden Fall beleget werden möchten; weil

a) diese Gründe sonst ganz steuerfrei waren;

b) in Rücksicht dessen um einen viel höheren Kaufschilling erkaufet worden sind;

c) solche der Bürger mit mehr Auslagen, als die Obrigkeit und die Unterthanen benutzet.

53. Wünschet die Stadt Iglau aus denen bei Brünn angebrachten Ursachen die Vermehrung bei dem Magistrat mit einem Rath, einem Aktuar und einem Kanzellisten.

Die Stadt Iglau hat eine derlei größere Vermehrung bei höchster Behörde schon angesuchet.

Hierauf wurde der Stand der Ausarbeitung untersucht, und die Vermehrung als nothwendig erkennet.

Weil jedoch die Kriminal- und Ortsgerichte errichtet werden sollten, welche ohnehin eine Vermehrung nach sich gezohen hätten, so wurde vermög höchster Entschlüssung ddto. 6. August 1787 diese Vermehrung nicht abgeschlagen, sondern nur verschoben.

Sothane Vermehrung kann auch bei der Stadt Iglau mit geringeren Kösten von darum geschehen, weil ein gewählter und in der Amtirung schon angestellt gewesener Rath, dermaliger Einreichsprotokollist mit Beibehaltung seines Gehalts aus der alleinigen Ursach zurücktreten mußte, um einem Militari Platz zu machen.

54. Bittet die Stadt Iglau, damit der vormals dortig k. Richter Johann Ertel v. Krehlau, welcher noch an Geist und Leibeskräften gesund, mithin zu dienen fähig ist, auch vorhin bei dem Salzamt in Gmunden bedienstet ware, irgendwo bei einer Stelle, welche keine Rechtskenntnisse fordert, angestellet, und die Stadt der Pensionlast um so mehr überhoben würde, als er der einzige städtische Pensionist ist, welcher seinen ehemaligen ganzen Gehalt zur Pension beibehalten hat.

55. Befindet sich zu Iglau ein Militar-Krankenspital, welches vermög seiner Größe mehr ein Armee- als Regimentsspital, und zu Unterbringung der Kranken zu groß ist, dessen Erhaltung die Stadt jährlich im Durchschnitt 200 fl. kostet.

Es bestehet aus einer Front und zwei Flügeln, seine Bestimmung soll zwar immer die Unterbringung der kranken Soldaten sein und verbleiben. Doch wird um die höchste Gnade gebeten: jenen Theil des Spitals, welcher zu Unterbringung der Kranken nicht gebraucht wird, in einer ganz abgesonderten Abtheilung zu einem andern dem Spital unnachtheiligen Gebrauch, als zu dermaliger Unterbringung der Soldaten-Weiber zu verwenden, auf daß die Stadt für die Erhaltungsköften, für welche sie keine Vergütung bekömmt, doch einigermassen schadlos gehalten werde.

Bei der Stadt Ungarisch-Hradisch.

56. Von dieser wird gebeten, einverständlich mit Znaim und Iglau, damit die Bürgerschaft mit ihren steuerfreien im hohen Preise erkauften, von König Ottocars

und Kaiser Rudolpho immerhin ohne Steuer besitzenden Aeckern, Wiesen, Gärten und sonstigen Gründen, mit einer künftigen Steueranlage entweder ganz verschonet oder wenigstens nach vorläufiger Vernehmung des Magistrats verhältnißmässig sothane Anlage geringert werden möchte.

57. Wünschet die Stadt zum allgemeinen Vortheil die Ausführung des Navigationsplans in dem Marchfluß zu erreichen.

Bei Mährisch-Neustadt.

58. Vereiniget sich die Stadt in Ansehung der bis anhero unbelegten bürg. Gründen in der Bitte mit denen vorbenannt k. Städten, und hat so weiters

59. anzubringen, daß die daselbst bestandene zwei Majerhöfe zu Folge höchsten Befehls in dem Jahr 1780 gegen einen kleinen im Durchschnitt 51 kr. pr. Metzen ungefehr betragenden jährlichen Zinnß, und sehr geringen in 12jährigen ratis zu bezahlenden Kaufschilling aboliret worden.

Es hat sich aber bei der im verwichenen 1789. Jahr auf höchste Anordnung an Seiten des Magistrats vorgenommenen Kasse-Revision veroffenbaret, daß die ob sothanen Majerschafts-Gründen angestellte Ansiedlere an denen bis Ende Oktober 1789 durch drei Jahre schon verfallenen Kaufschillings-Terminzahlungen einen Betrag pr. 4288 fl. 29 kr. 1$^1/_2$ d. restiren, und daß die städtische Kommunkasse für diese Ansiedlere nicht nur die pro anno 1790 ausgemessene Grundsteuer entrichten, sondern auch alle ihre Gründe betreffende anderweite præstanda, und unter diesen besonders die Naturallieferungen leisten müssen.

Gleichwie nun durch diese Abolirung und nicht Zuhaltung dessen, was mit ihnen Ansiedleren abgehandelt worden, der städtischen Gemeinkasse der größte Nachtheil dadurch zugehet, daß

a) wenn diese Rückstände in re et tempore einbezahlet worden wären, die Gemeine Stadt von Jahr zu Jahr ein Passiv-Kapitale wenigstens von 1000 fl. abstossen, und somit einige 100 fl. an Interessen hätte ersparen können, daß

b) die städtische Kommunkasse von dem ganzen Verbleibenden, und annoch 9614 fl. 39 kr. 1$^1/_2$ d. betragenden Kaufschillingsrückstand keine Interessen beziehe, dahingegen aber von ihren Passiv-Kapitalien die nunmehro erhöhte Interessen immerfort bezahlen und nebst deme auch noch

c) für sie Ansiedlere alle öffentlichen Lasten und Naturallieferungen, auch die auf ihre Gründe künftighin anrepartirende Steuer tragen müsse; so ist es ganz einleichtend, daß der städtischen Kammunkasse von dem bezahlenden Sistemalzinnß wenig oder gar nichts erübrige, folglich dieses Abolizionssistem der k. Stadt Mähr.-Neustadt zu keinem Nutzen, sondern vielmehr zu ihrem Nachtheil gereiche.

Es wird dahero in Unterthänigkeit gebeten, dieses bei Mähr.-Neustadt eingeführte Zerstückungssistem um so mehr aufzuheben, als solches von der höchsten Behörde bis anhero nicht ratihabiret, noch auch ihnen Ansiedleren hierüber ordentliche Kontrakte ertheilt worden, mithin zu bewilligen, damit diese Majerhofsgründe an den Meistbiethenden verkaufet, und bei dem eingehenden Kaufschilling denen

Ansiedleren ihre bisherige Angabe nebst der erweisenden Melioration zurückgestellet werden möge.

Es lasset sich allerdings und zuverlässig hoffen, daß das von dem einlösenden Kaufschilling berechnende Interesse weit mehr, als der von den Ansiedlern dermal abführende emphiteutische Zinnß ertragen werde, indeme ein Beispiel bereits vorhanden, daß für die auf Veranlassung des Hofbuchhalterei-Revidentens Michalowetz licitando verkaufte Ansiedler Meixnerische Realitäten, ohne Haus ein Geldbetrag von 1914 fl. eingelöset, von solchen jedoch vorhero nur 44 fl. 27 kr. 2 d. verzinset worden.

60. Wurde die k. Stadt Mähr.-Neustadt von Markgrafen Johann im Jahre 1350 zur Abnahme der Stukmaut berechtiget, diese Stukmaut aber unter der Regierung Weiland Ihro Majestät Maria Theresia in die Roß- oder Pferdmauth verwandelt.

Da nun erst seit einigen Jahren auch diese Pferdmauth abgestellet und statt solcher die sogenannte Teixelmauth vom Wagen pr. 1 kr. eingeführet worden; so wird gebeten, die Stadt Mährisch-Neustadt in die ehevor bezohene Pferdmauth wiederum einzusetzen, weil selbte bei dermalen über Neustadt angelegte Poststrassen die Wege, und über 20 Brücken in ihrem Territorio mit nahmhaften Kösten zu erhalten hat.

61. Ist gleichergestalt Mähr.-Neustadt vom Markgrafen Jodoco im Jahre 1407 dahin privilegiret worden, daß ihre Bürgere im ganzen Lande Mähren aller Orten von Bezahlung der Privatmauth frei gelassen werden sollen.

Bei dieser höchsten Begabniß wurden die mähr.-neustädter Bürgere immerfort erhalten, und solcher erst beim Regierungs-Antritt Weiland Sr. Majestät Kaisers Joseph II. verlustiget.

Es wird dahero gebeten: auch dießfalls die mähr.-neustädter Bürgere bei ihrer erworbenen Mauthfreiheit im ganzen Lande Mähren zu schützen.

62. Wünschet sich diese Stadt auch die höchste Gnade und Erlaubniß durch die daselbst ohnedieß befindliche Patres Minoriten der studirenden Jugend die humaniora tradiren zu lassen.

Bei der Stadt Gaya.

63. Vorausgesetzt: daß sich die Stadt in Betreff der freien Gründen mit denen übrigen vereinige: bittet die Stadt um Wiedereinführung deren bei denen P. P. Piaristen allda bereits bestandenen lateinischen Grammatikalklassen, nachdeme

a) der Normalunterricht zur vollkommenen Ausbildung der Jugend nicht hinreichet;

b) denen Eltern allda es sehr empfindlich, ja denen meisten ohnmöglich fallet, die Kinder kostspielig in entfernte lateinische Schulen zu schicken, vorsonderlich: da

c) im Orte die Piaristen eigentlich zu lateinischen Schulen von einem Mitbürger gestiftet worden.

64. Ist die Gayer jüdische Gemeinde ohnlängst mit 6 Familien, sohin die Zahl auf 74 vermehret worden, in dessen Anbetracht der Wunsch der Bürgerschaft dahin gehet, damit fürohin die erstern nicht immer anwachsen därften, weil die Stadt von der Kommerzstraße, mithin vom Verdienst ohnehin entfernet ist, und durch die jüdische Familie der Bürgerschaft die noch einige Nahrung entzohen wird

65. Befindet sich im Orte ein vom sicheren Jurowsky auf 12 erarmte bürg. Personen gestiftetes, und mit einem reichlichen Auskommen versehenes Spital, wovon jeweilig die Administrazion mit 55 fl. belohnet wurde.

Dermalen muß aber der Magistrat gemäß höchster Vorschrift solche Administrazion ohnentgeldlich besorgen, und er bittet um Aufhebung dieser ohnentgeldlichen Verbindlichkeit aus Ursachen, weil sie sonst dem Verwalter lästig, und in die Länge nicht zu hoffen, daß sich Jemand deme willig unterziehen werde, indem die Naturalversorgung deren Armen viele Mühe, und jährliche Rechnungslegung erforderet.

66. Und nachdeme zugleich auch in diesem Stiftungshaus ein Militar-Krankenspital eingeführet worden, so bittet der Magistrat um Entledigung von dieser Last, indeme

a) hierdurch die nöthige Ordnung im Hause gestöret wird;

b) die Gefahr der Ansteckung unterwaltet;

c) dieses Haus zu Unterbringung der Kranken selten zureichet, mithin die überzählige Kranke anderweitig vertheilet werden müssen; endlich

d) diese Einrichtung zu verschiedenen Mißhelligkeiten Anlaß giebt; ferners

67. bittet der Magistrat um die unentgeldliche Ueberlassung des leerstehenden Gebäudes nach denen aufgelassenen Kapuzinern zur Errichtung einer Pfarrei und Trivialschule in der Rücksicht, daß

a) das Pfarrhaus von der dermaligen Pfarrkirche weit entfernt seie, mithin die Seelsorge sowohl der Geistlichkeit, als denen Pfarrkindern erschweret werde;

b) zur Errichtung einer Normalschule dieses in der Mitte der Stadt befindliche Gebäu an angemessensten, sonst aber kein anderes taugliches vorhanden seie. Deme nur annoch

68. die Bitte beigefüget wird: damit die in der Stadt durch milde Beiträge entsprossene und von der Landesstelle zu resolvirte Bruderschafts-Kapitalien verwilliget würden.

Und gleichwie der unterzeichnete Stadt brünner Magistrat, dann die in denen beiliegenden Vollmachten sub A, B, C, D, E et F sich legitimirende Deputirte der übrig k. k. Städten mit all diesen aus reinem Triebe für das allgemeine Wohl des Bürgerstandes angeführten gegründeten Beschwerden, Bitten und Wünschen vor dem höchsten Gnadenthron erhöret zu werden, zuversichtlich hoffen, um so mehr: wenn solche von denen hochlöbl. Herren Ständen durch ihre sich hiemit erbittende Zuthat unterstützet würden.

Eben also noch zum Beschluß sie k. Städte sich vorbehalten, ihre beihabende höchste Privilegien und sonstigen Berechtigungs-Briefe zur allerhöchsten Bestättigung vorlegen zu können.

Brünn den 19. Mai 1790.

B. v. Werthenpreyß, olmützer Mag.-Rath, Deputirter.
Joh. Ant. Marschner, olmützer Magistrats-Abgeordneter.
Kaspar Kuhnradt, znaimer Mag.-Rath als Deputatus.
Math. Ant. Homme, znaimer Mag.-Rath und Deputirter.
Leopold Ulrich, Anton Wekher, } Raths-Deputirte von Iglau.
Joseph Friedrich, Johann Entl, } Deputirte von Hradisch.
Joseph Höchsmann, Johann Bayerl, } Raths-Deputirte von M.-Neustadt.
Johann Gattoni, Thomas Jos. Petula, Kaspar Schirmeißen, } Stadt Gayer Deputirte.

An

die drei obere Herren Stände des Markgrafthums Mähren.

Hierländig 7 k. Städte, als vierter Stand,

bitten die innangeführten Beschwerden, Verlangen und Wünsche an Se. Majestät den König mit wirksamer Unterstützung gelangen zu lassen.

Diese Desiderien wurden von den Ständen mit folgendem Einbegleitungsberichte dem Kaiser vorgelegt:

Euere Majestät!

Geruhen aus dem in der vierten Abtheilung der ständischen Beschwerden nachzutragen zugesicherten Anschluße jene Gegenstände allermildest zu entnehmen, welche bei denen 7 königl. Städten gemeinschaftliche wahre Beschwerden ausmachen, und welche der Bürgerstand denen eben anheute diætaliter versammelten Ständen zur weiteren Einbegleitung und möglichsten Unterstützung übergeben hat.

Die treu gehorsamsten Stände säumen daher nicht solche Euer Majestät mit nachstehenden Bemerkungen allerunterthänigst einzubegleiten, und um die thunlichste allerhuldreicheste Abhilfe in aller Unterwürfigkeit zu bitten:

Bey dem ersten dieser gemeinschaftlichen Beschwerpunkten, worinen die königl. Städte um Aufhebung der städtischen Güteradministration und Ueberlassung der eigenen Verwaltung sothaner Güter allerunterthänigst bitten, findet man ständischer Seits nur noch diese weitere Bitte beizufügen, womit nämlich Euer Majestät allergnädigst zu gestatten geruhen möchten: auf daß im Falle denen königl. Städten die Verwaltung ihrer Commungüter wieder gnädigst überlassen werden sollte, zur Aufrechthaltung guter Ordnung und zur Erzielung einer verlässigeren dem städtischen Communwesen gedeihlicheren Gebahrung, das königl. Landes-Unterkammeramt wieder in

seine vormalige Activität, welche wesentlich in folgenden besteht, allergnädigst eingesetzt und geschützt werde, und zwar

1. War der königl. Landes-Unterkämmerer als oberster Landesofficier das Oberhaupt von allen königl. Städten.

2. Hatte derselbe in dem ersten Weg alle Streitigkeiten zwischen der gemeinen Bürgerschaft, und dem bürgerlichen Ausschuß, dann zwischen diesem und den Magistraten zu untersuchen und zu entscheiden, überhaupt aber Ordnung und Ruhe zwischen diesen Behörden herzustellen und zu erhalten gehabt.

3. So wie ehedem die Magistratualräthe aus drei Linien, nämlich: der juridica, commerciali, et œconomica bestanden; so hatte der Landes-Unterkämmerer bei Erledigung einer Rathmanns-Stelle die lineam zu benennen, den Consens zur Wahl zu ertheilen, die beschehene Wahl aber mit seinem Gutachten der Landesstelle zur Bestätigung anzuzeigen.

4. Hatte derselbe Vorsitz und das Präsidium bei jener Commission, von welcher alle Competenten zu den Magistraten geprüft worden sind, als welche sich sodann mit dem Zeugnisse dieser Commission bei dem wählenden Magistrate ausweisen mußten.

5. Hatte derselbe insbesondere die Oberaufsicht über das beträchtliche Brau-urbar der Olmützer Bürgerschaft und des dortigen Weinhandlungs-Collegii.

6. Mußte derselbe alle drei Jahre die Raths-Renovation in sämmtlichen königl. Städten vornehmen, bei dieser Gelegenheit aber die ganze Dienstes-Manipulation der Magistraten, die Protokollen, das Expedit, die Registratur, die Polizey ꝛc. ꝛc. untersuchen, die Bürgerschaften über ihre allenfalls wider die Magistraten oder Stadtgerichten habende Beschwerden befragen, solche behörig untersuchen, über den ganzen renovations actum ausführlich Bericht an die Landesstelle erstatten.

7. Vor Errichtung der städtischen Wirthschaftsadministration, wo nämlich die Magistraten selbst die städtischen Güter besorgt haben, mußte auch der königl. Landes-Unterkämmerer bei Gelegenheit der Rathserneuerung den Wirthschaftsstand untersuchen und hierüber gleichmäßig Bericht an die Landesstelle erstatten. Endlich

8. Ist in dem hierländigen Toleranz-Patent in Ansehen der königl. Städten dem Landes-Unterkämmerer aufgetragen, den niederlassen wollenden Akatholischen hiezu den Consens zu ertheilen.

Diese so gestaltige Activität ist ihm Landes-Unterkämmerer bei Gelegenheit der angeordneten neuen Organisirung dieser städtischen Magistraten und jene ad 7 durch Errichtung der städtischen Wirthschafts-Administration benommen und die Magistraten in Absicht auf ihre Dienst-Manipulation sich selbst überlassen worden, massen die Kreisämter zu viel beschäftigt sind, um hierauf die erforderliche strenge Obsicht zu tragen.

Wobey noch bemerkt werden soll, daß der Landes-Unterkämmerer von den sämmtlichen Städten nach der bestandenen verhältnißmäßigen Eintheilung den Gehalt von 3000 fl., dann noch insbesondere von dem Olmützer Brau-Urbar jährlich 150 fl. bezogen habe, welche beydes man demselben um so mehr wieder zu bewil-

ligen bittet, als er dessen ganz unverdient bei der neuen Organisirung der Magistraten verlustig worden ist, auch außerdem als oberster Landesofficier nicht anständig besoldet ist.

Schlüßlichen kann auch nicht unerinnert belassen werden, daß derselbe allemal als das Oberhaupt der königl. Städte zu Ertheilung der nöthigen Auskünfte in der Eigenschaft als königl. Landes-Unterkämmerer mit dem ihm als zugleich obersten Landesofficier gebührenden ersten Sitz der Landesstelle beigesessen sey, welche Präragativ womit sie dem königl. Landes-Unterkämmerer wieder gnädigst einberaumt werden möchte, unterfangen sich die Stände in aller Unterthänigkeit andurch zu bitten.

Bei dem 5. Punkte wegen ansuchender Depositengebühr für Besorgung des Waisenvermögens soll man Euer Majestät allerunterthänigst erinnern, daß da die Stände die Besorgung des Waisenvermögens völlig unentgeltlich über sich genommen, auch die königl. Städte zum Besten der Pupillen ein gleiches Opfer zu machen keinen Anstand nehmen könnten; sollten aber Euer Majestät in dieses Gesuch der königl. Städte jegleich wohl zu willigen sich huldreichst entschließen.

So schmeicheln sich die treu devotesten Stände, daß Allerhöchstdieselben auch das denen Obrigkeiten passirt gewesene Waisenaccidenz wiederum allergnädigst zu verwilligen geruhen werden.

Mit dem 6. Punkt dieser städtischen Beschwerde in Ansehung der Taxen können sich die Stände um so minder vereinbaren, als gegenwärtiges Ansinnen dem Bürgerstand, der höhere Taxen als ein Adelicher zu zahlen haben würde, sehr lästig fallen müßte, zudem so dürfte dieser Punkt ohnedieß durch die auf die dießfällig ständische Beschwerde wegen Einführung eines minder lästigen Taxnormales erfließende höchste Entscheidung seine Erledigung erhalten.

Dem 11. Punkt wegen Beschränkung der Vereheligung der Handwerksgesellen können die Stände auch nicht beitreten, massen solcher

a) der Population zuwiderläuft;

b) die Pfuscherei um so minder verhindert, als auch ledige Gesellen pfuschen können; zudem muß nicht nur

c) die hohe Landesstelle auf möglichste Abstellung der Pfuscherei ohnehin bedacht sein, sondern es liegt auch hauptsächlich

d) denen Zunft-Commissarien ob, hierauf zu wachen und Zünften diesfalls möglichst zu schützen.

Bei dem 12. Punkt, womit nämlich die wider Aufnahme eines Meisters von dem Kreisamte an die Landesstelle, oder von dieser an die höchste Gehörde nehmende Rekurse effectum suspensivum haben möchten, haben die treu gehorsamsten Stände nichts zu erinnern, als womit diesfalls nur ein ganz kurzer Termin einberaumt werden möchte, und da die Stände bereits in der 4. Abtheilung ihrer Beschwerden, nämlich bei dem Justizsache ein ähnliches allerunterthänigstes Ansuchen gemacht haben so erübriget ihnen hier nur noch die flehentlichste Bitte beizurücken, womit Euer Majestät auch in politicis, wo es um ein erworbenes Recht zu thun ist, effectum suspensivum allergnädigst zu gestatten geruhen möchten

Den 17. Punkt in Ansehung der Juden und derenselben Uebernachtung in der Stadt betreffend glaubt man ständischer Seits nur dahin beschränken zu müssen:

auf daß keinem Juden erlaubt werden möchte, sich unter was immer für einem Vorwande ansäßig zu machen, in wessen Folge dann auch alle jene Juden, die zu Besorgung ihrer oder der jüdisch Dobruskischen Geschäften sich in Brünn ansäßig gemacht, wieder abzuschaffen wären.

Ad 31. bitten die Stände womit Euer Majestät auch in dem Falle, wenn der Stadt Brünn das Meilrecht wieder bestätigt würde, das ständische Privilegium, kraft welchem die höheren Standespersonen ihr zum eigenen Gebrauch benötigendes Getränk frei einführen mögen, allergnädigst zu erneuern und zu schützen geruhen möchten.

So viel es aber die übrigen nachfolgenden Punkten von 32 anfangend betrifft, da kann man sich ständischer Seits um so minder einlassen, ein oder die andere Erinnerung beizusetzen, weil es lauter Gegenstände betrifft, die keine Beschwerde des Bürgerstandes überhaupt, sondern lediglich deren Stadtmagistraten oder einzelner Stadtgemeinden ausmachen, folgsam nicht unter die Kategorie derjenigen gehören, die als allgemeine Beschwerden Euer Majestät nach dem höchsten Fingerzeig zur huldreichsten Abilfe unterlegt werden sollien.

Da solche aber mit denen übrigen Beschwerpunkten ein totum ausmachen, nicht wohl abgesondert werden mögen.

So sollen die treu gehorsamsten Stände solche so, wie jene ebenfalls hier anschlüssige nachtträgliche Bitte des Znaimer Magistrats, dem höchsten Thron zur gnädigst thunlichen Schlußfassung andurch unterlegen.

Brünn den 10. Julius 1790.

N. N. allerunterthänigste allergehorsamste
mährische vier Stände.

Erledigung dieser Beschwerden.

Wenn man Leopold II. Haltung gegenüber den Bestrebungen der Stände richtig beurtheilen will, muß man die äußeren und inneren Verhältnisse des österreichischen Staates zur Zeit berücksichtigen, als er die Regierung desselben antrat.

Als Kaiser Joseph starb (20. Februar 1790), weilte sein zur Thronfolge berufener Bruder Leopold in Toskana, welchen Staat er seit 25 Jahren regierte; er wurde mit Recht als das Muster eines thätigen, aufgeklärten, menschenfreundlichen Regenten und einsichtsvollen Staatswirthes gepriesen. Nie hat Jemand besser die Wirksamkeit dieses Fürsten in seinem schönen Großherzogthum so wahr und so warm geschildert, als der französische Parlamentspräsident Dupaty (S. Sporschil's österr. Gesch. 7. B., S. 5—7). Toskana hatte bald Ursache (sagt die österr. Encyklopädie III. 402) Leopold als seinen Vater zu verehren, und die Augen von ganz Europa lenkten sich auf die neue, vortreffliche Gestalt, die er diesem Lande gab. Anerkennung der Rechte des Bürgers und der Pflichten des Regenten nach Maßgabe der strengsten Forderungen der Gerechtigkeit, eine sich durchaus deutlich zeigende Liebe für bürgerliche Freiheit der Handlungen und des Eigenthums; Herstellung der möglichsten Einfachheit der Staatsgeschäfte, sowohl in Ansehung der

Abgaben, als der Verwaltung der Justiz und Polizei; weise Nationalbildung durch gereinigten zweckmäßigen Schulunterricht, durch Ermunterung der Industrie, durch Fürstenbeispiel und durch Reinigung der Kirchendisciplin von Aberglauben und Unordnungen; dieß war die Grundlage der Schöpfung, welche Leopold hervorbrachte.

Selten hat ein Monarch unter ungünstigeren politischen Verhältnissen einen europäischen Thron bestiegen, als Leopold II. den Thron seiner Väter. Wenn ihm die höhere Lebendigkeit und individuelle Kraft seines älteren Bruders fehlte; so zeichneten ihn doch die schon in Toskana erprobten Tugenden der Mäßigung, der Gerechtigkeit und der Friedensliebe aus. Er stand in der Mitte einer Zeit, wo das bisherige politische Gleichgewicht in Europa durch die erste Theilung Polens, und durch den Sturz des Lehensystems in Frankreich mächtig erschüttert, und der ganze Erdtheil in gegenseitige krampfhafte Spannung gebracht war. Sein Schwager Ludwig XVI. war dem Sturme der begonnenen Revolution nicht gewachsen; das eifersüchtige Preußen, England und Holland — mit der von Rußland und Oesterreich bekriegten Türkei die Quadrupelallianz — zeigten nichts weniger als freundschaftliche Gesinnungen gegen Oesterreich; Polen war damals noch durch neue politische Interessen an Preußen geknüpft; in Belgien hatte man sich von der lothringischen Dynastie losgerissen; in Ungarn und den deusch-österr. Erbländern herrschte, über Joseph's durchgreifende Reformen, allgemeine Gährung und Unzufriedenheit; Galizien sah nicht ohne Hofnung auf die in Polen beginnende neue Ordnung der Dinge, und der auf Leopold vererbte Türkenkrieg war noch nicht beendigt (Pölitz, österr. Gesch. S. 296).

Die österr. Monarchie war bei dem Regierungsantritte Leopold's wenn auch nicht am Rande des Abgrundes, wie man fast allgemein glaubt, doch in der schwierigsten Lage, aber doch nicht in dem Grade, daß ein einsichtsvoller Staatsmann die Schwierigkeit nicht hätte bewältigen können, wie denn Leopold in der That der Krisis sich vollkommen gewachsen zeigte. Die Gefahr, die große Gefahr, welche drohte, lag in der französischen Revolution und ihrer möglichen Ausbreitung, obschon dies im Anfange des Jahres 1790 nur von den tiefer blickenden Staatsmännern und Regenten erkannt wurde; aber eben dadurch wurden diese desto mehr geneigt, jedweden Zwist beizulegen, nicht aber unter sich neue Kriege zu führen (Sporschil VII. 8).

Der neue Herrscher sollte — dies geboten ihm, als theueres Willensvermächtniß, schon Joseph's letzte einlenkende Maßregeln — die allerseits herrschenden Aufregungen wieder begütigen; er sollte kämpfen und versöhnen zu gleicher Zeit. Nur ein ruhiger und tiefblickender Sinn, wie der Leopold's, vermochte in so schwierigen, zum Theile widersprechenden Aufgaben die richtige Mitte zu treffen, und Nachgiebigkeit mit Würde, Milde mit Ernst und Festigkeit zu vermälen. Mit Besonnenheit und richtigem Takte lenkte er wieder mehr und mehr zu dem Ziele zu, welches Joseph's ungeduldiger Feuergeist zu rasch umflogen hatte. Zweckmäßig rief er verjährte Ansprüche, die sein Vorgänger zu kühn angetastet, zu einer gemäßigten Anwendung zurück, und fesselte dadurch die Herzen seiner Völker auf's Neue an den alten Fürstenthron, so wie er, ohne sich dabei im Entferntesten den Anschein des Fürchtenden zu geben, allmälig die zerstörten friedlichen Verhältnisse wieder herzustellen wußte (Meynert, österr. Gesch. 6 B., S. 194).

Was Leopold bei seinen Bemühungen ungemein begünstigte, war das Vertrauen, dessen er sich allgemein erfreute. Es zeigte sich wie im Beginn seiner Regierung, so im Verlaufe derselben. Leider lieh er aber (wie die österr. Encykl. III. 404 bekennt) in der letzten Epoche seines Lebens sein Ohr Leuten, die ihn irre führten, und seine Seele mit unnöthiger Furcht und Mißtrauen wegen eines um sich greifenden Jakobinismus erfüllten. Die Schritte, wozu ihn dieser Argwohn verleitete, verminderten das Zutrauen seiner Unterthanen.

Am 25. Februar 1790 gelangte die Nachricht von Joseph's Tode nach Florenz; bis zur Ankunft des Thronfolgers besorgte einstweilen der Kronprinz Erzherzog Franz mit dem Staatskanzler Fürsten von Kaunitz die Staatsgeschäfte. Am 1. März verließ der nunmehrige Erbkönig von Ungarn und Böhmen, Leopold, sein Großherzogthum, wo er die dankbare Erinnerung eines fast viertelhundertjährigen Wirkens zurückließ. Am 12. März Abends traf er ohne alles Gepränge in Wien ein. Die Bestürzung über den Tod Joseph's wich der Freude, und das Volk setzte wieder Vertrauen in die Zukunft, da sich schnell die Kunde verbreitete, Leopold wolle den Frieden herstellen und seine Völker in Ruhe regieren. Wirklich beeilte er sich sofort, den auswärtigen Mächten seine freundschaftlichen und friedliebenden Gesinnungen zu eröffnen; dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen erklärte er in einem eigenhändigen Schreiben seine Geneigtheit, den türkischen Krieg auf billige Bedingungen zu beendigen, woraus sich zwischen beiden Monarchen ein sehr inniger Briefwechsel entspann, welcher zu dem Congreß von Reichenbach führte. Eben so suchte er im Innern seiner Staaten die Gemüther zu beruhigen. Er sah ein, daß er eine aus so vielen Ländern und Völkern mit vielfach verschiedenen Verfassungen zusammengesetzte Monarchie wie die österreichische nicht so regieren könne, wie das kleine einheitliche Toskana, daß er vielmehr auf die Wünsche, Interessen und Rechte der Länder und Völker seines Staates, welche sich zur Größe des Gedankens eines freiheitlichen Bandes und einheitlicher Stärke aufzuschwingen noch nicht reif waren, volle Rücksicht nehmen müsse. Joseph II. hatte bei seinen Reformen die Rechte nicht nur der Ungarn, Tiroler und Niederländer, denen er sie wieder, letzteren freilich fruchtlos gab, sondern auch die der übrigen Länder mehr oder minder verletzt. Sein Bruder Leopold II. konnte, unter den Gefährdungen, welche er vorfand, nicht umhin, auch die verletzten Rechte der übrigen Provinzen herzustellen, und da schien er mit sich selbst in Widersprüche zu gerathen, weil er manche Neuerungen in den österr. Staaten aufhob, welche er doch in seinem Toskana eingeführt hatte. Den Ungarn und Siebenbürgern gab er seine Bereitwilligkeit kund, ihre frühere Verfassung und ihre alten Privilegien wieder herzustellen, und schrieb, während sein Vorgänger sich der Krönung entzogen hatte, den Krönungslandtag aus. Die empörten Niederländer forderte er zur Unterwerfung auf, und bot ihnen dagegen Verzeihung und Bestätigung ihrer alten Freiheiten an. Aehnliche wohlwollende Zusicherungen erhielten die übrigen Provinzen. Im April leisteten die Stände Unterösterreichs die Erbhuldigung; bald darauf wurden jene Böhmens von dem Könige aufgefordert, ihm ihre Wünsche vorzutragen.

Während so Leopold allerseits friedliche, versöhnende Absichten an Tag legte, mußte er sich doch auch zu ihrer Unterstützung in Kraft zeigen, rüsten um nöthi-

genfalls mit Waffengewalt sich der äußeren Gegner zu erwehren, Ruhe nach Außen zu gewinnen. Als er die Regierung antrat, zogen sich zu Gunsten der Türkei Truppen in Preußisch-Schlesien zusammen und auch die Polen besetzten die Gränze gegen Oesterreich. Im Frühjahr 1790 sammelte sich eine bedeutende preußische Macht in Oberschlesien, besonders zwischen Frankenstein und Reichenbach. Gegen Ende Juni war das Heer in 5 Korps geschieden, deren 3 in Schlesien aufgestellt wurden. Der König selbst nahm sein Hauptquartier am 18. Juni in Schönwalde, nahe an der böhmischen Gränze. Das 4. und 5. Korps sollten gegen Rußland Stellung nehmen, das letztere kam aber im Sommer auch nach Oberschlesien.

Zur Deckung der bedrohten österr. Provinzen hatten sich im Frühjahre in Galizien 20 Bataillons und 34 Escadrons gegen Polen, in Schlesien, Mähren und Böhmen 91 Bataillons und 120 Escadrons gegen Preußen aufgestellt. Den Oberbefehl über die ganze Heeresmacht erhielt der gefeierte Held Loudon, der Eroberer von Belgrad. Von dem letzteren Heere wurde ein Cordon längs der schlesischen, von dem ersteren längs der galizischen Gränze besetzt. Der Oberste beim Generalstabe und Flügeladjutant Loudon's, von Mack, besichtigte den Cordon von der böhmischen Gränze bis nach Brody in Galizien. Zu Nikolsburg feierlichst empfangen, passirte Loudon am 12. Mai Brünn auf der Reise zur Armee. Er übernahm sogleich den Oberbefehl, und nahm sein Hauptquartier in der mährischen Stadt Neutitschein. Unter seiner obersten Leitung wurde das mährische Korps vom Feldzeugmeister Fürsten von Hohenlohe, das galizische vom Feldzeugmeister Wenzel Grafen von Colloredo befehligt. Schon am 14. Mai ließ Loudon den ganzen Cordon auf die äußerste Gränze vorrücken, kehrte zwar am 27. Mai über Brünn nach Wien zurück, ging aber, als sich im Juni die preußische Armee bei Neisse sammelte und der König am 15. daselbst eintraf, wieder, Brünn am 19. passirend, zur großen mährischen Armee ab. Die Verschanzungen in Gräz bei Troppau wurden immer fortgesetzt, Jägerndorf befestigt, auf allen Höhen bei Friedek Redouten angelegt, welche bis nach Teschen und weiter gingen, die Communikation zwischen Oesterreichisch- und Preußisch-Schlesien streng verboten. Ungeachtet der Zufuhren von allen Seiten herrschte eine außerordentliche Theuerung in Schlesien.

Inmitten dieser Vorbereitungen zum Kampfe und den Bemühungen, ihn hintanzuhalten, starb der greise Held Loudon am 14. Juli 1790 zu Neutitschein, nachdem er rührenden Abschied von der Armee genommen; die tiefste Theilnahme sprach sich auch in den öffentlichen Gebeten aus, welche die Gemeinde Neutitschein für seine Erhaltung veranstaltet hatte. Einstweilen übernahm das Commando der um das Kriegswesen Oesterreichs hoch verdiente Feldmarschall Joseph Graf von Colloredo und behielt es bis zur Auflösung des Beobachtungsheeres, obwohl der Befehl über alle Truppen in Böhmen, Mähren und Galizien dem Feldmarschalle Lascy übertragen wurde. Ende Juli bezog die große mährische Armee ein ordentliches Lager ganz in der von Loudon angeordneten Stellung. Als aber am 27. Juli 1790 zu Reichenbach die Präliminarien wegen des Friedens mit der Türkei zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossen wurden, gingen im August die beiderseitigen Armeen an der Gränze Schlesiens auseinander, worauf der Waffen-

Stillstand mit der Türkei am 24. September 1790, der Friede zu Szistow aber, mit Aufrechthaltung des Besitzstandes vor dem Kriege, erst am 4. August 1791 erfolgte.

Es war Leopold gelungen, die Quadruppel-Allianz gegen Oesterreich und Rußland aufzulösen, Oesterreich, Preußen und Rußland zur Bekämpfung der revolutionären Ideen zu vereinigen. Das Vertrauen und die Hoffnung, welche ihm überall in Deutschland entgegen kamen, bewirkten am 30. September 1790 seine Wahl zum Kaiser. In Ungarn hatte am 10. Juni der Reichstag begonnen, Leopold blieb unberechtigten Forderungen desselben gegenüber fest und beschwor bei seiner Krönung (15. November 1790) nur, was seine Mutter Maria Theresia beschworen hatte; kurz nachher (23. November) huldigten die siebenbürgischen Stände; als das Ausland die Volksbewegung in Belgien nicht unterstützte, vielmehr Preußen und die Seemächte zu Reichenbach dem Hause Oesterreich die belgischen Provinzen garantirten und die Vermittlung zur Ausgleichung der dortigen Zwiste übernahmen, brachte ein österr. Armeekorps die Niederländer zur Besinnung und die unter Intervention der vermittelnden Mächte geschlossene Convention (10. Dezember 1790) bewilligte den ersteren völlige Amnestie und die Herstellung ihrer alten Verfassung und Privilegien, wie zur Zeit der Maria Theresia, was das Land wenigstens vorübergehend beruhigte*).

Nicht minder war Leopold's Thätigkeit auf die Herstellung der Ruhe im Innern gerichtet. Einige bauten zu grelle Hoffnungen auf den neuen Herrscher, indem sie wähnten, er werde die meisten josephinischen Einrichtungen sofort wieder abschaffen und alles Alte wieder herstellen. Die zudringlichen Aeußerungen solcher Menschen wies er aber durch die Worte in Schranken: „Er wolle Zeit haben, indem er sich in Geschäften nicht gerne übereilen lasse“, weßhalb er auch eine Gesetzgebungs-Commission zur Revidirung aller Gesetze an seine Seite berief. Dennoch folgten die Aenderungen schnell auf einander.

Noch vor der Bestätigung sämmtlicher Aemter und Beamten im Dienste (Rescript 23. März 1790) begann er sie mit der alsbaldigen Beseitigung dessen, was am meisten Unzufriedenheit erweckt hatte. Er hob die Steuerregulirungs-Hofcommission und die Steuerregulirungs-Obercommissionen in den Provinzen auf und übertrug das Steuer- und Urbarialgeschäft an die leitenden Hof- und Länderstellen ganz; zugleich verordnete er zur Verminderung des beträchtlichen Aufwandes, welchen die neue Steuereinhebungsart erforderte, und zur Abhilfe der häufigen, wider dieselbe angebrachten Beschwerden, die Bezirks-Steuereinnehmer abzustellen (Hofdekret 22. März 1790).

*) S. die Brünner Zeitung 1790, S. 289, 309, 317, 341, 377, 393, 398, 414, 437, 445, 458, 465, 481, 538, 547; Loudon's Leben von Pezzl; Schels, Kaiser Leopold II., Wien 1837; Lelewel's Geschichte Polens; Hermann's russ. Geschichte, 6. B.; Mailath's, Meynert's, Sporschil's, österr. Geschichte; Häusser's deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrich des Großen; Wachsmuth's franz. Geschichte im Revolutions-Zeitalter; Schlosser's Geschichte des 18., Gervinus Geschichte des 19. Jahrhundertes; Menzel's Weltgeschichte der letzten 120 Jahre u. s. w.

Zur Aufhebung des josephinischen Steuer- und Urbarial-Systems und Herstellung eines anderen zweckmäßigen Steuerfußes wurde in Wien eine Commission niedergesetzt und Abgeordnete der ständischen Versammlungen in den Provinzen zu den gemeinschaftlichen Berathungen bei der Hofkanzlei einberufen (Brünner Zeitung 1790 S. 241, 249).

Die Aufhebung erfolgte auch alsbald in allen deutschen Erbländern auf dieselbe Weise (Patente vom 6. April bis 10. Juni, für Mähren und Schlesien vom 19. April) und unterschied sich nur in Ansehung der Erleichterungen, welche bei dem Eintritte der früheren Urbarialordnung den Unterthanen von den Ständen bewilligt wurden.

Die Obrigkeiten für Mähren und Schlesien erboten sich freiwillig, ihre Gründe eben so, wie jene der Unterthanen belegt sind, zu versteuern. Der Monarch bewilligte und befahl ferner, den Ueberschuß der Tranksteuer in Mähren den mährischen Unterthanen so lang zuzuwenden, bis sie für die höhere Steuer, welche sie seit dem 1. November 1789 abgeführt haben, gänzlich entschädigt sind (Brünner Zeitung 1790 S. 250 ff., 297).

Die Länder kehrten zur früheren Steuerverfassung, Mähren zum theresianischen, Schlesien zum carolinischen Steuersysteme, mit allen ihren Mängeln und Ungleichheiten zurück; nur Böhmen (wo 2 Millionen Joch außer Versteuerung geblieben waren) war einsichtig genug, nicht nur billigerweise bei Belegung des Grundes keine Verschiedenheit nach der Person des Besitzers gelten zu lassen, sondern auch das neue Steuersystem mit einigen Modificationen beizubehalten (Patent 30. Juni 1792) und so sich in der Besteuerung Vortheile eigen zu machen, welche den andern Ländern erst durch das Provisorium (1819) zu Theil wurden.

Mit der Rückkehr zur alten Steuereinrichtung wurde auch die mit November 1789 aufgehobene Gränz-Tranksteuer in Mähren und der Konsumo-Impost von fremden Getränken in Schlesien wieder eingeführt (Hofdekret 19. April 1790). In Folge des Abschlußes der Friedens-Präliminarien hörten aber vom V.-J. 1791 an die Kriegssteuer und die Natural-Lieferung auf (Gubernial-Nachricht 16. September 1790, Brünner Zeitung 1790, Beil. S. 645).

Die nächste Maßregel zur Beruhigung der Länder oder eigentlich der Stände bestand in deren Einvernehmung über ihre Beschwerden, Wünsche und Bitten (die sogenannten Desiderien). Das höchste Rescript vom 1. Mai 1790 gestattete den mährischen Ständen die Einbringung solcher Vorstellungen und gab ihnen Andeutungen über die Art, wie sie dieselben zu verfassen hätten. Vom 5. bis einschließig 10. Juni 1790 hielten nun die zahlreich versammelten Stände Mährens ihre Versammlungen in Brünn, „um nach a. h. Bewilligung alle jene Beschwerden, Wünsche und Bitten zu berathen und vorlegen zu können, welche wie immer zur Wiederherstellung ihrer ständischen Gerechtsame, zur Entsprechung der mit dem Länder Besten vereinigten Wünsche des Monarchen, zum gedeihlichen Vortheile des Vaterlandes selbst abzwecken" (Brünner Zeitung 1790 S. 446).

Es liegt auf der Hand, daß die kurze Zeit von 6 Tagen, in welcher die Stände beisammen waren, nicht ausreichte, um ihre über so viele Zweige der Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung sich verbreitenden Vorstellungen, von welchen 31 sogenannte Punkte die ständische Verfassung und Vorrechte, 24 die publico-

ecclesiastica (Schul- und Kirchenwesen), 25 das politische und 18 das Justizfach betrafen, einer eingehenden und reiflichen Erörterung zu unterziehen, Gegenstände von einem Umfange, welche unsere Reichs- und Landtage mit ihrer Redelust nicht in Jahren bewältigt hätten; offenbar fehlte es aber auch dem Clerus, dem Adel und den die Bürger repräsentirenden Magistraten der k. Städte an dem Verständnisse der neuen Zeit und der Neigung, ihre Gaben gerecht zu würdigen, sie wollten eben nur das Alte, bei welchem sie sich so wohl befanden.

Der brünner Magistrat und die Deputirten der anderen 6 k. Städte Mährens (Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, M.-Neustadt und Gaya) waren mit ihren „Beschwerden, Verlangen und Wünschen" in 68 Punkten schon früher, nämlich am 19. Mai 1790, fertig geworden, und dieser „Bürgerstand" hatte „diese gemeinschaftlichen wahren Beschwerden der 7 k. Städte" den am 10. Juli 1790 diätaliter (im Landtage) versammelten Ständen zur weiteren Einbegleitung und möglichsten Unterstützung übergeben. Obwohl kaum einer näheren Erörterung unterzogen, fanden sie dieselbe bis auf kleine Abweichungen, da sie im Wesentlichen mit den Bestrebungen der höheren Stände übereinstimmten, in der förmlichen Reaktion gegen die neuen Zustände.

Das Beste zur Sache machten wohl die Schriftverfasser, der ständische Sekretär Pötzl, unter den ihm von allen Seiten zugehenden Inspirationen, und der sein Werk genehm haltende Gouverneur und zugleich Landeshauptmann Aloys Graf von Ugarte, welchen sich die mährischen Stände im Widerspruche mit anderen Ständen, die schon damals eine Trennung beider Aemter wünschten, so warm fernerhin zu ihrem Haupte erbaten und Kaiser Franz (1802) zu seinem obersten Kanzler († 1817) berief.

Wie über die Beschwerden der anderen Länder hielt die Hofkanzlei, deren Leiter der freisinnigere Leopold Graf von Kollowrat war, auch über jene Mährens vom 10. Juli 1790 Berathschlagungen mit den Deputirten der Stände und legte die Conferenz-Protokolle der Entscheidung des Monarchen vor, welche zwar später wie mancher anderer, jedoch früher als jene der schlesischen, oberösterreichischen und böhmischen erfolgte, alle aus Einem Guße, ziemlich übereinkommend, da und dort mehr oder weniger gewährend*).

Bevor die Masse der Beschwerden geprüft und erledigt werden konnte, ließ sich die Regierung angelegen sein, nebst dem neuen Steuer- und Urbarial-Systeme

*) Von diesen sogenannten „Bewilligungen" wurden durch die officielle politische Gesetz-Sammlung kundgemacht:

1. für die vorderösterreichischen Städte (Hofdekret 16. September 1790, I. B. S. 95),
2. „ „ „ Stände (Hofdekret 27. September 1790, I. 100, 169—188),
3. „ „ Stadt Triest (Hofdekret 5. November 1790, I. 188—193),
4. „ „ Stände von Görz und Gradiska (Hfdt. 20. November 1790, IV. 75—85),
5. „ „ tiroler Stände (Hfdte. 4. März und 18. Dezember 1791, IV. 85 114 und 6. April 1791, II. 119—122),
6. „ „ mährischen Stände (Hfdt. 29. April 1791, II. 140—141, III. 245—292),
7. „ „ schlesischen „ („ 6. Mai 1791, III. 292—302),
8. „ „ ob der enns'schen Stände (Hofdekret 29. Juli 1791, IV. 114—143) und
9. „ „ böhmischen „ („ 28. Oktober 1791, IV. 143—164).

vorläufig diejenigen im Wege der Gesetzgebung zu beheben, welche am meisten Anlaß zur üblen Stimmung gegeben hatten.

Zunächst wurden die Kriminal-Strafen gemildert, die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung der Verbrecher, die Anschmiedung der Missethäter auch in den schwersten Verbrechen, die Schiffzugsstrafe, das bisher üblich gewesene monatliche Haarabschneiden der Züchtlinge abgeschafft, die bessere Einrichtung der Gefängnisse und bessere Behandlung der Gefangenen, ihre Anhaltung zur Arbeit, ihre bessere Verpflegung durch tägliche Reichung wenigstens einer warmen Speise und Versehung der hölzernen Pritschen mit Strohsäken und Kotzen, bei jüdischen Arrestanten die Beachtung ihrer religiösen Gebräuche angeordnet; auch wurde die öffentliche Bekanntmachung der von Advokaten begangenen Fehler abgestellt (Hofdekrete 10. Mai, 19. und 28. Juli, 6. August, 27. September, 30. Oktober und 16. November 1790 und 25. November 1791, leopold.-polit. Ges. Slg. I. 33, 74, 76, 83, 99, 122, 137, III. 204).

Nun galt es, den Clerus und die Gläubigen thunlichst zu beruhigen, der Kirche und Schule, unter Ablassung von der staatlichen Bevormundung und dem starren Formalismus, freiere Bewegung zu gönnen.

Leopold machte in Mähren und Schlesien mit den Kirchenhäuptern den Anfang. Dem olmützer Erzbischofe stellte er seine k. böhm. Afterlehen, dann das Lehenrecht nebst der Lehentafel (Hofdekret 14. Mai 1790), dem olmützer Dombechante sein Afterlehen Sucholasetz (Hofdekret 19. Mai 1790) zurück*); den breslauer Fürstbischof Philipp Gotthard Grafen von Schaffgotsch setzte er in den völligen und freien Besitz seiner in Oesterr.-Schlesien gelegenen, 1786 in die Administration (der Staatsgüteroberdirektion) genommenen großen Güter und Rechte wieder ein und befahl, ihm die von der Administration gelegten Rechnungen zuzustellen, Verfügungen, welche den Bischof, das breslauer Kapitel und die Stadt Johannesberg in große Freude versetzten (Hofdekret 8. Juni 1790, brünner Zeitung 1790, S. 410). Der olmützer Erzbischof Graf Colloredo unterzog sich dankbar der Auszeichnung, 1. böhmischer Wahlbotschafter bei der Kaiserwahl in Frankfurt zu sein (eb. S. 289).

Leopold hob alsbald die General-Seminarien auf, und anvertraute die geistliche Ausbildung den Bischöfen. Der Religionsfond stellte die Stiftungen und Fonds der ehemaligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser zurück. Mit Ausnahme des Piaristenordens, welcher auf philosophische Studien beschränkt wurde, gestattete die Regierung jedem Orden und Kloster eigene theologische Lehranstalten zu errichten, jedoch sollten die Lehrer auf einer erbländischen Universität oder Lyceum geprüft und tauglich befunden, nur die an den ersteren vorgeschriebenen Vorlesebücher gebraucht und die Kleriker nach beendigtem theologischen Lehrgange auf der nächsten Universität oder Lyceum geprüft werden. Den Bischöfen wurde gestattet, für die angehenden Weltgeistlichen Seminarien und in denselben zugleich theologische Lehr-

*) Hofdekret 25. Mai an das m.-schl. Appellationsgericht N. 24 der leopold. Just.-Ges.-Slg. S. meine Abhandlung über das Lehenwesen in Mähren und Schlesien, in Wagner's jurid.-polit. Zeitschrift 1831; Pitros, die böhm. Kronlehen in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Prag 1861.

anstalten unter den oben angegebenen Bedingungen nach Zuläßigkeit ihrer gestifteten und sonstigen Mittel zu errichten, in welchen aber nur Jünglinge nach mit gutem Fortgange zurückgelegten philosophischen Studien aufgenommen werden dürfen. Für die nicht in bischöflichen Seminarien befindlichen Kandidaten hat der Stipendienfond und das Unterrichtsgeld zum Theile Unterstützung zu leisten (Hfdt. 4. Juli 1790).

Damit die Neigung zum Weltpriesterstande gehoben und den Bischöfen möglich werde, mehr Candidaten in die Seminarien aufzunehmen, ertheilte der Kaiser sämmtlichen Candidaten dieses Standes den Tischtitel aus dem Religionsfonde, insofern sie ihn nicht von Privatpersonen erhielten, wodurch ihre Versorgung im Falle der Untauglichkeit zur Seelsorge sichergestellt ward (Hfdk. 7. Jänner 1792).

Damit aber auch in Ansehung der Verbindung, Zusammenstellung und Behandlung der Lehrgegenstände, wie auch der Zahl der dazu bestimmten Lehrer nicht von der Vorschrift des allgemeinen Studienplans abgewichen werde, auch die Bischöfe und Ordensobeten in der Anwendung der oben erwähnten Vorschrift in ihren Entwürfen nicht von einander abgehen, setzte der Kaiser eine allgemeine Richtschnur für die theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien und Klöstern fest (Hofdekret 7. August 1791).

Um die Pfarrämter mit den würdigsten Priestern zu besetzen, die Geistlichkeit in beständiger Thätigkeit bei Verwaltung ihres Amtes und zugleich in ununterbrochener wissenschaftlicher Verwendung zu erhalten, hielt der Kaiser nicht nur die Concursprüfungen, jedoch unter Ausdehnung der Gültigkeit einer gut abgelegten Prüfung von 3 auf 6 Jahre, aufrecht, sondern auch das Ernennungsrecht bei sämmtlichen landesfürstlichen Patronatspfründen und den aus dem Religionsfonde errichteten neuen Kuratien sich unmittelbar und selbst vor (Hfdk. 31. Jänner 1792). Den Zwang, wodurch der Patron verbunden wurde, nur aus drei vom Ordinarius ihm vorgeschlagenen Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgamt zu wählen, stellte der Kaiser allgemein ab und räumte den Patronen das Befugniß ein, unter allen Kompetenten, welche der Ordinarius bei dem Konkurse zur Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen zu wählen (Hofdekret 15. September 1790).

Den Kuratklerus und die Priester überhaupt, insofern sie nicht der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterstanden, befreite er von jener der Ortsgerichte und wies sie dem nächst gelegenen Magistrate (Hofdekret 11. März 1791), Kaiser Franz aber später (1802) ohne Unterschied dem Landrechte zu.

In Erledigung der Beschwerden der Bischöfe gegen die landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen für die öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, die Büchercensur, Toleranz, Religions- und Kirchen-Angelegenheiten empfahl Leopold den Bischöfen, die gute Besetzung der Pfarrämter, eine stets rege Wachsamkeit über die Verwaltung der Seelsorge und die Disciplin der Geistlichkeit zu ihrem Hauptgeschäfte zu machen, da der Verfall der Religion und Sitten seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichtes in der Religion und Sittenlehre haben könne. Die bisherige Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht wurde zwar beibehalten, die Processionen insbesondere blieben in der Regel untersagt, die Bruderschaften aufgehoben, es wurde

aber doch den Bischöfen ein größerer Einfluß und mehrere Wirksamkeit zur Förderung des religiösen Gefühls eingeräumt. Der Kaiser hielt zwar das königliche Placet rücksichtlich der päpstlichen Bullen, Breven und Constitutionen und die vorläufige Genehmigung der bischöflichen Hirtenbriefe und Kreisschreiben von Seite der Landesstelle aufrecht, stellte aber die Kundmachung der Gesetze in den Kirchen und der Verordnungen für die Geistlichen durch die Kreisämter ab und überließ solche den Bischöfen und ihren Consistorien, und gestattete den Bischöfen die Einsicht in die frommen Stiftungen. Die Geistlichen blieben so wie die übrigen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Kriminalhandlungen einer und derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, sollten dagegen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, der Lehre und Zuchtangelegenheiten den Bischöfen unterstehen, im Falle weltlicher Vergehungen, welche weltliche Bestrafungen verdienen, den weltlichen Gerichten übergeben werden. Die Suspension oder Sequestration der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen könne nur durch weltliche Gerichte, die gänzliche Wegnahme der Pfründen nur mit Wissenschaft der Bischöfe mittelst förmlicher Sentenz geschehen. Die Versetzung der Hilfspriester stehe dem Bischofe zu. Die Verwaltung des Religionsfondes könne den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache sei, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt werden. Wo geschickte und taugliche Weltpriester da sind, sollen keine Ordens- oder Klostergeistliche die Pfarren erhalten. Für die Achtung der Kuratgeistlichkeit von Seite der Aemter soll gesorgt werden (Hofdekret 17. März 1791). Die Vorschrift über die Behandlung straffälliger Seelsorger (Hofdekret 3. März 1792) hatte einerseits die Wahrung und die Gränze des landesfürstlichen Strafrechtes gegen Geistliche, andererseits den Schutz des Staates gegen Uebergriffe des Episcopates zum Zwecke.

Weiter gingen bei Abnahme des Clerus und „steigendem Sitten- und Religionsverfalle" die Maßregeln Kaiser Franz II. in Versorgung untauglich gewordener Seelsorger (1792), in Förderung des Nachwachses (1792), in Regulirung der Säkular- und Regular-Geistlichkeit und ihrer Studienanstalten (1802) u. s. w.

Da von allen Bruderschaften nur jene der Liebe des Nächsten (das Armeninstitut) bestehen sollte, wurde jenen Ortschaften, wo Bruderschaften bestanden, ein Antheil des Bruderschafts-Vermögens zuerkannt und dieselben in den Genuß der Interessen von den ihnen zugewiesenen Kapitalien gesetzt (Gub.-Dkte. 17. März und 9. Dezember 1791).

Wie alle unter Aufsicht des Staates befindlichen Kapitalien, befreite der Kaiser auch die Kirchen- und Stiftungskapitalien von dem Zwange, dieselben in öffentlichen Fonds anzulegen und gestattete er deren Anlegung bei Privaten gegen gesetzliche Sicherheit (Hofdt. 28. October 1791).

Fest, wenn auch aus Vorsicht mit Zurückhaltung, bewies sich Leopold in der Aufrechthaltung der von seinem Bruder zur Geltung gebrachten Toleranz-Grundsätze. Ueber die Beschwerden der böhmischen Stände in Toleranzsachen erklärte er (in dem allen Länderstellen und Bischöfen zur Richtschnur mitgetheilten Hofdekrete vom 21. Oktober 1791), daß er bereits bei Gelegenheit der bischöflichen Be-

schwerden über die geistlichen Einrichtungen, worunter auch Verschiedenes gegen die jetzige Toleranz anderer Glaubensparteien angebracht worden, seine Gesinnung dahin geäußert habe, daß er in dem Toleranzwesen überhaupt keine wesentliche Aenderung zu treffen, sondern es vielmehr bei demjenigen zu belassen gedächte, was die gegenwärtigen Gesetze und Anordnungen mit sich brächten, wornach auch die gesammten Länderstellen und Bischöfe angewiesen worden seien. Rücksichtlich der Juden ging Leopold so weit, daß er sie für fähig erklärte, das Doktorat des bürgerlichen Rechtes und die Advokatie zur Vertretung von Christen und Juden zu erlangen (Hofdekrete 10. September und 25. Oktober 1790).

Noch vorsichtiger benahm sich Leopold gegenüber den Klöstern. Es wurde ihm beim Antritte der Regierung die Zumuthung gemacht, den Mönchen ihre frühere Verfassung wiederzugeben; der Monarch aber antwortete: „Soweit ich die Klostereinrichtungen meines seligen Bruders kenne, finde ich sie sehr schön und sehr gut. Ich meine, wir ließen diese Reformen noch eine Weile anstehen, bis wir Zeit haben, solche genauer zu durchdenken.“ Indessen gab er mehreren Klöstern ihre Güter wieder. In denjenigen Stiften, denen Josef II. Commandeur-Aebte gesetzt hatte, gestattete er die Prälatenwahl wieder. Die Bittschriften von gewesenen Mitgliedern von 58 aufgehobenen Klöstern beschied er aber abschlägig. Im November 1791 forderte er von der Hofkanzlei einen Bericht, aus welchem sich ergab, daß unter Joseph II. in der gesammten österr. Monarchie 309 Manns- und 104 Frauenklöster, mithin im Ganzen 413 Klöster aufgehoben worden waren*). Es bestanden noch 420 Manns- und 49 Frauenklöster, von denen 129 durch Joseph zur weiteren Aufhebung bestimmt waren. Leopold hielt die plötzliche Aufhebung derselben für bedenklich, befahl inne zu halten und von den Klöstergütern nichts weiter zu veräußern. Er wollte einige dieser Klöster aussterben lassen, und die Güter derselben vereinigen, um einzelne besser zu dotiren (Sporschil VII. 10). Nicht lange vor seinem Tode erklärte er, daß es von der Wiederherstellung der aufgehobenen Stifte und Klöster ganz abzukommen habe (Hofdekret 17. Jänner 1792).

Auf eine größere Freiheit und Regsamkeit abzielende Aenderungen wurden der Schule zugestanden. Um den Geist zu beleben, auf den Lehrstand anregend einzuwirken, den Einfluß der höheren auf die niederen Schulen zu vermehren, wurde das ganze Schul- und Studienwesen neu eingerichtet. Zu diesem Zwecke gab man dem Lehrpersonale einen größeren Einfluß auf die innere Verfassung der Schul- und Studiensachen, bildete man bei jeder Universitäts-Fakultät, jedem Gymnasium und jeder bürgerlichen Hauptschule eine Lehrer-Versammlung als eigenen Körper zur Verhandlung derselben, in jeder Provinz aber einen aus Mitgliedern aller Lehrer-Versammlungen durch deren Wahl unter dem Vorsitze des Universitäts-(Lyceums-)Rektors zusammengesetzten Studien-Consess, mit der Unterordnung unter die Landesstelle, bei welcher ein Studienreferat gegründet wurde,

*) In Mähren waren 48 meist reich begüterte, in Schlesien mehrere Klöster aufgehoben und (bis in die Mitte Juni 1785) 1,006 Mönche u. 274 Nonnen, zus. 1,280, in allen österr. Ländern 2,278 und 2,998, zus. 5,276 aus den Klöstern entlassen worden.

um über alle Schulsachen zu berathen und für Lehrerstellen den Vorschlag zu erstatten. Es wurden Instruktionen zugesichert, die Privatcollegien abgestellt, Vorlesebücher und Semestralprüfungen eingeführt, auf Sittenreinheit gedrungen, täglicher Gottesdienst bei den Gymnasien und Hauptschulen vorgeschrieben, die Bücher-Censur zum Theile den geschickten Lehrern überlassen, die Universitäten zum Mitstande der Landstände erhoben (Hfdt. 8. Februar 1791).

Bei dem eingeführten Unterrichtsgelde, dessen Billigkeit und Nützlichkeit außer Zweifel sei, blieb es zwar, dasselbe wurde aber zu Stipendien bedürftiger Schüler verwendet und es trat bei solchen eine Befreiung vom Unterrichtsgelde ein (Hfdte. 25. August und 28. Oktober 1791).

Die theresianische Ritter-Akademie, bei welcher Mähren durch seine bedeutenden Stiftungsherrschaften wesentlich betheiligt ist, stellte Leopold vorbereitungsweise (Hfdt. 4. Jänner 1791), Franz wieder vollständig (1797) her.

Wir können hier nicht auf die mehr und mehr beengenden Aenderungen und Wandlungen eingehen, welche das Schul- und Studien-System in späterer Zeit erfuhr.*)

Auch rücksichtlich der Censur der Bücher dachte man anfänglich freier als in späterer Zeit. Die Instruktion von 1781 hatte jene Schriften, „welche etwas Anstößiges gegen die Religion, etwas Freies gegen die Sitten und etwas Bedenkliches gegen den Landesfürsten und den Staat enthalten", für verwerflich erklärt.

*) Wir geben wenigstens einen chronologischen Ueberblick der zunächst gefolgten organischen Gesetze hierüber: Hfdt. 10. Februar 1804 (21. Bd. d. franzis. Ges. Slg. S. 27—61) über die Verfassung und Leitung des ganzen deutschen Schulwesens, nämlich der Trivial-, Haupt- und Realschulen; Hfdt. 17. Februar 1804, eb. S. 68—83, mit dem Plane über das Studium der Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmacie; Hfdt. 23. Juli 1804, eb. 22. B. S. 4—39 mit der a. h. Vorschrift für Gymnasien in Beziehung auf Disciplin und Sittlichkeit; Hfdt. 23. August 1804, eb. S. 103—105, mit Vorschriften für das theolog. Studium; Hfdt. 24. August 1804, eb. S. 106—107, neue Eintheilung der juridischen Lehrgegenstände; Hfdt. 26. Juli 1805, eb. 25. B. S. 14—18, mit Vorschriften für theolog. Stifts- und Klosterstudien; Hfdt. 9. August 1805, eb. S. 58—99, philosophischer Studienplan; Hfdt. 16. August 1805, eb. S. 105—122, Einführung des literärischen Theils des Gymnasialplans; Hfdte. 13. Juli und 7. September 1810, eb. 34. B. S. 159—161 und 35. B. S. 2—12, Lehrplan für das juridisch-politische Studium; Vorschrift bei Ausstellung der Prüfungs-Zeugnisse (Hfdt. 7. Dezember 1807, 29. Bd. S. 150—159); Verzeichniß der Lehrbücher für die deutschen Schulen (Hfdt. 14. Dezemb. 1807, 29. B. S. 162); Errichtung einer Studien-Hofkommission (Hfdt. 20. Juni 1808, 30. B. S. 240); Eintheilung der grammatischen und humanistischen Lehrgegenstände (Hfdt. 5. Jänner 1810, 33. B. S. 1—4); allgemeine gleichförmige Vorschrift über die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde und die hiefür zu entrichtenden Taxen (Hfdt. 19. Jänner 1810, eb. S. 67—96); Unterricht in den juridisch-politischen Wissenschaften (Hfdt. 13. Juli 1810, 34. B. S. 159—161); Vorschrift zum Lehrvortrage aus der Heilkunde an Universitäten und aus dem medic.-chirurg. Studium an den Lycäen (Hfdt. 12. Oktober 1810, 35. B. S. 87—100); Vorschrift für die theolog. Hauslehranstalten (Hfdt. 8. Februar 1811, 36. B. S. 27—44); Modalitäten bei Schulbaulichkeiten (Hfdt. 11. Oktober 1811, eb. 151—154); Einführung eines vierjährigen Kurses in den klösterlichen und bischöflichen theolog. Lehranstalten (Hfdte. 23. September und 27. Oktober 1814, eb. 42. B. S. 116 und 143) u. s. w. S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten Mährens und Schlesiens, Brünn 1857 (10. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

Leopold bestimmte genauer, was eigentlich für bedenklich anzusehen sei, und setzte zur allgemeinen Richtschnur fest, daß Alles, was die allgemeine Ruhe des Staates stört, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt und hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann, für bedenklich anzusehen; folglich Schriften und Bücher dieses Inhalts nicht zugelassen werden sollen. Im Uebrigen seien aber die bisherigen Censurvorschriften genau zu befolgen und insbesondere Schriften nicht zuzulassen, welche die Religionslehren und was in die kirchliche Verfassung einschlägt, oder die Diener der Religion dem Gespötte Preis geben und lächerlich oder verächtlich machen (Hfdt. 1. September 1790). Die Dehnbarkeit und vielfacher Deutung unterliegende Sache schützte aber später um so viel weniger gegen stets weiter gehende Beschränkungen der Preßfreiheit, als die Handhabung der Bücher-Censur, bei Aufhebung der Studien- und Censurs-Hofkommission (Hfdt. 8. Dez. 1791), der Hofkanzlei und später der Policeihofstelle übertragen wurde. Die Strenge der Censur nahm um so mehr zu, als die Zügellosigkeit in Frankreich Fortschritte machte je bitterer die Angriffe auf der Tribune gegen alle Monarchen und Monarchien wurde, als die Revolution Thron und Altar gestürzt und allen Souveränen und Priestern den Krieg erklärt hatte. Insbesondere gerieth die Philosophie in Verruf, weil man ihr zuschrieb, die französische Revolution sammt allen ihren Greueln, veranlaßt zu haben. Leopold selbst war ein Freund der Wissenschaft und es war nichts weniger als sein Wille, daß dieselbe in Oesterreich sinken solle; aber wenn man den Geist schnürt, es geschehe in anderweitig noch so richtig scheinender Absicht, so ist das Wenigste, was man nicht darf: erwarten, daß er wachse! (Sporschil VII. 57 *).

Die Policei wurde mit Aenderungen auf jene Formen zurückgeführt, welche sie unter M. Theresia 1776 erhalten hatte. Die bisher vom Grafen von Pergen in allen Ländern geführte Policei-Oberaufsicht hörte auf und sollte künftig von den Länderschefs unmittelbar besorgt werden (Hfdt. 18. März und 17. Juni 1791). Dieselben sollten unmittelbar an Seine Majestet über alles dasjenige, was auf das Wohl des Landes und dessen Bewohner Beziehung hat, und entweder eine schleunige Abhilfe und Vorkehrung oder Belohnung und Aufmunterung fordert, oder sonst der Aufmerksamkeit würdig ist, dann die Kreishauptleute an den Landeschef monatliche Berichte zu erstatten (Hfdt. 16. Dezember 1791), was aber kurz nachher unter Kaiser Franz dahin abgeändert wurde, daß der Landeschef nicht monatlich, sondern nur in besonderen Fällen an Seine Majestät berichten sollte (Hfdt. 1. April 1792). Auch stellte Franz die Policei, wie sie unter Kaiser Joseph war, wieder her, und ernannte den Grafen Pergen zum Policei-Staatsminister sämmtlicher Erbländer (Präsidt. 4. Jänner 1793). Leopold hatte das Institut der geheimen Policei, welches er in Toskana meist nur zu seiner Unterhaltung eingeführt, auf die große Monarchie übertragen: Es war ein Schritt von unberechenbaren Folgen, fortwirkend bis in die neueste Zeit (Mailath V. 184).

*) S. meine Geschichte des Bücher-Druckes, der Censur u. s. w. (6. B. d. Schr. d. histor. Sektion), Brünn 1854.

Die Policei in den Hauptstädten, „welche seit einiger Zeit ihrer Thätigkeit zu enge Gränzen ausgezeichnet zu haben schien, erhielt diejenige Erweiterung, welche den nützlichen Einfluß derselben mehr verbreiten und im Allgemeinen fühlbarer machen sollte.“ Die neue Policeiverfassung, welche in Wien eingeführt wurde (n. ö. Regier.-Kundmachung 1. November 1791), diente zum Muster für andere Städte, in welchen man sie neu einrichtete, wie Freiburg, Triest (1792), Innsbruck (1795), Prag (1807).

Auch die Freiheit des Verkehrs blieb nicht unangefochten, es fand vielmehr mancher Rückschritt Statt.

Die vom Kaiser Joseph *) in Mähren und Schlesien aufgehobene Unschlitt- und Fleischtaxe und die Zünftigkeit der Fleischhauer, dann die (1772 festgesetzte) Widmung, nach welcher dieselben alles gewonnene Unschlitt an bestimmte Seifensieder verkaufen mußten, wurde wieder eingeführt (Hfdt. 10. April 1790), sofort auch der Preis der Unschlittkerzen und der Seife festgesetzt (Hfdte. 25. August 1790).

Das (mit dem Hfdte. 27. Dezember 1786 aufgehobene) ehemalige Vorrecht der Stadtinwohner im Kaufe vor den Fremden und die früher bestandene Marktordnung trat in Mähren wieder ins Leben (Hfdt. 26. April 1791). Die für die Marktpolicei in Wien vom Kaiser ausgesprochenen Grundsätze (a. h. Entschluß 9. August, Hfdte. 2. September und 14. Oktober 1791), welche die bisherige zu große Freiheit beschränkten, zwar Ordnung aber nicht Zwang, nicht Zinsbarmachung des flachen Landes zu Gunsten der Hauptstadt, Achtung des Eigenthums des Erzielers beabsichtigten, wurden auch anderwärts maßgebend. Auch die Ordnung für den Getreidehandel in und um Wien (Hfdte 8. Jänner und 2. September 1791) hob die Freiheit grundsätzlich und auch anderwärts (Hfdt. 14. Oktober 1791 für Grätz) auf. Die Freiheit des Hausirhandels, gegen Befugniß, blieb jedoch aufrecht (Hfdte. 12. März und 24. Mai 1792).

Die Pflicht der Punzirung von Gold und Silberwaaren, welche Private an Kaufleute oder andere Private veräußern, wurde aufgehoben, die Punzirungs-Taxe bei Silberwaaren auch in Mähren und Schlesien ermäßigt (Hfdt. 24. Februar 1792), die Wegmautfreiheit der Wirthschafts- und Dungfuhren ausgesprochen (Hfdte. 29. April und 29. Juli 1791), der zum vermeintlichen Schutze der inländischen Erzeuger 1789 eingeführte Waarenstempel wieder aufgehoben (Hfdt. 30. Juni 1791), da der Nutzen, welcher aus der Bezeichnung der Commerzialwaaren entspringen soll, weder mit den darauf verwendeten Kosten, noch mit der Plage sich aufwiege, welcher dadurch die Fabrikanten ausgesetzt sind; leider führte man aber diesen Commerzialstempel bald wieder ein (Pt. 8. November 1792).

Das Prohibitiv-System wurde zwar beibehalten, jedoch die Einfuhr einiger verbotener Artikel, z. B. fremder Weine, Liqueurs, Seefische, raffinirten Zuckers u. a., gestattet, mehrere Ausfuhrzölle herabgesetzt, die Ausfuhr anderer Artikel befördert, der wechselseitige Fruchtverkehr zwischen den deutschen und ungarischen

---

*) Gubcirc. 1. März 1784, 29. März, 2. August und 13. September 1787 und 16. Juni 1788.

Provinzen begünstigt (Hfdte. 10. Mai und 28. Juni 1790), der Getreidehandel zwischen Ungarn, Galizien und den deutschen Ländern vom Zolle befreit (15. April 1791).

In der Bewilligung, daß, ohne unmittelbare Einmengung der Landesstelle, die Magistrate in den Städten und die Obrigkeiten auf dem Lande die Gewerbe zu verleihen haben, lag deren Beschränkung nach dem Zunftszwange, denn diese Ueberlassung war durch die Bemerkung begründet, daß diesen Ortsbehörden die lokale Nahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen sein müsse (Hfdt. 4. und 29. April 1791).

Den Bürgerstand und beziehungsweise die Magistrate berücksichtigte Leopold auch noch dadurch, daß er es von der Schuldigkeit abkommen ließ, zu den erledigten Rathsstellen oder anderen städtischen Diensten Militärpersonen wählen zu müssen (Hfdt. 5. Juli 1790), und daß er die Bestätigung besonders ausgezeichneter Bürgermeister im Amte, ohne neue Wahl nach Ablauf der regelmäßigen vierjährigen Dauer, gestattete (Hfdt. 5. August 1790). Bei Magistratswahlen in Municipalstädten räumte er den Obrigkeiten, statt des Kreisamtes, eine Intervention in so fern ein, als sie einen Einfluß zu nehmen oder dem Gewählten auszuschließen kein Recht hatten (Hofdekrete 2. August 1790 und 20. Mai 1791).

Wie in den Grundsätzen der Toleranz, der Gerichtsorganisation u. a. erwies sich Kaiser Leopold auch fest in der Behauptung der Emancipation des Bauernstandes, wie der Rechte und des Schutzes, welche ihm sein großer Freund Kaiser Joseph eingeräumt, in so fern man davon absieht, daß das ganze Urbarial- und Steuer-System mit seinen vielverheißenden Folgen rückgängig wurde. Außerdem änderte er in den gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Unterthanen zu ihren Obrigkeiten nichts, als daß er in Oesterreich (Hfdt. 20. Dezember 1790) den Heimfall der unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, an ihren Grundherrn wieder gestattete, was in derselben Weise auch in Mähren und Schlesien in Anwendung kam (Hfdt. 26. Juni 1792).

In der Privat-Gesetzgebung, auf dem Felde des bürgerlichen und Strafrechtes, bereitete Leopold eine allgemeine Revision, die Verfassung neuer Gesetzbücher vor; es war ihm aber nicht gegönnt, die Früchte zu sehen. Vorläufig half er ab, wo es am dringendsten schien.

Zunächst hob er die josephinischen Vorschriften über die Erbfolge in die Bauerngüter, gegen welche ihm vielfältige und dringende Beschwerden vorkamen, auf und führte die vormalige Verfassung zurück. Hienach hat in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes auch bei dem Bauernstande die allgemeine unterm 11. Mai 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten. In Ansehung der Vormundschaft über minderjährige Bauernkinder hat es bei dem zu verbleiben, was im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben ist. Doch kann Niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen. Eben so wenig dürfen die zu einem Bauern-

gute gehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe jemals zerstückt werden *). Im Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der ältesten Tochter zugetheilt werden. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon im Miteigenthume des Bauerngutes steht, ist einem wie dem anderen gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen. Wer das Bauerngut an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Gutes, wie es entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen. Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkühr der Erben, jedoch mit Beistimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen (Patent 29. Oktober 1790).

Kaiser Leopold gab weiter Vorschriften über die Depurirung des Drittels von Fideicommissen, welches belastet werden darf (Hfdt. 8. Februar 1791).

Er gestattete mit Rücksicht auf die von der Judenschaft vorgebrachten Beschwerden für dieselbe eine Ausnahme von den Ehegesetzen durch Mäßigung des Verbotes der Verwandtschaftsgrade und in Ansehung der Scheidebriefe, da eine rechtmäßig geschlossene Ehe nicht anders, als durch einen vom Manne dem Weibe unter gesetzlichen Beschränkungen gegebenen Scheidebrief getrennt werden kann (Hofdekret 18. Februar 1791).

Da die wohlgemeinten Absichten, welche bei den im 1. Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herausgegebenen, wie auch einigen darauf sich beziehenden späteren Anordnungen zu Grunde lagen, in der Ausübung nicht durchaus erreicht, und über einige Punkte dieser Gesetze vielfältige Klagen vorgebracht worden, fand sich Kaiser Leopold, bis das Ganze im Zusammenhange erscheinen könne, zu folgenden als den dringendsten Abänderungen bewogen:

1. Wie das Gesetz nur für künftige Handlungen verbindet, kann diese Verbindlichkeit auf vergangene Fälle so wenig, als auf die bereits daraus erworbenen Rechte wirken.

2. Der Richter soll, wenn er einen vorkommenden Fall nicht in den Worten des Gesetzes entschieden fände, auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn desselben, auf gleichförmige darin ausgedrückte Fälle, auf die aus der Verbindung der Gesetze sich darstellenden Grundsätze und Absichten sehen, und den Fall nach derselben Maßgebung beurtheilen. Ständen der Beobachtung des Gesetzes besondere, und sehr erhebliche Bedenken entgegen, so wäre die Belehrung bei Hof anzusuchen.

3. Ueber die Ungiltigkeit einer eingegangenen Ehe oder, zwischen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung

*) Hiedurch wurden jedoch die Vorschriften über die Theilung der Rustikalgründe nicht beirrt; es mußte nur ein Bauerngut von wenigstens einem Viertellahne verbleiben.

des Ehebandes in den gesetzlich ausgedrückten Fällen soll niemals ein Proceß (wie er von Kaiser Joseph II. angeordnet war) zwischen den Eheleuten geführt, sondern, nach Untersuchung und erfolgloser Vergleichsverhandlung, das Urtheil vom Landrechte gefällt werden.

4. Die Bestimmungen Kaiser Joseph II. rücksichtlich der uneheligen Kinder wurden aufgehoben und wegen ihres Leumundes, Namens, Unterhalts, Erbrechts und ihrer Legitimation neue gegeben, insbesondere denselben weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beiden Eltern und hinsichtlich der Mutter nur ein bedingtes Erbrecht eingeräumt.

5. Der Vormund hat keinen Eid mehr abzulegen, sondern nur die Pflichterfüllung anzugeloben und ist beziehungsweise nur daran zu erinnern.

6. Die städtischen Waisengelder müssen nicht mehr in öffentlichen Fonds, sondern die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten wie auf dem flachen Lande, können auch gegen gesetzliche Sicherheit, nämlich unter keiner größeren Beschwerung als bei Häusern nicht über die Hälfte, bei Landgütern oder Grundstücken nicht über zwei Drittheile des wahren Werthes, bei Privatpersonen angelegt werden, und den Vätern und Vormündern wird freie Befugniß in Absicht auf die nützliche Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder und Waisen, jedoch unter den gesetzlichen Vorsichten, eingeräumt.

7. Die dem Vater und Vormunde aufgetragene Verbindlichkeit jährlich Rechnung zu legen, wird nach gewissen Grundsätzen gemäßigt. Endlich wird

8. wieder gestattet, auch großjährigen Personen durch ihre Personalbehörde von Amtswegen die freie Verwaltung des Vermögens wegen Verschwendung zu benehmen und diese Kuranden so zu behandeln, wie jene, welche wegen Gemüthsgebrechen außer Stande sind, ihre Geschäfte selbst zu besorgen (Patent 22. Februar 1791).

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche aus der Deutung (des Patentes vom 29. Jänner 1787) entstanden, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert worden, erklärte Leopold, daß der Schuldner, welcher mehr verschrieben als empfangen hat, die Einwendungen, die ihm das Gesetz einräume, allerdings anzubringen und zu erweisen berechtigt sei. Da zugleich die Erfahrung gelehrt, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, welche zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Arglist Anlaß gegeben, beschränkte Leopold das in der Wechselordnung eingeräumte Recht auf die Wechselbriefe, welche von privilegirten Fabrikanten oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich oder an andere ausgestellt werden (Patent 25. Februar 1791). Da aber diese Abstellung des Gebrauches trockener Wechsel außer dem Handel Anstände herbeiführte, erweiterte Leopold das Befugniß zur Ausstellung trockener Wechsel auf Professionisten und Fabrikanten, welche entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibt oder zum Betriebe ihrer Gewerbe und Manufakturen ordentlich berechtigt und förmlich protokollirt sind, so wie auch auf Juden, welche eine wirkliche Waarenhandlung führen und protokollirt sind (Hfdt. 24. Februar 1792).

Wie bei den Pupillar- hob Leopold auch bei den Kirchen-, Stiftungs-,

Studien- und Fideicommiß-Kapitalien den Zwang auf, dieselben in öffentlichen Fonds anzulegen und gestattete deren Elocirung auch bei Privaten gegen die oben bemerkte Pragmatikal-Sicherheit (Hfdte. 22. Februar, 29. April, 8. Juli, 19. August und 28. Oktober 1791 *).

Um der bürg. Freiheit nicht nahe zu treten, verordnete der Kaiser, Hausuntersuchungen zum Behufe des Tabakgefälls und in Kontrebandfällen nicht anders, als nur in den dringendsten Fällen, mit einem dem Beweise nächstkommenden Verdachte, auch nie ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landes- o. Orts-Chefs, nie ohne Dazwischenkunft einer von diesem dazu bestimmten öffentlichen Person, auf dem Lande aber zwar ohne Einwilligung, jedoch immer mit Beiziehung des Dorfrichters, oder eines Geschwornen, und mit möglichster Schonung der Partei, vorzunehmen (Hfdte. 22. Juli, 12. und 29. August 1791. S. auch das Hfdt. 11. Mai 1792).

Leopold dehnte die von seinem Vorfahrer (1785) für die deutschen und galizischen Erblande ausgesprochene Freizügigkeit und Enthebung des freien Vermögens von der Zahlung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes auch auf die ungarischen Provinzen und Siebenbürgen aus, nachdem die Freiheit bei dem Zuge aus diesen nach den deutschen und galiz. Ländern durch öffentliche in Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden worden war (Patent 12. September 1791).

Die Ansichten über die Würde des Soldatenstandes hatten sich noch so wenig geläutert, daß der Kaiser zur möglichsten Schonung des nützlichen Landmannes die Rekrutenaushebung künftig in den größeren Städten unter den Müssiggängern, Vagabunden, Fremden oder sonst keine dem Staate nützliche Handthierung treibenden Leuten desto eifriger betrieben, dabei aber das bisherige mehrere Wochen lange Herumziehen der Rekruten in der Gefangenschaft vermieden und ihre mißbräuchliche Entziehung vom Militärstande hintangehalten haben wollte (Hfdt 22. Oktober 1791). Auch bestimmte er bei Festsetzung einer neuen Vorschrift über das Benehmen der Kriegsgerichte gegen die Militärverbrecher, daß wider die obligate Mannschaft, welche wegen eines Kriminalverbrechens abgeurtheilt wird, nicht mehr eine Unfähigkeits-Erklärung verhängt, auch die politischen Behörden mit der Uebernehmung der verurtheilten Militärpersonen nicht beschwert werden (Hofdekret 2. August 1790).

Die Absicht, Geschäfts-Ueberbürdungen zu beseitigen, die Geschäftsführung zu concentriren und zu vereinfachen, oder ungleichartige Geschäfte zu trennen, die eigenthümliche Verfassung jeder Provinz und die Wirksamkeit der Stände wieder herzustellen, brachte mannigfaltige Aenderungen im Verwaltungs-Organismus mit sich.

Da die mühvolle Aufsicht auf sämmtliche durch Vereinigung der politischen und Finanzstellen dem obersten Kanzler Leopold Grafen von Kolowrat anvertraute, sich täglich vermehrende Geschäfte dessen Kräfte überstiegen, trennte der Kaiser

*) Kaiser Franz regelte die Art, wie die unter der Verwaltung des Staates stehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderschaften, des Religions- und Studienfonds, ingleichen die Waisen- und Fideicommiß-Kapitalien wieder bei Privatpersonen angelegt werden können (Patent 18. Oktober 1792).

sämmtliche Kommerz-, Ministerial-Bankodeputations- und Finanzgegenstände, jedoch mit Ausnahme des Contributionale, welches fortan unter Aufsicht der politischen Hofstelle verblieb, wieder von der Hofkanzlei und stellte die vormalige k. auch k. k. Hofkammer, vereint mit der Ministerial-Bankodeputation, unter dem Präsidium des Johann Grafen von Chotek, wieder her (Rescript 31. Jänner 1791), hob dagegen die Policei-Hofstelle (Hfdt. 18. März 1791) und die Studien- und Censurs-Hofkommission, deren Geschäfte an die Hofkanzlei übergingen (Hfdt. 2. Dezember 1791), dann die Bankaldirektion auf, unterordnete die Bankaladministrationen in den Ländern unmittelbar der Finanzhofstelle (Hfdt. 18. November 1791) und erweiterte den Wirkungskreis der letzteren (Hfdt. 26. Dezember 1791).

Wie unter Maria Theresia trat, mit der Trennung der siebenbürgischen Geschäfte von der ungarischen Hofkanzlei, wieder eine eigene siebenbürgische und auch eine eigene illyrische Hofkanzlei ins Leben (Hfdte. 4. März 1791).

Zur Wiederherstellung der früheren Verfassung in den Provinzen wurde eine vorderösterreichische Appellationsbehörde in Freiburg (Hfdt. 10. November 1790) und eine oberösterreichische zu Innsbruck (Hfdt. 27. Dezember 1790), eine görzische Landesstelle (Hfdt. 22. August 1791), durch Trennung des innerösterreichischen Guberniums drei Länderstellen für Steiermark, Kärnthen und Krain (Hfdt. 30. Oktober 1791), eigene Landrechte für Kärnthen und für Krain (Hfdt. 3. Novemb. 1791) errichtet.

Während man auf die Art den Wünschen der Länder um eigene Verwaltungen nachkam, insbesondere Tirol auch durch Wiederherstellung der Universität zu Innsbruck und durch Aufhebung des Unterrichtsgeldes, des Stempel- und Erbsteuergefälls (1791) berücksichtigte, fand man die Umstände nicht so beschaffen, für den kleinen Bezirk des k. k. Antheils von Schlesien eine eigene Landesstelle (wie sie von 1742—1782, nämlich bis zur Vereinigung mit dem mährischen Gubernium, bestand) zu errichten, auch deßhalb und in der weiteren Betrachtung, daß die Absonderung der Enklaven von Mähren, und der Herzogthümer Auschwitz und Zator von Galizien, und derselben Zutheilung zu Schlesien, zu vielen Anständen, besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassungen, unterliegen würde, diesen Anträgen der schles. Stände nicht zu willfahren. Vielmehr befahl der Kaiser eine andere Kreiseintheilung, damit die geschehene Zutheilung und Vermischung schlesischer Orte zu mährischen Kreisen, und mähr. Orte zu schles. Kreisen abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde (Hfdt. 6. Mai 1791).

Die neue Verwaltungs-Einrichtung in ihrer höchsten Gliederung konnte jedoch nicht bald zu einer Festigkeit gelangen. Denn kurz nachher zog Kaiser Franz die Hofkanzlei, Hofkammer, Ministerial-Bankodeputation und Commerzhofstelle zusammen in ein Direktorium in politischen Angelegenheiten für die deutschen, und in Kammeralangelegenheiten dieser, wie der ungar. und siebenbürg. Provinzen (Resc. 17. November 1792), umstaltete er die Hofrechnungskammer in die Staatshauptbuchhalterei und brachte sie mit dem Direktorium in engere Verbindung (Resc. 27. November 1792), schuf wieder eine eigene oberste Policeileitung (Policei-Staats-Ministerium) für sämmtliche Erbländer (Hfdt. 4. Jänner 1793),

errichtete eine niederländische (Hfdt. 8. März 1793), eine italienische (Hfdt. 29. März 1793) und bei Gewinnung Westgaliziens eine galizische Hofkanzlei (Resc. 23. November 1797), trennte die Finanzgeschäfte, mittelst Errichtung einer eigenen Finanzhofstelle für die Commerz-, Kammeral- und Bankalsachen, von der politischen Hofstelle (Resc. 7. September 1797), vereinigte dagegen die politischen und Justizgeschäfte in der böhmisch-österr. Hofkanzlei (Resc. 20. November 1797), errichtete später eine vereinte Hofstelle unter dem obersten Kanzler Grafen von Lazansky für die politischen, Justiz- und staatswirthschaftlichen Geschäfte, unter Aufhebung der Hofkammer, Banko- und Commerzhofstelle, und eine geheime Creditsdirektion für die Finanz- und Creditsgegenstände unter der Leitung des ersten Staatsministers Grafen von Kolowrat (Hfdt. 8. Mai 1801), übertrug die Bücher-Censur der Policeihofstelle (Hfdt. 18. September 1801), gab aber kurz nachher den Hofbehörden eine neue Organisirung, indem er zur Besorgung der inneren Geschäfte des Staates eine Hofkanzlei für die politischen Geschäfte aller Provinzen mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, eine Hofkammer und Bankodeputation für die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der ganzen Monarchie und eine oberste Justizstelle für die Justizgeschäfte aller Provinzen ohne Ungarn und Siebenbürgen (Hfdt. 26. August 1802) und in dem Generalrechnungsdirektorium eine selbstständige oberste Rechnungsbehörde (im Jahre 1805) bestellte. Damit war ein Ruhepunkt in der Organisirung der obersten Verwaltung bis zur Umgestaltung seit 1848 insofern erreicht, als nur zur besonderen Leitung einzelner Verwaltungszweige Commissionen berufen wurden, wie eine Studien-Hofkommission zur Leitung der deutschen, Gymnasial- und höheren Schul- und Studien-Anstalten unter dem Präsidium des obersten oder in dessen Verhinderung des Hofkanzlers (Hfdt. 20. Juni 1808), eine Hofkommission zur Regulirung der Commerz-Angelegenheiten (Hofdt. 20. August 1816) u. a.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete Kaiser Leopold auch den Dienstverleihungen (Ordnung 2. September 1791), da an einer guten Bestellung der Dienste, besonders solcher, welche zu höheren Aemtern und zum Rathstische führen, alles gelegen sei und davon vorzüglich die gute oder schlechtere Behandlung der Geschäfte abhänge. Nachdem es sowohl für den Staat im Ganzen, als für das Wohl eines Jeden insbesondere von der größten Wichtigkeit sei, daß die Geschäfte welche den Länderstellen zur Besorgung anvertraut sind, mit aller möglichen Verläßlichkeit und Genauigkeit, auch nach Möglichkeit befördert werden, gab er eine allgemeine Vorschrift für deren Behandlung (Hfdt. 13. Jänner 1792), wobei er einen besonderen Nachdruck auf die collegiale Erledigung der Geschäfte legte. Während er die Einsendung der jährlichen Conduitelisten abstellte (Hfdt. 19. Aug. 1790), sprach er bei jeder Gelegenheit seinen Willen aus, daß bei Anstellungen nicht der Stand *), sondern nur Fähigkeiten, Kenntnisse, Verhalten entscheidend sein

*) Bis in Joseph II. Tage waren die höheren Stellen, wie der Landesofficiere, Räthe, Kreishauptleute u. a. ausschließend den höheren Ständen vorbehalten. In Mähren wurde Schulz der erste bürgerliche Kreishauptmann (1787), Schrötter der erste bürgerliche Gubernialrath (1794).

sollen. Er hielt fest an den bereits bestehenden Anordnungen, daß bei Anstellungen, welche zum Rathstische führen, auf die Beibringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums und der politischen Wissenschaften gesehen werden soll (Hfdt. 8. Februar 1791). Insbesondere hielt er das Amt eines Kreishauptmanns für den Staat sehr wichtig, da von diesem die gründliche Erhebung der Thatsachen, die Vollziehung der öffentlichen und politischen allgemeinen und besonderen Anordnungen, so wie die Schützung des Unterthans in seinen Rechten, endlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, in dem ihm anvertrauten beträchtlichen Landesbezirke abhänge. Während in früherer Zeit grundsätzlich Gutsbesitzer aus dem Kreise, nicht selten gewesene Militärofficiere zu solchen Stellen berufen wurden, befahl Kaiser Leopold, vornemlich bei Verleihung eines solchen Dienstes darauf zu sehen, daß hierzu ohne Unterschied des Standes nur solche Subjekte in Antrag gebracht werden, welche nebst den für einen Rath erforderlichen Eigenschaften auch eine gründliche Einsicht in das Landschaftswesen und echte politische Grundsätze besitzen, auch durch Thaten bereits bestätigt haben, daß sie einen thätigen und zur schnellen Schlußfassung aufgelegten Geist besitzen, und ohne Rücksicht der Person, bloß zum allgemeinen Besten, ihr Amt unpartheiisch zu handeln wissen. Daher müsse auch, um desto sicherer bei dem Publikum alle Besorgniß von Partheilichkeit zu entfernen, zur Hauptrichtschnur genommen werden, daß Personen, welche in einem Kreise begütert sind, in eben diesem Kreise zur Würde eines Kreishauptmanns oder Kreiskommissärs nicht geeignet sein sollen (Hfdt. 2. Sept. 1791).

Kaiser Leopold beließ es bei den, manchen Gutsbesitzern mißliebigen Kreisbereisungen der Kreiskommissäre und Kreishauptleute, ließ aber die periodischen Bereisungen, welche von den bei der Landesbehörde angestellten Räthen und Kreisreferenten seither im Lande gepflogen wurden, mit Ausnahme besonderer Veranlassungen, eingehen (Hfdt. 28. Juli 1790), wogegen er die schon angeordnet gewesene Visitation der Kreisämter zu einer der wesentlichsten Pflichten der Länderstellen erklärte, daher jede die ihr untergeordneten Kreisämter längstens binnen zwei Jahren und so immerfort genau und richtig untersuchen soll (Hofdekret 16. Dezember 1791).

Noch verdient bemerkt zu werden, daß Leopold befahl, Partheien oder Bittstellern, welchen ihre Gesuche nicht bewilligt werden können, nicht so kurze und undeutliche Bescheide, wie gewöhnlich, hinausgegeben, sondern allezeit die Ursache und Gründe ganz kurz und deutlich beigefügt werden sollen, warum das Begehren nicht bewilligt worden ist (Hfdt. 23. Dezember 1791).

Dies waren im Allgemeinen die Regierungs-Grundsätze, welche Kaiser Leopold aussprach und zur Ausführung gebracht haben wollte. Zur Entwicklung eines vollständigen Systems innerer und äußerer Politik kam es nicht, da er nicht einmal das Alter seines Bruders Joseph erreichte († 1. März 1792 im 45. Altersjahre).

Wir haben geglaubt, diese seine bereits gegebenen oder in deutlicher Richtung vorbereiteten Verfügungen der Erledigung der Beschwerden, Wünsche und Bitten der mähr. Stände vorausschicken zu müssen, weil diese nur im Zusammenhange mit den ersteren richtig aufgefaßt werden kann.

Da die Entscheidung über die Eingaben der Stände nicht nach ihrem Wunsche beschleunigt wurde, begaben sich der Landeshauptmann und ständische Deputirte nach Wien, um die Sache zu fördern. Der Kaiser erlaubte auch vorläufig den mähr. Ständen, den Landesausschuß sowohl in Ansehung seines Wirkungskreises als der Besoldungen, jedoch nur provisorisch und nach der Instruktion von 1764 gleich dermal und in so weit wieder einzusetzen, bis Seine Majestät über die Instruktion und den Wirkungskreis entschieden haben werde. Zugleich entließ er den Landeshauptmann und die Deputirten mit der Zusicherung der baldigen Entscheidung über die ständischen Desiderien und Beschwerden in Gnaden (Hofdt. 14. März 1791).

In der That erhielten auch bald darauf diese Beschwerden, Wünsche und Bitten mit dem an den „königl. Gubernatar und Landeshauptmann in Mähren und Schlesien *) als Landtagsdirektor Herrn Alois Grafen von und zu Ugarte" gerichteten nachfolgenden Dekrete der Hofkanzlei vom 29. April 1791 (präs. 26. Mai) ihre Erledigung **):

Nachdem über die Konferenzprotokollen, welche die vier Abtheilungen der mährisch-ständischen Beschwerden und Desiderien zum Gegenstande haben, und worüber vorläufig mit Zuziehung der hier anwesend gewesten Deputirten die Berathung gepflogen wurde, unterm 22. April l. J. die höchste Entschließung Sr. Majestät des Kaisers angelangt ist, so theilet man solche dem Herrn Lantagsdirektor zu dem Ende hier mit, um sie den Herren Ständen zu ihrer angenehmen Beruhigung mit dem Beisatz zu eröffnen, daß die Justizbehörde in den sie betreffenden Gegenständen bereits unterrichtet worden sei, das Gubernium aber unter einem davon verständigt und angewiesen werde, das hie und da in Folge der höchsten Entschließung Einzuleitende allsogleich vorzukehren, und die von Sr. Majestät noch verlangende nähere Auskünfte des ehestens anher vorzulegen.

*) Graf Ugarte war wohl Gubernator von Mähren und Schlesien, auch Landeshauptmann in dem ersteren, nicht aber auch in dem anderen Lande, das seine eigenen Landeshauptleute der einzelnen Fürstenthümer hatte. Richtiger ist die innere Adresse: An den k. mährischen Landeshauptmann und Landtagsdirektor Herrn Grafen von Ugarte.

**) In die leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. 2. B. S. 140—141 wurden nur einige Bewilligungen für die mähr. Stände aufgenommen, nämlich wegen Aufhebung der octava, wegen Bewilligung der Depositengebühr, über den kindlichen Pflichttheil bei Erbschaften der Bürger und wegen Ausfertigung der ständ. Pamatken. Sämmliche Bewilligungen wurden im 3. Bande dieser Sammlung S. 245—292, jene für die schles. Fürsten und Stände S. 292—302 nachgetragen. Der Inhalt dieser Kundmachung ist aber nicht ganz vollständig und nicht wortgetreu, sondern zum Theile in einer kürzeren und stylistisch besseren, zum Theile in einer ergänzenden Fassung, so weit die letztere nämlich, da die Desiderien nicht mitgetheilt sind, zum Verständniße nöthig war. Hier wird die Erledigung nach ihrem vollen Inhalte und ergänzt nach der gedruckten Erledigung in der Hof-Gesetz-Sammlung mitgetheilt. Die an das Appellationsgericht ergangenen Verfügungen der obersten Justizstelle enthält das Hofdekret vom 28. April 1791 N. 142 der Justiz-Gesetz-Sammlung.

Erste Abtheilung:

Die ständische Verfassung und Vorrechte betreffend.

Ad 1. Soll den Herren Ständen die Zusicherung gegeben werden, daß sie im Gesetzgebungssache wie die Stände anderer erbländischen Provinzen werden behandelt, und nach Eigenschaft der Gesetze theils vor deren Kundmachung vernommen, theils auch darnach noch mit gründlichen Vorstellungen würden angehört werden; und daß

Ad 2. jene Ansinnungen, welche bisher diätaliter postulirt worden, auch fürohin in dem nämlichen Wege veranlasset werden würden.

Ad 3. Bewilligen Se. Majestät, daß das Ceremoniel bei den Landtägen, wie es im Jahre 1782 bestand, wieder eingeführt werden dürfe. Da aber

Ad 4. die Bedienstungen von Landschaftstrompetern, Paukern, Trabanten und Landhäusern in den übrigen Ländern nicht mehr bestünden, auch nicht nothwendig seyen, so soll diese Auslage vielmehr zum Besten des fundi domestici ersparet werden.

Ad 5. Haben Se. Majestät die von den Herren Ständen gebetene Beilassung des Landesburggrafen genehmiget;

Ad 6. aber befohlen, daß es in Ansehung der Ehrenbezeugungen der Obristlandesoffizieren und der Prinzipalkommissarien bei der dermaligen Verfassung und und bei jenem zu verbleiben habe, was in den höchsten Verordnungen vom 4. Junius 1752, 5. Dezember 1766, 23. Jänner 1767 und 12. November 1777 ausgemessen ist.

Ad 7. Wollen es Se. Majestät in Ansehung des Sitzes und der Stimme der geheimen Räthe und der Kämmerer, dann derselben Vorrang bei den ständischen Versammlungen bei dem alten Gebrauch, wie es die Stände gebeten haben, gnädigst belassen.

Ad 8. aber haben Allerhöchstdieselben entschieden, daß wenn gesammte Obristlandesoffiziere qua tales der Landesstelle, oder einer zusammengesetzten Kommission zur Berathschlagung beigezogen werden, diese nach dem Range unter sich die linke Seite des Rathstisches, so wie die landesfürstlichen Räthe die rechte Seite einzunehmen hätten; außer dem soll die Obristlandesoffizierstelle vereinigt in der Person eines landesfürstl. Raths keinen Vorzug geben.

Ad 9. Müsse bei Verleihung eines landesfürstl. Raths oder Kreishauptmanns vorzüglich auf Fähigkeiten und Talente, und auf die durch selbe bereits erworbene Verdienste gesehen, mithin könne nur cæteris paribus auf ständische Mitglieder der Bedacht genommen werden. Uebrigens hätte es bei den schon durch die Verordnungen Weiland Ihro Majestät der Kaiserin Maria Theresia aufgehobenen Unterschied des alten und neuen Herrn- und Ritterstandes zu bewenden.

Ad 10. genehmigten Se. Majestät, daß die Ausländer bei Güterer-

bungen zur Landeshabilitirung angewiesen werden sollen und gegen die darwider Handelnden der Fiskus zu agiren hätte *). Und ingleichen

Ad 11. daß der Landesausschuß so, wie solcher bei dessen Auflassung bestand, folglich mit dem nämlichen Personal- und Besoldungsstand wieder eingeführt **) und zugleich auch die höchste Entschließung vom Jahr 1739 und 1764 wieder wirksam gemacht werde, vermög welcher kein ständisches Mitglied ohne besonderer höchsten Dispensation zum Ausschuß gewählt werden darf, welches nicht ehebevor durch drei Jahre ununterbrochen den Landtagssitzungen beigewohnt hat. Ferner auch

Ad 12. daß die ständische Buchhalterey abgesondert, und den Ständen gestattet werde, ihre Beamte, ohne vorläufige höhere Bestättigung, aufzunehmen, somit die Buchhalterey in der Art und mit dem nämlichen Status, wie sie zur Zeit der Vereinbarung bestanden, wieder zu bestellen, doch mit der Verbindlichkeit, daß die ständische Buchhalterey im Rechnungswesen nach jener Vorschrift sich genau zu achten habe, die ihr von Seite der Hofrechenkammer durch den Weg des Landesausschußes zukommen würde, und daß ihr eben auch die durch diesen Weg anverlangten Ausarbeitungen und Auskünfte abzugeben obliegen soll. Die Anstellung eines Vicebuchhalters aber sei unnöthig, und habe um so mehr zu unterbleiben, als die ständischen Geschäfte vorhin, ohne eines solchen, gut geführt worden seien ***).

Ad 13. Wird die Veranlassung getroffen werden, womit das Kammeralzahlamt die in die ständische Kasseverwaltung nicht gehörige Fonds der Armen, der aufgelassenen Stiftungen und der weltlichen Stiftungen wieder übernehme, und das Gubernium über die dießfällige Modalität seinen Vorschlag anher eröffne.

Ad 14. Werden Se. Majestät einen jeweiligen Landesgubernator, wenn er nicht schon begütert ist, immer das Indignat unentgeldlich verleihen, da er in seiner Eigenschaft als Gouverneur zugleich Landeshauptmann und Direktor statuum zu seyn hat ****).

---

*) Gub.-Circ. 26. Juli 1791. S. auch das Gub.-Cir. 18. März 1808. Die (am 1. März 1787 angeordnete) doppelte Steuer der außer Landes wohnenden Güterbesitzer hob aber Leopold auf. Den Fremden, welche Güter kaufen wollen, soll keine neue Last aufgebürdet werden (Hfdt. 12. Juli 1790, 1. B. d. leop. pol. Ges.-Slg. S. 71).

**) Gub.-Circ. v. 6. Juli 1791. S. über den Landesausschuß das Notizenblatt d. hist. Sekt. 1862, N. 3.

***) Später wurde aber doch einer bestellt.

****) Nach der Hofresolution vom 29. März 1790, leopold. Justiz-Ges.-Sammlung N. 5, wird bei Besetzung einer Appellations- oder Landrechts-Präsidenten-Stelle in irgend einem Erblande auf einen Nationalisten mit den erforderlichen Eigenschaften vorzügliche Rücksicht zu nehmen sein; jedoch sei die Landmannschaft zur Erhaltung einer Appellations-Präsidentenstelle nicht nothwendig; wohl müsse aber jener, der zu einer Landrechts-Präsidentenstelle in einer Provinz gelangen wolle, das Indigenat an sich zu bringen verbunden sein. In Mähren versah der Gouverneur die Präsidentenstelle des Appellationsgerichtes bis mit dem Hfdte. vom 6. Juli 1790 ein eigener Präsident bestellt wurde, welcher bis 1848 zugleich Oberstlandeskämmerer war und das Indigenat bekam, wenn er es noch nicht hatte. Auch in den neuen ständ. Verfassungen von Tirol, Galizien und Krain wurde der Landesgouverneur (Gubernial-Präsident) das Haupt der Stände.

Ad I5 et 16. Erlauben Se. Majestät zwar, daß bei Wiederherstellung des Landesausschußes demselben die ehemalige Erbsteuer- und Rektifikazionskommission übertragen werde *), doch sollen dieselbe ihre Protokolle von Woche zu Woche dem Gubernium vorlegen. Eben so gestatten Se. Majestät zwar

Ad 17. die Wiedereinführung der vorhin bestandenen Tranksteuer-Hofkommission, doch aber könne derzeit noch die Beigebung eines Kontrolors, und die Erneuerung des Decennal-Recesses nicht bewilliget werden, weil es erst darauf anzukommen hätte, ob, und wie allenfalls die vereinfachte Tranksteuer für das Künftige zu bestehen haben dürfte. —

Ad 18. Müsse noch vorläufig durch ein gemeinschaftliches Einvernehmen zwischen dem Gubernium und dem Generalkommando erhoben werden, ob sich ein anderes zur Unterbringung des Militärökonomie-Depot angemessenes Haus oder Ort ausfindig machen lasse? in welchem Fall sodann den Ständen die gebetene Zurückstellung des Landhauses nicht beanständigt werden würde **);

Ad 19. aber könne dem Verlangen der Stände nicht willfahret werden, nachdem die Arrha zu Tilgung der Länder-Supererrogaten gewidmet sei, welche noch lange nicht berichtiget wären ***). Eben so wenig als

Ad 20. in Ansehung der gebetenen Schranken- und Privatmauthbefreyung, weil es in der Billigkeit gegründet sei, daß jener, der die Straßen benutzt, auch die zu deren Erhaltung bestimmte Mäute entrichte. Und da

Ad 21. mit gleichem Rechte auch die Bürger der Stadt Brünn die freye Einfuhr des Getränkes zum eigenen Bedarf fordern könnten, wodurch die Stadt jene Entschädigung ganz und gar nicht erhielte, welche ihr durch die höchste Entschließung vom 1. Dezember 1788 zu verschaffen die Absicht war; so müsse es bei dieser Auflage ohne Ausnahme der Stände verbleiben. Es könne auch

Ad 22. die Einführung des privilegii de non evocando zum Nachtheil der Unabhängigkeit des Königreichs Böhmen nicht bewilliget werden, nachdem die evocatio eines böhm. Unterthans nicht ex privilegio, sondern jure proprio nicht statt habe.

Ad 23. Haben die Stände ****) den Zeitpunkt abzuwarten, bis die Gesetzgebungs-Hofkommission den Gegenstand der Eide überhaupt in Bearbeitung nehmen, und was sodann Se. Majestät für alle Länder zu bestimmen befinden werden *****).

---

*) Gub.-Circ. 11. August 1791.

**) Geschieht erst in den nächsten Jahren nach Vollendung des neuen Montur-Oekonomie-Commissions-Gebäudes, dessen Bau eben begonnen wird. S. übrigens das Notizenblatt der histor. Sektion 1859 N. 6, 7, 1864 N. 9, Wieser, ständ. Agenda S. 81 - 84.

***) Das Hfdt. 3. Mai 1794, 4. B. d. franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 59, schärfte im Gegentheile die genaue Befolgung der Vorschriften vom J. 1775 und 15. Oktober 1792 ein. Kaiser Franz hob aber die Arrha von allen landesfürstl. Besoldungen, Pensionen u. s. w. (Hfdte. 11. August und 16. Dezember 1808, 31. B. der franzis. Gesetz-Sammlung S. 30 und 136), dann auch der städt. Beamten, der im Schul- und Studienwesen, auf Staatsgütern, von öffentl. Fonds angestellten Beamten (Hofdekret 18. Februar 1809) auf.

****) Welche von der eidlichen Erhärtung der Zeugenschaft enthoben zu werden ansuchten.

*****) Der Kaiser hatte nämlich, wie er in der a. h. Entschließung vom 4. März 1791, 4. B. d. leopold. polit. Ges. Slg. S. 88, den tiroler Ständen erklärte, gleich bei seinem Re-

Ad 24. Trete nun bei Wiederherstellung des Landesausschußes ohnehin die vorige Verfassung wieder ein, wo also der Vorschlag der Ferdinandeischen und Teufenbachischen Stiftlingen, so wie vorhin, von den Ständen zu geschehen habe, und obschon derzeit die gebetene Uebersetzung der Akademie nicht Platz greifen könne, so geben Se. Majestät doch für den Fall, als einige derley Erziehungsinstitute in den Ländern wieder errichtet werden sollten: den Ständen die Zusicherung, daß alsdann auch die Akademie in Brünn von den Teufenbachischen und Ferdinandeischen Stiftungen wieder hergestellt, und von dem hiesigen Theresiano *) abgesondert werden würde. Indessen aber bewilligen Se. Majestät, daß die Stiftlinge da Orten, wo sie studieren, die ausgemessene Stipendien genießen können. Was aber dagegen

Ad 25. die vormal in Olmütz bestandene ständische Akademie betrifft, diese erlauben Se. Majestät gnädigst, so wie sie im Jahre 1786 bestanden hat, wieder herzustellen **).

Ad 26. Soll das Licäum noch ferner in Olmütz, wo es in der Gestalt einer Universität von jeher gewesen, verbleiben, um so mehr, als ansonst die dortige Bürgerschaft ganz aufliegen würde.

Ad 27. Hätten die Stände bei nunmehr wieder hergestelltem Ausschuß in ihre vorige Befugniß einzutreten, somit zu den in der Militärpflanzschule erledigten Plätzen die Stiftlinge gewöhnlichermassen in Vorschlag zu bringen ***).

Ad 28. Könne ihnen aber die gebetene Ueberlassung der freien Schalt- und Waltung mit dem Ersparungsfond und den hievon abfallenden Interessen nicht zugestanden werden, sondern Se. Majestät versprechen sich von den Herren Ständen, daß sie selbst einsehen werden, daß ohne Beihilf der erwähnten Intressen die zum Behuf der Menschheit in Brünn und Olmütz getroffene Veranstaltungen aufrecht zu erhalten nicht möglich sein würde. Dahingegen wollen Allerhöchstdieselben nach dem geäußerten Antrag genehmigen, daß an diesem heilsamen Institute auch die dürftigen Siechen und Tollsinnigen vom Lande Theil nehmen können ****).

---

gierungsantritte eine unter das Präsidium des Freiherrn v. Martini (öster. Encykl. III. 542) gestellte Kommission zusammengesetzt, um die bestehenden Gesetze zu prüfen, wie fern sie zu ändern und zu verbessern wären, und ihr Gutachten Sr. Majestät vorzulegen. Die Stände könnten sich daher getrösten, daß bei dieser Gelegenheit überhaupt alle Aenderungen und Mäßigungen erfolgen werden, welche Se. Majestät für das Wohl ihrer Staaten im Allgemeinen und im Einzelnen für nöthig erachten dürften. Später wurde eine aus polit. nnd Justizräthen gemeinschaftlich zusammengesetzte, unmittelbare Hofkommission in Gesetzsachen aufgestellt, (Hfdt. 26. Februar 1797, 10. B. d. franz Gesetz-Sammlung S.-83).

*) Die theresian. Ritterakademie wurde nach den Hofdekreten vom 4. Jänner 1791 und 16. September 1797, polit. Hof-Ges.-Slg. 2. B. S. 45 und franzis. Ges.-Slg. 11. B. S. 113, wieder hergestellt. S. weiter meine Gesch. der Schul- und Studienanstalten Mähr. Schles., Brünn 1857 (10. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

**) S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten.

***) S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten Mährens u. Schlesiens. Das Hfdt. 12. November 1806 (27. B. der franzis. polit. Ges.-Slg. S. 188) theilte den vom Kaiser genehmigten neuen Organisirungs-Plan der Neustädter Militär-Akademie mit.

****) S. meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten Mährens und Schlesiens, Brünn 1858 (11. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

Ad 29. Willfahren Se. Majestät zwar dem Gesuche der Stände in Absicht auf die eigene Verwaltung des fundi domestici, jedoch nur so, wie es die Deputirten bei der Konferenz erklärt haben, daß sie nicht unumschränkt mit dem Fond gebahren, sondern nur solche Auslagen bestreiten wollen, welche in dem jährlich einzusendenden Präliminarsistem gut geheißen werden, alle andere darin nicht enthaltene, unter dem Lauf des Jahrs vorfallende Auslagen aber jedesmal vorher zur höchsten Genehmigung vorzulegen sich verbinden.

Ad 30. Werden die Stände auf die schon bestehende allerhöchste Entschließung angewiesen, der zufolge nicht nur die Pupillar-, sondern auch Kirchen-, dann geistliche und weltliche Stiftungskapitalien bei Privaten gegen hinlängliche Sicherheit und doppelte unverkümmerte Hypothek angelegt bleiben, auch fürohin angelegt werden können *). Wodurch es also von der von den Ständen bei der Konferenz übernommenen Haftung für dergleichen Kapitalien von selbst abkommt.

Ad 31. Befahlen Se. Majestät den mähr. Ständen zu erklären: da die Krönung und Huldigung in Prag für die böhm. Provinzen ohnehin schon festgesetzt sei, wozu auch dieselben würden eingeladen werden; so würden Sr. Majestät die Huldigung der getreuen mährischen Stände in Prag empfangen **), und nachdem besondere Erbämter in Mähren niemals bestanden hätten, so könnten solche dermal nicht eingeführt werden.

Zweite Abtheilung:

Publico-ecclesiastica betreffend.

Den Beschwerden, welche Ad 1 gegen die Bedrückung der dominanten Religion durch übertriebene Duldung geführt worden, ist bereits durch die über die Beschwerden der Bischöfe ***) von Sr. Majestät geschöpfte und unterm 17. März l. J. sämmtlichen Länderstellen mitgetheilte höchste Entschließung ****) die Abhilfe verschafft worden.

---

*) Patent vom 22. Februar, Hfdte. 31. März, 8. und resp. 21. Juni 1791 im 2. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 92, 117 und 155, Hfdte. 8. Juli, 19. August und 28. Oktober 1791, eb. 3. B. S. 9, 58 und 113, Gub.-Circ. 23. November 1791, Patent 18. Oktober 1792, 1. B. d. franzis. polit. Ges.-Slg. S. 190, und das Hfdt. vom 3. November 1796, 9. B. der franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 127, welches die Obrigkeiten ermächtigt, die Waisengelder bei Privaten oder in öffentlichen Fonds anzulegen. S. dazu die Erledigung über die Beschwerden der Prälaten und das Hfdt. 28. November 1794, 5. B. franzis. Ges.-Slg. S. 142.

**) Am 4. September 1791 nahm Leopold die Huldigung der böhmischen, mährischen und schlesischen Stände, der letzteren zwei durch Deputirte, zu Prag an (Brünner Zeitung 1791 S. 586).

***) In den Schriften der k. k. Akademie der Wiss.

****) In der leopold. polit. Gesetz-Sammlung, 2. B., S. 102—110. Auch in der Erledigung über die Anträge der böhm. Stände in Toleranzsachen (Hfdt. vom 21. Oktober 1791, 3. B. d. leopold. Ges.-Slg. S. 108) sprach der Kaiser im Allgemeinen seinen Willen aus, im Toleranzwesen überhaupt keine wesentlichen Aenderungen zu treffen. Die Art der Kundmachung landesfürstlicher Verordnungen zeichnete das Hofdekret 11. Oktober 1791, eb. S. 96, vor.

Ad 2. geben Se. Majestät denen Ständen die Zusicherung, daß man die Bischöfe, so wie es bisher ohnehin geschehen, in jenen geistlichen Einrichtungsgegenständen, die zu ihrer Einvernehmung geeignet sind, auch fürohin mit ihren Aeußerungen und Rathschlägen vernehmen werde.

Ad 3. und 4. haben die Beschwerden gegen die Einrichtung der General-Seminarien, und die zu weit ausgedehnte Preßfreiheit die Abhilfe schon erhalten. Die erstere durch die allgemeine Aufhebung der General-Seminarien und Uebertragung der Aufsicht über die Diözesan-Priesterhäuser an die betreffenden Bischöfe *), dann die zweite, durch die inzwischen ergangene höchste Verordnung vom 10. August 1790 **), wodurch die bisher bestandene Preßfreyheit beschränkt, und die Vorschrift ertheilt worden ist, wie sich bey Censurirung der Bücher künftig zu benehmen sey. Den Beschwerden aber, welche in

dem 5. und 6. Punkt angebracht worden ***), wird durch den von Sr. Majestät genehmigten, in N.-Oesterreich eingeführten, und in der Folge auch in die übrigen Länder verbreitenden neuen Studienplan die gewünschte Abhilfe verschafft werden ****).

Ad 7. haben die Stände gleichfalls dasjenige abzuwarten, was in Ehesachen allgemein verordnet werden wird; übrigens ist das angeführte Cirkulare vom 10. Julius 1788 *****) durch eine an sämmtliche Länderstellen und Ordinarien ergangene Verordnung ohnehin schon außer Wirkung gesetzt worden.

Ad 8. und 9. †) werden die Stände auf die ad 1. angeführte höchste

---

*) Hofdekret vom 4. Juli 1790, eb. 1. B. S. 57—64. Das Hfdt. 7. August 1791. 3. B. der leopold. Ges.-Slg. S. 44, gab eine Richtschnur für die theolog. Lehranstalten in bischöflichen Seminarien.

**) Hofdekret 1. September 1790, eb. 1. B. S. 92, 2. September u. 8. Dezember 1791, eb. 3. B. S. 81 und 209, 14. Jänner 1792, eb. 4. B. S. 22, 14, 27. und 29. März, 15. und 19. Mai, 15. Juni, 12. Oktober und 30. November 1792, franzis. polit. Ges.-Slg. 1. B. S. 11, 30, 89, 184, 260, 31. Jänner, 9. Februar und 8. März 1793, 14. April und 26. August 1794, insbesondere die erneuerte Censurs-Ordnung, Hfdt. 22. Februar 1795, 6. B. d. franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 110. S. meine Gesch. d. Bücherdruckes, der Censur 2c. im 6. B. d. Schr. d. histor. Sektion 1853.

***) Wegen Kundmachung theolog. Lehrbücher und Katechismen ohne vorhergegangene Prüfung der Bischöfe und wegen der theolog. Lehrer und Direktoren.

****) Hofdekret vom 8. Februar 1791 über die neue Einrichtung des Studienwesens, insbesondere an den Universitäten und Lycäen, in der polit. Hof-Ges.-Slg. 2. B S. 50—66. S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten in Mähren und Schlesien.

*****) Wegen Auflösbarkeit der Ehe der Akatholiken, wenn ein Theil zur katholischen Religion übertritt.

†) Wegen Aufhebung des Verbotes, vermöge dessen die Bischöfe ohne Erlaubniß der weltlichen Instanz keine Andachten und Bittgänge veranstalten können und wegen Widerrufung des Befehls, daß die Kreisämter die Verordnungen dem Clerus zustellen sollen. Kaiser Franz hielt die seit 11 Jahren mit gutem Erfolge bestandene Gottesdienst-Ordnung aufrecht, gestattete keine anderen Andachten, auch nicht die Wiedereinführung der alten Processionen und Wallfahrten (Hfdt. 13. Juni 1793, 2. B. der franzis. Ges.-Slg. S. 118), und befahl (Hfdt. 27. Februar 1795, 6. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 141), daß die Bischöfe und Konsistorien niemals besondere Andachts-Uebungen veranlassen sollen, ohne sie zuvor der Landesstelle oder einer höheren weltlichen Behörde angezeigt zu haben.

Entschließung angewiesen, in welcher auch schon die Willfahrung desjenigen enthalten ist, worauf in diesen 2 Punkten die Bitte gerichtet war.

Ad 10. könne zwar die Wiedereinführung des privilegii fori für den Klerus und der geistlichen Immunität nicht zugestanden werden; jedoch haben Se. Majestät durch eine erst kürzlich geschöpfte Entschließung den nicht nobilitirten Ruralklerus von der Jurisdiktion der Ortsobrigkeit enthoben und jener des nächstgelegenen organisirten Magistrats in Personal- und Abhandlungsangelegenheiten zugetheilt *).

Ad 11. billigen Se. Majestät allerdings, daß die Vorsteher von den Stiftern und Klöstern und auch die Ordinarien ermahnet werden sollen, ihre vorzügliche Pflicht zu erfüllen, somit die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung in den Stiftern und Klöstern sich angelegen seyn zu lassen. Was aber die Beschwerden der Ordensgeistlichen anbelange, da hätten sich dieselben nach der bestehenden Ordnung am ersten an ihre geistliche Behörde, und an das Ordinariat zu wenden; alsdann aber, wenn sie mit der von dort aus getroffenen Verfügung nicht beruhigt zu seyn glaubten, bleibe ihnen der Rekurs an die weltliche Behörde und an den Landesfürsten übrig, den man ihnen auch als Staatsbürgern nicht entziehen könne **)

Ad 12. behalten sich seine Majestät bevor, seiner Zeit zu erkennen, ob und in wie weit die Wiederherstellung einiger Stifter nöthig und thunlich sey ***).

Ad 13. sey bereits der Wunsch der Stände erfüllt, da es von den Komendataräbten abgekommen, und den Stiftern die freye Wahl der Prälaten wieder gestattet worden.

Ad 14. könne zwar den Ständen in der verlangten Errichtung neuer Frauenklöster und eines Fräulenstifts nicht willfahret werden, da der Religionsfond eine solche Auslage zu machen nicht erlaubet. Dadurch aber, daß vermög schon bestehender höchster Anordnung weltliche Frauenpersonen in die vorhandenen Nonnenklöster, in weit es der Platz gestattet, und es dem Hauptinstitut nicht abbrüchig ist, in die Kost und Verpflegung aufgenommen werden dürfen, sey zum Theil der Absicht der Stände entsprochen; und es werden Se. Majestät auch in Ansehung eines zu errichtenden Fräulenstifts in Mähren seiner Zeit, wenn es der Religionsfond gestatten wird, auf die dießfällige Bitte der Stände den gnädigsten Bedacht nehmen.

Ad 15. bestehe ohnehin für das Künftige der höchste Befehl, daß die Religionsfonds- und andere Staatsgüter nicht mehr verkauft, weder in Erbpacht gegeben,

---

*) Hfdt. 11. und 18. März 1791 in der polit. Hof-Ges.-Slg. 2. B. S. 102 und 111. Kaiser Franz nahm aber bei Regulirung der Säcular- und Regular-Geistlichkeit (Hfdt. 2. April 1802, 17. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 58) die Jurisdiktion über den gesammten unadeligen katholischen Clerus den Magistraten ab und übertrug sie an die Landrechte. S. leopold. Just.-Ges.-Slg. N. 126, 150 und 191.

**) Ueber die Untersuchung und Bestrafung der Kuratgeistlichkeit gab der Kaiser mit dem Hofdekrete vom 3. März 1792, 4. B. der leopold. Hof-Gesetz-Sammlung S. 63, eine Vorschrift.

***) S. die Erledigung über die Beschwerden der Prälaten.

sondern nur durch langjährige Zeitpachtungen hintangelassen werden sollen *). Was aber das Verflossene betrifft, da wäre es mit der Billigkeit nicht verträglich, wenn die durch eigene Kontrakte verliehene Güter so platterdings wieder zurückgenommen würden. In so weit jedoch die Handlung noch nicht ganz g schlossen, sondern noch einigermassen res integra ist, und die Ratifikation vorbehalten worden, in solchem Fall haben Se. Majestät schon angeordnet, daß noch bevor die allerhöchste Gesinnung eingeholt werden soll, um nach Umständen die thunliche Abhilfe zu verschaffen.

Ad 16. könne dem Verlangen der Stände nicht entsprochen werden, nachdem die unmittelbare Leitung des Religionsfonds niemand anderm als dem Landesfürsten, als obersten Vogt- und Schutzherrn der Religion und der Kirche, zustehe. Eben so unthunlich sey auch das in dem

17. Punkt äußerte Verlangen **), indem die Glieder des nämlichen Staatskörpers das allgemeine Institut nach ihren Kräften unterstützen müssen und in solch wichtigen Einrichtungsgegenständen nicht das Intresse einer einzigen Provinz, und dann um so weniger in Betrachtung gezogen werden könne, wenn dadurch im Ganzen eine Zerrüttung verursachet würde. Und obschon die in dem

18. Punkt gebetene Erhöhung der Quote der alten zu gering dotirten Pfarrer und Lokalkapläne die Kräfte des Religionsfonds derzeit im Allgemeinen nicht zulassen; so wollen Se. Majestät dennoch erlauben und hierzu auch dem Gubernium die Macht einräumen, daß denen in ältere Zeiten mit 182 fl. dotirten Lokalkaplänen, welche ihre Erhöhung und Gleichhaltung mit den übrigen bisher nicht erhalten haben, ihre jährliche Quota, wenn sie sich darum melden, auf 300 fl. bestimmt werde.

Ad 19. und zwar ad a) hat die Religionsfondssteuer bei dem Ruralklerus schon aufgehört; die Bischöfe, Kapitel und Stifter aber dermal schon davon zu entheben, leide der Religionsfond noch nicht, weil ihm ohne solcher die erforderliche Bedeckung ermangeln würde ***). Sollte jedoch ein oder anderes Stift in der dießfälligen Steuer beschwert zu seyn glauben, so stehe es ihnen frey, ihre Vorstellung beim Gubernium anzubringen, und um die billige Abhilfe anzusuchen;

ad b) würde ohnehin keinem wahren Defizienten, der mit einer Kuratpfründe versehen, und solcher aus giltigen Ursachen vorzustehen nicht mehr im Stande ist, der Unterhalt aus dem Religionsfond mit jährlichem 200 fl. versagt; dagegen sey der Patronus oder Aussteller des tituli mensæ demjenigen Defizienten, welcher

*) Hofdekret vom 20. Juni 1790 im 1. B. der leopold. polit. Hof.-Ges.-Slg. S. 43—52 und N. 29 der leopold. Justiz-Gesetz-Sammlung. S. über die Veräußerung der Staatsgüter, von mir, im 3. B. d. Schr. der hist. Sektion, 1852, S. 59—69.

**) Den mährischen Religionsfond für dieses Land allein zu verwenden.

***) Nach dem Hfdte. 12. Okt. 1790 d. Ruralgeistlichen erlassen, nach jenem v. 28. Juni 1793, 2. B. d. franz. pol. Ges.-Slg. S. 134, sah Kaiser Franz die Religionsfonds- oder sogenannte geistl. Aushilfs-Steuer den Domkapiteln u. einfachen Pfründen gleich, den Bisthümern aber vom 1. Nov. 1794 gänzlich nach, mit Ausnahme der Bischöfe, deren Dotation 12,000 fl., und der Erzbischöfe, deren Dotation 18,000 fl. übersteigt, welche diese Steuer noch ferner zu entrichten haben.

kein beneficium stabile bekleidet, die Verpflegung von jeher schuldig gewesen, und könne hievon mit Belastung des Religionsfonds in Zukunft auch nicht losgezählet werden *);

ad c) hätten die Stände jene Orte spezifisch anzuzeigen, wo noch der Gottesdienst in Scheuern gehalten werde und die Pfarrer in Bauernhüten wohnen, wo sodann in diesem dringenden Fall der Bau der Kirchen und Wohnung ohne Umtrieb werde angeordnet werden. Uebrigens könne den Ständen nicht unbekannt seyn, wie viel neue Kirchen und Pfarrgebäude in Mähren schon auf Kosten des Religionsfonds zum Theil ganz hergestellet, zum Theil eingeleitet worden seye **), an deren letzteren unterbrochenen Vollendung lediglich die eingefallenen Kriegsumstände die Hinderniß gemacht haben ***).

Ad 20. lasse es sich ohne Verletzung der Billigkeit nicht thun, daß man die Ansiedlungen, welche durch ordentliche von den Kreisämtern korroborirte Kontrakte zu Stande gekommen, und wenn die Ansiedler ihrer kontraktmässigen Verbindlichkeit Genüge leisten, wieder auflasse. Wären solche aber in Erfüllung ihrer Schuldigkeit nachläßig, so seyen sie nach jenen Vorschriften, welche überhaupt wegen der mit ihren Gebühren im Rückstand bleibenden Unterthanen gesetzmäßig bestehen, oder nach ihren besonderen Kontrakten mit Einschreitung des Kreisamtes zu behandeln ****).

---

* Um den Beitritt der Jugend zum geistl. Stande und die Aufnahme in die Diöcesan-Seminarien zu befördern, ertheilte der Kaiser mit dem Hofdekrete vom 7. Jänner 1792 an alle Länderstellen, 4. B. der leopold. Hof-Gesetz-Sammlung S. 3, den sämmtlichen Candidaten des geistlichen Standes unter gewissen Bedingungen den Tischtitel aus dem Religionsfonde und dadurch die Versorgung, wenn sie zur Seelsorge untauglich würden Mit dem Hofdekrete v. 15. März 1792, 1. B. d. franzis. polit. Gesetz-Sammlung S. 14, führte Kaiser Franz die lebenslängliche Unterhaltung der durch Alter oder Krankheiten zur Verwaltung der Seelsorge untauglich gewordenen von ihren Pfründen unter gewissen Vorsichten und Beschränkungen wieder ein. Mit dem Hofdekrete vom 25. Oktober 1792, eb. S. 201—211, verordnete er die Mittel, den Nachwachs der Geistlichkeit zu befördern. S. wegen der Versorgung auch das Hofdekret 9. Februar 1807, 28. B. d. franzis. Ges.-Sammlung S. 28.

**) Kaiser Joseph wollte, daß Niemand über eine Stunde von seinem Pfarrer entfernt, daß eine der Bevölkerung angemessene Zahl von Seelsorgern vorhanden sei. Man fand, daß für Mähren und Schlesien 301 neue Seelenhirten nöthig sind. Bis in die Mitte 1786 fungirten bereits 51 neue Pfarrer, 147 Lokalkapläne und 77 Cooperatoren mit einer Jahresbesoldung von 77,300 fl. aus dem Religionsfonde.

***) Mit dem Hofdekrete vom 7. Jänner 1797, 10. B. d. franzis. polit Hof-Gesetz-Sammlg. S. 19, erleichterte der Kaiser die Leistungen der Pfarr-Seelsorger für die Ausbesserung der Pfarrgebäude und zog eine Gränzlinie zwischen jenen der Seelsorger und der Patrone.

****) In der Erledigung der Beschwerden der böhm. Stände vom 28. Oktober 1791, 4. B. d. leopold. Ges.-Slg. S. 51, heißt es: Ueber den ständischen Wunsch wegen Einstellung der Zerstückung der Maiereien haben Se. Majestät allergnädigst erklärt, daß Höchstdieselben dabei allen das Eigenthumsrecht kränkenden Zwang beseitiget, und wenn dieselbe auf Majorat- und Fideicommißgütern vorgenommen werden sollte, auch die Einwilligung der Anwartenden und Kuratoren eingeholt wissen wollen. Was die geistlichen Güter in dieser Rücksicht betrifft, so ist den geistlichen Stiftern ohnehin die freie Verwaltung ihres Vermögens bereits wieder eingeräumet, und die Zerstückung der Maiereien auf den Staatsgütern schon im Jahre 1789 eingestellet worden.

Die Einziehung solcher Gründe zu obrigkeitlichen Handen aber könne niemals, auch dann nicht stattfinden, wenn der Ansiedler von seiner Besitzung austritt, sondern diese müßten nach der allgemeinen Verordnung allsogleich wieder an einen andern Unterthan übertragen werden.

Sollte aber ein oder anderes Stift darthun können, daß bei Zerstückung der Mayerhöfe und Gründe in der Exekuzion zu weit gegangen, und damit Gründe vertheilt worden seyen, die dasselbe zur eigenen Konsumzion brauchet, so erlauben Se. Majestät, daß solche Fälle beim Gubernium angezeigt werden können, wo sodann nach Umständen die billige Abhilfe werde verschafft werden. Die Beschwerden welche in dem

21. und 22. Punkt vorkommen *), haben bereits die Erledigung durch jenes erhalten, was in der schon mehrmal angeführten über die Beschwerden der Bischöfe, und insbesondere des Erzbischofs von Olmütz unterm 17. März l. J. sämmtlichen Länderstellen kundgemachten höchsten Entschließung **) gnädigst bewilliget worden ist.

Ad 23. wollen Se. Majestät denjenigen Seelsorgern, welche durch die abgeschaffte Taufstola und Kolleda an ihrer Kongrua verkürzt worden, bei vorkommenden Fällen den Ersatz aus dem Religionsfond gnädigst leisten lassen. Die Wiedereinführung dieser Taufstola und Kolleda aber können Allerhöchstdieselben auf keine Weise bewilligen. Und nachdem dem Fürst-Erzbischofe von Olmütz seine zum Religionsfond eingezohenen Lehen bereits zurückgestellt worden sind, so hat sich hiedurch auch die Beschwerde des

24. Punkts behoben ***).

Dritte Abtheilung:

Das politische Fach betreffend.

Ad 1. hat den Ständen einsweilen jenes zur Beruhigung zu dienen, was ihnen über den 5. und 6. Punkt der zweiten Abtheilung errinnert worden, daß nämlich der von Sr. Majestät für N.-Oesterreich genehmigte neue Studienplan im nächsten Jahre auch in Mähren seinen Anfang nehmen und dieser den geführten Beschwerden die Abhilfe verschaffen werde ****).

---

*) Daß die Geistlichen Denjenigen, welche zur akatholischen Religion übertreten wollen, nebst dem 6wochentlichen Unterrichte, wenn sie arm sind, auch den Unterhalt geben müssen, und wegen Verleihung der Domscholasterie an den Normalschulendirektor.

**) Im 2. B. d. leop. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 102—110.

***) S. meine Geschichte des Lehenwesens in Mähren und Schlesien in der österr. juridisch-polit. Zeitschrift 1831.

****) S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten Mährens und Schlesiens. Bei der neuen Einrichtung der Volksschulen wurde zwar die Concurrenzpflicht der Grundobrigkeiten, Patrone u. Gemeinden aufrecht erhalten; die Regierung ließ aber die Stellen der Schulcommissäre, deren Anstellung die Erledigung der Beschwerden der böhm. Stände v. 28. Okt. 1791, 1. B. d. franz. Ges.-Slg. S. 144, von gutem Erfolge begleitet erklärt hatte, im J. 1798 und später auch jene des Schulenoberaufsehers auf, als (1804) die Leitung der Volksschulen der politischen Landesstelle und den Consistorien, den Kreisämtern und geistlichen

Ad 2. bestehet ohnehin schon die höchste Entschließung, daß alle bei dem Konkurs tauglich befundene Priester dem Patron zur Auswahl von dem Ordinariat nahmhaft gemacht werden müssen. Die gänzliche Aufhebung der Konkurse aber könne nicht geschehen, weil es nöthig sey, die Kuratgeistlichkeit in der Aufmerksamkeit auf das Studium zu erhalten *). Uebrigens haben Se. Majestät gnädigst bewilligt, daß die Aushilfe mit dem Kirchenpeculio bey unzertrennlichen Herrschaften und dem nämlichen Patronat in nothwendigen Fällen geleistet werden dürfe, doch so, daß hierüber jedesmal vorläufig die Bestätigung des Guberniums und des Konsistoriums einzuholen sey. Ueber die in dem

3. und 4. Punkt angebrachte Beschwerden **) haben die Stände die Entschließung Sr. Majestät über jenes abzuwarten, was die in Gesetzsachen aufgestellte Hofkommission dießfalls im Allgemeinen in Antrag bringen wird.

Ad 5. genehmigten Se. Majestät, daß mit Rücksicht auf die Jägerordnung vom Jahre 1751 und mit Zuhandnehmung des dermal bestehenden Patents ein neues für sämmtliche Länder von dem Obristjägermeisteramte verfaßt, den Länderstellen zur Adaptirung zugeschickt und sodann zur höchsten Genehmigung vorgelegt werde ***). Der Beschwerde des

6. Punkts ist bereits abgeholfen, nachdem es von den politischen Erkundigungen, welche den Konskripzionsoffizieren aufgetragen waren, abgekommen, und diese nunmehr lediglich mit den Konskripzionsgegenständen sich zu beschäftigen angewiesen sind.

Ad 7. müsse die dermalige Verfassung beibehalten werden, denn 1. hörten die bestimmt Beurlaubten nicht auf Soldaten zu seyn und 2. würde die Bestrafung derselben durch die Wirthschaftsämter gewiß zu manchem Exzeß Anlaß geben, und

---

Schulendistriktsaufsehern überlassen wurde. Wegen Vertheilung von Stipendien aus dem Unterrichtsgelde S. das Hfdt. vom 25. August 1791, 3. B. d. leopold. Gesetz-Sammlung S. 62, und wegen Befreiung vom Unterrichtsgelde jenes vom 28. Oktober 1791, eb. S. 115.

*) Das Hofdekret vom 31. Jänner 1792 an alle Länderstellen im 4. B. der leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 36, erhielt die Pfarrconcurse und die Verordnungen wegen Vergebung der Seelsorgerpfründen aufrecht und gab eine Prüfungs-Vorschrift für die ersteren. Das Hofdekret vom 8. August 1792, Kropatschek'sche Gesetz-Sammlung 1. B. S. 36, räumt den Ordinariaten das Ernennungsrecht ein, wenn die Patrone die Ernennung der Beneficiaten verzögern.

**) Wegen Verkümmerung des 3. Theils der Theils der Fideicommisse, Majorate und Seniorate, Umstaltung der Real- in Pecunial-Fideicommisse, dann wegen Wiedereinführung des Einstandsrechtes Wegen Depurirung der auf den Fideikommissen haftenden Lasten und insbesondere des Drittels, welches zu oneriren erlaubt ist, gab die oberste Justizstelle am 21. Jänner 1791, N. 104 d. leopold. Justiz-Gesetz-Sammlung, den Appellationsgerichten Weisungen. S. das Hofdekret 8. Februar 1791 an die Landesstellen, 2. B. d. leopold. polit. Gesetz-Sammlung S. 66. Wie ein Fideicommißgut in ein Kapital verwandelt werden könne bestimmte das Patent vom 14. Juni 1798, 12. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 189. S. über Fideikommisse das Notizenblatt der histor. Sektion 1860 N. 6 und 7.

***) Es blieb bei der Jagdordnung von 1786 bis zu den Aenderungen in der jüngsten Zeit. Galizien erhielt mit dem Patente vom 13. August 1807 eine Jagdordnung (29. B. d. franzis. Gesetz-Sammlung S. 54—58).

somit von üblen Folgen sein *). Wenn aber die Obrigkeiten die Beurlaubung eines unruhigen Unterthans nicht mehr haben wollten, so liegt es ohnehin nur an ihnen, das betreffende Regiment hierum anzugehen, wo sodann die Beurlaubung nicht mehr gestattet werden darf.

Ad 8. werde der Gubernium das Patent vom 16. September 1790 **), wodurch das Punzirungsamt in N.-Oesterreich aufgehoben worden, zugesendet werden, um solches nach den Lokalumständen zu adaptiren, und dagegen jene vom 23. Februar 1788 und 14. September 1789 außer Wirkung zu setzen ***). Ein gleiches werde auch

Ad 9. in Ansehung der Einziehung der erblosen unterthänigen Gründe geschehen, nachdem dießfalls eben schon in N.-Oesterreich ein neues Patent vom 20. Dezember 1790 besteht ****), welches den hierwegen geführten Beschwerden die Abhilfe verschaffet.

Ad 10. befahlen Se. Majestät den Ständen zu erklären, daß Höchstderoselben alle Vorschläge sehr willkommen sein werden, wodurch dem armen Unterthan in dem Steinsalzpreise eine Erleichterung verschafft werden könne, ohne jedoch der unentbehrlichen Bedeckung der Staatserforderniße zu nahe zu treten, die sonst in einer dem Kontribuenten eben so lästigen anderen Anlage gesucht werden müßte. Es komme daher nur darauf an, daß die Stände sich anheischig machten, 1. für die Abnahme des Mittelbetrags jenes Salzes überhaupt gut zu stehen, welches in den letzten 6 Jahren konsumirt worden ist, und solches 2. auch fürohin um den derzeit bestimmten Preis zu vergüten. Wogegen denselben das Quantum, welches sie mehr verbrauchten, um einen beträchtlich wohlfeilern Preis gereichet würde, wodurch also von selbst ein geringer Mittelpreis für Jedermann ausfallen, und zugleich von der Einleitung der Stände abhängen würde, den Unterthanen die angesinnte Erleichterung zu verschaffen. Hierwegen hätten daher die Stände ihre Vorschläge dem Gubernium zu überreichen, welches nach Vernehmung der Bankaladministrazion den gutächtlichen Bericht anher zu erstatten angewiesen werden wird. Und da übrigens die Erfolglassung des Steinsalzes, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse beigebracht werden, ohnehin befohlen ist, und wenn die Stände mehr Legstädte im Lande zu

*) Nach dem Hofdekrete 9. September 1803, 20. B. d. franzis Gesetz-Slg. S. 84, räumte Kaiser Franz den Ortsobrigkeiten ein beschränktes Strafrecht (Verweis oder Arrest durch einige, höchstens 8 Tage) über die bestimmt beurlaubten Soldaten wegen kleiner Vergehungen ein.

**) Im 1. B. d. leopold. polit. Hof-Gesetz-Sammlung S. 136.

***) Das Hofdekret vom 24. Februar 1792, eb. 4. B. S. 58, Gub.-Circ. 10. März 1792, hebt den 5. Absatz der Verordnung vom Jahre 1789, welcher den Privatpersonen, wenn sie Gold- oder Silberwaaren an Kaufleute oder Privatpersonen veräußern, die Schuldigkeit der Punzirung auferlegte, wieder auf n. bestimmt die im Patente für N.-Oester. vom 16. November 1790 festgesetzte mässigere Punzirungstaxe bei Silberwaaren und zwar mit 1/4 kr. vom Loth oder 4. kr. von der Mark auch für Mähren und Schlesien.

****) Eb. 1. B. S. 149, Hofdekret 26. Juni, 1. B. d. franzis. polit. Gesetz-Sammlung S. 110, Gub.-Circ. 4. August 1792 für Mähren und Schlesien.

haben wünschen, solche nur an die Hand lassen dürfen, so seyen andurch alle ihre in diesem Punkt geäußerte Wünsche erfüllet *).

Ad 11. haben Se. Majestät gnädigst genehmiget, daß, um die heilsame Anstalt der Kontribuzionskassen und Körner-Hinterlegungen nicht zu erschüttern, da Orten, wo das Kapital so groß ist, daß die Hälfte der von dem Kapital abfallenden Interessen den achten Theil der Kontribuzion ausmacht, dieses Achtel zum Behufe der Kontribution, folglich zu Erleichterung der Unterthanen gewidmet werden könne, wodurch zugleich das Gute erwirket würde, daß die übrigen Gemeinden, die bisher auf die Vermehrung ihrer Kontribuzionskörner unbesorgt gewesen, sich bestreben werden, solche gleichfalls zu jener Größe zu bringen, von der sie sodann auch die bewilligte Aushilfe zu erwarten hätten **).

Ad 12. lohnte es sich nicht der Mühe, das Abfahrtsgeld wieder einzuführen, einestheils nicht, weil es nur eine Kleinigkeit betrifft, die die Stände selbst nur auf 6 bis 700 fl. jährlich im Ganzen angegeben haben, und anderntheils, weil hiedurch den Unterthanen ein neuer Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben würde.

Ad 13. wollen Se. Majestät zwar gnädigst erlauben, daß jene Dominien, welche ehemals eine Privatmaut bezogen haben, und durch die nachherige Behandlung beschwert zu seyn glauben, ihre Behelfe nochmals beibringen dürfen, von der Unterhaltung der Durchfahrtsörter könne aber die Gemeinde und Obrigkeit nicht losgezählt werden. Doch genehmigen Se. Majestät, daß die Stände über den von den hier anwesend gewesten Deputirten gemachten Antrag: daß die Obrigkeit das Materiale liefern, die Unterthanen mit einer bestimmten Anzahl Arbeiter konkurriren, und die Konservazion von der Straßendirekzion übernommen werden solle, einen detailirten Vorschlag entwerfen und an das Gubernium zur weitern Anherbeförderung übergeben können ***). Dagegen müsse es bey den in dem Wegmautpatent bestimmten Mauttarifen sowohl für die Unterthanen als die Fuhrleute verblieben, und so auch auf die genaue Beobachtung der in dem Cirkulare vom 16. Julius 1789 enthaltenen Vorschrift wegen Vorzeigung der erhobenen Zahlungspallete vom nähmlichen Tage gesehen werden. Uebrigens könne die Hausnothdurft, welche der Unterthan mautfrey zuführen darf, spezifisch nie genau bestimmt in ein Patent gesetzt werden, weil das Verzeichniß viel zu groß und am Ende doch nicht erschöpfend ausfallen würde. Alles, was der Unterthan nicht zum Verkauf, sondern zu seinem Gebrauch nach Hause führet, ist darunter zu verstehen, und hierunter

*) S. meine Abhandlung über Preissatzungen im 12. B. der Schr. der histor. Sektion 1859. Uebrigens milderte die neue Ordnung für den Salzhandel in Mähren, Patent vom 21. September 1796, 9. B. d. franzis. polit. Hof-Gesetz-Sammlung - S. 54, die im Patente von 1755 verhängten harten Strafen; das Gleiche that die Ordnung für Schlesien vom 30. Dezember 1796, eb. S. 203.

**) Ueber den Kontributionsfond S. Bernardt's Handbuch der provinciellen Gesetzkunde Mährens und Schlesiens, Olmütz 1848, S. 201—207, 351—359.

***) Die Folge war, das Straßen-Durchfahrts-System vom J. 1796. S. meine Geschichte der Verkehrsanstalten.

wollen Se. Majestät auch erlauben, daß das zur Hausnothdurft erkaufte Holz begriffen werden könne *).

Ad 14. ist es Sr. Majestät höchste Willensmeinung, daß es in Absicht auf die bestehenden Verordnungen, welche den Unterthanen den freyen Schank ihres selbst erzeugten Weines erlauben, und die Befugniß ertheilen, sich das Bier, wo sie her wollen, zu verschaffen, sein unabänderliches Verbleiben haben soll, massen bekanntlich der Wein das mühsamste aller Produkte sey, welches zugleich den widrigen Zufällen der Elemente am längsten ausgesetzt bleibe, mithin höchst unbillig wäre, den Unterthan in dem möglichst vortheilhaften Absatz desselben beschränken zu wollen **). Ein gleiches habe auch

Ad 15. in Ansehung des aus guten Gründen aufgehobenen Mühlzwangs zu geschehen, und die Stände würden selbst erkennen, wie wenig man sich von Müllern, wenn sie wissen, daß ihre Mahlgäste gezwungene Gäste sind, eine gute Behandlung und Bedienung der Unterthanen versprechen könne; dagegen verliere die Obrigkeit nichts, sobald der Müller seine Gäste gut, ehrlich nnd geschwind bediene, somit sich Mahlgäste zuzuziehen wisse, auf welch ein so anders zu sehen, der Vortheil der Obrigkeit mit erheische ***). Ferner müsse auch

Ad 16. das Patent vom 1. September 1781, welches die Verfahrungsart mit den Unterthanen vorschreibt, in seiner vollen Wirkung unabänderlich belassen, und sich genauest darnach geachtet werden ****). Was dagegen die

Ad 17. gebetene Aufhebung der bisherigen Erbfolgeordnung in die Bauerngüter betrifft, da ist bereits unterm 16. Dezember v. J. das dießfalls in Nieder-Oesterreich kundgemachte Patent *****), welches Se. Majestät für alle Länder gleich

---

*) Gubernial-Verordnung vom 25. August 1791. S. dazu die Hofdekrete vom 29. Juli 1791, 3. B. d. leopold. Gesetz-Sammlung S. 40, vom 19. April und 23. Juli 1793 im 2. B. d. franzis. Hof-Gesetz-Sammlung S. 90 und im 3. B. S. 10, wegen Befreiung der Withschaftsfuhren. Auch das Patent vom 22. März 1810, 33. B. der polit. Gesetz-Sammlung S. 196, welches die Aerarial-Mauth in Mähren und Schlesien neu regelte, berücksichtigte angemessen diese Fuhren.

**) Gegen diese freisinnigere Ansicht wurde sich in späteren Zeiten vielfältig vergangen. Uebrigens verordnete der Kaiser nach dem Hofdekrete vom 28. Juni 1790, leopold. polit. Gesetz-Sammlung 1. B. S. 55, daß nicht nur diejenigen Wirthe, welche obrigkeitliche Wirthshäuser in Bestand nehmen und sich dabei zum Ausschanke des herrschaftlichen Getränkes verbinden, sondern auch diejenigen, welche die herrschaftlichen Schankhäuser, unter eben dieser Verbindlichkeit eigenthümlich an sich gebracht haben, zu derselben Erfüllung in allen Fällen angehalten werden sollen.

***) Mit dem Hofdekrete 18. Februar 1793, im 2. B. d. franzis. polit. Gesetz-Sammlung S. 37, wurde der noch bestandene Mühlzwang bei den Oelpressen, so wie überhaupt bei allen was immer für Nahmen habenden Mühlen in Mähren und Schlesien aufgehoben.

****) Das Hofdekret vom 16. Februar 1793, eb. S. 33, erneuerte das Verbot, die Unterthanen eigenmächtig mit Stockschlägen zu bestrafen, bei Ahndung der dawider handelnden obrigk. Beamten mit Geld.

*****) Patent vom 29. Oktober 1790 im 1. B. d. leop. polit. Hof-Gesetz-Sammlung S. 117. Die neue Erbfolgeordnung für Böhmen mit einigen Aenderungen erging mit dem Patente vom 26. Mai 1791, 2. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 149. Die Vererbung der emphiteutischen Besitzungen regelte das Hfdt. 9. März 1798, 12. B. d. franz Ges.-Slg. S. 27.

anzuwenden befohlen haben, dem Gubernium zur gleichmässigen Kundmachung zugesendet, und hierdurch der gegenwärtige Punkt schon erledigt worden.

Ad 18. könne weder die Aufhebung noch die Veränderung der Erbsteuer in so lang nicht Platz greifen, als die Schulden, welche wegen des preußischen Krieges im Jahre 1756 gemacht und zu deren Tilgung die Erbsteuer eingeführt worden, nicht ganz bezahlet seyen *).

Ad 19. hätten die Stände die Beruhigung wegen nicht mehr Verpachtung der Strassen, aus der durch mehrjährige Erfahrung erprobten Schädlichkeit derselben zu nehmen, und von daher zu glauben, daß die Verpachtung nicht leicht wieder der Besorgung durch Werkverständige vorgezogen werde **).

Ad 20. erlauben Se. Majestät zwar den Ständen, den angetragenen Vorschlag, wie die Kavallerie besser bequartirt werden könne, machen zu dürfen, doch mit dem Beisatze, daß die gegenwärtigen Umstände nicht gestatten, den Service zu erhöhen, und daß im Fall eines künftigen Krieges, wo der Quartierträger beim Ausmarsch der Truppen keinen Zins und Service erhalte, die höchste Entschließung erfolgen werde.

Ad 21. haben Se. Majestät bei dem angezeigten Umstande, daß in Mähren der Fall der Haftung der Obrigkeiten für die Unterthanen, den das Gesetz voraussetzt, nicht bestehe, gnädigst genehmiget, daß die anbefohlene landtäfliche Vormerkung des achten Theils des Güterwerths aufgehoben werde ***). Dagegen solle es

Ad 22. bei der anbefohlenen kreisämtlichen Bestätigung der Verträge zwischen Herrn und Unterthan über obrigkeitliche Realitäten, und auch in Ansehung der Zwangsmittel gegen den Unterthan, bei jenem verbleiben, waß dießfalls patentmäßig vorgeschrieben ist; massen ersteres die Obrigkeit nicht hindere, mit ihrem Eigenthum frey zu schalten, dem Unterthan aber Vertrauen in die geschehene Verhandlung einflösse, und der Obrigkeit für allen Fall den nöthigen Schutz verschaffe, durch das zweyte aber, nämlich durch die Bewilligung der angetragenen Zwangsmitteln zu Mißbräuchen und unangenehmen Folgen leicht Anlaß gegeben werden könnte ****).

Ad 23. sey zwar die gänzliche Aufhebung des Stempels bei den Quittirbücheln nicht thunlich, doch werde die Einleitung getroffen werden, daß die Aufschreibbüchel für die Pächter und Unterthanen ohne Stempel gehalten, und nur

---

*) Die nachgefolgten Kriege eines Vierteljahrhundertes, welche die Staatsschulden ungemein vermehrten, ließen die Aufhebung der Erbsteuer, die das Patent vom 10. Oktober 1810, 35. Bd. der polit. Gesetz-Sammlung S. 100, neu regelte, um so weniger zu. Dieselbe erfolgte aber bei Einführung des neuen Stempel- und Tax-Gesetzes von 1840 mit der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1840.

**) S. meine Geschichte der Verkehrs-Anstalten im 8. B. der Schr. der histor. Sektion 1854.

***) Hofdekret vom 29. April 1791 im 2. B. d. leop. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 140, Gub.-Circ. 24. Juni 1791.

****) Mit dem Hofdekrete vom 4. April 1795, 6. B. d. franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 153, stellte der Kaiser den seit Einführung der obrigkeitlichen Justizämter eingerissenen verderblichen Mißbrauch ab, die bei den Unterthanen ausständigen Rentreste, Grund- und Urbarialzinse, Robot-Schuldigkeiten, kurz alle aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden, statt nach dem Unterthans-Patente, gerichtlich zu exequiren.

immer die viertel- oder halbjährige Abfuhren mit dem vorgeschriebenen Stempel quittirt werden dürfen *). Eben so werde auch wegen der Haus- und Kanzley-visitazionen eine dergestalt angemessene Verfügung getroffen werden, damit hierunter aller Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde behoben werde **).

Ad 24. wird das eben in Bearbeitung stehende neue Judenpatent ***) Ziel und Maß geben, und der gegenwärtige Punkt dann seine Erledigung erhalten. Und endlich

Ad 25. ist die Ertheilung der Adelsbriefe ein jus majestaticum, welches blos von der Beurtheilung Sr. Majestät abhange, und obschon übrigens die dermaligen Besitzer von Kammeral- und Religionsfondsgütern weder zu Ansuchung des Inkolats gezwungen, noch deßwegen aus dem Besitz getrieben werden können, weil sie hierinfalls das höchste Gesetz für sich haben, so erklärten jedoch Se. Majestät gnädigst, daß sie nicht ungeneigt seyen, künftig jenen, die Staatsgüter an sich gebracht haben, das Indigenat, wenn sie sich bittlich darum melden, gegen Entrichtung der halben Taxe zu bewilligen.

Vierte Abtheilung:

Das Justizfach betreffend.

Ad 1. und 2. sind bereits in den Patenten vom 22. und 25. Februar 1791 ****) die höchsten Entschließungen *****) enthalten, welche die vormal bestandenen Gesetzte aufgehoben und für die Zukunft das Zweckmäßige angeordnet haben, wobey es nach Sr. Majestät ausdrücklichen Erklärung unabänderlich zu verbleiben hätte.

Ad 3. könne die Wiedereinführung der Moratorien mit der nöthigen Aufrechthaltung der offenbaren Rechte der Gläubiger nicht bestehen, und mit Gerechtigkeit niemanden aufgedrungen werden, sein Darleihen länger, als es bedungen

*) Nach dem Hofdekrete vom 23. April 1792, Gub.-Circ. 5. Mai 1792, müssen über die gezahlten Zinsgelder klassenmäßig gestempelte Quittungen ausgefertigt werden, wenn die Obrigkeiten der gestempelten Aufschreibbüchel für Pächter und Unterthanen entledigt seyn wollen.

**) Die Hofdekrete 22. Juli, resp. 12. August und vom 29. August 1791, 3. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 16 und 71, und vom 11. Mai 1792 gestatten die Hausvisitationen wegen Schwärzungen nur unter Assistenz obrigk. Personen.

***) S. die Erledigung über die Beschwerden der Städte. Die Stände verlangten die Ausschließung der Juden von der Beadlung, dem Besitze landtäflicher Realitäten und dem Bürgerrechte.

****) Das erstere, Nachtrag zu dem allg. bürgerl. Gesetzbuche, im 2. B. der leopold. Hof-Gesetz-Sammlung S. 84—94, das andere, Abstellung des Gebrauches trockener Wechsel, außer dem Handel, eb. S. 96—98, deren Ausstellung jedoch mit dem Hfdte. vom 24. Februar 1792, ebenda 4. B. S. 56, erweitert wurde. S. leopold. Justiz-Gesetz-Sammlung N. 115, 117.

*****) Wegen Wiedereinführung des Wucherverbots und wegen der Prodigalitäts-Erklärungen. Erst das Patent vom 2. Dezember 1803, 20. B. d. franzis. Gesetz-Sammlung S. 131, hob jenes v. 29. Jänner 1787 auf u. gab wieder Strafbestimmungen gegen den Wucher.

worden, in den Händen des Schuldners zu belassen; mithin müsse unumgänglich jenes, was dießfalls gesetzmäßig vorgeschrieben ist, in seiner vollen Wirkung beibehalten werden *).

Ad 4. werden Se. Majestät künftig erst, wenn in dem weitern Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Gegenstand der gesetzlichen Erbfolge in die neuerliche Berathschlagung kommen wird, ihre höchste Entschließung ertheilen **); bis dahin aber habe es bei der dermaligen gesetzlichen Ordnung (wegen der Intestat-Erbfolge der Töchter des Adels) zu bewenden. Auf die Beschwerde des

5. Punkts ***) wird die in Gesetzsachen aufgestellte Hofkommission, welcher die dießfälligen Erinnerungen der Stände mitgetheilt würden, seiner Zeit, wenn es auf die Bearbeitung dieses Gegenstandes kommen wird, den Bedacht nehmen. Ueber die Beschwerde des

6. Punkts die (gesetzliche Erbfolge der) unehelichen Kinder betreffend haben Se. Majestät bereits eine solche gnädigste Entschließung gefaßt, die den Ständen zur vollkommenen Beruhigung dienen kann, und die auch schon durch das Patent vom 22. Februar 1791 (S. Punkt 1) allgemein kundgemacht worden ist. Mit dem

7. Punkt (Bemerkungen der Stände über die allg. Gerichts- und Concurs-Ordnung) hat es die nämliche Beschaffenheit wie mit dem 4. und 5. ****). Was

*) Wegen Seltenheit der Convenzionsmünze ertheilte Kaiser Franz mit dem Patente vom 11. Dezember 1810, 35. B. der pol. Gesetz-Sammlung S. 213, ein Moratorium (Stillstand) für die Zahlungen in klingender Münze gegen Sicherstellung, bis zum 1. Oktober 1811.

**) Kaiser Leopold befahl (nach dem Hofrescripte vom 4. März 1791 über die Beschwerden der tiroler Stände, 4. B. s. Gesetz-Sammlung S. 86), daß jedem Appellationsgerichte eine Abschrift des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches übersendet werde, damit es unter dem Vorsitze des Präsidenten, mit Zuziehung eines von den Ständen auszuwählenden Deputirten, eines politischen, eines Appellations-, eines Land- und eines Magistrathsrathes geprüft werde, wobei die Stände ihre Wünsche geltend machen können Dieses (von Martini ausgearbeitete) neue bürgerliche Gesetzbuch wurde in dem neu erworbenen West- und auch in Ostgalizien eingeführt (Hofdekret 18. November 1797). Zeiller machte in Folge erhaltenen Auftrages einen neuen Entwurf zu einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welches mit dem Patente vom 1. Juni 1811 gesetzliche Kraft erhielt (Oesterr. Encykl. I. 420, III. 581, VI. 230. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen).

***) Daß bei den durch den Tod aufgelösten Ehen Heirathsgut und Wiederlage nicht auf den überlebenden Ehegatten zurückfallen.

****) Nach dem Dekrete der obersten Justizstelle vom 15. März 1792 (Kropatschek's Ges.-Slg. I. 50) wurde nicht für nöthig befunden, zur Abstellung von Unfügen bei öffentl. Versteigerungen eine neue Vorschrift zu geben, sondern es blieb bei der Lizitationsordnung vom Jahre 1786, welche auch das Hofdekret vom 14. September 1815, 43 B. d. franzis. polit. Ges.-Slg. S. 314, aufrecht erhielt. Kaiser Franz verbot zwar mit dem Patente vom 31. Jänner 1801, 6. B. der polit. Gesetz-Sammlung S. 11, in Exekutions- und Kridafällen ein Gut (liegend oder fahrend) unter dem Schätzungswerthe zu verkaufen und ordnete an, es in demselben einzuantworten; er nahm aber (nach dem Erscheinen des Wucherpatentes von 1803) mit dem Patente vom 3. März 1806 (26. B. d. polit Ges.-Slg. S. 25) dieses Verbot wieder zurück und setzte die Bestimmungen der Gerichts- und Concursordnung wieder in Kraft. Diese erhielten sich auch bisher; in Westgalizien wurde 1797 eine geänderte Gerichtsordnung und, nachdem sie sich „als zweckmäßig und vorzüglich bewährt" hatte, auch im älteren Theile Galiziens eingeführt (Patent 15. Jänner 1807, 28. B. d. franzis. Gesetz-Sammlung S. 7).

aber die Rekurse betrifft, da ist durch das Patent vom 1. Julius 1790 *) alles schon erschöpft, und dieser Gegenstand leide keine weitere Abänderung.

Ad 8. hat die oberste Justizstelle in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung die dortländige Appellation bereits angewiesen, daß selbe mit Zuziehung des Landrechts und des Stadtmagistrats eine eigene Kommission sogleich anzuordnen, bei selber der Frage, in wie weit eine Beschränkung der Zahl der Advokaten in Brünn nöthig sey? standhaft und gründlich aufzunehmen und hiernach den gutächtlichen Bericht, worin zugleich die vorige und dermalige Zahl der Advokaten im Ganzen und nach dem Verhältniße der vorfallenden Arbeiten aufzuklären sey, zu erstatten habe. Die sodann über diesen Bericht von Sr. Majestät schöpfende höchste Entschließung wird den Ständen als die vollständige Erledigung des achten Beschwerpunkts seiner Zeit erinnert werden **).

Ad 9. haben sich Se. Majestät bereits dahin gnädigst entschlossen, daß an der den landesfürstlichen Landrechten durch die Jurisdikzionsnormen zugewiesenen Gerichtsbarkeit nichts geändert werden soll. Hiernächst könne also die Bitte der Stände ad a ***) um so weniger bewilliget werden, als dadurch auch der ad consortium statuum nicht gehörige Adel gekränket würde. Und da ad b) durch die Bestellung des mähr. Landrechts in der Eigenschaft einer landesfürstlichen Selle aller Zusammenhang und Einfluß der Landesofficiere und des Burggrafen in das Justizwesen aufgehört hat, so könne diesem ordentlichen Gerichtsstande wegen Benennung der Gerichtsabgeordneten zu den die Einschreitung einer Gerichtsperson forderenden Kommissionen nicht vorgegriffen werden. Ob aber nicht etwa den Kreisämtern zu überlassen sey, die erste Sperre auf den Landgütern der Adeligen vorzunehmen? darüber werden Sr. Majestät nach vernommener Gesetzgebungs-Hofkommission ihre weitere Entschließung zu vernehmen geben ****).

Uebrigens komme es in Justizgeschäften bei den Gerichtsabgeordneten nicht darauf an, ob er adelig oder unadelig, sondern daß er dem Geschäfte gewachsen,

*) In der Justiz-Gesetz-Sammlung Leopold II. Nr. 31 über die Einsetzung in den vorigen Stand und die unaufgehaltene Schöpfung des Urtheils.

**) Nach dem Hofdekrete 20. April 1791, 2. B. S. 135, konnte sich der Kaiser nicht entschließen, eine gewisse Anzahl der Advokaten, über welche Niemanden der Stallus verliehen werden soll, zu bestimmen, obwohl er sah, daß die Menge der Advokaten wachse und beinahe Keiner abgewiesen werde; es sollten aber die Universitäten u. Appellationsgerichte die Candidaten streng prüfen, letztere auch hinsichtlich der Rechtschaffenheit und Billigkeit, so wie eine strenge Disciplin üben. Nach dem Justiz-Hof-Dekrete 16. August 1791 (Appell.-Nr. 3551) blieb es bei der bestehenden Verfassung und dem damaligen Stande der Advokaten in Mähren. 1822 wurde die Zahl der Landesadvokaten in Mähren und Schlesien auf 49 bestimmt (S. das brünner Wochenblatt 1825 Nr. 1).

***) Um Ausschließung der nichtständischen Adeligen von der Gerichtsbarkeit der Landrechte.

****) Es blieb bei der Anordnung des Hofdekretes vom 20. Jänner 1789 N. 957 Justiz-Ges.-Slg., welche diese Sperre den Kreisämtern abnahm und dieselbe dem Landrechte und mittelst Delegation dem nächsten Gerichtsstande zuwies; der Kaiser erinnerte aber (in der Erledigung der Beschwerden der böhmischen Stände und im Hofdekrete 16. Februar 1792 N. 253 der leopold. Justiz-Gesetz-Sammlung), hiezu nicht einen Magistrat zu delegiren, dessen Schutzobrigkeit der Verstorbene war. Uebrigens gab das Hofdekret 8. April 1790, Nr. 10 der leopold. Justiz-Gesetz-Slg. Verfügungen rücksichtlich der Delegirungen des Landrechtes.

fleißig und redlich sey und in dieser Betrachtung entkräfte sich die Beschwerde von selbst, welche von den Deputirten dagegen geführt wurde, daß einige Landrechtsräthe in Brünn unadelig seyen. Was endlich die Partikular-Umstände des dermaligen Landesburggrafen betreffe, in diese könne nicht eingegangen, und die Wiederzuwendung der vorigen Emolumente ihm nicht zugestanden werden.

Ad 10. und zwar ad a) wollen Se. Majestät gnädigst gestatten, daß es von der Schuldigkeit, zu den erledigten Gerichtsdienerstellen Militärpersonen wählen zu müssen, abkomme, ohne daß jedoch verdienstvolle Unteroffiziere hievon ausgeschlossen seyen, auf welche auch in Zukunft die billige Rücksicht genommen werden soll; ad b) aber müsse es bei der Wahl der Bürgermeister und ad c) bei der, alle vier Jahr anbefohlenen Erneuerung derselben verbleiben, da ohnehin schon unterm 26. Julius 1790 geordnet worden sey *), daß jeder verdienstliche Bürgermeister in seinem Amte von 4 zu 4 Jahren, ohne einer neuen Wahl ausgesetzt zu seyn, bestättiget werden könne **).

Ad 11. sey ad a) (wegen Aufhebung der Justitiarien), so wie den Ständen bei dem 4. und 5. Punkt errinnert worden, jenes abzuwarten, was Se. Majestät in der Folge hierinfalls allerhöchst entschließen werden, da jedoch die Gesetzgebungs-Hofkommission angewiesen wird, den Gegenstand wegen der Advokaten auf dem Lande sogleich in die Berathschlagung zu nehmen, so hätten sich die Stände auch einer baldigen Abhilfe zu vertrösten. Eine gleiche Bewandniß hätte es ad b) mit der Ortsgerichtsregulirung, worüber Se. Majestät eine eigene Zusammentretung zwischen der politischen und Justizstelle bereits angeordnet haben, dessen Resultat mit der darüber erfolgenden höchsten Entschließung den Ständen seiner Zeit eröffnet werden würde ***). Uebrigens müsse es ad c) bei der anbefohlenen Einsendung der Pupillartabellen an das Appelationsgericht fortan verbleiben, da die Angelegenheiten der Waisen die Sorgfalt der Gesetzgebung vorzüglich aufforderten, und die Stände selbst durch den Befolg der bestehenden Anordnung gegen das Uebersehen ihrer Beamten, und die daraus fließenmögende Regressualrechte geschützt würden ****).

Ad 12. erlauben zwar die Finanzen nicht, von dem Bezuge des Mortuariums ganz abzugehen; aus höchster Milde haben Se. Majestät jedoch dieses dahin zu mäßigen gnädigst bewilliget, daß von dem Notherben absteigender Linie das Mortuarium von ständischen Realitäten und von den auf ständischen Realitäten

*) Dekret der obersten Justizstelle an die Appellationsgerichte von diesem Tage Nr. 45 der leopold. Justiz-Gesetz-Slg., der polit. Hofstelle aber vom 5. August 1790 im 1. B. der leopold. polit. Hof-Gesetz-Slg. S. 79. S. weiter die Erledigung über die Beschwerden der Städte.

**) S. dazu die Erledigung der Beschwerden der k. Städte Punkt 2.

***) Es blieb bekanntlich bei der josephinischen Einrichtung der Ortsgerichte u. obrigk. Justizämter, wie der Gerichtsorganisation überhaupt bis zur Einführung landesfürstl. Gerichte im Jahre 1850.

****) Nach dem Hofdekrete vom 1. Juli 1791 3. B. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 4 nur einmal durch die Kreisämter einzusenden u. diesen genaue Aufsicht zum Besten der Waisen aufgetragen.

landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einem halben Prozent, von dem übrigen Vermögen aber nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden aufgerechnet werde *). Wo beinebens auch die landtäfliche Taxordnung in eine neue Berathschlagung werde genommen, und in den hie und da überspannt seyn mögenden Taxen eine billige Abhilf und Mäßigung werde verschaffet werden. **).

Ad 13. und zwar ad a) haben die Stände abzuwarten, was in Ansehung der gerichtl. Taxordnung seiner Zeit im Allgemeinen von Sr. Majestät werde erkannt werden. Ad b) hänge es von jeder Parthey ab, sich der lästigen Eintreibungsart der Gerichtstaxen durch die genaue Entrichtung derselben in gehöriger Zeit, besonders über die erhaltene Vorerinnerung zu entledigen, und wenigstens die in der vorgeschriebenen Zeit verabsäumte Taxentrichtung nach der Hand ohne Umtrieb abzuführen. So wie also dießfalls von der bestehenden Vorschrift nicht abgewichen werden könne; so erlauben Se. Majestät dagegen ad c), daß die gesetzmäßige Eintreibungsart der landesfürstl. Taxrückstände nicht mehr Platz zu greifen habe, sobald eine über ein Jahr vom Tage der an die Parthey geschehenen Zustellung der taxbaren Verordnung ausständige und vorher nicht gerügte Taxe als ein Rückstand eingehoben werden wollte.

Ad 14. sey so, wie den Ständen ad 4 und 5 erinnert worden, dasjenige abzuarten, was Se. Majestät in Ansehung des Kriminalsystems im Allgemeinen zu erkennen und vorzuschreiben geruhen werden ***).

Ad 15. müsse es bei der dermaligen Verfassung in Betreff der Civilgerichtsbarkeit über die höheren Stände verbleiben und Se. Majestät erklären wiederholt, daß in landesfürstl. Aemtern und Diensten bloß Verdienst und Fähigkeit den Vorzug geben könne, nach welcher Rücksicht auf die ständischen Mitglieder bei der Dienstbesetzung der billige Bedacht genommen werden würde (S. dazu die Note zum Punkte 14 der ersten Abtheilung).

---

*) Gub.-Circ. 28. August 1791.

**) Mit dem Patente vom 1. April 1812, franzis. polit. Gesetz-Slg. 38. B. S. 184—191, setzte Kaiser Franz eine allgemeine Landtafel-Taxordnung fest, um in sämmtlichen deutschen und galizischen Erbländern die Landtafel-Taxen in ein billiges Ebenmaß zu setzen und bei der in allen Ländern gleichen Beschäftigung der Landtafeln die bisherige Verschiedenheit der Taxen zu heben.

***) Nach dem Hofdekrete vom 10. Mai 1790, 1. B. der leopold. polit. Ges.-Slg. S. 33, mässigte der Kaiser die Kriminalstrafen, indem er die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung, die Anschmiedung abstellte u. a. Das Hfdt. 19. Juli 1790, eb. S. 74, hob auch die Schiffzugstrafe auf, jenes vom 28. Juli 1790, eb S 76, berücksichtigte die Juden in der Bestrafung. Die Hfdte. 27. September u. 16. November 1790 milderten die Behandlung der Sträflinge, welchen insbesondere täglich warme Speise zu reichen sey (eb. S. 99 und 137. S auch meine Geschichte des Spielbergs, Brünn 1860). Kaiser Franz ließ ein neues Strafgesetz entwerfen, den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mittheilen, vorläufig in dem neu erworbenen West-Galizien und mit dem Patente vom 3. September 1803, 20. B. d. franzis Gesetz-Slg. S. 73, in allen deutschen Erbländern einführen. In diesem wurde dem Adel nicht ein Gerichtsstand von Standespersonen, aber doch eine gewisse Bevorzugung in formeller Beziehung eingeräumt.

Ad 16. könne nicht gestattet werden, daß die Landtafel, welche die Eigenschaft eines mit dem Landrechte vereinten Vormerkamts angenommen hat, sich mit andern Geschäften bemenge, oder die Landesoffiziere in die landrechtlichen oder landtäflichen Geschäfte Einfluß nehmen. Dagegen bleibe das von der Landtafel abgesonderte Landesarchiv der eigenen Besorgung der Stände, und in seiner Maß der Einschreitung der Landesoffiziere, so wie auch dem obersten Landschreiber die Unterfertigung der ständischen Kreditspamatken vorbehalten *). Uebrigens wollen es Se. Majestät bei der von den ständischen Deputirten nach genommener Einsicht der n.-österr. Landtafel gegebenen Aeußerung, wienach die Einführung des Hauptschuldenbuches eine wahre Verbesserung der mährischen Landtafel, und von wichtigem Nutzen sey, bewenden lassen; befehlen solchemnach, daß bei dem mährischen Appellationsgerichte mit Zuziehung des daselbstigen Landrechts und zweyer ständischer Mitglieder über die wegen Veränderung der mährischen Landtafel im Mittel liegenden höchsten Entschließungen eine nochmalige Berathschlagung abgehalten und binnen 4 Wochen standhafter Bericht an die oberste Justizstelle erstattet werden soll, ob an den vorgeschriebenen Mitteln und Wegen zur erforderlichen verläßlichen Einrichtung besagter Landtafel noch schicklichere und zweckmäßigere Modalitäten an Handen gelassen werden mögen, oder an den dießfalls bestehenden Vorschriften einige Abänderungen nöthig oder räthlich befunden würden? worüber sich dann Se. Majestät das weitere vorlegen lassen und die höchste Entschließung schöpfen werden **). Inmittels könne die im Zuge befindliche Beschäftigung, soweit sie keinem Anstande unterliegt, nämlich in Herstellung der Rubriken des Hauptschuldenbuchs und Vormerkung der Besitzer ***) ununterbrochen fortgesetzt werden. Demnach seyen hiebei von nun an geschickte fähige Leute zu verwenden, und auf die Verläßlichkeit ihrer Arbeit sorgsamer Bedacht zu nehmen, da Se. Majestät nicht abgeneigt sind, auf diese gemeinnützige Anstalt die nöthigen Kosten zu verwenden. Endlich gestatten Se. Majestät, daß in der Landtafel der Werth jeder Realität erscheine, und daß der Obristlandschreiber von Piuk, wenn er darzuthun vermeinte, daß sein ehemaliger zuverlässiger Genuß in jährl. 3000 fl. bestanden, für sich und seine Nachfolger um Erhöhung des Gehalts eines jeweiligen obersten Landschreibers als zugleich ersten

*) Hfdt. 29. April 1791 im 2. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 141.

**) Das kais. Patent Franz II. vom 22. April 1794, 4. B. d. franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. 69—92 und Justiz-Gesetz-Slg. Nr. 171 führte zur Verbesserung des Privatkredits und insbesondere, um alle diejenigen, welchen daran gelegen ist, in den Stand zu setzen, die auf jedem landtäflichen Gute haftenden Schulden oder andere Lasten gleichsam mit einem Blicke zu übersehen, und zugleich bei Abfassung der Landtafelextrakte Gleichförmigkeit, Beförderung und Zuverlässigkeit herzustellen, nach dem Beispiele der österr. Landtafeln auch bei den böhmischen und mährischen Landtafeln das Hauptschuldenbuch ein und schrieb hierüber eine Ordnung vor, welche manches an der alten Einrichtung änderte (S. auch Demuth's Geschichte der mähr. Landtafel, Brünn 1857). Das Archiv blieb von der Landtafel abgesondert und dessen Besorgung den Ständen überlassen. S. dazu das Patent vom 14. Februar 1804, 21. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 63.

***) Gemäß dem Hofdekrete vom 6. September 1791, Nr. 200 d. leopold. Just.-Ges.-Slg. wurden bei der neuen Einrichtung der Landtafel von Mähren sämmtliche Güterbesitzer, deren Besitzstand in derselben nicht erschien, aufgefordert, denselben zu erweisen, um die Eintragung derselben in der Landtafel zu bewirken (Brünner Zeitung 1791, Beilage S. 805).

Raths bei den mährischen Landrechten bis zu diesem Betrage von 3000 fl. bittlich das Anlangen machen könne, und würden Se. Majestät nach erhobener Beschaffenheit der Umstände den thunlichen Bedacht nehmen *).

Ad 17. würde es den Ständen selbst, wenn sie außer Landes Kontrakte eingehen, beschwerlich fallen, zu Kontrakten Zeugen des höhern Standes aufzufinden; auch sey es überhaupt bedenklich, den Kontrahenten einen Zwang aufzulegen, auf welche Zeugen sie in ihren Kontrakten das Vertrauen setzen wollen, sobald selbe überhaupt nicht bedenklich sind. Aus dieser Betrachtung könne also dem ständischen Verlangen nicht willfahrt werden.

Ad 18. befehlen Se. Majestät ihrer Hofkammer, allerhöchst denselben einverständlich mit den übrigen Behörden einen Plan vorzulegen, wie das vormals in Wien zum allgemeinen Zutrauen bestandene Universal-Depositenamt wieder eingeführt, und auch ein gleiches Institut in den übrigen Provinzen zur allgemeinen Zufriedenheit der Stände und des Publikums hergestellt werden könnte? Die Stände werden daher in Ansehung dieses Punktes auf die seiner Zeit erfolgende höchste Entschließung vertröstet **).

Beschwerden der königl. Städte.

Weiter haben Se. Majestät über die mit einem besonderen ständischen Gutachten einbegleiteten Beschwerden der königl. Städte nachfolgende Entschließung zu schöpfen geruhet:

Ad 1. werde den königlichen Städten die eigene Verwaltung ihres Vermögens zugesichert, zu welcher eben sobald würde geschritten werden, als der Plan

---

*) Kaiser Leopold bewilligte dem Oberstlandschreiber Bink v. Gerstenfeld eine Personal-Zulage von 500 fl. und systemisirte dieselbe für die Zukunft für den Oberstlandschreiber, in der Art, daß er sich damit zu begnügen habe, da die Oberstlandschreibersstelle bloß ad honores dermal bestehe und die Zulage von 500 fl. für die zweite Landtagscommissärsstelle und das Vicepräsidium des Landrechtes, welche der Oberstlandschreiber zu vertreten habe, hinreiche (Hfdt. 25. August 1791 Z. 1106, Gub.-Prt.-Ausz. 9. September 1791 Z. 18040).

Kaiser Franz fand es aber seines höchsten Dienstes, die Stelle eines obersten Landschreibers in Mähren, welche seit dem J. 1780 (soll wohl 1783 heißen) mit der ersten Landrathsstelle vereinigt war, von nun an von dem Landrechte zu trennen, und behielt sich vor, solche einem, nach der Landesverfassung dazu geeigneten Individuum zu zu verleihen. Das Gubernium sollte von den Ständen den Vorschlag eines geeigneten Individuums zu dieser Landescharge abfordern und mit seinem Gutachten der Hofkanzlei vorlegen (Hfdt. 28. Jänner 1806 Z. 518). Nach dem späteren Erlasse der Hofkanzlei vom 28. Juni 1806 Z. 9924 hatte jedoch das Gubernium allein, ohne Einfluß der mährischen Stände, den Terno-Vorschlag an die Hofkanzlei zur Besetzung dieser Stelle zu machen.

Der Kaiser ernannte 1807 den m. s. Gubernialrath Christian August von Hentschel zum Oberstlandschreiber und die Hofkammer wies ihm (mit dem Dekrete vom 30. April 1807) die als zugleich perpetuirlichen zweyten landesfürstlichen Landtagscommissäre aus dem Kammeralfonde gebührende jährliche Zulage von 500 fl. an.

Von allen Landesofficiersstellen besteht dermal nur noch die Oberstlandschreibersstelle (S. Brünner Zeit ng 1864 N. 129 und die Landtags-Verhandlungen von 1863 und 1864).

**) Das k. k. Landrecht behielt die unmittelbare Besorgung des Depositen-Geschäftes.

über die dießfällige Verwaltungsart, zu dessen ehesten Einsendung das Gubernium unter einem den Auftrag erhalte, die höchste Bestättigung erhalten haben wird *). Dagegen könne die von den Ständen verlangte Wiedereinsetzung des Landes-Unterkämmerers in seine vorige Aktivität in Absicht auf das städtische Oekonomikum nicht bewilliget werden.

Ad 2. könne von der den Bürgern durch ihre Ausschußmänner eingeräumten freyen Wahl der Magistratualen ohne ein unangenehmes Aufsehen zu erregen, nicht abgegangen werden **); jedoch gestatten Se. Majestät, daß die bereits wirklich angestellte Rathsglieder, wenn sie um eine Bürgermeisterstelle konkurriren, von Beibringung der neuen Wahlfähigkeitsdekrete enthoben werden dürfen.

Ad 3. bestehe ohnehin schon die Verordnung vom 5. Julius 1790 ***), wodurch es von dem Zwang, Militärpersonen zu den Magistratsämtern wählen zu müssen, abgekommen sey; doch solle auf verdienstliche Militärindividuen, wenn sie die gehörige Fähigkeit besitzen, und sich dort, wo es erforderlich ist, mit den Prüfungszeugnissen ausweisen können, bei vorfallenden Gelegenheiten allerdings auch künftig die billige Rücksicht genommen werden.

Ad 4. sey die Bestimmung der Arrha nicht zur Pensionirung der Beamten, sondern zur Bezahlung der von dem preußischen Krieg herrührenden Supererrogaten gewidmet; so lange also diese Schulden nicht gänzlich getilgt sind, könne auch der Arrhaabzug nicht aufgehoben werden ****).

Ad 5. bewilligen Se. Majestät gnädigst nicht allein den Magistraten, sondern auch den Obrigkeiten, daß bei wirklicher Ausfolgung eines depositirten und ad depositum nicht mehr zurücktretenden Guts, es bestehe in Geld oder Obligationen, eine Depositengebühr, wenn das Vermögen über 100 fl. beträgt, von jedem Gulden mit 1/8 Kreuzer bezogen werden dürfe *****). Dagegen könne

---

*) S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere Brünns. 13. B. d. Schr. d. histor. Sektion 1860, S. 464 ff.

**) S. dazu die Erledigung zum 10. Punkte der Beschwerden im Justizsache. Kaiser Franz ließ aber später Beschränkungen bei den Wahlen der Magistrate und Ausschußmänner eintreten (Hfdt. 3. Februar 1797, 10. B. d. franz. Ges.-Slg. S. 42), befahl, daß die Bürgermeister in den landesfürstlichen Städten bei ihrem Amte, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich zu belassen seyen (Hfdt. 25. April 1802, 17. B. d. franz. Ges.-Slg. S. 103), eben so die Bürgermeister oder Marktrichter der organisirten Magistrate landesfürstlicher Märkte (Hfdt. 21. Dezember 1802, eb. 18. B. S. 232), endlich die Besetzung der Bürgermeister-Stellen in den Hauptstädten sich vorbehielt, dagegen die Ernennung derjenigen Individuen bei den Magistraten, welche sich mit den politischen Geschäften allein oder vereint mit dem Civil- oder Kriminal-Richteramte zu befassen haben und bei welchen Studien- und Prüfungs-Zeugnisse erfordert werden, der Landesstelle und dem Apellationsgerichte gemeinschaftlich, ohne vorgängige Wahl und über Vorschlag der Magistrate, überließ (Hofdt. 3. März 1808, eb. 30. B. S. 141).

***) Im 1. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 65 und Hfdt. 12. Juli 1790 Nr. 35 der leop. Just.-Ges.-Slg.

****) Wegen Aufhebung der Arrhazahlung, auch der städt. Beamten, S. die Erledigung der ständ. Beschwerden 1. Abth. Punkt 19.

*****) Hofdekret vom 29. April 1791 im 2. B. d. leop. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 140, Gub.-Circ. 21. Juli 1791.

Ad 6. die von den Magistraten gebetene Erhöhung der Taxen für das adelige Richteramt nicht Platz greifen, sondern es müsse bei der bisherigen allgemeinen Vorschrift verbleiben. Und eben so müsse es auch

Ad 7. im Allgemeinen wegen Eintreibung der Taxen bei der dermaligen Verordnung, sowohl in Absicht auf den Termin, als auf die Zwangsmittel verbleiben. Sollte jedoch der Magistrat, dem die Umstände der in seinem Bezirk wohnenden Leute am besten bekannt sind, in einzelnen Fällen durch das Zuwarten Gefahr zu laufen glauben; so wollen Se. Majestät gestatten, daß die schuldige Tax auch früher und binnen acht Tagen gegen dem jedoch eingetrieben werde, daß man die Magistraten ermahne, diese Befugniß nicht zu mißbrauchen.

Der 8. Punkt ist *) bereits durch jenes behoben und erledigt, was den Ständen auf den 30. Punkt der ersten Abtheilung über den nämlichen Gegenstand erinnert worden ist.

Ad 9. verordnen Se. Majestät nach dem Verlangen der königlichen Städte, daß sich in die Verleihung der Gewerbe sowohl in der Stadt Brünn, als in den übrigen königl. Städten, und auch auf dem Lande von Seite der Landesstelle direkte nicht eingemenget, sondern diese den Magistraten und Obrigkeiten, denen die Lokalnahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen ist, überlassen werden soll, die politische Landes- und Hofstelle aber nur damal einzutreten habe, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Rekurse an dieselben genommen werden **). Dagegen hätte es

Ad 10. bei der Verordnung vom 10. May 1783 ***), mithin bei der Gleichhaltung der Stadt- und Vorstadtmeister um so mehr zu verbleiben, als dieser Unterschied bloß wegen den sich ergebenen vielen Beschwerden aufgehoben worden und also hierzu nicht neuerlich Anlaß zu geben sey. Und so könne auch

Ad 11. Niemanden (weder den Handwerksgesellen) die natürliche Freyheit zur Verehelichung benommen werden, zumalen solch ein Verboth mit den auf die Bevölkerung gerichteten Staatsgrundsätzen nicht vereinbar wäre. Indessen sey es die Sache der Magistrate, über die in einzelnen Fällen hieraus entstehenden Mißbräuche zu wachen und solche zu beseitigen. Eben so wenig könne

Ad 12. im Allgemeinen, weder in Gewerbsangelegenheiten noch in politischen Anordnungen der effectus suspensivus statt finden. Bei den erstern würde sich

*) Wegen Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien bei Privatpersonen.

**) Hofdekrete vom 4. und 29. April 1791 im 2. B. d. leop. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 118 und 139. Nach den Hfdten vom 11. Jänner und 24. Mai 1793 im 2. B. d. franz. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 4 und 113, welche nur nach Steiermark ergingen, stand das Recht der Gewerbsverleihung in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen nur jener Obrigkeit zu, welche die polit. Geschäfte im Orte zu besorgen hatten. Diese Bestimmung sollte nach dem Hofdekrete vom 12 März 1796, eb. 8. B. S. 95, auch in Mähren und Schlesien in Ausführung kommen, gelangte jedoch in keine Wirksamkeit, weil hier die Grundobrigkeiten die polit. Geschäfte leiteten, kam zwar in dem mit Obrigkeiten so reichlich gesegnet gewesenen Brünn 1796 in, 1817 aber wieder außer Anwendung.

***) In meinen Beiträgen zur Geschichte der k. Städte, S. 31.

der Fall einer Beschwerde, nach dem, was in dem 9. Punkt verordnet worden, ohnehin nur sehr selten ergeben, und bei letztern würde der effectus suspensivus den Vollzug der meisten Verordnungen schwankend machen und in die Länge hinauszziehen; träten aber in einzelnen Fällen besondere Umstände ein, so hänge es ohnehin von dem Befund der höheren Behörden ab, den Vollzug noch in gehöriger Zeit zu sistiren *).

Ad 13. hätten Handwerker und Fabrikanten bei den Oekonomiekommissionen nach Versicherung des Hofkriegsraths stäts Verdienst und die von da erhaltenden Preise müßten, wie dadurch zu vermuthen stehet, weil sich beständig mit derlei Gesuchen an die Monturskommissionen gewendet würde, denselben ganz convenable seyn. Es geschehe also jenes schon wirklich, um was in dem 13. Punkt gebeten worden sey. Der Beschwerde

Ad 14. **) ist bereits durch die bestehenden Patente vom 22. und 25. Februar 1791 abgeholfen.

Ad 15. ***) hätten die Städte jenes abzuwarten, was Se. Majestät seiner Zeit dießfalls im Allgemeinen zu verordnen für gut finden werden. Eine gleiche Beschaffenheit habe es

Ad 16. wegen der gebetenen Abstellung des Hausirens, worüber nächstens für sämmtliche Länder die besondere Vorschrift ertheilt und bekannt gemacht werden würde ****).

Ad 17. werde das eben in Bearbeitung stehende neue Judenpatent dießfalls (in Ansehung der Rechte und Freiheiten der Juden in Mähren) Ziel und Maß geben, bis wohin es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe. Indessen verrathe der Antrag, auch solche Juden, welche vermög ihrer Anstellung und Beschäftigung in der Stadt zu thun haben, nur bei Tage in der Stadt zu dulden, eine bloße Gehäßigkeit und könne daher nicht mit Beifall aufgenommen werden *****).

---

*) Später regelte das Hfdt. v. 28. Oktober 1799, Gub.-Circ. 2. November 1799, das Verfahren bei Rekursen in Gewerbsangelegenheiten und führte den effectum suspensivum d. i. den Stillstand der Verfügung der unteren Stelle ein.

**) Wegen des Wuchers.

***) Wegen Aufhebung des Gesetzes, dem zu Folge im Zuge der Exekution eine feilgebotene Realität bei der dritten Versteigerung unter dem Schätzungswerth verkauft werden muß. S. die Erledigung des 7. Punktes der Beschwerden im Justizfache.

****) Das Hofdt. v. 12. März 1792, 4. B. d. leop. polit. Hof-Ges.-Slg., hält die Freiheit des Hausirens aufrecht, jedoch, wie das Hfdt. vom 24. Mai 1792, 1. B. S. 91 der franzis. Ges.-Slg. erläutert, nur gegen Befugniß, auch in Marktzeiten.

*****) Ein viel freisinnigeres Juden-System erfolgte mit dem Patente vom 3. August 1797, (franz. polit. Hof.-Ges.-Slg. 11. B. S. 27—51) nur für Böhmen, welches an der Spitze die denkwürdigen Worte trägt: „Um die Judenschaft in Böhmen, nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung, zum Besten des Staates und zu ihrem eigenen, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde, ist erforderlich, den in dieser Absicht getroffenen vorbereitenden Vorkehrungen nunmehr bestimmte Vorschriften folgen zu lassen.“ In keinem Einklange damit ist aber das Hfdt. vom 14. November 1807, 29. B. d. pol.

Ad 18. genehmigten Se. Majestät gnädigst, daß die angeführte Verordnung vom 27. Dezember 1786 wieder aufgehoben und in den Städten auf den Wochenmärkten die vorige Verfassung wieder eingeführt werde, dergestalt, daß den Magistraten zu überlassen sey, eine solche Marktordnung zu verfassen, die sie ihrer verschiedenen Lage und den Ortsumständen am angemessensten glauben; nur hätten sie solche der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen *).

Ad 19. sey den Städten im Allerhöchsten Namen zu erklären, daß jenes, was in Ansehung des Schulgeldes in allen Provinzen veranlasset werden wird, auch für Mähren zu gelten haben werde. Und ingleichen

Ad 20. daß, soweit nicht Stiftungen für einen anderweitigen Stand vermög des Stiftbriefes schon bestimmt seyen, auf die Betheilung der Bürgerssöhne mit Stipendien nach Maß des Fleißes und der Verwendung derselben und mit Rücksicht auf die Armuth der Bedacht genommen werden würde.

Ad 21. sey der Beschwerde durch das Patent vom 22. Februar 1791, worin die Prodigalitätserklärung der Verschwender bewilliget worden, bereits abgeholfen. Eben so bestehe auch schon

Ad 22. die Vorschrift, daß die Kriminalgerichte überhaupt mit Versorgung der Abgeurtheilten nicht belästiget, sondern denselben die Sträflinge abgenommen und in die Zuchthäuser verwiesen werden sollen. Auch befahlen Se. Majestät

Ad 23. gnädigst, daß die Städte von dem Atzungsbeitrag der Sträflinge während der Strafzeit, die sie im Zuchthause in Brünn vollstrecken, für die Zukunft enthoben, und der Landesstelle mitgegeben werden soll, daß selbe auf eine angemessene Arbeit und Verdienst der Sträflinge den vorzüglichen Bedacht zu nehmen, und solchen nach Umständen ihnen zu verschaffen zu trachten hätte.

Ges.-Slg. S. 144, welches die Erwerbung unbeweglicher Güter in Böhmen durch Juden sehr einengte. Kaiser Leopold erklärte übrigens die Juden für fähig, das Doktorat des bürgerlichen Rechtes und die Advokatie zur Vertretung von Christen und Juden zu erlangen (Hofdt. 10. Sept. resp. 25. Okt. 1790 im 1. B. d. leop. polit. Hof.-Gesetz-Slg. S. 94) und behob die Beschwerden in den Ehegesetzen der Juden (Hofdekret 18. Februar 1791, eb. II. 71).

*) Hfdt. 26. April 1791 im 2. B. d. leop. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 137, Gub.-Cirk. 7. Mai 1791. S. meine Abhandlung über Preissatzungen im 12. B. d. Schr. d. histor. Sektion 1859. Nach der Erledigung der Beschwerden der böhm. Stände vom 28. Oktober 1791, 4. B. d. leop. Ges.-Slg. S. 163, erhielt das böhm. Gubernium den Auftrag, ausführlichen Bericht zu erstatten, welche Zünfte wieder herzustellen, und welche Maßregeln dabei anzuwenden sind, um den gewünschten Endzweck zu erreichen, und zugleich die ehemaligen Mißbräuche und daraus entstehenden üblen Folgen zu beseitigen, so wie zu begutachten, welche Gattungen der Lebensmittel, die nicht schon einer Satzung unterliegen, und unter welchen Beschränkungen sie einer Taxe zu unterziehen wären. In Mähren und Schlesien wurde die Fleischtaxe und die Zünftigkeit der Fleischhacker wieder eingeführt (Hfdt. 10. April 1790, 1. Bd. der leop. Gesetz-Slg. S. 13—25), eine Zutheilung der Fleischhacker an die Seifensieder hinsichtlich der Abgabe des Unschlitts um einen bestimmten Preis vorgenommen und in Folge dessen auch (Hfdte. 25. August 1790, eb. S. 87—90) der Preis der Unschlittkerzen und der Seife festgesetzt.

Ad 24. und 25. hätte es in Ansehung der Pensionsausmessung bei den städtischen Beamten bey der höchsten Vorschrift vom Jahre 1786 sein Verbleiben, der zufolge nur nach Zuläßigkeit der städtischen Kasse und nach Beschaffenheit der Verdienste auf Pensionen und Gnadengaben der Antrag zu machen sey. Sollten jedoch hier und da die Umstände der städtischen Kasse so beschaffen seyn, daß hieraus die Beamten und Witwen nach dem allgemeinen Normale pensionirt werden könnten, so würden die Magistrate doch von selbst einsehen, daß sie mit Billigkeit auf keine höhere Pensionirung Anspruch machen könnten, als welcher sich die landesfürstlchen Beamten unterziehen müßten. Uebrigens wollen Se. Majestät gnädigst erlauben, daß die Normalresolution vom 9. August 1790 *) auch auf die Magistrate der k. Städte, wo es die Kräfte der Kommunkasse zulassen, anwendbar gemacht, mithin bei Pensionirung der Witwen fürohin der Ertrag des eigenen Vermögens nur insoweit von der Pension abgezogen werden soll, als es den 4. Theil der Pension übersteigt. Wornach also eine Witwe, welcher z. B. eine Pension von 400 fl. gebühret, wenn sie an eigenen Einkünften 200 fl. beziehet, einen Abzug von 100 fl. zu ertragen, und sich mit 300 fl. zu begnügen, wenn aber ihre eigenen Einkünfte nicht 100 fl. übersteigen, sie keinen Abzug zu leiden hätte.

Ad 26. werden Se. Majestät noch vorläufig das Gutachten des Guberniums sich vorlegen lassen, ob und in wie weit etwa eine anderweite Einleitung wegen der Militärquartiersbonifikation zu treffen sey? und sodann das Billige nach Umständen allergnädigst erkennen **).

Ad 27. geruhten Se. Majestät allermildest zu bewilligen, daß nur denjenigen, die bei der Organisirung schon Rathsmänner waren und noch sind, so lang sie in der Aktivität bleiben, das Deputatholz unentgeldlich zugeführt werden soll, wenn anders die Bedeckung der übrigen Erforderniße dadurch nicht erschüttert würde.

Ad 28. befahlen Se. Majestät, daß die Magistrate, wenn sie zu Simplificirung ihrer Manipulation im politischen Fach etwas bestimmtes an die Hand zu lassen glauben, sie ihre dießfälligen Vorschläge dem Gubernium vorlegen sollen, welches sodann selbe gutächtlich einzubegleiten haben wird.

Ad 29. hätten die Magistrate jenes abzuwarten, was durch die Gesetzgebung im Allgemeinen wegen des dem überlebenden Ehegatten gebührenden Antheils verordnet werden wird, und bis dahin habe es bei dermaliger gesetzlicher Anordnung zu verbleiben.

Ad 30. solle, um allen Weitläufigkeiten auszuweichen, und in so lang, bis das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über den kindlichen Pflichttheil eine eigentliche Richtschnur bestimmt haben würde, bei den Erbschaften der Bürger Mährens, wenn hierwegen ein Streit entstehet, der kindliche Pflichttheil nach den römischen Rechten ausgemessen werden ***).

---

*) Im 1. B. d. leopold. polit. Hof-Gesetz-Slg. S. 85.

**) S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte, insbesondere der Stadt Brünn, Brünn 1860 (13. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

***) Hofdt. 29. April 1791 im 2. B. der leopold. polit. Hof-Gesetz-Slg. S. 140, Gub.-Circ. 21. Juli 1791.

Ad 31. Ließe sich die Wiedereinführung des Meilenrechts bei Brünn so wenig als bei den übrigen Städten mit den dießfalls bestehenden Generalien vereinbaren, daher auch in diesem Gesuche den Städten nicht willfahret werden könne. Um aber dieselben doch für das ihnen entgangene Vorrecht im Verhältniße zu entschädigen, seyen Se. Majestät nicht abgeneigt, so wie der Stadt Brünn bereits bewilliget worden, auch den übrigen königl. Städten zu erlauben, ein mäßiges Einlaßgeld für die Getränke abnehmen zu dürfen. In welcher Absicht dem Gubernium unter einem der Auftrag gemacht wurde, mit Rücksicht auf die Lokalumstände den gutächtlichen Vorschlag zu machen, insbesondere aber wegen der Stadt Brünn sich ehestens über jenes zu äußern, was ihm wegen angemessener Entschädigung des Bräuurbars und Beischaffung der erforderlichen Bedeckung erst unterm 1. April 1791 mitgegeben worden ist.

Ad 32. sey der Stadt Brünn zu bedeuten, daß der Magistrat und die Köfflerische Familie bei Gelegenheit der Vereinigung des Bürgerspitals und Lazarets mit dem Siechenhaus vollkommen eingewilliget hätten, gegen dem, daß ihnen das Präsentazionsrecht vorbehalten bleibe, und die Stiftlinge in dem Siechenhaus gut werden unterhalten werden.

Da nun bisher keine Beschwerde weder in Ansehung des gekränkten Präsentazionsrechts, noch wegen der guten Wartung und Pflege der Stiftlinge vorgekommen, und ohne Bedenken nebst den Krüppelhaften auch unbehilfliche Arme dahin aufgenommen werden könnten, so wäre kein Grund zur Beschwerde vorhanden. Sollte jedoch die Stadt Brünn spezifische Fälle anzuzeigen wissen, wodurch auf der einen oder andern Seite der Absicht der Stiftung nicht nachgekommen werde, so hätte sie sich an das Gubernium zu wenden und dort die Abhilfe zu verlangen *).

Ad 33. werden sich Se. Majestät von dem Gubernium das Gutachten vorlegen lassen, in wie weit, und welche Auflage zu Unterhaltung der Pflasterungsunkosten der Stadt Brünn zu bewilligen sein dürfte **).

Ad 34. könne der Magistrat von der Oberaufsicht und Verwaltung des Zucht- und Arbeitshauses nicht enthoben werden, zumalen die Landesstelle es nicht zu beschwerlich findet, die Aufsicht über den viel weiter entlegenen Spielberg zu führen ***).

Ad 35. Seyen Se. Majestät nicht entgegen, daß die Stadt mit den Ständen wegen Ablösung des Theaters und der Taserne ein gütliches Uebereinkommen ver-

---

*) S. meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten M. u. Schl., 11. B. d. Schr. d. histor. Sektion 1858.

**) Erst später wurde der Zinskreuzer d. i. die Entrichtung eines Kreuzers von jedem Hauszinsgulden eingeführt, um eine Säuberungs-Anstalt in der Stadt in den Stand zu setzen, die Beleuchtung zu verbessern und ein wandelbares Pflaster herzustellen (Gub.-Circ. 25. Mai 1804, Hofdt. 19. August 1806). S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte S. 64 ff.

***) S. meine Geschichte des Spielbergs, Brünn 1850 (auch im 13. B. der Schr. d. histor. Sektion).

suchen möge; jedoch müsse das allenfalls zu Stand kommende Einverständniß dem Gubernium, und von diesem sodann anher zur Ratifikation vorgelegt werden*).

Ad 36. soll dem brünner Magistrat erklärt werden, da ohnehin verschiedene im Zug stehende Verbesserungen der Gerichtsordnung, der Manipulazion und anderer Gesetze hie und da Erleichterung in der Arbeit verschaffen dürften, auch der Erfolg des neuen Kriminalsystems abzuwarten komme**), so sey dermal nicht der Zeitpunkt auf eine Vermehrung des Personals zu denken, gleichwie dann auch die Magistratsräthe in Brünn besser gethan haben würden, diese ihre Partikular-Angelegenheiten nicht in die allgemeinen Landes-Beschwerden einzumengen.

(Ueber die Beschwerden der Stadt Olmütz).

Ad 37. sey der Stadt Olmütz zu bedeuten, daß über die Frage, ob einige und welche Stifter und Klöster wieder herzustellen seyen? Se. Majestät seiner Zeit ihre höchste Entschließung ertheilen werden; und

Ad 38. daß die gebetene Uebersetzung des Kreisamts von Neustadt nach Olmütz nicht thunlich sey***), dann weiter

Ad 39., 41. und 42. daß sich Se. Majestät die bisherigen Grundsätze, und die hiernach getroffene Ausführung über die Stiftungs-, Armen- und Versorgungsanstalten würden vorlegen lassen, und hiernach bestimmen, ob, und wie weit nach solchen weiters vorgegangen oder eine Aenderung getroffen werden soll. Mit dieser im Allgemeinen erfolgenden höchsten Entschließung würde auch das Spital- und Versorgungswesen in Olmütz seine Richtung für die Zukunft erhalten****). Für die kurze Zwischenzeit aber habe es bei den derzeit bestehenden Anstalten zu bleiben. Wo im übrigen dem Magistrate, wenn er eine einzelne Klage, daß einem Olmützer Armen die Versorgung oder Verpflegung nicht verschafft, sondern selbe

---

*) Kam nicht zu Stande, die Stadt behielt bisher das Theater. S. meine Gesch. d. Theaters in M. u. Schl., Brünn 1852 (auch im 4. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

**) Noch in den ersten Jahrzehenden des 18. Jahrhunderts wurde die Kriminalgerichtsbarkeit in Mähren, außer dem Landrechte, olmützer Consistorium und akademischen Senate, von 201 Städten, Märkten und Dörfern ausgeübt. Karl VI. u. M. Theresia reducirten dieselben auf die größeren Städte, welche zwar hiedurch belastet wurden, aber doch Beiträge der aufgehobenen Halsgerichte erhielten.

Kaiser Joseph wollte (Patent 20. August 1787) landesfürstliche Kreis-Kriminalgerichte, in Mähren und Schlesien 8, errichten. Sein Nachfolger hob aber diese, noch nicht zur Ausführung gelangte Einrichtung wieder auf, setzte sie beziehungsweise bis zur bevorstehenden Berichtigung des ganzen Kriminalsystems aus (Hofdekret 2. August 1790). Ungeachtet der früheren umfassenden Reducirungen gab es 1792 in Mähren noch 13, in Schlesien 17 Kriminalgerichte. Nach und nach concentrirte aber die Regierung die Kriminalgerichtsbarkeit bei den Magistraten jener Städte, welche nach ihren Vermögenskräften eine größere Bürgerschaft für die bessere Führung dieser Jurisdiktion gewährten und im J. 1845 war endlich die josephinische Idee der Aufstellung von Kreis-Kriminalgerichten vollends ausgeführt, wenn auch nicht der Staat unmittelbar, sondern die Magistrate die Träger waren. Damit wuchsen aber die Lasten der damit betrauten Städte, bis man ihnen nach und nach die Bürde durch mehrere Betheiligung des Kriminalfondes erleichterte.

***) 1793 erfolgte aber doch die Uebersetzung.

****) S. meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. u. Schl., Brünn 1858, (d. 11. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

vielmehr einem Fremden zugewendet werde, zu haben glaubt, allerdings unbenommen sey, solche in dem behörigen Wege bei der Landesstelle anzubringen. Die in dem

40. Punkt vorkommende Beschwerde wegen Anlegung der Stiftungs-, Kirchen- und Waisenkapitalien in öffentliche Fonds hat die Erledigung durch jenes erhalten, was über den 8. Punkt der allgemeinen städtischen Klagen gesagt worden, worauf also die Stadt Olmütz zu weisen sey.

Ad 43. wäre der Stadt Olmütz zu erwiedern, daß ihrem dießfälligen Gesuche **)

---

*) Die bürgerlichen Stadtgründe wieder steuerfrei zu machen. Bei Aufhebung der Grundsteuer 1790 und Wiedereinführung des alten Steuerfußes trat nur die Abänderung ein, daß die Obrigkeiten und Freisassen, so wie auch die Unterthanen, von 100 fl. Schätzung eine gleiche Contribution mit 30 fl $52^{1}/_{3}$ kr. zu entrichten hatten. Dieses Procent fiel im J. 1791 auf 30 fl. 27 kr. 2 d., weil in diesem Jahre die Geistlichkeit mit ihren Realitäten und die k. Städte mit ihren Gründen und Nutzungen in die Belegung einbezogen wurden, von welcher dieselben bisher freigelassen waren.

Unter dem Titel „Losungen“ entrichteten die landesfürstlichen (königlichen) Städte Mährens eine jährliche Abgabe Kammerzins genannt an den Landesfürsten von den Bürgerhäusern und bürgerlichen Grundstücken. Zur Entrichtung derselben machten sich in dem mit den k. Städten 1486 geschlossenen Vergleiche auch die höheren Standespersonen rücksichtlich der in ihrem Besitze befindlichen bürgerlichen oder sogenannten Schoßhäuser verbindlich. In Znaim wurde dieses Kammergefäll in die k. znaimer Burg abgeführt.

Bei besondern Anlässen befreiten die Markgrafen eine oder die andere Stadt und resp. deren Bürger zeitweise von der Entrichtung der Losung z. B. die Stadt Znaim König Heinrich 1307 auf 6, Markgraf Jobok 1406 auf 6 und König Wenzel auf 2 Jahre.

Ueber die losungbaren Häuser und Gründe wurden Bücher von den Stadträthen geführt (1563 wurde ein Losungsbuch in Znaim neu verlegt).

Diese uralte Steuer versiegte seit dem 30jährigen Kriege nach und nach ganz für die markgräfliche Kammer, indem die zur Führung des Krieges gemachten großen Schulden der Kaiser Ferdinand II. und III. dieselben vermochten, mit dem Nachlasse der Losung diese zu tilgen, oder ausgezeichnete Dienste der Städte mit der Befreiung von diesem Kammerzinse belohnt wurden, oder derselbe auch an Private gelangte, wie in M.-Neustadt an das Haus Lichtenstein.

Ferdinand II. überließ ihn (um 1623) der Stadt znaimer Communkasse zur Compensirung einer Schuldforderung von 42,000 fl.

Kaiser Ferdinand II. überließ auch (um 1630) die in die markg. Kammer bisher eingeflossene Losung oder den Kammerzins der Stadt Iglau (S. meine Geschichte von Iglau) der Stadt der Tilgung ihrer Schulden; um 1704 wurde sie herabgesetzt, 1727 1727 zahlten sie noch die Bürger.

Ferdinand III. widmete, nach der rühmlichen Vertheidigung Brünns gegen die Schweden (1645) die Losung zur Bezahlung der Stadtschulden.

Bei Einführung des alten Landeskatasters wurden nach der ständischen Pamatka vom J. 1684 die losungbaren Gründe von der Kontributions-Abgabe befreit.

Der olmützer Syndikus Lautzky bezeichnet die Losung als eine landesfürstliche Gabella, welche die Landesfürsten gleichsam als einen censum dominicalem ehemals percipirt, nachmals aber unterschiedliche, und theils auch geistliche Personen und Klöster nach und nach zu dieser Perception ad pias causas an den Magistrat angewiesen haben. Diese Losungen seyen die oberen Stände, so in Olmütz possessionirt, billig und rechtmäßig zu zahlen schuldig, wie das nachfolgende Tribunalsdekret an den Rath zu Olmütz vom 31. August 1656 zeige.

nach dem, was in dem Urbarialpatent vom 19. April 1790 kundgemacht worden *), eben so wenig willfahret, als

Ad 44. eine Vermehrung des Personals bewilliget werden könne, indem die Magistratualen daselbst nicht übermäßig beschäftiget seyen. Endlich

Ad 45. hätte der Magistrat die Ausführung des neuen Studienplans abzuwarten, der die Bestimmung geben wird, ob und in weit die Erhebung des Olmützer Lycäums zu einer Universität nöthig und diensam befunden werde **).

Ehrsambe Weyße;

Das Königl. Ambt der Landeshauptmannschaft hat aus Euern den 14. dieses eingereichten Anbrinzen mit mehreren vernohmen, was massen auff unterschiedlichen denen Höheren Standes-Personen zugehörigen Häusern in der Königl. Stadt Olmütz verfessene Losungs Gelder hafften, ihr die Bezahlung der selben durch gütliche Anmahnung nicht erhalten möget, Hingegen von den Geistlichen, welche daranff gewisse Kais. Anweisungen ad pias causas haben, und von andern Parteien angefochten werdet.

Wie nun die bezahlung solcher Losungsgelder für sich billig ist, und die Herrn Standts Inwohnere sich dessen was sie rechtmässig schuldig seyn, nicht zu weigern haben.

Als werdet Ihr einen jedlichen aus solchen Herrn Losungs Debitoribus zue würcklicher Abführung zwischen Hier und künftige Weinachten seines Ausstandts nochmals beweglich ermahnen, imfall aber als dann ein weg als den andern die Bezahlung nicht erfolgen wurde, mit der Execution Euern Stadt-recht nach verfahren, und Euch zu der ausstendigen Losungsgebühr verhelfen, wie ihr dem Recht zu thun wisset.

Im J. 1839 bestanden nur noch in folgenden k. Städten Losungen: 1. in Olmütz mit jährlich 1717 fl. 31$^2/_4$ kr. W. W. für das bürgerliche Bräuhaus (Hfdt. 25. Novemb. 1825 Z. 31810); 2. in Hradisch zahlten die behausten Bürger an Losungsschuldigkeit 48 kr. C. M. jährlich, die unbehausten an dessen Stelle ein Schutzgeld, welches 48 kr. nicht übersteigen durfte (Gbdt. 10. März 1837 Z. 16549); 3. in M.-Neustadt eine jährliche urbarmäßige Losungsgebühr von 277 fl. 18$^1/_4$ kr. W. W.; 4. in Znaim eine Losung von 635 fl. 48 kr. W. W., welche ohne einen bestimmten Maßstab ein Theil der Bürgerschaft von Häusern und Grundstücken an die Communkasse zu entrichten hatte.

Die Losung in Znaim wurde in Anbetracht, daß die Realitäten schon von der Grund- und Haussteuer getroffen werden, mit Rücksicht auf den blühenden Stand der Communrenten aufgelassen (Hfzdt. 5. April 1839 Z. 9552).

S. M.-Neustadt's Geschichte von Eugl, S. 14, 31, 44, 58, 67, 70, 72, 75; rücksichtlich der Stadt Troppau Ens Oppaland II. 2. T. 47, 51, 56 (Freihäuser), 64, 67, 71, 77, 78, 133, 136; rücksichtlich der Stadt Jägerndorf ebenda IV., 27; hinsichtlich der Stadt Znaim zu den Jahren 1405, 1411, 1426, 1450, 1464, 1470, 1486 und 1577 das österr. Archiv 1828 S. 187, 188, 213—215, 233 und 250; hinsichtlich der Stadt Iglau meine Geschichte derselben, Index; meine Geschichte von Brünn und meine Beiträge zur Gesch. d. k. Städte Mähren's, Fischer's Geschichte von Olmütz, Beck's Gesch. von Neutitschein, Wolny's Topographie von Mähren u. s. w. Ueber die Renten, Summen und Losungen d. k. Städte im Jahre 1413, S. des Markgrafen Johann Testament v. Chytil S. 75.

* Im 1. B. d. leop. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 3—12.

**) Während die Universität zu Innsbruck schon 1791 wieder hergestellt worden war, stellte Kaiser Franz, außer der Errichtung einer Universität zu Lemberg (1816), auch jene in Graz und (1827) Olmütz wieder her, bei der neuesten Studieneinrichtung ging aber leider in Olmütz zuerst die philos., dann die jurid. Fakultät ein. S. meine Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten.

(Beschwerden der Städte Znaim, Iglau, Hungarisch-Hradisch, Mährisch-Neustadt und Gaya).

Mit der Beschwerde und Bitte der Stadt Znaim, welche in dem

46. und 47. Punkt vorkömmt*), hat es die nämliche Beschaffenheit wie bei Olmütz; derselben wäre daher, so wie ad 43 und 44 der Stadt Olmütz gesagt worden, zu bedeuten, daß ihrem Verlangen nicht willfahret werden könne. Ueber die eigentliche Beschaffenheit des

48. und 50. Punkts**) werden sich Se. Majestät von dem Gubernium die nähere Aufklärung vorlegen lassen, und sodann darüber die höchste Entschließung ertheilen; und

Ad 49.***) dem Gubernium verordnen, sich hierüber mit dem Generalkommando ins Einvernehmen zu setzen, und entweder das der Lage und den Umständen Angemessene zu verfügen, oder, wenn besondere Umstände obwaltteten, den gutächtli- Bericht zu erstatten. Endlich hätte

Ad 51. die Stadt Znaim gleichfalls die höchste Vorschrift abzuwarten, die in Absicht auf die Spitals- und Versorgungsanstalten würde gegeben werden.

Ad 52. und 53. sey der Stadt Iglau das Nämliche zu sagen, was über diese Gegenstände denen von Olmütz und Znaim erinnert worden****).

Ad 54. bliebe dem Wenzl Ertel v. Krelau*****) unbenommen, sich bei einer vorfallenden Gelegenheit zu melden, wo sodann nach Umständen und nach Maß seiner Fähigkeit der Bedacht würde genommen werden, überhaupt aber wäre dieser Punkt kein Gegenstand, der hier hätte eingemenget werden sollen.

Ad 55. hätte der Magistrat, wenn die Stadt Iglau glaube, einen Theil dieses Gebäudes (Militär-Krankenspitals) zu einem andern ihr vorträglicheren Gebrauch verwenden zu können, den dießfälligen Vorschlag der Landesstelle zu übergeben, wo sich sodann nach Umständen das Weitere würde verfügen lassen †).

Ad 56. sey die Stadt Hungarisch-Hradisch mit der gebetenen Befreyung oder Verminderung der Kontribution von den städtischen Gründen auf gleiche Art wie die übrigen Städte zu bescheiden; und

Ad 57. ihr zu bedeuten, daß dem Gubernium die Aufsicht auf den schleunigen Betrieb und Fortgang der Schiffbarmachung des Marchflußes nachdrücklich werde aufgetragen werden ††).

---

*) Wegen Steuerfreiheit der Stadtgründe und Vermehrung des Rathspersonals.

**) Wegen der Schrankenmaut und Quasikasernen.

***) Ueber die Militäreinquartirung in Znaim. Es würde zu weit führen, hier über das seit Belegung der Städte mit Garnisonen unter M. Theresia eingeführte Militär-Bequartirungs-System und die damit verbundenen Lasten zu sprechen; es wird dies einer anderen Gelegenheit vorbehalten.

****) Wegen Steuerfreiheit der Stadtgründe und Vermehrung des Stadtpersonals.

*****) Der letzte königl. Richter in Iglau bis zur Zeit der joseph. Magistratsregulirung, in Folge welcher die kön. Richter in den kön. Städten eingingen (S. meine Geschichte von Iglau S. 399).

†) S. ebenda S. 405, 428, 473.

††) S. meine Geschichte der Verkehrsanstalten M. u. Schl., Brünn 1855 (im 8. B. d. Schr. der histor. Sektion), S. 259—279.

Ad 58. komme die Stadt Mährisch-Neustadt auf die nämliche Art wie die Stadt Hungarisch-Hradisch ad 56 zu bescheiden.

Ad 59. könne zwar die Entfernüng der Ansiedler von den Gründen, zu denen sie durch ordentliche Uebergabe gelangt sind, nicht statt finden, in dem Fall aber, als dieselben in Erfüllung ihrer bedungenen Schuldigkeiten nachlässig wären, oder im Rückstand blieben, seyen dieselben mit Einschreitung des Kreisamts nach nach eben jenen Vorschriften zu behandeln, welche allgemein wegen der mit ihren Gebühren rückständigen Unterthanen bestehen, oder worüber in den mit ihnen eingegangenen besondern Kontrakten übereingekommen ist worden. Sollte übrigens der Magistrat glauben, durch den mit ein oder dem andern bedungenen Grundzins verkürzt zu seyn, so stehe ihm frey, seine dießfällige Beschwerde und den Beweis bei der Landesstelle anzubringen, wo ihm sodann nach Umständen die billige Abhilfe nicht versagt werden würde *)

Ad 60. werden Se. Majestät noch bevor das Gutachten des Guberniums sich vorlegen lassen, in wie weit dem Gesuche wegen Wiedereinführung der vorigen Pferdemaut mit Rücksicht auf die Lokalumstände, der dermaligen Mauterträgniß, und der hievon zu bestreitenden Auslagen zu willfahren sey.

Ad 61. aber könne die gebetene Mautbefreyung **) um so weniger den Mährisch-Neustädter Bürgern bewilliget werden, als selbst die höheren Stände, die vormals die Mäutbefreyung genossen haben, nunmehr ohne Unterschied die Wegmäute bezahlen müßten.

Ad 62. ergehe unter einem an das Gubernium der Auftrag, daß selbes sich über dieses Gesuch ***) mit Rücksicht auf die Fähigkeit der dortigen Minoriten gutächtlich anhero äußern soll. Eben dieses geschehe auch

Ad 63. über das gleiche Gesuch der Stadt Gaya und hätten daher beide die weitere höchste Entschließung zu erwarten ****). Die in dem nämlichen Punkt aber von der Stadt Gaya gebetene Steuerbefreyung von ihren Gründen köune ihr nicht bewilliget werden.

Ad 64. sey der Stadt zu bedeuten, daß diese Beschwerde (wegen der Juden) durch das seiner Zeit erfolgende neue Judenpatent die Erledigung erhalten werde, und

Ad 65. versicherten sich Se. Majestät zu der von dem Magistrat bisher bezeigten Bereitwilligkeit, daß er die Obsorge auf das Girowskische Spital zum Besten der Armuth durch ein seiniges Mitglied noch weiters unentgeldlich fortführen werde.

Ad 66. aber erlauben Se. Majestät, daß wenn die Stadt einen Theil dieses Gebäudes (Militärspitals) zu einem andern Gebrauch verwenden zu können glaube,

*) S. Engl's Geschichte von M.-Neustadt, Olmütz 1836.

**) Die angesuchte Erneuerung der im Jahre 1407 vom Markgrafen Jodok der Stadt M.-Neustadt ertheilten Mautbefreiung im ganzen Lande.

***) Den Minoriten der Stadt die Unterweisung der Schuljugend zu übertragen. Dieß kam nicht zur Ausführung, vielmehr ging das Kloster 1816 ein (Engl. S. 228).

****) Das bis 1777 in Gaya bestandene Piaristen-Gymnasium wurde bisher nicht wieder hergestellt, jedoch steht die Errichtung eines Untergymnasiums daselbst in Verhandlung.

sie ihren dießfalls mehr entwickelten Vorschlag dem Gubernium vorlegen könne, welches sodann nach Einvernehmung mit dem Generalkommando das Weitere nach Umständen zu verfügen wissen werde.

Ad 67.*) würde die höchste Entschließung seiner Zeit erfolgen, bis nämlich das Gubernium, welches hierwegen zu vernehmen sey, den gutächtlichen Bericht erstattet haben werde. Endlich solle der Stadt Gaya

Ad 68. die Zusicherung gegeben werden, daß wenn dieselbe für die Seelsorge, die Schulen oder das Armeninstitut eine weitere Hilfe nöthig hätte, die Zuflüße und Stiftungen aus den von ihr zusammengetragenen Bruderschafts-Kapitalien hierzu verwendet werden würden.

Beschwerde der Prälaten **).

Schließlichen wird dem Herrn Landtagsdirektor hier auch noch die höchste Entschließung über die von den mährischen Prälaten geführte (besonderen) Beschwerden mit dem Auftrag angefüget, um hievon die Herren Prälaten behörig zu verständigen.

Ad 1. würden sich Se. Majestät einen besondern Vortrag über die Frage, ob und welche Stifter und Klöster in den Erbländern wieder herzustellen seyen? erstatten lassen, wo sodenn die im Allgemeinen erfolgende höchste Entschließung auch für Mähren Ziel und Maß geben werde ***).

Ad 2. hätten die nicht aufgehobenen Stifter über ihre Existenz nicht zweifelhaft seyn können, da es denselben erinnert worden, daß sie pro futuro et stabili zu bleiben haben, und daß sie einen ihnen unter einstens ausgemessenen numerum fixum von Geistlichen sowohl zu Versehung der eigenen Pfarreyen, als zur Aushilfe der Seelsorge für die Nachbarschaft beständig im Stift unterhalten sollen ****).

Ad 3. sey die Aufnahme der Kandidaten den bestehenden Stiftern in so weit ohnehin schon gestattet, als sie den numerum fixum an tauglichen und zur Seelsorge brauchbaren Subjekten nicht haben, folglich eines Nachwachses bedürfen, eine unbestimmte und willkührliche Aufnahme der Kandidaten aber könne nicht bewilliget werden *****). Im Uebrigen falle die Beschwerde wegen des Studiums in

*) Ueber die angesuchte Ueberlassung des leerstehenden Kapucinerklosters zum Pfarrhofe und zur Schule.

**) Ich habe diese Beschwerden, welche sich weder in der Registratur der Statthalterei, noch jener des Landesausschußes befinden, bisher nicht erlangen können; sie stimmen aber mit jenen der Stände überein und sollen nach Umständen später mitgetheilt werden.

***) Das Hfdt. vom 17. Jänner 1792 (4. B. d. leopold. Hof-Ges.-Slg. S. 23) gab allen Länderstellen zu erkennen, daß es nach Entschließung Sr. Majestät von der Wiederherstellung der aufgehobenen Stifter und Klöster ganz abzukommen habe.

****) Kaiser Franz verbot aber, Klostergeistliche auf Säcular-Pfründen anzustellen (Hfdt. 20. Jänner 1802, 17. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 6).

*****) Um in der ununterbrochenen Kenntniß und Uebersicht des Personalstands der noch bestehenden Stifter und Klöster zu bleiben, wurden die Länderstellen mit dem Hfdte. vom 5. September 1796, 9. B. d. franz. Ges. Slg. S. 41, beauftragt, jährliche Nachweisungen über denselben zu liefern.

den Generalseminarien durch die inzwischen erfolgte Aufhebung derselben von selbst weg. Eine gleiche Beschaffenheit habe es

Ad 4. mit der gebetenen Verschonung von Aufstellung der Komendataräbten, da es hievon bereits im Allgemeinen abgekommen sey.

Ad. 5. könnten derzeit noch die Stifter von Abführung der Pauschquanta nicht enthoben werden, doch geben Se. Majestät ihnen die Vertröstung, daß sobald die Umstände des Religionsfonds es gestatten, vorzüglich die Stifter in Mähren hievon befreyet werden würden. Sollte aber ein oder das andere Stift mit einem zu hohen Pauschquanto belegt zu seyn glauben, so stehe einem solchen frey, die Beschwerde bei dem Gubernium anzubringen, welches ihm die billige Erleichterung nicht versagen würde *).

Ad 6. betreffen die den Stiftern aufgetragene neue Expofituren entweder ihre Güter oder Filialorte, die zu den von ihnen versehenen Pfarrern gehören, von deren Besetzung sie sich um so weniger entschlagen könnten, als die Hauptabsicht ihrer Beibehaltung die Seelsorge sey. Indessen würden sie in Aufführung der dießfälligen Gebäude nicht übereilt, und die Einleitung so getroffen werden, damit eine Ausgabe die andere nicht hindere, und sie nicht durch zu schnelle Herstellung der Gebäude außer Stand gesetzt würden, den anderweiten Religionsfonds-Beitrag zu leisten.

Ad 7. könnten die Stifter keine andere freye Verwaltung ihres Vermögens fordern, als respectu der Nutznießung zu ihrem standesmäßigen Unterhalt, welche ihnen auch wirklich eingeräumt sey. Im übrigen müsse es unabänderlich bei der Beobachtung des Patents vom 5. Oktober 1782 verbleiben.

Ad 8. hätte die gezwungene Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien in fundo publico für die Zukunft unter Beobachtung der in dem 30. Punkt erster Abtheilung der ständischen Beschwerden enthaltenen Vorsichten ohnehin aufgehört. Würden aber dennoch Kirchen- und Stiftungskapitalien in fundo publico angelegt, so könnte für diese kein höheres Intresse bewilliget werden, als der Staat überhaupt in dem Patent vom 1. November 1790 **) zu geben erklärt hätte.

*) Wegen Aufhebung der Religionsfondssteuer S. die Hfdte. vom 12. Oktober 1790 und 28. Juni 1793 im 2. B. d. franz. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 134.

**) Nach dem Hfdte. vom 21. September 1790 im 1. B. der leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 98 soll vom 1. November 1790 an bei den stånd. Kreditskassen kein Kapital anders als zu 3½ vom Hundert angenommen werden. Nach den Hofdekreten vom 31. März und 8. Juni 1791, eb. 2. B. S. 117 und 154, wurden die seit dem 1. Nov. 1786, als dem Zeitpunkte des gesetzlichen Zwanges, bar eingelegten Pupillar- und Stiftungs- (und Kirchen)-Kapitalien vom 1. Mai 1791 an mit 4 vom Hundert verzinset; nicht aber auch die seit Aufhebung des Zwanges angelegten oder künftig anzulegenden. Das Hofdt. 10. März 1795 bewilligte den bei den Staats-Kreditskassen anzulegenden Pupillar-, Stiftungs-, Kirchen- und anderen Fonds-Kapitalien 5 vom Hundert an Interessen, jenes vom 12. März 1797, 10. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 116, den Pupillen und anderen mit ihnen im gleichen Falle der freien Anlage begriffenen Parteien auch 2 vom Hundert Gratifikation von dem bar anzulegenden Kapital. Das Hfdt. vom 16. Juni 1801, 16. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 112, bewilligte aber wieder nicht mehr als 4 Procent in allen öffentlichen Kreditskassen und stellte auch die Gratifikation ein. Nach dem Hfdte. 23. Dezember 1803, eb. 20. B. S. 152, befahl der Kaiser die Anlegung der Ueberschußgelder

Ad 9. sey in den Ordensregeln und in dem Disziplinar der Stifter keine Aenderung geschehen, und es hänge bloß allein von dem bescheidenen Benehmen des Vorstehers ab, die Disziplin so zu leiten, daß sie weder in eine übertriebene Strenge, noch in eine große Freiheit ausarte *).

Ad 10. bestehe dieser Verboth (Kandidaten aufzunehmen) nicht mehr, und komme den Prälaten hier jenes zu wiederholen, was ad 3 erinnert worden.

Ad 11. könne von dem schon seit dem Jahre 1770 bestehenden Pragmatikalgesetz nicht abgegangen, sondern müsse auch noch künftig darob gehalten werden, daß kein Noviz vor Erreichung des 24. Jahres zur Profession gelassen werde.

Ad 12. sey diese Beschwerde (wegen Einstellung der Klosterstudien) durch die inzwischen erfolgte Gestattung der Klosterstudien schon behoben.

Ad 13. bestände keine Verordnung, die den Chor in den Stiftern und Klöstern ganz abgeschafft hätte, nur vom hie und da angezeigten übertriebenen Gesang hätte man es abkommen lassen, und dabei müsse es auch verbleiben.

Ad 14. beziehe sich der aufgehobene Unterschied zwischen den alten und jungen Geistlichen nur lediglich auf die Kost und auf die Ordnung im Sitzen bei den ambulatorischen Aemtern, und da eine Aenderung hierinfalls neue Unzufriedenheit veranlassen dürfte, so solle es bei der bestehenden dießfälligen Anordnung sein Bewenden haben.

Ad 15. müsse jedem Staatsbürger das natürliche Recht ungehindert gelassen werden, gegen Bedrückung und ungerechte Behandlung bei dem Monarchen oder seinen Stellen Hilfe zu suchen; hievon könnten also die Stifts- und Klostergeistlichen nicht ausgeschlossen werden. Dieselben hätten aber am ersten sich an ihre geistliche Obrigkeit, und an das Ordinariat zu wenden, und erst dann, wenn sie mit dem von dortaus erhaltenen Bescheid nicht beruhigt zu seyn glauben, den Rekurs an die Landesstelle zu nehmen. Uebrigens werde bei vorkommenden Klagen der Bedacht genommen werden, das Ansehen der Obrigkeiten so viel möglich aufrecht zu erhalten, und die Subordinazion der Klagenden nicht zu schwächen.

Ad 16. endlich werden Se. Majestät noch vorläufig über die eigentliche Beschaffenheit der bestehenden Verordnung die beeden dortländigen Konsistorien durch das Gubernium vernehmen, und sodann das Weitere allerhöchst entschließen.

Wien am 29. April 1791.

Kreßl.

Adam Dionys v. Gröller.

---

und aller als Stammvermögen einfließenden Baarschaften aller öffentlichen Fonds, besonders des Religions- und Studienfonds, in den Staats-Creditfond gegen Zahlung von 5 Percent Interessen.

*) Ueber die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den Mangel und Verfall des Säcular- und Regular-Clerus und um die noch bestehenden Stifter und Klöster zum Besten des Staates gehörig zu benützen, und mittelst derselben dem Mangel an Geistlichkeit möglichst zu steuern, dieselgen auf eine ihrer ursprünglichen Bestimmung mehr angemessene Verfassung und Ordnung zurückzuführen, und ihnen ihre künftige Dauerhafte Existenz zu versichern, ließ Kaiser Franz Verhandlungen einleiten (Hfdt. 6 Mai 1799, 17. B. der franzis. Ges.-Slg. S. 7), welche die mit dem Hfdte. vom 2. April 1802, eb. S. 52—85, vorgezeichnete Regulirung der Säkular- und Regular-Geistlichkeit und der Studien-Anstalten zur Folge hatten.

Ueberblicken wir den Erfolg der ständischen Beschwerden überhaupt, so zeigt sich, daß Kaiser Leopold in allen seinen Entscheidungen über oft wiederholte ständische Begehren zwar mit Mäßigung, aber zugleich vieler Festigkeit und Gerechtigkeit auftrat, billigen Anforderungen nachgab, von den Errungenschaften der Neuzeit aber ziemlich rettete, was unter den gegebenen Umständen zu retten war.

Betrachten wir zuerst, was er gewährte.

Die Summe deſſen, was die Stände erreichten, dürfte wohl in eine Paralelle mit dem zu ziehen sein, worüber sie abschlägig beschieden oder auf die Zukunft angewiesen wurden. Am meisten erlangten sie in Mähren in ihrer Verfassung und ihren Vorrechten. Leopold hob die neue Urbarial- und Steuereinrichtung auf und führte sie auf den alten Fuß zurück. Er setzte die Stände in ihre frühere Wirksamkeit ein. Er sicherte ihnen zu, sie im Gesetzgebungssache nach Eigenschaft der Gesetze vernehmen oder anhören, und die „Ansinnungen", welche bisher im Landtage postulirt worden, auch künftig in demselben Wege veranlassen zu wollen. Er führte das frühere Ceremoniel bei den Landtagen wieder ein, beließ den Gubernator im Direktorium der Stände, so wie den Landesburggrafen, die frühere Ehrenbezeigungen für die Oberstlandesofficiere und Principalcommissäre, dann den alten Gebrauch hinsichtlich des Sitzes und der Stimme der geheimen Räthe und Kämmerer und ihres Vorranges in ständischen Versammlungen. Er wies die Ausländer bei Gütererwerbungen zur Landeshabilitirung an. Er ließ den Ständen das von der Landtafel abgesonderte Landesarchiv zur eigenen Besorgung, stellte den Landesausschuß in seiner vorigen Verfassung und die ständische Buchhaltung wieder her, übertrug dem ersteren die Geschäfte der ehemaligen Erbsteuer- und Rektifikationscommission, führte die Tranksteuer-Hofcommission wieder ein, enthob die ständische Kasse von fremden Geschäften, erlaubte die Wiederherstellung der ständischen Akademie in Olmütz, räumte den Ständen das Recht der Aufnahme ihrer Beamten ohne vorläufige höhere Bewilligung und das Vorschlagsrecht für Stiftungsplätze wieder ein, überließ ihnen die eigene Verwaltung des Domestikalfondes innerhalb der Gränzen des höchsten Ortes genehmigten Jahres-Präliminars und sicherte ihnen bedingt die Zurückstellung ihres Landhauses, so wie die Einladung zur Krönung und Huldigung in Prag zu. Auch hob er den Zwang auf, Kapitalien, welche unter Aufsicht des Staates stehen, in öffentlichen Fonds anlegen zu müssen.

Er hob die General-Seminarien auf, anvertraute, unter Aufrechthaltung des allgemeinen theolog. Studienplans, den Bischöfen die geistliche Ausbildung, unterstützte den Eintritt in die bischöflichen Priesterhäuser, verbesserte die Einkünfte der in älteren Zeiten errichteten Curatien, entzog die Geistlichen der Jurisdiction der Ortsgerichte, wahrte das Ansehen des geistlichen Standes, räumte den Bischöfen mehr Einfluß auf die Förderung des Glaubens und religiösen Gefühs ein, schützte ihre Rechte in Glaubens- und Disciplinar-Sachen, gestattete wieder die Prälaten-Wahlen, gab den Patronen das Recht der freien Wahl bei Besetzung der Pfarreien zurück, beschränkte die Preßfreiheit, gab dem Studienwesen eine freiere Richtung, stellte die therresianische Ritterakademie wieder her.

Er führte die Zünftigkeit einiger Gewerbe und die alte Marktordnung, mit

Begünstigung der Stadtbewohner, wieder ein, erleichterte die Punzirung und die Mautentrichtung, hob den Waarenstempel auf, überließ den Magistraten und Obrigkeiten die Gewerbeverleihung, hob den Zwang auf, Militärs in Magistratsdienste nehmen zu müssen, beschränkte die Conscriptions-Officiere auf ihren eigentlichen Beruf, räumte den Obrigkeiten einen Einfluß bei den Magistratswahlen in den Municipalstädten und den Grundobrigkeiten wieder den Heimfall erbloser unterthäniger Grundgüter ein, hob die Oktava d. i. die landtäfliche Vormerkung des 8. Theils des Güterwerthes zur Sicherung von Unterthansforderungen auf, ließ den kindlichen Pflichttheil bei Erbschaften der Bürger Mährens einstweilen nach dem römischen Rechte ausmessen, führte die Erbfolge in die Bauerngüter auf die frühere Verfassung zurück und gestattete die Verwendung der Ueberschüße der Contributions-Fonds-Einnahmen zur Steuerzahlung. Er nahm die dringendsten Aenderungen in den bürgerlichen Gesetzen vor, rücksichtlich der Ehen der Juden, des Zurückwirkens der Gesetze, wegen Ungiltigkeit und Auflösung der Ehen, der Rechte der unehelige Kinder, der freieren Schaltung der Väter und Vormünder mit dem Vermögen ihrer Pflegebefohlenen, der Entziehung der Vermögensverwaltung der Verschwender und des Gebrauches von Wechseln, ohne doch Wuchergesetze wieder einzuführen. Er gestattete die Anlegung von Pupillar-, Kirchen-, Stiftungs-, Studien- und Fideicommißgeldern auch bei Privaten, schützte das Hausrecht, dehnte die Freizügigkeit auch auf die ungrischen Länder aus, sorgte für eine tüchtige Dienstesbestellung, mäßigte das landesfürstliche Mortuar, beschränkte die gesetzmäßige Art der Eintreibung von Taxresten auf Ein Jahr, bewilligte den Magistraten und Obrigkeiten die Abnahme einer Depositengebühr, stellte die Belästigung der Kriminalgerichte mit der Versorgung der Abgeurtheilten ab, enthob die Städte vom Atzungsbetrage für die Sträflinge während der Strafzeit, welche sie im Zuchthause zubringen.

Im Verhältnisse zu dem, was der Kaiser den Ständen Mährens zugestanden. ist gewiß sehr beträchtlich die Masse dessen, worin er ihren verschiedenen Desiderien keine Folge gab, sie nämlich unbedingt oder bedingt abweislich beschied. Er bewilligte nämlich nicht: die Anstellung von Landschaftstrompetern, Paukern, Trabanten und Landhäusern, das Prärogativ der Stände in Hinsicht des Vorsitzes bei allen Stellen und zusammengesetzten Kommissionen, die vorzüglichste Bedachtnahme bei Verleihung von Raths- und Kreishauptmannsstellen auf ständische Mitglieder, die Unterscheidung zwischen dem alten nud neuen Herren- und Ritterstande, die Aufhebung der Arrha, Mautfreiheit der höheren Stände, die Wiedereinführung der Privatmäute, abgabenfreie Einfuhr der Getränke der ersteren nach Brünn, die Enthebung von der eidlichen Erhärtung der Zeugenschaft, die Wiedererrichtung der Ritterakademie in Brünn, die Uebertragung des Licäums von Olmütz nach Brünn, wie dessen Wiedererhebung zu einer Universität, die freie Schaltung mit dem, zum Unterhalte der Wohlthätigkeitsanstalten in Brünn und Olmütz bestimmten Ersparungsfonde, die Auflassung der Pupillar-Tabellen, Einführung des Privilegiums de non evocando und von Erbämtern in Mähren, Aenderungen in dem Toleranzwesen, in der Gottesdienstordnung, die Wiedereinführung des privilegii fori für den Klerus und der geistlichen Immunität, Wiederherstellung der Stifte und Klöster, Errichtung neuer Frauenklöster und eines Fräuleinstiftes, die Zurücknahme der von den öffent-

lichen Fonden erbverpachteten Güter, Einflußnahme auf die Schaltung mit dem Religionsfonde, Enthebung der Bischöfe, Kapitel und Stifte von der Entrichtung der Religionsfondssteuer, Enthebung der Patrone und Aussteller des titulus mensæ von der Verpflegung der Deficientenpriester, welche kein beneficium stabile bekleiden, Auflassung der Ansiedlungen, Wiedereinführung der Taufstola und Kolleda, Aufhebung der Concurse der Kuratgeistlichen, Unterwerfung der Urlauber unter die Jurisdiction der Obrigkeiten, die beantragte Erleichterung des Unterthans in den Salzpreisen und in der Mautzahlung, die Wiedereinführung des Einstandrechtes und des Abfahrtsgeldes, Abnahme der Concurrenz zur Unterhaltung der Straßen in den Durchfahrtsörtern, Beschränkung der Unterthanen im freyen Schanke des selbst erzeugten Weines und des freyen Bierbezuges, Wiedereinführung der alten Jagdordnung und des Mühlzwanges, Aenderung des Unterthansverfahrens, Ablassung von der kreisämtlichen Bestätigung der Verträge zwischen Obrigkeit und Unterthan, Aufhebung oder Verminderung der Erbsteuer, Erhöhung der Cavallerie-Service, die angetragenen Zwangsmittel gegen die Unterthanen, Aufhebung des Stempels bei den Quittirbücheln, Verhaltung der Besitzer von Kammeral- und Religionsfondsgütern zur Erlangung des Incolats, die Wiedereinführung der Moratorien, den Einfluß der Stände hinsichtlich des Landrechts besonders durch Besetzung der Stelle mit Adeligen und Vornahme der Sperre auf den Landgütern der Adeligen durch die Kreisämter.

Der Kaiser beließ es bei der Wahl der Bürgermeister und deren Erneuerung alle vier Jahre, bei der Einsendung der Pupillartabellen an das Apellationsgericht, bei den Taxvorschriften und der Eintreibung der Taxen. Er sprach aus, daß nur Verdienst und Fähigkeit, nicht der Adel, den Vorzug in landesfürstlichen Aemtern und Diensten geben könne. Die Landtafel blieb als Vormerkamt mit dem Landrechte, ohne Einflußnahme der Landesofficiere, vereint, die Jurisdiktion des Landrechtes, die Zahl und Stellung der Landesadvokaten ungeändert. Dem Antrage, bei Schließung von Contrakten höherer Standespersonen außer Landes Zeugen höheren Standes beizuziehen, gab er keine Folge. Die Aenderungen im bürgerlichen und Strafrechte, wie der Gerichts- und Concursordnung wurden der Prüfung vorbehalten. —

Rücksichtlich der k. Städte wurden die Bitten abweislich beschieden: das Oekonomicum der k. Städte dem Unterkämmerer zu übergeben, von der freien Wahl der Magistratualen abzugehen, die Zahl der Magistratsräthe in mehreren Städten zu vermehren, die Taxen des adeligen Richteramtes in den k. Städten zu erhöhen, wieder einen Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern zu machen, die Heirathen in den Städten zu beschränken, einen effectum suspensivum (aufschiebende Wirkung) der Rekurse zu gestatten, den Hausirhandel einzustellen, die Juden nur bei Tag in der Stadt zu dulden, das Meilenrecht wieder einzuführen, die städtischen Grundstücke von der Contribution wie früher freizulassen oder dieselbe doch zu vermindern. (Was es die Lokalbeschwerden und Wünsche der k. Städte betrifft, so können dieselben, da sie keinen allgemeinen Charakter tragen, übergangen werden).

Endlich gestattete der Kaiser den Klöstern nicht die unbeschränkte Aufnahme

von Candidaten, die freie Vermögensverwaltung, die Ablegung der Profeß vor 24 Jahren; auch behielt der Kaiser den Recurszug der Klostergeistlichen an die geistlichen und weltlichen Behörden bei.

Die Erledigung der Beschwerden der böhmischen Länder erfolgte zum Theile vor, wie in Mähren und Schlesien, zum Theile aber, wie in Böhmen, erst nach der Krönung Leopold's zum böhmischen Könige und der Huldigung der Stände; sie stand daher mit dieser in keinem sachlichen oder bedingenden Zusammenhange. Jedoch konnte man von dem, was andern Ländern vordem gewährt worden war, auf das schließen, was den böhmischen zugestanden werden würde. Auch eröffnete Leopold schon früher (Wien am 20. April 1791), daß er sich und nach Umständen auch seine Gemahlin in Böhmen krönen lassen werde, wozu der m. sch. Gubernator nebst einigen der mährischen und schlesischen Stände erscheinen sollen. In Znaim werde er das erste Nachtlager halten und er gestatte, daß ihn daselbst eine Deputation der mährisch-schles. Stände bewillkommne. Nach altem Herkommen werde er bei der Krönung St. Wenzelsritter schlagen.

Später eröffnete die Hofkanzlei (25. Mai 1791 Z. 1189), daß am 27. August werde von Wien aufgebrochen, in Znaim das erste Nachtlager gehalten, am 28. in Iglau übernachtet werden, am 4. September die Huldigung, am 6. September die Krönung in Prag seyn. Aller unnütze und übermäßige Aufwand sey zu vermeiden *), das Herkömmliche zu beobachten.

Leopold nahm am 4. September die Huldigung der böhmischen und mährisch-schlesischen Stände, letztere durch Deputirte, zu Prag an (brünner Zeitung 1791 S. 586 **); am 6. September fand die Krönung des Königs, am 12.

*) Wie Leopold auf seinen Reisen alles öffentliche Gepränge vermieden haben wollte, zeigt sein an den obersten Kanzler Grafen von Kolowrat erlassenes nachfolgendes Kabinetsschreiben (1. B. d. leop. polit. Ges.-Slg. S. 96):

„Lieber Graf Kollowrath! Es haben auf Meiner letzthin gemachten Reise alle Stände wie in die Wette sich beeifert, Mir Beweise ihrer ungeheuchelten Ehrfurcht und treuen Ergebenheit zu geben, auch die Kreishauptleute alle Aufmerksamkeit und Eifer bezeiget: Ob Ich nun gleich über dieses rühmliche Bestreben Meiner getreuen Unterthanen ein besonderes Wohlgefallen empfunden habe, so würde es mir doch sehr unlieb seyn, wenn Meine Reisen, die meistens nur das Wohl meiner Unterthanen zum Ziele haben, denselben jedesmahl grosse Kosten verursachen, oder sie an ihren Gewerben und Beschäftigungen hindern sollten. Sie werden also durch ein eigenes Cirkulare den Kreisämtern meine Zufriedenheit und mein besonderes Wohlgefallen über die mir bezeigte Aufmerksamkeit und ihren Eifer bekannt machen, zugleich aber allen insgesammt einprägen, daß ich Mir für die Zukunft alle dergleichen Ehrenbezeugungen, Paradirungen, Aufwartungen der Kreishauptleute und dergleichen feyerlichst verbitte, indem Ich ganz unbemerkt in Meinen Ländern zu reisen und meine Gegenwart Meinen Unterthanen auf keine andere Art, als durch das Gute, so Ich ihnen hier und da verschaffen kann, kundbar zu machen verlange. Und sollte Ich hier und da einen Kreishauptmann zu sprechen verlangen, so werde ich eigens um ihn schicken.

Wien den 16. Sept. 1790.

(Unterzeichnet) Leopold.

**) Die schles. Stände sollen aber weder 1791 noch 1792 bei der Huldigung und Krönung erschienen seyn (S. die Verfassung und Verwaltung Schlesiens, von mir, Brünn 1854, S. 196). S. übrigens rücksichtlich der Deputirten der mährisch-schlesischen Stände die aktenmäßige Darstellung des k. böhm. Erbhuldigungs-, Belehnungs- und Krönungs-Ceremoniels, von Legis-Glückselig, Prag 1836, S. 70—77, 106, 107).

jene der Königin mit ungewöhnlichem Glanze Statt (S. Schiffner, neuere Geschichte von Böhmen, Prag 1816, S. 79—95).

Leopold willfahrte zwar nicht dem Wunsche der Stände, die Huldigung im Lande leisten zu dürfen, da dies seit Leopold I. abgekommen war; aber er erfreute das Land mit seiner persönlichen Anwesenheit in der Landeshauptstadt und gewann dabei die Herzen der Mährer. Am 7. Oktober 1791 kam er mit dem Erzherzoge Franz nach Brünn und stieg im Gasthause zum schwarzen Adler ab. Er besuchte alle öffentlichen Anstalten, die große Tuchfabrik des Baron Mundi, die Harrasband-Fabrik des Leopold Schulz, das (aus einem Prämonstratenser-Kloster entstandene) Militärspital in Obrowitz und die schöne Kirche daneben, wies die Kosten für die Errichtung zweier bei der Klosteraufhebung ungebaut gebliebenen Altäre an, ließ ein Manoeuvre bei Turas abhalten, hörte Jedermanns Anliegen und schloß seinen Besuch in Brünn mit der Theilnahme an einem herrlichen Balle, welchen die Stände im Redoutensaale veranstalteten. Sie bereiteten hier am 10. Oktober dem Kaiser ein Schauspiel, wie es anderwärts nicht leicht möglich war. Die Repräsentanten „der — wie ohne Zweifel in keinem andern Lande Europa's verhältnißmäßig nach dem Erdraume so vielen in Sprache, Sitten und Kleidung verschiedenen Volksstämme" führten nämlich Nationaltänze in ihrer Nationaltracht und in Begleitung der nationalen Musik zur angenehmsten Ueberraschung des Kaisers und des Publikums auf. Eine allgemeine Beleuchtung erhöhte den Reiz des Tages. Am nächsten (11. Oktober) reiste der Kaiser, mit dem Namen eines Vaters beglückt, nach Wien zurück (brünner Zeitung 1791 S. 648, 654, 662, 670 *). Leopold hatte das herkömmliche Krönungs-Itinerar von 33,333 fl. 20 kr. den mähr. Ständen zu einer angemessenen Verwendung überlassen; Kaiser Franz genehmigte ihren Antrag, dasselbe zur Versorgung von Siechen und Wahnsinnigen, deren Aufnahme in den allgemeinen Versorgungsanstalten der Landesstelle zustehen soll, und zur Erweiterung des brünner Irrenhauses zu verwenden (Hfdt. 10. Dezember 1792 Z. 120. S. meine Geschichte der Heilanstalten S. 190).

Die Zugeständnisse Leopld's setzten die mährischen Stände in ihre frühere Wirksamkeit wieder ein und von da an erhielt sich die ständische Verfassung mit unwesentlichen Aenderungen bis zu ihrem Falle in Folge der neuesten Umgestaltung (1848). Wir wollen der Reaktivirung und Einrichtung ihrer Organe, des Geschäftskreises und der Wirksamkeit der Stände seit den Zeiten Leopold's nur noch in Kurzem gedenken, um einen entsprechenden Abschluß zu gewinnen.

A. Von den mährisch-ständischen Organen.

Kaiser Joseph hatte (unterm 19. Juli 1784) befohlen, daß der als eine ordentliche besondere Stelle bestandene ständische Ausschuß eben so, wie es in andern Ländern bereits geschehen, aufgehoben werden soll, in Folge dessen bekannt gemacht wurde, daß in Hinkunft die Anbringen unmittelbar an die mähr. Herren

*) Seitenstücke hiezu waren die Volksfeste im Augarten aus Anlaß der Anwesenheit Ihrer Majestäten zu Brünn in d. J. 1836 u. 1854 (S. Wieser, Agenda d. L.-Aussch. S. 153—155).

Stände zu stylisiren seyen (Gubern.-Circulat 27. September 1784). Dieselben wurden durch (2) eigene ständische Repräsentanten bei dem Gubernium (die Gubernialräthe Franz Joseph Freiherr v. Roden u. Joseph Freiherr v. Friedenthal) vertreten und erhielten durch sie Nachricht von den Regierungsmaßregeln in Absicht auf die ständische Wirksamkeit. Mit Ausnahme der Buchhaltung, welche mit der Staatsbuchhaltung vereint wurde, bestanden die ständischen Beamten und insbesondere die Landschaftskasse fort.

Die ständische Wirksamkeit schmolz noch weit mehr, als es Kaiser Joseph selbst von der sonst üblich gewesenen Vernehmung der Stände in corpore abkommen ließ und dieselbe auf den Fall beschränkte, wenn sie Seine Majestät nach Umständen und wegen Wichtigkeit des Gegenstandes eigends anordnen würde (Hfdt. 1. Dezember 1788 Z. 2225).

Er hatte auch die Landschafts-Buchhalterei mit der Landes- oder Kammeral-Buchhalterei (der Provinzial-Staats-Buchhaltung) vereinigt (1783).

Kaiser Leopold stellte beide wieder her. Der mährisch-ständische Landesausschuß trat, nach vorausgegangener Wahl, am 2. Juli 1791 wieder wie vorhin als eine ordentliche besondere Stelle in Wirksamkeit (Gub.-Circ. 6. Juli 1791 Z. 13071), besorgte seitdem auch wieder die Erbsteuer-Geschäfte (Hfdt. 29. April, Gub.-Circ. 11. August 1791 Z. 15276), fungirte nämlich mit Zuziehung von zwei Landrechtsräthen als k. k. Erbsteuer-Hofkommission (a. h. Ent. 9. Hfdte. 18. Juni und 4. November 1813 Z. 10037 und 17100, Gub.-Circ. 8. Jänner 1819 Z. 33071) und es wurde ihm auch die ehemalige Rektifikations-kommission übertragen (Hfdt. 29. April 1791), was mit dem 1. Jänner 1792 in Wirksamkeit trat, von welcher Zeit an sich in allen stricte rektifikatorischen Gegenständen, welche unmittelbar in das rectificatorium einschlagen, an den Landesausschuß zu verwenden war (Gubdt. 9. Dezember 1791).

Ueber alle beim L.-Ausschuße vorgekommenen Geschäfte ohne Ausnahme mußten ordentlich verfaßte Protokolle im Wege des Guberniums monatlich an die Hofkanzlei eingesendet und in diese auch die Erbsteuer- (abgesondert) und die Rektifikationsgegenstände einbezogen werden (Hfdt. 28. Dez. 1793 Z. 17). Das Gubernium hatte diese mährisch-ständischen Geschäftsprotokolle, nach gehöriger Würdigung, längstens binnen 14 Tagen an die Hofkanzlei vorzulegen (Hfdte. 14. September und 25. Oktober 1837 Z. 20618 und 26387). Bei den Vortragsstücken waren auf den Referatsbogen der Beschluß und die Art desselben, dann die anwesenden Stimmführer ersichtlich zu machen (Hfzerlaß. 14. Jänner 1832 Z. 428).

Die Berichte in ständischen Aerarial-Creditssachen waren an die Hofkammer zu erstatten (Hfdt. 6. Februar 1792).

Auf den Wunsch des L.-Ausschußes (2. Juli 1791) behielt die Correspondenz des Guberniums mit demselben nach der früheren Uebung die Form von Protokolls-Auszügen, während der Landesausschuß an das Gubernium Aeußerungen in Berichtsform erstattete.

Nach Leopold's Weisungen durften keine landesfürstliche Beamte, sondern nur mit landesfürstlichen Diensten nicht versehene ständische Mitglieder in

den Ausschuß gewählt und zur a. h. Bestätigung angezeigt werden (Hfdt. 10. Dez. 1791 Z. 1769, Gub.-P. A. 22. Dezember 1791 Z. 25293). Er wiederholte diese Anordnung mit dem Beisatze, daß im Falle, als den Candidaten das Erforderniß, den Landtagen durch drei Jahre beigewohnt zu haben, mangeln sollte, denselben die höchste Dispens, wenn sie die übrigen nöthigen Eigenschaften zur Besorgung der ihnen obliegenden Dienste besitzen, ohne Anstand ertheilt werden würde (a. h. Entschl. 16, Hofdt. 20. Dezember 1791 Z. 1888, Gub. P. A. 29. Dezember 1791 Z. 25777). Kaiser Franz erlaubte aber den mähr. Ständen auf ihre Vorstellung, daß auch landesfürstliche Beamte zu ständischen Ausschußbeisitzern gewählt werden dürfen (Hfdt. 14. November 1797 Z. 35462, Gub. Z. 20041).

Kaiser Franz genehmigte auch definitiv den Personal- und Besoldungsstand des m.-st. L.-Ausschußes und der ständischen Buchhalterei, welche nach der Trennung von der Landesbuchhalterei und dem Zurücktreten des Oberbuchhalters Horn vom 1. August 1792 in Wirksamkeit gesetzt wurde (Hfzdt. 3. August 1792 Z. 1582, Gub. P. A. 18. August 1792 Z. 18226 *).

Nach dieser Organisirung bestand der L.-Ausschuß aus je 2 Beisitzern des geistlichen, Herrn-, Ritter- und Bürgerstandes, von welchen jene der drei ersteren Stände eine jährliche Besoldung von 1200 fl., jene des Bürgerstandes aber von 400 fl. erhielten. Die ständische Registratur und das Expedit aus 1 Sekretär (mit 1500 fl.), 1 Registrator, 1 Expeditor, 1 Sekretariats-Adjunkten, 1 Regist.-Adjunkten, 4 Kanzlisten, 1 unentgeldlichen Akcessisten, 1 Landhauser oder Thürsteher und 1 Hausknecht. Die ständische Buchhalterei aus 1 Buchhalter (mit 1500 fl.), 3 Raiträthen, 4 Raitofficiers, 6 Ingrossisten. Die Landschaftskasse aus 1 Oberkassier (mit 1100 fl.), 1 Controllor oder Unterkassier, 2 Kasseofficiers. 4 Kreiseinnehmer zu 600 fl., 1 mit 520 fl. und 1 für den brünner Kreis vermöge Resolution vom 17. September 1789 mit 600. Der 1. juris professor (am olmützer Lyceum) 900 fl., der 2. dto. 650 fl., der Landmesser 150 fl., der Chirurg 200 fl., der Physikus 450 fl., der Tanzmeister zu Brünn 100 fl. Die Summe aller Besoldungen aus dem ständischen Fond betrug 28,330 fl.

Die Trankſteuer-Administration (1 Administrator mit 2000 fl., 1 Concipist u. s. w.) bezog 3,900 fl. aus dem Trankſteuerfonde, welcher auch wie bisher 4200 fl. ad camerale als Besoldung für das in Trankſteuersachen arbeitende Personal beizutragen hatte, welches bei der Kammeral- und Gubernial-Buchhalterei verblieb.

Für die ständische Akademie in Olmütz, welche erst wieder errichtet werden sollte **), und die Trankſteuer-Hofkommission ***) wurden noch keine Besoldungen bewilligt (Hfzdt. 3. August 1792).

---

*) Die Trankſteuergeschäfte blieben aber bei der Landesbuchhalterei.

**) Die Stände erwarben wieder erst die nöthigen Lokalitäten, führten Alles auf den früheren Fuß zurück und eröffneten, nach der a. h. Genehmigung vom 27. April 1793 und Besetzung der Lehrkanzeln, die Akademie am 1. November 1793. (S. meine Geschichte d. Schul- und Studienanstalten S. 377).

***) Diese trat nicht wieder in Wirksamkeit, ihre Geschäfte blieben beim Gubernium.

Bei der Trennung der Buchhaltung wurden die ständischen Buchhaltungsbeamten an die ständische Kasse verwiesen, dagegen der bisherige jährliche Beitrag dieser an das Kammerale von 6,250 fl. eingestellt, jener aus dem Tranksteuerfonde von 4,200 fl. ad camerale aber belassen (Hfkammerdt. 2. August 1792 Z. 1694, Gub. P. A. 1. September 1792 Z. 19388).

Nach späteren Regulirungen stellte sich der Personal- und Besoldungsstand der Beamten und Diener der mähr. Stände in folgender Art dar:

1. Der Landesgubernator als Landeshauptmann mit	3000 fl.
2. Der Appellationspräsident als oberster Landeskämmerer	1000 „
3. Der Landrechtspräsident als Oberstlandrichter	1000 „
4. Der Landesunterkämmerer	1000 „
5. Der Oberstlandschreiber	600 „
Der erste Sekretär . . . 1500 fl. und	200 „
Der zweite Sekretär	1200 „
1 Concipist	700 „
Registratur:	
1 Registrator	1200 fl.
1 Adjunkt	800 „
1 Registrant	700 „
1 Kanzelist	700 „
1 dto.	500 „
1 dto.	400 „
Buchhalterey:	
1 Buchhalter	2000 fl.
1 Vice-Buchhalter	1500 „
1. Rechnungsrath	1200 „
2. dto.	1100 „
1. Rechnungsofficial	800 „
2. dto.	800 „
3. dto.	700 „
4. dto.	600 „
4 Ingrossisten je mit	500 „
4 dto.	400 „
1 Akcessist	300 „
Kasse:	
1 Oberkassier	1500 fl.
1 Unterkassier	1000 „
6 Landschaftseinnehmer *) je mit	800 „

*) Kaiser Franz genehmigte die Anstellung eigener Kreiskasse- (in Mähren Landschaftseinnehmeramt genannt) Controllors in Mähren und Schlesien mit 400 fl. Gehalt und überließ die Benennung der mähr. den mähr. Ständen gegen Haftung für ihre Amtshandlungen. Auf die Besoldung hatten die Fonds, deren Geschäfte die Controllors besorgten, verhältnißmäßig beizutragen (Hfzdt. 30. Jänner 1808 Z. 2003, Gub.-Int. 25.

Der Protomedikus*) . . . . 1050 fl.
Der Landesburggraf**) . . . . 350 „

Februar 1808 Z. 3527). Der Kammeralfond leistete dem Domestikalfonde der Stände die Vergütung. Mit der a. h. Entschl. vom 13. August 1838 wurde auch noch die Anstellung eines Amtsschreibers mit 300 fl. Gehalt bei jedem der 6 mähr. Landschaftseinnehmerämter bewilligt (Hfzdt. 23. August 1838 Z. 21165).

*) S. über dessen Amt das Notizenblatt der histor. Sektion 1864 Nr. 2.

**) Wir wollen hier noch etwas über das Amt des Landesburggrafen in Mähren nachholen:

In früherer Zeit wurde das Landrecht in den Dominikaner-Klöstern zu Olmütz und Brünn gehalten. Im Umkreise derselben, in den Klostergängen, ja in der Landgerichtsstube selbst herrschten nicht geringe Unordnurgen, verwegenes Geschrei, Lärmen und Fluchen, besonders von Seite des Gesindes der Stände und der jungen Leute; diese Unordnungen nahmen täglich mehr überhand, so, daß die obersten Landesofficiere bei Anhörung der Klagen und Abfassung der Entscheidungen, wie auch die vor die Landesofficiere in die Schranken tretenden Kläger nicht wenig beirrt waren.

Es wurde daher bei dem Landtage zu Brünn 1583 festgesetzt, daß zur Ausrottung und Beseitigung dieses nie bestandenen sehr schädlichen Unfuges eine wohlverhaltene Person des Ritterstandes vom Landeshauptmanne, den obersten Landesofficieren und Landrechtsbeisitzern zu dem Amte eines Landesburggrafen gewählt und angestellt und ihm vom Landeshauptmanne zwey bewährte Männer als Trabanten beigegeben werden. Derselbe soll einen Eid, gleich jenem der minderen Landesofficiere, ablegen und vor dem Vicelandschreiber, wenn dieser nicht von uraltem Geschlechte ist, und vor dem Kleinschreiber den Sitz und Rang haben. Er soll auf Erhaltung der Ordnung in der Landgerichtsstube, in den Klostergängen und im Umkreise des Klosters, wo das Landrecht gehalten wird, fleißig sehen, allen jenen, welche zuwider dem alten Landesgebrauche und der L.-Ordnung, mit Ausnahme der Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer, bewaffnet erscheinen, die Waffen wegnehmen, das Gesinde und die in die Gerichtsstube nicht gehörigen Personen (nur die Jungen der obersten L.-Officiere durften sich an bestimmten Plätzen darin aufhalten) aus derselben wegschaffen, für eine anstandslose Zu- und Abfahrt der Herren und Frauen in die Landgerichtsstube und insbesondere auch dafür sorgen, daß den letzteren, wenn sie gemeinschaftlich mit den Herren bei dem Landrecht sitzen, nicht ungebührlich, sondern mit aller Hochachtung und Ehrerbiethung begegnet werde Das Landrecht soll den Burggrafen in diesen Amtshandlungen schützen und ihm zu den bestimmten Strafgeldern durch gefängliche Anhaltung der Herren- und Ritterstandspersonen im Rathshause, der Bürger und mindern Standespersonen durch Uebergabe an die Stadträthe und Einkerkerung verhelfen.

Als jährliche Besoldung wurden dem Landesburggrafen 120 fl. und den Trabanten 60 fl. bemessen und hiezu die Interessen eines von den Landessteuern zurückzuhaltenden und verzinslich anzulegenden Capitals von 11113 fl. bestimmt. (Aus dem brnowitzer Codex in Cerroni's handschriftlichem Werke: die Landesämter &c. S. dazu Luksche's Notizen von der politischen und Justizverfassung Mähren's S. 127, 129).

Der Landesburggraf war vor der josephinischen Justiz-Regulirung auch Justiz- und Sperrcommissär. Er hatte insbesondere nach der Landtafel-Instruktion vom 2. Jänner 1642 bei Exekutionen den wirklichen Besitz, Posseß und Genuß der Güter und das letzte Beherrschungsrecht zu ertheilen. Er war verpflichtet, bei den Landtagen und landrechtlichen Sitzungen auf die Beobachtung des üblichen Ceremoniels zu sehen, den anwesenden Partheien keine störende Handlung und kein lautes Gespräch zu gestatten, und nicht nur den Oberstlandesofficieren, sondern auch allen Räthen und Beisitzern beim Eintritte in den Landtags- oder Gerichtssaal den Schranken zu öffnen. Als Landtafelbeamte war er verpflichtet, bei Todesfällen der Adeligen die Inventur aufzunehmen, die Verlassenschafts-Sperre anzulegen und im Gerichtsverfahren das zuerkannte letzte Beherrschungsrecht zu vollziehen (Demuth's Landtafel-Geschichte S. 197, 227, 230).

Professor der Oekonomie*)	1500 fl.
Landschaftschirurg	200 „
Tanzmeister	100 „
Reitschulaufseher	250 „
Gärtner auf dem Franzensberge	350 „
Hausverwalter	150 „
Thürsteher	400 „
Lehrer in Olmütz . . . . 500 . .	550 „
Oberbereiter	700 „
Für die Tranksteuer-Administration:	
Administrator	2000 fl.
Adjunkt	1500 „
Sekretär	1000 „
zusammen alle 115 Beamten ungefähr	65000 fl.

In späterer Zeit traten noch einige Aenderungen ein, insbesondere auch durch die Errichtung von Lehrkanzeln der Landwirthschaft, der italienischen u. böhmischen Sprache an der olmützer Akademie (Hfdt. 3. Nov. 1815 Z. 19781 **), die Ernennung eines Archivars und Historiographen ***) u. a.

B. Vom Geschäftskreise der mähr. Stände.

Derselbe erweiterte sich zum Theile ansehnlich, theils verengte er sich auch nach Umständen und dem Wechsel in den Staatseinrichtungen und in der Gesetzgebung.

Wir wollen die hervorragendsten Momente, welche den meisten Einfluß hierauf übten, bis zu jener Zeit hevorheben, in welcher die Landesverfassung eine wesentliche Umgestaltung erfuhr (1848).

In Folge der josephinischen Gerichts-Organisirung sollte die Stelle des Landesburggrafen nach dem Tode ihres damaligen Inhabers (Joseph von Holzbecher) eingehen (Hfdt. 13. Oktober 1783) und dieser erhielt nur ad personam 250 fl. (Hofdt. 16. November 1784).

Nach der mähr. L.-Ordnung von 1628 f. 29 und dem über die Desiderien der Stände erflossenen Hofdte. vom 29. April 1791, 1. Abth. §. 5, welches die Beibehaltung dieses Amtes gestattete, war der mähr. Landesburggraf ein ständ. Beamte, welcher nach dem mit dem Hofdte. v. 25. August 1783 genehmigten Landtagsceremoniel zu der Ritterbank gehörte, sonach die ständ. Uniform trug und besondere Verpflichtungen auf sich hatte S. die mit dem Hofdte. 14. Mai 1842 Z. 14933, Gub. Z. 21632, eingeleitete Verhandlung wegen des Fortbestandes) Das Amt ging mit dem Tode des letzten Inhabers Emanuel Ritter von Kronenfeld 1850 ein (Wieser, Agenda S. 15).

*) Ueber a. h. Aufforderung begründeten die Stände an der olmützer Akademie eine Lehrkanzel der allgemeinen Landwirthschaft, deren Besetzung, über Vorschlag der Stände, sich der Kaiser vorbehielt (Hfdt. 13. August 1808. S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten S. 378).

**) S. ebenda S. 378. Die Besetzung der Lehrkanzel der böhm. Sprache erfolgte aber erst nach dem Hfzdte. v. 4. Nov. 1830 Z. 29078 im J. 1831.

***) S. meine Gesch. d. histor. Literatur M. u. Schl., Brünn 1850, Wieser, Agenda des L.-Ausschußes, Brünn 1860.

I. Vom Landesarchive.

Von der Führung der Adels- und Incolatsbücher.

Kaiser Ferdinand III. hatte 1641 die bisher getrennt in Olmütz und Brünn geführten Landtafeln in die mährische Landtafel, als ein öffentliches Archiv des Landes, und so auch die bisher in Olmütz und Brünn gehegten Landrechte in ein mährisches Landrecht vereinigt, beiden, so wie dem k. mähr. Tribunale oder Amte der Landeshauptmannschaft den bleibenden Sitz in Brünn angewiesen und der Landtafel mit der Instruktion vom 2. Jänner 1642, unter dem Präsidium des k. Oberstlandschreibers, eine neue Einrichtung gegeben *).

Bei der Trennung der Justiz- von der politischen Verwaltung (1749) bildete M.-Theresia aus dem Tribunale Mährens ein inländisches Ober- u. Appellationsgericht für die Criminal- und bürgerlichen Processe und hob den bisherigen Zug zur prager Appellationskammer ganz auf (1752).

Mit der Errichtung eines m.-sch. Appellations- und Kriminal-Obergerichtes und eines m.-sch. Landrechtes vom 1. Mai 1783 an erhielt auch die mährische Landtafel eine wesentliche Umgestaltung. Sie hörte auf ein eigenes instruirendes und exequirendes Amt zu seyn und wurde als ein bloßes Vormerkungsamt den mährischen Landrechten in der Art untergeordnet, daß von demselben ohne ausdrückliche Auflage der Landrechte, wegen welcher die betreffende Partheyen sich an dieselben schriftlich zu verwenden haben, nicht die geringste Zu- und Abschreibung unternommen werden konnte. Bey der mähr. Landtafel war nämlich künftig bloß, und allein die Vormerkung der Besitzer eines in der Landtafel innliegenden ständischen Gültes, und derselben Abschreibung, dann die Intabulazionen, und Extabulazionen der auf die Tabularkorpora Beziehung nehmenden Schulden, und sonstigen onerum, und die diesfalls nöthige Vorschreibung sowohl in den Haupt- als Instrumentbüchern und Quaternen, endlich die Ertheilung der Tabularextrakte zu besorgen (Gub.-Patent 24. März 1783).

Da die neue Gerichtsordnung und die Regulirung der Justizstellen eine andere Einrichtung der mähr. Landtafel nach sich gezogen hatte, sprach der Kaiser Joseph die Absicht aus, dieselbe künftig nur in der Gestalt eines Vormerksamtes bestehen und nach dem Fuße der österr. Landtafel einrichten zu lassen, deren wesentlicher Vortheil darin bestehe, daß mit größter Verläßlichkeit aus dem einzigen Haupt- oder Schuldenbuche der ganze Stand des landtäflichen Gutes und der darauf vorgemerkten Schuldenposten übersehen werden könne und die Landtafel-Extrakte mit minderer Verzögerung, Beschwerlichkeit und Kosten bearbeitet werden. Es wurde daher eine Commission aus dem Gubernium, Appellationsgerichte, Landrechte und den Ständen zusammengesetzt, um zu berathen, wie die mährisch-schles. Landtafel nach der österr. abgeändert werden könnte (Just.-Hfdt. 14. Febr. 1785).

Die mähr. Landtafel hatte bisher nicht nur als Vormerksamt, sondern auch als ein öffentliches Landesarchiv durch mehrere Jahrhunderte bestanden, bei welchem sowohl das Privat-Creditwesen besorgt, als auch die Majestäts-Quaternen, in welchen die den statum publicum betreffenden a. h. Rescripte, die Standes-

---

*) Demuth, Geschichte der Landtafel Mährens, Brünn 1857.

und Incolats-Diplome, die von den drei höheren Ständen eingelegten Reverse zum Lande und überhaupt alle zur Landeshabilitirung erforderlichen Instrumente enthalten, als ein wichtiges Kleinod des Landes aufbewahrt wurden.

So weit es den Privat-Credit betraf, bestand die mährische Landtafel:

a) aus den Güter-Quaternen, nach den Landeskreisen abgetheilt; diese enthielten per extensum alle Kaufcontrakte über landtäfliche Immobiliar-Körper, Testamente, Erbserklärungen, Erbabtheilungen, Fideicommiß- und Fundations-Instrumente, Vergleiche, so weit sie solche Körper betrafen, und überhaupt alle jene Urkunden, welche das jus dominii eines landt. Allodial- oder Fideicommißkörpers ausweisen;

b) aus den ordinari-Schuldquaternen, nach den Nummern und Farben unterschieden; diese enthielten, gleichfalls per extensum, Schuldverschreibungen, Ehepatenten, Donations-Instrumente, Cautionen, Cessionen, Quittungen und solche Instrumente, welche zwischen höheren landtafelfähigen Standespersonen in Ansehung einer Schuld oder sonstigen Verbindlichkeit ausgestellt, oder über die Tilgung einer Schuld ertheilt worden sind;

c) aus den Quaternen der generaliter dispensatorum, in welche solche Instrumente eingetragen wurden, welche von landtafelfähigen Personen zu Handen eines landtafelunfähigen in- und ausländischen Gläubigers ausgestellt und nach dem a. h. Rescripte vom 19. März 1755 und Hfdte. vom 5. Okt. 1776 zur Intabulation gelangen konnten.

Zwischen den Quaternen zu 2 und 3 bestand nur der Unterschied, daß für die Intabulation in die letzteren Quaternen nebst der gewöhnlichen Instrumental-Taxe von 12 fl. 44 kr., dann oberen Tax von 2 fl. vom Tausende auch noch die angemessene Dispensationstaxe entrichtet werden mußte.

Zu diesen Schuldenquaternen gehörte auch noch das bestandene Juden-Quatern, in welches die von den Güterbesitzern zu Handen eines Juden unter Tabular-Hypothek ausgestellten Schuldbriefe zur Wirkung der Hypothek einverleibt wurden.

Endlich wurden sowohl über die Güter, als auch über die Schuld-Quaternen succincte Repertorien-Bücher geführt, aus denen die Tabular-Extrakte ganz füglich, verläßlich und ohne viele Beschwerde ausgezogen und auf Verlangen den Partheien ertheilt werden konnten.

Da nun diese, seit 1642 bestehende Verfassung der mähr. Landtafel mit der österr. in der Wesenheit gleichförmig sey, indem die mähr. Güter- und Schuld-Quaternen die österr. Instrumentenbücher und die mähr. Repertorien das österr. Haupt- oder Schuldenbuch vertreten, so machten die mähr. Landrechte den Antrag (11. März 1785), es bei dieser allen Partheyen wohl bekannten Einrichtung bewenden zu lassen, nachdem die Verfertigung eines neuen Schuldenbuches von 1642 an viel Zeit und Arbeit kosten würde.

Kaiser Joseph verordnete aber die neue Einrichtung der mähr. (und böhm.) Landtafel nach einem mitgetheilten Entwurfe unter der Leitung einer landrechtlichen Commission (des Oberstlandschreibers von Biuk und der Räthe Welzenstein, Montag und Traubenburg) auf Art der österr. als bloßes Vormerksamt und mit einem neuen Hauptbuche u. s. w. Dabei wurde das Erscheinen eines eigenen Patentes

über die neue Landtafeleinrichtung und die Regulirung der landtäflichen Taxen in Aussicht gestellt und angeordnet, daß das mit der Landtafel vereinte Archiv noch ferner bey der Landtafel aufbewahrt werde (Justiz-Hofdt. 1. Dezember 1789).

Aus Anlaß der Beschwerden und Wünsche der mähr. Stände ließ es Leopold über die Aeußerung der stӓnd. Deputirten, daß die Einführung des Hauptschuldenbuches eine wahre Verbesserung der mähr. Landtafel und von wichtigem Nutzen sey, dabei bewenden und über die Modalitäten der neuen Einrichtung der mähr. Landtafel eine neue Berathung halten, welche in Absicht auf das allgemeine Credits-, Hypothek- und Schuldenwesen bloß allein in der Eigenschaft eines mit den Landrechten vereinten Vormerkamtes, ohne Einflußnahme der Landesofficiere, zu bestehen habe, während das von der Landtafel abgesonderte Landes-Archiv der eigenen Besorgung der Stände überlassen werde (Hfdt. 29. April 1791 §. 16 der 4. Abth.).

In Folge dessen verlangten die Stände nicht nur die Absonderung der Landtafel, sondern auch der alten Landtafel, in wie fern dieselbe auf das allgemeine Hypothek- und Schuldenwesen keinen Bezug hat, dann der Majestäts-Quaternen. Die Landrechte lehnten dies zwar ab, nach dem bereits 1781 die (früher in der landtäflichen Registratur aufbewahrten) eigentlich stӓnd. Schriften, nämlich Rescripte, Instruktionen, Postulate, Reverse, Memorialien, Credentiales sammt Instruktion zum Landtage, Tranksteuer-Recesse und andere Landtagsschriften *), 1787 aber die Landtagsschlüße, Pamatkenbücher, Diätalprotokolle und Kassequittungen den Ständen übergeben worden seyen, die alte Landtafel und Majestäts-Quaterne dagegen (nebst der neuen Landtafel) nicht Bestandtheile des Landes-, sondern des königl. Archives bilden.

Das Hofdekret vom 6. Oktober 1792 verordnete jedoch, die Majestäts-Quaternen vom Jahre 1642 an den Ständen zu übergeben, die alte Landtafel von 1348—1642 aber bei dem Landrechte gegen dem zu belassen, daß es den Ständen unbenommen sey, von Diplomen und dergleichen Abschriften zu nehmen, nachdem die Majestätsquaternen nicht den mindesten Bezug auf den Besitz der Realitäten oder landtäflichen Haftungen haben, sondern lediglich Diplome und in das Archiv gehörige Gegenstände angehen, dagegen aber die alte Landtafel meistens wirklich landtäfliche Gegenstände enthalte, mithin hauptsächlich zum Gebrauche der landtäflichen Manipulation diene. Auch dem Landrechte stehe frei, wegen Auskünften über die Landtafelfähigkeit gewisser Personen Einsicht in das Landes-Archiv zu nehmen.

Auch das Landtafel-Patent für Böhmen und Mähren vom 12. April 1794 (N. 171 Just.-Ges.-Slg.) trennte das Archiv von der Landtafel und beließ das erstere den Ständen Mährens (und nach dem Hfdte. 10. Juli 1795 Nr. 241

*) Nach Demuth's Geschichte der mähr. Landtafel S. 241 erfolgte gemäß Auftrages vom 16. November 1781 die vom Landesausschuße angesuchte Ausscheidung aller im landtäflichen Archive durch Jahrhunderte aufbewahrten, die mährischen Stände und das gesammte Land Mähren betreffenden Original-Urkunden und Pamatkenbücher Behufs der Uebergabe an die ständische Registratur.

eb. auch denen Böhmens), an welche man sich in Rücksicht einschlägiger Urkunden zu wenden hat.

Das mähr. Landesarchiv wurde bei der großen Beengtheit des Raumes in dem zur Aufnahme so vieler Behörden und Aemter bestimmten Dikasterialhause in 3 sehr beengten, dunkeln, fast unheizbaren und theilweise auch feuchten Zimmern untergebracht, welche dem Aufbewahren archivalischer Dokumente weder günstig waren, noch auch deren Benützung förderten. Des späteren Aufschwunges dieser Anstalt wird gedacht werden.

Den zwei oberen Ständen der Provinz, wo es einen abgesonderten Herren- und einen abgesonderten Ritterstand gab, wurde das Recht zugestanden, die Ritterbürtigkeit und Wappen einzelner Ahnen, zum Behufe der Ahnenprobe, zu bestätigen (Patent 31. Mai 1766, a. h. Entschl. 21. November 1846).

Auch wurden die Stände ermächtigt, Bestätigungen über das einer bestimmten Familie zustehende Incolat, Abbildungen von Wappen ständischer Familien, Abschriften von Adelsdokumenten zu ertheilen (a. h. Entschl. 21. November, Hfzdt. 4. Dezember 1846 Z. 29304, Gubint. 10. Jänner 1847 Z. 55435).

Die Hofkanzlei ließ, mit Hilfe der Archive der Stände, Landrechte und Länderstellen, Adels- und Incolats-Verzeichnisse für die einzelnen Provinzen verfassen (Hfzdt. 24. Dez. 1828 Z. 27,955, Gubint. 9. Jänner 1829 Z. 509).

II. Vom Leih- und Zeitungsamte.

Schon M. Theresia gründete, nach dem Muster der wiener, eine Leihbank in Brünn auf bewegliche und unbewegliche Güter (Patent 16. Jänner 1751), und in Verbindung damit ein Frag- und Kundschaftsamt (Patent 25. Oktober 1751), welches auch einen wochentlichen Intelligenzzettel (die nachherige brünner Zeitung) herausgab.

Nach Ausgang der Privilegien, welche Privaten für diese Unternehmung ertheilt wurden, übernahmen die mähr. Stände das Leihamt in Brünn, welches aus dem ständ. Domesticalfonde vorschußweise dotirt wurde, und in Verbindung damit den Verlag der brünner (Landes-) Zeitung (a. h. Privilegium vom 8. November 1810 *). Die Ansicht des Landesausschußes, daß er auf Grund des Privilegiums bei Gegenständen, welche das Leihamt betreffen, frei disponiren könne, erklärte die Hofkanzlei für nicht richtig; seine Amtswirksamkeit in Allem, was die Gebahrung des Fonds des Zeitungs- und Leihamtes betrifft, dürfe ebenfalls nur nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aufgefaßt werden (Hfzdt. 10. Mai 1838 Z. 6361, Gub. Z. 18988).

III. Von der Besorgung des Aerarial-Creditwesens.

Dasselbe gewann bei den finanziellen Bedrängnissen des Staates in Folge der vielen Kriege einen immer größeren Umfang. Es kam nämlich, besonders unter M. Theresia, die Uebung auf, daß die verschiedenen Provinzialstände als verbürgende Mittelspersonen zwischen das Aerar und seine Gläubiger traten. Sie con-

---

*) S. meine Geschichte des Bücherdruckes u. s. w. Brünn 1854 und meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten Mähr. u. Schles., Brünn 1858, S. 306; Wieser ständ. Agenda S. 40—47.

trahirten für das erstere Schulden und stellten den Darleihern ständische Obligationen aus. Diese Schulden wurden als Aerarialschuld erklärt und anerkannt. Die hiefür ausgestellten Urkunden heißen Aerarial-Obligationen zum Unterschiede von den ständ. Domestikal-Landesobligationen, welche für die von den Ständen für sich selbst eingegangenen Schulden ausgestellt wurden. Den Ständen werden die entfallenden Interessen von der Totalsumme der ganzen Aerarialschuld von Seite des Aerars berichtigt und ihnen liegt sodann ob, die einzelnen Gläubiger mit ihren Interessen-Ansprüchen zu befriedigen und alle mit diesem Schuldenwesen in Verbindung stehenden Geschäfte zu besorgen. Diese nehmen aber in dem Maße ab, als die ständ. Aerarial-Obligationen in die systemmäßige Verlosung fallen und in verloste Staatsschuldverschreibungen umgeschrieben werden *).

Im Jahre 1816 umfaßte der m.-st. Aerarial- und Domestikal-Creditsfond hinsichtlich der Aerarialschuld beiläufig noch 34 Millionen Gulden nom und in Betreff der Domestikalschuld 1 Million Gulden nom. Bis 1860 war die erstere durch Verlosungen nnd Einlösungen auf nahe 7 Millionen Gulden C. M., die andere auf 1,753 fl. C. M, herabgesunken **). Dermal beträgt die erstere nur noch 4 Millionen Gulden.

IV. Vom Grundsteuer-Provisorium.

Mit der Einführung desselben lebte das josephinische Steuersystem zum Theile wieder auf. Um nämlich den Gebrechen einigermassen abzuhelfen, welche in dem damaligen Maßstabe der Grundsteuer lagen, und theils in der ursprünglich fehlerhaften Construktion des Steuerkatasters, theils in den während einer längeren Zeit geänderten Verhältnissen ihren Grund hatten, befahl Kaiser Franz mit der a. h. Entschließung vom 8. Februar 1819 die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums auch in Mähren ***), welches so lange in Wirksamkeit zu bleiben hatte, bis durch das mit dem Patente vom 23. Dezember 1817 decretirte allgemeine Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen konnte. Der Grundsteuer wurden a) die eigentlichen Grunderträgnisse, b) die Nutzungen von Gebäuden, c) die Urbarial- und Zehentgenüße unterzogen. Bei der Erhebung der Grunderträgnisse wurden die Resultate der josephinischen Grundvermessung und Ertrags-Ausmittlung, jedoch nach Berichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums und in der Culturgattung der Grundstücke zu Grunde gelegt, die Gebäude in Orten, in welchen sie durchgehends für zinsertragsfähig erklärt wurden, nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung, in den übrigen Orten aber nach einer Classifikation in die Besteuerung gezogen. Die Urbarial- und Zehentbezüge sollten neu einbekannt werden, wovon es aber der Kaiser (a. h. Entschl. 17. April 1820) für dermal abkommen ließ. Die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Katasters trat mit dem 1. November 1820 in Wirksamkeit und in demselben Jahre führte der Kaiser auch die neue Gebäudesteuer ein (a. h. Entschl. 23. Februar, Gubcirc. 1. März 1820, P. G. S. II. 118).

*) S. d. schles. Verfassung und Verwaltung, von mir, S. 230.

**) Wieser, Agenda d. L.-Ausschußes S. 128.

***) Gub.-Circ. 7. Mai 1819, Prov. Ges. Slg. 1. B. S. 66.

Die Stände hatten auf die Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums keinen Einfluß; sie war einer vom Kaiser eingesetzten Provinzialcommission anvertraut (Instruktion für dieselbe vom 30. Mai 1819, eb. I. 81). Er gab aber (a. h. Entschl. 9. Juli 1821 den Ständen, welche für 1821 den postulirten Steuerbetrag von 3,770,543 fl. C. M. übernehmen, die Zusicherung, daß ihnen die Repartition der Steuer auf der Grundlage des durch das Provisorium bestimmten Katasters verbleibe, und beziehungsweise nach deren Zustandebringung wieder werde übertragen werden. Dies geschah auch alsbald und währte bis der stabile Kataster ins Leben trat (1851) und die Repartition, wie Einhebung der Realsteuern, an die landesfürstlichen Organe überging

V. Vom Landesbequartierungsfonde.

Als M. Theresia zur Erhaltung des Staates das Militär neu organisirte, vermehrte und in Garnisonsstädten concentrirte, ergab sich das Bedürfniß, die Last der Quartiersträger zu erleichtern. Es entstand in Folge dessen in Mähren 1753 ein Kasern- u. 1776 ein Officiers-Quartierfond. Sie erhielten ihre Dotirung durch Beiträge der Häuser in den Städten und Märkten, so wie in den Vorstädten, welche nach einer bestimmten Schätzung und einem hiernach eingerichteten klassenmäßigen Repartitions-Maßstabe jährlich ausgeschrieben und umgelegt wurden. Der Vertheilungsschlüssel zur Umlage des Bedarfs bei jedem dieser Fonde war verschieden festgesetzt. Die ursprünglichen Obliegenheiten bestanden und zwar bei dem Kasernfonde in der Vergütung für Regimentsstäbe, für städtische und Privat-Kasernen nach ihrem Compagnie-Belage, des Officierquartierfondes aber in der Vergütung für Garnisons-Officiers-Quartiere vom Oberstlieutenant abwärts bis zum Fähnrich, pauschalmäßig nach den verschiedenen Dienstes-Kategorien. Auf die Städte und Märkte wurden für den Kasernfond seit 1. November 1760 jährlich 3,890 fl. 8 kr. und für den Officiers-Quartierfond seit dem 1. November 1779 jährlich 22,986 fl. 52 kr.*) fortgesetzt repartirt und aus den Ersparnissen von früheren Jahren bei beiden Fonden Kapitalien gebildet, welche im mährisch-ständischen Kreditsfonde erlagen und mit Ende Oktober 1825 bei dem Kasernfonde 143,015 fl. und bei dem Officiers-Quartierfonde 191,540 fl., zusammen 334,555 fl. in verlosbaren mähr. stänb. Pamatken**) betrugen, welche seit dem Finanzpatente vom

*) Für das Jahr 1825 waren zu entrichten an den

	Officiers-Quartier-	Kasern-Fond
olmützer Kreis . .	5,084 fl. 16 kr.	1,231 fl. 4 kr.
prerauer „ . .	3,807 „ 8 „	616 „ 38 „
brünner „ . .	5,358 „ 3 „	721 „ 38 „
znaimer „ . .	2,743 „ 14 „	399 „ 6 „
iglauer „ . .	3,029 „ 44 „	598 „ 47 „
hradischer „ . .	2,694 „ 19 „	301 „ 55 „
troppauer „ (m. Enklaven)	270 „ 8 „	20 „ 51 „
zusammen .	22,986 fl. 52 kr.	3,890 fl. 8 kr. W. W.

**) Ohne Rücksicht auf die Passiven — welche bereits mit 23,236 fl. 28 3/4 kr. liquidirt waren — und die Aktivausstände. Der schlesische Landes-Militärquartier- und Streustroh-Vergütungsfond hatte für sich 43,214 fl. 50 kr. Aktiv-Kapitalien mit 899 fl. 17 1/2 kr. W. W. Interessen.

Jahre 1811 wegen des auf die Hälfte herabgekommenen Zinsfußes bei dem ersteren Fonde nur 2857 fl., bei dem anderen 3,955 fl. 48 kr., zusammen 6,812 fl. 43 kr. in W. W. Papiergeld jährliche Interessen abwarfen.

Diese Fonde, zusammen der mähr. Landesbequartierungsfond genannt, befanden sich in der Verwaltung der mähr. ständ. Landschaftshauptkasse, die Disposition aber stand dem Gubernium und beziehungsweise der Hofkanzlei zu.

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 21. Jänner 1825 Z. 2040 befahl Kaiser Franz, daß die besonderen Militär-Quartier-Beiträge, welche zur inneren Ausgleichung eingehoben werden, vom Militärjahre 1825 an aufzuheben seien und der zur Befriedigung der Quartiersträger erforderliche Aufwand vom Militär-Aerar bestritten werden müsse.

Zu diesen Beträgen gehörten jedoch jene Auslagen nicht, zu deren Bestreitung in einigen Städten und Gemeinden besondere Beiträge eingehoben werden, um den durch die meist sehr alten Zinstariffe in der Leistung nur zum Theile befriedigten Quartiersträgern durch eine Ausgleichung im Innern der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Es war zu erörtern, ob und welche Realitäten des Fonds an die Militärbehörden und beziehungsweise in das Eigenthum des Militärs zu übergehen hätten. Die Interessen der Aktiv-Kapitalien sollten an das Militär-Aerar abgeführt, die Kapitalien selbst aber noch vom Politikum verwahrt und verwaltet werden (Hfzdt. 20. Juli 1825 Z. 7002).

Die Uebergabe des mähr. (und des schles.) Landesbequartierungsfondes ging 1827 förmlich vor sich und es wurde (in dem Berichte an die Hofstellen) von der Landesstelle die Ansicht ausgesprochen, daß die Kapitalien desselben, da sie aus Ersparnissen des Landes, nämlich aus der Nichtverwendung der fixen Jahresbeiträge von Städten und Märkten, entstanden, bei dem Lande verbleiben, insbesondere zu Zwecken der Militär-Bequartierung, wie z. B. zum Baue von Cavallerie-Stallungen und Kasernen, verwendet werden sollten.

Die Erledigung über die verschiedenen Anträge verzog sich, weil die a. h. Bestimmungen über die definitive Uebernahme der Aktiven und Passiven und die davon bedingte Finalausgleichung der Fonde und beziehungsweise über die Regulirung der Bequartierungsangelegenheiten überhaupt gewärtigt wurden. Daher war auch nur zur Leistung rückständiger Zahlungen die Erhebung und erforderliche Verwendung der Fondsinteressen von 1826—1829 gestattet (Hfkammerdt. 17. April 1829 Z. 15197), weiterhin aber bis zur Finalausgleichung sistirt.

Später einigten sich die Hofkanzlei und die Hofkammer dahin, es sei eine nothwendige Folge der in Beziehung auf die Bestreitung der Militär.Bequartierungs-Auslagen schon seit mehreren Jahren bestehenden Vorschriften, daß die Stände von der weiteren Gebahrung mit dem ehemaligen Quartierfonde enthoben, in Folge dessen vor Allem die Forderungen des Kammeral-Aerars an diesen Fond für die rückständigen Beiträge zu den Besoldungen der Staatsbuchhaltung ausgeglichen, der übrig bleibende Kassarest aber sammt den Aktiv-Kapitalien an die Provinzial-Kammeral-Einnahmskasse abgeführt und einstweilen als Depositum behandelt werde (Hfzdt. 12. Mai 1834 Z. 11378).

Gegen dieses Vorhaben, die Bequartierungsfonde zu inkammeriren, machten die Stände, in Vertretung der Ansprüche des Landes, wiederholte Vorstellungen. Inzwischen war das Vermögen beider Fonde zusammen oder des mähr. Landesbequartierungsfondes bis Ende 1847 auf 366,251 fl. 38 kr. in Baarem und in Obligationen von verschiedener Währung und verschiedenem Zinsfuße gestiegen (Gedr. Rechnungs-Extrakt des m.-st. Domest.-Fonds f. 1847). Endlich widmete ihn Se. Majestät mit einem Kapitalsbetrage im Nennwerthe von 527,555 fl. für den Kasernbau in Mähren (a. h. Entschl. 9. Okt. 1853).

VI. Von den ständischen Anlagen auf dem Franzensberge und im Augarten.

Nach der Erkämpfung des allgemeinen Friedens wurde durch freiwillige Beiträge ein Friedensdenkmal auf dem wüsten Calvarienberge in Brünn errichtet und dasselbe mit öffentlichen Anlagen eingefaßt. Die neue Schöpfung erhielt den Namen des Franzensberges. Die mähr Stände übernahmen dieselbe in Verwaltung (Landtagsbeschlüße 29. Oktober 1817 und 21. Oktober 1818, a. h. Genehmigung 21. Juli 1819).

Viel früher hatte der menschenfreundliche Kaiser Joseph II. aus dem ehemaligen Jesuitengarten und seiner Umgebung auch in Brünn einen Augarten in französischem Style geschaffen und ihn dem Vergnügen des Publikums gewidmet (Handbillet 9. September 1786). Da dessen Erhaltung dem Aerar und später der Stadt zu empfindlich fiel, übernahmen sie, mit einem geringen Beitrage des ersteren (nach d. a. h. Entschl. 27. Februar 1838 ein Aversum v. 300 fl. C. M. jährlich), die mähr. Stände (Landtagsschlüße und auf Grund derselben Hfzdt. 20. März 1836 Z. 7495).

Der Landtag des Jahres 1848 (Sitzung am 20. Jänner 1849) erklärte (auf meinen Antrag) den Franzensberg und Augarten, wie das ständische Monument bei Slawikowitz auf der Stelle, wo Kaiser Joseph II. mit eigener Hand den Pflug führte *), für alle Zukunft als National-Denkmäler und stellte sie unter den Schutz und die Ehre des ganzen Landes.

Wir kommen später darauf zu reden, wie sich in ständischer Obsorge diese Anlagen glänzend entwickelt haben.

VII. Ständische Stiftungen.

Zu den älteren ständischen Stiftungen

1. des Feldmarschalls Rudolf Freiherrn von Teuffenbach vom 24. Juli 1650 für die Erziehung adeliger Kinder **) und

2. für die Militär-Pflanzschule in Wienerisch Neustadt ***) kamen in der Zeit, von welcher wir jetzt sprechen, mehrere neue hinzu, als:

*) S. über dieses, 1836 von den Ständen mit 3,682 fl. 54 kr. C. M. Kosten aus Gußeisen neu hergestellte Monument die vaterl. Blätter 1819 N. 20—22, die brünner Zeitung 1837 N. 148, die Mitthl d. Ackerbauges. 1849 S. 252.

**) S. meine Geschichte der Schul- und Studien-Anstalten, Wieser, Agenda d. Landes-Aussch. S. 128.

***) S. meine Gesch. d. Schul- u. Stud.-Anst., Wieser S. 130, gedr. Bericht zur Domest.-Fondsrechnung f. 1847 S. 16.

3. die nach dem Landtagsbeschlusse vom 3. November 1808 und dem Stiftsbriefe vom 24. Mai 1809 von den mähr. Ständen für die Kinder der Landwehrmänner in jedem der 7 k. k. Regiments-Erziehungshäuser in Mähren gegründeten 4, zusammen also 28 Stiftungsplätze, welche jedoch in Folge der finanziellen Verhältnisse auf 9 herabgingen *);

4. die mähr. Stände boten 1809 dem Kaiser zur Errichtung eines Cavallerie-Regimentes freiwillig 240,000 fl. Bankozettel an. Da hievon aber nur 97,035 fl. $58^{1}/_{8}$ kr. verwendet wurden, widmeten die Stände (Landtags-Sitzung 25. Sept. 1811) den Rest von 143,964 fl. $1^{4}/_{8}$ kr. den Armen-Versorgungs-Anstalten in Brünn und Olmütz. Der Kaiser (a. h. Entschl. 25. Juni 1840) bestimmte die angekauften Bamatken pr. 147,900 nom. als ein Geschenk der Stände für den Gebähr- und Irrenhaus-Fond und bestätigte ihr Präsentationsrecht auf 4 hieraus dotirte Plätze des Irrenhauses (Wieser S. 133;

5. zur Erinnerung der Anwesenheit Ihrer Majestäten des Kaisers Franz und der Kaiserin Karolina in Brünn widmeten die mähr. Stände (Landtagssitzung 18. Sept. 1833) einen Betrag v. 40,000 fl. C. M. zu Stiftungen im m.-schl. Blindeninstitute (mit 20,000 fl.), im m.-sch. Taubstummeninstitute (mit 10,000 fl.) u. für die Kleinkinderbewahranstalten (mit 10,000 fl.) in Brünn unter der Bezeichnung der m.-st. Franzens- u. Karolinenstiftung, rücksichtlich welcher das Verleihungs und eventuell das Depositionsrecht über die Kapitalien im Falle der Auflösung dieser Anstalten den Ständen vorbehalten ist (Stiftungsbrief 11. August 1838 **);

6. nachdem die mähr. Stände schon mehrmal Kunststipendien verliehen hatten, vermehrten sie (Landtagssitzung 11. September 1838) dieselben mit jährlichen 200 fl. C. M. zu 3 Stipendien für Zöglinge der Architektur, Bildhauer- und Malerkunst an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, verwandelten aber, als sich kein Erfolg zeigte, unter Aufrechthaltung des ersten (für Architektur), die anderen zwei Stipendien (für Maler und Bildhauer) in 4 Stipendien zu 100 fl. C. M. für Hörer der Technik in Wien (Landtagssitzung 26. Mai, a. h. Genehm. 25. August 1846), später aber in Brünn, als daselbst eine technische Lehranstalt errichtet wurde;

7. den vom wischauer Postmeister Ignaz Puntsch dem Gouverneur Grafen Mittrowsky zur Disposition gestellten Betrag von 2000 fl. W. W., nebst anderen Zuflüssen zusammen 1300 fl. C. M. widmete Graf Mittrowsky (1827) zur Erhaltung eines Gärtner-Lehrlings am Franzensberge in Brünn. Der Fond wuchs durch Fructificirungen bis 2150 fl. C. M.; ihr Einkommen bezieht, nach dem vom Kaiser (18. Oktober 1845) genehmigten Antrage der Stände, der Augärtner (welcher seit 1850 auch die Leitung der Gartenarbeiten am Franzensberge besorgt) mit der Verpflichtung, hievon einen Gärtnergehilfen zu erhalten.

*) S. m. Gesch. der Stud.-Anst., Wieser S. 132, gebr. Bericht zur Domest.-Fondsrechnung f. 1847 S. 1.

**) S. meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anst. S. 298, Wieser S. 135.

***) Gebr. Vortrag zur Domest.-Fondsrechnung f. 1847 S. 22, Wieser S. 138.

Als Zulage beziehen die Invaliden-Aufseher am Franzensberge den Ertrag der vom Wirthschaftsinspektor Gabriel Rudezinsky in Troppau mit 2250 fl. in Pamatken und vom Großhändler Carl Lettmayer in Brünn mit 5000 fl. W. W. zu diesem Zwecke gewidmeten Beträge *)

VIII. Der Gabler Straßen-Bau.

In den 1830ger Jahren kam der Bau einer Straße zur Verbindung von Rußland und Polen mit Deutschland, zwischen Krakau und Leipzig, in der Richtung durch die gewerbreichsten Theile Schlesiens, Mährens und Böhmens, in der kürzesten Linie von Troppau über Freudenthal, Schönberg und Gabel nach Königingraz an die schon bestandene Staatsstraße, zur Sprache. Der Theil in Böhmen von 10 Meilen kam (1838—1841) im freiwilligen Concurrenzwege zu Stande. In Mähren und Schlesien fand sich aber für den Bau gegen einen fünfzigjährigen Mautbezug kein Unternehmer und auch die freiwilligen Beiträge deckten kaum den vierten Theil der Kosten, obwohl sich der oberste Kanzler Graf Mittrowsky, Besitzer der auf dem Zuge gelegenenen Herrschaft Wiesenberg, sehr dafür interessirte. Man nahm daher die mähr. Stände dafür in Anspruch und stellte ihnen gewissermaßen die Wahl, die Ueberschüße des Tranksteuerfondes nach einer Bestimmung Kaiser Joseph II. an den Normalschulfond abzugeben oder für diesen Straßenbau zu verwenden. Die Stände erklärten sich bereit, denselben auf ihre Kosten aus dem Domestikalfonde gegen den Bezug der Maut durch 50 Jahre herzustellen, was auch die a. h. Entschl. vom 13. Juli 1839 bewilligte.

Bis Mitte Mai 1842 war dieser Kunst-Bau in einer Länge von 16½ Meilen vollendet. Die Gesammtkosten stiegen auf 601,630 fl. 51 kr. C. M. Nachdem das Mauterträgniß weder die Erhaltungskosten deckte, gestattete der Kaiser (a. h. Entschl. 30. Juni 1846), diese sogenannte m.-st. gabler Straße in die Aerarial-Erhaltung zu übernehmen, in welcher sie den Namen schönberger Straße erhielt **).

IX. Vom Zwangsarbeitshause.

Schon zu Ende des vorigen Jahrhundertes wurde angeordnet (Hfzdt. 22. Dezember 1797 Z. 37850), zur Besserung sittenloser und arbeitsscheuer Menschen ein Zwangsarbeitshaus in Brünn zu errichten; es kam aber erst dann, als sich das Bedürfniß immer fühlbarer machte, zur Ausführung. Kaiser Ferdinand genehmigte (10. August 1838) die Errichtung eines von den ständischen Domestikalfonds beider Länder zu erhaltenden Provinzial-Zwangsarbeitshauses für Mähren und Schlesien zu Brünn, welches daselbst am 1. November 1841 eröffnet wurde (Gubcirc. 2. Oktober 1841). Die, nach Abschlag der eigenen Einnahmen nicht bedeckten Auslagen wurden aus dem ständ. Domestikalfonde vorgeschossen und durch Umlage auf die Grund-, Haus- und Urbarialsteuer hereingebracht, später aus dem Landesfonde im Wege der Umlage seines unbedeckten Erfordernisses bestritten (S. meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten S. 322—324, gedruckter

*) Gedr. Vortrag zur Domest.-Fonds-Rechnung für 1847 S. 3, 7, Wieser, S. 140—141.

**) S. meine Geschichte der Verkehrsanstalten M. u. Schl., Brünn 1854 S 48, gedr. Vortrag über die Domestikal-Fondsrechnung f. 1847 S. 5, 25, u. Rechnungsextrakt f. 1847, Wieser, S. 119, 122, 146.

Vortrag über die Rechnung des mähr. Domest.-Fondes für 1847 S. 15, 18, 20, Wieser, Agenda d. L.-Ausschußes S. 145).

X. Von der Bestreitung der Kriminalgerichtskosten.

Die Anträge wegen Unterstützung der Städte in Mähren und Schlesien, welchen die Ausübung der Kriminalgerichtspflege oblag, erledigte die a. h. Entschließung vom 12. September 1841 dahin, daß in so lange, als es nicht möglich sein werde, landesfürstliche Kriminalgerichte aufzustellen, mit dem Beginne des V. J. 1842 sämmtliche Auslagen der mährischen Kriminalgerichte aus dem mährisch-ständischen Domestikalfonde, jene der schlesischen Kriminalgerichte aber aus dem schles. Haupt-Landes-Domestikalfonde bestritten werden, und daß zur Erleichterung des ersteren (mähr.) der bisher mit jährlichen 10,000 fl. C. M. zur Bestreitung der Kammeral-Auslagen verwendete Kammeral-Beitrag demselben auszufolgen, der sich bei dem letzteren (schles.) ergebende Abgang aber in der bis jetzt beobachteten Art auf sämmtliche Dominien und Städte nach dem Verhältnisse des Dominikal- und Rustikal-Steuerguldens umzulegen sei (Just. Ges. Slg. 1835—1841 Nr. 565).

Diese a. h. Bestimmung hob also alle Normen auf, welche wegen Individuen der eigenen und fremden Jurisdiktion galten und in der Kostenbestreitung einen Unterschied machten und wies die Kosten der Gebäude und Regie, so wie auch jene des Personals, welches die Städte bloß der Kriminalgerichtspflege wegen halten mußten, dem betheiligten Domestikalfonde zu, welcher die Städte angemessen entschädigen sollte.

Die mähr. Stände erklärten sich zwar bereitwillig, die Kriminalkosten zu übernehmen, machten jedoch den Antrag, dieselben auf die Kontribuenten umzulegen. Die a. h. Entschließung vom 1. Oktober 1842 bewilligte auch, daß, nach Abschlag des Aerarialbeitrags von 10000 fl. und des Erträgnisses der Aktiven des vormaligen Kriminalfondes, die übrigen sämmtlichen Kriminalkosten in Mähren auf den Dominikal- und Rustikal-Steuergulden in so lange umgelegt werden, als der ständische Domestikalfond passiv und als es nicht möglich sei, landesfürstliche Kriminalgerichte aufzustellen. In Folge dessen wurde auch zusammen für die Jahre 1842, 1843 und 1844 zur Bestreiturg der unbedeckten Kriminalgerichtskosten in Mähren eine Summe von 102,280 fl. C. M. auf die Grund- u. Urbarial-Steuer umgelegt.

Als die mähr. Stände auch noch das Ansuchen stellten, daß die Kriminalkosten auch auf die Hauszins-, Erwerb- und Judensteuer umgelegt werden, erhöhte die a. h. Entschließung vom 1. Februar 1845 die Forderung an direkten Steuern in Mähren für das J. 1846 um den für die Kriminalgerichtspflege erforderlichen Betrag von 45,379 fl., welcher auf den Gesammtbetrag der Grundsteuer und auf die Hauszinssteuer der Städte Brünn und Olmütz (sonst bestand nur die Hausklassensteuer im Lande) umgelegt wurde *).

---

*) In Mähren nahm diese Angelegenheit einen friedlicheren Verlauf als in Böhmen, wo sie bekanntlich den Anstoß zur Opposition der Stände u. zu ihren, gerade für sie ungünstigen Folgen gab. Daher erklärte auch die a. h. Entschließung vom 1. Februar 1845 die Kri-

Als 1850 landesfürstliche Gerichte ins Leben traten, ging der Kriminalfond mit Ende Oktober 1850 ein und übernahm der Kammeralfond die Kosten der gesammten Gerichtspflege für Rechnung des Justizministeriums.

XI. Die Aufhebung der Trank-, Erb- und Urbarial-Steuer.

Mit dem Decennal-Recesse vom 24. Juli 1777 war den Ständen der Ertrag der an Stelle anderer Abgaben neu eingeführten (Simplifikations)-Tranksteuer unter gewissen Verpflichtungen überlassen worden. Nach Ausgang desselben hatten die Stände 1787 und neuerlich 1790 die Erneuerung des Recesses angesucht, Kaiser Leopold sie aber nicht bewilligt, weil es erst darauf anzukommen hätte, ob und wie allenfalls die vereinfachte Tranksteuer für das Künftige zu bestehen haben dürfte. Sie bestand fort, obwohl mit einem sehr verminderten Ertrage, bis eine abermalige Vereinfachung der Verbrauchs-Abgaben zur Ausführung gelangte, nämlich eine allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt wurde (a. h. Entschl. 25. Mai Gubcirc. 3. Juli 1829 Z. 27501. Prov. Ges. Slg. 11. B. S. 247). In Folge dessen hörte vom 1. November 1829 die Tranksteuer und die zum Schutze der Weinerzeugung in Mähren mit der a. h. Genehmigung vom 3. Okt. 1750 eingeführte Gränz-Tranksteuer auf. Das letztere ständische Gefäll war nach dem a. h. Rescripte vom 6. Dezember 1763 als ein ergänzender Theil der in Mähren jeweilig bestehenden Tranksteuer anzusehen und zu behandeln. Die gesammelten Kapitalien dieses Fondes mit 6,068 fl. 39 1/2 kr. u. C. M. u. 53,063 fl. 5 1/4 kr. W. W., dann 354,000 fl. in Pamatken zu 2 u. 2 1/2 % wurden daher (nach dem Hfzdte. 26. Nov. 1836 Z. 28610) dem ständischen Domestikalfonde einverleibt.

In Absicht auf die Entschädigung für die aufgelassenen Bezüge war nach dem a. h. Befehle, sofern solche an Stände zu leisten sei, mit ihnen ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln und in herkömmlicher Form zu Stande zu bringen, im Falle es nicht erreicht werden könnte, der Gegenstand der a. h. Entscheidung zu unterziehen, jeden Falls den Ständen bis zur definitiven Ausgleichung für den Entgang an ihrem Einkommen, und auf Rechnung ihrer Forderungen ein angemessener Vorschuß zur Bedeckung ihres Bedarfes zu leisten.

Die mähr. Stände nahmen eine jährl. Entschädigungssumme von 149,355 fl. 27 3/4 kr. C. M. in Anspruch. Mit dem Ministerialschreiben vom 29. Dezember 1829 wurde aber vorläufig nur ein Vorschuß von 89,425 fl. angewiesen. Die unausgesetzt fortgeführten Verhandlungen hatten endlich die a. h. Entschließung vom 28. November 1846 zur Folge, nach welcher Se. Majestät ein Entschädigungs-Aversum jährlicher 101,400 fl. C. M. bewilligten, welches die Stände in ihrer Sitzung vom 4. Juni 1847 auch annahmen (Gedr. Rechnungs-Extrakt d. ständ. Domestikalfonds f. 1847, gedr. Vortrag hiezu S. 11 u. 17, Wieser S. 106).

---

minalgerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand in Böhmen schon vom J. 1846 an als Staatsaufwand (Just.-Ges.-Slg. N. 867). S. übrigens: Graf Chotek und die Böhmen, in der Revue österr. Zustände, Leipzig 1842 S. 242—264; Böhmens Provinzial-Zustände, Leipzig 1842.

Später wurde auch die Erbsteuer vom 1. Nov. 1840 an (a. h. Entschl. 27. Jänner, Gubcirc. 14. August 1840 Z. 32874) und, mit der Aufhebung der Unterthans-Verfassung, auch die Urbarial- (und auch die Juden-) Steuer aufgehoben (Patent 20. Oktober 1848). Damit entfielen auch die einschlägigen Geschäfte des L.-Ausschußes und beziehungsweise der k. k. Erbsteuer-Hofcommission, welche jedoch für die noch vorkommenden älteren Erbsteuersachen fortbestand, bis dieselben 1850 an die neue Finanzlandesdirektion übergingen.

Bei den Geschäften der Stände war insbesondere die mähr.-ständ. Landschaftsbuchhaltung in Anspruch genommen.

Wir werden daher einen näheren Einblick in ihre Art und ihren Umfang gewinnen, wenn wir die Agenda dieser Buchhaltung betrachten. Sie bestand (1831) vor ihrer neuen Organisirung im J. 1843 aus 1 Buchhalter, 1 Vicebuchhalter, 2 Rechnungsräthen, 5 Rechnungsofficialen, 8 Ingrossisten, 1 Accessisten, mehreren Praktikanten und Diurnisten.

Dieselbe besorgte das Buchhalterische rücksichtlich der Aerarial- und Domestikal-Creditsgeschäfte*); die noch rückständige Revision der Tranksteuerrechnungen; die sämmtlichen Katastralgeschäfte d. i. die Evidenzhaltung der alten und neuen Katastraloperate; die Repartition der Grund-, Hausklassen- und Urbarialsteuer**); die Prüfung der Hauszinssteuer-Fassionen und die Repartition dieser Steuer für Brünn und Olmüz; die Adjustirung der Elaborate über den Zuwachs und Abfall der Steuerobjekte, über Steuernachläße, Nachsichten und Freiheiten und die Vormerkung der dießfälligen Bewilligungen der Behörden; die Controlle und Liquidirung bei der ständischen Landschaftshauptkasse und den sechs mähr. Landschaftseinnehmerämtern; die Revision der Rechnungen und Verfassung der Ausweise über das ständische Vermögen und die ständischen Anstalten, Stiftungen, Einnahmen, Auslagen ꝛc.; die ihr seit 1813 übertragene Censur bei dem Leih- und Zeitungsamte; die Censur-, Liquidatur-, Contirungs- und Adjustirungsgeschäfte bei der Erbsteuer; endlich die Expedits-, Registraturs- und Archivsgeschäfte.

Die Landschaftshauptkasse hatte nicht nur die ständischen und unter der Verwaltung der Stände stehenden Fonds, sondern auch das ständ. Aerarial-Creditswesen zu besorgen, so wie auch die Realsteuern, die Erb- und Tranksteuer einzunehmen und an das Prov. Kammeral- Zahlamt weiter abzuführen.

---

*) Die Capitalien des Creditfondes wurden mit Ende 1830 in 28,764,017 fl. 56⁴/₈ kr. ausgewiesen, welche in 5, 4¹/₂, 4 und 3¹/₂ percentigen Pamatken zu verschiedenen Beträgen bis 10 fl. bestanden.

**) Und zwar seit dem Bestehen des Provisoriums abgesondert nach Kreisen, Bezirken und bei den ersteren zwei auch nach Gemeinden mit Rücksicht auf die im Laufe des Jahres eingetretenen Aenderungen in den Steuerobjekten und in der Steuer, wovon auch Copien für die Landesstelle, die Prov. Staatsbuchhaltung, die Cassen und die einzelnen Steuerbezirke genommen werden mußten, während vor dieser Zeit nach dem theresianischen Systeme den Kreisämtern die direkten Steuern für die Obrigkeiten, Geistlichkeit, Freihöfe und Unterthanen in einem Operate bekannt gegeben wurden.

Die Landschaftseinnehmerämter in den 6 Kreisen des Landes hatten die Grund-, Urbarial-, Haus-, Erwerb- und Juden- (so wie die früher aufgehobene Personal-, Klassen- u. a.) Steuer von den Steuerbezirksobrigkeiten des Kreises einzunehmen und die Realsteuern an die Landschaftshauptkasse, dagegen die anderen Steuern unmittelbar an das Kammeral-Zahlamt abzuführen. Die Erbsteuer floß unmittelbar bei der Landschaftshauptkasse ein. Die Landschaftseinnehmerämter unterstanden der Controlle und Liquidirung der Landschaftsbuchhaltung rücksichtlich der Realsteuern, jener der Provinzial-Staatsbuchhaltung aber hinsichtlich der Personal-, Klassen-, Erwerb-, Juden- u. a. Steuern. Uebrigens hatten sie für Rechnung des Kameral-Zahlamtes Zahlungen an das Militär, Beamte u. s. w. zu leisten.

Eine Ausnahme fand rücksichtlich der mähr. Enklaven in Schlesien Statt. Bei der neuen Kreiseintheilung im J. 1797 wurde nämlich die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von denselben (19 Dominien und 1 Freihof), welche bei der mähr. stand. Landschaftshauptkasse einfliessen sollen, vom 1. Nov. 1797 an der troppauer Kreiskasse übertragen (Hfdt. 5. Okt. 1798 Z. 17288, Gubint. 13. Okt. 1798 Z. 18189).

C. Von der Wirksamkeit der mährischen Stände.

Die Wirksamkeit der mährischen Stände in der Zeit ihrer Reconstituirung durch Kaiser Leopold bis zum Falle der ständischen Verfassung, wenn sie auch nicht so geringschätzig angesehen werden kann, wie es häufig geschah, war doch immerhin beschränkt und insbesondere bedingt von den Gesetzen, Formen u. Gränzen, welche diese Wirksamkeit normirten, insbesondere aber auch von der Zusammensetzung des ständischen Körpers und von dem Geiste, in welchem er seine Aufgabe erfaßte und vollführte.

Schon Kaiser Leopold verordnete, daß künftig alle ständischen Vorstellungen und Berichte im Wege des Guberniums, welches sie zu würdigen habe, mit dessen Erinnerungen an die Hofkanzlei zu leiten seien, damit die erste landesfürstliche Stelle in der ihrer Leitung anvertrauten Provinz in der Kenntniß des Zusammenhanges der Geschäfte erhalten und in den Stand gesetzt werde, ihre freimüthigen Bemerkungen über alles, was zum Besten des Landes und Dienstes gereichen kann, pflichtmäßig zu äußern, (Hfdt. 28. Oktober 1791 Z. 1522, Gub. Nr. 24084). Von da an wurden auch alle Entscheidungen den Ständen im Wege des Guberniums bekannt gegeben.

Die Ausartung der National-Versammlung in Frankreich konnte auch dem ständischen Elemente nicht förderlich seyn und nicht ohne Rückwirkung auf dessen freiere Bewegung bleiben. Als die mährischen Stände sich herausnahmen, einen höheren Ton anzuschlagen, wies sie Kaiser Franz streng in ihre Schranken. Die Stände haben sich, befahl er, bei Abhaltung der Landtage immer genau an die Landesordnung, welche Se. Majestät unverbrüchlich beobachtet wissen wollen, zu halten, sofort in der Diätalberathung von der Ordnung und den Gegenständen der landesfürstlichen Postulate, Seine Majestät mögen nun diese durch besonders abgeordnete Kommissäre vortragen lassen, oder dieses Geschäft ihrem Landeschef und Landeshauptmann übertragen, sich niemals eine Abweichung zu erlauben, sonach

ohne vorläufig eingeholte Bewilligung keine besonderen Vorschläge zu machen, nachdem, wenn gleichwohl eine oder der andere Mitstand noch insbesondere einige nützliche Vorschläge machen zu können glaubt, demselben nach Vorschrift der Landesordnung und der bestehenden Verfassung ohnehin immer unbenommen bleibt, solche Seiner Majestät selbst, oder dem k. böhm. Oberstkanzler, oder auch dem Landesgouverneur zur Einsicht und zur nöthigen Beurtheilung mit dem Landesausschuße vorzulegen (a. h. Entschließung, bekannt gemacht mit dem Hfdte. vom 22. Jänner 1795, Gub. Prot. A. 7. Februar 1795 Z. 2132).

Ferdinand II. Landesordnung für Mähren vom Jahre 1628 bestimmt aber Fol. IV. hierüber folgendes: „Betreffend aber die Contributiones, haben Wir für Vns vnd die Nachkommende Erben zum Markhgravtumb / Vns dahin auß Gnaden resolvirt / daß Wir dieselbigen auff denen LandTägen / vnd anders nicht / dan gegen gewöhnlichen Reversen von denen Ständen begehren lassen wollen: Als Vns dann nicht zweiffelt / Vnsere getrewe Stände / Vnsere vnd deß VatterLands jedesmahls vorfallende Nothwendigkeiten Ihnen treuhertzig zu Gemüt ziehen /

Wir auch nicht nachsehen können noch wollen / das die von Uns begehrte Contributiones, Vns durch vnbillich Conditiones, so etwan gegen Vnserm Königlichen Stand / Hochheit vnd Würden lauffen möchten / als durch Suchung newer Privilegien vnd Freiheiten / oder dergleichen Vnserer Proposition nicht anhengige einwenden / wie etwan bißhero geschehen / solten conditionnirt oder auffgehalten werden.

Vnd dieweil auch auff solchen gemeinen LandTägen niemand als Wir vnd Vnsere Nachkommen vnd Erben zum Königreich vnd Markhgravthumb Mährern oder in Vnserm Abwesen / Vnsere Königliche Commissarij, die Wir hierzu jedesmahls verordnen werden / Macht vnd Gewalt hat / die Proposition in deß Lands vorfallenden Noturfften vnd Obligen zuthun; So sol sich keiner / was Whürden / Stands oder Wesens der auch seyn mag / vnterstehen für sich selbsten / ohne Vnsern oder der Nachkommenden Könige vnd Erben zum Markhgravthumb sonderbahren gnedigisten Befelch / etwas / es treffe an was es wolle / denen Ständen zu proponiren vnd zur Berathschlagung Münd: oder schrifftlich fürzubringen.

Vnd da gleich jemand sich dessen vnterfangen würde; Sol jedoch nit allein solches keines Wegs attendirt / sondern auch derselbe Verbrecher / der sich also Vns in Vnser Königliches Ambt einzugreiffen gelüsten lassen / gestalten Sachen nach / mit allen Vngnaden vnd Ernst gestrafft werden. Hette aber jemand bey gemeinen LandTägen etwas anzumeldẽ / das Vns oder Vnsern Nachkommen vnd Erben zum Markhgravthum oder aber dem Land vnd dessen Inwohnern zu guetem gereichen möchte; So kann Er solches vnd darneben sein Guet Achten Vns / als dem Regierendem König vnd Markhgraven / Mündlich oder in Schrifften vnterthänigist zuerkennen geben, damit Wir hierauff die Notturfft gnedigist anzuordnen wissen mögen. In andern geringen sachen aber, die da Vnser Person / Hochheit / Authoritet vnd Regalien nit antreffen / dieselben mögen die Ständ mit Vorwissen / Consens v. Bewilligung Vnserer LandTags Commissarien proponiren v. resolviren."

Ueber das Gesetzgebungsrecht bestimmt aber die Landesordnung Fol. V.

Folgendes: „Wir behalten auch Uns vnd Unsern Erben nachkommenden Königen vnd Markhgraven in Mährern außtrucklichen bevor / in diesem Unserm ErbMarkhgravthumb Gesäz vnd Recht zumachen / vnd alles das jenige was das Jus legis ferendae, so Uns als dem König vnd Markhgraven allein zustehet / mit sich bringt. In welchem Wir Uns aber nit werden lassen entgegen sein / Unsere getrewe Stände in einem vnd andern zuuorhero zuuernehmen."

Die mähr. Stände versuchten es zwar, in den Zweifeln und Anständen in der Landesordnung, welche eine Commission zusammenstellte und dem Regierungs-Nachfolger Ferdinand III. vorlegte, den Kaiser unter Anderm zu vermögen, in der Bestimmung der Landesordnung, wornach man auf den Landtägen außer der Proposition nichts berathschlagen dürfe, zu „relaxiren", und „die Stände, jedoch bloß zur allergnädigsten Information, zu vernehmen, wenn sich Ihre Majestät nach dem vorbehaltenen Gesetzgebungsrechte resolviren würden, etwas zu fundiren oder ändern". Allein der Kaiser ließ es in der sogenannten declaratio dubiorum (Hfdt. 12. Oktober 1638) „bei dem buchstäblichen Inhalte der Landesordnung".

Dabei blieb es auch in der Folgezeit. Die Stände wurden aber doch häufig und gewöhnlich vernommen, wenn es sich um die Besteuerung, um Aufbringung von Geld und Mannschaft, um die Vertheidigung des Landes, um die Erhaltung und Beförderung der katholischen Religion, um Standesvorrechte u. a. handelte.

Kaiser Leopold gab über die Beschwerden der Stände diesen die Zusicherung, daß sie im Gesetzgebungsfache wie die Stände anderer erbländischen Provinzen werden behandelt, und nach Eigenschaft der Gesetze theils vor deren Kundmachung vernommen, theils auch darnach noch mit gründlichen Vorstellungen würden angehört werden, und daß jene Ansinnungen, welche bisher diätaliter postulirt worden, auch fürohin in dem nämlichen Wege veranlaßt werden würden. Er hatte den Landesausschuß in seiner vorigen Verfassung nebst der Landschaftsbuchhaltung, die Erbsteuer- und die Rektifikations-Commission reaktivirt, die Wiederherstellung der ständ. Akademie gestattet, den Ständen das Vorschlagsrecht für gewisse Stiftungsplätze, die Aufnahme ihrer Beamten, die eigene Verwaltung des Domestikalfondes innerhalb der Gränzen des genehmigten Präliminars wieder eingeräumt. Damit und mit dem, was nach dem Vorausgesagten später dazu kam, war der Kreis bezeichnet, innerhalb dessen die mähr. Stände wirken konnten, insofern sie nicht noch darüber hinaus beengt wurden, ihnen nicht seltener, wie im Gesetzgebungswege, die direkte Aufforderung zukam, sich auszusprechen. Ihre Wirksamkeit umfaßte demnach ungefähr das oder auch noch etwas mehr, als was man anderen Ländern, welche in die Lage kamen, ständisch neu eingerichtet zu werden, einzuräumen für gut fand, nämlich die Bewilligung der postulirten Realsteuern, die Repartirung und Einhebung derselben, die Führung und Evidenzhaltung der Kataster, so wie auch der Adels- und Inkolatsbücher, die ihnen in den Grundtheilungs-Vorschriften und dem Landtafelpatente zugewiesenen Amtshandlungen, die Vorschreibung, Abnahme und Abfuhr der Erbsteuer, die Einnahme der Tranksteuer, Besorgung des ständischen Creditwesens, die Aeußerung über Landesangelegenheiten, über welche man die Stände vernahm oder sie sich aus Eigenem vernehmen ließen, die Ver-

waltung ihres Vermögens, ihrer Fonds, Anstalten, Stiftungen u. a., das Vorschlagsrecht zu Stiftungen, die Besetzung der ständischen Dienststellen u. dgl. *)

*) Die neue ständischen Verfassungen, welche Kaiser Franz, zum Theile in Vollziehung der Anordnung der deutschen Bundesakte, mehreren wieder erworbenen Ländern ertheilte, enthielten hierüber folgende Bestimmungen:

Jene für Tirol vom 24. März 1816 (44 B. d. franzis. polit. Gesetz-Slg. S. 127—134) Lit. 6: Den Ständen wollen Wir zwar die Evidenzhaltung, Repartirung und Einhebung der von Uns auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen nach den von Uns festgesetzten, und künftig noch festzusetzenden Vorschriften übertragen; doch soll ihnen keineswegs gestattet seyn, ohne Unsere landesfürstliche Genehmigung, zu was immer für einem Zwecke, Steuern und Abgaben auszuschreiben. Lit. 7: Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir aber Uns, seinem ganzen Umfange nach, vorbehalten wissen; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den 4 Ständen, in Form eigener Postulate, jährlich bekannt geben. Lit. 8: Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes, entweder unmittelbar an Uns einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen, welches solche Eingaben Unseren Hofstellen vorzulegen verpflichtet ist.

In der ständischen Verfassung für die Königreiche Galizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, vom 13. April 1817 (45 B. d. franzis. polit. Ges. Slg. S. 93—100) heißt es Lit. 5: Der Geschäftskreis der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl dieser Königreiche, der Stände selbst, oder eines einzelnen Standes betreffen, insofern darüber die Landesstelle Aufklärungen von ihnen verlangt, oder die Stände aus eigenem Antriebe sich bewogen finden, zum öffentlichen Wohle gereichende Anträge oder Vorstellungen an die Landesstelle, oder mittelst derselben an Uns gelangen zu lassen; insbesondere aber, die Evidenzhaltung und Repartirung der auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen, nach den von Uns festgesetzten oder künftig noch festzusetzenden Grundsätzen; die Verwaltung des Militärquartier-Beitrages, und des ständischen Domestikalfonds; die Verleihung des Indigenats (diese war anderwärts, namentlich in Mähren, dem Kaiser vorbehalten), die Anstellung der ständischen Beamten, die Vorschläge zu den für diese Königreiche vorbehaltenen, u. mit besonderen Verordnungen bezeichneten Stiftungsplätzen, und die Evidenthaltung der Adelsmatrikel. Lit. 9: Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir Uns, seinem ganzen Umfange nach, vorbehalten wissen. Jedoch werden wir die beschlossene Ausschreibung der mit der Grundsteuer im Zusammenhange stehenden Anlagen an Geld oder Naturalien den 4 Ständen jährlich in der Form eigener Postulate bekannt machen. Die Ausschreibung einer Abgabe oder die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, zu was immer für einem Endzwecke, kann von den Ständen nur mit Unserer Genehmigung veranlasset werden.

Die ständische Verfassung für Krain vom 29. August 1818 (46. B. d. franzis. polit. Ges. Slg. S. 215—222) enthält hierüber Folgendes: Lit. 5: Die Bestimmung der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl der Provinz, das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen, weßhalb den Ständen unbenommen ist, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes an das Landes-Gubernium, oder mittelst desselben an die Hofstellen, oder auch an Uns unmittelbar gelangen zu lassen. Lit. 6: In Ansehung des Wirkungskreises der Stände finden Wir insbesondere Folgendes zu bestimmen:

Das Recht der Besteuerung behalten Wir Uns zwar seinem ganzen Umfange nach vor; jedoch werden wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in der Form eigener Postulate den Ständen bekannt machen, und sie haben bei der ordnungsmäßigen Repartition der ausgesprochenen Summe auf das Land strenge darüber zu wachen, daß diese Summe in der Untertheilung nicht überschritten, und sich überhaupt bei diesem Ge-

Einen ganz besondern Einfluß auf diese Wirksamkeit mußte die höchst einseitige Zusammensetzung des ständischen Körpers nehmen, welche noch die Zustände überbot, die aus dem Mittelalter überkommen waren und nur in der landesfürstlichen Gewalt einen heilsamen Damm fanden. Während vom 15ten Jahrhunderte an bis auf Ferdinand II. eine fast absolute Adelsherrschaft vorwaltete, aber doch auch die landesfürstlichen Städte, wo man sie brauchen konnte, beigezogen wurden, theilten sich jetzt der Clerus und der Adel in die, allerdings vom Landesfürsten gebannte Macht, der Bürgerstand, ohnehin nur in den 7 k. Städten repräsentirt, galt mit seinen sehr ansehnlichen ständischen Gütern nicht mehr, als der kleinste auf ein Dorf beschränkte Gutsbesitzer und der Bauer war — durch seinen Herrn vertreten.

Das nachfolgende Gerippe *) wird den ständischen Organismus, wie er sich bis zu seinem Sturze erhielt, ersichtlich machen.

In Mähren werden die Stände in 4 Klassen eingetheilt:

1. in den geistlichen Stand: darunter werden gezählt der Fürst-Erzbischof zu Olmütz, der Bischof zu Brünn, 2 Deputirte des getreuen Metropolitan-Kapitels in Olmütz, der Propst des Benediktiner Stiftes Raigern, der Abt des Prämostratenser Stiftes Neureisch, der Abt des Stiftes aus dem Einsiedler-Orden des hl. Augustin in der Vorstadt Altbrünn, der Probst des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne zu Pöltenberg nächst Znaim, endlich 2 Deputirte des königl. Domstiftes zu Brünn **);

2. den Herrenstand, welcher aus den begüterten Fürsten, Grafen u. Freiherren besteht;

3. den Ritterstand, welcher die im Lande angesessenen Ritter in sich begreift. Der bei den mährischen Landtagen sitzenden Fürsten gibt es gegenwärtig 3, nämlich die Fürsten Lichtenstein, Dietrichstein und Kaunitz, der Grafen 60, der Ritter beiläufig 17. Die übrigen Güterbesitzer des Herren- und Ritterstandes dürfen dem Landtage deßwegen nicht beiwohnen, weil sie sich in die Versammlung der Stände bisher nicht einführen ließen, welche Einführung ein wesentliches Erforderniß zur wirklichen Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes auf dem Landtage ist;

4. den Bürgerstand, welcher aus den 7 königl. Städten: Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Gaya und Neustadt besteht. Aus diesen Städten erscheinen zu jedem Landtage 2 Magistratsräthe als Deputirte; aber alle diese 14 De-

---

schäfte genau nach den bestehenden Geschäften benommen werde; auch haben die Stände für die Evidenzhaltung des Steuer-Katasters gehörig zu sorgen.

Auf die Einhebung der Grundsteuer, so wie auf Entscheidungen über einzelne Prägravationen haben die Stände keinen Einfluß zu nehmen. Ferner bewilligen wir den Ständen das Vorschlagsrecht zu den bestehenden Krainerischen adeligen Stiftungs-Plätzen und Präbenden mittelst der Landes- und Hofstelle, dann die Ernennung der untergeordneten ständischen Beamten; letzteres jedoch mit der Bedingung, daß sie den Personal- und Besoldungsstand, welchen wir bestimmen werden, nicht überschreiten dürfen.

*) Aus Lichtenstern's österr. Statistik, 2. B., Wien 1808, S. 157—159.

**) Die 2 Deputirten des olmützer und des brünner Kapitels hatten je nur Eine Stimme, übrigens gehörte auch der (begüterte) infulirte Propst des Collegiatkapitels in Nikolsburg zum geistl. Stande.

putirte haben nur eine einzige Stimme, welche der erste Deputirte der k. Stadt Brünn im Namen aller übrigen allein führet *). Landeshauptmann und Direktor der mährischen Stände ist der jedesmalige k. k. Gubernator im Markgrafthume Mähren und Herzogthume Schlesien **). Die ständischen Geschäfte werden durch eine eigene Landesausschuß-Commission geleitet. Diese besteht aus dem Landeshauptmanne als Präsidenten, den 4 obersten Landesofficieren, dann aus 8 Beisitzern, von jedem Stande 2. Die Beisitzer werden jedesmal von den versammelten Ständen im Landtage auf den Zeitraum von 6 Jahren gewählet; sobald einer dieser Beisitzer nach Verlauf der 6 Jahre austritt, ist er dazu nicht eher als bis nach einem Zeitraume von 3 Jahren wieder wahlfähig, es sey dann, daß er durch eine Hofdispensation früher wieder wahlfähig gemacht wird. Die 4 obersten Landesofficiere bleiben aber als solche und als Beisitzer lebenslang. In Abwesenheit des Landeshauptmanns führet immer einer der obersten Landesofficiere des Herrenstandes den Vorsitz bei dieser Landesausschußkommission. Uebrigens sind derselben untergeordnet: 1 Landschaftssekretär, 1 Sekretariats-Adjunkt, 1 Landesburggraf, 3 Landschaftstrabanten u. s. w., dann die Registratur und das Expedit, die Landschafts-Buchhalterey, die Landschafts-Hauptkasse, 6 Landschafts-Einnehmer, nach Anzahl der in Mähren befindlichen 6 Kreise, die ständische Gränztranksteuer-Administration, 6 geschworene Landmesser, 1 Landschaftsphysikus, 2 Landschafts-Apotheker, 3 Landschaftswundärzte, 1 Landschaftstanzmeister und die ständische Akademie zu Olmütz, bestehend aus 1 Direktor, 2 Professoren, 1 Ingenieur, 1 Oberbereiter, 1 Lehrer der französischen Sprache ***), 1 Fecht- und 1 Tanzmeister.

---

*) Die Repräsentanten der k. Städte gingen nicht aus der Wahl derselben, sondern jener der Magistrate, hervor. Ueber die Frage: ob der Lemberger Magistrat oder die dortige Bürgerschaft die ständischen Deputirten zu dem Landtage (der Bürgerstand in Galizien war nach der ständischen Verfassung von 1817 vorläufig auch nur durch Lemberg vertreten) zu wählen habe, entschied der Kaiser, daß als einer der beiden ständischen Deputirten der Bürgermeister zu erscheinen, den zweiten zu jedem Landtage aber vermöge des Diplomes der Hauptstadt Lemberg dieselbe aus ihrem Mittel abzuordnen habe. Sollten die Hauptstädte anderer Provinzen dieselbe Berechtigung ansprechen und und sich darüber mit eben so bestimmten, von Seiner Majestät bestätigten Privilegien auszuweisen vermögen; so sey von Fall zu Fall, unter Beischließung der Privilegien, darüber Vortrag zu erstatten, da Se. Majestät stets geneigt seyen, von allerhöchst Deroselben ertheilte oder bestättigte Privilegien aufrecht zu erhalten, sobald sie mit der allgemeinen Wohlfahrt nicht im Widerspruche stehen (Hfzdt. 23. Oktober 1817 an sämmtliche Länderstellen, 45. B. d. franz pol. Hof-Ges.-Slg. S. 344).

**) Die in die Landtagsversammlungen eingeführten Stände saßen und stimmten in folgender Weise: Oben an saß der Landeshauptmann und Landtagsdirektor, auf der geistlichen Bank die Mitglieder des geistlichen Standes, beim großen Tische der Oberstlandeskämmerer, Oberstlandrichter und Landesunterkämmerer, auf der Fürstenbank die Fürsten und k. k. geh. Räthe, auf der Herrenbank die Grafen und Freiherren, welche k. k. Kämmerer waren, dann die landesfürstlichen Räthe dieses Standes, endlich die übrigen Grafen und Herren, auf der Ritterbank zuerst die landesfürstlichen Räthe, oben an der Oberstlandschreiber, dann die übrigen Ritter, zuletzt der Landesburggraf, auf der Bank der k. Städte die 14 Deputirten derselben, alle zusammen mit einer Stimme.

***) Später kamen auch Lehrer der Landwirthschaft, der ital. und der böhm. Sprache hinzu.

Je weniger materielle Rechte die Stände besaßen oder ausübten, desto mehr zeichnete man sie in formeller Beziehung aus. Zu den alten kamen neue Vorzüge.

„Um den mähr. Ständen, welche ihre schon so oft bewiesene Treue und feste Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland in dem gefahrvollen Zeitpunkte der letzten feindlichen Anwesenheit neuerdings auf die rühmlichste Art bestätigt haben, einen besondern Beweis Seiner a. h. Gnade zu geben", bewilligte Kaiser Franz, daß die zur ständischen Versammlung geeigneten und auch wirklich im Landtage eingeführten ständischen Mitglieder (keineswegs aber ihre Söhne, so lange sie nicht eingeführt sind, noch die Repräsentanten der k. Städte) eine eigene, nach den Farben des Landeswappens*) eingerichtete Uniform, nämlich roth, mit blauen Kragen und Aufschlägen, weißer Weste und weißen Beinkleidern, Goldstickerei, goldenen Epaulets u. s. w., nicht nur bei den Landtagen und größeren ständ. Versammlungen, sondern auch außerdem und auch bei dem a. h. Hoflager tragen dürfen.

Auch bewilligte er ihnen eine Art Campagne-Uniform, welche sich von der ersteren nur durch die mindere Stickerei unterschied (a. h. Rescript vom 23. Dez. 1807, Gubint. an den L.-Ausschuß vom 31. Dez. 1807 Z. 26205). Da aber diese bisherige scharlachrothe Campagne-Uniform ihrem Zwecke nicht zusagte, bewilligte Kaiser Franz den Ständen der deutschen Provinzen und resp. den zur Tragung der ständ. Uniform berechtigten Mitgliedern eine neue Campagne-Uniform von dunkelblauem Tuche mit scharlachrothem tuchenem Kragen und Aufschlägen ohne alle Stickerei (Hfzdt. 5. Dez. 1816 Z. 24633).

Zugleich bewilligte der Kaiser den ständ. Beamten der deutschen Provinzen gleichfalls die Tragung einer eigenen Uniform nach den fünf unteren Diäten-Klassen (bis excl. jener eines Regierungsrathes) als eine Gnade und ein zur Auszeichnung geeignetes Ehrenkleid, bei welchem aber kein Zwang einzutreten hat (Hofzdt. 5. Dez. 1816, 44. B. d. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 433).

Die Uniform und resp. die Stickerei auf derselben und die Classificirung der mährisch-ständischen Beamten wurde mit dem Hfzdte. vom 26. Februar 1818 Z. 35149, Gub. Prot. Ausz. vom 20. März 1818 Z. 7111, genehmigt.

Das Diäten-Schema wies dem landständischen Personale in Mähren eine hervorragende Stellung an und zwar dem Landeshauptmanne, wenn er Landeschef ist, die III., sonst die IV., den Deputirten des Herren- und Ritterstandes die VI. (wie den Räthen des Guberniums und des Appellationsgerichtes), den Deputirten des Bürgerstandes die VIII., dem Sekretär, Buchhalter, Oberkassier, Registrator die VIII. Klasse an (wie den Gub.-Sekretären, dem Landesbuchhalter, Prov.-Zahlmeister, den Direktoren der Hilfsämter des Guberniums) u. s. w. (Hofkamdt. 20. Mai 1813, 40. B. d. franz. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 121, 123, 127, 237).

Das Hfdt. 26. April 1794 Z. 675 (Gub. P. A. 6. Mai 1794 Z. 7880), hatte es bei dem seit undenklichen Zeiten bestandenen Diäten-Regulativ für ständische Deputirte in Mähren fortan bewenden lassen.

Das Hfzdt. vom 4. Juli 1808 Z. 12,978 (Gub. P. A. 22. Juli 1808 Z. 15101) bestimmte aber die Diäten der mähr.-ständ. Deputirten für Geschäfte

*) S. Wiser's Agenda d. L.-Ausschusses S. 111.

im Dienste der Stände, wenn sie die ständische Kasse zu zahlen hat, für den Bürgerstand mit 6, den Ritterstand 10, den Herrenstand 15, für die Oberstlandesofficiere Herrenstandes 25, für den Landtagsdirektor 30 fl. täglich, wenn sie aber der Kameralfond zu zahlen hat, für Deputirte des Herren- und Ritterstandes ohne Unterschied mit 10 fl. (nach dem Schema von 1813 ist die erste Klasse für Staats- und Conferenzminister mit 25 fl., die sechste Klasse mit 10 fl.).

Später wurde angeordnet, daß die für die mährisch-ständischen Deputirten des Bürgerstandes ex domestico bewilligten 6 fl. Diäten den Deputirten der k. Städte, welche jährlich zum Landtage nach Brünn reisen, nach Abzug eines Fünftels (wie bei den Staatsbeamten), aus den Communrenten zu zahlen sind (Hfzdt. 29. Jänner 1831 Z. 1420, Gubint. 18. Februar 1831 Z. 4886).

Die ständischen Beamten werden in allen Beziehungen d. i. in Besoldungen, Pensionen, Diäten, Uebersetzungen oder Uebersiedlungen den landesfürstlichen Beamten gleich behandelt (Hfzdt. 15. Febr. 1822 Z. 3995, Gubint. 29. März 1822 Z. 5960, Hfzdt. 3. April 1838 Z. 6842, Gubcirc. 24. April 1838 Z. 13604).

Das a. h. Verwandschafts- und Schwägerschafts-Verbot hat zwar auf die ständischen Collegien keine Anwendung, nur haben selbst die ständischen Verordneten und Ausschüße, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer, in dem bestimmten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständischen Hilfsämter, daher auch in Ansehung der ständ. Kassen zu gelten (a. h. Entschl. 27. Nov. Hfzdt. 7. Dez. 1838 Z. 30990, Gubcirc. 21. Jänner 1839 Z. 48910).

Kaiser Leopold gestattete den mähr. Ständen, ihre Beamten ohne vorläufige höhere Bestätigung aufzunehmen (Hfdt. 29. April 1791, 1. Abth. Punkt 12). Zur Besetzung der ständ. Sekretärs-Stellen (a. h. Entschl. 20. Juni 1820) und auch der ständ. Concipisten-Stellen (a. h. Entschl. 24., Hfzdt. 30. Okt. 1833 Z. 26829, Gubint. 25. November 1833 Z. 38066) war jedoch ein Konkurs auszuschreiben.

Seine Majestät gestatteten mit der a. h. Entschl. v. 5. April 1824, daß den, die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien in Ansehung der Jubilirung und Entlassung der ständischen Beamten und Diener, der Bewilligung von Remunerationen an selbe und der Verleihung von Pensionen, Provisionen, Conductquartalen und Erziehungsbeiträgen an ständische Beamtens-Witwen, und Waisen alle jene Befugnisse eingeräumt werden, welche dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen, dann politischen Fonds- und städtischen Beamten mit den a h. Entschließungen vom 20. Nov. 1820 und 7. Juli 1821 bewilligt wurden (Gubint. 30. April 1824 Z 12584).

In Ansehung der Entlassung der ständ. Beamten und Diener gelten die für landesfürstliche Beamte erflossenen Bestimmungen und den ständ. Collegien wurden die in dieser Hinsicht den Länderstellen eingeräumten Befugnisse zugestanden (Hfzdt. 3. Juli 1816). Insbesondere ward angeordnet, daß in Fällen, wo ständ. Beamte

wegen schwerer Policeiübertretungen verurtheilt werden und es sich um ihre Dienstentlassung oder den Pensionsverlust handelt, vorläufig das Gutachten des stånd. Collegiums einzuholen sei (Hfzdt. 3. Juli 1816 N. 1261 J. G. S.).

Kaiser Leopold hatte den mähr. Ständen die eigene Verwaltung des Domestikalfondes, jedoch nur innerhalb der Gränzen des genehmigten Jahres-Präliminars und gegen jedesmalige Einholung der höchsten Genehmigung für andere nicht darin enthaltene, im Laufe des Jahres vorfallende Auslagen, eingeräumt und insbesondere die Landschaftsbuchhaltung verpflichtet, sich in Rechnungssachen genau nach jener Vorschrift zu achten, welche ihr von der Hofrechenkammer im Wege des Landesausschußes zukommen werden, so wie auch die durch diesen verlangten Ausarbeitungen und Auskünfte abzugeben (Hfdt. 29. April 1791, 1. Abth. P. 12 und 29). Das Hofdekret vom 3. März 1803 (Gubint. 12. März 1803 Z. 3911) zeichnete ein Muster für die Verfassung der ständ. Präliminar-Systeme vor. Die Vorschläge des ständischen Domestikums hatten bloß die reellen und der unmittelbaren Disposition der Stände überlassenen Einnahmen und Ausgaben des Domestikums zu enthalten, die Rechnungsabschlüße waren genau den Rubriken des Voranschlags anzupassen und dem Gubernium lag es ob, die finanzielle Gebahrung der Stände genau zu prüfen (Hfzdt. 11. Jänner 1828 Z. 33498, Gubint. 8. Febr. 1828 Z. 4625).

Wie schon früher erwähnt wurde, hatten nach Leopold's Anordnung alle ständ. Vorstellungen und Berichte im Wege des Guberniums, welches sie würdigen sollte, mit dessen Erinnerungen an die Hofkanzlei zu gehen (Hfdt. 28. Okt. 1791 Z. 1522). Was die bei der Landesstelle vorgekommenen Eingaben der Stände und ihre Rechnungs-Piecen betrifft, so handelte es sich nicht so sehr um die streng ziffermäßige Prüfung dieser Piecen, sondern um eine meritorische mehr allgemeine Würdigung der Gebahrung drr Stände, sonach um die administrative Beurtheilung der verschiedenen Ansätze und ihrer Realisirung (Hfdt. 10. Mai 1838 Z. 6361, Gub. Z. 18988). Das Gubernium sollte sich bei den Rechnungseingaben der Stände nicht auf einfache Einbegleitungen beschränken, sondern immer in die Prüfung der einzelnen Ansätze eingehen und dieselben mit seinen Bemerkungen der Hofkanzlei vorlegen (Hfzdte. 30. März 1828 Z. 12046, 22 Okt. und 9. Dez. 1836 Z. 26900 und 31275, Gub. Z. 49827 von 1836).

Um die hie und da bestandene Vermengung der ständischen Einnahmen und der von den Ständen eingehobenen landesfürstlichen Steuern gänzlich zu beseitigen, übertrug man die ständischen Fondsgeschäfte, insofern sie bisher von der Kammeral-Hauptbuchhaltung besorgt worden waren, an die Hofbuchhaltung der polit. Fonds und verordnete, aus den ständischen Rechnungsabschlüßen alles, was auf die direkten Steuern Beziehung nimmt, auszuscheiden und von den Ständen jährl. zwei Rechnungsabschlüße, einen über die Gebahrung mit den eigentlichen Fonds der Stände zur Amtshandlung der Fondshofbuchhaltung, den anderen über die direkten Steuern zur controllirenden Uebersicht der Kammeralhauptbuchhaltung vorlegen zu lassen (Hfzdt. 27. März 1832 Z. 3737, Gubint. 13. April 1832 Z. 10240).

Da die Einsendung der monatlichen Landeshauptkasse-Extrakte, welche die Uebersicht aller im Laufe des Jahres an den präliminirten Beträgen wirklich eingegangenen und bestrittenen Summen der ständ. Kassen liefern sollten, seit Jahren unterblieben war, wurde deren Vorlegung 4 Wochen nach Ablauf jeden Monates an die Hofkanzlei neuerlich angeordnet (Hfzdte. 21. Dezember 1813 Z. 18931 u. 19. September 1816 Z. 18399, Gubint. 14. Jänner 1814 Z. 320 und 19. September 1816 Z. 24605).

Die Berichte in ständ. Aerarial-Creditssachen waren an die Hofkammer zu erstatten (Hfdt. 6. Februar 1792).

Es bestand eine strenge Kasse-Kontrolle. Die Kreisämter hatten monatlich die Kreiskassen (Landschafts-Einnehmerämter) nach der allgemeinen Instruktion für die Kassen-Untersuchungen vom 29. November 1793 (im 3. B. d. franz. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 101) zu visitiren (Gubdt. u. Prot. A. 12. April 1794 Z. 6023). Den mähr. Landschafts-Einnehmerämtern war eine Instruktion vorgezeichnet (Gubdt. an die mähr. Kreisämter 9. Jänner 1809 Z. 441). Die ständ. Kassen waren wochentlich einheimisch zu scontriren (Hfzdt. 16. Sept. 1807 Z. 18057, Gubint. 9. Oktober 1807 Z. 19572). Zur Hintanhaltung von Unterschleifen bei den ständ. Creditskassen sollten einige Individuen aus dem Landes-Ausschuße in jeder Woche zweimal Combinationen der Liquidationsbücher mit den Journalen und Blanketverrechnungen vornehmen und auch das Gubernium öfter unvermuthet nachsehen. Allen ständ. Beamten wurde das Agentiren und die Vertretung der Partheien untersagt (a. h. Entschl., Hfdte. 7. Sep. 1797 Z. 30522 und 31. März 1799 Z. 1491, Gubint. 26. Sept. 1797 Z. 16167 u. 18. April 1799 Z. 6460).

Die Domestikal-Auflagen, die Ueberschüße der öffentlichen Abgaben, insbesondere der Tranksteuer, welche nach Leistung der receßmäßigen Zahlungen an den Staat verblieben, u. eine gute Wirthschaft hatten die mähr. Stände in eine viel günstigere Vermögenslage als die Stände in anderen Provinzen gesetzt. Zwar kam das ständ. Domestikum durch die anhaltenden Kriege, den später weit verminderten Tranksteuer-Einfluß und die finanziellen Verhältnisse seit 1811 sehr herab, besonders als bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums 1819 die 51,000 fl. C. M., welche das Domestikum aus der jüdischen Toleranzsteuer receßmäßig (1748) für die Bonifikationen der Elementarschäden jährlich bezog, vom Aerar gegen Vergütung dieser Schäden eingezogen wurden. Dieses Herabkommen hatte ein Stocken in den verschiedenen Zahlungen an den Staat, ein Anwachsen von Rückständen zur Folge, welche eine Reglung der Verhältnisse nöthig machte. Dessenungeachtet gehörte das Vermögen der mähr. Stände zu den ansehnlichsten im österr. Staate.

Unterschiedliche Nachweisungen aus verschiedenen Zeitabschnitten, nämlich a) aus der Zeit, wo der Staat, noch ohne einheitliche Grundsätze seine Einnahmen aus vielen kleinen, gelegenheitlichen Quellen zog, b) aus der Zeit, wo er seine finanziellen Bedürfnisse nach einem Systeme regelte, und c) aus der Zeit vor dem Sturze der ständischen Verfassung, werden eine nähere Einsicht in die ökonomischen Verhältnisse der mähr. Stände gewähren.

Nach der Rechnung der mähr. Stände für das M. J. 1825 gingen zur Bedeckung der Militär-, Kammeral- und Domestikalerfordernisse

im Ganzen . .	4931162 fl. $39^7/_8$ kr. CM.	und	504186 fl. $45^6/_8$ kr. WW.	
ein, bestritten wurden aber hievon . .	4715480 „ $58^4/_8$ „ „	„	313139 „ $24^2/_8$ „ „	
wornach ein Kassarest von	215681 „ $41^3/_8$ „ „	„	191047 „ $21^4/_8$ „ „	
verblieb.				
Nach Hinzurechnung der Bedeckungs-Rückstände von . . .	1166190 fl. $15^3/_8$ kr. CM.	und	6603108 fl. $32^3/_8$ kr. WW.	
entfiel ein Aktivstand von	1381871 „ $56^6/_8$ „ „	„	6794155 „ $53^7/_8$ „ „	
und im Entgegenhalte der Erforderniß-Rückstände von . . .	1279670 „ $3^6/_8$ „ „	„	1916906 „ $18^1/_8$ „ „	
verblieb mit Schluß des M. J. 1825 ein reines Aktivvermögen von	102201 „ 53 „ „	„	4877249 „ $35^6/_8$ „ „	

daher im Ganzen im J. 1825 ein Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgabe von 19355 fl. $33^3/_8$ kr. CM.

Für das J. 1826 wurden die Militär-, Kammeral- und Domestikal-Auslagen mit . . . 4639458 fl. $14^6/_8$ kr. CM. und 143168 fl. $36^4/_8$ kr. WW. das Erforderniß mit 4700921 „ $36^6/_8$ „ „ „ 105991 „ $4^6/_8$ „ „ präliminirt, daher sich im ganzen ein Abgang von 46592 fl. $21^1/_8$ kr. CM. ergab.

Welchen Erfolg das mährisch-ständische Domestikum im J. 1827 zeigte und wie es für 1829 veranschlagt war, läßt die nachfolgende Uebersicht entnehmen:

	Erfolg im J. 1827:		Voranschlag für 1829:
Erford.	31122 fl. $12^1/_4$ k. WW. u.	83469 fl. $43^1/_4$ k. CM.	100559 fl. $20^1/_4$ k. CM.
Einnahme	89572 „ $31^3/_4$ „ „	„ 97161 „ $19^2/_4$ „ „	132759 „ $29^1/_4$ „ „
Mehr-Ein.	58450 fl. $19^2/_4$ k. WW. u.	13691 fl. $36^1/_4$ k. CM.	32200 fl. 9 k. CM.

Und zwar Einnahme:

A. Ordentliche:

1. An Interessen von Kapitalien 1827: 89540 fl. $14^1/_4$ k. WW. u. 605 fl. 48 k. CM., 1829: 36486 fl. $51^3/_4$ k. CM.

2. An Systemal-Beiträgen aus anderen Kassen 1827: 50279 fl. $7^3/_4$ kr. CM., 1829: 50279 fl. $7^3/_4$ k. CM.

3. An Quartiers-Zinsungen 1827: 12 fl. WW., 1829: 4 fl. 48 k. CM.

4. Verschiedene gewöhnliche Einnahmen 1827: 400 fl. CM., 1829: 440 fl. CM.

5. Unbestimmte Einnahmen:

Ueberschuß der inländischen Tranksteuer vom Wein, Bier und Branntwein 1827: 27995 fl. 42 k. CM., 1829: 27700 fl. CM.

dto. der Gränztranksteuer 1827: 17840 fl. $41^3/_4$ k. CM., 1829: 17840 fl. $41^3/_4$ k. CM.

B. Außerordentliche Einnahme:

I. An verschiedenen zufälligen Empfängen (Rechnungsersätze ꝛc.) 1827: 20 fl. 17²/₄ k. WW., 1829: 8 fl. CM.

Näherer Nachweis:

Zu 2 an Systemalbeiträgen:

1. Aus dem k. Zahlamte auf Besoldungsbeiträge für die landschaftseinnehmerischen Controllors	2400 fl.	— kr.	CM.
2. Aus der Tranksteuer			
a) Pro militari ordinario	4921 „	44¹/ „	„
b) Auf Systemalbeiträge	14900 „	— „	„
c) „ Domestikalbestreitungen	28057 „	23³/ „	„
Summa	50279 „	7³/₄ „	„

Erforderniß:

Im J. 1827. Voranschlag für 1829.

A. Ordentliches:

I. Unterhaltung der ständ. Beamten und Diener 1827: 3666 fl. 50¹/₄ k. WW. u. 64538 fl. 41²/ k. CM., 1829: 69735 fl. 50²/₄ k. CM.

II. Verwaltungs-Auslagen 1827: 14044 fl. 22 k. WW. und 4959 fl. CM., 1829: 9749 fl. CM.

III. Systemal-Beiträge zur Einnahmskasse 1827: 2992 fl. WW. 8969 fl. 27¹/₄ k., 1829: 9266 fl. 15¹/₄ CM.

IV. Beiträge für Wohlthätigkeitsanstalten 1827: 10419 fl. WW. u. 4226 fl. 25²/₄ k. CM., 1829: 8266 fl. 25²/₄ k. CM.

V. Verschiedene gewöhnliche Auslagen 1827: 1544 fl. 21 k. CM.. 1829: 2541 fl. 49 k. CM. Summa 1827: 31122 fl. 12¹/₄ k. WW. u. 83337 fl. 55¹/₄ k. CM., 1829: 99559 fl. 20¹/₄ k. CM.

B. Außerordentliche:

Unvorhergesehene Auslagen 1827: 131 fl. 48 k. CM., 1829: 1000 fl. CM. Summa 1827: 31122 fl. 12¹/₄ k. WW. 83469 fl. 33¹/₄ k. CM., 1829: 100559 fl. 20¹/₄ k. CM.

Näherer Nachweis:

Im Jahre 1827. Voranschlag für 1829

Zu I. a) Emolumente für die Landesofficiere u. Ausschußdeputirten 13241 fl. 40 kr. CM.*) . . . . 15000 fl. — kr. CM.

*) Für den Landeshauptmann . . . 3000 fl. CM.
„ „ Oberstlandeskämmerer, Oberstlandrichter und Landesunterkämmerer jeden . . . 1000 „ „
„ „ Oberstlandschreiber . . . 600 „ „
„ jeden der Deputirten der 3 oberen Stände . . . 1200 „ „
dto. des Bürgerstandes . . . 600 „ „

2. Auf Besoldungen der andern ständ. Beamten, Diener ꝛc. 375 fl. WW. 35047 fl. 45 2/4 CM. *) . . . 36600 fl. — kr. CM.

dto. der Exercitienmeister bei der Akademie in Olmütz 1367 fl. 56 1/4 kr. WW. u. 3250 fl. CM. . . . . . 3770 „ — „ „

3. Auf Löhnungen der Landesportatschen **) u. der Invaliden auf dem Franzensberge 249 fl. 54 kr. WW. und 2822 fl. 20 kr. CM. . . . . . . 2874 „ 17 3/4 „ „

4. 5. 6. 7. 8. 9. Besoldungen ad personam, Pensionen und Jubilationen, Provisionen, Gnadengaben und Almosen, system. Remunerationen und Adjuten, dto. zeitliche Conduktquartale und Abfertigungen.

Ad III. Beiträge für die Staatsbuchhaltung, das Gubernium, die Kreiskommissäre, Landrechtsregistratur, L. Kanzlei und Landtafel, für die professores juris in Olmütz (620 fl. CM.), Prämien für Hornvieh und Bienen, Beitrag für den Hausmedikus im hiesigen Versorgungshause.

Ad IV. Für die brünner Armenversorgungsanstalt (600 fl. CM.), auf den Unterhalt der ständ. Stiftlinge in der w.-neustädter Akademie (4226 fl. 25 2/4 kr. CM.), zur allgem. Krankenversorgungsanstalt in Brünn 3440 fl. CM.

Ad V. Klassensteuer für das ständ. Beamten- u. a. Personal (2097 fl. CM.) Bestallung des Hofagenten (114 fl. CM. ***).

Mährisch-ständ. Tranksteuer-Netto-Gefäll.

	Erfolg im J. 1827.			Veranschlagt für 1829		
Einnahme:						
Vom Wein . . .	54618 fl.	12 3/4 kr.	CM.	54700 fl.	— kr.	CM.
„ Bier . . .	446627 „	47 3/4 „	„	446700 „	— „	„

---

*) Als Sekretariats-Personale, Landschaftsbuchhaltung, Registratur und Expedit, Landschaftshauptkassa sammt den Landschaftseinnehmerämtern.

**) Die Landesportatschen, 1 Feldwebel, 1 Korporal mit 26 Gemeinen im preraner und 2 Korporale mit 24 Gemeinen im hradischer Kreise, waren eine Landessicherheits-Anstalt, eine Art Gensdarmerie an der ungr. Gränze und wurden mit der a. h. Entschl. 10. Dez. 1829 aufgehoben (S. über sie das Notizenblatt d. hist. Sekt. 1858 N. 8, 1859 S. 39).

***) Das Hofdt. vom 26. Jänner 1790 Z. 218, Gubernial-Intimat an die schles. Kreisämter und den schlesischen Convent 2. Februar 1790 Z. 2046, hatte die Dazwischenkunft eines Agenten in ständischen Geschäften und die Beausgabung für dieselben abgeschafft, da diese im Wege des Guberniums an und von der Hofkanzlei zu erledigen seien. Allein Kaiser Leopold bewilligte den schles. Ständen wieder die Aufnahme eines Hofagenten in Wien mit einem Gehalte von 150 fl. (Hfdt. 6. Mai 1791) und auch Mähren hielt einen ständ. Agenten in Wien, bis zur Aufhebung im J. 1849, so wie auch einen ständ. Anwalt in Brünn, nach dem Hfzdte. vom 18. Nov. 1824 Z. 34192 mit einer Bestallung von 50 fl. CM. jährlich, bis 1848 (Wieser S. 121).

Vom Branntwein . .	88602	fl.	20	kr.	CM.	88700	fl.	—	kr.	CM.
Andere Einnahmen (Ersätze, Vorschüße) . . .		„	—	„	„	—	„	—	„	„
Ganze Summe . .	594527	fl.	59¼	kr.	CM.	590880	fl.	—	kr.	CM.
Erforderniß:										
1. An Systemalbeiträgen zur k. k. Einnahmskassa und anderen bestimmten Zahlungen	528273	fl.	52¼	kr.	CM.	526003	fl.	35¼	kr.	CM.
2. **Regiekosten**										
a) Besoldungen . . .	6377	„	46¼	„	„	6650	„	—	„	„
b) Pens., Prov., Jubil., Almosen	19486	„	1	„	„	18986	„	28	„	„
c) Remunerationen, Adjuten, Conduktquartale . .	1822	„	33¾	„	„	2299	„	—	„	„
d) Quartierszinse . .	340	„	—	„	„	340	„	—	„	„
e) Reise- u. Zehrungskosten	2098	„	8¾	„	„	1130	„	—	„	„
f) Amtsnothdurften .	3344	„	48	„	„	3319	„	—	„	„
g) Extraordinäre Auslagen	4788	„	57¾	„	„	4430	„	—	„	„
Summa . .	566532	fl.	7¼	kr.	CM.	563158	fl.	3¼	kr.	CM.
Daher Mehreinnahme .	27995	„	42	„	„	27721	„	56¾	„	„

Der mähr. Domestikalfond

	im J. 1828	im J. 1831
Einnahme:	(in Conventions-Münze)	
Beitrag vom Staate	50279 fl.	91825 fl. *)
Adminikular-Gefälle	619990 „	— „ **)
Interessen von Aktivkapitalien	37436 „	43496 „
Sonstige Einnahmen	17 „	286 „
zusammen . .	707722 „	135607 „
(am meisten unter den österr. Provinzen)		
Ausgaben.		
Systemal-Beiträge	19088 fl.	8792 fl.
Besoldungen des Ausschußes und der Landes-Officiere	15000 „	14668 „
Unterhalt der Beamten und Diener . .	48820 „	48565 „
Pensionen und Provisionen	8124 „	8506 „
Adminikulargefälls-Ausgaben	573938 „	— „

*) 89425 fl. Trankstener-Entschädigung, 2400 fl. für die Kreiskasse-Controllore.

**) Durch die Aufhebung der Trankstener entfallen. Ueber die stand. Adminikular-Steuern in Mähren und Schlesien S. Andre's Zahlenstatistik 1823 S. 211.

Interessen von Passiv-Kapitalien	7428 fl.	6353 fl.
Sonstige Auslagen	18118 „	9245 „
zusammen	684516 „	96129 „ *)
Daher Ueberschuß	23206 fl.	39478 fl.

	im J. 1828	im J. 1831
Die Aktiv-Kapitalien bestanden in	4706798 fl. WW. **)	5077348 fl. WW.
		und 26204 fl. CM.
Die Passiv- „ „ „	928445 fl. WW.	928445 fl. WW.

(Aus der vom k. k. General-Rechnungsdirektorium verfaßten Statistik der österr. Monarchie für die Jahre 1828 und 1831).

Mit Rücksicht auf den geringen Zinsfuß gaben die Aktiv-Kapitalien der mähr. Stände auch nur einen geringen Zinsertrag.

Im Anfang des Jahres 1835 bezogen sie nämlich (nach dem Voranschlage für 1836) an Interessen von den ihnen gehörigen Obligationen:

---

*) Die Zahlungen des mähr. ständ. Domestikums im J. 1831 wurden rechnungsmäßig nachgewiesen mit 62946 fl. 35 4/8 kr. CM. u. 300 fl. WW. für die Oberstlandofficiere, Landesausschußbeisitzer, stän. Beamten, landschaftl. Bediensteten u. Dienerschaft, nämlich: Sekretäre, Landschaftsbuchhaltung, Expedit, Registratur, Landschaftshauptkasse, Landschaftseinnehmer, Landesburggraf (362 fl.), Professor d. Oekonomie in Olmütz (1500 fl.), st. Akademie in Olmütz (3193 fl. 36 4/8 kr.), Chirurgen, Tanzmeister, Reitschulaufseher in Brünn, franzensberger Gärtner, Pensionen, Provisionen 2c., mit 13,687 fl. 32 4/8 kr. CM. Verwaltungsauslagen, 1941 fl. 9 kr. CM. Systemal-Beiträge zur k. k. Einnahmskasse (für den professor juris in Olmütz 620 fl., an Kanzleikosten für die Prov. St. Buchhaltung, Prämien für Hornvieh und Pferde), 8121 fl. 37 7/8 kr. CM. Beiträge auf Wohlthätigkeits-Anstalten (für die Stiftlinge in der neustädter Akademie 4440 fl., auf welche Summe dieser Betrag mit dem Hfdte. vom 18. August 1831 Z. 19136 erhöht wurde, für die Militär-Erziehungshäuser 560 fl., 3440 fl. d. Krankenanstalt in Brünn, u. a.), 629 fl. 58 kr. verschiedene gewöhnliche, 1230 fl. 56 1/4 kr. CM. und 20 fl. WW. außerord. Auslagen, im Ganzen daher mit 88557 fl. 49 3/8 kr. CM. und 320 fl. WW. (Für 1833 wurden diese Zahlungen mit 94052 fl. 48 4/8 kr. CM veranschlagt). Die wirklichen Einnahmen des m.-st. Domestikums im J. 1831 wurden nachgewiesen mit 83484 fl. 41 4/8 kr. WW. u. 2674 fl. 48 kr. CM. an Aktiv-Interessen von Staats- und Privat-Schuldverschreibungen (darunter waren noch nicht begriffen die Interessen pr. 6812 fl. 48 kr. WW. von dem aufgehobenen Militär-Officiers-Quartiersfonde pr. 191540 fl. und Kasernfonde pr. 143015 fl. über derer Verwendung die definitive Entscheidung gewärtigt wurde), mit 91825 fl. CM. Systemalbeiträgen vom Prov. Zahlamte (2400 fl. für d. Kreiskasse-Kontrollors und 89425 fl. Tranksteuer-Entschädigung) und 332 fl. 31 kr. CM. verschiedenen anderen Einnahmen, im Ganzen mit 83484 fl. 41 4/8 kr. WW. und 92842 fl. 19 kr. CM. Unter den Kapitalien befand sich der Vorschuß von 100000 fl. WW. für das Leihamt, welcher zu 4% 1600 fl. Interessen gab (Aus Gub. Z. 22686 v. 1833).

**) Im April 1828 besaßen die m.-ständ. Fonde in Aktiv-Papieren nach ihrem Nennwerthe: Der Domestikalfond 1523743 fl. 13 3/4 kr., Grundsteuerfond nichts, der Creditsfond 928445 fl. 17 3/4 kr., Tranksteuerfond nichts, Militär-Officiersfond 192143 fl. 48 kr., Kasernfond 143915 fl., Delinquenten-Atzungsfond 12000 fl., Sanitätsfond 21500 fl., Tranksteuer-Depositenfond nichts, Gränztranksteuerfond 354000 fl., Erbsteuerfond nichts, Krönungs-Itinerarfond 33919 fl. 40 kr., Liefe-

A. Bei dem mähr.-ständ. Domestikalfonde.

1. a) Bei der ständ. Aerarial-Creditskasse von dem im General-Schuldbriefe enthaltenen alten Suppererrogaten ohne Verlosung zu 4 resp. 2 % pr. 2268025 fl. 29 kr. *) . . . . . 45360 fl. $30^{6}/_{8}$ kr. Interessen. Die für 1835 noch bestandenen Domestikalkapitalien zu 4 resp. 2% pr. 928445 fl. $17^{4}/_{8}$ kr. entfielen ganz, weil nach der a. h. Entschließung vom 20. Dez. 1834 diese Domestikalschuld in eine Aerarialschuld verwandelt wurde, mithin auch die jährl. Interessen von den hiezu bestimmt gewesenen Bedeckungskapitalien nicht mehr einzufließen hatten, nachdem dieselben künftig aus dem Aerarial-Creditsfonde zu berichtigen waren.

		Kapital		Interessen	
b) Mit d. Verlos. zu 5 resp. $2^{1}/_{2}$%	14100 fl.	$47^{6}/_{8}$ k.	mit	352 fl.	$30^{4}/_{6}$ k. Int.
" " " " 4 " 2%	1390224 "	$52^{7}/_{8}$ "	"	27804 "	$29^{3}/_{8}$ " "
" " " " $3^{1}/_{2}$ " $1^{3}/_{4}$%	103802 "	41 "	"	1807 "	48 " "
2. Bei der m.-st. Leihbank das vorgeschossene Kapital gegen 4% Interessirung	100000 fl.	— k.	mit	4000 fl.	— k.
3. Bei Privaten zu 5 u. 4% elocirte Kapitalien . . .	9229 "	$36^{5}/_{8}$ "	"	419 "	11 "
Summe der in Einlösscheinen verzinslichen Kapitalien	3884883 fl.	$34^{2}/_{8}$ k.	mit	79744 fl.	$29^{5}/_{8}$ k.

WW. oder 31897 fl. $47^{6}/_{8}$ kr. CM. Interessen.

Dazu in Conv. Mze. verzinslichen Kapitalien:

a) bei den k. k. Staats-Aerarialkassen zu 5%	13116 fl.	— kr.	mit	655 fl.	48	k. CM. Int.
b) bei Privaten . .	31300 "	— "	"	1565 "	—	" " "
c) in 5% Staatsobligationen . . .	59800 "	— "	"	2990 "	—	" " "
	104216 "	— "	"	5210 "	48	" " "
Hauptsumme	3989099 fl.	$34^{2}/_{8}$ kr.	mit	38108 fl.	$35^{6}/_{8}$	k. CM. Int.

---

rungsfond nichts, Summe 3209766 fl. $59^{1}/_{4}$ kr. Von diesen Fonds ist zum Theile schon früher die Rede gewesen.

Der Sanitätsfond (S. über denselben das Notizenblatt der histor. Sektion 1864 N. 2), wurde nach dem Hfzdte. 20. Septemb. 1832 Z. 20808 an die Lokalkrankenanstalt übergeben. Der Delinquenten-Atzungsfond entstand aus den Ersparnissen von jenen 400 fl., welche nach dem Hfdte. 24. Mai 1784 für die Atzung der bei den Magistraten und Gerichtsständen verhafteten Raubschützen, Emigranten, Vagabunden u. a. jährlich bei dem Domestikalfonde bereit gehalten werden sollten. Da diese Auslagen die 400 fl. nicht erschöpften, bildete sich der genannte Fond, welcher nach dem Hfzdte. 20. Jänner 1831 Z. 1419, Gubint. 9. Februar 1831 Z. 4298, mit einem Vermögen von 14160 fl. nom. dem Domestikalfonde einverleibt wurde (S. d. gebr. Vortrag über die Rechnung d. Domestikal-Fonds für 1847 S. 7).

*) Die Aufklärung wird bei der Rechnung des J. 1847 gegeben.

B. Bei dem mähr.-ständ. Gränztranksteuerfonde*).

Bei der ständ. Aerarial-Creditskasse, mit Verlosung, in Einlösscheinen verzinslich, zu 5 resp. $2^{1}/_{2}$% . .	75000 fl. — kr.	mit	1875 fl. — k.	WW. Int.
dto. zu 4 resp. 2% .	279000 „ — „	„	5580 „ — „	„ „
Summe .	354000 „ — „	„	7455 „ — „	WW. Int.
		oder	2982 fl. — k.	CM. Int.

Hauptsumme beider Fonds 4343099 fl. $34^{2}/_{8}$ kr. mit 41090 fl. $35^{6}/_{8}$ k. CM. Int.
(Unverzinsliche Kapitalien bestanden keine).

Die meistens verlosungsfähigen Aktivkapitalien v. dem nun aufgehobenen Militär-Officiers-Bequartierungs- u. dem Kasernfonde bestanden in 335755 fl. mit 2773 fl. $7^{1}/_{8}$ kr. CM. Interessen, welche bis auf weitere Bestimmung nicht erhoben wurden.

Für das Jahr 1839 präliminirte man bei dem mähr.-ständ. Domestikalfonde die Einnahmen (82242 fl. $44^{2}/_{8}$ k. WW. u. 5788 fl. 48 k. CM. an Interessen, dann die erwähnte Tranksteuer-Entschädigung)

mit	82242 fl. $44^{2}/_{8}$ kr. WW.	u.	98043 fl. 48 kr. CM.
die Ausgaben mit .	250 „ — „ „	„	106405 „ 50 „ „
den Ueberschuß mit .	— „ — „ „	„	24435 „ $3^{5}/_{8}$ „ „

Nach der Rechnung des mähr. Landesdomestikalfondes für das V. J. 1847 betrug der mit Ende Oktober 1847 verbliebene Kassarest bar in CM. 86734 fl. $35^{1}/_{4}$ kr. und in Kapitalien . . . . . 3961599 fl. $46^{3}/_{8}$ kr. CM.

Dazu kamen an Aktivs-Rückständen . . .	79807 „ $51^{1}/_{4}$ „ „
an Aktivinteressen	34971 „ $41^{3}/_{4}$ „ „
„ Systemal-Beiträgen (Tranksteuer-Entschädigung und für die Kreiskasse-Controllore) .	91825 „ — „ „
„ Erträgnisse des Augartens	831 „ 23 „ „
„ Ersatzposten	251 „ 10 „ „
„ verschiedenen Einnahmen (darunter die auf Mähren umgelegten Erhaltungskosten des Zwangsarbeitshauses pr. 16382 fl.) . .	17820 „ $4^{1}/_{4}$ „ „
„ Durchführungen	3046 „ 1 „ „
zusammen . .	228553 „ $11^{1}/_{4}$ „ „
und mit dem baren Kassareste Summe der Einnahme	315287 fl. $46^{2}/_{4}$ kr. CM.

und, mit den neu angelegten 18898 fl. 4 kr., in Obligationen 3980457 fl. $50^{3}/_{4}$ kr.

*) Welcher 1837 dem Domestikalfonde einverleibt wurde.

An Ausgaben wurden im J. 1847 verrechnet auf

Passiv-Rückstände	34912 fl.	59³/₄ kr.
Systemal-Beiträge	30737 „	39³/₄ „
Besoldungen	48584 „	10 „
Ruhegehalte und Pensionen	16797 „	33³/₄ „
Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge	3490 „	45¹/₄ „
Abfertigungen und Conduktquartale	200 „	— „
Bestallungen	202 „	32 „
Diurnen	50 „	10 „
Emolumente	15135 „	20 „
milde Beiträge zu Wohlthätigkeits-Anstalten	4354 „	6 „
Kanzlei- und Amtserfordernisse	5651 „	48³/₄ „
Remunerationen und Adjuten	4389 „	3 „
Gebäude und deren Reparaturen	1819 „	1³/₄ „
Reisekosten und Diäten	4093 „	52²/₄ „
Miethzinse und Quartiergelder	319 „	34 „
Kosten der Erhaltung (nebst Bauten) des Augartens (Franzensbergs nebst Bauten extra 1700 fl.)	8106 „	10¹/₄ „
verschiedene Auslagen	6713 „	28¹/₄ „
neue Bauherstellungen	256 „	12 „
Ueberschüße an das Stammvermögen	10441 „	11¹/₄ „
Durchführungen	8158 „	55¹/₄ „
Summe der Ausgaben	204414 fl.	24²/₄ kr.

Conventions-Münze.

Nach Abschlag von der Einnahme blieben mit Ende Oktober 1847 in Barem 110873 fl. 22 kr. CM. und in Obligationen 3980457 fl. 50³/₄ kr.

Hiezu gerechnet die Aktivforderungen von 378173 fl. 11³/₄ kr. CM., macht 489046 fl. 33³/₄ kr. CM. und 3980457 fl. 50³/₄ kr., und, nach Abschlag der Passiv-Rückstände in Barem pr. 106368 fl. 43²/₄ kr. CM. und, in Obligationen pr. 1264 fl. 39 kr., ergab sich mit Ende Oktober 1847 ein Vermögensstand in Barem von 382677 fl. 50¹/₄ kr. CM. und 3979193 fl. 11 kr. in Obligationen *).

*) Diese Kapitalien waren theils in öffentlichen Fonds, theils bei Privaten angelegt und wurden nach einem verschiedenen Zinsfuße (größtentheils zu 1³/₄, 2 und 2¹/₂ Percent in WW.) theilweise in CM., theilweise in WW. verzinset. Die Interessen dieser Kapitalien waren in der Regel zur Bestreitung der Domestikal-Bedürfnisse, manche aber zu bestimmten Zwecken gewidmet.

Da mit dem Jahre 1848 ein größerer Abschnitt in der Geschichte der Verfassung Mährens eintritt, wird es gestattet seyn, noch einige Bemerkungen über die Vermögens-Verhältnisse der mähr. Stände zu machen.

Den Hauptbestandtheil des ständischen Vermögens bildeten die Forderungen der Stände an das Aerar. In dem a. h. Rezesse vom 30. Juli 1748 passus 14 wird ein Schuldbetrag von 5044655 fl. 21³/₄ kr. hinter dem Aerar als ausständig anerkannt, worunter an ständ. Supererrogaten 2415822 fl. 1³/₄ kr. begriffen waren. Dieser Betrag verminderte sich mittelst des damaligen Schuldentilgungs-Systems in der Zeit vom

Zu den größten Posten der Aktivforderungen gehörten der mit 4% verzinsliche Vorschuß zum Leihamte mit 40000 fl., die Vorschüße an der 40% Realitätensteuer pr. 29852 fl. 10 kr., zum Baue der gabler Straße 256790 fl. 28¾ kr. und zur Thaya-Regulirung 9444 fl. 20¼ kr. CM. (S. über diese meine Geschichte der Verkehrsanst. Brünn 1854), dann an Aktiv-Interessen 15294 fl. 8 kr. und der Kaufschilling für das Akademie-Gebäude in Olmütz von 18000 fl.

---

1. November 1748 bis Ende Oktober 1767 auf den Betrag von 2268025 fl. 39 kr. Am 1. November 1767 wurde ein neuer a. h. Schuldbrief über 7303494 fl. 33¼ kr. ausgestellt, unter welchen die oben angegebene Summe abermal enthalten war. Dieser Schuldbrief ist in Folge neu eingetretener Credits-Operationen u. über die Ausstellung neuer a. h. Schuldverschreibungen, wodurch auch die Supererrogaten-Kapitalien wieder bedeckt worden sind, im J. 1838 als erloschen zurückgestellt worden (Hfkammerdt. 28. Februar 1838 Z. 6482), und als die Stände über die 4% Supererrogaten-Kapitalien zum Behufe ihrer Einreihung in die Verlosung und Tilgung in 10 Serien 10 Stück 4% Hofkammer-Obligationen und zwar 9 Stück zu 226800 fl. und 1 Stück zu 226825 fl. 39 kr. erhielten, wurden die Supererrogaten von den a. h. neuen Schuldverschreibungen in Abschlag gebracht. Die 4 a. h. Schuldbriefe über die mit der alten recessirten Landesschuld in den Jahren 1779 u. 1780 vereinigten Natural-Lieferungsschulden von den J. 1778 u. 1779, zusammen über 828940 fl. 18⅜ kr. waren schon im J. 1810 von den Ständen zur Vertilgung ausgefolgt worden.

Einen anderen beträchtlichen Theil des Domestikalfondes bildet der sogenannte Ersparungsfond. Als zur Zeit des 7jähr. Krieges mit Preußen die Landesbewohner mit Lieferungen hart bedrückt wurden, schloßen die Stände mit Lieferungsunternehmern Contrakte, gaben denselben aus ihrem Domestikalfonde Vorschüße, erleichterten hiedurch den Landesbewohnern die Last der Lieferungen und erzielten noch überdieß einen Gewinn, welchen sie zur Hebung des Landescredits zum Ankaufe von Pamatken verwendeten. Die Höhe derselben betrug schon 1777 274425 fl. und steigerte sich durch fortgesetzte Kapitalisirung der Interessen und neue Anlagen bis Ende 1782 auf die Summe von 430092 fl. 30 kr., welche das Kapital des Ersparungsfondes ausmachten. Wie wir wissen überließen die Kaiser Joseph und Leopold nicht die freie Disposition über dessen Ertrag den Ständen, sondern es wurde derselbe den allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalten zugewendet; insbesondere erhielten die brünner Kranken-Anstalten seit 1783 Unterstützungen und zwar seit 1811 jährl. 8600 fl. WW. oder 3440 fl. CM. (Gebr. Vortrag über die Domestikalfondsrechnung f. 1847 S. 4 und 21, Wieser's Agenda S. 125).

Aus den Ueberschüßen der Domestikal-Barschaft kauften die Stände von Zeit zu Zeit Aerarial-Coupons-Obligationen, welche im Jahre 1777 in mehrere Aerarial-Pamatken umgesetzt wurden. Diese sämmtlichen Pamatken sind im Jahre 1806 in die Aerarial-Pamatka N. 4684 de sessione 4. August 1767 in dem Gesammt-Kapitals-Betrage von 425050 fl. zusammengeschrieben worden. Derlei bare Anlagen aus den Ueberschüßen des Domestikalfondes fanden noch mehrere Statt, insbesondere von 1793 bis 1796 in verschiedenen Kapitalsbeträgen, zus. in der Pamatka Nr. 12700 pr. 464474 fl. 7¼ kr.

Durch die schon erwähnte Einverleibung des Deliquenten-Atzungsfondes flossen dem ständischen Domestikalfonde 14160 fl. nom. und durch jene des Gränz-Trankfteuerfondes an Barschaft 6068 fl. 39¾ kr. CM. u. 53063 fl. 5¼ kr. WW., dann 354000 fl. an Pamatken zu 2 und 2½% zu. Dagegen nahm der gabler Straßenbau seine Kräfte sehr in Anspruch.

Von Realitäten veräußerten die Stände eine Reitschule in Olmütz (1788 um 4500 fl.), ein ständ. Freihaus in Hradisch (1808 an die Stadt zur Unterbringung des Kreisamtes um 5892 fl. 58¾ kr. in Pamatken), nach Uebertragung der ständ. Aka-

Da der ganze passive gabler Strassenfond in Folge des Landtagsbeschlußes vom 5. Juni 1847 dem Domestikalfonde einverleibt wurde, schmolz bedeutend der bare Vermögensstand des letzteren. Denn der gabler Straßenfond hatte mit Ende Oktober 1847 nur eine Einnahme von 1882 fl. 41 kr. in Barem und 15256 fl. 3 kr. an Aktiv-Forderungen (die Ersätze für den Bau der Durchfahrtsstrecken in Schönberg pr. 7017 fl. 11 kr. und Freudenthal pr. 5838 fl. 52 kr., dann an noch zu verrechnenden Vorschüßen auf Reisekosten u. Diäten pr. 2400 fl.), dagegen eine Ausgabe auf Passiv-Rückstände von 258591 fl. 16¹/₄ kr. CM.

Außer dieser gehörte auch noch zu den schwebenden Posten ein Anspruch auf eine größere Tranksteuer-Entschädigung für die 18 Jahre vom 1. Nov. 1829 bis Ende Okt. 1847 mit 1078748 fl. 15. kr. CM., da die mähr. Stände gegen den vom Aerar einstweilen geleisteten Vorschuß von 89425 fl. jährl. 149355 fl. 27²/₄ kr., also um 59930 fl. 29²/₄ kr. mehr forderten (wie sich ausgeglichen wurde, ist schon erwähnt worden), dann die Ansprüche der Provinz auf den Militär-Officiers-Quartiers- und Kasern- oder Landesbequartierungsfond, welcher Ende Oktober 1847 mit einem Vermögen von 61173 fl. 28 kr. CM. in

---

demie von Olmütz nach Brünn das Akademie-Gebäude in Olmütz (1847 um 18090 fl.) u. a.

Zur Fortsetzung des Krieges lieferten die Stände ihr silbernes Tafel-Service von 489 Mark 15 Loth 1 Quenteln im Geldwerthe v. 9320 fl. 1793 an das k. k. Münzamt ab und kauften dafür Papiere. Von den mit 12142 fl. 9²/₄ kr. CM. erzielten Interessen-Ersparnissen kauften sie ein neues silbernes Tafel-Service (Gedr. Vortrag über die Domestikalfondsrechnung für 1847), wofür 1847: 12936 fl. 18 kr. CM. und 1848 noch 1699 fl. 8 kr. beausgabt wurden (Wieser S. 120).

Die Systemal-Beiträge waren entweder solche, welche die Stände erhielten (wie zuletzt die Vergütung für die Kreiskasse-Kontrollore u. die Tranksteuer-Entschädigung) oder solche, welche sie an das Aerar zahlten Zu den letzteren gehörten nach der Rechnung f. 1847 insbesondere der Beitrag für zwei Professoren des Rechts in Olmütz, welche die Stände, den ersten seit 1679, den anderen seit 1725, u. zwar in späterer Zeit zus. mit 1550 fl. unmittelbar, seit 1784 aber durch Abfuhr dieses, nachher in 620 fl. CM. verwandelten Beitrages an das Kammeral-Zahlamt besoldeten (S. meine Gesch. d. Stud.-Anst.), weiter für die neustädter Stiftlinge (4772 fl.), für die Stiftlinge in den Mil. Erziehungshäusern, für die Erhaltung des Zwangsarbeitshauses (16382 fl.) und für die Erweiterung desselben (Hfzdt. 25. Juli 1845 Z. 21090 mit 21363 fl., wovon 16923 fl. auf Mähren und 4440 fl. auf Schlesien kamen und die ersteren in 2 Jahresraten gezahlt wurden).

Unter den Passiv-Rückständen des Jahres 1847 erscheinen insbesondere die Besoldungs-Beiträge, welche die Stände seit mehr als 100 Jahren zu leisten hatten, sich nach und nach beinahe auf alle landesfürstlichen Behörden in der Höhe von 13925 fl. 57³/₄ kr. jährlich erstreckten und bis zum J. 1818 bezahlt wurden. Seitdem blieben sie im Rückstande. In Folge eingeleiteter Verhandlungen verminderten sie sich zwar, durch Abschreibung eines Jahresbeitrages von 6400 fl., seit 1820 auf 7525 fl. 57³/₄ kr.; allein auch diese wurden nicht gezahlt und die Reste wuchsen bis 1829 zu einer Summe von 74304 fl. 47²/₄ kr. an. Als 1830 die Tranksteuer aufhörte, erklärten sich die Stände für zahlungsunfähig, weil die Besoldungsbeiträge aus den Einkünften dieses Gefälls zu bestreiten waren. Die Verhandlung wegen Abschreibung dieser Reste befand sich noch im Zuge (Gedr. Rechnung f. 1847 und Vortrag darüber).

Baarem und 366251 fl. 38 kr. in Obligationen von verschiedenem Zinsfuße im CM. und WW. nachgewiesen wurde.

Unter den Passiv-Rückständen figurirten 74304 fl. 47²/₄ kr. CM. Besoldungsbeiträge an das Kammeral-Aerar vom J. 1818 bis einschl. 1828, 23308 fl. 6 kr. CM. Anforderungen für die Krankenanstalten, und ein Kapital von 1636 fl. 13³/₄ kr. CM. für Wasserbauten zur Schiffbarmachung der March, welche 1804 angeordnet und die Kosten eingehoben, aber nicht verwendet wurden (Gedr. Rechnung des Domest.-Fondes für 1847 und gedr. Vortrag darüber).

Frägt man, wie die Stände ihre ziemlich reichen Mittel in dieser Zeit (bis 1848) verwendet haben, so ist nicht zu verkennen, daß davon ein nöthiger und nützlicher Gebrauch gemacht wurde (Moravia 1843 S. 46, 109). Sie haben Treue und Anhänglichkeit dem Landesfürsten bewiesen*), besonders seine Creditsoperationen stets patriotisch unterstützt, für Kriegszwecke**), für Strassenbauten (S. meine Gesch. d. Verkehrs-Anstalten) Beträchtliches geleistet, zur Taya-Regulirung (S. ebenda), für die Erweiterung und Hebung der olmützer Universität, insbesondere durch Erhaltung einer Ritter-Akademie, für militärische Pflanzschulen, für die Pflege der Landwirthschaft durch die Errichtung einer ökon. Lehrkanzel u. durch Vertheilung von Obst-, Bienen-, Hornvieh- (nach d. a. h. Entschl. 16. März 1841 jährlich 800 fl. CM.) und Pferdezuchts-Prämien (jährlich 330 Stück Dukaten oder 1485 fl. CM.), gewirkt, für das Theater, die öffentlichen Wohlthätigkeits- und die Polizei-Anstalten***), so wie für die öffentlichen Vergnügungsorte (Franzensberg,

---

*) Wie in den Gefahren der Kriege eines Vierteljahrhundertes (S. Notizenblatt 1861 N. 2) zeigte sich diese Anhänglichkeit auch bei feierlichen Anlässen, wie der Gründung des Friedens-Denkmals auf dem Franzensberge (1818), der Anwesenheit der Monarchen 1820, 1833, 1834, 1836.

**) Außer dem früher Angedeuteten z. B. Vorschüße für Handgelder, Bekleidung und Armirung des 1800 errichteten Landjägerkorps (16737 fl. Ausgaben, nach Abschlag der patriot. Beiträge 2476 fl. Einbuße), Vorschüße von 50536 fl. an die Contrahenten für die Transportirung der Militär-Verpflegs-Naturalien Namens Karl Starek und Simon Kohn (1801) geleistet, die Auslagen für die Uniformirung der Landwehr pr. 546792 fl. 32¹/₂ kr., umgelegt auf das Dominikale u. Rustikale (Hubdt. 24. Febr. 1809 Z. 3728), die Kosten zum Ankaufe von 600 Kavalleriepferden, zur Anwerbung und Ausrüstung von 600 Mann 1809 übernommen u. s. w.

***) Zur Gemeindefrage in Brünn, von mir, Brünn 1860 (auch d. 13. B. d. Schr. d. histor. Sekt.), S. 65, meine Geschichte d. Heil- und Humanitäts-Anst. In Folge a. h. Entschl. (Hfzdt. 25. Juni 1840 Z. 19656) wurde ein aus dem Trankſteuerfonde dem Hauptarmenfonde geleisteter Vorschuß von 21930 fl. 56³/₄ kr. abgeschrieben. Seit dem Jahre 1786 unterstützten die Stände mit a. h. Genehmigung das Hauptarmeninstitut (resp. den Männerverein) in Brünn jährlich mit Beiträgen von 1000—1500 oder 2000 fl. und in letzterer Zeit (bis zur Einstellung durch den Landtag 1864) mit 1500 fl. CM., dann in Folge a. h. Entschl. 12. Dezember 1833 das Elisabethiner-Kloster in Alt-Brünn jährlich mit 500 fl. CM., gaben 1847 zur Suppen-Anstalt in Brünn 1000 fl. und für die Kranken-Anstalten daselbst 1354 fl. 6 kr. CM. (Gedr. Vortrag zur Domest.-Rechnung f. 1847).

Augarten) in Brünn große Opfer gebracht, die Franz- und Carolinen-Stiftung ins Leben gerufen, der Erforschung u. Schreibung der Landesgeschichte, insbesondere durch die Forschungsreisen Horky's (1819) und Boczek's (seit 1841) und Widmung eines jährlichen Betrages von 2000 fl. CM. hiezu, ihre Sorgfalt zugewendet u. s. w. Allein mit allem dem ist doch etwas Großes, etwas für die Cultur des Landes bleibend Werthvolles nicht geschaffen worden. Mähren hat seinen Ständen weder eine Universität, noch eine andere höhere Lehranstalt, weder ein Museum, noch eine Landesbibliothek, weder ein angemessenes Theater, noch die Verbesserung der Volksschulen, noch Ackerbau- und Industrial-Schulen, noch die Regulirung der verwilderten Flüße, noch andere öffentliche Anstalten, nicht einmal Kasernen zu danken. Die mähr. Stände haben sich weder in einem Johanneum (wie die steirischen zu Graz), noch in einem Politechnikum (wie die böhmischen in Prag) ein Monument gesetzt.

Wie sich der Geist hierin nicht zu einem höheren Fluge erhöhen konnte, so erhob sich auch nicht der Sinn*), wo es galt, die Lage der unteren Volksklassen zu verbessern, ihre Neigung und Dankbarkeit zu gewinnen. Man beseitigte z. B. nicht die großen Uebelstände des Getränk-Erzeugungs- u. Schanks-Monopols, nutzte sie vielmehr, selbst mit der Demoralisation des Volkes, möglichst aus, übernahm sich in der Erfüllung der Obliegenheiten als Patron und Grundobrigkeit rücksichtlich der Volksschulen nicht, machte nicht Einsprache gegen die unbilligen Bestimmungen der Vorschrift über den Bau und die Erhaltung der Bezirksstrassen (Hfzdt. 27. Februar 1829 Z. 3781, Gubcirc. 29. Mai 1829 Z. 22560, 11. B. d. Prov. Ges. Slg. S. 199), welche die Last hauptsächlich auf den Bauer wälzte, und versäumte auch noch in der letzten Stunde, von der endlich mehreren Einwirkung der Regierung auf die freiwillige Ablösung der Robot und des Zehents (a. h. Entschl. 14., Hfzdt. 18. Dezember 1846 Z. 1552, Gub.-Circ. 31. Jänner 1847 Z. 55891, 29. B. Prov. Ges Slg. S. 14) Gebrauch zu machen. Im Gegegentheile wurden einzelne Gutsbesitzer, welche billigere Bedingungen zu machen geneigt waren, von andern zurückgehalten**). Man war nicht zum Verständnisse der Zeit und ihrer unabweisbaren Forderungen gekommen, oder glaubte ihre Schritte noch länger hemmen zu können.

Der Sturz der alten Verfassung.

Da brach die Revolution in Frankreich aus (1848) und verbreitete sich alsbald und ohne Widerstand nach Oesterreich. Wohl Mancher hatte das Nahen des Sturmes vorausgesehen, kaum aber geahnt, daß er so plötzlich hereinbrechen werde. Er erschütterte das ganze Staatsgebäude in seinen Grundfesten und drohte es in

---

*) Ich spreche, wie es sich wohl von selbst versteht, im Allgemeinen; es wäre traurig zu sagen, daß sich nicht einzelne, mehr und minder rühmliche Ausnahmen gefunden hätten.

**) Dennoch gab es einzelne Beispiele im Großen und Kleineren, wie namentlich Se. kais. Hoheit der Erzherzog Albrecht eins der größten gab, auf dessen Herrschaft Selowitz ich die Ablösung der Robot (mit 21 und 24 kr. CM. für einen Zug- und 7 und 8 kr. CM. für einen Hand-Tag) und des Zehents, gegen ein Kapital von mehr als 400000 fl. CM, binnen wenigen Monaten zu Stande brachte.

anarchischen Zuständen aufzulösen, wenn nicht kräftige Hände die Zügel ergriffen und die Bahn vorgezeichnet hätten.

Das Erste, was dieser Sturm allerwärts weg fegte, war die alte ständische Verfassung, welche dem gewaltigen Begehren nach einer Constitution Platz machte.

Schon am 11. März 1848 baten mehrere in Brünn anwesende ständische Mitglieder den obersten Kanzler, eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen zu wollen, um bei den damals so drängenden Zeitereignissen dem Kaiser die loyalen Gefühle, Gesinnungen und allenfällige Bitten der Stände vorlegen zu können.

Mit dem Hofkanzlei-Präsidialdekrete vom 14. März 1848 Z. 579 langte auch die Ermächtigung zur Einberufung dieser Versammlung ein, welche auf den 30. März 1848 ausgeschrieben wurde. Da in Folge der Ernennung des Grafen Rud. Stadion zum Oberstburggrafen in Böhmen die Stelle des Landeshauptmanns unbesetzt u. der einstweilige Leiter des Landesausschußes, der Appellationspräsident u. Oberstlandeskämmerer Ant. Graf Sedlnitzky altersschwach war (er wurde im Febr. 1849 jubilirt), ernannte der Kaiser zum Landeshauptmann-Stellvertreter den Landrechtspräsidenten u. Oberstlandrichter Carl Grafen von Wolkenstein, unter dessen Präsidium sich die Stände an dem festgesetzten Tage versammeln sollten.

Die stürmischen Ereignisse eilten aber viel schneller voraus. Schon war das Patent vom 15. März 1848 erfolgt, welches die Preßfreiheit, die Errichtung der Nationalgarde und die Constitution allen öster. Ländern gewährte; schon hatte das a. h. Rescript vom 18. März 1848 von den Ständen

a) Anträge, in welcher Art dem Bürgerstand ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, und

b) Wünsche und Vorschläge über eine zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Municipal- u. Gemeindeeinrichtungen abverlangt.

Die am 30. März 1848 versammelten mähr. Stände votirten dem Kaiser den Dank für die Gewährung des Patentes v. 15. März 1848 und gestanden jeder der 7 k. Städte (statt der früheren Einen Collektiv-) eine Viril-Stimme, später aber (17. April), als man damit nicht zufrieden war, den k. Städten in Vertretung des Gesammtbürgerstandes provisorisch 30 Virilstimmen zu. Sie beschlossen weiter (31. März) die Vertretung des gesammten Grundbesitzes durch die Aufnahme des Bauernstandes in den Landtag, so wie durch die Berufung der nicht habilitirten Besitzer landtäflicher Güter, endlich (17. April) auch die Vertretung der Landesuniversität in Olmütz.

Auf Grund dieser Prämissen wurde die neue Zusammensetzung des mähr. Provinzial-Landtages provisorisch bis zur definitiven Constituirung desselben von den Ständen angenommen und festgesetzt (27. April 1848) und vom Ministerium (Dekret 10. Mai 1848 Z. 1672) in seinen allgemeinen Grundzügen provisorisch genehmigt.

Ein großer Landtagsausschuß, welchen die Stände am 30. März 1848 durch Wahl aus ihrer Mitte mit 12 Personen bestellten und am 3. April 1848 mit 12 eben so gewählten neuen Mitgliedern verstärkten, leitete die Durchführung der erwähnten Grundzüge ein, entwarf eine Wahlordnung und Wahlinstruktion, machte

dieselben, ohne eine Genehmigung einzuholen, kund und berief den vergrößert constituirten Landtag ein.

Am 31. Mai 1848 trat dieser provisorische Landtag unter dem Vorsitze des Fürsten Hugo Salm (Graf Wolkenstein hatte seine Stelle resignirt) zu seiner ersten Sitzung zusammen. Er zählte 253 Mitglieder und zwar

a)	landständische oder habilitirte Landgüter-Besitzer, einschließlich der Vertreter des städt. Großgrundbesitzes, nur	55,
	da die übrigen nicht erschienen	
b)	gewählte Vertreter von Städten	82,
c)	gewählte Vertreter der Wahlbezirke im Lande	110,
d)	Vertreter der olmützer Universität	4,
	zusammen	253.

Der Landtag nahm nun eine besondere, der badischen nachgebildete, Geschäftsordnung an, wählte seinen Präsidenten*) und 2 Vicepräsidenten**), setzte sich mit den k. k. Ministerien und den Landesbehörden in Verbindung und zog, nach Analogie eines Repräsentativkörpers, in seinen 128 Sitzungen vom 31. Mai bis zu seiner Vertagung am 24. Jänner 1849***) fast alle Zweige der Gesetzgebung und der Administration in den Kreis seiner Berathungen.

Die hervorragendsten Momente der Thätigkeit dieses sogenannten Bauern-Landtages, der Entwurf der Landesverfassung und der Gemeindeordnung, die Ablösung der Robot und des Zehents, die Regelung der Jagdverhältnisse u. a., blieben zwar ohne unmittelbar praktischen Erfolg, da die Staatsgesetzgebung die Normirung der einschlägigen Verhältnisse in die Hand nahm, insbesondere den Unterthans-Verband aufhob (Patent 7. September 1848), nachdem sich derselbe faktisch schon gelöst hatte, die billige Entschädigung der bisherigen Bezugberechtigten regelte (Patent 4. März 1849 N. 15 Reichsgesetzblatt, Ministerial-Verordnung 27. Juni 1849, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in Mähren), unter Auflösung des wien-kremsierer Reichstages, eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Oesterreich, nebst Grundrechten (Patente 4. März 1849 N. 149—152 d. Reichsges.), so wie ein Gemeindegesetz (Patent 17. März 1849 eb. N. 170) gab.

Dennoch sichern dem Landtage von 1848, nebst seiner im Ganzen guten Haltung, die Beschlüße hinsichtlich der Zwittawa-Regulirung, Begründung der technischen Lehranstalt, Erklärung des Augartens, Franzensberges und des Monuments

*) Fürst Salm, gewählt 5. Juni, resignirte 16. August u. an dessen Stelle wurde gleich gewählt der jurid. Professor der olm. Univ. Dr. Johann Koppel, beide vom Kaiser bestätigt.

**) Den iglauer Magistratsrath Ignatz Streit, nun Freiherr und Oberlandesgerichts-Präsident, den Appellationsrath und Oberstlandschreiber Carl Ritter v. Wogkowsky, Koppel und, nach dessen Wahl zum Präsidenten, den Landrath Joseph Czibulka.

***) Fürst Salm führte nur 5, Streit 4, Czibulka 11, Koppel 51 und Wogkowsky (1850 durch Verleihung des Franz-Josephordens wegen entsprechender Führung des Landtags-Präsidiums ausgezeichnet) 57mal den Vorsitz.

Interessen von Passiv-Kapitalien	7428 fl.	6353 fl.
Sonstige Auslagen	18118 „	9245 „
zusammen	684516 „	96129 „ *)
Daher Ueberschuß	23206 fl.	39478 fl.

	im J. 1828	im J. 1831
Die Aktiv-Kapitalien bestanden in	4706798 fl. WW. **)	5077348 fl. WW.
		und 26204 fl. CM.
Die Passiv- „ „ „	928445 fl. WW.	928445 fl. WW.

(Aus der vom k. k. General-Rechnungsdirektorium verfaßten Statistik der österr. Monarchie für die Jahre 1828 und 1831).

Mit Rücksicht auf den geringen Zinsfuß gaben die Aktiv-Kapitalien der mähr. Stände auch nur einen geringen Zinsertrag.

Im Anfang des Jahres 1835 bezogen sie nämlich (nach dem Voranschlage für 1836) an Interessen von den ihnen gehörigen Obligationen:

---

*) Die Zahlungen des mähr. ständ. Domestikums im J. 1831 wurden rechnungsmäßig nachgewiesen mit 62946 fl. $35\frac{4}{8}$ kr. CM. u. 300 fl. WW. für die Oberstlandofficiere, Landesausschußbeisitzer, ständ. Beamten, landschaftl. Bedienstete u. Dienerschaft, nämlich: Sekretäre, Landschaftsbuchhaltung, Expedit, Registratur, Landschaftshauptkasse, Landschaftseinnehmer, Landesburggraf (362 fl.), Professor d. Oekonomie in Olmütz (1500 fl.), st. Akademie in Olmütz (3183 fl. $36\frac{4}{8}$ kr.), Chirurgen, Tanzmeister, Reitschulaufseher in Brünn, Franzensberger Gärtner, Pensionen, Provisionen ꝛc., mit 13,687 fl. $32\frac{4}{8}$ kr. CM. Verwaltungsauslagen, 1941 fl. 9 kr. CM. Systemal-Beiträge zur k. k. Einnahmskasse (für den professor juris in Olmütz 620 fl., an Kanzleikosten für die Prov. St. Buchhaltung, Prämien für Hornvieh und Pferde), 8121 fl. $37\frac{7}{8}$ kr. CM. Beiträge auf Wohlthätigkeits-Anstalten (für die Stiftlinge in der neustädter Akademie 4440 fl., auf welche Summe dieser Betrag mit dem Hfdte. vom 18. August 1831 Z. 19136 erhöht wurde, für die Militär-Erziehungshäuser 560 fl, 3440 fl. d. Krankenanstalt in Brünn, u. a.), 629 fl. 58 kr. verschiedene gewöhnliche, 1230 fl. $36\frac{1}{4}$ kr. CM. und 20 fl. WW. außerord. Auslagen, im Ganzen daher mit 88557 fl. $49\frac{3}{8}$ kr. CM. und 320 fl. WW. (für 1833 wurden diese Zahlungen mit 94052 fl. $48\frac{4}{8}$ kr. CM. veranschlagt). Die wirklichen Einnahmen des m.-st. Domestikums im J. 1831 wurden nachgewiesen mit 83484 fl. $41\frac{4}{8}$ kr. WW. u. 2674 fl. 46 kr. CM. an Aktiv-Interessen von Staats- und Privat-Schuldverschreibungen (darunter waren noch nicht begriffen die Interessen pr. 6812 fl. 48 kr. WW. von dem aufgehobenen Militär-Officiers-Quartiersfonde pr. 191540 fl. und Kasernfonde pr. 143015 fl, über derer Verwendung die definitive Entscheidung gewärtigt wurde), mit 91825 fl. CM. Systemalbeiträgen vom Prov. Zahlamte (2400 fl. für d. Kreiskasse-Kontrollors und 89425 fl. Tranksteuer-Entschädigung) und 332 fl. 31 kr. CM. verschiedenen anderen Einnahmen, im Ganzen mit 83484 fl. $41\frac{4}{8}$ kr. WW. und 92842 fl. 19 kr. CM. Unter den Kapitalien befand sich der Vorschuß von 100000 fl. WW. für das Leihamt, welcher zu 4% 1600 fl. Interessen gab (Aus Gub. Z. 22686 v. 1838).

**) Im April 1828 besaßen die m.-ständ. Fonde in Aktiv-Papieren nach ihrem Nennwerthe: Der Domestikalfond 1523743 fl. $13\frac{3}{4}$ kr., Grundsteuerfond nichts, der Creditsfond 928445 fl. $17\frac{2}{4}$ kr., Tranksteuerfond nichts, Militär-Officiersfond 192143 fl. 48 kr., Kasernfond 143915 fl., Delinquenten-Atzungsfond 12000 fl., Sanitätsfond 21500 fl., Tranksteuer-Depositenfond nichts, Gränztranksteuerfond 354000 fl., Erbsteuerfond nichts, Krönungs-Itinerarfond 33910 fl. 40 kr., Liefe-

A. Bei dem mähr.-ständ. Domestikalfonde.

1. a) Bei der ständ. Aerarial-Creditskasse von dem im General-Schuldbriefe enthaltenen alten Suppererrogaten ohne Verlosung zu 4 resp. 2 % pr. 2268025 fl. 29 kr. *) . . . . . 45360 fl. $30^{6}/_{8}$ kr. Interessen. Die für 1835 noch bestandenen Domestikalkapitalien zu 4 resp. 2% pr. 928445 fl. $17^{1}/_{8}$ kr. entfielen ganz, weil nach der a. h. Entschließung vom 20. Dez. 1834 diese Domestikalschuld in eine Aerarialschuld verwandelt wurde, mithin auch die jährl. Interessen von den hiezu bestimmt gewesenen Bedeckungskapitalien nicht mehr einzufließen hatten, nachdem dieselben künftig aus dem Aerarial-Creditsfonde zu berichtigen waren.

b) Mit d. Verlos. zu 5 resp. $2^{1}/_{2}$% 14100 fl. $47^{6}/_{8}$ k. mit 352 fl. $30^{4}/_{6}$ k. Int.
" " " " 4 " 2% 1390224 " $52^{7}/_{8}$ " " 27804 " $29^{3}/_{8}$ " "
" " " " $3^{1}/_{2}$ " $1^{3}/_{4}$% 103302 " 41 " " 1807 " 48 " "

2. Bei der m.-st. Leihbank das vorgeschossene Kapital gegen 4% Interessirung . . . . . 100000 fl. — k. mit 4000 fl. — k.

3. Bei Privaten zu 5 u. 4% elocirte Kapitalien . . . . 9229 " $36^{5}/_{8}$ " " 419 " 11 "

Summe der in Einlösscheinen verzinslichen Kapitalien . . . . 3884883 fl. $34^{2}/_{8}$ k. mit 79744 fl. $29^{5}/_{8}$ k. WW. oder 31897 fl. $47^{6}/_{8}$ kr. CM. Interessen.

Dazu in Conv. Mze. verzinslichen Kapitalien:

a) bei den k. k. Staats-Aerarialkassen zu 5% 13116 fl. — kr. mit 655 fl. 48 k. CM. Int.
b) bei Privaten . . 31300 " — " " 1565 " — " " "
c) in 5% Staatsobligationen . . . 59800 " — " " 2990 " — " " "

104216 " — " " 5210 " 48 " " "

Hauptsumme 3989099 fl. $34^{2}/_{8}$ kr. mit 38108 fl. $35^{6}/_{8}$ k. CM. Int.

---

rungsfond nichts, Summe 3209766 fl. $59^{1}/_{4}$ kr. Von diesen Fonds ist zum Theile schon früher die Rede gewesen.

Der Sanitätsfond (S. über denselben das Notizenblatt der histor. Sektion 1864 N. 2), wurde nach dem Hfzdte. 20. Septemb. 1832 Z. 20808 an die Lokalkrankenanstalt übergeben. Der Delinquenten-Atzungsfond entstand aus den Ersparnissen von jenen 400 fl., welche nach dem Hfdte. 24. Mai 1784 für die Atzung der bei den Magistraten und Gerichtsständen verhafteten Raubschützen, Emigranten, Vagabunden u. a. jährlich bei dem Domestikalfonde bereit gehalten werden sollten. Da diese Auslagen die 400 fl. nicht erschöpften, bildete sich der genannte Fond, welcher nach dem Hfzdte. 20. Jänner 1831 Z. 1419, Gubint. 9. Februar 1831 Z. 4298, mit einem Vermögen von 14160 fl. nom. beim Domestikalfonde einverleibt wurde (S. d. gedr. Vortrag über die Rechnung d. Domestikal-Fonds für 1847 S. 7).

*) Die Aufklärung wird bei der Rechnung des J. 1847 gegeben.

B. Bei dem mähr.-ständ. Gränztranksteuerfonde*).

Bei der ständ. Aerarial-Creditskasse, mit Verlosung, in Einlösscheinen verzinslich, zu 5 resp. $2^1/_2\%$ . .	75000 fl. — kr.	mit	1875 fl. —	kr. WW. Int.
dto. zu 4 resp. 2% .	279000 „ — „	„	5580 „ —	„ „ „
Summe .	354000 „ — „	„	7455 „ —	„ WW. Int.
		oder	2982 fl. —	kr. CM. Int.
Hauptsumme beider Fonds	4343099 fl. $34^2/_8$ kr.	mit	41090 fl. $35^6/_8$	kr. CM. Int.

(Unverzinsliche Kapitalien bestanden keine).

Die meistens verlosungsfähigen Aktivkapitalien v. dem nun aufgehobenen Militär-Officiers-Bequartierungs- u. dem Kasernfonde bestanden in 385755 fl. mit 2773 fl. $7^1/_8$ kr. CM. Interessen, welche bis auf weitere Bestimmung nicht erhoben wurden.

Für das Jahr 1839 präliminirte man bei dem mähr.-ständ. Domestikalfonde die Einnahmen (82242 fl. $44^2/_8$ kr. WW. u. 5788 fl. 48 kr. CM. an Interessen, dann die erwähnte Tranksteuer-Entschädigung)

mit . . .	82242 fl. $44^2/_8$ kr. WW.	u.	98043 fl. 48	kr. CM.
die Ausgaben mit .	250 „ — „ „	„	106405 „ 50	„ „
den Ueberschuß mit .	— „ — „ „	„	24435 „ $3^3/_8$	„ „

Nach der Rechnung des mähr. Landesdomestikalfondes für das V. J. 1847 betrug der mit Ende Oktober 1847 verbliebene Kassarest bar in CM. 86734 fl. $35^1/_4$ kr. und in Kapitalien . . . . . 3961599 fl. $46^3/_8$ kr. CM.

Dazu kamen an Aktivs-Rückständen . . .	79807 „	$51^1/_4$	„ „
an Aktivinteressen	34971 „	$41^3/_4$	„ „
„ Systemal-Beiträgen (Tranksteuer-Entschädigung und für die Kreiskasse-Controllore) .	91825 „	—	„ „
„ Erträgnisse des Augartens	831 „	23	„ „
„ Ersatzposten	251 „	10	„ „
„ verschiedenen Einnahmen (darunter die auf Mähren umgelegten Erhaltungskosten des Zwangsarbeitshauses pr. 16382 fl.) . .	17820 „	$4^1/_4$	„ „
„ Durchführungen	3046 „	1	„ „
zusammen . .	228553 „	$11^1/_4$	„ „

und mit dem baren Kassareste Summe der Einnahme . . . . 315287 fl. $46^2/_4$ kr. CM.
und, mit den neu angelegten 18898 fl. 4 kr., in Obligationen 3980457 fl. $50^3/_4$ kr.

---

*) Welcher 1837 dem Domestikalfonde einverleibt wurde.

An Ausgaben wurden im J. 1847 verrechnet auf

Passiv-Rückstände	34912 fl.	$59^3/_4$	kr.
Systemal-Beiträge	30737 „	$39^3/_4$	„
Besoldungen	48584 „	10	„
Ruhegehalte und Pensionen	16797 „	$33^3/_4$	„
Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge	3490 „	$45^1/_4$	„
Abfertigungen und Conduktquartale	200 „	—	„
Bestallungen	202 „	32	„
Diurnen	50 „	10	„
Emolumente	15135 „	20	„
milde Beiträge zu Wohlthätigkeits-Anstalten	4354 „	6	„
Kanzlei- und Amtserfordernisse	5651 „	$48^3/_4$	„
Remunerationen und Adjuten	4389 „	3	„
Gebäude und deren Reparaturen	1819 „	$1^3/_4$	„
Reisekosten und Diäten	4093 „	$52^2/_4$	„
Miethzinse und Quartiergelder	319 „	34	„
Kosten der Erhaltung (nebst Bauten) des Augartens (Franzensbergs nebst Bauten extra 1700 fl.)	8106 „	$10^1/_4$	„
verschiedene Auslagen	6713 „	$28^1/_4$	„
neue Bauherstellungen	256 „	12	„
Ueberschüße an das Stammvermögen	10441 „	$11^1/_4$	„
Durchführungen	8158 „	$55^1/_4$	„
Summe der Ausgaben	204414 fl.	$24^2/_4$	kr.

Conventions-Münze.

Nach Abschlag von der Einnahme blieben mit Ende Oktober 1847 in Barem 110873 fl. 22 kr. CM. und in Obligationen 3980457 fl. $50^3/_4$ kr.

Hiezu gerechnet die Aktivforderungen von 378173 fl. $11^3/_4$ kr. CM., macht 489046 fl. $33^3/_4$ kr. CM. und 3980457 fl. $50^3/_4$ kr., und, nach Abschlag der Passiv-Rückstände in Barem pr. 106368 fl. $43^2/_4$ kr. CM. und, in Obligationen pr. 1264 fl. 39 kr., ergab sich mit Ende Oktober 1847 ein Vermögensstand in Barem von 382677 fl. $50^1/_4$ kr. CM. und 3979193 fl. 11 kr. in Obligationen *).

*) Diese Kapitalien waren theils in öffentlichen Fonds, theils bei Privaten angelegt und wurden nach einem verschiedenen Zinsfuße (größtentheils zu $1^3/_4$, 2 und $2^1/_2$ Percent in WW.) theilweise in CM., theilweise in WW. verzinset. Die Interessen dieser Kapitalien waren in der Regel zur Bestreitung der Domestikal-Bedürfnisse, manche aber zu bestimmten Zwecken gewidmet.

Da mit dem Jahre 1848 ein größerer Abschnitt in der Geschichte der Verfassung Mährens eintritt, wird es gestattet seyn, noch einige Bemerkungen über die Vermögens-Verhältnisse der mähr. Stände zu machen.

Den Hauptbestandtheil des ständischen Vermögens bildeten die Forderungen der Stände an das Aerar. In dem a. h. Rezesse vom 30. Juli 1748 passus 14 wird ein Schuldbetrag von 5044655 fl. $21^3/_4$ kr. hinter dem Aerar als ausständig anerkannt, worunter an ständ. Supererrogaten 2415822 fl. $1^3/_4$ kr. begriffen waren. Dieser Betrag verminderte sich mittelst des damaligen Schuldentilgungs-Systems in der Zeit vom

Zu den größten Posten der Aktivforderungen gehörten der mit 4% verzinsliche Vorschuß zum Leihamte mit 40000 fl., die Vorschüße an der 40% Realitätensteuer pr. 29852 fl. 10 kr., zum Baue der gabler Strasse 256790 fl. 28¾ kr. und zur Thaya-Regulirung 9444 fl. 20¼ kr. CM. (S. über diese meine Geschichte der Verkehrsanst. Brünn 1854), dann an Aktiv-Interessen 15294 fl. 8 kr. und der Kaufschilling für das Akademie-Gebäude in Olmütz von 18000 fl.

---

1. November 1748 bis Ende Oktober 1767 auf den Betrag von 2268025 fl. 39 kr. Am 1. November 1767 wurde ein neuer a. h. Schuldbrief über 7303494 fl. 33¼ kr. ausgestellt, unter welchen die oben angegebene Summe abermal enthalten war. Dieser Schuldbrief ist in Folge neu eingetretener Credits-Operationen u. über die Ausstellung neuer a. h. Schuldverschreibungen, wodurch auch die Supererrogaten-Kapitalien wieder bedeckt worden sind, im J. 1838 als erloschen zurückgestellt worden (Hfkammerdt. 28. Februar 1838 Z. 6482), und als die Stände über die 4% Supererrogaten-Kapitalien zum Behufe ihrer Einreihung in die Verlosung und Tilgung in 10 Serien 10 Stück 4% Hofkammer-Obligationen und zwar 9 Stück zu 226800 fl. und 1 Stück zu 226825 fl. 39 kr. erhielten, wurden die Supererrogaten von den a. h. neuen Schuldverschreibungen in Abschlag gebracht. Die 4 a. h. Schuldbriefe über die mit der alten recessirten Landesschuld in den Jahren 1779 u. 1780 vereinigten Natural-Lieferungsschulden von den J. 1778 u. 1779, zusammen über 828940 fl. 18⅜ kr. waren schon im J. 1810 von den Ständen zur Vertilgung ausgefolgt worden.

Einen anderen beträchtlichen Theil des Domestikalfondes bildet der sogenannte Ersparungsfond. Als zur Zeit des 7jähr. Krieges mit Preußen die Landesbewohner mit Lieferungen hart bedrückt wurden, schloßen die Stände mit Lieferungsunternehmern Contrakte, gaben denselben aus ihrem Domestikalfonde Vorschüße, erleichterten hiedurch den Landesbewohnern die Last der Lieferungen und erzielten noch überdieß einen Gewinn, welchen sie zur Hebung des Landescredits zum Ankaufe von Pamatken verwendeten. Die Höhe derselben betrug schon 1777 274425 fl. und steigerte sich durch fortgesetzte Kapitalisirung der Interessen und neue Anlagen bis Ende 1782 auf die Summe von 430092 fl. 30 kr., welche das Kapital des Ersparungsfondes ausmachten. Wie wir wissen überließen die Kaiser Joseph und Leopold nicht die freie Disposition über dessen Ertrag den Ständen, sondern es wurde derselbe den allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalten zugewendet; insbesondere erhielten die brünner Kranken-Anstalten seit 1783 Unterstützungen und zwar seit 1811 jährl. 8600 fl. WW. oder 3440 fl. CM. (Gedr. Vortrag über die Domestikalfondsrechnung f. 1847 S. 4 und 21, Wieser's Agenda S. 125).

Aus den Ueberschüßen der Domestikal-Barschaft kauften die Stände von Zeit zu Zeit Aerarial-Coupons-Obligationen, welche im Jahre 1777 in mehrere Aerarial-Pamatken umgesetzt wurden. Diese sämmtlichen Pamatken sind im Jahre 1806 in die Aerarial-Pamatka N. 4684 de sessione 4. August 1767 in dem Gesammt-Kapitals-Betrage von 425050 fl. zusammengeschrieben worden. Derlei bare Anlagen aus den Ueberschüßen des Domestikalfondes fanden noch mehrere Statt, insbesondere von 1793 bis 1796 in verschiedenen Kapitalsbeträgen, zus. in der Pamatka Nr. 12700 pr. 464474 fl. 7¼ kr.

Durch die schon erwähnte Einverleibung des Deliquenten-Atzungsfondes flossen dem ständischen Domestikalfonde 14160 fl. nom. und durch jene des Gränz-Tranksteuerfondes an Barschaft 6068 fl. 39¾ kr. CM. u. 53063 fl. 5¼ kr. WW., dann 354000 fl. an Pamatken zu 2 und 2½% zu. Dagegen nahm der gabler Strassenbau seine Kräfte sehr in Anspruch.

Von Realitäten veräußerten die Stände eine Reitschule in Olmütz (1788 um 4500 fl.), ein ständ. Freihaus in Hradisch (1808 an die Stadt zur Unterbringung des Kreisamtes um 5892 fl. 58¾ kr. in Pamatken), nach Uebertragung der ständ. Aka-

Da der ganze passive gabler Strassenfond in Folge des Landtagsbeschlußes vom 5. Juni 1847 dem Domestikalfonde einverleibt wurde, schmolz bedeutend der bare Vermögensstand des letzteren. Denn der gabler Straßenfond hatte mit Ende Oktober 1847 nur eine Einnahme von 1882 fl. 41 kr. in Barem und 15256 fl. 3 kr. an Aktiv-Forderungen (die Ersätze für den Bau der Durchfahrtsstrecken in Schönberg pr. 7017 fl. 11 kr. und Freudenthal pr. 5838 fl. 52 kr., dann an noch zu verrechnenden Vorschüßen auf Reisekosten u. Diäten pr. 2400 fl.), dagegen eine Ausgabe auf Passiv-Rückstände von 258591 fl. 16¹/₄ kr. CM.

Außer dieser gehörte auch noch zu den schwebenden Posten ein Anspruch auf eine größere Tranksteuer-Entschädigung für die 18 Jahre vom 1. Nov. 1829 bis Ende Okt. 1847 mit 1078748 fl. 15. kr. CM., da die mähr. Stände gegen den vom Aerar einstweilen geleisteten Vorschuß von 89425 fl. jährl. 149355 fl. 27²/₄ kr., also um 59930 fl. 29²/₄ kr. mehr forderten (wie sich ausgeglichen wurde, ist schon erwähnt worden), dann die Ansprüche der Provinz auf den Militär-Officiers-Quartiers- und Kasern- oder Landesbequartierungsfond, welcher Ende Oktober 1847 mit einem Vermögen von 61173 fl. 28 kr. CM. in

---

demie von Olmütz nach Brünn das Akademie-Gebäude in Olmütz (1847 um 18000 fl.) u. a.

Zur Fortsetzung des Krieges lieferten die Stände ihr silbernes Tafel-Service von 489 Mark 15 Loth 1 Quenteln im Geldwerthe v. 9320 fl. 1793 an das k. k. Münzamt ab und kauften dafür Papiere. Von den mit 12142 fl. 9²/₄ kr. CM. erzielten Interessen-Ersparnissen kauften sie ein neues silbernes Tefel-Service (Gedr. Vortrag über die Domestikalfondsrechnung für 1847), wofür 1847: 12936 fl. 18 kr. CM. und 1848 noch 1699 fl. 8 kr. beausgabt wurden (Wieser S. 120).

Die Systemal-Beiträge waren entweder solche, welche die Stände erhielten (wie zuletzt die Vergütung für die Kreiskasse-Kontrollore u. die Tranksteuer-Entschädigung) oder solche, welche sie an das Aerar zahlten Zu den letzteren gehörten nach der Rechnung f. 1847 insbesondere der Beitrag für zwei Professoren des Rechts in Olmütz, welche die Stände, den ersten seit 1679, den anderen seit 1725, u. zwar in späterer Zeit zus. mit 1550 fl. unmittelbar, seit 1784 aber durch Abfuhr dieses, nachher in 620 fl. CM. verwandelten Beitrages an das Kammeral-Zahlamt besoldeten (S. meine Gesch. d. Stud.-Anst.), weiter für die neustädter Stiftlinge (4772 fl.), für die Stiftlinge in den Mil. Erziehungshäusern, für die Erhaltung des Zwangsarbeitshauses (16382 fl.) und für die Erweiterung desselben (Hfzdt. 25. Juli 1845 Z. 21090 mit 21363 fl., wovon 16923 fl. auf Mähren und 4440 fl. auf Schlesien kamen und die ersteren in 2 Jahresraten gezahlt wurden).

Unter den Passiv-Rückständen des Jahres 1847 erscheinen insbesondere die Besoldungs-Beiträge, welche die Stände seit mehr als 100 Jahren zu leisten hatten, sich nach und nach beinahe auf alle landesfürstlichen Behörden in der Höhe von 13925 fl. 57³/₄ kr. jährlich erstreckten und bis zum J. 1818 bezahlt wurden. Seitdem blieben sie im Rückstande. In Folge eingeleiteter Verhandlungen verminderten sie sich zwar, durch Abschreibung eines Jahresbeitrages von 6400 fl., seit 1820 auf 7525 fl. 57³/₄ kr.; allein auch diese wurden nicht gezahlt und die Reste wuchsen bis 1829 zu einer Summe von 74304 fl. 47²/₄ kr. an. Als 1830 die Tranksteuer aufhörte, erklärten sich die Stände für zahlungsunfähig, weil die Besoldungsbeiträge aus den Einkünften dieses Gefälls zu bestreiten waren. Die Verhandlung wegen Abschreibung dieser Reste befand sich noch im Zuge (Gedr. Rechnung f. 1847 und Vortrag darüber).

Baarem und 366251 fl. 38 kr. in Obligationen von verschiedenem Zinsfuße in CM. und WW. nachgewiesen wurde.

Unter den Passiv-Rückständen figurirten 74304 fl. 47²/₄ kr. CM. Besoldungsbeiträge an das Kammeral-Aerar vom J. 1818 bis einschl. 1828, 23308 fl. 6 kr. CM. Anforderungen für die Krankenanstalten, und ein Kapital von 1636 fl. 13³/₄ kr. CM. für Wasserbauten zur Schiffbarmachung der March, welche 1804 angeordnet und die Kosten eingehoben, aber nicht verwendet wurden (Gedr. Rechnung des Domest.-Fondes für 1847 und gedr. Vortrag darüber).

Frägt man, wie die Stände ihre ziemlich reichen Mittel in dieser Zeit (bis 1848) verwendet haben, so ist nicht zu verkennen, daß davon ein nöthiger und nützlicher Gebrauch gemacht wurde (Moravia 1843 S. 46, 109). Sie haben Treue und Anhänglichkeit dem Landesfürsten bewiesen*), besonders seine Creditsoperationen stets patriotisch unterstützt, für Kriegszwecke**), für Strassenbauten (S. meine Gesch. d. Verkehrs-Anstalten) Beträchtliches geleistet, zur Taya-Regulirung (S. ebenda), für die Erweiterung und Hebung der olmützer Universität, insbesondere durch Erhaltung einer Ritter-Akademie, für militärische Pflanzschulen, für die Pflege der Landwirthschaft durch die Errichtung einer ökon. Lehrkanzel u. durch Vertheilung von Obst-, Bienen-, Hornvieh- (nach d. a. h. Entschl. 16. März 1841 jährlich 800 fl. CM.) und Pferdezuchts-Prämien (jährlich 330 Stück Dukaten oder 1485 fl. CM.), gewirkt, für das Theater, die öffentlichen Wohlthätigkeits- und die Policei-Anstalten***), so wie für die öffentlichen Vergnügungsorte (Franzensberg,

*) Wie in den Gefahren der Kriege eines Vierteljahrhundertes (S. Notizenblatt 1861 N. 2) zeigte sich diese Anhänglichkeit auch bei feierlichen Anläßen, wie der Gründung des Friedens-Denkmals auf dem Franzensberge (1818), der Anwesenheit der Monarchen 1820, 1833, 1834, 1836.

**) Außer dem früher Angedeuteten z. B. Vorschüße für Handgelder, Bekleidung und Armirung des 1800 errichteten Landjägerkorps (16737 fl. Ausgaben, nach Abschlag der patriot. Beiträge 2476 fl. Einbuße), Vorschüße von 50536 fl. an die Contrahenten für die Transportirung der Militär-Verpflegs-Naturalien Namens Karl Starek und Simon Kohn (1801) geleistet, die Auslagen für die Uniformirung der Landwehr pr. 546792 fl. 32¹/₂ kr., umgelegt auf das Dominikale u. Rustikale (Gubbt. 24. Febr. 1809 Z. 3728), die Kosten zum Ankaufe von 600 Kavalleriepferden, zur Anwerbung und Ausrüstung von 600 Mann 1809 übernommen u. s. w.

***) Zur Gemeindefrage in Brünn, von mir, Brünn 1860 (auch d. 13. B. d. Schr. d. histor. Sekt.), S. 65, meine Geschichte d. Heil- und Humanitäts-Anst. In Folge a. h. Entschl. (Hfzbt. 25. Juni 1840 Z. 19656) wurde ein aus dem Trankstenerfonde dem Hauptarmenfonde geleisteter Vorschuß von 21930 fl. 56³/₄ kr. abgeschrieben. Seit dem Jahre 1786 unterstützten die Stände mit a. h. Genehmigung das Hauptarmeninstitut (resp. den Männerverein) in Brünn jährlich mit Beiträgen von 1000—1500 oder 2000 fl. und in letzterer Zeit (bis zur Einstellung durch den Landtag 1864) mit 1500 fl. CM., dann in Folge a. h. Entschl. 12. Dezember 1833 das Elisabethiner-Kloster in Alt-Brünn jährlich mit 500 fl. CM., gaben 1847 zur Suppen-Anstalt in Brünn 1000 fl. und für die Kranken-Anstalten daselbst 1354 fl. 6 kr. CM. (Gedr. Vortrag zur Domest.-Rechnung f. 1847).

Augarten) in Brünn große Opfer gebracht, die Franz- und Carolinen-Stiftung ins Leben gerufen, der Erforschung u. Schreibung der Landesgeschichte, insbesondere durch die Forschungsreisen Horky's (1819) und Boczek's (seit 1841) und Widmung eines jährlichen Betrages von 2000 fl. CM. hiezu, ihre Sorgfalt zugewendet u. s. w. Allein mit allem dem ist doch etwas Großes, etwas für die Cultur des Landes bleibend Werthvolles nicht geschaffen worden. Mähren hat seinen Ständen weder eine Universität, noch eine andere höhere Lehranstalt, weder ein Museum, noch eine Landesbibliothek, weder ein angemessenes Theater, noch die Verbesserung der Volksschulen, noch Ackerbau- und Industrial-Schulen, noch die Regulirung der verwilderten Flüße, noch andere öffentliche Anstalten, nicht einmal Kasernen zu danken. Die mähr. Stände haben sich weder in einem Johanneum (wie die steirischen zu Graz), noch in einem Politechnikum (wie die böhmischen in Prag) ein Monument gesetzt.

Wie sich der Geist hierin nicht zu einem höheren Fluge erhöhen konnte, so erhob sich auch nicht der Sinn *), wo es galt, die Lage der unteren Volksklassen zu verbessern, ihre Neigung und Dankbarkeit zu gewinnen. Man beseitigte z. B. nicht die großen Uebelstände des Getränk-Erzeugungs- u. Schanks-Monopols, nutzte sie vielmehr, selbst mit der Demoralisation des Volkes, möglichst aus, übernahm sich in der Erfüllung der Obliegenheiten als Patron und Grundobrigkeit rücksichtlich der Volksschulen nicht, machte nicht Einsprache gegen die unbilligen Bestimmungen der Vorschrift über den Bau und die Erhaltung der Bezirksstrassen (Hfzdt. 27. Februar 1829 Z. 3781, Gubcirc. 29. Mai 1829 Z. 22560, 11. B. d. Prov. Ges. Slg. S. 199), welche die Last hauptsächlich auf den Bauer wälzte, und versäumte auch noch in der letzten Stunde, von der endlich mehreren Einwirkung der Regierung auf die freiwillige Ablösung der Robot und des Zehents (a. h. Entschl. 14., Hfzdt. 18. Dezember 1846 Z. 1552, Gub.-Circ. 31. Jänner 1847 Z. 55891, 29. B. Prov. Ges Slg. S. 14) Gebrauch zu machen. Im Gegegentheile wurden einzelne Gutsbesitzer, welche billigere Bedingungen zu machen geneigt waren, von andern zurückgehalten **). Man war nicht zum Verständnisse der Zeit und ihrer unabweisbaren Forderungen gekommen, oder glaubte ihre Schritte noch länger hemmen zu können.

Der Sturz der alten Verfassung.

Da brach die Revolution in Frankreich aus (1848) und verbreitete sich alsbald und ohne Widerstand nach Oesterreich. Wohl Mancher hatte das Nahen des Sturmes vorausgesehen, kaum aber geahnt, daß er so plötzlich hereinbrechen werde. Er erschütterte das ganze Staatsgebäude in seinen Grundfesten und drohte es in

*) Ich spreche, wie es sich wohl von selbst versteht, im Allgemeinen; es wäre traurig zu sagen, daß sich nicht einzelne, mehr und minder rühmliche Ausnahmen gefunden hätten.

**) Dennoch gab es einzelne Beispiele im Großen und Kleineren, wie namentlich Se. kais. Hoheit der Erzherzog Albrecht eins der größten gab, auf dessen Herrschaft Selowitz ich die Ablösung der Robot (mit 21 und 24 kr. CM. für einen Zug- und 7 und 8 kr. CM. für einen Hand-Tag) und des Zehents, gegen ein Kapital von mehr als 400000 fl. CM, binnen wenigen Monaten zu Stande brachte.

anarchischen Zuständen aufzulösen, wenn nicht kräftige Hände die Zügel ergriffen und die Bahn vorgezeichnet hätten.

Das Erste, was dieser Sturm allerwärts weg fegte, war die alte ständische Verfassung, welche dem gewaltigen Begehren nach einer Constitution Platz machte.

Schon am 11. März 1848 baten mehrere in Brünn anwesende ständische Mitglieder den obersten Kanzler, eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen zu wollen, um bei den damals so drängenden Zeitereignissen dem Kaiser die loyalen Gefühle, Gesinnungen und allenfällige Bitten der Stände vorlegen zu können.

Mit dem Hofkanzlei-Präsidialdekrete vom 14. März 1848 Z. 579 langte auch die Ermächtigung zur Einberufung dieser Versammlung ein, welche auf den 30. März 1848 ausgeschrieben wurde. Da in Folge der Ernennung des Grafen Rud. Stadion zum Oberstburggrafen in Böhmen die Stelle des Landeshauptmanns unbesetzt u. der einstweilige Leiter des Landesausschußes, der Appellationspräsident u. Oberstlandeskämmerer Ant. Graf Sedlnitzky altersschwach war (er wurde im Febr. 1849 jubilirt), ernannte der Kaiser zum Landeshauptmann-Stellvertreter den Landrechtspräsidenten u. Oberstlandrichter Carl Grafen von Wolkenstein, unter dessen Präsidium sich die Stände an dem festgesetzten Tage versammeln sollten.

Die stürmischen Ereignisse eilten aber viel schneller voraus. Schon war das Patent vom 15. März 1848 erfolgt, welches die Preßfreiheit, die Errichtung der Nationalgarde und die Constitution allen öster. Ländern gewährte; schon hatte das a. h. Rescript vom 18. März 1848 von den Ständen

a) Anträge, in welcher Art dem Bürgerstand ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, und

b) Wünsche und Vorschläge über eine zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Municipal- u. Gemeindeeinrichtungen abverlangt.

Die am 30. März 1848 versammelten mähr. Stände votirten dem Kaiser den Dank für die Gewährung des Patentes v. 15. März 1848 und gestanden jeder der 7 k. Städte (statt der früheren Einen Collektiv-) eine Viril-Stimme, später aber (17. April), als man damit nicht zufrieden war, den k. Städten in Vertretung des Gesammtbürgerstandes provisorisch 30 Virilstimmen zu. Sie beschlossen weiter (31. März) die Vertretung des gesammten Grundbesitzes durch die Aufnahme des Bauernstandes in den Landtag, so wie durch die Berufung der nicht habilitirten Besitzer landtäflicher Güter, endlich (17. April) auch die Vertretung der Landesuniversität in Olmütz.

Auf Grund dieser Prämissen wurde die neue Zusammensetzung des mähr. Provinzial-Landtages provisorisch bis zur definitiven Constituirung desselben von den Ständen angenommen und festgesetzt (27. April 1848) und vom Ministerium (Dekret 10. Mai 1848 Z. 1672) in seinen allgemeinen Grundzügen provisorisch genehmigt.

Ein großer Landtagsausschuß, welchen die Stände am 30. März 1848 durch Wahl aus ihrer Mitte mit 12 Personen bestellten und am 3. April 1848 mit 12 eben so gewählten neuen Mitgliedern verstärkten, leitete die Durchführung der erwähnten Grundzüge ein, entwarf eine Wahlordnung und Wahlinstruktion, machte

dieselben, ohne eine Genehmigung einzuholen, kund und berief den vergrößert constituirten Landtag ein.

Am 31. Mai 1848 trat dieser provisorische Landtag unter dem Vorsitze des Fürsten Hugo Salm (Graf Wolkenstein hatte seine Stelle resignirt) zu seiner ersten Sitzung zusammen. Er zählte 253 Mitglieder und zwar

a) landständische oder habilitirte Landgüter-Besitzer, einschließlich der Vertreter des städt. Großgrundbesitzes, nur	55,
da die übrigen nicht erschienen	
b) gewählte Vertreter von Städten	82,
c) gewählte Vertreter der Wahlbezirke im Lande	110,
d) Vertreter der olmützer Universität	4,
zusammen	253.

Der Landtag nahm nun eine besondere, der badischen nachgebildete, Geschäftsordnung an, wählte seinen Präsidenten*) und 2 Vicepräsidenten**), setzte sich mit den k. k. Ministerien und den Landesbehörden in Verbindung und zog, nach Analogie eines Repräsentativkörpers, in seinen 128 Sitzungen vom 31. Mai bis zu seiner Vertagung am 24. Jänner 1849***) fast alle Zweige der Gesetzgebung und der Administration in den Kreis seiner Berathungen.

Die hervorragendsten Momente der Thätigkeit dieses sogenannten Bauern-Landtages, der Entwurf der Landesverfassung und der Gemeindeordnung, die Ablösung der Robot und des Zehents, die Regelung der Jagdverhältnisse u. a., blieben zwar ohne unmittelbar praktischen Erfolg, da die Staatsgesetzgebung die Normirung der einschlägigen Verhältnisse in die Hand nahm, insbesondere den Unterthans-Verband aufhob (Patent 7. September 1848), nachdem sich derselbe faktisch schon gelöst hatte, die billige Entschädigung der bisherigen Bezugberechtigten regelte (Patent 4. März 1849 N. 15 Reichsgesetzblatt, Ministerial-Verordnung 27. Juni 1849, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in Mähren), unter Auflösung des wien-kremsierer Reichstages, eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Oesterreich, nebst Grundrechten (Patente 4. März 1849 N. 149—152 d. Reichsges.), so wie ein Gemeindegesetz (Patent 17. März 1849 eb. N. 170) gab.

Dennoch sichern dem Landtage von 1848, nebst seiner im Ganzen guten Haltung, die Beschlüße hinsichtlich der Zwittawa-Regulirung, Begründung der technischen Lehranstalt, Erklärung des Augartens, Franzensberges und des Monuments

*) Fürst Salm, gewählt 5. Juni, resignirte 16. August u. an dessen Stelle wurde gleich gewählt der jurid. Professor der olm. Univ. Dr. Johann Koppel, beide vom Kaiser bestätigt.

**) Den iglauer Magistratsrath Ignatz Streit, nun Freiherr und Oberlandesgerichts-Präsident, den Appellationsrath und Oberstlandschreiber Carl Ritter v. Wogkowsky, Koppel und, nach dessen Wahl zum Präsidenten, den Landrath Joseph Czibulka.

***) Fürst Salm führte nur 5, Streit 4, Czibulka 11, Koppel 51 und Wogkowsky (1850 durch Verleihung des Franz-Josephordens wegen entsprechender Führung des Landtags-Präsidiums ausgezeichnet) 57mal den Vorsitz.

bei Slawikowitz als National-Denkmale, Vorsorge für die Geschichtschreibung des Landes u. a. ein ehrendes Gedächtniß *).

Auch eines anderen Beschlußes ist zu erwähnen, da derselbe bleibende Folgen hatte. Mit dem Hfzdte 15. März, Gubeirc. 15. Juni 1827, wurde nämlich angeordnet, daß die Abschiebung, welche früher von Gemeinde zu Gemeinde geschah, von Dominium zu Dominium zu erfolgen habe. Die Kosten der Schubsanstalt zerfallen in die Verpflegung und Bekleidung der Schüblinge, und in die Weiterbeförderung derselben. Die Verpflegung wurde bis 1823 aus dem ständ. Domestikalfonde bestritten, mit dem Hfzdte. 16. Oktober 1828 aber bewilligt, dieselbe den Dominien zuzuweisen, indem zur Beförderung der Schüblinge die Gemeinden durch Convojirung und Beistellung der Vorspann, die Dominien durch Bestreitung der Atzungskosten beizutragen hatten. Die Verpflegskosten wurden seit 1823 durch Repartition auf die Dominien nach dem Verhältnisse der Urbarialsteuer hereingebracht.

Der Landtag beschloß aber am 17. Nov. 1848, die Schubsauslagen auf das ganze Land zu vertheilen. Sie umfassen nach dem Minist.-Erl. vom 2. Dez. 1849 Z. 25035 die Verpflegung und Begleitung der Schüblinge, Fuhren der Gebrechlichen, Kleidung der Entblößten und Arzneien für die Erkrankten.

Auch eines anderen Beschlußes ist zu gedenken, da derselbe neben Anderem dem in Böhmen hervorgekommenen Bestreben entgegen trat, die Selbständigkeit Mährens zu beeinträchtigen, eine andere Verbindung als jene durch die Krone herbeizuführen und das Band mit Oesterreich zu lockern. Es ist dieß der Beschluß des Landtages hinsichtlich des Landeswappens **).

In Anerkennung der ihm bewiesenen Treue und geleisteten Hilfe bewilligte Kaiser Friedrich IV. (ddto. Kloster-Neuburg 7. Dez. 1462) den Ständen Mährens, daß sie in ihrem Landeswappen statt des weiß und roth geschachten Adlers einen von Gold- und rother Farber geschachten Adler im blauen Felde führen können ***).

Dieses Privilegium wurde auch in dem Original-Verzeichnisse angeführt, in welchem Kaiser Ferdinand II. die ständischen Privilegien am 26. Juni 1628 bestätigte und erhielt auch von den nachgefolgten Landesfürsten die Bestätigung. Auf dieses Privilegium bezogen sich die Stände auch in der Verhandlung wegen der ständ. Uniform und darum wurde ihnen die goldene Stickerei bewilligt.

Hievon wich jedoch das gebräuchliche Landeswappen ab, indem dieses einen von Silber- und rother Farbe geschachten gekrönten Adler im gelben oder goldenen Felde darstellte und eben so jenes, welches in der neuen Titulatur und Beschreibung des Wappens des Kaisers nach den durch den preßburger Frieden herbeigeführten Aenderungen und der Niederlegung der deutschen Kaiserwürde vom Jahre

*) S. das mähr. Landtagsblatt, Brünn 1829; Wieser, Agenda d. L.-Ausschußes 1849—1859, Brünn 1860.

**) S. hierüber die Abhandlungen v. Scherz 1699, Monse 1792, Chytil 1853 (im 5. B. d. Schr. d. histor. Sektion), Wieser's Agenda S. 111, brünner Zeitung 1863 N. 209.

***) Dieses Privilegium ist abgedruckt in: jura primaeva Moraviae, Brunae 1781, p. 41, nebst der Abbildung des Wappens.

1806 (polit. Hof-Ges.-Slg. 27. B. S. 10—28), so wie in der Beschreibung des großen kaiserlich öster. Wappens (Gubcirc. 26. September 1836 Z. 53779, Prov. Ges.-Slg. 18. B. S. 517—540) erscheint und einen von Silber- und rother Farbe geschachten gekrönten Adler im blauen Felde darstellt.

Die Hebung dieser Abweichung kam nach dem Hfzdte. vom 8. Mai 1838 Z. 10387 in Verhandlung.

Auch der Landtag von 1848 legte ein besonderes Gewicht auf die Beibehaltung des richtigen Landeswappens und der mit Roth und Gold bezeichneten Landesfarben und nahm in den Entwurf der Landesverfassung die Bestimmung auf: „Das Land Mähren behält sein bisheriges Wappen als Landeswappen bei, nämlich im blauen Felde einen von Gold und rother Farbe geschachten, nach rechts sehenden, gekrönten Adler. Die Landesfarben sind Gold und Roth.“

Da die Berichtigung im kaiserlichen Wappen bisher nicht erfolgte, reassumirte der L.-Ausschuß 1854 die erwähnte Verhandlung.

Uebrigens ist keine landesfürstliche Stelle oder anderes Amt, kein Präsidium berechtigt, in ihren Siegeln bloß das Wappen der Provinz zu führen, in der sie sich befinden. Die Führung dessen mag den Ständen überlassen werden. Die ersteren haben sich durchgehends gleich des mittleren oder nach Umständen des großen kais. Wappens in ihren Ausfertigungen zu bedienen (Hfdt. 9. August 1806 N. 776 Just. Ges. S.).

Auch verordnete die Hofkanzlei (unterm 21. Dez. 1837 Z. 29023), bei den Landtagsschlußbüchern der Stände von Mähren das mittlere Staatswappen vorzudrucken, da das große Staatswappen für Ausfertigungen, die im Namen Seiner Majestät geschehen, bestimmt ist und der Gebrauch desselben somit den Autoritäten in den Provinzen nicht zusteht.

Der Landtag wählte auch (5. Sept. 1848), an Stelle des alten, einen neuen Landesausschuß aus 6 Mitgliedern *), welchen nebst der Remuneration von 100 fl. monatlich noch Diäten während der Dauer des Landtages zugedacht waren. Der Landesausschuß sollte seinen Präsidenten und Viceprässidenten wählen, in demselben Verhältnisse zum Landtage wie der frühere Ausschuß stehen, seine Wirksamkeit aber bis zu seiner Auflösung durch den künftigen Landtag ausdehnen. Mit seinem Eintritte sollten übrigens die Oberstlandesofficiere und deren Bezüge aufhören.

Ungeachtet wiederholter Betreibungen genehmigte aber das Ministerium (mit dem Erlasse 22. März 1849 Z. 1349) diese Grundsätze über die Reorganisirung des Landesausschußes nicht und ließ in der bestandenen Einrichtung desselben blos jene Veränderung zu, welche von der Nothwendigkeit geboten wurde, nämlich rücksichtlich des fehlenden Landeshauptmanns, so wie jener Mitglieder, deren Mandat bereits erloschen war. Das Ministerium bestimmte, daß bis zu der vom Landtage beantragten Zahl von 6 Mitgliedern an Stelle jener, deren Mandat abgelaufen war, die namentlich bezeichneten neu gewählten (Wilsdorf, Chlumecky und Czibulka)

*) Ritter von Laminet, Med. Dr. Wilsdorf, Peter Ritter von Chlumecky, Carl Ritter von Wogkowsky, Rarošchan und Czibulka.

einzutreten haben, der Vorsitzende aus der Mitte des Landesausschußes gewählt werden könne, die noch vorhandenen Landesofficiere aber in ihren Bezügen und Funktionen bis zur Reorganisirung der Landesverfassung zu belassen sind.

Nach dieser Bestimmung ergänzte sich der Landesausschuß, welcher sonach weder auf Grund der Neuwahl des Landtags vom 5. September 1848 noch viel weniger nach Maßgabe der zwar kundgemachten, jedoch nicht durchgeführten Landesverfassung vom 30. Dez. 1849 (Reichsgesetzblatt 1850 N. 18 S. 181—202), sondern nach der alten Landesverfassung bestand und bloß rücksichtlich jener früheren Mitglieder eine Aenderung erlitt, deren Mandat durch Verstreichung des Sexenniums erloschen war.

Von dem früheren Landesausschuße waren nur noch 2 Oberstlandesofficiere (der k. Landesunterkämmerer Philipp Freiherr von Hentschel und der k. Oberstlandschreiber Carl Ritter von Wogkowsky) und 3 andere Mitglieder (der Dombechant Ritter von Wokrzal, der Landesgerichtsrath Ritter von Laminet und der Magistratsrath Feifalik) vorhanden; zu diesen kamen in den Ausschuß die vom Ministerium bezeichneten neu gewählten 3 Mitglieder. Er bestand daher aus 8 Mitgliedern und wählte in seiner ersten Sitzung Wogkowsky zum Vorsitzenden und Laminet zu dessen Stellvertreter, bis Se. Majestät (a. h. Entschl. 21. Februar 1852) bestimmten, daß auch in Mähren die Leitung und der Vorsitz im ständ. Ausschuße vom Statthalter (damals Leop. Grafen v. Lažansky) zu übernehmen sei, in Folge dessen Wogkowsky als Stellvertreter fungirte.

Als (durch die Versetzung Feifalik's nach Lemberg, den Tod des letzten Landesunterkämmerers Freiherrn von Hentschel, 15. August 1855, dessen Stelle nicht mehr besetzt wurde, und den Tod Wokrzal's) die Zahl der Ausschuß-Mitglieder selbst unter die vom Landtage 1848 bestimmte herabsank, und, wie man geltend machte, der „geistliche Stand" nicht mehr vertreten war, gestattete über den Antrag des Grafen Lažansky das Ministerium (Erlaß 12. April 1859 Z. 2334), daß die in Folge Ablebens des Dombechants von Wokrzal erledigte Beisitzersstelle im ständ. Ausschuße durch die Berufung des Prälaten von St. Thomas (Cyrill Napp, welcher vordem viele Jahre Ausschuß-Mitglied war) substitutorisch ersetzt und demselben der Gehalt dieser Stelle als Remuneration zugewendet werde *).

Dieser Landesausschuß bestand u. führte die ständischen Geschäfte des Landes bis zu dem Zeitpunkte, wo nach Ertheilung einer Constitution für das österr. Reich (Patent 26. Februar 1861, N. 20 d. Reichsges.) und gleichzeitig einer neuen Landesordnung für Mähren (eb. S. 249—264) der ganz anders als vordem zusammengesetzte Landtag ein neues verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung schuf.

Nachdem der abgetretene Landesausschuß und beziehungsweise sein sehr selbständiger Präsident, Graf Lažansky, einen warmen Lobredner gefunden hat **), können wir uns begnügen nur im Allgemeinen auf dessen Wirksamkeit hinzudeuten,

*) Wieser, Agenda des m. st. L.-Ausschußes von 1849—1859, Brünn 1860, S. 1—15, 30, 96—105, 120—121, 146, 159.

**) Wieser, ebenda und in der Geschichte der Grafen Lažansky, Brünn 1860.

insbesondere bei der freiwilligen Beistellung von Artillerie-Pferden für die k. k. Armee in den harten, aber glorreichen Kämpfen von 1849, bei der Sammlung freiwilliger Gaben für die Armee und bei der Anwerbung und Ausrüstung zweier mähr. Freiwilligen-Schützen-Bataillonen im ruhmvollen aber unglücklichen Kampfe von 1859, bei der Organisirung und Bereicherung des Landesarchives, Vorsorge für die Erforschung und Schreibung der Geschichte des Landes, Unterstützung humanitärer, wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebungen u. s. w.

Es dürfte aber, um den Zusammenhang der Vergangenheit mit der Gegenwart nicht zu verlieren, nöthig seyn, noch einige Verhältnisse zu berühren, auf welche unsere Tage ändernd oder neu gestaltend eingewirkt haben.

Zunächst was die Wirksamkeit u. die Einflußnahme der Landesvertretung betrifft.

Die Reichs- und die Landesverfassung von 1849 war nicht zur Ausführung gelangt, da man sie später den Verhältnissen nicht entsprechend fand. Im Gegentheile brachten die im a. h. Cabinetsschr. vom 20. Aug. (Nr. 2 R. G. Bl. v. 1852) ausgesprochenen Grundsätze wesentl. Aenderungen sowohl in der Verfassung als in der Verwaltung. Die Minister wurden als Sr. Majestät ausschließend verantwortlich erklärt (a. h. Cabinetsschr. 20. Aug. 1851 N. 194 R. G. Bl.), neben das Ministerium ein nur Sr. Majestät untergeordneter Reichsrath, als ein berathender Körper, gestellt (a. h. Entschließ. 13. April und 20. August 1851 N. 92 und 196 R. G. Bl.), das Institut der Nationalgarde, als eine mit der nachhaltigen Befestigung der öffentlichen Zustände nicht vereinbare Einrichtung, aufgehoben und die Reorganisirung von Bürger- und Schützenkorps bewilligt (Patent 22. August 1851 N. 191 R. G. Bl.) und Verhandlungen über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 eingeleitet (a. h. Cabinetschr. 20. August 1851 N. 197 R. G. Bl.). In der letzteren Beziehung sollten insbesondere den Kreisbehörden und Statthaltereien berathende Ausschüße aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie, den Bezirksämtern die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes zur Seite stehen.

Mit diesen Organisirungs-Grundsätzen *) übereinstimmend wurde die Leitung und der Vorsitz bei den noch bestehenden ständ. Ausschüßen und Verordneten-Stellen den Statthaltern übertragen und die ersteren auf die Fortführung der laufenden Geschäfte angewiesen (a. h. Entschl. 21. Febr. 1852).

Wie wenig man unter diesen Auspicien in Mähren an eine völlige Beseitigung des Alten dachte, wie wenig, unter den schwankenden und wechselnden Strömungen der Ansichten, die Tonangeber geneigt waren, den Gedanken an den Verlust der ehemaligen unrettbaren Vorrechte zu fassen, zeigte sich bei mancher Gelegenheit. —

*) S. die nähere Andeutung derselben im Verfassungs- und Verwaltungswesen in meiner Geschichte der Verfassung und Verwaltung Schlesiens, Brünn 1854 S. 299 ff.

Man konnte sich von der glänzenden ständischen Uniform nicht trennen. Ihr Gebrauch bei besonderen Anlässen wurde nicht nur den ständischen Gliedern zugestanden (Minist.-Erlaß 9. September 1858 Z. 5746), sondern auch der Statthalter ermächtigt (Minist. Erl. 28. Dezember 1858 Z. 11516), denjenigen Großgrundbesitzern, welche, wenn ein Landtag bestanden hätte, in denselben eingeführt worden wären, dann den Söhnen und Anwärtern derselben bei vorkommenden Anfragen zu gestatten, die mähr.-ständ. Uniform bei feierlichen Anlässen tragen zu dürfen (Wieser, Agenda S. 157).

So patriotisch die „landständischen Grundbesitzer Mährens" bei der Anwerbung und Ausrüstung zweier freiwilliger Schützenbataillons im J. 1859 handelten, warf es doch einen Schatten auf das schöne Unternehmen, daß man die „übrigen landtäflichen Güterbesitzer" nicht zur Beschlußfassung, wohl aber zur Zahlung einlud (Wieser, S. 23—27).

Wir wissen zwar nicht, wie das Landesstatut lautet, welches der Statthalter Graf Lažansky auf Grundlage des (mit dem Minist. Erlasse vom 12. Juli 1854 Z. 7324 herabgelangten) Entwurfes der Grundzüge über die künftigen Landesvertretungen, mit selbst gewählten Berathungsmitgliedern entwarf und im Oktober 1855 vorlegte. Allein ein Schluß läßt sich aus der Bemerkung des Verfassers ziehen: „das Commissionsoperat biete wegen seiner historischen Nachweisungen aus der ältesten Periode des Ständewesens bis in die neueste Zeit ein reichhaltiges Materiale für eine künftige Geschichte der Verfassung Mährens, diene aber auch zugleich zu einem bleibenden Belege, mit welchem Ernste und mit welcher Tiefe die Verfassungsfrage der neueren Zeit in einer möglichst vermittelnden Art zu lösen, und so die ideelle Verbindung mit dem Rechtsleben der Vergangenheit, worin die Geschichte und die Thatkraft des Vaterlandes wurzelt, zu erhalten gesucht wurde" (Wieser S. 107—111).

In Folge der neuen Organisirung der öffentlichen Verwaltung*) entfiel ein bedeutender Theil der Geschäfte des L.-Ausschußes und seiner Hilfsämter. Es wurde insbesondere eine Finanzlandesbehörde für Mähren bestellt (a. h. Entschl. 9. Jänner, Kundm. 21. Mai 1850 N. 193 R. G. Bl.), welche (von der mähr. Statthalterei die Verwaltung der direkten Steuern und der Kassen übernehmend) vom 1. Juni 1850 an die direkten Steuern in Mähren und alle übrigen Finanzangelegenheiten in Mähren u. Schlesien zu verwalten hatte (Justdt. 9. Mai 1850 Z. 1944 L. G. Bl. S. 334).

Im Bezirke eines jeden Gerichtes erster Instanz und jeder Bezirkshauptmannschaft wurde zur Evidenzhaltung des Steuercatasters für alle Arten direkter Steuern (Grund-, Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer), zur Umlegung und Einnahme derselben u. s. w. vom 1. Febr. 1850 an ein k. k. Steueramt errichtet (a. h. Entsch. 19. Juli 1849, Kundmachung des m. s. Landeschefs v. 23. Nov. 1849, mähr. L. G. Bl. 1850 S. 63). In jedem Kronlande (in Mähren zu Brünn) wurde eine Landeshauptkasse bestellt, an welche sich Sammlungs-

*) S. die Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Oest.-Schlesien, von mir, Brünn 1854 S. 282—299.

kassen und in letzter Stufe die Steuerämter u. Gefälls-Perceptionsämter reihen. Die Sammlungskassen bestehen als Mittelorgane, welche die an sie gelangenden baren Abfuhren der Steuer- und übrigen Perceptionsämter an die Landeshauptkasse zu leiten, übrigens entweder unmittelbar oder durch die vorerwähnten Aemter die an sie überwiesenen Zahlungen zu leisten haben (Ministdte. 27. Dez. 1849 u. 12. Jänner 1850, Kundmachung des m.-schl. Statth. 30. Jänner 1850 L. G. Bl. S. 186).

Gemäß diesen Einrichtungen verlor der mähr. Landesausschuß die Repartition, Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern, die Verhandlung der Erbsteuersachen, die Vergütung der Schubskosten u. anderer geleisteten Domestikalfonds-Vorschüße im Auftheilungswege, und jene Angelegenheiten, welche die Dotirung des m.-sch. Zwangsarbeitshauses, hinsichtlich dessen die Einsicht in die Präliminarien und Rechnungen desselben gestattet wurde, die Kriminalauslagen, die vom Aerar übernommene gabler Strasse, und die Urbarial-, Robot- und Zehentsachen betrafen. Die Landschaftshauptkasse und Landesbuchhaltung verloren in allen diesen Sachen ihre Einflußnahme, die mähr. Landschaftseinnehmerämter (Kreiskassen) gingen aber (vom 1. Februar 1850 an) ganz ein.

Es verblieben sonach den mähr. Ständen nur noch

a) die ständischen Geschäfte selbst (domestica im weiteren Sinne), nämlich die Verwaltung des m.-st. Domestikal-, des mähr. Landesbequartierungs- und der ständ. Stiftungsfonde, die Besetzung der ständ. Stiftungsplätze, das ständ. Beamtenwesen u. die sogenannten cancellaristica,

b) die von der Regierung an die Stände übertragenen Geschäfte (öffentliche ständ. Geschäfte), hauptsächlich die Katastralsachen u. das m.-st. Aerarial-Creditswesen (Wieser, S. 108, 121). Auch diese Beschäftigung verminderte sich durch die Verlosung der mähr.-st. Aerarial-Creditspapiere, in Katastralsachen u. a.

Zu den Kronländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters mit 16 fl. von Hundert Gulden Reinertrag als ordentliche Steuer umzulegen ist, kam für das J. 1851 auch Mähren, in welchem der Kataster nunmehr vollendet war (Patent 10. Okt. 1850 N. 385 R. G. Bl.).

Da hiedurch die prov. Grundertragsmatrikel (1821) aufgehört hat, die Grundlage der Besteuerung zu seyn, der stabile Kataster in fortlaufender Evidenz gehalten werden soll und die (bei den Ständen verbliebenen) theresianischen Katastraloperate, welche noch immer die Entscheidungsquelle sind, wenn es sich um die Frage der partiellen Eigenschaft einzelner Grundstücke oder ganzer Complexe handelt, oder wo bei Grundzerstückungen bestimmte katastralmäßige Erörterungen nothwendig sind, die Nachweisung der theresianischen Objekte oft sehr schwierig machen, auch dieselbe für diesen Zweck nicht unumgänglich nöthig erschien, ging über Antrag des Landes-Ausschußes die mähr. Statthalterei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion von den noch geforderten Zerstückungs-Tabellen nach der Grundertrags-Matrikel u. von den theresianischen Nachweisungen ganz ab (Statth. Erlaß 22. März 1869 Z. 7412, Wieser S. 112).

Auch das Zeitungsamt ging ein. Die Stände hatten 1810 mit der Leihbank auch den Verlag der brünner Zeitung übernommen. Die Einnahmen des Zeitungsfondes flossen als Vermehrung des Betriebskapitals dem Leihfonde zu, was bis 1849 die Summe von 174621 fl. 36 kr. CM. erreichte.

Der Landtag des Jahres 1848 beschloß, beide Aemter zu trennen und die brünner Zeitung sammt dem Amts- und Intelligenzblatte als mährische Landes-Zeitung, außerdem aber auch eine Landeszeitung in mährischer Sprache (Morawské nowiny) auf Kosten des Landes herauszugeben; mit der letzteren wurde seit 1851 das bisher von Aktionären herausgegebene Volksblatt Morawský národní list, weil es sich nicht selbständig erhalten konnte, verbunden. Allein kurz nachher (vom 1. Juli 1851 an) übergingen beide, nachdem das Land für die Zeitungen ein Opfer von 18401 fl. 4 kr. CM. gebracht hatte, mit Zustimmung des L.-Ausschußes in die Regie der Staatsverwaltung und zu gleicher Zeit hörte die vom Lande herausgegebene brünner Zeitung nebst der (1861 für die deutsche Bevölkerung als Beiblatt gegründeten) mähr. Volkszeitung auf, als die Regierung die Herausgabe einer deutschen Regierungszeitung (brünner Zeitung) übernahm*).

Da die Ueberschüße des Zeitungsfondes seit 1849 nicht mehr dem Leihfonde zuflossen und das Pfändergeschäft eine immer größere Ausdehnung gewann (1849: 29363 Pfänder gegen eine Darlehens-Summe von 193984 fl. C. M., 1859: 45089 Pf., und 278224 fl. Darlehen. 1860 betrug der versicherte Pfandwerth die Summe von 147000 fl. öst. W.), mußte man diesem bei seiner Unzulänglichkeit mit Vorschüßen zu Hilfe kommen und eine Beschränkung der Pfänder-Annahme eintreten **).

Dieser Abfall manigfaltiger Verwaltungszweige hatte eine bedeutende Geschäftsverminderung (1849: 6621 u. 1859: 4189 Zahlen) zur Folge. Deßhalb war auch bei Erledigung von stänb. Dienstposten keine Wiederbesetzung, auch keine provisorische gestattet (Minist. Erlaß 28 Juni 1853 Z. 13560), bis der Personalstand so herabsank, daß sich die Besetzung von Dienststellen als unerläßlich nöthig darstellte u. bewilligt wurde (Msterlaß 22. Juni 1859 Z. 4482 ***). Uebrigens wurde die Stelle des stänb. Anwalts nach dem Tode des letzten (Dr. Schindler † 1848) nicht mehr besetzt, jene des ständ. Agenten in Wien 1849 gänzlich aufgelassen.

Der Landes-Ausschuß, dessen Wirkungskreis zwar ausgedehnter war, weil seit 1849 keine Landtage mehr Statt fanden, welcher sich aber doch nur in engen Kreisen bewegen konnte, und beziehungsweise sein Präsident Graf Lažansky, wandte sich, angeregt von Carl Ritter von Wogkowsky, Peter Ritter von Chlumecky und dem ständ. Sekretär Wieser, glücklicher Weise wissenschaftlichen, Cultur- und humanitären Bestrebungen zu.

Während die Frage wegen Uebertragung der Universität von Olmütz nach Brünn ihrer Lösung harrte, war die mähr. ständ. Landes-Akademie mit a. h.

*) S. meine Geschichte der Buchdruckereien, des Buchhandels, der Journalistik in Mähren u. Schles., Wieser S. 30—40.

**) Wieser S. 40—47.

***) S. den Personalstand von 1849 und 1859 bei Wieser S. 93—95, 102—104.

Genehmigung schon 1846 (die Fächer der böhmischen, italienischen und französischen Sprache und Literatur erst 1847) von Olmüß nach Brünn übertragen worden*) und hatten die mähr. Stände (Landtags-Sitzung 27. Mai 1846) den Kaiser gebeten, in Brünn eine technische Lehranstalt zu errichten, deren Gründung sie mit einem auf das Domikale umzulegenden Betrage von 120,000 fl. C. M. unterstüßen wollten. Der Kaiser genehmigte diese Errichtung (a. h. Entschließung, 29. Nov. 1847), der Landtag von 1848 übernahm, bei nun geänderten Verhältnissen, den Beitrag auf das Land und die neue Anstalt wurde, vorläufig in einem gemietheten Lokale, im Jänner 1850 eröffnet. Der Kaiser ernannte (a. h. Entschl. 29. Dez. 1849) den ständ. Professor der Landwirthschaftslehre in Olmüß zum Professor der Landwirthschaft und Güterverwaltungslehre an der technischen Lehranstalt in Brünn mit dem Genuße seiner bisherigen Bezüge aus dem m. st. Domestikalfonde (1200 fl. C. M.), in Folge dessen derselbe mit dem landwirthschaftlichen Cabinette nach Brünn übersiedelte. (Wieser S. 80—74).

In Verbindung mit der Frage wegen der höheren Lehranstalten in Brünn machte der Landesausschuß Anträge: 1. wegen Errichtung von Hufbeschlag-Anstalten zu Brünn und Olmüß und Ertheilung des Veterinär-Unterrichtes in beiden Städten; 2. nach Auflassung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an das k. k. Universität in Olmüß (a. h. Entschließung 10. August 1855; jene der philosoph. war schon 1851 erfolgt) wegen Uebertragung der olmüßer Universitäts-Bibliothek nach Brünn und ihrer Erhaltung daselbst als einer Landes-Bibliothek aus dem m. st. Domestikalfonde; 3. unter einem, und zur Mitbegründung des Gesuches um Zurückstellung des alten Landhauses (1858), um die Erweiterung der ständ. Akademie zu einer Rechts-Akademie in Brünn, deren Aufwand der m. st. Domestikalfond übernehmen sollte. Diese Anträge gediehen jedoch nicht über das Stadium der Verhandlung und insbesondere wurde die Erledigung des ersten (Ministerialerlaß 30. Dez. 1859, Z. 31857) und des zweiten (Msterlaß 13. Juni 1856, Z. 7825) der künftigen Landesvertretung vorbehalten (Wieser S. 74—77, 78 bis 87), jedoch vorläufig ein Stipendium für Thierärzte von 200 fl. nebst einem Reisepauschale von 60 fl. aus dem mähr. Landesfonde bewilligt. (Msterlaß 1. August 1859, Z. 22154).

Glücklicher wirkte der Landes-Ausschuß, wo er sich freier und selbstständiger bewegen konnte, am erfolgreichsten für das Landesarchiv, die Geschichtschreibung, den Augarten.

Das erste hatte der Archivar und Historigraph Boczek (†1847) aus schwachen Anfängen, hauptsächlich durch den Zuwachs der Akten von 59 aufgehobenen Klöstern (bei 60,000 Stück) aus der Gubernialregistratur, eigentlich gegründet. Dem anregenden Eifer seines Schülers und Nachfolgers Chytil (†1861**) und des Archivs-Direktors Peter Rittter von Chlumecky (†1868***) folgend,

*) Der Landtag von 1864 hob die Akademie ganz auf.

**) S. Brünner Zeitung 1861, Nr. 39.

***) Eb. 1863, Nr. 91, illust. Zeitung und österr. Revue 1863, 3 B.

vermehrte es der Landesausschuß, insbesondere durch Erlangung der Majestätsquaterne, Adelsakten und alles dessen, was auf Geschichte und das Landtagswesen Bezug hat, aus der ständischen Registratur, dann der Unterkammeramtsakten und der sogenannten acta finita aus der Registratur der Statthalterei, durch reichhaltige Copien aus den Akten des Oberlandes- und des Landesgerichtes u. m. a., durch den Ankauf der Boczek'schen Sammlung von 12,308 Nummern mit 16,000 Stücken um 5,000 fl. C. M. (Mfterlaß. 21. Nov. 1849, Z. 23902), des literarischen Nachlasses Cerroni's (gegen eine Leibrente von 400 fl. C. M. auf 15 Jahre bis 1858), der Sammlung Jelinek's in Leutomischel (1858 um 360 fl. C. M.) und jener des Anton Promber in Hradisch (1860 um 800 fl. C. M.). So erwuchs das ansehnlich bereicherte und neu organisirte Landesarchiv zu einer Sammlung von nahe 100,000 Stück Archivalien und einer Büchersammlung von mehreren Tausend Bänden*).

Außer der Ansammlung so vieler Quellen wirkte der Landesausschuß mit Hilfe der (über meinen Antrag) vom Landtage 1849 bewilligten jähr. Subvention von 2000 fl. C. M., für die Erforschung und Schreibung der Landesgeschichte durch Forschungsreisen, welche im Verfolge jener Horky's, Palacky's und Boczek's (1841—1846) seit 1851 Dudik, Chytil und von Chlumecky vornahmen, durch die Fortsetzung des mährischen Diplomatars vom 5. B. an (wovon es aber seit 1847 leider noch nicht einmal bis zur Vollendung des 7. gekommen ist), durch die Herausgabe geschichtlicher Werke von d'Elvert, Dudik, Chlumecky und Tomaschek, durch die Ernennung Dudik's zum mährischen Historiographen (1855), die Herausgabe seiner Geschichte Mährens u. m. a.**)

Der Franzensberg, insbesondere aber der Augarten wuchsen unter der geschmackvollen und künstlerischen Leitung des Gartendirektors Offermann und des Augärtners Schebanek***) durch Erweiterung, Umstaltung der Anlagen, den Bau eines neuen Traiterie-Gebäudes nach Förster's Plan (1854—6 mit 64,661 fl. C. M. Kosten) u. a. zu wahren Muster-Anstalten und Zierden der Landeshauptstadt heran.****)

Für Landesculturzwecke erhielten:

a) die m. schl. Forstschule zu Aussee von 1851—1857 jährl. 1575, seit 1858 jährlich 2,100 fl. österr. Währ.,

b) der Wernerverein zur geologischen Durchforschung von Mähren und Schlesien 1852: 210, von 1853 an jährlich 315 fl. ö. W.,

c) die Sonntags- und Abendschule für Handwerker in Brünn von 1853 an jährlich 1050 fl. ö. W.,

*) Meine Geschichte der histor. Literatur M. u. Schl., Brünn 1850, S. 472 und Index unter Archiv, Klosterarchiv, Pamatken, Boczek, Cerroni u. a., Wieser S. 41, 42—54, 57, 66—70.

**) Meine hist. Liter., meine Abhandlung in der brünner Zeitung 1853, Nr. 82 und 83 und Wieser S. 55—69.

***) S. über diesen das Notizenblatt 1862, Nr. 6.

****) Gedr. Bericht über die Rechnung für 1847, S. 7, 8, 18, 22, 24, Förster's Bauzeitung 1855, S. 198 ff., Wieser, S. 87—93, 118, 139, 140.

d) die m. schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zur Gründung von Ackerbauschulen vom Jahre 1850 an 1,575 fl., wovon aber 900 fl. C. M. zu Gunsten der Gartenbausektion und 6000 fl. C. M. zur Errichtung und Erhaltung einer agricultur-chemischen Versuchsstation in Raitz (für die 4. J. 1857—1860 je 1500 fl.*) verwendet wurden. Außerdem erhielt die Gartenbausektion dieser Gesellschaft vom J. 1850 an 315 fl. öW., die historisch-statistische Sektion seit 1853 jährlich 315 fl., die naturwissenschaftliche Sektion für 1861: 300 fl. ö. W., der Centralausschuß der Gesellschaft für die übrigen und eigenen Geschäftszweige, 1852: 1640 fl. C. M., von 1853 an jährlich 735 fl. ö. W.

Dagegen wurden über Antrag des Landes-Ausschusses die unwirksamen Prämien für die Hornvieh- (Mſterlaß 29. April 1850, Z. 4877) und Pferdezucht (Mſterlaß 24. März 1851, Z. 5619) aufgehoben.

Dem akadem. Maler Joseph Zeleny wurde (1857) eine Subvention von 600 fl. C. M. zu einer Kunstreise nach Frankreich, dem Augärtner Schebanek (1856) 400 fl. C. M. zu einer Reise in die vorzüglichsten Gartenplätze des Auslandes bewilligt.**)

Folgende Humanitäts-Anstalten erhielten Unterstützungen:

a) der brünner Männerverein (Armeninstitut), im Verfolge der seit 1787 geleisteten Subventionen, seit 1837 jährlich 1575 fl. ö. W. (Hfzdt. 26. Okt. 1837, Z. 36,388); 1864 vom Landtage eingestellt,

b) das Kloster-Spital der Elisabethinerinnen in Altbrünn jährlich 525 fl. ö. W. (a. h. Entschl. 12. Dez. 1833),

c) die in Obrowitz unter Leitung der barmherzigen Schwestern gegründete Erziehungsanstalt verwahrloster Mädchen vom Jahre 1855 an jährlich 210 fl. ö. W.,

d) die Rettungsanstalt verwahrloster Knaben in Brünn und Platsch seit 1856 jährlich 210 fl. ö. W.,

e) das Convikt für Volksschullehrer in Brünn seit 1857 jährlich 315 fl. ö. W.,

f) das Spital der barmherzigen Brüder in Altbrünn seit 1857 jährlich 525 fl. ö. W. (Wieser S. 114).

Ueberdieß betheiligte sich der Landesausschuß durch Errichtung von Stiftungsplätzen, mit Vorbehalt des Präsentationsrechtes:

1. bei der Franz-Josephs-Stiftung in Brünn für erwerbsunfähige Arbeiter, welche Graf Lažansky aus Anlaß der glücklichen Lebensrettung Seiner Majestät des Kaisers (1853) gründete und am 24. April 1854 ins Leben trat, mit 2000 fl. C. M. aus dem m. st. Domestikalfonde für zwei Plätze und

2. bei der mähr. ständischen Kronprinz Rudolphs-Stiftung mit

*) Ging, nachdem sie 1861—1864 wieder so viel gekostet, 1864 ein.

**) Brünner Zeitung 1858, Nr. 82 und 83, Wieser S. 116—119.

6,300 fl. ö. W. aus demselben Fonde für humanitäre Zwecke (Mstlaß. 9. Sept. 1858, Z. 6790, a. h. Entschl. 1 Februar 1859) und zwar:

a) mit 2100 fl. zum Gründungsfonde der höheren mähr. Webereischule in Brünn, b) mit 1575 fl. zur Errichtung zweier Stiftungsplätze bei der Franz-Josephs-Stiftung, c) mit 1260 fl. zur Errichtung eines Stiftungsplatzes in der Rettungsanstalt und d) mit 1,365 fl. zur Errichtung eines Stiftungsplatzes in der obrowitzer Erziehungsanstalt. (Wieser S. 140—142*).

Außerdem bewilligte der L. Ausschuß im Jahre 1848 für die von einer Typhusepidemie hart heimgesuchten Bewohner des m. sch. Grenzgebirges 5000 fl. C. M. (Mstlerlaß. 27. April 1848, Z. 12998) und 1851 zur Anschaffung von Lebensmitteln für die durch Hungersnoth gefährdeten Bewohner des nördlichen Mährens einen Vorschuß von 20,000 fl. C. M. (a. h. Entsch. 8. Dez. 1851), zum Baue der Votivkirche in Wien, als Denkmal der Lebensrettung Sr. Majestät, einen Beitrag von 10,000 fl. C. M. (Mstgeneh. 5 Mai 1853, Z. 9636), aller drei Beiträge aus den reservirten Interessen des Ersparungsfondes, zur Errichtung einer Aushilfskasse in Brünn während der industr. Bedrängnisse des J. 1848 einen Vorschuß von 50,000 fl. C. M., zur Gründung eines Gesellenhospitiums in Olmütz einen Beitrag von 300 fl. C. M. (Mstgeneh. 17. Februar 1857, Z. 12383) und zur Errichtung des Knaben-Seminars in Brünn von 1000 fl. C. M. (Mstgen. 26. Febr. 1858, Z. 836), alle drei aus dem Domestikalfonde (Wieser S. 143—145, 147, 151).

Mit Rücksicht auf den erwähnten Zuwachs gibt es demnach folgende ständische Stiftungen:

1. Die ständischen Stiftungsplätze aus der freiherrlich von Teuffenbach-schen Stiftung in der theresianischen Akademie zu Wien, deren Zahl (1860: 22) sich nach den Ertrage der Stiftungsherrschaft Dürnholz richtet, für adelige Knaben**).

2. Die m. st. Stiftungsplätze in den k. k. Militär-Bildungsanstalten. Wie früher erwähnt, wurden 1786 zwölf aus dem m. st. Domestikalfonde dotirte Stiftungsplätze in der k. k. Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt errichtet, welche aber später wegen der Theuerungsverhältnisse auf 9 herabgingen (a. h. Ent. 3. Sept. 1823). Vom Erfordernisse des Adels und der kath. Religion kam es ab (a. h. Entschl. 8. Dezember 1849).

Die neue Organisirung der k. k. Militär-Bildungs-Anstalten (a. h. Entsch. 12. März 1852) reducirte die Akademie auf 4 Jahrgänge (mit dem Kostgelde von 600 fl. im letzten Jahre von 800 fl.) und übertrug die 4 unteren Klassen in ein 4jähr. Vorbereitungs-(Cadetten-)Institut (mit dem Kostgelde von 400 fl.). Da später das Kostgeld gleichmäßig auf 525 fl. CM. fixirt wurde (a. h. Entschl. 20. August 1857), ergaben sich Ersparnisse gegen das frühere Kost-

*) S. über diese verschiedenen Institute meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten, Brünn 1858, über des Lehrer-Convikt das Notizenbl. 1864, Nr. 4, über die Webereischule eb. 1862, Nr. 10, über das Knaben-Seminar eb. 1864 Nr. 1.

**) S. meine Gesch. d. Schul- und Stud. Anst., Wieser S. 128.

geld vor dem Jahre 1852 (im Durchschnitte 671 fl.), aus welchen 4 Stiftungsplätze in den k. k. Mil. Obererziehungshäusern neu errichtet wurden, deren Besetzung, über Vorschlag des L.-Ausschußes, sich Se. Majestät vorbehielten.

Zum Unterschiede von diesen heißen jene 9, welche von den 1809 für die Regimentserziehungshäuser gestifteten 28 Plätzen übrig blieben und bei der Organisation von 1852 in die Obererziehungshäuser übergingen, mähr. ständ. Privatstiftungsplätze in denselben (Erlaß des Armee-Oberkommando's 9. Oktober 1853). Für beide Kathegorien ist das Kostgeld auf 250 fl. CM. festgesetzt (a. h. Entschl. 24. Februar 1858). Hiernach gab es 1860: 9 Stiftlinge für die höheren Mil. Bildungsanstalten, 4 aus den Ersparnissen neu errichtete Plätze, beide mit dem Vorschlagsrechte des Landesausschußes und einem vom m. st. Domestikalfonde zu entrichtenden Kostenaufwande von 6457 fl. 50 kr. ö. W., dann 9 mähr.-ständ. Privatstiftungsplätze in den Mil. Obererziehungshäusern, mit dem Besetzungsrechte des L.-Ausschußes, und dem Kostenerfordernisse von 2362 fl. 50 kr. ö. W. *).

3. Die m.-st. Franzens- u. Karolinen-Stiftung: a) für das m.-s. Blindeninstitut in Brünn mit einem Kapitalienstande von 29750 fl. C. M., b) das m.-s. Taubstummeninstitut zu Brünn mit 13150 fl. C. M. und c) die Kleinkinderbewahranstalten in Brünn mit 10000 fl. C. M.; wegen Theuerung gingen die ständ. Stiftungsplätze, welche der L.-Ausschuß verleiht, in der ersten Anstalt v. 8 auf 5, in der zweiten v. 5 auf 4 herab, ungerechnet den vom Kunewalder Gutsbesitzer Schindler (1853) im Blindeninstitute gestifteten Platz, dessen Präsentirung bedingt dem Landeshauptanne zusteht (S. meine Geschichte der Humanit.-Anst., Wieser S. 128, 135—136).

4. Die 4 Stiftungsplätze im Irrenhause, welche aus dem Reste der 1809 von den Ständen für die Errichtung eines Cavallerie-Regimentes angebotenen Summe entstanden sind (a. h. Entschl. 20. Juni 1840); das Präsentationsrecht steht dem L.-Ausschuße zu (Wieser S. 133).

5–10. Die schon früher erwähnten m. st. Stiftungen für einen Gärtnerlehrling und für die Invaliden am Franzensberge, das Stipendium für einen Zögling der Architekturschule an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, 4 Stipendien an der technischen Lehranstalt in Brünn u. die Stiftsplätze bei der Franz-Josephs- u. bei der Kronprinz Rudolphs-Stiftung (Wieser S. 128, 139—144). Endlich ist zu erwähnen

11. die Privatstiftung des hradischer Kreishauptmanns Ignaz Freiherrn von Bevier vom J. 1806, (1860) mit einem Capitale von 13884 fl. C. M. zur Erziehung eines mittellosen Cavaliers mit einem jährl. Genuße von 500 fl. CM., welche Pfründe seit dem Uebergange der Verwaltung des Stiftungsvermögens (1849) an denselben der m. st. Landesausschuß ertheilt (Wieser S. 128, 136).

Von den früher bestandenen ständ. Fonden sind a) die während der ständ. Steuerperception unter der Bezeichnung „Kammeralsteuerfond" errich-

*) S. meine Geschichte d. Schul- und Stud.-Anstalten, gedr. Bericht über die Rechnung f. 1847 S. 16, Wieser S. 130—133.

tete II. Abtheilung des m.-ständ. Domestikalfondes, b) der Gränztranksteuer-Depositenfond, c) der Grund- und d) der Erbsteuerfond aufgelöst,

e) der Hauptarmen-*), f) der Sanitäts- und g) der Krönungs-Itinerarfond an die Fonde für die bezüglichen Anstalten abgetreten,

h) der Fond der inländ. und der Gränz-Transksteuer, i) der Delinquenten-Atzungs- und Schubskosten-, k) der gabler Strassen- und l) der Fond der brünner Zeitung und der Morawské nowiny dem mähr.-ständ. Domestikalfonde inkammerirt worden.

Es bestanden daher (1860) an ständischen Fonden nur noch:

A. Der m.-ständ. Domestikalfond, mit einem Vermögen von 4290248 fl. 5 kr. nom. in öffentlichen Papieren, nachdem die Passivrückstände des gabler Straßenbaues von 143279 fl. CM. von 1851—1857 getilgt waren, nach dem Präliminar für 1860 mit einer Einnahme von 197181 fl. ö. W. (einschließig des Entschädigungs-Aversums für die Tranksteuer von 89425 fl. CM. oder 93896 fl. 25 kr. ö. W.) und einer Auslage von 168910 fl. ö. W. Dieser Fond konnte aber mit seinen Ueberschüßen im eigenen Interesse oder zur Vermehrung des Stammkapitals nicht mehr frei verfügen, weil er dieselben an den seit dem J. 1852 bestehenden Landesfond zur Bedeckung der inneren Landeserfordernisse und Landesanstalten jährlich (von 1852 bis inc. 1860 zusammen 377496 fl. ö. W.) abführen mußte. Dasselbe ist der Fall mit dem mähr. Militär-Bequartierungsfonde, dessen Jahreseinkommen mit der speciellen Widmung zum Kasernbaue auch an den Landesfond abgegeben werden mußte. Jedoch blieben der Domestikal- und der Bequartierungsfond mit ihrer eigenen Bestimmung in der Verwaltung des L.-Ausschußes (Instruktion für die Gebahrung mit dem mähr. Landesfonde 14. Sept. 1856). Einen integrirenden Theil des Domestikalfondes bildet aber der sogenannte Ersparungsfond (1860) mit 451152 fl. nom. Capitalien und einem Interessen-Ertrage von 18648 fl. 77 kr. Das Ministerium verordnete, dieselben, nach Abschlag der noch ferner zu leistenden Unterstützungen an die Lokalkrankenanstalten in Brünn und Olmütz von 3440 fl. CM. oder 3612 fl. ö. W., an den Landesfond als Bedeckungsbeitrag für die Findel-, Gebär-, Irren- und Impfanstalt abzuführen (Msterl. 24. April 1854 Z. 5217).

B. Der eben genannte mähr. Militär-Landesbequartierungsfond für den Kasernbau in Mähren (a. h. Entschl. 9. Okt. 1853) mit einem Capitale von 527555 fl. nom.

C. Der schon früher erwähnte mähr.-ständ. Leihfond mit einem Capitals- und Pfänderbestande von 214265 fl. ö. W.

D. Die ständ. Stiftungsfonde, nämlich die Franzens- und Carolinen-Stiftung a) für das Blinden-, b) Taubstummen-Institut, c) die Kinderbewahranstalten und d) der in der Verwaltung des Landes-Ausschußes stehende freiherrlich von Bevier'sche Stiftungsfond.

---

*) Zur Erhaltung der allgem. Versorgungs-Anstalt. S. meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten.

E. Der m.-st. Aerarial- und Domestikal-Creditsfond*).

Nicht unerwähnt können wir übrigens lassen, daß der Landesausschuß, wie in früheren Fällen, auch dermal keine Gelegenheit vorübergehen ließ, dem Kaiser und seinem Hause die Anhänglichkeit und die patriotische Gesinnung des Landes und seiner Hauptstadt an den Tag zu legen, insbesondere während der Anwesenheit der beiden Majestäten zu Brünn im J. 1854, welche auch wieder durch die beliebten National-Festlichkeiten gefeiert wurde, und im J. 1858**).

Auch betheiligte sich der Landesausschuß an den Staatsanlehen und zwar im Jahre 1849 mit 100000 fl., 1851 mit 92500 fl. und 1854 mit 52250 und 52520 fl. C. M. aus den disponiblen Fondskräften (Wieser S. 142).

So konnte denn der Geschichtschreiber der Wirksamkeit des Landesausschußes von 1849—1859, der dabei so wesentlich betheiligte Wieser (S. 159) sagen: „Der mährisch-ständische Landesausschuß hat die ihm übertragene Mission, als ständisches Organ für die administrative Leitung der ständischen Geschäfte, der ständischen Fonde und der ständischen Stiftungen zu sorgen, mit gewissenhafter Genauigkeit erfüllt; er hat zu den staatlichen Zwecken, wo er immer aufgefordert wurde, oder einen entsprechenden Anlaß hiezu fand, nach Kräften mitgewirkt, er hat thätigst eingegriffen, wo es galt für seinen Kaiser und Herrn, er hat dann in dem engern Kreise des Markgrafthumes Mähren, bei fast allen Landes-Instituten durch Unterstützungen die wohlthätigen Keime zu ihrer segensvolleren Entfaltung gelegt, er hat für die Geschichte und für die gedeihliche Entwicklung der historischen Forschung eine bestimmte und glückliche Bahn geöffnet, er hat unter der Leitung seines früheren Vorsitzenden, Carl Ritter von Wogkowsky, insbesondere aber unter der Aegide Seiner Excellenz des Herrn Statthalters, Leopold Grafen Lažansky, als seines hochgeehrten Präsidenten, für die Hebung der von allen Passiven itzt depurirten ständischen Fonde, für die Erhaltung und Creirung neuer ständischen Stiftungen, für das Wohl des ihm vielfach verpflichteten ständischen Beamtenkörpers und der ständischen Aemter, für die wissenschaftliche Ordnung des Landesarchivswesens und für die Dotirung oder Subventionirung so vieler Anstalten und Institute der Landescultur Erfolge erzielt, welche als ein Beweis seiner allseitigen Thätigkeit während dieser Periode, und als eine Bürgschaft des von ihm erfüllten ständischen Mandates eine unwiderlegliche Geltung für die Zukunft stets in sich schließen werden.“

Während so der Landesausschuß, als schwacher Vertreter des Landes, im Stillen und Kleinen wirkte, in Erwartung der kommenden Neugestaltung der ständischen Verhältnisse das alte Landhaus requirirte (1858), den wegen Länge der Zeit sehr herabgekommenen ständischen Landtagssaal im Dikasterialhause restaurirte (1859) und zur Demolirung des gegenüber gestandenen häßlichen und feuer-

*) Wieser S. 113, 128—135. S. über die geschichtlichen Verhältnisse des Domestikal- und der andern Fonde den gedr. Bericht des Finanzausschußes über das Präliminar f. 1868.

**) Brünner Zeitung, Wieser S. 148—158. Auch die Kosten der Festlichkeiten von 1854 pr. 7787 fl. 11 kr. (jene v 1836 in Brünn betrugen 15046 fl. 51 kr. — nach einer anderen Nachweisung 16169 fl. 59 kr. — von 1845 in Olmütz 14291 fl. 18²/ kr.) C. M. wurden aus den reservirten Interessen des Ersparungsfondes bestritten (Msitzg. 10. Mai 1854 Z. 4296).

gefährlichen Militärbackhauses nebst Aerarial-Schopfens beitrug (Wieser S. 82—87, 120, 146), brachte der unglückliche Krieg mit Frankreich und Italien im J. 1859 einen Umschwung der Dinge, wie ihn der österr. Staat noch nie erfahren.

Es galt die ermatteten Kräfte zu erfrischen, zu sammeln und für ein großes Ziel zu einigen.

Die neue Reichs- und Landesverfassung *).

Seit 1848 hatten mannigfache Versuche Statt gefunden, das schwierige Problem der Constituirung des aus so vielen Völkerschaften bestehenden österr. Reiches und seiner Kronländer zu lösen. Sie hatten sich alle unwirksam gezeigt; insbesondere jene vom J. 1860. Zuerst wollte man eine Art Reichsvertretung durch die Verstärkung des Reichsrathes (von 1851) mittelst außerordentlicher Reichsräthe, zum Theile solcher, welche die Landesvertretungen aus ihrer Mitte (in Mähren 2) wählen sollten (Patent 5. März 1860, R. G. Bl. S. 97). Er konnte sich keine Zuneigung erwerben, auch als ihm Seine Majestät die Zustimmung bei Einführung neuer und Erhöhung der alten Steuern und Auflagen, dann bei Aufnahme von Anlehen einräumte (a. h. Handschreiben 17. Juli 1860, R. G. Bl. S. 298). Und auch das kais. Diplom vom 20. Oktober 1860 (R. G. Bl. S. 335) erfüllte noch nicht die Wünsche des weit größeren Theiles der Bevölkerung, da es wohl das Gesetzgebungsrecht mit den Landtagen und dem Reichsrathe theilte, gewisse allen Königreichen und Ländern gemeinsame Angelegenheiten dem Reichsrathe vorbehielt, alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung aber den Landtagen überließ, hienach das Band zu locker erschien, als daß es den Staat hätte genügend einigen und kräftigen können.

Endlich fanden diese Versuche ihren Ausgang in der hochherzigen Entschließung Seiner Majestät des Kaisers vom 26. Februar 1861, welche in der Reichsvertretung (Patent 26. Februar 1861 R. G. Bl. S. 69) ein engeres und festeres Band um den ganzen Staat zog, zugleich aber in den neuen Landesordnungen (die mähr. eb. S. 249—264) den einzelnen Ländern Rechte und Freiheiten einräumte, wie sie mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen sind.

Nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung ist zu dieser der Reichsrath berufen, welcher aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten besteht. Die Mitglieder des ersteren werden durch die Geburt, Erblichkeit, hohe Kirchenwürde und Ernennung durch den Kaiser berufen. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl aus der Mitte der Landtage 343 Mitglieder (aus Mähren 22).

Der Wirkungskreis des Gesammt-Reichsrathes umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind. In den engeren Reichsrath gehören nicht die Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone; in des letzteren Wirkungskreis, mit Ausnahme jener des Gesammtreichsrathes, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

*) S. das Notizenblatt d. histor. Sektion 1862 N. 4.

Der mährische Landtag besteht aus 100 Mitgliedern, nämlich dem Fürst-Erzbischofe von Olmütz und dem Bischofe von Brünn, dann aus 98 auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten, und zwar I. aus 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes *), II. aus 37 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern, III. aus 31 Abgeordneten der übrigen Gemeinden Mährens mit Einschluß der in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven.

Der Kaiser ernennt den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

Der Landtag versammelt sich über a. h. Einberufung in der Regel jährlich Einmal.

Als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns der Landesausschuß aus 6 (bezahlten) Mitgliedern, welche aus der Mitte der Landtagsversammlung und zwar 3 aus den 3 Wählerclassen und 3 aus dem Ganzen gewählt werden.

Der Landtag hat bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mitzuwirken und (22) Vertreter in das Haus der Abgeordneten zu entsenden.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Landesangelegenheiten sind: I. Alle Anordnungen in Betreff: 1. der Landescultur; 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten; 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben. II. Die näheren Anordnungen inner der Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: 1. Der Gemeindeangelegenheiten; 2) der Kirchen- u. Schulangelegenheiten; 3) der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Der Landtag ist berufen: 1. zu berathen und Anträge zu stellen a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

*) Das m.-schl. Prov. Handbuch für 1847 enthält die Dominien und Magistrate. Dieser Ausweis gibt aber nicht die Zahl der (ständ.) Landtafelgüter, da sehr oft mehrere zu einem Dominium vereinigt waren. Weeber führt in seinem Buche: Die landtäflichen und Lehen-Güter in Mähren und Schlesien, Brünn 1864, 800 Landgüter in beiden Ländern auf, von denen aber viele mit anderen zu Einer Verwaltung vereinigt sind. 1864 gab es in dem 1. Wahlkörper des Großgrundbesitzes Mährens (Fideicommisse) 14, im 2. Wahlkörper desselben 161 Wahlberechtigte (Brünner Zeitung 1864 N. 71).

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Mährens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten. Landtagsbeschlüße, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. Der Landtag verwaltet das Domestikalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond Mährens, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit, für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen. Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis auf 10 Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen direkten Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschuße beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüße und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instruktionen.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistungen der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, so wie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsschlüße, dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- u. Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschuße geübt. Er repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten. Er besorgt alle

übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschußes, so weit dieselbe nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

Auf Grund der Bestimmungen der Landesordnung übergingen in den Wirkungskreis der Landesvertretung und beziehungsweise in die Verwaltung des mähr. Landesausschußes:

a) vom 1. November 1861 an der mähr. Grundentlastungsfond, während die Grundentlastungs-Angelegenheiten bei der Statthalterei verblieben (Minist.-Erlaß 30. Juli, Statth.-Kundmachung 25. Oktober 1861, S. 67 des mähr.-schles. Verordngsbl. *);

b) vom 1. November 1861 an der mähr. Landesfond**) mit Ausschluß der aus demselben dotirten, jedoch mit eigenen Fonden versehenen Anstalten, nämlich: der Gebähr-, Findel-, Irren- und Zwangsarbeitsanstalt (Kundm. d. mähr. Statth. 1. Nov. 1861, eb. S. 93);

c) vom 3. April 1862 an die m.-schl. Gebär- und Findelanstalt (d. i. die Hauptanstalt in Brünn u. die Filialanstalt in Olmütz), dann die m.-sch. Irrenanstalt und die allgemeine öffentl. Krankenanstalt in Brünn unter gewissen Bedingungen u. einer gewissen Einflußnahme der Staatsverwaltung (Msterlaß. 11. Februar, Statth.-Erlaß 15. März 1862, mähr. Verordnungsblatt S. 21; vom 1. September 1864 wurde die brünner Gebär- und Findel-Anstalt aus der Amtswirksamkeit der vereinten Versorgungsanstalten ausgeschieden und eine selbstständige Direktion bestellt (Statth.-Kundm. 16. Okt. 1864, Landesgesetzblatt S. 107);

d) vom 3. April 1862 an die olmützer Krankenanstalt, obgleich sie nicht als eine Landesanstalt betrachtet werden kann, wegen ihrer Verbindung mit der Gebähr- und Findelanstalt (Ministerlaß. 20. März, Statth.-Kundm. 1. April 1862, eb. S. 25***).

e) vom 31. Mai 1862 der m.-schl. Zwangsarbeitshausfond und die m.schl. Zwangsarbeitsanstalt für Männer in Brünn (nicht aber auch die mit der weiblichen Strafanstalt in Wallachisch-Meseritsch vereinigte Zwangsarbeits-Anstalt für Weiber, wegen der Verbindung mit der ersteren) unter gewissen Modalitäten und Einflußnahme der Staatsverwaltung (Ministerlaß. 27. März, Statth.-Kundm. 28. Mai 1862, eb. S. 44);

f) vom 1. August 1863 aber doch die weibliche Correktionsanstalt zu Wallachisch-Meseritsch (Ministerlaß. 25. Juni, Statth.-Kundm. 2. Juli 1863, eb. S. 41), welche vom 1. Nov. 1864 an wieder mit der Zwangsarbeits-Anstalt für Männer in Brünn vereinigt wurde (Statth.-Kundm. 12. Okt. 1864, eb. S. 107).

---

*) S. über die Grundentlastung in Mähren das Notizenblatt der histor. Sektion 1860 N. 8. S. den Bericht d. L.-Ausschußes v. 1863 über den Stand dieses Fondes u. die Bedeckung der Landesschuld für die Grundentlastung.

**) S. den früher erwähnten Bericht von 1863 über den Domestikalfond und den Bericht des Landtagsausschußes über den Voranschlag des Landesfondes f. 1863.

***) S. den Bericht des Landtagsausschußes v. 1863 für die geschehene Uebernahme der öffentl. Wohlthätigkeitsanstalten in Mähren als Landesanstalten.

Die Bestimmungen der neuen Landesordnung, die Uebergabe der genannten Fonde und Anstalten und die seitdem erflossenen Gesetze, nämlich: die mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864 (mähr. Landesgesetzblatt S. 3), die Gesetze über die Kosten der Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude rc. vom 2. April 1864 (eb. 47), über das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen vom 2. April 1864 (eb. S. 52), betreffend die Contributionsfonde vom 15. August 1864 (eb. S. 87) und die aus den Contributionsfonden gebildeten Vorschußkassen vom 15. August 1864 (eb. S. 92), das iglauer Gemeinde-Statut vom 26. October 1864 (eb. S. 109), eröffneten der Landesvertretung und beziehungsweise dem Landesausschuße einen Wirkungskreis, wie derselbe mit jenem der alten Stände in keinen Vergleich gezogen werden kann.

Inaugurirt hat sie denselben in den bisher gehaltenen Landtagen durch das Zustandekommen der erwähnten und anderer Gesetze, die Eröffnung der neuen mähr. Landesirrenanstalt (Kundm. d. L.-Ausfch. 3. Okt. 1863, eb. S. 46, und d. Statth. 30. Okt. eb. S. 54; Statut für dieselbe eb. S. 79), für welche das Land ein kostbares Gebäude bei Brünn aufgeführt hat *), durch die Verhandlungen wegen Erbauung eines neuen Krankenhauses in Brünn, Errichtung einer oder mehrerer landwirthschaftlichen Lehranstalten und von Kavallerie-Kasernen, Vervollständigung des Straßen- und Eisenbahnnetzes u. s. w. (S. die Landtagsblätter f. 1863 u. 1864).

Hoffen und wünschen wir, daß die neue Landesvertretung immer gedeihlicher ihre Wirksamkeit entwickle.

Zum Schluße fügen wir noch, des Vergleiches mit der Vergangenheit wegen, eine Uebersicht des Vermögens und der Auslagen des Landes bei.

Nach dem Hauptinventare des Landes-Vermögens mit dem Schluße des J. 1863 besaß an Schuldverschreibungen

1. der Domesticalfond	3772280	fl.	58	kr.
2. die Stiftung für die Invaliden-Aufseher am Franzensberge	3900	„	—	„
3. detto für einen Gärtnerzögling daselbst	2725	„	—	„
4. der Ersparungsfond	451152	„	50	„
5. „ Tafel-Silber-Servicefond	12488	„	30	„
6. „ Wachrequisitenfond	3400	„	—	„
7. „ Militär-Landesbequartierungsfond	352505	„	—	„
8. „ Landesfond	2234800	„	—	„
Summe	6831451	„	38	„
9. „ [illegible]	[illegible]	„	38	„
10. „ [illegible]	56638	„	[illegible]	„

*) [illegible]

11. der Irrenfond . . . . 99753 fl. 38 kr.
12. „ Zwangsarbeitshausfond . . . . . . 105 „ — „

im Ganzen . . . 6286159 fl. 6½ kr.

im Nennwerthe.

An unbeweglichem Vermögen besitzt der Domestikalfond das alte Landhaus, dessen Uebergabe von Seite des Militärs bevorsteht, einen Antheil am Gebäude des m.-schl. Zwangsarbeitshauses, eine Reitschule, den Franzensberg von 4 Joch 247 □Klft. nebst Zugehör und den Augarten von 38 Joch 1130 □Klft. mit den verschiedenen Gebäuden, zusammen Alles im angenommenen Werthe von 456524 fl. 3½ kr.; unter dem beweglichen Vermögen insbesondere ein silbernes Tafel-Service im Ankaufswerthe von 15367 fl. 90½ kr. öst. W., das Landesarchiv u. a.

Der Landesfond besitzt an unbeweglichem Vermögen den Realitäten-Werth des neu errichteten Gebäudes für die Landes-Irrenanstalt und deren Einrichtung pr. 409020 fl., der früher im allgemeinen Krankenhause zu St. Anna in Brünn gewidmeten Abtheilungen u. z. für die Irren-Anstalt pr. 9851 fl. 10 kr., für die Gebähranstalt pr. 11125 fl. 80 kr., für die Findelanstalt pr. 6785 fl. 10 kr., dann des Zwangsarbeitshauses mit Inbegriff der Material-Vorräthe pr. 99028 fl. 59 kr., im Ganzen von 535810 fl. 59 kr. ö. W.

Der mähr. Leihfond hatte zu Ende des V. J. 1863 ein Aktiv-Vermögen von 178229 fl. 40½ kr. ö. W.

Die Franz- und Carolinen-Stiftung für die Stiftlinge

	im Baren od. Aktivresten	an Aktiv-Kapitalien
a) im. m.-schl. Blindeninst.	946 fl. 54½ kr. ö. W. u.	29700 fl. CM. u. 200 fl. ö. W.
b) dto. Taubstummeninst.	231 „ 21½ „ „ „	14250 „ „ „ — „ „
c) f. d. Kleinkinderbewanst.	— „ — „ „ „	10000 „ „ „ — „ „
zusammen	1177 fl. 76 kr. ö. W. u.	53950 fl. CM. u. 200 fl. ö. W.

Die Aktiv-Kapitalien geben jährlich an Zinsen

Zu a) 1545 fl. 10 kr., zu b) 740 fl. 25 kr., zu c) 525 fl., zusammen 2810 fl. 35 kr. ö. W.

In den Landesvoranschlag der Markgrafschaft Mähren für das Sonnen-Jahr 1865 wurden der Landesfond und die nach dem Landtags-Beschluße vom 11. März 1863 damit vereinigten Domestikal-, Ersparungs-, Tafelservice- u. Marchregulirungsfonde, so wie der Militär-Bequartierungsfond, dann die Voranschläge der aus dem Landesfonde dotirten Gebähr-, Findel-, Irren- und Zwangarbeits-Anstalten, endlich der Voranschlag des Grundentlastungsfondes einbezogen.

Der Landtag setzte den Voranschlag des Landesfondes für 1865, wie folgt, fest:

		Erfolg W. J. 1863	Voranschlag für 1865
		Gulden	ö. W.
I. Landtagsauslagen	. . . .	51787	50000
II. Stiftungs-Verbindlichkeiten	für Milit.-Bild.-Anst. . .	8925	8373
	„ Landes-Akademie . .	6374	3413 *)
	„ Gärtner u. Inv. am Franzbg.	234	238
	Emol. d. L.-Haupt. u. L.-A.-Beis.	17797	18630 **)
III. Verwaltungs-Auslagen	Besold. d. Beamten u. Diener .	62760	63103
	Emolum. d. Beamten u. Diener .	492	500
	Pens., Provis. u. Gnadengab. .	20091	17235
	Diurnen	3701	3467
	Remunerat. und Aushilfen .	1363	2090
	Diäten und Reisekosten . .	240	300
	Amts- u. Kanzlei-Erford. .	8209	8807
	Miethzinse	734	558
	Kosten des Landesgesetzbl. .	1005	1000
	Erhalt. d. Gebäude u. Hauseinrich.	73	200
IV. Landes-Auslagen	Erhaltung des Augartens .	8021	5679
	dto. des Franzensberges . .	1914	2894
	dto. d. Raußnitzer Monumentes .	40	26
V. Landes-Concurrenz-Auslagen	Kranken-, Irren-, Gebähr- und Findel-Kostenersätze . .	219052	220000
	für Impfung	20799	17000
	„ Schub	35512	38000 ***)
	„ Vorspann	9426	20000
	„ Gensdarm.-Bequartierung .	15627	15228 †)
	„ Militär-Bequartierung .	89	— ††)
	Beiträge an Schlesien f. d. mähr. Enklaven	8834	9000

*) Der Landtag beschloß 1864 die Sprachlehrer, welche an der techn. Lehranstalt vortragen, mit ihren vollen Bezügen einzustellen, dagegen die (sogenannten) Luxuslehrer, als: Reit-, Tanz- u. Fechtmeister zu pensioniren, da die Zinsen der gräfl. Sal'schen Stiftung (1422 fl.) nicht hinreichen, die dem Lande durch die Akademie erwachsenden Lasten zu decken.

**) Die Emolumente d. L.-Ausschußbeisitzer wurden von 1260 auf 2000 fl. erhöht.

***) Der Landtag hat vom J. 1865 an den Landesbeitrag für Vorspannsleistungen für Staats- und Militärzwecke von 28 auf 38 kr. pr. Pferd und Meile erhöht, wornach, da das Aerar 22 kr. zahlt, eine Gesammtvergütung von 60 kr. entfällt, welche nach dem weiteren Landtagsbeschluße auch für die zur Gänze aus dem Landesfonde zu vergütenden Schubtransporte demselben anzurechnen ist (Statth.-Kund. 20. Okt. 1864, L.-Ges.-Bl. S. 108).

†) Die Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen sind zu Folge kais. Entschl. 10. Jänner 1859 pauschirt.

††) Nichts eingestellt, da der Kasernbau noch nicht beschlossen ist.

		Erfolg d. J. 1863	Voranschlag für 1865
		Gulden ö. W.	
VI. Dotationen der Landes-Anstalten	Irrenanstalt	23634	48713
	Gebähranstalt	2545	15478
	Findelanstalt	72781	86529
	Zwangsarbeitsanstalt	25689	17011
	f. brünner Kranken- u. Siechen- u. olmützer Kranken-Anstalt	5418	3612
VII. Oeffentliche Bauten	Landes-Wasserbauten	8137	2000
	Landes-Straßenbauten	5250	15000
	Landes-Hochbauten	147868	—
VIII. Subventionen	für Kunst u. Wissenschaft	4850	5370 *)
	„ volkswirth. u. gemeinnützige Zwecke	12896	15615
	„ Gemeinden u. wohlth. Zwecke	12291	22160
IX. Steuern	von d. Stift.-Kapitalien	17	17
	vom freien Landesvermögen	19010	19755
X. Verschied. Auslagen		588	631
XI. Außerordentl. Auslagen		232	13991
Summe des Erfordernisses		844305	771623
Bedeckung			357252 **)
Abgang			414371

Für die Grundentlastung setzte der Landtag fest

das Erforderniß für 1865 auf	2279973
die Bedeckung	1786250
den Abgang	493723

Zur Bedeckung des Gesammtabganges von 908094 fl. beschloß der Landtag und genehmigten Seine Majestät eine Umlage auf die Steuervorschreibung von Mähren pr. 6098802 fl. ö. W. von 8 kr. für den Abgang bei der Grundentlastung und, mit Rücksicht auf die muthmaßlichen Kasseüberschüße, von 6½ kr. für jenen beim Landesfonde, zusammen von 14½ kr. auf jeden Gulden der direkten Steuern ***).

---

*) Nachträglich wurden für Ackerbauschulen 4000, für Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes 2000 fl. und für den Bau des teschner Alumneums 1000 fl., zus. 7000 fl. ö. W. bewilligt.

**) Nämlich Interessen der Fonde, 106470 fl. Tranksteuer-Enschädigung (gezahlt wurden bisher aber nur 93896 fl., weil noch Verhandlungen im Zuge sind), 13872 fl. Beiträge von Schlesien zu den gemeinschaftl. Landesauslagen, Kranken-Verpflegskosten-Ersätze 10000 fl. u. a.

***) Das in Folge Landtagsbeschlußes vom L.-Ausschuße festgesetzte und von Sr. Majestät genehmigte Präliminar f. 1862 S. in der brünner Zeitung 1861 N. 267. Die Landesumlage betrug 18½ kr.

Index.

*) Die Beschwerden der böhmischen Stände rücksichtlich der 2. Abtheilung, nämlich über die ständ. Verfassung, und die höchste Erledigung hierüber vom 28. Juni, resp. das Hofdekret vom 12. August 1791 befindet sich im 2. H. der histor. Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich, Leipzig 1848, S. 64—151.

D.

E.

F.

G.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Zur Wiedertäufer-Literatur.

Von Dr. B. Dudik.
O. S. B.

Jeder, der sich mit der Geschichte der Wiedertäufer befaßt hat, klagte über den Mangel gleichzeitiger Quellen. Dieser Mangel tritt besonders in der Darstellung der Schicksale der mähr. Wiedertäufer hervor. Nur einzelne zerstreute Nachrichten darüber sind uns bis itzt zu Theil geworden. Bei meiner vorjährigen historischen Forschungsreise kamen mir in der Universitätsbibliothek zu Pest 11 Handschriften zur Hand, die wohl im Stande sind, ein bedeutendes Licht auf die Geschichte der Wiedertäufer, auf ihre Schicksale und auf ihre Literatur in Mähren zu werfen. Ich gebe hier eine Beschreibung der von mir eingesehenen elf Handschriften, welche in einer Geschichte der Wiedertäufer, welche Dr. Jos. Beck unter der Feder hat, ihre nähere Würdigung finden werden.

1. Cod. Ms. chart. 8° von 397 Blättern. Geschrieben 1572 zu Nikolsburg von Laurenz Weinmuet. Sig. VIII. g. 27.

Titel: Etliche gar schöne und tröstliche Episteln von unseren lieben Brüdern und Dienern Christi an viel Gefangene und Zerstreute um der göttlichen Wahrheit willen, gesendet.

Ein wichtiger, fleißig geschriebener Codex für die Geschichte der Wiedertäufer, aus welchem man nicht nur viele Namen der Aeltesten, sondern auch die der Gefängnißorte und Schicksale der einzelnen Brüder erfährt. Die Briefe sind gerichtet an die Gemeinden in Tyrol, in Mähren gar häufig, in Böhmen nach Krumau, in Oesterreich nach Medling, Falkenstein, Steinbrunn, in Triest, in der Schweiz ꝛc. Ausgestellt sind sie von Georg Fasser u. Leonhard Sailer, von den gefangenen Brüdern auf dem Falkenstein (4 Briefe an die Gemeinde Gottes in Mähren), von Stoffel Aschberger an die Brüder zu Znaim, von Leonhard Roth, Antonius Erdtforder (nicht Eckforter), Hanns Wucherer, Leonhard Lochmaier, Hanns Doner, Hanns Seidel, Ludwig Fest, Wilhelm Grießbacher, Jeronymus Kals an die Gemeinde Gottes in Mähren, Michel Seifensieder an seine Mitgefangene B. Hanns und Jeronymus und an die Gemeinde in Mähren, Hansel Oberecker, Hanns Langenmantel „eine schöne Beschreibung vom Nachtmal Christi, vom hl. Sakramente; wie und warum Christus das Nachtmal mit seinen Jüngern gehalten hatte“, Offrus Grifinger und Ulrich Stadler. — Leonhardt Schmerbacher lebte damals in Auspitz in Mähren. An diesen schrieb Hanns Amon, „ein Knecht unseres Herrn Jesu Christi“, aus der Grafschaft. Damals waren Brüder auch zu Heraltitz und Tischlawitz (sic, Zdeslavice). Die Briefe an die Gefangenen in Falkenstein sind von Hanns Amon aus Mähren gesendet. „An

die Triester oder aufs Meer gegangene" schrieb Hanns Amon aus Schächhowitz in Mähren (Čejkowice). Nach Hessen und nach Oesterreich schrieb Amon aus Auspitz und aus Čejkowic. — Georg Faß und Leonhard Sailer schrieben oft an Hanns Amon, besonders aus der Gefangenschaft in Mödling den nächsten Montag nach Philippi und Jakobi 1536. Die Briefe von den Gefangenen zu Falkenstein wurden geschrieben von Leonhard von Braunau und sind datirt: „Gesendt von dem Falkenstain in Mähren im 1540 Jahr." Von Triest sind die Briefe an die Gemeinde in Mähren in demselben Jahre datirt Stoffel Aschberger war zu Falkenstein gefangen und schrieb an die Gemeinde in Znaim, „wo seine ehelige (sic) Schwester lebte 1540"; Leonhard Roth war auch ein Gefangener auf dem Falkenstein; Anton Erdtforder war in Steinbrunn gefangen 1540. Hanns Wucherer an seinen Ehegemal „geschrieben zu Burckhausen im Gefängnisse am 8. Tage nach Margarethen, des Abends vor dem Richttag 1537". Hanns Doner und Hanns Seidel schrieben zu Sanct Veit in Landen 1538. Wilhelm Griesbacher „an die wahren Pilgrime in Mähren" von Brünn aus dem Gefängniße durch Hanns Doner von Wels 1535. Jeronymus aus dem Gefängniß in Wien an die Gemeinde in Mähren ddto. Wien am 27. Tage unserer Gefangenschaft am 3. Febr. 1536. — Das Blatt 281 ist ausgerissen. — Es war ein Unterschied zwischen „ehelichen und Fleisch-Schwestern und ehelichen Gemal". — Das Blatt 311 ist ebenfalls ausgerissen. — Fol. 374. „Eine Rechenschaft von unseren lieben Brüdern Jeronym, Michel und Hanns, die man um der göttlichen Wahrheit willen zu Wien verbrennt hat, die haben Rechenschaft gegeben ihres christlichen Glaubens und sein darauf richtig gestorben." Fol. 376 ausgerissen. Am Schluß des Werkes roth: „Geschrieben zu Nikolsburg im J. MDLXXII. Larenz (sic) Weinmuet, Schreiber dieses Buches." Der Einband ist alt, der Rücken ist abgerissen. Der Cod. gehört 1764 den Jesuiten in Skalitz (Szacolcense Collegium S. J.)

2. Cod. chart. Ms. 8⁰. Secul. XVI. Folia 306. Sign. VIII. g. 28.

Titel: Alttestamentliche Geschichten.

Es sind Auszüge aus der hl. Schrift über gewisse im alten Testamente vorkommenden Namen mit Auslegungen. Beginnt: „Davids Geschichten sammt seinen Auslegungen. Ruth. 4. David der jüngere Sohn Isai des Suns Obed., den Boas von den Ruth geboren hat" — rein mystisch ohne Bezug auf die Zeitgeschichte. Gebunden 1579. Der Einband derselben wie N. 1. Am Vorsatzblatt steht geschrieben: „Im 1680 Jahr gib Ich Dietrich Freischlag dem Jakob Lünemann dieses Büchel, daß er fleißig daraus lernen soll."

3. Cod. Ms. chart. 8⁰. Secul. XVII. init. Sig. J. d. 4. Folia 281.

Titel: „Cronicl oder dencks Buechel, worinnen begriffen und angezeigt wird, wie und was sich vom 1524 Jahr an bis auf diese gegenwärtige Zeit (1682) mit den rechtchristgläubigen und frommen Menschen verlaufen und zugetragen, und wie sich die Gemeinde Gottes wieder angefangen und vermehrt hat."

Eine sehr kostbare, gut erhaltene Handschrift von zwei Händen geschrieben, welche nicht nur ein reiches Material zur Personen-Geschichte der Wiedertäufer in Mähren, Ungarn, Siebenbürgen und in den deutschen Ländern, sondern auch zur

Topographie und Geschichte Mährens liefert und veröffentlicht zu werden verdient. Der Verfasser lebte und schrieb um 1619 und benützte frühere Aufzeichnungen, welche in der Gemeinde vorhanden waren. Er mochte bis 1626 die Geschichte der Brüder fortgeführt haben. Die zweite Hand schreibt dann die Begebenheiten von 1626 bis 1682. Der Verfasser des zweiten Theiles lebte in Ungarn, während der des ersten seinen Aufenthalt in Mähren zu haben scheint. Ueber die Stiftung der Haushaltungen in den verschiedenen mähr. Orten, als Olkowitz, Steinitz, Pribitz, Auspitz, Němczitz u. s. w., über Feuerbrände und Kriegsunfälle erhält man hier Detail-Nachrichten.

Das Werk beginnt mit einer Vorrede „an die Leser dieses Büchleins" und dann Fol. 3: „Anno 1524 ist der Caspar Tauber, ein Kaufmann und Bürger zu Wien in Oesterreich, um des christlichen Glaubens willen, daselbst zu Wien gefangen und von den Doktorosen (sic) verurtheilt und verbrannt worden" 2c. Schluß 1682. „Dem Kriegsvolk gegeben den 21. November und durchs ganze Jahr hin 122 fl. bis zum Jahr mehr gegeben 166 fl. 50 d." Im J. 1764 gehörte diese Handschrift ebenfals dem Jesuiten-Collegium in Skalitz. Der obere Deckel ist abgerissen. Zur Completirung gehört Cod. N. 1.

4. Cod. Ms. chart. 8°. Secul. XVI. Sign. VIII g. 29.

Titel: Ohne Titel, weil das erste Blatt abgerissen ist; aber dem Inhalte nach ist es eine Controvers-Schrift eines Wiedertäufers über die Taufe und das Altars-Sakrament. Das Ganze ist ein Compendium einer Wiedertäufer-Dogmatik. Es beginnt: „Allen gläubigen und gutherzigen Liebhabern der Wahrheit" 2c. Schluß: „sein Nam wahrhaftig hie und dort in Ewigkeit zu Ewigkeit gebenedeit und geheiligt werde. Amen". Die Deckeln sind aus der Gleichzeit mit dem Wiedertäufer-Spruche: Das Wort Gottes bleibt in Ewigkeit. — Unpaginirt.

5. Cod. Ms. chart. 8°. Sign. VIII. g. 39. Fol. 431 vom Jahre 1577.

Titel: „Ein Büchel, darinen etliche schöne Episteln und Sendbrief geschrieben von unseren lieben Brüdern und Zeugen der göttlichen Wahrheit, geschrieben in ihren Gefängnissen und sonst hin und wieder. Allen Frommen ganz tröstlich zu lesen 1577."

Obwohl die Briefe mehr dogmatisch-moralische Abhandlungen bilden als eigentliche Nachrichten, so haben darunter dennoch einige, auch abgerechnet von der Festsetzung vieler berühmten Namen, ein specielles historisches Interesse, wie z. B. Fol. 99 „Ein Anzeigung von Zwiespalt der Gemeind in Mähren, wie sich der erhebt hat." Eine sehr interessante Darstellung der Thätigkeit des Jakob Huetter beginnt mit dem J. 1533 den 12. August. Geschrieben ward dieser Aufsatz am 22. Nov. 1533; dann folgt Fol. 146 ein Brief des oberwähnten Jakob Huetter aus Auspitz an die Gefangenen in Hohenmaut, dann Fol. 163' von demselben Jakob an die Gemeinde in Mähren aus Tyrol 1835, weiter Fol. 219: „Rechenschaft von unseren lieben Brüdern Jeronym, Michel und Hanns, welche man zu Wien um der göttlichen Wahrheit willen verbrennt hat" 2c. Wäre werth mit Nr. I. und III. verglichen zu werden. Gehörte 1764 der Jesuiten-Bibliothek zu Skalitz.

6. Cod. Ms. chart. Secul. XVI. Fol. 183. Sign. V. d.

Titel: „Bekenntnuß und Rechenschaft Leonhard Daxen etlich Artikel betreffend, die er für sich und anstatt seiner mitgefangenen Brüdern und Schwestern vor den Herren und Superintendenten zu Altze in der Pfalz am Rheinstrom aufs treulichste verantwortet hat.“ Beginnt: „Erste Red und Verhör anno 1567 den 27. Tag Nov.“ Der Schluß fehlt. Gehörte ebenfalls 1764 der Jesuiten-Bibliothek in Skalitz. Der obere Titel ist abgerissen. Der Codex sonst gut geschrieben.

7. Cod. Ms. chart. 8°. Secul. XVI. Fol. 220. Sign. V. 9.

Titel: „Lieder“, verfaßt von Wiedertäufern, historischen Inhaltes. —

Das erste Blatt fehlt, es beginnt Fol. 2. „Gleich an dem anderen Tag verhörtens mich, und war ich gefragt um meines Glaubens wegen.“ Das 2. Lied Fol. 14. „Ein anderes schönes Lied von unseren getreuen und lieben Brüdern Hanns Zuckenhauer und Wolf Schneider. Im Ton: Wir bitten dich ewiger Gott.“ Beginnt: „Ihr Auserwählten Gottes Kind, hört was wir Euch thun singen, die wir gefangen gewesen sind ganz unschuldiger Dingen“ 2c. Fol 20. „Ein anders Lied von unserer obgemeldeter . . . Brüder ihrem Gefängniß“ 2c. Fol. 23' Lied von Mathias Binder, Paul Glockh und Veit Brnacher, wie ihnen Gott aus ihrem Gefängniß geholfen hat im J. 1577. Im Ton: Im Gottes Namen heb wir an. Fol. 35 ist ein Lied „in des Grafen von Rom, oder in Hildebrands Ton zu singen“, welches 66 Strophen zählt, jede zu 8 Zeilen. — Fol. 56. „Geschicht des verloffenen Trübsals im Ungerland, gesangsweis gestellt im Ton: An Wasserflüßen Babylon“ 2c. Der Gegenstand ist die Grausamkeit des „Bäkit Peter“ im J. 1548. — Fol. 65'. „Geschichte der Verfolgung zu Stainabrunn ergangen“. Fol. 78. „Geschichte Josephs, des Sohnes Jakobs, in Gesang verfaßt, und in drei Theil gestellt, doch in einerleiweiß zu singen in „rother Zwinger-Ton“. 1562. Dieses Lied endet erst Fol. 161. — Fol. 161. „Eine heilige, schöne, trostreiche Ermahnung vom unseren lieben Bruder und Diener Gottes Jakob Huetter, den man gericht hat zu Insprück am Freitag vor der ersten Fastenwoche 1536“, in Prosa, Fol. 182 folgt eine andere Epistel von demselben vom J. 1535, so auch Fol. 212, die jedoch unvollständig ist. Der Einband ist aus der Gleichzeit.

8. Cod. Ms. chart. 12°. Secul. XVII. Sign. VIII. g. 46. Fol. 213.

Titel: „Geistliches Gesangbuch der Wiedertäufer“, meist dogmatischen und moralischen Inhaltes, als: an die Jugend, vom Tode, Unterweisung u. s. w. Fol, 140. Ein Lied von Michael Fischer, „den man um des Glaubens willen hingerichtet hat“. -- Fol. 152. „Ein schönes Lied, gemacht von unseren lieben Brüdern „so anno 1605 in Preußen sein gezogen. In seiner eigenen Melodey zu singen“. Fol. 155. Lied vom Peter Sämer gemacht, welcher zu Freiburg in Baiern mit dem Schwerte hingerichtet worden ist 2c. Der Anfang und das Ende der Handschrift fehlen, welche 1764 gleichfalls bei den Jesuiten in Skalitz sich befand. Die Deckeln sind gut.

9. Cod. Ms. chart. 4°. Sig. VIII. c. Fol. 419; vom Jahr 1643.

Titel: „Gesangsbuch, darinen viele und manchrleie trostreiche Betrachtungen, Lehren, Vermahnungen, Lobgesang und Glaubensbekenntniß von vielen Liebhabern Gottes gedichtet und aus vielen Geschichten und Historien der Heiligenschrift zusammengetragen, allen Frommen, Gottliebhabenden sehr nützlich zu singen und zu

lesen. Gedenket an euere Vorgänger, die euch das Wort Gottes gesagt haben; denselben Ausgang ihres Wandels schauet an und folget ihrem Glauben. Anno 1643". Das Titelblatt bemalt, so auch die zweite, dritte und vierte Seite, welche Bibelsprüche mit rother Tinte enthalten. Auf der vierten Seite steht in Gold: „Annele Lachnerin"; es scheint dies der Name Derjenigen zu sein, für welche der unbekannte Schreiber dieses „Gesangsbuch der Wiedertäufer" mit allem Fleiße angefertigt hatte. — Auf Fol. 1. beginnt: „Das allererste Lied lehrt und gibt einen Bericht, wie die Christen im Geist und Wahrheit singen, bethen und psalmiren sollen, und geht im Ton: „Es ist das Heil uns kommen Herr". Schluß Fol. 745' „daß wir in dem Fried von dannen scheiden in unser Land, allzeit Gott gleich durch Christum ewigleich", darauf ein Register „über dieses Liederbuch . . . ordentlich nach dem Alphabet gestellt, Auch fast so viel möglich zu finden durchhaus im Register eines jeden Namen, oder aber in welches Namen sie gedicht sein worden" rc. Dabei ist häufig auch die Zeit, wann das Lied abgefaßt wurde, zugesetzt, z. B.:

Fol. 30'. Die Geschichte Josephs, des Sohns Jakobs, in drei Theilen, ist vom J. 1562 (ist ganz gleich mit dem in Nr. 7, fol. 78).

Fol. 76. Das Lied vom Moses und Aron, ist ebenfalls in drei Theile getheilt und geht im Tone: „Nun soll ich dir den Mühlstein wohl in die Wolken treiben", oder in Sanct Wolfangs-Ton zu singen.

Fol 89'. Lobgesang der Kinder Israels von Wolf Sailler. Weiter, biblische Lieder: von Jephte, Debora, Goliath, Hester rc.

Fol. 120. Tobias, in des „Bruder Veiten Ton". Alle diese biblischen Lieder sind von Wolf Sailler.

Fol. 138. Von der Tugend der frommen Weiber. In des Schillers-Ton zu singen. Von Wastel Wardeiner.

Fol. 143. Die Geschichte Judiths. „Ins Herzog Ernst-Ton zu singen."

Fol. 153. Die Historia von der Susanne, in der Mellodey: „Heiliger Ritter Sct. Georg, Rentmaister soltu sein".

Fol. 160. Vom Abgott Beel und seiner falschen Bruderschaft. Im Ton: „Es wohnet Lieb bei Liebe, oder ein Milner ist gesessen" rc.

Fol. 164. Von den 7 Söhnen (Makkabäern und ihrer Mutter). In des Herzogen Ernest Mellodey zu singen.

Fol. 175. Vom Job, im Ton: „Warum betrübst du dich mein Herz."

Fol. 184. Von den drei Martergesellen: Sadrach, Mesach und Abodnego (sic). „In dem Christoph Scheffmanns-Ton zu singen."

Fol. 203. Vom verlornen Sohn, im Tone: „Entlaubet ist der Wald" von M. S. (Wolf Sailler).

Fol. 206. Lobgesang Ezechias, da er krank und wieder gesund ward. Im Ton: „Es wollt gut' Jäger jagen."

Fol. 207'. Die sieben nachfolgenden Lieder hat der Bruder Hänsel Schmidt . . , zu Asch in seiner Gefängniß gemacht; „ist demnach im 1558 Jahr daselbst zu Asch um der Wahrheit willen mit einem Strick an einer Seil (sic) erwirkt und mit einer Eisenkette an die Seil gehefft, annoch mit Feuer besengt worden. Im Ton: der Wachter auf der Zinne."

Fol. 227. Von Heinrich Adam zu Asch in seiner Gefängniß, wo er 1558 erwürgt, und mit einem Nagel an eine Säule befestigt und dann verbrannt wurde.

Fol. 232. Lieder von Hanns Pirchner zu Korisch im Schlanders (Tyrol) 1555 hingerichtet. Im Ton: „Ein Blümlein auf der Heiden."

Fol. 240. 21 Lieder von Peter Riedemann, die er im Gefängniß und anderswo gemacht. Im Ton: Pange linqua, in Hessen gemacht, dann zu Gmunden, im Ton: „Wonniglich schön ist dein Gestalt, oder: ein Millner ist gesessen zu Basel an dem Rhein. Zu Schäkowitz (sic) gemacht."

Fol. 284. Von Marthan Maller, welcher 1531 zu Schwäbisch-Gmund enthauptet wurde.

Fol. 288. 2 Lieder vom Bruder Anton Erdtforder, welcher zu Schäckwitz starb. Im Ton: Ich armes Mädlen klag mich sehr.

Fol. 290. Lied vom Bruder Claus Felbinger oder Schlosser, welcher 1560 in Landshut enthauptet wurde. In der Moscatblüth zu singen.

Fol. 291'. Ein Bekenntnüß Jörg Wagner's, den man zu München verbrennt hat im J. 1527 den 8. Febr. Das Ganze in Prosa gehalten.

Fol. 295. Ein Lied von Georg Wagner. „In den Benzenaurs Ton zu singen." Im J. 1527 zu München gemacht.

Fol. 298'. Lied von Peter Ecker. Im Ton: des Landgrafen von Hessen.

Fol. 301. 2 Lieder von Christof Scheffmann, das Erste in seiner eigenen Melodey, das andere Lied in einer Pickarten (sic) Weise zu singen.

Fol. 307. Lied von Hänsel Schmidt, im Tone: Das Fräulein von Brittania.

Fol. 319. Von der Anfechtung. Lied von Hanns Petz.

Fol. 324. Lied von Andreas Pürchner, den man 1584 hingerichtet hat.

Fol. 327. Lied vom Bruder Wolf Binder, den man 1571 zu Schärding in Baiern hingerichtet hat.

Fol. 330. Das Marterlied von 57 Strophen, von den Martern der 12 Apostel aus Eusebius gezogen.

Fol. 335. Das Väterlied vom Bruder Georg Bruckmaier. Im Ton: „entlaubt ist der Wald." In 104 Strophen.

Fol. 345. Vom Bruder Michel Fischer, den man 1587 zu Ingolstadt hingerichtet hat. Im Ton: Wach auf meines Herzens Schöne.

Fol. 347. Lieder von den Brüdern Hanns Arbeiter und Heinrich Schuster. In Spitelmeisters Ton zu singen.

Fol. 360. Lied von Hanns Kräl aus seiner Gefängniß.

Fol. 367. Das fünf Brüder Lied, in Hillebrands Ton zu singen — die man um des Glaubens willen in Baiern gerichtet hat.

Fol. 371. Lied von Heinrich Sämer und Jakob Mändl, die man zu Baden im Schweitzerland hingerichtet hat. In des Königs Lasels (sic, Ladislaus) Ton zu singen.

Fol. 374. Lied von Hanns Zuckenhauer und Wolf Schneider aus Steier.

Fol. 382. Lied von Hanns Blütel, zu Rith in Baiern hingerichtet.

Fol. 386. Ein Lied von dem erschrecklichen Einfall der Hungarn, Türken und Tatern in das Land Mähren, Oesterreich u. Steiermark, und was ihnen die Ursach zu solchen gewesen ist. Im Ton: „ainer tag weiß, oder, o Herre Gott vom

Himmelreiche." Im Ganzen 159 dreizeilige Strophen. Anfang: „Nun Hörend zue all in gemain. Schluß: Hiemit wünscht er uns allen samen die Gnad Gottes mit diesen Namen, zu aller Zeit durch J. Chr. Amen." Es sind die Begebenheiten der JJ. 1604 und 1605 in diesem Liede graphisch geschildert. Der unbenannte Verfasser lebte und dichtete in Mähren.

Fol. 396. Ein anderes Lied von mancherlei Kreuz, Leiden, Marter und erbärmlichen Tod vieler Frommen in diesen letzten Zeiten, aufs Kürzest in Gesang verfaßt 1619 Es erzählt die schrecklichen Szenen im mährischen Pribitz, als die Brüder verfolgt wurden, und war unter dem Namen „des Pribitzer Liedes bekannt.

Fol. 402. Verzeichniß der Brüder und Schwestern, die zu Pribitz in Mähren vom Feind ermordet worden sind, wie hernach folgt, und ein jedes mit Namen genennt, wie auch das vorgehende Lied von ihnen melden thut. Anno 1620 den 28. Juli. Es sind 70 Personen verzeichnet.

Fol. 403. Ein Liedlein gestellt durch unseren lieben Bruder Joseph Hauser. Im Ton: Wie man die schöne Magd Allenna singt.

Fol. 403'. Lied zu einem guten Abschied, gemacht von Hauprecht Zapffl.

Fol. 405. Ein anders von Valtin Winter. Im Ton: Am Freitag vor sant. Ulrichs Tag.

Fol. 406. Lied von der zukünftigen Herrlichkeit von E. P.?

Fol. 409, Lied aus dem dritten Buch Esdras im 3. und 4. Kapitel. In des Schillers Melodey zu singen. Es ist dies das Letzte im Buche. Darauf folgt der Index mit Angabe der Verfasser. Im Ganzen mögen an 103 Lieder verzeichnet stehen. Das Buch gehörte ebenfalls 1764 der Jesuiten-Bibliothek zu Skalitz. Im braunen Leder ist dasselbe gebunden und hat Messingbeschläge und 1 ähnliche Spange. Für die Kultur- und Specialgeschichte der mähr. Wiedertäufer ein hochwichtiges Werk.

10. Cod. Ms. chart. 8. Secul. XVII. Sign. V. f.

Titel: Unterricht für die erwachsene Jugend in und außer den Schulen 1620. — Mit Fragen u. Antworten eine Art von Katechismus auf 109 Blättern. Beginnt von Gott und seiner Erschaffung. Frage: Was ist Gott? Mit der Lehre vom Abendmal hört der Katechismus auf. Fol. 47 beginnt eine Abhandlung von der Taufe ganz im Sinne der Wiedertäufer, weßhalb dieses Buch eine gute Uebersicht ihrer Lehre enthält. Diese letztere Abhandlung ist von einer andern Hand, als die des Katechismus, Als Anhang auf 11 Blättern: „Ein schönes Lied vom unseren lieben Bruder Hanns Bliedtl (Blütel), den man zu Rith in Baiern 1545 hingerichtet hat. Geschrieben 1646" — die Zeit als der Traktat von der Taufe geschrieben wurde. (Ueber das Lied siehe oben).

11. Cod. Ms. chart. 12°. Secul XVI. Sign. VIII. g. 45.

Titel: Gesangbuch der mährischen Wiedertäufer vom J. 1562.

Beginnt: 1. Die Geschicht Josephs, des Suns Jakobs. In Gesang verfasset. In Drittheil gestellt, zu singen in einerlei weiß, nämlich im Rothen Zwinger Ton, oder Gesang: „thuet uns von einem Apfel sagen" 1562. Von C. S. „Herr Gott Vater laß mir gelingen, daß ich mit Gesang mög fürher bringen dein Wunderthat" 2c.

Die letzte 58ste Strophe des 3. Theiles beginnt: „Also habt ihr die Geschicht von Josef vernummen, die salt ihr wohl betrachten ihr Frummen . . . der für uns mit im Amen, das werde, war."

2. Geschicht des frommen Josephs in des Schillers Melodey zu singen. „Nun hörendt gottes wunder vil, darvon ich jeczund singen wil, das sollt ihr merken eben, von Joseph dem Sohn Israels, welchen Gott ohne allen Fehl, von Rachel hat gegeben" ꝛc. Die letzte Strophe: „Hiemit will ichs beschließen thou, Gottloben in dem höchsten Thron ꝛc. . . nach unserer Traurigkeit Amen". — Das Lied ist ganz dramatisch gehalten, und scheint theaterartig dargestellt worden zu sein, wie das nachfolgende Passionslied:

3. Der Passian (sic), Gsangsweiß, im Ton: Mensch, mit mir klag den ganzen Tag. Von P. R. „Merckh, was ich sag, groß ding geschah, gott wolt uns sein Lieb zeigen" ꝛc.

4. Ein Lied im Ton: ewiger Vater im Himmelreich von P. R. „Zu Babel war ein Königreich, auf Erdt war an macht nit sein gleich" ꝛc.

5. Ein schönes Lied, im Ton: O Sun David, erhör mein Bitt. Von P. R. „Gott mich ernährt, trutz der mirs wehrt; auf ihn so will ich trauen" ꝛc. Noch andere kleinere geistliche Lieder sind da von P. R. Das eine im Ton: Ungnad begehrt ich nicht von Dir, oder: Wonniglich schön ist Dein Gestallt.

6. Ein schön Lied von Karius von Salzburg gemacht im Ton: „Ich het mir fürgenummen". „Wir danken Gott von Herzen der väterlichen Treu" ꝛc.

7. Ein schönes Lied, darin die Geschicht des verloffenen trübsales im Ungerland begriffen, vom Michel Kra . . . gestellt, im Ton: an Wasserflüßen Babylon. „Nun merckent, was ich singen will von leid und großen Schmerzen ꝛc." — ein sehr langes Lied, dasselbe wie in Nr. 7, fol. 56. Zum Schluß noch zwei kürzere geistliche Lieder. — Das Letzte mank. — Das Buch, im Einband vom J. 1573, gehörte 1764 der Skalitzer Jesuiten-Bibl.

Ueber zwei Handschriften

der Bruckenthal'schen Bibliothek zu Hermannstadt

Von Dr. B. Dudik.

Freiherr von Bruckenthal, Gubernator von Siebenbürgen, geb. den 26. Juli 1721 und gest. den 9. April 1803, stiftete in Hermannstadt eine Majorats-Bibliothek mit dem schönen Beisatze, sie stets dem öffentlichen Gebrauche offen zu halten. In dieser Bibliothek liegen zwei Handschriften, die für Mähren und Böhmen Interesse haben. Die eine Handschrift enthält das Iglauer Recht, und die andere einen prachtvollen Codex mit zahlreichen Miniaturen, welcher noch vor einem Jahrhunderte dem Benediktinerstifte Braunau und St. Margareth in Böhmen gehörte.

Professor Reißenberger, Custos am Museum und Bibliothekar, bereitet eine umständliche Arbeit über diesen werthvollen Codex vor, auf die wir im Vorhinein unsere Leser aufmerksam machen.

Da das Iglauer Recht an Professor Dr. J. A. Tomaschek einen eben so fleißigen als verständigen Bearbeiter in dessen Buche „Deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrhunderte" gefunden hatte; so war es mir leicht, den Hermannstädter Codex mit seiner Ausgabe zu vergleichen und die Varianten anzusetzen, was für Mährens Rechtsgeschichte um so wichtiger erscheint, als die Hermannstädter Handschrift im Hermannstädter Stuhle gewissermaßen subsidiarische Rechtskraft hatte und beim Rathstische benützt wurde. Hier die Beschreibung der beiden Handschriften:

1. Cod. Ms. memb. Fol. parvo. Secul. XV. exeuntis. Pag. 637.

Titel: Gebetbuch mit Miniaturen.

Dieser Pracht-Codex mochte kurz vor der Erfindung der Buchdruckerkunst angefertigt worden sein. Dies beweisen die P. A. und M. welche genau dieselbe Form haben, wie die gleichnamigen Buchstaben lat. Inkunabeln, welche in Straßburg gedruckt wurden. Der Codex enthält eine Sammlung von Gebeten und kirchlichen Officien, unter welchen die „Missa de B. M. V." durch die Einschaltungen im Credo sich auszeichnet. Diese Gebete dienten nur zum Privatgebrauche; sie bilden ein Gebetbuch für's Haus, weßhalb auch dieser Codex nie zum liturgischen Gebrauche verwendet wurde, also weder ein Breviarium noch ein Missale war. Indeß eine gewisse Anordnung der Gebete darin ist nicht zu verkennen. De Deo patri, de Deo filio, de Spiritu Sancto, de Beata et de Sanctis — nach diesen Rubriken sind sie geordnet. Das erste Gebet pg. 27 hat die rothe Aufschrift: „De creatione celi et terre et omnium que in eis sunt. Laudo et glorifico te o beata trinitas, que celum . . . creasti". Das zweite Gebet pag. 34 De redemtione humani generis per verbi incarnati mysterium. Das dritte pag. 38 Salutatio beatae Veronicae. Darauf folgt pag. 42 Cursus de passione Domini ad Matutinum etc. ad Laudes, Horas, Vesperas et Completorium. Auf pag. 121 Incipit Officium sanctae Crucis. Darauf fotgt: Officium de Spiritu sancto, pag. 148. Missa beatae Mariae virginis, mit einem eigenthümlichen Gloria, doch ohne Canon. Darauf kommen pag. 160 aus dem Quatuor Evangeliis aus jedem ein Kapitel. Pag. 176 Orationes devotae de B. V. M., pag. 192 Officium beatae M. V. secundam consuetudinem Romanae Curiae mit allen hiezu gehörigen Psalmen, Antiphonen und Versikeln und Orationen. Pag. 346 Officium de Beata in adventu Domini. Pag 370 Psalmi poenitestiales mit den Lytaniis Sanctorum und den üblichen Gebeten. Darauf kommt das Officium mortuorum mit allen Psalmen und Lectionen, dann Orationes de vita Christi ad beatam Virginem und de Nomine Iesu. Pag. 554 „Orationes dicende ante imaginem pietatis, que apparuit sancto Gregorio, et debet dici cum quinque pater noster et totidem ave Maria, pro quibus habentur maxime indulgentie ab eodem sancto Gregorio et aliis quam plurimis sanctis pontificibus." Pag. 562 beginnen die Orationes de Sanctis, u. z. 1. ad st. Iheronimum (sic). 2. de st. Georgio martyre. 3. de st. Iacobo Apostolo. 4. in triaureolatam Catherinam. 5. Oratio multum deuota ad st. trinitatem. 6. Memoria de st. Mi-

chaele. 7. Memoria de st. Ioanne Bap. 8. de st. Ioh. Evang. 9. de st. Petro et Paulo. 10. de st. Andrea. 10. de st. Iacobo apost. 11. de Omnibus Apostolis. 12. de st. Stephano. 13. de st. Laurentio. 14. de st. Christoforo. 15. de st. Georgio M. 16. de st. Anthonio. 17. de st. Sebastiano. 18. de st. Nicolao. 19. de st. Claudio. 20. de st. Blasio. 21. Memoria de st. Anna. 22. M. Magdalena. 23. Catherina. 24. Margaretha. 25. st. Barbara und 26. Oratio ad XI. mille virgines (sic). Schluß pag. 619 „cum ipsis in eterna beatitudine collocare mereamur. Per Christum D. N. amen". Die nachfolgenden Seiten sind unbeschrieben.

Der in Deutschland ungewöhnliche Name „Klaudius", die Schreibweise pag. 401 Elyçabeth (mit einem Cedille), das Vorkommen des hl. Ludwig in der Litanei pag. 399 und der Kalender, welcher den Gebeten vorangeht, lassen schließen, daß der Codex entweder von einem Franzosen verfaßt, oder für einen Franzosen angelegt wurde. Als Anhaltspunkt könnte ein sich öfter wiederholendes Wappen gelten (pag. 284, 306, 527, 561 u. s. w.), welches eine goldene Sparre im blauen Felde mit 3 Oriflammen nachweist, gelten. Ferner ist pag. 559 geschr.: AVNSI KAHS, welches im provencalischen so viel bedeutet als: ainsi cas, offenbar französische Worte. Selbst die zwei Worte pag. 591 ANS ICMAI halte ich für provencalisch. Weiter spricht für den französischen Ursprung die Anordnung der Altäre in den Miniaturen, die grünen, violetten u. rothen Seitenvorhänge, z. B. pag. 284, 285, 291, 306 und 397 und die weißen Mappulä, und die Form der Flügelaltäre weisen auf das südlichere Frankreich hin.

Die Zeit, in welcher dieses Pracht-Gebetbuch geschrieben wurde, leuchtet hervor aus der Form der goldenen und silbernen Gefäße und ihrer Aufstellung pag. 176, 191, 259, dann aus der Abbildung der Kanonen und der Bogenschützen, so wie überhaupt aus dem Costume, aus dem Schnitte der Edelsteine pag. 523 und aus der Eintheilung der Uhren in 12 Theile. Weiter muß bei der Zeitbeurtheilung beachtet werden, daß zwar die aus dem Orient gekommene Nelke, aber noch nicht die Tulpe auf den zahlreichen Bildern vorkommt, und endlich pag. 532 die Form der Buchstaben.

Wenn sonst kein Merkmal des französischen Ursprungs im ganzen Buche vorkäme, so müßte dieses einzige Blatt 532 denselben constatiren. Nur in Frankreich liebte man es am Schluße des XV. Seculums Wände weckenartig zu bemalen und in die Wecken entweder Kronen, oder Wappenstücke, oder Buchstaben zu setzen. Man errinnere sich nur an die St. Ludwigs-Kapelle, oder an die Kapelle im Justizpalaste in Paris. Auf der S. 532 ist eine soche Weckenmalerei mit Buchstaben. Was jedoch diese Buchstaben bedeuten, ist mir unklar.

Ueber den Schreiber und Maler, der sicherlich einer und derselbe war, sind Anhaltspunkte auf pag. 510, wo an der schwarzen Verbrämung eines mit grünem Mantel bedeckten Lehrers zu lesen: „Olnerikus", sicher ein Mönchsname, und da im ganzen Buche nur auf pag. 519 ein Cistercienser- oder Carthäuser-Mönch vorkommt, so scheint da auch des Malers und Schreibers Portrait zu sein, der übrigens als Meisterzeichen das Kreuz † (pag. 172 und 346 u. s. w.)

gebraucht haben mochte. Es wäre wichtig diesem Zeichen, besonders wie es pag. 172 und 346 vorkommt, nachzugehen. Die Kreuze auf den Altären, z. B. pag. 192, sind hier nicht in Betracht zu ziehen, weil sie zur Bezeichnung der Mensa dienen.

Miniaturen, und zwar der schönsten Art, enthält das Buch so viele als Blätter und Seiten selbst. Sie verrathen durchgängig den Meister, welcher sinnreich in der Auffassung und geschickt in der Durchführung war. Seine Hauptstärke beruht jedoch in der Blumenmalerei, pag. 510, auch seine Vögel sind richtig gezeichnet, verzeichnet hingegen die Mammalia, besonders jene, die der Maler nicht in natura vor sich sah, wie Bären, Kameele, Affen u. s. w. Für das Studium des Costümes und der ländlichen Beschäftigung des XV. Secul., so wie für die christliche Typologie ist das Buch vom höchsten Interesse. Man sehe nur die Randzeichnungen des Kalenders, das Austreten und Dreschen und das Reinigen des Getreides, die Traubenbutten, die Hacken des Fleischhauers u. s. w. an, vorzüglich aber pag. 37 den Heiland, pag. 345 die Madonna, pag. 346 die Krönung der Madonna und pag. 577 die Darstellung der Trinität. Der Sohn, wie er vom Kreuz kam, ruht im Schoße des Vaters mit der Kaiserkrone (nicht Tiara) und mit dem Königsmantel, zwischen den Beiden die Taube, eine eben so malerische als sinnreiche Darstellung. Die XI Tausend Jungfrauen, die hl. Barbara, Katharina, Margaretha u. s. w. die 12 Apostel u. s. w., doch nicht der hl. Sebastian, können unsern Malern zum Vorbilde dienen.

Woher mag das Buch in die Bruckenthal'sche Sammlung gekommen sein? Darüber gibt Auskunft ein auf die letzte Seite mit einer Stampiglie aufgedrucktes Wappen. Zwei an einander gelehnte Wappen mit der Mitra und zwei Stäben geziert zeigen, daß sie einer Abtei angehören. Das Wappen rechts gehört der benediktiner Abtei Břevnov, oder St. Margareth bei Prag, und das Wappen links dem mit St. Margareth vereinigten Stifte Braunau in Böhmen und der ehemaligen Probstei, nunmehrigen selbstständigen Abtei Raigern in Mähren. Auch Raigern war mit Margareth bis 1812 unirt. Nach diesem Wappen also gehörte der Codex der Abtei St. Margareth bei Prag. Und da die Form der Stampiglie dem 18. Jahrhunderte, und zwar der Mitte desselben angehört, so mochte der Codex erst zwischen den Jahren 1750 bis 70 weggekommen sein. Es wäre nachzuforschen, wie Bruckenthal in seinen Besitz gelangte.

Ein beiliegendes Blatt mit der Inhaltsanzeige des Codex weist eine Schrift nach, wie sie unter Kaiser Josef II. in den Normal-Schulen gelehrt wurde, und ich wäre versucht, dieselbe in die Zeit der Klosteraufhebung, also in das Jahr 1770 usw. zu versetzen. Gewiß war sie zum Zwecke des Verkaufes od. Verschenkens aufgesetzt.

Portraite, aus denen die Geschichte des Codex vielleicht eine Beleuchtung erhalten könnte, scheinen mir zu sein auf pag. 136, 570, 545 und 546. Hier besonders pag. 546 der König unten rechts.

---

2. Cod. Ms. memb. Fol. Secul. XV. exeunt. Folia 182.

Titel: Das Nürnberger, Magdeburger und Iglauer Recht.

In dem Buche: Davidis Czvittingeri nob. Hung. Specimen Hungariæ literatæ, Francofurti et Lipsiæ 1711 liest man pag. 161: „Fronius Mathias, Saxo,

Transylvanus, Iuris Consultus, Notarii publici officium in Civitate Trans. Coronensi . . . sustinuit. Primus enim statuta Saxonum Tansylvaniam incolentium in ordinem redegit . . . quæ a Stephano Bathori et a Leopoldo I. confirmata sunt. Ante istam autem Codicis huius promulgationem, Saxones Transylvani ad decidendas civiles æque ac privatas controversias, Codice aliquo Legum manuscripto Noribergensi fuerunt usi, qui hodie adhuc Cibinii, Transylvaniæ urbe, diligenter asseruatus, recens electis reipublicæ suæ senatoribus normam quasi regiminis futuri præbiturus ad perlegendum solet exhiberi." Und im „Ungarischen Magazin, oder Beiträge zur ungarischen Geschichte, Geographie und Naturwissenschaft und der dahin einschlagenden Literatur, Band I., Preßburg 1781" liest man 169: „Von den Rechten der sächsischen Nation. In den ältesten Zeiten bediente sich die sächsische Völkerschaft ihrer alten väterlichen Gewohnheiten, im XV. Jahrhunderte aber des Nürnberg'schen Rechtes. Nach Frankenstein's Nachrichten in seinem Brev. Originum Nationum, et præcipue Saxonicæ in Transylvania, Claudiop. 1697. S. 37 wird dieses Gesetzbuch auf dem Rathhause zu Hermannstadt aufbewahrt, und jeder neugewählte Rathsherr muß mit Auflegung der Finger den Eid der Treue auf dasselbe ablegen. Ich kann sie aber heilig versichern, daß dieses handschriftliche Werk daselbst nicht mehr zu finden ist und sein letztes Schicksal der Welt völlig unbekannt sei." So schrieb ein siebenbürg'scher Geschichtsfreund im J. 1781.

Dieses im J. 1781 verloren geglaubte Werk liegt nun in der Bruckenthal'schen Bibliothek in Hermannstadt unter der Sig. LXXVI. Es ist durchgängig auf festem und ausgesuchtem Pergamen in Folio mit deutlichen, ziemlich großen Buchstaben geschrieben und zwar in zwei Columnen zwischen roth gezogenen Linien, die Seite zu 34 Zeilen. Die Aufschriften oder Inhaltsanzeigen sind roth, die Anfangsbuchstaben bemalt und mit Gold belegt, sehr häufig die beiden Columnen mit künstlich verschlungenen u. bemalten Langstrichen, die in Blumen od. Thiergestalten enden, geziert. Im Ganzen zählte der Cod. 188 Fol.-Bl., die in 23 Lagen, zwei zu 10, die andern zu 8 Blatt, gelegt sind. Heutzutage finden sich nur 182 Blätter vor, von denen das erste und letzte unbeschrieben. Die fehlenden scheinen unbeschrieben gewesen zu sein, weil im ganzen Codex nirgends ein Defekt wahrzunehmen ist. Die alte Folirung beginnt erst am 31. Blatte, und hat nicht richtig gezählt.

Der Codex ist im Jahre 1481 geschrieben worden, wie dieß die folgende Note am letzten Blatte darthut. „Hoc opus fecit fieri Egregius Magister Thomas Altemberger, Magister Civium et Iudex Regius nec non Camerarius urbis Cibiniensis Anno Milles. Quadring. octogesimo primo, dicti sui officii Magistri Civium anno nono." Thomas Altemberger (sic), ein äußerst thätiger und um die sächsische Nation, welcher er angehörte, sehr besorgter Mann, starb in seinem consularischen Amte zu Ofen im Jahre 1491. Der Name des Schreibers ist jedoch nicht bekannt, doch ist aus der korrekten Schreibweise zu schließen, daß er des Schreibens und der deutschen Sprache, in welcher der ganze Codex verfaßt ist, genau kundig und mächtig war. Es scheint der Stadtschreiber damaliger Zeit, der unter Altembergen stand, gewesen zu sein. Die Malerei ist ziemlich unbeholfen und mag auch von ihm herrühren.

Der Codex enthält das Nürnberger, Magdeburger und das Iglauer Recht. Das Nürnberger und Magdeburger wurde wohl als ein Ganzes, sich wechselseitig Unterstützendes angesehen, weil beide diese Stadtrechte einen gemeinschaftlichen Index haben. Dieser beginnt nämlich auf dem 2. Blatte, gleichfalls in 2 Columnen getheilt, die Seite zu 34 Zeilen und 25 Blätter einnehmend mit einem verzierten S, worin das Bild eines Bischofs und Königs. Die einzelnen Indices sind roth, blau und schwarz, u. z. abwechselnd und immer mit einem goldverzierten Initiale geschrieben, der unausgefüllte Raum der Zeilen hingegen mit pastöser rother Farbe ausgefüllt und mit 3 Silberpunkten belegt. Auch diese Arbeit zeigt von der Unbeholfenheit des Malers. Auf 14½ Blatt ist die Inhaltsanzeige des Nürnberger Rechtes, auf den weitern die des Magdeburger und des Iglauer Rechtes.

Der Index des Nürnberger Rechtes beginnt: „Swer an disem puech, daz da heizet nüerenpergisch recht, icht so wethen wil, der schol sich richten nach diser schrift, so findet er es allezamt nach einander geschriben daz in disem puche stet und wiert nich irre.“ Schluß: „Ob ein man czv der patestvben get, vnd niemet eines andern mannes padelach oder swert oder anders icht waz rechtes dar vmmevsy.“

Der Index des Magdeburger Rechtes (5½ Blatt) hat den Anfang: „Nv hort vnd vernemet von des rechtes peginne von Meydepurch von wanne daz des aller ersten von den alden steten her pekommen sy. Daz czv babilone daz erst riche waz vnd wy im alle dy Konichrich vndertan.“ Schluß: „Daz ist der ivden eit den schol man in vor sprechen. Diesen ivden eit schol man dem ivden vorsprechen vnd der jvde schol im sprechen vnd schol dy weil dy drei vinger vf moyses oder vf abrahames puch legen daz schol man von ieder ivden schvel vor dem rodal (sic) nach Meidepurgischem recht“.

Der Index des Iglauer Rechtes (4. Blatt) beginnt: „Nv hie hebent sich an dy recht von der Ygla vnd al dy recht dy in den kleinen steten sint als sy der Konig wenczlab den purgern vnd den perchlevten pestetigt hat.“ — „Wie Konig wenczlab allen sinen purgern verleicht daz recht daz sei wrei schullen sin vnd alle dy recht dy sy gehabt haben dy pestetigt er in genczlich. — Wie Konig wenczlab sinem svn primczlaben dy purger von der Ygla vnd dy perchlevte pevilicht vf sin triwe.“ — Schluß: „Daz der richter dy kleine sache richten schol vf dem perge.“ Im Ganzen sind 143 Absätze. Der erste Buchstab im Beginn des Index zeigt einen König mit Krone und Scepter, dem 3 Männer eine mit einem hängenden Siegel versehene Urkunde entgegenreichen. Am Schluße des Iglauer Index zwei leere Blätter, darauf:

I. Das Nürnberger Recht bis Fol. 106, doch die Vorrede, aus 2 Blättern bestehend, ist nicht folirt. Die alte Folirung beginnt am dritten Blatte mit den eigentlichen Satzungen. Das erste Blatt ist reicher verziert und in dem Anfangsbuchstaben H sitzt der segnende Heiland. Die Vorrede beginnt: „Herre himelischer vater dvrch dine gvete geschvfe du den menschen in driweltiger wierde. Dy erste daz er nach dier gepildet ist, daz ist ouch ein also grozin wierdicheit der dir allen menschen kvnne sonderlichen immer danken schol ꝛc.“ Nach 3 Absätzen der Vorrede beginnt der Text: „Von drier hande levten dy da vrei sint“. Die letzte Aufschrift Fol. 106 lautet: „Ob ein man czv den padestvben get ꝛc.“ (wie oben). „Swer des an-

dern swert oder padelachen oder laslachen oder pechen ꝛc. X danne keiner hant haftigen tat schulde geben.“ In dieser Abtheilung haben die Blätter 54 und 55 durch Nässe gelitten. Im Jahre 1479 ward zu Nürnberg eine Verbesserung des Nürnberger Rechtes unter dem Titel: „Reformatio Norimbergensis“ bekannt gemacht und vom Anton Koburger 1484 zum erstenmale gedruckt. Siehe Joh. Dav. Köhlers „Historia codicis iuris Stat. seu Reformationis Norimberg. §§. 5. 6.“ In wie weit dieses Ms. mit dem Gedruckten übereinstimmet, muß eine Vergleichung darthun. Nach einer leeren Seite beginnt nach Folio 106 verso:

II. Das Magdeburger Recht, bis Fol. 131, herausgegeben von Gaupp. „Nv hort vnd vernemt von des rechtes peginne von Meydepurch ꝛc. Daz czu babilone daz erste riche waz ꝛc. Vernempt von dem ersten riche. czu babilonie stunt daz riche aller erst vnd waz gewaltic vber alle lant ꝛc.“ Der letzte Artikel Fol. 130 verso: „Daz ist der ivden eit den schol man in vorsprechen. Des dich Joseph schuldiget des pist du vnschuldic daz dier got so helfe ꝛc. X vnd ob du vnrechte swerst daz dich got schende vnd dich dem tufel sende mit leibe vnd mit sele nv vnd immer mere.“ . . . Der ivde schol ouch nimmer vz siner synagogen komen dy weil vnd er disen ivden eit swert. Disen ivden eit schol man ꝛc. (wie oben) Maydepurgischem recht.“ Zwei Blätter leer, darauf:

III. Das Iglauer Recht von Fol. 132 bis Fol. 150. Beginnt: „Alhie hebent sich an dy rechte von der ygla vnd al dy recht dy in den kleinen steten sint als sy der kunic wenczla den purgern vnd den perchleuten pestetiget hat.“ Von den gotes genaden wier Kunic wenczla ꝛc.“ Die aus dem Latein gemachte Uebersetzung dieses Rechtes ward aus jenem Texte genommen, den Tomaschek in seinem „Deutsches Recht in Oesterreich im 13. Jahrhunderte auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau“ im Jahre 1859 in Wien veröffentlicht hatte, und zwar unter dem Buchstabe B., obwohl in der vorliegenden Uebersetzung hie und da Zusätze vorkommen, welche in dem lateinischen Originale, wie er unter B. vom Tomaschek publicirt ist, nicht vorkommen, ein Beweis, daß der Uebersetzer ein Ms. vor sich hatte, welches in Folge des häufigen Gebrauches größtentheils mildernde Zusätze und Ergänzungen erhalten hatte.

Nach einer genauen Collationirung mit dem durch Tomaschek veranstalteten Abdrucke des Iglauer Stadtrechtes ergeben sich folgende Abweichungen:

Vor Allem sei bemerkt, daß die von der Urkunde B. angeführten Stellen sich alle im Codex wiederfinden, daß jedoch dieser die einzelnen Absätze noch weiter getheilt hatte, so daß viel mehr indicirte Stellen im Codex vorkommen, als im Abdrucke, was nur zu billigen, weil dann das Ganze wie kodificirt erscheint und den Gebrauch erleichtert.

1. Tomaschek pag. 209, N. 7, Codex Fol. 134. „Vorpaz stet daz an vnserm rat vnd wier schephen welten ouch daz kein gast gein keinem pvrger noch kein perma (sic, ist radirt und mit anderer Tinte geschrieben) gein im keinen schimphlichen noch spotigen geczevge forziehen schulle. Svnder mit ersamen vnd mit vnversprochen mannen zwein oder mit drin.“

2. Tom. pag. 214, n. 11, im Cod. Fol. 135. Zusatz. . . „tertia iuratis, ist daz manz im von genaden daran versehen wil, daz mac man tun.“

3. Tom. pag. 216. Zusatz der Urkunde B. . . qui verba illius argute (audiant et diiudicent?). Cod. Fol. 135 „dy desselben mannes rede recht vnd redlich vernemen."

4. Tom. pag. 218. Zusatz Urk. B Item statim sumpto iudicio etc. Cod. Fol. 136: „als er daz gerichte enphebet so schol er sweren daz er daz recht richte weder dvrich lieb noch dvrich leit noch dvrich gab er schol dem armen richtun als dem richen als dy . e . gesaczet hat."

5. Tom. pag. 227, n. 25. . . . iudici XII (sic) denarios. Cod. Fol. 137'. „Swer einem sin erbe vnd sin eigen vor dem richter vnd vor den schephen rech vnd redelich ufgibt der ez da enphebet der schol den richter geben czehen (sic) pheninge den schephen als vil vnd dem schreiber czwen."

6. Tom. pag. 228, n. 27. Beispiel der Uebersetzung. Cod. 137'. „Herre ich sage daz uf minen eit den ich gesworen han vnserm herregot vnd minem herre dem konige vnd ev herre her richter vnd minen gesworen daz dy wort gerecht vnd war sind."

7. Tom. pag. 229. Der Absatz n. 29. „Von der holünge" fehlt im Codex gänzlich.

8. Tom. pag. 233. Zusatz B. „distemperato." Cod. Fol. 138' übersetzt: „in der mittern weise."

9. Tom. pag. 234, n. 38. Fehlt gänzlich im Codex.

10. Tom. pag. 236, n. 41. . . „Falsos claves vel vncos vel clauos" übersetzt der Codex Fol. 139' blos mit „valsche sluesl", sagt aber weiter: „vnd von den czehen marken geuellet daz driteil dem richter daz ander driteil den schephen." Pars actori ist demnach ausgelassen.

11. Tom. pag. 237, n. 42. Fehlt ganz im Codex, wie in der Urk. B.

12. Tom. pag. 239. Zusatz Urkunde B.: „super collum suum proscribatur." Der Codex Fol. 139, hat: „man schol im vierzehen slege uf den hals slagen."

13. Tom. pag. 240, n. 46. „ad statuam flagelletur etc." Cod. Fol. 140: „Vnd ist daz ein loter und ein pube den richter oder einen purger schiltet den schol man pi der schraiat sevl (sic) anslahen."

14. Tom. pag. 245, n. 52. . . „tabernator uel iudeus." Im Codex Fol. 140' fehlt „iudeus."

15. Tom. pag. 246. Zusatz Urkunde B. . „actori in LX solidis respondebit." Cod. Fol. 141. „Swer den vride czuprichet der im gepoten ist von dem richter der schol geben vierczig (sic) schillinge."

16. Tom. pag. 247, n. 54. . . . „manu carebit." Cod. Fol. 141 hat den Zusatz: „man schol im ab dy hant slagen oder er lose sie mit czehen marcken."

17. Tom. pag. 263, n. 68. . accusatus primo iurabit se esse etc. . . iuste iurasse. Der Codex Fol. 143 ganz anders mit vielen Zusätzen: „Der selber schol vm den toten czu dem ersten alain auf dem cruze sweren vnd schol also sprechen. Des toten des mir Heinrich schuld gibt des pin ich vnschuldic daz mir got so helfe vnd daz creucz vnd alle creucze. Das schullen drei mit (sic) einander sweren vnd schullen also sprechen daz wir daz gesehen haben, daz Konrad dez toten vn-

schulbic ist. Daz vns got so helfe vnd daz creucz vnd alle creucz. Darnach schullen auer drei mit einander sweren vnd schullen also sprechen. Der eit den Konrad gesworen hat. vnd iacob vnd iudas. vnd peter der ist rain. vnd. vnmain (sic) daz vns got so helfe vnd daz creucz vnd alle creucz."

18. Tom. pag. 273, n. 71, „principis nostri" ist in der Uebersetzung ausgelassen.

19. Tom. pag. 275, n. 71. „Si autem gladios etc. . . respondebit." Fehlt ganz in der Uebersetzung des Codex Fol. 143'.

20. Tom. pag. 282, n. 76. In der Uebersetzung anders. Cod. Fol. 144'. „Swer vm ein plutvnst pehabt uf den andern vor gerichte dem mvez man geben ein halbe marc." — nichts weiter.

21. Tom. pag. 288, n. 84, „cum preacuto gladio." Cod. übersetzt Fol. 145: „verpoten spiczen swert."

22. Tom. pag. 290, n. 87. Codex Fol. 145' übersetzt: „Swer einem manne ein ochsen oder ein chv anvanget der gibt dem richter davon czwelif phennige vnd von einem iglichen kleinen vihe vier phennin."

Nicht nur die vielen Zusätze, sondern ganz besonders das vom Fol. 146 Nachfolgende zeigt, daß die vorliegende Uebersetzung durchgängig nach Urkunde B. gemacht wurde. Was Tomaschek pag. 293 bis 300, also von N. 93 bis 100 anführt, findet sich im Codex vor. Als Beispiel der Uebersetzung:

23. Tom. pag. 294, n. 95. . . „Item si tributarius tres census . . . complanabit." Cod. Fol. 146'. „Vnd versiczet der czinser drie czinse der herre vnderwindet sich vreilichen sines erbes. Ist auer daz der czinser ehaftigen not gesaumet hat der herre schol sich nach genaden vnd nach siner selnotdurf vnd auch nach frumer leute rat genedikliche verrichten."

24. Tom. pag. 296, n. 96. In der Uebersetzung Fol. 147 sind aus dieser Nummer zwei Absätze gemacht, von denen der eine: „si aliquis iudeorum . . . et duobus iudeis" zuerst steht, und ihm der andere: „Nullus iudeorum . . . toto die" nachfolgt.

Mit dem Fol. 148 des Codex endet n. 180 der Tomaschek'schen Ausgabe mit den Worten . . . „daz schol vestiklich vnd stetiklich pehalten werden von allen leuten."

Im Codex folgen aber von Fol. 148 bis 150 noch 13 Absätze, die Tomaschek nicht anführt. Ihre rothgehaltenen Aufschriften lauten:

1. Hie hebent sich an dy perchrecht vnd daz ersten swo ein perch funden wiert waz rechtes der hat. „Wurpacz wier schephen von der ygla haben daz gesaczt swaz dy vrbarer mit der gesworn rat von der ygla verleihen an pergen oder an stollen oder geben — daz schullen sy tun under det stat insigel ꝛc."

2. Der einen newen perch vindet waz man dem anmezen schol.

3. Wy ein man sin maze pehelt an dem gange vnd an den stollen.

4. Wy wil ein iglicher gemezner newer perch vnd lehen schafte (sic) hat. „Ein iglichen gemezner perk schol pehalten czu recht sechczehn hovestet ꝛc."

5. Der einen erbechaften stollen paut vnd ercze vindet.

6. Ob ein stollen wüest vnd vnbepawet ist gelegen daz man den verleichen mac (verleihen mag).

7. Wy ein erbechafter stolle sin recht pehelt mit dem perchrecht.

8. Ob ein perch den andern hindert mit der grozen wazzers not.

9. Ob man einen perch nuczet daz er der purger lehen hindert wy man danne tun schol.

10. Ob ein niwer perch fonden wiert zwischen czwen gemezen pergen vnd der maz nicht enhat.

11. Ob man einen stollen auhebt (anheht sic.) vnd ein ander fur in komt dvrich einen andern schat (sic, Schacht).

12. Ob in einem stollen hangendes oder legvndes (sic) ercze fonden wiert.

13. Daz richter dy kleine sache richten schol uf dem perge. (Fol. 150) — „Der stat recht von der ygla stet also swaz vber alle perge geschiecht daz schol der richter von den pergen nur dy kleine sache richten. wiert auer einer wunt oder erslagen — der richter von den pergen nimpt wol mezer vnde swert — die groze pveze gehoret den richter an von der stat. Swaz ouch die gesworen perchlevte mit iren eiden irem richter von der stat geantwurtent vn den gesworen — daz hat kraft vnd stetikeit. So mvgen ouch die vrbarer keinen perchmeister geseczen an keinen erbestollen an der gewerken willen vnde gunst." — Ende.

Auf dem Fol. 150 verso ist ein Crucifixus mit Maria und Johannes eingeramt von Blumen und Vögeln. Die Miniatur, welche $^2/_3$ des Blattes einnimmt, ist mittelmäßig. Unter diesem Bilde ist eine Eidesforml für die Rathsherren der Stadt Hermannstadt. Sie lautet:

„Ich N. Swer got vnd der Kwnigen Marie vnd allen liben heiligen, das ich vnserem allergnedichsten hern dem Kwnig vnd der heiligen Cron in allen meinen rechten gehorsam vnd getrew wil sein. Auch dieser löblicher Stath. Er. nwcz vnd gerechtikeit suchen wil nach allem mein wermugen den Inwenden als Fremden, Armen vnd reichen gerechtikeit nach mein wursthennjs (Verständniß) thwn wil. vnd daran nicht an wil seen frewntschafft, weyntschafft, gwnszt oder gaab. Wytthwen vnd vesin dy besunderlich myr befolen wil loszen sein nach mein wermugen in Ir gerechtikeit. Des Ersamen Rathes heymlikeit nicht offenbaren wil. Anders wenn do is czymth. Alzo war helff myr got. vnd alln lieb heiligen." — Dieser Eidesformel ist mit einer andern Hand und zierlich geschrieben. In späterer Zeit hat man die Worte: „vnd der Kwnigen . . . heiligen" und am Schluß: „vnd alln lieben heiligen" ausgestrichen, also ein Beweis, daß die Formel noch in der kath. Zeit hieher geschrieben, und in der reformatorischen noch benützt wurde, ohne damit zu sagen, daß das Iglauer Recht im Lande Rechtskraft gehabt hätte. Spuren davon finden sich nach Aussage Dr. Teutsch und des in der Landesgeschichte sehr bewanderten Senators Seiwert im Lande nicht vor. Wie das Nürnberger und Magdeburger, so mochte auch das Iglauer ein Subsidiarium gewesen sein, und auf ein solches, als auf das Suplement des noch nicht codificirten Gewohnheitsrechtes leisteten die Stadt-Senatoren den Eid. Unter der Eidesformel ist das Hermannstädter Wappen, zwei in Kreuz mit der Spitze nach unten gestellte blose silberne Schwerte mit der goldenen Krone ober ihnen im rothen Felde. —

Am nächsten sonst leeren blatte ist mit der Schrift der Eidesformel jener Satz geschrieben, aus welchem erhellet, daß Thomas Altemberger diesen Codex im

J. 1481 schreiben ließ. Gebunden ist derselbe in rothes Leder auf Holzdeckeln und mit Messing-Buckeln. Der obere Deckel ist abgerissen. Von den Buckeln sind nur noch drei, und von den Spangen nur eine vorhanden. An der Innerseite des obern Deckels steht: Das Buch ist der . . — (ausgelöscht).

Ueber zwei Handschriften

der k. k. Universitäts-Bibliothek in Graz.

Von Dr. B. Dudik.

Welchen Werth Formelbücher haben, haben Palacky in Prag, Voigt in Königsberg, Rockinger in München u. s. w. dargetan. Ich glaubte daher entschuldigt zu sein, wenn ich auf das nachstehende Formelbuch die Aufmerksamkeit lenke.

1. Cod. Ms. chart. fol. secul XIV. Bibliothecæ C. B. Universitatis Gracensis sub Signatura: 36/68.

Titel: Formelbuch des Klosters Geras.

I. fol. 1—11. Liber „Lumen anime" per manus Iohannis presbibiteri felicis memorie. Anno Domini M. CCC. LXXVIII.° Beginnt: „De scientia de Sanctis. Laudemus creatorem omnium ob diversitatem celorum ac multitudinem siderum . . „Schluß: per omnes modos, quemadmodum prius tactum est." Es sind dies Dissertationes nach aristotelischer Weise über folgende Themata: 1. De scientia de Sanctis. 2. De spiritu sancto. 3. De Christo. 4. De adventu Christi. 5. De verbo Dei. 6. De devotione et oratione. 7. De Confessione. 8. De Apostolis. 9. De amore. 10. De superbia. 11. De amore celesti. 12. De contemplatione. 13. De Iubileo. 14. De Somno. 15. De Trinitate et 16. de Beata Virgine. Das Ganze mit einem Index.

II. fol. 1—32. Von einer andern, doch gleichzeitigen Hand. Aufschrift mit Mennig: „Incipit Summa Magistri Iohannis de Bononia, que vocatur Summa Notariorum. Reverendo in Christo patri D. Io(hanni), Dei gracia Cantuariensi archiepiscopo, tocius Anglie primati.. Iohannes Bononiensis notarius, familiariorum suorum humillimus, cum omni devotione se ipsum. Quia sacrosancta Romana ecclesia mater est omnium et magistra, ipsam unusquisque debet et merito, quantum cum Deo potest, in omnibus suis processibus imitari" etc. Also Johann von Bologna, Notar, gebildet, wie er weiter sagt, in der Curia Romana und auf der Schule zu Bologna, gibt dem Erzbischof Johann von Canterbury eine Anleitung, wie Processe zu führen und darüber Urkunden auszustellen seien. Man hat demnach hier vor sich ein Formelbuch des Johannes von Bologna. Um jedoch der erzbischöflichen Kurie selbst die Möglichkeit zu verschaffen, unabhängig von den Formularien, Urkunden und Notariats-Akten ausstellen zu können, gibt Johann unter gewissen Titeln eigene Anleileitungen, also Kanzlei-Regeln an, die er dann mit wirklichen Urkunden, die sehr oft auch das Datum und die Namen der Aussteller und Empfänger an sich tra-

gen, belegt. Seine Rubriken sind: 1. „de forma procurationis ad impetrandum et citationis." Beispiele hiezu durchgängig aus Urkunden des Erzb. Joh. von Canterbury genommen.

2. „Tractatus de iudiciis et de citatione ad iudicium." Unter den Beispielen findet man fol. 6. col. 1 (denn jedes Blatt hat zwei Columnen) zu der Rubrik: „qualiter scribi debeat preceptum citationis faciende per nuntium" als Beispiel: „Conscribat igitur notarius die tali: Reverendus pater, domnus Iohannes, D. G. Pragensis archiepiscopus, tocius Normanie (sic) primas, mandauit Guilelmo Bernardi, suo iurato nuncio, quod ad domum, in qua habitat vel habitaturus consuevit R. de tali loco accedat et eundem ex parte sua peremptorie citare procuret" etc. Diese allerdings falsche, aber immerhin bemerkenswerthe Stelle bewog mich dieses Formelbuch einer genauen Revision zu unterziehen, als deren Resultat sich ergab, daß das Formelbuch des Johann von Bologna im Prämonstrat.-Kloster Geras an der mähr. Grenze durch sehr viele böhmische und mährische Urkunden erweitert wurde, die alle in die Zeit der Regierung des Prager Erzbischofs Johann Očko, dessen Zeitgenosse Johann VIII., Bischof von Olmütz war, fallen. — Die weiteren Rubriken des Johann von Bologna sind:

3. „Tractatus de ordine iudiciorum", welcher Abhandlung jene über die Excomunicationes und de arbitris vorangehen.

4. „De testibus et de eorum examinatione."

5. „De Compromisso et forma taxacionis expensarum."

6. „De appelationibus."

7. „De indulgentiis et festivitatibus.

8. „De collationibus Beneficiorum." — Und hier beginnen Fol. 17 schon böhmische und mährische Urkunden, welche aus dem Geraser Archive geschöpft und ausgestellt wurden von: „Ego Iohannes Guntheri de Lipnicz, clericus coniugatus Pragen dioceseos, auctoritate sacri imperii notarius publicus, monicionis mandato ceterisque omnibus super scriptis una cum dictis testibus presens interfui et ea omnia et singula sic gesta manu propria scripsi et in hanc publicam formam redegi meoque proprio nomine et signo solito consignavi rogatus in testimonium veritatis." Die Urkunden betreffen:

1. Die Pfarrkirche von Fratting, welche durch den Tod des Pfarrers Philipp erledigt, durch das Kloster Geras besetzt wurde. Da erscheint Johann „plebanus eclesie in Pilgram, Pragen dioces." im Kloster vor dem Prior Johann und dem Pitanciarius Huser mit Petrus Iohannis de Pilgram Pragen dioceseos, und präsentirt diesen im Namen des apost. Stuhles, dem Prior auftragend, den vom Kloster präsentirten abzurufen. Das alles geschah sub Urbano papa moderno (Urbanus V. 1362—1370). Mährische Orte, welche in den Urkunden vorkommen, sind: Fratting, Jamnitz, Slatina (Schlatten).

Aus einer Urkunde Fol. 20' ist ersichtlich, daß, wenn ein neuer Pfarrer Besitz von seiner Pfarrkirche ergriff, das Volk bei seiner ersten Messe opferte, u. der Pfarrer das „offertorium, quod tunc per Christi fideles parochianos fuerat oblatum, super altare percepit" — es gehörte dies mit zur Giltigkeit der Besitzergreifung. Von Fol.

17—21′ sind 21 Urkunden großentheils Fratting betreffend, ausgestellt „tempore sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Urbani, divina providentia pape quinti.“

Fol. 21′. Forma subdelegationis. „Venerabili in Christo patri et domino, domino Andree, divina miseratione Abbati monasterii Trebicensis, ordinis Sti Benedicti Olomucen dioceseos. Wilhelmus eadem miseratione Abbas monasterii in Geras ord. Premonstraten, Patavien dioceseos, iudex unius cause et causarum inter partes infrascriptas a sede apostolica specialiter deputatus, salutem et sinceram in domino caritatem. Quia decisioni cause et causarum inter nobilem et generosum virum, dominum Henricum de Bielkow, alias de Nova domo, Olomucen dioceseos, ex una, ac providum Iudeum Gotlebum de Iempnicz ac alios Iudeos in ipsa commissione sedis apostolice expressatos — tum quia variis et diversis ecclesie nostre negociis et propter Iuris peritorum et Notariorum carenciam, quam etiam propter tirannidem dŭcum austrie et suorum officialium, qui propter honorancias (sic) dictorum Iudeorum eis verisimiliter, prout presumitur, complacendo, bona nostri Monasterii niterentur destruere et devastare, prepediti — intendere non valemus cum effectu, ipsas causam seu causas vertentes seu verti sperantes in futurum, cum actis et meritis cause coram nobis habitis et productis, in toto vestre Reverencie duximus subdelegare cum omnibus emergentibus, dependentibus, inadentibus (sic) et conexis sub harum testimonio literarum, quibus sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum in dicto Monasterio“ etc.

Fol. 22. Constitutiones Bonifacii de fratribus predicatoribus et minoribus. „Bonifacius etc. ad perpetuam rei memoriam. Super cathedram preeminencie pastoralis divina disponente clementia constituti . . . si quis autem hec attemptare presumserit“ etc.

Fol. 23. Constitutiones Iohannis IV. (1301—1343), Pragensis Episcopi, datæ ex mandato archiepiscopi, metropolitani nostri (Petri) Maguntinen et stabilitæ in synodis Moguntinen, Aschaffenburgen et Frizlarien contra malefactores et violatores ecclesiæ libertatis. Die Violatores werden exkommunicirt und die Orte, wo sie sich aufhalten, mit dem Inderdict belegt. Schluß der Urkunde: „precipimus et mandamus, quantinus omnia et singula, que tam de divini cessacione, quam de excommunicatorum publicacione superius sunt expressa, prompto suscipientes affectu impleant, et implendo tamquam obediencie filii et libertatis ecclesiastice amatores observent. Actum et datum“ etc. Anfang: „Iohannes dei Gratia Pragen Episcopus. Universis Christi fidelibus per Pragensem civitatem et diocesim constitutis, salutem in Domino sempiternam.“

Fol. 24. Iohannes XXII. „Episcopus, Servus Servorum Dei. Dilectis filiis in . . et in Monasteriorum abbatibus ac plebano plebis in Gernier (sic, Germer).“ Misnensis dioceseos et Pragensis dioceseos, salutem et apostolicam benedictionem. Inter universas amaritudines amara nobis pocula deferentes,

illa nos magis ac magis amaritant etc. Nuper siquidem dilectus filius H. prepositus ecclesie Luthomicensis (sic) Pragen dioceseos, in nostra presentia constitutus, asserens, se infandos errores et . . . crimina Iohannis Pragensis Episcopi . . . . nec velle nec posse sulua conscientia reticere, duxit dictum Episcopum super fedis erroribus . . . defendendum, et in testimonium delationis ipsius quasdam nobis venerabilis fratris nostri, Ulrici Numburgensis episcopi, ac dilectorum filiorum Summi Magistri nec non prioris et fratrum ospitalis sti Francisci in pede montis ordinis cruciferorum Pragen literas . . . presentavit." Praepositus Luthomericensis Iohannem episcopum Pragensem detulit manifestum hereticorum esse fautorem et etiam defensorem, et quod in Pragensi civitate et diocesi multa et magna hereticorum est copia, credentium et predicantium, quod iurare, quantumvis licite, sit peccatum, inter sacerdotes et laicos in audiendis confessionibus et absolutionibus impendendis differentiam nullam esse, et quod rebaptizari possunt licet rite et catolice baptizati. Resurectionem mortuorum et essentie divine denegant unitatem etc. Quod suum habent archiepiscopum et VII. episcopos et cuilibet ipsorum episcoporum trecenti heretici sunt subjecti etc. Verum karissimus in Christo filius noster, Iohannes, Bohemie rex illustris, . . de regno suo errores cupiens extirpare, frequenter et sepius penes ipsum pragensem episcopum institit pro inquisitoribus heretice pravitatis in eodem regno Bohemie." — Doch der Bischof Johann verhinderte stets die Untersuchung, und als endlich 14 Ketzer überwiesen wurden, und darunter auch der Arzt Magister Byczardinus (sic Riccardus), welcher im Kloster der Dominikaner gefangen gehalten wurde, ließ der Bischof gerade diesen entkommen. Den Probst von Leitomischel vertrieb er u. mit ihm 18 Priester u. 150 Laien und übergab die Probstei seinem Verwandten Albert von Duba ꝛc. Schluß: „quidquid in premissis duxerit faciendum, nobis per vestras literas harum seriem continentes, fideliter intimare curetis." Datum Avinione etc. 1. April 1318. (Sieh Dudik, Iter Rom. II. 136 und ffg.).

Fol. 26. „Nos Iohannes IV. D. G. Episcopus Pragen. Notum volumus esse universis presentem literam inspecturis, quod nos anno D. 1317 mense Aprilis in vigilia Pasche in nostra Pragensi ecclesia ordines celebrantes, examinacione sufficienti prehabita, H. diocesis nostre diaconum, exhibitorem presencium, in presbiterum ordinavimus" etc. Datum Prage etc.

Fol. 32. Modus processus, quomodo executor per sedem apostolicam deputatus providet alicui de beneficio ecclesiastico. „Dei et apostolice sedis gracia Olmucensis Episcopus Iohannes, executor ad infra scripta a sede apost. deputatus, honorabilibus et religionis viris Abbati et conventui monasterii in Trebicz O. S. B. nostre Olomucen dieceseos erklärt nach einer Urkunde des Papstes Gregor XI. den Priester Franz für befähigt, jegliches Kirchenbeneficium anzunehmen, und trägt dem Abte auf, ihm das nächst erledigte auf dem Klosterpatronate zu überlassen. Zu Wächtern dieses Auftrages bestimmt Bischof Johann die Pfarrer in Trebič, Jamnitz, Ruchavan (Ronchowan) und Jarmeritz (Germericz.)

Im Allgemeinen: Die böhmisch-mährischen Urkunden beginnen mit Fol. 17 Col. 2 und enden mit Fol. 31'. Im Ganzen sind ihrer 84. Die wichtigsten von ihnen sind Fol 23. Constitutiones Iohannis Pragen Episcopi contra violatores ecclesie, dann Fol. 24 die Bulle des Papstes Johann XXII. wider Johann Bischof von Prag, ausgefertigt in Folge der Anklage des Bischof's durch den Probst von Leitomischel; weiter:

Fol. 25. Die Suspension des Bischofs in spiritualibus et temporalibus und die Citation der von Duba Vater und Sohn (beide Albert), die sich an der Plünderung der Probstei von Leitomischl (siehe die Geschichte dieser Stadt) betheiligten; ferner Fol. 25, die Namen der Administratoren des Prager Bisthums, in temporalibus: Heinricus de Lipa subcammerarius regni Bohemie, Wilhelmus de Waldek, Friedrich et Bohuslaus fratres dicti de Czacho (sic); in spiritualibus: Bawaras Abbas Břevnovien et Mgr. Ulricus de Paběnic, Scolasticus ecclesie Pragen. Die übrigen Urkunden beziehen sich auf Besitzungen und Streitigkeiten mit Pfarreien, und sind durchgängig aus den Zeiten der beiden Johanne von Prag und Olmütz unter Johann XXII., eine unter Clemens V. (1305), Urban V. (1362) und Bonifaz VIII. (1294).

Fol. 33—42 inclus. „Incipiunt statuta provincialia reverendi in Christo patris domni Arnesti Archiepiscopi Pragen ecclesie“ in 62 Cap. Das letzte Capitel: De regulis iuris: „Dubia in meliorem partem sunt interpretanda . . . Necessitas licitum facit, quod in lege licitum non habetur et lupus comedit oves et pastor nescit.“

Fol. 42'.—45'. „Incipit Processus iudicii.“ Es ist dies die damalige Proceß-Ordnung mit Angabe der Formalitäten und Instanzen. Ein guter Aufsatz aus dem XIV. Jahrhunderte.

Fol. 46—76. „Summa Magistri Bernhardi de Casibus exemptis de iure — seu Tractatus sive apparatus Magistri Bernhardi de omnibus Casibus in iure exceptis.“

Fol. 77—82. Statuta Synodalia domini Iohannis IX (um 1400), Episcopi Olomucensis in 16. Capiteln. Das erste: de Officio Archidiaconatus, und das Letzte: De Iudeis . . ecclesiastica careant sepultura. Sit laus Iesu Christo. Ms. Sec. XV. andere Hand als in der früheren.

Fol. 82' etc. De Officio Sacerdotis, und am Schluß: Anleitung zum Directorium officii divini, wie dieses zu machen. — Die Statuta Synodalia sind in Fasseau, doch sehr fehlerhaft gedruckt. Der reine Iohannes de Bononia „Summa Notariorum“ ist erhalten im Cod. memb. 4⁰ (sub 8⁰) $^{39}/_{8}$, dabei auch der modus eligendi Episcopum secundum consuetudinem ecclesie Anglicanæ. Sec. XIV.

2. Cod. Ms. memb. 4⁰ Ms. secul. XIV. init. Sig. $^{41}/_{98}$. de anno 1310 et sqq. Folio 48 in 6 Lagen zu 8 Bl.

Inhalt: Constitutiones et Statuta synodalia ecclesiae Salzburgen.

Dieser Codex besteht eigentlich aus drei Theilen; der erste Theil enthält die Constitutiones et Statuta von einer Hand, etwa 1310 schön und korrekt geschrieben, der zweite Theil: „Brevis Tractatus de creatione mundi et angelorum“

mit einer anderen, flüchtigeren, doch noch immer schönen Hand sec. XIV. und der dritte: theologische Abhandlungen „de animabus iustis, quod cum gaudio egrediuntur“ mit einer dritten Hand secul. XIV. Wichtig ist der erste Theil wegen seiner Constitutiones, die Böhmen und Mähren betreffen.

1. Fol. 1. „Constitutiones fr. Guidonis tt. s. Laurentii in Lucina Cardinalis, edite Wienne A. D. 1268. (M°.CCC°.LXVIII°. Das dritte C ist jedoch mit einer andern Tinte durchgestrichen) Mense Maio“, in Margine steht IV. Idus Maii, und mit einer späteren Hand: Pontif. D. Clementis IV. anno III. Diese Constitutiones, welche die Salzburger und Prager Diöcese betreffen, sind abgedruckt in: „Hartzheim, Concilia Germaniæ“ Fol. Cöln 1760 Vol. III. pg. 632 ffg. doch mit einer andern Capitel-Eintheilung. Der Text des Ms. stimmt gröſtentheils mit dem von Hartzheim benützten Wiener Codex dieser Constitutionen N. 566 (olim. Salisb. 328) überein Der Druck hat das Jahr 1267, während die Handschrift ausdrücklich 1268 ansetzt.

2. Fol. 8. Statuta Friderici II. Archiep. Salisburgen de anno 1274. Abgedruckt in Hartzheim l. c. Vol. III. pg. 639 ffg. Gehalten: „in concilio provinciali Salzburgen A. D. 1274 Indict. II. Kal. Novembr.“ so das Ms.

3. Fol. 17. „Instituta Friderici II. Archiepiscopi Salisburgen in provinciali Consilio Salzburgen 1281.“ Abgedr. in Hartzheim Vol. III. pag. 653. Die Namen der Suffraganbischöfe in der Einleitung sind verschieden vom Drucke. Im Ms. lauten sie: Fridericus, Heinricus, Weichardus, Bruno, Chunradus, Bernherus, Gebhardus.

4. Fol. 22'. „Constitutiones Domni Iohannis Episcopi Tusculani.“ Actum Herbipoli A. D. M°. CC°. octuages° septimo, mense marcii, feria tertia post Laetare, Pontificatus Dom. Honorii pp. IV. anno II.“ Abgedr. in Hartzheim. Vol. III. pag. 725. Gleich in der Vorrede liest das Ms. richtig: „Moravie Marchiani“, während der Druck nach der Wiener Handschrift liest: Marthiani. Diese Constitutiones haben, wie aus der Einleitung erhellet, auch für Mähren, wie die des Guido, bindende Kraft gehabt. Die Aufschriften der Tittel oder Kapiteln lauten in der Handschrift anders als im Drucke. Der Text stimmt ziemlich genau mit der Ausgabe.

5. Fol. 37'. Constitutio Bonifacii VIII. dto. apud S. Petrum VI. Kal. Marcii, Pontf. anno II. (1295). „Clericis laicos infestos opido tradit antiquitas.“

6. Fol. 39. „Hec sunt Constitutiones domni Chunradi (IV) Archiepiscopi Salisburgen A. D. M. CCC. decimo, Nonis Maii, feria V in crastino beati Iohannis ante portam latinam.“ Davon blos ein Theil, und zwar von Fol. 41' „Nos Conradus“ etc. bis Fol. 43 „Canonum iam predictam“ abgedruckt in Hartzheim l. c. IV. 167; der bei weitem gröſsere Theil ist ungedruckt; er betrifft Verordnungen über „Matrimonia clandestina“ und über die Constitutiones Bonifacii VIII „Contractibus Matrimoniorum.“ Schluſs des Ganzen: „ad parochialem ecclesiam non tolluntur.“ Darauf: iuramentum præstandum in synodo“, und „Ista sunt in singulis Synodis per archidiaconum a clericis requirenda“ — also gewisse Fragen, z. B. „an sciat vel credat, vel

fama sit, quod aliquis dederit decano aliquid pro eo, quod est incontinens, vel pro quo habet vel habuit concubinam."

7. Fol. 49 beginnt: Brevis tractatus de creatione mundi et angelorum.

8. Fol. 65 bis Schluß 73 ein theologischer Tractat. Am Schluß ist ein Theil von Fol. 74 mit Theologicis beschrieben.

Die drei Synodal-Statuten der Salzburger Kirche von den Jahren 1274, 1281 und 1310 finden sich auch vor im Cod. chart. fol. secul. XV. Sig. fol. 35/17 ganz am Schluß. Voran gehen die Institutiones Guidonis Cardinalis vom J. 1268. Von den Synodal-Statuten des Erzbischof's Konrad IV. vom J. 1310 ist nur ein Bruchstück vorhanden. Bei einer etwaigen Benützung wäre diese Papierhandschrift mit der oberwähnten Pargament-Handschrift zu vergleichen. Die Constitutiones des päpstlichen Legaten Johann vom J. 1287 sind dort nicht enthalten.

ad 1. Dieselben Concilien finden sich auch in der Wiener Handschrift Nr. 566 (Salisb. 328) memb. XIV. pag. 141 4° vor. Die Constitutiones Fr. Guidonis pag. 1—8' und dann 78'—80'. Die Wiener Handschrift datirt ausdrücklich pg. 8. „Acta sunt hec Wienne Anno dm. Millmo CC. LXVIII. IIII. ist radirt) Id. maii. Pontificatus dom. Clementis pape III. Anno tertio." Die Wiener Handschrift hat auch eine andere Kapitel-Eintheilung. Unter den lectiones variantes, die Harzheim IV. pg. 633 ffg. anführt, fehlt zum Cap. XIX „deportent. Præcipimus autem Episcopis, ut ad hec omnia observanda in. singulis articulis Iudæos per subtractionem communionis Christianorum compellant. Ipsos Principes" etc. (wie in Hartzheim). Der Druck geht nach der Handschrift von Fol. 1 bis 8'. Die zweite Abschrift von pag. 78'—80' geht nach dem Drucke nur vom Cap. 1 bis Cap. 11. . . Et laicus, qui auctoritate propria. — Die in Hartzheim abgedruckte Einleitung „Frater Guido . . et ab eodem Concilio approbatæ" findet sich in keiner Handschrift vor.

ad 2. Statuta Friderici Archiep. de anno 1274. Die Wiener Handschrift datirt Fol. 82': Anno D. M. CC. LXXIIII. Indict. II. Kal. Novemb.

ad 3. Statuta Frider. II. vom J. 1281 in dem Wiener Ms. ohne Datum. Wien. Ms. Fol. 31—35'.

ad 4. Herbipoli Iohannis Tusculani 1287. Wiener Ms. Fol. 8'—21'. Wiener Handschrift datirt Fol. 21': Actum Herbipoli A. D. 1287. Mense Marcii Fer. III. post Letare Ierusalem. Pontif. domini Honorii IV . . . Das Pontifikatjahr ist nicht angesetzt. Auch Fol. 85—92' ebenfalls ohne Pontifikatjahr.

ad 5. Constitutiones Bonifacii VIII. vom Jahre 1295 sind nicht in der Wiener Handschrift, dagegen eine Constitutio dto. Laterani XII. Kal. Marcii Pontif. anno VI. „Super cathedram præeminentiæ pastoralis" etc.

Zwei Handschriften
aus der Bibliothek des Domkapitels zu Olmütz.

Von Dr. B. Dudik.

1. Cod. Ms. membr. fol. max. sec. XII. Nr. 202.

Unter dem Titel: „Liber conciliorum et collectarum Purcardi XIII. Librorum ecclesie Olomucensis" bewahrt die Olmützer Capitel-Bibliothek einen werthvollen Codex, welcher so zu sagen die Norm für die canonische Administration der Diöcese bildete, eigens zu diesem Zwecke unter Bischof Heinrich Zdik angelegt und mit Bestimmungen vermehrt wurde, die unter dem obgenannten Bischofe für die Diöcese erflossen waren. Gleich auf der ersten Seite liest man: „hec est formula, secundum quam debet sancta Synodus in nomine Domini fieri —" wobei der ganze Ritus, wie er bei der Abhaltung einer Synode vorgeschrieben war. Fol. 8. Capitularia canonum apostolorum bis Fol. 22. Fal. 10. Tituli canonum Niceni concilii. Fol. 49'. „Collectiones Purchardi ex canonibus diversarum Synodorum" in einer Anordnung, die sowohl von der Editio princeps zu Paris 1499 als auch von der Kölner 1548 wesentlich abweicht, und nach einer von mir vorgenommenen Vergleichung des Olmützer Ms. mit einem Wiener: Ius can. 354, u. mit drei Münchnern: Cod. Tegern. 94 oder Cod. lat. Mon. 18194 sec. XII, Cod. Ebersp. 1. oder Clm. 5801 und Cod. Benedictoburan de anno 1108 oder Clm. 4580 deutlich zeigt, daß diese unsere Collectio nach einem ganz besonderen Plane aus den 20 Büchern, in welche „Burchardi, Wormatiensis ecclesie Episcopi, Decretorum libri viginti" zerfallen, XIII libros bildete. Der Anordner des Olmützer Codex hat durch eine logischere Eintheilung die 20 Bücher in 13 kontrahirt, und dadurch die Benützung des Codex ungemein erleichtert. Zu dem zeigt die Auslassung gerade jener Bestimmungen, die, weil des Objectes ermangelnd, nicht mehr in Ausübung kommen konnten, wie z. B. die Bestimmungen über Ehen zwischen Heiden und Christen, über Frauen- und Mädchenraub u. s. w., daß die Anordnung des Olmützer Codex eben nur für die Olmützer Kirche und zum täglichen Gebrauche besorgt wurde. Geschrieben ist derselbe auf dem ausgesuchten schönsten Pergament in gr. Fol. und durchgängig von einer eleganten, festen und geübten Hand, die schon durch den von ihr angesetzten Titel: „Liber conciliorum . . . ecclesie Olomucensis" (wie oben) deutlich den Zweck dieses Werk's aussprach. Daß der Codex Autorität bei der Kirche hatte, beweist die mit der Hand des Codex angesetzte, also gleichzeitige Eintragung auf Fol. 226 der zwei für das Olmützer Bisthum hochwichtigen Urkunden: „Adalbertus, Moguntinus archiepiscopus, concedit, ut sedes episcopalis Olomucii ad ecclesiam sti Venceslai transferatur" um 1131 (Cod. Dipl. Mor. I. 203), und „Ordo qualiter in nostra (sic) ecclesia sacri ordines fiunt" um 1132. (Cod. Dipl., Mor. I. 210). Die beste Ausgabe Burchard's „Decretorum libri viginti" sammt Apparat ist die durch J. P. Migne nach dem Pariser Drucke von 1549 im Jahr 1853 in Paris besorgt, und in dem großen Sammelwerke: Patrologiae cursus completus, Patrologiæ Tomus CXL. niedergelegt.

2. Cod. Ms. memb. fol. sec XII. Nr. 24.

Titel: „Sermones diversi."

Auf 208 Blättern, oder 26 Lagen zu 8 Blatt, sind mit einer schönen und deutlichen Schrift, wie sie in den für die Olmützer Domkirche eigens angefertigten Codices Nr. 205, 204, 202 und 135 vorkommt, und erwiesen der dortigen unter Bischof Heinrich Zdik begründeten Schreibschule angehört, 91 Reden, und zwar nach den Festen des Jahres verzeichnet, aus deren Inhalt der Schluß gezogen werden muß, daß sie nur von einem Bischofe gehalten werden konnten. Die Beziehungen und Anspielungen in denselben machen es höchst wahrscheinlich, daß es Bischof Heinrich Zdik gewesen war, dessen Name auch auf dem ersten Blatte „Sdiko Olomucensis episcopus" vorkommt. Da diese drei Worte, zwar in der Gleichzeit, aber mit Buchstaben geschrieben sind, wie man selbe in den gleichzeitigen Olmützer Urkunden antrifft, dabei aber eine alte zitternde Hand verrathen; so bringen sie unwillkührlich den Gedanken bei, ob nicht Heinrich selbst mit den angesetzten Worten diesen schönen Codex als den seinen bezeichnete habe.

Inhaltsanzeige Fol. 1' Capitula der 91 im Codex enthaltenen Reden. 1. Sermo de adventu Domini. 2. ante nativitatem Domini. 3. in nativitate Domini. 4. de s. Stephano. 5. de S. Iohanne Evang. 6. in Epiphania. 7. in dominica post Epiphaniam. 8. in Purificatione S. Marie. 9. in Quadragesima. 10. in Quadragesima. 11. Item unus sermo ut supra. 12. Sermo in media Quadragesima. 13. Item unus ut supra. 14. Sermo in Palmis. 15. Sermo de passione Domini. 16. Sermo ad presbiteros. 17. Sermo de Sacerdotibus. 18. Item unus ut supra. 19. Sermo specialis ad sacerdotes. 20. Item ad eosdem. 21. Sermo in dedicatione ecclesie. 22. Item unus ut supra. 23. Item de eadem re. 24. Item unus ut supra. 25. Sermo de divino paraclito. 26. Sermo ad populum. 27. Sermo de regno Dei et diaboli. 28. de penitentia u. s. w. 91. Sermo de simonia et sepultara.

Man sieht aus der Inhaltsanzeige, daß auf den Hauptfesten gepredigt wurde, doch wie es den Anschein hat, mehr den Klerikern, dem Domklerus, als dem Volke. Sermones ad Sacerdotes zählt der Cod. 13. dann Nr. 87. Exhortatio ad sanctimoniales. 88. de impendenda reverentia Prelatis. 89. ad omnes ecclesiastice dignitatis gradus. 32. Sermo ad Episcopos. Die Sprache ist durchgänging rein, ja klassisch.

Fol. 2'. Jede Rede beginnt mit einem Spruche aus der heiligen Schrift. „Sermo de adventu Domini. Dicite pusillanimis, confortamini, ecce Deus vester veniet et salutabit nos. Tunc aperientur oculi cecorum" etc. Charakteristische Stellen:

Sermo ad presbiteros. „Oculte peccantes sunt alio modo tractandi quam publice peccantes. Publice peccantes sunt acriter redarguendi . . . Sed audio, quod indiscretio vestre negligentie multos perditioni tradit. Sunt enim quidam, qui V annorum penitentiam meruerunt, et triduanum ieiunium ducunt et statuta patrum derelinquunt". Die Ursache davon ist, daß die Pönitenten die Sünde für gering halten „quod pro tantillo

penitentie, numquam illud peccatum facere pertimescunt." — „Audivimus, quod quando aliquis infirmus querit Domini corporis Communionem, vos propter pigriciam vestram . . . alicui laico, vel etiam puero, dominicum corpus ferendum committitis . . . Prohibemus hanc abhominationem et interdicimus."

Sermo ad sacerdotes specialis. „Qui presentes erant et laborabant, monachi et mansionarii, qui corpus martiris (sti Laurentii) viderunt, omnes infra decem dies defuncti sunt."

Sermo ad eosdem „Designavit Iesus alios 72 et misit illos etc. Episcopi frontes crismate signant, dedicant vasa ecclesie et altaria consecrant, alii tantum corpus et sanguinem consecrant, baptizant, confessionem dant et coniugium benedicunt. Sed nunc de dignitate ordinis vestri aliquid dicamus . . . Statutum est in sanctis Canonibus, ut presbiter ante 30 annum sue etatis nullatenus ordinetur, nisi valde sit dignus . . . Nullus ex laicis, nullus digamus, nullus, qui vidue maritus fuerit ordinetur . . . Rursum prospiciendum est, ne ignarus literarum, aut carens aliqua parte, vel etiam ex penitentibus publice aliquis ad sacrum ordinem accedere audeat . . . Castitatem eos vovere oportet."

Sermo de Sacerdotibus. „Potest inter mala quoddam genus criminis notari, in quo proh dolor quidam sacerdotes continentur, — (nempe) sortilegium. Solent enim quidam sacerdotes, sicut delatum est, quasdam diabolicas coniurationes facere, ut mentes mulierculárum ad amorem suum perverterent, vel, precio conducti a mulieribus, animos hominum ad amorem suum inflammarent. Isti non sunt sacerdotes Domini, sed Diaboli . . Vertunt nempe letanias Sanctorum in invocationem demonum. Cum debent Christum vocare, vocant diabolum ut Iovem vel Appolinem. Quid igitur restat? quod sint ioviani vel appollinarii, non christiani, ariologi, magi, non presbiteri; et preterea dicitur, quod sacramenta ecclesie venerabilia, que non debent tractare indigne manus . . . sacrilege arti vertunt. Baptizare cereas imagines feruntur, vel obolos argenteos ad homines torquendos, vexandos, vel quando puer baptizatur, ponitur in aqua sacramenti. Quid est hoc, nisi herresis? Corpus etiam dominicum . . . tradere dicuntur meretricibus, ut cum illo amicos suos deosculentur. O rem execrabilem! ipsum Christum ad negotium immundum portant. Mirum est, quod ora celesti igne non cremantur! Audimus et eos dicere, quod nescio que verba sacrilega inter misteria misse proferre. Sciatis certe, quod heretici sunt. Omnes hos anatemate ferimus, et ab ordine, si convinci poterunt, eos deponemus. Peccant et modo alio pastores, qui peccata, ipsis privatim communicata, propalant, et sic fit, quod nullus hominum audet peccata sua detegere."

Sermo in coena Domini — da war die öffentliche Buße.

Sermo in Parasceue: „Alius postulat mortem inimici, eumque, quem gladio non potest persequi, persequitur oratione." — „Panis est principalis cibus, ita ut sine eo mensa esse inops videatur." „Piscis

designat fidem, quia sicut piscis in fructibus crebris ictibus tunditur, nec perimitur, ita fides inter tribulationes firma versatur."

Sermo in Letania maiori. „Ne ergo homines tempore gaudii superbirent et de securitate presumerentur, flagellavit Dominus romanam ecclesiam, matrem nostram, pestilentia mortalitatis his temporibus, ut membra timerent. Constituta est ergo letania maior congrue his temporibus per omnes ecclesias, ut homines gaudio non evagarentur, sed semper in humilitate consisterent."

Sermo in diebus Rogationum: „Petere enim debitis orando, querere recte vivendo, pulsare perseverando." — „Rogationes pro maxima necessitate invente sunt. Cum enim exigentibus peccatis Gallie populi luporum rabie acriter interimerentur, nec huius flagelli aliquod remedium inveniri posset, congregati Episcopi in Vienna urbe atque in commune statuerunt, ut triduanum ieiunium facerent. Cumque Dominus pestem misericorditer abstulisset, hii dies in consuetudine annue celebritatis venerunt, ut per Galliarum provincias ante ascensionem Domini celebarentur. Agamus et nos hos dies, sicut statutum est in Conciliis, cum summa reverentia et devotione, cum abstinentia carnis et humilitate cordis, non ut visibilium luporum rabiem evadamus, sed ut invisibilium, i e. spirituum immundorum temptamenta vincere valeamus. Nullus autem his diebus pretiosis vestibus induatur, sed in sacco et in cinere lugere a patribus statutum est. Prohibeantur ebrietates et comesationes, nemo ibi equitare presumat, sed discalceatis pedibus omnes incedant et cum contritione cordis Dei misericordiam exorent pro peccatis, pro pace, pro conservatione frugum, pro ceteris necessitatibus, ut lacrimis nostris in orationibus Dei pietas commoveatur."

Sermo in die Pentecosten alter: „Gratiam lingue habet, qui in locutione modos observare cognovit. Digni eritis, fratres carissimi, residere in cenaculo Domini, si in corde scientiam et fervorem, si in ore moderationis discretionem habueritis. Qui sine scientia vult populum Dei regere, est quasi cecus, qui cecum ducit. Cogitate fratres, quantum honos suscepistis, de quibus rationem redere debetis! Vobis commissa sunt duo talenta, unum intelligentie, alterum operationis. Servate, quod habetis, et multiplicate, quod servatis. Non enim sufficit, commissa servare, servata studeamus multiplicare."

Sermo in Assumtione St. Mariæ alter: „Est enim verecundia, oculis ne femina velit virum videre vel videri. Nunc autem, quod nequaquam dicere sine gemitu possum, nimis inverecunde nostri temporis femine ingerunt se aspectibus virorum, et quod peius est, in sancta ecclesia vacant multiloquio, detractioni et aliis multis malis utique contra preceptum Apostoli: Mulieres in ecclesia taceant. Si quid autem volunt discere, domi viros suos interrogent. Turpe est, mulieres in ecclesia loqui. Nam pro peccato, quod Eva induxit, debent semper verecundari."

S e r m o d e P a s c h a: „Idcirco sanctum Pascha in albis vestibus VI. diebus celebremus, ut mundiciem corporis et letitiam resurectionis semper habere mereamur.“

S e r m o d e p e n i t e n t i a: „Quanta faciunt homines pro repellenda corporis infirmitate! quam amaras potationes, quam duras sustinent exustiones, quomodo carnes putridas ferro patiuntur incidi!“

S e r m o d e E l e e m o s y n a f a c i e n d a. „Nulla eleemosyna possunt redimi peccata, quamdiu in ipsis peccatis homo permanserit. In peccato enim manere, et eleemosynam facere, quid est aliud, quam iudicem velle corrumpere, ut secure possit peccare. Quid est, pauperi dare numum, et Deo aufere suum denarium! Qui iniuste tulit, numquam tribuit, nec bene alteri prebet, quod ab alio extorquetur.“

E x h o r t a t i o a d S a n c t i m o n i a l e s: „Iuxta professionem vestram, quam dixisti in consecratione vestra: Ancilla Christi sum, ideo ostendo me hominibus servilem personam . . . nigredo veli et vestis vilitatem significat et humilitatem.“

S e r m o d e i m p e n d e n d a r e v e r e n t i a p r e l a t i s: „Audite fratres karissimi, quod apostolus Domini clamat vobis: Non sunt, inquit, contemnende potestates sive mundi sive ecclesie, quia omnes ordinate sunt a Deo, et qui ordinatis a Deo resistit et contradicit, ordinanti contumeliam facit. Oportet ergo nos dominum nostrum papam, prelatum nostrum consiliatorem, visitare et venerari, visitare, quia consiliator est, venerari, quia pastor est . . Ideo oportet nos adire limina apostolorum et domnum nostrum papam visitare et consilium querere, quo modo in tot et tantis fluctibus huius mundi ecclesiam Domini possimus sine periculo gubernare. Insurgunt enim quotidie tempestates in ecclesiam Dei, que vellent unitatem dissipare, et discordiam seminando unionem pacis extinguere. Aggrediuntur pastores ecclesiam, ut, caput ferientes, membra commoveantur terrore. Nec solum enim ab extraneis patitur, sed etiam a domesticis et a fratribus suis, et peiora sunt bella intestina, a quibus non cavetur, quam extrinseca, que previdentur . . . Propter timorem ecclesiastica disciplina non est relinquenda, nec sacerdotalis censura solvenda.“

S e r m o a d o m n e s e c c l e s i a s t i c e d i g n i t a t i s g r a d u s: „Canonici itaque neque emant neque vendant prebendas, neque sacerdotibus introitus ecclesiarum, nec a manu laici ecclesiastica recipiant, nec laicum participem permittant . . Non enim debemus habitare cum mulieribus, nisi proxima linea sanguinis coniunctis. Non debemus loqui cum eis, nisi coram testibus legitimis, ut omnis suspicio removeatur“ . . . Si enim coniugium nobis prohibetur, quantum crimen in nobis fornicatione iudicabitur! Fornicatio est naturalis concubitus, sed illicitus. Fornicatio est cum meretrice. Mulier vero, sive adultera, sive concubina, meretrix vocatur. Fornicatio, fratres, ideo nobis interdicitur, quia, cum simus ministri Domini, membra eius sumus . . . Cum laicis coniugatis ad tempus ab-

stinentia precipitur, ut vacent orationi, et quum gradibus inferioribus continentia precipiatur, quanto magis sacerdotibus munditia custodienda est! — Immunditia est illa turpitudo, quam agunt masculi in masculos . . . que non solum peccatum est sed pena peccati."

Sermo de simonia et sepultura: „Nondum murtuus est Simon magus, quia multos complices et immitatores in ecclesia Dei adhuc retinet. Alii gradus ordinum emunt, alii curam animarum, alii pro pecunia facti pastores ecclesiarum, alii canonicorum" . . Nec solum qui emunt ab ecclesia reiciendi sunt, sed multo magis illi prelati, qui vendunt . . Qui enim emunt, non ex voluntate emunt, sed quia aliter habere non possunt . . . Est et aliud genus simonie, quia quam plures Sacramenta vendunt, et de missis et de baptismis, confessionibus, predicationibus, sepulturis pecuniam exigunt. Qui autem missam vendunt, corpus Domini venale faciunt et comparabiles se Iudæ reddunt. Ille pro triginta nummis tradidit, isti pro unum nummo vendunt."

Sermo ad Episcopos. „Ego itaque, qui, responsabilis in omnes, semel et bis verbis humilibus, hoc quod in tota ecclesia peccatur, corripere studui, per me scribo, quidquid humiliter debui, non omisi . . . Hoc itaque dicens omnipotens Deus fraternitati vestre indicet, quanto circa vos amore constringor, quantum in hac causa, non contra vos, sed pro vobis lugeo, in qua preceptis evangelicis, instutionibus canonum, utilitatibus fratrum, personam preponere non possum nec eius, quem multum amo. Scripta autem Sanctitatis dulcissima atque amantissima de causa presbiterorum Iohannis et Anastasii suscepi, de quo (sic) vobis in sequentibus, domino adiuvante, respondebo, quia sub tantis tribulationibus, circumfusis barbarorum gladiis, premor, ut, non dico tractare, sed mihi vix respirare liceat." Explicit.

Die hier citirten Stellen finden ihre Würdigung für die Kulturzustände Mährens des XII. Jahrhundertes im 4. Bande der Geschichte Mährens, welcher unter der Presse ist.

Zur Geschichte
des Hexenwesens in Mähren und Schlesien.

Wir haben, als traurige Denkmale des tiefen Sitten- und Culturverfalles Mährens und Schlesiens im 17. Jahrhunderte, in den Abhandlungen Bischof's: Aus den Papieren eines Hexenmeisters (Franz-Heinrich Boblig von Edelstadt), und d'Elvert's: Das Zauber- und Hexenwesen, dann der Glaube an Vampyre in Mähren und österr. Schlesien, im 12. B. der Schriften der historisch-statistischen Section, Brünn 1859, S. 258–421, Beiträge zur Geschichte der Verirrungen jener Zeit geliefert, insbesondere die Schicksale des verbrannten schönberger Dechants Lautner dargestellt. Wir waren uns wohl bewußt, daß hiemit das Material bei weitem nicht, selbst da nicht erschöpft ist, wo es nicht so verschlossen liegt, als im olmützer Consistorial-Archive.

Wir theilen nun als weiteren Beitrag einige Aktenstücke, welche der verstorbene Archivar Chytil im Jahre 1853 (Nr. 299) der historisch-statistischen Section im Namen eines Freundes der vaterländischen Geschichte, welcher nicht genannt sein wollte, übergeben hat, nämlich

1) ein Protokolls-Bruchstück über die auf der Herrschaft Ullersdorf am 12. October 1679 gepflogene Inquisition nebst einem anderen Bruchstücke,

2) einen Extrakt über die Aussagen mehrerer Personen von Reitendorf und Seibersdorf, Herrschaft Ullersdorf, und Wermsdorf, Herrschaft Wiesenberg,

3) einen Protokolls-Extrakt über die in der Stadt Schönberg am 11. August 1685 gepflogene Untersuchung.

Das erstere liegt im Orginale, die anderen in (wahrscheinlich gleichzeitigen) Abschriften vor; alle werden nach gemachtem Gebrauche dem Landesarchive zur Aufbewahrung übergeben, so wie mehrere Gebete und Orationen der Hexen, welche zu obscön und gemein sind, als daß sie hier aufgenommen werden könnten.

Ex 2da Inquisitione,

In Dominio Vllersdorffensi, Illust. Familiæ de Zierotin inchoata 12. Octobr. 1679. Notabilior. extract. Prima Inquisita Susanna Stubenuolin, Kellermeisterin von Vllerßdorf.

Interrog. 13. Wann vndt wie hast du dich ergeben?

Antwordt. Vor 18 Jahren, Als Ich auf der Bank gelegen. Nachdem Er herunter gestiegen, hab Ich seinen Zippel küssen müssen. Er heist Hannß, Ist ein tapfer Junger Pursch gewesen.

Interrog. 14. Waß hat dier dein Geist zue Pfanndt vndt Versicherung, damit du soltest sein, gegeben?

Ad inter. 14. Seine rechte Handt in meine rechte Handt worauf er Bluth gedrucket vndt miet solchen mier ein Zeichen (Stigma) auf den Rucken gemacht gegen der Seitte, als wie ein Maal, ist bräunlich vndt darbey ein Wartzele. Das andere Zeichen stehet bei der rechten Brust gegen den rechten Armen.

Inspeptio ocularis.

Die beaydigte Scharffrichterin Susanna Hayin, hat Es allso befunden, wie die Stubennolin Selbst berichtet.

Inter. 15. Wer ist sonst dabei gewesen, wie du dich Deinem Geist ergeben?

Ad. inter. 15. Es sind diese darbey gewesen.

Notand. sequebatur hic magnus Catalogus ex his dominiis.

Zum Schönberg. Die Wintter Friedrichin, Küchlerin. Die Friedrich Krotnerin, Tuchmacherin. Die Schmeidlerin. Die Ferber Casperin. Die Primatorin, Salomon Gabrielin. Die Fürstenrichterin. Die Schnürmacherin, jetzt Scholtzuse. Die Anna Maria Weltzelin. Die Kurtz Mertin eine Beckin, des Purin Hantzels Schwiegermutter. Die Kupferschmiedin. Die Stadtrichterin Heinrich Peschkin. Deß Ferber Caspers Tochter, so vnverheurathet, Elisabeth. N. B. Der Ferber Casper. Es ist wohl wahr, aiebat Inquisita Die Pfaffenköchin, des Herrn Pfarrers bey der großen Kirche, id est Dni. Decani Oeconoma. Ist jetzt verheirathet. Die Dauid Andressin.

Diese Alle hab ich auf dem Petersteine gesehen; Ich wiel darauf leben vndt sterben. Es ist wahr.

Inter. 18. Wie vndt durch waz Wörter hast du Ihn angebethet?

Ad 18. Ich hab allso Zue meinen Hannß, vndt meinen Geist gebethet:

N. B. Grün, Gelb vndt Jammerlich,
Ich bin des Herrn Cammerlich.

Dieses hab Ich gebethet, baldt Fruhe, wann Ich bin aufgestanden, vnndt zum Abendt, wann Ich bin (Schluß fehlt.)

(Ein anderes Bruchstück.)

Pfaffenköchin.

Inter. 9. Ehe er Dich geführt, was hat Er mit dir geredet? Erzehle Alles.

Er hat das mit mir geredet. Ich sollte Got den Allm. verlaugnen sammt Ihren Anhang Er wäre der wahre Got über Böse vndt Frombe, der ander Got aber were Nichts.

Inter. 11. Wann? vndt wie hast du dich ergeben?

Vor 20 Jahren. Die alte Koppin ist meine Lehrmeisterin gewesen.

12. Was hat dir der Geist (Hanß) vor ein Pfandt vndt Versicherung, damit du soltest seine sein, gegeben?

Seine Handt in meine 2c., anmit solche mein bluth, hat Er mich eingeschrieben, und auf meinen Leib ein Kennzeichen gemacht, welches auf meiner Brust stehet, ist eines halben Kreuzers groß vndt ist blaulicht.

Inter. 30. Waß habt Ihr vor Speisen gehabt? Vndt was hast du darzue geben?

Wir haben unterschiedliche Speisen gehabt, von Wildtpret, Kappauner, Vogel vndt allerlei Traktamente. Ich hab gemäste Kappauner gegeben; N. B. Diese Kappauner aber seint pur lauttere Geister gewest, vndt ein Geist hat den an-

deren gemästet, welche Ich hernach zuer Gasterey alß wie rechte Kappanner getragen. Waß also auf dergleichen Gasterey zuesammen getragen wirt, seint meistens böse Sach vndt Verblendung, welche durch die bösen Geister geschieht, Vndt durch Vnß verübet wirdt. Es ist gewiß, vnndt bleibe beständig darauf.

Inter. 38. Waß ist dein Gebeth, Fruhe, vndt Abents gewewesen:

Mein Fruhgebeth ist dieses gewesen:

Der Bock der hat zwey Hörner,
Es seint der Juden Laterner.
Es seint der Juden ihr Arschloch,
Daß der Teüffel hinein kroch.

Daß Abendtgebeth aber lautet allso:

Dran Nickel dran,
Das Weib das schlug den Mann.
Sie schlug Ihn miet der Ofenkrucken,
Daß der Teuffel sollt zu Ihr rucken.
Zum Beschluß.
Grüne Nestel, Blaue Stenckel,
Vndt weiße Nestel.

Fobelin

Inter. 29. Hast du dein Theil auch darzu geben.

Ich hab 2 schwartze Hünner darzugeben; Mein Geist oder Hanß Gerge hat mir solche gebracht. Vndt seint oben nur 2 schwartze Geister gewest.

Inter. 12. Auf waß weise bist du auf den Peterstein kommen?

Auf einen schwartzen Rappen. Ehe ich außgeritten bin, hab ich mier zuvor den Kopf vnndt die Augen eingeschmieret mit einer Salbe, welche gemacht worden auß Milch, Teuffelsdreck, Trachenwurtzel, Jagerteuffel. Hernach hat mier mein Galan in die Augen geschissen, welche Schmutze vnndt Dreck Ich mit den Fingern hab müssen heraus kratzen, vnndt in ein Püchsel einlegen, daß wann Ich wiederumb bin ausgefahren alle Zeit brauchen können. (Das Weitere fehlt.)

Extract

Auß der Barbara Simon Bartlin einer Hebamme von Reittendorff außsagen vndt Bekantnussen.

Fragstuck. Articul 16. Welche Hexer vndt Hexen hast du bey der allgemeinen Hexen-Zusammenkunfft auffm Petterstein gesehen? Nenne Jede vndt Alle, Sie sein wer Sie wöllen, Frembde vndt Einheimbische, in Stätten vndt Dörffern, Thue Niemanden Vnrecht, vndt Sage dir Reine Wahrheit, damit du könnest Seelig werden?

Antwort 16. Auß Schömberg. omissis aliis. Die Schwartzferberin welche in Gefängnus sitzet, mit Nahmen Marina, Ihrn Mann Nennen sie H. Casper. Deß Jetzigen Herrn Dechänt seine Köchin, ist eine große Stattliche Fraw, hat auf dem Petterstein Bey der Ferber Casperin vndt beym Ferber Casper gesetzen.

Der Ferber Casper ist der Vornembste auffm Petterstein Bey der Hexen-Zusammenkunft gewetzen, vndt ist weith vnndt Breith der Vornehmbste. Eß ist wohl wahr.

17. Bist du auch bey der alten Koppin auf der höllischen gasterey, bey der Hexen Zusammenkunfft gewesen?

Ja, ich bin bey der alten Koppin auf der höllischen Gasterey, vndt Hexen-Zusammenkunfft geweßen.

18. Wer ist noch alldorten geweßen?

Auß Schönberg omissis alijs. Der Ferber Casper sambt seinem Weib, die Pfaffköchin, deß Jetzigen Hr. Dechants seine Köchin, deß Ferber Caspers vnuerhayrathete Tochter Elißabeth.

20. Waß Habt Ihr bey solcher höllischen Gasterey vorgenommen?

Wie Eß pflegt Herzugehen, vnter den Bößen Geistern. Wir haben nichts anderst vorgenohmen alß Schandt vndt Laster, vndt den Vnfladt (intelligit commistionem cum malignis Spiritibus) verübet; Hernach haben wir heyl. Hostien Zusammengetragen vnndt Gott dem Allmächtigen verworffen, Christum den Herrn geschändet vndt geschmähet 2c.

Auß Schömberg omissis aliis. Der Ferber Casper, Veber welchen mit seinem Weibe der Ferber Casperin, glaub Ich, Kein grösserer Hexer vndt Hexe in der halben Welt ist, hat an seine heyl. Hostien den Arsch gewischt? Sein Weib die Ferber Casperin vndt die Pfaffe Köchin, deß Dechants zu Schönberg, haben erstlich vornen ihr Ding (intelligr. per se quid Ihr Ding Significet) vndt hinten den Arsch an Ihre heyl. Hostien gewischt, darauf haben sie solche an einen Faden gebunden vndt veber daß Fewer gehenckt, damit die heyl. Hostien flattern Theten, vndt Sie dieße Hexen ein Spill damit möchten haben. Die andern haben auch Ihre Sindt vnndt Schanden begangen, vnndt weren eß schon bekennen.

Art. 21. Bist du auch zu Schömberg bey dergleichen Höllischen Gasterey geweßen? Vndt bey wemb Bist du geweßen?

Ich bin zu Schömberg auf dergleichen Höllischen Mahlzeit bei dem Ferber Casper geweßen, sonst bin Ich nirgendts geweßen, Eß ist wohl wahr.

22. Zu waß Ende ist solche höllische Mahlzeit gehalten worden?

Diese grosse Zauberische Mahlzeit ist meisten Theils auf den Herrn Dechent Zu Schömberg angesehen geweßen, damit Ihn Ferber Casper alß sein vornehmer Bruder, vndt die Ferber Casperin desto Besser in Ihre Klauen bringen Könten: Dann dießer Hr. Dechent ist in des Ferber Caspers Hauße, vndt von dem Ferber Casper, wie auch von seinem Weibe (est formalissimus Terminus nominantis) rechtschaffen verführet worden, der Herr Dechent hat seine Köchin mit sich gebracht, vndt haben mit einander allzeit Ihr weßen getrieben, einander gedrucket. vndt daß andere haben sie auch nicht außgelassen, Sunt omnia ipsus formalia verba; Dahero ist diese Gesellschaft, Nemblich der Ferber Casper, die Ferber Casperin, der Herr Dechent des Hr. Dechents Köchin, deß Ferber Caspers vnverheyrathete Tochter Elisabeth 2c. Allzeit mit einander auf den Petterstein, Zu der allgemeinen Hexenzusammenkunfft gefahren, Sie seindt stattlich aufgezogen Kommen, vndt die Vornembsten Bösen Geister, Weill sie vornembe Leuth (hic docte loquitur) haben Ihnen aufgewarttet. Ich hab Sie alle leibhafftig vndt klar gesehen, Ich thue Ihnen gar Kein Vnrecht, Ich hab auch kein Vrsach iemanden auß Ihnen Vnrecht Zuthun, Ich Kann auf Sie Leben vndt Sterben, vndt wann Eß darzue kommen

solte, daß Es mir ein löbl. Recht, vndt meine gnäd. Herrschafft solte auferlegen, wolte Ich Es Ihnen Ins gesicht sagen, weil Eß wahr ist, vndt Ich Ihnen Kein Vnrecht Thue, Solten Sie herkommen, sunt formalio, wollte Ich mitten vnter sie Tretten, vndt solches Ihnen ins gesicht sagen, Es möchte dar sein wer da wollte, Weil es wahr ist.

Art. 23. Wie lang ist es daß dieße Höllische Gasterey bey dem Ferber Casper ist gehalten worden, vndt der Herr Dechent sambt seiner Köchin darbey gewesen?

Dieße Mahlzeit vnndt Zauberische Zusammenkunfft ist bei dem Ferber Casper vngefehr vor 4 Jahren gehalten worden, vndt wegen des Hrn. Dechents ist daß meiste gethan worden, Sunt formalia, So ist auch vor 12 Jahren Schon ins Ferber Caspers Hauße ein solche Zauberische Mahlzeit gehalten worden. Wie lang eß aber sein möchte, daß der Herr Dechent in deß Ferber Caspers Hauße, Zum erstenmahl sei verfürth worden, Kann ich eigentlich nicht wissen, dann Sie seindt vornembe Leüte, vndt Zuuor schon lang vmbeinander gewest.

Art. 34. Thuest du niemandten Vnrecht, Eß sey wer eß wölle, Eß sey Frembdes oder Einheimbisches?

Nein, Ich Thue niemandten Vnrecht, sie seindt wer Sie seindt, Frembde oder Einheimbische, Eß ist alles wahr, Ich bins gestendig, Eß komme wo Es hin wölle.

35. Bist du bereith, daß Es wahr sey, vnndt daß du niemanden Vnrecht Thuest einem Jedem Hexer, oder Hexen, waß du auf Sie hast Bekennet vor einem löbl. Recht, vndt wo es hinkommen möchte, Inß gesicht Zusagen, vndt aller Orthen Zugestehen?

Ja, Ich Bin Bereith, vndt hab kein Bedenken mit warheit, einen Jeden Hexer oder Hexen, waß ich auff Sie habe bekennet vor einem löbl. Recht inß gesicht zu sagen, Eß Komme wo eß hin Komme, vndt wann Eß meine liebe Obrigkeit befehlen wirdt, will Ichß auffrichtig den andern vnter die Aug sagen, weil Eß wahr ist?

Art. 37. Bleibst du Bestendig vndt Kanst darauff, was du hast Bekennet, Eß sey was eß wölle, Leben vndt sterben.

Ja, Ich Lebe vndt sterbe darauff, weil Eß wahr ist, Ich begehre niemanden Vnrecht Zuthun, Ich hab auch Keine Vrsach, Ich hab auch einem löbl. Recht Keine Lugen gesagt, wolte auch nicht gehen (est modus Illis loquendi wollte nicht gern) sondern Eß ist alles wahr.

Extract

Auß der Dorothea Rotterin, sonst Rotter Tobiaßin genandt von Seüberßdorff, außsagen vndt Bekanntnussen.

Fragstuck. Articul. 11. Bist du auch auffm Petterstein bei der allgemeinen HexenZusammenkunfft geweßen?

Ja, Ich bin wohl auch auffm Petterstein bei der allgemeinen HexenZusammenkunft geweßen?

12. Wehr ist mehr mit dier bey der HexenZusammenkunfft Auffm Petterstein geweßen? Nenne Jede vndt alle, Sie sein wer Sie wöllen, vndt wohnen wo Eß Immer sey, Thue Niemanden Vnrecht, vndt Sage die Reine Wahrheit?

Auß Schömberg. Omissis alijs Der Ferber Casper sambt seinen Weibe, Sußanna Foglickin deß Jetzigen Herrn Dechents Köchin, Die Peschke Heinrichin Triebmacherin so beym Closter wohnet, Deß Ferber Caspers vnuerverhayrathete Tochter Elißabeth?

Art. 19. Gestehest du Dorothea Rotterin, waß die geweßene Pappiermacherin Zue Vllerßdorff, die Bader Tobißin Zue Vllerßd, die alte Schützin Zue Vllerßd, vndt die Kirchvatterin von Seyberßd (welche alle Ihr Recht schon außgestanden) auff dich bekennet haben, daß du Nemblich dein Elteste Tochter Elißabeth dem Bößen Feindt Zue einem Offer Vebergeben hast?

Ja, Ich gestehe Es, Ich thue weder mir, weder meinem Kinde Unrecht, biette nur mein Armes Kindt Zue verschonen, daß Ich solches verführet.

20. Wo? vndt an welchem Orth ist dießes Teüfflische Opffer geschehen.

Eß ist Zu Seybersdorff geschehen auf deß Mattes Richters seinem Guett bey einem wilden Bierbaum, am Rayn nicht weith von der Kirchen. Dießes seindt die Speißen auffgetragen worden, vndt ist Zufressen vnd Zusauffen genug geweßen, die geister haben vnß auffgewarthet, wie auch der Wirth, Nach dem Essen ist die alte Pfaffe Köchin von Vllerßd Barbara Kühulin, welche Ihr recht ausgestanden, hinein getretten. vndt in einer Zinnerner Schüßel Zimblich viel heyl. Hostien aufgetragen, vndt auff die Taffel gesetzt, welche heil. Hostien vnter vnnß seindt außgetheilet worden. Die PfaffeKöchin Sußanne Foglickin hat Ihre Zwey heyl. Hostien, wie auch der Ferber Casper, seine Vier heyl. Hostien habens in die Schuch geleget, Die Ferber Casperin hat Ihr drey heyl. Hostien forne an den Bußen gesteckt, waß sie weiter gethan weiß ich nicht, Die andern Weiber von Schömberg haben die heyl. Hostien auch forn in Busen gesteckt.

Art. 21. Wo bist du weiter bey frembten auf Teufflischen gastereyen geweßen.

Ich bin bey dem Ferber Casper Zue Schömberg auch auf einer Zauberischen gasterey geweßen, Er hat vnnß selbst, die wir bey der alten Koppin geweßen, Zu sich hinein geladen.

Art. 28. Auß waß Vrsach vndt warumb ist solche Höllische gasterey angestellet worden.

Ich hab erstlich die Vrsach nicht gewußt, warumb mich vndt andere, der Ferber Casper auf solche Teüffelische gasterey Zue sich geladen, vndt Zuwaß Ende solche Mahlzeit angestellet worden, Alß wir aber alle beysammen geweßen, hat er in gegenwarth seines Weibes der Ferber Casperin Zue Vnß gemeldet, Er were gesonnen seine vnuerheyrathete Tochter Elißabeth außzugeben, vndt zwar einem Wittiber welcher ein Seiffensieder, begehrte alßo von vunß einen Rath, waß Zuethun wer, warauf wir geantwortet, Sie möchte zwar in ein guette Nahrung kommen, Jedoch hette Er alß der Vatter Zuthun, vnndt Zuelassen, Auß den Weibern seindt Theils auf des Wittiber seithen gewest, Theils haben nicht gewolt, vndt die Brauth selbst hat Ihme den Korb geben, vndt sich Zu einem Wacker Kerl vndt Gallan gewendet, welcher sich gegen Ihr stattlich accomodiret, vndt alßo das Versprechen gehalten

worden, Nach solchem Versprechen hat Sie der Jetzige Herr Dechant Zu Schömberg, dessen nahmmen Ich Zwar nicht weiß, Ist aber ein stattlicher man, vndt Zimblich lang Dechant Zu Schömberg, getrewet, Ist beym Tisch gestanden, Brauth vnd Breüthigam vor Ihm, Er hat nicht Viell gemacht, sondern wenig geredet, welches Ich nicht recht vernehmmen Können, sondern hat die Brauth geschwindt ergriffen dieselbige herumbgeschwungen, vndt schier ein Virtl stunde mit Ihr herumbgetantzet, vndt nach vollenden Tantz, alß Er Ihr Ihren schönen Rock aufgehebet vndt Ihr dran gegriffen, hat er sie nach Küssen vndt Bussen dem Breüthigamb, welcher ein Geist gewesen, vebergeben, vndt alle drey, der Breüthigamb, die Brauth, vndt der Hr. Dechant darzue gelachet. Zue fressen vndt Zu Sauffen ist genug geweßen, vndt alß mann die Speysen hat weg getragen, hat die Pfaffe Köchin deß Hr. Dechants Sußanna Foglickin Zimblich Viel heyl. Hostien in einer Schüßel auf den Tisch gesetzt, vndt hernach außgetheilet, Die Brauth hat bekommen 2. Ihr Vatter der Ferber Casper 2. Der Brauth Mutter 3. Die Peschke Heinrichin 2. Vndt so forth, diese heyl. Hostien seindt so wohl von Männern, alß weibern vndt Jungfrawen, Zum Tantz gebraucht worden.

Nach dießem ist das gottloße Leben angangen wie eß pflegt herzugehen. Brauth vndt Breüthigamb haben sich mit einander vermischet, Der Hr. Dechant mit seiner Köchin, der Ferber Casper mit der Heinrich Peschkin, vndt so die andern. ꝛc.

Art. 29. Wer ist mehr auf dießer Höllischen Gasterey geweßen, nenne alle Frembde vndt Einheimbische mit Warheit, Thue Niemanden Vnrecht, vndt erzehle alles auffrichtig.

29. Deß Ferber Caspers vnuerheyrathete Tochter Elißabeth, welche Ich schon genennet, daß Sie die Brauth geweßen. Deß Dechants Köchin Sußanna Foglickin, Der Ferber Casper alß der Würth, Deß Ferber Caspers Weib alß die Würthin, der geweßene Stadt Richter Peschke Heinrich, sambt seinem Weibe ꝛc.

30. Wer hat die Brauth schlaffen geführt?

30. Die Peschke Heinrichin ꝛc.

57. Ist Alles wahr, waß du bißhero vor einem Löbl. recht, so wohl auff dich, alß auch auff andere, Sie Seindt wer sie wöllen, vndt waß Sie Standes sein, wegen verübten Zauberey bekennet hast?

57. Ja, Eß ist wahr, waß Ich Klar, vndt wahr, bey den HexenZusammenkunfften, gesehen, vndt erfahren habe.

58. Kannst du Eß jeden vndt allen, Sie seint Einheimbische oder Frembde, Sie seint wer Sie wöllen, wann Sie dir solten vorgestellet werden, inß gesicht sagen, daß du Sie, vnndt waß Sie eintheil gethan, bey den Zauberischen Zusammen-Künfften hast gesehen.

58. Ja, Ich Bin Bereith waß Ich von andern, Sie seindt wer Sie wöllen Bey der Zauberischen Zusammenkunfften gesehen, solches Ihnen, wann Sie mir solten Vorgestellet werden, Inß gesicht Zu sagen, Weil es wahr ist.

59. Thust du Niemanden Vnrecht, Eß sey wer es wölle Frembdes oder Einheimbisches, vndt ist eß wahr, waß du auf sie hast bekennet, vnter Verlust deiner Seel vndt Seeligkeit, vndt straff der Ewigen Verdambnus;

59. Nein Ich thue Niemanden Vnrecht, weder auß haß, weder Neydt, Ich hab dem Löbl. Recht Keine lugen gesagt, weder etwas erdichtet, sondern es ist alles wahr.

60. Bleibst du in Jedem vndt allen Bestendig, vndt Kanst darauff Leben vndt Sterben.

60. Ja ich Bleib auf jedes vnndt alles, auff iede vndt alle, auff Frembde vnndt Einheimbische, wegen angegebener Zauberey bestendig, vndt will darauff leben vndt sterben, Hoffe durch dieße meine Bekandte Schuldt, vndt hernach ware Rew vndt Leydt die Ewige Seeligkeit Zuerlangen, ꝛc.

Extract.

Auß der Margaretha Broklin von Wermßdorff außsagen vnndt Bekanntnußen.

Articul 19. Wer ist mehr auf den Petterstein bey der allgemeinen Hexen Zusammenkunfft geweßen? Nenne jede vndt alle, sie seindt wer Sie wollen, Frembde vndt Einheimbische, Thue Niemanden Vnrecht, Sage die Reine Warheit, Sie wohnen wo Sie wollen?

19. Auß Schömberg. Omissis aliis. Die Ferber Casperin, Die Alte StadtRichterin Heinrich Peschkin, Der Ferber Casper Die Pfaffe Köchin Sußanna Foglickin?

20. Bist du bey der alten Koppin mit andern Hexen geweßen,

20. Ja ich bin bey der alten Koppin mit andern Hexen geweßen.

21. Welche Hexen seint mit dir bey der Koppin geweßen?

21. Eß seindt alle bey der alten Koppin geweßen, welche Ich bey der allgemeinen Hexen Zusammenkunft, auffm Petterstein gesehen?

26. Bist du auch zu Schömberg mit andern Hexen gewesen?

26. Ja Ich bin auch Zue Schömberg mit anderen Hexen geweßen.

27. Bey Wemb, vnd in welchem Hauß bist du mit andern Hexen Zue Schömberg geweßen.

27. Ich bin bey dem Ferber Casper in seinem Hauße Zu Schömberg bey der Hexen Zusammenkunfft geweßen?

28. Ist Eß wahr, vndt Kanst Es Ihme Ferber Caspern ins gesicht sagen.

28. Ja, Ich kann, vndt will es Ihme ins gesicht sagen.

29. Kanst du auff den Ferber Casper Leben vndt Sterben, daß bey Ihme die Hexen Zusammenkunfft ist gehalten worden.

29. Ja, Ich Kan auff den Ferber Casper leben, vndt Sterben, daß Wir Hexen die Zusammenkunfft Bey Ihm gehalten.

30. Thust du Ihm Kein Vnrecht?

30. Nein, Ich Thue Ihm kein Vnrecht, Er ist vnnßer Wirth, vndt seine Weib die Ferber Casperin die Würthin gewesen, Ich thue Ihnen Kein Vnrecht, vndt kann auff beyde Leben vndt Sterben.

31. Welche seindt mit dir in deß Ferber Caspers Hauße bey der Hexen Zusammenkunfft geweßen?

31. Eß seindt alle dieße geweßen welche ich auffn Peterstein, vndt bey der alten Koppin gesehen, Eß ist wohl wahr. Eß seindt Zwar noch etliche Stattlichen Herren, vndt Frauen bey dießer Hexen Zusammenkunfft geweßen, Vndt einer in einem Schönen langen Schwartzen Rokh, Ich hab Sie aber nicht gekennet.

Art. 32. Waß habt Ihr, aldar zu Schömberg beym Ferber Casper vorgenommen?

Wir seindt alldort auf deß Ferber Caspers unverheyrathete Tochter Elißabeth hochzeit geweßen, gefressen vndt gesoffen vndt gethan wie Es pflegt herzugehen, der Breüthigamb ist gewesen ein stattlicher Junger Kerl, in Schwartzlichten Haaren, in einem schönen Brauth Kleydt, vndt einen schönen Degen an der seiten, der Dechant zu Schömberg hat sie in seinem schwartzen Rock getreüet, Er hat kein Kreütz gemacht, sondern Sie nur Zusammen gebunden, worauff sich Brauth vndt Breüthigamb Zu Tische gesesetzet, Neben Ihnen die Brauth Frauen Eine ist geweßen die Peschke Heinrichin, oder geweßene Stadt Richterin, die andere die Fraw Susanna Folglikin deß Hr. Dechants Köchin.

Extract,

Auß denen allhier in der Hochfürstl. Liechtensteinischen Stadt Mähr. Schömberg bießhero geführten Inqvisitions-Processen, Unterschiedliche Zauberische Complices, in der königl. Hauptstadt Ollmütz, dann der auch Königl. Stadt Mähr. Newstadt, und der Hochgräffl. Dietrichsteinischen Herrschaft Janowitz betreffende, als,

1. Auß der Maria Satlerin sonst Ferber Casperin Examine.

Art. 3. Wer ist mehr mit dir aufm Peterstein bey der allgemeinen Hexenzusammenkunft gewesen? rc.

Ad 3. Von Janowitz.

Die verstorbene Oberhauptmanin daselbst.

Die verstorbene Brewermeisterin.

Die iezige Rentmeisterin allda, Mathes Tschumin.

Die Richterin allda.

2. Aus der Susannä Voglickin, deß gewesten Dechants allhier, gewesten Haußhalterin Examine.

Art. 14. Welche hast du mehr aufm Peterstein bey der gesambten Hexenzusammenkunft gesehen? rc.

Ad Art. 14. Von Mähr.-Neustadt.

Die Anna Nörichin, welche von hier dahin gezogen.

Eine verwittibte Fleischhackerin in dem großen Eckhauße auf der lincken handt wo man vom Ring zu der Kloster-Kirchen gehet; Ist ein ziemblich groſes altes weib.

Des Seel. Hrn. Klugers Eheweib, deren Name ist mir unbewust.

Von Ollmütz.

Eine Buchbinderin des Jacob Klumpens Eheweib.

Die Frau Sommerin ist ein stattliches weib, wohnet auf dem großen Oberring, wo man von der Littawergassen hinauff gehet, auf der rechten handt. Die Fraw Thomas Johnin.

Art. 18. Waß habt Ihr alle auf dem Peterstein gethan? Sage die rechte warheit?

Ad 18. Wir haben alle leichtfertigheit gethan, gefressen und gesoffen, getanzet und gesprungen, und alle fleischliche Wollust mit denen bösen Geistern, und denen Menschen verübet, daß es Sünd und schand ist.

Der Dechant hat es mit mir, deßgleichen mit der Ferber Casperin, wie auch mit der Fraw Thoma Johnin von Ollmütz verübet.

Der Peschke Heinrich von hier, mit der Fraw Sommerin in Olmütz.

3. Auß der Elisabethä Sattlerin, des Ferber Caspers unverhewratheten Tochter Examine.

Art. 21. Welche hast du mehr auf dem Peterstein bey der allgemeinen Hexenzusammenkunft gesehen?

Ad. 21. Von Ollmütz.

Die alte Meixnerin unter den Kauflaaden, ist ein hohes Weibesbildt, und hat den Herrn Bischoff gehabt. Mit Ihr ist gewesen: Die verstorbene Glockin.

Alte Topolanskin, welche bey dem newen Thurn zu Ollmütz wohnet, schänket Wein, und hat große Kinder, Söhne und Töchter.

Die Fraw Thomas Johnin, welche auf dem Niederring, in einem schönen großen Eckhauße wohnet.

Von diesen zweyen Frawen, der Topolanskyn und Thomas Johnin, (welche Ich gutt kenne) habe ich folgende wissenschafft bey der allgemeinen Hexenzusammenkunft auf dem Peterstein erhalten, und aus ihrem Munde erzehlen hören, und ist also zugangen: Es hat Sich ao. 1680 Sommerszeit umb S. Joannis des Tauffers Fest zugetragen, daß wir die Zusammenkunft aufm Peterstein gehalten, die Topolanskyn und Johnin aber damalß außgeblieben. Als wir nun zum anderemahl vor denen heyl. weyhenachten umb S. Thomä Tag, die Zusammenkunfft gehalten, und gedachte zwey Frawen auch zugleich aufm Peterstein erschienen, haben Sie Sich entschuldiget, warumb sie voriges mahl nicht hetten anweßendt sein können, und folgende Verhindernuß eingewendet, daß nemblich, als Sie aus Ollmütz hetten wollen fortfahren, Sie über der Franciscaner Garthen von Ihren Galanen wären durch die Lufft geführet worden, und ein Pater selbiger Abendszeit in dem Garthen sein Gebethe verrichtet, wären Sie unversehens vor Ihm erschrocken, und hetten Sie Ihre Galanen herunter auf die Bäume fallen lassen, daß Sie solcher Gestalt Nackendt an den Bäumen durch die Nacht auß, hangen bliehen; Vnd alß frühe ein Pater in den Garthen kommen, denselbigen Gebethen, Er wolte durch Jemandten Ihnen Ihre Kleider zuetragen lassen, welches auch geschehen, und ein jede heimblich darauff nacher hauß gangen. Solches Jedes und alles habe Ich aufm Peterstein bey der Hexenzusammenkunfft von diesen 2 Weibern, welche Ich leibhafftig droben gesehen, klar hören erzehlen; welches Ich nicht allein, sondern auch Mein Vater, und Mutter, und andere mehr, welche damalß beysammen gewest, angehöret; Es ist wohl wahr, Ich sage keine Lugen, es habens Mir auch nicht andere Leüthe erzehlet, sondern aufm Peterstein, als dem allgemeinen Hexenplatz, hab Ichs von Ihnen gemelten 2 weibern verstanden, nehmbe es auf Mein Seel und Seeligkeit, Thue Ihnen kein Unrecht, bin zugleich bereith, Ihnen solches ins Gesicht zusagen; wann es darzu kommen solte, Vnd kan mit gutem Gewissen auf diese warheit leben und sterben.

Von Mährisch Newstadt.

Der alten Kayserrichterin Tochter, welche den Herrn Newmann hat gehabt, sambt Ihrer Mutter der verwittibten Kayserrichterin.

Die Klugerin, welche den verstorbenen Stadtrichter gehabt hat.
Die Hüersch Mathesin.
Des Casper Jacobs würths beym schwarzen adler Eheweib.
Des Stäntzels verstorbenes Eheweib.

Von Janowitz Gräfl. Dietrichsteinischer Herrschafft.

Der Tschum Rendtmeister, sambt seiner stumen Tochter.

Der Oberhaubtmann alldar, Herr Haßnig mit seiner verstorbenen Frawen, und zweyen Töchtern, deren Eine einen Gewandtschneider zu Ollmütz, und die andere den Burggraffen zu Langendorf gehewrathet.

Die Hoffbünderin.

Die Hoffschmidin.

22. Nach deme du von unterschiedl. örthern, Städten, Schlössern und Dörffern, sowol weibs-bilder, alß freyledige Menscher wegen Zauberey bezichtiget hast; alß Zeüge mit warheit an, welche aus diesen weibsbildern aufm Peterstein bey der allgemeinen Hexenzusammenkunfft die Königin sey gewesen?

22. Bey der allgemeinen Hexenzusammenkunfft aufm Peterstein von der Zeit daß ich darzukommen, ist die Königin gewest, die verstorbene Haubtmannin von Janowitz, die Fraw Haßnigkin; Nach Ihrem Tod ist Meine Mutter zu einer Königin erwehlet worden, nach deme Sie aber ietzt ins dritte Jahr eingezogen, und ins gefängnuß genommen worden, hat das Königreich angetretten die alte Meixnerin zu Ollmütz, welche unter den Krähmern wohnet, und den alten Herrn Bischoff zur Ehe gehabt. Es ist wohl wahr, Ich thue Ihnen kein Unrecht rc.

23. Habt Ihr Hexen auch alle Ehr, Ewerer Königin vor: und nach dem Tode geben müssen?

23. Ja, wir haben Unserer Königin so wohl bey Lebens Zeit, alß nach dem Todt alle Ehr gegeben, welches auch der Haubtmann Haßnigkin von Janowitz geschehen: dann zu Ihrer Begräbnuß haben die Vornehmbsten auß der Hexenzusammenkunft erscheinen müssen, welches Sich also zugetragen: Nach deme die Haßnigkin am Tage zur Römerstadt, allwo die Kirchen ist, iedoch in einer Herrschafft begraben worden, seind wir Hexen darauff die Nacht aufm Peterstein zusammen kommen, das Leichbegängnuß auch zu begehen. Damit Sie nun, alß eine Königin, verehret würde, haben Sich dieselbigen, welche Sie Tragen helffen, in das Schloß Janowitz begeben, und seind geweßen:

Mein Vater Casper Satler, sonsten Ferber Casper.

Der Saiffensieder allhier Johann Przerowsky.

Der Junge Kop Fridrich von Ullersdorff.

Der 4te aber, alß der Rentschreiber Tschum zu Janowitz, ist schon allдorten geweßen.

Diese Vier haben die Leich getragen, und seindt die Fördersten Träger gewesen:

Der Saiffensieder, und Junge Kop Fridrich.

Die hindersten: Mein Vater und der Tschum.

Hinter dem Sarch und der Leiche sind gewesen: Der Verstorbenen Ihr Eheherr, der Haubtmann Haßnigk, sambt denen Töchtern, und denen jenigen von Janowitz,

welche ich genennet, daß Ich Sie bey der Hexenzusammenkunfft aufm Peterstein gesehen. Also ist die Leich gantz in der Stille ohne alle Musica aufm Peterstein gebracht, und auff den Felßen oben gesetzet worden, In deme die Leiche ein wenig gestanden, seindt von dem hiesigen Dechandt die Cäremonien gehalten worden. Es ist etwas gleichsamb wie ein kleines Altar, nahent bey der Leich auffgerichtet gewesen, mit einem schwartzen Tuch verdeckt, auff demselbigen seindt etzliche geschriebene Bögen Papier gelegen, aus welchen der Dechant geleßen, welches nicht lang gewehret, Er hat kein Meßgewandt angehabt, auch kein ander Kleidt, alß was Er sonst täglich zu Tragen hat gepfleget; Ihm haben ministriret, der Pfarrer von Ullersdorf Herr König, welcher das RaucherVaß getragen, und der Hanß Stubenvohl von Ullersdorff, der sein Recht außgestanden, dieser hat das Schiefflе, wo der Weyherauch drinnen lieget, in der handt gehabt; Es ist auch ein opffer gehalten worden, welcher aber das opfer empfangen, und ob der Dechant dem Pfarrer von Ullersdorff, und dem Stubenvohl etwas darvon geben, oder was Sie gemacht haben, ist mir nicht wissendt, habe auch Niemanden destwegen gefraget; Es ist auch keine musica gehalten worden, allein diese drey:

Der Dechant, der Pfarrer von Ullersdorff Thomas König, Vnd Stubenvohl, haben Sich gegen einander gewendet, und wie die Gänße mit einander geschnattert, daß es Niemandt hat verstehen können, was dieses für ein geschnatter sey. Nach vollendeten Cäremonien, ist die gedachte Leich von denen gemelten 4 Trägern vom Felsen Peterstein hinunter getragen: Das Grab aber, ist neben dem Felsen, von welchem man den weeg nacher Janowitz am besten kann sehen, gemacht, und Sie darein geleget worden; Ehe Sie ins Grab kommen, hat der Dechant zuvor geraucheret, und alle 3 wiederumb mit einander geschnattert. Es seind durch die gantze Zeit des Leichbegängnuß alle gestanden, sowohl die Geister, undt Unsere Galanen, wie auch Wir, sambt der Königin, welche Meine Mutter geweßen, Sie hat zwar die Cron auf dem Haubt gehabt, welche aber mit einem schwartzen Flor überzogen gewest.

26. Ist auch die jetzige Königin die alte Meixnerin von Ollmütz nebenst anderen Ollmützerischen, auf welche Du Bekennet hast, bey gedachter Leichbegängnuß gewesen?

26. Ja, die jetzige Königin Alte Meixnerin, ist neben anderen Ollmützerinnen, auf welche Ich bekennet, bey diesem Leich-begängnuß gewesen.

27. Was ist sonst nach diesem Begräbnuß geschehen?

27. Es ist weither nichts geschehen, auch keine Gasterey, weil alles sehr getrawret hat, sondern Ein Jedes ist wiederumb nacher hauß; die ietzige Königin Alte Meixnerin, hat Sich mit denen Anderen in die Lufft geschwungen und durch Ihre Galanen nacher Ollmütz geführet worden 2c.

28. Wer hat deine Mutter zur Königin gecrönet?

28. Der Dechant von Schömberg hat Sie gecrönet. 2c.

§. Dieser Fürst hat Sich trefflich gegen der Königin accommodiret, und Sie zur Taffel geführet, welche oben an geseßen, auff der rechten handt der Fürst, auff der Linken der Dechant. 2c.

Nach dem Ullersdorffer Pfarrer der Tschum Rentschreiber von Janowitz.

Auff der andern Seithe nebst dem Fürsten ist geseßen, der haubtmann Haßnig

von Janowitz; Nebenst Ihme, die ieczige Königin die Alte Meixnerin von Ollmütz; Neben der Meixnerin die Topolanskyn; Neben dieser, die Thoma Johnin, iezt Sturnusin; Nebenst der Johnin, oder Sturnusin seind des haubtmanns von Janowitz Töchter gesessen. 2c.

Nach vollendtem Tantz ist das leichtfertige Leben angangen, und Uns mit einander fleischlichen vermischet.

Der Haubtmann Haßnig von Janowitz, hat Sich mit der Alten Meixnerin von Ollmütz vermenget; Der Tschum hat des Haßnigks Beyde Töchter gebrauchet 2c.

Es ist alles wahr und habe alles klar, und leibhafftig gesehen, Ich thue Niemanden Unrecht, nehme es auf meine Seel und Seeligkeit; Kan es Ihnen ohne schew ins Gesicht sagen, weilen es also zugangen, bleibe darauf beständig, und habe Einem löbl. Recht, weilen es also zugangen, keine Unwarheit gesaget; Ich bin bereit darauf zu leben und zu sterben 2c.

29. Weil die Mutter, vermög deiner Bekändtnuß, nicht lang eine Königin gewest, sondern die alte Meixnerin von Ollmütz, nach Ihrer erwählt worden: Alß sage auffrichtig von wehm ist diese Königin gecrönet worden?

29. Die alte Meixnerin aus Ollmütz, welche wie ich gesagt, statt Meiner Mutter erwählet worden, hat eben die Cron bey der allgemeinen Hexenzusammenkunfft von dem Schönbergerischen Dechant Lauttner empfangen, und von Ihme gecrönet worden.

Die Crönung ist eben also gehalten worden, wie mit der Mutter, und eben ein solch Sündhafftiges Leben.

Der Dechant aber, hat Sich mit dieser Königin nicht fleischlich vermischet, sondern seine Köchin Susannam hergenommen, und seine Unzucht stehend verrichtet; Ich bekenne es wahrhafftig, wie es geschehen ist, und was Ich gesehen, begehre keinem Menschen Vnrecht zu thun, darvor Mich der Allmächtige Gott behütten wölle.

Art. 33. Auf was weiße, zu welcher Zeit, und aus was für gelegenheit, bist du solcher gestalt, durch höllische Zusammengebung vom Dechant getrewet worden? Erzehle alles wahrhafftig, auffrichtig, und thue weder Geistl. noch Weltlichen Unrecht, damit du vor Gott dem Allmächtigen, der hohen Obrigkeit, und der gantzen Welt bestehen mögest?

Ad 33. Ich will alles aufrichtig sagen, und warhafftig mit meinem Gewissen erzehlen 2c.

Es haben sich 2 Frewer, und Auffwartter angemeldet; der Eine ist gewesen der Geist, deme Ich Mich ergeben, nemblich der Hanß Peter; Der andere war der Saiffensieder Johann Przerowsky; Ehe nun die Resolution von meinen Eltern diesen beyden Aufwartern gegeben worden, seind die Vornehmbsten Gäste, auff welche Ich bekennet, daß Ich Sie alle bey der allgemeinen Hexenzusammenkunfft aufm Peterstein gesehen, von Meinen Eltern nacher Schömberg zu Gaste geladen worden; Alß Sie nun zusammen kommen 2c.

Meine Brauthführer seind geweßen, Der Haubtmann Haßnig von Janowitz. Vnd der Rentmeister von Janowitz Mathes Tschum 2c.

Vor diesen Frawen, welche denen Frembden die Ehre gegeben, seind die Ollmützerischen Frawen gegangen, alß das Erste paar.

Die Thomas Johnin, oder ietzt Sturnusin, und die alte Meixnerin, welche damalß noch nicht Königin war.

Das andere paar:

Die Topolanskyn, Und des Haßnigks verheurathete Tochter, eine Gewandtschneiderin nahmens Schebestin ꝛc.

38. Wie seyt Ihr nach der Ordnung bey der Taffel gesetzen?

38. Ich, alß die Brauth, nebst meinem Bräutigamb Hanß Peter, seind oben an gesetzen.

Auf der Rechten Seithen:

Der vornembste Geist, so über die anderen regiret; Nach Ihme Der Dechant; hernach Haßnig Und Tschum von Janowitz ꝛc.

Auff der Lincken Seithen:

Des Haßnigks ledige Tochter, alß eine Brauth Jungfraw ꝛc. Die Haßnigkin von Janowitz. Die Meixnerin von Ollmütz. Thomas Johnin oder Sturnusin von Ollmütz. Die Gewandtschneiderin Schebestin von Ollmütz, des Haßnigks Tochter. ꝛc.

41. Was ist weither geschehen, nach deme Du vom Tantz bist zu Betthe geführet worden?

41. Der Hanß Peter, alß der Bräutigamb, welchen der Höllische Fürst beglaitet, ist voran zu Betthe gegangen ꝛc. Hernach bin Ich gefolget, und haben Mich beglaitet, alß Brauthfrawen:

Die verstorbene Haßnickin ꝛc.

42. Welche haben Sich bey dieser höllischen Hochzeit, Tantz und untereinandergehung vermieschet?

42. Der Dechant hat Seine Unzucht mit der verstorbenen Haubtmannin Haßnickin von Janowitz, verübet, ꝛc:

Der Haßnik von Janowitz hat die alte Meixnerin, sambt der alten Topulanskyn von Ollmütz gebraucht, Mein Vater hat Sich Fleischlichen vermengt mit der Thoma Johnin oder Sturnusin von Ollmütz.

Der Tschum von Janowitz hat Sich mit des Haßnigs zweyen Töchtern überworffen. ꝛc: dixitque Formalia: Es ist wohl ein rechte Höllische Hochzeit gewesen.

4. Auß des Ferber Caspars, oder Caspar Sattlers Examine.

24. Wer ist mit diesem Höllischen Oberherrn an der ersten Taffel gesetzen?

24. Es seindt bey der Ersten Taffel dieses Ober-Geistes gesesßen: Mein Weib Maria Satlerin. Die Susanna Voglickin ꝛc:

25. Weilen Du vorgestern hast angefangen auf die jenigen zubekennen, und Selbte zunennen, welche mit Dir aufm Peterstein bey der Ersten Taffel des Teufels Panqvet gesesßen: Alß Zeige guttwillig, warhafftig, und auffrichtig, weither Jede und alle an ꝛc.?

25. Von Ollmütz.

Die Fraw Johnin, wohnet auff dem Niederring, in einem schönen großen Eckhauß, hat ietzund einen Mahn nahmens Sturnus.

Die Alte Meixnerin geweste Burgermeisterin.

Die Fraw Mitschkyn, mit dieser, und der Fraw Johnin, habe Ich Mich bey der allgemeinen Hexenzusammenkunfft aufm Peterstein fleischlichen vermieschet; Es ist wahr, und leibhafftig geschehen.

Die Alte Apothekerin aufm Niederring welche Söhne hat, ist ein dickes weibesbildt, nicht gar zu groß, hat daßelbige mahl ungefehr vor 7 Jahren, alß Ich bey Ihr geweßen, Einen Provisor gehabt, Ihr Nahmen ist Mir endfallen.

Die Verstorbene alte Plechatschkin, Es ist wohl wahr, Ich thue Ihr im Grab kein Unrecht.

Die ietzige Fraw Burgermeisterin Thoma Glockin, ist eine geborne Rabelin aus der Stadt Littaw.

Die alte Weißgärberin, derer Verwittibte Tochter der Junge Meixner geheurathet, vndt der Erste Ehemann geweßen Herr Carl Schamberger; es ist wohl wahr, Ich thue Keiner Unrecht.

Von Mähr. Newstadt.

Die verwittibte alte Kayserrichterin.

Ein Gewandtschneider Nahmens Daniel Jünger.

Die verwittibte Klugerin, ein dickes Weib.

Von der Graff Dietrichsteinischen Herrschaft Janowitz.

Der Richter im Altendorff, handelt anjetzo mit Wein, gewesener Hoffmannischer Kellermeister, ehe Er das Gericht gekaufft hat.

Der Karger ein Handelsmann.

Eine Fleischhackerin in Römerstadt, die Schloßer Dorna genandt.

Der Ferber Michel daselbst ein schwartzferber.

Der alte schwartzferber allda.

Der Richter zu Ihrmesdorff ist zuvor Rentmeister geweſt.

Die Tschumin Rendtmeisterin zu Janowitz, sambt Ihme Selbsten.

Der Fleischhacker alldar, so zu hoff schlachtet.

Die verstorbene Haubtmannin Haßnickin, sambt ihrem Kinderweib von Newtitschein, so noch lebet.

Der Haubtmann Selbst nahmens Geörg Rudolph Haßnick.

Der Pfarrer zu Römerstadt nahmens Babst, ist sonst von Freywaldt gebürthig, sein Vater war ein Fleischhacker daselbst; Ich hab Ihn leibhafftig gesehen, bey der Hexenzusammenkunft aufm Peterstein, in seinem schwartzen Geistlichen rock. Seindt doch aus seiner Frewndtschafft auch einige Persohnen zu Freywaldt verbrent worden.

32. Nach deme Du, Caspar Sattler, unter andern Complicibus auch auff die Fraw Johnin zu Ollmütz bekennet hast; Alß wirst Du aus Deiner Unverhewratheten Tochter Elisabeth Bekändtnuß in dem 21. Fragstucke Ihres Examens, den eigentlichen Bericht geben, wie es Sich in einer gewiesen Sach verhalte; Weilen Deine Tochter Sich auf Dich, alß den Vater, und auch auff die Mutter berufet; Verb.: Welches Ich nicht allein, sondern auch mein Vater und Mutter gehöret?

32. Ja, diese Zauberische Geschicht, Endschuldigung, und was darbey geschehen, ist mir alles wohl bewust, Vnd hat meine Tochter Elisabeth die rechte warheit geredet: dann daß diese Zwey Frawen aus der Lufft in den Franciscaner Garten

zu Ollmütz auf die Bänmer gefallen, hat verursachet, daß Sie Ihre Endtschuldigung hernach bey der allgemeinen Hexenzusammenkunfft offendtlich thun müssen; Weilen aber der Oberste Höllische Geist Solche Außrede nicht hat wollen vor genehmb halten, hat Er anbefohlen Sie zu bestraffen; Worauff ein paar Geister Sie zur Erden gesetzet, und in die Armben gezwickt, daß Sie ziemblich geschrien haben; Nach welcher ausgestandenen straff, Sie Sich wiederumb an Ihre stellen zur Ersten Taffel gesetzet, und Ihnen weither nichts geschehen. Diese Zauberische Geschicht ist keine Fabl und nichts erdichtet, sondern auff Hexenmanir verübet worden, in deme Ich leibhafftig dabey geweßen, Jedes und alles angehöret, und auch leibhafftig die Persohnen gesehen.

38. Deßgleichen Berichte aufrichtig auf das 23. Fragstuck in deiner Tochter Examine, welche Frag also anfangt: Habt Ihr Hexen auch alle Ehr ꝛc. Ob dir Bewust, was die Andworth Deiner Tochter durch und durch begreiffet?

33. Ja, der gantze Verlauff dieses Zauberischen Leichbegängnus, mit der Haubtmann Haßnickin von Janowitz, hat sich also ereignet, alß wie solchen Meine Tochter Elisabeth referiret: Dann, alß Wir Hexer, und Hexen, in das Schloß Janowitz Nächtlicher Weil kommen, hat der alldortige Pfarrer, so zugleich Römerstadt haltet, nahmens Pabst, Unser gewarthet, und die Leich Uns übergeben, der Sarch ist verwahrt gewesen, und Solchen Niemandt aus Uns aufgemacht; Hierauff seindt Wir auf den Peterstein zugangen, und geschwindt oben gewest; Der Babst ist im Schloß blieben, und hab Ihn nicht weither gesehen. Der Dechant aber Christoph Lautner, hat die Cäremonien gehalten, und der geweste Pfarrer von Ullersdorff Thomas König, nebst dem Hans Stubenvohl (welcher seine Gauckeley beschäfftigt verrichtet) haben dem Dechant ministriret; Der Fix Fax Junge Kop Fridrich von Ullersdorff, ist auff allen Seithen herumb geloffen, und Ihme das Leichbegängnuß angelegen sein laßen; Was der Dechant gebethet, oder gegaxert, habe Ich Selbst kein worth verstehen können; die Ordnung in dem Tragen haben Wir gehalten, daß der Saiffensieder, und Junge Kop Fridrich, weil Sie etwas Klein von Persohn, die Fördersten geweßen: Ich und der Tschum aber, die hintersten, Und hat Mir der Tschum die rechte handt gegeben; (contradicit Filiæ depositioni art. 23. de musica). Die Musica ist nichts sonderliches gewest, sondern, wie gebräuchig, alles im Trawer gewesen; Ubrigens liegt Sie unter dem Peterstein, gegen der Frewdenthallischen Gräntz, Und alß Sie ins Grab geleget, hat ein jedes, wie es kommen, seinen weeg nachher hauß genommen.

Artic. 34. Weil Deine Tochter Elisabeth in Ihrem 28. Fragstuck incip. Wer hat Deine Mutter, ꝛc. Von der Krönung, und Deren gehaltenen Ordnung erzehlet, sprechendt: Neben dem Tschum ist Mein Vater gesessen ꝛc. Diesem nach, thue Einem löbl. Recht berichten, was Dir von solcher Krönung, und was vorbey gangen, Bewust ist?

34. Von der Krönung Meines Weibs zur Königin, ist mir wohl wissendt, und ist auch wahrhafftig auf dem Peterstein geschehen, ꝛc.

Bey vollendter Musica ist Sie zu dem Panqvet und vornehmbsten Taffel geführet worden, und beglaitet, oben angeseßen, da Sich dann der Höllische Fürst trefflich gegen Ihr gestellet, und hart neben Ihr geseßen: Die 3te stelle hat der

Dechant gehabt, Nach diesem der geweste Pfarrer von Ullersdorff Thomas König, Nach Ihme der Tschum, Vnd Ich; Dem Dechant gerad über hat seinen Sitz gehabt der Haubtmann Haßnick von Janowitz, nach Ihme ist der Babst Pfarrer zu Römerstadt, Nach diesem der geweste Fürstenrichter Caspar Hutter, und nach Ihme die Ollmützerischen von mir benente Frawen gesaßen. rc.

§. Alß das Panquet vorüber gewest, ist das Tantzen und springen, wie auch die Gailheit, und fleischliche Vermieschung verübet worden. Der vornehmbste Höllenfürst ist der Erste mit der Königin gewest, der andere der Dechant eben mit Ihr, der 3te war der Tschum, Vnd der 4te der geweste Pfarrer von Ullersdorff Thomas König; welche 4 Ich leibhafftig und klar gesehen, daß Sie Ihre Wollust an Meinem Weibe, alß damalß Königin verübet. Der Pfarrer Babst hat seine Geilheit an der Fraw Mitschkin von Ollmütz liegendt erfüllet; Der Haßnig hat Sich mit meiner vnverhewratheten Tochter Elisabeth vermenget, wie auch mit der Fraw Johnin von Ollmütz; Ich auch mit der Fraw Johnin rc.

35. In deme deine Tochter Elisabeth im 33. Fragstucke Ihre Bekändtnußen und Aussagen Einen wunderlichen Verlauff Ihres versprechens, Trewung, Hochzeit, vnd waß darbey geschehen erzehlen thut rc. Alß berichte du, Casper Sattler, weill dir, als dem Vater Jedes bewust, wie es sich mit dieser Zauberischen angestellten Hochzeit eigentlich verhalten?

Diese Teüffliche Hochzeit, von welcher, wolte Gott, Ich nichts wüste, hat Sich ungefehr vor 5 Jahren ereignet. rc. Inzwischen ist die Zubereitung vor die Hochzeit vorgenommen, Vnd Unterschiedliche Gäste, sowol frembde, als Einheimbische eingeladen worden, rc.

Die Brauthfrawen seindt gewesen:

Die Fraw Thoma Johnin Vnd die Jeczige Thoma Glockin beede von Ollmütz rc.

Hinter Mir seindt gegangen:

Der Haubtmann Haßnig, Mit dem Tschumb. rc.

Nach dem Freßen und Sauffen, ist das Tantzen und springen; Nach diesem die Vppigkeit und fleischliche Zuhaltung angangen, undt alles über Einander gefallen. —

Endtlichen seindt so wohl die Einheimbische, als Frembde, mit Beglaitung Ihrer Galanen naher hauß gegangen, gefahren, und geriethen.

36. Wie verhaltet es Sich, was im 37. Fragstuckh des Examens deiner Tochter, so anfangt: Waß haben die Gäste dier rc. beschrieben stehet, und die Hochheyl. Hostiam Betreffen thut?

35. NB. NB. Ich bekenne es rundt undt wahrhafftig, daß Ich von der Susanna Voglickin, welcher Gott die Ewige Ruhe verleihe, in deme Sie Ihr Recht außgestanden, Zwey Heyl. Hostien auf meiner Tochter Hochzeit empfangen rc. Die übrigen hat der Dechant zu sich genommen, und außgetheillet. Vor Sich Selbst hat Er etliche behalten; Beynebenst hat Er der Thoma Johnin von Ollmütz 2. Vnd der Topulanskyn 2 gegeben rc. So hat auch die Susanna Voglickin noch etliche heyl. Hostien außgetheillet; als

Dem Haubtmann Hasnick ein paar, Vnd dem Tschum auch 2.

Es ist wohl wahr, Ich thue weder Todten, weder Lebendigen Unrecht Behütte Mich Gott der Mir Meine Sünden gnädigst verzeihen wölle.

Vmb solche heyl. Hostien haben Wir das Kauffmanns Labet, so sonst ein Spiel, das Würthschaffts Spiel genandt, gebraucht und gespiehlet; Wir haben rechte Karttenblätter gehabt, die heyl. Hostien aber statt geldes gesetzet; Vnd wann Einer seine alle verspiehlet, hat der Andere, so gewonnen, wiederumb das Spiel fortzusetzen, Ihme vorgeliehen, und heyl. Hostien zugeschoben; Nach vollendetem diesem Spiel (o aber ein böses Spiel!) hat Ein Jeder seine heyl. Hostien zu Sich genommen, und behalten, 2c.

37. Die weil das 42te Fragstuck zu deiner Tochter, so lautet: Welche haben Sich, Bey dieser Höllischen Hochzeit, 2c. ausführlich beschrieben, von der Zauberischen und Gottlosen Fleischlichen Vermieschung unterschiedl. Persohnen Begreiffet; Alß Benenne Solche auch, welche du Leibhafftig in dieser Sünde und Schandt hast gesehen?

37. Ich Selbst habe Mich mit der Thoma Johnin von Ollmütz, wie auch mit der Susanna Voglickin fleischlich vermieschet.

Der Haubtmann Haßnig von Janowitz, mit der Fraw Mitschkyn von Ollmütz, wie auch mit Meinem Weibe.

Der Rentmeister Tschum von Janowitz mit des Kupfferschmidts Tochter Elisabeth, und der Susanna Voglickin. 2c.

43. In was für eine Gestalt 2c. hast du dich verändern können?

43. Ich hab Mich können zu einem Weibesbildt verändern. 2c.

44. Aus was Ursach 2c.

44. §. Damit ich die Fleischliche Wollust haben möchte.

45. Hast du dich aber auch mit Zuhaltung Eines Manns, also und solcher gestalt vermieschet?

45. Ja. 2c.

46. NB. Wer ist derselbige Mann, 2c.

46. Der Rendtschreiber Tschum von Janowitz, hat sich mit Mir, als einem gestalten Weibesbildte fleischlichen vermieschet, und hat solche schändtliche That, so wohl im forderen Theil des Leibes, und weiblichen Gliedes, alß in dem hinteren Theil verübet, 2c.

47. Wo, und an welchem orth ist dieses garstige Teüffelswerck vollbracht worden?

47. Es ist geschehen aufm Peterstein, ungefehr vor 4 Jahren, Bei der allgemeinen Hexenzusammenkunfft, und nur 4mahl; Ich bekenne die rechte wahrheit, und wollte es dem Tschum ins Gesicht sagen, 2c.

5. Auß deß Johann Pżerowsky, ins Gemein deß Alten Sayffensieders Examine.

Art. 20. Wer ist mehr mit dir bey der Hexenzusammenkunfft auf gemeltem Peterstein gewesen? 2c.

Ad 20. Von der Dietrichsteinischen Herrschafft Janowitz.

Des Eltesten Weißgärbers zu Römersstadt aufm Ring, Eheweib.

Des Gerber Peters Sohnes daselbst Eheweib.

Die Rendtmeisterin Tschumin, sambt Ihrer verhewratheten Tochter.

Vndt Er auch Selber der Rendtmeister Tschum.

Der Waldtreiter.

Der Pfarrer von Römerstadt nahmens Bapst, sambt seiner Köchin, Vmb diese hat sich der Rendtmeister Tschum meistens gehalten.

Die verstorbene Haubtmanin Haßnikin; Ich thue ihr kein Unrecht, 2c.

Der Haubtmann Haßnig; Es ist wohl wahr, Ich thue Ihm, und Niemanden Unrecht. Vnd noch viel andere mehr.

In der Stadt Mährisch Newstadt.

Der Geörg Peczinka der Eltere.

Ein Fleischhacker sambt seinem Weibe. Die Schenck Martinin.

Die Schárffin

Janaurkin Eine Sattlerin.

Ein Tischler sambt seinem Weibe, wohnet in einem Eckhauße aufm Ring, wo man in die PfarrKirchen gehet.

Ein Beck nahmens Honß Hrbatschek, sambt seinem Weibe.

Die Palinckin Eine Schloßerin in der Littawer gaßen.

Des Alten Kops von Ullersdorff Bruder, nahmens Valtz.

In der GarKuchel nahent dem Closter der Fleischhacker, sambt seinem Weibe.

Ein Kramer nahmens Daniel Engelmann.

Der Casper Jacob ein Gastgeber, sambt seinem Weibe

Ein Meltzer in der Schönwalder gaßen, sambt seinem Weib, Er heißet Hanß.

Die alte Kayserrichterin Wladikin, sambt Ihrer Tochter, die den Neümann, Stadtschreiber gehabt.

Die Klugerin eine Wittib.

Daniel Jünger ein Gewandtschneider.

Der Klugerin Schwester, welche einen WürthschafftsHaubtmann gehabt hat, deßen Nahmen Mir unbewust.

In der Vorstadt Ein Kramer, so von DewtschLibaw dahin gezogen.

Zue Ollmütz.

Die Saiffensiederin im Butzengaßel, Ihr Ehemann ist zugleich bey der Stadt Constabl.

Die Würthin beym weißen Hierschen.

Der Glockengüßer in der Verlohrnen Gaßen.

Die Saiffensiederin in der Verlohrnen Gaßen, Ihr Vater hat Veith geheißen, sambt Ihrem ietzigen Ehemann.

Des Schebestes Eines Gewandschneiders Eheweib, ist des Haubtmanns Tochter von Janowitz.

Des Lebzeliers, nahmens Schmeltzers sein Eheweib, wohnet beym newen Thurn.

Des Weltzels Eines Gewandtschneiders Eheweib.

Die Topulanskyn.

Fraw Mitschkyn; Ihr Herr ist Landschaffts-Einnehmer gewest, und vor Jahren gestorben.

Die verstorbene Thoma Glockin.

Die Verwittibte Kayserrichterin Fraw Zirckendorfferin.

Die alte Meixnerin, welche zum Eheherrn hat erstlich gehabt, den Herrn Meixner, gewesten Burgermeister, wohnet unter den Kaufflaaden.

Die Fraw Thoma Johnin, welche auff dem Niederring neben den Fleischbäncken wohnet; Ich hab Sie nebst der Fraw Mitschkin, und anderen Benennten Ollmützern leibhafftig gesehen; Es ist wohl wahr.

29. Was habt Ihr auff dem allgemeinen Hexenplatz vorgenommen, und verübet?

29. Wie es pflegt herzugehen: Wir haben Erstlich gefreßen, undt gesoffen, getantzet und gesprungen, hiernach Uns mit Einander Fleischlichen vermieschet.

§. Der Ferber Casper hat Sich auch mit der Fraw Mitschkin von Ollmütz Fleischlichen vermieschet.

Der Rentmeister von Janowitz Tschum hat sich mit der Thoma Johnin von Ollmütz fleischlichen vermieschet.

Der Haubtmann Haßnig von Janowitz mit der alten Meixnerin von Ollmütz.

Der Pfarrer von Römerstadt Babst mit seiner Köchin.

Der Waldtreither Zu Janowitz mit der Tschumin. 2c.

Vnd andere mehr, weil es nicht möglich alle Zumerken; Diese habe aber Ich alle klar, und leibhafftig gesehen.

Art. 33. Gestehest du, was des Ferber Caspers Unverhewrathete Tochter Elisabeth, in dem 23. artic. Ihrer Aussagen, incip. Habt ihr Hexen auch, 2c. wegen Einer Hexen-Königin Begräbniß, daß du Ein Träger darbey geweßen, bekennet hat? NB. NB. NB. hic negat se fuisse, sed spiritum loco sui se misisse.

Art. 33. Ja, Ich gestehe es, was des Ferber Caspers vnverheürathete Tochter Elisabeth in Ihrer Aussage wegen des Begräbnuß Einer Hexenkönigin bekennet hat. Ich zwar bin nicht Persöhnlich darbey gewest, sondern habe den Merten Meinen Geist statt Meiner geschieckt, und Ihme Vollmacht gegeben, welcher statt Meiner Ein Trager, nebst dem jungen Friedrich Kopp gewesen.

Die verstorbene Hexen-Königin war die Haubtmann Haßnigin Zu Janowitz und das Begräbnuß ist aufm Hexenplatz Peterstein gehalten worden; die andern Zwey Träger seind gewesen: Der Ferber Casper, und der Rendtmeister Tschum Zu Janowitz; Vnd alß Ich den Merten weither befragt, was sonsten wär geschehen, hat Er Zu Mir also gesprochen: Eß ist beßer verrichtet worden, alß wann du Selbst wärest oben geweßen, vnd hat darauff gelächelt, weiter aber nichts gesaget, und darauff verschwunden. Es verhaltet Sich in der Wahrheit also, und nehmbe es auff Meine Seel vnd Seeligkeit.

47. Wer waren die Brauthführer bey dieser Teüfflischen Hochzeit?

47. Der Winther Friedrich, Nebst dem Rendtmeister Tschum von Janowitz.

48. Wer seindt die Musikanten gewest?

48. §. Der Winther Friedrich, und Tschum von Janowitz, haben aufn Trompeten geblaßen.

Der Winther Fridrich hat auch manichmall auf der kleinen Geigen gespiellet; Vnd der Tschum aufn Instrument. ꝛc.

51. Aus was Ursach habt Ihr das Lämblein so Tyrannisch gestrichen, undt getödtet? NB. NB.

51. Der Ferber Casper hat draußten Zu Mir gesprochen, Es geschehe Zu diesem, Ende, daß weilen Wir Unß mit nichts anderes rechen könten, vnd Christus der Herr, welcher von den Juden gegeißelt worden, Einem Unschuldigen Lämblein verglichen wurde; Wir Solches auch diesem Lämblein anthun wolten.

52. Was ist geschehen, nach deme das Lämblein getödtet worden?

52. Es war ein Tantz gehalten; Ich Tantzte mit der Ferber Elisabeth. Der Tschum mit der Peschke Heinrichin. ꝛc.

53. Was ist weither Geschehen nach diesem Tantz?

53. Die fleischliche Leichtfertige Vermieschung, und hat Sich ein Jeder mit seiner Täntzerin vermieschet. Worauff Ein Opffer gehalten worden, Ich hab einen Funffzehner auffgeleget, Vnd die andern seindt gegangen, wie es Ihr Standt, und Würde erfordert hat; Vndt alß das Opffer vorbei gewest, haben Wir Uns alle, Mann und Weib, Vor dem Obristen Höllenfürst, welcher auff einem Seßel seinen Sitz gehabet, neigen, und Ihme Reverenz machen müssen, und hernach diesem Sathan seinen Arsch nach der Ordnung küssen müssen; Der Dechant war der Erste Ferber Casper der andere, Der Tschum von Janowitz der driette, Vnd also fort.

6. Auß der Maria Peschkyn, ins gemein Peschk Heinrichin Examine.

14. Welche hast du mehr aufm Peterstein bey der allgemeinen? ꝛc.

14. Zue Ollmütz.

Eine Verwittibte Mesulanmacherin Laubin genandt, aufn Pilten. Eine Lederin vor der Stadt, die Steinbockin genandt. Die Würthin vom Weißen Hierschen Ihr Mann ist von Ullersdorff. Des Bartl Leederers Eheweib, wohnhafftig im Butzengaßel. Der junge Escher ein Geschmeidler. Die Gukosin eine Brewerin. Die Fraw Sommerin, in einem großen schönen Weinhauß, der Haubtwacht gerad über. Die Thoma Johnin, Ich hab Sie leibhafftig gesehen aufm Peterstein, Vnd alß Ich Meinen Bösen Galan Ignatz allda gefraget, hat er Sie auch allso genennet. Der Junge Block. Der Adam Weltzel ein Schömbergerisches Kindt, welcher von hier nacher Ollmütz gezogen. ꝛc.

Zue Mähr.-Newstadt.

Der Mesner, welcher ein hiesiges Kindt, alß des Peter Bartels hinterlassene Tochter gehewrathet. Die Zieglerin, deren Mann Nahmen Wentzel, Zuvor Ziegler dahier geweßen. Die Binderin Hanß Peschkin Meine Schwagerin. Die alte Pflaumin, ist allzeit umb die Besagte Binderin gewest.

Zue Römerstadt.

Der Sattler alldar, welcher eine Roßberische Tochter von hier geheürathet, sambt seinem Weibe. Der Schulmeisterin alldar. Die Rendtschreiberin von Ja-

nowitz, sambt der Schafferin, welche Ihr hat nachgetretten. Die Waldtreiterin von Janowitz. Die verstorbene Haubtmannin von Janowitz. Der Rendtschreiber von dar.

20. Wie viel? und welche? und von wannen seindt von Zeit deiner Verführung aufm Peterstein, bey der allgemeinen HexenZusammenkunfft die Königinen gewesen, berichte mit warheit?

20. Ech habe 5 Königinen bey der allgemeinen HexenZusammenkunfft auffm Peterstein leibhafftig gesehen, vndt seindt geweßen: Die Ferber Casperin aus hiesiger Stadt. Die Hauptmanin Haßnickin von Janowitz. Zwey hab ich nicht gekennet 2c. Die Thoma Johnin von Ollmütz ist bey diesen Königinen geseßen, kan aber Sie vor keine Königin nennen, weilen Sie keine Cron auffm Kopf gehabt; NB. NB. die Ollmützerischen Hexen werden es schon wießen.

24. Ist etwann Eine aus diesen Hexen-Königinen gestorben, und welche?

24. Ja, die Hexen-Königin Haubtmanin Zu Janowitz, ist gestorben 2c.

25. Auff was weiße ist Ihr Begräbnuß gehalten worden? 2c.

25. Ich, Vndt die alte Rohnerin seindt schon Ziemblich spath zu diesem Hexen-Begräbnuß kommen, dieselbigen aber, Männer und Weiber von Janowitz, auf welche Ich bekennet, seindt noch alldar Gewest; Darnach haben Wir das Grab beschawet, und den Sarch, welcher aber nicht eröffnet worden; das Grab, in welchem sie liegt, ist neben den Felßen, gegen demselbigen weeg, durch welchen man nacher Janowitz gehen kann. 2c.

34. Welches seindt die Hexen Gäste bey dieser Teüfflischen Hochzeit gewesen?

34. Es seindt Alle Hexer und Hexen, frembde und Einheimbische, auff welche Ich bekennet, bey dieser Bösen Hochzeit geweßen, Ein Jeder und Jede haben nach Ihrer Würde Ihren Orth, und Sitz gehabt; die Königin oben an, und alßo nach der Ordnung.

39. Was habt Ihr nach dem Freßen, und Sauffen vorgenommen?

39. Wier haben getantzet, undt Gesprungen, wie es pfleget herzugehen; Hernach übereinander gefallen, und Uns mit Einander fleischlichen vermieschet.

Der Geschmeidler Escher von Ollmütz mit der Brauth. Der Rentmeister von Janowitz auch mit der Brauth. 2c.

Eß ist mit einem worth alles unter einander gegangen, wie es bey diesem Gottlosen leben gehet. 2c

7. Auß der Magdalena Peschikulinin, sonst Bock Mandl Examine.

17. Welche ist damalß vor 14 Jahren deiner Verführung, die Hexenkönigin aufm Peterstein geweßen? 2c.

17. Nach Meiner Verführung, welche vor 14 Jahren geschehen, alß Ich das Erstemahl zu der allgemeinen Hexenzusammenkunfft aufm Peterstein kommen, habe Ich eine Königin daselbst gesehen, welche Ich aber nicht gekennet, daß Ich also Meinen bösen Galan fragen müßen, Wer diese Königin, von wann Sie seye, vnd wie sie heiße? Welches Er mir Beandtworthet, daß es die Hauptmannin von Janowitz wäre, Ihren oder Ihres Herrn Nahmen aber, hat er mier nicht gemeldet, Ich auch darumb weither nicht gefraget. Dieße Königin Hauptmannin zu Janowitz, ist vor etzlichen Jahren gestorben 2c.

18. Weilen du erzehlest, daß die Haubtmannin von Janowitz, Ewer gewesene Königin vor etzlich Jahren gestorben; Alß bekenne ferner, was Ihr dieser Ewerer verstorbenen Königin, nach Ihrem Todte vor Ehr erweisen müßen?

18. Wir haben dieser Unserer Königin, der verstorbenen Haubtmannin von Janowitz, nach Ihrem Todte diese Ehre erwiesen; Wir seindt alle mit Einander auf den allgemeinen Hexenplatz Peterstein gefahren, daselbst das Leichenbegängnuß zu begehen, vnd alß Ich mit Theilß anderen von hier hinauff kommen, ist die Leich schon oben gewest, und auff dem Felsen gestanden; Worauff der hiesige Dechant Lautner, nebst dem gewesten Pfarrer von Ullersdorff, König, hervor getretten, lateinisch unter einander geblerkt, und die Cäremonien gehalten; Nach welcher Vollendtung die Leich vom Felsen hinabgetragen, und unten am Randt des Felsens in ein Grab gesetzet worden; der Ferber Casper, Winther Fridrich, Rendtschreiber von Janowitz, vnd der Saiffensieder von hier Johann Przerowsky, seindt die Träger gewest; den Sarch hat man weiter nicht eröffnet, sondern, wie man Ihn vom Felsen herunter getragen, ins Grab gelaßen, keine sonderliche Lustigkeit ist dazumahl nicht gehalten worden, in deme alles (wie es pfleget herzugehen bey solcher großen haübter Untergang) voller Trawren gewesen, vndt seindt wir nach verbrachten Cäremonien wiederumb nacher Hauß gereiset.

8. Auß der Susannä Prosigerin Examine.

Art. 17. Welche hast du auf dem Peterstein, rc.

Ad 17. Von Janowitzer Herrschaft.

Den Haubtmann Haßnig. Den Pfaffen von Römerstadt, nahmens Babst, Ich habe ihn leibhafftig aufm Peterstein gesehen, Er ist mit dem Haubtmann Haßnig dahin kommen, und hat seine Köchin mitgebracht. Den Rendtmeister Tschum von Janowitz. Vndt noch viel andere mehr, rc.

Von Ollmütz.

Den Schebesta, des Haubtmanns von Janowitz Aydam, einen Gewandtschneider. Die Würthin beym weißen Hierschen. Des Thomä Glockin seine Tochter. Die alte geweste Commendantin, rc. Es seindt noch andere mehr von Ollmütz aufm Peterstein bey der allgemeinen Hexenzusammenkunft geweßen, Kan Ihre Nahmen aber nicht nennen.

21. Welche haben Sich mit Einander fleischlichen vermischet? rc.

21. Ich habe mich erstlich mit meinem Galan Hanß Carl, und gar viel mahl mit dem Pfarrer von Römerstadt Babst fleischlichen vermieschet. rc.

49. Wer hat der Ferber Casperin solche Kostbahre Cron, rc. Vndt was ist sonsten geschehen?

49. Der hier geweste Dechant Lautner rc. welchem der Pfarrer von Römerstadt Babst geholffen. rc. Nach deme hat Sich dieser Höllische Potentat Erstlichen, nach Ihme der Dechant, und drittens der Babst rc. mit der gecrönten Königin Ferber Casperin fleischlich vermieschet rc.

9. Auß der Annä Mariä Weltzelin Examine.

Art. 14. Welche hast du bei der allgemeinen Hexenzusammenkunfft? 2c.

Ad 14. Von Ollmütz.

Die Thomas Johnin, ietzt Sturnusin. Die Mitschkin. Alte Commendantin. Die alte Meixnerin.

Von Janowitzer Herrschafft.

Den Haubtmann von Janowitz, so ein Ziemblich lange Persohn ist, deßen Nahmen ist mir unbewust, ist allezeit auf den Peterstein auf Einer Karotzen mit 4 Rappen bespannter, gefahren kommen, Vndt dahero weiß Ich, daß Er dabey geweßen; Sein Verstorbene Fraw ist mit ihme kommen. Dem Pfarrer von Römerstadt, sambt seiner Köchin.

29. Waß seindt vor Gäste alldort beym Ferber Casper geweßen. 2c.

29. Erstlich ist gewest der hiesige Dechant, welcher die Ferber Ließl getrewet, 2c. Der Haubtmann von Janowitz, mit Ihme ist gefahren kommen, Ein Pfarrer sambt seiner Köchin, seinen Nahmen aber weiß Ich nicht.

10. Auß des Friedrich Winters Examine.

16. Welche hast du mehr auffm Peterstein gesehen?

Ad 16. Auß der Herrschafft Janowitz.

Anteqvam incepit Complices nominare, dixit hæc formalia: Es seindt nur gar große, 2c.

Den Haubtmann zu Janowitz nahmens Haßnig. Den Rentmeister alldar, nahmens Tschum. Den Waldtreiter daselbst. Der Castner allda, hat einen krausen Kopff. Den Pfarrer von Römerstadt, nahmens Babst; Ist ein langer stattlicher Mann 2c. Ich kann es Ihme ins Gesicht sagen, und auff Ihn leben und sterben.

Zu Ollmütz.

Die Thomas Johnin, Plechatschkin, Eschèrin, mortuæ sunt. Die Fraw Tylin, iezt Thomas Glockin. Alte Meisnerin eine Wittib.

Zu Mähr.-Newstadt.

Eine Riemerin aufm Platz, Er ist gebürtig von Ullersdorff 2c. Die Petschinkin eine Fleischhackerin, Wittib. Eine Kramerin, der Petschinkin Nachbahrin, Er gehet an einer steltzen. Eine Schneiderin, welche von der dewtschen Liebe nacher Newstadt geheürathet, Ihr voriger Ehemann Zur Liebe, hat Sommer geheißen.

20. Wer hat dem Dechant geholffen, und einen Beystandt geleistet?

20. Der Pfarrer von Römerstadt, nahmens Babst, auf welchen Ich oben bekennet, ist neben dem Dechant gestanden, vnd der Ferber Casperin die Cron helffen auffsetzen.

21. Welche Hexer, vnd Hexen seindt die Nechsten vnd Vornehmbsten bey der Königin gewesen?

21. §. Auß den Frembden die Janowitzer, vndt Ollmützer, welche Ich genennet. Die Ollmützer seindt in Einer Karotzen gefahren kommen, die Oberstelle hat die alte Meixnerin und Thoma Johnin gehabt.

22. Was ist nach dieser Hexen Krönung weither geschehen?

22. Das Freßen und sauffen, wie auch das Gottlose leben, ist darauff angangen, ꝛc. Der Dechant und der Babst, haben Sich allezeit umb die Königin, wie auch umb die Ollmützerischen gehalten; Sie werden es am besten Zusagen wiesßen.

42. Was ist auf gedachter Koppischen Hexen Zusammenkunft in Ullersdorff vorbey gangen, Vndt welche haben Sich so wohl Frembde, alß Einheimbische alldar eingefunden?

42. Es ist ein Gottloses leben allda, alß wie bey anderen Hexen Zusammenkunfften vorbey gangen, vnd seindt folgende Mann- vndt Weibesbilder darbey gewesen:

(Omissis alijs.)

Der Hr. Haubtmann Haßnig von Janowitz. Der Rendtmeister daselbst Tschum. Der Pfarrer von Römerstadt Babst, ist neben dem Dechant geseßen; Es ist alles wahr, Vnd noch andere Mehr, Welche Ich aufm Peterstein gesehen, und genennet.

43. Seindt auch bei gemeltem Gottlosen leben, in der alten Koppin Hauße heyl. Hostien auffgesetzet worden?

43. Ja, ꝛc. NB.

45. Von wehme seindt solche heyl. Hostien zugebracht worden?

45. Diese heyl. Hostien seindt von dem gewesten Pfarrer Zu Ullersdorff welchen Gott tröste, Zugetragen, Vndt auf den Tisch gesetzet worden, in beysein des Dechants Lautners, Vndt des Pfarrers von Römerstadt nahmens Babsten.

52. Wie viel heyl. Hostien haben die anderen, ꝛc. empfangen?

52. § Wie viel die andern sonderlich die von Janowitz empfangen, kan Ich eigentlich nicht wissen, Sie werden es schon bekennen, wann Sie an meiner Stelle Von Einem Gehörigen löbl. Recht sollten gesetzet werden.

61. Was ist vor eine Hexenkönigen nach der Ferber Casperin ꝛc.

61. Es ist die Thoma Johnin von Ollmütz geweßen. NB. Hæc nuper est mortua.

11. Auß der Christinä Reinoldin, sonst David Andressin Examine.

Art. 16. Welche Hexen hast du mehr aufm Peterstein? ꝛc.

Ad 16. Den Pfarrer von Römerstadt.

35. Ist auch etwa eine Hexenkönigin Zu deiner Zeit, weil du 45. Jahr Eine Pillweise bist, gestorben?

35. Ja.

36. Welche ists gewesen, und wie heist Sie?

36. Die verstorbene Haubtmannin von Janowitz, Ihr Nahmen ist Mir unbewust.

37. Wo lieget Sie begraben?

37. Vnter dem Peterstein ist Sie begraben.

38. Wer ist von Janowitz bey dieser Hexen Königin Begräbnuß gewesen?

38. Der Waldreiter von Janowitz. Castner alldar. Deßgleichen der Haubtmann. Vnd auch der Rendtschreiber. Der Pfarrer von Römerstadt ist auch darbey gewesen.

12. Auß der Dorotheä Hutterin Examine.

Art. 18. Welche Hexer, Vnd Hexen, hast du mehr aufm Peterstein? ꝛc.

Ad 18. Zu Janowitz.

Der ietzige Hauptmann, ist ein Ziemblich hoher Mann.

Den ietzigen Rendtmeister, den ersten haben Sie allezeit Ihr gestreng genennet; den anderen aber Herr Rendtmeister, wann Sie eines Vntereinander zugetruncken.

Hernacher ist gesessen der hiesige Dechant Lautner, nach Ihme der Pfarrer von Römerstadt, welcher den Nahmen Eines Dechants auch gehabt, Vnd wann Sie Ein Rede mit Ihme geführet, gesprochen: Herr Dechant von Römerstadt.

Von Ollmütz.

Der Herr Sommer. Ein Lebzelter nahmens Schmeltzer ꝛc.

38. Welches seindt die Vornehmbsten Gäste bey dieser Zauberischen Hochzeit gewesen? ꝛc.

38. Gleichwie der hiesige Geweste Dechant ꝛc. hernach der Pfarrer von Römerstadt ꝛc. Der Haubtmdnn von Janowitz, Rendtmeister alldar, ꝛc.

39. Was ist mehr böses bey dieser Höllischen Hochzeit verübet worden? ꝛc.

39. Es ist halt viel böses geschehen: dann die Verschimpfung des Hochwürdigen ist gleicher Gestalt, wie anderstwo, Verübet worden; In deme der geweste Dechant Lautner, in Einer Züenernen Schallen, Ziemblich viel heyl. Hostien beym Confect auffgesetzet, vnd unter Uns ausgetheilet ꝛc.

Nach dem Tantz haben Wier wie gebräuchig, die Teüfflische Vermieschung ergrieffen, Vnd sowohl Teüffel, alß Menschen über Einander gefallen. Der Haubtmann von Janowitz mit der Ferber Casperin; Die Verwalterin von Jarnsdorff mit dem Rendtmeister von Janowitz. Der Pfarrer von Römerstadt, mit des Dechants Köchin Susanna Voglickin, ꝛc.

50. Wer hat die Ferber Casperin zur Hexenkönigin gecrönet, vnd wo ist solche Crönung gehalten worden?

50. Ich kann nicht anderst sagen, alß daß Sie die Zwey Vornehmen Geistlichen, der Dechant und der Pfarrer von Römerstadt, Zu Unserer Hexenkönigin, in gegenwath des obristen Potentaten, gecrönet haben; Es ist wohl wahr.

53. Was ist vor eine Königin gewest, ehe die Ferber Casperin ist gecrönet worden? Nenne Solche?

53. Es ist des ietzigen Haubtmanns von Janowitz seine Fraw gewest, Ich weiß aber nicht, wie Sie mit Nahmen heisse; Wir Hexen haben Sie nur allezeit die Princesin, und Manchmahl Ihr gnaden genennet.

55. Ist gemelte Königin hernach gestorben?

55. Ja.

56. Wohin ist Sie begraben worden?

56. Sie ist unter dem Peterstein begraben worden, und Wir Hexen seindt darbey gewesen.

57. Wer hat die Cäremonien bey dieser Teuffels Leiche gehalten?

57. Der Pfarrer von Römerstadt hat dem hiesigen Dechant Lautner, formalia: Die Vorhandt gegeben und Ihme die Ehre gelaßen.

58. Was seindt es vor Cäremonien gewest?

58. Der Dechant hat ein schwarzes Buch in der Handt gehalten, ist Mir vorkommen, alß wann Er lateinisch redete, stunde Arschling bey der Leiche, bies Sie begraben worden.

59. Welche haben die Leiche bieß Zum orth der Begräbnuß getragen?

59. Der Rendtmeister von Janowitz, Der Ferber Casper, der Junge Fridrich Kop, Den Vierten hab Ich nicht gekennet.

60. Was vor Hexer, und Hexen haben das Leidt eingenommen?

60. Der Haubtmann.

61. Was ist nach der Begräbnuß geschehen? 2c.

61. Nach dem Begräbnuß seindt wir Von Einander 2c.

Der Haubtmann, Der geweste Dechant allhier, Pfarrer von Römerstadt, vndt der Rendtschreiber Zu Janowitz, seindt mit Einander dorthin. 2c.

Hucusque de Personis iam Executis.

Folgen nun derer allererst jüngst examinirten, und dato noch im Leben bestehenden Persohnen Aussagen.

1. Auß der Annä Weilemanin, ietzt Meisnerin, insgemein die alte Pappirmacherin, Examine.

Art. 19. Was ist dir Anna Weilemannin weither, 2c.?

Ad. 19. Zu Janowitz. (Omissis aliis.)

Der Waldreither alldar, sambt seinem Eheweib; ist doch fast das gantze Gesinde alldort in diesem Laster begrieffen. sunt formalia. Die Haubtmannin selbst war gar eine Vornehme, sambt Ihme Selbst. Der Kohrnschreiber mit Ihr. Der Rendtschreiber mit Ihr, Welche aber gestorben.

Zu Mähr.-Newstadt. (Omissis aliis.)

Die alte Kayserrichterin Wladickin.

Zu Ollmütz.

Die alte Postmeisterin, ein dieckes Weib. Die Fraw beim Guldenen Hecht ist itzund eine Wittib, Vnd ihr Ehemann Ein Lebzelter geweßen. Die alte Meixnerin Vnter den Reich-Krämen, hat einen alten Herrn, welcher Burgermeister geweßen, gehabt, Vndt Ihme in seiner Krankheit wenig guttes gethan; Ich will und Kan auff Sie leben und sterben, Ihr auch ins gesicht sagen, wann sie mir solte vorgestellet werden. Die Fraw Mitschkyn NB. est mortua. Die Fraw Sommerin, ist ein Ziemblich feines groses Weib, schänket wein, Vnd war Bey der Hexenzusammenkunfft schön gekleidet.

20. Wie Viel, und welche seindt Von Zeit deiner Verführung Hexenköniginen gewesen?

20. (Omissis aliis.)

Die Haubtmannin von Janowitz. Der Ferber Casper hat mit Ihr die Unzucht Verübet. 2c.

2. Auß der Eva Härterin, sonst Gartner Evä Examine.

Art. 22. Welche hast du mehr bey der allgemeinen ꝛc.?

Ad 22. Von Ollmütz.

Die Kochin Eine Witfraw, wo Unser Schömbergerischen Leüthe pflegen einzukehren, Ihr Hauß liegt gleich der er Haubtwacht über.

Den Hr. Sommer sambt seiner Ehefrawen. Er ist nechst gestorben.

Von Rewstadt.

Den Geörg Jünger Einen Gewandtschneider.

Die Saiffensiederin.

Schwedin.

Den Röhrich genant, Einen Leinweber.

Von Janowitz.

Den Babst, Pfarrer zu Römerstadt, Ich kenne Ihn gar wohl, Ist Er doch auch von Freywaldt, wie Ich; Er ist leibhafftig bey dieser Hexenzusammeukunfft gewesen, Ich kann es ihme ins Gesicht sagen, weil es wahr ist.

Die Rendtmeisterin so schon Todt.

Der Haubtmann, Er ist mit dem Pfarrer Babst in einer Karotzen, so mit 4 Rappen bespannt gewesen, gefahren kommen.

Die Waldtreiterin.

NB. Der Dechant hat auch die Ferber Casperin gebrauchet, wie auch der Pfarrer Babst. ꝛc.

3. Auß der Annä Paul Kranichelin Examine.

Art. 12. Welche hast du mehr auffm Peterstein? ꝛc.

Ad. 12. Von Ollmütz.

Die verstorbne Thoma Johnin.

Die ietzige Kayserrichterin. Ist trefflich schön geputzet gewesen, mit Perlen guldenen Ketten, armbbändern, Vndt ringen, schöne große augen und lefftzen, geschwindt und hurtig in dem reden; Ich hab klar den Nahmen Fraw Kayserrichterin gehöret.

35. Ist sonst auch noch eine Königin gewest? ꝛc.

35. Ja, es ist die Thoma Johnin von Ollmütz geweßt. ꝛc.

4. Auß der Salomenä Jacob Kurtzin, ietzt Barthelin Examine.

17. Welche seindt weither? ꝛc.

Ad 17. Von Janowitz.

Der Haubtmann alldar, ist ein stattlicher großer herr, Traget eine schöne paroqven, Ich hab Ihn leibhaftig unter uns Uns hexen gesehen, Und Unsere Leüthe haben ihn auch gutt gekennet.

Es ist sonst noch ein anderer von Persohn hocher Officirer, nebst dem

Haubtmann gewest, was er aber bedienet, und wie Er heiße, kan Ich gewieß nicht berichten.

Zu Ollmütz.

Ein Burger nahmens Schmeltzer.

Ein geweste Postmeisterin, welche auf dem Niederringe, nicht weith von dem Jungfrawlichen Closter S. Catharinä wohnet.

Des gewesten Oberreitters Hehers Wittib, beym guldenen Hecht.

Des Hr. Schebestes Eheweib.

Ingleichen der Junge Gewandtschneider Hanß Adam Weltzel, deßen Mutter Anna Maria allhier ihr Recht außgestanden, sambt seinem schönen jungen Eheweibel; Ich habe beyde wahrhafftig und leibhafftig auffm Peterstein bey der allgemeinen Hexenzusammenkunfft Clar gesehen.

Notandum.

Wegen dieser Jungen paar Eheleüthe, seindt folgende 2 Artic. gestellet worden, cum maritus, ex combusta Saga matre, exiguam Olomucii famam habeat.

18. Hast du dieses Junge Eheweibl schon damalß, alß Sie noch eine Jungfraw gewest, auf dem Hexenplatz Peterstein bey der Zauberischen Zusammenkunfft gesehen?

18. Nein, Ich hab Sie sonst mein lebtag nicht gesehen, alß bies Sie Ihr Ehemann Hanß Adam Weltzel, mit Sich auf den Peterstein Gebracht.

19. Hast du auch gemelten Hanß Adam Weltzel, wie Er noch ein Junggesell geweßen, unter der Hexenversamblung gesehen?

19. Ja, Ich hab Ihn klar allda, wie er noch freyledig gewest, undt, ehe Er noch auf Ollmütz kommen, unter dem Zauberischen hauffen, und nicht weith von seiner Mutter gesehen; Ich thue Ihnen kein Unrecht, Ich kann auff diese warheit leben und sterben.

57. Ist welche Hexenkönigin gestorben vndt auf dem Petrrsteiu begraben worden?

57. Ja, es ist eine Hexenkönigin gestorben, und auf dem Peterstein begraben worden.

57. Ja es ist eine Hexenkönigin gestorben, und auf dem Peterstein begraben worden.

58. Wer und von wannen ist diese Hexenkönigin gewest?

58. Es ist die Verstorbene Haubtmannin von Janowitz geweßen.

59. Mit was für Cäremonien ist diese Leichbegängnuß gehalten, und auf was weiße, und wohin ist diese Königin begraben worden?

59. Ich bin zu dieser Leichenbegängnuß nicht Selbsten erschienen, weilen Ich dazumahlen Krank gelegen; Mein Galan Joannes aber, hat Mir erzehlet, daß es sehr prächtig gehalten, vnd die Laich nahendt zu dem Felsen Peterstein geleget worden?

5. Auß der Dorotheä Partschin, ins gemein die schöne Bünderin Examine.

Art. 18. Welche hast du sonst auf dem allgemeinen Hexenplatz? ꝛc.

Ad 18. Zu Ollmütz.

Die Kochin, wohnet in einem Eckhauß auf der rechten handt, wowo man zu denen Bernardinern hinunter gehet.

Des Hanß Adam Weltzels erstes Eheweib, welche gestorben.

Die Plechatschkin, ist auch Todt.

Von Janowitz. (Omissis aliis.)

Die ietzige Haubtmannin Haßnigin alldar, ist ein Mittelmäßiges schönes weib; hab Sie vor einem Jahr, und auch dies Jahr, an Ostern leibhafftig aufm Peterstein bey der Hexenzusammenkunfft gesehen.

Der Kohrnschreiber sambt Ihr, Er ist ein diecker Mann, 2c.

Der haubtmann Selbst, sonst nennen Sie ihn den Oberregenten; Ist ein lange Persohn, und Trägt eine schöne lange Parsqven; Er, und seine Fraw, seindt in einer Karotzen mit 6 angespannten Braunen, wie auch noch andere 2 Karotzen aufn Hexenplatz kommen.

Der Rendtschreiber alldar, ist ein beredtsamer Mann, und pflegt stark Zulachen, wann etwas lächerliches vorkommet.

Die Satlerin Zu Römerstadt von Schömberg gebürthig.

Weilen nun Gedachter gravatarum Personarum Nahmen und Zunahmen klar; auch wie gemelt, wegen stetter Repetirung der Stadt Ollmütz, und Herrschaft Janowitz, signantissime Zu befinden, welche am Tieffesten, beyder orthen, in hoc pernicioso Crimine behafftet; also seindt die Denunciationes Executarum et Exeqvendarum, sowohl aus den Ullersdorffischen, alß Schömbergischen Processen leichtlich zusehen, Undt was denen summe gravatis gebühret, durch ergehende Heylsambe Justiz Zugleich abzunehmen.

Mähr.-Schömberg den 11. Augusti Anno 1685.

(L. S.) Heinrich Frantz Boblig von Edlstadt mp.
(L. S.) Frantz Ferdinandt Gaup mp.
(L. S.) Johann Dominicus Beek mp.
(L. S.) Sebastian Flade mp.*)

*) Es sind diese 4 Personen der berüchtigte Hexenmeister Boblig, von welchem Bischof im 12. B. der Schr. der histor. Section erzählt, dann der fürstlich liechtenstein'sche Rath und fürstliche Richter in Schönberg Ferdinand Franz Gaupe und 2 schönberger Rathspersonen, welche der Hexen-Inquisitions-Commission beizuziehen, der Fürst Liechtenstein dem Boblig 1681 auftrug (S. Bischof S. 287.)

Wickliff, Hus, Rohač, Luther und Zwingli,

dann die

Pikarditen,

was sie den mährisch-huterischen Neu- oder Wiedertäufern waren.

Nach Handschriften dieser Täufer mitgetheilt

von

Dr. Josef Beck,
k. k. Oberlandesgerichtsrath &c.

„Nicht von außen her pflegen den Mächten der Welt, den vorherrschenden Meinungen, ihre gefährlichsten Gegensätze zu kommen: in ihrem Innern brechen in der Regel die Feindseligkeiten aus, durch welche sie zersprengt werden.“

Diese Worte Ranke's, — mit welchen er seine Darstellung der Anfänge Luther's und seines aufgenommenen Kampfes gegen die katholische Kirche beginnt, finden ihre Bestätigung nicht bloß in der damals eingetretenen Spaltung, sondern auch u. zw. weit anschaulicher in der Geschichte der von Wittenberg und Zürich ausgegangene Lehre selbst. Denn in der kürzesten Zeit und noch bei Lebzeiten Luther's und Zwingli's entstanden im Schooße ihrer Anhänger Meinungsverschiedenheiten und Absonderungen. — Insbesondere fanden Luther's und Zwingli's Ansichten einen hartnäckigen und mitunter fanatischen Widerspruch in einer dritten Partei, welche die Kindertaufe verwarf, aber auch in vielen andern Punkten von den Dogmen der Reformatoren abweichend, in der kürzesten Zeit in den Städten und Dörfern der Schweiz, Tyrols, West- und Süddeutschlands, dann der Niederlande zahlreiche separatistische Ecclesiolen und Tabernakl errichtete, die hier den ruhigen und strengen Partikularismus der ursprünglichen christlichen Kirche anstrebten, dort einen wilden, alle bestehende Ordnung der Dinge gefährdenden Fanatismus beurkundeten, wodurch ein Verfolgungskrieg heraufbeschworen wurde, der mit Feuer und Schwert, Stäupen und Ertränken, Gefängnißstrafen und Galeerenarbeit, Vermögensverlust und Landesverweisung geführt wurde.

Jeder „Wiedertäufer“, ob dieser oder jener Schichte angehörig, galt für einen Rebellen und Ketzer, der dem Tode verfallen war; denn alle hielt man von dem „echten münsterischen Geist“ besessen, in allen vermuthete man jene eckelhafte Vereinigung von Frömmigkeit, Genußsucht und Blutdurst, die das Schicksal Münsters entscheiden mußte. Es gab wenige aufgeklärte Personen in jener Zeit, die unter den Wiedertäufern einen Unterschied zu machen wußten; wenige, die sich mit einem

eingehenden Studium ihres Wesens befaßt hätten. Daher die zahlreichen Verirrungen und Unrichtigkeiten über ihre Einrichtungen und Lehren, die doch bei den huterischen anders als bei den fränkischen Hutiten waren, anders, als bei den Hoffmanianern und Menoniten. Ja selbst zwischen den huterischen und Schweizerbrüdern, den einzigen beiden *) Hauptsekten, die in Mähren vorkamen, bestanden wesentliche Unterschiede. Das äußere Zeichen der Wiedertaufe hatten sie freilich alle gemein. —

Zu der Klasse Derjenigen nun, die gegen eine Gleichstellung mit den Münsterischen und zwar mit vollem Grunde protestirten, und sich durch redlichen Eifer und Ueberzeugungstreue, durch sittlichen Lebenswandel, Sanftmuth, Geduld und ausdauernden Fleiß auszeichneten, fern von jedem Gedanken in die bestehende Ordnung der politischen Einrichtungen störend eingreifen zu wollen, gehören auch die Wiedertäufer in Mähren, so man seit dem J. 1534 nach ihrem Reformator, dem aus Moos bei Brunecken in Tyrol gebürtigen Hutmacher Jakob (Huter) die „Huetterischen (sonst auch Stäbler und Kleinhäusler) nennt". Sie selbst nannten sich weder so. noch „Wiedertäufer", sondern „Brüder und Schwestern, Geschwiestriget, Gemain Gottes, christliche Gemain" u. s. w. Huter aber nennt sie sogar: auserwählte, heilige Kinder Gottes, der Exmönch Lochmayer (1538): heiliges Israel, „das im Gott hat ausgesindert von allen völkern; Brüder und wahre Nachfolger vnseres Herren", Riedemann (1565) „die Gemeinschaft der heiligen" u. d. g. m. — Ihren erbitterten Gegner dagegen hießen sie, wie der Codex Driller (1650) besagt: „Gartenbrüder, wiedertaufer, ja toppelhunde v. d. g. vnd vor jaren Esselsköpff, Pestien, Zauberer, Aufruerer, Seckten- vnd Rotterschwermer." — Dem ehemaligen Pfarrer von Nikolsburg, Lizent. theol. Erhardt, einem leidenschaftlichen Widersacher derselben, sind sie nichts anderes als: grobe fleischliche vnwissente — verloffene Leut, ein großer Wepsenhauffen, ein gar ungeleertes gesindl, baurische Dölpel, ein zerrißener alter zerflickter Bettlermantel u. d. g. mehr. — —

Dem gemeinsamen Boden des Protestantismus d. h. Luther's ursprünglicher Lehre von der christlichen Freiheit entsprossen und mit Zwingli's Anschauungen theilweise harmonirend, sind schon die ersten helvetisch-deutschen Separatisten der Täufer, aus deren Schoße später durch die Stürme und Flammen des Bauernkriege aufgerüttelt und geläutert unsere „Frommen" hervorgingen, nur zu bald weiter gegangen, als die Altmeister in Wittenberg und Zürich zuläßig fanden. Aus Protektoren wurden diese ihre erbitterten Feinde.

Die energischen Schriften und Reden, welche Luther von dem Momente, wo er (1522) von der Wartburg nach Wittenberg eilte, um hier „die Schwarmgeister über die Schnauze" zu hauen, bis zu seinem Tode gegen die Wiedertäufer ergehen ließ, sind zu bekannt, um sie an dieser Stelle aufzuzählen. Er vertheidigte die Kindertaufe und widerlegte in der ihm eigenthümlichen Redeweise ihre Lehr-

*) Die Geschichte führt zwar noch auf: 1. die Nikolsburger Schwertler oder Sabather, 2. die Austerlitzer Brüder, und 3. die Gabrieliter. Die letzten zwei hatten aber einen kurzen Bestand, und vereinigten sich bald mit den Huterischen, von denen sie nur in Nebendingen abwichen; die ersteren dagegen waren nichts anderes als Schweitzer Brüder.

säte „so gut als er es nach seiner Erkenntniß vermochte". Allein unvermögend ihre Ueberzeugung zu ändern, erbitterte sich sein Gemüth gegen sie um so mehr, je machtloser er sich mitunter ihren Einwürfen gegenüber fühlte. Auf seine Veranlassung erging gegen sie in Sachsen das Torgauer Edikt vom 17. Jänner 1528, welches ihre Ergreifung und gerichtliche Verfolgung anordnete, ihre Versamlungen untersagte und die Begünstigungen derselben mit Leibes- und Vermögensstrafen bedrohte. — Als er vernahm, daß einzelne Wiedertäufer in Böhmen ein Asyl suchten, schrieb er sofort dem Grafen von Schlick, die Schwärmer nicht zu dulden. Wie wenig jedoch sein Eifer Erfolg hatte, zeigt er selbst in seinem Schreiben an den Breslauer Pfarrer vom J. 1527, worin er bemerkt: „Man könne diese ungeheuer weder durchs schwerd noch Feuer bändigen. Sie verlassen weib, Kind, hauß vnd hoff vnd alles was sie haben", welches er, meint Arnold (Ketzerchronik), aus vnbedachtem eyffer dem Teuffel zugeschrieben. Gleichwohl warnte er anfangs vor Anwendung gewaltsamer Maßregeln; nicht so der „sanfte" Melanchthon, der die spiritualistischen Irrgänger mit der Schärfe des Schwertes vom Erdboden vertilgt sehen wollte. Doch was waren diese gegen Zwingli. Dieser wurde mit Balthasar Hubmaier 1523 in Zürich bekannt und lehrte anfangs, daß man die jungen Kinder nicht taufen dürfe, ehe sie nicht zu ziemlichem Verstande gekommen sind. Auch stand er mit den Häuptern der Schweizer Taufgesinnten längere Zeit in freundschaftlichen Beziehungen. Diese nahmen jedoch einen entgegengesetzten Ausgang, als er ihre Zumuthung, eine Gemeinde von Wahrhaftgläubigen abzusondern, denen allein die Verheißung gelte, vnd die ohne Sünde wären, entschieden abschlug, sich gegen die Abschaffung des Zehents erklärte und ihren weit ausgreifenden, die eingeführte Ordnung erschütternden Bestrebungen und Ausschreitungen entgegen trat. Er sah in ihnen schwärmerische, verwogene Menschen, die schon den Entschluß gefaßt hätten, die Freiheit des Evangeliums in die Freiheit des Fleisches zu verwandeln und ihre Verirrungen, die mitunter in dem vorausgegangenen Bauernkriege bereits blutige Wirkungen zeigten und zur Wachsamkeit mahnten, gaben ihm eine hinlängliche Gelegenheit, sich mit Hilfe der weltlichen Obrigkeit, die es mit Zwingli hielt und die Wiedertäufer für Aufrührer und Parteimacher erklärte, dieser mißliebigen Gegner und Feinde seiner Autokratie mit einem Schlage zu entledigen, ohne daß es darum nothwendig wäre, ihn für den Anstifter der zahlreichen Hinrichtungen zu halten, die im Züricher Gebiete vor sich gingen.

Bei diesen Vorgängen und Angesichts des nachhaltigen Haßes der protestantischen Theologen aus der Schule der genannten Reformatoren muß es befremden, daß beide bei unseren Wiedertäufern bei weitem nicht jene Antipathien gefunden haben, die sich in ihren Schriften den „Papistischen" gegenüber kundgeben. Ja wir finden sie sogar neben Wicklyffe, Hus, Savonarola *), Peter Waldus, Guilhelmus

---

*) „Den hat (schreibt der fränkische Wiedertäufer Hans Denk in seiner „Ordnung Gottes"), der herr hoch erleicht in geist, umb seiner zerströtten schöfflein willen, die er durch gottes wort versammblet hat, derhalben Papst Alex VI. diesen frumen Leerer zu aschen ließ verbrennen zu Florentz. Er hat gar vil schönen Sermon Im Lattein beschrieben, So zu ein Theil verdeütscht findt worden, sunderlich 7 predig gantz geistreich, so von im vorhanden sein anno 1498".

Sartoris *), Guilhelmus Albus, Jacobus Justi, Gilberti, Bartolomäus Justi **) vnd vielen anderen Persöhnlichkeiten als Vorläufer ihrer „evangelischen Lehre" angeführt und Denjenigen beigezählt, die für die göttliche Wahrheit „Zeugniß ablegten". —

Der Erklärungsgrund dafür dürfte ein mehrfacher sein, und zwar (des gemeinschaftlichen Haßes gegen die alte Kirche, in dem sich alle drei Parteien überboten, nicht zu gedenken) zunächst in der Erwägung, daß die protestantischen Grund-Anschauungen der obigen Reformatoren trotz aller Abweichungen doch auch die ihrigen sind, daß sie mit ihnen auf einem Boden stehen und mit diesen ihren Geistesverwandten durch eine tiefe Kluft von der römischen Kirche geschieden werden. Es wird dieß häufig in ihren eigenen Lehren ausgesprochen, z. B. in den Schlußreden Hubmayers 1525 zu Waldshut, worin er behauptet, daß Luther selbst ihnen günstig sei, was aber dieser widersprach, ohne jedoch den Gegner vollkommen widerlegt zu haben, der die Worte Luther's und den moralischen Erfolg derselben schon für sich hatte. —

Diese Hinneigung zu den Reformatoren zeigte sich weiter auch in dem Gebrauche ihrer Schriften und Bücher, deren sich in jedem anababtistischen Hause, ja in der Hand eines jeden Wiedertäufers mehrere, theils geschrieben, theils gedruckt, vorfanden. Belege hiezu liefert uns das Verzeichniß der 1758 in Trenchin u. 1762 in Großschützen (magyar. Lévárd, slovak. Leváry) und zu St. Johann konfiscirten anabaptistischen Bücher und Schriften, unter denen wir neben Hetzers Propheten, Denk's Abhandlungen u. dgl. meist Lutherische Bibeln, Gesangbücher und Psalmen, das Neue Testament von Leo Judä und verschiedene Schriften von Chyträus und Martin Chemnitz aufgeführt finden. Immerhin mag hier auch die Thatsache mitreden, daß anfänglich Jeder, der in Deutschland zu den Unterrichteten gerechnet werden wollte, auf Luther's Seite treten zu müssen glaubte, sich der Hoffnung hingebend, daß er ein „Werkzeug einer legitimen innerhalb der Kirche und nach christlichen Grundsätzen vorzunehmenden Verbesserung werden würde (Dollinger Ref. I.). Als sich aber die „Frommen" in ihrer Erwartung getäuscht sahen, fingen sie an andere Pfade des Heils zu suchen und sich „abzufindern." Grund genug hiezu bot ihnen, die sich eines ernsten, sittlichen Lebens befleißen wollten, eine Rückkehr zur alten Kirche aber grundsätzlich zurückwiesen, das Unbehagen über die, wenn auch theilweise mißverstandene Lutherische Rechtfertigungslehre; vor allen aber, der erwähnte gänzliche Mangel an Zucht, Sitte und Frömmigkeit, der schon bei Lebzeiten Luther's auf eine empörende Weise unter den Anhängern des „Evangeliums" um sich griff und hochbegabte Männer, wie: Erasmus, Witzl, Pirkheimer, Glareanus, Hetzer, Franke, Schwenkfeld, Rhenanus, Stumpf, Osiander, Camerarius, ja Luther selbst zu den schwersten Klagen und Anklagen berechtigte, wobei der Stachel nur zu oft gegen diesen selbst gerichtet war. So sagt Simon Stumpf

*) „Sartoris, ein Wickliffisch ketzer, ist (nach Franke) zu Lugdun anno MCCCCXXII verdampt worden".

**) Alle 3 „Fürneme verfechter vnd vorsteher vnder den Beghardis (sagt Franke), von denen der erste eingemauert, der zweite und dritte verbrannt wurde."

in seinem Briefe an Zwingli: **Multos quidem sua scripta fecerunt Lutheranos Christanos autem nullos. — Non docuit — regnum dei, sed mundi. Sic etiam discipuli ejus primum quærunt regum mundi et ventris, deinde dei et justitiæ ejus.** — Um nichts besser stand es mit den Zwinglianern, wie uns Haller's Schreiben an Bulinger (1534) zeiget. Diesem Evangelium, schreibt um 1523 Erasmus, werde ich mich nicht anschließen, wenn ich nicht andere Evangelisten und ein anderes Volk sehe, als ich jetzt sehe." Diese Sittenlosigkeit war es, welche schon 1531 die Ansbach'schen Wiedertäufer ihren lutherischen Landsleuten geradezu als den Hauptgrund ihres Austrittes aus ihrer Kirchengemeinschaft „ihrer Absonderung" bezeichneten.

Dieser Umstand wird auch von den Taufgesinnten in Mähren in ihren Schriften stets betont, dabei jedoch unter einem die Beschränkung der christlichen Freiheit durch die lutherischen Predikanten und die Entstellung des Evangeliums durch dieselben als Ursache ihrer Absonderung bezeichnet.

Freilich sind nicht alle von diesen Motiven geleitet worden, die in die „Gemeinde des Herrn" eintraten. Von jenen jedoch, die sich durch Widerruf Leben und Freiheit erkaufen konnten, wäre es grausam eine andere Meinung zu hegen.

In vielfache Kämpfe mit Katholiken, Protestanten ja mit eigenen Symbolträgern verwickelt haben die Huterischen, nachdem sie ihren ursprünglichen Widerwillen gegen alle, so gelehrt sind und das Evangelium verkündigen, überwunden und sich, um auf dem Felde der Exegese und Dialektik ihren Gegnern nicht lediglich ein stummes Verhalten oder Beschimpfungen entgegensetzen zu müssen, in der theologischen Wissenschaft etwas umgesehen, müßten sie in der Kirchengeschichte Namen finden, deren Träger ihnen eine geistesverwandte Richtung eingeschlagen zu haben schienen oder theilweise wirklich eingeschlagen und bethätigt hatten. Dieß war ihnen Grund genug, denselben in ihren Analen ein Blatt der Erinnerung zu widmen und sie gewissermaßen zu den Ihrigen zu zählen.

Ob dieses Verfahren ein berechtigtes war, ist eine andere Frage! Eine Entschuldigung findet der Vorgang zum Theil in dem Mangel zuverläßiger ihnen zugänglichen Quellen über die Ereignisse, die dem 16. Jahrhunderte vorangingen, und in der ungenügenden Bildung derjenigen, die mit der Anlegung und Fortsetzung des Gemeinde-Geschichtsbuches betraut waren. Daß ihnen hiebei bezüglich des 15. Jahrhunderts Sebastian Frankes „Chronika, Zeitbuch vnnd Geschichtsbibel" eine Hauptfundgrube war, wird jedermann kennen, der die allgemeinen Abhandlungen der größeren Chronikls mit der Chronika des geistreichen Separatisten von Wörd vergleicht. Seine Irrthümer wurden auch die ihrigen und sie glaubten seinen Worten um so leichter, als sie der Meinung waren, daß er einer der Ihrigen sei.

Ohne gerade lauter „frater ignoratiæ" im Sinne Erhard's, d. i. „grobe unwissende vnd unerfahrene Leute, beurische Dölpel" oder gar ein „zusammengerunnener wuest vnd vnflat" zu sein, schätzten unsere bibelfesten Leutchen Ackerbau und Gewerbe viel höher als die Pflege der Wissenschaft. Historische Kritik darf man daher in ihren Schriften nicht suchen. — Dies macht es begreiflich, wie in

ihren Aufzeichnungen mitunter Namen von „Blutzeugen und Vorkämpfern der göttlichen Wahrheit" aufgestoßen, die wir sonst von einem anderen Standpunkte aus zu beurtheilen pflegen, wie z. B. G. Albus „ein Doctor" (von dem die Chronikl melden, daß er auch sein vrtl von der Welt empfangen*) und Johann Rohač von Duba, Žižka's tapferer Kampfgenosse, der letzte der Taboriten. Dieser letztere, Herr der Burg Sion bei Kuttenberg, ein „baro terræ", rytieř „udatný" ist nach der Einnahme Sions durch die Truppen König Sigismunds 1437 nach Prag gebracht und daselbst den 9. September mit der goldenen Kette und dem Goldgürtel angethan gehängt worden. Nebenan wurden seine Schicksalsgenossen der polnischen Ritter Wyška (vir egregius: Beneš), sein Caplan: Prostředek, der Büchsenmeister Zelený, nnd 60 andere Taboriten aufgeknüpft. (Ueber diesen Mann. s. Palacky's Geschichte III. Band. 2. Dann: staři letopsove 99. 101. 103.) **A vždycky lidé plakávali, když byla zmienka o tom;** bemerken schließlich die böhmischen Chroniken.

Bezüglich des Zuges gegen Sion, von wo Rohač dem Kaiser trotzte, meldet eine bisher unbekannte Quelle, nämlich der Preßburger Ablegat Heinrich Och, der sich zu jener Zeit in Angelegenheiten der Stadt zu Prag aufhielt, in 2 an den Rath von Preßburg gerichteten Briefen**) den 20. und 28. Juni 1437. Nachstehendes: „Ich besorge, das ich auf diez mol nicht als Schir vertig mag werden, sam vor dan grosse sach zw schaffen sindt mit den behem, das leider noch nicht richtig ist.

Es ist geschehen vor pfincztag vor viti (13. Juny), das meines hern gnad (d. i. der Kayser) zw im gerwffen het, alle hern vnd stet vnd sunderlich die brager mit ir gemein, auf das rathaus alhy, vnd hat sy gefrogt, ob sy iren eyd vnd gelüb wollen nach kommen. Da haben sy Im geantwortet: gern vnd mer, mit leib vnd güt wellen sy im beystein, als iren rechten hern.

Wer wider in will sein, den wellen sy selbs bussen, vnd auf In czihen, vnd sollen im velde sein vor den Syon mit macht auf sant Johanstag schirst — künftig. Ich sy(h) aber noch nicht, das sy iren worten nachkamen.

Es ist der Rokenczan am suntag zw nach eintrwnen von hinnen, vnd der Dybis***) mit Im, aber der Dibis ist wider kumen in ein geleit vnd wolt, das man den rockenczan auch geleit geb. Dos wil meins hern gnad nicht dwn vnd ist also vmb solich sach hinweck gezogen. Das alle hern vnd gemein

---

*) Franke nennt ihn einen Priester und Wicklefistawas, uns berechtiget in dieser Persönlichkeit der 1427 verstorbene Dr. der Rechte und Medicin und Magister der Prager Universität, Albik von Mähr.-Neustadt, Zbyneks Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle Böhmens, auf dem er 1412 zu Gunsten Konrad's von Vecht resignirte, zu vermuthen.

**) Die Orig. im Preßburger Stadtarchive.

***) D. i. Diwisch Bořek von Miletinek, Führer der Horebiten nach Žižka's Tode, kämpfte mit seinem Haufen gegen die Taboriten bei Lipan und starb 1438. Einer der thätigsten Edlen bei der Pacificirung des Landes stand er nur zu bald in den Reihen jener, die den König Sigmund nach der Restauration des Verrathes beschuldigten. Den Rokyczana ließ er auf seine Burg „Kuněticka hora", hinter Pardubitz, und später nach Königgrätz in Sicherheit bringen. Prag sah Rokyczana erst nach der Einnahme durch Georg Podebrad wieder.

meins hern gnad zw gesagt haben, da hat er sich besorgt, vnd ist gewichen auf des dibis slesser eins. Denselben (Divis) m. hern gnad noch nicht zw gret hat, sider das er in geleit bey Im gewessen ist, noch einpfangen, vnd ist vormols der aller best am hof gewest vnd hot vil güczs am land gethon auf meins hern seitten. Er ist gar meichtig vnd vol besloft. — Meines hern gnod sol gein eger, ich kon ober nicht erforen wen. — Er frogt ob wir icht vbrigen Fülwein hetten, den solten wir Im eintworten. Item. M. hern gnod vnd vnser Frawen gnod mit allen hern, rittern vnd knechten seindt auf sant weinczlaberg*) vnd mit allen Iren geret, got geb, das es alles gut werd, das wer not. — In dem 2ten Berichte meldet er: Meines hr. gnod hot als vil zw schoffen, das nymant ein end von Im gehaben mag; er hat alle tag willen von hinnen, aber ich verstee von manch seiner gehaim, das er von hinnen nicht kumen mag; es ist leyder noch nicht gancz alhy! vnd ist die red, wy das dy behem. heren sollen czihen gen den kürfursten vnd sollen sy herein gen prag pringen. Ob er wol czewg gen Eger so hat er versprochen in vir wochen wider hy zw sein, aber gein ungern kwmpt er mit nichten in kein kürcz. — Es ist kein einung zwischen mein herrn vnd meiner Frawen gnoden." — Doch genug der Worte. Lassen wir unsere mährischen Separatisten reden:

„Von den Behem."

Anno 1218 — nach Christi geburt Ist das Euangelion oder wort Gottes zum Erstenmal**) in daz Landt Behem komen, durch Waldo Lugdun (eusem) aus Franckreich.

Waldo,

ein reicher und mächtiger Burger aus der Stadt Lugdnu (Lyon) taillet 1170 all sein hab und guet aus vnder seine noteleidenden Brüeder im glauben, die da Mangel hetten, (das er desto Ruehiger Christnm Studiren vnd Gott Philosophiren möchte M. S. v. 1640***). Also die Euangelische Armuet er zeigte. — Er gwan balt ein grossen zufall, gmain und kirchen. Sy hetten gar Lauttern Artickl 36 wider die Römisch kirchen, wie dan Eneas Fulius †) von inen schreibt. Diese wurden auch viller laster bezügen, aber nit bey inen erfunden. Das schweren liessen sie allerdingen nit zue, samt anders mer. Diese wurden aus Frankreich ins behemer landt vertriben, da wurden sie: waltenser (vnd picarten: M. S. 1640) genennt ††).

---

*) St. Wenzelsberg oder Wenzelsburg (castrum Sti. Wenceslai) hieß damals das Prager Schloß mit Zugehör = arx Pragensis, hrad Pražský.

**) D. i. im wiedertäuferschen Sinne.

***) Gleichlautend in Sebastian Frank's Chronik der Röm. Ketzer f. 252.

†) D. h. Aeneas Sylvius, wie aus Frank erhellet.

††) Nach Peter Waldus (de Veaux), ihrem Stifter so genannt, fanden sie von Frankreich aus schon zu Anfang des 13. Sec. Eingang in Straßburg, Metz, Köln, und rückten vom Rhein her gegen Osten vor. Immerhin mögen sie daher in dieser Zeit auch nach Böhmen gekommen sein, wo Waldus selbst (1197) mit Tod abgegangen sein soll. (Binder. Guericke). Daß sie 1265 in Regensburg eine Gemeinde hatten, ist erwiesen und Pseudo-Rainerius zeigt sie uns im 13. Sec. auch in Oesterreich. Jene Sekirter, die 1257 in Böhmen auftauchten, und gegen welche die Bulla Alex. IV. vom 17. April 1257 (Boč. Cod. dip. III 238) erging, dürften eben so Waldenser gewesen sein, wie jene 40 Männer, die 1418 mit Weibern u. Kindern in Prag ein Asyl suchten u. welche die Chronik des Magister Laurenz von Brezina (fontes rer. austr. II. 414) „Picarden" nennt, obschon sie (Zeuge dessen.

Anno 1394 (?) nach Christi Geburt ist gottes wort und Euangelion zum andermal ins landt zu Behem komen durch die Pücarten *) dann sy hart verfolgt wurden. Von Picardo ein Nachvolger Waldo, vnd vorgenger seiner gemaindt in Behem (oder) aus dem Landt Picardy, genant, Alß etlich mainen! Diese gingen vast nackent nach arth des landts vnd gantz schlecht vor der welt. Sy woneten auch in Hölinen vnd grueben, vor Forcht der boßen menschen, in den weldern vnd in der Erden. Darvon man auch vil arges von inen ausgab. Sy hatten auch alle Ding gemain und lütten von der Römischen kirch grosse verfolgung. Dann ire Artikl verdampt Babst Benedictus 13 (12?) als Ketzerei. Sy schweren auch aller Dingen nit. Von iren verfolgern wurden sy auch aus neid gruebenheymer genennet, als ob sy vill Diberey mit aller Vnzucht in grueben vnd höllinen

Gieseler K. G. I. 432) waldensische Grundsätze vertraten. Auch später wurden sie häufig Pikarden (Pikarten, Pikharten) genannt, protestirten aber stets gegen diesen Namen, der nach der gegründeten Vermuthung Dobrowsky's, Flathe's und Palacky's aus dem Worte Begharden entstanden ist, unter welchem Namen man am unteren Rheine alle Sektirer der allgemeinen Kirche verstanden hat. — Waldenses reprobant, imo nauseant Runcaros seu Beghardos schreibt Pilichsdorf. Selbst Frank bemerkt im Einklang mit unseren Täufer-Annalen, die seine Worte oft zu den ihrigen machen, daß die „Pauperes, Sabatales oder Waldenses anno 1218 angefangen und dafür halten, daß in keinem Fall gezime zu schwören, auch die warheyt nicht". Er führt auch die 36 Artikel auf, „die sie gehalten haben sollen." Darunter „daz kein Richter, der ein Christ sein wöll, mag tödten; die Fest- vnd Feyertag sind kein nücz; nichts soll man eygen haben, sunder alle ding gemain" usw. — Der Dominikaner Rainerus Sacchoni (1259) schreibt von ihnen: Sie sind in ihren Sitten ordentlich und bescheiden, tragen weder kostbare noch armselige Kleider; um Eid, Lüge und Trug zu meiden treiben sie keinen Handel, sie leben nur von ihrer Hände Arbeit, auch Schuster sind ihnen Lehrer; sie sind keusch, besuchen keine Schänken u. öffentliche Tänze. Man bemerkt bei ihnen keinen Zorn, sie arbeiten stets, lernen und lehren. Vieles von ihnen finden wir wieder in den Einrichtungen der mährischen Täufer. —

Eben so erklären die Aeltesten der böhmisch-mährischen Brüder im J. 1572: daß ihre Vorgänger, was sie bei den Waldensern Gutes und Wahres vorfanden (bona et vera), von ihnen entlehnt und in ihre Kirche übertragen haben (Camerar. narrat.) Vergl. Binder's (1850), Dieckhoff's (1851) und Herzog's: Waldenser (1853), dann Palacky's 4. Band, 483. S.

*) In Böhmen hießen im 15. und 16. Jahrhunderte alle Gegner der Transsubstantiations-Lehre wegwerfend: Pikarten (Sektirer), hauptsächlich aber die böhmisch-mährischen Brüder, die man nur zu oft mit den Waldensern verwechselte. Freunde und Feinde ja selbst der König gaben ihnen diesen Namen. Auch Luther kannte den Unterschied nicht und nennt sie „Waldenser oder Pikarditen. Vergebens protestirten die Brüder gegen diese Benennung, die man ihnen aus Haß und Neid beilegte, indem ihre Unität, die erst 1457 entstanden sei, mit den Irrthümern der Pikarten nichts gemein habe. Offenbar sind es auch die Brüder, von welchen unsere Gedenkbücher reden, wenn sie von Picarden sprechen. Sie lehnen sich in diesem Punkte wieder an Franke's Chronik, vermeiden jedoch dessen Irrthum, der sie von Pikard abstammen läßt, und anfangs mit den Adamiten verwechselt, gleich darauf aber in das rechte Fahrwasser lenkend für Grubenhaimer erklärt und den Wiedertäufern näher rückt, indem er anführt: „sie schweren nit aller Ding, haben alle Ding gemayn, tauffen keyn kind vnd haben, grosser trübsal halben, etwa verborgen missen zuhauff kummen einander zu trösten, das sei in also übl außgelegt worden. Ein from eynfaltig volk, das ob sein glauben vil erlitten. — Der sollen ob LXX tausend noch heut (1536) in Böhmen sein."

triben. Aber sy bliben vest vnd steiff in got. *) In allen iren Trübsal; biß uff Johannes Huß wehret diese gemain 1410 (?).

Anno 1394 (?) nach Christi geburt Ist ein groß volckh in Engelanndt versamelt wurden durch Johann Wückleff. Diser hat mit seiner gemain 43 Artickl wider die Römische kirch ganz wol gegründet aus h. schrifft gehabt. Die suma ire Confesion war: dises oder dise stuckh: das Erst sy hielten alle Ding gemain (?) sy schwuren auch aller Ding nichts, auch der Obrigkeit nit. — **) Sy litten grosse Verfolgung. Von inen wurde mancherlaj Arges gesagt, wie dan allweg der Fromb von den gottlosen gehaßt und geschmäht wirt.

Es zoge von inen Jeronimus von Prag heraus aus Engelandt widerumb geen Prag in sein Vatterlandt vnd bracht mit ***) im geen Behamb die 43 Artickl vnd dieselbigen mit Johannes Hussen geoffenbart vnd uffgericht anno 1410.

Eben zu der Zeit regiert könig Wenceslaus, kayser Carolus des 4ten Sun, da hat

Johannes Huss

angefangen das heilig wort gottes die warheit Jesu Christy wider daz Röm. Babsthum zu leeren †), vnd die greylichen Irthumb zu entdecken, dieweil aber solches dem Röm. stuel vnleidlich vnd seer schedlich war, wurdt nach etlich Jaren ein General Concillium zu Costnitz am Bodensee zu halten ausgeschrieben.

Solches ward angefangen anno 1514; da ward die leer Johannes Huß fürnemlich in dissen Concillium gedacht. vnd damit die Sach geschlichtet möcht werden, wardt J. Huß vnd Jeronimus von Prag, welcher auch ein fürtrefflicher man in der leer Christy war, geen Costnitz beschaiden, wohin sy alle beide willigklich kamen, Seytemol frey sicher gelayt zugesagt war, aber nit gehalten worden ††).

*) „Täufen kein kindt, halten nichts von des herrn leib im Sakrament, rueffen kein heiligen oder Creatur an, oder allain Gott. Sie leiden kein Bettler vnder jn, haben kein Buech, denn die h. schrift." u. s. w. (Franke).

**) Franke sagt gleichfalls: 1394 hot die Wickleffsche „Ketzerey" ein Anfang genomen und macht uns mit den 43 Articeln bekannt, die als häretisch bezeichnet wurden, darunter sind auch die obigen 2; jedoch in einer andern Formulirung, nämlich viij: es ist wider die schrifft, das die geystlichen eygen besitzung haben vnd nit alle güetter gemain; xLij: ein vnziemlich eyd ist der, zu bestättigen die menschlichen contract vnd burgerlich händel, gethon wirdt." Wycliff starb bekanntlich 31. Dez. 1384, das obige Jahr 1394 ist daher unrichtig.

***) Adolescens, habens ardorem discendi perveni in Angliam bekennt Hieron. (Hardt IV. 635). Dort hoet er, nach Franke, „das Gifft der Wickleff'schen Ketzerei geittig in sich gesoffem, das er nachmals 1400 für ein köstlichen schatz in sein vaterlandt bracht."

†) Gab füer: die Bischöff und preloten sollten nach dem Exempel der Apostel, In Armuet das Euangelium Predigen (dan an ir Pracht sich alle welt eerergerte), die Römisch kirchen were von den Satzungen vnd Leer der Apostl abgetreten, dan sie süchten Reichthumb, Wolust, herrschaften vnd Eer, Nereten mit den kirchen Güettern, die den Armen zuestüenden, Hundt, Pferdt, Narren u. s. w. Das waren nach der Römischen kirchen seine Irrungen. So wie Wiedtauf. Handschrift vom J. 1585 gleich mit einer spätern vom J. 1631. Fast gleichlautend mit Franke's Chron. der Conzil. Fol. 77. —

††) „Ihr falsch gelaith zu entschuldigen gaben sie Füer, man wer nit Schuldig ein keczer gelaith zu halten" (Handschrift der Wiedt. v. 1640). Sieh dagegen: Fr. v. Helferts: Huß und Alzog's Univ. Gesch. Mainz 1854.

Dann als man vill mit inen gehandlet, vnd sy doch steyff vnd steet auff gottes wort verharrten vnd keinen Richter Neben dem Wort Gottes, dann den herren Jesum Christ zue lassen wollten, mit welchem Sie, (wie man soll sagen) dem vnheiligen Concillio gar Ein grossen abbruch thon hetten, wo man disen Richter zue gelassen het, da wurden sy in dem heichlerischen Concillio — von den luegenhafftigen Bauchrätten als halsstörige vnd der h. christlichen kirchen schedliche (Fauln: CX 1640) vnd vnleidliche glidmaß erklärt, darauff mit gefencknuß Eingezogen vnd wardt der heilig Name Johann Huß von wegen der Bekandtnuß Jesu Christy zum todt des Fewers verurtheilt vnd am 8ten tag des Monats Julli des 1415. Jar der massen getödt.

Erstlichen wardt er durch 3 ErtzBischoff der Röm. kirchen degratiert, die dan von Concillio darzue geordnet waren, daz ist, sie solten in seiner wirdte, alls des Magisterj vnd pristerlichen Ampts entsetzen, in welchem er gar ffpetlich gehalten wurdt; wardt darauff verrüesst als ein ketzer, auff solches der weltlich. Obrigkeit vbergeben, das er verbrent wurde. Alls man in nun aussiert, da ward dem hencker gebotten, das man im die kleider nit auszuge, vnd man hot im ein grosse hohe weise Infell auffgesezt, von Papier gemacht, daran waren zween teüffl gemalt vnd darzwischen geschriben: „Heresiarcha“, daz ist ein Ertzketzer. Vmb in waren mer dann 1000 gerisster Mann. Er aber ging ledig vngebunden zwischen zwayen dinner, Herzog's Ludwig aus Baiern vnd Pfalczgraffen am Rein vnd er beetet on vnderlaß diese wort wider hollende: „O Jesu Christe, du Sun des lebendigen gottes, Erbarme dich mein!“ Vnd als er zur Brandtstatt kam vnd das holcz vnd Fewer sach, füell er dreymal auff seine knie vnd schrey mit lautter stim: „O Jesu Du Sun des lebendigen Gottes, erbarme Dich mein, der Du für vns gelütten hast! Vnd als im ein Caplan fraget, ob er beichten wolt, antwort er: es war nit vernötten. Alls er aber das volckh gesegnen wolt, vnd sy vermanen vnd berichten, wolt es der Herzog ludwig nit gestatten, Sonder bevalch, man solt in flux verbrennen. Also ist der heilig Man Gottes schnel auffs Fewer gesetzt (worden). —

Alls es nun mit aller macht daher brann, fieng er an ein geistlich Lobgesang zu singen im Fewer, mit frölicher stim, daz mans über alles krachen vnd brasseln des Fewers vnd holcz laut hören kundte, so lang, bis er dem herren Jesu Christo sein Geist auff gab . . Kurcz vor dem, Ee dann er lütt, hot er gesagt, zu seinen widerwerttigen: Ueber 100 Jar Ihr Gott vnd mir antworten miest. Vnd am tag seines Leidens sagt er: Heut prát (bratet) Ir ein gannß (denn Huſß haist uff behemisch gannß), Aber nach 100 Jaren wirt ein schwan komen, den wirdt ir nit Pratten kennen; mit welchen worten er aus dem heiligen geist geredt.

Ein solches endt hat dieser heilig fromb Man genomen*). —

Des gleichen auch Jeronimus 140 tage (M. S. 1610: 20 wochen) nacher, vmbracht vnd wie ein keczer zu Pullver verbrennt worden**).

*) Vergleiche Palacky's 3. Band. 2. Abth.

**) Da Hus (geb. 1369) den 6. July 1415 (wie behauptet wird: an seinem Geburtstage) Hieronym am 30. Mai 1416 den Feuertod starb, so ist die Täpser-Chronologie unrichtig. —

Johannes Raacius*)

ein Hussit ward (vmb dieser leer willen) aus bevelch kaysser Sigmundt gefangen vnd zu Prag gehenkt.

Anno 1524 vnd 26igsten Jar nach Christy Geburt ist gottes wort**) vnd Euangelion — in ganz Deütschland ankomen, nach dem Bauernkrieg.

Dann wie man in den alten Chroniken und Historien findet, so ist Germanien oder Teütschland, Also wildt grob vnd vnnerbawen vnd vngeleert an leüten gwessen, mit groben sitten vnd breichen, Als kaum in der welt ein Orth oder Provintz.

So findt man auch Rindert, daz Irgentd ein Apostel vnd Junger Christy wer in diese Prouintz Germanien kommen, dann sie sonst in andre gegnen vnd veber Meer in weitten Lendern zu raissen, zu Predigen vnd zu leeren. Vnd ist villeicht dieß Teitschland von Gott darzue fur gesehen gewessen also sein wort in disem letsten alter der Zeit der zerstörlichen welt zu entdecken, bekannt vnd offenbar zu machen, seinen göttlichen willen — wie dann vor etlich 100 Jaren, die heiligen Propheten Prophetirt haben. Nämlichen, das Gott der allmechtig sspricht: Einem Volckh, das mich nit erkennt, wil ich rieffen, vnd mich gegen mitternacht In diesen letsten tagen vnd zeiten Mich zu einem andern volckh wenden vnd keren, die da weder zaichen noch wunder versten, Eüsserlich (wie in Israel), nit sehen werden, vnd aber doch glauben werden Welches also erfüllt wurden ist.

Nun aber, ob zu vor der erfüllung dieser Prophecexen, wol etliche Völckher entstanden, die auch einen guetten Anfang (nach der Apostel Ler gehabt), zum tail auch ein guet endt genommen, nämlich, daz ir vill, den Namen Christy redlich mit iren bluet versüglet vnd bezeügt haben, — ist also daz liecht den warhait durch Tyrannej der Römischen Kirchen vast widerumb gar außgetilgt vnd also erloschen.

Nachdem aber die vorgemeldeten Völckher***) vast alle verfallen, allain die Pickarten oder Waltenser genannt, noch gar ein klainen schein der wahrhait gehabt, da hat daz kindt des verderbnus, der wüest gravel mit Allerlay Irrthum gantz für brochen, mit pein vnd ablaß Eingerissen vnd veber handt genommen, das also die Finsternuß vnd blindthait so groß wurden, daz gleich yedermann mainet, er stuendt so wol, unbedacht, waz für ein haidnisch abgöttisch vnd teüfflisch leben er fieret. — Weil aber got den menschen nit zum verderben, sondern, das im wol seint solt, beschaffen hat, so hat der Herr den hellen schein vnd glantz göttlicher warheit Abermals gar fein gmälich angefangen auffzuplassen (blasen) vnd

---

*) Frank schreibt (Chronik III. F. 160), eben so wie Aene. Sylvius: Roacius, und nennt ihn ein „Edel von Geschlecht und böhmischen Ketzer, der in ein Schloß belagert vnd zu Prag erhenkt wurde", mit Hinweisung auf seine Quellen „Aeneas Sylvius". Den Taboritischen Priester Johann Prostiebel nennt Frank: Medius. Mit ihm läßt er zugleich bey 90 „rauber vnd Dieben" am Galgen enden. Daß wir es hier mit Ján Rohač von Duba, Herrn auf Sion, zu thun haben ist daher außer Zweifel.

**) D. h. Wiedertäufer fingen an in Deutschland Gemeinden zu bilden.

***) Die Wykleffiten, Donatisten, Pelagianer, Priscelianer Nestorianer, Berengarianer u. dgl.

mit grosser beschaidenhait daz liecht aus der Finsternuß herfir tragen lassen, vnd daz zu der Zeit kayser Carolis der 5. dieses Namens im Anfang seiner Regierung.

Lutter. Zwingli.

Anno 1519 Da fingen an zu leeren vnd zu schreiben Martin Lutter*) Ein Augustiner Münich zu Wittenberg in Sachsen, des gleichen vhlrich Zwingl zu Zürich im schweizer landt wider den wüesten greyel der Babylonischen Hueren all ir Tück, trunkenheit vnd Bieberey zu eröffnen vnd an den tag zu bringen, Ja gleichwie mit Donnerschlegen, doch dargegen kein besseres aufgerichtet, sondern als Bald sich an den weltlichen gewalt vnd obrigkeit gehenckt, allda vor dem kreutz schutz vnd schirm surchten vnd sich mer auff menschen hilff dann auff Gott vertrösteten vnd umb der vrsach (ob es vor wol ein guetten Anffang göttlicher erscheinung vnd Anmueths gehabt), Ist inen das Liecht der rechten warhait wiederumb verduncklet vnd haben Also ein fröch Volckh, wie vor Augen ist, zu sündigen erzogen.**) Ist es mit inen nit anders gewessen, als ob man einen Alten Kessel flickete, das daz Loch nur erger wurdt. Haben — gleichnußweiß zu reden, dem Babst den krueg aus der Handt geschlagen, aber die Scherben selbs darin behalten. Es mueß aber Also ergeen, nach den worten Christj: wer in dem klainen nit Trew ist, dem wirt das grössere auch nit vertraut.

*) „Erasmus von Rotterdam, ein Zier Deutschen Nation (heißt es an einer anderen Stelle), hat des Babstums mißbreuch in sein lateinischen Büechern höfflich vnd artlich gestupfft, der Luther aber hat der Bab. H. das gewändlen hinden vnd fornen gar aufgedeckt. Aber was soll man sagen, der Luther hat ein Hauß niedergerissen, aber kein anderes an die Statt gebawen, (sondern ist ein Frech volck aus seiner Leer, dieweil er alle guetten werckh ohne allen rechten vnderschaid verwarfft), erwachsen. Mit im ist Vlrich Zwingl, das Babstthum zu stirmen ankommen, aber gar bald sich mit dem Luther gezwayet vnd findt aus inen zway Rohe Völckher entsprungen, vnd in nichts gebessert; allein ein auffgeblassen vnd geschwollenes wissen heten sie. Fleisch essen, weiber Nemmen (Mönich vnd Pfaffen) Außschelten, das war ihr Höchster Gottes Dienst, aber eine Veränderung im Leben spiert man bei keinem Tail (Codex Mannagetta vom J. 1610 und MS. v. 1640.)

Luther und Zwingl (haben) zum tail ein liecht auffgesteckht wie well sie demselben nit richtig nachgefolgt, sondern sich an — die gewolt der Fünsternus gehenckht (= MS. ex. 1586.)

**) Luther's eigene Worte: zeugen von einer auffallenden Verschlimmerung der sittlichen Verhältnisse der Reformirten. Er schreibt: „daß jetzt unser Evangelischen 7mal ärger werdne, denn sie zuvor gewesen. Da Ein Teufel ist bei vns austriben worden, sind ihrer nun 7 ärgere in uns gefaren. Niemand fürchtet Gott, es ist alles muthwillig. Gesinde, Bauern, Handwerker — thut alles was es will. Niemand straft, ein Jeder lebt nach seinem Willen, bescheisset vnd betreugt den andern. — Wir alle werden ärger denn zuvor; — der Pöbel fragt nach reiner Lehre nicht mehr, ja verachtets, achtet weder Zucht noch Ehrbarkeit, daraus den ein wild wüst teüflisch Wesen folgt — jedermann (will) Christ vnd Ewangelisch sein vnd doch die Sorge des Bauchs des leidigen Geizes, Wuchers vnd andere Sünden kein Maß ist, die ganze Welt ist eitel Gotteslästerung, Ungehorsam, Unzucht, Hoffart — schier reif zur Schlachtbank.“ Weitere Belege siehe in Döllinger's Werke: Die Reformation. I. und II. (1848). Im Einklang mit den Wiedertäufern gesteht auch 1576 Pastor Lang zu Klagenfurt, daß die „Lutherischen mit ihrer Lehr“ nur freche rohe Leute machen die keine guten Wercke thun, auch nach keiner Tugend noch Erbarkeit fragen, — daran sei (aber) nicht die Lehre, sondern der Teufel schuld!

Nun diese zween — veberkamen ein seer grossen anhang — doch wie schön der Anfang war, sindt sy doch baldt in zwey völckher zertailt worden, daz Newe Babel damit anzuzaigen. Der Luther vnd sein Anhang Leeret vnd haltet des Herrn Leib wessentlich in Brott zu sein, der Zwingl vnd sein Anhang vermaint leeret und haltet des Herren Brot ein Zeichen vnd bedeutung eines heiligen Dings sein, Aber gar kein Vergebung oder Bezallung der sindt, dann Christus daz am Creütz ausgericht hat.

Vnd solche ir Leren haben sy mit dem schwert zu glauben die Menschen nötten wellen. So doch der glaub nit gwalt der menschen, sonder ein gab Gottes ist!

Doch schrieb der Zwingl erstlich vnd leerte: daz der kündertauff mit keinem hellen wort Gottes kundt erwisen werden. (Denn) es begab sich (anno 1525), das Vhlrich Zwingl vnd Conrad Gröbl vnd Felix Mancz, alle 3 erfarne vnd geleerte Menner, In teitscher, lateinischer, hebreischer vnd grichischer sprach, — anfiengen sich mit einander zu ersprechen in glaubenssachen vnd haben erkennet, das der kindertauff ohn nöttig sey. Conrad und Felix (die eiffriger sein, dann Zwingl), haben (weiter) in herren erkennt, das man mueß nach christlicher ordnung vnd einsaczung des Herren recht getauff werden. Da hat Ulrich Zwingl, welchem vor Christi Schmach, Creuz vnd verfolgung grauset) nit gewölt, vnd füer geben, Es wurde ein aufruer ausgeben. — In dem begab es sich, das einer von Chur zu inen kamb, nembich ein schlechter einfältiger Pfaff darfür in jedermann hielt, mit Namen Geörg von Hauß Jakob, den man sonst hat genennt Blaurock. Der ist zum Zwingel Erstlich kommen vnd von glaubenssachen vil mit in gehandlet, aber nichts ausgerichtet. — Da ist er zu — Gröbl vnd F. Mantzen kommen vnd hat sich mit inen ersprecht. Seindt auch der sachen ains worden. — Demnach haben sich baldt andere mer zu inen gethan als Balthauser Huebmaier von Fridberg, Ludwig Hetzer v. a. m. wolgeleerte Menner, sonst predicanten vnd andere Leüt. — Damit ist die Absünderung (Absonderung) von der welt anbrochen, vnd hat sich balt die gemein gemert, vnd das Volckh zue genomen, welches der Feindt göttlicher warheit nit mocht leiden, brauchet den Zwingel als Instrument, der dan auch mit Fleiß dawider anfieng zu schreiben vnd auff der Canczel zu leeren: das der tauff der glaubigen vnd der Alten vnrecht wern, vnd nit sollen geduldt werden, wider sein aigene Bekanntnus, die er vorhin geschrieben vnd geleert. Jecz aber, weil er den Menschen vnd der welt mer, alls Gott hat gefallen wellen, hat er gestritten wider dem rechten christlichen tauff vnd hat die obrigkeit bewegt, die recht Gott ergebenen, die mit guetten verstandt ein Punct des guetten gewissens mit gott auffgerichtet, In gefenckhnus zu werfen, — das man sie als widertauffer enthaupten soll, in kraft kaiserlichen Rechten*). Sein balt ernstlich Mandat ausgangen: wy jemandt im Züricher gebüt wurdte (wider) getaufft der solt — von stundt an on weiters verhör, verantwortung vnd vrtl — in wasser gestossen vnd vndertrenkt werden. Zuleczt hat er auch (mit seinen Predicanten)

*) Rudolph Gualterus (Epist. ad lectorem 1544) protestirt dagegen, daß dieß im Wunsche Zwingl's gelegen sei und meint: Homines vaesani — seditiosi reipublicae turbatores magistratuum hostes justa senatus sententia damnati sunt."

darczu gebracht, das man auf ein mal ob die 20 Menner, witfrawen, Schwangere Frawen vnd Jung Frawen in finsteren thurn ellendiglich geworfen, vnd verurtelt, das sie hinfür — ir leben mit wasser vnd brot beschliessen vnd bei einander bleiben — zu ersticken (zu) erfaulen vnd (zu) sterben. —

Hir sicht man, welches geistes kindt der Zwingl gewesen ist vnd die seinigen noch sindt.

Zur Geschichte

der militärischen Einrichtungen in Mähren und Schlesien

in Beziehung auf Bequartierung, Service, Kasernen, Spitäler, Vorspann u. a.

Die Militärgeschichte beider Länder, obwohl so tief eingreifend in die Verhältnisse derselben und ihrer Bewohner, hat bisher nur eine geringe Beachtung gefunden, sowohl aus der Zeit der Land- und Lehen-Miliz, des persönlichen Zuzuges und Aufgebotes, wie der Söldner, als auch aus der Zeit der stehenden Heere, der Werbung und der Wehrpflicht. Des Willens, das Ganze zusammenhängend und übersichtlich zum Gegenstande einer eigenen Abhandlung zu machen, haben wir uns begnügt, vorläufig Einzelnes mitzutheilen, insbesondere im Notizenblatte der histor. Sektion *), im 13. Bande ihrer Schriften **), und in diesem Bande S. 304, 326, 328, 331, 348, 356 über die Bequartierungsfonde.

Wir lassen hier nun Berichte über die oben bezeichneten Verhältnisse, nämlich Aufklärungen und Nachweisungen eingehender Art folgen, welche gemäß dem Hofkanzlei-Auftrage vom 25. Juli 1807 vom Gubernium im Jahre 1808 geliefert wurden, als es sich darum handelte, das System der direkten Besteuerung neu zu gestalten, daher die damals in den Ländern bestandene Einrichtung derselben und der damit in Verbindung stehenden Leistungen für militärische Zwecke kennen zu lernen.

Diesen Berichten fügen wir einen anderen aus der Zeit bei, als die Militärbequartierung aus der Obsorge des Landes in jene des Militär-Aerars und der Militär-Verwaltung überging.

d'Elvert.

---

*) 1857 S. 17—20, 24, 1858 S. 32, 1859 N. 1, 2, S. 28, 38—39, 44, 49, 78—80, 1861 S. 9—15, 24, 48, 1863 S. 71—72, 79—80, 82—84, 87, 99, 1864 S. 69. S. die Indices von 1860 u. 1864 auch unter dem Schlagworte Krieg.

**) Beiträge zur Geschichte der k. Städte, insbesondere der Stadt Brünn, eb. 1860. S. Index unter Militär.

Beantwortung
der in dem Hofdt. vom 25. July 1807 aufgestellten Fragen.

In Ansehung der Militär-Bequartierung.

A. Wer nach der Ausübung der Cathegorie der Unterthanen, die zur Einquartierung verpflichtet sind, gezählet und zur Tragung derselben bey Durchmärschen sowohl als in Kantonirungen, dann bey ordentl. und außerordentl. Fällen verhalten werde.

Ad A. Das Militär-Regulament vom Jahre 1748 bestimmt §. 8, daß bei der gewöhnlichen Bequartierung so wie bei Märschen die obrigkeitl. Schlösser, Wohnungen und Gebäude, dann Mayerhöfe oder Vorwerke, Brau-, Wirths- und Jäger-Häuser, nicht weniger geistliche Wohnungen und Schulen jederzeit gänzlich ausgenommen werden sollen.

Dieser Ausmaß zu Folge unterliegen also die Gebäude, die in diese Cathegorie nicht einschlagen, der Bequartierung, in außerordentl. Fällen aber, worunter Kriegszeiten gezählet werden müssen, ist auf diese Ausnahm nach dem Rescripte vom 7. July 1743 keine Rücksicht genommen worden und sind, wie es der letztere Krieg bewähret, gerade in die obrigkeitlichen Schlösser die Spitäler eingelegt, dafür aber den Obrigkeiten die Entschädigung für die an den Gebäuden erlittenen Schäden jederzeit und auch dermahl von Militär-Aerario geleistet worden.

Vormahls waren wohl auch nach der Gewohnheit die Judengemeinden und Judenhäuser von der Bequartierung ganz befreyt, als aber im Jahre 1800 diese in keinem Gesetz gegründete Befreyung zur Sprache kam, ist mittelst Hofdt. vom 9. Oktober 1800 entschieden worden, daß die Judenhäuser, insofern sie auf städtischem Grund liegen, und dazu taugen, zur Militär-Bequartierung beygezogen werden sollen, welche Entschließung auch gesammten Kreisämtern bekannt gemacht worden.

Ferners ist durch Hofdt. vom 28. Juny 1784 verordnet worden, daß, da die Tabak- und Salzhauptverleger wirkliche k. k. Aemter sind und Gefälls-Cassen haben, diese von den Militär-Bequartierungen befreyt bleiben müssen, welche Veranlassung mittelst Hofdt. vom 6. July 1802 abermahls bestättigt und die Kreisämter hiernach anzuweisen befohlen worden, ferner wurde mittelst Hofdt. vom 1. Oktober 1801 angeordnet, daß auch die Lotto-Einnehmer von Einlegung der Militär-Mannschaft in ihre Zimmer des Amtes frey zu lassen wären.

Aus welchem Vorangeführten folget, daß hierlandes außer diesen keine andere Ausnahme bestehe, indem die mittelst Rescript vom 7. July 1743 den Magistratuals eingestandene Befreyung von der Bequartierung der gemeinen Mannschaft durch das nachgefolgte Militärs-Regulament aufgehoben zu seyn scheinet.

B. Ob alle Verpflichtete wirklich in das Mitleid gezogen sind oder noch einige einzuziehen sind?

Diese Frage beantwortet sich von sich selbst durch das bereits angeführte, denn da keine Ausnahme besteht, so kann auch auf Einziehung der ein oder andern Cathegorie kein Antrag gemacht werden.

C. Wer von der Militär-Einquartierung befreyt sey und worauf sich diese Befreyung gründe, auch welche Häuser und Gebäude beständig, und welche nur in Standgarnisons-Stationen diese Befreyung genießen?

Auch diese Beantwortung fließet schon aus der ad A. gegebenen, weil dort allgemeine Befreyungen, welche hierlands bestehen, und die Verordnungen, auf welche sie sich gründen, aufgeführt sind, aus welchen auch folget, daß hierlandes keine zeitweilige Befreyung bestehet, es wäre dann, daß öffentliche Gebäude in das Privat-Eigenthum übergiengen, in welchem Fall die als solche genossene Freyheit aufhören müßte.

D. In wie fern für die nach den bestehenden Truppen-Dislocationen auf das Land vertheilte Regimenter und Corps eine hinlängliche Anzahl von Casernen und Quasi-Casernen vorhanden sind, um selbe darin unterzubringen oder in wie weit noch der gemeine Soldat auf Service bei den Unterthanen einquartieret werden müsse?

Hierlandes bestehen weder hinlängliche Casernen noch Quasi-Casernen um die anher bestimmte Mannschaft unterzubringen, sondern der größte Theil derselben liegt bei den Unterthanen auf Schlafkreuzer.

Es bestanden zwar vormahls hierlands Quasi-Casernen, diese sind aber in Folge der mit Hofdt. vom 5. März 1775 eingesendeten Instruction für die zur Bequartierungs-Einleitung bestimmten Casernen ganz aufgehoben, und deren anderweite Verwendung frey gelassen worden. Diese neue Bequartierungsart bestand in Errichtung der Schemal-Zimmer, welche wegen den mit eingerechneten Weibern zwar auf 8 Mann mit 42 fl. dergestalt bestimmt wurde, daß zwar in jenen Orten, wo der Service wohlfeiler zu verschaffen wäre, auch weniger bezahlt, und davon in jenen Orten, wo es theurer wäre, etwas zugelegt werden konnte, jedoch der Gestalt, daß der Hauptbetrag von 42 fl. im ganzen zusammen nie überschritten werde, wobey zugleich festgesetzt wurde, mit was für Einrichtung jedes Zimmer versehen, und was an Service abgerechnet werden müsse, nur ist mit Hofdt. vom 23. September 1775 der Stadt Brünn eine jährliche Zulage von 10 fl. auf ein Schemal-Zimmer bewilligt und diese Bewilligung mit Hofdt. vom 30. März 1776 auch auf die Stadt Ollmütz ausgedehnt worden; beynebst ist auch der Stadt Olmütz eine 3monatliche Aufkündigungszeit, den übrigen aber eine 4wöchentliche mit Hofdt. vom 5. Juny 1788 dergestalt bewilligt worden, daß durch diese Zeit der Zinß nach Abschlag der Service bezahlt werden solle, welche Begünstigung durch Hofdt. vom 18. September 1788 nnd 28. Oktober 1788 dahin ausgedehnt worden, daß vom 1. Oktober 1788 angefangen für diese Zimmer wenn auch die Mannschaft auf einige Zeit auf Wach- oder Festungsbaudienst abwesend wäre, doch der ganze Zinß ohne Abrechnung der Service mit 42 fl. bezahlt werden solle. Diese Einrichtung ist auch in Mähren und Schlesien bis Ende des Jahres 1775 zu Stand gekommen und das ganze für diese Länder bestimmte Militär in die Schemal-Zimmer untergebracht worden.

Seit dem ist aber theils das Militär um Vieles vermehrt, theils die Dislocation so abgeändert worden, daß einige Oerter, wo diese Einrichtung bestand, ganz verlassen, theils die errichteten wegen der stärkern Belegung und dem dermahligen übercompleten Stand ganz unzulänglich geworden, so daß die Verlegung auf den Schlafkreuzer wieder geschehen mußte.

E. Was bei Verlegung der Mannschaft auf Schlafkreuzer in dem gewöhnlichen Standquartier von Infanterie und Cavallerie beobachtet werde, wie der Quartier-Träger den Schlafkreuzer empfange, ob derselbe überdieß noch einen Beytrag erhalte, wie viel und von wem? —

Bey der Einquartierung sollte zwar nur ein Mann in ein Haus gelegt, und der Ort nur so belegt werden, daß die Mannschaft umquartiert werden könnte, allein bei übercompletten Stand und bei der zusammengedrängten Dislocation kann hierauf nicht gesehen werden, sondern es sind Fälle, wo auch mehrere Köpfe in ein Haus eingelegt werden. Bey dieser Einquartierung muß der Quartiers-Träger nach dem §. 14 des M.-Regulaments der eingelegten Mannschaft das Vorgeschriebene gegen Empfang des Schlafkreuzers abreichen. Uebrigens empfängt der Quartiers-Träger in Städten von dem Quartier-Amt und auf dem Lande durch die Ortsrichter monatlich den Schlafkreuzer für die stabile Belegung, nur daß für die Tage der Abwesenheit des Mannes auf der Wache oder auf Commando der Schlafkreuzer abgezogen wird, bey Durchmärschen hingegen wird der Schlafkreuzer gleich nach dem Abmarsch bezahlt, außer dem aber erhält der Quartier-Träger keinen weitern Betrag und gehet denjenigen, wo Cavallerie verleget ist. noch dieses zur Last, daß er auch gegen Zurücklassung des Düngers das Stroh zum Unterstreuen à 3 Pfund täglich hergeben muß.

F. Wie die Einquartierung der Transporte bei Durchmärschen und Concentrirung geschehe, welcher Maßstab dabei beobachtet, welche Bezahlung geleistet, und wie das Holz, Licht und Lager-Stroh beygestellt werde?

Bei Concentrirungen und Durchmärschen bestehen keine besondern Vorschriften, sondern die Mannschaft wird, so viel es möglich ist, eingetheilt, und der Service muß gegen Bezahlung des Schlafkreuzers beygeschafft werden.

G. Auf welche Art der General-Stab und Oberofficiere in der Garnison untergebracht werden? — ob für selbe Wohnungen gemiethet werden, wer die Miethzinse bezahlet, und nach welchem Maßstab? wie sich in Rücksicht auf Stallungen für Officiers-Pferde benommen werde und ob die Officiere nebst Wohnung noch Einrichtungs-Stücke erhalten?

In Ansehung der General-Stabs- und Oberofficiersquartiere wird sich nach der Ausmaaß des §. 8 des Mil.-Regulament benommen, und werden hiernach die Quartiere von dem das Quartieramt Besorgenden gemiethet und auch von diesem der behandelte Quartiers-Zins bezahlet.

Das Quartieramt erhaltet nach den beyliegenden Ausweisen die Vergüttung aus dem Militär-Quartiers-Fond, und der Abgang auf den monatlichen Quartiers-

Zinß, der dem Hauseigenthümer bezahlet werden muß, wird aus der jeden Orts bestehenden Quartiers-Cassa darauf bezahlt, und falls diese Zugänge nicht hinreichen, muß der Abgang durch Collecten von den Hauß-Eigenthümern eingebracht oder der einheimische Quartiersbeitrag erhöhet werden.

Auf dem flachen Land hingegen, wo keine Officiers-Quartiere gemiethet werden können, sondern von der Gemeinde eigene Häuser zu den Officiers-Quartieren zugerichtet werden, begnügt sich die Gemeinde mit dem bemessenen Quartiers-Zinß-Beytrag vom Lande, welchen sie in die Gemeinde-Cassa einziehet und dagegen das Quartier aus solcher unterhaltet.

Warum aber von jeher für die Generals-Quartiere keine Vergüttung vom Land bemessen ist, kann in den verhandelten Acten kein Aufschluß gefunden werden, nur ist es scheinbar, daß der §. 7 des Mil.-Regulaments dazu die Bestimmung gegeben haben dürfte, in welchem vorkommt, daß der General, wenn er bey seinem Regiment verbleibet, nur des Obristen Quartier zu nehmen habe, weil das Land nur für 3 Stabs-Officiere die Quartiere zu geben hat, und daß den zu Inspicirung der Regimenter im Land commandierten Generals ein convenables Quartier gratis zu verabreichen sey, ungeachtet das Wort gratis mehr auf die Person als dahin die Bestimmung zu haben scheint, daß für ein solches Quartier keine Vergütung geleistet werden solle.

In Ansehung der Stallungen für Officiers wird sich nach dem Regulament §. 8 benommen, und eben so wird diesen keine Einrichtung, wenn diese nicht etwa schon ohnehin bei dem Quartier wäre, abgereicht.

Nur in Schlesien besteht die besondere Einrichtung, daß nach dem oben beyliegenden Ausweis für das Generals-Quartier u. für ein Officiers-Pferd sowohl als für jenes eines Gemeinen jährlich eine Streustroh-Vergüttung pr. 2 fl. vom Pferd von Seiten des Landes dem Quartiersträger vergüttet wird, worzu der erforderliche Betrag jährlich auf das Land ausgeschrieben und eingehoben wird, dem ungeachtet verbleibt dem Quartiers-Träger so wie in Mähren nach dem §. 18 des Mil.-Regulaments der Dünger für die täglichen 3 Pfund Stroh zu gutem.

H. Wie die Stabs- und Oberofficiers bei Durchmärschen, Concentrirungen der Truppen und dergleichen bequartiert werden, ob für ihre Unterkunft etwas, wie viel und von wem bezahlet werde?

Bei Durchmärschen wird für die Offiziers-Quartiere nichts vergüttet, wohl aber für den gemeinen Mann der Schlafkreuzer bezahlet. Bey Concentrirungen wird auf die Competenz nicht gesehen, sondern es muß sich jeder die thunliche Unterkunft gefallen lassen, dagegen aber wird den belegten Ortschaften der Officiers-Quartiers-Beitrag vom Land nach dem oben angeschlossenen Schema in der Maaß abgereichet, als der Betrag auf die Tage der Bequartierung ausfallet.

I. Wie die Beystellung des Service für die Hauptwache und Stockhäuser geschehe?

Sollte sich zwar nach dem Mil.-Regulament §. 16 und 17 benommen und der Service ab Aerario beygeschafft werden, allein es wird hiervon in manchen

Orten abgewichen u. sich ungleich benommen, ohne daß es in Verhandlungen erscheint, warum davon abgewichen worden.

Im Znaimer Kreiß wird der dießfällige Service in Znaim, Eibenschitz und Kromau von dem Militär-Aerario beygeschafft, in Jarmeritz hingegen und auf dem Land muß solcher von den Gemeinden gegen Bezug des Schlafkreuzers bestritten werden.

Im Iglauer Kreise wird der Service bey der stabilen Bequartierung vom Verpflegsamt, bey Durchmärschen von dem Quartiers-Träger, desgleichen in Groß-meseritsch vom Militär, dagegen in Teltsch, Triebitsch und Datschitz, wo keine Stadthäuser sind, wird der Service für die Wachhäuser, wozu in Datschitz eine Stube und Kammer erkannt worden, von der Stadtgemeinde gegeben, und verliert der Quartiers-Träger noch überdieß den Schlafkreuzer für den auf die Wache ziehenden Mann, ungeachtet er für selben, so wie wenn er zu Hause wäre, abkochen muß.

Im Ollmützer Kreise wird nur in den Städten Sternberg, Trübau und Tobitschau von den Gemeinden der Service, in den übrigen von dem Militär besorgt.

Im Teschner Kreise wird in Teschen und Bielitz der Service vom Militär besorgt, dagegen für die Gemächer kein Zinß bezahlet.

In Friedeck muß die Gemeinde für die Hauptwache und das Stockhaus im Winter monatlich 6 Klafter Holz und 6 Pfund Lichter, im Sommer monatlich 3 Pfund Lichter abreichen und erhält für jeden Commandirten im Winter täglich 6/8 kr., und im Sommer 2/8 kr. Vergüttung.

Im Freystadt wird die Hauptwache und Stockhaus gegen den Schlafkreuzer, in den übrigen Orten aber, die mit Cavallerie belegt sind, ohne einem Entgeld von den Gemeinden mit dem Service versehen.

Im Hradischer Kreiß wird zwar für die Hauptwache und das Stockhaus das Holz und Licht von dem Magistrat verschafft, aber die Eskadrons-Wachen müssen von den Gemeinden mit Holz, Licht, Streu-Stroh ohne Entgeld versehen werden, so daß manchmal der ganze Schlafkreuzer der Gemeinde bloß auf diese Auslag aufgieng.

Im Prerauer Kreiß wird der Service bey Kremsier, Neutitschein und Leipnick von dem Magazin, bey Fulneck, Freyberg, Prerau, Bodenstadt, Misteck u. Weißkirch von Seiten der Städte gegen der im Jahr 1775 festgesetzten, dermal ganz unhinlänglichen Vergüttung herbeigeschafft, welche Vergüttung darin besteht, daß im Winter für jeden Mann 4 Portionen Licht und Holz, im Sommer für jeden Mann 2 Portionen Licht gerechnet, und dafür im Winter pr. Kopf 6/8 kr., auch in einigen Stationen 1 1/8, im Sommer aber pr. Kopf täglich 3/8 und theils 6/8 kr. der Gemeinde bezahlet wird.

In Brünn wird der Service für die Hauptwache und Stockhaus von dem Verpflegsamt abgegeben, zu Nikolsburg, Wischau und Boskowitz wird gegen Vergüttung von 3/8 kr. für den Mann im Sommer, und 6/8 kr. im Winter Holz, Licht und Einrichtung von der Gemeinde verschafft.

In den übrigen mit Militär belegten Oertern wird der Service für die Hauptwache und Stockhauß von den Gemeinden gegen den Schlafkreuzer für die auf der Wache befindliche Mannschaft abgereicht, endlich muß auch der auf der Ordinanz stehenden Mannschaft für die ganze Nacht Licht abgereicht werden, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten.

K. Ob die an der Heerstrasse gelegenen Orthschaften unverhältnißmäßig belegt sind und ob sie hierwegen eine, dann welche Entschädigung erhalten?

Diese Frage glaubet man nur auf die perpetuirlichen Marschstationen verstehen zu können und dießfalls ist es immer gehalten worden, daß die perpetuirlichen Marschstationen von der stabilen Bequartierung verschont geblieben, dermal ist man aber militärischer Seits davon abgegangen, und sind, weil der Dienst die nähere Concentrirung der Transporte erfordert, und in Friedens-Zeiten keine beträchtlichen Durchmärsche geschehen, auch diese Marschörter mit Militär belegt worden, welche hierwegen keine besondere Entschädigung erhalten, sondern bloß den Schlafkreuzer empfangen.

In Ansehung der Casernen.

A. Ist ein Verzeichniß von den existirenden Casernen nebst summarischer Aufführung der Anzahl Quasi-Casernen einzusenden?

In der Anlag folget das Verzeichniß der hierlands bestehenden Casernen *); nach der oben bereits gemachten Erwähnung sind die Quasi-Casernen bereits im Jahre 1775 aufgehoben worden und bestehen daher dermahl keine.

B. Ist anhand zu lassen, wer Eigenthümer davon sey, wem folglich die Unterhaltung obliege, und daher ein Zinß bezahlt werde, welcher, von wem und an wen?

Dem Militär sind zu Casernen von Seiten der Staatsgüter-Administration überlassen worden, in Brünn das Karthäuser Kloster gegen einen Zinß 353 fl. 17 $^{1}/_{8}$ kr. zu Handen der Staatsgüteradministration gegen Unterhaltung vom Militär, dann das Exjesuiten Kloster ohne Zinß eben gegen eigene Unterhaltung; darnächst befinden sich noch in Brünn die alte und neue Casern, die die Stadt unterhält gegen 100 fl. für eine Compagnie, dann die Spinnhauscasern, die von dem Quartiers-Fond erkauft worden, und unterhalten wird. Endlich die Spielberg-Casern, die vom Militär unterhalten wird. In Ung.-Hradisch ist das Jesuitten-Collegium der Stadt unentgeldlich gegen Adaptirung und Erhaltung übergeben worden, eben so wurde das Exjesuit.-Collegium zu Znaym, Iglau, Teltsch und Ollmütz den Städten unentgeldlich zur Adaptirung und Erhaltung überlassen, ferners befindet sich in Holleschau eine von der Stadt unterhaltene Casern gegen die gewöhnlichen 100 fl. pr. Compagnie. In Olmütz ist das St. Clara-Kloster und das Ferdinandreische Stifts-Gebäude dem Militär unentgeldlich zu Casernen überlassen worden, wobey der Magistrat die Besorgung unterhalten soll, die übrigen in den obangegebenen Casernen werden von der Stadt gegen die gewöhnliche Bezahlung

*) Im Anhange Nr. 1.

unterhalten. In Teschen ist eine Casern vorhanden, die vom Aerario erbaut und der Stadt zu Unterhaltung übergeben worden, welche aber bei weiten nicht hinreicht, besonders weil sie mit nicht dahin gehörigen Branchen belegt ist.

An Troppau befinden sich 2 Kasernen, die von der Stadt unterhalten werden. Im Brünner Kreis ist die einzige Stadt Austerlitz; im Ollmützer Kreis sind in Proßnitz 2 Kasernen, in Sternberg eine, in Littau 2, in M.-Neustadt eine, in Schönberg eine, in Gewitsch eine und eine in Müglitz, die von den Gemeinden gegen die mehr erwähnte Vergüttung erhalten werden.

Im Znaymer Kreis ist außer der oberwähnten Exjesuiten-Kaserne noch in Znaym eine städtische Kasern, dann eine zu Eibenschütz und eine zu Kromau, die von der Stadt gegen den gewöhnlichen Zinß von 100 fl. pr. Compagnie erhalten werden. Endlich ist auch in Jarmeritz in dem von der Obrigkeit erkauften Exjesuiten-Kloster eine Compagnie untergebracht, wofür die Gemeinde Zinß bezahlet, und eigentlich nicht unter die Casernen gerechnet werden kann, weil der Contract aufkündbar ist.

Im Prerauer Kreis sind nur 2 Casernen in Kremsier vorhanden, die von der Stadt hergestellt und unterhalten werden.

In Iglau selbst ist nebst der oberwähnten Casern aus dem Jesuiten-Collegio auch eine zusammenhängende aus dem ehemaligen Dominicaner-Kloster, dann befindet sich noch da das Clementinische Gebäude, welches als Schemal-Zimmer benutzt und bezahlet wird, endlich ist noch in Teltsch eine Caserne aus einem Jesuiten-Collegio, welches dem Magistrat zu seiner Adaptirung überlassen worden. Uebrigens wird für eine den Städten eigenthümlich gehörige Casern 100 fl. jährlich für eine Compagnie und für die den Städten zur Unterhaltung überlassene Klöster-Gebäude jährlich 50 fl. pr. Compagnie aus dem Landes-Casernen-Fonde bezahlet.

C. Wem die Militär-Spitäler gehören, wer sie unterhält und aus welchem Fonde?

In Mähren bestehen die Haupt-Spitäler hier in Brünn, zu Ollmütz, Iglau und Znaym, in ersteren zweyen sind die Spitäler als Klöster Obrowitz und Hradisch dem Militär übergeben und das in Iglau ex Camerali erbaute eben dem Militär einberaumet worden, von welchem sie unterhalten werden, zu Znaym ist die Lehenburg zum Militär-Spital ex Camerali adaptirt worden und wird nach der besonderen Hofverordnung ex Camerali erhalten, wozu die Stadt Znaym jährlich 26 fl. 39 kr. beyträgt. Uebrigens sind die Errichtungen 2 Spitäler, eines in Ungarisch-Hradisch, das andere in Gaya, in Antrag, und hierzu der zu derley Baulichkeiten nicht geeignete Quartiers-Fond angewiesen worden, der Bau selbst, aber durch die eingetretenen Kriegsumstände und Unhinlänglichkeit des Fonds bisher nicht angefangen worden.

D. Was in Rücksicht auf die Unterkunft der Militär-Erziehungshäuser, der Militär-Verpflegsämter und Magazinen der Artillerie und sonstigen Depositorien des Militär-Fuhrwesens u. dgl. zu bemerken sey?

Für die Erziehungshäuser wird vom Militari der Zinß bezahlet, in Znaym ist solches in dem Exfranziscaner-Kloster untergebracht, und bezahlet den Zinß an die Staats-Herrschaft Bruck, in Iglau ist solches in der Casern, in Olmütz be-befindet sich das Manfredinische in dem heil. Geist-Spital und zahlet Zinß an das allgemeine Krankenhaus, in Proßnitz hat die Stadt für das vom Regimente Kaiser ein eigenes Haus bestimmt, und erhält den Zinß vom Militär, in Sternberg ist jenes von Schrötter in dem Kloster-Stifts-Gebäude gegen Zinß an den Hauseigenthümer, in Teschen ist von dem Militär-Aerario das Marklowskysche Haus erkauft worden und wird dermal bezogen werden, im Prerauer Kreis ist nur ein Erziehungshaus in Kremsier, wofür der Stadt der Zinß bezahlet wird, in Troppau ist das Erziehungshaus in einem Privathause gegen Zinß untergebracht; endlich ist im Brünner Kreis nur allhier in Brünn das einzige vom Regimente Lindenau, welches sich vormahls in der Casern befand, dermal aber in der Comenda Kreuzhof in der Vorstadt untergebracht ist.

Was für Verpflegsämter im Lande bestehen, ist aus der anschlüssigen Tabelle zu ersehen*). Die Haupt-Aemter sind allenthalben mit den erforderlichen Magazinen versehen, in Troppau ist für das Verpflegs-Amt ein eigenes Haus vorhanden, worinn der Vorsteher nur allein wohnet, außerdem ist selbes auch mit einigen Magazinen versehen. Das Verpflegsamt hat in Znaym einen ärarischen Schupfen und Backhaus, weil doch ersterer nicht hinreicht, so ist noch das städtische Zeughaus, das Dominikaner-Kloster und die Exjesuiten-Kirche ohne alle Vergüttung mit Körnern und Mehl belegt, in Iglau sind eben Aerarial-Magazine vorhanden. In Ollmütz ist das Verpflegs-Magazin in einem Aerarial-Gebäude untergebracht und in Proßnitz befindet sich solches in dem aufgelößten Kapuziner Kloster.

Im Teschner Kreis befindet sich ein Verpflegsamt in Teschen und eines in Bielitz, welche mit den gehörigen Magazinen versehen sind; im Prerauer Kreis sind die 3 Haupt-Verpflegsämter, nähmlich zu Neutitschein, Leipnik und Kremsier mit Magazinen versehen.

Im Brünner Kreis ist die Hauptstation in Brünn, welches mit ärarischem Magazin versehen ist, dann befinden sich in Nikolsburg, Lundenburg, Wischau und Austerlitz Verpflegsfilialen mit gemietheten Magazinen und in Göding in einem Aerarial-Magazin.

Artillerie befindet sich nur hier in Brünn und in der Festung Olmütz, wo sie in beiden Orten eigene Casernen hat und mit dem erforderlichen Magazin zur Unterbringung ihrer verschiedenen Vorräthen hinlänglich versehen ist.

Den Verpflegsbeamten wird durchhaus das competente Quartier nach dem Reglement angewiesen, und die Vergüttung vom Land nach der oben beygelegten Ausmaß aus dem Militär-Quartierfond geleistet, das Fuhrwesen aber ist durchhaus wegen Mangel der Stallungen auf Schlafkreuzer bei dem Landmann verlegt, nur ist dabei zu merken, daß die Bequartierung des Fuhrwesens eine der allerlästigsten Bequartierung ist, weil bei Cavallerie der Mann einzeln mit seinem Pferd untergebracht, bei dem Fuhrwesen aber der Zug nicht getrennt werden

*) Im Anhange Nr. 2.

kann, welches die Last mit dem Streu-Stroh noch fühlbarer macht, und die Umwechselung erschwert, wo nicht unthunlich macht.

E. Ob Transport-Sammelhäuser bestehen, wem sie gehören und von wem sie unterhalten werden?

Im Znaymer und Iglauer Kreis bestehen keine Transport- und Sammelhäuser, in Olmütz ist die städtische Bellingerische Caserne, dann eine innerhalb der Festung befindliche Casamate zum Transporthaus bestimmt, erstere wird von der Stadt, letztere ab Aerario unterhalten. In Sternberg bestehet eines in dem städtischen Meyerhof und wird von der Stadt gegen Beziehung des Schlafgeldes unterhalten, bei großen Transporten muß die Einquartierung bei den Bürgern geschehen.

Im Teschner Kreis sind zwey Transporthäuser, eines in Bielitz und eines in Skotschau vorhanden, beyde gehören den Gemeinden und ist ersteres in Ansehung des Bier- und Brandweinschankes an einen Pächter überlassen, der von der Mannschaft den Schlafkreuzer beziehet, wogegen er für selbe kochen und das Stroh verabreichen muß, in letzterem aber wird von der Gemeinde gegen den Schlafkreuzer die Mannschaft mit Holz, Stroh und Licht versehen.

Im Prerauer Kreis sind keine Transport-Häuser, sondern die Mannschaft wird in Städten in große Zimmer, auf dem Lande aber wie andere Mannschaft eingelegt.

In Troppau bestehet nur ein Werbhaus in einem gemietheten Privathaus, welches Theils vom Militär, theils von den Werbern unterhalten wird, wenn dieses nicht hinreicht wird die Mannschaft in die Wirthshäuser verlegt.

Endlich hier in Brünn ist das Franciscaner-Kloster zum Transportshaus bestimmt, wo dem Mann der ganze Serevice zur eigenen Verpflegung abgereicht wird, dieses Kloster gehört dem Militär und wird von diesem unterhalten.

In Ansehung der Versehung des Militärs mit Streu-Stroh.

A. Ist aufzuklären, welche Beobachtung bei Abgebung des Streustrohes in Stand-Quartieren, und welche bei Durchmärschen gepflogen werde, gegen welche Entschädigung und aus welchem Fond abgegeben werde.

a.

Es sollte zwar nach dem §. 26 des Militär-Reglement dort, wo perpetuirliche Marschstationen bestehen, wie es hierlands der Fall ist, das Lager-Stroh, Holz u. Licht von dem Kriegs-Commissariat beygeschafft werden, allein es wird sich hieran nicht gehalten, sondern der Quartierträger muß für die marschirende Trupp, so wie für die stabil verlegte das Streu-Stroh nach dem §. 8 gegen Rücklassung des Düngers und Empfang des Schlafkreuzers herbeyschaffen und empfanget außerdem keine Vergüttung, nur in Schlesien wird vorerwähnter massen bei den stabilen Quartieren jährlich 2 fl. für das Streustroh vor ein Pferd vom Landesfond vergüttet, welcher von dem Unterthan jährlich mit 2331 fl. nach dem Steuergulden eingehoben wird.

In Ansehung der Beiträge zum Militär-Bequartierungs-Fond.

A. Wer zu dem Militär-Bequartierungsfond beyzutragen verpflichtet sey? ob

B. bei dem bestehenden Regulativ und Maßstab, nach welchem die Beyträge repartirt und gehoben werden, Ebenmaß und gerechte Vertheilung beobachtet werde?

C. Was diese Beyträge dem Fond abwerfen, in wie weit derselbe dadurch bedeckt ist oder noch ein Deficit sich zeige; worüber ein ordentlicher Ausweiß über Bedarf und Bedeckung vorzulegen komme?

In Schlesien sind bloß die Städte beygezogen und sowohl diese als die Häuser in selben folgender Massen classificirt; in der Stadt Troppau, Teschen, Bielitz und Jägerndorf:

bezahlet ein Großhaus monatlich	6 kr.
„ „ Kleinhaus „	4 „
in den Vorstädten ein Großhaus monatlich	4 „
„ „ „ „ Kleinhaus „	2 „
dann überdieß ein weinberechtigtes Großhaus in Troppau monatlich .	12 „
in den übrigen aber monatlich	6 „
in den übrigen Landesstädten ein Großhaus in der Stadt monatlich .	3 „
„ „ „ „ „ Kleinhaus „ „ „ „ .	2 „
in den Vorstädten ein Großhaus monatlich	2 „
„ „ „ „ Kleinhaus „	1 „

Dann bezahlen die städtischen Häuser in Troppau 18 kr. und 9 kr., in Teschen nach Größe der Häuser 18 15, 12 und 6 kr., welche Abgabe zusammen jährlich 3950 fl. 15 kr. ausmachet. Dermal aber bei der vermehrten Bequartierung bei weitem nicht hinreicht, sondern jährlich den Abgang von dem durch lange Jahre ersparten Fond hergenommen werden müße. In Mähren besteht ein Casernfond und ein abgesonderter Militär-Quartiers-Officiersfond.

Ersterer wurde im Jahre 1753 zum Behuf des Casern-Baues erschaffen, die Häuser in den königl. und anderen Städten in 6 Klassen eingetheilt, abgeschätzt und mit 6 kr. jährlich vom Gulden belegt, wornach vom 2. May 1753 jährlich 10372 fl. 48 kr. eingiengen, aus welchem Fond den Orten, welche Casernen erbaut hatten, für jede Compagnie und für jeden Regimentsstab 100 fl.; jenen hingegen, wo die Militärs in Quasi-Casernen bequartiert waren, für jede Compagnie 50 fl., für den Stab aber 100 fl. bezahlet wurden, hierbey ist es bis Ende October 1770 geblieben, wo dieser Fond einen Vorrath mit Zuschlag der Reste und der Einnahme für das Militärjahr 1770 von 84032 fl. 30 kr. hatte. Von diesen wurden 53000 fl. bei den Ständen angelegt, und weil die jährliche Erforderniß zu dieser Vergüttung sich kaum auf 5000 fl. belief, so wurde der Beytrag zur Erleichterung des Landes von Seiten der damahligen Landesstelle auf 3 kr. vom Gulden und andurch auf ein jährl. Quantum von 3890 fl. 8 kr. herabgesetzt, nach welchem Maaßstab auch solcher bisher immer eingehoben worden. Dem ungeachtet

ist dieser Fond durch die von Zeit zu Zeit geschehene Anlegung des Ueberschußes auf 143015 fl. angewachsen. Zu dem Officiers-Vergütungsfond haben eben wieder die Städte und Märkte von den Häusern, welchen die Bequartierungslast anklebet, zu steuern, diese wurde in 10 Klassen eingetheilt und die höchste auf 35 kr., die geringste aber auf 6 kr. festgesetzt, wornach jährlich 12000 fl. vom 1. May 1776 an eingehoben werden sollten, weil aber verschiedene Unrichtigkeiten entdeckt wurden, nähere Erhebungen eingeleitet, die Klassen auf 14 vermehrt und andurch 13000 fl. ausgemittelt und da im Jahre 1779 bie Bequartierung des Militärs vermehrt worden, so ist die Einhebung dieses Beytrages mit höchster Genehmigung auf jährlich 23004 fl. 42 kr. erhöhet worden, wornach die Häuser der höchsten Klasse auf 1 fl. 27 kr., die der niedrigsten 5 kr. beyzutragen hatten, nach dieser Classificirung wird bis nun zu der Beytrag geleistet und weil während der erstern Jahre bei dem ausgebrochenen Kriege durch den Abmarsch des Militärs sich jährlich an dieser Abgabe ein bedeutender Ueberschuß zeigte, ist solcher von Zeit zu Zeit angeleget und von diesem ein Capital 191540 fl. erzeugt worden.

Bey dermal so sehr vermehrten Einquartierung ist die Einnahme bey weiten nicht zureichend und muß der jährliche Abgang aus den Interessen des erst erwähnten Capitals hergehohlt werden. Uebrigens da in beyden Ländern diese Zahlungen nach den von höchsten Ort vorgeschriebenen Maß-Regeln eingehoben werden. und überdieß in Mähren den Obrigkeiten überlassen ist, bey der Subrepartition auf die Häuser die erforderlichen Rücksichten auf Nebenumstände zu machen, so lasse sich das Ebenmaß in der Vertheilung derselben um so weniger bezweifeln als bisher dießfalls noch nie eine Beschwerde vorgekommen ist.

D. Was hieraus für Auslagen bestritten werden?

In Schlesien werden blos die Officiers-Quartiers-Vergütungen bestritten, und ein Gleiches ist auch in Mähren von den übrigen von Anbeginn nach der wahren Bestimmung des Fonds beobachtet worden, nur erst seit dem Jahre 1804 ist auf diesen Fond mit Baulichkeiten gegriffen worden, wo selber, wenn es dabey verbleiben sollte, ganz aufgehoben werden dürfte und nicht einmahl mehr zur Bestreitung der dermaligen unhinlänglichen Quartiers-Vergütungen hinreichen würde.

D. Wie bei Bezahlung und Verrechnung verfahren werde?

In Schlesien werden sowohl von den Stadtvorstehern halbjährig die Verzeichniße der bequartirten Officiere als auch von Seite des Militärs derley Verzeichnisse eingebracht, diese gelangen zur Ratificirung an die General-Steueramts-Buchhaltung von welcher ein Verzeichniß verfaßet und an die Landesstelle eingesendet wird, wornach die Anweisung von Seiten der Landes-Stelle bei der General-Steueramtskassa geschieht und sodann die Beyträge an die Percipienten gegen Quittung verabfolget werden.

In Mähren bringen die Ortsvorsteher die Liquidation. welche von dem commandierenden Officier des Ortes unterfertigt seyn muß, bey dem Kreißamte ein, von wo sie an die Landesstelle und von dieser an die Staatsbuchhalterey gelangen, diese entwirft hieraus die Verzeichniße, welche dem Landes-Ausschuß, der diesen Fond in Verrechnung hat, zur Anweisung zugestellt, eine Pare aber dem Kreisamt,

welches der Fall betrift, zur Anweisung der Parteien an die Landschafts-Einnehmer zugefertigt wird.

F. Wer solche ausschreibe und auf welche Entfernung solche ausgeschrieben werden?

Da diese Abgab nach festgesetzten Grundregeln bestimmt ist, so kann weder eine Frage von der Ausschreibung noch von der Entfernung seyn.

In Ansehung des für die Militär-Transporte zu leistenden Vorspanns.

A. Wer zur Vorspanns-Leistung in ordentlichen und außerordentlichen Fällen, in Friedens- und Kriegs-Zeiten verpflichtet angesehen und wem Vorspann gegeben wird?

Alle unterthänigen Grundbesitzer sind Vorspann zu leisten schuldig, diese soll nach dem Militär-Regulament nur gegen Kriegs-Commissariats-Anweisungen den zum Militärstand Gerechneten gegeben werden, allein dieses ist nur bei Militär-Märschen oder wo Commissariats-Officiers in Loco befindlich sind, ausführbar, wo aber die Mannschaft auf dem Lande lieget, muß auch für selbe und für Officiere, ohne solcher gegen Anweisung des im Ort commandierenden Officiers Vorspann geleistet werden, wie bald es der Dienst erfordert und in dieser Rücksicht, weil letzteres von Niemanden beurtheilt werden kann, wird vielfältiger Mißbrauch getrieben.

B. Ob nebst dem Militärs-Vorspanns-Lohn noch andere Beyträge, welche, von wem und nach welchem Maßstab bezahlet werden?

Hierlands erhält der Vorspanns-Leister keine andere Vergütung, als die im Militär-Reglement bestimmt ist.

C. Kommen die verschiedenen Gattungen von den Militär-Aerarial-Gütern, welche mittelst Vorspann zu verführen bisher von den Militär-Behörden angesucht und von den Landesstellen angewiesen werden, anzugeben?

Die gewöhnliche Transporte sind jene der Naturalien bei Einlieferungen, dann deren Transportierung aus einem Magazin ins andere oder aus dem Magazin in die Consumptionstation oder der Körner aus den Magazinen in die Mühlen und das Mehl aus diesen in jene zurück, außer dem hat man sich zu keinen Transporten, auch nicht der eingekauften Naturalien, weil diese mit der Zufuhr in das Magazin, wo es erforderlich ist, nach dem Militär-Regulament §. 24 zu behandeln und ohne höchster Weisung herbeygelassen. In Kriegszeiten wird auch zu Monturs-Artillerie und anderen Militär-Erfordernissen Vorspann gestellt.

D. Ob die an den Heerstrassen gelegene Orthschaften und derselben Bewohner mit Vorspann mehr als die andere Unterthanen belastet sind?

Ist es außer allem Zweifel, daß die an der Heerstrasse liegenden Unterthanen weit mehr mit der sogenannten kurzen Vorspann hergenommen werden, als die weiter entfernten, weil fast täglich theils Transporte gehen, theils commissariatische Anweisungen auf Vorspann für einzelne Officiers oder auch Gemeine vorkommen, wozu die weiter entfernten Unterthanen wegen Mangel der Zeit nicht herbeygeschafft werden können; doch werden diese Oerter auf der andern Seite bey größeren Transporten, deren

Ausschreiben von hier aus geschieht, in der Untereintheilung von den Kreisämtern geschonet, deßgleichen auch zu den Transporten, die in einem und dem nähmlichen Kriege aus einem Magazin in das andere oder aus dem Magazin in die Mühle und von dieser wieder zurück eingeleitet werden müssen, frey gelassen und die weiter entlegenen Unterthanen beygezogen, andurch aber so viel als möglich eine Ausgleichung getroffen.

Verzeichniß der Kasernen in Mähren.

	Wirkliche Casern à 100 fl. pr. Comp.	Exjesuit. oder Collegien à 50 fl. pr. Comp.	Dem Militär gehörig
Königl. Stadt Brünn:			
Alte	1	—	—
Neue	1	—	—
Exjesuiten	—	—	1
Spinnhaus	1	—	1
Karthaus	—	—	1
Spielberg	—	—	1
Austerlitz	1	—	—
Königl. Stadt Olmütz:			
Alte	1	—	—
Wasser	1	—	—
Burggrafenamts	1	—	—
Belling	1	—	—
Domcapitel	1	—	—
Exclarisser	—	1	—
Cathareiner	—	1	—
Mauritz	—	1	—
Convickt	—	1	—
Sternberg	—	—	1
Müglitz	1	—	—
Gewitsch	—	—	1
Proßnitz	1	—	—
Littau	1	—	—
Königl. Stadt Mährisch Neustadt	1	—	—
" " Hradisch	1	1	—
Holleschau	1	—	—
Königl. Stadt Iglau	1	1	—
Teltsch	—	1	—
Königl. Stadt Znaym	1	1	—
Kromau	1	—	—
Eibenschitz	1	—	—
Stadt Kremsier	1	—	—
" Schönberg	—	1	—

Verzeichniß
über die in Mähren und Schlesien befindlichen Haupt- und Filial-Verpflegs-Magazins-Stationen.

Haupt- Station	Filial- Station	Ob selbe mit einem Beamten besetzt oder nicht
Brünn		Beamter
	Nikolsburg	"
	Wischau	Bäckermeister
	Austerlitz	ohne
Znaym		Beamter
	Kromau	ohne
	Eibenschitz	"
	Budwitz	"
	Jarmeritz	"
Iglau		Beamter
	Teltsch	ohne
	Datschitz	"
	Saar	"
	Trebitsch	"
	Meseritsch	"
	Schelletau	"
	Neustadtl	"
Olmütz		Beamter
	Proßnitz	"
	Tobitschau	ohne
	M.-Neustadt	Beamter
	Littau	"
	Müglitz	ohne
	Trübau	"
	Zwittau	"
	Brüsau	"
	Schönberg	"
	Altstadt	"
	Hohenstadt	"
	Sternberg	"
	Bährn	"
	Hof	"
	Römerstadt	"
Troppau		Beamter
	Jägerndorf	"
	Olbersdorf	ohne
	Zuckmantl	"
	Weidenau	"
	Freudenthal	"
	Benisch	"
	Königsberg	"
	Waagstadt	"
	M.-Ostrau	"
	Odrau	"
Teschen		Beamter
	Bielitz	"
	Friedeck	ohne
	Freystadt	"
	Jablunka	"
	Skotschau	"
	Schwarzwasser	"
Leipnick		Beamter
	Cremsier	"
	Neutitschein	"
	Holleschau	ohne
	Freyberg	"
	Fulneck	"
	Meseritsch	"
	Weiskirchen	"
Wessely		Beamter
	U.-Hradisch	"
	U.-Brod	Bäckermeister
	Ostrau	ohne
	Straznitz	"
	Welka	"
	Napagedl	"
Gaya		Beamter
	Göding	"
	Lundenburg	"
	Polleschowitz	"

Geschichte
des mährischen Militär-Casernen-, dann Officiers-Quartiers-Landes-Vergütungs-Fondes.

Casernen-Fond.

Mit Rescript vom 3. Jänner 1751 haben allerhöchst ihre Majestät einen Entwurf wie hierlands für die Infanterie und seiner Zeit auch für die Cavallerie zu successiver Befreyung der Bürgerschaft von der Last der Naturalquartiere und des gewöhnlichen zu Ausgleichung dieser Last, einheimisch bey den Städten collectirt werdenden Geldbeytrages, Casernen errichtet werden könnten? an die damahls bestandene k. k. mährische Repräsentation und Kammer herablangen zu lassen und zu befehlen geruht, daß nach Abhandlung dieses Entwurfs die nöthigen Fonds aufgefunden und zu Bewirkung dieses Geschäfts eine eigene Commission ex gremio der Repräsentation mit Beyziehung des Kriegsoberkommissärs und rücksichtlich der Municipalstädte eines ständischen Landes-Ausschußmitgliedes bestellet, die Operate dieser Commission über jede königliche Stadt von der Repräsentation geprüfet und sodann zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden sollen. —

Da für Mähren zur beständigen Bequartierung 6 Infanterie-Regimenter à 3 und 4 Battaillons angetragen waren, so haben auch für diese 25 Battaillons mit Einbegriff aller dazu gehörigen Officiers die nöthigen Casernen, nähmlich in den Städten

	Battaill.	Compag.
Zu Olmütz für	3	2
„ Brünn „	2	2
Nebst Spielberg	—	3
Zu Znaym	1	—
„ Iglau	1	—
„ Hradisch	1	—
„ Mährisch-Neustadt	1	—
„ Gaya	1	—
Zusammen für . .	11 Battaill.	3 Comp.
und in den Privat-Städten ꝛc. für .	13 „	1 „

errichtet werden sollen.

Der Fond zur Erbauung dieser Casernen sollte die bey den k. Städten bisher zur Entschädigung der Quartiersträger nach Kaminen einheimisch kollektirten Beyträge seyn und darauf sollte der zum Bau erforderliche Betrag als ein Kapitale gegen Rückzahlung in 15 oder mehr Jahren aufgenommen werden; es sollte ferners das ständische Wirthschaftsdirecktorium oder eigentlich Kammervermögen zur Erleichterung der Bürgerschaft bei diesem Bau billig concurriren. Dabey wurde auch anerkannt, daß, da die gewöhnlichen und einheimischen Collecte nach Kaminen nicht wohl geordnet seyen und um eine Gleichheit in diesem Beytrage zwischen der

Bürgerschaft herzustellen, die Häuser durch Sachverständige geschätzt und nach Erforderniß pr. Mille zum Beytrage beygezogen werden sollen.

In Municipal- und Privatstädten sammt Vorstädten, dann in allen Städten und Marktflecken, welche Dominicalregalien besitzen, sollten die der Bequartierung unterworfenen Häuser nach ihrem Werth, ohne jedoch die dazu gehörigen Grundstücke einzubeziehen, von Sachverständigen geschätzt, u. aus der ganzen Capitalssumme ein gewisses pr. Mille nach Erforderniß der Umstände pro Fundo eingehoben werden.

Es war aber dabei folgender Unterschied zu machen:

1. Städte, welche keine Mil.-Quartiere haben und künftig keine Casernen überkommen würden, hätten höchstens mit 5 pr. Mille pro Fundo zu concurriren.

2. Städte, welche wirklich Quartiere haben, konnten pro tempore als sie die Quartier-Last tragen, nur mit der Hälfte angesehen werden, und

3. Städte und Ortschaften, welche von der Naturalbequartierung befreyt, sollten, wo auch die Kasernen hergestellt werden konnten, weil sie das Beneficium consumtionis genießen, mit 10 per Mille belegt werden.

Zu Erbauung dieser Kasernen außer den königl Städten nähmlich in Municipal-Städten und Märkten, sollten die Hrn. Hrn. Stände in den ersten Jahren gegen Verzinsung und wieder Rückzahlung ex hoc fundo Vorschüße machen.

Bei diesem Baue waren der Wegreparationsinspecktor und der Wegingenieur gegen Belohnung zu verwenden.

In den kleinern doch allezeit geschlossenen Städten war die Kasern nur auf halbe Bataill. zu errichten, um das Benefic der Consumtion mehr zu vertheilen. Den Platz wie auch die Materialien, in so weit diese kein baares Geld erfordern, hatte jede Stadt gratis herzugeben und so müsse auch jede Stadt die ein mahl zu Stand gebrachten Casernen ob Beneficium consumtionis in sartis tectis unterhalten, auch die innerlichen Requisiten als Bettstädte, Tische, Bänke, Rechen 2c. zum ersten Mahle anschaffen. Jene Städte, welche bereits auf ihre Kosten Casernen errichtet haben, oder künftig nach denen ihnen vorlegenden Riß errichten wollen, waren von dem oben angeführten Beytrag zu eximiren.

Der Bau selbst wäre dem Dominio oder Comunität gegen einen Pauschbetrag nach den regulirten Bauplane zu überlassen, im widrigen hätte die Commission mit den Werkgewachsenen Mauermeistern und andern Handwerksleuten ordentliche Contracte zu schließen und solche allenfalls per licitationem zu errichten.

Nach hergestellten Casernen für die obigen Infanterie-Regimenter sollten auch die Casernen für das eine Cavallerie-Regiment errichtet werden.

Aus den vorhandenen Acten ist zu entnehmen, daß in Folge dieses allerhöchsten Rescripts die angeordnete Commission aus den Repräsentations-Mittelsräthen: von Wimmersperg und von Blumencron, dem Oberkriegscommissär von Haw und dem Landesausschuß-Beysitzer Johann Zablatzky bestanden, daß diese Commission Zusammentretungen gehalten, Gutachten an die Repräsentation abgegeben, die verordneten Häuserschätzungen in den königl., Municipal- und andern Städten dann Märkten eingesammelt und auf diese Schätzungen nach den in

obigem höchsten Rescript vorgeschriebenen 3 Klassen à 10 fl., 5 fl. und 2½ fl. (nähmlich auf .... 1. Clasis à 10 fl. 409003 fl. 11 kr., — 2. à 5 fl. 2045 fl ¾ kr., 1048330 fl. 35¾ kr., — 3. à 2½ fl. 2620 fl. — 47²/₄ kr.) und zwar zusammen auf eine Schätzung per 1,457.333 fl. 46¾ kr. — 4665 fl. — 48¼ kr. repartirt habe.

Es ist jedoch diese Repartition nicht in Ausübung gekommen, sondern es haben mittlerweile die Hrn. Hrn. Stände gegen diese Erbauung der Casernen in Städten und Märkten und gegen den dießfälligen Beytrag ihre Vorstellung bei der k. k. Repräsentation eingebracht, von wo aus auch nach Vernehmung der diesfalls bestandenen Commission an Ihro Majestät unterm 19. Jänner 1753 Bericht erstattet worden ist, und worauf unterm 17. Februar 1753 ein allerhſtes. Rescript herabgelangt ist, daß Ihre Majestät befunden haben, wienach das Casernenwerk in denen Quartiersörtern, dann in denen perpetuirlichen Märschörtern oder Stationen auf einmahl zu unternehmen nicht wohl thunlich, jedoch im Gegentheil die von denen Hrn. Ständen wider den dießfälligen Bau in denen Quartiersortschaften gemachte Bedenklichkeiten zu Hintertreibung eines so gemeinnützigen Werkes nicht hinlänglich genug seyen und daher allerhöchst dieselben mit obigen Gutachten der Repräsentation vom 19. Jänner dahin gänzlich einverstanden seye, daß

1. sothane Casernerrichtung nach den vorhandenen Rißen einem jeden Privaten auf einzelne Compagnien oder halbe auch ganze Bataillons zu erlauben und also dem Unternehmer

2. das Beneficium Consumtionis von Wein, Bier, Brandwein, Fleisch, Weisbrod und dergleichen, welches alles er frey einführen und hiezu Marquetender bestellen kann, einzugestehen, die Marquetenderey bey Verpachtung der übrigen städtischen Nutzungen auszuschlüßen und zum Behuf des Bauübernehmers zu verwenden, jedoch hiebey denen mit dem jure braxandi cum vel sine vinopolio versehenen Gemeinden die erste, der Obrigkeit die andere, und jedem Particular die dritte, wann aber die Obrigkeit dieses jus hätte, derselben die erstere, der Gemeinde die andere, und abermahl denen Particularen die 3. Election zu lassen, ferners aber

3. dem Entepreneur für jede Compagnie jährlich 100 fl. Zins zu Erhaltung des Gebäudes abzureichen und

4. der diesfällige Betrag unter die Quartiersleidende Communitäten nach dem Rectifications-Divisor in fünf Klassen einzutheilen.

5. der diesfalls einhebende Betrag allemahl in die Landeskasse einzuheben und von dort aus unmittelbar an die Casernbau-Uibernehmer abzuführen, und zugleich denen selben der Schlafkreuzer gegen Verschaffung des Holz, Licht und Streu-Stroh zuzuwenden seye.

Da hingegen trugen Ihre Majestät kein Bedenken, wenn kein Particular zur Banübernahme sich vorfinden sollte, das erforderliche Quantum aus den Gemeind-Einkünften zu determiniren, oder aber, wo derley Ortschaften mit keinen Realitäten versehen, die Stände zu einem Vorschuße anzugehen und Ihro Majestät befahlen dabey Dero Repräsentation diese allerhöchste Resolution behörig kund zu machen, denen Obrigkeiten und Communitäten zu ihrer Erklärung, ob sie vorgeschlagener-Massen

den Casernbau unternehmen wollen, einen 3monatlichen Termin einzuberaumen, und jene, welche sich hiezu willig finden lassen, allerhöchsten Orts anzuzeigen, mittlerweile aber eine Consignation einzuschicken, was für Casernen bishero und in welchen Orten auch für wie viel Compagnien bereits erbaut oder angefangen und an welchen Orten bisher dazu noch gar keine Vorkehrung gemacht worden sey.

In Folge dieses allerhöchsten Rescripts vom 17. Februar 1753, welches vom 19. ejusdem der diesfälligen Commission von Seite der k. k. Repräsentation zudecretirt worden ist, hat der Kammeralbuchhalter Joseph Ignatz Satzke eine Repartition des diesfälligen Betrags nach dem in dem erst gesagten Hofrescript anbefohlenen Rectifications-Divisor in 5 und respective in 6 Klassen (diese letztere Klasse nur für die gar geringern Städtchen und Märkte) eingebracht, worin

ein Haus in der Stadt	1. Classis	mit	15 fl.	
	2. „	„	12 „	
	3. „	„	9 „	
	4. „	„	6 „	
	5. „	„	3 „	
	6. „	„	$1^1/_2$ fl.	und

in Haus in der Vorstadt durch alle Klassen auch für die Halbscheide, zusammen aber die beschriebenen 8304 Häuser in den Städten und 9332 Häuser in den Vorstädten oder Vormärkten auf eine Summe von 77796 fl. geschätzt, und à 8 kr. pr. Gulden 10372 fl. 48 kr. a 1. Mai 1753 als Beytrag zum Casern- und Stabs-Quartierfond belegt worden sind.

Diese Concurrenz oder Beytrag wurde in halbjährigen Raten zu den Landschafts-Einnehmerämtern abgeführt und eben so halbjährig denen mit Militär Bequartierten Kommunitäten und zwar denen, welche bereits Casernen erbaut hatten, für jede Compagnie und für den Regimentsstab jährlich 100 fl., jenen hingegen, wo die Miliz nur noch auf Quasi-Casarnart einzelnweis bequartirt ware, für jede Compagnie nur jährlich 50 fl., für den Regimentsstab aber gleich die completen 100 fl. a 1. Majo 1753 aus der Provinz- resp. Beytragsfonds-Kassa vergütet.

Mit Ende October 1769 befand sich bey diesem Fond ein baarer Ueberschuß

von	57963 fl.	$2^1/_4$ kr.	
und Resten hatten einzugehen	15696 „	$39^3/_4$ „	
dann betrug die kurrente Schuldigkeit vom 1. October 1769 bis ult. October 1770	10372 „	48 „	
mithin waren bis Ende October 1770 vorausgesehen .	84032 fl.	30 kr.	

Und da damahls zu Vergütung der wirklichen und Quasi-Casernen, dann Regimentsstabsquartiers-Zinß höchstens 5000 fl. jährlich erforderlich erkannt wurden, so hat das hohe Landesgubernium unter 6. May 1770 verordnet, daß von obiger Baarschaft 55000 fl. bey dem hochständischen Kreditsfond à 4 proCento active angelegt werden sollen, welches auch a 1. November 1770 gegen 11 Pamatken geschehen ist, und unfehlbar aus diesem Grunde hat das hohe Landesgubernium durch eine im Lande kundgemachte Entschließung von 15. April 1771 den bisher von den Städten einbehobenen jährlichen Casern-Vergütungs-Fond von den ehemaligen

10372 fl. 48 kr. vom 1. November 1770 angefangen auf 3890 fl. 8 kr. herabgesetzt und zu Einbezahlung der obigen Rückstände pr. 15696 fl. 39 kr. resp. 15166 fl. 55¼ kr. denen Rückständlern Fristen von 1 bis 9 Jahren bewilligt. Im Jahre 1779 sind in Folge hoher Gubernialbewilligung dto. 22. Febr. 1779 der Stadtgemeinde Brünn zu Erkaufung des Freyh. von Freyenfelsischen Hauses zum Quartier für einen jeweiligen kommandirenden Hrn. Generalen und Unterbringung der 3 Feldkriegsexpeditions-Branchen aus dem Casern-Fond 25200 fl. gegen Rückzahlung binnen 12 Jahren in Quartalsraten unverzinslich vorgeliehen worden.

Dieses Quantum wurde von denen bisher active angelegten 67000 fl. genommen und die Hrn. Hrn. Stände angegangen, die dießfälligen Pamatken in gleicher Höhe ohne Aufkündigung auszahlen zu lassen. Eben so findet man, daß den Städten Olmütz und Brünn schon in früheren Zeiten beträchtliche Vorschüße gegen Rückzahlung zum Bau der Casernen aus diesem Fonde gewährt worden sind. Hier muß bemerkt werden, daß die Einhebung und Abfuhr der Casernen-Fonds-Beyträge zwar durch die Landschaftseinnehmerämter an die Landschaftshauptkassa geschehen, daß aber bei ihrer Hauptkassa quasi nur auf Baarschaft manipulirt worden seye, indem sich eine hohe Gubernial-Verordnung ddto 28. Jänner 1785 von dem Gubernial-Registrator Datschitschky vorfindet, mittelst welcher erst ihm aufgetragen worden, die dießfälligen Pamatken der Landtschaftshauptkassa per liquidationem in künftiger Verrechnung zu übergeben, seit welcher Zeit erst also Baarschaft und Activpapiere bey gesagter Kassa verwaltet werden.

Die a 1. November 1770 repartirten 3890 fl. 8 kr. werden seit der Zeit noch immer unverändert einbehoben und dieser Kasernfond hat aus den von Zeit zu Zeit active angelegten Ersparnüssen ein Capitale von 143015 fl., welches 5714 fl. Interessen jährlich abwirft *).

---

*) Wir fügen dieser Darstellung noch eine andere etwas geänderte bei: Mit höchsten Hofrescripte vom 3. Jänner 1751 ist an die mähr. Repräsentation und Kammer ein anonimer Vorschlag zur nähern Würdigung mittels einer eigenen zusammengesetzten Commission herabgelangt, worin, um dem Bürger und Landeseinwohner die Naturalbequartierung abzunehmen, und um nach Erforderniß ordentliche Casernen zu errichten, nachfolgende wesentliche Anträge gemacht werden:

Zwischen königl. dann Municipalstädten sey ein wesentlicher Unterschied zu machen.

In ersteren, wo die Naturalbequartierung zu Geld angeschlagen, der Betrag auf die Kaminen repartirt und denjenigen, welche das Naturalquartier tragen, aus diesem Fundo die Vergütung geleistet wird, — wäre blos erforderlich aus diesen Repartitionsbeyträgen einen Fundum zu bilden, daß ein Kapital hierauf aufgenommen und dieses in 15 Jahren zurückgezahlt werden könne, auch hätte das städtische Oeconomicum hiezu nach Kräften beyzutragen.

In letztere wäre zur Herstellung von Casernen ein eigener Fundus in der Art zu creiren, daß von allen Municipal-, Privatstädten, Stadteln und Marktflecken (welche Dominicalregalien besitzen), die der Bequartierung unterworfene Häuser im Werth geschätzt und pr. Mille ein Beytrag geleistet, welcher nach Klassen zu bemessen wäre.

Sämmtliche Beyträge hätten in die Landeskassa einzufließen, die hieraus zur Errichtung von Casernen Vorschüße und Anticipationen zu leisten hätte.

Militär-Officier-Quartiers-Fond.

Im Jahre 1776 den 4. Jänner haben Ihro Majestät in Bezug auf die zu Bequartierung des Militärs gewidmeten und noch weiters den zu bestimmenden Exjesuiten-Collegien oder sonstigen Gebäude wegen ihrer Erhaltung in sartis tectis und Nachschaffung der darin für die Mannschaft erforderlichen Geräthschaften dann in Rücksicht, daß bei der neuen Bequartierungsart ein und andere Städte und Ortschaften mit Officiersquartieren gegen den vorherigen Stand in einer ungleich größern Zahl belegt werden, wegen billig mäßiger Ausgleichung zur Bezahlung dieser Officiersquartiere gnädigst resolvirt:

Bei den Casernbaulichkeiten selbst wäre zu beobachten:

1. daß die Casernen durchaus nach einem bestimmten Plan zu bauen wären;
2. daß in kleinen Städten die Casernen blos auf halbe Bataill. zu beschränken wären;
3. daß jede Stadt — Platz und Materialien — gratis herzustellen hätte;
4. daß sie die Casernen in sartis tectis propter beneficium consumtionis zu erhalten;
5. auch die innerliche Einrichtung zum erstenmahl anzuschaffen hätten.

Ueber hierüber erstatteten Bericht der Repräsentation vom 19. Jänner 1753 erfolgte das a. h. Rescript ddto. 17. Februar 1753 des Inhalts:

a) jedem Unternehmer, vorzüglich aber den Obrigkeiten und Gemeinden ist es erlaubt, Casernen auf einzelne Compagnien bis ganze Bataill. nach vorhandenen Rissen zu bauen;

b) ihm kommt das beneficium consumtionis von Wein, Bier, Brandwein, Fleisch, Weißbrod (welches er überall frei einführen darf) zu guten und darf sich hierauf eigene Marquetender halten;

c) für jede Compagnie erhält der Eigenthümer 100 fl. Zins zu Erhaltung des Gebäudes;

d) der dießfällige Betrag ist unter die quartierleibende Kommunitäten nach dem Rectifications-Divisor einzutheilen;

e) diese Beiträge fließen in die Landeskassa und sind von dort aus an die Casern-Bauübernehmer abzuführen, denen zugleich der Schlafkreuzer gegen Verschaffung des Holz, Licht und Stroh zuzuwenden ist;

f) wo kein Privatunternehmer sich vorfindet, kann das Bauquantum aus den Gemein-Einkünften gezogen, und wo sie mit keinen Realitäten versehen sind, die Stände zu einem Vorschuß anzugehen.

Hiernach ist dann allgemein die Publication erfolgt, die Städte und Märkte hinsichtlich der Köstenbeyträge in 6 Klassen, und zwar 15, 12, 9, 6, 3, 1½ fl. eingetheilt, hiernach mit der Anzahl der Häuser das Multiplicationsprodukt auszuschlagen, und dieses mit 8 kr. (nähmlich mit der Erforderniß der Beiträge) besteuert worden — den Kreisämtern ward aufgetragen, diese Beyträge einzuheben und halbjährig an die Kreiskassa abzuführen — den Magistraten ward die Subrepartition nach der wohlhergebrachten Bequartierungs-Beitrags-Synosur überlassen, wo Casernen bereits errichtet gewesen, sind für jede Compagnie und eben so für jeden Stab jährlich 100 fl., für Quasi-Casernen aber bis zur Errichtung wirklicher Casernen blos 50 fl. als Quartier-Zins in halbjährigen Raten aus der Landeskassa bewilligt worden.

Gub.-Dek. 16. April 1753.

Diese Casernen- und Quasi-Casernen-Beiträge, die mit jährl. 10372 fl. 48 kr. eingeflossen sind, konnten nicht ganz verwendet werden, und bildeten jährliche Ueberschüße, die

1. Daß zur Erhaltung dieser der Militär-Bequartierung gewidmeten Jesuiten-Gebäude im baulichen Stande und auf die dabey vorfallenden Reparaturen sowohl, als zu Bezahlung der gegen den vorherigen Quartierstand durch die jetzige concentrirte Bequartierung mehr zugewachsene Officiers-Quartiere in eine mäßige Concurrenz auf alle königl. Städte und Märkte im ganzen Land nach der Ansäßigkeit oder nach Maaß des Steuerfußes ohne jedoch dieser Concurrenz die Gestalt einer Steuer zu geben, sondern nach jenen Anstalten, welche ohnehin des sogenannten Quartiers- und Casernenfonds wegen schon bestehen, ausgeschrieben, von diesem Beytrage aber jene Städte, welche schon einen Militärsquartiersbeytrag leisten, ausgenommen, hingegen wieder ein und andere jener Ortschaften, in welchen Casernen oder zu Casernen gemachte Jesuiten-Häuser befindlich, folglich eine zahlreiche Mannschaft bequartiert ist, wegen des stärkern Consumo und des daher beziehenden größern Nutzens, um ein Drittel mehr, als nach der Proportion des Steuerfußes auf dieselbe ausfiele, belegt und ein Drittel von jenen gewerbtreibenden Stadt- und Marktbewohnern, welche aus dem Militär. Consumo Gewinn und Nutzen ziehen, vorzüglich hereingebracht werden solle; betreffend hingegen

2. die Nachschaffung der für die in die Jesuiten-Gebäude verlegte Mannschaft erforderlichen Geräthschaften, diesfalls haben Ihro Majestät allermildest entschlossen, diese Nachschaffung in allen eröffneten Gebäuden ex ærario militari geschehen zu lassen.

In Folge dieses allerhöchsten Befehls wurde durch den damahligen Herrn Gubernialrath von Friedenthal zu Handen der Landesstelle und von dieser mittels Bericht vom 12. März 1776 folgendes als Grundsätze höchsten Orts in Antrag gebracht:

1. Daß hier Landes 8 Obriste, 7 Obristlieutenants, 15 Majors, 118 Hauptleute, 120 Oberlieutenants, 117 Unterlieutenants und 61 Fähnriche und Fahnekadeten befindlich seyn, daß aber, da der Obrist unter dem Regimentsstab begriffen ist und für einen Regimentsstab aus den bereits vorhandenen Casernfonds denen betreffenden Ortschaften eine Beyhülfe von jährlichen 100 fl. zufließet, nur die Rücksicht auf die übrigen Stabs- und Oberofficiere zu nehmen seye;

2. Da es lediglich um eine Beyhülfe zu Bestreitung deren durch die Officiers-Quartiere denen Ortschaften verursachten Unköften zu thun sey und in weiteren Anbetracht, daß für einen Obristen und Regimentsstab jährlich nur 100 fl. als ein Beytrag gewähret werden, so wurden für einen

---

im Jahre 1770 ein Kapital von 84032 fl. 30 kr. erreichet. Davon wurden nun 55000 fl. à 4% gegen mähr.-ständische Pamatken zu Gunsten des Casern-Beitrags-Fonds angelegt.
Gub.-Dek. 6. August 1770.

Dadurch und durch den verminderten Stand der Regimenter ist die h. Landesstelle in den Fall gekommen, die Casernenbeiträge mit $^5/_8$ zu mindern, wornach daher statt obige 10372 fl. 48 kr. blos 3890 fl. 8 kr. jährlich ausgeschrieben worden sind.
Gub.-Dek. 15. April 1771.

Demungeachtet sind noch Ueberschüße bewirkt und hiervon ein neuerliches Kapital pr. 6000 fl., mithin zusammen 61000 fl. elocirt worden.
Gub.-Erlaß 9. Jänner 1778.

Obristlieutenant und Major	. . . . .	50 fl.
für einen Hauptmann	. . . . . .	35 „
„ „ Oberlieutenant	. . . . .	25 „
„ „ Unterlieutenant	. . . . .	20 „
„ „ Fähnrich oder Fahnenkadeten	. .	15 „

zu einer jährlichen Quartiervergütung oder Beyhülfe ohne Unterschied für jeden mit Militär belegten Ort bestimmt, wornach

3. für die 7 Obristlieutenante und 15 Majors à 50 fl. 1100 fl. — für die 118 Hauptleute à 35 fl. 4130 fl. — für 120 Oberlieutenante à 25 fl. 3000 fl. — für 117 Unterlieutenante à 20 fl. 2340 und für die 61 Fähnriche und Kadets à 15 fl. 915 fl. und endlich zum Unterhalt der zu Casernen gewidmeten Jesuiten-Collegien im guten Baustande jährlich wenigstens 515 fl., zusammen 12000 fl. an jährlichen Erforderniß calculirt worden sind.

4. Schlug die Landesstelle vor, daß, da die Bequartierung lediglich eine Bürde der Häuser ist, die Repartition dieses Militärofficiersquartierbeitrags bey Städten nicht nach den rücksichtlich des Casernfonds angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen, sondern nach jener Klassifikation einzuleiten wäre, welche bei der Eintheilung der 763jährigen Kriegsbeysteuer für billig befunden worden ist. Die Märkte wurden in 4 Klassen gebracht, und so haben sich für die Städte 6 und für die Märkte 4, zusammen also 10 Klassen ergeben, wie dann auch zu Erschwingung der oben angezeigter Massen erforderlichen 12000 fl. folgender Quotient entfallen ist:

1.	classis auf	1610	Häuser	à	35 kr.	mit	885 fl.	30 kr.
2.	„ „	1754	„	„	31 „	„	906 „	14 „
3.	„ „	1739	„	„	29 „	„	840 „	31 „
4.	„ „	6177	„	„	25 „	„	2546 „	15 „
5.	„ „	9579	„	„	21 „	„	3352 „	39 „
6.	„ „	3548	„	„	17 „	„	1005 „	16 „
7.	„ „	2986	„	„	13 „	„	646 „	58 „
8.	„ „	3879	„	„	10 „	„	646 „	30 „
9.	„ „	4442	„	„	8 „	„	592 „	16 „
10.	„ „	5763	„	„	6 „	„	576 „	18 „
dann zur Eintheilung							1 „	33 „
Zusammen auf		41477	Häuser				12000 fl.	— kr.

Dabey setzte die hohe Landesstelle voraus, daß jeder Stadt- oder Marktinsaß diesen Beytrag mit einer weit ausnehmendern Zufriedenheit leisten werde, als jener, welcher die wirkliche Bequartierung erleidet, und überdieß war die einheimische Subrepartition des nach obigen Grundsätzen auf eine Stadt- oder Marktgemeinde entfallenden ganzen Betrags nach bessern oder mindern Kräften des Insasses der Ortsobrigkeit mit der Bedingniß überlassen, daß kein Haus frey zu lassen sey.

Endlich wäre dieser Betrag vierteljährig bei den Kreislandschafts-Einnehmern abzuführen und mit Ende jeden Jahrs eine von dem Regiments- oder Bataillons-Commando unterfertigte Specification deren wirklich bequartierten Officiers mittels

der Kreisämter zu überreichen, dann die dießfälligen Vergütungen oder eigentliche Aushülfe selbst bey der Fondskassa anzuweisen.

Obschon dieser Vorschlag erst durch höchstes Hofdekret vom 30. May 1776 durchgängig genehmigt worden, so wurde doch die Repartition mittels eines hohen Gubernial-Cirkulars vom 22. April n. J. durch sämmtliche Kreisämter im Lande bekannt gemacht, und zum Anfangs-Termin der 1. May 1776 bestimmet. Während der kurzen Anwendung dieser Repartition haben sich folgende Umstände geäußert:

a) daß von Städten und Märkten die Fassionen sowohl nach der Zahl als nach der Cathegorie der Häuser unrichtig eingegeben waren, und

b) daß in dem kurzen Zwischenraum das Militär in Mähren um ein ganzes Regiment verstärkt worden, wodurch die oben auf 12000 fl. veranschlagte Erforderniß um 1000 fl. gestiegen ist. Aus diesem Grunde hat die hohe Landesstelle mit Circular-Verordnung vom 22. April 1777 die unterlassenen Gebrechen in den Häuser-Fassionen gerügt, neue Bekenntnisse abgefordert und hiezu ein eigenes Formular vorgeschrieben.

Durch Cirkular vom 17. November 1777 wurde a) eine auf 13000 fl. welche a 1. May 1776 zu gelten hatte und b) kreisweis für jeden Quartiersort verfaßte Berechnung über die deuen Quartiers-Trägern vom 1. May 1776 bis Ende Oktober 1777 pr. 1¼ Jahr gebührende Vergütung resp. Aushülfen zur Ausgleichung obiger nachträglich verbesserten resp. erhöhten Quartiers-Beytrags-Repartition, mit dem Bemerken herausgegeben, daß von diesem Quartiers-Beytrage nur allein die Gemeindegebäude in Städten und Märkten, keineswegs aber geistliche oder obrigkeitliche Gebäude befreyt seyen und auch die Judenschaft a proportione ihrer Häuser hiezu beytragen müsse.

(Anmerkung. In dieser Repartition wurden die Ortschaften gegen der ersten Repartition größtentheils anders classificirt d. i. bald höher bald minder als das erste Mahl belegt, und eben so wurden die das erste Mahl belegte Ortschaften hinweggelassen, und dagegen das erste Mahl ausgelassene Ortschaften gegenwärtig zum Beytrage einbezohen ohne daß eine dießfällige Ursache aufgefunden werden kann).

Diese Repartition bestand auf	1080	Häuser	à	45	kr.
	1657	"	"	36	"
	1410	"	"	33	"
	4087	"	"	29	"
	7545	"	"	24	"
	2167	"	"	22	"
	1461	"	"	19	"
	5266	"	"	16	"
	4277	"	"	13	"
	3200	"	"	11	"
	1995	"	"	9	"
	2737	"	"	8	"
	4585	"	"	6	"
	2332	"	"	3	"

Zusammen auf 43799 Häuser jährlich 13000 fl. und zeigt sich, daß bei dieser Repartition statt den ehebinningen 10—14 Klassen angenommen worden sind.

Am 6. Februar 1778 hat die hohe Landesstelle über von ein und andern mit Militär belegten Städten gemachte Vorstellungen, daß die ihnen ausgemessene Militär-Quartier-Vergütung ein weit geringeres betrage, als sie denen Quartier-Trägern bezahlen, und daher um Erhöhung dieser Vergütung auf den zahlenden Zins zu bitten bemüßigt seyn, durch Circular an sämmtliche k. Kreisämter zur Publication bedeutet, wienach die sämmtlichen in dieser Bitte begriffenen Städten um so irriger daran seyen, wenn sie diesen Beytrag, welchen sie für die Officiers-Quartiere vom Lande beziehen, als einen Quartierzinß ansehen, je bekannter es ihnen seyn muß, daß derselben Obliegenheit es ist, kraft des bestehenden Militär-Reglaments denen Mil.-Officieren das reglamentmäßige Quartier unentgeldlich zu verschaffen, und daher, da man von Seite des Landes keinen Zinß vergüte, sondern hiezu nur eine Beyhülfe leiste, ihnen, Städten, in Rücksicht des aus der Bequartierung des Soldaten zugehenden Nutzens obliege, mittels einer echten einheimischen Collecte einen Fundum beyzutreiben, aus welchem sofort den Officiers-Quartierträgern der angemessene jährliche Zins gezahlt werden kann.

Unterm 19. July 1779 hat die Gubernialbuchhalterey zu Bestreitung der a 1. May 1779 wegen im Lande vermehrten Militär zu leistenden mehreren Quartierbonificationen die dießfällige Erforderniß beiläufig auf 20000 fl. berechnet, und die hohe Landesstelle hat mit Bericht vom 23. July n. J. allerhöchsten Orts vorgestellt, daß die berechnete Vergütung, da für das Quartier eines Stabs nur 100 fl.
für das Quartier eines Obristlieutenants und Majors . . . . 50 „
„ „ „ „ Hauptmanns . . . . 35 „
„ „ „ „ Oberlieutenants . . . . 25 „
„ „ „ „ Unterlieutenants . . . . 20 „
dann eines Fähnrichs und Fahnenträgers . . . . 15 „
bestimmt sind, dermassen schon so sehr beschränkt sey, daß selbe nicht so für einen Zins als vielmehr für einen bloßen Beytrag von denen von Zeit zu Zeit sich äußernden Quartiersreparations-Kosten betrachtet, folglich nicht mehr herabgesetzt werden könne, und es sey denen hierländigen Städten und Märkten schon äußerst beschwerlich auch nur die bisher nöthig gewesenen 13000 fl. zu dem gedachten Vergütungs-Fond beyzutragen, welches sich aus dem offenbahre, weil an diesem Beitrag mit Ende October 1778 — 7888 fl. 46¾ kr. als Rest ausgewiesen worden und größtentheils am 23. July 1779 noch einmahl so viel in Rückstand gehaftet haben und sohin die nach obigem Erforderniß-Entwurf vom 1. May 1779 mehr erforderlichen 7000 fl. aus dem allerhöchsten Aerarium beytragen zu lassen allergnädigst geruhen möchten, mit der Bemerkung, daß die in dem obigen Präliminar-Entwurf für ein Generals-Quartier angetragene Vergütung pr. 100 fl. bisher zwar niemahlen bezahlt worden sey, aber da die Quartiere für die Generals gleich anderen Officiers-Quartieren Repartitionen benöthigen und die Städte schon mehrmahlen hierum gebethen haben, a 1. May zu bewilligen wären.

Auf diese Vorstellung ist unterm 24. August 1779 durch höchstes Hofkanzley-Decret verordnet worden, daß, da einerseits auf die Bebürdung des allerhöchsten

Aerariums überhaupt der Zeit nicht angetragen zu werden vermag, und anderer Seits alle Länder ihre Officiers-Beyträge selbst tragen müssen, das k. Gubernium einen gründlichen und verläßlichen Entwurf zu machen hätte, wie der Militär-Officiers-Quartiers-Beytrags-Fond nach Maß der Umstände auf das erforderliche Quantum allenfalls auch mit einem mäßigen Ueberschuß vermehret, die Repartition mit Billigkeit gemacht und überhaupt das Geschäft so eingeleitet werde, damit die dießfälligen Beyträge richtig eingehen, und die Quartiersgeber nicht so lange, wie bisher auf ihre Vergütung warten müssen; dieser Entwurf wäre zur Einsicht und Approbation baldigst einzusenden; von den für ein Generals-Quartier angetragenen 100 fl. geschah in diesem höchsten Hofdekrete keine Erwähnung.

In Folge dieses Hofkanzleydekrets hat die hohe Landesstelle mit Dekret vom 23. August 1779 der k. k. Gub.-Buchhalterey einen neuen gründlichen und verläßlichen Entwurf zur Repartition des Militär-Officiers-Quartier-Vergütungs-Beytrags auf die erforderlichen 20000 fl. zu verfassen, und dabey den Bedacht vorzüglich zu nehmen befohlen, daß zu diesen Beytrag dermahlen keine mehreren noch andere Ortschaften, als bisher hierzu concurrirt haben, ins Mitleiden gezohen, noch auch von den zur Repartir- und Einhebung der 13000 fl. beobachteten Maßregeln dermahlen abgegangen werden könne, und daß daher die gegenwärtig mehr erforderlichen 7000 fl. im gleichen Verhältniß mit gedachten 13000 fl. subrepartirt werden müssen.

Mittlerweil als die hohe Landesstelle erstgesagte Verordnung an die Buchhalterey erlassen und die Buchhalterey derselben Folge geleistet hat, erfloß unterm 28. August 1779 ein hohes Hofkanzleydekret, mittels welchem der Landesstelle eine Vorstellung der Stadt Olmütz wegen der die Stadt Olmütz so sehr drückenden Bequartierungslast, wornach sie pro anno 1778 . . . . . 14089 fl. 20 kr.
" " 1779 . . . . . 18785 " 47 "
Zusammen . . . 32875 fl. 7 kr.
einheimisch collectiren und zu denen Quartiers-Auslagen verwenden mußte, zugestellt und verordnet wurde gutächtlichen Bericht zu erstatten, und besonders die Rücksicht darauf zu nehmen, wie nach dem letzten gemachten Auftrag in diesem Markgrafthum Mähren ein hinlänglicher Bequartierungsfond hergestellt werden möge, wodurch die Bequartierungslast des Landes überhaupt den Kräften der Innwohner und resp. Gemeinden angemessen seye, und zu diesem Ende wurde dem k. Gubernium jenes, was in Böhmen in Ansehung des allgemeinen Bequartierungs-Concurrenz-Fonds unterm 21. März 1777 bestimmt worden ist, mit dem weitern Auftrage mitgetheilt, sich gutächtlich zu äußern, wie etwa auf die nähmliche oder auf eine andere Art in diesen Markgrafthum Mähren ein solcher Concurrenz-Fundus errichtet werden könne; die hohe Landesstelle hat dieses höchste Ansinnen unterm 11. Februar 1779 der k. k. Gub.-Buchhalterey zur gutächtlichen Außerung zugestellt.

Hierauf hat die Gub.-Buchhalterey nicht nur ihre Wohlmeinung wegen der Stadt Ollmützer Beschwerde, sondern auch die anbefohlene Repartition jedoch nicht auf 20000 fl. sondern mit Rücksicht auf das im Lande vermehrte Militär auf 23000 fl. 42 kr. exhibirt und die hohe Landesstelle hat darüber unterm 18. Oktober 1779 einen Bericht folgenden Innhalts nach Hof erstattet:

1. Daß selbes über das Gesuch der Stadt Ollmütz noch mittels des dortigen k. k. Kreisamts von dem Ollmützer Magistrate einige Auskünfte erwarte und seiner Zeit erst einen eigenen Bericht darüber erstatten werde.

2. Wurde die von der Buchhalterey verfaßte Repartition auf 23009 fl. 42 kr. einbegleitet, die Erhöhung des Beytrags über die bisherigen 20000 fl auf 23009 fl. 42 kr. hat die Landesstelle rücksichtlich der bey der Stadt Ollmütz sich so sehr vermehrten Officierquartiere und auch darum für nöthig befunden, weil sie auf die Einhebung dieses Betrags a 1. November 1779 angetragen hat, und

3. hat die hohe Landesstelle gebeten, diesen Concurrenz-Fond nicht nach dem Beyspiele von Böhmen einzuleiten, sondern es bei der bisherigen dem Geschäfte und auch den Concurrenten ersprießlichen Art forthin allerhuldreichst bewenden zu lassen. —

Auf diese Vorstellung wurde mit höchstem Hofkanzleydekret vom 6. November 1779 rücksichtlich der unterm 18. October eingesendeten Repartition zur Einhebung des Militär-Officier-Beytrags zwar bewilligt, daß diese Repartition inmittelst zur Ausübung gebracht, und der Terminus a quo allenfalls a 1. November festgesetzt werden möge, jedoch wurde sich versehen, daß das k. k. Gubernium auf die richtige Eintreibung des repartirten Betrags und Concentrirung der Quartier-Beiträge um so mehr sorgsamen Bedacht nehmen werde, als sonst bey noch ferner diesfalls vorkommenden Klagen unumgänglich auf die Errichtung eines ordentlichen Concurrenz-Fondes nach dem Beyspiele von Böhmen würde fürgedacht werden müssen. Uebrigens wurde der Bericht über die Vorstellung des Ollmützer Magistrats wegen der die Stadt so sehr drückenden Bequartierungslast gewärtiget.

Die sonach höchsten Orts genehmigte Repartition ist mittels hoher Gubern.-Circular-Verordnung vom 22. November 1779 denen sämmtlichen k. k. Kreisämtern zur Publication zugesendet und der Collectirungs-Termin a 1. November 1779 bestimmt worden.

Der angenommene Betrag pr. 23000 fl. 42 kr. wurde folgendermassen repartirt:

Auf	1080	Häuser	à	1 fl.	27 kr.
„	1657	„	„	1 „	6 „
„	1410	„	„	1 „	— „
„	4087	„	„	— „	51 „
„	7174	„	„	— „	42 „
„	2679	„	„	— „	39 „
„	1320	„	„	— „	33 „
„	5522	„	„	— „	28 „
„	3949	„	„	— „	23 „
„	3200	„	„	— „	19 „
„	2093	„	„	— „	16 „
„	2632	„	„	— „	14 „
„	4664	„	„	— „	10 „
„	2331	„	„	— „	5 „

und zeigt sich daraus, daß nicht etwa nur der zu entrichtende Quotient durchaus erhöht, sondern daß vielmehr in 8 Klassen die Häuser gegen der vorhinningen Repartition wieder anders regulirt worden seyn *).

Nach dieser Repartition vom 1. November 1779 werden die damahls ausgeschriebenen 23000 fl. 42 kr. immer noch in Quartalsfristen eingehoben und der Officiers-Quartiers-Vergütungs-Fond hat dermal ein aus den sich ergebenden Ersparnissen zusammengebrachtes Activ-Capital von 191540 fl., welches jährl. 7911 fl. 36 kr. Interessen abwirft.

Vor Zeiten oder eigentlich vor Kreirung dieser beiden Fonde wurde die Repartition nach der damahligen wirklichen Erforderniß verfügt, und zwar so, daß selbst die jährlich sich ergebenen Erträgniß-Ueberschüße immer bei der jährlich zu erneuernden Repartition denen nach der Repartition belegten Städten und Märkten zu guten gelassen, d. i. von dem Erfordernißbetrage als schon erhaltene Fonds-Gelder abgeschlagen werden sollten, gleichwie auch im Gegentheil der Beitrag erhöht wurde, wenn sich die Erforderniß durch Vorschlag größer gezeigt hat.

Nun hat aber die Buchhalterei die a 1. May 1807 bis Ende July 1808 angewiesenen Vergütungen extrahirt und findet, daß aus dem Casernfond an Casernvergütungen 5774 fl. 4¼ kr. und aus dem Officiersquartiersfond an

---

*) Zur näheren Aufklärung fügen wir Folgendes bei: Vom 1. May 1776 an wurde von den Städten und Märkten in Mähren der Quartiers-Beitrag für die k. k. Militärofficiers eingehoben und der sogenannte Bequartierungsfond gebildet, welcher bestimmt war, an jene Orte, die an Officiere Quartier geben, einen Beitrag zur Erleichterung, nicht also als Quartierszins, leisten zu können. Diese Auflage wurde unter die Städte und Märkte nach ihrer Häuserzahl repartirt, und von den Obrigkeiten oder Magistraten mit Berücksichtigung der Wohlhabenheit oder Unvermögenheit subrepartirt und nur die Gemeindehäuser allein, nicht aber die geistlichen, obrigkeitlichen, Juden- rc. Häuser ausgenommen. Ursprünglich wurden 13000 fl. als Erforderniß ausgeschrieben, vom 1. November 1779 an 23009 fl. 42 kr. mit einem Ueberschuß gegen das Erforderniß zur Bildung des Fondes (mit Hofkanzleidekret vom 6. November 1779 bewilligt), welche in vierteljährl. Raten an das Landschaftseinnehmeramt abzuführen waren.

Häuser in den Städten und Märkten:			Auflage:
Olmützer	Kreis	9351	5844 fl. 35 kr.
Preraner	„	6872	3958 „ 23 „
Brünner	„	11485	5502 „ 11 „
Znaimer	„	4963	2743 „ 14 „
Iglauer	„	4157	2484 „ 49 „
Hradischer	„	6970	2476 „ 30 „

Unterm 15. Nov. 1780 wurde vom Gubernium beschlossen, den Städten Brünn und Olmütz für die Bequartierung eines Regimentsstabes (d. i. Obrist, Regimentsauditor, Feldpater, Regimentschirurg, Rechnungsführer nebst der Regimentskanzlei, Adjutant, Unterfeldscheerer, Fourier und Profoß) jährlich 200 fl., den übrigen Städten im Lande aber 150 fl., dann an Officiersquartiersbeitrag für ein Obristlieutenants- oder Majorsquartier 96 fl., Hauptmann 64 fl., Ober- und Unterlieutenant und Fähnrich 40 fl., in Olmütz hingegen respective 60 — 40 — und 25 in halbjährigen Raten zufließen zu lassen.

Quartiersvergütungen . . .	23389 fl. 51 kr.	
Stallgelder für Beschäler . . .	510 „ 54 „	24300 fl. 45 kr.
jährliche Besoldungsbeiträge .	400 „ — „	
zusammen also . .		30074 fl. 49¼ kr.

bestritten, dagegen aber an den repartirten Beiträgen in den Officiers-Quartiers-

Beitrags-Fond nur	23009 fl. 42 kr.
und in den Casernfond nur . .	3890 „ 8 „
zusammen also . .	26899 fl. 50 kr.

ausgeschrieben worden sind, welches schon ein Minus gegen obige Erforderniß von 3174 fl. 59¼ kr. ausmacht, so aus der vorhandenen Kassabaarschaft oder eigentlich aus den Interessen von den Aktivcapitalien bestritten werden mußte.

Es muß bemerkt werden, daß nach Lage der sämmtlichen sowohl den Casern- als auch den Quartiers-Officiers-Beitragsfond betreffenden Acten nicht zu finden sey, daß der eine oder der andere Fond seit seiner Errichtung bis zum Jahre 1804 je etwas an Baulichkeiten auf Casernen, Spitäler u. s. w. bestritten, oder dießfällige Repartitions-Kösten getragen hätte, sondern die Privat-Casernen wurden von den Städten selbst erbaut und eingerichtet.

Die Exjesuiten-Gebäude wurden vom höchsten Aerarium zu Casernen adaptirt und eingerichtet, dann beide Gattungen Casernen von den dadurch in Naturalbequartierung erleichterten Städten und Ortschaften in sartis tectis oder Baustande erhalten, gleichwie auch in einem höchsten Hofffzdkt. vom 21. April 1781 ausdrücklich entschieden worden ist, daß das Land und resp. die Städte die Militär-Spitäler nicht nur herzustellen, sondern auch zu erhalten verbunden sind. Seit dem Jahre 1804 wurden aber schon aus beiden Fonds, als Kaufschilling für das zu

einer Casern erkaufte Tamonische Spinnhaus bei Brünn .	9700 fl. — kr.
auf Adaptirung und Reparatur dieses Hauses	2728 „ 45 „
als Adaptirungskösten für die ehemaligen ständischen Schupfen zu einem Cavallerie-Feuerpiquets-Stalle	2146 „ 8½ „
für die Reparatur der Casern im Exjesuiten-Collegium zu Znaim	11838 „ 59¾ „
für die Reparatur der Hradischer großen Casern . . .	1164 „ 13 „
„ „ „ des Spitals zu Welehrad . . .	172 „ 28 „
zusammen	27750 fl. 34¼ kr.

verwendet, wozu diese Fonds nach denen angeführten höchsten Anordnungen ursprünglich nicht geeignet worden sind. Sollten nun aber diese Fonds nach neueren höchsten Vorschriften künftig solche Unkösten zu tragen verbunden seyn, so ist es billig, daß sie dagegen für solche, aus ihren Mitteln angeschaffte oder adaptirte oder im Baustande erhaltene Gebäude die sonsten an die Ortsgemeinde bezahlte jährliche Beihülfe oder Zinse zu 50 oder 100 pr. Compagnie zu entrichten nimmermehr schuldig seyn, und wird bemerkt, daß für die auf Fondskösten so kostspielig reparirte Exjesuiten-Caserne, die jährliche 50 fl. für eine darin bequartierte Compagnie bisher immer von Seite eines hohen Landesguberniums auf erfolgte Buch-

halterei-Liquidationen bewilligt und von Einem hohen Landesausschuß bei dem Casernfond zahlbar angewiesen worden.

Gegenwärtig werden folgende Vergütungen aus dem Bequartierungsfonde geleistet; für einen Regimentsstab bei der Stadt Brünn und Olmütz jährlich 200 fl., bei den übrigen Städten und Märkten aber 150 und werden unter dem Regimentsstab verstanden: der Obrist, der Auditor, der Feldpater, der Regiments-chyrurgus, der Regiments-Rechnungsführer nebst Kanzley, der Adjutant, der Unter-feldscherer, der Fourier, der Profoß.

	Brünn:	Olmütz:	übrige Oerter:
Für eine Compagnie in Privatcasern .	100 fl.	100 fl.	100 fl.
" " " im Exjesuitengebäude	50 "	50 "	50 "
" einen Obristlieutenant oder Major .	96 "	60 "	50 "
Feldkriegssekretär und Oberverwalter .	96 "	60 "	— "
Hauptmann, Feldkriegskommissär und Verpflegsverwalter	64 "	40 "	35 "
Feldkriegsconcipist, Registrator u. Protokollist	64 "	40 "	— "
Für einen Oberlieutenant	40 "	25 "	30 "
" " Verpflegs-Rechnungsführer oder Officier, gegenwärtig Adjunct	— "	— "	25 "
" " Unterlieutenant	40 "	25 "	20 "
" " Verpflegsadjunct	— "	— "	20 "
" " Fähnrich, Fahnenkadet und Verpflegsschreiber	40 "	25 "	15 "
Für einen Feldkriegskanzelist, Adjunct, Commissariatsofficier, und Verpflegskanzelist	40 "	25 "	— "

Für ein Pferd werden 3. fl. 20 kr., nähmlich ⅔ von jährlichen 5 fl. aus diesem Fond vergütet.

Hier werden jene Militär-Partheien aufgeführt, für welche resp. der Quartiere theils keine und theils in einzelnen keine Vergütung aus dem Landes-Bequartierungsfond bemessen ist, als:

Für einen General.
" " General-Major.
" " Geniedirector.
" " Platz-Major.
" " Platz-Hauptmann.
" " Interims-Platzlieutenant.
" " Stabschyrurgus.
" " Stabsauditor.
" " Feldsuperior.
" " Regiments-Auditor.

Für einen Regiments-Caplan.
" " Chyrurg.
" " Rechnungsführer.
" " Kanzley.
" " Adjutant.
" " Unter-Chyrurgus.
" " Fourier.
" die Conscriptionskanzley.
" ein Regmts-Absteigquartier.
" " Profoß cum suis.

Für einen Battaillons Chyrurgus.
" " Rechnungsführer.
" " Oberbäckermeister.
" " Bäcken- und Fuhrwesensknecht.

Für einen Schleußmeister.
" " Kanzleyheitzer.
" " Primaplanist,
und für einen Wagenschupfen.

Zu Casernen verwendete Exjesuitengebäude.

Nach höchster Hofverordnung vom 12. Jänner 1776 u. fast gleichzeitiger Verordnung des Hofkriegsraths an die General-Commanden ddto. 28. Dezemb. 1775 ist es mit den Exjesuiten-Collegien und Residenzen, die zur Militärbequartierung schon beigezohen worden, oder weitershin beigezohen werden, folgendermassen zu halten:

a) Die Erhaltung in sartis tectis und die Bezahlung des Zinses für die Officiers-Quartiere soll den Ländern obliegen.

Die Länder aber sollen diese Auslage nicht blos den mit dem Militär belegten Orten auflasten, sondern es soll in Verfolg der Anstalten, die ohnehin schon wegen der Quartiers- und Casernfonde bestehen, eine billige und allgemeine Concurrenz eingeleitet werden.

b) Die Zurichtung solcher Gebäude zu Militär-Quartieren und die erste Anschaffung der Geräthschaften d. h. Tische, Stühle, Rechen, Eimer, Leuchter soll das Cameralärarium tragen.

c) Die Nachschaffung der ohne Verschulden der Mannschaft durch den Gebrauch eingehenden Geräthschaften liegt so wie bei den von den Ländern erbauten Casernen dem Militärärario nach dem Regulament vom Jahre 1748 ob.

Der Unterschied zwischen derlei Exjes.-Gebäuden u. der Schemalzimmerbequartierung liegt darin, daß bei letzterer der Hausinhaber für die 42 fl. jährl. Zins, den er ex ærario militari für 8 Köpfe zu bekommen hat, Better, Holz, Licht und die ganze innere Einrichtung an- und nachzuschaffen hat, in den militärisch benutzten Exjesuitengebäuden aber alle Service ex ærario militari subministrirt werden muß.

Nachdem nun in Folge der Anordnung ad b) jenes hoh. Rscpt. vom 12. Jänner 1776 die hierländigen Exjesuitengebäude zur Militärbewohnung adaptirt und dies unterm 15. September 1776 höchsten Orts angezeigt worden, verordnete ein weiteres höchstes Rescript vom 20. Februar 1777:

1. über die Beschaffenheit, die die Gebäude durch die Adaptirung bekommen, eine genaue Beschreibung;

2. für jedes derlei Gebäude über die eingeschaften Utensilien und Geräthe ein förmliches Inventar verfassen zu lassen und einzubegleiten, hiebei spezifisch:

3. die Herstellungen, ihre Nothwendigkeit, den Kostenaufwand, — die Belegbarkeit an Officiers, Commandirten und gemeiner Mannschaft nachzuweisen;

4. soll dann die Uebergabe an die Magistrate, mittels ordentlichen an Seite des Kamerals als Uebergeber und des Magistrats als Uebernehmer zu fertigender Uebergabsurkunde geschehen und diese Urkunden 3fach für die Hofstelle, für das Gubernium und für den Magistrat ausgestellt werden.

In Verfolg der nach diesem hohen Befehl unterm 7. März 1777 getroffenen Verfügungen gingen nun nach und nach die Inventarien und Uebernahmsurkunden ein; und zwar:

a) Das Znaimer Exjesuiten-Collegium auf 2 Officiers und 138 Köpfe vom Feldwebel abwärts hergerichtet, laut Uebergabs-Urkunde ddto. 3. May 1777.

b) Das Teltscher Exjes.-Coll. auf 1 Hauptmanns-Quartier und 3 Comp. gemeine Mannschaft hergerichtet laut Uebergabs-Urkunde v. 7. April 1777.

c) Das Iglauer Collegium auf 1 Hauptmanns-Quartier und 1 Comp., dann 4 Subaltern-Offcrs.-Quart. hergerichtet, laut Uebergabsurkunde v. 13. May 1777.

d) Das Hradischer Exjes.-Coll. auf 4 Officiers-Quartiere, Stockhaus, Bataill.-Kanzley und 260 Köpfe Gemeine hergerichtet laut Uebergabs-Urkunde ddto. 9. May 1777.

Obschon Zeuge der Einbegleitungsberichte der Kreisämter fast alle Magistrate, die Kostspieligkeit der Erhaltung und die aus der Uebernahme gefolgert werden mögende Verpflichtung dazu vorahnend — gegen die Uebernahme gleich ursprünglich protestirten, so wurde doch davon keine Notitz genommen, sondern die Uebergabsurkunden unterm 1. August 1777 ganz einfach an die Hofkanzley einbegleitet, die auch unterm 4. Juli n. J. die Einsendung blos bestättigte und bemerkte, daß die fraglichen Piecen der Cameralhauptbuchhaltung zur Aufbewahrung und Vormerkung übergeben worden seyen.

Nachdem in a und b des hoh. Rescpts. vom 12. Jänner 1776 ausgesprochenen Grundsatze wurde auch von der dem Olmützer Exjesuiten-Collegiums-Gebäude zu einem Priesterhaus gegebenen Bestimmung abgegangen und mit Hofkanzleydekret vom 1. September 1776 angeordnet, dieses Colleg. zu einer Casern zu adaptiren und dem Militär zu übergeben, wobei die Ansprüche der Bürgerschaft um 400 fl. Zinsbeitrag für die in der Casern bequartierten 4 Comp. und um Ersatz des Schadens den sie an Quartiersbeitrag durch Uebergabe des Collegiums zu einer Casern erleiden werden, gemeinschaftlich zwischen dem Politic. und Militär auszutragen seye.

Unterm 27. Dezemb. 1776 erfolgte in eben dieser Angelegenheit des Olmützer Exjesuit.-Collegiums der weitere Befehl:

a) Habe das Camerale dem Priesterhausfond 6000 fl. für die frühere nit- und nagelfeste Herstellung zu ersetzen;

b) die erste Zurichtung, die weitere Erhaltung in sartis tectis, dann die Nachschaffung der Geräthschaften habe nach den Grundsätzen des Hofrescripts vom 12. Jänner 1776 erstere ex camerali — die zweite vom Lande aus dem allgemeinen Concurrenzfond, die dritte aus dem Militär-Aerarium zu geschehen.

c) der Militärfond habe der Bürgerschaft den Entgang der Quartiersbeiträge mit jährlich. 400 fl. Ersatz zu leisten.

Da an Seite der Stadt Olmütz aus Besorgniß der Verpflichtung zu Erhaltung der sarta tecta manche Anstände vorkamen und das Militär anderseits ansprach, daß die Stadt nebst dem Collegium oder Schulgebäude auch das als Militär-Hauptspital benützte Convict als Caserne übernehme, so verzögerte sich obschon die Adaptirung des Collegiums zur Militärbequartierung als Caserne schon

1780 vollendet war, die Uebergabe doch durch lange Zeit, indem die Sache unterm 30. März 1781 der höchsten Entscheidung unterzohen wurde.

Diese erfloß mit Hofkanzleidekret vom 21. April 1781 dahin;

Nachdem regulamentmäßig das Land und resp. die Städte Militärspitäler nicht nur herzustellen, sondern auch zu erhalten schuldig seyn, könne die Stadt Olmütz, die schon dabei gewann, daß das Ferdinandeische Convict zur Caserne auf Cameralkösten hergestellt und adaptirt worden, sich der Erhaltung und Uebernahme dieses inzwischen in ein Militärspital verwandelten Gebäudes nicht entschlagen.

Inzwischen hatte aber der Olmützer Magistrat schon wenigstens in Ansehung des Collegiums oder Schulgebäudes nachgegeben, dessen Uebernahme laut Urkunde ddto. 30. März 1781 auf einen Stand von 1 Officier und 1450 Köpfe gemeine Mannschaft geschah. Die Uebergabe des Convictgebäudes aber erfolgte später unterm 10. October 1781.

Endlich erfolgte auch unterm 21. März 1785 laut Uebergabsurkunde von eben dem Datum die Uebernahme des auf 492 Köpfe adaptirten Olmützer Exjesuit.-Universitäts-Gebäudes.

Im Jahre 1781 kam es aber zu divergirenden Ansichten über die Verpflichtung der Stadt Znaim zur Erhaltung der sarta tecta des dortigen (sieh vorwärts sub a verzeichneten) Znaimer Exjesuiten-Collegiums; allein über den dießfalls erstatteten Bericht ddto. 19. Jänner 1781 erfloß die höchste Entschließung mit Hofkanzlei-Dekret vom 10. Februar 1781 dahin, nachdem der höchste Beschluß bestehe, daß die Jesuitengebäude zu dem Gebrauch des Militärs ex Camerali adaptirt, sodann aber den Städten zur fernern Unterhaltung übergeben werden sollen, so könne davon um so weniger abgegangen werden, als wenn der Magistrat an der ursprünglichen geschehenen Adaptirung etwas auszusetzen gehabt hätte, selber dies sogleich hätte erinnern und Abhilfe suchen sollen.

Hiebei wurde auch im spätern Hofdekrete stehen geblieben, welches über eine von der Znaimer Bürgerschaft gegen die Resolution vom 10. Februar 1781 unterthänigst eingereichte Vorstellung unterm 26. November 1781 erfloß.

Im Zusammenhang mit jenem im Eingang berufenen höchsten Hofkanzldkt. v. 12. Jänner 1776 und zur Realisirung der in dem dort angeschlossenen Hofkriegsraths-Dekret v. 28. Dezemb. 1775 sub a angedeuteten allgemeinen Concurrenz, wodurch die Erhaltung der adaptirten Jesuitengebäude in sartis tectis und die Officiers-Quartierszinse vom Lande getragen werden sollten, war unterm 4. Jänner 1776 angeordnet worden, zu diesem Zwecke auf alle Städte und Märkte im ganzen Lande nach der Ansäßigkeit oder Maß des Steuerfußes — eine mäßige Concurrenz im Verfolg der Anstalt, die ohnehin schon für die Quartier- und Casernfonde bestanden, umzulegen, jedoch dergestalt, daß hiebei die Städte und Ortschaften, die Casernen oder zu Casernen adaptirte Jesuitenhäuser besitzen, wegen des stärkern Consumo und des daher beziehenden größern Nutzens — wenn sie nicht schon sonst einen Militärbeitrag leisten, um $^1/_3$ höher, als nach Proportion des Steuerfußes auf sie fiele, zu belegen und das Drittel vorzüglich von den gewerbtreibenden Inwohnern, die von dem Consumo des Militärs den eigentlichen Nutzen haben, vorzüglich einzubringen sei.

In Folge dessen sollte die Jahreserforderniß untersucht und erhoben, der einzugehende Beitrag ausgemittelt und nach obigen Grundsätzen die Repartition entworfen, nach erhaltener höchster Genehmigung aber ausgeschrieben, und damit jährlich jedoch mit solcher Wirthschaft fortgefahren werden, daß wenn in einem Jahre etwas erspart werden sollte, für künftiges Jahr um so viel weniger ausgeschrieben würde, auch sollte jährlich darüber Rechnung gelegt werden.

Eben dieses höchste Hofdekret wies die Nachschaffung der Geräthschaften in den sogestaltig ex camerali adaptirten Exjesuitengebäuden dem Militär-Aerarium zu.

Die Ausarbeitung dieses Operats wurde dem Gubernialrath Jos. v. Friedenthal übertragen.

Nach dieser seiner Relation wurde am 12. März 1776:

a) Da der Officiersquartierzins nicht als volle Entschädigung der Quartierslast, — sondern nur als Beihülfe zu leichterer Uebertragung desselben anzusehen sey — die Quartiersvergütung für einen Regimentsstab mit Einschluß des Obristenquartiers wie bisher auf 100 fl. jährlich beschränkt, für Stabsofficierquartiere aber auf 50 fl., Hauptmanns 35, Oberlieutenants 25, Unterlieutenants 20, Fähnrichs oder Fahnencadeten 15 fl. angenommen; hierauf wurden:

b) nach dem Stande der damaligen Militärbelegung:

für	8	Regimentsstäbe	800 fl.
„	22	Stabsofficiersquartiere	1100 „
„	118	Hauptleute	4130 „
„	120	Oberlieutenants	3000 „
„	117	Unterlieutenants	2300 „
„	61	Fähnrichs	915 „
endlich auf die sarta tecta der 4 Exjesuiten-Collegien Znaim, Iglau, Teltsch und Hradisch jährlich			515 „
		zusammen . . .	12860 „

als jährlicher Bedarf angenommen.

Um sich nun aber mit dieser neuen Concurrenz

c) nach dem höchstortig ausgesprochenen Grundsatz an das, was wegen der Quartier- und Casernfonds schon bestund, anzuschließen, glaubte man, da der Casernfondsbeitrag auf einer klassifizirten Zahlung à 25 und 10 fl. jährlich von 1000 fl. des Schätzungskapitals der Häuser beruht, eine billigere Vertheilung zu erreichen, erwägend, daß die Militärbequartierung eine Last ist, die lediglich die Häuser trifft, wenn für die Städte jene 10 Klassen angenommen würden, in die sie gelegenheitlich der Kriegsbeisteuer des Jahres 1760 unterm 6. August 1762 eingetheilt worden waren, nach diesen 10 Klassen hätten die Städte

1. Klasse	1610 Häuser	à 33 kr.
2. „	1754 „	„ 31 „
3. „	1739 „	„ 29 „
4. „	6177 „	„ 25 „
5. „	9579 „	„ 25 „

6. Klasse	3548	Häuser	à	17 kr.
7. „	2968	„	„	13 „
8. „	3879	„	„	10 „
9. „	4442	„	„	8 „
10. „	5763	„	„	6 „

jährlich zu bezahlen, wodurch der obige Bedarf gedeckt würde.

Hiebei sollte zwar jedem betreffenden Ort die auf ihn fallende Quota bekannt gemacht, die einheimische Vergütung aber nach den Kräften des Hauseigenthümers der Ortsobrigkeit überlassen bleiben, gegen dem, daß kein Haus vom Beitrag — ganz freigelassen und die Repartition durch die Kreisämter dem Gubernium zur Genehmigung unterlegt werde. Hiebei bezielte man, daß in jeder Stadt die Häuser wieder in 3 Klassen eingetheilt, und hiebei die auf die Stadt gelegte jährl. Quota mit $^3/_6$ von den vermöglichsten, mit $^2/_6$ von den minder vermöglichen und mit $^1/_6$ von den schwächsten Hauseigenthümern übertragen würde.

Dieser Beitrag sollte ferner

a) vierteljährig an die Bezirkseinnehmerämter abgeführt, und

b) mit Ende dieses Jahrs aus dem betreffenden Fundo — gegen durch die Kreisämter beigebrachte, von den Militär-Kommandanten bestättigten Specificationen der getragenen Officiersbequartierung die Vergütung nach der Ausmaß sub a gezahlt werden. Dieser Plan wurde mit Bericht v. 12. März 1776 der Hofstelle vorgelegt und mit Hofdekret v. 30. März 1776 vollkommen und dahin genehmigt, es sey hiernach das Röthige zu verfügen, und darauf zu sehen, daß die mit Militär belegten Städte die beabsichtete Beihülfe jederzeit richtig erhalten.

Hiernach wurde denn auch unterm 22. April 1776 das Röthige an die Kreisämter erlassen und diese Offiziers-Quartier-Zins-Concurrenz vom 1. März 1776 eingeführt, auch denen Ständen über ihr Anlangen vom 27. April 1776 unterm 30. Mai n. J. die ganze Einrichtung mitgetheilt.

Inzwischen veroffenbarte sich im Kurzen, daß die Städte und Märkte in der Fatirung der Häuser sehr ungleich vorgegangen seyen und willkührliche Exemtionen gemacht hatten, wodurch in der Uebertragung dieser Concurrenz große Ungleichheit eintrat.

Es wurde also den Kreishauptleuten unterm 17. Novemb. 1777 die Einbringung neuer Fassionen über die Häuserzahl nach einem hinausgegebenen Formular aufgetragen mit dem, daß alle landesfürstl., obrigkeitl., Gemeinde- u. Particularien-, wie auch Judenhäuser in diese neue Fassion aufzunehmen seyen, von denen dann nur die Gemeindehäuser, um nicht wegen eines so geringen Beitrags eine eigene den Kontribuenten gemeinigl. sehr schwer fallende Collectirung veranlassen zu müssen, mit der Auflage verschont werden sollten.

Im July 1779 machte die Prov. Statsbuchhaltung bemerkbar, daß wegen des auf 8 Infanterie-Regimenter, 4 Grenadier-Bataillons, 1 Artillerie- und 1 Cavallerie-Regiment in Mähren, 2 Infanterie-Regimenter und 1 Cavallerie-Regiment in Schlesien vermehrten Quartiersstandes, dann 11 Generale, für deren Quartier die Städte auch um eine Vergütung baten, mit den v. 1777 repartirten 13000 fl. nicht mehr auszulangen sey.

Die Buchhaltung machte also ein neues Bedarfspräliminare auf die Höhe von 20000 fl., worin sie den dermaligen Officiersquartierstand, dann für die 11 Generale, à 100 fl., 1100 und für unvorgesehenes Bedürfniß 300 fl. in Anschlag brachte, dagegen aber vermuthlich aus Rücksicht auf die mit hohem Dekret vom 21. Februar 1777 angeordnete Uebergabe der Exjesuitengebäude an die Städte keinen Antrag auf die sarta tecta dieser Gebäude machte.

Dieser Anschlag wurde der Hofstelle unterm 28. July 1779 unterlegt mit dem Antrag, die 7000 fl. Superplus über die bisher zu repartiren gewöhnlichen 13000 fl. auf das Militär-Aerarium zu nehmen. Allein mit Hofdekret vom 14. August 1779 wurde dieser Antrag zurückgewiesen mit dem, daß der Länder Sache sey, den Officiersquartierszins selbst zu tragen, des Guberniums Sache aber einen gründlichen und verläßlichen Entwurf zu machen, wie der Militär-Officiers-Quartier-Fond nach Maß der Umstände auf das erforderliche Quantum allenfalls auch mit einem mäßigen Ueberschuß vermehrt, die Repartition nach Billigkeit gemacht, und überhaupt das Geschäft so eingeleitet werde, daß die dießfälligen Beiträge einerseits richtig eingehen, anderseits die Quartiersträger bei Zeiten zu der ihnen gebührenden Vergütung gelangen.

Dieser Entwurf sey sodann einzusenden.

Bald darauf erfolgte aber annoch ein weiteres höchstes Hofrescript unterm 28. August 1779, durch welches aus Anlaß einer Beschwerde der Stadt Olmütz über die Unerschwinglichkeit der Militärbequartierungslast aufgetragen wurde, besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß nach dem letzten Auftrag v. 14. August ein hinlänglicher Bequartierungsfond in Mähren hergestellt werde, Behufswegen dem Gubernium dasjenige mitgetheilt wurde, was in Böhmen in Ansehung des allgemeinen Bequartierungsfondes unterm 21. März 1777 höchstortig bestimmt worden. —

Das Wesentlichste dieser für Böhmen erflossenen Bestimmungen besteht darin, daß dieser Fond

1. a) die Officiersquartierzinse, b) die sarta tecta der Exjesuitengebäude, worunter auch die Erhaltung der Brunnen, Fegung der Kamine, Räumung der Abtritte gehören, c) Streustroh und Licht in den Cavallerie-Stallungen, d) die baurechte Unterhaltung der Cavallerie-Stallungen, e) die bauliche Erhaltung der Regiments- und Compagnie-Depositorien, wie jene der Hauptwache, Stockhäuser, Spitäler und Conscriptions-Kanzleien zu bestreiten, zur Erhaltung der eigenen städtischen Casernen aber nur jenen Städten und Märkten, deren Unvermögenheit bewiesen ist, insofern der Concurrenzfond Ersparnisse hat, eine mäßige Aushilfe geleistet werde. —

2. Als beitragspflichtig hiezu sollen nicht nur die Häuser in den Städten und Märkten, sondern auch die Bauernhäuser angesehen werden, und zwar die Städte und Märkte nach Klassen à 3 fl., 2 fl. 30 kr., 2 fl., 1 fl. 30 kr., 1 fl. 15 kr., 1 fl., 45 kr., 30 kr., 12 kr., die Bauernhäuser nach Klassen à 8 kr., 4 kr., und 2 kr., welche Klassen jedoch, wenn das Erforderniß stiege, auch erhöht, jedoch das dießfällige Präliminar alljährlich der höchsten Approbation unterlegt werden müsse. —

Als Adminicula bewilligten Ihre Majestät:

3. a) daß jene gewerbtreibenden Inwohner, die von dem Militärconsumo den meisten Nutzen ziehen, durch eine einheimische, jedoch immer der kreisämtlichen Revision unterzohene Repartition hiezu ins Mitleid gezohen, und das Totale zur Sublevirung den Hauseigenthümern von dem Quantum der Landeseinlage abgeschlagen werde;

daß b) der Prager und die übrigen städtischen Quartier-Bonifications-Fond, sofern sie nicht von Häusern kollectirt werden, zu dem Concurrenzfond eingezohen werden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß Gewerbsleute, die schon zum Partic.-Fond beytragen, nicht mehr für die Concurrenz in's Mitleid gezohen und dadurch doppelt belegt werden dürfen;

c) sollen die Schloß- und landtäflich inliegenden Dominikalhäuser nach der Klasse der Häuser der Hauptstadt, ganz als wenn sie bürgerliche Eigenschaft hätten, in's Mitleid gezohen, hiernach von den Städten belegt und ihr Ertrag von der Bedarfs-Summe eben abgeschlagen, dadurch aber die concurrirenden Städte, Märkte und Dörfer eben sublevirat werden.

Mit Bericht vom 18. Oct. 1779 wurde über den Bedarf von 28009 fl. 42 kr. an Militär-Quartiers-Beiträgen eine neue Repartition (deren Schlüssel aber nicht ersichtlich ist), auf sämmtliche Städte, Stadteln und Märkte höchsten Orts vorgelegt u. zugleich gebethen, es hiebei bewenden u. von der Acceptation des böhm. Systems ganz abkommen zu lassen, weil die Einführungen desselben vielen Schwierigkeiten unterliegen und als eine Neuerung allzu empfindlich fallen würden.

Und wirklich ist in diesem Antrage mit höchsten Hofdekret vom 6. November 1779 gewilligt worden, und sonach bei jener ersten Einrichtung verblieben.

Die Offiziersquartiervergütung ist vom 1. Mai 1780 in den beiden königl. Städten Brünn und Olmütz für den Regimentsstab auf jährl. 200 fl., für die übrigen Städte aber auf 150 fl., ferner für ein Obristlieutenants-Quartier in Brünn mit 96 fl., in Olmütz mit 60 fl., für ein Hauptmanns-Quartier in Brünn mit 64 fl., in Olmütz mit 40 fl. und für ein Subalternofficiers-Quartier in Brünn mit 40 fl., in Olmütz mit 24 fl. bestimmt und erklärt worden, daß unter einem Regimentsstab der Obrist, der Reg.-Auditor, Feldpater, Reg.-Chyrurgus, Rechnungsführer nebst Reg.-Kanzlei, Adjutant, Unterfeldscherer, Fourier keine andere Vergütung als die des Regimentsstabes überhaupt verstanden werde. Gub.-Dekret vom 15. Mai 1780.

Sarta tecta des Znaimer Exjesuiten-Casern-Gebäudes.

Da bei dem, den Städten zur Militär-Bequartierung überlassenen Exjesuiten-Gebäuden, die erste Adaptirung aus dem Cameral-Aerarium gegen dem geschehen ist, daß die Städte die künftige Repartition und Unterhaltung dieser Gebäude übernehmen, — so können der Stadt die Kosten der Reparatur der Exjesuiten-Gebäude nicht vergütet, — eben so wenig der pr. Compagnie mit 100 fl. angesprochene Casernzins, — sondern nicht mehr als der systemmäßige pr. 50 fl. passirt werden. Hofzdt. v. 26. November 1781, pub. Kreisamt 7. Dezember 1781.

Da der Exjesuiten- oder eigentlich Studienfond nicht mehr Eigenthümer des Znaimer Exjesuiten-Casern-Gebäudes ist, davon weder Zins noch Nutzen zieht, so

liegt die Erhaltung dieses Gebäudes nicht ihm, sondern dem Landes-Militär-Bequartierungsfond ob, da die Erhaltung der dem Militär übergebenen Exjesuiten-Collegien und Residenzen in sartis tectis und die Reparaturen dabei nach Hofdt. v. 4. Jänner 1776 vom Lande zu bestreiten sind und zu diesem Ende damals eine mäßige Concurrenz auf alle Städte und Märkte ausgeschrieben wurde, die in den Landesbequartierungsfond einfliesst. (S. Hofdt. 23. Juny 1804, Z. 16128, Gub.-Nr. 13041).

Verhandlung

aus Anlaß der Uebergabe der Militär-Bequartierungsfonde an die Länder.

Wir haben schon früher (S. die ständischen Desiderien im J. 1790, von mir, in diesem Bande S. 304 ff.) der kais. Anordnung gedacht, daß die besonderen Militär-Quartierbeiträge, welche zur inneren Ausgleichung eingehoben wurden, vom M. J. 1825 aufzuheben und der zur Befriedigung der Quartierträger erforderliche Aufwand vom Militär-Aerar zu bestreiten sei (Hfzdt. 21. Jänner 1825, Z. 2040).

Aus Anlaß dessen machte das m.-sch. Gubernium am 18. November 1825, Z. 31401, dem m. sch. Generalcommando und dem mähr.-ständ. Landesausschuße I. über die Natur und Verfassung des mährischen Landes-Bequartierungs-, nämlich des Kasern- und des Bequartierungs-Fondes, II. über die demselben gehörigen oder von demselben für den Zweck der Militärbequartierung benützten Realitäten, III. dessen Obliegenheiten, IV. dessen Empfänge u. V. über die Art des Abschlußes und der Uebergabe Mittheilungen.

Da dieselben zur Beleuchtung dieser für das Land wichtigen Angelegenheit und der Aenderungen seit 1808 Aufschlüsse geben, lassen wir sie, so weit es nöthig erschien, hier folgen, verweisen übrigens, was es die Verhältnisse bis dermal betrifft, auf die oben angeführte Schrift.

d'Elvert.

I.

Ueber den Ursprung und die Verfassung des mähr. Landesbequartierungsfondes und desselben Verwaltungsart, wie solche bis zu dem Jahre 1808 beschaffen war, enthält die hierneben liegende, in dem gedachten Jahre aus den ämtlichen Originalverhandlungen aktenmäßig herausgehobene geschichtliche Darstellung befriedigende Auskunft.

Einzelne, die Wesenheit dieses Fondes übrigens nicht berührende Modificationen, welche in der Folgezeit bei einigen Verhältnissen desselben eingetreten sind, werden im weiteren Verfolg gehörigen Orts nachgewiesen.

Hier hat man mit Bezug auf obige geschichtliche Darstellung im Umrisse nur Folgendes zu bemerken:

Von den zwei Separatfonden, nämlich dem Kasern- und Officiersquartierfond (aus welchen der Landesbequartierungsfond besteht) existiret ersterer seit dem Jahre 1758 — letzterer seit dem Jahre 1776.

Die Dotirung beider Fonds geschah mittelst Ausschreibung und Umlegung von Beiträgen auf die Häuser der Städte und Märkte und ihrer Vorstädte nach einer bestimmten Schätzung und hiernach eingerichteten klassenmäßigen Repartitionsmaßstabe.

Der Vertheilungsschlüssel zur Umlage des Bedarfs bei jedem dieser zwei Fonds wurde zwar anfänglich verschiedentlich festgesetzt, besteht aber seit sehr langer Zeit bis dermalen unabänderlich fest.

Die ursprünglichen Obliegenheiten und zwar:

des Kasernfonds bestanden in der Vergütungsleistung für die Regimentsstäbe, für die städtischen und Privatkasernen nach ihrem Compagniebelag —

und des Officiersquartierfondes in der Vergütungsleistung für Garnisons-Officierquartiere vom Obristlieutenant abwärts bis inclusive zum Fähnrich pauschalmäßig nach der verschiedentlichen Dienstkathegorie.

Auf die Städte und Märkte sind für den Kasernfond seit 1. Novemb. 1770 jährlich 3890 fl. 8. kr. und für den Officiersquartierfond seit 1. November 1779 jährliche 23009 fl. 42 kr. und respective (nachdem im Verlaufe der Zeit einige Ortschaften aus der Kathegorie der Städte und Märkte, in die sie irrig einbezogen worden, ausgeschieden wurden) jährliche 22986 fl. 52 kr. fortwährend repartirt worden. —

Aus Ersparnissen von früheren Jahren haben sich bei beiden Fonds nach und nach Kapitalien gebildet, die in dem mähr.-ständischen Kreditsfond erliegen, und bei dem Kasernfond in . . . . 143.015 fl.
„ „ Officiersquartierfond in . . 191.540 „
zusammen . . 334.555 fl.

bestehen, und mit dem a. h. Finanzpatente vom Jahre 1811 wegen des auf die Hälfte herabgekommenen Zinsenfußes bei dem ersten Fonde . 2857 fl.
„ „ letzteren „ . 3955 „
zusammen . . 6812 fl. 48 kr.

in W. W. Papiergeld jährliche Interessen abwerfen.

Die in der geschichtlichen Darstellung citirten a. h. Rescripte und Gubernial-Cirkularien, weiters der specielle Ausweis über den Kapitalienstand und dessen Zinserträgniß — nicht minder die nominellen Ausweise über die jährlich fixirten Beiträge der Städte und Märkte zu jedem der beiden Fonds werden dem Kommissionsprotokolle selbst beigelegt werden.

II.

Bei den dem Landesbequartierungsfond eigenthümlichen Realitäten soll nach dem hohen Hofkanzleidekrete vom 20. Juny d. J., Absatz VI. der Titel des Besitzes und die Art ihrer bisherigen Verwaltung bei der Kommission auseinander-

gesetzt, über die Modalitäten, unter welchen die Gebäude an das Militär überzugehen hätten, der Beschluß gefaßt und ausgeführt, endlich über die Frage, ob und welcher Anstand obwalten könne, dieselben ganz in das Eigenthum des Militärs zu übergeben, die Meinungen in das Kommissionsprotokoll niedergelegt, und der Entscheidung der hohen Hofstelle vorbehalten werden.

Das mit der verehrlichen Note eines hochlöblichen vom 27. July 1825 intimirte hofkriegsräthliche Rescript vom 22. desselben Monats fordert eine vollständige Auseinandersetzung — welche ausschließend zur Benützung für das Militär bestimmte Gebäude vorhanden sind, — so an das Militär zu übergeben wären? wer davon derzeit die Eigenthümer sind — und von welchen Truppenkörpern oder Militärpartheien diese Gebäude derzeit bewohnt sind?

Um diesen Anordnungen der beiden hohen Hofstellen zu entsprechen — dient folgende Auseinandersetzung:

Bei dem mährischen Landesbequartierungsfonde befinden sich in einer Art von Eigenthums-Verhältniß

A. einige zur Militärbequartierung ausschließend benützte Gebäude;

B. eigenthümliche Kapitalien.

A. Gebäude.

Bei der gegenwärtigen Verhandlung nach ihrer von hohen Orten ausgesprochenen Tendenz können in gar keinen Anbetracht hier kommen

a) solche ausschließend der Militärbenützung gewidmete Gebäude, welche schon dermalen aus vollgültigem Rechtstitel im vollen Eigenthum des Militär-Aerars sich befinden und als solche demselben entweder schon grundbücherlich versichert sind, oder ohne allen juridischen Anstand versichert werden könnten;

b) ferner auch solche Gebäude nicht, welche nicht unmittelbar zur Bequartierung der gesunden und kranken Militärtruppe, wofür nach dem bestehenden Militär-Bequartierungs-Reglement das Land (Provinciale) zu sorgen hat, gewidmet sind, sondern zu anderen dem Bequartierungsfonde fremdartigen Zwecken, wie z. B. zu Depositorien verpflegsämtlicher Artikel, für den Gebrauch der Militär-Monturs-Oeconomie-Commission u. dgl. verwendet werden;

c) endlich auch jene Gebäude nicht, die sich im Gebrauche solcher Militär-Branchen befinden, für deren Unterkunft der Militärbequartierungsfond zu sorgen nicht verpflichtet war, — sondern militärischerseits in Folge eigener Vorschriften gesorgt werden muß, wie z. B. bei den Branchen des Beschelldepartements, bei Regiments-Knaben-Erziehungshäusern u. s. w.

Wohl aber kommen hier in die Verhandlung zu nehmen solche vom k. k. Militär ausschließend benützte Gebäude:

a) welche als ein bisheriges Eigenthum des Landes-Bequartierungsfondes angesehen werden können, weil sie aus den Mitteln des Fondes für die Militär-Bequartierungswidmung hergestellt worden sind;

b) solche Gebäude, deren Unterhaltung in sartis tectis dem Landesbequartierungsfonde, wenn gleich sich derselbe als deren Eigenthümer nicht ansehen konnte, obgelegen ist;

c) solche zur Militär-Bequartierungswidmung verwendete Gebäude, welche dem k. k. Militär von den ehemaligen Klostergebäuden in permanenten Besitz zur Bequartierung des gesunden oder kranken Militärs als Kasernen oder Spitäler, jedoch ohne Zuerkennung eines förmlichen Eigenthums, übergeben worden sind, dermalen auch ab aerario militari ohne Concurrenz eines andern Fondes unterhalten werden, das Interesse der k. Landesstelle aber insofern in Anspruch nehmen, als sich dieselbe einerseits verpflichtet halten muß, die Eigenthumsgerechtsame und Konvenienzen jener polit. Fonds, welchen diese Exklostergebäude angehören, mit der Sorge für die Aufrechterhaltung derselben zu vertreten, anderentheils aber als Verwaltungsbehörde des Landesbequartierungsfondes darauf zu invigiliren hatte, daß diese ursprünglich nur zu der das Provinziale betreffenden Militärbequartierung gewidmeten Gebäude bei dieser Widmung erhalten, und nicht etwa zu einem anderen, — dem Interesse des Landesbequartierungsfondes ganz fremden Militärgebrauche, wodurch eine mehrere Belastung des Landesfonds hervorginge, verwendet werden;

d) solche Kasern- und Spitalsgebäude, welche ab aerario camerali erbaut worden, und von selbem in sartis tectis unterhalten werden, somit in dieser Hinsicht bei deren Uebergabe an's Militär das Interesse dieser k. Landesstelle als Administrationsbehörde des Kameralfondes pflichtmäßig erregen; endlich

e) solche Gebäude, die zwar ein Eigenthum der betreffenden Stadtgemeinde bestellen, die aber als Kasernen oder Militär-Spitäler für die Administrationsbehörde des Landesbequartierungsfondes zum Truppenbelag gegen Verabreichung des pr. Kompagnie systemmäßigen Kaserzinses disponibel waren, und deren vollständige Kenntniß daher auch der künftigen Verwaltung des Landesbequartierungsfonds nothwendig ist.

Diese hier bezeichneten fünf Kathegorien von Gebäuden sind in den hierneben anverwahrten zwei Ausweisen A. und B. enthalten, von denen ersterer die Uebersicht der öffentlichen, — der letztere die der städtischen Gebäude specifisch und rubrikenweise mit allen jenen Notizen liefert, die für die vorliegenden Zwecke der Uebergabsverhandlung erforderlich sind.

Im Allgemeinen hat man hierüber Folgendes zu erinnern, und zwar rücksichtlich des Ausweises A.:

1. Alle in diesem Ausweise sub I. und II. enthaltenen — vom k. k. Militär benützten Exklostergebäude wären fortan als ein Eigenthum desjenigen politischen Fonds anzusehen, welche in Folge des a. h. Klosteraufhebungssystemes in die Stelle der aufgehobenen Klöster eingetreten sind, es sey denn, daß bei einem oder dem andern Gebäude das k. k. Militär-Aerarium einen zur Uebertragung des Eigenthums nach den Civilrechtsgesetzen vollgültigen Erwerbungstitel für das k. k. Militär-Aerarium nachweisen könnte.

In Folge obbemeldten Aufhebungssystems sind die ehemaligen Jesuitenklostergebäude als ein Eigenthum des Studienfonds — und die sonstigen Exklostergebäude als ein Eigenthum des Religionsfonds anzusehen, — diese wären als solche fortan zu respektiren, und das k. k. Militär nur als Nutznießer dieser Realitäten zu betrachten.

In den hierneben abschriftlichen höchsten Rescripten vom 4. und 12. Jänner 1776, dann 20. Februar 1777, wodurch die Exjesuitengebäude der Militärwidmung zugeführt worden sind, — liegt der Beweis, daß das Eigenthumsrecht dieser Gebäude dem Studienfonde keineswegs vergeben, sondern lediglich festgesetzt wurde, diese ab ærario camerali zu Militär-Kasernen zugerichteten Gebäude vom Lande durch eine billige Concurrenz in sartis tectis zu unterhalten, den resp. Städten zur Besorgung, dem k. k. Militär zum Gebrauche zu übergeben, welches nach dem Reglement vom Jahre 1748 die Nachschaffung der Geräthschaften zu bestreiten hätte.

Selbst die Brünner Exjesuiten-Kaserne, für welche vom Jahre 1783 bis 1792 dem Studienfonde ein jährlicher Zins von 1500 fl. entrichtet wurde, ist laut anverwahrtem Hofdekrete vom 23. Februar 1792 dem k. k. Militär gegen eigene Erhaltung unentgeldlich nur zur Benützung als Kaserne überlassen worden.

In Ansehung der anderen Exklostergebäude spricht das abschriftlich anverwahrte Hofdekret vom 19. Febr. 1786 deutlich aus, daß das Eigenthum derselben immer dem Religionsfonde verbleibe; dies erhellet weiters aus dem faktischen Umstande, daß von allen dem k. k. Militär zur Benützung überlassenen Exklostergebäuden (sofern selbe etwa nicht durch Kauf förmlich in das Eigenthum des Militär-Aerariums übergangen sind) die Entrichtung eines nach festgesetzten Directiven bemessenen jährl. Zinses angeordnet wurde, u. auch wirklich — wie z. B. bei der Exkarthäuser Kaserne nächst Brünn — bei dem Exfranciskanerkloster allhier u. s. w. fortan statt hat.

Endlich liegt auch in dem hierneben liegenden Hofdekrete vom 14. August 1822 die volle Bestättigung der obigen Ansicht, daß über die dem k. k. Militär zur Benützung überlassenen Fondsgebäude das Eigenthumsrecht immer bei dem betreffenden Studien- oder Religionsfonde verblieben ist, und zu verbleiben habe.

Bei diesen Prämissen und in Anbetracht: a) daß der Religions- und Studienfond, dem diese Gebäude angehören, keinen intregrirenden Theil des Staatsschatzes bilden, sondern nur als ein unter dem besonderen Schutze der Staatsverwaltung stehendes Privateigenthum angesehen werden; — b) daß diesen beiden politischen Fonds die Bestreitung von Militärs-Bequartierungs-Auslagen nie obgelegen ist, und denenselben selbst die Unterhaltung der Gebäude, sogar jener, wofür ein Zins bezahlt wird, nicht obliegt, folgert sich nun mehr von selbst, — daß aus der Uebernahme der Militär-Bequartierungs-Auslagen auf den Staatsschatz eine Uebergebung dieser Gebäude in das förmliche Militäreigenthum sich nicht rechtfertigen lasse, es wäre denn, daß die betreffenden Fonds für den zu erleidenden Verlust ihres Eigenthums in angemessener Art von dem Staatsschatze entschädiget würden. —

Das ob allegirte hohe Hofdekret vom 14. August 1822 als Folge vorausgegangener mehrerer Verhandlungen, worauf auch die hierortige Note an ein hochlöbliches vom 9. August 1811 Z. 18068 Bezug genommen hat, erhält sogar die ausdrückliche Weisung für die Ueberlassung der Fondsgebäude zur Privatbenützung, worunter namentlich auch jene von dem k. k. Militär begriffen ist, auf eine angemessene jährliche Entschädigung der betreffenden Fonds einzuwirken. Da dies

jedoch den Gegenstand einer Separatverhandlung bildet, so wird sich an diesem Orte blos auf eine allgemeine Hindeutung darauf beschränkt.

Inzwischen ist aber gar kein Hinderniß vorhanden, die förmliche Uebergabe jener Fondsgebäude, welche bisher vom Landesbequartierungsfonde in sartis tectis besorgt wurden, und welche in dem obigen Ausweise A sub Nr. II. specifisch verzeichnet vorkommen, zur Fortsetzung der bisherigen Benützung und künftigen Unterhaltung derselben, wie selbe dem Landesbequartierungsfonde obgelegen ist, vom Mil.-Jahre 1826 angefangen, in Vollzug zu setzen.

2. Die vom k. k. Militär benützten Gebäude, welche ex camerali erbaut, und von demselben bisher unterhalten worden, und in dem obigen Ausweise A sub Nr. III. speziell bezeichnet erscheinen, könnten nach hierortigem Dafürhalten ohne Anstand in das förmliche Militäreigenthum überlassen werden.

Ob diese Ueberlassung vollzogen, und ob auch die auf dem Kammeral-Aerar dermal lastende Besorgung denselben in sartis tectis auf das Militär-Aerarium übertragen werden solle? für welchen Fall eine förmliche Uebergabe auch dieser Gebäude einzutreten hätte, dies wäre dem höchsten Ausspruche zu überlassen.

3. Rücksichtlich der vom k. k. Militär benützten Gebäude, welche aus den Mitteln des Landesbequartierungsfondes erbaut worden, und in dem obigen Ausweise A sub Nr. IV. vorkommen, übrigens aber schon dermalen ab ærario militari unterhalten werden, — tritt kein erheblicher Anstand entgegen, solche dem k. k. Militär förmlich in's Eigenthum zu überlassen, welcher Antrag durch den Inhalt der in jenem Ausweise bei den gedachten Gebäuden aufgeführten datenmäßigen Notizen noch mehr gerechtfertiget wird.

Nur müßte sich bei dem von dem ehemaligen Privateigenthümer Tamon aus dem Landesbequartierungsfonde erkauften, unter dem Namen Spinnhaus-Kaserne bekannten Gebäude, welches wegen Erleichterung der hiesigen Vorstädte von einer Naturalbequartierung adaptirt, später aber zur Unterkunft des dermal Nassauischen Regiments-Erziehungshauses verwendet wurde, und in dieser Widmung noch itzt besteht — sich die Bedingung vorbehalten werden, daß, wenn veränderte Zeitumstände eine erweiterte Militärunterkunft nothwendig machen sollten, wofür in den sonst bestehenden hiesigen Kasernen nicht gesorgt — sondern nur auf Kosten der Naturalbequartierung bewirkt werden könnte, — das k. k. Militär verpflichtet seyn sollte, dieses Gebäude seiner ursprünglichen Bestimmung wiederzugeben, und solches auf seine Kosten zu einer Militärkaserne adaptiren zu lassen, für die Unterkunft der Erziehungsknaben aber directivmäßig in anderem Wege zu sorgen.

4. In Betreff sämmtlicher dem k. k. Militär zu übergebenden Gebäude wird politischerseits der Antrag gestellt, dieselben bei ihrer dermaligen Bestimmung, nämlich für die Bequartierung der gesunden und kranken Militärtruppe, für welche sonst das Land die Naturalbequartirung zu leisten hätte, für immer zu belassen, und für den Fall, wenn es aus irgend einem vollwichtigen Grunde dazu kommen müßte, einen Theil eines oder anderen zur kasernmäßigen Unterbringung der Truppe gewidmeten Locals zu anderweitigen Militärzwecken zu verwenden, für ein vollkommen angemessenes Surrogat aus den Mitteln des Militär-Aerars zu sorgen, damit das

Land nicht ohne Noth mit der dem Kasernbequartierungssystem ohnehin abträglichen Naturalbequartierung beschwert werde.

5. Was die in dem Eigenthum der betreffenden Stadtgemeinden und resp. Bürgerschaft sich befindlichen zu Kasernen oder Krankenspitälern von diesem Privat-Eigenthümer hergestellten Gebäude betrifft, wovon der obige Ausweis sub Lit. B spezifisch spricht, so ist kein Grund vorhanden, für deren Ueberlassung in das Mil.-Eigenthum anzutragen; auch ließe sich dieß rechtsbeständig ohne freiwilliger Zustimmung der betreffenden Eigenthümer ohnehin gar nicht realisiren.

Da diesen Privateigenthümern die Unterhaltung dieser Gebäude in sartis tectis obliegt, wofür selbe, wenn diese Gebäude mit Militär belegt werden, den systemmäßigen Kasernzins pr. Compagnie erhalten, außerdem aber ihrer eigenthümlichen Bestimmung unbeschadet anderweitig benützt werden können, so scheint es auch gar nicht in dem Interesse des k. k. Militärs zu liegen, solche als Eigenthum zumal in solchen Ortschaften zu besitzen, wo wie z. B. in Sternberg, Müglitz, Mähr.-Neustadt u. s. w, nicht immer das Bedürfniß einer stabilen Militärbequartierung obwaltet.

Nur in der Festung Olmütz könnte aus militär. Gründen das Interesse des k. k. Militärs inniger verwebt seyn, die dort befindlichen Privatmilitärkasernen eigenthümlich zu erwerben, wie denn auch wirklich dießfalls wegen der städtischen sogenannten Wasserkaserne die Verhandlung im Zuge ist, welche dermahl der Entscheidung der hohen Hofbehörden entgegensieht.

Rücksichtlich dieser hier besprochenen Militär-Privatgebäude, die kein Gegenstand einer Uebergabe an das k. k. Militär wären, genügt daher lediglich die Bemerkung, daß bei solchen zwischen dem k. k. Militär-Aerar und dem Privateigenthümer dasselbe Zinsverhältniß obzuwalten hätte, welches bis nun zwischen ihnen und dem Landesbequartierungsfond bestand.

Doch muß sehr gewunschen und daher auch politischerseits der Antrag gestellt werden, daß diese bis nun systemisirten Kasernzinsungen den Zeitverhältnissen angepaßt, und wenigstens in der Valuta der Convenzionsmünze bezahlt würden, damit die Eigenthümer für die Unterhaltung in sartis tectis verhältnißmäßig entschädigt, und diese Gebäude fortan in kasernmäßig gutem Zustand erhalten werden.

Da übrigens die Unterhaltung der zu Militärspitälern gewidmeten städtischen Privatgebäude, wenn sie ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen sollen — eine wo nicht kostspieligere, so doch gewiß nicht minder kostspielige Herrichtung und Erhaltung wie die Privatkaserngebäude erfordern, und jener Ortschaft, wo sich dieselben zufällig befinden, so große Auslagen für die dahin aus der Umgegend concurrirenden Militärkranken mit Billigkeit sich nicht wohl allein aufbürden lassen, wie solches auch auf Grund einer allerhöchsten Entschließung mittels hierneben abschriftlichen hohen Hofkanzleidekretes vom 19. Juli 1804 Z. 13737 anerkannt worden ist, so stellet es sich als angemessen dar, daß für die Benützung der Privatgebäude als Militär-Spitalsanstalt für den Behuf ihrer Unterhaltung ebenmäßig so wie bei den Privatkaserngebäuden ein angemessener Zins bestimmt werde, wodurch die zweckmäßigere Herrichtung und Unterhaltung dieser Militärkrankenanstalt nur gewinnen kann.

Die förmliche Uebergabe der Gebäude, deren Unterhaltung ab anno militari 1826 an das Militär-Aerar übergeht, wäre mittelst gemeinschaftlicher politisch-militärischer Kommissionen zu bewirken, welche über die verschiedenen Uebergabsobjecte und deren Beschaffenheit ein vollständiges Inventarium aufzunehmen, und hieher, dann an ein hochlöbliches ein Exemplar hievon vorzulegen hätten.

Politischerseits würden hiezu nebst einem Kreiskommissär und dem Kreisingenieur auch drei Deputirte, worunter wenigstens ein Magistratsrath derjenigen Stadtgemeinde bestimmt werden, deren Besorgung diese Gebäude bis nun anvertraut gewesen sind.

Diese Uebergabs- und resp. Uebernahmskommissionen in Ansehung der in dem Ausweise A sub II. bezeichneten Gebäude (weil über jene sub III. und IV. vorläufig noch die höchste Schlußfassung abzuwarten käme) könnten sogleich verfügt werden, und man ersucht daher hiemit ein hochlöbliches um gleichmäßiges Einverständniß und um gefällige Bekanntgebung der jenseits hiezu zu bestimmenden Militärkommissäre.

Diese Kommissionen könnten übrigens auch zugleich den Stand der etwaigen Kontraktsverbindlichkeiten erheben, welche auf diesen Häusern haften, und welche hierortigen Wissens von gar keiner Erheblichkeit sind, und sich höchstens nur hie und da auf Vermiethung von Kasernlocalitäten für die Marquetenderey beziehen, welche der künftigen Militär-Bequartierungs-Fondsverwaltung zu Guten fallen würden.

Bei allen Kasernen und Militärspitälern, welche dem k. k. Militär zur permanenten Benützung und eigenen Unterhaltung überlassen werden, darf die in dem hohen Hofdekrete vom 19. Februar 1786 enthaltene Bestimmung nicht übergangen werden, daß auch die Bestreitung der auf diese Gebäude Bezug habenden Gemeinanstalten-Auslagen, wie z. B. auf Wasserleitungen, Feuerlöschanstalten, Unterhaltung unterirdischer Kanale u. dgl., zu übernehmen seyn werden.

Nachstehende Aufklärung hat als die von der hohen Hofkanzlei anbefohlene Auseinandersetzung bei der Kommission zu dienen, wie sich bisher bei der Verwaltung der von dem Landesbequartierungsfonde unterhaltenen Gebäude benommen worden sey.

Diese im Ausweise A sub II. bezeichneten Gebäude (mit einziger Ausnahme der Exdominikanerklosterkaserne zu Iglau) sind durchaus Exjesuitenklostergebäude.

In Folge der Urnormalien (Hofrescript vom 4. und 12. Jänner 1776, dann 20. Februar 1777) wurden die ersten Adaptirungsköften ex camerali bestritten — und die Gebäude der betreffenden Stadtgemeinde zur Aufsicht und Besorgung gegen die in den obcitirten Normalen enthaltenen Bestimmungen, daß die Nachschaffung der Geräthschaften von dem Militär-Aerar und die Unterhaltung der Gebäude den Ländern obliegen, und dießfalls eine billige Concurrenz eingeleitet werden soll — mittelst förmlicher Inventarien übergeben worden.

Die Aufsicht über diese Gebäude wird von dem Magistrate der betreffenden Städte unter Controlle des Kreisamtes geführt, die jährlich bei demselben in sartis tectis sich ergeben. Das Reparatursbedürfniß mit Zuziehung des k. k. Militärs

kommissionell erhoben, von dem Kreisingenieur hierüber Vorausmaß und Kostenüberschläge verfaßt, und mit deren Vorlegung durch das Kreisamt die Baubewilligung der k. Landesstelle eingeholt.

Nach vorausgegangener technischer und buchhalterischer Prüfung und Adjustirung erfolgt die Baubewilligung und Anweisung zur Bauverakkordirung im öffentlichen Licitationswege. Die Licitationsresultate werden nochmals der hierortigen Genehmhaltung unterzogen, nach deren Erhalt der Ersteher den Bau unter der Aufsicht des betreffenden Magistrats und unter Controlle des Kreisingenieurs vollführt. Der Baukostenbetrag wird von der k. Landesstelle aus dem Landesbequartierungsfonde bei dem mähr.-ständischen Landesausschuße, welcher die Geldverwaltung dieses Fondes sowohl in den Einnahms- als Ausgabsrubriken durch die ihm untergeordnete ständische Buchhaltung und Kassaämter besorgen läßt, zu Handen des betreffenden Magistrats angewiesen, welcher über die richtige Verwendung eine documentirte Baurechnung durch das Kreisamt (welches den Bau durch den Kreisingenieur rücksichtlich der guten, vollständigen und standhaften Vollführung kommissionell besichtigen läßt) einzuschicken hat, welche Baurechnung sodann der wirklichen Verausgabung zur Deckung dient.

Insofern die Anforderung des k. k. Hofkriegsraths nach Inhalt der Note eines hochlöblichen vom 21. July 1825 auch dahin geht, bei einem jeden der fraglichen Militärgebäude ersichtlich zu machen, von welchen Truppenkörpern oder Militärpartheien dieselben dermalen bewohnt würden, ersucht man ein hochlöbliches die in dem obigen Ausweise diesfalls eigens eröffnete Columne mit der geforderten numerären Vollständigkeit und Genauigkeit gefälligst ausfüllen zu wollen.

Schlüßlich erübriget noch die Bemerkung, daß von dem in Folge eines hochlöbl. Generalcommando v. 1. März 1824 N. 990 und hierortiger Rückantwort vom 16. April 1824, Z. 6809, aufgestellten, und seit 1. Jänner 1824 gehandhabten Grundsatze, daß die Unterhaltung der Gebäude in sartis tectis von dem Gebäude-Eigenthümer (somit bei den, von dem Landesbequartierungsfonde unterhaltenen Exklostergebäuden von diesem) bestritten, die nicht sarta tecta aber auf Kosten des Gebäudebenützers, d. i. des k. k. Militärs, hergestellt werden sollen, insofern nunmehr abzugehen seyn werde, als vom Mil.-Jahre 1826 die an das Militär überzugehenden Fonds-Gebäude von demselben in allen und jedem, d. i. sowohl in sartis tectis als nicht sartis tectis zu erhalten seyn werden — und jener Grundsatz nur bei den städtischen und bürgerl. Kasernen fernerhin Anwendung haben werde.

Ueber die dem Landesbequartierungsfonde eigenthümlichen

Activkapitalien

enthält das hiernebenliegende Verzeichniß der mähr.-ständischen Landschaftsbuchhaltung vom 9. November 1825 eine vollkommene Uebersicht.

Da nach Absatz VII des hohen Hofdekrets vom 20. Juny 1825 die Interessen dieser Aktivkapitalien ordentlich an das Militär-Aerar abgeführt, die Kapitalien selbst aber noch von dem Politikum verwahrt und verwaltet werden sollen, so wird unter einem der mähr.-ständ. Landesausschuß um die Verfügung belangt, die von diesen Kapitalien entfallenden Interessen (die halbjährig mit Ende April

und Ende Oktober fällig werden) vom Mil.-Jahr 1826 anzufangen halbjährig an die hierländige Kriegskassa zur Bestreitung der Landes-Militär-Quartiers-Auslagen abführen zu lassen.

Man ersucht ein hochlöbl. Generalcommando die Kriegskassa in gleicher Gemäßheit zur Empfangsvorschreibung und Empfangsnahme gefälligst anweisen zu wollen. —

Der Ursprung der Kapitalien schreibt sich übrigens aus den Ersparnissen der zur jährlichen Dotirung des Landesbequartierungsfondes systemisirten Beiträge der Städte und Märkte, und zwar aus jenen Zeiten, wo während der Kriegsereigniße die Truppe außer Landes abwesend war, und diese Beyträge, ungeachtet der dadurch verminderten Auslagen des Kasern- und Officiers-Quartiersfonds — gleichwohl im unveränderten Ziffer geleistet worden waren.

Bei dem Artikel Aktivkapitalien kommt hier auch noch der Aktivschuld zu erwähnen, welche der Landesbequartierungsfond an die k. Stadt Mähr.-Neustadt zu fordern hat, und wobei es folgende Bewandniß hat:

Es ist dieser k. Stadt zu Reparaturen des dortigen Militärspitals, worauf von dem k. k. Militär sehr angedrungen wurde, aber wegen Unvermögenheit der Stadt nichts bewirkt werden konnte, aus dem Landesbequartierungsfonde mittelst Gubernialbeschluß vom 30. April 1813 ein unverzinsliches Kapital von 1535 fl. 48 kr. auf 10 Jahre — vom Jahre 1814 angefangen, vorgeliehen worden.

Ein gleiches Darleihen von 3000 fl. B. Z. oder kursmäßig in WW. 600 fl. erhielt die Stadt im Jahre 1811 zur Herstellung der dortstädtischen Kaserne unverzinslich auf drei Jahre aus eben demselben Fonde.

Auf diese Gesamtschuld pr	2135 fl. 48 kr.
sind bis jetzt	1232 „ — „
rückbezahlt worden, und der Rest besteht noch in	906 fl. 48 kr.

Da sich diese Aktivpost auf längstvergangene Zeiten bezieht, gegenüber dem Landes-Bequartierungs-Fond an sich nur sehr unbedeutend ist, auch in den Bezug habenden Verhandlungen, namentlich in dem hohen Hofdekrete vom 19. July 1804 viele sehr rücksichtswürdige Gründe vorhanden sind, um in Anbetracht der bekannten sehr verfallenen Vermögensumstände der k. Stadt Mähr.-Neustadt auf Abschreibung dieser Forderung höchsten Orts anzutragen, so erachtet man dieses Activkapital der künftigen Landesbequartierungsfonds-Verwaltung nicht zuzuliquidiren, sondern sich diesfalls eine weitere Verhandlung hierorts vorzubehalten.

Nunmehr geht man

III. auf die Obliegenheiten

des Landesbequartierungsfonds über, wie dieselben bisher auf demselben hafteten, und von dem k. k. Militär zu übernehmen sind.

Nach dem Wunsche des k. k. Hofkriegsraths sind diese Obliegenheiten bis in's kleinste Detail zu specificiren, und die Grundlage, worauf sie beruhen, zu erörtern.

Die Obliegenheiten, welche in Bezug auf die Gebäude und rücksichtlich deren Bauunterhaltung das Militär-Aerar vom Mil.-Jahre 1826 zu übernehmen haben wird, sind bereits oben sub II. gewürdigt worden.

Um die übrigen Obliegenheiten vollständig und verläßig darzustellen, biethet das Fondspräliminare vom Mil.-Jahre 1825 (nachdem jenes pro 1826 von der hohen Hofkanzlei noch nicht herabgelangt ist) die geeignetste Grundlage dar, daher eine Abschrift hievon mitfolgt, und dem Kommissionsprotokolle beyzulegen seyn wird.

In der Parthie Erforderniß des Landesbequartierungsfonds erscheinen umfassend alle Obliegenheiten desselben.

Um selbe nach dem Wunsche des k. k. Hofkriegsraths analytisch zu beleuchten, dient folgende Auseinandersetzung:

I. Rubrik. Gewöhnliche Officiersquartiers-Vergütungen.

Hierunter gehören:

a) Die Landesbonificationen für alle bei der Prov.-Dienstleistung, bei den in Mähren bequartierten Regimentern, Bataillons oder Corps angestellten Stabs- und Oberofficiere vom Obristlieutenant bis inclus. Fähnrich, und so auch die Militärbeamten, welche im Lande außerhalb der Provincial-Centralkriegsverwaltung eines hochlöbl. Generalcommando wirklich angestellt sind.

Die hiernebenliegende tabellarische Uebersicht enthält das Schema der diesfälligen Quartiersbonificationen mit Berufung der ihnen zu Grunde liegenden Normalien.

Hieraus ist zu ersehen, daß für Brünn, für Olmütz, dann für die übrigen Prov.-Städte und Ortschaften ein eigenes Vergütungsschema bestand, und daß in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 13. Dezember 1823 (welches man einem hochlöblichen Gen.-Com. unterm 30. Jänner 1824, Z. 38102, zu eröffnen die Ehre hatte) die Hauptstadt Olmütz mit Brünn in Ansehung des Vergütungsmaßes sowohl rücksichtlich der Quartiere als der Regimentsstäbe gleichgestellt wurde, so zwar daß vom 1. Mai 1824 anzufangen, — für Brünn und Olmütz ein gleiches *) und für die übrigen Städte und Orte ein zweites Vergütungsschema der Art besteht, wie dies in obiger Uebersicht aufgeführt erscheint.

Da diese Bonificationsbemessungen schon von den frühesten Zeiten herrühren und selbst nach dem Nominalbetrage immer nur im Unverhältniße zu der Naturalquartiersleistung vorzüglich in den größeren Städten stehen, so fand sich diese k. Landesstelle schon öfter zu dem Antrage bei der hohen Hofkanzlei bestimmt, womit diese Quartiersbonificationen in der Valuta der Conv.-Münze dem Quartiersträger hinausgezahlt werden möchten, zumalen auch bereits alle übrigen Naturalleistungen des Landes für das k. k Militär, wie z. B. die Vorspann, die Naturalbequartierung des gemeinen Mannes (d. i. der Schlafkreuzer, die Schemalzimmerzinse) in der Conv.-Münze-Valuta vom Militär-Aerar vergütet werden.

Es ist auch wirklich mit hohem Hofkanzleidekret vom 21. September 1822 unter andern verordnet worden, daß vom Mil.-Jahre 1824 an die Präliminarien

---

*) Nämlich für einen Regimentsstab 200, Stabsofficier 96, Hauptmann 64, anderen Officier 40 fl. jährlich.

für Mähren und Schlesien in Conv.-Münz-Währung zu verfassen, und auch die Zahlung der Zinsvergütungen in derselben Währung zu veranschlagen seyen.

Wegen Unzureichenheit der Bedeckungsmittel konnte aber die bessere Währungsvergütungsart bis nun nicht realisiret werden, doch wurde diese k. Landesstelle in dem hohen Hofkanzleidekret vom 10. July 1823 diesfalls damit vertröstet, daß über die Bestreitung der Quartiersauslagen überhaupt eine besondere, die Länder erleichternde Maßregel zu erwarten stehe.

Diese zugesicherte Maßregel scheint nunmehr mit der a. h. anbefohlenen Uebernahme sämmtlicher Landesquartierfonds-Auslagen vom Militär-Aerarium eingetreten zu sein, und es muß daher politischerseits sehr gewunschen, und zum Besten des Landes angelegentlichst darauf angetragen werden, womit höchsten Orts vom Mil.-Jahre 1826 angefangen diese und alle andere Militärbonificationen, wovon höchsten Orts die Rede seyn wird, in der Valuta der Conv.-Münze bewilliget würden. —

Da das k. k. Militär für seine verschiedenen Ausgabsrubriken nur in C.-M. dotiret wird, so ist dies der Realisirung obigen Antrags um so förderlicher. Ueberhaupt wäre es erwünschlich und den dermaligen Zeitverhältnissen höchst angemessen, wenn ein ganz neuer — mehr als der in den frühesten Zeiten gebildete, dem itzigen Werthe der Naturalquartiersleistung anpassender Vergütungstarif mit Rücksicht auf die mehrere Beschwerdniß und Kostspieligkeit der Kavalleriebequartierung (die in der Vergütung mit der Infanteriebequartierung bisher gleichgestellt ist) in Verhandlung gezogen und festgesetzt werden möchte.

b) Vergütungen für Quartiere der in der Provinz angestellten Herren Generäle.

Bis inclus. 1824 ist aus dem Landesbequatierungsfonde für die Naturalbequartierung der Herren Generäle nichts passirt gewesen, wahrscheinlich weil in dem Bequartierungs-Reglement vom Jahre 1748, worauf bei der Bildung des Vergütungstarifs ausschließende Rücksicht genommen worden zu seyn scheint, die Militärskompetenz der Herren k. k. Generäle nicht aufgeführt erscheint.

Erst über hierortigen Bericht vom 24. August 1821 ist mit hohem Hofdekret vom 30. Jänner und 19. Februar 1824 dasjenige Vergütungsschema bewilligt worden, welches in der obigen Vergütungstabelle enthalten ist.

c) Quartierzins-Vergütungen für Officiers- oder Militärsbeamtenfrauen, die bei Truppenmärschen im Lande zurückgeblieben sind.

Diese Verabreichung des Naturalquartiers gründet sich auf die höchsten Rescripte vom 26. July 1756, dann 6. Februar 1773, welches bei dem damaligen Truppenmarsch verordnete, daß den hinterlassenen Officiersfrauen kleinere, doch immer für sie und ihrer Männer rückgebliebene Bagage zureichende Wohnungen anzuweisen wären, weiters auf das hohe Hofrescript vom 28. Februar 1778 und auf das mit Hofrescript vom 26. März 1782 mitgetheilte hofkriegsräthliche Rescript vom 23. März 1778.

Mittels Gub.-Dekrets vom 18. Dezember 1797 ist näher bestimmt worden, daß für die Quartiere der Officiersfrauen, die beim Abmarsche ihrer Männer im Lande zurückbleiben, die gewöhnliche Landesbonification, jedoch immer um einen Grad geringer, als die Officiers-Charge ihrer Männer mit sich bringe, aufgerechnet werden könne.

Endlich ist mit hohem Hofkanzleidekret vom 13. September 1805, Z. 18492, verordnet worden, daß, da jene verheiratheten Militär-Verpflegsbeamten, welche zur Dienstleistung in ein anderes Land beordert worden, in dem nämlichen Falle wie die Militär-Oberofficiere wären, ihre Familien zurücklassen zu müssen, und in Hinsicht auf die Quartiersgebühr die Ansprüche mit dem Militär gemein haben, die Einleitung zu treffen sey, den Frauen der gedachten Verpflegsbeamten das Quartier mit der halben Kompetenz zu erfolgen.

Bei der Adjustirung der diesfälligen Bonificationen ist sich jedoch von der k. k. Buchhalterei bis nun nach dem obbezogenen Gub.-Dekret vom 18. Dezember 1797 benommen worden.

Die Art und Weise der Bonificationsnachsuchung und Anweisung war bisher folgende:

Ueber die in einem oder andern Orte bequartierten Officiere oder Militär-Beamten wurden vierteljährige von dem Militär-Ortskommandanten bestättigte Consignationen von dem betreffenden Dominium oder Magistrat mittels des Kreisamts anher vorgelegt, und von hier der Prov.-Staatsbuchhaltung zur Liquidirung zugestellt.

Bei derselben werden nominelle Contobücher mit Vormerkung der Quartiersperioden, wofür die Zinsvergütung passirt wird, geführt.

Nach Einsicht in diese Bücher (um zu verhindern, daß nicht für ein und dasselbe Individium an zwei verschiedenen Orten für gleiche Zeit der Vergütungszins in Anspruch genommen werde) fertiget die Prov.-Staatsbuchhaltung über die Individuen, die Quartierszeit und Zinsgebühr specielle Consignationen in dupplo aus, und unterlegt sie dieser k. Landesstelle.

Von hieraus geschieht sodann durch das Mittel des mähr.-ständ. Landesausschußes die Anweisung des Betrages aus dem Landesbequartierungsfonde, der bei der Landschaftshauptkassa in der Verrechnung steht, — dann die Verständigung hievon mittels des Kreisamtes an das betreffende Dominium, indem dieses sowohl als der Landesausschuß ein Exemplar der Vergütungs-Consignationen erhält.

Ueber den an die Landeshauptkassa von dem Ausschuße ergehenden, durch die Landschaftsbuchhaltung vidirten Auftrag zur Hinauszahlung, geschieht die Realisirung dessen durch die betreffende hiezu authorisirte Kreislandschafts-Einnehmerkassa, die die Quittung des Dominiums hierüber gelegenheitlich der monatlichen Steuerabfuhr an die Landschaftshauptkassa statt deren abführt, und die Ausgleichung bei letzterer Kassa auf Rechnung des Landesbequartierungsfonds bewirkt wird.

Da es in dem Pflichtkreise dieser k. Landesstelle als Schutzbehörde der Unterthanen liegt, sich über die Art und Weise, wie die Vergütungsleistungen von Seite des k. k. Militärs als dem künftigen Verwalter des Landesbequartierungsfondes manipulirt werden wollen, — dergestalt zu versichern, daß die angewiesenen

Vergütungen nicht nur zuverläßig, sondern auch in der möglichst kürzesten Zeitfrist an den betreffenden Quartierträger gelangen, so ersucht man ein hochlöbliches Gen.-Com. sich hierüber in dem Kommissionsprotokolle gefälligst umständlich zu erklären, damit sodann die Lokalbehörden angemessen belehrt werden können.

Noch erübriget hier als Schlußbemerkung, daß für den Festungsstab in Olmütz, mit Ausnahme des Herrn Festungskommandanten, für welchen in der Eigenschaft des Feldmarschallieutenants auf Grund des obcitirten hoh. Hofkanzleidekrets vom 19. Febr. 1824 die tarifmäßige Vergütung zu Gunsten der Stadtgemeinde Olmütz angewiesen wird, dann für das Officierspersonale des Brünner Platzkommando mit Ausnahme des Platzlieutenants, welcher vor erfolgter Abtretung der Spielbergskrone an das Politikum dort seine Unterkunft hatte, keine Quartiersvergütung aus dem mähr. Landesbequartierungsfonde verabreicht wurde, obgleich dasselbe, so viel hierorts bekannt ist, nicht in Militärgebäuden, sondern bei Privaten kompetent untergebracht ist.

Der Grund hievon kann nur darin gefunden werden, daß bei ursprünglicher Bildung des Vergütungstarifs nur das in dem Bequartierungs-Reglement vom Jahre 1748 mit seiner Quartierskompetenz aufgeführte Militär-Personale ins Auge gefaßt worden sey.

Da jedoch bei dem eingeführten allgemeinen Bonifikationssysteme für Officiere und Militär-Branchen kein Grund vorhanden ist, hievon diese oder jene Militär-Branche, welche sich im gleichen Quartiersbedürfniße oder Anspruche befindet, auszunehmen, und den betreffenden Stadtgemeinden eine ganz unentgeldliche Bequartierung derselben zuzumuthen, so erachtet man diesseits, daß auch für selbe die charaktergemäße Naturalbequartierung dem betreffenden Quartiersträger nach Maßstabe der bestehenden Vergütungstarife bonificirt werde.

Ueberhaupt, da es sich nun auch um die Regulirung des Militärbequartierungswesens handeln soll, muß politischerseits für die Aufstellung des Grundsatzes gestimmt werden, daß jedes von dem Lande an das k. k. Militär zur Unterkunft von Militärpersonen verabreichte Naturalquartier, es mag in früheren Zeiten damit, wie immer es wolle, gehalten worden seyn, nach dem jeweilig bestehenden Bonifikationstarife vergütet werde.

II. Budgets-Rubrik. Generalkommandobranchen.

Bis inclusive zum Jahre 1818 ist für die Bequartierung des bei der Provinzial-Centraldienstleistung d. i. bei den Branchen eines hochlöblichen Gen.-Com. angestellten Personals ohne einem sonstigen Entgelde als der gewöhnlichen Landesbonification von der Stadt Brünn und resp. von dem durch die nach dem Kaminkataster repartirten jährlichen Beiträge der Brünner Bürgerschaft dotirten städtischen Militärquartierfonde gesorgt worden.

Ueber Vorstellung des Brünner Magistrats in Vertretung der Bürgerschaft ist das hohe Hofkanzleidekret vom 19. September 1818 Z. 19355 (welches einem hochlöblichen Gen.-Com. aus der hierortigen Mittheilung vom 9. October 1818 Z. 25926 bekannt ist), erflossen, wornach zu Folge a. h. Entschließung Sr. Majestät vom 10. September die Stadt Brünn von jener besagten Obliegenheit entbunden, und bewilligt worden ist, die diesfällige Kostenerforderniß vom Militär-Jahre 1819

in der Art auf den Landesbequartierungsfond zu übernehmen, daß die Auslagen, in so weit die Kräfte des besagten Fonds nicht dazu hinreichen sollten, nach vorheriger präliminarischen Nachweisung auf die Provinz Mähren und Schlesien nach dem Grundsteuerverhältniße ausgeschrieben, an den mähr. Landesbequartierungsfond abgeführt, und aus demselben der Ersatz dessen, was die Stadt Brünn an derlei Quartierszinsen für die Generalkommandobranchen wirklich verausgabt, quartaliter geleistet werde.

Welche Militärpersonen in dieser Provinz zu den Generalkommandobranchen gehörig anzusehen seyen, darüber sind mit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 6. September 1821 Z. 25260 die mit dem k. k. Hofkriegsrathe besprochenen Bestimmungen herabgelangt.

Nebstdem ist hier zu bemerken, daß außer dem Zins für das — in dem der Stadtgemeinde Brünn gehörigen sogenannten Generalkommandohause befindliche Quartier des kommandirenden Herrn Generalen auch ein weiterer Zins, dermal mit 1000 fl, für die daselbst unterbrachten Kanzleien eines hochlöblichen Gen.-Com. aus dem Landesbequartierungsfonde bezahlt, und daß in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 23. Oktober 1823 Z. 32870 und vom 29. August 1824 Z. 25662 die Quartierzinse des in Brünn stationirten zweiten Herrn Divisionär und Brigadier mit ihren respectiven Adjutanten, dann eines respicirenden Feldkriegskommissärs auf den Landesbequartierungsfond genommen wurden.

Aus den angebogenen vier Quartierszahlungsausweisen der Prov.-Staats-Buchhaltung beliebe ein hochlöbl. Generalcommando individuell zu entnehmen, für welche Personen und in welchem Betrage für das Mil.-Jahr 1825 die Quartiersvergütungen unter der Rubrik „Generalkommandobranchen“ aus dem Landesbequartierungsfonde geleistet worden sind.

Hiebei kommt noch zu bemerken, daß bis zum April des Jahres 1824 für das Quartier des Herrn Oberfeldkriegskommissär jährl. 950 fl. W. W. bezahlt, später aber dieser Zins in Folge Gub.-Dekrets vom 14. März 1824 Zahl 5810 auf 800 fl. W. W. regulirt worden sey.

Die günstigere frühere Bequartierungsvergütung des jeweiligen Oberfeldkriegskommissärs scheint sich zum Theil auf den Umstand zu gründen, daß in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 20. April 1792 dem jeweiligen Oberkriegskommissär seit dem Jahre 1752 damals aus dem ständischen Fonde wegen der damaligen besonderen Stellung des Oberkriegskommissärs zu den Herren Ständen ein Quartiergeld mit jährl. 400 fl. C.-M. verabreicht worden ist.

Auf Grund des hohen Hofkanzleidekrets vom 29. August 1816 sind übrigens auch in Folge eines, einem hochlöbl. Generalcommando gleichzeitig eröffneten, Gub.-Beschlußes vom 18. April 1817 die Quartiermiethzinse für das Personale des in Brünn stationirten Fuhrwesens-Landes-Postocommando und späterhin zu Folge hoh. Hofkanzleidekrets vom 3. July 1822 Z. 18028 auch jene der Fuhrwesensevidenzhaltungskanzlei aus dem Landesbequartierungsfonde nach den wirklichen Lokalpreisen bestritten worden, und das hierneben liegende nominelle Verzeichniß der Prov.-Staatsbuchhaltung weiset die diesfälligen Quartiersauslagen nach.

III. Budgets-Rubrik. Kasernzinsungen.

In diese Ausgabsrubriken als Obliegenheiten gehören folgende Gegenstände:

a) Für die im Eigenthume der Stadtgemeinden oder deren Bürgerschaft befindlichen Kasernen, wenn solche vom k. k. Militär belegt sind, wird rücksichtlich der Verpflichtung, die sarta tecta dieser Gebäude zu unterhalten, für eine jede Kompagnie jährl. 100 fl. Zins aus dem Landesbequartierungsfonde dem betreffenden Eigenthümer bezahlt *).

Diese Ausmaß gründet sich auf das a. h. Rescript vom 17. Februar 1753, worin es wörtlich heißt:

„ad 3. daß dem Entrepreneur (d. i. dem Erbauer und Erhalter dieser Kasernen) für jede Compagnie jährlich 100 fl. Zins zur Erhaltung des Gebäudes abzureichen sey."

Die Bestreitung der nicht sarta tecta in diesen Kasernen liegt dem k. k. Militär ob; dies gründet sich auf das h. Bequartierungs-Reglement vom J. 1748 §. 4, dann in Folge späterer Verhandlungen auf die Note eines hochlöbl. General-Commando vom 1. März 1824 N. 990. —

Was zu den sarta tecta gehört, und was nicht dazu gehört, ist durch das vom k. k. Hoffriegsrathe erlassene Schema, welches mit hohem Hofkanzleidekret vom 22. August 1824 Z. 23020 herabgelangte, definitiv festgesetzt.

Bei diesen Kasernen bliebe daher das bisherige Verpflichtungs-Verhältniß ganz unverrückt, und kömmt der Zins vom k. k. Militär für die Zeit der wirklichen Belegung viertel- oder halbjährig zu entrichten.

Es liegt übrigens im Begriffe der Civilrechte des Eigenthümers, daß derselbe diese Gebäude außerhalb der Periode der Militärbelegung, ihrer eigenthümlichen Bestimmung jedoch unbeschadet, anderweitig zu seinem Vortheile benütze, und daß selbst während der Militärbelegung die diesem Zwecke entbehrlichen Lokalitäten von dem Eigenthümer (jedoch immer unbeschadet dem Zwecke der Militärbelegung) zu

*) (Anmerkung der Redaktion). In Mähren und Schlesien bestanden rücksichtlich der Zinsbonifikationen für die Militärkasernen und die zur Unterbringung des Militärs bestimmten Gebäude verschiedene Grundsätze.

In Mähren wurden für eine Infanterie-Kaserne jährlich 100 fl. pr. Compagnie aus dem Landesbequartierungsfonde bezahlt, in Schlesien dagegen für die zur Unterbringung des Militärs bestimmten Gebäude und für die sogenannten Schemalzimmer eine Zinsvergütung von 6 fl. 30 kr. pr. Kopf vom Aerar geleistet und aus dem Landesbequartierungsfonde wurde noch überdieß eine Zulage von 6 fl., 4 fl. und 3 fl. nach Maßgabe der 3 Klassen der Städte, verabfolgt.

Da vom 1. November 1835 an (nebst dem dort befindlichen Infanterie-Regiments-Stabe) auch ein Cavallerie-Regimentsstab nach Troppau kam, baute die Stadt eine ganz neue Cavallerie-Kaserne. Se. Majestät bewilligten (a. h. Entschl. 6. Mai 1839, Hofzdt. 24. May 1839 Z. 15430), daß das Militär-Aerar für das in der kleinen städt. Kaserne untergebrachte Aushülfsspital (für das große Militärspital im Minoritenkloster zahlte das Militär-Aerar Zins) und für die troppauer Cavallerie-Kaserne einen angemessenen Zins an den städt. bürgerl. Bequartierungsfond zahle.

seinem Vortheile verwenden könne; daher die Vermiethung der Lokalitäten, welche zu den in den Kasernen üblichen Marquetendereien von dem Eigenthümer verwendet werden könnten und wollten, nur auf die Rechnung dieses Letzteren zu geschehen hätten. —

Da übrigens das Zinsausmaß von 100 fl. pr. Compagnie, wie gesagt, schon von den ältesten Zeiten, nämlich seit dem Jahre 1753 herrührt, so erscheint es ganz angemessen, daß der bis gegenwärtig in M. M. aus dem Landesbequartierungsfonde bestrittene Zins von dem k. k. Militär im gleichen Betrage, jedoch in der Valuta der Conv.-Münze an den Eigenthümer bezahlt werde, worauf auch politischerseits hiemit der Antrag gemacht wird.

b) Der früher bestandene Zins von 50 fl. pr. Compagnie, welcher den Städten für die Unterhaltung der nicht sarta tecta bei den in sartis tectis von dem Landesbequartierungsfonde unterhaltenen Exklosterkaserngebäuden aus eben diesem Fonde als eine theilweise Entschädigung jährlich für die Zeit des Militärbetrages hinausgezahlt worden war, — hat seit dem Militär-Jahre 1824 von dem Augenblicke an ganz aufgehört, und ist eingestellt worden, wo zu Folge der schon oben bezogenen Normalverhandlungen das k. k. Militär-Aerar die Verpflichtung übernommen hatte, auch bei diesen Gebäuden die nicht sarta tecta zu bestreiten.

Es versteht sich daher von selbst, daß bei fortwährender Handhabung dieser Verpflichtung auch aller Grund für die Bezahlung dieses eingestellten Zinsvergütungsbetrags an Seite des k. k. Militär-Aerars hinwegfällt.

c) Rücksichtlich der Proßnitzer Cavallerie-Kaserne, welche ein Eigenthum der Stadtgemeinde ist, muß bemerkt werden, daß die hohe Hofkanzlei über hierortigen Antrag mit Dekrete vom 15. August 1824 Z. 23171 das Doppelte der sonst für städtische Jesuitenkasernen systemisirten Bonifikation von 100 fl. pr. Compagnie — somit 200 fl. bewilliget, und über den weiteren hierortigen Antrag, damit die Bestreitung des Streustrohes, der Stallbeleuchtung und der Stallrequisiten in den daselbst neu erbauten Stallungen vom Militär-Aerar übernommen werden möchte — anher bedeutet hat, daß hierüber mit dem k. k. Hofkriegsrathe die Rücksprache gepflogen werde, deren Resultate jedoch bis nun der k. Landesstelle nicht eröffnet worden sind.

Wegen Aufmunterung anderer Gemeinden zur Errichtung ähnlicher Cavallerie-Bequartierungs-Etablissements, wovon Proßnitz bis nun das einzige Beispiel liefert, wäre es sehr zu wünschen, daß jene Resultate günstig ausfallen, und bei der Cavalleriebequartierungs-Vergütung, wenn solche in Privatkasernen bewirkt wird, der Grundsatz einer erhöhten Zinsvergütung bleibend angenommen würde.

Es ist übrigens nur die Unzulänglichkeit der Kräfte des Landesbequartierungsfondes inzwischen getreten, daß der weitere hierortige Antrag an die hohe Hofkanzlei wegen besonderer Vergütung für Stallzins und Stalllicht an die Cavalleriequartiersträger, wie solche in der Provinz Böhmen stattfindet, nicht genehmiget werden konnte, was vielleicht dermalen, wo das k. k. Militär-Aerar alle Militärbequartierungs-Auslagen übernimmt, und wo es die austheilende Gerechtigkeit erfordert, daß in den Vergütungsgrundsätzen eine Provinz wie die andere gleich behandelt werde —

ausführbar sein würde, daher auch politischerseits hierum der bittliche Antrag höchsten Orts erneuert werden muß.

d) Insofern die aus dem Landesbequartierungsfonde bisher verabreichte Quartiersbonification für die Regimentsstäbe, der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung gemäß, aus der Abtheilung des Kasernfondes bestritten worden ist, so gehört auch dieser Obliegenheitsartikel unter gegenwärtige Rubrik.

Dieser Zins für einen Regimentsstab ist mittels Gubernialbeschluß vom 13. November 1780 für Brünn und Olmütz vom 1. May 1780 angefangen mit jährlichen 200 fl. — für die übrigen Städte im Lande mit 150 fl. bemessen, und in diesem Betrage fortan aus dem Landesbequartierungsfonde bezahlt worden.

Nach dem Inhalte dieses Gubernialbeschlußes ist unter diesem Zinspauschale für einen Regimentsstab einbegriffen worden:

a) das Quartier des Obristen, b) des Regimentsauditors, c) des Feldpaters, d) des Regimentschyrurgs, e) des Rechnungsführers nebst der Regimentskanzlei, f) des Regimentsadjutanten, g) des Unterfeldscheers, Fourire und Profoßen. Diese und andere Unterkunftslocalitäten z. B. für das Regimentsstockhaus, Krankenspital, Regiments-Depositorien u. dgl., sind ohne Entgeld geblieben.

Da diese Zinsvergütung für den Regimentsstab schon im Jahre 1780 mit 200 fl. und respective 150 fl. bemessen worden ist, so leuchtet die Billigkeit, sie vom Militär-Jahre 1826 angefangen auf Conv.-Münze übergehen zu lassen, von selbst ein.

Auf der anderen Seite kann aber auch die Angemessenheit nicht verkannt werden, daß die verschiedenen Regimentsstabs-Etablissements nicht cumulativ mit einem Pauschquantum, sondern specifisch bonificirt werden.

Diese Maxime ist bereits seit längerer Zeit in der Provinz Schlesien eingeführt, woselbst die Bequartierungs-Bonification

a)	für einen Obristen mit	100 fl.
b)	für den Rechnungsführer sammt Kanzlei mit	50 „
c)	„ „ Regimentsauditor sammt Verhörszimmer mit	50 „
d)	„ „ Regimentskaplan mit	24 „
e)	„ „ Regimentschyrurg mit	24 „
f)	„ „ Bataillonschyrurg mit	24 „
g)	„ „ Compagniechyrurg mit	16 „
h)	„ „ Regimentsadjutanten mit . . .	24 „
i)	„ ein Regimentsdepositorium mit . .	30 „
k)	„ „ Regimentsabsteigquartier mit .	36 „
l)	„ das Regimentsstockhaus mit . .	40 „
m)	„ „ Regimentsspital mit	50 „
	zusammen mit . .	468 fl.

festgesetzt ist.

Bis ein neuer, den Zeitverhältnissen angemessener Bonificationstarif festgesetzt wird, dürfte es nicht unangemessen erscheinen, und wird daher politischerseits der

Antrag gestellt, rücksichtlich der Regimentsstabspartheien und Etablissements die in Schlesien üblichen Tarife einzuführen, und die hiernach entfallenden Beträge wenigstens in Conv.-Münze zu berichtigen.

e) Pferdsstallungszinse.

Dieser Zins ist bisher von den Städten Brünn und Olmütz für die einzustellenden Pferde der Generäle, Stabsofficiere und Adjutanten pr Pferd mit jährl. 4 fl. aufgerechnet, von der Prov.-Staatsbuchhaltung jederzeit unbeanständigt adjustirt, und aus dem Landesbequartierungsfonde bezahlt worden.

Den gesetzlichen Urgrund dieser Anweisung konnte man jedoch ungeachtet aller Nachforschung nicht auffinden, inzwischen da sich diese Vergütung nicht nur auf eine sehr alte, — seit den neunziger Jahren stets beobachtete Gewohnheit, und sicher auf einen gesetzlichen — nur bisher nicht aufzufindenden Anlaß gründet, sondern auch gewiß die vollste Billigkeit für sich hat, so erachtet man, selbe auch hier unter die Obliegenheiten des Landesbequartierungsfonds aufzunehmen, und antragen zu müssen, daß selbe gleichfalls vom Militär-Aerar zu übernehmen wäre.

IV. Budgets-Rubrik. Kasernreparaturen.

Diese Ausgabsrubrik des Landesbequartierungsfondes bezog sich nur auf solche Gebäude, deren Unterhaltung in sartis tectis dem besagten Fonde obgelegen ist, und welche in dem obigen Gebäudeausweis sub Lit. A Nr. II. aufgeführt erscheinen.

Im Uebrigen ist alles Erforderliche rücksichtlich dieser Ausgabsrubrik schon vorwärts unter dem Artikel Gebäude umständlich auseinander gesetzt worden, und hier blos noch zu bemerken, daß die Reparatursauslagen vom 4. May 1820 bis Oktober 1825 32270 fl. $32^3/_4$ kr. betrugen, mithin im Durchschnitte diese Auslage auf jährliche 5545 fl. $5^1/_2$ kr. entfällt.

V., VI. und VII. Budgets-Rubrik. Auslagen auf Amtsnothdürfte bei dem Militär-Officiers-Bequartierungs- dann bei dem Kasern-Fonde — weiters Beheizungs-Auslagen der ständ. Ubicationen rücksichtlich beider Fonds.

Diese Rubriken betreffen die sogenannten Regieauslagen der unter der Aufsicht der Herren Stände bisher stattgefundenen Fondskasseverwaltung, und ist darin begründet, daß bei den Herren Ständen die von ihnen verwalteten verschiedenen Fondskassen zur Bestreitung der Auslagen auf Kanzleirequisiten und Amtserfordernisse nach Verhältniß zur Concurrenz beigezogen werden.

Hieraus ergibt sich nun von selbst, daß — wiebald der Landesbequartierungsfond aus der bisherigen Verwaltung der Herren Stände gebracht wird — auch aller Concurrenzanspruch, mithin obige Ausgabsrubriken ganz aufhören, und kein weiteres Interesse an Seite des k. k. Militärs abgeben.

VIII. Budgets-Rubrik. Besoldungsbeitrag für den Cameralfond.

Diese Ausgabspost ist eigentlich ein Beitrag zu dem anno 1816 von Seiner Majestät allerhöchst resolvirten Personal- und Besoldungsstatus der Prov.-Staatsbuchhaltung, und gründet sich auf die hohen Hofkanzleidekrete vom 14. August 1806 Z. 24190, vom 12. Sept. 1806 Z. 16527 und vom 3. April 1817 Z. 7814.

An dieser Ausgabsrubrik schuldet der Landesbequartierungsfond, und zwar:

a) an 150 perCent. Zuschuß zum Besoldungsbeitrage jährl. 433 fl. 51¼ kr. für die Jahre 1819 und 1820 in W. W. 1301 fl. 33¾ kr.

b) für die Mil.-Jahre 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825 den Beitrag selbst in C.-M., zusammen mit 2169 fl. 16¼ kr. CM.

Diese Rückstandsschuldigkeit beträgt daher in W. W. 6724 fl. 44 kr., und ob selbe aus den vorhandenen eigenen Mitteln des Landesbequartierungsfonds wird gezahlt werden können? wird sich erst nach erfolgtem Rechnungsabschluß und Gegenberechnung mit dem k. k. Militär zeigen, welches in Folge der mit hohem Hofkanzleidekret vom 21. Jänner 1825 Z. 2040 intimirten allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät schon vom Mil.-Jahre 1825 anzufangen, den zur Befriedigung der Quartiersträger erforderlichen Aufwand zu bestreiten hatte.

Auf Basis dieser Resultate wird sich erst die Einleitung gründen lassen, welche Maßregel zur Tilgung oder Abschreibung dieses Passivums nothwendig werden wird.

Wie es in Hinkunft mit diesem Obliegenheitsartikel wird gehalten werden sollen, muß der Bestimmung der höchsten Behörden anheim gestellt werden; diesorts hat man nur die Meinung beizufügen, daß kein Grund vorhanden wäre, diesen Besoldungsbeitrag auf das k. k. Militär-Aerarium zu übertragen — und daß um diese Lücke in der Bedeckung des Besoldungsstatus des Prov.-Staatsbuchhaltungs-Personals gleichwohl zu ergänzen — schwerlich was anderes erübrigen dürfte, als diese Ergänzung auf den Kameralfond zu übertragen.

Am Schluße der gegenwärtigen Hauptrubriken über die Obliegenheiten des Landesbequartierungsfondes ist noch der hofkriegsräthlichen Anforderung nachzukommen, wornach auseinander gesetzt werden soll, welche Quartierspachtkontrakte bestehen, auf welche Zeit dieselben noch zu dauern haben, und in wiefern rücksichtlich dieser Kontrakte irgend eine augenblickliche Einleitung nothwendig sey?

Quartierskontrakte, welche von dem Landesbequartierungsfonde oder dessen oberer Administration unmittelbar eingegangen worden wären, und auf die künftige Verwaltung zu übergehen hätten? giebt es keine.

Die Quartiersmiethen, die das Brünner städtische Quartieramt in Betreff der Unterkunft für die Generalcommandobranchen auf Rechnung des Landesbequartierungsfondes zu accordiren in dem Falle war, sind, hierortigen Wissens, nicht durch bleibende Kontrakte gesichert, sondern beruhen auf mündliches Uebereinkommen mit den Hauseigenthümern, und es treten rücksichtlich dieser Quartiermiethen entweder die in dem allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte oder die bei größeren Quartieren hier in Brünn gewohnheitsmäßige vierteljährige Aufkündigungszeit ein.

Quartiersmiethen, die etwa von Seite einer oder der andern Stadtgemeinde rücksichtlich der Garnisonsofficiere kontraktmäßig eingegangen worden wären, berühren nicht das Interesse des Landesbequartierungsfondes, sohin auch nicht des denselben übernehmenden Militär-Aerars, weil sich hier bloß auf die systemmäßige Bonificationszahlung ohne Rücksicht der die Stadtgemeinde betreffenden Quartiersmiethverhältnisse beschränkt wird.

Ueber Kontraktsverhältnisse bei den in sartis tectis vom Landesbequartierungsfonde unterhaltenen Fondskaserngebäuden, welche an das k. k. Militär zu übergehen hätten — sind zwar die Erhebungen den betreffenden k. k. Kreisämtern aufgetragen worden, deren Aeußerungen noch nicht sämmtlich eingegangen sind, und deren Resultate man einem hochlöblichen Generalcommando nachträglich bekannt zu geben nicht verweilen wird.

Da sich dieselben hie und da höchstens auf Vermiethungen von Schopfen oder Localitäten für Marquetendereien beziehen könnten, welche gelegenheitlich der oben angetragenen Gebäudeübertragskommissionen in die verläßlichste Evidenz gebracht werden können — so darf man mit Beruhigung schon itzt die Versicherung geben, daß die diesfälligen Erhebungsresultate von keinem wesentlichen Belange seyn werden, und daß die Nothwendigkeit — eine augenblickliche weitere Einleitung zu treffen — gar nicht vorhanden sey.

Bei dieser Rubrik von Kontraktsverbindlichkeiten dürfte übrigens bemerket werden können, daß auf dem von der Brünner Stadtgemeinde, respective der Bürgerschaft in Folge Gubernialdekret vom 22. Februar 1779 Z. 693 mittelst eines aus dem Landesbequartierungsfonde gegen 12jährige Ratenabzahlung erhaltenen, und inzwischen rückerstatteten Vorschußes von 25000 fl. erkauften Hause in der Stadt Brünn für die Unterkunft des jeweiligen kommandirenden Herrn Generalen — und der Kanzleien eines hochlöblichen Generalskommando gewissermassen die wechselseitige Verbindlichkeit haftet, dieses Gebäude in seiner besagten Bestimmung für immer zu belassen — so zwar, daß hievon weder von einer noch von der andern Seite willkührlich abgegangen werden könne, worüber die hierortigen Zuschriften an ein hochlöbliches General-Commando vom 3. und 17. Februar 1779 Z. 363 und 691, dann die verehrliche jenseitige Gegennote vom 13. Februar 1779 das Nähere besagen. Hinsichtlich der Zinsverhältniße dieses Gebäudes ist bereits oben unter der Rubrik: Zinsungen für die General-Commando-Branchen das Erforderliche erinnert worden.

Den **IV.** Hauptgegenstand der gegenwärtigen Verhandlung bilden die

Empfänge

oder bisherigen Dotationsquellen des mährischen Landesbequartierungsfondes.

Mit Rücksicht auf das zum Leitfaden dienende Budget pro 1825 bilden die I. Bedeckungsrubrik

die Activinteressen,

von denen schon vorwärts gesagt worden ist, daß sie in jährlichen 6812 fl. WW. oder 2725 fl. CM. bestehen.

Der Kapitalienstand, wovon diese Interessen entfallen — erliegt in mähr.-ständischen Aerarialpamatken, wovon der Ausweis gleichfalls schon oben allegirt worden ist.

Bei Eintritt der Verlosung dieser Pamatkenkapitalien übergeht auch das Interesse auf den ursprünglichen Zinsfuß in Conv.-Münze, und insofern ist also diese Empfangspost mit der Zeit einer wesentlichen Verbesserung fähig.

Die II. Bedeckungsrubrik

„Officierquartiersbeiträge"

mit der bisherigen jährlichen Einnahme von 23986 fl. WW. oder 9194 fl. CM.,

so wie die III. Rubrik

„Kasernzinsbeiträge"

in der jährlichen fixen Summe von 3890 fl. WW. oder 1556 fl. CM. (wovon in der obigen geschichtlichen Darstellung die nähere Nachweisung geschieht) haben in Folge der mehrerwähnten a. h. Entschließung Sr. Majestät vom Mil.-Jahre 1825 gänzlich aufzuhören, und sind in Hinkunft nicht mehr einzuheben.

Die beiden Rubriken haben bei der gegenwärtigen Verhandlung nur insofern ein Interesse — als selbe für das Mil.-Jahr 1825 indebite eingezahlt worden sind, und daher in Folge des mehrerwähnten hohen Hofkanzleidekrets vom 20. Juny 1825 von dem k. k. Militär-Aerar in Anspruch genommen werden müssen.

Da von Seite des k. k. Hofkriegsraths in Folge der mehrcitirten verehrlichen Note eines hochlöblichen General-Commando vom 27. July 1825 die Uebernahme des Landesbequartierungsfondes in die Militärverwaltung im Laufe des Mil.-Jahres 1825 als unthunlich erklärt, und bestimmt abgelehnt worden ist, bei solcher Bewandtniß daher die bisherige Verwaltung im Mil.-Jahre 1825 fortgesetzt, und zur Bedeckung der vorfallenden Auslagen die Einhebung dieser Beiträge nach ihrer vollen Summe bestehen gelassen werden mußte, so wird es sich bei vollzogenen Rechnungsabschluß ausweisen — in welchem Ziffer diese Beiträge für das Mil.-Jahr 1825 eingegangen — und für das Militärquartierbedürfniß verwendet worden sind, um deren Rückersatz von dem k. k. Militär-Aerar in Anspruch zu nehmen.

Außerdem dienen gewissermassen auch noch als Empfangsrubriken

IV. der schles. Beitrag

zu den Gesamtauslagen der Quartierszinsungen der General-Commando-Branchen nach Maßgabe des Steuerverhältnißes — so wie

V. die Ueberschüße des bestandenen Schlafkreuzerfondes,

welche im Mil.-Jahre 1825 mit einer Summe von 13903 fl. 54 1/2 kr. WW. in Empfang gestellt wurden.

Da der schlesische Beitrag zum mährischen Landesbequartierungsfonde für die Hinkunft ganz aufzuhören hat, die zur Aushülfe für den besagten Fond von höchsten Orten bestimmten Ueberschüße des ehemaligen Schlafkreuzerfonds im Mil.-Jahre 1825 (wie es der Rechnungsabschluß zeigen wird) ganz verzehrt worden sind, so erlöschen diese beiden Bedeckungsrubriken von selbst und biethen kein weiteres Interesse für das k. k. Militär-Aerar dar *).

---

*) Wegen der Uebergabe des Fonds u. s. w. S. den Index zu den ständ. Desiderien von 1790 in diesem Bande.

Die Beiträge an die städtischen Militär-Quartierfonde.

Wir haben schon früher (in den ständ. Desiderien von 1790, S. 305) erwähnt, daß mit den 1825 aufgehobenen Militär-Quartier-Beiträgen nicht auch jene Auslagen aufgehört haben, welche in Städten eingehoben werden, um den wegen Unzureichenheit der milit. Quartierzinse nur theilweise befriedigten Quartierträgern durch eine Ausgleichung im Innern der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

In Mähren und Schlesien wurden in folgenden Städten die Kosten der Bequartierung der Militärofficiere, insoweit sie nicht durch die Beiträge des a. h. Aerars und das Vermögen der Lokalquartierfonde gedeckt waren, auf die Bürgerschaft aufgetheilt, und es gelangten resp. von folgenden Städten die Quartier-Fonds-Präliminarien und Rechnungen zur Amtshandlung der Prov.-Staatsbuchhaltung und Genehmigung des Guberniums:

Städte	Für 1839 präliminirter Gesammtbeitrag	Art der Vertheilung
Brünn	10210 fl. 12 kr. C.-M.	Auf die behausten Bürger nach der Zahl der Kamine, für 1411½ Kamine zu 6 fl., 29 Kamine zu 2 fl. 48 kr. u. 10 Kamine zu 2 fl. (8570 fl. 12 kr.), dann auf 624 unbehauste Bürger zu 3 Klassen mit 6 fl., 4 fl. und 2 fl. (1640 fl.) *).
Wischau	987 fl. 36 kr. C.-M.	Auf die Stadtbürger mit 6 fl., Vorstadtbürger mit 3 fl., Häusler ohne Robot 48 kr. und mit Robot 20 kr.
U.-Hradisch	825 fl. 52 kr. C.-M.	Auf die Großbürger mit 15 fl. 39 kr., die Kleinbürger 7 fl. 43 kr. und die unbehausten Bürger 1 fl. 34 kr. WW.
Gaya	Seit 1838 kein Abgang	Früher nach Stadt- und Vorstadthäusern repartirt, die Judengemeinde trägt jährl. 56 fl. 30 kr. WW. bei.
Iglau	1831 fl. 15 kr C.-M.	Auf die behausten Bürger für einen Wohnungsbestandtheil 18 kr. und vom Erwerbsteuergulden 3 kr. (1656 fl. 48 kr.), auf die unbehausten bloß nach der Erbwerbsteuer (174 fl. 27 kr.).
M.-Neustadt	239 fl. 48 kr. C.-M.	Nach den in Klassen eingetheilten Stadt- und Vorstadthäusern.

*) Ueber das neue System in Brünn seit dem Jahre 1843 S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte, besonders Brünns, eb. 1860 (13. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

Städte	Für 1839 präliminirter Gesammtbeitrag	Art der Vertheilung
Znaym	647 fl. 4 kr. C.-M.	Auf die behausten Bürger der Stadt und Vorstädte nach den Ubikationen (4481) mit 8 kr. für eine, auf die unbehausten erwerbtreibenden Bürger nach Klassen.
Olmütz	14075 fl. 50 kr. C.-M.	Auf die behausten Bürger nach der Kaminenanzahl zu 3 fl. 48 kr. für einen Kamin (13801 fl. 36 kr.), auf die unbehausten nach 6 Klassen von 3 fl. 48 kr. bis 38 kr. (274 fl. 14 kr.).
Troppau	5131 fl. 27 $^{2}/_{4}$ kr. C.-M.	In der Stadt nach der Hauszins-, Hausklassen- und Erwerbsteuer, dann nach der Anzahl der Wein- (65), Bier- (882) und Branntwein-Gerechtigkeiten, in den Vorstädten nach der Häuserklassensteuer und nach der Zimmerschätzung und bei den Contribuenten im fürstlichen Schloßamte nach der Hausklassen- und Erwerbsteuer.

(Aus Gub. Nr. 14862—841).

Eine Zusammenstellung über die bestehenden derlei Beiträge, in so weit sie mit Rücksicht auf die seit mehreren Jahren erhöhten ärarischen Zinsvergütungen und die zeitweise Auflassung von Garnisonen noch nöthig sind, und über die Art ihrer Aufbringung, könnte nur aus Nachweisungen der mit Militär belegten Orte geholt werden, da die Behörden keinen Einfluß mehr auf diese Sache nehmen.

Zur Geschichte des Steuerwesens
in
Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Dasjenige, was bisher über die Steuergeschichte Mährens und Oester.-Schlesiens bekannt ist, beschränkt sich auf die im Ganzen geringen Mittheilungen, welche, größtentheils zerstreut, unvollständig und ohne Zusammenhang Morawetz [1]), Lutsche [2]), Caspar [3]), Linden [4]), Kries [5]), Bernardt [6]), ich [7]) und, besonders rücksichtlich der neuesten Zeit, mehrere andere gegeben haben. Am meisten vernachlässigt sind die älteren Zeiten, die Perioden der Giltpferde [8]) und der Lahnensteuer [9]), der Anfang und die Ausbildung der indirekten Steuern und der Gefälle. Meine Forschungen, welche sich seit vielen Jahren auf ziemlich alle Zweige der so wenig cultivirten Landesgeschichte ausdehnen, erstreckten sich, insbesondere auch während der Jahre, als ich in der Dienstleistung im Steuerdepartement des Guberniums stand, und auch über diese Zeit hinaus, auf die Sammlung von Material zur Geschichte der öffentlichen Abgaben beider Länder und dessen Verarbeitung zu einem gegliederten, in sich verbundenen Ganzen. Die Vielseitigkeit der Bestrebungen, die vordem so ungünstigen Verhältnisse der Censur, wie der Veröffentlichung lite-

---

[1]) Historia Moraviae, Brunae 1785—1788, 3 Bände.

[2]) Uebersicht der Stellen und Aemter in Mähren seit 1628, Brünn 1804; Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens seit den ältesten Zeiten bis 1628, eb. 1808; besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, vorzüglich in politischer Hinsicht, Brünn 1814, 2 Bände, Verbesserungen 1816, 2. Aufl. 1823 und 1825, 3. Aufl. vom Hübner 1844.

[3]) Der Rechnungsleger nach Anleitung der Gesetze, Brünn 1824, 4 B. (im 2. Bande).

[4]) Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und ital. Provinzen der österr. Monarchie, mit vorzüglicher Berücksichtigung des stabilen Katasters, Wien 1840, 2 B.

[5]) Histor. Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien (für die Zeit von 1474—1618), Breslau 1842.

[6]) Provinzial-Gesetzkunde von Mähren und Schlesien, Olmütz 1848.

[7]) Die Verfassung und Verwaltung von Oester.-Schlesien, in ihrer histor. Ausbildung, Brünn 1854 (auch im 7. B. d. Schr. d. histor. Sektion); die Desiderien der mähr. Stände vom Jahre 1790 und ihre Folgen, Brünn 1864 (auch im 14. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

[8]) Um das Kriegsvolk aufzubringen, mußte jede Obrigkeit, welche 2000 fl. Einkommen hatte, oder mehrere zusammen, einen gerüsteten Reiter stellen. Als später die eigene Ausrüstung unterblieb, galten die Kosten eines ausgerüsteten Reiters und seines Unterhalts als Besteuerungsmaßstab; man steuerte nach Giltpferden.

[9]) Um bei höheren Steuerforderungen, welche die Kriege mit sich brachten, eine größere Gleichheit zu erzielen, beschloß der Landtag (15. Dez. 1655), von den steuerfreien Do-

rärischer Arbeiten, besonders solcher, die schon ihrer Natur nach auf kein großes Publikum rechnen können, zeitweise übermäßige Dienstesanforderungen haben mich bisher gehindert, die Geschichte des Steuerwesens beider Länder zu vollenden.

Ich glaube daher vorläufig Berichte und Nachweisungen mittheilen zu sollen, welche, auf ämtlichen Forschungen ruhend, Aufschlüsse über das Wesen der mit geringer Unterbrechung bis zum Eintritte das Grundsteuer-Provisoriums (1820) bestandenen theresianischen Steuer-Rektifikation und eine chronologische Uebersicht der Steuern seit 1748 bis in unsere Tage geben. Und dies um so mehr, als diese Mittheilungen mit jenen in Verbindung stehen, welche bereits über die früheren Verhältnisse rücksichtlich der Bequartierung des Militärs, Service, Vorspann u. s. w. in diesem Bande der Schriften der histor. Sektion geliefert worden sind, aus derselben Zeit des Anfangs der Steuerreform stammen und sich gegenseitig ergänzen.

Zur leichteren Uebersicht schicke ich aus dem handschriftlichen „Abriß der Grundsteuer-Verfassung in den österreichischen Provinzen" jenen Abschnitt voraus, welcher auf Mähren und Schlesien Beziehung hat. Dieser Abriß ist offenbar zu ämtlichem Gebrauche in Wien 1816 verfaßt worden und liegt dem historischen Theile von Linden's Werk zu Grunde.

d'Elvert.

A. Mähren.

Das Steuerrektifikationsgeschäft begann in Mähren im Jahre 1748 und wurde rücksichtlich des Dominikalbesitzes im Jahre 1753, rücksichtlich des Rustikalbesitzes aber im Jahre 1760 vollendet. Als Steuerobjekte wurden die nämlichen Grund- und Nebennutzungsquellen wie in den übrigen Provinzen bestimmt, und erst in der Folge — wegen Einführung der Tranksteuer, die Bräuereien und der Weinschank außer Veranschlagung gebracht. Zur Erhebung der unmittelbaren Grundnutzungen wurde der Weg der Fassionen eingeschlagen. Die Dominien fatirten sub fide nobili, die Unterthanen aber erklärten mündlich den Umfang ihrer Grundstücke nach Metzen Aussaat und den Brutto-Körner- und Heuertrag nach der

minien neue Fassionen über den unterthänigen Besitzstand nach Lahnen abzufordern. Als Lahn galt eine Grundfläche, auf welcher, in 3 Feldern zu 32 Metzen, 96 Metzen gebaut werden konnten, während bei Weingärten eine Fläche, auf welcher 12 Metzen angebaut werden konnten, schon für einen Lahn galt. Außer den unterthänigen Grundstücken mußten auch (in Orten, welche weder roboteten, noch Robotzins entrichteten) die Gewerbsleute einbekannt werden, und es sollten von solchen, die bräu- und schankberechtigt waren, 3, von den bloß Schankberechtigkeiten 6, und von solchen, die auch dies nicht waren, 9 Personen für einen Lahn gelten. Die Fassionen wurden durch Visitations-Commissionen untersucht, die Lahnenbesteuerung nahm 1659 ihren Anfang und währte bis zur theresianischen Rektifikation. Vielfache Beschwerden hatten neue Fassionen, Visitationen und Grundsätze in der Lahnenbemessung (1669) zur Folge. Diese Erhebungen zwischen 1656 (annus decretorius) und 1669 (annus declaratorius) bildeten den alten Kataster.

wirklichen Fechsung. Die grundherrlichen Fassionen wurden nicht kontrolirt; die Aussagen der Unterthanen aber durch häufige Nachmessungen geprüft. Die Waldungen sollten durchaus vermessen werden.

Die Veranschlagung des Erträgnißes zu Geld geschah auf folgende Art:

Alle Acker- und Gartengründe wurden in 8 Klassen ihrer Fruchtbarkeit gebracht. Zur besten Klasse gehörten jene, welche an Winterkorn — ohne Abschlag des Samens, 6 Körner abwerfen, die folgenden Klassen unterschieden sich immer um $^1/_2$ Korn, und so wurde bis auf den Ertrag von $2^1/_2$ Korn herabgestiegen. — Ein angegebener minderer Ertrag als von $2^1/_2$ Korn durfte nicht passirt werden.

Sodann wurden 3 Klassen des Hauptkörnerpreises bestimmt, jenachdem der Grund eines bessern, mittlern oder schlechtern Verschleißes genießt; der höchste Preis pr. Metzen war 1 fl., der mittlere $52^1/_2$ kr. und der geringste 45 kr. Endlich brachte man von dem fatirten Bruttoertrage $^1/_3$ auf Brache, dann den Samen und die Broderei in Abschlag, das Verbleibende ward als reiner Ertrag betrachtet.

In Kombinirung der Klasse der Fruchtbarkeit mit der Leichtigkeit des Absatzes wurde nun der reine Ertrag eines Metzen Grundes zu Gelde angeschlagen, dabei aber ein Unterschied zwischen Dominikal- und Rustikalbesitzungen gemacht.

Die Erträgnisse der herrschaftlichen Gründe erhielten in den 3 besten Klassen eine höhere, in den 4 schlechtesten Klassen aber eine mindere Preisbestimmung, als die Erträgnisse der unterthänigen Gründe derselben Klassen. Nur in der 4. Klasse trafen beide Kathegorien auf dem nämlichen Preise zusammen. Nach welchen Regeln man hiebei zu Werke ging, ist nicht bekannt; welcher Unterschied sich aber in der Veranschlagung durch diese verschiedene Behandlung der herrschaftlichen und unterthänigen Gründe ergab, erhellet aus folgenden Durchschnitts-Preisen:

	Bei herrschaftlichen Gründen		Bei unterthänigen Gründen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Ertrag in Orten, wo der Kornpreis à 1 fl. angenommen war, entfiel pr. Metzen Grundes im Durchschnitte aller Klassen auf	1	$7^1/_2$	1	$13^3/_4$
wo der Kornpreis $52^1/_2$ kr. war, auf . . .	—	$59^1/_{16}$	1	$4^1/_2$
und wo der Preis zu 45 kr. angenommen war, auf .	—	$13^1/_8$	—	$16^3/_4$

Obrigkeitliche Zinsgründe wurden blos nach dem davon eingehenden Zinse zur Steuerveranschlagung gezogen, und hievon $^1/_3$ steuerfrei belassen.

Triesch- und wüste Felder, dann Hutweiden, wurden nach ihrer Qualität, jenachdem sie öfter oder seltener angebaut wurden, auf die Hälfte, $^1/_3$ oder $^1/_6$ der für den Metzen Ackergrund angenommenen Ertragsschätzung kalkulirt. Weingärten wurden nach ihrer Güte in 4 Klassen getheilt, und in der 1. Klasse der Metzengrund zu 1 fl. 24 kr., in der 2. Klasse zu 1 fl. 15 kr., in der 3. zu 1 fl. 8 kr., in der letzten endlich zu 1 fl. 2 kr. angeschlagen.

Wieswachs wurde nach 2spännigen Fuhren Heu und Grummet taxirt, und im flachen Lande, so wie bei unterthänigen Wiesen, höher, im Gebirge aber und bei herrschaftlichen Wiesen geringer angeschlagen.

Die Waldungen sind nach Verschiedenheit des Ertrages oder Gattung des Holzes, und der Leichtigkeit des Verschleißes pro Dominicali nach 4 und pro Rusticali nach 5 Klassen pr. Metzen Grundes augeschlagen, die Preise bei den unterthänigen Waldungen aber wieder bedeutend höher als bei den herrschaftlichen angenommen worden. Teiche endlich wurden nach Schocken des Einsatzes, und zwar ebenfalls anders beim Dominicale, anders beim Rusticale geschätzt. Gemeinde-Realitäten, die von der Gemeinde in corpore oder von obrigkeitlichen Bedienten genossen wurden, waren blos mit $1/3$ der klassenmäßigen Taxe kalkulirt, wenn sie aber unmittelbar von der Obrigkeit oder von anderen Individuen benützt wurden, so unterlagen sie der ganzen Taxe.

Die Häuser in Städten und Märkten, dann jene in Dörfern, zu denen keine Grundstücke gehörten, wurden mit Berücksichtigung ihrer mehr oder weniger vortheilhaften Lage in 5 Klassen eingetheilt. In der höchsten Klasse betraf jedes Haus die Taxe von 16 fl. $52^1/_2$ kr., in der letzten von 3 fl.

In Hinsicht der abgeleiteten Nutzungen und Gefälle wurden die den Unterthanen gehörigen Mühlen nach der Beständigkeit oder Unbeständigkeit des Wassers und nach der Gattung der Mühle verschieden geschätzt. Die obrigkeitlichen Mühlen waren nach ihren abwerfenden Zinsen angeschlagen und ihr Ertrag unter die Rubrik der steigenden und fallenden Zinse einbezogen.

Die obrigkeitlichen Nebennutzungen und Gefälle wurden nämlich nach 3 Klassen fatirt. In die erste gehörten die unveränderlichen (standhaften) Geldzinsungen und Natural-Eindienungen. Die Fassionen derselben sollten sich auf das Urbarium, oder eine einjährige Rechnung oder auf ein obrigkeitliches Handregister gründen. Von diesen Zinsungen wurde $1/3$ ihres Geldwerthes abgeschlagen und steuerfrei belassen.

Die 2. Klasse umfaßten die steigenden und fallenden Bestand-, Mühl- und andere Zinsungen, welche nach einem dreijährigen Rechnungsdurchschnitte zu fatiren oder durch Vernehmung der Bestaudleute zu eruiren waren. Die Hälfte dieses Zinserträgnißes wurde von der Versteuerung frei gelassen.

Der 3. Klasse waren die Naturalzehente, Veränderungsgebühren und ähnliche Gefälle zugewiesen, die nach einem 6jährigen Rechnungsdurchschnitte zu erheben und ohne Abzug in Versteuerung zu nehmen waren, mit Ausnahme jedoch der geistlichen Zehente, die noch immer exemt sind. Für die Veranschlagung aller nicht ohnehin schon in Geld bestehenden obrigkeitlichen Nutzungen waren eigene Preistarife vorgeschrieben worden. Bei den Roboten im flachen Lande wurde die ganze Schätzung zur Versteuerung angeschlagen; bei jenen im Gebirge aber $1/4$ in Abzug gebracht.

Um die auf solche Art ausgemittelten Erträgnisse mit der Steuer zu belegen, wurden die unterthänigen Erträgnisse auf Lahnen reduzirt. 180 fl. jährl. Ertrags bildeten eine Lahn oder Ansässigkeit. Bei Berechnung der 180 fl. blieb man aber

nicht bei den erhobenen Erträgnissen stehen, sondern brachte noch die sogenannte adminicula loci et glebæ in Anschlag.

Diese Orts-Vorzüge bestanden

1. im leichtern Verschleiße der Produkte,
2. in der Viehzucht,
3. im Hirse-,
4. im Lein- und Hanf-Anbaue und Verdienst beim Gespinnste,
5. in der Holzwohlfeilheit oder Holzhandel, und
6. im Fuhrwerke.

Jede dieser Orts-Vorzüglichkeiten war nach ihrem größeren oder mindern Umfange in 3 Klassen abgetheilt, und die beste Klasse mit 15 fl., die mittlere mit 10 fl., die geringste aber mit 5 fl. bei jedem Lahne angeschlagen. Wenn sich nun an einem Orte eines oder mehrere dieser Adminiculorum vorfanden, so wurden sie in die Summe des Lahnenbetrags dergestalt eingerechnet, daß z. B. das Dasein eines Adminiculi der besten Klasse (zu 15 fl.) dahin wirkte, daß schon ein erhobener Grundertrag von 165 fl. einen Lahn bildete, indem diese 165 fl. durch das Adminiculum von 15 fl. doch auf 180 fl. gesteigert wurde. Das hiernach berichtigte Steuersubstratum erreichte die Summe von 4689398 fl. 47 kr.

Jeder Lahn war nun mit 60 fl. besteuert; der obrigkeitliche Ertrag aber, bei welchem auf diese Adminicula keine Rücksicht war genommen worden, steuerte 26 fl. 18 kr. von 100 des reinen Ertrags. Die königlichen Städte endlich tragen außer der klassenmäßigen Haussteuer eine Anlage von 40 kr. auf jeden Kamin, nach einer sehr alten Zählung der Kamine.

Seit der Aufhebung des josephinischen Steuersystems hat dieser alte Steuerfuß die einzige Abänderung erlitten, daß die Obrigkeiten und Freisassen so wie die Unterthanen, nach einem gleichen Perzente (im Jahre 1812 nämlich mit 42 fl. 51 kr. $3^{429}/_{500}$ d. vom Hundert 1 Gulden Erträgnißes) besteuert sind. Den Obrigkeiten ist dermal die einheimische Subrepartition der Steuer überlassen, damit die zwischen den einzelnen Kontribuenten bestehenden Prägravationen einigermassen ausgeglichen werden. Die städtische Kaminsteuer ist seit jener Zeit auf $56^{161}/_{438}$ kr. pr. Kamin angewachsen.

Nach obigem Perzente gingen im Jahre 1812 mit Inbegriff des Drittels, um welches die Kontribution durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 vermehrt wurde, 2015033 fl. 15 kr. ein, wovon

auf die Obrigkeiten . . .	707559 fl.	2 kr.
„ „ Freisassen . . .	9025 „	5 „
„ „ Unterthanen . . .	1268784 „	37 „
„ „ Geistlichen . . .	18806 „	29 „
„ „ k. Städte von Realitäten	5920 „	14 „
„ dieselben von Kaminen . .	4937 „	48 „

entfielen. Hiedurch findet jedoch die Rezessualquote, welche mit Inbegriff des Drittelzuschlags 2332805 fl. $7^1/_2$ kr. beträgt, noch ihre Bedeckung; das Fehlende pr. 317771 fl. $52^1/_2$ kr. ist auf den Trankſteuerfond übernommen worden, wodurch

in Mähren die Anlagen nicht nach der ganzen Rezessualquote, wie in den übrigen Provinzen, sondern nur nach dem mindern Betrage der wirklichen Grundsteuer bemessen werden.

Diese nach dem Steuergulden gemachten Anlagen sind in Mähren der Militärbeitrag, welcher im Jahre 1812 476096 fl. 2 kr. betrug, dann die unentgeldlichen Körnerlieferungen, wovon im Jahre 1812 156159 1/2 Metzen Korn, und 141083 Metzen Haber gefordert wurden.

Einzelne Objekte der Grund- und Haussteuer betreffen: der Militärquartiersbeitrag, welcher auf den Häusern in Städten und Märkten mit 26883 fl. 30 kr. liegt, und zum Theil die Tranksteuer, so weit sie auch von dem eigenen erbauten oder als Zehent eingehobenen Weine entrichtet werden muß.

B. Schlesien.

Schlesien ist in die allgemeine Steuerrektifikation vom Jahre 1748 nicht einbezogen, sondern bei jener Einrichtung belassen worden, welche das Steuerwesen dort in den Jahren von 1723 bis 1729, dann von 1733 bis 1739 erhalten hat. Zur Einbeziehung in die Steuerrektifikation waren, außer den gewöhnlichen eigentlichen Grundnutzungen und Urbarialgefällen, auch der Mühlnutzen, Bier- und Brandweinerzeugung, Weinschank, gemeiner Stadt steuerbare Einkünfte, geschlossene Innungen, Gewerbs- und Schankzinsungen, wilde Fischerei, Steinbrüche und Thongruben, die Eichel- und Buchwaldnutzung, dann die Viehnutzung vorgezeichnet worden. —

Ueber die Veranschlagungsart aller dieser Objekte finden sich nur Bruchstücke vor, die in Folgendem bestehen:

Der Flächeninhalt der nutzbaren Gründe wurde nach der Aussage der Besitzer, welche durch einzelne Nachmessungen kontrollirt war, erhoben und in Malder und Scheffeln Aussaat, bei Waldungen aber nach Stallungen ausgedruckt. Ein Scheffel Aussaat enthält 859 1/3 Wiener □Klafter, und der Malder das 12fache hievon. Eine Stallung Waldung enthält 140625 breßlauer □Klafter. Wiesen, Hutweiden und Teiche wurden nur nach dem Augenscheine geschätzt, und erstere blos bei der Viehnutzung mit veranschlagt, die Teichnutzungen aber nach Schock Karpfen berechnet. Der Grundertrag wurde nach Verschiedenheit der Qualität des Grund und Bodens mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse des Landes gewürdigt, und nach eigenen Klassen zu Geld veranschlagt. Auch für die übrigen Nutzungsrubriken waren die anzunehmenden Preise größtentheils vorgeschrieben, und da der Wieswachs und die Hutweiden nicht eigens veranschlagt waren, so wurde der Viehnutzen von Schafen, Kühen, Ziegen und Schweinen ebenfalls nach klassenweis bestimmten Preisen in Anschlag gebracht.

Die Grundsätze, nach welchen diese Klassen festgesetzt, und nach welchen die Nutzungen in jede Klasse einzureihen waren, sind nicht bekannt; eben so wenig ist angegeben, ob hiedurch der Brutto- oder Netto-Ertrag ausgedrückt werden sollte; doch wird aus der Vergleichung der Steuer mit der Katastraleinlage und aus der vorkommenden Bemerkung, daß der Wieswachs und Viehhütung, so weit hiedurch

nur der eigene Bedarf gedeckt ist, ohne Veranschlagung bleiben, wahrscheinlich, daß der Netto-Ertrag beabsichtiget war.

Die in den Jahren 1733 bis 1739 vorgenommene Rektifikation der Katastraleinlage scheint sich blos auf die höhere Veranschlagung der verschiedenen Erträgnisse zu Geld beschränkt zu haben. Ihr Preis wurde gegen die bei der ursprünglichen Erhebung angenommenen Sätze beinahe auf das Dreifache gesteigert, und es betrugen nach dieser Berichtigung die inkatastrirten Nutzungen

bei den Dominien	300618 fl. 13 kr. $1^1/_2$ hl.	
" " Unterthanen	272397 " 9 " 3 "	
" " Städten	111380 " 23 " $4^1/_2$ "	
zusammen . .	684395 fl. 46 kr. 3 hl.	

Hievon mußten die Dominien . .	27 fl. 12 kr. $^{13}/_{16}$ hl.
" Unterthanen .	35 " 31 " $5^7/_9$ "
" Städte . .	41 " 9 " $3^3/_8$ "

von 100 fl. an Grundsteuer entrichten. In dieser Veranschlagung waren die k. teschnischen Domänengüter nicht begriffen, welche nach wiederholten Privilegien auch in die joseph. Regulirung nicht einbezogen werden durften, sondern nur ein Aversual-Quantum von 3500 fl. bezahlen; dann auch nicht die geistlichen Güter, welche aber nach Aufhebung des joseph. Systems ebenfalls beigezogen und ihre Einkünfte mittelst Fassionen erhoben worden sind; wodurch die Katastraleinlage einen Zuwachs von 8392 fl. 4 kr. 1 hl. erhielt, und auf 692787 fl. 50 kr. 4 hl. gesteigert wurde.

Die Aufhebung des josephinischen Systems hatte auch die Gleichstellung der Steuerperzente zur Folge, welche für alle Klassen der inkatastrirten Erträgnisse auf 32 fl. 25 kr. vom Hundert bestimmt wurden, und durch den Drittelzuschlag seit dem Jahre 1811 auf 44 fl. 15 kr. $1^{12}/_{100}$ hl. gewachsen sind.

Hiernach ergibt sich mit Inbegriff des herzogl. teschnischen Domänen-Pauschquantums von 3500 fl. eine ordinäre Kontributionssumme von 310115 fl. 21 kr. 3 hl., wornach dermal der Betrag pr. 207244 fl. 25 kr. $1^1/_2$ hl. auf Grund und Boden, der Rest pr. 102870 fl. 56 kr. $1^1/_2$ hl. aber auf Gewerbe repartirt ist.

Nach dem Steuergulden werden in Schlesien noch folgende Extra-Beiträge ausgeschrieben:

1. Der Nonentien-Exäquations-Beitrag pr. 116 fl. 1 kr., welchen die mit keinen unbebauten Hausstätten im Jahre 1749 belastet gewesenen Städte nach dem Maßstabe der Hausnutzungssteuer zur Uebertragung des Steuerentgangs von mehreren in den Städten Teschen, Freistadt, Troppau und Jägerndorf damals vorfindig gewesenen öden Baustellen entrichten müssen.

2. Eine Extra-Ausschreibung von 8800 fl. zur Bedeckung der Domestikal-Auslagen und Ergänzung des Fürstentagspostulates nach dem Steuergulden auf Dominien, Unterthanen und Städte repartirt.

3. Ein Rechnungs-Revisionsbeitrag pr. 200 fl., welchen die gesammten Städte leisten müssen.

4. Der Militär-Officiersquartiers- und Streustrohvergütungsbeitrag pr. 6281 fl.

15 kr., wovon 3950 fl. 15 kr. auf die Städte und 2331 fl. auf die Unterthanen nach dem Steuergulden repartirt werden.

5. Der zur Unterhaltung der Landessicherheits-Portatschen bestimmte Beitrag pr. 1215 fl. ist auf die gesammten Dominien repartirt.

6. Der Beitrag pr. 7389 fl. 30 kr. pro statu officii ducalis (zur Unterhaltung der fürstlichen Aemter und Landrechte), welcher in den Fürstenthümern Troppau, Jägerndorf und Neiße (mit Ausschluß der statuum minorum und der Stadt Troppau) nach dem Steuergulden, im Fürstenthum Teschen aber mit dem Antheile pr. 1682 fl. 18 kr. nach dem Viehstande repartirt ist.

7. Die Körnerlieferungs-Reluition, die im Jahre 1811 47654 fl. 3⁶/₈ kr. betrug. —

8. Der Militärbeitrag pr. 66967 fl. 35⁵/₈ kr. für das Jahr 1812. Endlich

9. der Beitrag zur Ergänzung der k. k. Arcieren-Leibgarde pr. 1829 fl. 50 kr., welcher auf die Dominien nach dem Steuergulden repartirt ist.

Geschichte des Contributionalis

oder der auf Grund und Boden, dann Real-Nutzungen mit dem Jahre 1748 in dem Markgrafthume Mähren ausgeschriebenen Kurrent- und anderen Steuern, welche nach den in dem höchsten Hofkanzleidekret vom 6. März 1807 aufgestellten Fragen genauest verfaßt wurden; als:

I.

Unter welchen Benennungen und in wie viel Rubriken wurden die Steuern im Jahre 1748 ausgeschrieben und rektifizirt?

Für das Jahr 1748

bestand das auf Grund und Boden und Real-Nutzungen gelegte Steuerquantum

pro militari ordinario in	666666 fl.	40 kr.
„ extraordinario	233333 „	20 „
an Militärbeitrag	70217 „	40 „
pro camerali oder ad liberam mit Einbegriff des gewöhnlichen Fortificationsquanti pr. 10000 fl. in	75000 „	— „
zusammen in . .	1045217 fl.	40 kr.

Dieser Betrag wurde nach folgendem Maßstab eingehoben:

Pro militari ordinario, camerali et domestico vom Lahn à .	23 fl.	36 kr.
von einem herrschaftlichen und k. städtischen Kamin à . . .	2 „	37 „
und von einem unterthänigen Kamin à	3 „	25 „
Pro extraordinario mit Zuschlag 2000 Stück Kremnitzer Species-Dukaten, welche im J. 1747 Ihrer Majestät der Kaiserin zum Wiegenband gegeben worden, vom Lahn à	6 „	4 „
von einem herrschaftlichen und königlichen, dann unterthänigen Kamin à	1 „	25 „

Weiters bestunden in diesem Jahre folgende Steuern, als:

a) Der Tanz-Impost, b) der inländische Viehaufschlag, c) der ausländische Viehaufschlag, d) die Kopfsteuer, e) der Weintatz in den königl. Städten, f) der Fleischkreuzer, g) der Biertatz in den königl. Städten, h) die Judensteuer, i) die Vermögenssteuer, welche den Hrn. Ständen zum Behuf des übernommenen Extraordinarium als Adminikular-Kollekte überlassen war.

II.

Wie verhält sich die Summe der damals ausgeschriebenen Steuer zur damals zur Belegung angenommenen Steuer? oder kann dieß gar nicht angegeben werden, und warum nicht?

In dieser Zeit, nämlich im Jahre 1748,

waren die in dem Jahre decretorio et declaratorio 1656—1669 als stricte dominical anerkannten Realitäten selbst dem Extraordinario nicht unterworfen und die Unterthanen steuerten nach Lahnen, welche lediglich aus Aeckern und Weingärten kalkulirt worden sind, ohne daß ein Geldwerth eines solchen Lahns in Anschlag gekommen wäre. Es unterlagen also alle obrigkeitlichen Gründe- und Realitäten-Nutzungen, dann die unterthänigen Wiesen, Gärten, Hutweiden und Waldungen ꝛc. keiner Steuer, und die Kaminen wurden, so viel man noch aus den wenig vorhandenen alten Akten ersehen konnte, von den Lokaldominien fatirt; die Lahnen also, welche die Obrigkeiten in diesen und denen folgenden Jahren versteuern, sind als solche anzusehen, welche ihnen aus den gesagten unterthänigen Lahnen auf verschiedene Art heimgefallen, oder von ihnen selbst bei der bestandenen Leibeigenschaft des Unterthanen zurückgenommen worden sind.

Für das Jahr 1749

wurden gemäß eines zwischen allerhöchst Ihrer Majestät der Kaiserin und den Herren Ständen am 30. Juli 1748 auf 10 Jahre geschlossenen Recesses

pro militari et camerali	1856490 fl.	48 kr.		
mit Einbegriff des vorhinigen Fortificatoriums pr. .	10000 „	— „		
des quanti ad liberam pr.	65000 „	— „		
und des Tanz-Impost pr.	15000 „	— „		
ausgeschrieben; wovon	1538718 „	55 „	2 d.	
monatlich anticipatim in die Militärkassa, und .	15092 „	33 „		
quartaliter ad ærarium camerale abzuführen, dann				
die übrigen	302679 „	19 „		

zur Bezahlung der Passiv-Capitalien rückzubehalten waren.

Dagegen wurde der inländische Viehaufschlag auf die 10 Pauschaljahre aufgehoben, und nur der ausländische Aufschlag vorbehalten. Der bestandene Fleischkreuzer blieb auch durch diese 10 Jahre nach den geschlossen gewesenen Kontrakten.

Eben so der Wein- und der Biertatz in jenen königl. Städten, welche davon nicht besonders privilegirt waren. Die Judensteuer war auf 90000 fl. festgesetzt und davon 61883 fl. 1 kr. $2^2/_8$ d. den Herren Ständen gegen dem zu Guten gelassen, daß dieser Betrag vorzüglich zu unterthänigen Brand-, Wasser- und Wetter-

schaden-Bonificationen verwendet werden solle, davon gegenwärtig aber jährlich nur noch 51883 fl. zu diesem Endzwecke aus der Kameral- in die ständische Kassa von der in die Kameralkassa nunmehr einfließenden jüdischen Kontribution pr. 82200 fl. jährlich abgeführt werden.

Vorangesagtes Totalsteuerquantum pr. 1856490 fl. 48 kr. wurde folgendermaßen untertheilt, als:

Auf Obrigkeiten:

in Extraordinario . . .	233333 fl.	20 kr.	pr. Lahn à	12 fl.	8 kr.
in Extrabeitrag	148248 „	9 „	„ „	7 „	9 „
Tanz-Impost	15000 „	— „	„ „	— „	43 „

Pro camerali auf die Obrigkeiten von einem herrschaftlichen, und die königl. Städte von einem städtischen Kamin à 40 kr. und auf die Unterthanen kamen von obigem Totalquantum:

in ordinario	666666 fl.	40 kr.
an Beitrag für die Miliz	337500 „	— „
Reluition der Rekrutirung und Rimontirung . . .	103240 „	$16^{3}/_{4}$ „
Vorspanns-Reluition	49830 „	30 „

zusammen pr. Lahn à 56 fl. und pro camerali von einem unterthänigen Kamin à 40 kr.

Hier muß bemerkt werden:

Daß es den Herren Ständen erlaubt war, zum Behuf des auf die Landesobrigkeiten übernommenen Betrags nach dem Fuß der Vermögenssteuer die Kapitalien mit einzubeziehen, und sich der ihnen in den vorigen Jahren approbirten Adminikular-Kollekte zu gebrauchen; jedoch hiebei die a camerali dependirenden und besoldeten außer Belegung zu lassen.

Ueberhaupt war den Herren Ständen die Repartition der Prästationen auf ihr Gewissen überlassen, und nur festgesetzt: daß der Ordinari-Kontribuent nicht mit mehr als 56 fl. pr. Lahn und 40 kr. pr. Kamin belegt werden solle.

In diesem Jahr sind nachfolgende Steuern bestanden; als:

a) die Consumptions-Steuer, b) der Wein- und Biertaz in königl. Städten, c) Fleischkreuzer, d) ausländische Viehaufschlag, e) Salzaufschlag, f) Judensteuer.

In den Jahren 1750, 1751 und 1752

blieb das Steuerquantum das nämliche, auch steuerten die Obrigkeiten und königl. Städte nach dem nämlichen Fuße, wie im Jahre 1749; nur bei dem Unterthan erfolgte eine solche Untertheilung, daß selber von einem Lahn der vormaligen Lahnen nach Abschlag der Häusler ohne Aecker 56 fl., der neuen Oedungen 50 fl. und der alten Oedungen 40 fl., dann pro camerali à 40 kr. pr. Kamin steuern mußte.

Zur Aufklärung des rücksichtlich der dreierlei Lahnen vorkommenden Umstandes muß bemerkt werden, daß in dem, ungefähr in dem Jahre 1676 zu Stand gekommenen und bis zum Jahre 1752 in Ausübung gestandenen Lahnsinstrument die erhobenen unterthänigen Gründe sowohl als Häusler nach dem Titel: Angesessene alte Oedungen und neue Oedungen behandelt worden sind, und daß die Erleichterung der neuen und alten Oedungen zur Absicht hatte,

Häusler ohne Aecker und andere unangesessene Unterthanen zur Besitznahme solcher Oedungen oder verlassener Ansässigkeiten anzueifern.

In diesem Jahre sind ebenfalls die im vorigen Jahre benannten Nebensteuern bestanden, nur wurde der Salzaufschlag mit Ende April 1750 aufgehoben, und dafür vom 1. Mai 1750 eine Trankfsteuer eingeführt; auch wurde bei den königl. Städten Brünn und Olmütz die Abnahme eines Sperrgröschels eingeleitet und auf die königl. und Munizipal-Städte, dann Märkte statt der unentgeldlichen Natural-Quartiere für die Militärofficiere ein Militär-Officiers-Quartiers-Beitrag gelegt.

Im Jahre 1753

blieben die Steuerquanta die nämlichen, und so auch die Belegung der unterthänigen Lahnen und Kamine.

Was aber die Obrigkeiten anbelangt, so hat die Rektifikations-Hauptkommission für dieses Jahr eine summarische Interimal-Kalkulation der sämmtlichen Dominikal-Nutzungen geliefert, welche à $22^2/_3$ pCt. pro extraordinario besteuert worden ist.

Die k. Städte, da sie in diesem Anschlag nicht begriffen waren, hatten pro camerali 40 kr. pr. Kamin zu entrichten.

Die in dem vorigen Jahre benannten Nebensteuern sind auch im laufenden Jahre stehen geblieben.

In den Jahren 1754, 1755, 1756, 1757, 1758 und 1759

blieb es bei dem rezessirten Totalquanto und die Belegung des Unterthans und der k. Städte blieb gleichfalls unverrückt, nur wurde die nach der Interimal-Kalkulation pro dominicali entworfene Schätzung mit 25 pCto. pro extraordinario versteuert.

Im Jahre 1754

wurden die Gerichtsörter concentrirt, und denen Städten und Dominien die Ausübung des Halsgerichts abgenommen. Jene Städte ꝛc, so die Ausübung des Halsgerichts verloren haben, wurden in 4 Klassen getheilt, nach welchen sie unter dem Titel Kriminalbeitrag eine bestimmte Steuer, und zwar:

für die 1. Klasse 24 fl.
„ „ 2. „ 18 „
„ „ 3. „ 12 „
„ „ 4. „ 6 „

jährlich an den damals errichteten Kriminalfond aus dem Grunde abzuführen haben, weil die von ihnen ehebevor bestrittenen Kösten auf den Staat zurückfielen.

In eben diesem Jahr 1754 wurde der von allerhöchst Ihrer Majestät der Kaiserin allergnädigst angesonnene Bau der znaimer Straße ständischerseits bewilligt, und anstatt der Natural-Roboth-Konkurrenz ein jährliches Geld-Äquivalent mit 2 fl. 28 kr. pr. Lahn von dem Militär-Jahr 1755 anfangend eingeführt.

Die Herren Stände leisteten zu diesem Bau aus der Provinzkassa Anticipationen, welche ihnen aus dem Wegfond, wohin obige Lahnsteuer pr. 2 fl. 28 kr. mittelst der Landschafts-Einnehmerämter abgeführt wurde, mit 5 pCt. verzinset worden sind. Zu dieser Lahnsteuer pr. 2 fl. 28 kr. waren nur die über zwei Meilen von dieser Straße entlegenen, damals benannten Accolæ, statt der Natural-Konkurrenz verpflichtet.

Im Jahre 1759

ist diese Natural-Konkurrenz-Reluition wegen ausgebrochenen Krieges nicht ausgeschrieben worden. In diesen Jahren wurden zu denen im vorigen Jahre benannten Nebensteuern nachfolgende Steuern eingeführt, als:

im Jahre 1754 a) der Kasernbeitrag,
" " 1755 b) die ständische Gränzweinsteuer,
" " 1758 c) ein subsidium præsentaneum,
" " 1759 a) eine Kriegssteuer, b) eine Kapitalistensteuer, c) eine Vermögenssteuer, d) die Erbschaftssteuer, und e) ein Fuhrwesensbeitrag.

Dagegen hat das subsidium præsentaneum mit dem Jahre 1758 aufgehört.

In dem Jahre 1760,

wo die Rektifikation der unterthänigen Besitzungen bereits zu Stand gekommen war, ist die Steuer auf dem rezessirten Quanto und die Obrigkeiten und k. Städte bei dem Anschlage wie im vorigen Jahre stehen geblieben.

Die Unterthanen wurden von den mit 40 kr. pr. Kamin pro camerali entrichteten Beiträgen befreit, dagegen ist ein jeder von rektifikatorisch kalkulirten Lahnen mit 60 fl. jährlicher Steuer belegt worden. In diesem Jahre mußte eine Extraordinari-Kriegssteuer pr. 1538718 fl. $55^{2}/_{7}$ kr. entrichtet werden, wovon jedoch nur $^{1}/_{3}$ fl. unentgeldlich, die übrigen $^{2}/_{3}$ fl. aber als ein 5 pCt. Darlehen abgeführt wurden.

Da nun in diesem Jahre der Steueranschlag des unterthänigen oder Rustikalbesitzers auch nach dem neuen rektifikatorischen Befunde anfängt, obschon jener des Dominikalis oder obrigkeitlichen Besitzers schon im Jahre 1753 angefangen hat, so läßt sich die Frage über das Verhältniß der Schätzung zur Steuer folgendermaßen beantworten:

Die Dominikalschätzung deren 1849457 fl. verhält sich zur Dominikal-Contribution pr. 462364 fl. 15 kr. wie 7200 zu 1800.

Die Rustikalschätzung pr. 2988078 fl. 24 kr. war in 16568 $^{22}/_{64}$ Lahn getheilt, deren jeder 65 fl. steuerte. Es verhält sich demnach die Rustikalschätzung obiger 2988078 fl. 24 kr. zur Summe dieser Lahnsteuer pr. 1076945 fl. 23 kr. wie 7200 zu 2595 und die ganze Schätzung pr. 4837535 fl. 24 kr. zur ganzen Steuer pr. 1539309 fl. 38 kr. wie 7200 zu 2291.

In diesem Jahre wurden nebst den im vorigen Jahre benannten Nebengaben noch zwei Anlagen ausgeschrieben, nämlich:

a) ein Beitrag am Habergelde;

b) ein Hochzeitsgeschenke. Dagegen hat der Fuhrwesensbeitrag mit dem Jahre 1759 aufgehört.

Für das Jahr 1761

sind die Steuerbeträge auf dem rezessirten Quanto und modo collectandi wie im verflossenen Jahre verblieben.

Die in diesem Jahre abermal extraordinarie, jedoch ganz pr. modum eines 5percentigen Darlehens ausgeschriebenen 1538718 fl. $55^{1}/_{2}$ kr. wurden folgendermaßen eingehoben, als:

von den Obrigkeiten mit	720918 fl.	$13^1/_2$ kr.
von der höheren Landesgeistlichkeit	200000 „	— „
von dem clero rurali mit	80000 „	— „
von Landesunterthanen mit	326800 „	— „
von denen sonst zur Schuldentilgung bestimmten 91000 sind statt Schulden zu tilgen hiezu verwendet worden .	50000 „	— „
und der Ueberrest pr.	161000 „	42 „

wurde auf die bemittelten Landeseinwohner repartirt.

In diesem Jahre haben die zwei Anlagen, betitelt: Habergelder und Hochzeitsgeschenke, aufgehört.

In dem Jahre 1762

blieb gleichfalls das Contributionale und Camerale auf dem rezessirten Quantum.

Eine Kriegssteuer und zwar unentgeldlich wurde mehrmal mit 769359 fl. $27^3/_4$ kr. ausgeschrieben, wovon $^1/_3$ fl. die Obrigkeiten, $^1/_3$ fl. die Unterthanen, $^1/_3$ fl. das IV. genus hominum sammt denen Eigenthümern deren bei dieser Provinz selbst angelegten Kapitalien entrichten mußte, welche die genossenen Interessen zu 10 pCt. zu versteuern hatten. Nebst denen im v. J. bestandenen Nebensteuern ist zur Entschädigung der damnificirten Unterthanen ein Darlehen von 40000 fl. auf die Obrigkeiten ausgeschrieben worden.

Im Jahre 1763

war das Quantum contributionale et camerale und der modus collectandi der nämliche wie im Jahre 1762, die diesfällige unentgeldliche Kriegssteuer, welche wie im Jahre 1762 zu subrepartiren war, betrug 928245 fl. $24^1/_4$ kr. Hier wird angemerkt, daß mit 1. Mai 1763 der Armenleutaufschlag eingeführt wurde, welcher von einem Wiener Centner ausländischer Chocolade mit 15 fl., Cacao mit 10 fl. und von 1 Pfund Thee mit 15 kr. abzunehmen war.

Im Jahre 1764

blieb das Quantum contributionale et camerale das nämliche, nur wurde der den Hrn. Ständen zu Domestikal-Bestreitungen rezeßmäßig einberaumte inländische Viehaufschlag und Stempel-Aequivalentsbeitrag pr. 48000 fl. halb auf die Obrigkeit und halb auf die Unterthanen nach dem Steuerdivisor subrepartirt, und da auch die mit dem 16 §. des Decennalrezesses denen Herren Ständen einberaumte Befugniß zur Erleichterung der Obrigkeiten in Contribuendo nach dem Fuß der Vermögenssteuer denen ständischen Kreditoren von ihren Interessen 4 und resp. 3 per mille per modum eine Adminikular-Kollekte abzuziehen, aufgehoben worden ist, so ist in diesem Jahre der Steuerdivisor in Dominicali auf $26^3/_{10}$ pCt. und in Rusticali auf $66^5/_{20}$ pr. Lahn gestiegen.

In diesem Jahr verhält sich die Schätzung gegen die Steuer:

bei den Dominien wie . . .	7200	zu 1894
„ „ Unterthanen wie . .	7200	„ 2658
und im Ganzen wie . . .	7200	„ 2383

In eben diesem Jahre wurden folgende Nebensteuern eingeführt, als: a) Schuldensteuer, b) Pferdsteuer, c) Interessensteuer, d) subsidium intine-

rarium, dagegen wurden die Kriegssteuer, das Darlehen und die Kapitalistensteuer aufgehoben.

Es bestanden somit in diesem Jahre folgende Nebensteuern, als:

1. Schuldensteuer, 2. Pferdsteuer, 3. Interessensteuer, 4. Trancksteuer, 5. Gränztrancksteuer, 6. Consumptions-Aufschlag, 7. Wein- und Biertaz, 8. ausländischer Viehaufschlag, 9. Judensteuer, 10. Militär-Officiers-Quartiers-Beitrag, 11. Kasernbeitrag, 12. Erbschaftssteuer, 13. Sperrgeld, 14. inländischer Viehaufschlag, 15. subsidium itinerarium und 16. Fleischkreuzer.

In dem Jahre 1765

ist das Steuerquantum bei den Dominien mit $26^{3}/_{10}$ pCt. und bei den Unterthanen mit $66^{8}/_{20}$ pr. Lahn, wie auch die Kaminsteuer à 40 kr. jenem im Jahre 1764 gleich geblieben.

Die vor dem Kriege bestandene Straßenkonkurrenz-Reluition wurde für dieses Jahr mit der Halbscheide des ehemaligen Betrags postulirt, aber nicht wirklich eingehoben, sondern die Herren Stände haben ein auf die in den verflossenen Jahren aus ihrem Domestico dem Wegfond gemachten verzinslichen Vorschüsse noch zu fordern gehabtes Residuum pr. 16000 fl. dem Wegfond nachgesehen.

In diesem Jahre sind die in dem vorhergehenden Jahre spezifizirten Nebensteuern bis auf das subsidium itinerarium, welches nur pro anno 1764 bestanden hat, unverändert stehen geblieben.

In den Jahren 1766, 1767, 1768, 1769, 1770, 1771 und 1772

ist das Steuerquantum und der modus collectandi eben derselbe geblieben, wie er im Jahre 1765 bestanden hat.

Zu dem Wegfond wurde in den Jahren 1766, 1767, 1768, 1769 und 1771 weder eine Konkurrenzreluition, noch ein Beitrag ex domestico geleistet.

In den Jahren 1770 und 1772 haben die Herren Stände von dem aus dem administratorisch verpachteten Konsumoaufschlag auf sie mit beiläufig 20000 fl. entfallenen Erträgnißantheil einen Betrag von 10000 fl. zum Baue der Czernahorastraße für jedes Jahr abgegeben. Hier wird bemerkt, daß in dem Jahre 1769 die Superrogaten des letzten Krieges pr. 3299287 fl, $49^{2}/_{4}$ kr. zu 28 pCt. mit 920800 fl. $35^{1}/_{2}$ kr. mittelst 4 pCt. ständischer Pamatken vergütet worden sind. In all diesen Jahren sind die Nebensteuern wie im Jahre 1765 bestanden, nur wurde die Interessensteuer mit dem Jahre 1765 aufgehoben.

In den Jahren 1773 und 1774

ist zwar das Steuerquantum ganz zu $26^{3}/_{10}$ pCt. und mit 66 fl. 27 kr. pr. Lahn, dann mit 40 kr. pr. Kamin ausgeschrieben worden, jedoch wurden im Verlaufe eines jeden dieser zwei Jahre von dem unterthänigen Steuerquantum 176121 fl. 15 kr. nachgesehen, und dieser Betrag jedesmal mittelst einer nach Lahnen verfaßten Subrepartition nur dem Unterthan zurück vergütet. Zum Straßenbau wurden in diesen beiden Jahren jedesmal 10000 fl. ex domestico der Herren Stände abgeführt. In diesen Jahren sind die Nebensteuern wie im Jahre 1772 verblieben.

In den Jahren 1775, 1776 und 1777

wurde der unterthänige Lahn nur mit 60 fl. belegt, und dieser Nachlaß Jahr für Jahr in den allerhöchsten Postulaten lediglich denen Unterthanen gewährt.

Die Belegung des Dominicalis mit $26^{3}/_{10}$ pCt. und der königl. Städte mit 40 kr. pr. Kamin blieb unverrückt. Gleichfalls wurden in jedem dieser 3 Jahre 10000 fl. zum Straßenbau ex domestico abgeführt.

In diesen Jahren verhielt sich die Schätzung gegen die Steuer

bei den Dominien wie . . .	7200	zu 1894,
„ „ Unterthanen wie . .	7200	„ 2400,
und im Ganzen wie . . .	7200	„ 2204.

Von dem Jahre 1775 bis zum letzten Jänner 1777 sind alle Nebensteuern wie anno 1772 bestanden, nur war mit 1. November 1775 der Armenleutaufschlag aufgehoben und eigentlich dem neuen Zollgefälle einverleibt.

Mit 1. Februar 1777 wurde die Gaben-Vereinfachungs-Trankſteuer eingeführt, durch welche einige Nebensteuern aufgehoben wurden, welch' alles in folgenden Jahren abgehandelt wird.

In den Jahren 1778, 1779, 1780, 1781, 1782, 1783, 1784, 1785, 1786, 1787, 1788 und 1789

ist das Ordinarium oder die unterthänige Kontribution durch die im Jahre 1777 vom 1. Februar eingeführte Gabenvereinfachungs-Trankſteuer und den dießfälligen zwischen allerhöchst Ihrer Majestät der Kaiserin und den Herren Ständen unterm 24. July 1777 ausgefertigten Rezeß unmittelbar auf 10 Jahre von 66 fl. 27 kr. pr. Lahn auf 60 fl. herabgesetzt worden, und bei diesen Quotienten selbst bis inclusive 1789 verblieben, die obrigkeitliche Anlage ist bei $26^{3}/_{10}$ pCt. und die k. städtische bei 40 kr. pr. Kamin stehen geblieben.

Durch Einführung dieses Trankſteuergefälls wurden folgende Steuern und Gefälle aufgehoben und resp. auf den Ertrag dieses Gefälls fixirt, als:

a) der Nachlaß der 6 fl. 27 kr. von jedem unterthänigen Lahn im vereinten Betrage	106886 fl.	$57^{1}/_{2}$	kr.
b) das bisher in ordinario von unterthänigen Schankberechtigten in einem Lahnsbetrag pr. $205^{1}/_{8}$ Lahn versteuerte Bier- und Weingetränke à 60 fl. pr. Lahn mit	12307 „	30	„
c) das von der in das exequatorium dominicale eingezohenen obrigkeitlichen und städtischen Bier- und Weintrankſteuer entrichtete Extra-Ordinarium mit . .	43203 „	26	„
d) die in surrogatum des Salzaufschlages bezahlte obrigkeitliche Trankſteuer mit	127301 „	$58^{3}/_{4}$	„
e) der Konsumoaufschlag von dem in königl. und Municipalstädten erzeugten und aus der in surrogatum des ehemaligen Salzverlags von den Landesobrigkeiten bezahlten Trankſteuer excindirten Bier pr. 26400 Faß à 50 kr. mit	22000 „	—	„
f) an Bieraufschlag von jedem in den k. Städten verbräuten und dahin eingeführten Faß Bier pr. 20160 Faß à 25 kr.	8400 „	—	„
g) der Consumptionsaufschlag mit	260366 „	$8^{3}/_{4}$	„

h) der inländische Viehaufschlag mit	54460 fl.	$7^3/_4$ kr.
i) der Fleischkreuzer mit	148787 „	46 „
k) die Schulden- und Klassensteuer mit	201223 „	51 „
zusammen	984937 fl.	$45^3/_4$ kr.
wornach das sonst postulirte Quantum pro militari et camerali pr.	1856490 fl.	48 kr.
nach Abzug der pr. Lahn abgeschriebenen 6 fl. 27 kr. mit	106886 „	$57^1/_2$ „
und der sonst zum Schuldensystem gewidmeten und nunmehr auf den Tranksteuerfond übernommenen	317771 „	$52^1/_2$ „
auf einen strikte als Contribution nach dem rectifikatorischen Kalkul zu entrichtenden Betrag von . .	1431831 „	58 „

herabgefallen ist.

Dieses Steuerquantum wurde auf die Landesobrigkeiten und Freisassen als

Extraordinarium pr. 26 fl. 18 kr. vom Hundert mit .	445732 fl.	$20^1/_2$ kr.
auf die Unterthanen als Ordinarium zu 60 fl. pr. Lahn	982595 „	$37^1/_2$ „
und auf die k. Städte à 40 kr. pr. Kamin mit . .	3504 „	— „

subrepartirt.

Mit dem Jahre 1783

wurde die Pferdsteuer und das Sperrgeld aufgehoben und der Tranksteuerfond mußte die Verbindlichkeit übernehmen, das Aequivalent von der Pferdsteuer mit 1820 fl. zum Schuldenfond und jenes von dem Sperrgeld zum Kameralfond jährlich abzuführen.

Mit dem Jahre 1784

bestunden selbst nach Einführung dieser Tranksteuer nachfolgende Nebensteuern, als:

a) Tranksteuer, b) Grenztranksteuer, c) ausländischer Viehaufschlag, d) Erbschaftssteuer, e) Judensteuer, f) Militär-Officiers-Beitrag, g) Kasernbeitrag.

In dem Jahre 1787

wurde eine doppelte Dominical-Contribution eingeführt, welche die außer denen k. k. Erblanden wohnenden Güterbesitzer entrichten mußten. Diese Steuer floß hierlandes bei dem Kameralfond ein.

In dem Jahre 1788

wurden 50000 Metzen Haber gegen Vergütung zu 1 fl. pr. Metzen, zur Halbscheide im Gelde und zur Halbscheide in 4pct. Pamatken, geliefert; in eben diesem Jahre wurde der ausländische Viehaufschlag aufgehoben und dem Zollgefälle einverleibt.

In dem Jahre 1789

ist eine Lieferung von 250871 Metzen Korn zu 1 fl. 30 kr. und 255306 Metzen Haber zu 1 fl. gegen Vergütung in 4pcr. Pamatken ausgeschrieben worden.

In diesem Jahre wurde die anno 1787 eingeführte doppelte Dominical-Contribution aufgehoben, dagegen eine Kriegssteuer à 60 pCt. vom Dominicali und à 30 pCt. vom Rusticali, dann von der Judensteuer — endlich eine besondere auf das IV. genus hominum nach Percenten ausgeschrieben.

In dem Jahre 1790

wurde die neue Grundsteuer eingeführt, sie ist aber nur vom 1. November 1789 bis Ende Mai 1790 bestanden, und von allerhöchst Sr. Majestät dem Weiland Kaiser Leopold durch Patent vom 19. April 1790 aufgehoben worden.

A. Der hier sub A. beiliegende Ausweis zeiget den durch das Grundsteuer-system erhobenen Flächeninhalt sämmtlicher nutzbaren Gründe und den Geldwerth der erhobenen jährlichen Natural-Erträgniß, berechnet nach den kontrolirten Preisen, welche zusammen 17173178 fl. 47 kr. betragen hat. Hierauf wurde nach den bestimmten Prozenten eine Grundsteuer von . . . 2068020 fl. 55 kr.
für die Steuerverwaltungsköften eine Summe von . . 171468 „ 6 „
und auf den Militär-Officiers-Quartiers- und Kasern-Verwaltungsfond eine Summe von . . . . . . 100000 „ — „
gelegt, welche drei Beiträge zusammen mit . . . 2339489 fl. 1 kr.
in monatlichen Raten anticipatim eingehoben wurden.

Unter einem, als diese neue Grundsteuer aufgehoben wurde, war der alte Steuerfuß mit der einzigen Abänderung eingeführt, daß die Obrigkeiten und Freisassen, so wie die Unterthanen, von 100 fl. Schätzung eine Contribution mit 30 fl. 52¹/₈ kr. zu entrichten hatten.

Alles, was sie an der Grundsteuer bis dahin bezahlt hatten, wurde hierauf abgerechnet und jenen Falls, wenn mehr als diese Schuldigkeit entrichtet worden ist, das Superplus rückvergütet; die k. Städte entrichteten wie ehedem 40 kr. pr. Kamin.

In diesem Jahre wurde eine Kriegslieferung von 264292 Metzen Korn à 2 fl. und 387215 Metzen Haber à 1 fl. gegen Vergütung in 4percentigen Pamatken und eine Kriegssteuer pro Dominicali à 60 pCt., pro Rusticali und von der Judensteuer à 30 pCt., dann von dem IV. genus hominum nach Percenten ausgeschrieben.

In dem Jahre 1791

blieb die Contributionsquota pr. 1431831 fl. 58 kr. eben dieselbe; das Percent fiel jedoch auf 30 fl. 27 kr. 2 d. herab, weil in diesen Jahren die Geistlichkeit mit ihren Realitäten, und die k. Städte mit ihren Gründen und Nutzungen zum Belag einbezohen worden sind, wovon sie bisher frei gelassen waren; die Kaminsteuer entrichteten die k. Städte wie im vorigen Jahr mit 40 kr. pr. Kamin.

In den Jahren 1792 und 1793

blieb es bei obigem Steuerbelag und der Kaminsteuer, nur wurden für das Jahr 1792 allein sub titulo Krönungs-Itinerarium 333333 fl. 20 kr. von den Obrigkeiten eingehoben und in dem Jahre 1793 haben die Herren Stände aus eigenem Antriebe ein donum gratuitum geleistet.

In dem Jahre 1794

verblieben die nämlichen Steuern. In diesem Jahre wurde eine Naturallieferung an Korn mit 400000 n.-öst. Metzen und an Haber mit 400000 n.-öst. Metzen ausgeschrieben, wofür denen Lieferständen eine Vergütung, und zwar:

Vom Korn mit 1 fl. 30 kr. und vom Haber mit 45 kr. pr. Metzen in 4percentigen ständ. Pamatken zugekommen ist. Weiters wurde ein mit 3percentigen

Versicherungsscheinen bedecktes Kriegsdarlehen von den Obrigkeiten zu 60 pCt. und von den Unterthanen zu 30 pCt. vom Steuergulden abgenommen.

In dem Jahre 1795

waren die Steuern wie im vorigen Jahre 1794. Es wurde abermal eine Kriegslieferung von 400000 Metzen Korn und 400000 Metzen Haber ausgeschrieben und der Metzen Korn à 1 fl. 30 kr. und der Metzen Haber à 1 fl. mit 4percentigen Pamatken vergütet.

Weiters wurde ein Kriegsdarlehen von den Obrigkeiten mit 100 pCt. und von den Unterthanen mit 30 pCt. vom Steuergulden ausgeschrieben, und mit 5percentigen ständ. Pamatken vergütet.

In den Jahren 1796 und 1797

bestunden die nämlichen Steuern. In jedem dieser zwei Jahre wurde eine Kriegslieferung von 400000 Metzen Korn und 500000 Metzen Haber gegen Vergütung des Korns mit 1 fl. 30 kr. und des Habers à 45 kr. pr. Metzen in 4percentigen ständischen Pamatken eingehoben. Eben so wurde in jedem dieser 2 Jahre ein Kriegsdarlehen mit 100 pCt. von den Obrigkeiten und mit 30 pCt. von den Unterthanen gegen 5percentige Pamatken ausgeschrieben.

In dem Jahre 1798

sind die Steuern und das Kriegsdarlehen wie im Jahre 1797 verblieben. Die Lieferung für dieses Jahr hingegen betrug:

400000	Metzen Korn	gegen Vergütung	à	1 fl.	30 kr.
500000	„ Haber	„ „	„	— „	45 „
400000	„ „	„ „	„	— „	51 „
100000	Centner Heu	„ „	„	1 „	— „
100000	„ „	„ „	„	1 „	11 „

Diese Vergütung wurde in 4percentigen Pamatken geleistet; übrigens wird hier bemerkt, daß in diesem Jahre alle in dieser Provinz befindlich gewesenen Kapitalisten der Wiener Stadtbank ihre 4percentigen Obligationen mit 30 pCt. anonciren mußten, wofür ihnen 5percentige Banko-Obligationen ausgefolgt worden sind.

Gleichfalls wurde in diesem Jahre zur Approvisionirung der Festung Olmütz ein Betrag von 108711 fl. 19¼ kr. gegen Vergütung in 4percentigen Pamatken eingehoben.

Im Jahre 1799

blieben die Steuern wie im Jahre 1798; die Belegungspercente des Kriegsdarlehens blieben zwar die nämlichen, nur wurde dieses Kriegsdarlehen bei Obrigkeiten, Freisassen, Geistlichen und k. Städten mit Ende April 1799 abgeschlossen und in eine unentgeldliche Kriegssteuer 200 pCt. von der halbjährigen Contribution verwandelt.

In diesem Jahre ist eine Naturallieferung pr. 305901 Metzen Korn gegen Vergütung pr. 1 fl. 30 kr. und 568300 Metzen Haber à 1 fl. 5. kr., dann von 31580 Ctr. Heu à 59 kr. in 4percentigen Pamatken ausgeschrieben worden.

Weiters wurden für die Landes-Defensions-Legion als Extraordinarium 225000 fl. von den Obrigkeiten eingehoben.

In dem Jahre 1800

sind die Steuern wie im vorigen Jahre stehen geblieben. Statt des bisherigen Kriegsdarlehens und der mit 1. Mai 1799 nachgefolgten Kriegssteuer mußten die Obrigkeiten und die mit ihnen auf gleichem Kontributionsfuß befindlichen Städte ihre Einkünfte fatiren und eine Klassensteuer nach Percenten entrichten.

Die Rustikalisten zahlten 15 pCt. und die Juden 30 pCt. von ihrer ord. Contribution; das IV. genus hominum zahlte eine Klassensteuer nach Percenten und die Gewerbsleute hatten klassenmäßig bestimmte Beiträge abzuführen.

In diesem Jahre wurde eine Naturallieferung von 350902 Metzen Korn zu 1 fl. 30 kr. und von 568383 Metzen Haber zu 1 fl. 5 kr. gegen Vergütung in 4percentigen Pamatken geleistet.

Uebrigens wird bemerkt, daß in diesem Jahre alle in dieser Provinz befindlichen Kapitalisten ihre Kupferamts-Obligationen nach verschiedenen Percenten anonciren mußten, wofür selben 5pctige. Banko-Obligationen hinausgegeben worden sind.

In dem Jahre 1801

blieben die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Steuern wie im Jahre 1800. Nur wurde eine Kriegslieferung von 350902 Metzen Korn à 2 fl. 15 kr. und von 568384 Metzen Haber à 1 fl. 5 kr. gegen Vergütung in 4percentigen Pamatken geleistet.

In dem Jahre 1802

blieb die Kontribution wie im Jahre 1801. Die Klassensteuer blieb zwar ebenfalls, nur wurden pro dominicali 45 pCt., pro rusticali 15 pCt. und von der Judenschaft 30 pCt. von der jährlich zu entrichtenden Kontribution ausgeschrieben; dann folgende Extrasteuern eingeführt:

a) Gütersteuer von jedem Dominicalgut 6 fl.

b) Lahnsteuer von jedem Lahn oder ganzen Bauer mit 2 fl.

c) Interessensteuer von denen aus Interessen der Staatspapiere bestehenden Einkünften mit 10 pCt.

d) Klassensteuer nach Percenten, von den Einkünften aller Art, worunter auch die Erwerbserträgniß einbegriffen war, wodurch also die im Jahre 1800 und 1801 bestandene Klassengewerbssteuer aufgehoben wurde.

e) Kopfsteuer, welche von der Person zu 1 fl. 30 kr. — zu 1 fl. — zu 30 kr. und zu 15 kr. abgenommen wurde.

In diesem Jahr wurde eine Naturallieferung von 209133 Metzen Korn zu 2 fl. 40 kr. und von 243937 Metzen Haber zu 1 fl. 20 kr. gegen Vergütung im Baren eingehoben.

In dem Jahre 1803

ist das Contributionale wie im Jahre 1802 verblieben. Als außerordentliche Steuer wurde:

a) von der Dominical-Contribution à 60 pCt., von der Rustical-Contribution à 30 pCt. und von der Judensteuer à 60 pCt. eingehoben;

b) eine Klassensteuer wie im Jahre 1800 ausgeschrieben;

c) eine Personalsteuer à 30 kr. pr. Kopf eingeführt.

In diesem Jahre wurde auch eine Natural-Lieferung von 280242 Metzen Korn und 261335 Metzen Haber ausgeschrieben; wovon der Metzen Korn à 2 fl. und der Metzen Haber à 1 fl. aus der Kriegskassa baar bezahlt worden ist.

In dem Jahre 1804

blieb das Contributionale wie im Jahre 1803. In diesem Jahre wurden außerordentliche Auslagen ausgeschrieben, und zwar:

a) eine Extraordinari-Steuer von Realitäten pro dominicali à 60 pCt., pro rusticali zu 30 pCt. und von den Juden 60 pCt.;

b) eine Klassensteuer, wie sie für das Jahr 1802 ausgeschrieben war;

c) eine Personalsteuer pr. 30 kr. pr. Kopf;

d) eine Naturallieferung von 190788 Metzen Korn, und 165825 Metzen Haber, wovon der Metzen Korn mit 2 fl. und der Metzen Haber mit 1 fl. aus der Kriegskassa baar bezahlt worden ist.

In dem Jahre 1805

ist die Contribution dem Jahre 1804 gleich geblieben. Als außerordentliche Steuer-Anlage wurden folgende Steuern eingehoben:

a) eine Realitätensteuer von der Dominical- und Rustical-Contribution pr. 60 pCt.

b) eine Judensteuer pr. 100 pCt.;

c) eine Klassensteuer, wie sie anno 1802 bestund;

d) eine Personalsteuer zu 30 kr. pr. Kopf;

e) eine Naturallieferung von 169392 Metzen Korn zu 2 fl. und 192572 Metzen Haber zu 1 fl. gegen Vergütung im Baaren aus der Kriegskassa; und

f) ein Betrag von 15972 fl. zur Baulichkeit an dem Marchfluße bei Theben, welcher auf den Steuergulden mit $2^{11}/_{16}$ gelegt worden ist.

In dem Jahre 1806

war die Contribution wie im Jahre 1805. An außerordentlichen Steuern wurden folgende ausgeschrieben, als:

a) eine Realitäten-Steuer von der Dominical- und Rustical-Kontribution zu 60 pCt.;

b) eine Judensteuer zu 100 pCt.;

c) eine Klassensteuer nach Percenten wie im Jahre 1805;

d) die Personalsteuer mit 30 kr. pr. Kopf; und

e) eine unentgeldliche Naturallieferung von 177632 Mtz. Korn und 266448 Mtz. Haber.

Im Jahre 1807

blieb die Kontribution wie im vorigen Jahre. An außerordentlichen Steuern wurden ausgeschrieben:

a) eine Realitätensteuer von der Dominical- und Rustical-Kontribution mit 60 pCt.;

b) eine Judensteuer zu 100 pCt.;

c) eine Klassensteuer wie solche im Jahre 1806 bestund;

d) eine Personalsteuer mit 30 kr. pr. Kopf.

e) ein Banco-Beitrag mit 16 pCt. von der Dominical- und Rustikal-Kontribution, dann der Judensteuer;

f) ein Bankozettel-Tilgungs-Beitrag mit 50 pCt. von der Dominical- und Rustical-Contribution, von der Judensteuer, dann der aus titulo Klassensteuer nach Percenten abzuführende Betrag;

g) eine Natural-Lieferungs-Reluition mit 37 fl. 11 kr. $1^2/_3$ d. vom Hundert der Dominical- und Rustical Kontribution;

h) eine Vermögenssteuer, so von dem 1000 fl. übersteigenden Vermögen mit $^1/_2$ pCt. abgenommen wurde.

Hier wird die Frage über das Verhältniß der Steuern folgendermaßen aufgelöst:

Durch die Gaben-Vereinfachungs-Tranksteuer und nach Einbeziehung der Geistlichen und der k. städt. Schoßgründe besteht dermal die Hauptsumme der Schätzung in 4689398 fl. 48 kr.

Die pro anno 1807 ausgeschriebenen und hierauf radizirten Steuern betragen, als:

		fl.	kr.
a)	die Kontribution	1426460 fl.	14 kr.
b)	Realitätensteuer à 60 pCt.	855876 „	9 „
c)	der Bankozettelbeitrag à 50 pCt.	713230 „	7 „
d)	der Banco-Lottobeitrag à 16 pCt.	28233 „	38 „
e)	die Lieferungs-Reluition à 37 fl. 11 kr. $1^2/_3$ d.	530487 „	55 „
	zusammen	3754288 fl.	3 kr.

Mithin verhält sich die zum Belag angenommene Rectificationssumme de anno 1753 zur Summe der ausgeschriebenen Steuer wie 7200 zu 5764.

III.

Auf welche Art wurde damals der Flächeninhalt erhoben?

In dem alten Rektifikatorio de anno 1748 et resp. 1753 sind bei den Dominien die Realitäten sub fide nobili nach der Anbautabelle, das Heu und Grummet nach den Fechsungstabellen, und die Teiche nach dem Einsatz Schock Fische fatirt worden. Die Waldungen allein haben sollen gemessen werden. Bei denen unterthänigen Realitäten wurde jeder Eigenthümer um den Flächeninhalt seiner Realitäten befragt und diese Aussagen wurden mittelst vielen Nachmessungen kontrollirt, wie es die dießfälligen Akten erproben.

Wie hoch belief sich damals die Anzahl der Joche und Metzen an nutzbaren Gründen aller Art?

Dieß zeigt abgetheilt nach allen Kathegorien und untertheilt pro dominicali et rusticali die hier beiliegende Tabelle lit. B. mit dem Beisatz, daß von Wiesen und Teichen die damalige Oberfläche ganz unbekannt war, weil die Wiesen nach dem Ertrag der Fuhren Heu und Grummet, die Teiche hingegen nach dem Einsatz Schock Fische inkatastrirt sind.

Welcher Maßstab wurde zur Berechnung der Metzen und Joche im Lande hergebracht?

Da die Dominien sub fide nobili fatirt worden sind, so läßt sich der Flächeninhalt eines Metzens nach □Klaftern bei dem Dominical nicht angeben. Bei den Rustical-Realitäten läßt sich entnehmen, daß auf einen Metzen Acker

1. classis	. . .	565
2. „	. . .	600
3. „	. . .	640
4. „	. . .	650
5. „	. , .	680
6. „	. .	750
7. „	. . .	800
8. „	. . .	900

□Klaftern, und auf einen Metzen Gärten, Teiche, Wüste, Hutweiden, Weingärten und Waldungen durchaus 680 □Klafter mährisches Maß angenommen worden seyn. Die mährische Flächenklafter verhält sich zu der Wiener Flächenklafter wie 6000 zu 5617.

IV.

Nach welchen Grundsätzen wurde der Grundertag erhoben?

Die dießfälligen Grundsätze enthält die Beilage lit. C.

Welche waren die damaligen Jochenwerthspreise des Grund und Bodens nach Gattungen? Beste, mittlere und schlechte?

Der damalige Werth eines Joches oder auch Metzen Grundes von welch' immer Kathegorie und Gleba ist aus dem Rektifikatorio gar nicht zu ersehen. Dieser wäre daher vom Jahre 1760, da erst in diesem Jahr der Laudeskataster pro rusticali zu wirken anfing, aus den Grundbüchern oder Laudemial-Vormerksbüchern der Staats und städt. Dominien jedes Kreises zu erheben, da in solchen die Kaufs- und Verkaufskontrakte eingetragen sein müssen.

Welche waren die Preise der Hauptfrüchte, als: des Weizens, Korns, Gerste, Haber, Weins, Heues, Holzes rc. nach den damaligen n.-öst. Maßen von Metzen, Eimer, Klafter und Centner?

Die gesammten damaligen Preise zeiget die Beilage lit. C. individuell an, rücksichtlich des Preises von Heu und Grummet wird bemerkt, daß, wenn man eine Fuhr in dominicali à 3 Ctr., und in rusticali à 4 Ctr. rechnet, der Centner im Durchschnitt auf $11^1/_2$ kr. entfalle; was den Holzpreis anbelangt, so ist solcher sehr verschieden; man hat aus den Lokalbefunden sämmtlicher Kreise einen Durchschnitt gezogen, welcher die Klafter hartes Holz auf 58 kr. und weiches Holz auf 52 kr. bestimmt.

Wurde ein einziger Durchschnittspreis von dem ganzen Lande abgenommen, oder von jedem Kreis insbesondere?

Von dem Körndl und zwar in specie von Weizen, Korn, Gerste, Haber, Erbsen, Hopfen, Hirs und Haiden waren in der Provinz Mähren nur 3 Preise festgesetzt, wie es die Beilage C zeigt. Von dem Wein bestanden in der ganzen Provinz 4 Preise, wie es die Beilage C darstellet. Von dem Heu bestanden eigentlich 4 Preise, nämlich 2 pro dominicali und 2 pro rusticali, wie es die Beilage C ausweiset.

Wie wurden diese Preise deren verschiedenen Lokalverhältnissen des Landes gewürdigt?

Zur Bestimmung des vorbenannten Körndlpreises war der in 3 Klassen getheilte Körndlpreis zu 1 fl. — zu 52³/₄ und zu 45 kr. hergenommen; hiedurch wurde die Peripherie bezeichnet, in welcher die Früchte gut, mittel oder schlecht verkauft wurden. Bei jedem Dominium, welches in der Ortschaft des Kornpreises zu 1 fl. gesetzt wurde, wurden die Preise nach der 1. Klasse, als:

der Metzen Weizen zu	1 fl.	12 kr.	
Korn „	— „	51 „	
Gerste „	— „	45 „	
Haber „	— „	36 „	

kalkulirt, dagegen bei jenem Dominium, welchem die Ortschaft des Kornpreises zu 45 kr. zu Theil wurde, der Metzen Weizen zu 54 kr.

Korn „	39 „
Gerste „	33 „
Haber „	28 „

als denen Preisen der 3. Klasse kalkulirt worden.

Der Weinpreis erhielt seine Bestimmung nach einer deren 4 Klassen deren Weingebirge, und zwar nach jener, in welcher solche von der damaligen Rektifikations-Hauptkommission gesetzt wurden.

Für die Waldungen wurden 4 Klassen pro dominicali und 5 Klassen pro rusticali festgesetzt. Jeder Wald wurde nach Verhältniß des bessern, mittlern und schlechtern Ertrags und Verschleißes in eine dieser Klassen gesetzt. Die weitere Frage: welcher Maßstab beobachtet wurde, um ein Dominium in die Klasse des Kornpreises zu 1 fl. — zu 52¹/₂ kr. oder zu 45 kr., die Weingebirge in eine deren 4 Klassen, dann die Waldungen in eine deren 4 pro dominicali und 5 pro rusticali gerechtest zu setzen, ist nicht zu erörtern, da dieses Geheimniß bloß der damaligen Rektifikations-Hauptkommission bekannt gewesen seyn mag, nach aller gegründeten Vermuthung hingegen auf der Willkühr beruhte.

Der damaligen Rektifikations-Buchhaltung wurden von der Rektifikations-Hauptkommission jederzeit die Preise pro calculatione bestimmt angegeben.

V.

Wie wurde sich bei der Belegung und Repartition der Steuern benommen?

Dieses zeigt die Beilage lit. C.

Wurden blos Grund und Boden, oder auch andere Nutzungen, welche, nach welchen Grundsätzen und in welchem Maß einbezohen?

Nebst Grund und Boden wurden auch die anderen Nutzungen zur Versteuerung einbezohen.

Welche Nutzungen, nach welchen Grundsätzen und in welchem Maße zeigt die Beilage C.

Zu welcher Bedeckung der Staatsbedürfnisse wurden eine oder die andere der verschiedenen Steuern angewiesen?

Dieß läßt sich hierort genau nicht angeben, obschon die angegebenen Geldsummen an die Kriegskassa zur Unterhaltung des Militärs, an die Stände zur Bestreitung der Passiv-Interessen und Rückzahlung deren Kapitalien, dann an den Generalfond abgeführt wurden, indem die Verwendung des ab camerali abgeführten Betrags nur der höchsten Hofstelle bekannt ist.

VI.

Welche Veränderung hat seit dem Jahre 1748 eine oder die andere dieser Steuern (sie mögen jährlich gleich fallen oder jährlich steigenden Fällen ausgesetzt gewesen sein), durch welche Veranlassung und nach welchen Grundsätzen in ihrem Belegungsbetrag oder in ihrer Bedeckungszuweisung erlitten?

Dies wurde voran bei der zweiten Frage mit größter Genauigkeit von Jahr zu Jahr angegeben.

VII.

War zur Zeit der Entstehung einer dieser oder aller Steuern eine wirkliche Prägravation oder Mißverhältniß merkbar unter den Individuen, unter den Kreisen des Landes oder des Landes selbst gegen andere Länder? kamen hierüber Beschwerden vor? wurden Modalitäten zur Abhülfe vorgeschlagen? welche? wurden sie auch wirklich abgethan? und nach welchen Modalitäten?

a) Die Prägravation eines Landes gegen das andere ist kein Gegenstand, welchen die Unterzeichneten beurtheilen können, da hierorts nicht aufzufinden ist, ob zur Zeit der alten Rektifikation die Provinz Mähren mit andern Provinzen, mit welcher Provinz und auf welche Art bei der Versteuerung kontrollirt worden seye, dieses mag von der höchsten Hofstelle geschehen seyn.

b) Die Prägravation eines Kreises gegen den anderen besteht wirklich, weil z. B. in dem znaimer Kreis kein Rustikalgrund unter 3 Körner fatirt werden durfte, und im iglauer Kreise keiner über $3\frac{1}{2}$, dann im hradischer Kreis keiner über 5 Körner, endlich im znaimer Kreis selbst keiner auf 6 Körner Ertrag fatirt wurde, ohne der Verschiedenheit des Klassifizirungspreises zu erwähnen.

Auch bestund in jedem Kreise eine eigene Localvisitations-Kommission, deren eine mit der anderen sich nicht kontrollirt haben, mithin sind Prägravationen eines Kreises gegen den andern ohne weiters zu vermuthen.

c) Eine Prägravation unter den Individuen besteht wirklich, diese wird bei Beantwortung der XIII. Frage weitwendig auseinander gesetzt.

Im allgemeinen ist die Prägravation nicht behoben, weil der Steuerfuß noch der nämliche ist. Inzwischen werden die Prägravationen der einzelnen Kontribuenten mittelst der den Obrigkeiten einberäumten sogenannten einheimischen Subrepartition von den schwächeren auf den stärkeren übertragen, ohne daß dießfalls in dem Kataster eine Zu- und Abschreibung bei den einzelnen stattfindet.

VIII.

Welche sind die dermaligen Werthpreise nach denen 3 Klassen: beste, mittlere und schlechte in einem beiläufigen Durchschnitt des ganzen Landes von Aeckern, Wiesen, Hutweiden, Weingärten und Waldungen nach Jahren?

Dieß ist hierorts nicht bekannt, jedoch läßt sich dieses von einigen Dominien eines jeden Kreises, allenfalls Staats- oder städtischen Gütern aus den Grundbüchern oder Laudemial-Vormerksbüchern mit aller Genauigkeit de anno 1806 oder 1807, jedoch nur nach Metzen, erheben, weil hierlandes der Verkauf nach Metzen itzt gebräuchlich ist, indem ehevor und zwar bis zur josephinischen Steuerregulirung die Verkäufe nach Quarte, Breite, Honny, Scheffel 2c. meistens geschahen.

Welcher Preis besteht dermalen vom Weitzen, Korn, Gerste, Haber, Wein, Heu, Holz 2c. nach n.-öst. Metzen, Eimer, Centner, Klafter?

Bei der Stadt Brünn bestunden die Preise mit Ende Oktober 1806 so wie die Tabelle lit. D darstellt.

Der Hauptdurchschnittspreis der ganzen Provinz Mähren dagegen besteht ut tabella lit. E von den 4 Hauptfruchtgattungen pro anno 1807 in Folgendem, als:

der n.-öst. Metzen	Weizen kostet	7 fl.	$34^3/_4$ kr.
	Korn „	5 „	35 „
	Gerste „	4 „	37 „
	Haber „	3 „	$14^3/_4$ „

Von den übrigen Artikeln, als: Wein, Heu und Holz kann man die Hauptdurchschnittspreise nicht angeben, weil von solchen keine Wochenmarktspreise bestehen; indessen kann man nach dem Buchhaltereibericht vom 10. August 1807, wo die neue Regulirung deren Kreisamts-Pauschalien überreicht wurde, angeben, daß alldort die Preise einer n.-öst. Klafter Holz ohne Säg- und Spalterlohn, und zwar:

für's Kreisamt Brünn auf	10 fl.	23 kr.
Hradisch „	7 „	— „
Iglau „	6 „	— „
Olmütz „	7 „	— „
Prerau „	7 „	— „
Znaim „	8 „	— „

nach genauester Erhebung festgesetzt worden seyen.

IX.

Unter welcher Benennung und in wie viel Rubriken bestehen die dermaligen feststehenden oder steig- und fallenden Steuern?

In der Provinz Mähren bestehen folgende Steuern:

Feststehend:

a) Die Kontribution, so nach der alten Rektifikationsschätzung mit 30 fl. 25 kr. $3^{11}/_{600}$ d. auf 100 fl. Schätzung auf das ganze Land repartirt ist.

b) Die Kaminsteuer, welche von den 7 königl. Städten Brünn, Olmütz, Hradisch, Znaim, M.-Neustadt, Iglau und Gaya nach einer uralten Zählung oder Kaminsbeschreibung mit 40 kr. pr. Kamin in Summa mit 3504 fl. entrichtet wird.

c) Die jüdische Kontribution, welche die Hebräer nach einem verschiedenen Maßstab zu bezahlen haben und zwar:

Als Familiensteuer zahlt jeder Familiant jährlich	5 fl.	— kr.
als Entfernungssteuer zahlt ein Jud, welcher Familiant ist, wenn er sich von dem ihm zugewiesenen Aufenthalt entfernt pr. Tag . .	— „	2 „
als Verzehrungssteuer zahlt selber nach den konsumirten Artikeln als für ein Pfund geschächtetes Rind-, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Schöps- oder Ziegenfleisch, ingleichen Eingeweide und Fette	— „	2 „
für ein Pfund Wildpret	— „	2 „
„ 1 Hahn, Henne, Kapaun, Ente	— „	2 „
„ 1 Hendl oder Taube	— „	1 „
„ 1 Gans	— „	10 „
„ 1 indianischen Hahn oder Henne	— „	10 „
„ 1 Auerhahn, Birkenhenne, Fasan	— „	5 „
„ 1 Haselhuhn, Rebhuhn oder anderes kleines Federwild . .	— „	2 „
von dem sogenannten Jungen einer Gans, das aus einem andern Land gebracht wird	— „	2 „
für ein Pfund Fisch	— „	1 „
„ eine Maß Koscherwein oder aus einem andern Land gebrachten Koscher-Weinessig	— „	2 „
„ ein Pfund Gansfette, das über die Gränze eingeführt wird . .	— „	3 „

d) Die Tranksteuer, welche im ganzen Lande gezahlt wird:

von konsumirtem in- oder ausländischen Wein pr. Eimer mit .	— fl.	54³/₄ kr.
von konsumirtem Brandwein pr. Eimer mit	1 „	20 „
von konsumirtem Bier pr. Eimer	— „	33³/₄ „

e) Die Erbsteuer, so zu 5 und 10 pCt. von dem ererbten Vermögen bezahlt wird.

f) Der Gränzweinaufschlag, welcher zum Straßenbau gehört und laut Patent vom 14. Juli 1727 in dem Konsumo-Weinaufschlag pr. Eimer zu 45 kr. und in dem Transito-Weinaufschlag zu 10 kr. besteht.

g) Die Gränztranksteuer, welche von dem in's Land eingeführten Wein pr. Eimer mit 36 kr. bezahlt wird.

h) Die Weg-, Gränz-, Vieh- und Brückenmäuthe, der Konsumo-, Essito- und Transito-Zoll, die Salzgefälle, der Waarenstempel, das Tabakgefäll, der Papierstempel, das Postgefäll, das Postwagengeld, das Lottogefäll. Die Hof- und anderen Taxen werden hier ganz übergangen, da solche nicht unter die Steuern laut Hofkanzleidekret vom 29. Juli 1807 gezählt werden.

i) Normalschulbeiträge, welche ex lege von jedem Vermögensbesitzer nach der Kathegorie seines Standes aus der Verlassenschaft zu bezahlen sind.

Das alumnaticum, fortificatorium, subsidium ecclesiasticum und die

$7^2/_4$ percentige Religionsfondsteuer werden hier bloß dem Namen nach angeführt, um nichts zu übergehen, da solche keine Steuern sind.

k) Der Militär-Quartiersbeitrag, welcher blos von Städten und Märkten eingehoben wird; der Maßstab hiezu ist die Anzahl der Häuser, welche bei den Städten und Märkten in 7 Klassen eingetheilt wurden, für deren jede ein bestimmter Beitrag festgesetzt ist; die letzte dießfällige Regulirung geschah im J. 1779.

l) Der Militär-Kasernbeitrag, welcher ebenfalls von den Städten und Märkten nach einer schon vor dem J. 1752 vorgenommenen Zählung und Abschätzung der Häuser abgenommen wird.

Steig- und fallende Steuern.

a) Die Klassensteuer, diese wird abgenommen von Realitäten mit 60 pCt. berechnet von der ganzen Kontribution, von der ganzen Judenschaft mit 100 pCt. berechnet nach der Judensteuer.

Von denen jährlichen Einkünften des quartum genus hominum, berechnet nach verschiedenen Percenten. Von Personen pr. Kopf mit 30 kr. Diese Steuer hört laut Patent vom 20. August 1806 mit dem Mil.-Jahre 1811 auf.

b) Die Vermögenssteuer, so mit $^2/_4$ pCt. von dem 1000 fl. übersteigenden Vermögen laut Patent vom 29. Oktober 1806 zu entrichten ist. Diese hört mit dem M.-Jahre 1807 auf.

c) Die mit Patent vom 20 August 1806 zur Tilgung der Bankozetteln ausgeschriebenen Anlagen, als: der 50percentige Zuschuß von der Dominical- und Rustical-Contribution; der 50percentige Zuschuß von der Judensteuer; der 50percentige Zuschuß von der Klassensteuer nach Percenten.

d) Die Natural-Lieferungs-Reluition, so nach der Steuerschätzung à 37 fl. 11 kr. $1^2/_3$ d. pr. 100 abgenommen wird.

e) Die Erhöhung des Salzpreises.

f) Die Erhöhung des Tabakgefälls.

g) Die Erhöhung der Zollgebühren.

h) Die Erhöhung des Postporto.

i) Die Punzirung des Gold und Silbers.

k) Der Belag der neuen Kupferscheidemünze der 15 und 30 kr. Stücke.

l) Der 16percentige Banko-Lotto-Beitrag, welcher nach der jährlichen Dominical-, Rustical- und jüdischen Contribution abgeführt wird.

X.

Nach welchen Grundsätzen sind diese berechnet und unter die Contribuenten anrepartirt?

Dieß wurde von jeder einzelnen Steuer bei dem vorigen Fragpunkt IX. individuell angegeben.

XI.

Zu welcher Staatsbedürfniß-Bedeckung ist eine oder die andere dieser Steuer angewiesen?

Die stillstehenden Steuern werden folgendermaßen verwendet, als:

a) Die Contribution à 30 fl. 25 kr. $3^{11}/_{600}$ d. Procent wird monatlich an die Kriegskassa abgeführt und dient zur Erhaltung der Armee.

b) Die Kaminsteuer à 40 kr. fließt eben dahin.

c) Von der jüdischen Steuer werden jährlich 82200 fl. ad camerale abgeführt und das camerale bezahlt davon an die Herren Stände zur Vergütung der Brand-, Wasser- und Wetterschäden jährlich 51883 fl.

d) Die Tranksteuer wird von den Herren Ständen verwaltet, aus welcher jährlich Folgendes bestritten wird, als:

Pro militari ordinario	4921	fl.	44 kr.
„ camerali zum Fond der Aerarial-Schuld .	317771	„	52 „
Auf Systemalbeiträge	14900	„	— „
Zum Straßenbau	10000	„	— „
Zum Superrogaten-Tilgungsfond . . .	40000	„	— „
Ad camerale statt der Schuldensteuer . .	201223	„	51 „
„ bancale statt dem Fleischkreuzer . . .	148787	„	46 „
An inländischem Viehaufschlag	14468	„	8 „
An Poenal-Tax	19243	„	38 „
Auf Domestical-Bestreitungen	28057	„	23 „
Zur brünner Stadtbeleuchtung	1700	„	— „
Ad camerale das Passagemaut-Aequivalent mit	5727	„	— „
Statt der Pferdsteuer ad camerale . . .	1820	„	— „
„ dem Sperrgeld an den Staatsschuldenfond	6005	„	— „
Zur Pferdzuchtsverbesserung	3000	„	— „

Dann die Regiekösten.

Der Ueberschuß wird zur Aufrechthaltung des Zuchthauses, dann für andere nützliche Anstalten verwendet.

e) Die Erbschaftssteuer wird zum Kameral-Schuldenfond abgeführt.

f) Der Gränzweinaufschlag fließt beim dasigen Straßenfond ein, und wird zur Bestreitung der Staßenauslagen verwendet.

g) Die Gränztranksteuer fließt bei den Herren Ständen ein und gehört ad domesticum, wovon der jährliche Ueberschuß in der Kassa verbleibt.

h) Der Militär-Quartiers-Beitrag wird zur Bezahlung der Militär-Officiers-Quartiere und Baulichkeiten verwendet.

i) Der Militär-Kasernbeitrag wird zur Bezahlung der Zinse für die Regiments-Stäbe und gemeine Miliz, dann Baulichkeiten verwendet.

Die steig- und fallenden Steuern

werden folgendermaßen verwendet, als;

a) die Realitätensteuer mit 60 pCt.;

b) die Klassensteuer von der Judenschaft mit 100 pCt.;

c) die Klassensteuer nach pCt., und

d) die Personalsteuer werden an die Universal-Staatsschuldenkassa nach Wien abgeführt;

e) die Vermögenssteuer wird ebenfalls an die Staatsschuldenkassa abgeführt;

f) der 50percentige Zuschuß von der Dominical- und Rustical-Contribution, von der Judensteuer und von der Klassensteuer nach Percenten wird an die Banko-zettel-Tilgungs-Hauptkassa in Wien abgeführt;

g) die Landes-Lieferungs-Reluition wird an die Universal-Staatsschuldenkassa abgeführt;

h) der 16percentige Banko-Lotto-Beitrag wird an die Universal-Staatsschuldenkassa abgeführt. Die weitere und zwar eigentliche Verwendung dieser Steuereinflüsse ist hierorts nicht bekannt.

XII.

In welchem Verhältniß ist nun bei den erhöhten und erneuerten Steuern und bei dem gestiegenen Preise der Dinge die Summe der Belegung zur Summe des belegten Betrags, oder kann dieß Verhältniß nicht angegeben werden und warum nicht?

Bei gestiegenen Preisen der Dinge fällt die Summe des belegten Ertrags statt denen im Rektifikatorio erscheinenden 4689398 fl. 47 kr. laut der hier sub lit. F beiliegenden äußerst billigen Aproximationsberechnung aus auf 19872027 fl. 15 kr.

Nun liegen auf obigen 4689398 fl. 47 kr. Schätzung folgende Steuern:

	fl.	kr.
die Contribution mit	1426460 fl.	14 kr.
60percentige Realitätensteuer mit	855876 „	9 „
16percentiger Banco-Lotto-Beitrag	228233 „	38 „
50percentiger Zuschuß mit	713230 „	7 „
Natural-Lieferungs-Reluition	530487 „	55 „
zusammen	3754288 fl.	3 kr.

mithin verhält sich die Summe des belegten Ertrags zur Summe der Belegung und zwar:

a) Die Summe des belegten Ertrags von 19872027 fl. 15 kr. blos zur jährl. Contribution deren 1426460 fl. 14 kr., wie 7200 zu 516, d. h. von hundert Gulden werden 7$^1/_6$ pCt. als Contribution abgeführt.

b) Die Summe des belegten Ertrags deren 19872027 fl. 15 kr. zur Summe deren 4 Nebensteuern, als: der 60percentigen Realitätensteuer, des 50percentigen Zuschußes, des 60percentigen Banko-Beitrags und der Natural-Lieferungs-Reluition betragen in Allem 2327827 fl. 49 kr. wie 7200 zu 844, d. h. von hundert Gulden werden 11$^{13}/_{16}$ pCt. als Nebensteuer bezahlt. Endlich

c) die Summe des belegten Ertrags der 19872027 fl. 15 kr. zur ganzen pro anno 1807 auf Grund und Boden aurepartirten Ordinari- und Nebensteuersumme der 3754288 fl. 3 kr., wie 7200 zu 1360, d. h. von 100 fl. werden in allen Steuern zusammen 18$^8/_9$ pCt. gezahlt.

XIII.

Besteht bei gegenwärtiger Besteuerung eine erweisliche und beträchtliche Prägravation in der Belegung der Individuen, der Kreise, der Länder gegen einander?

Eine Prägravation dieser Provinz gegen andere österr. Länder ist hierorts nicht bekannt, weil die Kräfte und Auflagen der übrigen Provinzen unbekannt sind, und die diesfällige Beurtheilung nur dem Wirkungskreis der höchsten Behörde zusteht.

Eine Prägravation eines Kreises gegen den andern besteht wirklich, und wurde schon sub VII. angeführt.

Eine Prägravation zwischen Dominien ein und des nämlichen Kreises, wie auch zwischen Dominien verschiedener Kreise dieser Provinz besteht wirklich und stammet ab:

a) Von der durch die Rektifikations-Hauptkommission vorgenommene willkührlichen Bestimmung, die Realitäten eines Dominiums in den fingirten Kornpreis von 1 fl., oder von $52^1/_2$ kr., oder von 45 kr. zu versetzen.

b) Von der weiteren Willkühr, für solche eine deren 8 Klassen zu bestimmen.

Eine Prägravation zwischen Individuen besteht wirklich, und zwar jene zwischen der Grundobrigkeit und den Unterthanen.

Hier folgen die Prägravationspunkte:

a) Der Unterthan steuert von dem Bruttoertrag seiner Realitäten, wogegen die Grundobrigkeit von dem Nettoertrag der Realitäten steuert.

b) Wird jenes doppelt versteuert, so die Unterthanen der Obrigkeit abführen, nämlich: einmal von den Unterthanen, da ihm solches von Grund und Boden nicht abgezogen ist, und das zweitemal von der Grundobrigkeit, da sie diese Nutzungen fatiren mußte und solche in der ganzen Dominicalschätzung der 1849457 fl. enthalten sind.

c) Ist die Oberfläche deren Unterthansbesitzungen durch die Nachmessung kontrollirt, jene deren Grundobrigkeiten hingegen nach den Fassionen angenommen worden.

d) Bei denen Aeckern, Obst-, Gras-, Kuchel- und Hopfengärten tritt folgendes Mißverhältniß ein, und zwar:

Bei den Ortschaften, wo der Kornpreis mit 1 fl. als der besten Gattung angenommen worden ist:

Hier besteht die Schätzung pr. Metzen:

In der 5. Klasse pro dominicali . .	1 fl. — kr.
hingegen „ rusticali . .	1 „ 8 „
somit die Schätzung pro rusticali höher um .	— „ 8 „

welches $7^2/_4$ Theile, d. i. $13^1/_3$ pCt. ausmacht.

In der 6. Klasse pro dominicali . .	— fl. 45 kr.
„ rusticali . .	1 „ 2 „
somit pro rusticali höher um	— „ 17 „

welches $37^7/_9$ pCt. bildet.

In der 7. Klasse pro dominicali . .	— fl. 30 kr.
„ rusticali . .	— „ 56 „
somit die Schätzung pro rustilali höher um	— „ 26 „

welches $86^2/_3$ pCt. ist.

In der 8. Klasse pro dominicali . . . 15 kr.

„ rusticali . . . 50 „

somit die Schätzung pro rusticali höher um . 35 „

d. i. $233^{1}/_{3}$ pCt.

Bei jenen Ortschaften, wo der Kornpreis mit $52^{1}/_{2}$ kr. als mittlerer Gattung angenommen worden ist:

Hier besteht die Schätzung pr. Metzen:

In der 5. Klasse pro dominicali . — fl. $52^{1}/_{2}$ kr.

„ rusticali . . 1 „ — „

somit ist die Schätzung pro rusticali höher um — „ $7^{2}/_{4}$ „

d. i. der 7. Theil oder $14^{2}/_{7}$ pCt.

In der 6. Klasse pro dominicali . 39 kr. $1^{2}/_{4}$ d.

„ rusticali . . 54 „ — „

somit die Schätzung pro rusticali höher um 14 „ $2^{2}/_{4}$ „

d. i. $37^{9}/_{36}$ pCt.

In der 7. Klasse pro dominicali . $26^{1}/_{4}$ kr. — d.

„ rusticali . . 48 „ — „

somit die Schätzung pro rusticali höher um 21 „ 3 „

d. i. $82^{6}/_{21}$ pCt.

In der 8. Klasse pro dominicali . 13 kr. $^{2}/_{4}$ d.

„ rusticali . . 42 „ — „

somit die Schätzung pro rusticali höher um 28 „ $3^{2}/_{4}$ „

d. i. 220 pCt.

Bei jenen Ortschaften, wo der Kornpreis mit 45 kr. als schlechter Gattung angenommen worden ist:

Hier besteht die Schätzung pr. Metzen:

In der 4. Klasse pro dominicali . — fl. 56 kr. 1 d.

„ rusticali . 1 „ — „ — „

somit die Schätzung pro rusticali höher um — „ 3 „ 3 „

d. i. $6^{2}/_{3}$ pCt.

In der 5. Klasse pro dominicali . . . 45 kr.

„ rusticali . . . 54 „

somit die Schätzung pro rusticali höher um . . 9 „

d. i. 20 pCt.

In der 6. Klasse pro dominicali . . . $33^{3}/_{4}$ kr.

„ rusticali . . . 49 „

somit die Schätzung pro rusticali höher um . . $15^{1}/_{4}$ „

d. i. $45^{5}/_{27}$ pCt.

In der 7. Klasse pro dominicali . . . $22^{2}/_{4}$ kr.

„ rusticali . . . 44 „

somit die Schätzung pro rusticali höher um . . $21^{2}/_{4}$ „

d. i. $95^{5}/_{9}$ pCt.

In der 8. Klasse pro dominicali . . $11^1/_4$ kr.
„ rusticali . . . 40 „
somit die Schätzung pro rusticali höher um . $28^3/_4$ „
d. i. $255^5/_9$ pCt.

Ueberlegt man nun weiters, daß die Grundobrigkeiten wegen Besitz der Zehente, Bräuhäuser, Brandweinhäuser, mehrerer Viehroboten und anderen nöthigen Kräften die Aecker besser dungen und besser umarbeiten können, auch hiezu eigene der specifischen Oekonomie kundige Beamten hatten, so ist der Unterschied noch mehr auffallend.

e) Bei dem Wieswachs ist veranschlagt eine 2spännige Fuhr Heu, als:
Im flachen Lande: pro dominicali . . 1 fl. 10 kr.
„ rusticali . . 1 „ 20 „
somit die Schätzung pro rusticali höher um . — „ 10 „
welches der 7. Theil der Dominical-Schätzung ist, mithin übersteigt hier die Rustical-Schätzung jene pro dominicali um $14^2/_7$ pCt.
Im Gebirg: pro dominicali . . — fl. 35 kr.
„ rusticali . . 1 „ — „
somit die Schätzung pro rusticali höher um . — „ 25 „
welches $^5/_7$ der Dominical-Schätzung ist, mithin übersteigt jene pro dominicali um $71^3/_7$ pCt.

f) Bei Waldungen tritt folgendes Mißverhältniß ein, als:
Die Schätzung der Waldungen
1. qualitatis pr. Metzen beträgt: pro dominicali . . 21 kr.
„ rusticali . . . 34 „
somit die Schätzung pro rusticali höher um . . 13 „
mithin übersteigt hier die Rustical-Schätzung jene pro dominicali um $61^{19}/_{21}$ pCt.
Die Schätzung der Waldungen
2. qualitatis beträgt pr. Metzen: pro dominicali . . 15 kr.
„ rusticali . . . 30 „
somit die Schätzung pro rusticali höher um . . 15 „
welches gerade 100 pCt. ausmacht.
Die Schätzung der Waldungen
3. qualitatis beträgt pr. Metzen: pro dominicali . . 9 kr.
„ rusticali . . . 18 „
und Theils . . . $22^2/_4$ kr.
mithin die Schätzung pro rusticali höher im ersten Fall um 9 kr.
somit gerade 100 pCt. ausmacht, und im zweiten Fall um $13^2/_4$ kr.
so 150 pCt. ausmacht.
Die Schätzung der Waldungen
4. qualitatis beträgt pr. Metzen: pro dominicali . . 3 kr.
„ rusticali . . $13^2/_4$ „
somit die Schätzung pro rusticali höher um . $10^2/_4$ „
welches 350 pCt. ausmacht.

Ueberlegt man nun, daß die Grundobrigkeiten Waldmeister, Waldbereiter, forstkundige Heger, kurz Beamte und Diener haben, welche den Wald eigens kultiviren, so ist der Unterschied noch auffallender.

g) Sind bei der alten Rektifikation 3909929 Metzen Anbau außer allen Betrag verblieben, welche, wenn sie immer wären klassifizirt worden, den Quotienten pr. Lahn oder jetzt nach denen Procenten vermindert hätten.

h) Sind jene obrigkeitl. Zinsgründe, welche unmittelbar dominical waren, keineswegs mit Grund und Boden in Anschlag gebracht worden, sie wurden bloß mit dem davon eingehenden Zins zur Steuerveranschlagung bezohen und hievon $^1/_5$ fl. steuerfrei belassen.

i) Wurden in den Kreisen Brünn, Olmütz, Hradisch, Iglau und Prerau nicht weniger als $2^1/_2$ Körner, in dem znaimer Kreise aber nicht weniger als 3 Körner inkatastrirt, wenn auch der Ertrag viel minder war.

Da nun diese letzte Klasse pro rusticali in . . 514251 Metzen
„ dominicali hingegen in 37633 „
besteht, so ist evident, daß hiedurch die Unterthanen mehr als die Grundobrigkeiten prägravirt worden sind.

k) Die beträchtlichen Nutzungen der Bräuhäuser sind nicht in Anschlag gezohen.

l) Die beträchtlichen Nutzungen der Brandweinhäuser sind nicht belegt.

m) Von den standhaften Zinsungen sind nur $^2/_3$ fl., von den steig- und fallenden Gefällen aber gar nur der halbe Ertrag belegt, mithin der übrige Theil ganz außer Anschlag belassen.

n) Von der Robot in Gebirgsortschaften ist ebenfalls nur $^3/_4$ Theil in Versteuerung genommen worden.

o) Bei den Unterthanen wurden die adminicula glebæ, welche die Beilage lit. C. weitläufiger erklärt, in Versteuerung gezohen, bei den Dominien hingegen ganz außer Anschlag belassen.

Brünn, am 21. Dezember 1807.

Jos. v. Tiefenthal m/p.,
Prov.-Staatsbuchhalter.

Ignaz Kramer m/p.,
Landschaftsbuchhalter.

A. Ausweis

über den bei der letzten josephinischen Steuerregulirung erhobenen Flächen-Inhalt gesammter fruchtbringenden Realitäten und den nach kontrollirten Preisen berechneten Geldwerth der fatirten Erträgniß; als:

	Benennung der Kreise	Flächeninhalt			
		Joch	Klafter	fl.	kr.
1	Brünner Kreis	580588	678	4434324	38
2	Hradischer „	537801	1400	2179482	19
3	Iglauer „	538068	454	1855379	7
4	Olmützer „	748004	1339	3697506	35
5	Prerauer „	559905	429	3025640	31
6	Znaimer „	470249	1293	2729058	2
7	die m. Enclaven liegend in Schlesien	48729	226	251792	35
	Summa . . .	3483347	1019	17173178	47

B. Ausweis

über die Anzahl deren in dem Rektifikatorio der Provinz Mähren inkatastrirten Metzen nutzbarer Gründe, als:

Ackerbare Felder und zwar:

à 6 Körner:

Pro dominicali	33650 Mtz.
„ rusticali	18637 „
Summa . .	52287 Mtz.

à $5^1/_2$ Körner:

Pro dominicali	21965 Mtz.
„ rusticali	37636 „
Summa . .	59601 Mtz.

à 5 Körner:

Pro dominicali	62617 Mtz.
„ rusticali	109786 „
Summa . .	172403 Mtz.

à $4^3/_4$ Körner:

Pro dominicali	73818 Mtz.
„ rusticali	249217 „
Summa . .	323035 Mtz.

à 4 Körner:

Pro dominicali		72170 Mtz.
„ rusticali		412158 „
	Summa	484328 Mtz.

à $3^{3}/_{4}$ Körner:

Pro dominicali		57494 Mtz.
„ rusticali		445419 „
	Summa	502913 Mtz.

à 3 Körner:

Pro dominicali		81760 Mtz.
„ rusticali		521473 „
	Summa	603233 Mtz.

à $2^{3}/_{4}$ Körner:

Pro dominicali		37633 Mtz.
„ rusticali		514251 „
	Summa	551884 Mtz.
In Allem pro dominicali		441107 Mtz.
„ rusticali		2328577 „
	Summa	2769684 Mtz.

Obst-, Gras-, und Kuchelgärten:

Pro dominicali		9231 Mtz.
„ rusticali		46216 „
	Summa	55447 Mtz.

Triesch- und wüst liegende Felder:

Pro dominicali		26070 Mtz.
„ rusticali		261104 „
	Summa	287174 Mtz.

Hutweiden:

Pro dominicali		57977 Mtz.
„ rusticali		168304 „
	Summa	226281 „

Weingärten:

Pro dominicali		3266 Mtz.
„ rusticali		86320 „
	Summa	89586 „

Waldungen, und zwar:

Pro dominicali:	1. classis . .	22101 21/64	Mtz.
	2. " . . .	555463 40/64	"
	3. " . . .	402937 32/64	"
	4. " . . .	333787 16/64	"
	Summa .	1314289 48/64	Mtz.
Pro rusticali:			
überhaupt in verschiedener Schätzung	.	89601 38/64	Mtz.
	Hauptsumme	1403891 42/64	Mtz.

Wieswachs und Teiche

ist unbekannt, es sey denn, man wolle pr. Fuhr Heu und pr. Schock Fischeinsatz einen Metzen 680 □Klafter annehmen.

C. Directivregeln,

welche pro exequatione interimali des Dominicalis und pro calculatione des Rusticalis beobachtet worden sind.

Körnerpreis

wurde für Ortschaften, wo der	beste Verschleiß ist, mit . .	1 fl.	—	kr.
	mittlerer	—	" 52½	"
	schlechter	—	" 45	"

angenommen.

Die Aecker-, Obst-, Gras-, Kuchel- und Hopfengärten wurden in 8 Classen getheilt, als:

Wo die Gleba an Winterkorn, ohne Abzug des Samens,

6 Körner darboth, wurden sie ad . .	1. classem	
5½ "	2.	"
5 "	3.	"
4½ "	4.	"
4 "	5.	"
3½ "	6.	"
3 "	7.	"
2½ "	8.	"

gezohen, und selbst da Orten, wo die Erträgniß oder Fechsung entweder nach der Fassion oder Befund unter 2 Körner ausgefallen ist, doch nicht weniger als die letzte Classe mit 2½ Körner angenommen.

Der ganze Feldbau wurde so veranschlagt, daß bei und durch den Anschlag ⅓ für die Brache, dann der Samen und die Broderei stillschweigend schon abgezohen, und die Winter- und Sommeranbau diese nach gehäufter, und jene nach gestrichener Maß auch berücksichtiget worden ist. Solchemnach war

der Anschlag

eines Metzen von allen ackerbaren Feldern und Gärten im Grunde der obigen dreierlei Kornpreise folgender:

	Schätzung des					
	Dominicalis			Rusticalis		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
In Ortschaften, wo der Kornpreis à 1 fl. angenommen worden:						
1. classis oder à 6 Körnerertrag, 1 Metzen pr. .	2	—	—	1	42	—
2. " " " 5½ " " .	1	45	—	1	33	—
3. " " " 5 " " .	1	30	—	1	24	—
4. " " " 4½ " " .	1	15	—	1	15	—
5. " " " 4 " " .	1	—	—	1	8	—
6. " " " 3½ " " .	—	45	—	1	2	—
7. " " " 3 " " .	—	30	—	—	56	—
8. " " " 2½ " " .	—	15	—	—	50	—
Im Durchschnitt à 4¼ Körnerertrag à Metzen zu .	1	7	2	1	13	3
In Ortschaften, wo der Kornpreis à 52½ kr. angenommen worden:						
1. classis oder à 6 Körnerertrag, 1 Metzen zu .	1	45	—	1	30	—
2. " " " 5½ " " .	1	31	3½	1	22	—
3. " " " 5 " " .	1	18	3	1	14	—
4. " " " 4½ " " .	1	5	2½	1	6	—
5. " " " 4 " " .	—	52	2	1	—	—
6. " " " 3½ " " .	—	39	1½	—	54	—
7. " " " 3 " " .	—	26	1	—	48	—
8. " " " 2½ " " .	—	13	½	—	42	—
Im Durchschnitt à 4¼ Körner 1 Metzen zu . .	—	59	¼	1	4	2
In Ortschaften, wo der Körnerpreis à 45 kr. angenommen worden:						
1. classis oder à 6 Körnerertrag, 1 Metzen zu .	1	30	—	1	20	—
2. " " " 5½ " " .	1	18	3	1	13	—
3. " " " 5 " " .	1	7	2	1	6	—
4. " " " 4½ " " .	—	56	1	1	—	—
5. " " " 4 " " .	—	45	—	—	54	—
6. " " " 3½ " " .	—	33	3	—	49	—
7. " " " 3 " " .	—	22	2	—	44	—
8. " " " 2½ " " .	—	11	—	—	40	—
Im Durchschnitt à 4½ Körner 1 Metzen zu . .	—	50	2½	1	15	3
Folglich war im Hauptdurchschnitte der Werth eines Korns angeschlagen auf	—	13	3 30/51	—	16	3 7/51

Hiebei wurden alle jene Realitäten, welche zu den hierländigen Commercialstraßen unumgänglich begriffen werden müssen, außer Anschlag belassen. Diesen hyroglipḥischen Ausdruck kann man nur dahin verstehen, daß rücksichtlich dieser Straßen bei denen daran liegenden Grundstücken ein Theil der Area außer Anschlag geblieben seye.

Triesch- und wüste Felder

wurden nach ihrer Qualität, nämlich:

die, welche in 3, 4 oder 5 Jahren einmal angebaut worden, auf . . . 1/2

jene, so in 6 oder 7 und 8 Jahren einmal angebaut worden, auf . . 1/3

und welche in 9, 10, 11 oder mehr Jahren einmal oder aber auch niemal angebaut worden, mithin unackerbar oder gar unbrauchbar waren, auf . 1/6

endlich jene, welche zwar als Triesch- oder Wüstfelder angezeigt respective fatirt, jedoch aber mit keiner Qualität bemerkt worden, auf . . . 1/3

pr. Metzen der Schätzung des ackerbaren Feldbaues kalkulirt.

Hutweiden

wurden nach folgender Abstufung, nämlich die guten auf 1/2

mittelmäßig oder schlechten 1/3

schlechtesten oder Schafweiden 1/6

und jene, bei welchen die Qualität nicht angezeigt worden, gleich denen Triesch- und Wüstfeldern auf 1/3

pr. Metzen des ackerbaren Feldbaues geschätzt.

Weingärten.

Diese sind in 4 Klassen eingetheilt, und

1. classis auf . . . . 1 fl. 24 kr.
2. „ „ . . . . 1 „ 15 „
3. „ „ . . . . 1 „ 8 „
4. „ „ . . . . 1 „ 2 „

taxirt, dann die Triesch- und wüst liegenden Weingärten nach den bei den Triesch- und Wüstfeldern vorkommenden Untertheilungen, jedoch mit Beobachtung der distincten Weingärtentax in Anschlag gebracht worden.

	Schätzung des					
	Dominicalis			Rusticalis		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Wieswachs.						
Dieser wurde nach Fudern, Heu und Grummet zusammengenommen, behandelt, und eine 2spännige Fuhr im flachen Lande auf	1	10	—	1	20	—
und im Gebirg auf 3		35	—	1	—	—
eine vierspännige Fuhr aber noch einmal so hoch geschätzt.						
Waldungen.						
Wurden folgendermaßen pr. Metzen in Anschlag gebracht:						
1. qualitatis, wo hartes Holz und der beste Verschleiß	—	21	—	—	—	—
a) Wo gutes Bau- und Brennholz und der beste Verschleiß	—	—	—	—	34	—
2. qualitatis, wo hart- und weiches Holz und mittlerer Verschleiß	—	15	—	—	—	—

	Schätzung des					
	Dominicalis			Rusticalis		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
b) Wo gutes Holz, doch etwas schlechterer Verschleiß	—	—	—	—	30	—
3. qualitatis, wo von guten Holz schlechtere Anwehre, dabei aber Glashütten, Eisenhämmer und dgl.	—	9	—	—	—	—
c) Wo hart- und weiches Holz mittlerer Verschleiß, die Wälder schlechter und übler Zugang .	—	—	—	—	22	2
d) Wo gutes Holz, der Verschleiß aber gar schlecht	—	—	—	—	18	—
4. qualitatis, wo gar kein Verschleiß, wie auch Thier- und Fasangärten	—	3	—	—	—	—
e) Wo gar kein Verschleiß, sondern nur eigene Nothdurft	—	—	—	—	13	2
Im Durchschnitte 1 Metzen	—	12	—	—	23	$2^2/_5$

Anmerkung. Die obrigkeitlichen Realitäten sind sub fide nobili fatirt worden, mithin läßt sich hier nicht einmal beiläufig der Divisor oder Flächeninhalt eines Metzen nach Quadratklaftern angeben, bei den Rustical-Realitäten läßt sich aber entnehmen, daß

auf einen Metzen Aecker 1. classis 565
2. „ 600
3. „ 640
4. „ 650
5. „ 680
6. „ 750
7. „ 800
8. „ 900

Quadratklafter, und auf einen Metzen Gärten, Triesche, Wüste, Hutweiden, Weingärten und Waldungen durchaus 680 Quadratklaftern mährische Maß angenommen worden seyen.

Teiche

wurden nach Schocken des Einsatzes geschätzt, und zwar:

	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Ein Schock Karpfenbesatzung auf	1	30	—	1	—	—
Streckfische und Forellen	—	15	—	—	30	—

Allerlei Mühlen.

Derselben Schätzung war in rusticali folgende:

Auf beständigem Wasser:

	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1 Getreidmahlgang	—	—	—	12	—	—
1 Graupenstampfe	—	—	—	1	30	—

	Schätzung des					
	Dominicalis			Rusticalis		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1 Brett-, Walk- oder Oehlmühl	—	—	—	3	—	—
1 Lohmühle	—	—	—	1	30	—
1 Papiermühle	—	—	—	33	20	—
Auf unbeständigem Wasser:						
1 Getreidmahlgang	—	—	—	6	—	—
1 Graupenstampfe	—	—	—	—	45	—
1 Brett-, Walk- oder Oehlmühle	—	—	—	1	30	—
1 Lohmühle	—	—	—	—	45	—
1 Papiermühle	—	—	—	20	—	—
Auf gar keinem Quell- oder Regenwasser:						
1 Getreidmahlgang	—	—	—	3	—	—

Anmerkung. Die obrigkeitlichen Mühlen wurden mittelst des abwerfenden Bestandzinses Rubr. XVIII als steig- und fallende Zinsen fatirt, und bei deren Veranschlagung zur Steuer die Hälfte freigelassen.

Bräuurbar und Bräuwesen

wurde folgendermaßen in Anschlag gebracht, nemlich:

	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Bei den Obrigkeiten jedes verbräute Faß Bier auf	—	50	—	—	—	—
Bei denen Herren- und unterthänigen Städten nach einem dreijährigen Durchschnitt das Faß Bier auf	—	—	—	—	42	—

Anmerkung. Rücksichtlich des solchergestalt in Anschlag genommenen Bierbräuwesens ist die Brandweinnutzung, respective Brandweinhäuser, außer Anschlag belassen worden.

Das Bräuurbar und Bräuwesen wird seit eingeführter Tranksteuer nicht mehr versteuert.

Erinnerung. Wo bei denen bis hieher aufgeführten Grundregeln oder pro dominicali oder pro rusticali keine besondere oder eigene Modalitäten vorkommen, hatten diese Regeln sowohl für den Dominical- als Rusticalanschlag zu gelten.

Gemeinde-Realitäten.

Darunter wurden alle jene Realitäten verstanden, welche der Gemeinde in corpore als ein Communvermögen gehörten, und war bei derselben Veranschlagung hauptsächlich zu unterscheiden, ob diese Realitäten vor der Rektifikazion im Jahre 1753, das ist: nach dem vorigen Kataster zu einer Ansässigkeit oder Bauerngrunde, oder ob sie schon der Gemeinde in corpore als ein Communvermögen gehört haben.

Inwiefern diese bei der Rektifikation im Jahre 1753 vorkommenden Gemeinde-Realitäten aus einer ehemaligen Bauernansässigkeit herstammten, wurden sie immer nach der ganzen kathegorieweisen und klassenmäßigen Tax kalkulirt, insofern aber diese Gemeinde-Realitäten schon nach dem ältern Kataster ein Communvermögen, oder damals unkatastrirte mithin quasi ganz neu befundene Realitäten gewesen sind, wurde bei derselben Calculation Folgendes beobachtet; als:

Welche von der Gemeinde in corpore oder von obrigkeitlichen Bedienten genossen worden, wurden nach der ganzen Tax in Anschlag genommen.

Für Gemeinde-Realitäten, welche Ueberland, das ist, in einem fremden Gemeindebezirk situirt waren, war insofern $^1/_3$ der Individual-Schätzungstaxe bestimmt, als sie die (Realitäten) von der Gemeinde in corpore genossen worden, außerdem aber wurden sie nach der ganzen Tax behandelt.

Adminicula glebæ inhærentia, bloß in Rusticali.

Diese waren in Species und jede Species in 3 Klassen eingetheilt.

Obschon diese adminicula glebæ inhærentia genannt worden, so waren sie es doch nicht alle, sondern, wenn man die Lage oder Situation der Gemeinde nicht unmittelbar zur gleba rechnet, waren diese adminicula von Umständen abhängend, die nicht der gleba zugerechnet werden können; und zwar wird es die folgende Erörterung bewähren.

Vorhinein muß bemerkt werden, daß im Grunde des bestehenden Rustical-Katasters nach Lahnen, per divisorem 180 fl., gesteuert wurde, und daß folglich die adminicula glebæ inhærentia nach Lahnen in Anschlag gekommen sind.

Eine jede Species wurde, wie oben gesagt, in drei Klassen eingetheilt, und

für die geringe Klasse . . . . . . 5 fl.
mittlere . . . . 10 „
und beste . . . . 15 „

angenommen, folglich nach Beschaffenheit dieses adminiculi entweder 5 oder 10 oder 15 fl. von dem allgemeinen Lahnsdivisor pr. 180 fl. abgeschlagen, dadurch also der Divisor loci verringert, und sie wurden so angenommen, daß dort, wo eine Species von geringer Beschaffenheit war . . . . . . 5 fl.
oder die 1. Klasse, wo sie besser gewesen . . . . 10 „
„ „ 2. „ und wo sie im vollen Maß war oder excellirt hat . 15 „
„ „ 3. „ angenommen, und von dem allgemeinen Lahnsdivisor der 180 fl. abgeschlagen worden ist.

Anmerkung. Diese adminicula wurden nicht fatirt, sondern von den Lokalvisitationskommissionen erhoben, und in ihren Visitationsbefund nach dem Abschluß jeder visitirten Gemeinde unter die vorgeschriebenen Generalbemerkungen eingeschaltet, nach welchen die Rektifikations-Buchhalterei ihre Schätzungsberechnungen angestellt hat.

Hier folgt die Benennung und Auseinandersetzung dessen, was als ein adminiculum glebæ vel loco inhærens angesehen worden, als:

1. Besserer Verschleiß deren Effecten.

Bei dem Verschleiß, welcher nicht das Körln allein, sondern alle versilbernden Effekten betrifft, wurde die Entfernung oder Entlegenheit der Gemeinde von dem Wochenmarktsplatze in Anschlag genommen, nämlich:

Die Entlegenheit von den Hauptplätzen Brünn und Olmütz unter einer Meile wurde auf . . . . 15 fl.
und über eine auf zwei Meilen auf . . . . 10 „
und die Entlegenheit von denen übrigen größeren Städten unter einer Meile wurde auf . . . . 10 „
und über eine auf zwei Meilen auf . . . . 5 „
pr. Lahn geschätzet.

2. Die Viehzucht.

Hiebei wurde, wenn auch die Lokalvisitationskommission dieses adminiculum der Viehzucht in dem oben gesagten Lokalvisitationsbefund nicht angemerkt hätte, Folgendes beobachtet, und als adminiculum der Viehzucht angenommen.

a) Wenn bei einer Gemeinde oder Ortschaft Weingärten waren, und auf 10 Metzen wirkliche Aussaat 1½ bis 2 ordinari zweispännige Fuhren Heu und Grummet, dann auf 60 Metzen Aussaat 3 bis 4 Metzen Hutweiden ausgefallen sind.

b) Wenn bei einer Gemeinde keine Weingärten gewesen sind, wurde erst als ein Viehzuchtsadminiculum angesehen, wenn auf 10 Metzen Aussaat 2 bis 2½ zweispännige Fuhren Heu und Grummet und auch an Hutweiden auf 60 Metzen Aussaat 3½ bis 4 Metzen ausgefallen sind. Endlich

c) wenn ein Gebirg noch so wenig Hutweide, qua-Hutweide, wohl aber Wälder, obrigkeitlich oder unterthänige, in welchen das Vieh eben die beste Hutweide hat, sich vorgefunden haben, so ist eine solche Ortschaft dennoch mit dem Viehzuchtsadminiculo, ungeachtet auch gar keine Hutweiden ausgefallen sind, beanschlagt worden.

3. Hirseanbau.

Wenn bei einer Gemeinde der größte Theil der Bauern oder alle in der Hirseanbau befunden worden, so wurde dieß für ein Adminiculum gehalten, und dabei keine Rücksicht darauf genommen, wenn ein oder zwei, und bei größeren Gemeinden vier oder fünf Bauern keinen Hirs oder bloß zur Hausnothdurft zu bauen, angegeben hätten.

4. Lein- und Hanfanbau, dann Unterhaltung des Gespunstes zum Verkauf.

Hier wurde das Nämliche, wie bei dem Hirseanbau, mit dem Beisatze beobachtet, daß beim Hanfanbau, das noch einmal so hohe Quantum, als beim Lein für ein Adminiculum geschätzt worden.

5. Holzwohlfeilheit und Trafic.

Wurde für ein Adminiculum angeschlagen, wenn die Klafter Holz nicht aus einer zeitlichen obrigkeitlichen Willkühr, sondern für beständig, nämlich: die Klafter hartes Holz von 12 bis 36 kr. und weiches Holz von 8, 21 und 24 kr. im Preise befunden worden ist.

6. Fuhrwerk.

Wurde nach dessen stärkern oder schwächern Betriebe als Adminikulum abgeschätzt.

Anmerkung. Die vier letztern Species dieser Adminicula oder eigentlich Grund- und Lagevorzüglichkeiten wurden mit Hinweglassung der 1. Species, nämlich des Verschleißes in casu eventus auch bei denen klassifizirten, das ist rücksichtlich ihrer Häuser mit dem später vorkommenden fictitio stabili veranschlagten Städten und Märkten berechnet.

In Dominicali wurde durchaus keines dieser Adminicula zur Versteuerung angeschlagen.

Die Natur dieser Gründe- und Lagevorzüglichkeiten respective adminiculorum glebæ et loco inhærentium bewähret es schon, und wird sich bei der später vorkommenden Anwendung derselben auf den Generalslahnsdivisor 180 fl. bestättigen, daß durch derselben Veranschlagung die Contribuenten im Lande gegen einander ausgeglichen werden sollten, welches jedoch lediglich beim Rusticali Platz fand, massen beim Dominicali keines dieser genannten 6 Adminiculorum in Anschlag gekommen ist.

Divisores realitatum in rusticali.

Nachdeme in rusticali nach Lahnen gesteuert worden, und der eigentliche Lahnsdivisor auf 180 fl. bestimmt war, so muß hier allen bevor errinnert werden, daß die vorstehenden Adminicula dadurch zur Versteuerung gelangten, weil dieser Divisor pr. 180 fl. bei jenen Oertern, wo sich ein oder mehrere Admisicula vorfanden, immer um den nämlichen Betrag, auf welchen das eine, oder die mehreren Adminicula geschätzt wurden, vermindert worden ist; wornach dann die Divisores folgendermassen ausgefallen sind; als:

Ohne Adminicula auf		180 fl.
Bei einer Species	geringer Klasse	175 „
	mittlerer „	170 „
	bester „	165 „
Bei zwei Speciebus	geringer „	170 „
	mittlerer „	160 „
	bester „	150 „

und so weiter auffsteigend durch alle 6 Species und ihre Klassen; z. B. es wäre bei einer Gemeinde nach dem Rektifikationsausschlag die Schätzung der Aecker, Gärten, Triesch- und Wüstfelder und überhaupt der besitzenden resp. befundenen nutzbaren Realitäten, Mühlen, Bier- und Weinnutzung ohne Häuser-Fictitio auf 1500 fl. ausgefallen, und das Adminiculum des besten Verschleißes mit 15 fl.
Hirsanbaues geringer Klasse . . . 5 „
Fuhrwerks mittlerer Klasse mit . . . 10 „
zusammen mit . . 30 fl.
befunden worden, so wurden obige 150 fl. pr. Divis. 150 fl. auf 10 Lahnen dividirt, und die à 30 fl. pr. Lahn entfallenden . . . 300 fl.
als Gründeschätzung zugeschlagen, wornach aus deren . . . 1800 fl.
auch nach dem Generalsdivisor 180 fl. 10 Lahnen zur Versteuerung entfallen sind, wo außer diesen Zuschlag der Adminicula aber à 180 fl. nur $8^2/_{64}$ Lahn entfallen wären.

Weinschanknutzung.

In dominicali.

Die Weinschanknutzung wurde nach dem ausgeschänkten Betrage an eigenen gefechsneten oder mittelst Zehent eingehobenen, und an fremden zugeführten Wein in Anschlag gebracht, nämlich:

vom eigenen, das 10eimrige Faß à . . . . 5 fl.
„ fremden, dto. . . . . 3 „

als eigener Wein wurde jenes Quantum angesehen, was wirklich gefechsnet und als Zehent eingehoben worden ist, und um auf diese Fechsung resp. Quantum zu kommen, wurden auf einen Metzen Weingärten zwei Eimer Wein gerechnet.

In rusticali.

Die Weinschanknutzung in rusticali wurde gleichfalls nach dem oben in dominicali aufgestellten doppelten Gesichtspunkte betrachtet, und gleichfalls das Faß vom eigenem à 5 fl., vom fremden aber à 3 fl. in Anschlag gebracht; als eigener oder selbst gefechsneter Wein wurde jenes Quantum angesehen, welches von den vorhandenen Weingärten à 2 Eimer pr. Metzen gefallen ist, und als fremder Wein wurde jenes Quantum angenommen, welches von anderwärts zugeführt worden ist.

Der von denen Gemeindeinsassen einzeln ausgeschänkte eigens gefechsnete Wein wurde außer Anschlag belassen, dagegen jener fremde und zugeführte Wein, welchen eben diese Gemeindeinsassen reiheweis (gewöhnlich nach der Porzadka) ausschänken mochten, nach der Tax à 3 fl. pr. 10 Eimer in Anschlag genommen. Endlich wurde der von der Gemeinde, das ist, Kommunität ausschänkende eigene oder fremde Weine nur mit $^1/_3$ obiger zweierlei Taxen veranschlagt.

Anmerkung. Die Weinschanknutzung wird seit der eingeführten Trankſteuer nicht mehr, weder in dominicali noch in rusticali versteuert.

Fictitium stabile in rusticali.

Bei Veranschlagung dieses fictitii realis in denen Städten wurde Folgendes beobachtet:

ad 1. classem wurden bezohen, wo bekanntermassen die beste Handelschaft unterhalten worden;

ad 2. classem jene, welche gute Nahrung, z. B. Gymnasien, starke Wallfahrten, oder gute Wochenmärkte, oder sonst ziemlich gute, doch nicht die beste Commercialnahrung hatten.

ad 3. classem, welche gute Wochen- und Jahrmärkte hatten und auf einer guten Landstraße lagen.

ad 4. classem, welche, wo nicht gute Wochenmärkte, doch gute Jahrmärkte, oder aber Gesund-Bäder hatten.

ad 5. classem, welche gute Jahrmärkte und Wochenmärkte hatten, und abseitig gelegen sind.

Diesemnach wurden die Häuser in denen klassifizirten Städten und Märkten, welche wenig Feldbau genossen, und desto größere Nahrung vom Handel und und Wandel verschiedener Gewerbschaften hatten:

1. classis à . .	16 fl.	52 kr.	2 d.
2. „ „ . .	13 „	30 „	— „
3. „ „ . .	10 „	7 „	2 „
4. „ „ . .	6 „	45 „	— „
5. „ „ . .	3 „	22 „	2 „

In jenen klassifizirten Städten und Märkten, welche stark im Feldbau, dann in denen unklassifizirten Städten und Märkten mit wenigem oder ohne Feldbau, wurde ein Haus in den Städten oder Märkten:

1. classis à	15 fl.
2. „ „	12 „
3. „ „	9 „
4. „ „	6 „
5. „ „	3 „

in denen Vorstädten und Vormärkten aber jedesmal auf die Hälfte tazirt.

Die Häuser oder Chaluppen in denen Vorstädten und Vormärkten wurden auf 1/4 der städtischen Häuser geschätzt.

Bei denen klassifizirten Städten und Märkten, wo die Vorstädte von der innern Stadt oder Markt nicht distinquirt sind, wurden 2/3 der sämmtlichen Häuseranzahl als Vorstadthäuser behandelt, dabei aber dennoch die Chaluppen berücksichtigt.

Die Häuseln ohne Aecker in denen Dörfern wurden à 1 fl. 12 kr., so aber dort, auf herrschaftlichem oder Gemeindegrund situirt waren, wurden à 36 kr. veranschlagt.

Die Glöckner-Häuseln wurden nur da einbezohen, allwo sich Schulmeister-Häuseln befanden, wo aber letztere nicht waren, wurden die ersteren dafür angesehen und außer Anschlag belassen.

Endlich wurden jene, sowohl obrigkeitliche als unterthänige Häuser, welche in abstracto nicht 1/64 Lahn konstituirten, gänzlich außer Anschlag belassen, weil ansonst die Versteuerung der obrigkeitlichen Häuseln, wegen der Conjunction mit unterthänigen, dem Unterthan zur Last fiele.

Schlüßlich ist dieses Fictitium mit dem Generaldivisor à 180 fl. zu Lahnen berechnet worden, welches angezeigt, daß die voranbenannten adminicula glebæ et loci auf das Fictitium keinen Bezug haben.

Anmerkung. Dieses Fictitium hat auf die, auf dem eigentlichen Dominicalgrund stehende Häuser und Häuseln keinen Bezug, sondern die obengenannten obrigkeitlichen Häuseln mußten auf Dominical-Rusticalgründen befunden worden seyn, massen selbst jene Häuser, welche ante annum decretorium et declaratorium 1656 et 1669 in denen klassifizirten Städten und Märkten Obrigkeiten gehört haben, außer Anschlag pro fictitio geblieben sind.

Obrigkeitliche oder Dominical-Gefälle und Nutzungen.

Diese wurden nach denen in dem Patente resp. Repräsentations- und Kammerdekrete vom 3. Februar 1750 ausgeworfenen Rubriken bei ihrer Veranschlagung in 3 Klassen eingetheilt, nämlich:

In die 1. Classe

wurden die in die Rubriken standhafte Geldzinse, unterschiedliche Zinse, Gespunst in natura, standhafte Getreidezinse, standhafte Geflügelzinse, standhafte andere Zinse, Fluß- und Bachzinse gehörigen Zinsungen einbezohen, die Fassion dieser standhaften und unwandelbaren Zinsungen sollte in dem Urbario oder einer einjährigen Rechnung oder einem obrigkeitlichen Handregister gegründet seyn.

In die 2. Classe

wurden die in den Rubriken unterschiedlichen Bestandzinse, Mühlzinse gehörigen steig- und fallenden Zinsungen einbezohen und sollen aus den Rechnungen der J. 1747, 1748 und 1749 oder in Ermanglung der Rechnungen durch Vernehmung der Bestandleute über gesagte 3 Jahre erhoben worden sein. Endlich

in die 3. Classe

wurden die, in die Rubriken: Getreidezehent jure dominicali und jure parochiali, Weinzehent jure dominicali et parochiali, Tod- und Erbgefälligkeiten und unterschiedliche derlei Gefälle gehörigen Empfänge einbezohen, und waren selbe aus den 6jährigen Rechnungen von 1744 bis 1749 zu erheben.

Die in vorstehenden Rubriken vorkommenden Naturalien aller Klassen wurden folgendermassen abgeschätzt, als:

Zins- und Zehentgetreide:

In Ortschaften des Körnerpreises	à 1 fl.	à 52½ kr.	à 45 kr.
Weizen, der Metzen auf	1 fl. 12 kr.	1 fl. 3 kr.	54 kr.
Korn . . .	— „ 51 „	— „ 45 „	39 „
Gerste . . .	— „ 45 „	— „ 39 „	33 „
Erbsen . . .	1 „ 12 „	1 „ 3 „	54 „
Hopfen und Haber .	— „ 36 „	— „ 32 „	28 „
Hirse . . .	1 „ 12 „	1 „ 3 „	54 „
Linsen . . .	1 „ 12 „	1 „ 3 „	54 „
Haiden . . .	1 „ 12 „	1 „ 3 „	54 „

Continual obrigkeitliche Nutzungen und Gefälle.

Zehentwein:

Der Eimer in dem Weingebirg	1. classis à	1 fl. 36 kr.
	2. „ „	1 „ 24 „
	3. „ „	1 „ 12 „
	4. „ „	1 „ — „
ein Eimer Hanföhl		5 „ — „

Unterschiedliches:

Ein Stück Gans à	— fl. 12 kr.
dto	— „ 15 „
dto.	— „ 24 „
Aenten	— „ 7 „
Indianer	— „ 18 „
Kapaun	— „ 9 „
Henne	— „ 7 „

Hüneln	— fl.	3 kr.	
Eier	— „	— „	1 d.
Speckschwein, so die Obrigkeit in Mastung gibt à	6 „	— „	
Speckschwein, welches der Müller gibt, mastet und abführt à	8 „	— „	
Frischling, dto. à	4 „	— „	
Flachsene, werkene oder hanfene Gespunst .	— „	12 „	
Hanf, werkenes	— „	6 „	
Rindzunge	— „	6 „	
Brettklotz	— „	12 „	
Oehlkuchen	— „	1 „	
Ein Pfund Unschlitt, rohes à	— „	5 „	
dto. geschmolzenes à .	— „	7 „	
Käse à	— „	2 „	
Federn, geschlissene à	— „	24 „	
ungeschlissene à	— „	12 „	
Pflaumenfedern à	— „	30 „	
Wax	— „	24 „	
Maurachen	— „	45 „	
Ingwer	— „	30 „	
Pfeffer	— „	33 „	
Ein Pfund flachsene Gespunst	— „	12 „	
hanfene „	— „	10 „	
grobwerkenes „	— „	5 „	
Gespunst in natura . . .	— „	9 „	
Ein Metzen Kümmel	4 „	— „	
Kukurutz	— „	42 „	
Hanf	1 „	— „	
Schwämme	1 „	— „	
Wacholderbeer	— „	30 „	
Haselnüsse	1 „	15 „	
dto.	1 „	— „	
Wald- oder wilder Hopfen . .	— „	24 „	
Aschen	— „	7 „	
Zwiefel	— „	24 „	
Waldobst	— „	18 „	
Eichene Knoppern	— „	45 „	
Leinsaamen	1 „	12 „	
Eicheln	— „	10 „	
Mengkorn	— „	36 „	
Kleien	— „	12 „	
Mauthmalz	1 „	— „	
Mühlstaubmehl	— „	24 „	

	Weizenmehl	1 fl.	6 kr.
	Kornmehl	— „	48 „
	Haidengraupen	1 „	15 „
	Fußmehl	— „	24 „
	Rohe Schwammen	1 „	— „
1 Kloben	gebrakten Hanf	— „	15 „
Das Schnitt	Flachs	— „	18 „
Ein Schock	Maurachen	— „	1 „
	Schnecken	— „	5 „
	Krebsen	— „	6 „
	Hanfene Leinwand	6 „	— „
	Werkene dto.	4 „	— „
Eine Maß	Leinöhl	— „	8 „
	Schwammen	— „	1 „
	Hanföhl	— „	6 „
Ein Tausend	Schindlnägel	— „	48 „

Anmerkung. Diese Preise wurden von der Rektifikations-Hauptkommission ausgemacht, und der Buchhalterei pro calculatione vorgeschrieben.

Abzug oder Einlaß bei diesen obrigkeitlichen Nutzungen und Gefällen, resp. bei dem zu versteuernden Geldbetrage derselben, als:

Bei denen Zinsungen der 1. Classe

wurde von dem entfallenden Geldbetrage ein Drittheil oder 33 fl. 20 kr. pCt. abgezohen, respective steuerfrei belassen, und dürften bei dieser Freibelassung wahrscheinlich casus fortuiti zum Beweggrund genommen worden sein.

Bei denen Zinsungen der 2. Classe

wurde von dem entfallenden Geldbetrage die Hälfte oder 50 pCt. von der Versteuerung freibelassen, unfehlbar aus dem Grunde, weil bei diesen steig- und fallenden, respective Bestandzinsen die dafür obrigkeitlicher Seits zu tragenden Lasten, z. B. die Reparaturen der in Bestand verlassenen Wirthshäuser, Mühlen, Wasserwehren und die den Pächtern abreichenden verschiedenen Utensilien, von denen jährlichen Zinsungen nicht in Abzug gebracht werden durften; sondern respective in bruto fatirt werden mußten. Endlich

bei denen Zinsungen der 3. Classe

wurde nichts abgezohen, resp. steuerfrei belassen, und dieß wohl verläßlich aus dem Grunde, weil diese Zinsungen aus 6jährigen Rechnungen, somit im Durchschnitte erhoben worden, wodurch dann die casus fortuiti an und vor sich schon in Rücksicht resp. zu Guten gekommen sind.

Veranschlagung oder Schätzung der Roboten

und zwar

Zugroboten, ungemessene im flachen Lande.

Ein Bauer, welcher durch das ganze Jahr allwöchentlich 3, 4, 5 oder 6 Tage zu verrichten hatte, wurde, wenn diese Schuldigkeit mit Pferden

4spännig	. . . .	16 fl.
3 „	entrichtet werden mußte, auf	12 „
2 „	. . . .	8 „
1 „	. . . .	4 „

bei einer Bespannung mit Ochsen aber auf die Halbscheide geschätzt.

Ein Bauer, welcher ebenfalls durch das ganze Jahr allwöchentlich mit einem Pferde oder einspännig

2 Tage	. . . .	2 fl. 40 kr.
$1^1/_2$ „	zu entrichten hatte, wurde auf	1 „ 20 „
$^1/_2$ „	. . . .	— „ 40 „

bei einer Bespannung mit Ochsen aber auf den halben Werth in Anschlag gebracht.

Fuß- oder Handroboten, ungemessene im flachen Lande.

Ein Bauer, welcher allwöchentlich durch das ganze Jahr mit einer Person

1 Tag	. . . .	— fl. 40 kr.
2 „	Fuß- oder Handrobot zu verrichten hat, .	1 „ 20 „
3 und mehr Tage	wurde auf .	2 „ — „
$^1/_2$ Tag	. . . .	— „ 20 „

und ein Bauer, welcher die erstgesagte Fuß- oder Handrobot mit zwei Personen zu leisten hatte, wurde noch einmal so hoch zur Versteuerung angeschlagen.

Anmerkung. Wo bei den zur Roß- und Ochsenrobot verbundenen Bauern auch eine Fußrobot fassionirt worden ist, war nur die Zugrobot in Anschlag zu nehmen, die Fußrobot aber nicht zu attendiren.

Von vorbenannten Roboten, respective von der Schätzung derselben, wurde bei dem Steueranschlage nichts freigelassen.

Zugroboten, gemessene im Lande.

Wenn ein Unterthan nur etwelche Tage im Jahr zu leisten hatte, so wurde

1 Pferd pr. Tag auf	. . . .	2 kr.
2 „	. . . .	4 „
3 „	. . . .	6 „
4 „	. . . .	8 „
1 Ochs pr. Tag auf	. . . .	1 „
2 „	. . . .	2 „
3 „	. . . .	3 „
4 „	. . . .	4 „

zur Versteuerung abgeschätzt.

Fuß- oder Handroboten gemessene im Lande.

Wurde eine solche Robot mit 1 Person pr. Tag auf . . . . 2 kr.
2 Personen dto. . . . . 4 „
geschätzt.

Anmerkung. Auch bei diesen gemessenen Roboten wurde von der Schätzung nichts freigelassen, sondern die ganze Schätzung zur Versteuerung in Anschlag gezohen.

Roboten im hohen Gebirg.

Hier wurde zwar die ungemessene und gemessene Robot distinquirt, jedoch sich nicht präc. nach der in der Fassion ausgesetzten Anzahl an Pferden oder Ochsen gehalten, sondern die eine Hälfte dieser Roboten als Schuldigkeiten mit Pferden, und die zweite Hälfte als Schuldigkeit mit Ochsen angesehen.

Die Schätzungstaxe dieser Zug- und der Fuß- oder Handroboten war die nämliche wie für das flache Land, nur wurde bei Veranschlagung aller dieser hohen Gebirgsroboten der 4. Theil des Schätzungswerthes von der Versteuerung freigelassen, und hatten sich dieser Freilassung eines Viertheils von dem ausgefallenen Robotwerthe nur die Gebirgsherrschaften, und bloß rücksichtlich ihrer sehr übel situirten Gebirgsortschaften zu erfreuen, massen ansonst die Roboten von den nicht so übel situirten Ortschaften ohne Abzug oder Freilassung wie im Lande zum Steueranschlag gebracht worden ist.

Erläuterungen
über Ein und Anderes bei den aufgeführten Grundregeln.

Bei der klassenmäßigen Schätzung des ackerbaren Feldbaues und der verschiedenen Gärten kommt hervor, daß bei der dreierlei Eintheilung in 8 Klassen dreierlei Körnerpreise vorausgesetzt worden sind, nach welchen sich die Schätzungstaxen pr. Metzen verändern, und zwar: daß bei dem Körnerpreis à 1 fl. die höchste, bei 52½ kr. die mindere, und bei 45 kr. die mindeste Tax angenommen worden seye; welches daher rührt: massen für jene Ortschaften, wo der beste Verschleiß war, der Körnerpreis à 1 fl., wo mittlerer Verschleiß à 52½ kr. und wo schlechter Verschleiß, vorzüglich für die an der ungarischen Gränze gelegenen Ortschaften, à 45 kr. bestimmt worden, und hat die bestandene Rektifikations-Hauptkommission diese Körnerpreise unmittelbar selbst für jede Ortschaft festgesetzt, welcher Maßstab auch bei Calculation der Dominical-Realitäten beobachtet wurde.

Ferners dürfte auffallen, warum die obrigkeitlichen oder Dominicalschätzungstaxen in denen ersteren drei Classen zu 6, 5½ und 5 Körnern pr. Metzen höher, in der 4. Classe zu 4½ Körnern pr. Metzen aber gleich, oder schon etwas geringer, hingegen in den letzten 4 Klassen zu 4, 3½, 3 und 2½ Körnern pr. Metzen, durchaus um ein Beträchtliches geringer, als die gleichfällig unterthänigen oder Rusticalschätzungstaxen angenommen worden seyen; z. B.

Vergleichung des klassenmäßigen Abfalls dieser Taxen unter einander und gegen einander.	Schätzungstaxe											
	pr.			fällt um			pr.			fällt um		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Bei dem Kornpreise à 1 fl.												
1. classis zu 6 Körnern	2	—	—	—	—	—	1	42	—	—	—	—
2. „ „ 5½ „	1	45	—	—	15	—	1	33	—	—	9	—
3. „ „ 5 „	1	30	—	—	15	—	1	24	—	—	9	—
4. „ „ 4½ „	1	15	—	—	15	—	1	15	—	—	9	—

	Schätzungstaxe											
	pr.			fällt um			pr.			fällt um		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
5. classis zu 4 Körnern	1	—	—	—	15	—	1	8	—	—	7	—
6. „ „ 3½ „	—	45	—	—	15	—	1	2	—	—	6	—
7. „ „ 3 „	—	30	—	—	15	—	—	56	—	—	6	—
8. „ „ 2½ „	—	15	—	—	15	—	—	50	—	—	6	—
mithin die letzte gegen der ersten Classe à 6 Körner	—	—	—	1	45	—	—	—	—	—	52	—
bei dem Körnerpreise à 52½ kr.												
1. classis zu 6 Körnern	1	45	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—
2. „ „ 5½ „	1	31	3½	—	13	½	1	22	—	—	8	—
3. „ „ 5 „	1	18	3	—	13	½	1	14	—	—	8	—
4. „ „ 4½ „	1	5	2½	—	13	½	1	6	—	—	8	—
5. „ „ 4 „	—	52	2	—	13	½	1	—	—	—	6	—
6. „ „ 3½ „	—	39	1½	—	13	½	—	54	—	—	6	—
7. „ „ 3 „	—	26	1	—	13	½	—	48	—	—	6	—
8. „ „ 2½ „	—	13	½	—	13	½	—	42	—	—	6	—
mithin die letzte gegen der 1. Classe	—	—	—	1	31	3½	—	—	—	—	48	—
bei dem Körnerpreise à 45 kr.												
1. classis zu 6 Körnern	1	30	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—
2. „ „ 5½ „	1	18	3	—	11	1	1	13	—	—	7	—
3. „ „ 5 „	1	7	2	—	11	1	1	6	—	—	7	—
4. „ „ 4½ „	—	56	1	—	11	1	1	—	—	—	6	—
5. „ „ 4 „	—	45	—	—	11	1	—	54	—	—	6	—
6. „ „ 3½ „	—	33	3	—	11	1	—	49	—	—	5	—
7. „ „ 3 „	—	22	2	—	11	1	—	44	—	—	5	—
8. „ „ 2½ „	—	11	1	—	11	1	—	40	—	—	4	—
mithin die letzte gegen der ersten Classe	—	—	—	1	18	3	—	—	—	—	40	—
woraus sich zeigt: daß wenn bei der Rusticalschätzung so wie bei der Dominicalschätzung eine Classe gegen die anderen um ⅛ gefallen wäre, die Rusticaltax bei dem Körnerpreise à 1 fl. in der letzten Classe auf	—	—	—	—	—	—	—	12	3	statt	50	—

	Schätzungstaxe											
	pr.			fällt um			pr.			fällt um		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
bei dem Körnerpreise à $52^1/_2$ kr. in der letzten Classe auf	—	—	—	—	—	—	—	11	1	statt	42	—
bei dem Körnerpreise à 45 kr. in der letzten Classe auf	—	—	—	—	—	—	—	10	—	statt	40	—
mithin beim Körnerpreise à 1 fl. um . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	1
„ $52^1/_2$ kr. um .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	3
„ 45 „ „ . geringer, als es wirklich geschehen ist, wäre anzunehmen gewesen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—

Ueber den so geringen Abfall der klassenmäßigen Rustikalschätzungstaxen unter einander lassen sich folgende Beweggründe der Rektifikationskommission anführen, nämlich:

Wie es billig seye, daß die dem fundo oder glebæ oder loco anklebende Adminicula nach vorstehender Synosur weder zu hoch noch zu niedrig in Anschlag gebracht werden, eben so nothwendig und billig seie es auch: daß bei jenen Kontribuenten — welche die schwächere Bearbeitung der Aecker haben, und deswegen mehr Zugvieh, und auf einen Knecht mehr als die im leichten Boden halten, außerdem aber vor Holz jährlich wenigstens 20 oder 30 fl. zahlen, zu Einerntung der Feldfrüchte 30 auch 40 fl. verwenden, und überhaupt ihre Wirthschaft weit kostbarer als jene im Gebirg die ihrige unterhalten, wodurch ihre sonstige wahre Nutzungen merklich vermindert würden, auch die anexa dem situi locorum und glebæ inhærentia suo modo consideriret werden, mithin es nöthig seye: daß rücksichtlich der Gebirgsbauern die letztere 3 oder 4 Classen in dem Anschlag um etwas erhoben würden, woraus dann verdeutlicht wird, warum die letztere Rusticalschätzungsklassen eine gegen die andere noch eine geringere Abstuffung als die ersteren Klassen gegen einander haben. Warum aber bei den Dominicalschätzungsklassen nicht diese nämliche Erhöhung der letzteren Klassen aus dem nämlichen obigen Gesichtspunkte und Betrachtungen bestimmt, sondern vielmehr bei allen Klassen eine durchaus gleiche, und den achten Theil der Taxe 1. classis betragende Abstuffung beliebet worden, ungeachtet bei dieser Dominikalschätzung der Saame und Broderei wie bei dem rusticali tacite freigelassen und die bei dem rusticali in Anschlag gebrachten adminicula nicht in Anschlag genommen worden sind, läßt sich aus denen Rektifikationsprinzipien und Resultaten nicht entnehmen.

Rücksichtlich des Körnerertrags wird bemerkt, daß durchaus kein minderer als à $2^1/_2$ Körner Platz greifen durfte, sondern daß wo weniger als $2^1/_2$ Körner oder

pro dominicali oder pro rusticali vorgekommen sind, immer $2^1/_2$ Körner resp. die dießfällige Taxe angenommen wurde; für den znaimer Kreis waren 3 Körner bemessen.

Wenn eine Obrigkeit ihre Mayerhofsäcker mit einem geringern Körnerertrag pr. Metzen fatirt hätte, als solcher bei der Gemeinde, in welcher dieser Mayerhof gelegen ist, pro rusticali befunden worden, so wurde dieser obrigkeitliche geringere auf den unterthänigen größeren Körnerertrag hinaufgehoben und kalkulirt.

Wenn bei einem obrigkeitlichen Mayerhof pro dominicali Trieschfelder fatirt worden, wo bei der Gemeinde, in deren Bezirk dieser Mayerhof gelegen ist, pro rusticali keine Triesche vorkommen, so wurden die pro dominicali fatirten Triesche geradezu unter den ackerbaren Feldbau übertragen und kalkulirt.

Alle obrigkeitlichen Zinsgründe, welche unmittelbar dominical und dominical-rustical waren, kamen nicht qua Grund und Boden, sondern nur mit dem davon jährlich eingehenden Zins zur Steuerveranschlagung und wurde $^1/_3$ steuerfrei belassen.

Warum die Gemeindrealitäten geringer, nämlich mit $^1/_3$ der allgemeinen Tax kalkulirt worden, läßt sich nicht bestimmt angeben, nur ist wahrscheinlich, daß dieß rücksichtlich der gewöhnlich äußerst schlechten Benutzung der Communrealitäten geschehen seye, massen Gemeindrealitäten, welche von Individuen genossen wurden, mit der ganzen Tax angesehen worden sind.

Grundstücke, welche zu Pfarreien, Kirchen und sonstigen piis causis gehört haben, wurden insoweit außer Anschlag belassen, als sie nicht aus solchen Grundstücken herstammten, welche bei dem vorgewesten Catafter schon in Anschlag waren, jedoch sind die solchergestalt freigebliebenen Realitäten seit dem Jahre 1790 nach Aufhebung der Grundsteuer dem allgemeinen Steuermitleiden unterzohen, und entrichten gegenwärtig das allgemeine Steuerperzent.

Bei den k. Städten sind nicht nur die Häuser, sondern auch die in ihrem Bezirke gelegenen nutzbaren Gründe, als Gärten, Aecker, rücksichtlich des bestandenen Consumoaufschlags außer dem Contributions-Anschlag geblieben, und entrichten die k. Städte, außer einen von jeher à 40 kr. pr. Kamin bemessenen unwandelbaren Beitrag pro camerali, nämlich die Stadt Brünn 798 fl. 40 kr., Olmütz 834 fl., M.-Neustadt 184 fl. 40 kr., Hradisch 206 fl. 40 kr., Gaya 114 fl., Znaim 561 fl. 20 kr. und Iglau 804 fl. 40 kr., zusammen 3504 fl, von denen Häusern gar keine eigentliche Contribution, nur sind die in den Städten selbst und ihren Bezirken gelegenen obengesagtermassen bei dem vorigen rectificatorio freigelassenen Gärten, Aecker und andere Gründe seit dem Jahre 1790 nach Aufhebung der Grundsteuer ins Steuerungsmitleiden einbezohen worden, und entrichten gegenwärtig das allgemeine Steuerperzent.

Wird insbesondere bemerkt, daß die aufgeführten adminicula glebæ vel loco inhærentia auch auf die in rusticali vorkommenden allerlei Mühlen, Bräuurbar- und Weinschanknutzung Bezug hatten und daher der dießfällige Schätzungsbetrag mit dem durch die Adminicula verminderten Divisor in Lahnen berechnet worden ist, wornach dann nur dem fictitio stabili allein kein adminiculum angerechnet wurde.

Die nach diesen Grundregeln herausgebrachte Schätzung wurde ursprünglich und zwar:

In dominicali, pro interimali mit $22^{2}/_{3}$ pCt., in rusticali, pro interimistico à 65 fl. pr. Lahn versteuert.

E. Ausweis *)

über den Hauptdurchschnittspreis der ganzen Provinz Mähren, wie solcher von den 4 Hauptgattungen nach dem monatlichen Durchschnittspreis des ganzen Landes vom 1. November 1806 bis letzten August 1807 entfällt.

	Von einem nied.-österr. Metzen											
	Weizen			Korn			Gerste			Haber		
	fl.	kr	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
Der Durchschnittspreis bestund:												
im November 1806	7	43	1	6	24	—	4	47	—	3	3	1
„ Dezember „	7	32	2	6	14	3	4	42	1	3	7	—
„ Jänner 1807	7	27	—	6	2	—	4	34	—	3	7	1
„ Februar „	7	32	2	6	1	2	4	48	—	3	15	3
„ März „	7	58	1	6	9	2	4	52	—	3	24	3
„ April „	7	51	—	6	1	—	4	57	2	3	29	3
„ Mai „	7	35	1	5	36	—	4	43	2	3	27	2
„ Juni „	7	3	3	4	57	2	4	12	2	3	18	2
„ Juli „	7	9	1	4	49	—	4	8	2	3	24	3
„ August „	7	15	—	4	27	—	4	4	—	3	7	2
„ September „	7	41	2	5	2	2	4	42	2	3	4	2
„ Oktober „	8	3	2	5	15	3	4	54	2	3	7	3
Zusammen	90	58	3	67	1	2	55	46	1	38	58	1
Wovon das 12tl als der Hauptdurchschnittspreis der ganzen Provinz entfällt mit	7	34	3	5	35	—	4	37	—	3	19	3

*) Der Ausweis D. über die Preise in Brünn fehlt.

F. Approximations-Berechnung

über den jährlichen Ertrag aller in der Provinz Mähren inkatastrirt bestandenen Nutzungen.

		fl.	kr.
1	Der Werth deren gesammten Realitäten beträgt .	17173178	47
2	An Zinsungen wird bloß das pro dominicali inkatastrirte Quantum, jedoch ohne Abzug, hier angenommen, weil die dermaligen hohen Preise den dortigen Abzug sehr wohl bedecken, dieß beträgt von standhaften Zinsungen	366768	31
	„ steig- und fallenden Zinsungen . . .	302626	1
3	Den Getreid- und Weinzehent hat man nur 3mal so hoch angenommen, als er rektifizirt ist, dieß beträgt	396281	28
4	Die Naturalroboten bestunden laut Kataster im Folgenden, als:		
	2spännige Zugtäge mit Pferden . 4250314		
	„ „ „ Ochsen . 1402801		
	Fuß- oder Handtäge . . . 4020628		
	Da nun durch das Robot-Patent de anno 1775 die Noturalrobot im Durchschnitte um 1/3 Theil herabgesetzt worden ist, dermal noch		
	2spännige Zugtäge mit Pferden . 2833542		
	„ „ „ Ochsen . 935200		
	Fuß- oder Handtäge . . . 2680419		
	Berechnet man nun die Robotstage nur nach den Robots-Reluitions-Preisen von den städt. Landgütern, als:		
	ein 2spänniger Zugtag mit Pferden zu 24 kr.		
	„ „ „ „ Ochsen „ 12 „		
	„ Hand- oder Fußtag zu . . 7 „		
	so entfallen für die obige 2spänn. Pferdzugrobot	1133416	48
	dto. dto. „ Ochsenrobot .	187040	—
	dto. dto. Handtage . .	312715	33
	Zusammen	19872027	15

Anmerkung.

a) Der Werth der Realitäten wurde nach der letzten josephinischen Steuer-Rektifikation hier angesetzt; dieser ist äußerst billig, weil dort die Kornpreise nach dem 10jährigen Durchschnitte bis inclus. 1787, die Heu- und Weinpreise nach den kontrollirten Localpreisen deren Gemeinden, dann die Holzpreise nach den ge-

meindweis erhobenen und kontrollirten Preisen, der Klafter Brennholzes im Walde ohne Schlagerlohn ausgesetzt wurde.

b) Die inkatastrirten standhaften Zinsungen hat man hier äußerst billig, nämlich so wie sie de ao. 1750 fatirt waren, jedoch ohne allen Abzug, ausgesetzt, den damals passirten Abzug pr. $^1/_3$ fl. kann man hier nicht in Betrachtung ziehen, weil:

1. in dieser Rubrik alle jene Zinsen einbegriffen sind, welche in qualitate oder quantitate unveränderlich waren, sie mögen im Gelde oder in welch immer Gattung Naturalien prästirt werden,

2. schon im Jahre 1748 diese Zinse nicht genau fatirt worden sind,

3. seit dieser Zeit durch die neuen Ansiedlungen diese Rubrik äußerst vermehrt worden ist,

4. die Preise der Naturalien dermalen 7mal so hoch sind, als jene, welche bei der Rektifikation bestunden, wie solches hier weiter unten abgehandelt werden wird.

c) Die inkatastrirten steig- und fallenden Zinsungen hat man hier äußerst billig, nämlich so, wie sie anno 1750 fatirt waren, jedoch ohne allen Abzug angesetzt; den damals passirten Abzug à 5 pCt. kann man hier nicht in Betrachtung ziehen, denn:

1. die Bestandzinse nach dem Durchschnitte de ao. 1747, 1748 und 1749 von denen Schankhäusern, Lederhäusern, Potaschsiedereien, Mühlen rc. in dieser Rubrik enthalten sind,

2. die Bestandzinse nicht genau fatirt sein mögen,

3. selbst die Zahl solcher Häuser rc. bisher vermehrt worden ist,

4. die bei Mühlen rc. pactirten Geldpachtschillinge seithero sehr gestiegen sind,

5. die bei Mühlen rc. pactirten Naturalien sowohl in der Qualität als Quantität sehr vermehrt worden sind, und

6. durch die dermaligen hohen Preise der Geldwerth dieser Naturalien weiters beträchtlich gestiegen ist.

d) Den inkatastrirten Getreid- und Weinzehent hat man äußerst billig auf den 3fachen Rektifikationsbetrag hier angesetzt, weil

1. durch bessere Kultivirung der Gründe der Naturalertrag gestiegen ist,

2. durch die neue Urbarmachung der Gründe die Anzahl der damals öde gelegenen Gründe vermindert wurde, somit weiters der Naturalertrag gestiegen ist,

3. der Naturalertrag dieser Zehente nach den 6jährigen Rechnungen de ao. 1744 — 1749, somit schon damals sehr leicht fatirt wurde,

4. der Rektifikationspreis eines Metzen Hauptfrucht im Durchschnitte $44^3/_4$ kr. betrug, dagegen nach dem Landesdurchschnittspreis de ao. 1807 ein Metzen Hauptfrucht 5 fl. 15 kr. $1^2/_4$ d. kostet, mithin verhält sich der damalige Preis gegen den itzigen wie 716 zu 5046, das heißt: der jetzige Durchschnittspreis ist um $7^{34}/_{716}$mal so hoch als jener, welcher bei der Rektifikation angenommen wurde, und

5. der Rektifikationspreis eines Eimer Weines im Durchschnitte in 1 fl. 18 kr. besteht, wogegen dermalen der schlechteste Wein 8 fl. kostet; mithin verhält sich der damalige gegen den itzigen wie 17 zu 120, d. h. der itzige geringste Preis ist um $7^1/_{17}$mal so hoch als jener, welcher bei der Rektifikation angenommen wurde.

e) Der beträchtliche Betrag der Bräuhäuser ist hier ganz außer Anschlag gelassen worden, obschon solcher von den im Lande bestehenden 323 Bräuhäusern, die nach dem 10jährigen Durchschnitte de ao. 1797 bis incl. 1806 jährlich 1009471 Eimer Bier konsumiren, sehr bedeutend ist.

f) Eben so ist hier der Ertrag der Brandweinhäuser ganz außer Anschlag, obschon solcher von denen im Lande bestehenden 1118 Brandweinhäusern beträchtlich ist, indem diese nach dem 10jähr. Durchschnitt de ao. 1797 bis incl. 1806 jährlich 44832 Eimer konsumiren.

g) Die Nutzungen der Weinschankhäuser hat man hier bloß nach dem Rektifikations-Ausschlag de anno 1748 gelassen, obschon dermalen die Anzahl derselben auf 32084 und der jährliche Consumo nach obigem 10jährigen Durchschnitte de anno 1797 bis incl. 1806 auf 353011 Eimer Wein gestiegen ist.

h) Die Roboten hat man so angenommen, wie sie auf den k. städt. Gütern Znaim, Iglau und Neustadt abolirt worden sind — obschon aus dem Straßenfond ein Zug- bis 5 fl. und ein Fußtag bis 24 kr. bezahlt wird.

Hier folget der Beweis über Rektifikations-Durchschnittspreis eines Metzen Hauptfrucht, bestehend in 44³/₄ kr.

Zur Zeit der Rektifikation wurden folgende Preise von 4 Hauptfruchtgattungen bestimmt, als:

Der Metzen Weizen zu 1 fl. 12 kr., 1 fl. 3 kr. und zu 54 kr.; 3 Metzen kosteten . . . . 3 fl. 9 kr.
Korn zu 51 kr., 45 kr. und 39 kr.; 3 Metzen . . . . . 2 „ 15 „
Gerste zu 45 kr., 39 kr. und 33 kr.; 3 Metzen . . . . . 1 „ 57 „
Haber zu 36 kr., 32 kr. und 28 kr.; 3 Metzen . . . . . 1 „ 36 „
mithin kosteten 12 Metzen . . . . . 8 fl. 57 kr.
worauf auf einen Metzen im Durchschnitte ausfällt 44³/₄ kr.

Fortsetzung der Geschichte des Contributionalis

in dem Markgrafthum Mähren, mit dem Militärjahre 1808 anfangend bis zur Einführung des Grundsteuer-Provisoriums für das Mil.-Jahr 1821 *).

Im Jahre 1808

blieb die Contribution wie in dem Jahre 1807. An außerordentlichen Steuern wurden ausgeschrieben:

a) eine Realitätensteuer;

b) Bankozettel-Tilgungsbeitrag;

c) Banko-Lotto-Gewinnstbeitrag. Diese 3 Steuergattungen wurden in dem nämlichen Betrage wie anno 1807 entrichtet;

d) eine Klassensteuer nach Percenten sammt 50percentigem Zuschlag;

e) eine Personalsteuer mit 30 kr. pr. Kopf;

f) eine Judensteuer zu 100 pCt.;

---

*) Vom Landschafts-Buchhalter Kramer.

g) endlich eine Lieferungsreluition, welche von der Dominical- und Rustical-Contribution mit 71 fl. 55$^{5}/_{12}$ pCt. ausgeschrieben worden.

Im Jahre 1809

blieb sowohl die Contribution, als auch die außerordentliche Realitäten-, Bankozettel-Tilgungs- und Lottogewinnststeuer wie im Jahre 1808.

Nebst diesen wurde noch ausgeschrieben:

a) ein Landwehrbeitrag mit 38 fl. 20 kr.;

b) eine Lieferungsreluition mit 82 fl. 51$^{3}/_{4}$ kr.;

c) eine Kornlieferung mit 20 Mtz. 3 Achtel;

d) eine Haberlieferung mit 31 Mtz. 3$^{844}/_{1000}$ Achtel pCt. von der Dominical- und Rustical-Contribution;

e) eine Cavallerie-Pferdgestellung, welche bloß von den Obrigkeiten mit 47 fl. 47 kr. 3$^{9}/_{10}$ d. pCt. von der Dominical-Contribution berichtiget worden;

f) eine Klassensteuer nach Percenten sammt 50 pCt. Zuschlag;

g) eine Personalsteuer zu 30 kr. pr. Kopf;

h) endlich eine Judensteuer à 100 pCt.

Im Jahre 1810

blieb die Dominical- und Rustical-Contribution, die Realitätensteuer, der Bankozettel-Tilgungs- und Lottogewinnst-Beitrag dem Jahre 1809 gleich. Von der auch ausgeschriebenen Lieferungs-Reluition ist es später abgekommen.

Nebst diesen bestanden in diesem Jahre noch:

a) eine Klassensteuer nach Percenten sammt 50 pCt. Zuschlag;

b) eine Personalsteuer à 30 kr. pr. Kopf;

c) eine Judensteuer zu 100 pCt.

Im Jahre 1811

wurde die Dominical- und Rustical-Contribution auf den 3fachen Betrag gegen das Jahr 1810, nämlich:

a) mit 4295495 fl. 54 kr., und

b) eine Lieferungs-Reluition von 831770 fl. 32 kr. B. Z. postulirt, jedoch nur bis zum 15. März 1811 für 4$^{1}/_{2}$ Monate eingehoben.

In Folge des allerhöchsten Finanzpatents vom 20. Februar 1811 wurde sowohl:

a) die Contribution, als auch

b) die Lieferungsreluition, für den Zeitraum vom 16. März bis Ende October 1811 auf den einfachen Betrag reducirt; die erste betrug für diese 7$^{1}/_{2}$ Monate in Einlös-Scheinen 1259395 fl. 46$^{3}/_{4}$ kr., und die zweite für eben diesen Zeitraum in Einlös-Scheinen 173285 fl. 32 kr.; die Reluition wurde 5fach in B. Z. eingehoben. Auch ward

c) in Folge allerhöchsten Rescripts vom 15. Juny 1811 eine Lieferungs-Reluitionsnachzahlung von 277256 fl. 51 kr. in Einlös-Scheinen gegen Berichtigung fünffach in Bankozetteln, und

d) in Folge einer höchsten Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 3. August 1811 ein Fleischbeitrag für das Militär vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts in der Valuta der Einlös-Scheine von 63479 fl. 28 kr. ausgeschrieben, dann

e) eine Klassensteuer nach Perzenten sammt 50 pCt. Zuschlag, und eine Personalsteuer pr. Kopf à 30 kr. in Einlös-Scheinen eingehoben.

Endlich wird bemerkt, daß für dieses Jahr mit höchstem Patent vom 8. September 1810 eine Tilgungs-Steuer zu 135 fl. 44 kr. $2^{19}/_{20}$ d. pCt. in W. Z. von der Dominical- und Rustical-Contribution ausgeschrieben gewesen, jedoch mit dem erschienenen höchsten Finanzpatent vom 20. Februar 1811 wieder aufgehoben, und die bereits geschehenen Einzahlungen rückerstattet worden seyen.

Im Jahre 1812

war a) eine Dominical- und Rustical-Contribution zu 42 fl. 51 kr. $3^{50}/_{100}$ d. pCt. von der rektifikatorischen Catastral-Einlage mit 2015033 fl. 15 kr.;

b) eine Militär-Erforderniß-Bedeckung zu 12 fl. 40 kr. $1^{1}/_{10}$ d. pCt. von der Kontribution mit 225329 fl. 48 kr.;

c) ein Requisitions-Fondsbeitrag zu 31 fl. $30^{7001}/_{10000}$ pCt. von der Kontribution mit 635095 fl. 12 kr.;

d) ein außerordentlicher Militärbeitrag zu 23 fl. 37 kr. $2^{53}/_{1000}$ d. pCt. von der Contribution mit 476096 fl. $1^{7}/_{8}$ kr.;

e) eine Pferd- und Pferdgeschirr-, dann Wagengestellung- und Transportsköstensteuer zu 35 fl. 30 kr. $3^{984}/_{1000}$ d. pCt. von der Contribution mit 715671 fl. $2^{1}/_{2}$ kr.;

f) eine unentgeldliche Natural-Lieferung von $156159^{4}/_{8}$ Mtz. Korn und von 141083 Mtz. Haber ausgeschrieben. Auch bestand

g) eine Klassensteuer nach Percenten sammt 50 pCt. Zuschlag;

h) eine Personalsteuer pr. Kopf à 30 kr.;

i) endlich in Folge höchsten Hofdekrets vom 19. September d. J. eine Handlungssteuer, welche mit dem Betrag von 140055 fl. 53 kr. so, wie die obbenannten Steuergattungen, in Einlös-Scheinen einbezahlt wurde.

Im Jahre 1813

blieb die Dominical- und Rustical-Contribution jene des vorhergehenden Jahres.

An außerordentlichen Steuern wurden aber ausgeschrieben:

a) ein außerordentlicher Militärbeitrag zu 47 fl. 12 kr. $1^{1}/_{2}$ d. pCt. von der Contribution mit 951221 fl. 39 kr.;

b) eine Militär-Erforderniß-Bedeckung zu 11 fl. 21 kr. $3^{644}/_{1000}$ d. pCt. von der Contribution mit 229012 fl. 12 kr.;

c) ein Heuvergütungsbetrag zu 9 fl. 45 kr. $1^{1088}/_{10000}$ d. von der Contribution mit 196558 fl. 49 kr.;

d) eine Pferd-, Wägen- und Geschirr-, dann Gestellungsunköstensteuer zu 6 fl. 59 kr. $2^{512}/_{1000}$ d. von der Contribution mit 138739 fl. $42^{1}/_{2}$ kr.;

e) eine unentgeldliche Natural-Lieferung an Weizen mit $32817^{1}/_{8}$ Metzen, an Korn mit $137768^{5}/_{11}$ Metzen und an Haber mit $139518^{4}/_{8}$ Metzen;

f) eine Reluition der zu liefernden ungarischen Subsidienfrüchte, und zwar: von Korn pr. $39634^{1}/_{4}$ Mtz., von Haber pr. $50731^{3}/_{11}$ Mtz. mit 129191 fl. $50^{15}/_{16}$ kr., nach Abschlag der vorjährig stattgehabten Ueberlieferung im evalvirten Geldbetrag von 20559 fl. $28^{4}/_{16}$ kr.; da es aber in Folge eines Hofkammerdekrets vom 18. Februar 1813 von der Reluition dieser Lieferung abgekommen ist, so

wurden die obigen 39634 1/4 Metzen Korn und 50731 Metzen Haber in natura geliefert. Ferners bestand.

g) eine Klassensteuer sammt 50 pCt. Zuschlag;

h) eine Personalsteuer pr. Kopf à 30 kr.;

i) endlich in Folge des höchsten Patents vom 31. Dezember 1812 eine klassenmäßige Erwerbsteuer.

Im Jahre 1814

blieb sowohl die Dominical- und Rustical-Contribution, als auch der außerordentliche Militärbeitrag dem vorhergehenden Jahre gleich, und wurden noch weiters ausgeschrieben:

a) eine Militär-Erforderniß-Bedeckung zu 12 fl. 20 kr. pCt. von der Contribution mit 248520 fl. 26 kr.;

b) eine Pferd- und Wägen-, dann Gestellungsköstensteuer zu 8 fl. 56 kr. 1 508/1000 d. von der Contribution mit 180046 fl. 15 kr.;

c) eine Natural-Lieferung an Weizen mit 32817 Mtz. 4 Maßl, an Korn mit 177402 Mtz. 28 Maßl und an Haber mit 190244 Mtz. 8 Maßl.;

d) eine Zwangs-Lieferung von 137501 20/32 Mtz. Haber, so blos von dem olmützer, brünner, znaimer und iglauer Kreise der vorigen ersten Haber-Lieferung im Maße gleich geleistet worden ist;

e) eine Klassensteuer sammt 50 pCt. Zuschlag;

f) eine Personalsteuer pr. Kopf à 30 kr. und

g) eine Erwerbsteuer.

Im Jahre 1815

betrug die Dominical- und Rustical-Contribution zu 40 fl. 36 31/40 kr. pCt. von der Catastral-Einlage mit 1909109 fl. 17 kr., und es wurden weiter:

a) ein außerordentlicher Militärbeitrag zu 49 fl. 49 kr. 1 36/1000 d. pCt. von der Contribution mit 951221 fl. 39 kr.;

b) eine Militär-Erforderniß-Bedeckung zu 22 fl. 40 kr. pCt. von der Contribution mit 432731 fl. 26 kr.;

c) eine Natural-Lieferung an Gattung und Metzenzahl dem Jahre 1814 gleich ausgeschrieben, und

d) eine Klassensteuer sammt 50 pCt. Zuschlag;

e) eine Personalsteuer à 30 kr. pr. Kopf, und

f) eine Erwerbsteuer sammt 50 pCt. Zuschlag eingehoben.

Im Jahre 1816

war die Dominical- und Rustical-Contribution 40 2/3 fl. pCt. von der Catastral-Einlage, und betrug 1910701 fl. 45 kr., und an außerordentlichen Auslagen wurden ausgeschrieben:

a) ein außerordentlicher Militär- und Straßenfondsbeitrag zu 84 1/2 fl. pCt. von der Contribution mit 1614543 fl.;

b) eine Natural-Lieferung an Weizen mit 33096 16/32 Mtz., an Korn mit 178912 25/32 Mtz. und an Haber mit 191863 16/32 Mtz. Bei dieser Lieferung ist dem Lieferungs-Verpflichteten gestattet worden, die Natural-Lieferung nach den in jedem Kreis bestehenden Marktpreisen reluiren zu können;

c) eine Klassensteuer sammt 50 pCt. Zuschlag;

d) eine Personalsteuer à 30 kr. pr. Kopf, und

c) eine Erwerbsteuer sammt 50 pCt. Zuschlag.

Im Jahre 1817

war die Dominical- und Rustical-Contribution auf 85 fl. 46 kr. $1^{24}/_{32}$ d. pCt. von der Catastral-Einlage gestiegen und betrug 4033066 fl. 30 kr. *).

An außerordentlichen Abgaben wurden ausgeschrieben:

a) eine Lieferungs-Reluition, welche zu 127 fl. 8 kr. $1^{2442}/_{3000}$ d. pCt. von der Catastral-Einlage 5973668 fl. 15 kr. betrug;

b) eine Militär-Erforderniß-Bedeckung zu 10 fl. 12 kr. $^{1248}/_{3000}$ d. pCt. von der Catastral-Einlage im Betrage von 498118 fl. 39 kr.;

c) ein Zuschlag auf die Cameral-Contribution, welche von der Dominical- und Rustical-Contribution à 5 fl. 15 kr. $1^{1}/_{8}$ d. pCt. 211847 fl. 57 kr. betrug **);

d) eine Klassensteuer sammt 50 pCt. Zuschlag;

e) eine Personalsteuer pr. Kopf à 30 kr. M. M.;

f) eine Erwerbsteuer in Metall-Münz, jedoch ohne den in den Jahren 1815 und 1816 bestandenen 50percentigen Zuschlag. In diesem Jahre sind auch noch blos von den Obrigkeiten geleistet worden:

g) ein Hochzeitsgeschenk für Ihro k. k. Majestät Kaiserin Caroline Auguste pr. 119999 fl. 57 kr. ***);

h) ein Beitrag zur Herstellung eines Obeliskes auf dem Franzensberge von 25000 fl.

Im Jahre 1818

blieb die Dominical- und Rustical-Contribution dem vorhergehenden Jahre gleich und es wurden noch weiters ausgeschrieben:

a) ein Zuschlag auf die Cameral-Contribution zu 5 fl. 15 kr. $1^{1}/_{8}$ d. pCt. von der Contribution mit 211847 fl. 57 kr.;

b) eine Lieferungs-Reluition mit 127 fl. $37^{363}/_{2400}$ kr. pCt. von der Catastral-Einlage mit 5996139 fl. 3 kr.;

c) ein Militär-Erforderniß mit 10 fl. $13^{576}/_{2400}$ kr. pCt. von der Catastral-Einlage mit 480213 fl. 51 kr.;

d) ein Landwehr-Köstenersatz mit 1 fl. $13^{359}/_{2400}$ kr. pCt. mit 57866 fl. 39 kr. ****);

e) eine Klassensteuer sammt 50 pCt. Zuschlag in W. W.;

f) eine Personalsteuer pr. Kopf à 30 kr. M. M.;

g) eine Erwerbsteuer ohne Zuschlag in M. M.

Nebst diesen haben in diesem Jahre die Obrigkeiten die bei der Grundsteinlegung zu dem Obeliske auf dem Franzensberge aufgelaufenen Unköften allein bestritten mit 3474 fl. 43 kr. C. M.

---

*) Pro camerali 635543 fl. 45 kr. (Anmerk. d. Redaktion).

**) Zusammen nach dem L.-T.-Schluße 11137397 fl. 4 kr.

***) Eigentlich 100000 fl. W. W. und mit den Deputations-Kosten die obige Summe.

****) Zusammen nach dem L.-T.-Schluße 11199829 fl. 45 kr., dann die gewöhnlichen Besoldungsbeiträge und der Straßenbaubeitrag.

In diesem Jahre ist die im Jahre 1812 bei der Pferd-, Geschirr- und Wägengestellung erlittene Ueberbürdung mit 245345 fl. 9 kr. vergütet worden, wovon der Theil, welcher repartitionsmäßig auf die Unterthanen, Geistlichkeit und königl. Städte und Freisassen entfallen ist, diesen Steuerständen im Betrage von 166826 fl. 54 kr. baar hinausbezahlt, jener hingegen, welcher auf die Obrigkeiten entfallen ist, von denselben freiwillig, und zwar mit 79518 fl. 15 kr. zur Herstellung des Franzensberges gewidmet worden.

Im Jahre 1819

ward zur Vereinfachung der bestandenen mehreren Steuergattungen eine Grundsteuer mit einem Drittel Zuschuß, oder die Grundsteuer mit 12 und der Zuschuß mit 4 Percent unter der Absonderung des auf das Dominicale allein bestimmten Betrages ausgeschrieben; und es haben sonach die Obrigkeiten, und die Freisassen an der Grundsteuer 1321349 fl. 15 kr. und an Zuschuß 440449 fl. 45 kr. und dies zwar in Metallmünze, oder gegen den Kurs à 250 fl. in Einlösscheinen, und die Unterthanen oder das Nichtdominicale an der Grundsteuer 5671472 fl. 24 kr., an Zuschuß 1890490 fl. 48 kr. in W. W. geleistet, wovon auf das Dominicale 105 fl. $23^{53}/_{125}$ kr. C. M. pCt. von der Dominical-Einlage, und auf das Nichtdominicale 249 fl. $50^{12}/_{100}$ kr. pCt. in Einlös-Scheinen von der Rustical-Catastraleinlage entfallen ist.

Nebst diesen ist eine Klassensteuer sammt 50 pCt. Zuschlag in W. W., eine Personalsteuer pr. Kopf à 30 kr. C. M. und endlich eine Erwerbsteuer ohne Zuschlag in C. M. bestanden.

Nun beträgt die zum Belag angenommene Rektifikationssumme in dominicali 1671682 fl. 12 kr., in rusticali 3029072 fl. 40 kr., folglich war in diesem Jahre das Verhältniß dieser Summe zur Steuer sammt Zuschuß in dominicali wie 949 zu 1000 M. M., in rusticali wie 1000 zu 2496 W. W., zusammen nach Reduction der Rusticalsteuer à 250 fl. in Metall-Münze, wie 982 zu 1000.

Im Jahre 1820

war gleichfalls eine Grundsteuer mit einem Drittel-Zuschuße ausgeschrieben, und es haben hieran, und zwar das Dominicale 85 fl. $11^{23}/_{100}$ kr. pCt. von der Dominical-Einlage an Grundsteuer 1068070 fl. 36 kr., an Zuschuß 356023 fl. 33 kr. in M. M. und das Nichtdominicale 201 fl. $56^{196}/_{250}$ kr. pCt. von der Rustical-Catastraleinlage an der Grundsteuer 4584354 fl. 9 kr., an dem Zuschuße 1528118 fl. 3 kr. in W. W. geleistet.

Weiters eine Klassensteuer sammt 50 pCt. Zuschlag in W. W.; eine Personalsteuer pr. Kopf à 30 kr. C. M.; eine Erwerbsteuer ohne Zuschlag in M. M.

In diesem Jahre war das Verhältniß der besteuerten rektifikatorischen Summe zu der Grundsteuer sammt Zuschuß in dominicali wie 1174 zu 1000 M. M. und in rusticali wie 1000 zu 2018 W. W., zusammen nach Reluition der Rusticalsteuer à 250 in Metall-Münze wie 1215 zu 1000.

Brünn am 16. Dezember 1822.

(Schlußbemerkungen der Redaktion).

In dieser Steuersumme waren nach der a. h. Erklärung alle jene Zahlungen und insbesondere auch die Besoldungsbeiträge für die Justizstellen, die Kreissekretäre, die Hofkanzlei und den obersten Kanzler begriffen, welche vor dem Jahre 1820 unter verschiedenen Titeln vom Grundbesitze geleistet wurden.

Für 1821 übernahmen die Stände den postulirten Steuerbetrag von 3770543 fl. 4. kr. CM., wovon, nach dem für das Grundsteuer-Provisorium*) erhobenen josephinischen und faktisch berichtigten Grunderträgniße 2827907 fl. 18 kr. die ordentliche Grundsteuer und 942635 fl. 46 kr. den außerordentlichen Zuschuß bildeten. Hievon sind aber auf die im Theresianum fatirten obrigkeitlichen standhaften Urbarialzinse, auf die wandelbaren Bestandzinse und auf die Zehente, Frohnen und selten eingehenden Nutzungen, welche unter der alten Steuer pr. 1431831 fl. 58 kr. mit 209602 fl. $26^{1}/_{2}$ kr. besteuert wurden, im Verhältniße der neuen Steuer pr. 2827907 fl. 18 kr. an dieser 413970 fl. $40^{2}/_{4}$ kr. und am Zuschuße 137990 fl. $13^{2}/_{4}$ kr. CM. geworfen worden, wornach also auf den produktiven Grund und Boden nur 2413936 fl. $37^{2}/_{4}$ kr. CM. an Steuer und 804645 fl. $32^{2}/_{4}$ kr. CM. an Zuschuß entfielen.

Seit dem Grundsteuer-Provisorium wurde der Ertrag von den Gründen der angezeigten Culturgattungen nach den dafür angesetzten Procenten ohne Rücksicht auf die gesetzliche Grundeigenschaft gleich besteuert.

Die Urbarialsteuer und den Zuschuß derselben zahlten die Obrigkeiten.

Mit der a. h. Entschließung vom 9. Juli 1821 wurde den Ständen die Zusicherung gegeben, daß ihnen die Repartition der Steuer auf der Grundlage des durch das Provisorium bestimmten Katasters verbleibe (L.-T.-Schluß) und resp. nach dessen Zustandebringung wieder werde übertragen werden.

1822 blieb die Steuer wie 1821. Die geistliche Fortifikationssteuer hörte aber mit dem V.-J. 1822 auf.

1823, 1824 und 1825 blieb die Steuer wie in den früheren Jahren. Nur wurde 1825 bestimmt, daß auch der Beitrag zu den Zinsen der Kreisamtskanzleien nach der a. h. Entschließung vom 24. April 1821 nunmehr aufzuhören habe.

Für das V.-J. 1826 wurde die Grundsteuer auf 3094230 fl. 39 kr. vermindert, weil der Zuschuß durch eine Nachsicht von $71^{3}/_{4}$ % auf 266323 fl. 21 kr. herabging.

Vom Jahre 1826 bis 1846 ist die eigentliche Steuerquote, nämlich die			
Urbarial- und Zehentsteuer pr.	413970 fl.	$40^{2}/_{4}$ kr.	CM.
bis auf einen im J. 1834 eingetretenen Abfall von .	12 „	16 „	„
bezüglich des Böhmen einverleibten Gutes Wlzetin, mit	413958 fl.	$24^{2}/_{4}$ kr.	CM.
und vom Grund- und Gelderträgniße pr.	2413936 fl.	$37^{2}/_{4}$ kr.	CM.
folglich auch das Vertheilungs-Percent unverändert geblieben. Von dem mit einem Drittel der Steuer bestandenen Zuschuße aber pr.	942635 „	46 „	„
sind	676312 „	24 „	„
nachgesehen worden, folglich sind für den Ueberrest pr.	266323 fl.	22 kr.	CM.

*) S. über die Einführung desselben und der neuen Gebäudesteuer vom 1. November 1820 an S. 303 dieses 14. Bandes.

auf jedes Hundert der vorstehenden Grund- und Urbarialsteuer statt der früheren 33 fl. 20 kr. nur 9 fl. 25⁹¹/₁₅₀₀ kr. CM. vertheilt worden.

Je nachdem die im Jahre 1822 zuerst (als Kosten der Feierlichkeit am Franzensberge) und später vorgekommenen Provinzial-Nebensteuern auf die Grund- und Urbarial-Steuer umgelegt wurden, waren dieselben von den zur Grund- und Urbarial-Steuer Verpflichteten zu entrichten.

Solche Nebensteuern waren: seit 1832 die, auf die Urbarialsteuer umgelegten Schubatzungskosten*); die Kosten der Taya-Regulirung (1835, 1836 und 1837), welche auf die Grund- und Urbarialsteuer gleich entfielen; die Franzens- und Carolinenstiftung pr. 40000 fl. CM. (für das Blinden- und Taubstummen-Institut und die Kleinkinderbewahranstalten in Brünn**), welche 1838 auf die bis einschließig 1820 der Besteuerung unterzogene rektifikatorische Schätzung der Dominical-Realitäten und obrigkeitlichen Urbarial-Bezüge umgelegt und in acht vierteljährigen Terminen eingehoben wurden; seit 1842 die Kosten der Erhaltung des Zwangsarbeitshauses***), welche gleich auf die Grund- und Urbarialsteuer entfielen, wie auch seit 1842 die Kriminalkosten****), welche (1844 vereint für die Jahre 1842, 1843 und 1844) auf die gleiche Weise aufgetheilt wurden.

Die Quote der Grund- und Urbarialsteuer blieb auch 1846 wie in den früheren Jahren dieselbe. Der bisherige Zuschuß wurde jedoch um die jährlichen Kosten der Kriminalgerichtspflege, welche vom Jahre 1846 an unter demselben aufgetheilt wurden, erhöhet und statt des früheren Zuschußes von 9 fl. 25⁹¹/₁₅₀₀ kr. sind auf jedes Hundert der Grund- und Urbarialsteuer die ausgewiesenen Beträge jährlich repartirt worden.

Der Sturz der alten Verfassung hatte die Aufhebung der Urbarial- und Judensteuer (Patent vom 20. Oktober 1848), die Einführung des stabilen Katasters vom V.-J. 1851 an (Patent 10. Oktober 1850) die Aufhebung des Grundsteuer-Provisoriums zur Folge.

An die Stelle der verschiedenen Abgaben von den Getränken und einigen anderen Verzehrungsgegenständen war eine allgemeine Verzehrungssteuer vom 1. November 1829 an getreten (a. h. Entschl. 25. Mai 1829)†), zugleich die Personal- und Classensteuer aufgehoben worden (a. h. Entschl. 25. Mai 1829), später auch die Erbsteuer eingegangen (a. h. Entschl. 27. Jänner 1840), dagegen ein neues Tax- und Stempelgesetz in's Leben getreten (a. h. Entschl. 27. Jänner 1840 Prov.-Ges.-Slg. 22. B. S. 166).

Von den älteren direkten Steuern hatten sich, neben der neu geregelten Grund-, nur die Erwerb- und die Gebäudesteuer erhalten. Bei der neuen Einrichtung der Verfassung und Verwaltung kamen die Einkommensteuer

---

*) S. S. 326 dieses 14. Bandes.
**) S. S. 307 daselbst.
***) S. S. 308 daselbst.
****) S. S. 309 daselbst.
†) S. S. 310 daselbst.

(Patent 29. Oktober 1849, Reichsgesetzblatt S. 813), dann, mit theilweiser Aufhebung des Tax- und Stempelgesetzes von 1840, so wie der Gesetze und Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchstaxen, ein neues Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen (Patente vom 9. Februar und 2. August 1850, Reichsgesetzblatt S 455 und 1391) hinzu. Damit war der Kreis der Steuer-Reform im Großen auf längere Zeit geschlossen.

d'Elvert.

Geschichte

über das Steuerwesen im Herzogthum Schlesien k. k. Antheils,

nach welchen Grundsätzen nämlich dasselbe anno 1748 festgesetzt worden, und welche Veränderungen sich von jener Zeit an bis gegenwärtig im selben ergeben haben*).

Das Steuerwesen bestund im Jahre 1748 zu Bedeckung des damals festgesetzten neuen Militär- und Cameral-Schuldensystems in 8 Rubriken, diese Rubriken oder verschiedenen Steuern wurden benennet:

a) Ordinari contribution,
b) Domanialienbeitrag,
c) Judenpersonalbeitrag,
d) Biergroschenreluition,
e) Klassengelder von Handwerkern,
f) Fleischkreuzerreluition,
g) Tabaksreluition, und
h) Salzaufschlag.

Nach welchen Grundsätzen die ordinari contribution festgesetzt worden, und wie hoch ihr Ertrag, wie auch der übrigen sieben Steuer-Rubriken pro anno militari 1749 bestanden hat, ist aus folgender wahrhaften Beschreibung gefällig zu entnehmen.

A. Ordinari contribution.

Zur Grundlage der Contributions-Repartition pro anno militari 1749 wurden die durch die anno 1721 ihren Anfang genommene Steuer-Rectification mittelst der vorgeschriebenen ersten 11, und der anno 1733 nachgefolgten 15 Rubriken eruirten Nutzungen genommen.

Die ersten 11 Rubriken sind:

1. Gärten.
2. Mühlnutzung.

---

*) In Erledigung des Auftrages der k. k. Hofkanzlei vom 6. März 1807. S. dazu d'Elvert's Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien, in ihrer histor. Ausbildung, Brünn 1854 (auch im 7. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

3. Bier- und Brandweinurbar.
4. Teichnutzung.
5. Steigende und fallende Nutzung.
6. Holznutzung.
7. Viehnutzung.
8. Säewerksnutzung.
9. Häuser- und Weingerechtigkeit.
10. Gemeiner Stadt steuerbare Einkünfte, und
11. Geschlossene Mittel.

Und die pro anno 1733 nachgefolgten 15 Rubriken sind:

1. Grundzinsen an Gelde.
2. dto. „ Getreide.
3. Robotzinsen an Gelde.
4. dto. „ Getreide.
5. Roboten in natura,
6. Ehrungen.
7. Gespinnst oder Garn.
8. Grundzins von vermietheten Häusern wie auch Schankzins.
9. Gewerbzinsen.
10. Wilde Fischerei.
11. Mühlnutzung außer denen allschon profitirten Mehl- und vermietheten Brettmühlen.
12. Zinshaber von denen Mehlmühlen.
13. Steinbrüche und Thongruben.
14. Eichel- und Buchwaldnutzung, und
15. Vor- und eingemengte Schafe.

Diese, durch bemeldte Rubriken in Befund gebrachten Nutzungen wurden in drei abgesonderte Kataster, nämlich in obrigkeitlich, unterthänig und städtische getheilt.

Das obrigkeitliche Kataster erhielte zum Repartitionsdivisor 27 fl. 12 kr. $^{13}/_{16}$ d. pCt., das unterthänige 35 fl. 31 kr. $5^{7}/_{9}$ d. pCt. und das städtische 41 fl. 9 kr. $3^{3}/_{8}$ d. pCt.

Nach diesen 3 verschiedenen Divisoren hatten also

die Dominien . . .	75342 fl.	13 kr.	— d.
„ Unterthanen . . .	94144 „	— „	— „
und die Städte . . .	43366 „	32 „	$2^{1}/_{2}$ „
folglich alle 3 Kataster zusammen jährlich	212852 fl.	44 kr.	$2^{1}/_{2}$ d.

zu steuern.

Dann hatten die kais. Teschner und bischöflich Neyßischen in die Steuer-Rektifikation nicht eingezohenen Kameral-Domanialien an Pauschbeiträgen, und zwar:

die kais. Teschner	2485 fl.	18 kr.
und die bischöflich Neyßischen . . .	4274 „	41 „
zusammen jährlich . .	6759 fl	59 kr.

zu prästiren.

Ferner ware die schlesische tollerirte Judenschaft schuldig jährlich 1331 fl. 6 kr. beizutragen.

Nicht minder hatten die Dominien, Unterthanen und Städte an der Biergroschenreluition 9000 fl. 45 kr. jährlich abzugeben, und die Classengelder von denen in den Städten unpossessionirten und possessionirten Professionisten auf dem Lande betrugen 1999 fl. 35 kr..

Nebst diesen Steuerrubriken bestunden auch noch für das Militär-Jahr 1749 eine allerhöchst postulirte jährliche Fleischkreuzer-Reluition pr. 7018 fl. 39 kr. $1^1/_2$ d., eine Tabaks-Reluition pr. 5010 fl. 46 kr. $2^1/_2$ d. und ein Salzaufschlag pr. 14000 fl. Von allen diesen Steuerrubriken zusammen pr. 257973 fl. 35 kr. waren vermöge höchsten Postulati pro anno militari 1749 zu bestreiten, als:

Pro quanto militari	200342 fl.	18 kr.	$4^1/_2$ d.
„ camerali zum Schuldenfond .	44956 „	37 „	$1^1/_2$ „
und pro camerali ordinario . .	12000 „	— „	— „
zusammen . . .	257298 fl.	56 kr.	— d.

folglich blieben auf Contributions- und Classengelder-Abfälle und respective andere Domestical-Bestreitungen nur übrig 674 fl. 39 kr. $^1/_2$ d.

Diese ordinari contribution bliebe durch die Jahre 1750, 1751 und 1752 bis auf unbedeutenden Zuwachs und Abfälle, welche aus denen näher aufgeklärten Nutzungen sich ergaben, ziemlich im gleichen Ertrag.

Im Jahre 1753 aber vermehrte sich dieselbe wegen denen in die Rectification gezohenen Zuckmantler und Freywaldauer Bergamtsstädten und Dorfschaften um 9026 fl. 4 kr. $4^1/_2$ d. und betrug solche im Ganzen jährlich 220043 fl. 20 kr. 4 d.

Die Jahre 1754 bis incl. 1759 waren sich fast wiederum bis auf geringe Kleinigkeiten gleich.

Im Jahre 1760 aber ereignete sich ein namhafter Abfall, indem denen erst im Jahre 1753 nach einer vorhergegangenen Rectification in die Versteuerung gezohenen fürstbischöfl. Neyssischen Bergamtsortschaften von Zukmantel und Freywaldau wegen obgewalteter Prägravation auf höchste Hofentschließung ddto. 26. April 1760 bis zu erfolgender superrevision ad interim $^1/_6$ der eruirten Nutzungen abgeschlagen, folglich auch die hievon entrichtende ordinari contribution pr. 979 fl. 57 kr. $1^1/_2$ d. jährlich nachgesehen wurde. Da bis anher noch keine Superrevision erfolgt ist, so genießen diese Ortschaften noch fortdauernd den allerhöchst verwilligten Entgang.

Von anno 1761 bis einschließig 1766 haben sich in dieser Rubrik gar keine Veränderungen ergeben.

Anno 1767 hingegen wurden die bischöfl. Neyssischen Domanialien anstatt des bis inclusive 1766 pr. jährl. 4274 fl. 41 kr. entrichtenden Pauschbetrags rectificando nach dem Dominicaldivisor in die ordentliche Versteuerung mit einem Zuwachs pr. 2881 fl. $38^1/_2$ kr. gezohen, worüber sich auch bis gegenwärtig noch keine Beschwerde ergeben hat.

Ferner vom Jahre 1767 bis einschließig 1789 hat sich diese ordinari contribution bald mit etwas Zuwachs, und bald wieder mit wenigem Abfall, jedoch

nur unbedeutend verändert, somit bestund dieselbe anno 1789 in 224408 fl. 31 kr. $1^1/_2$ d.

Im Jahre 1790 erfolgte die neue Grundsteuer, nach welcher vom 1. November 1789 bis ultim. April 1790 somit nur für ein halbes Jahr gesteuert wurde, dann erhielte wiederum wegen zu vielen in derselben vorgekommenen Beschwerden in Folge höchsten Patents ddto. 19. April 1790 der vor ihr bestandene modus contribuendi, jedoch nicht nach denen für jedes Kataster bestandenen besonderen, sodern nach dem allerhöchst verwilligten einzigen Divisor für alle drei Kataster pr. 32 fl. 25 kr. $^{12}/_{41}$ d. pCt. zur Fortsetzung die allerhöchste Begnehmigung; folglich hat sich von jener Zeit an bis gegenwärtiges Jahr 1807 die ordinari contribution um 173 fl. 52 kr. $1^1/_2$ d. und gegen das Jahr 1749 nach Abschlag der verschiedenen aus denen unrichtigen Nutzungen sich ereigneten Abfällen um 11729 fl. 39 kr. $^1/_2$ d. vermehret.

B. Domanialienbeitrag.

Hievon hatten wie oben gesagt die kais. Teschner anno 1721 in die Rectification nicht eingezogenen Cameral-Domanialien . . . . 2485 fl. 18 kr.
und die bischöflich Neyßischen . . . . 4274 „ 41 „

zusammen jährlich zu entrichten . . . . . 6759 fl. 59 kr.

Der kais. Teschner Beitrag behielte seine Höhe ab anno militari 1749 bis zum Jahre 1790, wo die Grundsteuer anfing. Vom Mil.-Jahre 1791 an, hingegen entschlosse sich das jetzige hohe Dominium dieser Cameral-Domanialien diesen Beitrag oder Pauschale mit 1014 fl. 42 kr. auf 3500 fl. freiwillig zu erhöhen, in welcher Höhe derselbe auch noch bis jetzt entrichtet wird.

Der bischöflich Neyßische Beitrag aber hat durch die Rectification derselben Domanialien und Einverleibung mit dem Dominical-Kataster, wie oben bei der Rubrik ordinari contribution bereits angemerkt worden, anno 1767 ganz aufgehört.

C. Judenpersonalbeitrag.

Dieser von der im Herzogthum Schlesien k. k. Antheils sich aufhaltenden tollerirten Judenschaft betruge in denen Militär-Jahren 1749, 1750 und 1751 jährlich . . . . 1331 fl. 6 kr. — d.
anno 1752 und 1753 aber vermehrte sich derselbe um . 302 „ 36 „ 3 „

und wird noch bis gegenwärtig mit . . . . . 1633 fl. 42 kr. 3 d.
jährlich berichtiget.

D. Viergroschenreluition.

Diese betrug in den Mil.-Jahren 1749 und 1750 jährl. 9000 fl. 45 kr. — d.
hat sich aber in denen Jahren 1751, 1752, 1753 und 1754
wegen mehrerem Bierausschrott um . . . . . 369 „ 18 „ 4 „

vermehrt, und wird noch gegenwärtig mit . . . . 9370 fl. 3 kr. 4 d.
abgeführet.

E. Classengelder

von denen auf dem Lande possesionirten und in denen Städten unpossesionirten Handwerkern sind steigend und fallend, weil selbe alle Jahre durch die eingeleiteten Beschreibungen nach Classen in die Versteuerung kommen. Derselben jährl. Betrag wäre 1749 1999 fl. 35 kr., haben sich aber von Jahr zu Jahr bis gegenwärtig so vermehrt, daß derselbe Betrag jährlich circa 2700 bis gegen 2800 fl. betraget.

F. Fleischkreuzerreluition

betrug für die Militär-Jahre 1749, 1750 und 1751 nach Repartition 7018 fl. 39 kr. $1^1/_2$ d., hat sich aber im Jahre 1752 auf 7027 fl. 54 kr. $1^1/_2$ d. vermehrt, und mit Ausgang des Jahres 1763 ganz aufgehört.

G. Tabakreluition

pr. jährl. 5010 fl. 46 kr. $2^1/_2$ d., wurde nach Repartition für die Jahre 1749, 1750, 1751 und 1752 in gleicher Höhe berichtiget, vom Militär-Jahre 1753 an bis einschließig 1763 erhielte dieselbe einen Zuwachs von jährlichen 1 fl. 29 kr. 5 d. und cessirte wie der anno 1749 ausgeschriebene

H. Salzaufschlag

pr. 1400 fl., nachdem er stets im gleichen Ertrag abgeführt worden, mit Ausgang des Militär-Jahres 1763.

Hiemit glaubet man das Steuerwesen vom Jahre 1748 bis gegenwärtig zur höchsten Zufriedenheit grundhaltig beschrieben zu haben, und dasjenige, was in dieser Geschichte in Hinsicht der gegenwärtigen Versteuerung ermangelt, wird in der Beantwortung der höchst gestellten 13 Fragen im vollen Licht erscheinen.

Beantwortung

derjenigen Fragen, welche eine hochlöbliche k. k. vereinigte Hofkanzlei *) in Folge des von Sr. k. k. Apostolischen Majestät in Hinsicht eines zu bearbeitenden Plans zur Verbesserung des vom Jahre 1748 bis gegenwärtig unabgeändert gebliebenen, somit von jener Epoche her, wegen ungemein gestiegenen Ertrag der Realitäten und der Preise der Produkten in keinem Ebenmaße mehr stehenden Steuerwesens, an Sie erlassenen allerhöchsten Handbillets zu einem wesentlichen Behelfe aufgeworfen hat; als:

1. Unter welchen Benennungen, und in wie viel Rubriken wurden die Steuern im Jahre 1748 in Schlesien ausgeschrieben und rectificirt.

Ad 1. Im Herzogthum Schlesien k. k. Antheils wurden im Jahre 1748 die Steuern unter Benennung: ordinari contribution, Domanialien-, dann Juden-

*) Mit dem Erlasse vom 6. März 1807.

Personalbeitrag, Classengelder von possessionirten und unpossessionirten Handwerkern auf dem Lande und in den Städten, Biergroschen-, Fleischkreuzer- und Tabaks-Reluition, und Salzaufschlag in 8 separirten Rubriken allerhöchst ausgeschrieben und rectificirt.

2. Wie verhielt sich damals die Summa der ausgeschriebenen Steuern, zur damals zur Belegung angenommenen Steuer? oder kann dieß gar nicht angegeben werden, und warum nicht?

Ad 2. Da die ordinari contribution von denen durch die in den Jahren 1721 und 1733 allerhöchst präscribirten Directivregeln festgesetzten 11 und 15 Rubriken mittelst der Proportionstaxen eruirten Nutzungen nach denen bestimmten Divisoren ausgeschrieben, die übrigen Gefällsrubriken hingegen theils nach dem Personalstand, und zum Theil nach Klassen eingetheilt worden; so läßt sich das eigentliche Verhältniß der damals ausgeschriebenen Steuern zu der auch damals zur Belegung angenommenen Summe nicht genau bestimmen, doch aber dürfte sich die Summe der ordinari contribution zu jener der eruirten Nutzungen als Belegungssumme beiläufig verhalten wie 1 zu 3.

3. Auf welche Art wurde damals der Flächeninhalt erhoben, wie hoch belief sich damals die Anzahl der Joche und Metzen an nutzbaren Gründen, Gärten, Wiesen, Waldungen, Teichen, Hutweiden 2c., welcher Maßstab zur Berechnung der Metzen und Joche war im Lande hergebracht, und wie unterscheidet sich solcher gegen den Niederösterreichischen?

Ad 3. Der Flächeninhalt an nutzbaren Gründen, als Aeckern, Gärten, Wiesen, Waldungen, Teichen und Hutweiden 2c. wurde zur Zeit der fürgewesten Steuer-Rectification von denen subdelegirten Commissionen nicht gemessen, sondern nach der Ansage angenommen, nur die darauf erfolgte Superrevision ließe zur Ueberzeugung, ob die Ansage verläßlich seye, mehrere Stücke von Aeckern, Gärten und Waldungen nachmessen. Die Wiesen, Hutweiden und Teiche aber wurden nach dem Augenschein anerkannt. Die Aecker und Gärten hingegen wurden nach Malder und Scheffel, und die Wälder nach Stallungen breßlauer Maßes gemessen. Der Maßstab für den breßlauer Scheffel Aecker und Gärten waren 937½ breßlauer □Klafter und für eine Stallung Wald 1500 breßlauer Klaftern in circumferentia oder 140625 breßlauer □Klaftern; somit betruge der Flächeninhalt des Säewerks über alle 3 Felder sammt denen Gärten 30745 Malder 11⅓ Scheffel.

Der Maßstab zur Berechnung der Scheffel waren 5 Ruthen in der Breite, und 30 in der Länge; eine Ruthe hält 7½ breßlauer Ellen, mithin kommen auf einen breßlauer Scheffel Aussaat die Länge mit der Breite multiplicirt 150 Ruthen oder 8437½ breßlauer Ellen.

Da nun 3 breßlauer Ellen auf eine breßlauer Klafter gerechnet werden, und $2^{7}/_{32}$ wiener Ellen eine Breßlauer Klafter, dahingegen $2^{37}/_{88}$ wiener Ellen eine wiener Klafter ausmachen, so enthaltet ein breßlauer Scheffel Aussaat 859⅓ und ein Malder (das Malder besteht aus 12 breßlauer Scheffeln) 10312 wiener □Klaftern, oder nach nied.-österr. Maße 6 Joch und 712 □Klaftern. Somit begreift der durch die Steuer-Rectification vom Jahre 1721 eruirte Flächeninhalt der Aecker und Gärten derer 30745 Malder 11⅓ Scheffel nach nied.-österr. Maß

in sich 217373 Joch 379¹/₆ □Klaftern, und jener der 2331 Stallungen Waldungen 204873 Joche und 75 □Klaftern.

Der Wiesen und Hutweiden, wie der Teiche ihren Flächeninhalt kann man darum nicht angeben, weil erstere von der obbezohenen Steuerrectification nicht besonders erhoben, sondern bei der Viehnutzung mit veranschlagt, und letztere ohne Vergleichung mit dem Säewerk nach Schock Karpfen in die Nutzung gebracht worden sind. Bei einer neuen Grunderhebung werden an ackerbaren Feldern aus dem Grunde viel mehr, dahingegen an Teichen und Waldungen ungemein weniger gefunden werden, weil seit der Steuer-Rectification vom Jahre 1721 aus Teichen und Waldungen Ackerfelder gemacht worden.

4. Nach welchen Grundsätzen wurde der Grundertrag erhoben? Welche waren die damaligen Jochenwerthspreise des Grund und Bodens nach Gattungen beste, mittlere und schlechte? Welche die Preise der Hauptfrüchte, des Weizens, Korns, der Gerste, des Habers, Weines, Heues, Holzes ꝛc. nach den damaligen nieb.-österr. Maßen von Metzen, Eimern, Centnern, Klaftern reducirt? Wurde ein einziger Durchschnittspreis vom ganzen Lande angenommen, oder von jedem Kreise insbesondere? und wie wurden die verschiedenen Lokalverhältnisse des Landes gewürdiget?

Ad 14. Bei der im Jahre 1721 ihren Anfang genommenen Steuer-Rectification wurde der Grundertrag in Folge der allerhöchst hiezu präscribirten Directiv-Regeln, ddto. Wien den 4. November 1721 weder nach einem Durchschnitt, weder nach dem Werth der Malder oder Joche, oder den Preis der Früchte, sondern lediglich in Anbetracht der Qualität des verschiedenen Grund und Bodens nach Klassen in ganz Ober- und Nieder-Schlesien erhoben, somit auch hiernach die verschiedenen Localverhältnisse des Landes gewürdiget.

5. Wie wurde sich bei der Belegung und Repartition der Steuer benommen? Wurden bloß Grund und Boden, oder auch andere Nutzungen, welche, und nach welchen Grundsätzen, in welchem Maße einbezohen? Zu welcher Bedeckung von Staatsbedürfnissen wurde eine oder die andere der verschiedenen Steuern angewiesen?

Ad 5. Wurde nicht nur allein die von Grund und Boden vermittelst der Proportionstaxen eruirte Nutzung in die Versteuerung gezogen, sondern es wurden außer dem Grund und Boden auch die übrigen in denen obbezohenen Directiv-Regeln enthaltenen Nutzungsrubriken benanntlich: Mühlnutzung, Bier- und Brandweinnutzung, Teichnutzung, steigend und fallende Nutzungen, Holznutzung, Viehnutzung, Häuser- und Weingerechtigkeitsnutzung, gemeiner Stadt steuerbare Einkünftennutzung, und geschlossener Mittel-Nutzung. Wie nicht minder die pro anno 1733 nachgefolgten 15 Rubriksnutzungen, nämlich: Grundzinsen an Gelde, Grundzinsen an Getreide, Robotzinsen an Gelde, Robotzinsen an Getreide, Roboten in natura, Ehrungen, Gespinnst oder Garn, Grundzinse von vermietheten Häusern, wie auch Schankzins, Gewerbzinsen, wilde Fischerei, Mühlnutzung außer denen allschon profitirten Mehl- und vermietheten Brettmühlen, Zinshaber von denen Mehlmühlen, Steinbrüche und Thongruben, Eichel- und Buchwald-

Nutzung, endlich vor- und eingemengte Schafe nach denen festgesetzten Taxen zur Versteuerung in Anschlag genommen.

Die von allen obbenannten Rubriken herausgebrachten Nutzungen wurden also zur Versteuerung, und zwar: jene der Dominien nach dem Divisor à 27 fl. 12 kr. 13/10 Heller pCt., jene der Unterthanen à 35 fl. 31 kr. 5⁷/₉ h. pCt. und jene der Städte à 41 fl. 9 kr. 3³/₉ h. pCt. repartirt, und das solchermassen ausgefallene Contributions-Quantum sammt denen in der Beantwortung der ersten Frage benennten ferneren siebnerlei Rubriken oder Steuergefälls-Ausschreibungen gemäß des höchsten Decennalrecesses ddto 8. August 1748 zur Bedeckung der allerhöchst festgesetzten neuen Militär- und Cameralschuldensysteme, wie auch pro camerali insammen postulirten jährl. 257298 fl. 56 kr. bis auf die in der Steuergeschichte ausgewiesene geringe Beträgniß pr. 674 fl. 39 kr. ½ h. ganz verwendet.

6. Welche Veränderung hat seit dem Jahre 1748 eine oder die andere dieser Steuern (sie mögen jährlich gleichfallend, oder jährlich dem Steigen und Fallen ausgesetzt seyn), durch welche Veranlassung, nach welchen Grundsätzen in ihrem Belegungsbetrag, oder ihrer Bedeckungszuweisung erlitten?

Ad 6. Die ordinari contribution bestunde nach denen obigen Divisoren repartirt ohnunterbrochen bis Ausgang des Militär-Jahrs 1789, sonach nahm mit Eintritt des Militär-Jahrs 1790 die Grundsteuer ihren Anfang, nach welcher aber nur bis Ende April 1790 contribuirt wurde, dann trat wiederum die vorhinnige ordinari contribution nach denen Grundsätzen der Steuerrectification vom Jahre 1721, jedoch nach einem gleichen Divisor für die Obrigkeiten, Unterthanen und Städte pr. 32 fl. 25 kr. 12/41 h. pCt. ein, und besteht annoch, wie auch der herzoglich teschner Domanialien- und Judenpersonal-Beitrag, dann die Klassengelder von possesionirten und unpossesionirten Handwerkern, und die Viergroschenreluition. Die Veränderungen, so sich in diesen annoch bestehenden Steuerrubriken bis gegenwärtig ereignet haben, sind in der Steuergeschichte genau angemerkt. Die Fleischkreuzer- und Tabaksreluition hingegen, wie auch der Salzaufschlag erloschen mit Ende des Militär-Jahres 1763 aus dem Grunde, weil pro anno militari 1764 die höchsten Postulate nur 245298 fl. 56 kr., folglich um 12000 fl. weniger, betrugen und an der ordinari contribution Inhalt der Steuergeschichte ein namhafter Zuwachs sich ergeben hatte.

7. War zur Zeit der Entstehung einer dieser Steuern, oder aller, eine wirkliche Prägravation oder Mißverhältniß in der Belegung merkbar? kamen hierüber Beschwerden vor? wurden Modalitäten zur Abhülfe vorgeschlagen? welche? wurden sie auch wirklich abgethan? und nach welchen Modalitäten?

Ad 7. So viel man aus denen Rektificationsakten entnehmen kann, sind seit dem Jahre 1748 bei der ordinari contribution zwar mehrmalige Abänderungen vorgekommen, doch aber ist durch dieselben mehrentheils, wie aus der Steuergeschichte zu ersehen, das Contributionsquantum vermehrt worden. Nur bei denen bischöflich Neyßischen Bergamts-Ortschaften der Aemter Zukmantel und Freiwaldau, welche erste anno 1753 durch eine neuerliche Rectification in die Versteuerung gezogen worden waren, bestunde nach der allgemeinen Klage dieser Unterthanen (daß ihre in denen dasigen steinigten, und sehr hochbergigen kalten Gebirgsgegenden

gelegenen Realitäten zu hoch in die Nutzung gezogen worden wären, somit auch dieselben zu hoch versteuern müßten) eine sichtbare drückende Prägravation; weßwegen diesen Ortschaften in Folge höchster Hofentschließung vom 26. April 1760 ad interim, bis zu einer erfolgenden Superrevision, $1/6$ an den eruirenden Nutzungen sowohl als an der Kontribution abgeschlagen worden.

8. Welche sind die dermaligen Werthspreise nach denen drei Klassen, beste, mittere und schlechte, in einen beiläufigen Durchschnitt des ganzen Landes, von Aeckern, Wiesen, Hutweiden, Waldungen, Weinbergen nach Jochen? welcher von Weizen, Korn, Gerste, Haber, Wein, Heu, Holz nach nied.-österr. Metzen, Eimer, Centner und Klafter?

Ad 8. Die dermaligen Werthspreise nach den 3 Klassen, beste, mittlere und schlechte, in einem beiläufigen Durchschnitt des ganzen Landes, von Aeckern, Wiesen, Hutweiden und Waldungen nach Jochen, wie dieselben von Weizen, Korn, Gerste, Haber, Heu und Holz nach nied.-österr. Metzen, Centner und Klaftern sind aus denen Beilagen sub A et B*) gefällig zu entnehmen.

9. Unter welchen Benennungen, und in wie vielen Rubriken bestehen die dermaligen feststehenden, oder dem Steigen und Fallen unterworfenen Steuern?

Ad 9. Die gegenwärtig entrichtenden Steuern bestehen in 15 feststehenden, und in 8 dem Steigen und Fallen unterworfenen, folglich zusammen in 23 Rubriken.

Die feststehenden werden benennt:

1. Ordinari contribution.
2. Domanialienbeitrag.
3. Judenpersonalbeitrag.
4. Viergroschenreluition.
5. Nonentien-Exäquationsbeitrag.
6. Extra-Ausschreibung zur Bedeckung des domestici.
7. Rechnungs-Revisionsbeitrag.
8. Militär-Quartiersbeitrag.
9. Militär-Quartiers- und Streustroh-Vergütungsbeitrag auf dem Lande.
10. Portatschen-Verpflegsbeitrag.
11. Klassensteuer à 60 pCt. von Realitäten auf 5 Jahre.
12. Bankozettel-Tilgungsbeitrag à 50 pCt. von Realitäten auf 5 Jahre.
13. Lottolose-Bezahlungsbeitrag à 16 pCt. von Realitäten auf 5 Jahre.
14. Natural-Lieferungsreluition pro anno 1807.
15. Pro statu officii ducalis.

Und jene dem Steigen und Fallen unterliegenden 8 Rubriken werden benamset:

16. Klassengelder von Handwerkern.
17. Getränk-Consumo-Impost.
18. Kriegsschuldensteuer vom Jahre 1764.
19. Pferdesteuer in der Stadt Troppau.

---

*) Dieselben fehlen.

20. Extra-ordinari Classensteuer.
21. Personalsteuer.
22. Vermögenssteuer à 1/2 pCt.
23. Erbsteuer von Test- und Intestaterben.

10. Nach welchen Grundsätzen sind diese berechnet, und unter die Kontribuenten anrepartirt?

Ad 10. Die Grundsätze, nach welchen obige Steuerrubriken berechnet, und unter die Kontribuenten anrepartirt worden, sind folgende:

a) Die ordinari contribution gründet sich auf die durch die anno 1721 angefangene Steuerrectification mittelst der allerhöchst vorgeschriebenen, und in der Beantwortung der 5. Frage specificirte 11 und 15 Rubriken eruirten Nutzungen, und ist gemäß des für alle drei Kataster allerhöchst begnehmigten Divisors à 32 fl. 25 kr. 12/41 d. pCt. auf die Kontribuenten eingetheilt.

b) Der Domanialienbeitrag von denen herzoglich teschner Kameral-Domanialien pr. 3500 fl. ist ein freiwillig angetragenes Pauschale und gründet sich auf höchste Exemptionsurkunden.

c) Der Judenpersonalbeitrag jährlicher 1633 fl. 42 1/2 kr. ist auf die im Herzogthum Schlesien k. k. Antheils in Folge höchsten Patents ddto. 17. April 1752 geduldeten 119 Judenfamilien nach ihren Vermögensumständen repartirt.

d) Die Viergroschenreluition pr. 9370 fl. 3 kr. 4 d. ist nach der Anlage auf jedes Achtel Bier, und jeden Eimer Brandwein Ausschrott à 12 kr., dann von jedem Thaler vermietheten Brandwein à 6 kr. auf die Obrigkeiten, Unterthanen (deren sind nur einige im Fürstenthum Neyß) und Städte repartirt.

e) Der Nonentien-Exäquationsbeitrag jährlicher 116 fl. 1 kr. ist anno 1749 unter jene Fürstenthumsstädte untergetheilet worden, bei welchen keine Nonentien bestunden.

f) Die annoch in 3485 fl. 18 kr. bestehende Extra-Ausschreibung zur Bedeckung des domestici in Hinsicht der höchsten Fürstentags-Postulaten ist nach der Grundlage der ordinari contribution auf alle 3 Kataster repartirt.

g) Der städtische Contributions-Rechnungen-Revisionsbeitrag jährl. 200 fl. beruhet auf der Untereintheilung nach dem Steuergulden für die gesammten Städte.

h) Der Militär-Quartiersbeitrag pr. 3950 fl. 15 kr. ist auf die gesammten Städte nach der Hausnutzung untergetheilt.

i) Der Militär-Quartiers- und Streustroh-Vergütungsbeitrag auf dem Lande pr. 2331 fl. ist nach dem Rustical-Steuergulden repartirt.

k) Den Portatschen-Verpflegungsbeitrag pr. 1215 fl. haben die Dominien nach dem Steuergulden zu präſtiren.

l) Die Klassensteuer à 60 pCt.

m) Der Bankozettel-Tilgungsbeitrag à 50 pCt.

n) Der Lottolose-Bezahlungsbeitrag à 16 pCt. von Realitäten sind auf 5 Jahre; und

o) Die Natural-Lieferungsreluition auf 1 Jahr, auf alle 3 Kataster nach dem Steuergulden repartirt.

p) Der Beitrag pro statu officii ducalis wurde im Jahre 1747 in denen Fürstenthümern Troppau, Jägerndorf und Neyß nach der Steuer-Indiction pr. 5716 fl. 15 kr. und im Fürstenthum Teschen pr. 1682 fl. 18 kr. nach dem Viehstand repartirt.

q) Die Klassengelder jährlich circa 2700 bis gegen 2800 fl. von denen Handwerkern werden alljährlich aus denen einreichenden wirthschaftsämtlichen und magistratualischen Beschreibungen erhoben.

r) Der Getränk-Consumo-Impost jährlich beiläufig 40000 fl. beruhet auf denen aus anderen Ländern willkührlich nach Schlesien zur Consumption einführenden verschiedenen Getränken.

s) Die Kriegsschuldensteuer, welche anno 1764 ihren Anfang genommen und annoch fort dauert, wird nach alljährlichen Fassionen erhoben, und beträgt jährlich circa 33 Tausend Gulden.

t) Die Pferdesteuer in der Stadt Troppau und derselben Vorstädten wird ebenfalls nach Fassionen erhoben, und ihr Betrag ist jährlich circa 156 fl.

u) Die extra ordinari Classensteuer circa 6700 fl.

w) Die Personalsteuer circa 32000 fl.; und

x) die Vermögenssteuer circa 30000 fl. werden, wie die Schulden- und Pferdesteuer, nach Fassionen alljährlich angewiesen, und endlich

y) die Erbsteuer von dem ererbten und im Lande bleibenden Vermögen wird mit 10 und von jenen außer Lande gehenden cum observando reciproco à 5 pCt. adjustiret.

11. Zu welcher Staatsbedürfniß-Bedeckung ist eine oder die andere dieser Steuern angewiesen?

Ad 11. Von denen vorspecificirten Steuerrubriken sind:

a) Zur Bedeckung der höchsten Fürstentags-Postulaten

	fl.	kr.	d.
pro militari pr.	200342 fl.	18 kr.	4½ d.
dann pro camerali zum Schuldenfond pr. . . .	44956 „	37 „	1½ „
und zur Verpflegung der Truppen pr.	83315 „	35 „	— „
insammen pr.	328614 fl.	31 kr.	— d.
Die ordinari contribution pr.	224582 fl.	33 kr.	3 d.
der Domanialien-Beitrag pr.	3500 „	— „	— „
die Klassengelder von Professionisten	2710 „	— „	— „
der Judenpersonalbeitrag	1633 „	42 „	3 „
die Biergroschenreluition	9370 „	3 „	4 „
die Extra-Ausschreibung zur Bedeckung des domestici	3485 „	18 „	— „
und die Lieferungs-Reluition	83315 „	35 „	— „
insammen pr.	328597 fl.	2 kr.	4 d.

angewiesen.

Daß aber alle diese 7 Steuerrubriken die vollständige Bedeckung der obigen Postulaten nicht gewähren, liegt die Ursache in denen Klassengeldern, weil im Jahre 1806 an der geherrschten Epidemie viele Handwerker auf dem Lande verstorben, und somit vermöge Beschreibung pro anno 1807 hieran zur Abfuhr um vieles weniger bei der Adjustirung ausgefallen ist.

b) Zur Bedeckung der Kriegsunkösten:

Die Klassensteuer à 60 pCt. pr.	138483 fl.	8 kr.
„ extra ordinari Classensteuer	6700 „	— „
„ Personalsteuer	3200 „	— „
„ Vermögenssteuer	30000 „	— „
insammen pr.	207183 fl.	8 kr.

c) Zur Einziehung und Verminderung der Staats-Bankozettel:
Der Bankozettel-Tilgungsbeitrag von Realitäten à 50 pCt. pr. 114858 fl. 3 kr.

d) Zur Bezahlung der Lottolose der unterm 5. Oktober 1815 eröffneten beiden Lotto-Anleihen à 20 Millionen:
Der Beitrag zur Bezahlung der Lottolose à 16 pCt. von Realitäten pr. 36754 fl. 36 kr.

e) Zur Bezahlung der Staatsschulden:

Die Kriegsschuldensteuer vom Jahre 1764 circa	33000 fl.
„ Pferdesteuer circa	156 „
„ Erbsteuer circa	5000 „
insammen pr.	38167 fl.

f) Zur Bezahlung der Militär-Officiersquartiere sowohl in denen Städten, als auch auf dem Lande, wie auch des der Cavallerie darreichenden Streustrohes:

Der Militär-Quartiersbeitrag von denen Städten pr.	3950 fl.	15 kr.
dann der Militär-Quartiers- und Streustrohbeitrag von Dominien und Unterthanen pr.	2331 „	— „
insammen pr.	6281 fl.	15 kr.

g) Zur Ergänzung der ordinari contribution von Ronentien in denen Städten:
Der Ronentien-Exäquationsbeitrag . . . . 116 fl. 1 kr.

h) Zur Verpflegung der wegen Verhütung der Dieberei aufgestellten Landes-Portatschen:
Der Portatschenbeitrag pr. . . . . 1215 fl. — kr.

i) Zur Salarirung des wegen der Revision der städtischen Contributions-Rechnungen angestellten Buchhaltereibeamten:
Der Rechnungs-Revisionsbeitrag . . . . 200 fl. — kr.
und endlich

k) zur Salarirung der fürstlichen Aemter und Landrechten in Johannesberg, Troppau und Teschen:
Der status officii ducalis pr. . . . . 7398 fl. 33 kr.

Die Fortsetzung fehlt; die Verhältnisse sind aber jenen Mähren's ähnlich. Sämmtliche 23 Steuern sind in Folge der Einführung der Grund-, Häuser-, Verzehrungssteuer u. a. eingegangen. Die Nachweisung wird der Steuergeschichte vorbehalten. d' Elvert.

Ansichten

über die Steuerverfassung von Mähren, mit besonderer Rücksicht auf die dermalige (1821jährige) Grund- und Urbarialsteuer, dann auf die Steuerpflichtigkeit der Emphiteuten*).

§. 1. In den ältesten Zeiten hatten nur die Unterthanen die eigentliche Steuer zu entrichten, welche auf den Landtagen postulirt, von den Obrigkeiten repartirt, und eingehoben wurde. Die Obrigkeiten zahlten die Steuern unter der Benennung donum gratuitum nach eigener Repartition unter sich.

§. 2. Die unterthänige Steuer wurde nach Lahnen eingehoben. Unterm 12. September 1656 ist die erste, und unterm 10. April 1669 ist die zweite Instruktion für die General-Lahns-Visitations-Commission erflossen, welche bloß auf den unterthänigen Besitz, oder auf die das Rusticale Beziehung hat. Die Elaborate über diese Lahneintheilung, das sogenannte Lahninstrument, befindet sich in dem ständischen Katastralarchiv, und ist in Ansehung der Rusticaleigenschaft der Grundstücke, dann der sogenannten Freisassenhöfe eine noch immer wichtige Urkunde.

Im Jahre 1748 war der Lahn mit 23 fl. 36 kr., ein herrschaftlicher oder k. städtischer Kamin mit 2 fl. 37 kr., ein unterthäniger Kamin mit 3 fl. 25 kr. belegt. Das Extraordinarium (233333 fl. 20 kr.) nebst einem verehrten Wiegengebinde von 2000 Stück kremnitzer Dukaten, wurde theils durch die den Herren Ständen überlassene Adminicular- und Vermögenssteuer, theils pr. Lahn mit 6 fl. 4 kr. und unterthänigen Kamin pr. 1 fl. 25 kr. durch Adminicular-Collecte eingebracht.

Die Zahl der Lahnen war 16772 4/64.

---

*) Von dem, 1848 verstorbenen, gelehrten m.-schl. Landesadvokaten Dr. Schindler (S. über ihn Czikann, die lebenden Schriftsteller Mährens, Brünn 1812). Diese Schrift fiel in die Zeit der vielen Streitigkeiten über die Steuerzahlung der Emphiteuten und verschaffte sich ein gewisses Ansehen. Bekanntlich sprach das Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1821 und die a. h. Entschließung vom 21. Mai 1822 (Prov. Ges. Slg. 4. B. S. 4 und 244) die Steuerpflichtigkeit des permanenten Nutznießers (beziehungsweise Emphiteuten) der Grundstücke und Gebäude gegenüber der Staatsverwaltung aus und überließ ihm, seinen vertragsmäßigen Anspruch auf gänzliche oder theilweise Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher sich hiezu verbindlich gemacht hat, im ordentlichen Wege geltend zu machen. Aus diesem Grundsatze entstand eine große Zahl von Processen, da zur Zeit der josephinischen Maierhofs-Zerstückungen viele Grundbesitzer freiwillig, noch mehr aber der Weisung der Regierung folgend (wie Bisthümer, Klöster, Kirchen, Stiftungen, Staatsgüter) die Steuerzahlung, insbesondere eine Erhöhung der bestandenen Steuer, auf sich genommen hatten und jetzt mit Rücksicht auf die stetig gebliebenen und durch die Finanzverhältnisse alterirten emphiteutischen Zinse zum Theile hart in's Mitleiden gezogen wurden. Die Sache wurde um so verwickelter als sich die Gerichte in der Beurtheilung der sehr complicirten und wirren Steuerverhältnisse und Steuerbestandtheile gegenüber den Contractsbestimmungen, welche eine solche Complicirung nicht ahnen ließen, nicht gleich zurecht fanden, bis die Landschaftsbuchhaltung einen Schlüssel entwarf. Dieselbe verfaßte auch einen Ausweis der Percente, nach welchen seit dem Jahre 1781 bis zum Jahre 1847 die Landesanlagen in dominicali und rusticali in Mähren zu leisten waren. d'Elvert.

§. 3. Durch das Patent vom 26. Juli 1748 wurde das neue Contributionssystem in rusticali auf 10 Jahre eingeführt, welches in Mähren (eine geringe Unterbrechung vom Jahre 1789 abgerechnet) bis zu dem mit 1. November 1820 eingetretenen Grundsteuerdivisorio in Wirksamkeit blieb, und welches dem neuen Robotpatent vom Jahre 1775 (das ältere ist vom Jahre 1738) zur Grundlage gedient hat.

Diese Instructionen und Patente bewähren, daß die Rusticalsteuer eine wahre Grundsteuer gewesen sey.

§. 4. Die Dominien waren bis zum Jahre 1748 inclusive, wie gesagt, in Form eines doni gratuiti besteuert, bis am 30. Juli 1748 zwischen der hochseligen Kaiserin Maria Theresia, und den Ständen auf 10 Jahre ein Receß zu Stande kam, gemäß welchem von der pro anno 1749 ausgeschriebenen ordinari- und unterthänigen Steuer pr. 1856490 fl. von den Obrigkeiten 233333 fl. 20 kr. als Extraordinarium, nebst einen Extrabeitrag pr. 148248 fl. 9 kr. und dem Tauzimpost pr. 15000 fl., dann andere Reluitionen übernommen worden sind. In Rusticali entfielen sohin 56 fl. pr. Lahn, und 40 kr. vom unterthänigen Kamin.

Anmerkung. Bis zum Jahre 1748 waren die im Jahre 1656 und 1669 als stricte dominical erkannten Realitäten selbst dem Extraordinario nicht unterworfen. Die Unterthanen steuerten nach Lahnen, welche lediglich aus Aeckern und Weingärten calculirt wurden, ohne daß ein Geldwerth in Anschlag gebracht worden wäre. Die obrigkeitl. Realitäten und Nutzungen, dann die unterthänigen Wiesen, Gärten, Hutweiden und Waldungen waren also nicht besteuert. Die Kaminen wurden von dem Localdominio fatirt, und die Lahnen, welche die Obrigkeiten versteuerten, waren ihnen entweder heimgefallen, oder bei der bestandenen Leibeigenschaft eingezogen worden.

§. 5. Die Lahnen hatten nicht gleichen Flächeninhalt, sondern wurden nach Verschiedenheit des Bodens, und sonstigen Ertrags später dergestalt festgesetzt, daß ein jährlicher Ertrag von 180 fl. für einen Lahn angesehen wurde.

§. 6. Unterm 9. Mai 1749 erschien das eigenthümliche Rectificationspatent in rusticali, worin die Basis aufgestellt wurde, daß die in anno decretorio 1656 und declaratorio 1669 für dominical oder rustical erkannten Realitäten auch fernerhin diese Eigenschaft behalten, und durch das zugleich bekannt gemachte Fassionsformular sämmtliche Rusticalgründe aufgenommen werden sollten, wie dieß durch eine eigene Instruction vom Jahre 1750, für die Rectifications-Commission, oder Localvisitations-Commissarien erläutert worden ist.

§. 7. Unterm 3. Februar 1750 erschien das Rectificationspatent in dominicali, wodurch der bisherige modus collectandi des extraordinarii (unbeschadet der Privilegien der Stände) in Ansehung der bestandenen Ungleichheiten berichtiget oder exäquirt, und auf alle obrigkeitlichen, städtischen und pfarrherrlichen, Freisassen-, kurz auf alle der ordinari contribution nicht unterworfenen Realitäten und sonstigen Nutzungen ausgedehnt wurde. Als principium generale wurde aufgestellt, daß alle Realitäten, welche post annum decretorium 1656 et declaratorium 1669 in der unterthänigen Fassion in quali et quanto erschienen, nicht mehr in die Dominicalfassion einzubeziehen seyen, und daß die den

Bestandleuten, oder anderen Unterthanen in Genuß gegebenen obrigkeitl. Grundstücke nicht als solche, sondern mit dem beziehenden Zins zu fatiren wären. Es wurde sohin das Formular der Bekanntniß-Tabelle über die Dominicalrealitäten und sämmtlichen Nutzungen bekannt gemacht, mit Anmerkungen erläutert, und aus denselben nach eigenen Directivregeln die Interimal-Calculation zur Erhebung der sogenannten obrigkeitlichen Schätzung des Ertrags bearbeitet; nach dem Maßstab dieser Schätzung ist die extraordinari- oder Dominicalsteuer vertheilt worden, dieß war also eine eigentliche Einkommensteuer.

Anmerkung. Die Stände waren noch im J. 1749 befugt, zum Behuf des im extraordinario übernommenen Betrags nach dem Fuß der Vermögenssteuer die Capitalisten beizuziehen, und sich einer in früheren Jahren approbirten Adminicular-Collecte zu bedienen. Den Ständen wurde die Repartition auf ihr Gewissen überlassen, nur durfte der Unterthan nie höher als mit 56 fl. pr. Lahn und mit 40 kr. pr. Kamin belegt werden.

§. 8. Nach dem dießfalls aufgenommenen, bei den Herren Ständen aufbewahrten unterthänigen Kataster und obrigkeitl. Fassion, und Interimal-Calculation wurde sohin die Steuer, mit geringer Abweichung, vom Lahn oder 180 fl. Ertrag mit 66 fl. 27 kr., und von 100 fl. obrigkeitlichem Einkommen zu $26^{3}/_{10}$ pCt. bis zum Jahre 1789 entrichtet.

§. 9. In diesem Jahre wurde die durch das Patent vom 27. April 1785 anbefohlene Steuerregulirung nach Verhältniß des ausgemessenen und fatirten Grundes und dessen Ertrags eingeführt, und das Procent der Besteuerung für Obrigkeiten und Unterthanen gleichgestellt; sie hat aber nur vom 1. November 1789 bis Ende Mai 1790 gewährt, wo sie, so wie es das mit derselben verbundene, durch die Patente vom 10. Februar 1789 und 17. September 1789 eingeführte Urbarialsystem durch das höchste Patent vom 19. April 1790 aufgehoben, und Alles auf den vorigen Stand vom 1. November 1789 zurückgeführt worden ist, mit der einzigen Ausnahme, daß Obrigkeiten und Unterthanen von 100 fl. Schätzung der alten Rectification eine gleiche Steuer von 30 fl. $42^{1}/_{8}$ kr. zu bezahlen hatten.

Anmerkung. Als im Jahre 1777 die Trankſteuer eingeführt wurde, ist der fatirte Ertrag der Brandwein- und Bräuhäuser von der obrigkeitl. Schätzung in der Dominical-Fassion und in der Interimal-Calculation abgeschlagen worden.

§. 10. Diese Steuer blieb, ungeachtet mancher durch die Kriegsjahre veranlaßten Lieferungen, Kriegsdarlehen und sonstigen Steuerzuschläge bis zur Einführung des dermaligen Grundsteuer-Provisoriums unverändert, wenigstens war der sogenannte Schätzungs- oder Steuergulden immer der Maßstab, nach welchem die öffentlichen Anlagen vertheilt und eingehoben worden sind.

§. 11. Durch das höchste Patent vom 23. Dezember 1817 wurde die Einführung einer Grundsteuer befohlen, und §. 1 erklärt, daß der Grundsteuer die Nutzungen von Grund und Boden und von Gebäuden unterliegen, und durch das Cirkular vom 7. respective 1. Mai 1819 wurde in Folge der

allerhöchsten Entschließung vom 8. Februar 1819 bis zur Errichtung des allgemeinen Katasters gemäß Patent vom 23. Dezember 1817 das dermalige Grundsteuer-Provisorium angeordnet, gemäß welchem, nebst den Nutzungen von Grund und Boden und Gebäuden, auch die Urbarial- und Zehentgenüsse einbezohen werden wollten. Von der Verfassung neuer Urbarialfassionen ist es aber durch eine spätere Verfügung wieder abgekommen; die Urbarien werden daher nach der alten Fassion versteuert.

§. 12. Nach einer eigenen Instruction wurde die Häusersteuer auf dem Lande nach 12 Klassen, in den Städten nach Zinsertragsfassionen regulirt. Cirkular vom 1. Mai 1820.

§. 13. Die Grundsteuer aber wurde gemäß Unterricht vom 15. September 1819 und Belehrung der Steuerbezirksobrigkeiten vom 1. Mai 1819 und der Gemeindvorstände vom 3. November 1820 ganz auf die Grundlage der josephinischen Steuerregulirung mit Berücksichtigung der sich mittlerweile ergebenen Veränderungen in der Area, oder in der Cultursgattung ausgearbeitet und vom 1. November 1820 an dergestalt in Ausführung gebracht, daß die Grundsteuer auf 2827907 fl. 18 kr. mit einen veränderlichen Zuschuß von 942635 fl. 45 kr. insammen mit 3770543 fl. 3 kr. bemessen, hievon jedoch ein Betrag von 551960 fl. 52 kr. auf die Urbarialschuldigkeiten gelegt, und nach dem Maßstab der Intermal-Calculation auf die Dominien vertheilt worden ist. Es besteht dermal nebst der Grundsteuer auch eine den Obrigkeiten allein obliegende Einkommen- oder Urbarialsteuer auf der Grundlage des im Jahre 1753 fatirten Einkommens.

Anmerkung. Da die Resultate der (früher als beweislos erklärten) josephinischen Steuerregulirung dermal als Grundlage des Steuer-Provisoriums angenommen sind, so werden sie hier einen Platz finden (vide Tabelle).

§. 14. Obgleich nach den Grundsätzen des Steuerprovisoriums dermal kein Unterschied zwischen dem Dominical- und Rusticalbesitz rücksichtlich der Besteuerung besteht, und daher das Steuersystem vereinfacht zu seyn scheint, so ist es doch theils durch die — noch nach dem Maßstab der alten Rectification zu repartirende Urbarialsteuer, theils aber und vorzüglich dadurch mehreren Anständen bloßgestellt worden, daß

a) nach den Grundsätzen der alten Rectification die Rott- oder Zinsäcker, oder die den Bestandleuten zeitlich überlassen gewesenen obrigkeitlichen Grundstücke gar nicht, sondern nur der davon entfallene Zins fatirt und besteuert waren, daß

b) theils vor, theils nach der Rectification Emphiteutisirungen über solche und andere obrigkeitl. Grundstücke und Gefälle eingetreten sind, und daß man sich

c) in den hierüber errichteten Contracten entweder über die Steuer gar nicht äußerte, oder doch sehr unbestimmt, überhaupt diesen Gegenstand für unbedeutend angesehen hat. Es war auch nicht sehr thunlich, für jeden einzelnen Fall die extraordinari-Steuer auszuscheiden und dem Unterthan die Entrichtung derselben oder einer auch nicht leicht auszumittelnden Entschädigung zuzuweisen.

Anmerkung. Ueber Emphiteuten und deren Verträge wird in der Landesordnung folio CLIII. als Handfesten, und in den Stadtrechten L. 7, 8, 9 als Bürgerrecht Einiges gesagt.

§. 15. Natürlich mußten über die Frage: Ob der Emphiteut oder der Obereigenthümer die dermalige Grundsteuer zu entrichten habe? Mißverständnisse entstehen.

Die Emphiteuten oder Dominicalisten glaubten auf den Wortlaut des Contractes oder auch darauf bestehen zu können, daß, weil der Contract sie zur neuen Steuer nicht verbinde, sie auch solche nicht zu entrichten hätten, zumal die Obrigkeit schon seit der Rectification, also über 70 Jahre, die Steuer bezahlt hätte, sie Emhiteuten also das Recht der Steuerbefreiung verjährt, wenigstens einen sehr alten ruhigen Besitz für sich hätten, worin sie geschützt werden müßten, was auch von den politischen Behörden nach ihrer Art zwischen Obrigkeit und Unterthan zu entscheiden ganz gewiß zu erwarten war, und in allen zur Sprache gekommenen Fällen auch meistens geschehen ist.

§. 16. Obrigkeiten hingegen mußten bald das Irrige und Ungerechte dieses Anspruchs der Emphiteuten einsehen, besonders als sie den Zins der — vor der Rectification entstandenen Dominicalien, so wie der damaligen Bestandleute, den sie nur in Wiener-Währung einheben dürfen, mit 69$^1/_6$ pCt. in Conv.-Münze, also das Hundert mit 173 fl. 55 kr. versteuern mußten, und daher, falls sie auch noch die Steuer der Emphiteuten hätten bezahlen müssen, leicht über 200 pCt. oder das Doppelte dessen, was die Emphiteuten leisteten, hätten bezahlen müssen.

§. 17. Die Frage über die Steuerverpflichtung der Emphiteuten oder Dominicalisten (worunter auch die Besitzer von Rott- und Zinsäckern gehören) kam um so häufiger zur Sprache, als durch das — vielleicht mit zu viel Nachdruck betriebene Grundzerstückungs- und Robot-Abolitions-System nicht blos auf Staats- und geistlichen Gütern, sondern auch auf den meisten Privat-Dominien die Zahl der Emphiteuten ungemein vermehrt worden ist.

§. 18. Die Entscheidung dieser Frage wäre sehr erleichtert worden, wenn es der höchsten Staatsverwaltung gefallen hätte, den Grundsatz auszusprechen:

Das Recht der Besteuerung ist ein Majestätsrecht, worüber den Privaten nicht erlaubt ist, Verträge zu schließen, und wobei eine Verjährung nicht stattfinden kann, ein Grundsatz, dessen Richtigkeit sowohl das allgemeine Staatsrecht als die Finanzwissenschaft unwidersprechlich darthun, und den auch unsere verneuerte L.-O. Fol. IV und VIII ausspricht.

§. 19. Es ist nun einmal, wenngleich provisorisch, doch allgemein und ohne Ausnahme die Grundsteuer eingeführt, und in den dießfälligen Gesetzen klar ausgesprochen, daß der Ertrag von Grund und Boden besteuert wird, und daß der Besitzer und Nutznießer des Grundes die Steuer zu entrichten habe. Die wesentliche Eigenschaft der Grundsteuer und ihr ausgezeichneter Vorzug vor andern Steuern besteht darin, daß sie den Grund und Boden zur Hypothek hat, daß also die Sicherheit des Einganges derselben auf die vorzüglichste,

und bei keiner andern Steuer so anwendbare Art garantirt ist, dergestalt, daß die Staatsverwaltung hierauf immer sichere Rechnung machen kann.

Wäre es nun den Privaten gestattet, über die Verpflichtung zur Steuer-Entrichtung Verträge zu schließen, so hinge es von eben diesen Privaten ab, der Staatsverwaltung die gleich erwähnten Vortheile der Grundsteuer zu vereiteln, sie nicht nur um die Sicherheit und Richtigkeit der Einhebung, sondern um die Steuer zu bringen, die Besteuerungsgegenstände willkührlich zu vermindern, und die Ausübung des Majestätsrechtes der Besteuerung entweder zu beirren oder sehr zu erschweren.

Gesetzt A besitzt eine Herrschaft, oder mehrere Wirthschaften, oder auch mehrere trennbare Grundstücke, die er theilweise an B, C, D 2c. emphiteutisch veräußert, die Verpflichtung der Steuerentrichtung auf sich nimmt, und sich dafür von den Emphiteuten im Capital entschädigen läßt. — Wenn dieser Vertrag giltig ist, so ist B, C, D und die von diesen erkauften Grundstücke für ewige Zeiten steuerfrei. Der Staat wird nur so lange entschädigt, als der Verkäufer A zahlen kann und will; im entgegengesetzten Fall verliert auch der Staat den Regreß an A, wenn dieser mittellos wird, stirbt, unsichtbar wird. — Dieser Fall bleibt auch dann wahr, wenn der Verkäufer A nicht alle Grundstücke verkauft, sondern noch einen Theil mit der Steuer der verkauften Grundstücke belastet hätte. — Denn auch hier wären die verkauften Stücke steuerfrei, die zurückgelassenen aber mit einer 3- bis 4fachen Steuer belastet, welche kein Grundbesitzer mehr erschwingen könnte, und daher zur Aufgebung jeder Cultur derselben gezwungen wäre, wo dann auch der Staat, diese, durch Private einseitig und staatswiderrechtlich übertragene Steuer verlieren, und sie, weil die Staatsbedürfnisse doch immer bedeckt sein müssen, den anderen Staatsbürgern auflasten müßte.

Der Staat würde daher um die wesentlichsten Vortheile der Grundsteuer beeinträchtigt, und den Privaten würde der Schleichweg eröffnet, Grundstücke mit versprochener Steuerfreiheit zu verkaufen, den höheren Kaufschilling dafür einzustecken und die andern Staatsbürger indirecte zu zwingen, die Steuer für den Grundverkäufer A zu tragen, welches aufliegend ungerecht ist.

Um sich von der Steuerpflichtigkeit der Emphiteuten noch mehr zu überzeugen, darf man nur die Beschaffenheit eines emphiteutischen Vertrags, wie er bei uns Statt hat, näher beleuchten.

Die Rechte des Emphiteuten sind von jenen eines andern Eigenthümers, den einzigen Canon oder Zins ausgenommen, gar nicht verschieden, so wie auch die Emphiteusis von dem gewöhnlichen Kauf sich nur darin unterscheidet, daß bei dem letztern der Kaufschilling in einer Capitalssumme, bei der ersten aber zum Theil gleichfalls in einer solchen Summe, zum Theil aber in einem Geld- oder Naturalzins, oder sonstigen Leistungen, das ist, in einer immerwährenden, manchmal sogar reluirten Rente ausgesprochen wird. Offenbar stellt die letztere auch den Kaufschilling dar.

So wie nun ungeräumt wäre, den Verkäufer eines Grundstückes deßhalb, weil er den Kaufschilling bezogen hat, zur Entrichtung der Grundsteuer des ver-

kauften Grundes zu verhalten; eben so unrecht wäre es, von dem Obereigenthümer die Steuer von dem veräußerten Grundstücke zu fordern, da er, weder das besteuerte Object, noch den Fond besitzt, auf den die Steuer gelegt ist, da er so wie der gewöhnliche Verkäufer eines Grundstückes, aufgehört hat Grundbesitzer zu seyn, und dafür Capitalist oder Rentirer geworden ist, in welcher neuen Eigenschaft er einen Steuerfond, ein anderes Besteuerungsobject eingetauscht und dem Staate eine Capital- oder Einkommensteuer, keineswegs aber eine Grundsteuer zu entrichten hat.

§. 20. Sind aber solche Privatverträge, wodurch ein Theil für den andern die auf dem Grund und Boden reluibel haftende Grundsteuer übernehmen soll, ungiltig, so folgt von selbst, daß jeder Emphiteut, nach dem natürlichen, gemeinen und einheimischen Recht (§. 1146 G. B.) die Steuer von seinem Grundertrag (so wie der Obereigenthümer von dem Canon) zu entrichten schuldig ist.

§. 21. Da aber solche Verträge nur insoweit ungiltig sind, als sie das höchste Majestätsrecht der Besteuerung beirren oder beeinträchtigen, so versteht sich von selbst, daß sie unter den Contrahenten selbst ihre Rechtswirkung und Rechtsgiltigkeit behalten würden, daß daher jener Emphiteut, der entweder eine größere Angabe, oder einen höheren Zins, oder sonstige Leistungen wegen der vorausgesetzten oder ihm vertragsmäßig zugesicherten Steuerfreiheit bezahlt oder versprochen hatte, dießfalls vom Obereigenthümer entschädigt werden müßte.

§. 22. Allein unsere höchste Staatsverwaltung scheint aus andern Gründen ein eigenes System angenommen zu haben, denn über die Vorstellung der mährischen Stände, wie gerecht es wäre, die Emphiteuten zur Steuerconcurrenz zu ziehen, erfloß das höchste Diätalbeantwortungsrescript vom 8. Mai 1817, gemäß welchem: es wohl in der Landesverfassung und in dem §. 1144 des b. G. B. insbesondere gegründet ist, daß der Nutzungseigenthümer alle ordentlichen und außerordentlichen dem Gute anklebenden Lasten zu tragen habe — wenn aber nachgefolgte Verträge ein Abkommen von der sonst verfassungsmäßigen Bestimmung begründen, so könne der sonst anerkannte verfassungsmäßige Grundsatz seine unbedingte Anwendung nicht finden; die Bestimmung, was dem einen oder dem andern Theile hieran zu leisten obliegt, könne nur in dem Vertrage gesucht werden, und da der Nutzeigenthümer nicht in einem unmittelbaren Steuerverhältniße zum Staate, sondern nur in einem contractmäßigen Verhältniße zum Obereigenthümer stehe, so könne sich die Staatsverwaltung rücksichtlich der öffentlichen Abgaben nicht an jenen — sondern müsse sich an diese halten; daher es nur den Obrigkeiten überlassen bleibe, bei der Mannigfaltigkeit der emphiteutischen Verträge auf dem Grund derselben ihre vermeintlichen Rechte auf die Beitragspflichtigkeit der Nutzungseigenthümer gegen dieselben auszutragen.

§. 23. Die Herren Stände haben zwar in dem nächstgefolgten Landtag von 1818 auf 1819 ihre unterthänige Vorstellung dießfalls wiederholt, daß die wesentliche Schwierigkeit nach dem gleich angeführten höchsten Rescript für die Obrigkeiten darin liege, daß nun die Abgaben unter dem Titel Grundsteuer ausgesprochen wären, ohne Bestimmung was hierunter an Landeslieferung, Militär-

beiträgen u. s. w. begriffen wäre, welche einige Emphiteuten zu tragen contractmäßig übernommen hätten, daß daher das Rechtsverhältniß zwischen Ober- und Nutzeigenthümer nur noch verwickelter geworden sey. Allein in dem hierüber erflossenen Beantwortungsrescript vom 12. April 1819 ist bloß enthalten, daß die Erledigung hierüber seiner Zeit durch das Gubernium folgen werde, welches zum Theil durch daß höchste Hofdekret vom 2. — 18. August 1820, jedoch nur für das Steuerquantum von 1819 auf 1820 geschehen zu sein scheint, wo aber auch verordnet ist, daß, falls sich ein Emphiteut durch die Ausmittlung des Betrags der Grundsteuer und der Lieferungsreluition beschwert findet, der Streit nur durch Einverständniß beider Theile, oder durch den Ausspruch des Richters beendigt werden könne.

Anmerkung. Nach früheren Gesetzen (Hofdekret vom 26. Jänner 1781, Unterthanspatent vom 1. September 1781 §. 23) war es nicht gestattet, die Rectification in Steuerangelegenheiten auf den Rechtsweg zu ziehen, diese waren den politischen Behörden, als eigentlichen Steuerbehörden, zugewiesen.

§. 24. Die höchste Staatsverwaltung gestattet also den emphiteutischen Verträgen auch in Rücksicht der Grundsteuerverpflichtung eine rechtliche Giltigkeit, und da sich blos an die Obereigenthümer in Rücksicht der Steuer zu halten gemeint ist, so sind diese gewissermaßen zu Klägern gemacht.

§. 25. Es verdient also die Frage: „Ob, und wie weit die Nutzeigenthümer oder Emphiteuten die dermalige Grundsteuer ganz oder zum Theil zu entrichten verpflichtet sind“ eine unbefangene gründliche Untersuchung.

Bei Beantwortung derselben kann man aber den Hauptgrundsatz als Regel aufstellen, daß, in so weit Verträge nicht entgegen stehen, der Nutzeigenthümer die dermalige Grundsteuer allein zu tragen habe. Dieß ist der Landesverfassung, im gemeinen Recht l. 7 §. 2 ff. de (VII I) l. 2 cod. de emphit. (IV 66), im bürgerlichen Gesetzbuch §. 1144, 512, im Eingang des josephinischen Steuerregulirungspatents vom Jahre 1785 und den demselben nachgefolgten Instructionen gegründet. In dem Patent vom 23. Dezember 1817 §. 4 wird verordnet:

Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrag bemessen und angelegt, und der reine Ertrag ist:

§. 5. das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von der ihm angehörigen productiven Oberfläche beziehen kann;

§. 14. Kapitalsschulden, und andere Verbindlichkeiten des Eigenthümers oder Besitzers werden dabei nicht berücksichtigt;

§. 18. die Anforderung der Grundsteuer wird immer an den wirklichen Besitzer der Realitäten gestellt.

Dasselbe wird in dem Provisoriums-Cirkular vom 1. Mai 1819 §. 3 dahin bestätigt, daß alles auf die Grundlage des Grundsteuerpatents vom 20. April 1785 zurückgeführt, und nur auf die Veränderung der Person des Grundbesitzers Rücksicht genommen wird.

In der Belehrung für Steuerbezirksobrigkeiten vom 1. Mai 1819 §. 39 sub c, d, wird verordnet, daß der Nutzeigenthümer, der Erbzinsmann, u. s. w. und nicht der Obereigenthümer als Besitzer respective Eigenthümer, mithin als Steuerpflichtiger in den Individualbogen einzutragen ist.

Ueber dieß wird diese Hauptregel auch in dem oben angeführten Diätalbeantwortungsrescript vom 8. Mai 1817 anerkannt.

§. 26. Aus diesem Hauptgrundsatz folgt, daß, wenn ein Emphiteut eine Steuerbefreiung anspricht, er dieß als eine Ausnahme von der — im Gesetze und in der Landesverfassung gegründeten Regel beweisen müsse.

§. 27. Es folgt ferner hieraus, daß in den Fällen, wo in dem emphiteutischen Vertrag über die Frage, ob der Ober- oder Nutzeigenthümer die Steuer zu bezahlen habe, nichts erwähnt ist, in der Regel der Emphiteut die Steuer zahlen müsse.

§. 28. Es folgt aber auch daraus, und aus dem höchsten Rescript vom 8. Mai 1817, daß in den Fällen, wo im Contracte Etwas über die Steuerpflichtigkeit vorkömmt, der Wortlaut des Contraets als Basis angenommen werden müsse.

§. 29. Es sind jedoch die Stipulationen in den emphiteutischen Verträgen rücksichtlich der Steuer sehr mannigfaltig, und beinahe auf jedem Privat-Dominio verschieden. Es lassen sich daher nicht überall gleichförmige Maßregeln anwenden. Inzwischen dürften die vorausgeschickten Grundsätze, und die Beleuchtung der nachstehenden wirklich vorgekommenen Fälle brauchbare Anhaltspunkte gewähren.

Es kommen in den emphiteutischen Verträgen folgende Fälle vor:

1. Die Obrigkeit übernimmt alle Steuern und Abgaben.

2. Die Obrigkeit übernimmt das dermalige Extraordinarium.

3. Der Emphiteut hat alle dermaligen und künftigen Landesanlagen oder Steuern zu tragen.

4. Der Emphiteut übernimmt alle künftigen oder erhöhten Steuern.

5. Der Emphiteut übernimmt alle Lieferungen und Transporte.

6. Bei eintretender neuer Steuerregulirung hat der Emphiteut die Steuer zu tragen.

7. Die Obrigkeit hat die Steuer so wie bisher zu entrichten.

8. Die Obrigkeit hat die dermalige oder bisherige Steuer auch in Zukunft zu tragen, oder es ist

9. in Ansehung der Steuer im Contract gar nichts enthalten.

ad 1. Hat der Obereigenthümer alle Steuern und Anlagen im Contract übernommen, oder heißt es daselbst auch nur: die Obrigkeit übernimmt die Steuern, so wird sie sich, so lange als die höchste Staatsverwaltung das Recht der Privaten über die Steuer zu contrahiren gelten läßt, nicht entschlagen können, die Steuer für ihre Emphiteuten zu bezahlen. Es läßt sich aber voraussehen, daß es von diesem staatswiderrechtlichen Grundsatz früh oder spät doch abkommen wird, beson-

ders wenn einige Obereigenthümer, die sehr viele Emphiteuten haben, insolvent würden, wo sohin die Steuer ohne Rücksicht auf einen allenfälligen Contract von Grund und Boden unmittelbar d. i. vom jeweiligen Nutznießer desselben eingehoben werden müßte.

ad 2. Hat die Obrigkeit das damalige (zur Zeit der Contracts-Errichtung bestandene) Extraordinarium übernommen, so muß mit Zuhilfnahme der obrigkeitlichen Fassion und Interimal-Calculation berechnet werden, wie viel die emphiteutische Realität zur Zeit der Contrakts-Errichtung an Extraordinario zu entrichten hatte, und dieser Betrag muß von der Obrigkeit, der Ueberrest der nach dem Provisorium auf den emphiteutischen Grund entfallenen Steuer aber von dem Emphiteuten getragen werden.

ad 3. Hat der Emphiteut alle dermaligen und künftigen Steuern in Contract übernommen, so muß er sie auch ohne Widerrede leisten.

ad 4. Wenn er aber nur die künftigen und erhöhten Steuern zu tragen übernommen hat, so ist die damal zur Zeit des Contracts bestandene Steuer, wie ad 2 gesagt worden, von der Obrigkeit, der Ueberrest aber vom Emphiteuten zu tragen.

ad 5. Wenn aber der Emphiteut nur die Lieferungen und Transporte, oder, wie es in einigen Verträgen heißt, alle Personalanlagen übernommen hätte, so müßte sich wegen Ausscheidung der Lieferungen bis zur Erscheinung einer neuen Einosur nach dem Hofdekret vom 2. — 18. August 1820 benommen werden, der Betrag der Lieferungen berechnet und vom Emphiteuten getragen, der Ueberrest der Steuer aber von der Obrigkeit entrichtet werden. Wenn der Emphiteut blos die Personalanlagen übernommen hätte, so müßte die Obrigkeit die ganze Grundsteuer für ihn bezahlen.

ad 6. Kommt es auf den Wortlaut des Contracts an, ob der Emphiteut bei eintretender Steuerregulirung unbestimmt die neue Steuer, oder nur den allenfalls sich ergebenden höheren Betrag übernommen, wo er im ersten Fall die ganze, im zweiten nur die Erhöhung der Steuer zu entrichten hätte.

ad 7. Wenn die Obrigkeit sich verpflichtet hat, die Steuer sowie bisher zu entrichten, so fällt ihr die ganze neue Steuer zur Last, weil das Wort: so wie bisher nicht auf die Quantität, sondern auf die Verpflichtung der Steuerentrichtung gezogen wird. Ganz anders aber ist der Fall, wenn die Obrigkeit

ad 8. die bisherige oder dermalige Steuer im Contract auf sich genommen hat, dann hat die Obrigkeit wie ad 2 gesagt wurde, der Emphiteut den Ueberrest der Steuer zu tragen.

ad 9. Ist aber von der Steuer im Contract gar nichts enthalten, so muß nach der obigen gesetzlichen Regel der Emphiteut die ganze neue Steuer übernehmen.

§. 30. In diesem letzten Falle werden jene Emphiteuten, welche schon vor dem Steuer-Provisorio die Steuer entrichtet haben, es sehr natürlich finden, die neue Steuer zu tragen, allein jene, für welche bisher die Obrigkeit die Steuer

bezahlte (und dieß der Fall), werden die neue Steuer nicht übernehmen wollen, sie werden dagegen protestiren, Beschwerde führen, sie werden den Besitzstand (worin sie auch von den politischen Behörden Schutz zu erwarten haben), so wie die Verjährung einwenden, und die Obrigkeit dürfte nach der Gewohnheit der politischen Behörden und nach den neuen Rescripten auf den Rechtsweg verwiesen, somit zum Kläger gemacht werden.

§. 31. Allein auch diese Emphiteuten sind in dem Fall 9 verbunden, die dermalige Grundsteuer zu entrichten. Um sich davon deutlich zu überzeugen, und um die Fälle 2, 4, 7 und 8 in der Anwendung richtig zu beurtheilen, unterscheide man die Emphiteuten

a) in jene, welche zur Zeit der Rectification als Zinsleute, Pächter, Bestandleute schon bestanden haben, und

b) in jene, welche erst nach der Rectification ihre Entstehung erhalten haben.

ad a) Die ersteren sind nach dem höchsten Exäquationspatent vom 3. Febr. 1750 und nach dem daselbst aufgestellten principium generale (so wie alle damaligen Bestandleute) nicht mit den in Genuß gehabten obrigkeitlichen Grundstücken in der Rubrik I, sondern mit dem Bestand- oder sonstigen Zins in der Rubrik XI respective V fatirt und besteuert worden; die Grundstücke solcher Emphiteuten sind daher bis jetzt noch gar nicht mit einer Steuer belegt, und gewissermaßen als verschwiegene, erst durch die josephinische Steuerregulirung in die Cathegorie der steuerbaren Gründe einbezogene Grundstücke anzusehen.

Da nun hievon noch nie eine Grundsteuer entrichtet, der Zins davon aber von der Obrigkeit in Urbariali versteuert wurde, und noch dermal bis auf den heutigen Tag durch eine sehr hohe $69^1/_6$ pCt. betragende Urbarialsteuer in Conv.-Münze versteuert wird, so kann hier von einem Besitzstand oder von einer Verjährung keine Rede seyn, und der Emphiteut ist aufliegend schuldig die neue Grundsteuer allein zu tragen.

Dieß haben auch einige Kreisämter schon anerkannt, und die Emphiteuten dieser Art zur Steuerentrichtung sogar in jenen Fällen verhalten, wo die Obrigkeit im Contracte die damalige Steuer zu tragen übernommen hatte, weil diese offenbar die noch jetzt bestehende der Obrigkeit zur Last fallende Urbarialsteuer und keine Grundsteuer war.

ad b) Sind die Emphiteuten erst nach der Rectification entstanden, und sind es Mühlen oder Schankhäuser, die schon in der Dominicalfassion mit dem damaligen zeitlichen Bestandzins fatirt und versteuert sind, oder sind es Rott-Zinsäckerbesitzer, welche post rectificationem das emphiteutische Eigenthum erst angekauft haben, deren früher bezahlter Zins aber schon von der Obrigkeit fatirt und versteuert worden ist, so haben die Emphiteuten auch die dermalige Grundsteuer zu bezahlen.

In gleicher Art sind auch die ante- oder post rectificationem entstandenen Dominicaldörfer, von welchen die Obrigkeit nicht die Grundstücke, sondern nur den Rottäcker- oder Dominicalzins fatirt hat, zu behandeln.

§. 32. Sind aber die post rectificationem entstandenen Emphiteuten aus zerstückten Maierhöfen, obrigkeitlichen Hutweiden, Teichen, Waldgründen, welche die Obrigkeit unter diesen Rubriken fatirt hat, geschaffen worden, so hat nach diesseitiger Meinung der Emphiteut gleichfalls die Dominicalsteuer zu entrichten, wenn der Contract nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, weil die oben §. 26, 27 aufgestellte Grundregel den Nutznießer zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet, dieser also die Ausnahme beweisen muß, weil ferner im Zweifel gegen den Emphiteuten der Contract ausgelegt werden müßte (§. 915 b. G. B), indem gesetzlich zu vermuthen ist, daß die Obrigkeit sich die geringere Last eher, als die schwerere auflegen wollte, weil ferner die Contrahenten damals auf eine neue und erhöhte Grundsteuer gar nicht gedacht haben konnten, weil endlich diese Auslegung ganz dem Geist der höchsten Gesetzgebung entspricht, welche einen bestimmten aliquoten Antheil des Nutzens von Grund und Boden nicht über den Canon mit der Grundsteuer belegt wissen will.

Da aber in dem gleicherwähnten Fall die Obrigkeit gewöhnlich die vorige Steuer für den Emphiteuten bezahlt hat, dieser also für sich einen Besitzstand und vielleicht auch eine 30jährige Verjährung allegiren kann, so scheinen bei Verhandlung und Entscheidung solcher Fälle andere Grundsätze anwendbar zu seyn.

§. 33. Es dürfte jedoch, wenn nicht der Wortlaut des Contracts entgegen steht, in den meisten Fällen aus den vorstehenden und nachfolgenden Gründen für die Obrigkeit eine günstige Entscheidung zu erwarten seyn:

a) Wenn die Obrigkeit das damalige Extraordinarium von dem emphiteutischen Grunde bezahlte, so geschah es nur deßhalb, weil solches verhältnißmäßig gering, und der Antheil für jeden einzelnen Emphiteuten nicht leicht auszumitteln war, vielleicht auch deßhalb, weil weder der Beamte, noch sonst Jemand die Frage: Ob das Extraordinarium auch verhältnißmäßig von dem Emphiteuten zu tragen ist, aufgeworfen oder aufzuwerfen sich nicht getraute. Auf jeden Fall geschah dieß ohne rechtliche Röthigung, freiwillig war eine res meræ facultatis, wodurch nach §. 313 und 351 b. G. B. ein Besitz weder erworben, noch verloren werden könnte, und worauf nach §. 1459 auch keine Verjährung begründet werden kann.

b) Ueberdieß war das Extraordinarium keine eigentliche Grund- sondern eine Einkommensteuer, und es läßt sich schon deßhalb nicht der Schluß ziehen, daß jener der das Extraordinarium zahlte, auch zur Entrichtung der dermaligen Grundsteuer verpflichtet sey.

c) Die Verjährung kann aber in Rücksicht der Frage, ob der Emphiteut die Steuer zu entrichten habe, auch deßhalb nicht eingetreten seyn, weil die Verpflichtung zur Steuerentrichtung auf ein Majestätsrecht sich bezieht, welches nicht verjährt werden kann (§. 1456 G. B.), weil also nach §. 1489 auch eine 30jährige Verjährung nicht stattfindet; denn die Unterlassung der Obrigkeit oder ihrer Beamten, von den Emphiteuten einen Steuerbetrag einzufordern, hatte keine andere Wirkung, als daß die Obrigkeit die für die Emphiteuten bezahlte Steuer, 3 Jahre zurückgerechnet, nicht mehr zurückfordern kann. Die Verpflichtung zur Steuerentrichtung hat aber der Emphiteut nicht ersitzen können.

d) Das bürgerliche Gesetzbuch wirkt nicht zurück, nach den früheren Gesetzen konnten aber die Unterthanen (und dieß sind fast alle Emphiteuten) ohne einer schriftlichen Urkunde, Handfeste gegen die Obrigkeit, unter deren Vormundschaft sie nach der vorigen Landesverfassung gestanden sind, nichts durch Verjährung erwerben (L. O. Folio. 191).

§. 34. Schwieriger ist aber der Fall, wenn den Emphiteuten solche Rusticalgründe überlassen worden sind, welche die Obrigkeit zur Zeit der Rectification in rusticali besessen, fatirt, und bisher auch daselbst versteuert hat. Sowohl die politischen, als Justizbehörden dürften in diesem Fall auf einen Besitzstand erkennen, so lange nicht die höchste Staatsverwaltung den staatsrechtlichen Grundsatz ausspricht, daß die Grundsteuer unmittelbar auf dem belegten Gründstück hafte, und weder auf eine dritte Person außer dem Besitzer, noch auf ein anderes Grundstück übertragen werden kann.

§. 35. Da jedoch ein solches für die Obrigkeit nachtheiliges Erkenntniß bloß aus dem bisherigen Besitzstand abgeleitet werden könnte, dieser aber nur auf die bisherige Rusticalsteuer von 34 respective 30 pCt. der rectificatorischen Schätzung sich bezieht; so könnte der Obrigkeit nur die Entrichtung der alten rectificatorischen Steuer aufgebürdet werden, was die neue Grundsteuer mehr beträgt, hätte der Emphiteut zu tragen.

§. 36. Noch ist der Fall öfter vorhanden, daß in dem emphiteutischen Vertrag zur Pflicht gemacht wird, eine gewisse Summe als Steuerbeitrag jährlich an die Obrigkeit abzuführen. Hier wird sich die Obrigkeit, so lange die oben berührten Grundsätze bestehen, nicht entschlagen können, die Steuer für den Emphiteuten ferner zu entrichten. Weil jedoch dermal alle Steuern in Conv.-Mze. eingefordert werden, so wäre es auch consequent, den vertragsmäßigen Steuerbetrag des Emphiteuten in Conv.-Münze einzufordern.

§. 37. Als die Urbarialsteuer in Conv.-Münze ausgeschrieben wurde, waren mehrere Geschäftsmänner der Meinung, daß nun auch die Unterthanen ihre Geldschuldigkeiten an die Obrigkeit in Conventions-Münze zu entrichten verbunden wären *), denn da die Urbarialsteuer mit 69¹/₆ pCt. in Conv.-Münze von dem fatirten Urbarialbetrag ausgeschrieben war, so folgte von selbst, daß auch das Steuerobject in Conv.-Münze einfließen mußte, weil sonst die Urbarialsteuer nicht 69¹/₆ Percent, sondern 172 fl. 55 kr. betragen haben würde, folglich die Obrigkeit von eingehenden 100 fl. W. W. 172 fl. 55 kr. als Steuer hätte abführen müssen, — eine Zumuthung, die der Gerechtigkeit, so wie der Ausschreibung zu 69¹/₆ pCt., offenbar widerspricht, wie dieß ein hochachtbarer und sehr verständiger Vorarbeiter über diesen Gegenstand sehr einleuchtend deducirt hat.

Auch er fand die Ausführung, die Urbarial-Geldabgaben von den Unterthanen in Conv.-Münze einzufordern schwierig, und der Erfolg hat seine Vorhersagung besonders in Rücksicht der von den politischen Behörden adoptirten Grundsätze durchaus bestätigt.

*) Bekanntlich verbot das Ministerial-Schreiben vom 26. März 1821 (49. B. d. franzis. polit. Hof.-Ges.-Slg. S. 90) die Abnahme der Urbarial-Giebigkeiten in klingender Münze.
Anmerk. d. Redaktion.

§. 38. Diese Grundsätze entstanden wahrscheinlich daher, daß die Herren Stände den Antrag: entweder einen Theil der Grundsteuer zu übernehmen, oder einen Theil der Urbarialschuldigkeiten den Unterthanen zu erlassen, abgelehnt haben, und daß es von der angeordnet gewesenen neuen Urbarialfassion abgekommen ist, die ältere Fassion hingegen besonders in Rücksicht der Roboten und anderer Naturalleistungen für zu gering angesehen wurde, weßhalb vielleicht die Versteuerung der in W. W. einfließenden Urbarialien in Conv.-Münze als eine Art Entschädigung der Grundbesitzer angesehen worden ist, welche dadurch, daß die auf die Urbarialien gelegten 551960 fl. 52 kr. Conv.-Münze von der Hauptsumme der Grundsteuer abgeschlagen wurden, sowohl den Obrigkeiten als Unterthanen im gleichen Verhältniß zu guten gekommen ist.

§. 39. Es läßt sich auch nicht läugnen, daß die meisten Dominien, besonders jene, wo viele Emphiteutisirungen, oder sonstige Auflassungen stattgefunden haben, weit mehr an Urbarialzinsen beziehen, als die Dominicalfassion ausweist, und daß die Roboten in der letztern in einem sehr mäßigen Anschlag (z. B. wochentlich 3tägige 2spännige Pferderobot, also 156 Tage, zu 8 fl., Ochsenrobot zu 4 fl., also täglich zu $3^1/_2$ kr. resp. $1^3/_4$ kr.) aufgenommen worden ist, daß daher die Urbarialsteuer zwar verhältnißmäßig sehr hoch, dennoch aber auf mehreren Dominien so geartet ist, daß die Urbarialbezüge durch solche nicht ganz erschöpft werden, wenn es auch richtig ist, daß bei sehr vielen Dominien durch die Einführung des höchsten Robotpatents vom Jahre 1775 bis 1776 dermal eine weit geringere Fuß- und Zugrobot besteht als in der Dominicalfassion enthalten ist, und diese Dominien gegründete Ursache haben dürften, in Rücksicht der verminderten Roboten eine Abschreibung an der Urbarialsteuer (wenn dieß aus andern Rücksichten räthlich wäre) anzusuchen.

§. 40. Inzwischen ist und bleibt die dermalige Grund- und Urbarialsteuer auf den Dominien sehr schwer lastend, und sie haben alle Ursache, sich gegen die Zumuthung der Emphiteuten, die Steuer derselben auch noch tragen zu sollen, standhaft zu vertheitigen.

§. 41. Ueberdenkt man die dermal bestehende Steuerverfassung, so wird man unwillkührlich zu dem Wunsche hingeleitet, daß es der höchsten Staatsverwaltung gefallen möge, zu erklären, daß das Besteuerungsrecht ein höchstes Majestätsrecht sey, daß es nicht gestattlich sey, die Steuer außer dem besteuerten Object auf ein zweites Object oder Subject zu übertragen, daß insbesondere die Grundsteuer irreluibel auf Grund und Boden als seiner untrennbaren Hypothek hafte, daß also Private nicht berechtigt waren, oder sind, durch Verträge dießfalls Abänderungen zu machen, und Ungleichheiten einzuführen, daß solche Verträge in Ansehung der Steuer ungiltig sind, den Contrahenten jedoch freigelassen sey, sich über die allenfalls früher eingegangenen, die Steuer betreffenden Stipulationen, über eine billige, den jedesmaligen Umständen angemessene Entschädigung durch gütliches Uebereinkommen oder durch Befund der Kunstverständigen, auszugleichen, denn nur auf diesem Wege kann die Sicherheit

des richtigen Eingangs und eine gleichmäßige Vertheilung der Steuer erreicht, und der höchsten Staatsverwaltung die Freiheit, die Steuerobjecte, ohne durch Privatverträge beschränkt zu sein, gleichmäßig zu belegen, erreicht werden.

Brünn den 27. October 1821.

Resultate

des josephinischen Catastral-Abschlußes vom Jahre 1789.

	Dominical	Rustical	Summe
	Joche	Joche	Joche
Ackerland	218737	1634296	1853033
Weingärten	1453	49404	50857
Wiesenland	82084	248244	330328
Hutweiden und Gestrüppe	66476	287231	353707
Waldungen	773068	122355	895423
Zusammen	1141818	2341530	3483348

Geldwerth der jährlichen Natural-Brutto-Production.	Dominical fl.	kr.	Rustical fl.	kr.	Summe fl.	kr.
Getreide	2127755	17	11458475	24	13581230	41
Wein	23818	58	752386	43	776205	41
Wiesen, Hutweiden u. Gestrüppe	549118	50	1317755	48	1866874	38
Holzwerth	795679	25	117785	54	913465	19
Zusammen	3496372	30	13641403	49	17137776	19
Hiezu von Seen und Flüßen	4512	57	1001	25	5514	22
Summa des ganzen Werths aller Naturalien	3501886	52	13642405	14	17143230	41
Dieser Brutto-Ertrag war im Jahre 1789 belegt mit	499959	29	1567662	27	2067621	56

Hievon entfiel auf 1 Joch oder 3 n.-öst. Metzen im Durchschnitt an Steuer:

Von Aeckern	$46^{72}/_{100}$ kr.
„ Weingärten	$87^{30}/_{100}$ „
„ Wiesen	$30^{44}/_{100}$ „
„ Waldungen	$35^{60}/_{100}$ „
Hauptdurchschnitt auf ein Jahr . .	$37^{48}/_{100}$ kr.
und auf 1 nied.-österr. Metzen. . .	$12^{48}/_{100}$ kr.

Hauptmittel-Durchschnittspreise.

Weizen	1 fl. $50^{26}/_{100}$ kr.
Korn	1 „ $13^{50}/_{100}$ „
Gerste	— „ $35^{13}/_{100}$ „
Haber	— „ $36^{70}/_{100}$ „
Im Ganzen	1 fl. $1^{71}/_{100}$ „

Wein, besserer 1 Eimer . .	1 fl. $55^{48}/_{100}$ kr.
„ schlechterer „ . .	1 „ $16^{98}/_{100}$ „
Im Ganzen	1 fl. $42^{60}/_{100}$ kr.

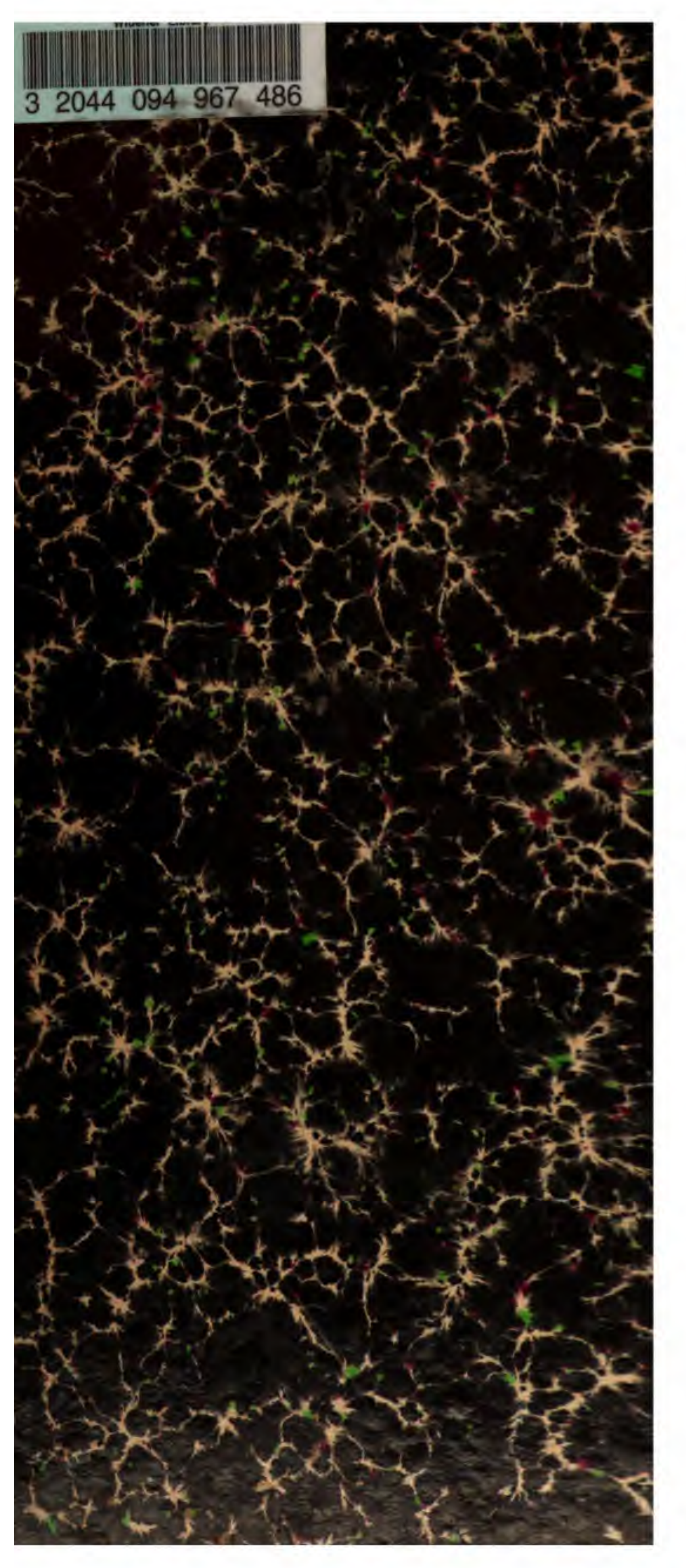
Grasgründe:

Heu	$29\ ^{6}/_{100}$ kr. pr. Centner
Grummet	$19^{37}/_{100}$ „ „
Im Ganzen . . .	$26^{88}/_{100}$ kr. pr. Certner.

Holz 1 nied.-österr. Klafter hart .	1 fl. $6^{41}/_{100}$ kr.
dto. dto. weich .	— „ $44^{28}/_{100}$ „
Im Ganzen	— fl. $51^{78}/_{100}$ kr.

Index.


Digitized by Google


3 2044 094 967 486